

Die  
Verfassungsurkunde  
für den Preussischen Staat

vom

**31. Januar 1850.**

Nebst Ergänzungs- und Ausführungsgesetzen.

Kommentirt

von

**Dr. jur. et phil. C. Schwarz.**

---

**Zweite Ausgabe,**

vermehrt durch ergänzende Vorbemerkungen und einen völlig umgearbeiteten Stammbaum  
des Preussischen Königshauses.

---

**Breslau.**

Verlag von **M. & J. Marcus.**

1898.

Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, d. h. eine väterliche Regierung, wo also die Unterthanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaft nützlich oder schädlich ist, sich bloß passiv zu verhalten genöthigt sind, um, wie sie glücklich sein sollen, bloß von dem Urtheile des Staatsoberhauptes und, daß dieser es auch wolle, bloß von seiner Gütigkeit zu erwarten, ist der größte denkbare Despotismus, ist eine Verfassung, die alle Freiheit der Unterthanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt. Kant.

Nach dem gleichen Naturgesetz, weshalb der geringste Organismus unendlich mehr ist als die kunstvollste Maschine, ist auch jede noch so mangelhafte Verfassung, die der freien Selbstbestimmung einer Mehrzahl von Bürgern Spielraum läßt, unendlich mehr als der genialste und humanste Absolutismus; denn jene ist der Entwicklung fähig, also lebendig, dieser ist, was er ist, also todt. Mommsen.







**Ewiger Bund**

<https://www.ewigerbund.org>



**Vaterländischer Hilfsdienst**

<https://www.hilfsdienst.net/>

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
<b>Vorwort zur 1. Auflage</b> . . . . .	VII
<b>Ergänzende Vorbemerkungen zur 2. Ausgabe</b> . . . . .	VIII
<b>Einleitung.</b>	
§ 1. Die Entstehung der Verfassungsurkunde . . . . .	1
§ 2. Fortbildung und Abänderung . . . . .	31
§ 3. Die Litteratur des Preussischen Staatsrechts . . . . .	35
<b>I. Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat. Vom 31. Januar 1850.</b>	
<b>Eingang</b> . . . . .	43
<b>Titel I. Vom Staatsgebiete. Art. 1, 2</b> . . . . .	44
<b>Titel II. Von den Rechten der Preußen. Art. 3—42</b> . . . . .	48
<b>Titel III. Vom Könige. Art. 43—59</b> . . . . .	123
<b>Titel IV. Von den Ministern. Art. 60—61</b> . . . . .	171
<b>Titel V. Von den Kammern. Art. 62—85</b> . . . . .	194
<b>Titel VI. Von der richterlichen Gewalt. Art 86—97</b> . . . . .	249
<b>Titel VII. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.</b> Art. 98 . . . . .	286
<b>Titel VIII. Von den Finanzen. Art. 99—104</b> . . . . .	290
<b>Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden.</b> Art. 105 . . . . .	325
<b>Allgemeine Bestimmungen. Art. 106—111</b> . . . . .	328
<b>Uebergangsbestimmungen. Art. 112—119.</b> . . . . .	346
<b>II. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870</b> . . . . .	350
<b>III. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 11. März 1850</b> . . . . .	374
<b>IV. Das Herrenhaus.</b>	
1. Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854.	421
2. Geschäftsordnung für das Herrenhaus . . . . .	440

## V. Das Haus der Abgeordneten.

1. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849. (In Anmerkung B. zu § 10 das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893) . . . 459
2. Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869 470
3. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie. Vom 23. Juni 1876. § 2 . . . . . 472
4. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie. Vom 18. Februar 1891. § 10 . . . . . 473
5. Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande. Vom 18. September 1893 . . . . . 474
6. Die Hohenzollernschen Lande.
  - a. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851 . . . . . 497
  - b. Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens. Vom 24. Juni 1891 499
  - c. Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den Hohenzollernschen Landen. Vom 18. Septbr. 1893 500
7. Die Wahlbezirke.
  - a. Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860 . . . . . 509
  - b. Gesetz, betreffend die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 6. Juni 1887 . . . . . 511
  - c. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungsurkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preussischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867 . 513
  - d. Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867 . . . . . 514
  - e. Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869. § 1 . . . . . 515
  - f. Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Februar 1872 . . . . . 516
  - g. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie. Vom 23. Juni 1876. § 2 Abs. 1 . . 517

h. Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 26. Mai 1888. § 1 . . . . .	518
i. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie. Vom 18. Februar 1891. § 3 Abs. 1 . . . . .	519
k. Kreisordnung für die Provinz Hannover. Vom 6. Mai 1884. § 1 . . . . .	520
l. Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 7. Juni 1885. § 1 Abs. 1 und 2 . . . . .	521
m. Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 13. Dezember 1872 und 19. März 1881. § 3 . . . . .	522
n. Verzeichniß der Wahlbezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten . . . . .	523
8. Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten . . . . .	534

## VI. Das Königshaus.

1. Die wichtigsten Hausgesetze.	
a. Constitutio Achillea vom 24. Februar 1473 . . . . .	551
b. Der Geraische Hausvertrag vom 11. Juni 1603 . . . . .	563
c. Edikt Königs Friedrich Wilhelm I. vom 13. August 1713 von der Inalienabilität deren alten und neuen Domänengüter . . . . .	577
d. Erneuerung der Pactorum Domus des Königl. Chur- und Fürstlichen Gesammt-Hauses Preußen und Brandenburg vom 24. Juni, 11./14. Juli 1752 . . . . .	580
e. Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domänen. Vom 6. November 1809. § 1 . . . . .	590
2. Ehevertrag . . . . .	591
3. Titel und Wappen.	
a. Großer Titel . . . . .	599
b. Mittlerer Titel . . . . .	599
c. Kürzerer Titel . . . . .	600
d. Großes Wappen . . . . .	600
e. Mittleres Wappen . . . . .	607
f. Kleinerees Wappen . . . . .	610
4. Urkunden, betreffend die Wiederherstellung der Deutschen Kaiserwürde.	
a. Proklamation an das Deutsche Volk. Vom 18. Januar 1871 . . . . .	611
b. Allerhöchster Erlaß. Vom 18. Januar 1871 . . . . .	611
c. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte. Vom 3. August 1871 . . . . .	612
Uebersicht der Verwaltungsbezirke . . . . .	613
Uebersicht der Gerichtsbehörden . . . . .	614
Sachregister . . . . .	615

## Anhang.

### Stammtafel des Preussischen Königshauses.





## Vorwort zur 1. Auflage.

---

Eine Erläuterung der Preussischen Verfassungsurkunde nicht durch einzelne Noten, sondern durch einen ausführlichen Kommentar ist so wünschenswerth, daß nicht das Ob, sondern nur das Wie in Frage stehen kann. Bei Ausarbeitung des nachstehenden Kommentars habe ich mich von dem Gedanken leiten lassen, daß ein staatsrechtliches Werk den Kreis seiner Leser weiter stecken muß, als ein dem Civil- oder Prozeßrecht angehörendes Buch, sich nicht bloß an Diejenigen wenden soll, welche als Beamte oder Mitglieder des Landtages an dem Verfassungsleben der Gegenwart selbstthätig Theil nehmen, sondern überhaupt an Alle, welche für den Staat und seine Verfassung das gebührende Interesse hegen. Daher habe ich mich in erhöhtem Maße einer gemeinverständlichen, klaren und präzisen Schreibweise beflissen und das Material so vollständig vorgeführt, wie für die Kenntniß des Verfassungsrechts erforderlich ist, ohne beständig in anderen Büchern nachschlagen zu müssen. Auf der anderen Seite bin ich stets eingedenk gewesen, daß die Verfassungsurkunde ein Gesetz, ihr Inhalt Rechtsätze, ihre Kommentirung eine rechtswissenschaftliche Arbeit ist. Ich darf versichern, daß ich nicht das Recht mit der Politik vermischt, nicht politische Raisonnements statt juristischer Begründungen gegeben habe. Ich glaube, daß in diesem Buche keine einzige Zeile zu finden ist, die ich nicht als Jurist, unparteiisch und ohne Vorurtheil, geschrieben habe. Mag immerhin, wie sie v. Schulze nennt, die Preussische Verfassungsurkunde eine *lex imperfecta* sein, so kann doch auch auf diesem Gebiete die Wahrheit, vor welcher schließlich selbst die klügste Lüge zerstiebt, nur Eine sein. Sie zu finden, bin ich wissentlich keiner Schwierigkeit aus dem Wege gegangen.

Glückstadt, am Neujahrstage 1896.

E. S.

## Ergänzende Vorbemerkungen zur 2. Ausgabe.

---

Ich möchte den Kommentar zur Verfassungsurkunde, obgleich er mit einer einzigen, übrigens selbstverständlichen, Ausnahme von allen Kritikern gelobt worden, am liebsten ganz umarbeiten, aber dazu fehlt, von allem Anderen abgesehen, mir die Zeit. Völlig umgearbeitet ist daher nur die Stammitafel, und ich habe mich damit begnügen müssen, im Folgenden mehrere Nachträge und Zusätze zu geben.

Ich bin wiederholt, mündlich wie schriftlich, nach meinem politischen Standpunkt gefragt worden. Mir ist dies ein Beweis, daß mein Bestreben, als Jurist, unparteiisch und ohne Vorurtheil zu schreiben und nur der lauterer Wahrheit nachzugehen, nicht vergebens gewesen ist. Daran würde auch eine völlige Umarbeitung nichts ändern. Gleichwohl bin ich jener Neugier insoweit entgegengekommen, daß ich auf die Rückseite des Titels die Aussprüche zweier, wenn auch grundverschiedener, doch auf ihrem Wissensgebiete epochemachender Männer als Motto gesetzt habe.

Altona, März 1898.

E. S.

**Seite 9 Zeile 10 v. o.** fehlen hinter „Konstitution“ die Worte:

Anschluß an „die allgemeine Verfassung, die Wir unseren gesammten Staaten gewähren werden“.

**Ebenda Zeile 13 v. o.** statt „1. Mai“ lies: „30. April“.

**Seite 11 oben.** Die eigenen Worte des Königs lauten:

„Nicht jede Zeit ist die rechte, eine Veränderung in die Staatsverfassung einzuführen. Wer den Landesherrn, der diese Zusicherung aus ganz freier Entschließung gab, daran erinnert, zweifelt freventlich an der Unverbrüchlichkeit seiner Zusage, . . . . Ich werde bestimmen, wann die Zusage einer landständischen Verfassung in Erfüllung gehen soll, und Mich durch unzeitige Vorstellungen im richtigen Fortschreiten zu diesem Ziele nicht übereilen lassen. Der Unterthanen ist es, im Vertrauen auf Meine freie Entschließung, die jene Zusicherung gab und den betreffenden Artikel der Bundesakte veranlaßte, den Zeitpunkt abzuwarten, den ich, von der Uebersicht des Ganzen geleitet, zu ihrer Erfüllung geeignet finden werde“.

**Seite 15 Zeile 6 v. o.** statt „Balenzia“ lies „Balangin“.

**Seite 16 oben.** Hier dürfte folgendes anzumerken sein:

Es ist mehrfach zur Sprache gekommen, ob die Provinziallandtags-Abschiede gemäß der den Provinzialständen beigelegten Autonomie und der landesherrlichen Bestätigung als gültige Provinzialordnungen die Kraft eines Gesetzes hätten. Dies ist zu verneinen.



Nur diejenigen in ihnen enthaltenen Bestimmungen sind Gesetze, die als solche auf dem verfassungsmäßigen Wege publizirt sind. Dies hat der damalige Gesetzgeber selbst ausgesprochen, nämlich in dem dritten Rheinischen Provinziallandtags-Abschiede vom 30. Oktober 1832, B. 23. Siehe Obertribunal 19. Oktober 1846 und 4. Juni 1878. (Entscheidungen Bd. 14 S. 378 und § 1 S. 1) und Oberverwaltungsgericht 27. Dezember 1876 (Entscheidungen Bd. 1 S. 211); Simon Bd. 1 S. LVIII. und v. Rönne Bd. 1 S. 80.

**Ebenda Zeile 19 v. o.** fehlen hinter „geworden“ die Worte:

„Nur lediglich 1829 auf dem dritten Preussischen, 1830 auf dem Westfälischen Provinziallandtage die Vollendung des Verfassungswerkes in Anregung gekommen“.

**Seite 17 Zeile 22 v. o.** ist hinter „zurückgewiesen“ unter Streichung des übrigen Theils des Satzes ein Punkt zu setzen und dann fortzufahren:

Friedrich Wilhelm III. habe, so erklärte der König,

„in Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott ihm verliehenen Königlichen Berufes beschlossen, Sein Wort zu erfüllen, indem er von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung um des wahren Heiles Seines ihm anvertrauten Volkes willen sich fernhaltend, mit ganzem Ernst und mit innigster Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwicklung beruhenden und der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebniß seiner weisen Fürsorge sei die allen Theilen der Monarchie verliehene provinziale und kreisständische Verfassung“.

Der König sei

„entschlossen, dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprißlicheren Entwicklung entgegenzuführen, . . . . auch in dieser großen Angelegenheit den von Unserem in Gott ruhenden Vater betretenen Weg zu verfolgen“.

Durch Kabinettsordre vom 4. Oktober 1840 befahl der König die Veröffentlichung der gesammten Landtagsverhandlungen,

„um jeder irrigen Ansicht entgegenzutreten, als ob Ich durch den Landtagsabschied oder durch die Anerkennung, welche in demselben und mündlich den treuen Gesinnungen der Stände habe widerfahren lassen, Meine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwicklung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte“.

Eine Petition des Magistrates und der Stadtverordneten von Breslau an den Schlesischen Provinziallandtag von 1841, „daß der Landtag bei dem Könige um Einführung der verheißenen reichständischen Verfassung nach den Grundzügen der Verordnung vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 bitten möge“, wurde von dem König für „offene Opposition“ gegen seine Erklärungen vom 9. September und 4. Oktober 1840 erklärt.

**Seite 36.** Kürzlich ist erschienen:

Paul Schön, das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Historisch und dogmatisch dargestellt. Ergänzungsband zu v. Rönne, das Staatsrecht der Preussischen Monarchie. Leipzig 1897.

Nach dem Vorwort wird demnächst eine fünfte Auflage des v. Rönne'schen Werkes aus Schön's Feder erscheinen.

**Seite 44 Art. 1 C.**

Durch Kabinettsordre vom 1. November 1896 sind für Posen als Farben angeordnet Weiß-Schwarz-Weiß.

**Seite 46 ff. B.**

Durch Staatsvertrag vom 17. Mai 1850, ratifizirt 24. Mai 1850 — 1. April 1851 (Ges.-Samml. 1851 S. 20) hat Lippe-Deimold seine bisherigen mitlandesherrlichen Rechte über die Stadt Lippstadt an Preußen allein überlassen.

Zu Nr. 12 ist zu vermerken das Gesetz vom 21. April 1875 (Ges.-Samml. S. 199 ff.).

Zwischen Nr. 16 und 17 ist einzuschließen das Gesetz über eine Aenderung der Hoheitsgrenze zwischen Preußen und Oldenburg vom 3. März 1880 (Ges.-Samml. S. 277).

**Seite 48 ist der letzte Abs. von C. zu Art. 2 wie folgt zu formuliren:**

Zur Aenderung der Grenzen der Regierungsbezirke bedarf es keines Gesetzes, sondern genügt eine königliche Verordnung, doch können die Grenzen der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden nur durch Gesetz verändert werden, weil diese Bezirke auch die Eigenschaft kommunalständischer Verbände haben (v. Stengel § 35 III. S. 112).

**Seite 51 zu I. Abs. 2.**

Der Monarch selbst tritt als Staatsoberhaupt aus jeder staatsbürgerlichen Genossenschaft heraus. Daß er frei ist von allen staatlichen Abgaben, wird als selbstverständlich betrachtet.

**Ebenda zu Nr. 4.**

Die Sportelfreiheit der Mitglieder des königlichen Hauses beruht auf der Kabinettsordre vom 21. Juni 1806, die als Anhangs-Paragraph 146 in den am 4. Februar 1815 publizirten Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung übernommen worden ist. Sie und die Stempelfreiheit greifen Platz nur bei solchen Handlungen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die persönlichen Verhältnisse der gedachten Mitglieder, ihre Anpanagen und Kronfideikommißgüter betreffen. Die Bezeichnung „persönliches“ Verhältniß bezieht sich aber nicht schlechthin auf die persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten im eigentlichen juristischen Sinne und namentlich nicht auf solche Rechtsgeschäfte, welche von den Mitgliedern des königlichen Hauses mit Privatpersonen über den Erwerb der zum Allodialvermögen gehörenden Immobilien geschlossen werden.

**Ebenda zu Nr. 6.**

Dies gilt nur für Prozesse mit Dritten, d. h. mit Nicht-Mitgliedern des königlichen Hauses. Für Streitigkeiten der Mitglieder unter sich findet das Austrägalverfahren statt, wobei das Hausministerium die geschäftliche Vorbereitung hat.

**Seite 59 zu Abs. 1 v. o.**

Durch die Instruktion vom 23. Oktober 1817 sind die Regierungen für befugt erklärt worden, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch die gesetzlichen Straf- und Zwangsmittel Nachdruck zu geben und zur Ausführung bringen zu lassen. Diese Befugniß ist nicht aufgehoben, also den beiden Abtheilungen, aus denen die Regierungen jetzt bestehen — für Kirchen- und Schulwesen, sowie für direkte Steuern, Domänen und Forsten —, verblieben, daneben aber dem Präsidenten, welcher die Funktionen der früheren ersten Abtheilung übernommen hat, durch § 132 ausdrücklich beigelegt worden.

**Seite 61 Abs. 2 ist von Zeile 12 an wie folgt zu lesen:**

Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht oder verweigert er die Aussage, so ist entweder die Vernehmung durch das hierzu requirirte Amtsgericht, nöthigenfalls unter Anordnung der Vorführung, zu erwirken oder die Sache an die Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abzugeben. Dagegen sind die Zeugen verbunden, den an sie ergehenden Vorladungen Folge zu leisten, und werden, wenn sie sich dessen weigern, auf Requisition des Hauptzoll- oder Steueramtes durch das Amtsgericht in gleicher Weise wie bei gerichtlichen Vorladungen angehalten, wobei jedoch die zwangsweise Vorführung und die Erzwingung des Zeugnisses durch

haft ausgeschlossen ist. Wird die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen erforderlich, so ist gemäß § 8 des Reichsgesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen (Gesetz, betreffend das Verwaltungsstreitverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und Wildpretsteuer vom 26. Juli 1897, Ges.-Samml. S. 237; Strafprozeßordnung §§ 453 u. f. w.).

**Seite 62 Zeile 4 v. o.** ist anzufügen:

So sind die Ortspolizeibehörden z. B. befugt, zur Ausführung des Impfgesetzes impfpflichtige Kinder zwangsweise vorführen zu lassen, falls deren Eltern der Aufforderung, die Kinder an einem bestimmten Tage dem Impfarzte zuzuführen, nicht Folge geleistet haben. Siehe Oberverwaltungsgericht 2. April 1892 (oben S. 60) und 1. März 1895.

**Ebenda zu Abs. 2.**

Die hier entwickelte, wie in dem mitgetheilten Ministerialreskript vom 21. Mai 1892, so noch jüngst in einer Besprechung dieses Kommentars von Joël im Verwaltungsarchiv Bd. 4 Heft 4 S. 403 bekämpfte Ansicht ist nach privater Mittheilung im Jahre 1896 von einem neuerlichen Ministerialreskript als die richtige adoptirt worden. Danach soll künftig in allen Fällen, in denen es keinem Zweifel unterliegt, daß die Polizeibehörden ihre Verfügungen lediglich als Organe der gerichtlichen Polizei erlassen haben, über die gegen solche Verfügungen erhobenen Beschwerden nicht von den vorgesetzten Verwaltungsinstanzen entschieden, sondern die Beschwerden an die Staatsanwaltschaften zu weiterem Befinden abgegeben werden. Entstehen Zweifel darüber, ob die Thätigkeit, bei deren Ausübung die durch Beschwerde angefochtenen Verfügungen ergangen sind, dem Gebiete der gerichtlichen Polizei oder einem anderen Gebiete der Polizei angehören, so sollen sich die in Betracht kommenden Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und die Staatsanwaltschaften wegen der Behandlung der Sache in Verbindung setzen.

**Seite 68 Zeile 17 v. o.** ist hinter „65“ einzuschließen:

„Das Gesetz über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretung Strom- und schiffahrtspolizeilicher Vorschriften auf der Elbe und auf dem Rheine vom 26. Juli 1897 (Ges.-Samml. S. 387)“.

**Ebenda Zeile 17 v. u.** sind die Worte „die Rheinschiffahrts-, die Elbzoll- und“ zu streichen.

**Seite 70 Anm. C. Zeile 5 v. o.**

Wie das Oberverwaltungsgericht wiederholt, zuletzt noch in der Entscheidung vom 6. Januar 1896, III. 19.96 ausgesprochen hat, hat dieser § 10 als allgemeine Norm des Staatsrechts Geltung auch in den nicht landrechtlichen Distrikten, also in der ganzen Monarchie.

**Seite 71 Zeile 18 v. o.** ist zu lesen:

„daß sie für die Beschränkung des Eigenthums eine Entschädigung anordnet“. — Joël a. a. O. S. 404 hält diese Argumentation für irrig, „denn die Verfassungsurkunde ist in einzelnen Artikeln, so auch in Art. 9 die Bedeutung einer die betreffende Materie ausschließlich ordnenden Modifikation — vgl. Art. 109 — und insofern auch gegenüber Spezialgesetzen derogatorische Kraft beizumessen“. — Vgl. übrigens noch Allgemeines Landrecht, 8. Aufl., II. 11 § 184 Note 86.

**Seite 72.**

Die Gesetzgebung des Reiches hat jetzt eingegriffen durch das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463).

Nach diesem Gesetz bedarf, wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), hierzu der unter Zustimmung des Bundesrathes von dem Reichskanzler zu ertheilenden Erlaubniß. Vor Ertheilung der Erlaubniß hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, daß er Niheber ist. Die Erlaubniß ist nur für bestimmte Länder, Theile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu ertheilen. Sie berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirkles seiner gewerblichen Niederlassung und seiner etwaigen Zweigniederlassung bei der Ausübung seines Geschäftsbetriebes sich ausschließlich der Vermittlung zugelassener Agenten bedienen darf. Auch der Agent, derjenige nämlich, der dem Unternehmer durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig behülflich ist, bedarf der — von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Erlaubniß, muß vor der Ertheilung eine Sicherheit im Betrage von mindestens fünfzehnhundert Mark stellen und ist im Geschäftsbetrieb auf den Bezirk der die Erlaubniß ertheilenden Behörde bezw. nach deren Bestimmung auf einen Theil des Bezirks beschränkt. Die von den Unternehmern und den Agenten bestellten Sicherheiten haften für alle anlässlich ihres Geschäftsbetriebes gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten, sowie für Geldstrafen und Kosten.

Die Beförderung ist nur zulässig auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrages. Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Theil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden. Verboten ist die Beförderung, sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

- a. von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde oder ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hinderniß entgegensteht;
- b. von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;
- c. von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder theilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden.

Besondere Bestimmungen werden sodann getroffen für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantirt ist. In Bezug auf diese Verpflichtung ist jedes Schiff vor dem Antritt der Reise durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtigter zu untersuchen. Ebenso ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbefahrung durch einen von der Auswanderungsbehörde zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler zustehenden Befugnisse wird ein sachverständiger, alle zwei Jahre zu erneuernder Weirath gebildet, dessen Vorsitzenden der Kaiser ernennt und dessen mindestens vierzehn Mitglieder der Bundesrath wählt. Die Anhörung dieses Weiraths muß erfolgen vor Ertheilung der Erlaubniß für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebiets in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs

der einem Unternehmer erteilten Erlaubniß. Ferner sind zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen, vom Bundesrathe zu erlassenen Bestimmungen an diejenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen. Endlich übt in den Hafenorten der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

Das Gesetz, welches außerdem noch eine Anzahl Strafbestimmungen enthält, tritt nach § 50 am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

**Seite 97** ist der Ann. zu Art. 21 noch die Nr. 8 anzufügen:

8. Zweifelhaft ist die Verpflichtung zu Schulausflügen und zu Schulfesten außerhalb der Anstaltsräume. In einem — zunächst für die höheren Lehranstalten erlassenen — Ministerialreskript vom 17. Juni 1886 heißt es:

„Insofern Ausflüge nicht ausdrücklich einer Aufgabe des Lehrplanmäßigen Unterrichts dienen (z. B. botanische Exkursionen, technische Exkursionen von gewerblichen Fachklassen — und auch in diesem Falle kann die Theilnahme nur dann verbindlich sein, wenn der Ausflug kostenfrei ist), ist denselben sowohl bezüglich der führenden Lehrer als der theilnehmenden Schüler, bezw. der die Theilnahme gewährenden Eltern, der Charakter der Freiwilligkeit unbedingt zu wahren“.

**Seite 98 Ann. A. letzte Zeile** ist zu lesen:

„In Helgoland gilt es in Folge Verordnung, betr. die Einführung Preussischer Landesgesetze in Helgoland, vom 1. Februar 1897 (Ges.-Samml. S. 23)“.

**Seite 105 Abs. 2** von Zeile 5 v. o. ab ist zu lesen:

„Nach dem Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 (Ges.-Samml. S. 25) wird zur Erleichterung der nach öffentlichem Recht zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten aus der Staatskasse ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen bis zum Höchstbetrage von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde geleistet. Die Höhe dieses Beitrages wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden, sowie eines ersten Lehrers 500, eines anderen Lehrers 300, einer Lehrerin 150 Mark gezahlt werden. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 100 Mark jährlich zu kürzen. Durch das Gesetz, betreffend die Pensionirung u. s. w.“

**Seite 106 Abs. 2.**

Nach § 23 des Diensteinkommen-Gesetzes vom 3. März 1897 wird der Wittve und den ehelichen Nachkommen — event. auch den Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern, Pflegekindern — außer dem Sterbemonat für das auf denselben folgende Vierteljahr noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen als Gnadenquartal gewährt. Eine entsprechende Vergünstigung findet nach § 24 bezüglich der Dienstwohnung statt.

**Ebenda zu Anmerk. C.**

Das Diensteinkommen-Gesetz vom 3. März 1897 verordnet, daß die an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Diensteinkommen erhalten. Dasselbe besteht:

1. in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung (Grundgehalt), welches für Lehrerstellen nicht weniger als 900, für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen darf;
2. in Alterszulagen, welche in keinem Falle weniger betragen dürfen, als für Lehrer jährlich 100 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mark bis auf jährlich 900 Mark; für Lehrerinnen jährlich 80 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 80 Mark bis auf jährlich 720 Mark;
3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung.

Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes werden Umzugskosten vergütet.

In § 25 sind zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) einige Bestimmungen über Streitigkeiten wegen des Dienst Einkommens getroffen.

In die Stolberg'schen Grafschaften ist das Gesetz eingeführt durch Verordnung vom 12. Mai 1897 (Ges.-Samml. S. 129).

**Ebenda Zeile 6 v. u.** fehlt das Wort „Wort“ — „durch Wort, Schrift, Druck zc.“

**Seite 110 Art. 32 Anmerk. B. 1.**

Ein — bislang nicht amtlich publicirtes — Staatsministerialreskript vom 18. April 1896 lautet:

„Es ist neuerdings die Wahrnehmung gemacht worden, daß Staatsbeamte Petitionen unterzeichnet haben, welche darauf abzielen, die parlamentarischen Körperschaften zu einer ablehnenden Haltung gegenüber den Regierungsvorlagen oder zu einer wesentlichen Abänderung derselben zu bestimmen. Auch an öffentlichen Versammlungen, in denen solche Petitionen berathen worden sind, haben Staatsbeamte einen Antheil genommen, welcher erkennen läßt, daß es ihnen nicht um eine Abwehr, sondern um eine Förderung der gegen Regierungsvorlagen unternommenen Agitation zu thun war. Ein solches Verhalten ist unvereinbar mit den Pflichten eines Staatsbeamten, welche ihm gebieten, sich der Theilnahme an Bestrebungen zu enthalten, welche darauf gerichtet sind, der Durchführung der Regierungspolitik Schwierigkeiten zu bereiten. Das Staatsministerium hält es für angezeigt, die Beamten sämtlicher Ressorts hierauf mit dem Bemerken hinzuweisen, daß die Regierung Willens ist, dieser ihrer Auffassung eintretenden Falls unachtsamlich Geltung zu verschaffen.“

Berlin, den 18. April 1896.

Königliches Staatsministerium“.

In dieser vorbehaltlosen Allgemeinheit steht das Reskript mit dem das Petitionsrecht allen Preußen gewährenden Artikel 32 in Widerspruch.

**Seite 115.** Zu nennen sind ferner:

1. Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 3. August 1893. Vom 26. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 178).
2. Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Vom 7. Juli 1896 (dazu Bekanntmachung vom 18. Juli 1896, Reichs-Gesetzbl. S. 187, 653).

Durch das Gesetz vom 26. Juli 1896 sind die Halbbataillone beseitigt, so daß die Friedensstärke der Infanterie jetzt 624 Bataillone beträgt.

Die Etatsstärke (also ohne die Einjährig-Freiwilligen) des Reichsheeres pro 1897/98 beträgt:

23 088 Offiziere,  
78 217 Unteroffiziere,  
479 229 Gemeine,

2 107 Militärärzte,	
1 078 Zahlmeister,	
1 Musikinspizient,	
1 Werkstättenvorsteher bei der Luftschiffer-Abtheilung,	
583 Hofärzte,	
1 045 Büchsenmacher und Waffenmeister,	
63 Sattler,	
97 850 Dienstpferde.	
Fortdauernde Ausgaben . . . . .	378 125 553 Mark,
einmalige Ausgaben des ordentlichen Etats . .	38 604 248 "
einmalige Ausgaben des außerordentlichen Etats	7 110 000 "
	Sa. 423 839 801 Mark.

**Seite 119 Anmerk. D.**

Die Verordnung vom 2. Mai 1874 ist ergänzt durch Kabinettsordre vom 1. Januar 1897 (Reichsanzeiger 6. Januar 1897).

**Seite 121 Anmerk. C.**

Die Errichtung von Fideikommissen ist unzulässig im Gebiet der ehem. freien Stadt Frankfurt und im Geltungsgebiete des französischen Rechts.

Nach den in Band 37 der Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus (1897) und Jahrg. 22 Nr. 45 der Statistischen Korrespondenz (1896) enthaltenen Aufstellungen waren Besitzer der Familienfideikommissen in Preußen Ende 1895:

aus regierenden Häusern 23 mit zusammen ha	204 077,
Standesherrn 41	" " " 326 844,
aus fürstlichen Häusern 20	" " " 229 761,
Grafen 240	" " " 733 866,
sonstige Adelige 525	" " " 589 043,
Bürgerliche 90	" " " 37 821.

Kein Bürgerlicher besaß mehr als 5000 ha, fast die Hälfte der Bürgerlichen unter 100 ha.

Die Zahl der Fideikommissen ist im Zunehmen begriffen. Gezählt werden nämlich (in den alten Provinzen)

bis 1850	434 Fideikommissen,
" 1860	506 "
" 1870	585 "
" 1880	659 "
" 1890	751 "
" 1895	795 "

6,09 % des gesammten Staatsgebiets waren Ende 1895 fideikommissarisch gebunden. Nach dem Areal der einzelnen Provinzen berechnet:

Hohenzollern . . . . .	16,32 %,
Schlesien . . . . .	13,66 %,
Brandenburg . . . . .	7,55 %,
Westfalen . . . . .	7,54 %,
Schleswig-Holstein . . . . .	7,28 %,
Pommern . . . . .	6,64 %,
Posen . . . . .	6,00 %,
Sachsen . . . . .	5,25 %,
Hessen-Nassau . . . . .	4,57 %,

Ostpreußen . . . .	3,40 %,
Westpreußen . . . .	3,38 %,
Rheinland . . . .	2,65 %,
Hannover . . . .	2,13 %.

**Seite 126 zu Anmerk. A.**

Ein Erlaß des Königs an das Staatsministerium vom 4. Januar 1882 besagt:

„Das Recht des Königs, die Regierung und Politik Preußens nach eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlass der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus dessen EntschlieÙung sie hervorgehen, und der seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäÙig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäÙigen Rechte des Königs, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von dem dafür verantwortlichen Minister und nicht vom Könige selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Traditionen dieses Landes, dessen Entwicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Nothwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen wie in den gesetzgebenden Körpern des Reichs über Meine und Meiner Nachfolger verfassungsmäÙige Rechte zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob in Preußen die jeder Zeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit einer verantwortlichen Gegenzeichnung Meiner Regierungsakten die Natur selbstständiger königlicher EntschlieÙungen benommen hätte“.

**Seite 128 Zeile 3 des Art. 45** ist statt „Ausführungen“ zu lesen „Ausführung“.

**Seite 132 Anmerk. F.** ist zu nennen als Hauptwerk: Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. 2. Aufl. Berlin 1895.

**Seite 134** fehlt am Schluß der Commentirung des Art. 46 der Satz:

Bei dieser Prüfung ist daran festzuhalten, daß die Polizeiverordnung rechtliche Verbindlichkeiten weder neu begründen, noch bestehende Verpflichtungen abändern, vielmehr immer nur polizeiliche Anordnungen über die Art und Weise der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten treffen kann, welche auf anderweiten rechtlichen Grundlagen beruhen.

**Seite 142 Anmerk. E.**

Durch den Allerhöchsten Erlass vom 26. September 1897, betreffend die Uebertragung von Strafniedererschlagungs- und Strafmilderungs-Befugnissen in Zoll- und Steuerfachen (Ges.-Samml. S. 402) ist aus Anlaß des Inkrafttretens des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 der Finanzminister ermächtigt worden, bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben, gegen die Vorschriften über die Schlacht- und Wildpretsteuer in schlachtsteuerpflichtigen Städten, insoweit die Verwaltung dieser Steuern nicht von den Gemeinden selbst übernommen ist, sowie in den Fällen der §§ 17 und 22 des Reichsgesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, „innerhalb der verfassungsmäÙigen Grenzen“ die nach den zoll- und steuergesetzlichen Bestimmungen verwirkten Freiheits-, Geld- und sonstigen Strafen, einschließlich der Vertretungsverbindlichkeiten, Einziehungen



und Wertherfassummen, sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen, zu ermäßigen oder zu mildern, und zwar auch dann, wenn die Strafen und die Kosten durch gerichtliches rechtskräftiges Erkenntniß auferlegt sind. Er ist berechtigt, diese seine Befugniß in den im Verwaltungswege zu erledigenden Strassachen den ihm unterstellten Behörden und Beamten weiter zu übertragen. Er und die Provinzialsteuerbehörden sind ferner befugt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen im Wege der Nachsicht die verwaltungsseitige und die gerichtliche Strafvollstreckung und Kosteneintreibung auszusetzen, sowie Strafvollstreckung und Straftheilung zu gestatten. Die betheiligten Justizbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu leisten.

**Seite 142/143 Anmerk. A. zu Art. 50** sind als neu hinzugekommene Orden zu nennen der „Wilhelm-Orden“ und die „Erinnerungsmedaille zum Andenken an den hundertsten Geburtstag des großen Kaisers Wilhelm I. 1797 — 22. März — 1897“.

**Seite 144 Anmerk. C.**

Nach der Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 7. April 1897 (Ges.-Samml. S. 99) bedürfen Preussische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Kultusministers.

**Seite 150 Abs. 2 i. f.**

In der Linie des Prinzen Ludwig Karl steht jetzt nur noch Prinz Friedrich Wilhelm Georg.

**Seite 174.** Die Kabinettsordre vom 8. September 1852 lautet:

„Ich finde es nöthig, daß dem Ministerpräsidenten, mehr als bisher, eine allgemeine Uebersicht über die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung und dadurch die Möglichkeit gewährt werde, die nothwendige Einheit darin, seiner Stellung gemäß, aufrecht zu erhalten und Mir über alle wichtigen Verhaltungsmaßregeln auf Mein Erfordern Auskunft zu geben. Zu dem Ende bestimme Ich folgendes:

- 1 Ueber alle Verwaltungsmaßregeln von Wichtigkeit, die nicht schon nach den bestehenden Vorschriften einer vorgängigen Beschlußnahme des Staatsministeriums bedürfen, hat sich der betreffende Departementschef vorher, mündlich oder schriftlich, mit dem Ministerpräsidenten zu verständigen. Letzterem steht es frei, nach seinem Ermessen eine Berathung der Sache im Staatsministerium, auch nach Befinden eine Berichterstattung darüber an Mich zu veranlassen.
2. Wenn es zu Verwaltungsmaßregeln der angegebenen Art nach den bestehenden Grundsätzen Meiner Genehmigung bedarf, so ist der erforderliche Bericht vorher dem Ministerpräsidenten mitzutheilen, welcher denselben mit seinen etwaigen Bemerkungen Mir vorzulegen hat.
3. Wenn ein Verwaltungschef sich bewogen findet, Mir in Angelegenheiten seines Ressorts unmittelbar Vortrag zu halten, so hat er den Ministerpräsidenten davon zeitig vorher in Kenntniß zu setzen, damit derselbe, wenn er es nöthig findet, solchen Vorträgen beiwohnen kann.

Die regelmäßigen Immediatvorträge des Kriegsministers bleiben von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Charlottenburg, den 8. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

An

v. Manteuffel.

das Staatsministerium“.

**Seite 214** ist in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der Theoretiker Abs. 2 des Art. 64 auch auf die von einzelnen Mitgliedern ausgehenden „Gesetzesvorschläge“

bezogen worden. In der wie durch Vollständigkeit des beigebrachten Materials so durch Sorgfalt der Forschung sich auszeichnenden Schrift von Max Fleischmann, Der Weg der Gesetzgebung in Preußen, Breslau 1898, S. 20 ff. ist jedoch diese Ansicht aus so zutreffenden Gründen als irrig nachgewiesen, daß sie hiermit fallen gelassen wird.

**Seite 245/246.**

Nach § 10 des Gesetzes über die Untersuchung von Seemfällen vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) können die Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung auch die Berufung zum Amt eines Weisigers im Seeamte ablehnen.

**Seite 252 Anmerk. B.**

Das Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897 (Ges.-Samml. S. 157) bestimmt in

§ 7.

Die Richter haben ein Recht auf Verleihung der Gehaltszulagen.

**Seite 257 Anmerk. C. 1** ist jetzt noch zu nennen der Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1876 über das Landgericht in Meiningen vom 19. Februar 1897 (Ges.-Samml. S. 189 ff.).

**Seite 266 zu Anmerk. D. i. f.**

Durch das Gesetz, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und Wildpretsteuer, vom 26. Juli 1897 (Ges.-Samml. S. 237) §§ 61, 63 ist vom 1. Oktober 1897 ab das gesammte Verwaltungsstrafverfahren einheitlich geregelt und die besonderen Vorschriften sind nur in Kraft geblieben für die in den Steuergesetzen vorgesehenen Erzwingungs- und Vertragsstrafen, für die Militärgerichtsbarkeit und für das Verwaltungsstrafverfahren in Verkehrsabgabenstrafsachen.

**Seite 287** sind ferner zu nennen:

Gesetz, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (Ges.-Samml. S. 193); Gesetz wegen Abänderung der §§ 8 und 12 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882, vom 1. Juni 1897 (Ges.-Samml. S. 162).

Zu dem sub Nr. 6 genannten Pensionierungsgesetz vom 27. März 1872 ist noch ein abänderndes Gesetz vom 25. April 1896 (Ges.-Samml. S. 87) ergangen.

**Seite 296 unten** ist als Litteratur zu zitiren:

Hertel, Die Preußische Oberrechnungskammer, Berlin 1884;

Walter, Die Preußische Oberrechnungskammer, Berlin 1887.

**Seite 313** ist als Litteratur zu zitiren:

Richter, Das Preußische Staatsschuldenwesen und die Preußischen Staatspapiere, Breslau 1869; fortgesetzt bis 1891 durch Sattler in Schanz Finanzarchiv Bd. 9 S. 1 ff.; Sattler, das Schuldenwesen des Deutschen Reichs und des Preußischen Staats, Berlin 1893.

v. Hoffmann, Die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden vom Jahre 1820 bis 1896, Berlin 1896.

**Seite 317.**

Eine weitere Kündigung und Reduktion auf 3½ Prozent ist 1896 erfolgt.

Das Gesetz über die Tilgung von Staatsschulden vom 8. März 1897 (Ges. Samml. S. 43) bestimmt nunmehr:

## § 1.

Für das Etatsjahr 1897/98 ist eine Tilgung in Höhe von mindestens einem halben Prozent und vom Etatsjahr 1898/99 ab eine solche in Höhe von jährlich mindestens drei Fünftel Prozent oder sich jeweils nach dem Staatshaushalts-Etat ergebenden Kapitalschuld vorzunehmen. Eine Verrechnung auf bewilligte Anleihen ist einer Tilgung gleich zu achten.

## § 2.

Die hierzu (§ 1) erforderlichen Beträge sind durch den Staatshaushalts-Etat unter Einrechnung der für eine planmäßige oder durch bestehende Gesetze anderweit vorgeschriebenen Tilgung von Staatsschulden bestimmten Summen bereit zu halten.

## § 3.

Ergiebt sich nach der Jahresrechnung ein Ueberschuß des Staatshaushalts, so ist derselbe im vollen Betrage zur weiteren Tilgung von Staatsschulden beziehungsweise Verrechnung auf bewilligte Anleihen zu verwenden.

## § 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

**Seite 323** ist Zeile 4 ff. v. o. jetzt zu lesen: § 7 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Ges.-Samml. S. 203).

**Seite 326** sind an neuen Gesetzen hinzugekommen:

Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Ges.-Samml. S. 301);

Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Ges.-Samml. S. 254);

Gesetz, betreffend die Ergänzung der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, vom 20. Mai 1896 (Ges.-Samml. S. 99).

**Seite 354 § 6 Anmerk. B.**

Abf. 1 Zeile 4 ist das Citat der Verordnung vom 26. Januar 1881 zu streichen und dafür zu lesen: Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. § 42 (Ges.-Samml. S. 195).

Abf. 2 ist unter Streichung des ersten Satzes zu lesen:

Gegen den Präsidialbescheid, durch welchen trotz erfolgter Niederlassung in dem Bundesstaate der Aufnahme Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaats oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde oder einem Preussischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten verweigert worden ist (§§ 7, 15, 17 und 21 Abf. 5), findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht statt. (155 cit.) In allen übrigen Fällen, auch in dem des § 21 Abf. 4, ist nur die Beschwerde bei dem Minister des Inneren zulässig.

**Seite 359 § 10 Comment. i. f.**

Der § 155 des Zuständigkeitsgesetzes eröffnet für den im Gesetz vom 20. Dezember 1875 vorgesehenen Fall den Klagerweg nicht, so daß nur die Beschwerde bei dem Minister des Inneren zulässig wäre. Da es sich aber um eine absolut zwingendes Reichsgesetz handelt, steht die Beschwerde zuletzt an den Kaiser zu, Reichsverf. Art. 17.

**Seite 362/363** ist nunmehr zu §§ 14, 15 das bereits oben zu Seite 72 nachgetragene Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) zu beachten.

**Seite 368.**

Gemäß der hier als richtig ange deuteten Ansicht hat das Reichsgericht III. Straff. 4. Februar 1895 und 12. October 1896 entschieden, daß Minderjährige die Staatsan-

gehörigkeit verlieren, auch wenn sie ohne den Vater sich zehn Jahre hindurch ununterbrochen im Auslande aufgehalten haben.

**Seite 380.** Zum Text des § 1 fehlt der zweite Absatz:

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgelegten Verhandlungen wieder aufnimmt.

**Seite 462** ist in Anmerk. **B.** zu § 10 an Stelle des ersten Satzes zu lesen:

Für die Hohenzollern'schen Lande ist der § 10 abgeändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 — unten 6 b — und für die ganze übrige Monarchie aufgehoben durch das Gesetz vom 29. Juni 1893.

**Seite 523** ist Regierungsbezirk Gumbinnen Nr. 1 zu lesen: Kreise Stadt Tilsit, Tilsit und Niederung.

**Seite 529** ist zu IX Nr 6 hinzuzufügen: und Stadtkreis Linden.

**Seite 599** ist als vierte Bestimmung zu nennen:

4. Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1897, betreffend die Abänderung der Beschreibung der Königskrone im Königlichen Preussischen Wappen (Ges.-Samml. 1898 S. 2).

**Seite 601 Abs. 3** und **610 Abs. 2** hat die Beschreibung der Krone folgendermaßen zu lauten.

Sie besteht aus einem goldenen mit dreizehn Diamanten geschmückten Stirnreifen. Dieser ist mit fünf, aus je drei größeren und einem kleineren Diamanten gebildeten Blättern und zwischen ihnen mit vier Zinken besetzt, von denen jeder einen Diamanten und darüber eine große Perle trägt. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt sich verzweigender und dort vereinigender, mit je zehn Diamanten von abfallender Größe besetzter goldener Bügel hervor. Auf dem Scheitelpunkt ruht ein Reichsapfel. Er besteht aus einem großen Saphir, über dem sich ein mit Diamanten geschmücktes Kreuz erhebt. Die Krone ist mit einer bis an die Bügel reichenden Füllung von Purpursammet gefüllt.



# Einleitung.

## § 1.

### Die Entstehung der Verfassungsurkunde.

Wie überhaupt in den Deutschen Ländern bestanden auch in Preußen ursprünglich landständische Verfassungen. Bereits Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, welcher die zahlreichen, mehr oder minder zersplitterten Gebiete zu einem Brandenburgisch-Preussischen Staat vereinigte, begann zum Zweck der Durchführung der Staatsidee durch seine energisch-selbstherrliche Verwaltung die politische Bedeutsamkeit der Stände zu brechen. Durch Friedrich Wilhelm I. wurde sie ihrem eigentlichen Wesen nach vernichtet. Dieser Monarch berief die Stände zwar noch zu den Huldigungslandtagen und gab die Versicherung ab, daß er ihre Rechte, wie im Allgemeinen die ganze Landesverfassung, aufrecht erhalten und keinen seiner Unterthanen in dem, was er billig und füglich als Recht ansehen könnte, beeinträchtigen würde, verweigerte aber die ausdrückliche Bestätigung der ständischen Rechte und regierte als unumschränkter Gewalthaber. Auch Friedrich der Große hielt zwar in Königsberg den üblichen Huldigungslandtag ab und ertheilte eine ähnliche allgemeine Versicherung, ignorirte aber die alten ständischen Gerechtsame vollständig und unterdrückte die in Schlesien vorgefundenen sogleich in rücksichtsloser Weise. Nur in einzelnen Landestheilen bestanden schließlich noch Stände als örtliche Körperschaften, denen eine Mitwirkung bei der Provinzialverwaltung anvertraut war. Die gesammte Regierungsgewalt und Gesetzgebung war ausschließlich bei dem Könige. Das am 1. Juli 1794 in Geltung getretene Allgemeine Landrecht bestimmte in seinem, „von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt“ handelnden dreizehnten Titel des zweiten Buches (§§ 1 bis 9, 12 bis 15) folgendes:

### § 1.

Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.

### § 2.

Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

### § 3.

Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwoh-

nern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.

## § 4.

Dem Oberhaupte im Staate, gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.

## § 5.

Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu schließen; Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupte des Staats zu.

## § 6.

Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht.

## § 7.

Privilegia, als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebühret nur dem Oberhaupte des Staats.

## § 8.

Todesurteil, ingleichen solche, die eine zehnjährige Gefängniß- oder noch längere oder härtere Strafe festsetzen, können ohne ausdrückliche Bestätigung des Oberhauptes im Staate nicht vollzogen werden.

## § 9.

Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen; Untersuchungen niederzuschlagen; Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen; Zuchthaus-, Festungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden, soweit er nicht dasselbe, für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat.

## § 12.

Das Recht, Münzen, Maaß und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten.

## § 13.

Alle im Staate vorhandene und entstehende Gesellschaften, und öffentliche Anstalten sind der Aufsicht des Landesherrn, nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen.

## § 14.

Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt.

## § 15.

Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihr Gewerbe, Produkte oder Consumption mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht.

Diese Bestimmungen deckten sich allerdings nahezu vollständig mit dem bekannten Ausspruche Friedrich Wilhelm's I.: „Wir sind doch König und Herr und können thun, was Wir wollen.“ Gleichwohl wurde die Berechtigung

verfassungsmäßiger Volksvertretung nicht verkannt. Friedrich der Große rühmte in seinem Anti-Machiavell (Kap. 19) die Englische Regierungsweise als ein Muster, weil das Parlament der Schiedsrichter des Volkes und des Königs sei. In den Denkwürdigkeiten von Brandenburg (Werke Bd. 1 S. 243) rügte er die Beseitigung der alten Landstände durch den großen Kurfürsten als eine geschichtliche Ungerechtigkeit. In einem Schreiben an Voltaire (Werke Bd. 23 S. 378) pries er den letzten aufrechterhaltenen Rest der alten Französischen Parlamentsbefugnisse, die Befugniß nämlich, den Königlichen Verordnungen die Eintragung in die Parlamentsakten zu verweigern, besonders darum; weil es auf Grund derselben doch noch immer eine Körperschaft gäbe, welche im Stande wäre, dem Herrscher über beabsichtigte Uebergriffe und Ungerechtigkeiten abmahnende Vorstellungen zu machen. War dies eine Theorie, welche durch eine Bethheiligung des Volks am Staatsleben auch nur annäherungsweise zu realisiren Friedrich der Große, der glänzendste Vertreter des aufgeklärten Despotismus, während seiner langen Regierungszeit niemals gesonnen gewesen ist, so war doch das Allgemeine Landrecht, wie es der Hauptverfasser desselben, Svarez, selbst ausgesprochen hat (Stölzel, Carl Gottlieb Svarez, 1885, S. 185), von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß „eine allgemeine Gesetzgebung in einem Staate ohne Grundverfassung die letztere gewissermaßen zu ersetzen habe,“ und hatte, auch unausgesprochen, das „*princeps legibus solutus est*“ für Preußen auf alle Zeiten zu einer Unwahrheit gemacht.

Die Nothwendigkeit, den zertrümmerten Staat auf neuer Grundlage aufzubauen, führte nach dem Tilsiter Frieden zu dem Plane einer Grundverfassung mit einer Nationalrepräsentation. In einer Denkschrift vom 15. Oktober 1807 begründete Stein dies in folgender Weise:

Das zudringliche Eingreifen der Staatsbehörden in Privat- und Gemeindeangelegenheiten muß aufhören und dessen Stelle die Thätigkeit des Bürgers einnehmen, der nicht in Formen und Papieren lebt, sondern kräftig handelt, weil ihn seine Verhältnisse in das wirkliche Leben hineinrufen und zur Theilnahme an dem Gewirre der menschlichen Angelegenheiten nöthigen. Hat eine Nation sich über den Zustand der Sinnlichkeit erhoben, hat sie sich eine bedeutende Masse von Kenntnissen erworben, genießt sie einen mäßigen Grad von Denkfreiheit, so richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf ihre eigenen National- und Kommunalangelegenheiten. Räumt man ihr nun eine Theilnahme daran ein, so zeigen sich die wohlthätigsten Aeußerungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes, verweigert man ihr alles Mitwirken, so entsteht Mißmuth und Unwille, der entweder auf manchfaltige schädliche Art ausbricht oder durch gewaltsame, den Geist lähmende Maßregeln unterdrückt werden muß. Die arbeitenden und die mittleren Stände der bürgerlichen Gesellschaft werden alsdann verunedelt, indem ihre Thätigkeit ausschließlich auf Erwerb und Genuß geleitet wird, die oberen Stände sinken in der öffentlichen Achtung durch Genußliebe und Müßiggang oder wirken nachtheilig durch wilden, unverständigen Tadel der Regierung.

Zur Ausführung dieses Planes ergingen, zum Theil erst nach Stein's am 24. November 1808 erfolgtem Rücktritt, eine Reihe von Gesetzen, insbesondere:

das Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807 (Ges.=Samml. 1806/1810 S. 170);

die Kabinettsordre vom 28. Oktober 1807, betreffend die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämmtlichen Preussischen Domänen (Ges.=Samml. 1806/1810 S. 174);

die Kabinettsordre wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediateinsassen in den Domänen in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen vom 27. Juli 1808 (Ges.=Samml. 1806/1810 S. 359);

das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 (Ges.=Samml. S. 300);

die Städteordnung vom 19. November 1808 (Ges.=Samml. 1806/1810 S. 471).

Hiermit Hand in Hand ging eine Umgestaltung des ganzen Behördensystems, deren Linien Stein in einer von ihm entworfenen und vom Könige am 24. November 1808 genehmigten, aber niemals publizirten Verordnung gezogen hatte. Diese Verordnung vom 24. November 1808 erklärte in ihrem Eingange:

Die Nation erhält eine ihrem wahren Besten und dem Zweck angemessene Theilnahme an der Regierungsverwaltung, indem dem ausgezeichneten Talent in jedem Stand und Verhältniß Gelegenheit eröffnet wird, zum Besten der Verwaltung davon Gebrauch zu machen, und indem neu angeordnete Stände des Reichs und deren Repräsentanten zu Berathungen allein oder gemeinschaftlich mit Staatsdienern zugezogen werden, Ersteres in verfassungsmäßig gebildeten ständischen Versammlungen, Letzteres in den untergeordneten Behörden des Staats. Die Ausbildung der Nation wird so befördert, Gemeingeist erweckt und die ganze Geschäftspflege einfacher, kräftiger und weniger kostbar.

Die Umgestaltung des Behördensystems erfolgte durch:

das Publikandum, betreffend die Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, vom 16. Dezember 1808 (Nabe, Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen Bd. 9 S. 303);

die Dienstinstruktion für die Oberpräsidenten vom 23. Dezember 1808 (ebenda S. 402);

die Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 (ebenda S. 415);

die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 (ebenda Bd. 10 S. 275, auch zum Theil Ges.=Samml. 1817 S. 248),

Bestimmungen, welche allerdings zum großen Theil durch die Gesetzgebung des folgenden Decenniums wieder aufgehoben oder doch abgeändert wurden. In seinem von Schön entworfenen Rundschreiben an die obersten Verwaltungsbehörden vom 24. November 1808 — bekannt unter dem Namen „Stein's politisches Testament“ — stellte Stein für die neu zu errichtende Verfassung folgende Gesichtspunkte auf:

Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte,



zu vernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne. Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbunterthänigkeit, ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerbe des Grundeigenthums ist proklamirt, die Städte sind mündig erklärt. Es sind nur noch wenige Hauptschritte nöthig.

1) Regierung kann nur von der höchsten Macht ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt oder erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sei Herr, insofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe. Der aus, dem er es jedes Mal überträgt. Vorschläge zur Ausführung dieses Prinzips sind gemacht.

2) Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Die Aufhebung der Patrimonialjurisdiction ist bereits eingeleitet.

3) Die Erbunterthänigkeit ist vernichtet.

In diesen drei Sätzen ist die Freiheit der Unterthanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König gegründet. Alle Bestimmungen, die hiervon ausgehen, können nur Gutes wirken.

Das nächste Beförderungsmittel scheint mir

4) eine allgemeine Nationalrepräsentation. Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unseres Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann.

Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten.

Daher ist Widerstreit oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz des Staates.

Wo Repräsentation des Staates unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet.

Mein Plan war daher, jeder aktive Staatsbürger, er besitze 100 Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere mir hierzu eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl oder Wehe unseres Staates ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv veredelt und belebt werden.

In der That wurden die Stände schon unter Stein's Ministerium wieder thätig. Die Ostpreussischen Stände hatten am 29. August 1807 ihre Berufung beantragt, und ihre Verfassung war durch Rabinetsordre vom 27. Fe-

bruar 1808 erweitert, insbesondere waren jährliche Landtage angeordnet worden, auf welchen über allgemeine Landesangelegenheiten verhandelt werden sollte. Ein Edikt Friedrich Wilhelm's I. vom 13. August 1713 verbietet die Veräußerung der Domänen (v. Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 737, besonderer Abdruck S. 203). Die finanzielle Bedrängniß des Staates nöthigte zur Aufhebung dieses Ediktes, und dieselbe erfolgte durch das Edikt und Hausgesetz vom 6. November 1809 (Ges.-Samml. 1806/1810 S. 883), bei dessen Erlaß die Stände der verschiedenen Provinzen, zum Theil unter Neubelebung des Instituts der Stände ad hoc, zugezogen wurden. Die oben (S. 4) genannte Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 bestimmte außerdem in den §§ 18, 19, 20, daß an den Geschäften der Regierungen landständische Repräsentanten theilnehmen sollten, um

die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, die Mängel der Administration zur Sprache zu bringen und nach ihren praktischen Erfahrungen und Ansichten Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der öffentlichen Staatsverwaltung zu überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen.

Diese Repräsentanten sollten von den Provinzialständen gewählt werden und im Regierungskollegium volles Stimmrecht haben; ihre Zahl wurde vorläufig auf neun für jede Regierung bestimmt. Nach einer Kabinettsordre vom 10. Juli 1809 ging die Absicht des Königs dahin,

nicht Repräsentanten der einzelnen Stände, sondern Repräsentanten des Landes zu haben, die sich über das einzelne Interesse des Standes, dem ihr Individuum angehört, hinwegzusetzen wissen, wenn von dem Wohle des Ganzen die Rede ist.

Jedoch diese Anordnung kam nur in der Provinz Preußen zur Ausführung, trat im Jahre 1812 thatsächlich außer Kraft und wurde durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 (Ges.-Samml. S. 85) auch formell beseitigt.

Am 6. Juni 1810 trat Hardenberg als Staatskanzler an die Spitze der Verwaltung. Auch er empfahl eine Nationalrepräsentation, welche jedoch unmittelbar und allein von der Regierung ausgehen dürfe, weil sonst die für Preußen nothwendige monarchische Staatsform leiden würde. Das Edikt über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben vom 27. Oktober 1810 (Ges.-Samml. S. 31) verhiess eine Nationalrepräsentation, indem der König am Schlusse desselben erklärte:

Wir behalten Uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen und in der Wir nach Unsern landesväterlichen Gefinnungen, gern Unsern getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind.

Gegen die Idee einer repräsentativen Verfassung und überhaupt gegen die ganze Hardenberg'sche Gesetzgebung erhob sich aber eine lebhaftere Opposition sei-

tens der bisherigen Privilegirten, welche mit Entschiedenheit betonten, daß der Adelige nichts Anderes sei, als „ein grundbesitzender Herr mit verfassungsmäßigen Rechten, ein Vasall, der seinem Landesherrn Treue, seinem Vaterlande den Schutz seines Schwertes schuldig sei, übrigens aber auf seinem eigenen Boden zu befehlen habe.“ Um über seine neuen Einrichtungen zu verständigen und den Widerspruch zu entkräften, berief der Staatskanzler im Februar 1811 eine Versammlung von Notabeln, welche aus ständischen Deputirten aller Provinzen und zwar größtentheils aus Rittergutsbesitzern gebildet war. In der Eröffnungsrede vom 23. Februar 1811 erklärte Hardenberg:

Wäre es möglich gewesen, die — in dem Edikte vom 27. Oktober 1810 verheißene — Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein Ein Geist, Ein Nationalinteresse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten kann; wäre nicht die dringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, — so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuersystem gehört haben, ehe Er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätten sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können.

Die Verhandlungen waren durchaus unfruchtbar und führten auf der einen Seite zu Eingaben an den König mit der Prophezeiung, daß die Gewerbefreiheit, die Gleichheit aller Stände, die Mobilisirung alles Grundeigenthums „aus dem alten ehrlichen Brandenburgischen Preußen einen neumodischen Judenstaat“ machen würde. „Die Urheber solcher Ideen“, hieß es weiter, „wie Freizügigkeit der Dienstleute, Ertheilung von Eigenthum an dieselben auf Kosten der Rittergutsbesitzer sind Katilinas, die den König und den Adel ermorden wollen. Der König muß die Bürger und Bauern, welche den Staat umstürzen wollen, durch den hohen Adel in Ordnung bringen lassen, und zu dem Zweck dessen sämtliche Real- und Personalprivilegien, sowie das ausschließliche Recht auf Staatsämter bestätigen und erhalten.“ Auf der andern Seite erklärte Hardenberg, daß es ein „Frevel“ sei, zu denken, er werde sein System ändern, und griff zu gesetzlich nicht gerechtfertigten persönlichen Maßnahmen gegen die Führer der Opposition. Im April 1812 wurde eine zweite Notabelnversammlung berufen, ohne daß jedoch von derselben eine sonderlich beachtenswerthe Wirkksamkeit entfaltet wurde. Doch wurde in dem Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem vom 7. September 1811 (Ges.-Samml. S. 253) wiederum verheißt:

Unsere Absicht geht noch immer dahin, wie Wir im Edikte vom 27. Oktober 1810 zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben. Da die dazu erforderlichen Vorbereitungen indessen noch Zeit erfordern, und Wir sehr wünschen, Uns früher und besonders in der gegenwärtigen Epoche, wo wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken im höchsten Grade nothwendig sind, mit achtbaren Männern aus allen Ständen Unserer Provinzen zu umgeben, so wollen Wir, daß diejenigen Mitglieder, welche die Generalkommission zur Regulirung der Provinzial- und Kommunalkriegsschulden ausmachen werden, auch die Nationalrepräsentation konstituiren, und hierzu von den Wählenden mit bevollmächtigt werden sollen.

Während der Kriegsjahre konnte die Angelegenheit keinen weiteren Fortgang nehmen, und in der Kabinettsordre vom 3. Juni 1814, betreffend die Anordnung des Staatsministerii aus den Geschäftskreisen der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Kriegs und des Innern (Ges.-Samml. S. 40) beiehlt der König sich vor,

über die Anordnung . . . . der ständischen Verfassung und Repräsentation nach meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen.

Die hier vorbehaltene Entscheidung erfolgte durch die Verordnung, betreffend die zu bildende Repräsentation des Volks, vom 22. Mai 1815 (Ges.-Samml. S. 103), welche folgendermaßen lautete:

Durch Unsere Verordnung v. 30. v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der früheren Provinzialverhältnisse, angeordnet.

Die Geschichte des Preussischen Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt.

Damit sie jedoch desto fester begründet, der Preussischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir Selbst die Regierung Unseres Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermitteltst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preussischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben wir Nachstehendes beschlossen:

§ 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§ 2. Zu diesem Zwecke sind:

- a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten;
- b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen.

§ 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§ 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§ 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingefessenen der Provinzen bestehen soll.

§ 6. Diese Kommission soll sich beschäftigen:

- a) mit der Organisation der Provinzialstände;
- b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten;
- c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§ 7. Sie soll am 1. September dieses Jahres zusammentreten.

§ 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder derselben und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

In gleicher Weise wurde in den meisten der auf die neu erworbenen Landestheile bezüglichen Besitzergreifungspatente und Proklamationen an die Bevölkerung dieser Landestheile „Bildung einer Repräsentation“, „Theilnahme an der Konstitution“ ausdrücklich versprochen. Auch bei der Gründung des Deutschen Bundes waren die Vertreter Preußens (Hardenberg, Humboldt) in dieser Richtung thätig. Noch ihr letzter Entwurf einer Bundesakte — vom 1. Mai 1815 — lautete in § 9:

In allen Deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten oder eine neue dergestalt zu organisirende, daß alle Klassen der Bevölkerung daran Theil nehmen, eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, die Berathung über Landesgesetze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit betreffen, die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmißbräuche und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner zustehe. Die einmal verfassungsmäßig bestimmten Rechte der Landstände werden unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt.

Aber dieser Vorschlag wurde nicht festgehalten, und so kam es zuletzt zu der unvollkommenen Fassung in Art. 13 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815:

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

In entsprechender absteigender Linie bewegte sich die Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815.

Zunächst nämlich trat die Kommission am 1. September 1815 nicht zusammen. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Staatsraths, vom 20. März 1817 (Ges.-Samml. S. 67) erklärte sub 2a:

Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bei der Gesetzgebung wird durch die, in Folge Unserer Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden.

Eine Kabinettsordre an den Staatsrath vom 30. März 1817 motivirte die stattgehabte Verzögerung durch „den Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes und die Organisation der Verwaltung“, ernannte außer dem Staatskanzler zwanzig Staatsräthe zu Mitgliedern der „Kommission zur Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde“ und befahl, daß die Kommission sich zuerst mit Zuziehung der Eingeseffenen aus den Provinzen beschäftigen, ihre Arbeiten im Staatsrathe vorgetragen und von diesem die Vorschläge an den König eingereicht werden sollten. Die Kommission trat am 7. Juli 1817 zusammen, wurde aber sogleich wieder entlassen, weil, wie der Staatskanzler ihr eröffnete, der König es für einfacher und sicherer hielt, statt die Eingeseffenen nach Berlin zu berufen, vielmehr drei Kommissäre in die Provinzen zu senden,

um dort die bisherige Verfassung und die Wünsche der „Wohlgefinnten“ kennen zu lernen; erst wenn ihre Berichte vorlägen, solle die Kommission ihr Gutachten abgeben. Zugleich erklärte der Staatskanzler:

Seine Majestät wollen die künftigen Stände gern über die zu gebenden Gesetze hören, aber Höchst Ihr bestimmter Wille ist, ihnen nur eine beratende Stimme einzuräumen mit ausdrücklicher Ausschließung von aller Einmischung in die Verwaltung.

Die Reise der Kommission — der Minister Beyme, Klewiz und Altenstein — erfolgte noch im Jahre 1817. Die überwiegende Mehrzahl der in den Provinzen befragten, größtentheils dem Landadel angehörenden Personen wünschte Provinzialstände, viele dieselben ohne Reichsstände; eine nicht geringe Minorität der letzteren erklärte, daß das Volk für eine reichsständische Vertretung noch nicht reif sei. Manche der Befragten erklärten eine allgemeine Landesverfassung mit Reichsständen einfach deshalb für nothwendig, weil der König sie versprochen habe und das königliche Wort eingelöst werden müsse. Gleichzeitig hatten sämtliche Regierungen dem Staatskanzler ausführliche Nachrichten über die Geschichte der früheren Verfassungen ihrer Bezirke, sowie eine Statistik der adeligen Familien, des Grundbesitzes und der Steuern derselben, endlich auch ein Gutachten über die beste Einrichtung des Kommunalwesens, der Kreistage und der Landtage zu ertheilen. Das auf diese Weise gesammelte Material, welches der Kommission überwiesen wurde, ließ jedenfalls das Eine mit Sicherheit erkennen, daß in dem neuen Preußen weder der einheitliche Staatsgedanke bereits zum Durchbruch gekommen war, noch unter der Bevölkerung über den einzuschlagenden Weg Einstimmigkeit herrschte. Die so zahlreichen Aeußerungen und Gutachten waren überhaupt nur von geringem Werthe, weil ihnen kein bereits ausgearbeiteter Verfassungsplan zu Grunde lag. Es gereichte daher nicht zum sachlichem Nachtheil, daß die Berichte der drei Minister nicht fertiggestellt wurden, da jedenfalls Altenstein und Klewiz durch ihre Ministerien völlig in Anspruch genommen waren. Hardenberg hielt aber an dem Gedanken einer Konstitution fest. Eine persönliche Vereisung der Rheinprovinz im Winter 1817/1818 überzeugte ihn, wie er an einen der drei Kommissäre schrieb, mehr und mehr, daß wegen einer der Nation zu gebenden Verfassung sobald als möglich entscheidende Schritte geschehen müßten.“ In Uebereinstimmung hiermit gab am 5. Februar 1818 der Preussische Gesandte am Bundestage die Erklärung zu Protokoll: „die auf der Reise der drei Kommissäre gesammelten Materialien hätten nun bald die Sache dahin vorbereitet, daß ständische Provinzialeinrichtungen wirklich in's Leben treten könnten, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentlichste Schritt geschehen sein werde. Die Preussische Regierung werde so an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortschreiten, zuerst festzustellen, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordere, und dann zu demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem Staate für nöthig und angemessen erkennen werde.“ In der That wurden die Wünsche, daß doch endlich irgend eine feste Entscheidung getroffen werde, immer lauter. Allerdings nicht zur Zufriedenheit des Königs. Derselbe wies eine Bittschrift der Stadt und Landschaft Coblenz um Verleihung der Verfassung durch Kabinettsordre vom 21. März 1818 mit der Motivirung zurück, daß weder die Verordnung vom

22. Mai 1815, noch Art. 13 der Deutschen Bundesakte eine Zeit bestimme, wann die landständische Verfassung eintreten solle, daß die Wahl dieses Zeitpunktes der freien Entscheidung des Landesherrn vorbehalten bleiben müsse, welchem unbedingt zu vertrauen sei, und daß er, der König, sich nicht durch unzeitige Vorstellungen in seinen Entschlüssen über Erfüllung der Zusagen in Betreff der Verfassungsangelegenheit werde übereilen lassen. Gleichwohl hielt der König an der Absicht fest, dem Lande, wie es in einer an das Staatsministerium gerichteten Kabinettsordre vom 11. Januar 1819 hieß, „eine angemessene ständische Verfassung zu geben.“ Gleichfalls am 11. Januar 1819 wurde W. v. Humboldt zum Minister für die ständischen und Kommunalangelegenheiten ernannt. Derselbe konnte sein Amt aber erst am 12. August antreten, schied bereits am 31. Dezember wieder aus und war während dieser kurzen Zeit zudem in einem stillen Kampf mit Hardenberg begriffen, obgleich ihre Ansichten über die Verfassung sich vielfach berührten.

Am 11. August 1819 überreichte Hardenberg dem König seinen Verfassungsentwurf, betitelt „Ideen zu einer landständischen Verfassung in Preußen“. Als „nächstes dringendes Bedürfnis“ bezeichnete er in demselben eine zweckmäßige Gemeindeordnung und verlangte Kreistage, durch Wahl aus demselben hervorgehende Provinziallandtage und einen wiederum durch Wahl aus dem letzteren hervorgehenden Allgemeinen Landtag, welcher keine eigene Verwaltung habe, sondern lediglich jährliche Uebersichten über den Gang der Verwaltung, vornehmlich über den Stand der Finanzen, von den Ministern erhalten und die neuen Gesetze für die gesammte Monarchie berathen sollte. Alles wird, so schloß der Entwurf,

dahin gerichtet sein müssen, daß das monarchische Prinzip recht befestigt werde, mit dem wahre Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums ganz vereinbar sind und durch solches am Besten und dauerhaftesten mit Ordnung und Kraft bestehen. Und der Grundsatz werde aufrecht erhalten: *salus publica suprema lex esto!*

Zur Berathung dieses Entwurfs ordnete eine Kabinettsordre vom 23. August die Bildung eines Ausschusses aus der Staatsrathskommission an, welchem auch Hardenberg und Humboldt angehörten. Diese engere Kommission beschloß „zuvörderst einen allgemeinen Plan über das Ganze der ständischen Einrichtungen ohne alles Detail zu entwerfen, nach diesem zu der Kommunalordnung, dann zu der kreisständischen und provinzialständischen und endlich zu der allgemeinen reichständischen Verfassung überzugehen.“

War auch, wie die kontrahirenden Deutschen Staaten ausweislich der Konferenzprotokolle selbst anerkannt hatten, die Fassung des Art. 13 der Deutschen Bundesakte eine unvollkommene, so lag es doch im Sinne der Bundesakte, die landständische Verfassung dergestalt für eine nothwendige Einrichtung in allen Bundesstaaten zu erklären, daß da, wo alte Verfassungen bestanden, diese wenigstens erhalten und, wo sich keine fanden, neue begründet werden sollten, nicht aber die Einführung derselben in die Willkühr der Deutschen Fürsten zu stellen. Hiermit stimmten eine Reihe von Verhandlungen und Beschlüssen der Bundesversammlung in den ersten Jahren völlig überein. Seit dem Jahre 1819 und dem Karlsbader Kongreß wurde aber die Lehre von einem Gegensatz zwischen ständisch und repräsentativ mit der Folgerung maßgebend, daß die Bundesakte, wenn sie landständische Verfassun-



gen anerkenne, damit zugleich die Repräsentativverfassung verbiete, und daß es sich in Art. 13 nicht um die Feststellung eines Minimums der ständischen Rechte, sondern vielmehr um ein Maximum, unter strenger Festhaltung des monarchischen Prinzips, handele; darüber besonders zu wachen, sei die Hauptpflicht des Bundes. Hieraus erklärt sich, daß die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 in ihren Art. 54 ff. eine Reihe beschränkender Bestimmungen über den Art. 13 der Bundesakte und über die landständischen Verfassungen traf. Diese Schlußakte wurde allerdings in Preußen durch Patent vom 24. Juni 1820 als Gesetz publizirt (Ges.-Samml. S. 113), aber das Verfassungswerk hatte inzwischen einen wichtigen Fortschritt gemacht. Die Verordnung wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldwesens vom 17. Januar 1820 (Ges.-Samml. S. 9) schuf nämlich, wie wenn Preußen ein konstitutioneller Staat gewesen wäre, für den König eine gesetzliche Civilliste. Sie bestimmte ferner, daß die künftigen Reichsstände den Präsidenten und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden präsentiren, die Hauptverwaltung den Reichsständen alljährlich Rechnung legen und mit ihnen zusammen die eingelösten Staatsschuldendokumente verwahren sollte. Sie ordnete endlich sub II. Abs. 2 an:

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der zukünftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Hiermit wurde allerdings die Entwicklung vorläufig abgeschlossen. Der Verfassungsausschuß hatte, seinem Beschlusse gemäß, seine Verhandlungen begonnen, aber bis zum Jahreschlusse nur zwei Sitzungen abgehalten. Eine Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 befahl eine Beschleunigung der Angelegenheit, und eine weitere Kabinettsordre vom 12. Februar setzte eine besondere Kommission für die Entwerfung der in dem Verfassungsentwurf geforderten Gemeindeordnungen ein. Diese Kommission reichte am 7. August die Entwürfe zu einer Kreis-, einer Städte- und einer Landgemeindeordnung ein. In den begleitenden allgemeinen Erörterungen zu diesen Entwürfen wurde von der Kommission vorgeschlagen, in das Einführungsgesetz folgenden Paragraphen aufzunehmen:

Ob und in welche Beziehungen die Versammlung der Kreisverordneten zu den künftigen Ständen unseres Staates zu setzen, behalten Wir Uns zur näheren Bestimmung in der Urkunde über die Verfassung vor.

Die Entwürfe fanden aber nicht den Beifall Friedrich Wilhelm's III. Dieser war bereits von schwerem Mißtrauen gegen das angeblich auf der Theorie von der Volkssouveränität beruhende Institut der Repräsentativ-Verfassung erfüllt und wurde auf dem Kongresse zu Troppau vollends für die Ansicht gewonnen, daß eine einsichtsvolle und thätige Verwaltung mehr als die Zuziehung einer Vertretung desselben bei der Gesetzgebung das Glück des Volkes zu befördern geeignet sei. Er übergab daher durch Kabinettsordre vom 19. Dezember die drei Entwürfe einer neuen Kommission zur Begutachtung. Diese neue Kommission, in welcher der Kronprinz Friedrich Wilhelm den Vorsitz führte, und welche, den Vorsitzenden einbegriffen, aus Gegnern des Hardenberg'schen Verfassungs-Entwurfes bestand, verwarf die Entwürfe in ihrem Berichte vom 19. März 1821 und empfahl, eine besondere Kommission



zur Berathung eines Gesetzes über Provinzialstände zu bilden, dagegen von dem Erlaß einer Gesamtstaatsverfassung vorläufig abzusehen. Hardenberg, der von Anfang Oktober 1820 bis 24. April 1821 von Berlin abwesend gewesen war, erhielt erst durch Kabinettsordre vom 3. Mai 1821 von dem Dasein und den Arbeiten der Kommission Kenntniß und antwortete in einem Gegenbericht vom 24. Mai. Kein Zeitpunkt könne, mahnte er, „ungeeignet erscheinen, um eine Verfassung aus freiem Willen zu geben“. Die Verordnung vom 22. Mai 1815 „müsse als eine öffentlich ausgesprochene königliche Zusage aufrecht erhalten werden“; daraus folge nothwendig die Verkündung der verheißenen Verfassungsurkunde und die Einberufung der allgemeinen Stände. „Dadurch allein, daß diese Urkunde das Ganze der königlichen Gnade ausspreche, wird der in dem Bericht der Kommission angegebene Zweck: Die Beruhigung der Gemüther, die Zufriedenheit der Besten, die Zurechtweisung der Schlechten — erreicht werden; nicht wenn man einen wesentlichen Theil der Verfassung in Ungewißheit lassen wollte.“ Indem er ferner daran erinnerte, daß die vielleicht nothwendige Aufnahme neuer Schulden ohne die Zustimmung der Reichsstände nicht mehr möglich sei, schlug er vor, einen neuen Verfassungsausschuß zu bilden, der unter dem Vorsitze des Kronprinzen die Kommunalgesetze endgültig festsetzen und sodann unter Mitwirkung von Notabeln aus den altständischen Territorien die Provinzial- und die Reichsverfassung zum Abschluß bringen sollte. Auf diesen Hardenberg'schen Bericht antwortete die Kommission mit einem Gegenbericht vom 28. Mai, welchem eine Uebersicht der Streitpunkte beigelegt war. Danach empfahl sie eine zeitgemäße Wiederherstellung der landständischen, d. h. der „älteren und früheren Verfassung in den verschiedenen Provinzen“, nicht aber eine „Verfassung im engeren und gewöhnlichen Sinne und noch weniger eine schriftliche Urkunde.“ In ihrem Gegenberichte sprach sie sich über eine Gesamtstaats-Verfassung in folgender Weise aus:

Wir halten es für unmöglich, daß eine solche Urkunde abgefaßt werden könne, welche a) sämtliche Provinzialverfassungen, die durch Modifikation der früheren erst organisirt werden sollen, zweckmäßig umfaßt, b) die über Reichsstände (welche aus den Provinzialständen sich erst entwickeln sollen) die Organisation und Attribute im Voraus festsetze, c) und Reichsfundamentalgrundsätze ausspreche, — ohne zu den mannigfaltigsten Ansprüchen, Deutungen, Unzufriedenheiten und Verlegenheiten Anlaß zu geben und gerade dem Zweck, den man hat, entgegenzuwirken. Denn man muß sich nicht mit dem Wahne täuschen, als könne man zu jeziger Zeit das Publikum mit dem Scheinbilde einer sogenannten Konstitution täuschen. Die Erfahrung der neuesten Zeit beweist, daß bei den Verhandlungen mit den Repräsentanten bald der lebhafteste Kampf und die regsten Irrungen zwischen diesen und den Regierungen über den Umfang und die Deutung der in der Verfassungsurkunde verliehenen Rechte entstehen. Es bleibt da, wo eine Verfassungsurkunde erlassen werden soll, nur die offene Wahl, entweder das reine monarchische Prinzip festzuhalten und daher sich auf beratende Landstände zu beschränken, oder ihr das demokratische Prinzip wirklich beizufügen. Auf Letzteres geht der Staatskanzler so wenig als wir ein, und es kann kein treuer und verständiger Beamter und Unterthan bei der Ungewißheit der Folgen darauf antragen. Dann bedarf es aber auch keiner Verfassungsurkunde. Auch dazu ist sie nicht nöthig, daß Ew.

Majestät, sobald die Provinzialstände organisirt sind, bei eintretenden Veranlassungen eine allgemeine landständische Versammlung hierher berufen können. Ohne Zweifel wird sich deren Formation und Kompetenz zweckmäßiger von Ew. Majestät dann bestimmen lassen, wenn die Provinzialstände schon ins Leben getreten sind, als im Voraus durch eine Urkunde.

Der König genehmigte die Anträge der Kommission und eröffnete durch Kabinettsordre vom 11. Juni 1821 dem Staatskanzler, „daß das Weitere wegen Zusammenberufung der allgemeinen Landstände der Zeit, der Erfahrung, der Entwicklung der Sache und der landesväterlichen Fürsorge des Königs anheimgestellt bleibe.“

Durch Kabinettsordre vom 30. Oktober 1821 berief der König eine neue — fünfte — Kommission, um über die Bildung der Provinzialstände zu berathen. Diese Kommission, welche zum größten Theil aus den Mitgliedern der vorhergehenden Kommission gebildet war und in welcher der Kronprinz wiederum den Vorsitz führte, entwarf, indem sie eine Anzahl — etwa hundert — von in der Mehrzahl dem Landadel angehörenden Notabeln aus den einzelnen Landestheilen über die Zusammensetzung der Provinzialstände abhörte, ein allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände und besondere Gesetze über die Provinzialstände der einzelnen Provinzen. Ihre Arbeiten wurden vom Könige genehmigt.

So entstand das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 (Ges.-Samml. S. 129), welches folgendermaßen lautete:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. haben, um Unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

Eine Kommission, unter dem Vorfize Unsers Sohnes, des Kronprinzen Königl. Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrenen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht verordnen Wir:

- I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirklichkeit treten.
- II. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft.
- III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

- 1) Die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch,
- 2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;
- 3) Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse

der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf beschneiden, und

- 4) die Kommunalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neuchâtel und Valenzia keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen.

Sollten Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen.

Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

Diesem allgemeinen Gesetze folgten acht fast wörtlich übereinstimmende einzelne Gesetze über die Provinzialstände in den einzelnen Provinzen, nämlich für Brandenburg, Preußen und Pommern am 1. Juli 1823, für Schlesien, Sachsen, Rheinprovinz, Westfalen und Posen am 27. März 1824 (Ges.-Samml. 1823 S. 130, 138, 146; 1824 S. 62, 70, 101, 108, 141). Dazu kamen in den Jahren 1825 bis 1828 noch eine Reihe Verordnungen über Einrichtung der Kommunallandtage für einzelne Theile der Mark Brandenburg, der Lausitz und Pommerns, sowie der Kreisstände für die einzelnen Provinzen.

Die Provinzialstände zerfielen in vier Klassen. Zum ersten Stande gehörten die mit Virilstimmen begabten reichsunmittelbaren Familienhäupter, die standesherrlichen Häuser in Sachsen, Schlesien, Brandenburg, Posen und Pommern und, seit 1840, in der Provinz Preußen die vier Linienhäupter der Grafen Dohna und Graf Kayserling-Kautenburg. Den zweiten Stand bildeten die gewählten Abgeordneten der großen ländlichen Grundbesitzer ohne Rücksicht auf Geburt, den dritten die Abgeordneten der Städte, den vierten, wiederum ohne Rücksicht auf Geburt, die Abgeordneten der kleinen ländlichen Grundbesitzer. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Landtage war nach dem Umfange der Provinzen und nach der Zahl der in den einzelnen Provinzen mit Virilstimmen versehenen Mitglieder des ersten Standes eine sehr verschiedene. Sie schwankte nämlich zwischen 48 und 101, war aber dergestalt nach den vier Klassen gegliedert, daß die Mitglieder der beiden ersten Stände zusammen mindestens die Hälfte der Gesamtzahl, meistens aber drei Fünftel bis zwei Drittel derselben ausmachten. In allen Ständen war Grundeigenthum Bedingung der Standschaft. Die Verhandlungen waren geheim. Den Vorsitz führte ein vom König aus den Mitgliedern des ersten oder zweiten Standes ernannter Landtagsmarschall. Eine periodische Einberufung war nicht zugesichert; in der Regel kamen die Landtage alle zwei Jahre zusammen. Bei allgemeinen Gesetzen und Maßregeln hatten sie nur eine beratende Stimme. Ein Nachweis über die Verwendung der Staatseinnahmen wurde ihnen nicht vorgelegt. Ein Petitionsrecht hatten sie nur bezüglich der die eigene Provinz betreffenden Angelegenheiten. Irgend eine Verbindung zwischen den einzelnen

Landtagen existirte nicht. Die letzte Kommission, welche die provincialständischen Gesetze entworfen hatte, blieb in etwas veränderter Zusammensetzung bis zum Herbst 1847 als „Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten“ bestehen, um alle Vorlagen für die Stände, alle Landtagsabschiede und Wahlprüfungen zu begutachten.

Die Provinziallandtage waren in ihrer auf die Grundbesitzer mit einem Ueberwiegen des adeligen Grundbesitzes beschränkten Zusammensetzung keine wahre Vertretung der Bevölkerung und hatten zudem von vorn herein nur eine beschränkte provinzielle Bedeutung. Die Staatsregierung wies aber jeden Versuch zu einem selbstständigeren Auftreten als anmaßende Ueberschreitung der zugestandenen Befugnisse zurück, zumal sie den Beschlüssen der Wiener Ministerkonferenzen vom 12. Juni 1834 beitrug, durch welche die beteiligten Regierungen sich verpflichteten, keine mit den aus Souveränitätsrechten unvereinbare Erweiterung der ständischen Rechte zuzugestehen. Der König selbst war ein entschiedener Gegner einer allgemeinen Landesvertretung geworden, und ihm hierin offen zu opponiren, wurde umsomehr für der pflichtmäßigen Pietät widerstrebend erachtet, als die Staatsverwaltung eine musterhafte und ein allgemeines Verlangen nach einer konstitutionellen Verfassung noch nicht laut geworden war. Friedrich Wilhelm III. war entschlossen, sein wiederholt gegebenes Versprechen einer Verfassung mit Reichsständen nicht einzulösen, und gedachte auch seine Nachfolger in der Krone an dem Erlaß einer solchen Gesamtstaatsverfassung zu hindern. Im Jahre 1838 entwarf er eine Art staatsrechtlichen Testaments, welches, was sein Tod verhinderte, zu einem Hausgesetz erhoben werden sollte. Meine Unterthanen, so hieß es in diesen Aufzeichnungen,

Meine Unterthanen besitzen in der geregelten Staatsverwaltung, in dem Staatsrathe, in den Provinzialständen, in der Städteordnung, in den Kommunalverfassungen die Garantie für die ungestörte Ordnung und Gesetzlichkeit; ich habe ihnen diese Institutionen aus freiem Willen ertheilt und die Gewalt und Macht des Throns unbeschränkt erhalten.

Auf dieser Unbeschränktheit der königlichen Macht beruht vorzugsweise die Stellung, welche Preußen in dem allgemeinen Staatensystem einnimmt, und da eine Aenderung dieses Grundpfeilers der Monarchie letztere selbst nachtheilig berühren und wankend machen würde, so bestimme ich hierdurch, daß kein künftiger Regent befugt sein soll, ohne Zuziehung sämmtlicher Agnaten in dem königlichen Hause eine Aenderung oder Einrichtung zu treffen, wodurch eine Veränderung in der jetzigen Verfassung des Staats, namentlich in Beziehung auf die ständischen Verhältnisse und die Beschränkung der königlichen Macht bewirkt oder begründet werden könnte.

In der Verordnung vom Jahre 1820 betreffend das Staatsschuldenwesen habe ich festgesetzt, daß, wenn der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen sollte, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen Reichsstände geschehen könne. Sollte, so lange ich die Regierung führe, in diesem einen nur erwähnten Falle die Nothwendigkeit eintreten, eine Reichsständische Versammlung zu diesem Behufe zusammenzurufen, so werde ich

solche aus den Provinzialständen entnehmen. . . . Es würde aus jedem der vier Stände der Provinzialständeversammlung ein Abgeordneter nach der Mehrzahl der Stimmen durch das Plenum der Versammlung gewählt werden. . . . Den Abgeordneten der Provinzialstände wird eine gleiche Anzahl von Mitgliedern des Staatsraths nach meiner Wahl beigegeben; in der Versammlung, deren Präsident ich ernennen werde, wird nach dem Geschäftsreglement bei dem Staatsrath verhandelt. Andere Fragen, als über den einen, oben erwähnten Gegenstand, werde ich einer solchen Versammlung nie vorlegen. . . . Ich verpflichte hierdurch meine Nachfolger in der Krone, nach den vorangegebenen Bestimmungen zu verfahren. Diese Anordnungen sollen als ein Hausgesetz betrachtet werden.

Mit dieser Auffassung des absoluten Königthums war auch ohne hausgesetzliche Bindung der Kronprinz einverstanden. Gleichwohl war, als am 7. Juni 1840 Friedrich Wilhelm III. verblieb, die Erwartung allgemein, daß der neue Monarch Friedrich Wilhelm IV. sich nicht mit einem Ausbau der Provinzialstände begnügen, sondern durch eine allgemeine konstitutionelle Verfassung die Gesetzgebung und Besteuerung an die Zustimmung einer Volksrepräsentation binden werde. Bereits am 7. September 1840 beantragte der Landtag der Provinz Preußen in einer Adresse mit Denkschrift, unter Berufung auf die Verordnung vom 22. Mai 1815, die Ausführung der Verheißung einer Landesrepräsentation. Dieser Antrag wurde aber in dem zwei Tage später ergehenden Landtagsabschiede zurückgewiesen, da der König entschlossen sei, „den von Seinem Königlichen Vater in dieser Angelegenheit betretenen Weg zu verfolgen.“ Aehnliche Anträge des Posenschen und des Rheinischen Landtages vom Jahre 1843 wurden gleichfalls abgelehnt. Die auf den Posenschen Antrag ergangene Königliche Resolution vom 12. Mai 1843 erklärte die Verordnung vom 22. Mai 1815 für völlig unverbindlich für den König und für erledigt durch das Gesetz vom 5. Juni 1823. Im Jahre 1845 wurde auf allen Provinziallandtagen, mit Ausnahme von Brandenburg und Pommern, eine allgemeine Verfassung begehrt. Inzwischen war der König selbst schon einen Schritt weitergegangen. Er wollte weder das von seinem Vater gegebene Versprechen zurücknehmen, noch dasselbe wörtlich ausführen und plante einen organischen Ausbau der ständischen Institutionen. Er gestattete daher den Provinziallandtagen die Veröffentlichung ihrer Protokolle und versprach, sie fortan regelmäßig alle zwei Jahre zu berufen. Für die Zwischenzeit sollten aus allen Landtagen Ausschüsse gewählt werden. Die Landtage erklärten sich mit den ihnen zur Begutachtung vorgelegten Entwürfen einverstanden, und so ergingen unterm 21. Juni 1842 acht Verordnungen — je eine besonders für jede Provinz — über die Einrichtung der ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage (Ges.-Samml. S. 215). Danach erhielt jede Provinz ohne Rücksicht auf ihren Umfang und die Anzahl der Mitglieder ihrer Provinzialstände einen Ausschuß von zwölf Mitgliedern, so daß die Gesamtzahl aus 96 Mitgliedern bestand, und zwar 42 aus dem ersten und zweiten, 32 aus dem dritten und 22 aus dem vierten Stande. Diese Ausschüsse sollten als ständische Organe zu Zeiten, wo die Provinziallandtage nicht versammelt waren, mit ihren Gutachten gehört werden, die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinziallandtage aber durch sie keine Beeinträchtigung erleiden, sondern die Ausschüsse nur dann thätig werden, wenn bedeutende Abweichungen in den Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von

ihnen berathenen Gesetzentwurf stattfanden, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortraten und der König es für angemessen erachtete, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen. Außerdem sollten die Ausschüsse ein ständisches Organ darbieten, mit dem die Regierung über Gegenstände berathen konnte, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt waren, sofern es für gut befunden wurde, hierüber den Rath erfahrener Männer aus den Eingefessenen der Provinzen einzuholen. Endlich blieb vorbehalten, von den Ausschüssen gutachtliche Aeußerungen bei den ersten Vorbereitungen zu allgemein wichtigen Gesetzen einzuholen. Durch Kabinettsordre vom 19. August 1842 wurde eine Geschäftsordnung für die Versammlungen der vereinigten Ausschüsse erlassen. Ein Recht auf periodische Berufung — mindestens alle vier Jahre — erhielten die Ausschüsse erst durch die Verordnung über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse vom 3. Februar 1847 (Ges.-Samml. S. 40). Sie wurden, ohne daß ein zwingender Anlaß vorlag, bereits auf den 18. Oktober 1842 nach Berlin berufen und beriethen bis zum 10. November über drei ihnen von der Regierung vorgelegte Fragen. Die dritte Frage, ob nämlich die Ausschüsse die baldige Ausführung eines umfassenden, die Provinzen unter sich und mit der Hauptstadt verbindenden Eisenbahnsystems für nothwendig hielten, und ob die Regierung, welche selbst keine Bahnen bauen wollte, den Privatbahnen eine Verzinsung des Anlagekapitals garantiren sollte, diese Frage wurde bejaht, aber von einem Mitgliede erklärt, daß die Regierung ohne die Reichsstände keine Zinsgarantie übernehmen könne. Der König wollte nun weiter gehen. Er hielt an der Verordnung wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 fest, war aber entschlossen, „den für Preußen unmöglichen konstitutionellen Weg nie zu betreten“. Er beabsichtigte die Provinziallandtage mit dem Rechte der Berathung über Provinzialangelegenheiten zu erhalten. Ebenso die Vereinigten Ausschüsse, die regelmäßig zur Berathung allgemeiner Gesetze zusammentreten sollten. Drittens gedachte er von Zeit zu Zeit, nach seinem freien Ermessen, die sämmtlichen Provinzialstände zu einem Vereinigten Landtage zusammenzuberufen, der in Friedenszeiten neue Anleihen und Steuern zu bewilligen, vielleicht auch über einzelne allgemeine Gesetze zu berathen hätte. Inmitten dieses Vereinigten Landtages sollte eine Art Oberhaus bestehen, gemeinsam berathend mit den anderen Ständekurien, aber abgesondert beschließend. Zusammentreten sollte der Vereinigte Landtag zuerst 1847, aber nicht in Berlin, sondern in einer Provinzialstadt, etwa in Brandenburg. Die Ansichten seiner Berather gingen allerdings weit auseinander, sowohl innerhalb einer im Jahre 1845 zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes nach den Ideen des Königs eingesetzten Kommission, als auch innerhalb des seit März 1846 gemeinschaftlich mit der Kommission mit der Beschlußfassung über den Entwurf betrauten Staatsministeriums, dessen Vorsitzender, der Prinz von Preußen, der entschiedenste Gegner des ganzen Verfassungsplanes war. „Ein neues Preußen“, so urtheilte der Prinz, als die definitive Entscheidung des Königs gefallen war, „wird sich bilden. Das alte geht mit Publizirung dieses Gesetzes zu Grunde. Möge das neue ebenso erhaben und groß werden, wie es das alte mit Ruhm und Ehre geworden ist.“

So erging, für alle nicht an seiner Entstehung betheiligten Personen

unerwartet, von keinem Minister kontrassegnirt, das Königliche Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend, vom 3. Februar 1847 (Ges.-Samml. S. 33), welches, wie folgt, lautete:

Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwicklung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet.

Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königlichen Berufs, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone Unsern Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern, geeignet ist.

Im Hinblick hierauf haben Wir, zunächst fortbauend auf den von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823, beschlossen, was folgt:

- 1) So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer Uns ihrer Zustimmung zu versichern.
- 2) Den Vereinigten ständischen Ausschuss werden Wir fortan periodisch zusammenberufen.
- 3) Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:
  - a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 (§ III Nr. 2), so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, beigelegt war;
  - b) die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, insoweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird;
  - c) das Petitionsrecht über innere, nicht bloß provinzielle Angelegenheiten.

Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage:

über die Bildung des Vereinigten Landtags, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und  
über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.



Am Schlusse des Patents erklärte der König, daß hierdurch, indem, über die Zusagen des Königs Friedrich Wilhelm III. hinaus, die Erhebung neuer, sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern, an die, im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden worden, den Unterthanen ein besonderer Beweis des königlichen Vertrauens gegeben werde.

Gleichzeitig erfolgte die Publikation der drei in Bezug genommenen Verordnungen. Danach bestand der Vereinigte Landtag aus der Vereinigung der acht Provinziallandtage zu Einer Versammlung und zwar mit einer Eintheilung in zwei Kurien, die Herrenkurie (Stand der Fürsten, Grafen und Herren mit 80 Stimmen) und die Kurie der drei Stände (Abgeordnete der Ritterschaft mit 231, der Städte mit 182, der Landgemeinden mit 124 Stimmen). Jede Kurie wurde von einem vom König ernannten Landtagsmarschall geleitet. Die beiden Kurien beriethen und beschloßen, wenn es sich um Steuern und Anleihen handelte, in vereinigter Sitzung, als Vereinigter Landtag, sonst jede Kurie für sich besonders. Wenn bei Gegenständen, bezüglich deren das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen auseinanderging, zwei Drittheile der Stimmen des Standes oder der Provinz es verlangten, fand eine *Itio in partes* statt. Dem Vereinigten Landtage selbst war keine Periodizität bewilligt, dagegen sollten die Vereinigten ständischen Ausschüsse spätestens vier Jahre nach dem Schlusse ihrer jedesmaligen letzten Versammlung oder, wenn inzwischen der Vereinigte Landtag selbst getagt hatte, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des letzteren berufen werden. Die Vereinigten Ausschüsse erhielten der Regel nach die neuen Gesetze zur Vorberathung vorgelegt, konnten auch in einzelnen Finanzsachen den Vereinigten Landtag vertreten. Die Genehmigung der Kriegsanleihen endlich und die regelmäßige Prüfung der Staatsschuldenrechnung wurden einer ständischen Staatsschuldendputation zugewiesen, welche aus acht Mitgliedern bestehen und jährlich mindestens ein Mal zusammentreten sollte. Die Geschäftsordnung des Vereinigten Landtages wurde vom König durch das Reglement vom 9. April 1847, die der Vereinigten Ausschüsse durch Reglement vom 2. Dezember 1847 festgesetzt. Das letztere Reglement ordnete an, daß vor jeder Plenarberathung eine Vorbereitung durch eine Abtheilung stattzufinden habe, welche auch berufen werden könne, ehe der Ausschuß zusammentrete, und deren Mitglieder vom Landtagsmarschall zu ernennen wären.

Am 11. April 1847 trat der Vereinigte Landtag in Berlin zusammen. In der Thronrede erklärte der König u. A.:

Es drängt mich zu der feierlichen Erklärung, daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, Mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältniß zwischen Fürst und Volk in ein konventionelles, konstitutionelles zu wandeln, und daß Ich es nun und nimmer zugeben werde, daß sich zwischen unsern Herrgott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen. — — — Der hochselige König hat das ständische Wesen nach reiferer Ueberlegung im geschichtlich Deutschen Sinne ins Leben gerufen und Ich habe an seinem Werke allein in diesem Sinne fortgebaut. Durchdringen Sie Sich mit dem Geiste dieser uralten Einsetzungen. Sie, meine Herren, sind Deutsche



Stände im althergebrachten Wortsinne, d. h. vor Allem und wesentlich „Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte“, der Rechte der Stände, deren Vertrauen den bei Weitem größten Theil dieser Versammlung entsendet. Nächstdem aber haben Sie die Rechte zu üben, welche Ihnen die Krone zuerkannt hat. Das ist aber Ihr Beruf nicht: Meinungen zu repräsentiren, Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen; denn es führt nothwendig zu unlöslichen Verwicklungen mit der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes nach eigener freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn „Preußen“ nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll! Ich gebe Ihnen Mein Königlich Wort, daß Ich Sie nicht hierher gerufen haben würde, wenn Ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüft hätten nach der Rolle sogenannter Volksrepräsentanten!

Aber diese Kundgebung des Königthums von Gottes Gnaden, welche gegenüber dem Geiste des Zweifels und des Unglaubens auf religiösem Gebiete mit der Versicherung schloß: „Ich und Mein Haus wollen dem Herrn dienen“, fand nur geringen Widerhall. In weiten Kreisen der Bevölkerung herrschte die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 den Ansprüchen der Nation auf eine reichständische Verfassung nicht genügende Rechnung trage. Diese Auffassung durchdrang die politische Litteratur, deren gelesenstes Erzeugniß, die Brochüre von August Heinrich Simon, Annehmen oder Ablehnen? Die Verfassung vom Februar 1847, beleuchtet vom Standpunkte des bestehenden Rechts, Leipzig 1847, mit den Worten begann: „Wir baten Dich um Brod, und Du giebst uns einen Stein“ und in einem den König tief kränkenden Tone geschrieben war. Dieselbe Auffassung durchdrang auch den Vereinigten Landtag, welcher in eine an den König gerichtete Adresse vom 20. April 1847 den Antrag auf periodische Einberufung und zugleich eine Wahrung der ständischen Rechte niederlegte. Der Bescheid des Königs vom 22. April ertheilte die Zusicherung, daß die nächste Berufung spätestens innerhalb vier Jahren erfolgen solle, und mißbilligte zwar die vom Landtage ausgesprochene „Wahrung“, da auch dem Könige die Wahrung aller politischen Rechte obliege, verhielt sich aber nicht unbedingt ablehnend. Das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar 1847, so erklärte der König, seien von ihm aus freiem Entschlusse und Königlich Machtvollkommenheit erlassen und dadurch die ständischen Verheißungen Königs Friedrich Wilhelm III. nicht nur erfüllt, sondern auch den Ständen darüber hinausgehende wesentliche Rechte verliehen; soweit aber jene Verheißungen einer Auslegung und Ergänzung bedürften, sei solche in dem mit den Institutionen und der Wohlfahrt des Vaterlandes allein vereinbaren Sinne gegeben. Deshalb könnten für den durch die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 ins Leben gerufenen Vereinigten Landtag keine anderen Berechtigungen anerkannt werden, als diejenigen, welche ihm durch diese Gesetzgebung beigelegt worden seien oder künftig im verfassungsmäßigen Wege beigelegt werden möchten. Die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 sei in ihren Grundlagen unantastbar; sie sei aber nicht als abgeschlossen zu betrachten, sondern bildungsfähig. Deshalb sei auch der von den Ständen betretene Weg der richtige,

die darauf bezüglichen Anträge dem Könige vorzulegen, welcher solche prüfen und insoweit gewähren werde, als dies mit den unveräußerlichen Rechten der Krone und der Wohlfahrt des Landes vereinbar sei. Auf diesem verfassungsmäßigen Wege könnten zugleich etwaige Zweifel über den wahren Sinn dieser Gesetzgebung ihre Erledigung finden. — Bei der am 29. Mai, 1. und 2. Juni stattfindenden Verhandlung über die Gestaltung der ständischen Gesetzgebung äußerten sich die Vertreter der Staatsregierung in gleicher Weise. Savigny, der Minister für Gesetzgebung, erörterte dabei die zweifachen Elemente und die zweifache Wirkungsart einzelner von den Gesetzen gethaner Aussprüche. Solche Aussprüche könnten theils bloße Erwartungen erregen, theils wirkliche Rechte begründen. Diese Unterscheidung sei keine Subtilität, von ihm neu aufgestellt, um eine aus den Konsequenzen der bisherigen Gesetze erwachsende Unbequemlichkeit zu beseitigen, sondern sei in der Lehre von der rückwirkenden Kraft der Gesetze schon längst anerkannt, indem ein neues Gesetz zwar bereits erworbene Rechte, nicht aber bloß erregte Erwartungen schonen müsse. Was bisher in den Gesetzen von einer Verfassung stehe, sei nichts als eine erregte Erwartung. Die im Jahre 1815 verkündete Absicht, eine provincialständische und eine centralständische Vertretung einzuführen, habe in ersterer Beziehung durch das Gesetz vom 5. Juni 1823, in letzterer durch das Patent vom 3. Februar 1847 ihr wirkliches rechtsbegründetes Dasein erhalten. Diese Ausführungen fanden nur geringen Beifall. Mit großer Majorität beantragte der Landtag Periodizität seiner Berufung, Wegfall des Ausschusses oder doch eine Beschränkung seiner Wirksamkeit, Erweiterung des Petitionsrechts, das Recht, bei allen die Eigenthums- und Personenrechte, sowie die Besteuerung betreffenden Gesetzen mit seinem Beirath gehört zu werden, das Recht der Prüfung der Spezialfinanzetats durch die Abtheilungen der Kurien, der Konfentirung von Staatsschulden jeder Art, der Mitwirkung bei der Verwaltung der Domänen und Regalien, endlich das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen. Der König lehnte in einer Botschaft vom 24. Juni diese Anträge theils ab, theils behielt er sich die Entscheidung darüber so lange vor, „bis die Verordnungen vom 3. Februar ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Ausführung gekommen sein würden“. Am 26. Juni wurde der Vereinigte Landtag geschlossen.

Dem seit dem 17. Januar 1848 zum Zweck der Begutachtung des Entwurfes des neuen Strafgesetzbuches versammelten Vereinigten ständischen Ausschusse wurde in seiner Schlußsitzung vom 6. März eine vom 5. März datirende Königliche Botschaft mitgetheilt, in welcher der König erklärte, daß er beschlossen habe, die dem Ausschusse verliehene Periodizität auf den Landtag selbst zu übertragen und die Wirksamkeit des Ausschusses in der von dem Landtag beantragten Weise zu beschränken. Die Ausführung dieses Beschlusses sollte durch eine besondere Verordnung noch vor Einberufung des nächsten Landtages erfolgen. Die gerade am 6. März beginnenden Unruhen in Berlin veranlaßten das Patent vom 14. März 1848, durch welches der Vereinigte Landtag auf den 27. April nach Berlin berufen wurde, „um zu den Maßregeln mitzuwirken, welche im Verein mit den Deutschen Bundesgenossen unter den gegenwärtigen schwierigen und gefahrvollen Verhältnissen zum Wohle des Deutschen Vaterlandes zu ergreifen seien.“ Die am 16. einlaufende Nachricht von den Vorgängen in Wien hatte das Patent wegen beschleunigter Einberufung des Landtages vom 18. März 1848 zur Folge. Der König erklärte

hier die Reorganisation Deutschlands durch Verwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat, die Bildung und unverzügliche Berufung einer vorläufigen Bundesrepräsentation aus den Ständen aller Deutschen Länder und zu dem Ende eine konstitutionelle Verfassung aller Deutschen Länder für den Inhalt der von ihm „Unseren Deutschen Bundesgenossen zu machenden Vorschläge“ und berief, „damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im Stande sind, welche Wir für die Verfassung Unserer Staaten nöthig erachten“, den Vereinigten Landtag auf den 2. April ein. Am 21. März erließ der König einen „Aufruf an Mein Volk und die Deutsche Nation“, in welchem er „die Einführung wahrer konstitutioneller Verfassungen, mit Verantwortlichkeit der Minister in allen Einzelstaaten, öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strassachen auf Geschworenengerichte gestützt, gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiöse Glaubensbekenntnisse, und eine wahrhaft volksthümliche, freisinnige Verwaltung“ als die einzigen Mittel bezeichnete, „die äußere und innere Einheit Deutschlands zu bewirken und zu befestigen.“ In diesem Aufruf, in welchem zugleich das Wort vorkam „Preußen geht fortan in Deutschland auf“, wurde auch auf eine Deutsche Ständeversammlung hingewiesen, in welchem die Deutschen Fürsten mit Vertretern des Deutschen Volkes über die Wiedergeburt des Gesamtvaterlandes berathen sollten. Am 2. April trat, zum letzten Mal, der Vereinigte Landtag zusammen. Derselbe tagte, in nur vier Sitzungen, bis zum 10. April und nahm die ihm vorgelegten beiden Gesekentwürfe fast unverändert an, welche sofort, noch vor dem Schluß der Session, sanktionirt und publizirt wurden. Die Verordnung über einige Grundlagen der Preussischen Verfassung vom 6. April 1848 (Ges.-Samml. S. 87), in sechs Paragraphen, hob die Kautionspflicht der Zeitungen, die für Staatsverbrechen durch Ausnahmegesetze eingeführten Gerichtsstände und die bestehenden Disziplinalgesetze für den Richterstand auf, gewährleistete das Versammlungs- und Vereinigungsrecht, sowie die vom Religionsbekenntniß unabhängige Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, und bestimmte in § 6:

Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushaltsetats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen.

Das zweite Gesetz, das Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Preussischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung vom 8. April 1848 (Ges.-Samml. S. 89) sollte, wie es der König mehrere Male ausgesprochen hatte, der konstitutionellen Verfassung „die breiteste Grundlage“ geben. Jeder Preuße, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses verloren hat, ist stimmberechtigter Urwähler in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht. Die Wahlen sind indirekte. Auf je 500 Seelen entfällt ein Wahlmann. Zu Wahlmännern sind nur die stimmberechtigten Urwähler des betreffenden Wahlbezirks wählbar, zum Abgeordneten dagegen jeder Preuße, der das dreißigste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat, und zwar im ganzen Bereiche des Staates. Für jeden landrätthlichen Kreis, sowie für jede Stadt, die zu keinem landrätthlichen Kreise gehört, wird

Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter gewählt; wenn die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt 60000 Seelen erreicht, sind zwei Abgeordnete zu wählen; für jede fernere Volkzahl von 40000 Seelen tritt Ein Abgeordneter hinzu. Die Wahlen der Wahlmänner, sowie der Abgeordneten sind geheime (durch Stimmzettel) und erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen. Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenden Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Endlich verordnete § 13:

Die auf Grund des Wahlgesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen

- a) die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen, und
- b) die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen, für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Ein Wahlreglement wurde von dem Staatsministerium unterm 11. April 1848 erlassen.

Durch Königliches Patent vom 13. Mai 1848 wurde die „Versammlung zur Vereinbarung der Preussischen Verfassung“ — die sogenannte Nationalversammlung — auf den 22. desselben Mts. nach Berlin einberufen. Der — 402 Mitglieder zählenden — Versammlung wurde sofort mit einer Königlichen Botschaft vom 20. Mai der „Entwurf eines Verfassungsgesetzes für den Preussischen Staat“, bestimmt nach den Eingangsworten nur für die „zum Deutschen Bunde gehörigen Lande“, und zwar „zur Erklärung“ vorgelegt. Die Volksvertretung angehend, verlangte dieser Entwurf zwei Kammern, machte für beide das allgemeine Wahlrecht zur Norm, knüpfte aber für die Erste Kammer die Wählbarkeit an ein reines Einkommen von mindestens 2500 oder einen direkten Steuersatz von mindestens 300 Thalern und übertrug dem König die Ernennung eines Viertheils der Mitglieder. Außerdem sollten die Königlichen Prinzen, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet, ohne Weiteres der Ersten Kammer angehören. Die Nationalversammlung beschloß am 15. Juni, einer Kommission von 24 Mitgliedern, unter Zufertigung des Regierungsentwurfs und Mittheilung aller auf die Verfassung bezüglichen Petitionen und Anträge, die Berathung und event. Umarbeitung des Regierungsentwurfs oder die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs zu übertragen. Diese Kommission hielt in der Zeit vom 17. Juni bis 26. Juli ihre Sitzungen ab und überreichte am letztgenannten Tage einen von ihr ausgearbeiteten vollständigen „Entwurf der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat.“ Dieser Entwurf wurde zunächst in den einzelnen Abtheilungen, dann in einer Centralkommission und seit dem 12. Oktober im Plenum berathen. Die letzteren Berathungen fanden nur in sieben Plenarsitzungen statt und kamen über den Eingang und die vier ersten Artikel nicht hinaus. Dabei war im Eingange die Formel „von Gottes Gnaden“ gestrichen worden, und hatte der die Aufhebung der Standesrechte aussprechende vierte Artikel die Fassung erhalten: „Es giebt im Staate weder Standesunterschiede noch Standesvorrechte. Der Adel ist abgeschafft. Der Gebrauch adeliger Titel und Prädikate in öffentlichen Urkunden ist untersagt.“ Schließlich wurde von Außen versucht in tumultuarischer Weise auf die Abgeordneten einzuwirken,

einzelne derselben wurden thätlich mißhandelt, am 31. Oktober war sogar das Sitzungslokal von Volksmassen förmlich belagert. Eine Königliche Botschaft vom 8. November erklärte nun, „daß die Versammlung, aus deren Schooße die Grundlagen einer wahren, die allgemeine Wohlfahrt bedingenden Freiheit hervorgehen sollen, der eigenen Freiheit entbehre, und daß die Mitglieder dieser Versammlung bei den nicht selten wiederkehrenden anarchistischen Bewegungen in Berlin nicht denjenigen Schutz fänden, welcher erforderlich sei, um ihre Berathungen vor dem Scheine der Einschüchterung zu bewahren“. Aus diesem Grunde verlegte die Botschaft, welche der Nationalversammlung am 9. November eröffnet wurde, den Sitz derselben von Berlin nach Brandenburg und vertagte sie zugleich bis zum 27. November, mit der Aufforderung, die Berathungen sofort abzubrechen. In einer Proklamation vom 11. November schilderte der König diese Maßregeln als nothwendige und ertheilte zugleich die Versicherung, daß er „von dem betretenen konstitutionellen Wege nicht ablenken wolle, sondern daß die konstitutionellen Freiheiten unverkümmert erhalten werden sollten.“ Die Maßregeln der Regierung erreichten jedoch ihren Zweck nicht. Eine Majorität von 290 Abgeordneten blieb auch nach Verkündigung der Botschaft zusammen und beschloß noch am 9. November, daß sie der Krone das Recht nicht zugestehet, einen konstituierenden Reichstag zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen, und daß sie die Minister, welche zu der Botschaft gerathen hätten, nicht für fähig erachte, die Regierung des Landes zu führen. Am 13. November genehmigte sie eine Denkschrift ihres Ausschusses über eine Anklage gegen die Minister und unmittelbar vor ihrer letzten Auseinandersetzung beschloß sie, noch 260 Mitglieder stark, „daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange die Nationalversammlung nicht ungestört in Berlin ihre Berathungen fortzusetzen vermöge, und daß dieser Beschluß mit Ablauf des 17. November 1848 in Kraft trete.“ In Brandenburg wurde die Nationalversammlung am 27. November wieder eröffnet, war aber, da nur 120 Mitglieder sich eingestellt hatten, nicht beschlußfähig. Am 1. Dezember erschienen mehr als 100 andere Mitglieder, so daß die Beschlußfähigkeit hergestellt war, schieden aber sogleich wieder aus, als ihr Antrag verworfen wurde, sich drei Tage zu vertagen, damit die Fehlenden Zeit erhielten, zu erscheinen. Unter diesen Umständen wurde durch Königliche Verordnung vom 5. Dezember (Ges.-Samml. S. 371) die Auflösung der Versammlung ausgesprochen. Dies wurde in dem ebenfalls publizirten Bericht des Staatsministeriums damit motivirt, „daß die Mehrzahl der Abgeordneten, ungeachtet der Vertagung und Verlegung der Versammlung, ihre Berathungen eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemacht habe, als eine souveräne Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden, insbesondere die Steuerverweigerung zu proklamiren und hierdurch die Fackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturze preiszugeben; . . . daß hiernächst die Versammlung in Brandenburg nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammengekommen sei, und daß die von der der Verlegung sich widersetzenden Partei späterhin dort eingetretenen Mitglieder dadurch, daß sie sich nach kurzer Zeit wieder entfernt, die Versammlung abermals beschlußunfähig gemacht und dadurch außer Stand gesetzt hätten, sich zu konstituiren; . . . daß somit die Majorität der Versammlung sich in offener Auflehnung gegen die Königlichen Anordnungen befinde und auf einem Standpunkte verharre,

der die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschließe; . . . daß mit einer in so tiefer innerer Zerrüttung befindlichen Versammlung die Verfassungsberathung ohne Verletzung der Würde der Krone nicht fortgesetzt werden könne.“

Gleichzeitig mit der die Auflösung der Nationalversammlung ausprechenden Verordnung wurde einseitig von der Krone eine Verfassungsurkunde, die sogenannte oktroyirte Verfassungsurkunde, und am Tage darauf, am 6. Dezember 1848, zwei neue Wahlgesetze erlassen (Ges.=Samml. S. 375, 395, 399), zu welchen letzteren das Staatsministerium am 8. Dezember zwei Wahlreglements publicirte. Die Verfassungsurkunde sprach in ihrem Eingange aus, „daß die eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht hätten, und daß deshalb, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volks ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die Verfassungsurkunde von der Krone erlassen worden sei.“ Ebenmäßig hob das die Kammern einberufende Patent hervor, „daß die Absicht dahin gerichtet gewesen sei, das Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der verheißenen konstitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen und deshalb die Regelung der letztern nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebnis der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig zu machen, vielmehr dieselbe durch die Verfassungsurkunde dauernd zu sichern“. Sodann heißt es weiter in dem Patent: „Bei der Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes ist der von der Regierung vorgelegte Entwurf, welcher nach Maßgabe der von der Verfassungskommission der zur Vereinbarung berufenen Versammlung ausgegangenen Vorschläge und der übrigen Vorarbeiten derselben, sowie in gebührender Berücksichtigung der Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. modifizirt wurde, zu Grunde gelegt worden.“ Außerdem war, was aber nicht ausgesprochen war, die Belgische Verfassung vom 25. Februar 1831 benützt. Die Abweichungen von dem früheren Entwurf und den Beschlüssen der Verfassungskommission waren nicht zahlreich, aber es befand sich unter ihnen als ganz neu der Abs. 2 des Art. 105:

Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Auch in den Wahlgesetzen waren einige Neuerungen enthalten. Das aktive Wahlrecht zur Zweiten Kammer setzt nun auch Selbstständigkeit voraus; ein Wahlmann entfällt bereits auf 250 Urwähler; die Wahlbezirke werden so gebildet, daß auf jeden Wahlbezirk mindestens zwei Abgeordnete fallen; die Wahl von Stellvertretern findet nicht mehr statt; der zu wählende Abgeordnete muß bereits ein Jahr lang dem Preussischen Staatsverbande angehört haben; die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt 350. Die Erste Kammer soll 180 Mitglieder enthalten, und zwar sollen nach Art. 63 der Verfassungsurkunde die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter die Wahlkörper bilden, welchen die Wahl der Kammermitglieder zusteht. Die Ausführung des Art. 63 setzt also die Emanation der in Art. 104 vorgesehenen Gesetze über die Vertretung

und Verwaltung der Provinzen, Bezirke und Kreise voraus. Bis dies geschehen, also nur interimistisch, erfolgen die Wahlen zur Ersten Kammer nach dem Wahlgesez vom 6. Dezember 1848, als allgemeine, gleiche, indirekte und geheime. In einer Anmerkung zum Art. 63 wird aber bemerkt, daß bei Revision der Verfassungsurkunde zu erwägen bleibe, ob ein Theil der Mitglieder der Ersten Kammer vom Könige zu ernennen und den Oberbürgermeistern der großen Städte, sowie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Wissenschaften und Künste ein Siz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

In Art. 112 der Verfassungsurkunde war bestimmt, daß dieselbe sofort nach dem ersten Zusammentreten der Kammern einer „Revision auf dem Wege der Gesezgebung“ unterzogen werden solle. Daher erging gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde das Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter, vom 5. Dezember 1848 (Ges.-Samml. S. 392), durch welches „die nach der Verfassungsurkunde ins Leben zu rufenden beiden Kammern“ auf den 26. Februar 1849 nach Berlin einberufen wurden. Beide Kammern erkannten in ihren an die Krone erlassenen Adressen vom 17. und 30. März die oktronirte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 als „das zu Recht bestehende Staatsgrundgesez“, als „das nunmehr giltige Grundgesez des Preußischen Staates“ an und begannen mit der in Art. 112 vorbehaltenen Revision. Ehe es aber hierüber zu Verhandlungen im Plenum kam, am 27. April 1849, wurde die Zweite Kammer — hauptsächlich wegen ihrer Opposition gegen die auf Grund des Art. 105 erlassenen Nothverordnungen und wegen ihres Beschlusses, daß die Fortdauer des über Berlin verhängten Belagerungszustandes ungesezlich sei, — aufgelöst und die Erste Kammer vertagt. Am 30. Mai 1849 wurde auf Grund des Art. 105 die Verordnung über die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer erlassen (Ges.-Samml. S. 205), durch welches die indirekten Wahlen an Stelle der direkten gesezt und das Dreiklassensystem der Urwähler eingeführt wurde, um, wie es in der nächsten Thronrede hieß, „den grellen Widerspruch auszugleichen, worin sich bisher die Ausübung des allgemeinen Stimmrechts mit der Natur der wirklichen Lebensverhältnisse befand.“ Die neuen Wahlvorschriften machten es nothwendig, erst eine allgemeine direkte Besteuerung ins Werk zu sezen. Daher war es der Regierung nicht möglich, die in Art. 49 der Verfassungsurkunde gesezte vierzehntägige, bezw. sechszigtägige Frist seit Auflösung der Kammern für die Versammlung der Wähler, bezw. für die Versammlung der Kammern einzuhalten, vielmehr erfolgte die Einberufung — durch Verordnung vom 30. Mai — erst auf den 7. August. Beide Kammern ertheilten übrigens demnächst ihre Genehmigung zu der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und erkannten an, daß die Nichteinhaltung der gedachten Fristen durch die Umstände gerechtfertigt sei.

Die Erste Kammer hatte am 26. März — vor ihrer Vertagung — beschlossen gehabt:

- a) daß die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 den Abtheilungen zur Vorberathung über die vorbehaltene Revision zu überweisen;
- b) daß in jeder Abtheilung, nach vorhergegangener Besprechung über die bei der Revision im Allgemeinen in Betracht zu ziehenden Grundsätze, zwei Berichterstatter für den zu wählenden Centralauschuß erwählt werden sollten;



- c) daß jede Abtheilung sodann noch Berichterstatter für besondere Theile der Verfassung zu wählen habe, und zwar einen für die Freiheitsrechte (Art. 3—10 und 24—31), einen für das Religions- und Unterrichtswesen (Art. 11—23), einen für das Kriegswesen (Art. 32—37), einen für die Verhältnisse des Grundeigenthums (Art. 38—40) und einen für die übrigen Theile der Verfassung (Art. 1, 2, 41—112).

Der Centralausschuß arbeitete nach dem Wiederzusammentreten des Hauses, unter Herübernahme seiner früheren Arbeitsergebnisse, so schnell, daß die Plenarberatungen bereits am 8. September beginnen konnten. Die Zweite Kammer setzte am 18. August eine Kommission von 21 Mitgliedern nieder und begann die Plenarberatungen über die Revision am 19. September. Zwischen beiden Kammern wurde die Vereinbarung getroffen, daß, sobald ein selbstständiger Abschnitt der Verfassungsurkunde in der einen oder in der anderen Kammer vollständig berathen worden, solcher der anderen Kammer Behufs der Berathung überwiesen werden, nach herbeigeführtem Einverständnis über die einzelnen Theile eine schließliche Erwägung des ganzen Abschnitts eintreten und das ganze Revisionsgeschäft in derjenigen Kammer, welche zuletzt über das Ganze berathen und darüber ihr Einverständnis mit den Beschlüssen der andern Kammer ausgesprochen habe, endigen, sodann aber die Vorlage an die Krone erfolgen solle. Auf diese Weise gelangten die einzelnen Abschnitte der Verfassungsurkunde theilweise zuerst in der Ersten Kammer, theilweise zuerst in der Zweiten Kammer zur Revision, wobei in der Ersten Kammer jedesmal eine zweite Lesung der von ihr gefaßten Beschlüsse insofern stattfand, als der Centralausschuß für jeden Abschnitt sich einer Redaktion der betreffenden Beschlüsse unterzog und demnächst in der Plenarsitzung über diese Fassung nochmals endgültig abgestimmt wurde. Bei den meisten Artikeln gelangten, in Folge des stattgefundenen Austausches der Beschlüsse, die beiden Kammern zur Uebereinstimmung. In der Ersten Kammer fand die Schlußberathung am 17., in der Zweiten am 18. Dezember statt. Jede der beiden Kammern überreichte sodann die von ihr zuletzt revidirten Abschnitte der Verfassungsurkunde mit der Redaktion der gefaßten Beschlüsse der Staatsregierung zur Erklärung.

Die der Regierung günstige Haltung des Landtages in Verbindung mit dem anscheinend erstarkenden Einfluß Preußens in den allgemeinen Deutschen Angelegenheiten ließen den König nunmehr den Zeitpunkt für geeignet halten, mit der Zurücknahme von Zugeständnissen, welche in der oktroyirten Verfassungsurkunde enthalten waren, vor die Kammern zu treten. Daher wurde am 9. Januar 1850 beiden Kammern eine Allerhöchste Botschaft vom 7. Januar eröffnet, in welcher der König als Beweis seiner königlichen Gewissenhaftigkeit den vorgeschlagenen Aenderungen der Verfassungsurkunde zwar seine Zustimmung ertheilte, aber „noch einige andere bei sorgfältiger Prüfung nöthig erscheinene, auf Verbesserung der Verfassung gerichtete Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge“ kundgab. Die der Botschaft anliegende Zusammenstellung der für wünschenswerth erachteten Abänderungen und Ergänzungen enthielt fünfzehn Propositionen, welche betrafen: 1. Streichung des Art. 26 (Preßgesetzgebung); 2. Art. 33 (Heeresorganisation); 3. Art. 35 (Bürgerwehreinrichtung); 4. Art. 38 (Lehne und Fideikomisse); 5. Art. 42 (Ministerverantwortlichkeit); 6. Art. 49 (Verlängerung des Termins der Wahlen und





Der Akt fand, nach vorausgegangenem Gottesdienst, zur angeordneten Zeit im Rittersaale des königlichen Schlosses statt. Der König leistete den Eid stehend und unter Aufhebung der Schwurfinger der rechten Hand. In gleicher Weise leisteten die Minister und die Mitglieder beider Kammern den Eid. Der König hielt dabei eine Ansprache, in welcher er an die schweren Opfer erinnerte, die ihm die neue Verfassung gekostet, und bat, ihm das Regieren mit ihr möglich zu machen:

— — Das Werk, dem Ich heute Meine Bestätigung ausdrücken will, ist entstanden in einem Jahre, welches die Treue werdender Geschlechter wohl mit Thränen, aber vergebens wünschen wird, aus unserer Geschichte herauszuringen. — In der Form, in der es Ihnen vorgelegt worden, ist es allerdings das Werk aufopfernder Treue von Männern, die diesen Thron gerettet haben, gegen die Meine Dankbarkeit nur mit Meinem Leben erlöschend wird; aber es wurde so in den Tagen, in welchen, im buchstäblichen Sinne des Worts, das Dasein des Vaterlandes bedroht war. Es war das Werk des Augenblicks und trug den breiten Stempel seines Ursprungs. Die Frage ist gerechtfertigt, wie Ich, bei solcher Betrachtung, diesem Werke die Sanction geben könne. Dennoch will Ich es, weil Ich es kann, und daß Ich es kann, verdank' Ich Ihnen allein. — Sie haben die bessernde Hand daran gelegt, Sie haben Bedenkliches daraus entfernt, Gutes hineingetragen und Mir durch Ihre treffliche Arbeit und die Aufnahme Meiner letzten Vorschläge ein Pfand gegeben, daß Sie die vor der Sanction begonnene Arbeit der Bervollkommnung auch nachher nicht lassen wollen und daß es Unserm vereinten redlichen Streben auf verfassungsmäßigem Wege gelingen wird, es den Lebensbedingungen Preußens immer entsprechender zu machen. Ich darf dies Werk bestätigen, weil Ich es in Hoffnung kann. —

Sie — müssen Mir helfen und die Landtage nach Ihnen — wider die, so die Königlich verliehene Freiheit zum Deckmantel der Bosheit machen und dieselbe gegen ihren Urheber kehren, gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit; wider die, welche diese Urkunde gleichsam als Ersatz der göttlichen Vorsehung, unserer Geschichte und der alten heiligen Treue betrachten möchten; alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen dieses Königthum und gegen diesen Thron, der auf den Siegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhaftiger Erfüllung des Huldigungsweides, sowie des neuen Schwurs „der Treue und des Gehorsams gegen den König und des gewissenhaften Haltens der Verfassung“; mit einem Worte: seine Lebensbedingung ist die, daß Mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; — denn in Preußen muß der König regieren, und Ich regiere nicht, weil es also Mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es! sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will Ich auch regieren: — Ein freies Volk unter einem freien Könige. — —

Jetzt aber und indem Ich die Verfassungsurkunde kraft Königlichcr Machtvollkommenheit hiermit bestätige, gelobe ich feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen, die Verfassung Meines Landes und Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren.

Ueber den ganzen Akt wurde ein Protokoll von den zugezogenen drei Protokollführern, nämlich einem vortragenden Rath im Staatsministerium, sowie je einem der Schriftführer der Ersten und der Zweiten Kammer aufgenommen und zur Beglaubigung von den Ministern und den Präsidenten beider Kammern in drei Ausfertigungen vollzogen, von denen eine in dem Archiv des Staatsministeriums, die zweite in dem der Ersten, die dritte in dem der Zweiten Kammer niedergelegt wurde.

## § 2.

**Fortbildung und Abänderung.**

Die Sätze der Verfassungsurkunde tragen zum Theil ihre Vollziehung in sich selbst. Zum Theil enthalten sie nur Grundsätze, welche der künftigen Gesetzgebung zur Richtschnur dienen sollen. Zum Theil endlich enthalten sie besondere Verheißungen einzelner demnächstiger legislativer Maßregeln. Die Zahl solcher Verheißungen ist keine geringe. Es sollen Gesetze ergehen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, über den Schutz der persönlichen Freiheit, über die Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums, das Kirchenpatronat, die Civilehe und den Personenstand, das Unterrichtswesen, die Presse, das Vereinswesen, die Wehrpflicht, die Aufhebung der Lehne und Fideikomnisse, die Entfesselung des Grundeigenthums, die Landtagswahlen, die Gerichtsorganisation, die Bildung eines einheitlichen obersten Gerichtshofes, der Schwurgerichte und des Kompetenzgerichtshofes, die Steuern, die Oberrechnungskammer, die Bildung von Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbänden u. a. m. Die meisten Verheißungen sind, soweit sie nicht durch spätere Abänderungen der Verfassungsurkunde beseitigt wurden, erfüllt worden, mehrere von ihnen allerdings nicht durch die Preussische, sondern durch die Reichsgesetzgebung. Als wichtigste Aufgaben sind noch rückständig die Schulgesetzgebung, die Ausführung der Ministerverantwortlichkeit und das Wahlgesetz für das Abgeordnetenhaus.

Die Verfassungsurkunde ist bis jetzt durch zwanzig, und mit dem Publikationspatente vom 24. Juni 1867 durch einundzwanzig Gesetze abgeändert worden. Diese Gesetze sind folgende:

- 1) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 69 und die Ergänzung der Artikel 66 und 115 der Verfassungsurkunde, vom 30. April 1851 (Ges.-Samml. S. 213);
- 2) Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94 und 95 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 21. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 249);
- 3) Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40 und 41 der Verfassungsurkunde vom 5. Juni 1852 (Ges.-Samml. S. 319);
- 4) Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 181, zu Art. 65 bis 68);
- 5) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 228);
- 6) Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 10. Juni 1854 (Ges.-Samml. S. 363, zu Art. 4);

- 7) Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer, vom 30. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 316, besonders zu Art. 80);
- 8) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42 und die Aufhebung des Artikels 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 353);
- 9) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 30. April 1856 (Ges.-Samml. S. 297);
- 10) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 18. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 369);
- 11) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 69 der Verfassungsurkunde und des Artikels 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preussischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden, vom 17. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 1481);
- 12) Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854, vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 277);
- 13) Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 5. April 1873 (Ges.-Samml. S. 143);
- 14) Gesetz über Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 18. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 259);
- 15) Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie, vom 23. Juni 1876 § 2 (Ges.-Samml. S. 169, zu Art. 69);
- 16) Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zu den Artikeln 86 und 87 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 19. Februar 1879 (Ges.-Samml. S. 18, zu Art. 87a);
- 17) Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen, vom 15. Juli 1886, Art. I § 3 (Ges.-Samml. S. 185, zu Art. 112);
- 18) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 73 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 27. Mai 1888 (Ges.-Samml. S. 137);
- 19) Gesetz, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 § 2 (Ges.-Samml. S. 231, zu Art. 71 und 115);
- 20) Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 § 7 (Ges.-Samml. S. 103, zu Art. 71 und 115).

Viel umfangreicher und einschneidender als die durch diese Gesetze herbeigeführten Abänderungen der Verfassungsurkunde sind diejenigen, welche durch

die mit dem 1. Juli 1867 auch für den ganzen Preussischen Staat in Kraft getretene Verfassung des Norddeutschen Bundes, bezw. durch die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 bewirkt worden sind. Allerdings sind dieselben nicht in der ausdrücklichen Form eines Verfassungsänderungsgesetzes festgestellt worden. Das Publikationspatent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 817) lautet in seinem Eingange:

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist und die Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie erhalten hat, verkünden Wir nachstehend die gedachte Verfassung und bestimmen zugleich, daß dieselbe im ganzen Umfange der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets und der durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit derselben vereinigten Landestheile, am 1. Juli d. J. in Kraft treten soll.

Dann folgt mit besonderer Ueberschrift die „Verfassung des Norddeutschen Bundes“, und an den letzten Absatz des letzten Artikels derselben reiht sich sofort der Schluß des Patentes mit Datum, Siegel und Unterschrift. Aber bei der Berathung und Beschlußfassung ist angenommen worden, daß mit der Annahme und Verkündung gleichzeitig alle diejenigen Aenderungen der Preussischen Verfassung eintreten würden, welche eine Folge der Einführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind, und bei der Abstimmung über die Annahme dieser letzteren sind die durch die Preussische Verfassungsurkunde — Art. 107 — vorgezeichneten Formen einer Verfassungsänderung beobachtet worden. — Das Verhältniß der Preussischen Gesetzgebung zu der Reichsgesetzgebung ist ein unzweifelhaftes: die Reichsgesetzgebung geht der Landesgesetzgebung vor. Dagegen folgt daraus, daß eine Materie der Reichsgesetzgebung unterstellt ist, noch nicht der Ausschluß der territorialen Gesetzgebung. Vielmehr ist zu unterscheiden. Der ausschließlichen Kompetenz des Reiches unterliegen nämlich die Anordnungen über die Verfassung des Reiches, die Organisation, die Amtsbefugnisse und Pflichten seiner Behörden, die rechtliche Stellung seiner Beamten, die Bildung des Reichstages, die Rechte und Pflichten der Abgeordneten, die Finanzwirthschaft des Reichs, die Verwaltung der Reichsanstalten (Heer, Marine, Post, Telegraph, Handel, Schifffahrt, Konsulat) und das Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich. Außerdem ist dem Reich ausschließlich die Zollgesetzgebung übertragen, ferner die Besteuerung des Salzes, Tabacks, Bieres und Brauntweins, allerdings mit gewissen Ausnahmen. Von diesen Gebieten ist die Landesgesetzgebung völlig ausgeschlossen. Bezüglich der übrigen der Reichsgesetzgebung unterstellten Angelegenheiten (Art. 4 der Reichsverfassung) ist die Kompetenz des Reiches nur eine fakultative, dergestalt, daß dieselben, so lange sie noch nicht reichsgesetzlich geregelt sind, der Autonomie der Einzelstaaten unterliegen.

Endlich hat sich auch das Geltungsgebiet der Verfassungsurkunde geändert.

Nach Art. 1 „bilden alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange das Preussische Staatsgebiet“, und nach Art. 2 „können die Grenzen dieses Staatsgebiets nur durch ein Gesetz verändert werden.“ Die seit Emanirung der Verfassungsurkunde stattgehabten territorialen Veränderun-

gen sind aufgezählt unten in Anmerk. B. zu Art. 2. Als die wichtigsten kommen folgende Erweiterungen des Verfassungsgebietes in Betracht:

- 1) Durch den Staatsvertrag über die Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vom 7. Dezember 1849 (Ges.-Samml. 1850 S. 289) sind die genannten beiden Fürstenthümer an Preußen abgetreten. Das Gesetz über die Vereinigung der Hohenzollernschen Fürstenthümer mit dem Preussischen Staatsgebiet vom 12. März 1850 (Ges.-Samml. S. 289), publizirt zu Berlin am 20. April 1850, genehmigt diese Vereinigung, ohne anzuordnen, daß und an welchem Tage die Verfassungsurkunde in den Fürstenthümern in Kraft treten soll. Das Besizergreifungspatent vom 12. März 1850 (Ges.-Samml. S. 289) erklärt aber die Verfassung für eingeführt. Offenbar ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß die neu erworbenen Gebiete durch die Thatsache ihrer Einverleibung in die Monarchie ohne Weiteres in die Gemeinschaft der Verfassung des erwerbenden Staates getreten seien. Aber da sowohl der Vertrag, als auch das Gesetz und das Patent erst am 20. April in der Gesetzsammlung publizirt sind, so fragt sich, ob die Verfassung in den Hohenzollernschen Fürstenthümern schon am 12. März oder erst am 20. April in Kraft getreten ist. Bezüglich der Wirksamkeit der drei Akte für die damalige übrige Monarchie muß wegen Art. 106 der Verfassungsurkunde das letztere Datum angenommen werden, — wosern nicht noch außerdem das Gesetz, betreffend die Publikation der Gesetze, vom 3. April 1846 (unten Anmerk. A 5 zu Art. 106) heranzuziehen ist.
- 2) Ebenso verhält es sich bezüglich des Jadegebietes.  
Es kommen hier sechs Akte in Betracht, nämlich:
  - a) der Vertrag vom 20. Juli 1853 mit
  - b) einem Nachtrage vom 1. Dezember 1853 (Ges.-Samml. 1854 S. 65);
  - c) das Besizergreifungspatent vom 5. November 1854 (Ges.-Samml. S. 593);
  - d) der Vertrag vom 16. Februar 1864 (Ges.-Samml. 1865 S. 301);
  - e) das Gesetz, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebiets, vom 23. März 1873 (Ges.-Samml. S. 119);
  - f) das Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jadegebiets, vom 23. März 1873 (Ges.-Samml. S. 107).
 Die Verträge vom 20. Juli 1853 mit dem Nachtrage vom 1. Dezember 1853 und vom 16. Februar 1864 sind von dem Landtage genehmigt worden, aber eine Publikation hierüber in Form eines Gesetzes hat nicht stattgehabt. Das Patent vom 5. November 1854, publizirt zu Berlin am 4. Dezember 1854, erklärt „in den in Besiz genommenen Landen die Preussische Staatsverfassung für eingeführt“. In dem im Jahre 1864 erworbenen Gebietstheile (mit der durch das sub e genannte Gesetz veränderten Grenze) ist die Verfassungsurkunde durch § 2 Abs. 2 des sub f genannten Gesetzes am 1. April 1873 in Kraft gesetzt worden.
- 3) Durch § 2 des Gesetzes vom 20. September 1866 (Ges.-Samml. S. 555) ist die Verfassungsurkunde in dem vormaligen Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt,
- 4) durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 875) in den Herzogthümern Schleswig und Holstein,

- 5) durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 876) in den bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen am 1. Oktober 1867 in Kraft gesetzt.
- 6) Nach dem Gesetz vom 23. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 169) ist die Verfassungsurkunde in dem Herzogthum Lauenburg am 1. Juli 1876 und
- 7) nach dem Gesetz vom 18. Februar 1891 (Ges.-Samml. S. 11) in Helgoland am 1. April 1891 in Kraft getreten.

Uebrigens läßt sich die Frage aufwerfen, mit welchem Tage die Verfassungsurkunde für ihr ursprüngliches Geltungsgebiet Geltung erlangt habe. Sie selbst setzt den Beginn ihrer Geltung nicht fest, bestimmt aber in Art. 109, daß alle ihr nicht zuwiderlaufenden Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben. Somit ist sie, da die sie enthaltende Nummer der Gesetzsammlung in Berlin am 2. Februar 1850 ausgegeben wurde, nach dem Gesetz vom 3. April 1846 in dem Regierungsbezirke Potsdam mit Berlin am 10., in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg am 11., in den Regierungsbezirken Stralsund, Cöslin, Posen, Breslau, Liegnitz und Erfurt am 13., in den Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden am 14., in den Regierungsbezirken Danzig, Münster und Arnberg am 15., endlich in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, sowie in der Rheinprovinz am 16. Februar 1850 in Kraft getreten. Es ist aber kaum glaublich, daß die Absicht dahin gegangen sei, ein in so untheilbarer Weise die ganze Monarchie umspannendes Gesetz nicht auf einmal für die ganze Monarchie, sondern nur Schritt vor Schritt für die einzelnen Provinzen ins Leben treten zu lassen. Auch wäre es nicht verständlich, aus welchem Rechtsgrunde eine Vorschrift der Verfassungsurkunde, nämlich die in Art. 119 vorgeschriebene Beeidigung, bereits am 6. Februar, also noch vier Tage vor dem frühesten Beginn der Geltung befolgt worden wäre. Bei dem „auf einmal“ würde der Tag der Publikation, nämlich der 2. Februar 1850 als Beginn der Geltung erscheinen müssen, somit die Beeidigung in pflichtmäßigem Gehorsam gegen die bereits geltende Verfassung erfolgt sein.

### § 3.

#### Die Litteratur des Preussischen Staatsrechts.

In der absoluten Monarchie kann der Herrscher in Rechtspflege, Verwaltung und Kommando soweit eingreifen, wie es ihm in jedem Fall beliebt, giebt es kein Abwägen der verschiedenen höchsten Gewalten, überhaupt keine feste den Monarchen selber bindende Ordnung. Dies macht es erklärlich, daß die staatsrechtliche Litteratur in Preußen vor Emanirung der Verfassungsurkunde theils nur Materialiensammlungen zum praktischen Gebrauche bietet, theils nur das Verwaltungsrecht behandelt. Dabei ist sie im Ganzen geringwerthig. Eigentlich sind nur drei Werke zu nennen, welche noch jetzt benutzt zu werden verdienen, nämlich: C. F. Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, Münster 1839, 2. Aufl. 1843; H. Simon, das Preussische Staatsrecht, 2 Theile, Breslau 1844 und H. F. Jacobson, der Preussische Staat. Eine übersichtliche Darstellung seiner Bildungsgeschichte, seiner Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung, Leipzig 1854 (Separatabdruck aus Weiske's Rechtslexikon). Das Werk von Bergius ist zuverlässig und von wissenschaftlichem Geiste getragen, das von Simon eine fleißige Litteratur- und Materialiensamm-



lung, das von Jacobson, seinem Titel entsprechend, eine summarische Uebersicht der Grundzüge des Preussischen Staatsrechts.

Nachdem die Verfassungsurkunde ergangen, hat es fünf Jahre gedauert, ehe eine zusammenfassende Darstellung des Preussischen Staatsrechts erschien, aber die erste ist zugleich das bedeutendste Werk auf diesem Gebiete geworden und bis jetzt geblieben. Dies ist das Werk: v. Könnne, das Staatsrecht der Preussischen Monarchie. Die erste Auflage ist zu Leipzig 1856 bis 1863, in zwei, die vierte und letzte 1881 bis 1884 in vier Bänden groß Oktav erschienen. Der erste Band dieser vierten Auflage (XX und 709 S.) behandelt in einer Einleitung Begriff und Gegenstand des Staatsrechtes überhaupt und des Preussischen Staatsrechtes insbesondere, die Geschichte der früheren inneren staatsrechtlichen Verhältnisse, die Bildung des Territorialbestandes der Monarchie, endlich die Quellen und Hilfsmittel. Sodann beginnt — auf Seite 131 — die Darstellung des Verfassungsrechts und zwar zunächst der inneren Verfassung mit den fünf Abschnitten: vom Staatsgebiete, von der Staatsgewalt, von den Staatsbürgern, von den Garantien der Verfassung, von dem Verhältniß des Staates zur Kirche und Schule. Der dritte, vierte und fünfte Abschnitt, sowie die zweite Abtheilung: das Verhältniß des Preussischen Staates zum Deutschen Reiche, füllen den zweiten Band (VIII und 525). Der dritte und vierte Band enthalten das Verwaltungsrecht, der dritte (VIII und 585) den Organismus, der vierte (XVI und 885) die Gegenstände der Staatsverwaltung. Die Abtheilung: der Organismus der Staatsbehörden gliedert sich in die beiden Abschnitte: die Eintheilung des Preussischen Staates und die Organe der Staatsverwaltung, letzterer Abschnitt mit den drei Kapiteln: der Organismus der Verwaltungsbehörden, der Organismus der Gerichtsbehörden, die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten. Die zweite Abtheilung: die Gegenstände der Staatsverwaltung, zerlegt den Stoff in die vier Abschnitte: die Verwaltung der Rechtspflege, die Verwaltung der Polizei, die Pflege und Förderung der — materiellen und intellektuellen — Interessen der Staatsbürger, die Finanzverwaltung. Ein fünfter Band sollte das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Körperschaften der Selbstverwaltung — der Provinzen, Kreise und Gemeinden — enthalten, aber sein Erscheinen ist, weil bei Ausgabe des vierten Bandes die Verwaltungsorganisation noch nicht auf alle Provinzen ausgedehnt war, hinausgeschoben, und die erschienenen vier Bände haben einen vorläufigen Abschluß gefunden, wobei dem vierten eine Anzahl — acht Seiten — Nachträge und Berichtigungen, sowie ein 63 Seiten starkes Gesamtregister angefügt worden ist. Der fünfte Band ist jedoch nicht mehr ausgegeben worden. — Ludwig Moriz Peter v. Könnne wurde am 18. Oktober 1804 in Glückstadt geboren, wo sein Vater, bis 1799 Assessor des Hofgerichts in Stade, als Gerichtshalter der dem Hannoverschen Staatsminister Grafen v. Kielmanns-Egge gehörigen adeligen Marschgüter Seester-mühe und Klein-Rollmar wohnte. Er besuchte das Gymnasium in Glückstadt, die Universitäten Kiel, Göttingen und Berlin und wurde 1825 Auskultator, 1827 Referendar und 1828 Assessor am Kammergericht, 1836 Oberlandesgerichtsrath in Breslau, 1843 Kammergerichtsrath, 1859 Vicepräsident des Appellationsgerichts in Glogau, aus welcher Stellung er 1868 in den Ruhestand trat und seinen Wohnsitz in Berlin nahm. Von 1849 bis 1852 war er — gewählt — Mitglied der Ersten Kammer, von 1858 bis 1879 Mitglied des Abgeordnetenhauses, von 1871 bis 1876 auch des Reichstages, wo-



bei er der konstitutionellen Fraktion, später der nationalliberalen Partei angehörte. Am 23. Dezember 1891 ist er gestorben.

Das Könnig'sche Werk, getragen von einer sehr ausgedehnten litterarischen Thätigkeit seines Verfassers auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, läßt schon durch seinen großen Umfang erkennen, daß es kein Lehrbuch ist. Es ist in einem einfachen, klaren und verständlichen Styl geschrieben. Das gewählte System ist nicht einwandfrei, hält sich aber andererseits von jeder Künstelei fern und ermöglicht es, sich in den vier starken Bänden rasch zu orientiren. In dem Vorwort zur ersten Auflage verwahrt v. Könnig sich dagegen, sich einseitig auf einen Parteistandpunkt gestellt und aus diesem das Bestehende beleuchtet zu haben. Mit jeder Auflage tritt allerdings seine politische Parteistellung deutlicher hervor, werden seine Ausführungen mehr und mehr von dem Bestreben geleitet, nicht bloß die konstitutionelle repräsentative Doktrin als die allein richtige hinzustellen, sondern überhaupt die Rechte der Volksvertretung gegenüber denen der Krone zu betonen. Gewiß ist dies keine Empfehlung für ein staatsrechtliches Werk, aber es muß anerkannt werden, daß v. Könnig die Grenzlinien zwischen Recht und Politik, wenn er sie auch mehrfach streift, gleichwohl nicht überschreitet, daß seine Ueberzeugung stets eine wohlwollende und daß er auch den Gegnern gerecht zu werden bemüht ist. Bei allen wichtigeren Streitfragen führt er das ganze Material nebst den Gründen *z.* pro und contra in sorgfamer, vielfach an eine ausgezeichnete civilprozessualische Relation-erinnernden Weise vor, so daß jeglicher Gesichtspunkt zur Geltung kommt und die ganze Beweisführung von der Idee lauterer Gerechtigkeit und Wahrheitsliebe durchdrungen ist. Dabei ist seine Polemik bei aller sachlichen Entschiedenheit eine wohlwollende und rücksichtsvolle. Schwerer wiegt ein anderer Tadel. Das Werk ist nicht lediglich eine Materialiensammlung, ist im Gegentheil wissenschaftlich geplant und vorzugsweise auf den von H. A. Zachariä für das Gemeine Deutsche Staatsrecht gezogenen Grundlinien aufgebaut. Aber v. Könnig ist ein landrechtlicher Jurist, dessen juristische Heranbildung lange vor der durch Bornemann und Koch angebahnten, durch Förster, Dernburg und Eccius durchgeführten Verbindung des Landrechts mit dem Gemeinen Rechte liegt; ihm fehlt daher die Schärfe der gemeinrechtlichen Schulung. Dieser Mangel macht sich nicht bloß bei manchen Kontroversen geltend, sondern vielfach auch bei der Mittheilung des positiven Materials, welches prinzipiell zu begründen ihm nicht immer gelingt, so daß die zusammenhängende Lektüre des Werkes nicht selten ermüdend wirkt. Dafür dient allerdings der unvergleichliche Reichthum des Werkes zur Entschädigung. Die ganze einschlagende Litteratur, nicht bloß die von dauerndem Werthe, sondern auch die vorübergehende des Tages, wird sorgsam vorgeführt. Das reiche, nahezu unübersehbare positive Material wird, wobei der Verfasser eine beispiellose Kenntniß der ganzen Gesetzgebung und der parlamentarischen Verhandlungen offenbart, so vollständig dargelegt, daß kaum eine Frage des öffentlichen Preussischen Rechtes aufgeworfen werden kann, für welche nicht in dem Werke eine wenigstens für den ersten Bedarf genügende Antwort zu finden ist. Hiernach darf als der einzige wirklich unersehbliche Fehler des Werkes der Umstand betrachtet werden, daß dem Verfasser nicht verstattet gewesen ist, sein Werk noch einmal, also unter Heranziehung des so gründlich umgestalteten Gebietes der Selbstverwaltung, in fünfter vollständiger Auflage zu bearbeiten. Aber wenn das Werk auch ein von einer rastlosen gesetzgeberischen Thätigkeit schon jetzt in mehreren

Barthien überholter Torso ist, so bleibt ihm doch für alle Zeiten eine hohe Stellung in der Litteratur des Preussischen Rechts gesichert. Denn, wie ein anderer Arbeiter auf dem Gebiete des Preussischen Staatsrechts sich ausdrückt, „Niemand wird im Stande sein, das Preussische Staatsrecht wissenschaftlich zu fördern, der nicht auf den gediegenen Fundamenten dieses Werkes weiter zu bauen sich bemüht. Können wird nicht nur in der Litteraturgeschichte, sondern auch in der konstitutionellen Entwicklung Preußens selbst eine bleibende Bedeutung behaupten, wenn auch die fortschreitende Wissenschaft des modernen Staatsrechts in der genaueren Abgrenzung des Gebietes, in der systematischen Anordnung des Ganzen, in der juristischen Begründung und geistigen Durchdringung der einzelnen staatlichen Institutionen höhere Anforderungen stellen muß.“

Diese Worte sind von Hermann Schulze gesprochen. Derselbe war am 23. September 1824 in Jena geboren, wurde 1850 Professor daselbst, 1857 in Breslau, 1878 in Heidelberg, woselbst er am 28. August 1888 starb. Kurz vor seinem Tode wurde er unter dem Namen v. Schulze-Gävernitz — in Gävernitz war sein Vater, der verdiente Nationalökonom Friedrich Gottlob Schulze geboren — in den Adelsstand erhoben. Er war Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus, sowie Mitglied der Ersten Badischen Kammer. Er hat eine reiche litterarische Thätigkeit auf dem Gebiete des Preussischen und des Deutschen Staatsrechts entwickelt, auch viele staatsrechtliche Gutachten ertheilt. Hierher gehört er durch seine Werke „Das Preussische Staatsrecht auf Grundlage des Deutschen Staatsrechts“, 2 Bände, in erster Auflage erschienen 1870—1877, in zweiter 1888—1890; die letzten zwei Drittel des zweiten Bandes der zweiten Auflage hat der Heidelberger Staatsrechtslehrer G. Meyer herausgegeben. Außerdem hat er 1884 in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts eine kürzere Bearbeitung unter dem Titel Das Staatsrecht des Königreichs Preußen geliefert, an deren Stelle aber 1894 in der zweiten Auflage des Handbuches die nicht unerheblich umfangreichere Arbeit des Staatsrechtslehrers v. Stengel Das Staatsrecht Preußens getreten ist. Schließlich ist noch zu bemerken, daß v. Schulze in dem Werke Die Hausgesetze der regierenden Deutschen Fürstenthümer, 1862—1883, drei Bände, im dritten Bande S. 537 bis 794 die sämtlichen Hausgesetze des Preussischen Königshauses zum ersten Male, nach den Originalen des königlichen Hausarchivs, veröffentlicht hat, unter Beifügung einer ausführlichen Hausgeschichte und einer systematischen Darstellung der Hausverfassung; hiervon ist auch ein Separatabdruck mit besonderer Paginierung erschienen.

Der erste Band des Schulze'schen Werkes, XII und 660 Seiten stark, giebt nach einer kurzen, den Begriff, die Quellen, die Litteratur und das System erörternden Einleitung zunächst einen vorbereitenden Theil, welcher in zwei Büchern (die staatsrechtliche Genesis und der Staat der Gegenwart) die staatsrechtliche Individualität des Preussischen Staates überhaupt behandelt. Dann folgt von S. 149 an der systematische Theil und zwar bis zu Ende des Bandes das erste Buch: Rechtliche Gliederung des Staatsorganismus, d. h. das Verfassungsrecht, zerfallend in die fünf Kapitel: vom Königthume, von den Staatsämtern und den Staatsdienern, von den Staatsbürgern, von den Körpern der Selbstverwaltung oder den Kommunalverbänden, von der Volksvertretung. Der zweite Band (XI und 734) enthält das zweite Buch: von den Funktionen der Staatsgewalt mit den vier Kapiteln: von der Gesetzgebung, von der Justiz,

von der Verwaltung, von dem Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Das vierte Kapitel des zweiten Buches gliedert sich wieder in die vier Abschnitte: das Recht der Finanzverwaltung, innere Verwaltung, das Rechtsverhältniß des Staates zur Kirche, das Verhältniß des Preussischen Staates zum Deutschen Reiche.

Kommt man von dem auf breiter Grundlage aufgebauten, das ganze Detail der Gesetzgebung und Verwaltung darlegenden Könnig'schen Werk zu dem Schulze'schen, so ist der erste Eindruck der der stofflichen Dürftigkeit. Dieser erste Eindruck ist kein unbegründeter, denn der Leser des Schulze'schen Staatsrechts wird durch das ganze Werk hindurch eine größere Stofffülle vermissen, ja sogar hier und da die Frage aufwerfen müssen, ob v. Schulze persönlich das gesammte positive Material bemeistert hat. Auch finden sich hier und da sachliche Versehen. So wird z. B. noch in der zweiten Auflage im ersten Bande auf S. 215 das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, S. 376 das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zitiert, und S. 370 wegen des Petitionsrechtes auf die spätere Darstellung verwiesen, später aber desselben mit keinem Worte gedacht. Aber der Verfasser, wenn auch natürlich solche einzelne Mängel unwillentliche sind, hat gar nicht beabsichtigt, an Stofffülle mit v. Könnig zu konkurriren, vielmehr soll sein von einem Universitätslehrer verfaßtes und aus langjährigen Vorlesungen über den Gegenstand hervorgegangenes Werk ein Lehrbuch sein. Dementsprechend trägt es den reinen Lehrbuchcharakter an sich und zwar den Charakter eines Lehrbuchs, welches durch seine vortrefflichen rechtsgeschichtlichen Erörterungen, sowie, um v. Schulze's eigene Worte zu wiederholen, durch die genauere Abgrenzung des Gebiets, die systematische Anordnung des Ganzen, die juristische Begründung und geistige Durchdringung der einzelnen staatlichen Institutionen als eine meisterliche Ergänzung des Könnig'schen Werkes erscheint, mit welchem zusammen es gleich von seinem ersten Erscheinen ab die Litteratur des Preussischen Staatsrechts beherrscht hat.

Erst in dem Jahre 1888 ist der Versuch gewagt worden, in einem und demselben Werke mit einer wissenschaftlichen prinzipiellen Begründung der Grundlagen eine vollständige Darstellung des positiven Rechtsstoffes zu verbinden und auf diese Weise die Herrschaft der beiden bisher besprochenen Werke zu brechen. Der Verfasser dieses Versuchs, der frühere Berliner Privatdozent und jetzige Amtsrichter Dr. Bornhak, ist bereits vorher bekannt geworden durch eine dreibändige Geschichte des Preussischen Verwaltungsrechts (Berlin 1884—1886). Sein Werk Preussisches Staatsrecht, 3 Bände, 1888—1890, enthält in dem ersten Bande (XII, 552) außer den einleitenden Erörterungen die Darstellung des Verfassungsrechts, Subjekt der Herrschaft, Objekte der Herrschaft, Funktionen der Herrschaft, Gesetzgebung, richterliche Gewalt. Der zweite Band (VII, 504) giebt die allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts, nämlich das Beamtenrecht, die Verwaltungsorganisation und den Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Der dritte Band (IV, 800) behandelt die Einzelgebiete der Verwaltung: Auswärtiges, Kriegswesen, Justiz, innere Verwaltung, mit einem Anhang über die Sozialgesetzgebung des Reichs. Der zweite und dritte Band treten unter der Bezeichnung Preussisches Verwaltungsrecht auch als ein selbstständiges Werk auf. Ein 70 Seiten zählender Ergänzungsband ist 1893 erschienen.

Das Bornhak'sche Werk berücksichtigt überall die geschichtliche Entwicke-

lung, ist klar und verständlich geschrieben und bringt reiches, übersichtlich verarbeitetes Material. Aber die Kritik muß zwischen dem ersten und den beiden folgenden Bänden genau scheiden. Das Verwaltungsrecht ist nämlich trotz mehrerer willkürlicher Aufstellungen im Ganzen eine ansprechende Arbeit, insbesondere die Darstellung der neuen Verwaltungsorganisation, welche in dem Werke v. Könne's gar nicht, in dem v. Schulze's nur in ihren Grundzügen dargestellt ist, hier aber vollständig vorgeführt wird. Allerdings sind diese beiden Bände durch das G. A. Grotefend'sche Lehrbuch des Preussischen Verwaltungsrechts, 2 Bde., 1890/1892 und das v. Stengel'sche Staatsrecht stofflich bereits überholt. Dagegen ist die Darstellung des Verfassungsrechts, also der erste Band, für mißlungen zu erachten. Bornhak hält entschieden an dem Standpunkt der absoluten Monarchie fest. Ein subjektives Recht der Unterthanen gegenüber dem Staate ist unmöglich. Das Unterthanenverhältniß charakterisirt sich als umfassende Unterthänigkeit unter dem Staate, als persönliches, alle an sich möglichen Herrscherrechte enthaltendes Gewaltrecht des Staates an seinen Unterthanen. Eine Ministerverantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung existirt nicht. Die kommunalen Verbände existiren nur, weil und solange der Staat es will, und sind lediglich Staatsanstalten zur Erfüllung von lokalen und territorialen Aufgaben, die nach heutiger Rechtsanschauung dem Staate selbst obliegen. Der Monarch endlich ist identisch mit dem Staate, der Ausspruch Ludwigs XIV. „l'état c'est moi“ gilt auch für den Preussischen König der Gegenwart, die Volksvertretung ist nur Objekt und zugleich Mittel der Herrschaft des Königs. Diese Sätze sind freilich nicht neu, auch die ihnen von Bornhak gegebene spezielle Ausführung ist keine originäre. Dabei verirrt Bornhak sich mehrfach in Beweisführungen und Behauptungen, die man als unsachliche Willkürlichkeiten und Wunderlichkeiten bezeichnen muß. So will er z. B. für die Scheidung zwischen Gesetz und Verordnung die Bestimmung in § 7 A. L. R. Einl. maßgebend sein lassen, daß gewisse „Verordnungen“ der — schon vor 1810 außer Wirksamkeit getretenen — Gesetzeskommission vorgelegt werden sollen. Von seiner Interpretation der Verfassungsurkunde legt ein genügendes Zeugniß seine Behauptung ab (Bd. I S. 510), daß das Ministerium beim Erlaß von Nothverordnungen stets gesetzmäßig handele, da die Verfassungsurkunde — in Art. 63 — den Erlaß solcher Verordnungen gestatte. Bei solchen Verirrungen ist es wohl zu begreifen, daß das Bornhak'sche Werk nur getheilten Beifall gefunden hat.

Das bereits oben, S. 38, erwähnte Werk des Universitätsprofessors Dr. Karl Freiherrn von Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen, 1894 (XI., 586) bildet einen Theil (Bd. II. Lieferung 4—8) des großen von H. v. Marquardsen und v. Seydel herausgegebenen Handbuchs des Oeffentlichen Rechtes. Hieraus läßt sich vielleicht erklären, daß es vorwiegend positives Material ohne die — von einem systematischen Werke doch gewiß zu erwartende! — prinzipielle Begründung bietet und dasselbe zugleich in ein wenig wissenschaftliches — nach dem Vorwort für alle Abtheilungen des Handbuchs vorgeschriebenes — System hineinarbeitet. Dabei ist die stylistische Darstellung eine trockene, holzschnittartige. Die staatsrechtlichen Partien sind dürftig behandelt und stehen unverkennbar unter Bornhak's Einfluß, wogegen die — auch die reichsrechtlichen Institutionen aufnehmende — Darstellung des Verwaltungsrechts zwar hinsichtlich ihrer Ausführlichkeit eine ungleiche, aber inhaltlich wegen ihrer Sachlichkeit und Genauigkeit schätzens-

werthe ist. Stengel hat mehrere werthvolle Schriften über das Verwaltungsrecht geliefert, aber das Urtheil über dieses Werk als ganzes kann kein lobendes sein. Jedenfalls für die Bearbeitung des Verfassungsrechts bezeichnet es kaum einen Zuwachs und ganz gewiß keinen seinem theueren Anschaffungspreise entsprechenden Fortschritt. Der Stoff ist in acht Bücher gegliedert: Geschichtliche Einleitung (S. 1—34); Staat und Staatsverfassung (das Staatsoberhaupt, das Staatsgebiet und die Staatsangehörigen, die Volksvertretung, die Staatsbehörden, der Staatsdienst, S. 35—166); die allgemeinen Funktionen der Staatsgewalt (Gesetz und Verordnung, die Verwaltung, S. 167—240); die Finanzverwaltung (Staatsvermögen und Staatsschulden, die Staatsabgaben, der Staatshaushalt, S. 240—293); die Gemeinden und die Kommunalverbände (die Ortsgemeinden, die Kreisverbände, die Provinzialverbände und die kommunalständischen Verbände, S. 293—387); die Landesverwaltung (die Sicherheits- und Ordnungspolizei, die Verwaltung in Bezug auf das physische Leben, die Verwaltung in Bezug auf das wirtschaftliche Leben, die Verwaltung in Bezug auf das geistige Leben, S. 388—568); die auswärtigen Angelegenheiten (S. 568—571); das Heerwesen (S. 572—582).

Endlich ist als systematisches Werk noch zu nennen das von dem Potsdamer Regierungspräsidenten Graf Hue de Grais verfaßte Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche, 1881 in erster, 1894 in zehnter Auflage (X. 530) erschienen. Es erstreckt sich, wie schon der Titel erkennen läßt, sowohl auf die Preussische als auch auf die Reichsgesetzgebung und ist in die neun Kapitel gegliedert: das Deutsche Reich, der Preussische Staat, auswärtige Angelegenheiten, Militär und Marine, Finanzen, Justiz, Polizei, Kulturpflege, Wohlstandspflege. Die Erörterung ist, wie es in § 1 heißt, überall „auf die Hauptgrundsätze eingeschränkt unter Ausschcheidung sowohl der Streitfragen, die mit der beliebten Meinungsvergleichung und Streiterörterung unsere Lehrbücher füllen, als der ausführlichen Ausführungsvorschriften, die unsere Gesetze und deren Bearbeitungen so umfangreich, unübersichtlich und trocken erscheinen lassen.“ Ein Beitrag zum Verständnis der Verfassungsurkunde wird nicht geliefert, staatsrechtliche Fragen werden überhaupt kaum gestreift, das Werk ist unter Absehung von jeglicher prinzipiellen Betrachtung im Wesentlichen nur eine Darstellung von Verwaltungseinrichtungen. Aber in dieser Beschränkung verdient es durch seine Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und stylistische Klarheit Empfehlung, zumal an die angehenden Verwaltungsbeamten, welche an dem Buche einen treuen und zuverlässigen Führer in dem Geschäftsleben haben.

Von den mehreren Ausgaben der Verfassungsurkunde mit Anmerkungen kann jetzt nur diejenige in Betracht kommen, welche der Hallenser Oberberggrath und außerordentliche Professor Dr. Arndt als Nr. 1 der bekannten Gutten-tag'schen Sammlung Preussischer Gesetze unter dem Titel Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat nebst Ergänzungs- und Ausführungsgesetzen. Mit Einleitung, Kommentar und Sachregister, erste Aufl. 1886, zweite 1889, dritte (VI. 326) 1894 herausgegeben hat. Der Verfasser, im Justizdienst ausgebildet und mehrere Jahre Richter gewesen, ist in der Praxis der Justiz wie der Verwaltung erfahren, ist, wie er auch durch andere Schriften bewiesen hat, ein vielseitig unterrichteter und scharfsinniger Kopf und im Besitze einer präzisen und gewandten Diktion. Das kleine Werk verdient sorgfältige Beachtung; zumal die Erörterungen zum achten Titel (Von den Finanzen), obgleich nur

fünfzehn Seiten groß, sind vorzüglich. Aber das Werk leidet an einem schweren Fehler. Arndt geht von dem Satze aus, daß die Verfassungsurkunde eine freiwillige Gabe der Krone sei und diese alle diejenigen Befugnisse, welche ihr durch die Verfassung nicht entzogen, die Volksvertretung dagegen nur diejenigen Rechte besitze, welche ihr in der Verfassung verliehen seien. Der erste Theil dieses Satzes ist natürlich nur in demselben Sinne richtig, in welchem man auch beim Zwange noch von Freiwilligkeit spricht — *etsi non coactus nolisset, tamen coactus voluit*, — der zweite Theil dagegen, wie man immerhin über seine theoretische Richtigkeit denken mag, in weitem Umfange zur thatsächlichen Herrschaft gelangt. Arndt will diesen zweiten Theil auch theoretisch als richtig erweisen, leistet sich dabei aber Interpretationskunststücke, welche Dahlmann, an den er im Vorwort zur zweiten Auflage erinnert, „konzessionirte Brustkaramellen für beängstigte verfassungsfeindliche Herzen“ genannt haben würde, und bezüglich deren v. Schulze's Ausspruch, daß sie dem unzweideutigen Ausdruck der Verfassungsurkunde Gewalt anthäten, fast noch zu milde ist. In dem Vorworte zur zweiten Auflage behauptet Arndt, daß seine Arbeit von ihm als eine juristische aufgefaßt sei, aber wenn dies dahin verstanden werden soll, daß er rein sachlich, nicht im Sinne einer bestimmten politischen Parteirichtung gearbeitet habe, so täuscht er sich selbst. In einem anderweitigen Aufsätze über das finanzielle Gnadenrecht des Monarchen (in einer Halle'schen Zeitung) bekennt er, daß er von einem bestimmten politischen Standpunkt aus argumentirt; er beruft sich nämlich darauf, daß „selbst der liberale v. Könne“ gleicher Ansicht sei. Wenn er in dem Vorwort zur zweiten Auflage sein Werk einen „ehrlichen Versuch“ nennt, „die Theorie und Praxis des Preussischen Staatsrechts mit einander zu verbinden“, so muß nach allem diesem der Versuch als mißlungen bezeichnet werden, da Arndt's politischer Standpunkt fortwährend durchschlägt und den Blick des so scharfsinnigen Autors wiederholt in bedauerlicher Weise trübt.

Neben diesen Werken bieten auch die dem Reichsstaatsrecht gewidmeten Werke von v. Könne, v. Schulze, Laband, Hänel, Meyer und Zorn manches Material zur Interpretation der Preussischen Verfassungsurkunde. Aus der älteren staatsrechtlichen Litteratur sind noch jetzt zu nennen H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, dritte Aufl. 1865/1867 und v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, dritte Aufl. 1880.

Diese Werke und ebenso die allerdings nicht sehr zahlreichen Schriften über einzelne wichtige Fragen aus dem Preussischen Staatsrecht von Perthes, Gneist, Laband, Zorn, Arndt u. A. sind zu dem auf den folgenden Blättern gegebenen Kommentar benutzt. Allerdings sind sie nur vereinzelt citirt, indem für den litterarischen Apparat auf die genannten Darstellungen von v. Könne und v. Schulze verwiesen werden mag.

Textausgaben mit und ohne kurze Noten giebt es mehrere. Die jüngste hat 1893 der Leipziger Professor Binding geliefert. Dieselbe ist trotz mehrerer in den Vorbemerkungen bezw. Anmerkungen befindlicher Versehen zu empfehlen, da der Abdruck genau und die äußere Ausstattung geschmackvoll ist.

# I.

## Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat.

Vom 31. Januar 1850.

(Ges.=Samml. S. 17.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preussischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgesetzt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

- A. Die lediglich von den regierenden Fürsten gebrauchte Bezeichnung „von Gottes Gnaden“ (dei gratia) ist eine Erinnerung an eine Zeit, welche das unumschränkte Recht der Alleinherrschaft als unmittelbar göttliche Einsetzung feierte. Gott selbst, so sagt Bossuet in seiner *Politique tirée des propres paroles de la sainte écriture*, Gott selbst hat über sein auserwähltes Volk mit sichtbaren Zeichen als König geherrscht, bis er Saul und David durch Samuel salbte und die Herrschaft im Hause Davids befestigte. Das Königthum ist geheiligt, denn der König ist der Statthalter Gottes; es ist unumschränkt, denn der König schuldet Niemandem Rechenschaft als Gott selbst. Die Majestät des Königthums ist die Nachbildung und der Abglanz der Majestät Gottes. Der König ist der Staat. Nur wer dem König dient, dient dem Staat, der Feind des Königs ist zugleich ein Feind des Staats, Jeder muß freudig für den König sein Leben opfern. Dagegen für den Mangel an Ehrfurcht, Treue und Gehorsam giebt es keine Entschuldigung, keinen Vorwand, nicht einmal die Gottlosigkeit oder Grausamkeit des Königs. Auch nach Stahl ist die Gewalt des Königs ein „göttliches Recht“, ruht das Ansehen des Herrschers „nicht bloß auf einem allgemeinen Gebot und Ordnung Gottes, wie bei aller Obrigkeit, sondern zugleich auch noch auf einer speciellen Veranstellung Gottes“ (*Philosophie des Rechts*, zweite Aufl., Band II., Abth. II., § 71). Wie es Friedrich Wilhelm IV. in seiner Eidesrede vom 6. Februar 1850 (oben S. 30) ausdrückte: „Ich regiere nicht, weil es also Mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es! sondern weil es Gottes Ordnung ist.“

In diesem theokratischen Sinne ist die Bezeichnung für das Staatsrecht nicht verwendbar. Daher darf ihr im Eingang der Verfassungsurkunde, wenn überhaupt eine Bedeutung, nur die unterstellt werden, daß sie die Selbstständigkeit und Ursprünglichkeit des monarchischen Rechts, im Gegensatz zu allen abgeleiteten Beamtenrechten, sowie die persönliche Unverantwortlichkeit des Königs ausdrückt.



- B. König von Preußen *et cetera*. — der bei der Sanktionirung von Gesetzen übliche kürzere Titel. Siehe unten VI. 5. Titel und Wappen.
- C. Die Verfassungsurkunde mit ihren späteren Abänderungen und Ergänzungen ist nicht die einzige Quelle für das Staatsrecht der Preussischen Monarchie, wohl aber das einzige Staatsgrundgesetz, nämlich dasjenige Gesetz, welches alle Grundzüge des Verhältnisses zwischen der Staatsregierung und den Staatsangehörigen in sich aufgenommen hat, und dessen Verhältniß zu den älteren Verfassungsnormen durch Art. 109 bestimmt wird, während Art. 107 darüber Bestimmung trifft, in welcher Weise Abänderungen des Staatsgrundgesetzes selbst stattfinden haben.

## Titel I.

### Vom Staatsgebiete.

#### Artikel 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preussische Staatsgebiet.

- A. Sämmtliche Landestheile der Monarchie, ohne Rücksicht darauf, wann und mit welchem Rechtstitel sie hinzugekommen sind, bilden staatsrechtlich ein geschlossenes Ganze: den Staat Preußen. Es giebt nur Einen Preussischen Staat, keine Preussischen Staaten. Bezeichnungen wie „Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten“, „Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten“, sind staatsrechtlich inkorrekt.
- Früher wurde regelmäßig offiziell unter „Königreich Preußen“ das ehemalige Herzogthum Preußen verstanden und die übrigen Gebiete als die „Preussischen Staaten“, d. h. als die Länder eines Fürsten bezeichnet, der zugleich König von oder, wie es bis zur Erwerbung der polnisch-preussischen Theile hieß, König in Preußen war. Dies hängt damit zusammen, daß das neue Königthum des Kurfürsten Friedrich III. — Königs Friedrich I. — nicht auf die Reichslande, sondern auf das souveräne Herzogthum Preußen gegründet wurde. Die in einigen Beziehungen jetzt noch übliche Benennung der Provinz Ostpreußen als Königreich Preußen ist eine titulare Auszeichnung ohne staatsrechtliche Bedeutung. Bis zur Emanation der Verfassungsurkunde wurde auch die Provinz Posen in der staatsrechtlichen Sprache als „Großherzogthum Posen“ bezeichnet, vielleicht deshalb, weil sie von 1807 bis 1815 zum Großherzogthum Warschau gehört hatte.
- B. Die Monarchie ist für die allgemeine Staatsverwaltung eingetheilt in 12 Provinzen, 35 Regierungsbezirke, 549 Kreise, darunter 60 Stadtkreise; der Regierungsbezirk Siegeningen und der Stadtkreis Berlin nehmen eine besondere Stellung ein. Die — hiervon verschiedene — Jurisdiktionseintheilung umfaßt 13 Oberlandesgerichte, 93 Landgerichte und 1091 Amtsgerichte. Der Flächeninhalt, ohne Pässe und Meeresheile, beträgt nach der Aufstellung für 1890/1891 34 843 668 Hektar, die ortsaufweisende Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Dezember 1890 29 957 367. Die Zunahme der Bevölkerung hat von 1880 bis 1885 jährlich 0,76, von 1885 bis 1890 jährlich 1,16 Prozent betragen.
- C. Die Nationalfarbe ist nach der Kabinettsordre vom 22. Mai 1818 (v. Kämpf Annalen Bd. 2 S. 347) und vom 12. März 1823 (Ges.-Samml. S. 127) Schwarz-Weiß.
- Als Farben für die Provinzen sind durch Kabinettsordre vom 22. Oktober 1882 (Staatsanzeiger Nr. 264), 28. April 1884 (daselbst Nr. 110) und 3. Juni 1892 (daselbst Nr. 143) angeordnet: für Ostpreußen Schwarz-Weiß; für Westpreußen Schwarz-Weiß-Schwarz; für Brandenburg Roth-Weiß; für Pommern Blau-Weiß; für Posen Roth-Weiß; für Schlesien Weiß-Gelb; für Sachsen Schwarz-Gelb; für Hannover Gelb-Weiß; für Westfalen Weiß-Roth; für Hessen-Nassau Roth-Weiß-Blau; (für den Bezirksverband Cassel Roth-Weiß, für den Bezirksverband Wiesbaden Blau-Orange); für die Rheinprovinz Grün-Weiß; für die Hohenzollernschen Lande Weiß-Schwarz. Für die Provinz Schleswig-Holstein sind noch keine Farben bestimmt.

#### Artikel 2.

Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.



- A. Aus Art. 2 in Verbindung mit Art. 53, wonach die Krone, den königlichen Hausgesetzen gemäß, in dem Mannstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge erblich ist, ergiebt sich die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Preussischen Staatsgebietes. Nur durch ein Gesetz können die Grenzen des Staatsgebietes verändert werden.

Es fragt sich, ob sich die Vorschrift des Artikel 2 auch auf Grenzregulirungen bezieht. Man hat hier unterscheiden wollen. Soweit nämlich die Grenzberichtigung nur eine sachlich zweifellos vorhandene, aber später verdunkelte oder verwischte Grenzscheide durch Setzung von Grenzzeichen u. dgl. äußerlich erkennbar zu machen versucht, eventuell unter Theilung der streitigen Grenzstreifen, deren Neutralisirung, Konstituierung eines Kondominats, soll lediglich eine durch die Vorschrift des Art. 2 nicht getroffene Verwaltungsmaßregel vorliegen, wogegen ein Gesetz verlangt wird, wenn die staatliche Absicht von allem Anfange an darauf gerichtet ist, durch Gebietserwerbungen mit oder ohne kompensatorische Gebietsabtretungen die räumliche Ausdehnung des Staates zu verändern. Aber diese Unterscheidung zwischen deklarativen und konstitutiven Grenzregulirungen ist weder erforderlich, noch genügend. Bei wirklichen Grenzberichtigungen handelt es sich eben um streitige Grenzen, bei deren bloßer Regulirung von Erwerb unzweifelhafter Bestandtheile eines fremden, bezw. von Abtretung unzweifelhafter Bestandtheile des Preussischen Staatsgebietes, auf welche allein Art. 2 bei einem sprachgemäßen Gebrauch des Wortes „verändern“ sich bezieht, gar keine Rede sein kann. Dagegen können Arrondirungen, Austausch von Enklaven, Vereinfachung der Grenzen durch gegenseitigen Austausch, mag es sich auch nur um geringfügige Objekte handeln, nicht mehr Grenzregulirungen genannt werden, sondern sind, einerlei wohin die ursprüngliche Absicht ging, Grenzveränderungen im Sinne des Art. 2. Auch sie erfordern also ein Gesetz: Uebereinstimmung des Königs und des Landtages, Gegenzeichnung durch mindestens Einen Minister, königlichen Verkündigungsbefehl und Bekanntmachung in vorgeschriebener Form (Art. 62, 44, 45, 106). Dagegen ist die bloße Uebereinstimmung zwischen Krone und Volksvertretung ohne Einhaltung der Gesetzesform verfassungswidrig und kann, wegen Art. 106 Abs. 2, zwar nicht von den Preussischen, wohl aber von den ausländischen Behörden als rechtsungültig behandelt werden. Eine auch ohne solche Uebereinstimmung stattgehabte Grenzveränderung enthält einen Verfassungsbruch, welcher allerdings, wenn in eine gehörig verkündete königliche Verordnung niedergelegt, in Preußen selbst nur von dem Landtage für ungültig erklärt werden kann. — Seit der Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. Deutschen Reiches hat sich übrigens die Sachlage verschoben. Sobald nämlich durch die mit einem anderen Bundesstaate getroffene Grenzveränderung die reichsrechtliche Stellung in Rechten und Pflichten dem Reiche gegenüber — z. B. Stimmenzahl im Bundesrathe, Zahl der auf den Bundesstaat entfallenden Abgeordneten zum Reichstage — alterirt wird, und bei jeder Veränderung der Grenzen gegenüber dem Auslande ist die Genehmigung des Reichs, eventuell nach Art. 78 der Reichsverfassung in Form eines Reichsgesetzes, erforderlich. Außerdem ist nach Art. 11 der Reichsverfassung das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, auf das Reich, vertreten durch den Kaiser, übergegangen. Wenn also der Kaiser in einem Friedensschlusse einen Theil des Preussischen Staatsgebietes an das Ausland abtritt, ist ein Akt der Preussischen Gesetzgebung, durch welchen diese Abtretung angeordnet oder auch nur anerkannt wird, nicht erforderlich.

Die Preussische Staatspraxis hat geschwankt. Bald ist ein ausdrückliches, die Gebietsveränderung genehmigendes Gesetz erlassen, bald nur die Genehmigung des Landtages eingeholt und zwar im letzteren Falle mehrere Male ohne Publizirung der betreffenden Verträge in der Gesetzsammlung. Gelegentlich der Berathung über einen mit Hamburg geschlossenen Vertrag hat das Herrenhaus im Jahre 1877 ausgesprochen, daß die bloße Genehmigung des Vertrages Seitens des Landtages nicht ausreichend sei, sondern es in allen Fällen dieser Art eines die Einverleibung, bezw. Abtretung der betreffenden Gebietstheile ausdrücklich aussprechenden Gesetzes bedürfe. Die Staatsregierung ist diesem Ausspruche damals und auch später gefolgt, hat aber wunderbarer Weise bei der letzten Grenzveränderung die bloße Genehmigung für genügend erachtet. Es ist schwer zu verstehen, wie der Landtag zu dem verfassungswidrigen Verfahren, von einem förmlichen Gesetze abzusehen, hat die Hand bieten mögen. Die Erwägung, daß die Rechtsgültigkeit eines solchen Vertrages von den Behörden nicht geprüft werden darf, kann, von den ausländischen Behörden ganz abgesehen, der unzweideutigen Bestimmung der Verfassungsurkunde gegenüber unmöglich für durchgreifend erachtet werden und trifft zumal jedenfalls dann nicht zu, wenn der Vertrag überhaupt nicht publizirt

ist; zudem bejagt sie Nichts über die Frage, wann in dem — neu erworbenen — Gebietstheile die Preußische Verfassung ins Leben treten, und welches Recht und Gesetz überhaupt in demselben gelten soll. Die hierauf bezügliche, unten mitgetheilte Kabinettsordre vom 29. März 1837 vermag nicht auszuhelfen, denn sie gilt nur für diejenigen Landes- theile, welche zur Zeit ihres Erlasses den Preußischen Staat bildeten; außerdem kann seit Emanation der Verfassungsurkunde über die Veränderung des Rechtszustandes nicht anders, als durch ausdrücklich hierauf gerichtetes Gesetz entschieden werden.

Kabinettsordre vom 29. März 1837, betreffend die Anwendung der Preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenz- regulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind. (Ges.- Samml. S. 71.)

Auf den beigefügten Bericht der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten habe ich nach dem Antrage derselben wegen Anwendung der Preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen auf den Grund abgeschlossener und bestätigter Grenzverträge als Gebietstheile Meiner Monarchie anerkannt, oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind, oder sich noch in der Verhandlung befinden, folgende Bestimmungen erlassen:

1. In allen Fällen, in denen die Grenzregulirung nur verdunkelte und ungewisse Grenzen festgestellt hat, sind die Preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die in demjenigen Gerichtsbezirke gelten, dem die bisher streitigen Gebietstheile definitiv überwiesen sind, auch in diese letztern durch die ursprüngliche Publikation für eingeführt zu achten.
2. Dagegen sollen in denjenigen Gebietstheilen, welche seit Einführung der Preußischen Gesetzgebung in die neu- und wiedereroberten Provinzen in Folge abgeschlossener Grenzregulirungsverträge an Preußen neu abgetreten worden, die Preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insofern sie nicht schon jetzt auf den Grund besonderer Bestimmungen darin angewendet werden, vom 1. Juli d. J. ab unter Beobachtung der Grundsätze desjenigen Patents in Kraft treten, wodurch die diesseitige Gesetzgebung in die Provinz, zu welcher das neu erworbene Gebiet fortan gehört, neu oder wieder eingeführt worden ist.
3. Nach diesen Bestimmungen (1 und 2) soll in allen Fällen verfahren werden, in welchen künftighin, zu Folge der mit benachbarten Staaten abgeschlossenen Grenzverträge, entweder zweifelhafte oder verdunkelte Grenzen festgestellt worden oder Gebietsabtretungen stattgefunden haben, wobei ich Sie, die Minister der Justiz und des Innern und der Polizei, ermächtige, in solchen Fällen den Zeitpunkt, mit welchem die Preußische Gesetzgebung in das neu erworbene Gebiet eingeführt werden soll, durch ein in die Amtsblätter der betreffenden Provinz aufzunehmendes Publikandum zu bestimmen.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzen bekannt zu machen.

Berlin, den 29. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

B. Seit Emanation der Verfassungsurkunde sind folgende die Grenzen des Staatsgebietes verändernde Akte zu verzeichnen:

1. Gesetz über die Vereinigung der Hohenzollernschen Fürstenthümer mit dem Preußischen Staatsgebiet vom 12. März 1850 (Ges.-Samml. S. 289);
2. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens, vom 20. Juli 1853. Nebst Nachtrag vom 1. Dezember 1853 (Ges.-Samml. 1854 S. 65);  
Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwicklung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 begründeten Verhältnisse, vom 16. Februar 1864 (Ges.-Samml. 1865 S. 301);  
Gesetz, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebietes, vom 23. März 1873 (Ges.-Samml. S. 119);
3. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Meissen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie, vom 20. September 1866 (Ges.-Samml. S. 555);

4. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preussischen Monarchie, vom 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 875);
5. Gesetz, betreffend die Vereinigung bisheriger Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietstheile mit der Preussischen Monarchie, vom 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 876).

Dieses Gesetz betrifft die bisher Bayerischen Gebietstheile:

- a. Bezirksamt Gersfeld,
- b. Landgerichtsbezirk Orb, ohne Aura,
- c. die zwischen Saalfeld und dem Preussischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enklave Kaulsdorf,

und die bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheile:

- d. Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschließlich der Domanalgüter Hötenslebe und Debisfelde,
- e. Kreis Biedenkopf,
- f. Kreis Wöhl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Höringhausen,
- g. den nordwestlichen Theil des Kreises Hießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Vieber, Haina, Rodheim, Waldgirmes, Raunheim und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt,
- h. Ortsbezirk Mödelheim,
- i. den bisher unter Großherzoglich Hessischer Souveränität stehenden Theil des Ortsbezirks Nieder-Urfel;

6. Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preussischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter Preussischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg, vom 3. April 1869 (Ges.-Samml. S. 540);
7. Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhafens-Districts, vom 8. Dezember 1869 (Ges.-Samml. 1870 S. 149);
8. Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin, betreffend Regulirung der Landeshoheitsgrenze in den Dörfern Sudow, Drenikow, Porep und deren Feldmarken, vom 12. Oktober 1872 (in der Gesetz-Sammlung nicht publicirt);
9. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Regulirung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen auf einem in der Elbniederung bei Dornburg belegenen Distrikte, und den Austausch des Schwerdtfegerischen Kossäthengutes, vom 14. März 1873 (Ges.-Samml. 1876 S. 101);
10. Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin über die Landesgrenze auf und an der Elbe vom Einfluß der Löcknitz bis zur Mecklenburg-Lauenburgischen Grenze unterhalb Voigdenburg, sowie über die Verhältnisse des Vorwerks Kaltenhof, vom 1. Mai 1873 (in der Gesetz-Sammlung nicht publicirt);
11. Vertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Regulirung der Grenzverhältnisse an der Süderelbe, vom 7. Januar 1874 (in der Gesetz-Sammlung nicht publicirt);
12. Vertrag über die Theilung des Kommuniongebietes am Unterharze, vom 9. März 1874 (mit Braunschweig, Ges.-Samml. S. 295);
13. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Regulirung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen betreffs der wüsten Marken Olbitz und Büstenitz bei Rosslau, der wüsten Marken Echtershagen und großer Brühl und der sogenannten Mansfelder Lehnsflur, sowie des Dorfes Abberode im Harz, vom 4. März 1875 (Ges.-Samml. S. 573);
14. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie, vom 23. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 169);
15. Gesetz, betreffend den Rechtszustand des von der freien und Hansestadt Hamburg an Preußen abgetretenen Gebietstheils, sowie die Abtretung eines Preussischen Gebietstheils an die freie und Hansestadt Hamburg, vom 21. September 1877 (Ges.-Samml. S. 291);
16. Gesetz, betreffend den Rechtszustand des von dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von den Feldmarken Rehow und Quäßlin an Preußen abgetretenen Gebietstheils, sowie die Abtretung eines Preussischen, in der Feldmark Stepenitz (Regierungsbezirk Potsdam) belegenen Gebietstheils an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, vom 9. März 1878 (Ges.-Samml. S. 295);
17. Gesetz, betreffend den Rechtszustand der von dem Königreich Württemberg an

- Preußen abgetretenen Gebietstheile, sowie die Abtretung Preussischer Gebietstheile an das Königreich Württemberg, vom 27. Februar 1884 (Ges.-Samml. 1885 S. 165);
18. Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Deimold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Pörrter, sowie die Abtretung einiger Preussischer Gebietstheile an Lippe-Deimold, vom 9. Mai 1888 (Ges.-Samml. 1889 S. 5);
  19. Gesetz, betreffend den Territorialesatz für die Abtretung der Braunschweigischen Hoheitsrechte über die Goslarische Stadtforst und den Rechtszustand der Stadtforst, vom 3. Mai. 1890 (Ges.-Samml. S. 259);
  20. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Ges.-Samml. S. 11);
  21. Gesetz, betreffend den Rechtszustand vom Herzogthum Sachsen-Meiningen an Preußen abgetretener Gebietstheile im Kreise Weiffensels, sowie die Abtretung Preussischer Gebietstheile an Sachsen-Meiningen, vom 18. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 365);
  22. Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Erweiterung des Bremischen Staatsgebiets nördlich von Bremerhaven, vom 14. März 1892 (Ges.-Samml. S. 251).
- C. Die Veränderung bestehender Provinzialgrenzen, die Veränderung bestehender Kreis- (in Hohenzollern Oberamtsbezirks-)Grenzen, die Bildung neuer und die Zusammenlegung mehrerer Kreise (Oberamtsbezirke) jetzt — abgesehen von der Provinz Posen, für welche eine königliche Verordnung genügt — ebenfalls ein desfg. Gesetz voraus, jedoch ziehen Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Provinzial-, Kreis-, Oberamtsbezirksgrenzen sind, die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich: Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 / 22. März 1881 § 4 (Ges.-Samml. 1881 S. 234); Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 § 3 (Ges.-Samml. 1881 S. 180); Hohenzollernische Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 § 2 (Ges. Samml. S. 145); ebenmäßig die Ordnungen für die anderen Provinzen. Siehe Anmerk. B zu Art. 105.

Auch die Sitze und Bezirke der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte können nur durch Gesetz verändert werden. Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen, und werden bei der ersten Bildung oder bei einer späteren Veränderung der Amtsgerichtsbezirke die Grenzen der Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht eine solche Ueberschreitung von selbst die Veränderung der beteiligten Landgerichtsbezirke nach sich: Ausführungs-gesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 §§ 21, 37, 47 (Ges.-Samml. S. 230).

Zur Aenderung der Regierungsbezirke bedarf es keines Gesetzes.

## Titel II.

### Von den Rechten der Preußen.

#### Artikel 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

- A. Die Aufnahme des Art. 3 in die Verfassungsurkunde ist zu dem Zwecke gechehen, den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und der staatsbürgerlichen Rechte gleichmäßig unter den Schutz der Verfassung und des Gesetzes zu stellen und dieselben solcher-gestalt jeder Willkürmaßregel zu entziehen. Die Verfassung selbst enthält über den au. Erwerb und Verlust keine Bestimmungen. Das von Art. 3 ins Auge gefaßte neue Gesetz, zu welchem von der Verfassungskommission der Nationalversammlung bereits ein Entwurf ausgearbeitet worden, kam nicht zu Stande. Somit verblieb es bei dem Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. 1843 S. 15). Bei der Einverleibung der Hohenzollernischen Lande nahm die Staatsregierung an, daß in der Einführung der Preussischen Verfassung auch die Einführung des für

einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung anzusehenden Gesetzes vom 31. Dezember 1842 enthalten sei. Das gedachte Gesetz wurde demnächst in das Fidejucium durch Verordnung vom 20. August 1855 (Ges.-Samml. S. 598), in die vormalige Bayerische Enklave Kaulsdorf durch Verordnung vom 22. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 729) und in das Großherzoglich Hessische Oberamt Meisenheim durch Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1534), nicht jedoch in die übrigen 1866 mit der Monarchie vereinigten Territorien eingeführt, für welche die bisher daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft blieben, so daß schließlich innerhalb der Monarchie neun verschiedene Gesetzgebungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestanden. Auf Grund des Art. 4 Nr. 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes erging alsdann für den Norddeutschen Bund das — später auf das ganze Reich ausgedehnte — Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (siehe unten Nr. II), durch welches die ganze Materie in für sämtliche Deutsche Bundesstaaten maßgebender Weise geregelt wurde.

B. Zu unterscheiden sind die Privatrechte und die staatsbürgerlichen Rechte. Die ersteren werden vom Staate nicht gewährt, sondern nur geschützt und zwar auch, wenn sie einem Nichtpreußen zustehen. Die letzteren, die staatsbürgerlichen Rechte, sind diejenigen — öffentlichen — Rechte, welche dem Staatsangehörigen wegen seiner rechtlichen Eigenschaft als Teilnehmer der Staatsgenossenschaft vom Staate gewährt werden. Sie zerfallen wieder in

1. die staatsbürgerlichen Rechte im engeren Sinne oder die eigentlichen politischen Rechte, *droits politiques*, d. h. diejenigen Rechte, welche sich auf die unmittelbare Theilnahme an dem Staats- und Gemeindeleben beziehen;
2. die bürgerlichen Rechte, *droits civils*.

Die politischen Rechte setzen das Vorhandensein gewisser, durch die Verfassung oder das Gesetz (z. B. Verfassungsurkunde Art. 70, 74) näher bestimmter Erfordernisse voraus und gliedern sich in die

1. Theilnahme an der Volksvertretung (aktives und passives Wahlrecht);
2. Fähigkeit, bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit (als Schiedsmann, Handelsrichter, Schöffe, Geschworener) mitzuwirken;
3. Fähigkeit zur Erlangung von Staatsämtern;
4. Theilnahme an den Funktionen der Selbstverwaltung.

Es fragt sich, ob die staatsbürgerlichen Rechte im weiteren Sinne auch dem Nichtpreußen zustehen. Diese Frage ist zu verneinen, wenn es sich um den Angehörigen eines nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staates handelt. Handelt es sich dagegen um Reichsangehörige, so bestimmt die Reichsverfassung in

#### Art. 3 Abs. 1.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Zuländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. Hiernach giebt es ein Reichsindigenat und ein Einzelstaatsindigenat, und zwar ist nur derjenige ein Reichsangehöriger, der die Eigenschaft als Einzelstaatsangehöriger besitzt. Daraus kann nicht gefolgert werden, daß der Reichsangehörige zugleich Staatsangehöriger jedes einzelnen Bundesstaates ist, wodurch das Staatsindigenat beseitigt sein würde. Vielmehr hat jedes Verhältniß seine eigenthümlichen Rechte und Pflichten, wobei die staatsbürgerlichen Rechte im engeren Sinne, die s. g. politischen Rechte, nur den Angehörigen des bestimmten Staates zukommen. Es kann gar kein Zweifel darüber obwalten, daß z. B. Mitglied des Preussischen Abgeordnetenhauses nur ein Preussischer Staatsbürger sein kann. Die obige Frage ist somit ausnahmslos zu verneinen bezüglich der politischen Rechte. Wegen der bürgerlichen Rechte siehe Anmerk. A zu Art. 4.

C. Nach dem Vorgetragenen gehen mit der Preussischen Staatsangehörigkeit auch die politischen Rechte verloren. Außerdem kommt noch in Betracht der strafrechtliche Verlust politischer Rechte (der bürgerlichen Ehrenrechte) nach §§ 31–35 Strafgesetzb.

### Artikel 4.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

- A. Die bürgerlichen Rechte, *droits civils*, (Art. 3 Num. B.) werden vom Staate unterschiedslos jedem Staatsangehörigen wegen seiner rechtlichen Eigenschaft als Teilnehmer der Staatsgenossenschaft gewährt. Jeder Staatsangehörige hat zunächst Anspruch auf den staatlichen Schutz im In- und Auslande und auf die durch die innere Verwaltung geleistete fürsorgliche staatliche Thätigkeit. Diesen affirmativen Rechten stehen die negativen Freiheitsrechte gegenüber, welche dem einzelnen Staatsbürger die Freiheit von Einwirkungen der Staatsgewalt verbürgen, die sog. Grundrechte oder Volksrechte. Die Verfassungsurkunde handelt von diesen Grundrechten in den Artikeln 4 bis 42. Außerdem hat die Reichsgesetzgebung auf mehreren wichtigen Gebieten die religiöse, wirtschaftliche, bürgerliche und politische Freiheit durchgeführt und insoweit einen von der Landesgesetzgebung nicht mehr anzutastenden Rechtskreis geschaffen.

Die Grundrechte, wie sie durch die Verfassungsurkunde und die Reichsgesetzgebung normirt worden sind, beziehen sich auf die Freiheit und Sicherheit der Person (persönliche Freiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht, freie Wahl des Aufenthaltsortes und Freizügigkeit, Auswanderungsfreiheit, freie Wahl von Beruf und Gewerbe), auf die freie Meinungsäußerung, insbesondere die Pressfreiheit, auf die religiöse Bekenntnisfreiheit und auf die Freiheit und Sicherheit des Eigenthums (Recht zum Erwerb und Besitz von Eigenthum, Unverletzlichkeit des Eigenthums, Freiheit des Grundeigenthums). Als formelle Rechte treten hinzu das Recht auf Schutz gegen Willkür rücksichtlich des Gerichtsstandes und das Recht der Beschwerdeführung und Petition.

Den Grundrechten stehen gegenüber die allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten des verfassungsmäßigen Gehorsams, der Wehrpflicht und der Steuerpflicht.

Mehrere der die Grundrechte festsetzenden Artikel der Verfassungsurkunde können gemäß Art. 111 zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

Den Nichtpreußen, zunächst den Angehörigen der anderen Deutschen Bundesstaaten, stehen die einzelnen Grundrechte insoweit zu, als sie nicht in der Verfassungsurkunde ausdrücklich auf die Preußen beschränkt, oder als sie durch die Reichsgesetzgebung allgemein statuirt sind.

Uebrigens fragt es sich, ob es sich bei den Grundrechten wirklich um subjektive Rechte der Staatsbürger oder ob es sich nur um objektive Rechtsätze handelt, durch welche der Staat seine Machtbefugnisse gegenüber dem Individuum und gegenüber gewissen Bevölkerungsgruppen, Verbänden kirchlicher oder wirtschaftlicher Natur, selbst beschränkt, indem er diesen unter den vorausbestimmten Bedingungen Freiheit von der Einwirkung staatlicher Organe zusichert. Die letztere Alternative ist wohl zu bejahen, ohne daß es jedoch erforderlich ist, die Kontroverse für belangreich zu erachten. Denn zu welcher Ansicht man sich auch bekennen mag, ist ein Doppeltes unleugbar. Einerseits nämlich werden die Bestimmungen, daß die Person frei, die Wohnung und das Eigenthum unverletzlich sind u. s. w., durch die in der Verfassungsurkunde vorgesehene Spezialgesetzgebung in so weitem Umfange aufgehoben, daß sie nahezu unwahr werden. Auf der anderen Seite wird die Rechtsphäre zwischen Staat und Individuum abgegrenzt, werden für die Verwaltung, insbesondere die Polizeiverwaltung, Schranken gezogen, bei deren Nichtinhaltung der Schutz der Gerichte — der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichte — angerufen werden kann.

- B. Die Gesetze sollen ohne Unterschied der Person gegen Jeden, er sei arm oder reich, vornehm oder gering, in vollem Umfange angewendet werden. Davon soll kein Gesetz irgend eine Ausnahme zu Gunsten eines Standes machen und alle politischen Vorrechte sollen aufgehoben sein, welche nach der früheren Gesetzgebung den einzelnen Mitgliedern gewisser Stände im Gebiete des öffentlichen wie des Privatrechtes oder ganzen Stände-Klassen als solchen zugestanden haben. Insbesondere in Bezug auf öffentliche Aemter soll die Geburt Niemandem ein Vorrecht geben, sondern ein Jeder, also auch der Nicht-adelige, sich um dieselben, wenn er die gesetzlichen Bedingungen der Befähigung dazu erfüllt, bewerben und sie erlangen können. Siehe unten Numerk. A zu Art. 47.

Dies ist der Sinn des Art. 4. Die Bestimmung bezieht sich also nur auf die politischen, nicht auf die socialen und die privatrechtlichen Standesunterschiede, stellt nicht sociale oder privatrechtliche Gleichheit, sondern ein allgemeines, gleichberechtigtes Staatsbürgerthum her, in welches der Adel völlig aufgeht, so daß ihm nur die Befugniß zur Führung der Adelsprädikate bleibt, deren unbefugte Annahme nach § 360 Nr. 8 Strafgesezb. strafbar ist.

Von diesem Grundsätze, daß alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind und Standesvorrechte nicht stattfinden, giebt es gleichwohl eine dreifache Ausnahme, nämlich:

- I. in Betreff der Mitglieder des königlichen Hauses,
- II. in Betreff der Mitglieder des Hohenzollernschen Fürstenhauses,
- III. in Betreff der Familien des hohen Adels,

und zwar beruhen diese Vorrechte theils auf dem Landes-, theils auf dem Reichsrecht.

#### I. Die Mitglieder des königlichen Hauses.

Diese Ausnahme ist in dem Wesen der Erbmonarchie begründet, weil aus der königlichen Familie das Staatsoberhaupt verfassungsmäßig hervorgeht.

Zu dem königlichen Hause gehören außer dem Könige selbst als dem Oberhaupte desselben

- a) die Königin;
- b) die — ebenbürtigen — königlichen Wittwen;
- c) die Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters des königlichen Hauses durch anerkannte, ebenbürtige, rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen;
- d) die — ebenbürtigen — Gemahlinnen der Prinzen und ihre Wittwen während des Wittwenstandes.

Die Prinzessinnen treten durch ebenbürtige Vermählung mit einem Gemahl, welcher nicht Mitglied des Hauses ist, aus dem königlichen Hause und werden Mitglied des Hauses ihres Gemahls.

Den Mitgliedern des königlichen Hauses kommen folgende Vorrechte zu:

1. Befreiung von der Militärpflicht (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 § 1, Bundes-Gesetzbl. des Nordd. Bundes S. 131);
2. Befreiung von der Einquartierungslast im Frieden bezüglich der ihnen gehörigen Gebäude, sofern dieselben für immer oder zeitweise zum Wohnsitz ihrer Eigentümer bestimmt sind (Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 § 4, Bundes-Gesetzbl. des Nordd. Bundes S. 523);
3. Befreiung von der Vorspannleistung bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Pferde (Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875 § 3, Reichs-Gesetzbl. S. 52);
4. Befreiung von den staatlichen, nicht als Verbrauchssteuern charakterisirten Steuern und Abgaben und einschließlich der Stempelabgaben (Kabinettsordre vom 7. März 1845, betreffend die Stempelfreiheit der Mitglieder des königlichen Hauses, S. 70) und von der kommunalen Einkommensteuer, von den kommunalen Naturaldiensten aber nur, soweit dieselben nicht auf den Grundstücken lasten (Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 §§ 40 Nr. 5, 68, Ges.-Samml. S. 152). Von der kommunalen Grundbesitzsteuer sind nur die königlichen Schlösser einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten befreit (ebenda § 24 sub a);
5. Freiheit von Porto- und Telegraphirungsgebühren für den König, die Königin und die Königin-Wittve (Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869 § 1, Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 141 und Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, vom 2. Juni 1877 § 1 Nr. 1, Reichs-Gesetzbl. S. 524);
6. Bevorzugter Gerichtsstand. In Prozessen haben die Mitglieder des königlichen Hauses als Beklagte ihren persönlichen Gerichtsstand in erster und zweiter Instanz bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrath. Als dritte Instanz fungirt das Reichsgericht. Siehe unten Art. 59 Anmerk. D;
7. Erleichterungen bezüglich der Eidesleistungen und Vernehmungen im Civil- und Strafprozeß (Civilprozeßordnung §§ 196, 340, 441, 444; Strafprozeßordnung § 71). Außerdem gelten die für die Vermögensverwaltung bestehenden Behörden im Sinne der Vorschriften der Civilprozeßordnung als gesetzliche Vertreter der Mitglieder des



Königlichen Hauses für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei. Das Mitglied ist jedoch zur Ableistung eines Eides, unbeschadet des Rechts der Ableistung durch einen Bevollmächtigten (Kabinettsordre vom 15. September 1836, v. Kamphs Jahrbücher Bd. 48 S. 218), selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Thatfache betrifft, welche in einer eigenen Handlung des Mitgliedes besteht oder Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung gewesen ist (Ausführungsgefeß zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 § 3 Ges.-Samml. S. 281);

8. Ausschluß der Bestimmungen der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, soweit besondere Vorschriften der Hausordnung oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten (Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung, vom 30. Januar 1887 § 5, Reichs-Gesetzbl. S. 244, und Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung, vom 10. Februar 1877 § 7, Reichs-Gesetzbl. S. 390 — es kommen zur Zeit nur die unter Nr. 6, 7 aufgeführten Vorrechte in Betracht);
9. besonderer strafrechtlicher Schutz gegen Beleidigungen (§ 94 ff. Strafgesetzb.);
10. die volljährigen Prinzen haben Sitz und Stimme im Herrenhause, sobald sie vom Könige in dasselbe berufen worden sind (Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 § 1, unten IV. 1);
11. die volljährigen Prinzen sind Mitglieder des Staatsrathes (unten Art. 60 Anmerk. B).

Zu ihren Familienverhältnissen und den darauf gegründeten Vermögensverhältnissen werden die Mitglieder des Königlichen Hauses je nach den Hausgesetzen, subsidiär nach Deutschem Fürstenrechte beurtheilt. Die Großjährigkeit tritt mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre ein. Falls sie ein Staatsamt bekleiden, können sie natürlich das dafür bestimmte Gehalt beanspruchen. Hiervon abgesehen, sind sie mit ihren pekuniären Ansprüchen an den König, als das Familienoberhaupt, gewiesen, welcher sie aus dem Kronfideikommissfonds standesgemäß zu versorgen hat. Siehe unten Art. 59 Anmerk. C.

## II. Die Mitglieder des Hohenzollernschen Fürstenhauses.

Die Vorrechte derselben beruhen auf dem Staatsvertrag über die Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vom 7. Dezember 1849 Art. 12 (Ges.-Samml. 1850 S. 289) und dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser (Ges.-Samml. S. 771). Ueber die Feststellung der persönlichen Vorrechte erging eine Allerhöchste Urkunde vom 19. Juli 1851 (v. Schulze Die Hausgesetze Bd. 3 S. 779, Separatabdruck S. 245).

Die Mitglieder des Fürstlichen Hauses haben dieselben Vorrechte wie die Mitglieder des Königlichen Hauses; es fehlt ihnen aber die Freiheit von Porto- und telegraphischen Gebühren, und der besondere strafrechtliche Schutz gegen Beleidigungen und sie sind nicht eo ipso Mitglieder des Staatsrathes, wogegen das Haupt der Familie mit erblicher Berechtigung dem Herrenhause angehört.

Seit dem im Jahre 1869 erfolgten Erlöschen der Linie Hechingen nennt sich die allein noch fortblühende Linie einfach Hohenzollern, mit Weglassung des Zusatzes Sigmaringen.

## III. Die Familien des hohen Adels.

Unter diesen sind diejenigen Familien zu verstehen, welche zur Zeit des ehemaligen Deutschen Reiches reichsunmittelbar waren und zugleich Landeshoheit und Reichsstandeschaft besaßen, bezw., auch ohne jene Requisite sämmtlich zu erfüllen, in Rücksicht auf ihre innegehabte Standesstellung zur Zeit des Deutschen Reiches kraft ausdrücklicher Anerkennung der Bundesversammlung oder der Territorialregierung dem hohen Adel beigezählt worden sind. Dieselben sind folgende:

in der Provinz Westfalen:

1. der Herzog von Arenberg wegen der Grafschaft Hedlinghausen;
2. der Fürst zu Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurt wegen der Grafschaft Steinfurt;
3. der Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;
4. der Herzog von Croÿ-Dülmen wegen der Herrschaft Dülmen;
5. der Fürst zu Salm-Horstmar wegen der Grafschaft Horstmar;



6. der Fürst zu Salm-Salm wegen der Ämter Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt;
7. der Fürst zu Sahn-Wittgenstein-Berleburg wegen seines ( $\frac{2}{5}$ ) Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;
8. der Fürst zu Sahn-Wittgenstein-Hohenstein wegen seines ( $\frac{3}{5}$ ) Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;

in der Rheinprovinz:

9. der Fürst zu Solm-Braunfels wegen der Ämter Braunfels und Greifenstein;
10. der Fürst zu Solms-Lich und Hohenolms wegen des Amtes Hohenolms;
11. der Fürst zu Wied wegen der Grafschaft Wied mit Ausnahme der Ämter Grenzhäusen (jetzt Selters) und Kunkel und wegen der Ämter Altenwied und Neuerburg;

in der Provinz Sachsen:

12. der Fürst zu Stolberg-Wernigerode wegen der Grafschaft Wernigerode;
13. der Fürst zu Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Stolberg;
14. der Fürst zu Stolberg-Rosla wegen der Grafschaft Rosla;

in Hohenzollern:

15. der Fürst zu Fürstenberg wegen der Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau und des am linken Donauufer belegenen Theils des Amtes Mößkirch;
16. der Fürst von Thurn und Taxis wegen des Amtes Ostrach;

in der Provinz Hannover:

17. der Herzog von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen;
18. der Fürst zu Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurth wegen der Grafschaft Bentheim;

im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen:

19. der Fürst zu Hessen-Birstein wegen der Ämter Birstein und Langenselbold, sowie des Dorfes Rüdigen;
20. der Fürst zu Hessen-Büdingen-Wächtersbach wegen des Amtes Wächtersbach;
21. der Graf zu Hessen-Büdingen-Meerholz wegen des Amtes Meerholz;
22. der Graf zu Solms-Rödelheim wegen des Antheils an dem Dorfe Braunheim;

im ehemaligen Herzogthum Nassau:

23. der Fürst zu Wied wegen seiner Besitzungen in den Ämtern Selters und Kunkel;
24. die Gräfin von Neu-Leiningen-Westerburg wegen der Standesherrschaft Grafschaft Westerburg und Herrschaft Schadeck;
25. der Besitzer — z. Z. Großherzog Peter von Oldenburg — der Standesherrschaft Schaumburg-Holzappel.

Um den hochadeligen Familien in allen Bundesstaaten „einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen“, bestimmte Art. XIV der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815:

- a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;
- b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. — Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;
- c) es sollen ihnen in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören,

und benannte zugleich mehrere Vorrechte, welche insbesondere und namentlich unter c begriffen seien. Zur näheren Ausführung ergingen die Verordnung, betreffend die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren Deutschen Reichsstände in den Preussischen Staaten, vom 21. Juni 1815 (Ges.-Samml. S. 105) und die Instruktion vom 30. Mai 1820, wegen Ausführung des Ediktes vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend (Ges.-Samml. S. 81). In beiden Erlassen waren den hochadeligen Familien noch über die Bestimmungen der Bundesakte hinausgehende Vorrechte verliehen. Außerdem wurden mit den einzelnen standesherrlichen Häusern besondere Verträge, namentlich wegen der finanziellen

Verhältnisse, abgeschlossen. Ein Theil der Vorrechte wurde jedoch durch die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849, und durch Art. 4 Satz 2 der Verfassungsurkunde „Standesvorrechte finden nicht statt“ die ganze auf hochadliger Geburt beruhende Ausnahmestellung der reichsständischen Familien beseitigt; nur die Art. 41 und 65 ließen noch eine Rücksichtnahme auf die bisherige Stellung des hohen Adels walten. Schon nach mehreren Jahren begannen aber Versuche einer Restauration, welche zu nachstehendem Gesetze führten:

Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854. (Ges.-Samml. S. 363.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen  
 2c. 2c. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preussischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23 und 43 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch königliche Verordnung.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.  
 v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Die in diesem die Verfassungsurkunde angeblich nur deklarirenden, in Wirklichkeit aber abändernden Gesetze vorgesehene Wiederherstellung erfolgte durch die Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Deklaration der Verfassungsurkunde (Ges.-Samml. S. 363) noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten betreffend, vom 12. November 1855 (Ges.-Samml. S. 688) und die ebenfalls am 12. November 1855 ergangene Verordnung, die Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend (Ges.-Samml. S. 686). Außerdem wurden mit den sämtlichen dem Preussischen Staate angehörigen hochadeligen Häusern Unterhandlungen behufs Abschließung von Verträgen über jene Wiederherstellung gepflogen, welche mit den meisten zum Abschluß förmlicher Verträge führten. Die in diesen Verträgen festgesetzten Entschädigungen wurden durch das Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbaren Deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 15. März 1869 (Ges.-Samml. S. 490) bewilligt, zugleich aber bestimmt, daß die Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 verletzten Rechte und Vorzüge fortan nicht mehr durch königl. Verordnung, sondern nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen dürfe. Solcher Gesetze sind bisher nur zwei — mit dem Fürsten von Sahn-Wittgenstein-Berleburg und dem Fürsten von Bentheim-Tecklenburg — erlassen worden (unterm 25. Oktober 1878, Ges.-Samml. S. 305 und 311).

Eine besondere Stellung nehmen ein die standesherrlichen Häuser in den 1866 erworbenen Landestheilen. Auf die Rechtsverhältnisse derselben kommen nämlich in Anwendung die Gesetze des Deutschen Bundes, die auf Grund derselben in jenen Landestheilen ergangenen Gesetze, Verordnungen und Rezepte, die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, die Preussische Gesetzgebung seit der Einverleibung, endlich die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches. Dagegen kommt nicht auf sie in Anwendung die Preussische Gesetzgebung in der Zeit von der Emanation der Verfassungsurkunde bis zur Einverleibung, also auch nicht das Gesetz vom 10. Juni 1854, welches zudem ausgesprochener Maßen sich nur auf die in den Jahren 1815 und 1850 einverleibten Standesherrn bezieht. Durch Art. 109 würden mit dem Tage, an welchem für die gedachten Gebietstheile die Verfassungsurkunde in Kraft getreten ist, sämtliche Privilegien dieser Standesherrn insoweit aufgehoben sein, als sie mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen, wenn nicht das Gesetz, betreffend die Vereinigung des

Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preussischen Monarchie, vom 20. September 1866 (Ges.-Samml. S. 555) in seinem § 2 bestimmt hätte:

Die Preussische Verfassung tritt in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867 in Kraft. Die zu diesem Behufe nothwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungsbestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt.

Hierdurch ist die endgültige Regelung auf den Weg der Gesetzgebung gewiesen. Ergangen ist bis jetzt nur das Gesetz, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Meppen, vom 27. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 327).

Die Vorrechte der Standesherrn, abgesehen von den persönlichen Ehrenrechten (Titel, Wappen, Kanzleiceremonie, Kirchengebet, öffentliche Trauer), sind hauptsächlich folgende:

1. Zugehörigkeit zum hohen Adel und daher Ebenbürtigkeit mit den regierenden Fürstenthümern;
2. das Recht der Autonomie, d. h. das Recht, über die Güter- und Familienverhältnisse durch Hausgesetze und Familienverträge verbindliche Verfügungen zu treffen;
3. das Recht der Familienhäupter auf Austräge in Strafsachen (unten Art. 91 Anmerk. A. 2);
4. erimierter Gerichtsstand in mehreren Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Vormundschaft, Verlassenschaft) bei den Oberlandesgerichten, in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Landen bei den Landgerichten;
5. Befreiung von der Militairpflicht (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 § 1, Bundes-Gesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 131);
6. Befreiung von der Einquartierungslast im Frieden, bezüglich der für immer oder zeitweise zum Wohnsitz ihrer Eigenthümer bestimmten Gebäude, sofern diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel besteht (Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 523);
7. Mitgliedschaft im Herrenhause (Verordnung vom 12. Oktober 1854 § 2, unten IV 1);
8. Befreiung — früher von den ordentlichen Personalsteuern, jetzt noch — von dem Erbschaftsstempel, bei Successionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie stattfinden, unbedingt, bei anderen Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur insofern, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen (Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend, vom 30. Mai 1820 § 13, Ges.-Samml. S. 81). Durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern gegen Entschädigung, vom 18. Juli 1892 (Ges.-Samml. S. 210) ist das Recht auf Befreiung von ordentlichen Personalsteuern oder auf Bevorzugung hinsichtlich derselben vom 1. April 1893 ab gegen Entschädigung aufgehoben. Ebenso fällt, soweit sie nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruht, gemäß dem — nicht in Hohenzollern geltenden — Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 §§ 24, 96 (Ges.-Samml. S. 152) die bisherige Freiheit von der Grund- und Gebäudesteuer weg, wogegen die Standesherrn nach § 68 von den kommunalen Naturaldiensten frei sind, soweit dieselben nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, und ebenso nach § 40 mit ihren Familien von der Gemeindegemeinkommensteuer frei bleiben, wenn sie nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen von Gemeindelasten befreit sind. Uebrigens sind die Standesherrn nach § 32 der Instruktion vom 30. Mai 1820 befugt, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden zu scheiden.

Nach § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 175) sind die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich nassauischen Fürstenhauses von der Einkommensteuer befreit. Die Stellung des vormaligen Herzogs von Nassau als nunmehrigen Großherzogs von Luxemburg und des Herzogs von Cumberland als nunmehrigen de jure, wenn auch nicht de facto, Herzogs von Braunschweig zu dem Abgabendrechte der Gemeinden richtet sich nach völkerrechtlichen Grundsätzen (Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 §§ 40, Nr. 3, 68).

## C. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in §§ 30 bis 33 II 1:

Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen.

Zum höheren Bürgerstande werden hier gerechnet: alle öffentlichen Beamten, (die geringeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen sind, ausgenommen) Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.

Zu ungleichen Ehen eines Adelligen (§ 30) kann das Landesjustizkollegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweist, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen.

Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten, die mit den Konsentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch, so kann die Dispensation nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden.

Das vormalige Obertribunal hat in mehreren Urtheilen (z. B. Entscheidungen Bd. 26 S. 35) diese Bestimmungen für nicht aufgehoben durch Art. 4 erklärt, weil, wie es in Anlehnung an die Savigny'sche Lehre annahm (oben S. 22), dieser Artikel nur eine bloße Verheißung oder Verweisung auf ein, die in ihm ausgesprochenen Grundsätze erst zur praktischen Anwendbarkeit bringendes Spezialgesetz, keineswegs aber dispositive Bestimmungen enthielte, durch welche nach Art. 109 die mit ihnen unvereinbaren Bestimmungen der älteren Gesetzgebung aufgehoben wären. Um solche Entscheidungen unmöglich zu machen, ist durch das aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangene und von dem Herrenhause ohne Diskussion angenommene Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§ 30 bis 33 Titel 1 Theil II des Allgemeinen Landrechts, vom 22. Februar 1869 (Ges.-Samml. S. 365) jenes Eheverbot wegen Ungleichheit der Stände „mit allen seinen Folgen aufgehoben worden“. Das Gesetz verordnet zugleich, daß die dem Verbote zuwider geschlossenen Ehen zu ihrer Gültigkeit der nochmaligen feierlichen Vollziehung nicht bedürfen, besagt aber nicht, ob das Eheverbot schon durch den Art. 4 aufgehoben ist, äußert sich auch nicht über seine etwaige rückwirkende Kraft und über seine Tragweite in Bezug auf die Successionsfähigkeit in Fideikommissen und in adelige Lehne nach provinziellem Recht. Außerdem bezieht es sich nicht auf die Ehen der standesherrlichen Familien, weil das landrechtliche Eheverbot selbst aus einer Zeit stammt, in welcher der Begriff der Standesherrn noch gar nicht existirte.

## D. Das Reglement vom 6. August 1808, wegen Besetzung der Stellen der Porte-Epée-Fähnriche und Offiziere (Ges.-Samml. 1806/1810 S. 403) bestimmt:

Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militair Anspruch machen. Aller bisher stattgehabte Vorzug des Standes hört beim Militair ganz auf, und Jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Rechte und Pflichten.

In ähnlicher, obgleich nicht in gleich befehlender Weise erklärte bezüglich der Civilämter das Publikandum, betreffend die Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, vom 16. Dezember 1808 (Mabe, Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen Thl. IX S. 383) in seinem Eingange:

Die Nation erhält eine, ihrem wahren Besten und dem Zwecke angemessene, Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talent in jedem Stande und Verhältniß wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen.

Der dritte Satz des Art. 4 setzt in unzweideutiger Weise staatsgrundgesetzlich fest, daß, die Einhaltung der durch das Gesetz geordneten Bedingungen vorausgesetzt, kein Standes-, Glaubens- noch sonstiger Unterschied den Befähigten von der Bewerbung um die öffentlichen — Civil-, Militair-, Kirchen- und Schulämter — und von deren Erlangung ausschließen soll. Dies wird bezüglich des Glaubensunterschiedes durch Art. 12 besonders erhärtet, erhält aber durch Art. 14 eine Beschränkung dahin, daß bei den mit der Religionsübung im Zusammenhange stehenden Einrichtungen des Staates die christliche Religion — der katholischen, der lutherischen, der reformirten Kirche — zu Grunde zu legen sind. Dem Recht des Befähigten, sich um ein öffentliches Amt zu bewerben

und dasselbe zu erhalten, entspricht zwar keine Pflicht der Staatsregierung, das Amt dem Bewerber zu verleihen, indem dieselbe befugt ist, jeden Bewerber, obgleich seine verfassungsmäßige und gesetzliche Befähigung nicht zu bezweifeln ist, dennoch zu übergehen, dagegen ist die Staatsregierung nicht befugt, ganze Kategorien von Personen, welche das Gesetz nicht ausschließt, ein für alle Mal für unfähig zur Erlangung von Aemtern überhaupt oder von gewissen Aemtern zu erklären oder ohne solche ausdrückliche Erklärung sie doch thatsächlich auszuschließen.

### Artikel 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

A. Artikel 5 findet auf das Heer nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen (Art. 39), und kann im Falle des Belagerungszustandes, Krieges oder Aufruhrs außer Kraft gesetzt werden (Art. 111).

B. Art. 5 hat eine doppelte Richtung.

Zunächst sichert er den Schutz der Person gegen jede widerrechtliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit von Seiten anderer Privatpersonen. Sklaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit sind innerhalb der Preussischen Monarchie nicht gestattet. Nach dem Gesetz, betreffend die Abänderung der im allgemeinen Landrecht Theil II Titel 5 §§ 198 u. f. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven, vom 9. März 1857 (Ges.-Samml. S. 160) werden Sklaven von dem Augenblicke an, in welchem sie Preussisches Gebiet betreten, frei und ist das Eigenthum des Herrn von diesem Zeitpunkt ab erloschen. Dieser Rechtszuss gilt, auch ohne ausdrücklich gesetzt zu sein, wegen der prinzipiellen Unstatthaftigkeit der Sklaverei in gleicher Weise in den nichtlandrechtlichen Theilen der Monarchie. Eine Reihe partieller Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit ist in dem Reichsstrafgesetzbuch mit Strafe bedroht, so in Abschn. 13 die mit Gewalt gegen die Person verübten Sittlichkeitsverbrechen, in Abschn. 18 die Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit, in Abschn. 20 Raub und Erpressung, in Abschn. 28 die widerrechtliche Nöthigung und die Freiheitsberaubung durch einen Beamten.

Zum zweiten sichert Art. 5 den Schutz der Person gegen die widerrechtliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit von Seiten des Staates selbst, indem er befiehlt, daß alle Beschränkungen der persönlichen Freiheit, insbesondere die Verhaftung, nach Bedingungen und Formen gesetzlich bestimmt sein sollen.

C. Der Art. 5 hängt mit den Art. 6, 7 und 8 insofern eng zusammen, als diese vier Artikel vorzugsweise eine Ordnung des Verfahrens und der Kompetenz in der Justiz gebieten. Die gerichtliche Verhaftung, so befiehlt Art. 5, und die Festnahme zum Zwecke der gerichtlichen Verhaftung soll nicht lediglich von dem Ermessen der Behörde abhängen, sondern nach gesetzlichen Normen erfolgen. Neben dieser Bestimmung tritt die Berücksichtigung der reinen, d. h. nicht den Zwecken der Kriminalrechtspflege dienenden Polizeiverwaltung mehr in den Hintergrund. Zur Ausführung des Art. 5 und 6 ist das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 45) ergangen. Dasselbe ist später eingeführt:

1. in Hohenzollern durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, das mündliche öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civilprozessen in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vom 30. April 1851 (Ges.-Samml. S. 188);
2. in der Enklave Maulsdorf durch die Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals Bayerischen Enklave Maulsdorf, vom 22. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 279);
3. in dem Oberamtsbezirk Meisenheim durch § 1 der Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Nomburgischen Oberamte Meisenheim, vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1534);
4. nur der § 6 ist eingeführt in der Provinz Hannover durch § 35 Nr. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Ges.-Samml. S. 181) und in der Provinz Schleswig-Holstein durch § 27 Nr. 1 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Gesetz-Sammlung S. 139)

und § 5 Nr. 1 des Gesetzes, betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Ges.-Samml. S. 11).

Außerdem sind mehrere Vorschriften des Gesetzes übergegangen in die durch Verordnung vom 25. Juni 1867 in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausnahme von Meisenheim und Kaulsdorf (Ges.-Samml. S. 933), und durch Gesetz vom 4. Dezember 1869 in Lauenburg eingeführte Strafprozeßordnung.

Das Gesetz vom 12. Februar 1850 ist, soweit es solche Maßregeln betrifft, welche unmittelbar oder mittelbar die gerichtliche Bestrafung vorbereiten sollen, durch die Abschnitte 8 und 9 (§§ 94 bis 132) der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 beseitigt, und geltendes Recht sind nur noch seine §§ 6—10, welche sich auf die polizeiliche Verwahrung und das Eindringen in eine Wohnung seitens anderer als der Gerichtsbehörden und Kriminalpolizei beziehen.

Gegenwärtig ist die kriminelle, die polizeiliche und die exekutive Haftnahme zu unterscheiden.

1. Die kriminelle Haftnahme (Strafprozeßordnung §§ 112 bis 132) ist entweder eine eigentliche Verhaftung, nämlich auf Grund eines richterlichen Haftbefehls, oder eine vorläufige Festnahme. Letztere erfolgt entweder durch die Staatsanwaltschaft, die Polizei- und die Sicherheitsbeamten, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet, oder durch Jedermann, Beamten oder Nichtbeamten, bei Betreffen oder Verfolgen auf frischer That, wenn der Betroffene oder Verfolgte der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.
2. Nach § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 § 127) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, strafbaren Handlungen nachzuforschen, sowie die Wachtmannschaften befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erheischt, also unabhängig von den Voraussetzungen der Untersuchungshaft. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.
3. Zur Erzwingung des Gehorsams können die Gerichte in einer Reihe von Fällen zur Verhaftung schreiten (Gerichtsverfassungsgesetz § 178; Civilprozeßordnung §§ 355, 597, 774, 782; Strafprozeßordnung §§ 69, 95, 215, 229, 364; Konkursordnung § 93).

Bei den zur Vorbereitung der öffentlichen Strafflage vorgenommenen Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der dieselben leitende — richterliche, staatsanwaltliche, polizeiliche — Beamte befugt, die seine Thätigkeit vorzüglich störenden und sich seinen Anordnungen widerlegenden Personen festzunehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächsten Tag hinaus, festhalten zu lassen (Strafprozeßordnung § 162).

Die Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwalt, Amtsrichter) ist befugt, Verhufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe den sich nicht stellenden oder fluchtverdächtigen Verurtheilten verhaften zu lassen (Strafprozeßordnung § 489).

Zur Sicherung der Masse kann der Konkursrichter die Haft des Gemeinschuldners anordnen (Konkursordnung § 98).

Endlich die Befugniß der Verwaltungsbehörden, ihre Verfügungen und Anordnungen im Falle des Ungehorsams durch Zwangsmaßregeln durchzusetzen, ist in Preußen weder einheitlich geordnet, noch für sämtliche Behörden auf besondere gesetzliche Ermächtigung gestützt, aber beruht auf dem unbezweifelbaren Gemeinen Recht der deutschen Obrigkeit, ihre Entscheidungen und Verfügungen durch die erforderlichen Vollziehungs- und Zwangsmittel in Vollzug zu setzen, von welchem Recht die — allerdings durch die neuere Reichsprozeßgesetzgebung dem Richter abgenommene — richterliche Exekution aus rechtskräftigem Urtheil eben nur eine unter vielen Anwendungen darstellt. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) erklärt zunächst in § 6, daß die bisherigen Vorschriften über die Befugnisse der Verwaltungsbehörden in Kraft bleiben, soweit es dieselben nicht abändert, und ordnet in dem § 132 die Zwangsgewalt mehrerer Beamten, denen in § 134 noch die Oberfischmeister ange-reicht werden, in folgender Weise:

Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-)Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen.

1. Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen und zwar
  - a) die Gemeinde- (Guts-)Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
  - b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechzig Mark;
  - c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundert-fünfzig Mark;
  - d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a	=	Ein Tag,
" " " "	b	= Eine Woche,
" " " "	c	= Zwei Wochen,
" " " "	d	= Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

Unter den „gesetzlichen Befugnissen“ der genannten Behörden im Sinne dieser Vorschrift sind keineswegs nur solche zu verstehen, welche durch besondere Gesetzesbestimmung ausgesprochen sind, vielmehr kommt es darauf an, ob die Angelegenheit, in welcher der Zwang ausgeübt wird, gesetzlich zum Ressort der zwingenden Behörde gehört oder die Zuständigkeit derselben überschreitet. Zu beachten ist hierbei, daß das Recht, auf bestimmten Gebieten Anordnungen zu treffen, zugleich das Recht in sich schließt, Vorverfügungen zu treffen, um festzustellen, ob für solche Anordnung eine Veranlassung vorliegt, also Ermittlungen anzustellen, Auskunft zu erfordern u. s. w. Insbesondere ist innerhalb dieser Grenzen die Behörde auch befugt, Vorladungen zur protokolllarischen Vernehmung ergehen zu lassen und diese mit der Androhung einer Exekutivstrafe zu verbinden (Oberverwaltungsgericht 8. Oktober 1887, Entscheidungen Bd. 15 S. 423). Das Auskunftsverlangen stellt sich in diesem Falle regelmäßig als polizeiliche Verfügung im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes dar und ist demgemäß mit der Beschwerde bei der Polizeiaufsichtsbehörde und mit nachfolgender Klage oder wahlweise von Haus aus mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar.

Die Frage, ob eine Exekutivstrafe, also ein Zwangsmittel in der Form der Androhung einer Geldstrafe mit eventueller Umwandlung in Haftstrafe, auch dann zulässig ist, wenn die Handlung gesetzlich bereits mit Strafe bedroht ist, muß, falls das Gesetz es nicht ausdrücklich zuläßt, verneint werden, weil in der generellen Strafbestimmung dasjenige Mittel zur Verhütung der strafbaren Handlung liegt, welches da, wo es an einer generellen Bestimmung fehlt, in der Androhung einer Exekutivstrafe zu finden ist. Hierbei macht es zwar keinen Unterschied, ob die Verhütung einer einzelnen Handlung oder mehrerer öfter wiederkehrender, den gleichen Zweck verfolgender Handlungen in Frage steht. Wenn dagegen die Exekutivstrafe die Beseitigung eines dauernden gesetzwidrigen Zustandes bezweckt, so verfolgt sie einen anderen Zweck, als die für die einzelne Handlung angedrohte Strafe, und ist neben dieser zulässig. So können gegen den weiteren Betrieb eines nichtkonzessionirten Schankgewerbes nicht Exekutivstrafen angedroht werden,



da die einzelnen verbotenen Handlungen in solchem Gewerbebetriebe bereits unter die Strafbestimmung des § 147 Nr. 1 der Gewerbeordnung fallen. Dagegen darf die Polizeibehörde von ihrer Zwangsbefugniß Gebrauch machen, wenn es sich um die Schließung des zum unerlaubten Gewerbebetriebe bestimmten Lokals, die Wegnahme der zum Gewerbebetriebe dienenden Utensilien oder um ähnliche polizeiliche Maßnahmen handelt. Darum kann auch darin eine doppelte Bestrafung einer und derselben Uebertretung nicht gefunden werden, daß eine Prostituirte, welche bereits wegen Beziehen einer ihr nach § 361 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs verbotenen Wohnung mit der in diesem Paragraphen angedrohten Strafe bestraft ist, außerdem auch durch Exekutivstrafen angehalten wird, die verbotene Wohnung wieder zu verlassen. Denn es ist ja die Aufgabe der Polizei, nicht bloß die erfolgte Uebertretung gesetzlicher oder mit gesetzlicher Kraft erlassener polizeilicher Vorschriften zur Bestrafung zu bringen, sondern auch den durch das verbotene Handeln oder Unterlassen herbeigeführten ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Zu letzterem Zwecke bietet sich eben der Weg der administrativen Exekution dar (Reiscript des Ministers des Innern vom 15. März 1869, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 74, und 25. März 1878, ebenda S. 83; Oberverwaltungsgericht 12. April 1878 ebenda S. 125; 26. Februar 1879, ebenda S. 232; 9. April 1879, Entscheidungen Bd. 5 S. 278; und 24. Juni 1882, Bd. 9 S. 275). Die vielfach erörterte Frage nach der Zulässigkeit der Exekutivstrafe zur Durchführung des Impfzwanges — Impfgesetz vom 8. April 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 31 — hat von dem Oberverwaltungsgericht durch Urtheil vom 2. April 1892 (Entscheidungen Bd. 23 S. 384) eine durchgreifende Beantwortung erfahren. Es heißt dort nämlich:

Den zweiten in der Berufung des Beklagten geltend gemachten Einwand anlangend, so hat der Gerichtshof in feststehender Rechtsprechung (vergl. u. a. das Urtheil vom 12. April 1878 — M.-Bl. d. i. R. S. 125 — und Entscheid. Bd. 5 S. 284) angenommen, daß zur Erzwingung einer Unterlassung, welche bereits durch eine allgemeine Polizeivorschrift (Gesetz oder Polizeiverordnung) unter Strafe gestellt war, zwar die sonstigen Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes, aber nicht dasjenige der Androhung einer Geldstrafe aus Nr. 2 a. a. O. zulässig ist. Dies ist von der Praxis (vergl. Reiscript vom 15. März 1869 — M.-Bl. d. i. R. S. 74 —, von Brauchitsch, die neuen Preuß. Verwaltungs-Gesetze Bd. 1 S. 140, Anmerkung 263), wie von der Wissenschaft (vergl. Mener, Verwaltungsrecht Bd. 1 S. 67, Löning, Lehrbuch des Verwaltungsrechts S. 252 und Kojin, Polizeiverordnungsrecht S. 65) anerkannt, und zwar für die Erzwingung einer durch die Strafnorm sowohl ver- wie gebotenen Handlung, wie denn auch für eine verschiedenartige rechtliche Beurtheilung beider Fälle ein Grund von der Beklagten nicht angeführt und auch anderweit nicht ersichtlich ist. Die hier fragliche Verfügung enthält aber das völlig gleiche Verbot derselben Handlungen, wie die beiden Abjäge des die Kriminalstrafe androhenden § 14 des Reichsimpfgesetzes, so daß eine Erörterung darüber sich erübrigt, inwieweit in solchen Fällen, in welchen das durch die Strafnorm und das durch die Einzelanordnung ausgedrückte Ge- oder Verbot nach Gegenstand, Ziel oder Voraussetzung sich nicht vollständig decken, in welchen insbesondere jenes nur eine Handlung und dieses die Fortdauer eines durch die Handlung entstandenen polizeiwidrigen Zustandes hindern will, dennoch die Androhung polizeilicher Exekutivstrafen zulässig erscheinen könnte. Vielmehr ist hier bei der völligen Identität der durch das Gesetz, wie durch die Einzelanordnung erforderlichen Handlung die dieser Anordnung hinzugefügte Androhung einer Exekutivstrafe rechtlich unstatthaft, wogegen die Polizei befugt bleibt, ihre rechtmäßige Anordnung, da nach der Sachlage deren Ausführung durch Dritte (Nr. 1 des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes) unthunlich erscheint, gemäß der Nr. 3 a. a. O. durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen.

- D. Eine besondere Form der Beschränkung der persönlichen Freiheit ist die zwangsweise Vorführung, Sistirung. Diese steht den Gerichten nach besonderer gesetzlicher Vorschrift in einer Reihe von Fällen (Civilprozeßordnung §§ 345, 579; Strafprozeßordnung §§ 50, 134, 229, 235, 370, 371, 427, 466; Konkursordnung §§ 93, 98) und ebenso der Strafvollstreckungsbehörde in dem oben sub C, 3 bezeichneten Falle der Strafvollstreckung zu. Dagegen hat die Staatsanwaltschaft, soweit sie nicht Vollstreckungsbehörde ist, unmittelbare Exekutivgewalt nur im Fall des § 36 der Strafprozeßordnung, nämlich als Ladungs- und Vollstreckungsorgan des Richters (Reichsgericht 22. November 1883, Rechtsprechung Bd. 5 S. 726). Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes (die Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft, Gerichtsverfassungsgesetz § 153) haben bei der Er-



forschung strafbarer Handlungen alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (Strafprozeßordnung § 161). Sie sind somit zur zwangsweisen Sistirung eines Verdächtigen Zwecks seiner Vernehmung und eventuellen vorläufigen Festnahme befugt, haben aber natürlich kein Mittel, den Sistirten zu Aussagen zu zwingen (Strafgesetzbuch § 343). Sie sind befugt, Zeugen und Sachverständigen vorzuladen, aber nicht befugt, dieselben durch Exekutivstrafen zum Erscheinen zu nöthigen, geschweige zwangsweise zu sistiren, da die Pflicht zum Zeugnisse, d. h. zur Befolgung ordnungsmäßig ergangener Ladung durch Erscheinen vor der in der Ladung bezeichneten Behörde, sowie durch Austunftsertheilung in untrennbarer Verbindung mit dem Rechte der Behörde steht, die Erfüllung dieser Pflicht gegen den Vorgeladenen zu erzwingen, und dieses Recht nur den Gerichtsbehörden, nicht aber den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zusteht (Strafprozeßordnung §§ 50, 69). Im Uebrigen dürfen sie sich der durch § 132 des Landesverwaltungs-Gesetzes gewährten Zwangsbefugnisse bedienen. Ihre Anordnungen sowohl, als die damit verbundenen Zwangsandrohungen sind aber nicht mit der Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde oder mit der Verwaltungsklage, sondern ausschließlich mit der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft anfechtbar.

Bei dem Erlaß polizeilicher Strafverfügungen (Strafprozeßordnung §§ 453 bis 458 und Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883, Gef.-Samml. S. 65) ist die Stellung der Polizeibehörden derjenigen der oben dargelegten der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes in der vorliegenden Beziehung gleich. Wenn daher ein geladener Zeuge nicht erscheint, so sind sie, gerade wie in dem Falle, wenn der auf die Ladung erschienene Zeuge seine Aussage verweigert, ohne weitere Zwangsmittel und können dieselben auch nicht auf dem Umwege einer Requisition des Amtsrichters oder landgerichtlichen Untersuchungsrichters erlangen, sondern sind gehalten, die Sache zur gerichtlichen Erledigung an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Besonders geordnet ist das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. Das die Zuwiderhandlung untersuchende Hauptzoll- und Steueramt ist nicht befugt, den Angeeschuldigten und die Zeugen zwangsweise zu sistiren. Erscheint der Angeeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so ist die Sache zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abzugeben. Dagegen sind die Zeugen verbunden, den an sie ergehenden Vorladungen Folge zu leisten, und werden, wenn sie sich dessen weigern, auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Weise, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten (Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 §§ 28 ff., Gef.-Samml. S. 78; Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig, vom 29. Juli 1867, Gef.-Samml. S. 1270; Strafprozeßordnung §§ 453 bis 455, 459 bis 463; Einführungs-Gesetz zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 § 6 Nr. 3, Reichs-Gesetzbl. S. 346). Dagegen ist die Stellung der Verwaltungsbehörde, näher der Polizeibehörde eine andere da, wo sie rein als solche auftritt. Das Amt der Polizei wird zutreffend von dem Allgem. Landrecht in § 10 II. 17 dahin formulirt:

Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publika, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

Der § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erklärt die Polizeibehörde für berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen, und benennt als äußerstes Zwangsmittel den „unmittelbaren Zwang“. Die Befugniß, einen Reintenten zwangsweise vorführen zu lassen, ist zwar nicht in besonderem Ausdrucke ertheilt, ist aber in dem „unmittelbaren Zwange“ enthalten. Zudem hieße es die Thätigkeit der Polizeibehörde, zu der das Gesetz sie beruft, geradezu illusorisch machen, wollte man ihr die Mittel, ohne welche eine solche nicht möglich ist, lediglich um deshalb versagen, weil dieselben nicht speziell und ausdrücklich im Gesetze bezeichnet sind. Wie die Befugniß zum Zwange überhaupt, so ist auch die Befugniß zur zwangsweisen Gestellung ein Ausfluß der der Polizeibehörde beilegenden Exekutivgewalt. Das — zur Ausföhrung des Art. 5 ergangene — Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 hat die — von einer Verhaftung oder vorläufigen Festnahme wesentlich verschiedene — Zwangsgestellung gar nicht berührt, und durch die Vornahme einer solchen wird Art. 5 nicht verletzt (Obertribunal 25. März 1870 in Tppenhoff Rechtsprechung Bd. 9 S. 198, und 20. Juni 1870, Goldammer

Archiv Bd. 18 S. 286; Reichsgericht 23. März und 24. September 1880, 11. Januar und 13. April 1881, 19. Juni 1890, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 1 S. 331, Bd. 2 S. 262, Bd. 3 S. 185, Bd. 4 S. 102, Bd. 21 S. 10; Kammergericht 30. September 1880, Johow Jahrbuch Bd. 1 S. 231).

Ueber die oben berührte Exekutivgewalt der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ist Seitens des Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten zu Berlin unterm 21. Mai 1892 sub II 5280 eine besondere Verfügung ergangen. Dieselbe basirt aber nicht auf Rechts-, sondern auf Zweckmäßigkeitsgründen und übersieht dabei, daß zwischen dem Angeeschuldigten auf der einen und dem Zeugen bezw. Sachverständigen auf der anderen Seite ein großer Unterschied, gegenüber den letzteren die Zwangsmittel anschießlich in die Hand des Gerichts gelegt, und gegenüber den Sachverständigen selbst das Gericht auf das Zwangsmittel der Geldstrafe beschränkt, nicht aber zur Verhängung der Haftstrafe und zur Vorführung befugt ist (Strafprozeßordnung § 77). Daß der Justizminister mit Abj. 4 Satz 2 einverstanden sei, ist schwer anzunehmen.

Die Verfügung selbst lautet:

Berlin, den 21. Mai 1892.

Nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 41) haben die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Ferner wird in § 159 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 253) u. A. bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft, um den Sachverhalt strafbarer Handlungen zu erforschen, Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, durch die Behörden und die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen kann, und daß diese Behörden und Beamten verpflichtet sind, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen. Endlich sollen nach § 161 a. a. D. diese Behörden und Beamten auch aus eigener Entschließung strafbare Handlungen erforschen, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, und die so entstehenden Verhandlungen unverzüglich der Staatsanwaltschaft einreichen.

Die Polizeibehörden haben, um die ihnen als Organe der Staatsanwaltschaft nach den drei vorerwähnten Gesetzesparagraphen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die Feststellung und Vernehmung von Angeeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen zu sichern, regelmäßig von den in § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmitteln, namentlich der Androhung und Festsetzung von Geldstrafen, Gebrauch gemacht. Ob sie hierzu befugt sind, und ob, wenn sie bei der Ausführung von Geschäften der „gerichtlichen Polizei“ diese Zwangsmittel anwenden, gegen ihre einschlägigen Verfügungen die Rechtsmittel der §§ 133 und 127 ff. a. a. D. Platz greifen, ist zweifelhaft. Was insbesondere die letztere Frage betrifft, so ist sie von mir in früheren Erlassen, z. B. in der Seite 240 des Ministerialblattes der inneren Verwaltung Jahrgang 1890 abgedruckten Verfügung v. 5. November dess. J. verneint worden, und das Oberverwaltungsgericht hat in mehreren Erkenntnissen denselben Standpunkt eingenommen.

Nach Lage der Gesetzgebung stehen den Polizeibehörden in ihrer Eigenschaft als Organe der Staatsanwaltschaft keinerlei Zwangsmittel zu Gebote. Wäre also die Anwendbarkeit des § 132 a. a. D. auf die von den Polizeibehörden in dieser Eigenschaft zu verrichtenden Geschäfte ausgeschlossen, so würden sie, wenn die zur Vernehmung in Strafsachen geladenen Personen der Ladung keine Folge leisteten, bei einem Auftrage oder Ersuchen der Staatsanwaltschaft dieser die Sache unerledigt zurückgeben müssen, bei dem Vorgehen aus eigener Entschließung aber die Sache der Staatsanwaltschaft zu weiterem Befinden vorzulegen haben. In allen solchen Fällen bliebe alsdann der Staatsanwaltschaft nur übrig, die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Allein dieser Ausweg würde bei der übergroßen Menge der in Betracht kommenden Vernehmungen, die sich jährlich auf mehrere hunderttausende belaufen mögen, alsbald verfallen, wenn es erst allgemein bekannt geworden wäre, daß man unliebamen Ladungen der Polizeibehörden in Strafsachen nicht zu entsprechen brauche, ohne Unannehmlichkeiten und Nachtheile befürchten zu müssen. Demnach würde, wenn den Polizeibehörden die Befugniß mangelte, die von ihnen als Organe der Staatsanwaltschaft erlassenen Verfügungen erforderlichen Falles

zwangsweise durchzusetzen, nicht allein das eigene Ansehen der Polizeibehörden, sondern auch die Strafrechtspflege empfindlich geschädigt werden.

Unter diesen Umständen habe ich meine früher gehegten Bedenken bei Seite gesetzt und bin im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister zu der Ansicht gelangt, daß es geboten erscheint, die Bestimmungen des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes für diejenigen Geschäfte Platz greifen zu lassen, welche die Polizeibehörden als Organe der Staatsanwaltschaft zu verrichten haben. Geschieht dies, so wird es auch nicht zu vermeiden sein, daß über Beschwerden gegen die einschlägigen Verfügungen der Polizeibehörden nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern in dem durch den § 133 in Verbindung mit § 127 a. a. O. geordneten Instanzenzuge entschieden werde.

Euer zc. ersuche ich ergebenst, die Ihnen unterstellten Behörden nach den vorstehenden Andeutungen zu verständigen und Selbst danach zu verfahren.

Sollte gegen Bescheide, durch welche Euer zc. Beschwerden gegen einschlägige Verfügungen der Polizeibehörden zurückgewiesen haben, Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte erhoben werden, so wollen mir Euer zc. deswegen in jedem einzelnen Falle unter Darlegung des Sachverhaltes berichten, damit mir Gelegenheit geboten werde, für die mündliche Verhandlung vor diesem Gerichtshofe einen Kommissar zur Vertretung des von dem Herrn Justizminister und mir eingenommenen Standpunktes zu bestellen.

Der Minister des Innern.  
Herrfurth.

### Artikel 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausfuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

- A. Art. 6 findet auf das Heer nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht im Wege stehen (Art. 39), und kann im Falle des Belagerungszustandes, Krieges oder Aufruhrs außer Kraft gesetzt werden (Art. 111).
- B. Der Art. 6 verbietet jedes willkürliche Eindringen in die Wohnung, sowie jede willkürliche Hausfuchung und Beschlagnahme von Briefen und Papieren, gestattet sie nur insoweit, als das Gesetz sie erlaubt, und nur unter Beobachtung der Formen des Gesetzes. Zu unterscheiden ist also
1. das Eindringen in die Wohnungen und Hausfuchungen,
  2. die Beschlagnahme von Briefen und Papieren.

1. Das Eindringen in eine Wohnung wider den Willen des Inhabers derselben erfolgt entweder zum Zwecke der Durchsuchung oder zwecks anderweitiger amtlicher Thätigkeit der Behörde oder wegen einer Gefahr für den Bewohner.

a. Das Eindringen zum Zwecke der Durchsuchung.

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 hat in ihren §§ 102 bis 111 die Materie eingehend insoweit geregelt und die früheren territorialen Bestimmungen beseitigt.

Nach ihr kann bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Fehler verdächtig ist, eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde (§ 102). Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur Behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder Behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder Behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet (§ 103 Abs. 1). Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält (§ 103 Abs. 2). Zur Nachtzeit dürfen

die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt (§ 104 Abs. 1). Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafte Personen, als Niederlage von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbmäßiger Unzucht bekannt sind (§ 104 Abs. 2). Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens (§ 104 Abs. 3). Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben. Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein. Die vorstehenden Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume. Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden (§ 105). Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen. Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor dem Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume (§ 106). Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung — §§ 102, 103 —, sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder Beschlagnahme genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben (§ 107). Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlagnahme zu nehmen (§ 108). Die in Verwahrung oder in Beschlagnahme genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen (§ 109). Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu. Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Andererseits haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern. Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Weidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen (§ 110 Abs. 1, 2, 3).

Außerdem sind nach §§ 5, 6 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 346) in Kraft geblieben die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichs- (Zollvereins- und Norddeutschen Bundes-) Gesetze und ebenso die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ 459 bis 463 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen. So giebt z. B. § 126 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) den Zollbeamten und § 54 der Ordnung zum Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Brauntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabackblätter vom 8. Februar 1819 (Ges.-Samml. S. 102) den Steuerbeamten das Recht der Hausdurchsuchung; der letzteren Bestimmung entsprechen für die Provinzen

Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein die §§ 45 resp. 18 und 12, der drei Verordnungen vom 11. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 633, 652, 661).

Endlich ist nach § 678 der Civilprozeßordnung auch der Gerichtsvollzieher befugt, zum Zwecke der Vollstreckung die Wohnung des Schuldners zu durchsuchen.

b. Das Eindringen Zwecks anderweitiger amtlicher Thätigkeit der Behörde oder wegen einer Gefahr für den Bewohner.

Die Fälle der anderweitigen amtlichen Thätigkeit sind natürlich überaus zahlreich. Es gehören dahin z. B. die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher (Civilprozeßordnung §§ 678, 681), administrative Zwangsvollstreckung, Steuererhebung, Volkszählung u. s. w. Abgesehen von den reichsrechtlichen Bestimmungen sind hier maßgebend die insoweit noch in Kraft gebliebenen §§ 7 bis 10 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 45). In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers eingedrungen werden nur auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags (§ 7). Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten, und zwar umfaßt die Nachtzeit für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens (§ 8). Dieses Verbot ist jedoch ein beschränktes. Denn es begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassernoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, solange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind (§ 9). Zum Zweck der Wiederergriffung eines entsprungenen Gefangenen darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den militärischen Vorgesetzten oder Beauftragten Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht verweigert werden (§ 10).

## 2. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren.

Ueber das Briefgeheimniß siehe Art. 33.

Bei der Beschlagnahme von Briefen und Papieren ist zu unterscheiden zwischen solchen Briefen und Papieren, welche sich bei dem Beschuldigten oder einem Dritten, und solchen Briefen und Telegrammen, welche sich auf der Post bezw. auf der Telegraphenanstalt befinden.

Die erstere Beschlagnahme regeln die §§ 94 bis 98 der Strafprozeßordnung. Briefe und Papiere, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Beschlag zu nehmen, wenn sie sich in dem Gewahrsam einer Person befinden und nicht gutwillig herausgegeben werden (§ 94). Der Inhaber kann, wofern er nicht zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, durch die gegen renitente Zeugen zulässigen Zwangsmittel zur Vorlegung und Auslieferung angehalten werden (§ 95). Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden, und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Fehlerei verdächtig sind (§ 97). Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben. Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen, und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Beschlagnahmen in militärischen

Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden (§ 98). Erfolgt die Beschlagnahme gelegentlich einer Durchsuchung (Hausdurchsuchung), so kommen die oben S. 63/64 mitgetheilten §§ 108 bis 110 zur Anwendung; ist die Durchsuchung ohne richterliche Anordnung erfolgt, so sind die Bestimmungen des § 98 zu beachten.

Die Beschlagnahme der Postsendungen und Telegramme ist zulässig in Strafsachen und in Konkursachen.

Nach den §§ 99 bis 101 der Strafprozessordnung ist sie zulässig, wenn die Briefe, Sendungen und Telegramme an den Beschuldigten gerichtet sind, oder in Betreff derselben Thatfachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe. Zu der Beschlagnahme ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und, wenn die Untersuchung nicht bloß eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die Letztere muß aber den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter. Von den getroffenen Maßregeln sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist. Derjenige Theil eines zurückgehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen.

Schriftliche Mittheilungen zwischen dem verhafteten Beschuldigten und dem Vertheidiger kann, solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, der Richter zurückweisen, falls deren Einsicht nicht gestattet wird, darf sie aber nicht beschlagnahmen bezw. zwangsweise einsehen (Strafprozessordnung § 148).

Nach § 111 der Konkursordnung sind die Post- und Telegraphenanstalten verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner — nicht bloß an dessen Adresse — eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Konkursverwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt, der Gemeinschuldner kann aber die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen. Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken.

## Artikel 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

A. Art. 7 kann im Fall des Belagerungszustandes außer Kraft gesetzt werden. (Art. 111).

B. Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in

### § 16.

Ausnahmegesetze sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

Art. 7 der Verfassungsurkunde bezweckt, jede Willkür der Staatsverwaltung auszuschließen, kraft welcher diese sich veranlaßt sehen könnte, an Stelle des ein für alle Mal durch das Gesetz bestimmten Gerichts ein anderes zu setzen. Das Gerichtsverfassungsgesetz giebt die gleiche Schranke nicht nur der Staatsverwaltung, sondern auch der einzelstaatlichen Gesetzgebung. Die durch das Gesetz bestimmte Ordnung der Gerichte darf nur reichsgesetzlich, nicht mehr staatsgesetzlich verrückt werden.

Die Frage, welches Gericht in dem einzelnen Falle zur Verhandlung und Entscheidung der Sache berufen ist, wird durch die in dem Gerichtsverfassungsgesetze ge-



gebenen Normen über die sachliche und durch die in den Prozeßordnungen enthaltenen Bestimmungen über die persönliche Zuständigkeit, den Gerichtsstand, beantwortet. Die Stellung des so ermittelten gesetzlichen Richters zu den seiner Gerichtsbarkeit unterstellten Personen hat eine doppelte Seite. Die gesetzlich geordnete Zuständigkeit darf nicht durch irgend welche richterliche Willkür verrückt werden, und die richterliche Gewalt ist, unter Beachtung der durch das Völkerrecht gebotenen Ausnahmen, andererseits ohne Rücksicht darauf, ob Jemand sich ihr unterwerfen will oder nicht, gegen Jeden geltend zu machen, auf den die Vorschriften über die persönliche Zuständigkeit passen. Wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Vereinbarung über die Zuständigkeit stattfinden kann (Civilprozeßordnung §§ 38 ff.), in Strafsachen die Einrede der Unzuständigkeit bei nicht rechtzeitiger Geltendmachung verloren geht (Strafprozeßordnung § 16), so wird durch diese Möglichkeit einer Parteieinwirkung auf die Zuständigkeit niemand seinem gesetzlichen Richter „entzogen“. Und wenn einer der Fälle des Gesetzes vorliegt, in denen die vorgelegte Instanz das zuständige Gericht zu bestimmen hat (Civilprozeßordnung § 36, Strafprozeßordnung §§ 14, 15, Konkursordnung §§ 64, 65), oder wenn nach den Bestimmungen über Stellvertretung ein Richter an die Stelle eines andern tritt, so wird durch die im Gesetze vorgesehene Thätigkeit des oberen Gerichts das bestimmte Gericht zum zuständigen, und der stellvertretende Richter ist ein „gesetzlicher“. Jede Willkür bleibt hierbei ausgeschlossen.

Die Ausnahme im Schlußsatz des § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist bedingt durch Art. 68 der Reichsverfassung und für Art. 7 der Verfassungsurkunde ausgesprochen in Art. 111. Uebrigens greifen zwar Kriegsgerichte und Standrechte außerhalb des allgemeinen geordneten Gerichtsstandes ein, sind aber keine Ausnahmegerichte für die vor dieselben zu ziehenden Personen, weil sie für Jeden zuständig sind, der unter die allgemeinen Bestimmungen des Kriegszustandes oder Standrechtes fällt.

### Artikel 8.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

A. Das Strafgesetzbuch bestimmt in  
§ 2 Abs. 1.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Die Interpretation dieser Vorschrift kommt zu folgendem Resultat:

1. Strafgesetze haben keine rückwirkende Kraft. Eine Handlung kann daher nicht mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.
2. Durch das Erforderniß der gesetzlichen Bestimmung der Strafe ist dem Gewohnheitsrecht seine rechtschaffende Kraft im Gebiete des Strafrechts genommen, und ebenso ist es unzulässig, eine Strafbestimmung im Wege der Analogie abzuleiten.
3. Die Strafe ist gesetzlich bestimmt, wenn sie durch einen in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommenen gesetzgeberischen Erlaß — Gesetz oder Königliche Verordnung — oder auf Grund und in Gemäßheit einer gesetzlichen Vorschrift durch eine dazu berufene Behörde angedroht ist.
4. Die angedrohte Strafe darf keine sog. willkürliche, d. h. absolut unbestimmte sein.

Dieses Resultat ist auch für Art. 8 maßgebend, da die reichsgesetzliche Bestimmung der landesgesetzlichen vorgeht, kommt aber, da Art. 8 nicht in einem Strafgesetz, sondern in einer Verfassungsurkunde steht, hier nur in seinem dritten Theil in Betracht. Art. 8 besagt also, daß Strafen nur durch einen in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommenen gesetzgeberischen Erlaß, also Gesetz oder Königliche Verordnung, oder auf Grund und in Gemäßheit einer gesetzlichen Vorschrift durch eine dazu berufene Behörde angedroht oder verhängt werden können. Eine Strafandrohung und eine Strafverhängung, welche weder unmittelbar noch mittelbar auf ein Gesetz sich stützen, sind verfassungswidrig. Ob die Behörde ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ist, macht keinen Unterschied.

- B. Die Exekutivstrafen, — siehe Anmerk. C 3 zu Art. 5, oben § 8 S. 58/60 — sind ein Ausfluß der behördlichen Amtsgewalt. Dies gilt insbesondere von der Exekutivgewalt der Verwaltungsbehörden. Dieselbe ist in Preußen niemals für sämtliche Behörden gesetzlich geregelt, sondern immer für eine selbstverständliche erachtet worden.

Wenn die neuere Gesetzgebung Vorschriften über die Zwangsgewalt einzelner Verwaltungsstellen giebt, so werden dadurch keine neuen Befugnisse beigelegt, vielmehr wird damit ein doppelter Zweck verfolgt. Einmal nämlich sollen den Behörden die täglich vorkommenden Fälle eines Zwangsverfahrens zur Erledigung auf eigene Verantwortung ohne Rückfrage bei der Oberbehörde überlassen bleiben. Sodann sollen die Unterthanen durch feste Begrenzung des Maßes der anzudrohenden Zwangsmittel gegen ein hartes und gewalthätiges Zwangsverfahren geschützt werden. Die Exekutivstrafen fallen daher nicht unter Art. 8.

Dagegen ist dies allerdings der Fall mit den Strafverfügungen der Polizeibehörden wegen Uebertretungen und den Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. Diese Verfügungen und Bescheide dürfen nur in Gemäßheit des Gesetzes erlassen werden.

Die Befugniß der Polizeibehörden, eine Strafe durch Verfügung festzusetzen, ist einheitlich geregelt durch die §§ 453 bis 458 der Strafprozeßordnung, das Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883 (Ges.-Samml. S. 65) und die Anweisung vom 8. Juni 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (Just.-Minist.-Bl. S. 223, Verwalt.-Minist.-Bl. S. 152). Hiernach ist, wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig. Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen. Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von dreißig Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwälte überlassen bleiben. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen. Ist er noch im Alter von 12 bis 18 Jahren, so steht dies Recht seinem gesetzlichen Vertreter zu. In Betreff der Unterbrechung der Verjährung wirkt die Strafverfügung wie eine richterliche Handlung.

Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizei, die Deich-, Eisenbahn- und Chausseepolizei, nicht der Polizeibehörde des Orts, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugniß zur Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Ausgeschlossen von der polizeilichen Strafverfügung sind diejenigen Uebertretungen, für welche die Rheinschiffahrts-, die Elbzoll- und die Gewerbegerichte zuständig sind; die Uebertretung der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle, bezüglich deren die Steuerbehörden zum Erlaß von Strafbescheiden befugt sind (Strafprozeßordnung §§ 459 bis 469); die der bergpolizeilichen Vorschriften, welche durch § 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juli 1865 (Ges.-Samml. S. 705) von dem administrativen Strafverfahren ausgeschlossen sind; endlich die des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (Ges.-Samml. S. 221), da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängniß besteht.

### Artikel 9.

Das Eigenthum ist unverleßlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

- A. Der Staat soll den Eigenthümer nicht bloß gegen rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen Dritter schützen, sondern auch sich selbst jeden nicht durch Gründe des öffentlichen Wohls geforderten Eingriffes in das Eigenthum enthalten und, wenn jene Gründe



einen Eingriff gleichwohl heischen, denselben nur gegen Entschädigung vornehmen. Allerdings ist die Gesetzgebung in dieser Beziehung an sich nicht beschränkt; wenn ein Gesetz wohlverordnete Rechte aufhebt oder einschränkt, so ist eine Anfechtung unmöglich und ein Entschädigungsanspruch nur dann vorhanden, wenn das Gesetz ihn selbst zurpricht. Aber der Art. 9 will keineswegs die Gesetzgebung beschränken, sondern will verhindern, daß auch ohne sich auf ein Gesetz zu stützen, also willkürlich die Regierungsgewalt in das Privateigenthum eingreift. Das Eigenthum soll nicht der willkürlichen Enteignung durch die Regierungsgewalt unterliegen, sondern dieser gegenüber geschützt sein. Es soll nämlich

1. das Eigenthum der Privatpersonen nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und nur gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden;
2. die Entschädigung soll in der Regel vor der Enteignung nicht bloß festgestellt, sondern auch geleistet, in dringenden Fällen jedenfalls soweit festgestellt werden, als dies zur Erlangung einer richtigen Grundlage für die weitere endgültige Feststellung nöthig ist;
3. die Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums soll nur nach Maßgabe des Gesetzes stattfinden.

Das von Art. 9 in's Auge gefaßte Gesetz ist ergangen als Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Ges.-Samml. S. 221, in dem Herzogthum Lauenburg eingeführt durch das Lauenburgische Gesetz vom 28. April 1874, Offiz. Wochenbl. f. Lauenb. 1875 S. 291). Dasselbe bezieht sich nicht auf bewegliche Sachen, sondern auf die Entziehung und Beschränkung von Grundeigenthum, welchem die Rechte am Grundeigenthum gleichgestellt werden. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kann das Grundeigenthum nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigenthums erfolgt auf Grund königlicher Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen, zu dem das Grundeigenthum in Anspruch genommen wird, bezeichnet; für Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege und für nicht über drei Jahre dauernde Beschränkungen genügt ein Beschluß des Bezirksausschusses. Spezielle, auch für die königliche Verordnung bindende, resp. dieselbe erübrigende Vorschriften sind getroffen bezüglich der Eisenbahnen (§ 23, Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 §§ 8 bis 10, Ges.-Samml. S. 505) und über Entnahme von Wegebaumaterialien (§§ 50 bis 53). Der Unternehmer (Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde, Kirchengemeinde, Privatcorporation, einzelne Privatperson) erhält durch die königliche Verordnung bezw. den Beschluß des Bezirksausschusses das Enteignungsrecht, d. h. das Recht, die zur Ausführung des im öffentlichen Interesse zu unternehmenden Werkes unentbehrlichen Grundstücke auch gegen den Willen der Eigenthümer zu erwerben. Das Enteignungsverfahren gliedert sich in drei Abschnitte: die Bestimmung der Gegenstände der Enteignung, die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung. Die letztere darf erst dann stattfinden, wenn die beiden ersten Abschnitte durch rechtskräftige Entscheidung des Bezirksausschusses abgeschlossen und die Entschädigungs- oder Kautionssumme rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist. Mit Zustellung des Enteignungsbeschlusses an Eigenthümer und Unternehmer geht das Eigenthum des enteigneten Grundstückes auf den Unternehmer über.

Das Enteignungsgesetz hebt die ihm entgegenstehenden Bestimmungen auf (§ 57), findet aber keine Anwendung auf die in besonderen Gesetzen oder im Gewohnheitsrecht begründete Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse der Landeskultur als: bei Regulirung gütsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Ablösung von Reallasten, Gemeinheitstheilungen, Vorfluthsangelegenheiten, Entwässerungs- und Bewässerungsangelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen, Deichangelegenheiten, Wiesen- und Waldgenossenschaftsangelegenheiten, und findet ferner keine Anwendung auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums im Interesse des Bergbaues und der Landestriangulation (§ 54). Die auf diese Ausnahmen bezügliche Gesetzgebung ist eine sehr zersplitterte. Auf die Fälle des Bergbaues und der Landestriangulation beziehen sich Abschn. I Tit. 5 des für die ganze Monarchie gültigen Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Ges.-Samml. S. 733) und das, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes, ebenfalls auf die ganze Monarchie erstreckte Gesetz,

betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte vom 7. Oktober 1865 (Ges.-Samml. S. 1033). Ebenso findet das Enteignungsgesetz natürlich keine Anwendung auf diejenigen Enteignungen, welche durch die Reichsgesetzgebung geregelt sind. Die hier zu nennenden Reichsgesetze sind das Gesetz, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869 § 2 Nr. 5 (Bundes-Gesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 105), das Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) und das Gesetz über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 § 3 Nr. 4 (Reichs-Gesetzbl. S. 129).

Das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 bezieht sich nicht auf die Enteignung von beweglichen Sachen. Für Festungen im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts kann möglicher Weise einmal die Bestimmung § 7 A. L. R. I 11 zur Anwendung kommen, daß bei entstehendem Getreidemangel der Staat berechtigt ist, zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth die Besitzer von Getreidevorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verfaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nöthigen. Mehrfache Bestimmungen über die Enteignung von Mobilien enthalten ferner die genannten Gesetze vom 7. April 1869 und 13. Juni 1873, das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52), das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153), das Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128).

B. Art. 9 bezieht sich nach dem Vorgetragenen nur auf die Enteignung von Grundeigenthum durch Akte der Verwaltung. Er findet somit keine Anwendung auf die im Privatrecht wurzelnden Beschränkungen, die sog. Legalservituten, und ebensowenig Anwendung auf die durch Akte der Gesetzgebung erfolgenden Aufhebungen oder Beschränkungen, z. B. das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Ges.-Samml. S. 261).

C. Eine besondere Stellung zu Art. 9 nimmt die Polizei ein.

Wie bereits oben (S. 61) bemerkt wurde, ist es nach der zutreffenden Erklärung des Allgemeinen Landrechts (§ 10 II. 17) das Amt der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen. Die näheren Bestimmungen sind zunächst in dem Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) enthalten. Dasselbe ist durch Verordnung vom 24. Januar 1859 (Ges.-Samml. S. 72) und § 2 Abj. 2 des Gesetzes, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes, vom 23. März 1873 (Ges.-Samml. S. 107) in dem Jadegebiet, durch Art. I. der Verordnung vom 22. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 729) in der vormalig Bayerischen Enklave Kaulsdorf, durch § 1 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1534) in dem Oberamtsbezirk Meisenheim eingeführt. Für die übrigen 1866 erworbenen Landestheile ist ergangen die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1529), welche in Folge von § 4 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samml. S. 11) seit dem 1. April 1891 auch in Helgoland gilt. Im Kreise Herzogthum Lauenburg gilt das Gesetz über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 13). Das Gesetz vom 11. März 1850 ist in den Hohenzollern'schen Landen nicht ausdrücklich eingeführt, doch gehören die §§ 11 und 12 zu denjenigen die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preussischen Staaten vom 23. Oktober 1817 ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, welche durch die Verordnung vom 7. Oktober 1852 über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollern'schen Länder vom 7. Januar 1852 (Ges.-Samml. S. 35) auch dort Geltung erlangt haben (Obertribunal 29. April 1858, Oppenhoff Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten 5 Aufl., § 332 Note 4). Die drei Gesetze vom 11. März 1850, 20. September 1867 und 7. Januar 1870 sind fast völlig gleichlautend.

Nach diesen Gesetzen, in Verbindung mit den §§ 136 bis 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195, siehe unten Art. 45 Anm. F.), dürfen die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden, die Landräthe, die Regierungspräsidenten, die Oberpräsidenten, die Minister polizeiliche

Vorschriften erlassen über Alles, was im Interesse der Gemeinde, des Kreises u. s. w. und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß. In diese Vorschriften darf keine Bestimmung aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche steht. Nun liegt es aber auf der Hand, daß im Interesse des Gemeinwohles, insbesondere in Fürsorge für Leben und Gesundheit die Polizeibehörde genöthigt sein kann, der freien Benutzung des Eigenthums Schranken zu setzen, falls sie nicht in ihren wesentlichen Funktionen, insbesondere in der Straßen-, Markt-, Gesundheits- und Baupolizei lahm gelegt, und so Zustände herbeigeführt werden sollen, bei welchen unter den gegebenen Kulturverhältnissen die Gesellschaft nicht bestehen könnte. In einem solchen Falle kann von einer Beschränkung des verfassungsmäßig garantirten Eigenthums keine Rede sein, weil letzteres schon an sich dahin beschränkt ist, daß seine Ausübung nicht in einer das Allgemeinwohl schädigenden Weise erfolgen darf. Die rücksichtslose Durchführung der Konsequenz des Eigenthumsbegriffs ist überhaupt in keinem Rechte freigegeben. Ueber die gesetzlich zulässigen Grenzen würde dagegen eine Polizeiverordnung hinausgehen, welche die Erfüllung einer obligatorischen Verpflichtung von lediglich privatrechtlicher Natur gebieten wollte, und ebensowenig darf sie der richterlichen Entscheidung über Eigenthum und Besitz vorgreifen. Auf der anderen Seite ist ihre Gültigkeit nicht dadurch bedingt, daß sie eine Beschränkung des Eigenthums ohne Entschädigung anordnet. Denn das für die ganze Monarchie gültige Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) bestimmt, daß, wenn Jemand durch eine polizeiliche Verfügung einen solchen Eingriff in seine Privatrechte erlitten zu haben behauptet, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden müsse, der Rechtsweg darüber stattfindet, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden ist und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden muß. Die Frage nach der Entschädigung ist also durch ein besonderes Gesetz geregelt. Vergleiche: Reichsgericht 19. April 1881, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 4 S. 107, und 15. März 1884, Gruchot, Beiträge 1884 S. 975; Kammergericht 3. Oktober und 10. November 1881, 28. Januar 1886, 12. Juli 1888, 21. Februar und 25. April 1889, Johow Jahrbuch Bd. 4, S. 307, Bd. 3 S. 340, Bd. 6 S. 317, Bd. 8 S. 140, Bd. 9 S. 244 und 259; Oberverwaltungsgericht 5. Dezember 1881, 9. Januar 1884, 5. Mai 1886, Entscheidungen Bd. 8 S. 327, Bd. 11 S. 365, Bd. 13 S. 314.

### Artikel 10.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

- A. Die Strafe des bürgerlichen Todes, d. h. des Verlustes der Rechtsfähigkeit und die Vermögenseinziehung sind durch Art. 10 abgeschafft, seitdem aus der Preussischen Strafgesetzgebung verschwunden und auch dem Reichsstrafrecht fremd. Das letztere kennt jedoch eine Beschlagnahme des Vermögens bis zur rechtskräftigen Beendigung der Untersuchung bei Hoch- und Landesverrath (§ 93) und zur Deckung der den Angeklagten möglicher Weise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens bei Verletzung der Wehrpflicht (§ 140). Außerdem können Gegenstände, welche durch ein vorfälliges Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht (scelere producta), oder welche zur Begehung eines vorfälligen Verbrechens oder Vergehens bestimmt sind (instrumenta sceleris), sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden (Strafgesetzbuch § 40), in den Fällen der §§ 152, 295, 296 a, 360, 367 und 369 Nr. 2 (?) des Strafgesetzbuchs sogar ohne diese Beschränkung. Ist der Angeklagte abwesend, d. h. ist sein Aufenthalt unbekannt oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so können zur Deckung der ihn möglicher Weise treffenden höchsten Geldstrafe einzelne zu seinem Vermögen gehörige Gegenstände, event. sogar sein ganzes im Deutschen Reich befindliches Vermögen mit Beschlagnahme belegt werden (Strafprozeßordnung §§ 325, 326). Außerdem ist in einer Reihe von Spezialfällen die Einziehung einzelner Gegenstände für zulässig erklärt oder gar angeordnet, in der Preussischen Gesetzgebung z. B. durch § 23 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-Samml. S. 230) und in vielen Reichsgesetzen. Das Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen regelt Strafprozeßordnung §§ 477—480.

## § 10.

B. Während nach Französischem Rechte die Ablegung des Klostergelübdes ohne civilrechtliche Folgen ist, sind nach Gemeinem Rechte Klosterpersonen eigenen Vermögens unfähig, fällt das, was sie haben und erwerben, an das Kloster, und können sie daher nicht beerbt werden. Das Allgemeine Landrecht — §§ 1199 bis 1205 II. 11 — erklärt die Klosterpersonen für bürgerlich todt, indem es verordnet:

## § 1199.

Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen.

## § 1200.

Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen.

## § 1201.

Bei Erb- und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären.

## § 1202.

Sie sind, auch vor Ablegung des Klostergelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen, und sich Etwas davon für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt.

## § 1203.

Eltern sind nicht schuldig, ihren Kindern, welche das Klostergelübde abgelegt haben, Etwas zu hinterlassen, und diese sowenig, als das Kloster, können aus dem Nachlasse der Eltern ein Erb- oder Pflichttheil fordern.

## § 1204.

Haben Eltern solchen Kindern in einer an sich zu Recht beständigen letztwilligen Verordnung Etwas ausgesetzt, so erhält das Kloster, solange der Geistliche lebt, die Zinsen davon mit 4 von 100; nach dessen Ableben aber fällt von dem Hauptstuhle soviel, als gesetzmäßig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses, und der Ueberschuß an die Erben des Testators.

## § 1205.

Doch steht den Eltern frei, den Rückfall der sonst gesetzmäßig erlaubten Summe an das Kloster in ihrer letztwilligen Verordnung zu unterlagen.

Diese Bestimmungen, insbesondere die §§ 1199 und 1200, sind durch Art. 10 nicht aufgehoben, da derselbe nur mit der Abweisung des bürgerlichen Todes als Strafmittels, nicht als einer der civilrechtlichen Folgen des Klostergelübdes zu thun hat. Ebenso wenig sind sie beseitigt durch die spätere Gesetzgebung, gelten also auch gegenwärtig noch. Sie sind ergangen wesentlich im öffentlichen Interesse, um der Zuwendung von Vermögensmassen an Klöster gewisse Schranken zu setzen, und ihnen muß somit die Wirkung sogenannter zwingender Gesetze zuerkannt werden. Sie kommen daher in Ansehung des im Inlande befindlichen Vermögens allen Ordensleuten gegenüber in Betracht, mögen dieselben auch ihr Domizil außerhalb Preußens haben oder gar einem anderen Staate angehören. Die Voraussetzung ist aber, daß das Gelübde nicht bloß ein zeitweiliges, sondern ein dauerndes, lebenslängliches ist. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob das Gelübde ein votum solenne oder ein votum simplex, für einen Orden oder für eine Kongregation abgelegt ist, denn das Allgemeine Landrecht statuirt einen Unterschied weder zwischen dem feierlichen und dem einfachen Gelübde, noch zwischen Orden und Kongregation. Der Zustand des bürgerlichen Todes hört auch nicht mit der Entbindung von dem Gelübde auf, sondern erst mit dem wirklichen Austritt aus dem Kloster, mag letzterer auch wider Willen der geistlichen Obern erfolgen. Siehe die Entscheidungen: Obertribunal 4. Februar 1861, Striethorst Archiv Bd. 40 S. 230, und 11. Dezember 1866, ebenda Bd. 65 S. 182; Kammergericht 26. Oktober 1885, 4. Mai 1888 und 5. April 1893, Johow Jahrbuch Bd. 6 S. 26, Bd. 8 S. 117, Bd. 13 S. 70.

**Artikel 11.**

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

A. Der Rechtsbegriff der Auswanderung ist zu bestimmen als das Verlassen des Reichsge-

bietes in der Absicht der Aufhebung des Unterthanenverhältnisses durch dauernde Niederlassung in einem fremden Staate. Nach Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung untersteht die Auswanderung der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben, so daß das Reich berechtigt ist, die Auswanderung nach allen ihren Seiten — staatsrechtlich, strafrechtlich und civilrechtlich — zu ordnen. Die Thätigkeit des Reiches hat sich jedoch bis jetzt auf zwei Punkte beschränkt. Das Reich hat nämlich

1. in §§ 15, 17 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (unten Nr. II) die Beschränkungen der Freiheit der Auswanderung festgestellt. Aus anderen Gründen als den reichsgesetzlichen darf nach § 17 in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden, wogegen für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten bleibt. Diese reichsgesetzlichen Bestimmungen sind an die Stelle des Abs. 1 des Art. 11 getreten, welcher nicht soweit geht wie jene, da § 15 Abs. 2 Nr. 2 cit. auch die Auswanderung der Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind, für unzulässig erklärt. Uebrigens normirt das Reichsgesetz seine Beschränkungen ebenso wie Art. 11 nur „von Staatswegen“. Mit diesen Worten ist ausgedrückt, daß der Auswanderungsfreiheit allerdings andere Hindernisse, als welche aus dem Rechte und dem Interesse des Staates entspringen, entgegenstehen können. Dahin gehören insbesondere die privatrechtlichen Beschränkungen, welche aus dem ehelichen Recht des Ehemannes, aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zc. zc. entspringen. Dahin gehört auch die sich von selbst verstehende Beschränkung in Betreff solcher Personen, die wegen unerlaubter Handlung in Untersuchung oder Haft sich befinden.
  2. Um die Sicherheit und die gesundheitlichen Interessen bei der Ueberführung wahrzunehmen, ist für die Häfen Hamburg, Kuxhafen, Bremen, Bremerhafen, Geestemünde, Nordenham, Stettin und Swinemünde ein in Hamburg stationirter Reichskommissar bestellt. Ferner ist die betrügerische Verleitung zur Auswanderung durch Strafgesetzbuch § 144 mit Strafe bedroht. Dagegen gehört nach § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. d. Nordb. Bundes S. 245) die Zulassung und Ueberwachung der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten zur einzelstaatlichen Kompetenz. Somit ist das Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern, vom 7. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 729) in Kraft geblieben, neben welchem noch genannt werden mögen für die Provinz Hannover die Gesetze vom 19. März 1852 und 14. Juni 1866 (Ges.-Samml. für Hannover 1852 Abth. I S. 19 und 1866 S. 155).
- B. Abzugsgeld, Abfahrts-geld, Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) ist eine von dem Vermögen des Auswanderers seitens des bisherigen Heimathstaates erhobene Abgabe. Die Aufhebung dieser Abgabe durch Abs. 2 ist eine absolute, so daß sie nicht einmal im Wege der Retorsion auferlegt werden darf. Verwandt ist der Abschoß (census hereditarius, gabella hereditaria, detractus realis), eine Abgabe, die von einer in das Ausland gehenden Erbschaft — nach N. L. R. Th. II Tit. 17 § 162 auch von Schenkung, Brautschap, Vermächtniß — entrichtet wird. In Gemäßheit Art. 18 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und Bundestagsbeschuß vom 23. Juni 1817 ist durch Verordnung, betreffend die Aufhebung des Abschoßes und Abfahrts-geldes in den Deutschen Bundesstaaten, vom 11. Mai 1819 (Ges.-Samml. S. 134) völlige Abzugsfreiheit für jede in einen anderen Bundesstaat — also auch Oesterreich, Lichtenstein, Luxemburg, Limburg — übergehende Art von Vermögen, also auch die Freiheit vom Abschoß festgesetzt worden. Diese Aufhebung ist durch spätere Freizügigkeitsverträge auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen Preußen und Posen ausgedehnt. Außerdem ist durch eine Reihe von Verträgen die beiderseitige Aufhebung vereinbart worden mit Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien (Vertrag vom 5. Juni 1812), Neapel, Niederland, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Oesterreich, Portugal, Rußland, Sardinien, Schweden und Norwegen, Schweiz. Die Kabinettsordre vom 11. April 1822 (Ges.-Samml. S. 181) bestimmte generell, daß der Abschoß nur zur Retorsion erhoben werden dürfe. Hierbei ist es, soweit die Preussische Gesetzgebung in Betracht kommt, geblieben. Für das Innere des Deutschen Reichsgebiets hat Art. 3 der Reichsverfassung — Anmerk. B zu Art. 3, oben S. 49 — Abzugsgeld und Abschoß beseitigt. Außerdem sind Abzugsgeld und Abschoß beseitigt zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark, und zwar ohne der Retorsion Raum zu lassen, durch das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark über die Aufhebung des Abschoßes und Abfahrts-geldes vom 5. Februar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 346).

## Artikel 12.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

A. Das Allgemeine Landrecht — §§ 1 bis 8, 10 II 11 (Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften) — bestimmt über die Glaubens- und Religionsfreiheit folgendes:

§ 1. Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangs-  
gesetzen sein.

§ 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§ 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionsjachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§ 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§ 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionspartei sich derselbe bekennt, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt.

§ 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gezehe, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

§ 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen.

§ 8. Er kann aber Mitglieder, die einer anderen Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

§ 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staates, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübung sich verbinden.

Diese Bestimmungen sind bestätigt durch das Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, vom 30. März 1847 (Ges.-Samml. S. 121), in dessen Eingang der Monarch erklärt:

daß, sowie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unjern Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Unjern kräftigsten landesherrlichen Schutz angeheihen zu lassen, und sie in dem Genuße ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, es andererseits ebenso Unser unabänderlicher Wille ist, Unseren Unterthanen die in dem Allgemeinen Landrechte ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert zu erhalten, auch ihnen nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten.

Angehängt ist dem Patent eine vom Staatsministerium angefertigte, zwar nicht ganz korrekte (v. Rönné Bd. 2 § 142 S. 154 Anmerk. 1), aber immerhin lehrreiche „Zusammenstellung der in dem Allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit.“

Somit ist der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie der Freiheit des Gottesdienstes von der Verfassungsurkunde keineswegs zuerst aufgestellt, sondern nur als ein im Preußischen Staate längst anerkannter und gesetzlich ausgesprochener zu einem staatsgrundgesetzlichen erhoben, also mit dem Schutz des Art. 107 ausgestattet worden. Der Art. 12 gewährleistet drei wesentliche, in der Religionsfreiheit begriffene Rechte, nämlich:

1. die Freiheit des Religionsbekenntnisses,
2. die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften,
3. die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung.

Hierdurch ist das in § 10 A. U. R. II. 11 statuirte, in dem Patent vom 30. März 1847 noch festgehaltene Erforderniß der staatlichen Genehmigung religiöser Verbindungen beseitigt oder doch auf die Verleihung der Korporationsrechte reducirt. Auf der anderen Seite sind die nicht mit Korporationsrechten beliehenen Religionsgesellschaften durch den Hinweis auf Art. 30 und 31 den allgemeinen Vorschriften über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht unterstellt.

Zur weiteren Sicherung dieser Freiheiten dienen Artikel 19 und das Gesetz, betr. den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 207; Ausführungs-gesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 § 26, Ges.-Samml. S. 230, und die Allgemeine Verfügung vom 13. Juni 1873, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873, Just.-Minist.-Bl. S. 183). Nach diesem Gesetze erfolgt der Austritt aus einer Kirche oder überhaupt einer mit Korporationsrechten beliehenen Religionsgemeinschaft durch Erklärung des Austrittenden vor dem Richter — Amtsrichter — seines Wohnortes, und der Austritt zieht die Befreiung von den auf der persönlichen Angehörigkeit beruhenden kirchlichen Verbandslasten nach sich.

- B. Der zweite Satz des Art. 12 hat reichsrechtliche Gewähr erhalten durch das zunächst für den Norddeutschen Bund erlassene, demnächst zum Reichsgesetz erklärte

Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869. (Bundes-Gesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 292.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

#### Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juli 1869.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vergl. hierzu Numert. D. zu Art. 4, oben S. 56.

- C. Nach §§ 13, 27 A. U. R. II. 11 ist jede Kirchengesellschaft verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger einzusüßen, und müssen sich sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten. Diese Grundsätze werden festgehalten. In den mittelst Erlasses des Kultusministers v. Ladenberg vom 15. Dezember 1848 veröffentlichten „Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend, Berlin 1848“ heißt es S. 7:

Sollte also z. B. künftig eine Religionsgesellschaft zum Verderben des heranwachsenden Geschlechtes unsittliche Lehren verbreiten, sollte sie unter dem Scheine der Religion die Verfassung des Staates angreifen, oder sollte sie die neben ihr stehenden Gemeinschaften in ihrem verfassungsmäßigen Rechte kränken, oder unter dem Vorwande der Religionsübung den öffentlichen Frieden stören, so würde sie sich vergeblich gegen die repressiven Maßregeln der Staatsgewalt auf die Freiheit berufen, weil eine Religion, welche sich ein solches Ziel setzt, keinen Anspruch auf den öffentlichen Schutz hat, und weil in der Gewissensfreiheit das Recht, gewissenlos zu handeln, nicht enthalten ist.

Allerdings wird hierdurch die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Anwendung wieder problematisch, aber sie läßt sich in einem geordneten Staatsleben überhaupt gar nicht als absolute denken, weil nur insoweit von ihr Gebrauch gemacht werden darf, als (siehe Mohl Encyclopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 1872 S. 329)



als nicht dem Rechte Einzelner oder der Gesamtheit dadurch Eintrag gethan oder die Verfassung und der einheitliche Organismus des Staates dadurch gestört wird. Ein Bürger, dessen religiöse Ueberzeugungen unvereinbar sind mit dem rechtlich bestehenden Staate, kann wegen dieser subjektiven Auffassung weder eine Veränderung des der Gesamtheit passenden Staatsgedankens verlangen noch straflos ungehorjam sein. Ihm bleibt nichts übrig, als den Staat zu verlassen. Und auch ein ganzer religiöser Verein (Kirche oder Sekte), dessen Lehre oder äußere Einrichtung unvereinbar ist mit dem Gedanken des Rechtsstaates oder mit der Verfassung im konkreten Falle, hat so wenig ein Recht, sich aufzudrängen, als irgend eine andere gesellschaftliche mit den Staatszwecken unvereinbare Gestaltung. Hat er so großen Umfang und so tiefen Einfluß, daß er eine seiner Auffassung gemähere Staatsgattung herbeizuführen im Stande ist, so mag er dafür auf gesetzlichem Wege wirken; bis dahin aber hat sich die Minderzahl zu fügen, und der sittliche Grund der abweichenden Ansicht giebt keine Berechtigung zum Ungehörjam gegen das bestehende Gesetz.

D. In Art. 12 ist die Stellung des Staates den Kirchen und Religionsgesellschaften gegenüber nur als eine negative gefaßt, aber es fließen aus ihr positive Rechte für den Staat. Die Gesamtheit dieser dem Staate zustehenden Rechte wird mit dem Namen Kirchenhoheit (*Jus majestaticum circa sacra*) bezeichnet. Die Kirchenhoheit umfaßt

1) das Aufsichtsrecht (*jus inspiciendi*), das Recht der Aufsicht und Vorsehr, daß die Kirchen die Grenzen ihrer Aufgabe innehalten, daß keine derselben das staatliche Leben gefährde oder das Recht anderer Religionsgemeinschaften kränke oder in Mißbräuche ver falle;

2) das Schutzrecht (*jus advocatiae*), das Recht und die Pflicht, die Kirchen zu fördern und im Genuß der ihnen garantirten Rechte unter Darlehnung seiner Zwangsgewalt zu sichern, mit dem Vorbehalt, alle Anordnungen der Kirchengewalt, welche mit seiner Hilfe in dem bürgerlichen Gebiete geschützt werden sollen, auch von seinem Standpunkte aus zu prüfen und danach seine Entscheidung zu bemessen. Er unterstützt sie nicht bloß in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten, z. B. in Vertreibung der Kirchensteuern, sondern gewährt ihnen auch strafrechtlichen und polizeilichen Schutz. Mit Strafe wird bedroht, wer Gott lästert, wer eine der christlichen Kirchen oder eine mit Korporationsrechten belleidete Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, wer in einer Kirche oder in einem anderen, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft hindert oder stört, wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt oder an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wer Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler beschädigt oder zerstört, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt (Strafgesetzbuch §§ 166, 167, 168, 304, 366 Nr. 1). Durch die Kabinettsordre vom 7. Februar 1837 über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren (Ges.-Samml. S. 19), ist den Bezirksregierungen, jetzt den Oberpräsidenten, bezw. Regierungspräsidenten die Befugniß ertheilt worden, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Die gleiche Befugniß ist den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten durch das Gesetz, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in den Hohenzollern'schen Landen, vom 9. Mai 1892 (Ges.-Samml. S. 107), unter Aufhebung aller älteren Bestimmungen für die genannten Gebiete ertheilt. Eine Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden, bezw. die Zulässigkeit der Delegationsbefugniß auf diese ist zu verneinen. Jedoch haben die Ortspolizeibehörden auch auf diesem Gebiete das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit Erforderliche wahrzunehmen. (Oberverwaltungsgericht 3. Dezember 1887, Entsch. Bd. 16 S. 387.)

### Artikel 13.

Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

A. Das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 11 §§ 17 ff. unterscheidet

1. ausdrücklich aufgenommene Kirchengesellschaften (*ecclesiae absolute receptae*)



mit dem Recht auf das exercitium religionis publicum in vollem Umfange (§ 17: „haben die Rechte privilegirter Korporationen“);

2. geduldete Kirchengesellschaften (religio tolerata) mit dem Recht auf das exercitium religionis privatum.

Zwischen beide Gruppen schieben sich noch als Dritte diejenigen Religionsgesellschaften, welche, wie die Herrnhuter, aufgenommen, aber nicht privilegirt sind, ein exercitium quasi publicum haben.

Das Patent vom 30. März 1847 (siehe Art. 12 Anmerk. A, oben S. 74) unterscheidet drei Klassen:

1. die geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, nämlich die evangelische und die römisch-katholische;

2. diejenigen neuen Religionsgesellschaften, welche sich in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den Westfälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung befinden, und in denen ein Kirchenministerium eingerichtet ist;

3. alle anderen neuen nach den Grundätzen des Allgemeinen Landrechts zur Genehmigung von Seiten des Staates geeignet befundenen Religionsgesellschaften.

Endlich die Verfassungsurkunde gewährleistet nicht bloß die individuelle Bekenntnisfreiheit, sondern auch die Freiheit der religiösen Vereinigung und des gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Gottesdienstes, ohne die staatliche Genehmigung als Bedingung für die Bildung neuer Religionsgesellschaften festzuhalten, läßt aber die neu sich bildenden Gesellschaften nicht schon durch ihre Konstituierung Korporationsrechte erlangen, sondern behält die Verleihung derselben von Fall zu Fall einem besonderen Akte der gesetzgebenden Gewalt vor.

Hiernach sind gegenwärtig drei Arten von Religionsgesellschaften zu unterscheiden:

#### 1. Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten.

a) Die geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, nämlich die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, die evangelischen (lutherischen, reformirten, unirten) Landeskirchen der 1806 einverleibten Länder, einschließlich der reformirten Konföderation in Niedersachsen, endlich die katholische (einschließlich der altkatholischen).

Diese Religionsgesellschaften allein heißen im Sprachgebrauche der Verfassungsurkunde sowie überhaupt der neueren Preussischen Gesetzgebung, ebenso in dem des § 166 des Strafgesetzbuchs (vergl. Art. 12 Anmerk. D. Nr. 2. oben S. 76) Kirchen oder christliche Kirchen. Der Staat bemißt sie nicht nach den Normen des Privatrechts, sondern betrachtet sie, vorbehaltlich seines Obergewaltrechts, als mit Autonomie und mit Machtbefugniß über ihre Mitglieder ausgestattete Anstalten des öffentlichen Rechts. Ihre Einzelorganisationen (Gemeinden etc.) haben juristische Persönlichkeit. Der Staat leiht ihnen seine Macht zur Aufrechterhaltung des kirchlichen Rechts und Durchführung der kirchlichen Anordnungen und verleiht ihnen mannigfache Privilegien: Gebrauch von Glocken, Gewährung von Staatsmitteln für ihre Bedürfnisse, Befreiung der Geistlichen von gewissen staatlichen Lasten sowie von kommunalen Abgaben und Leistungen, Steuerexemptionen für bestimmte kirchliche Gebäude und Grundstücke, gänzliche oder theilweise Beobachtung der kirchlichen Festtagsordnung auch in nichtkirchlichen Verhältnissen.

b) Die gewöhnlichen Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten. Dahin gehören die Altlutheraner, die Niederländischen Reformirten in Elberfeld (Kohlbrüggianer), Herrnhuter und Böhmisches Brüder, Mennoniten, Baptisten und die vorschriftsmäßig gebildeten Synagogengemeinden. Dieselben haben zwar Korporationsrechte, sind aber nicht Anstalten des öffentlichen Rechts, ihre Aemter sind keine öffentlichen, der staatliche Exekutivschutz für die Leistungen ihrer Angehörigen fehlt ihnen. Die Herrnhuter und Altlutheraner sind allerdings bevorrechtigt, indem sie nicht bloß juristische Persönlichkeit, sondern auch ein staatlich anerkanntes Kirchenregiment mit obrigkeitlicher Gewalt, die Altlutheraner ferner das Recht des Kirchengeläutes und der öffentlichen Abhaltung kirchlicher Begräbnißfeierlichkeiten haben.

#### 2. Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte.

Diese Gesellschaften, wie Irvingianer, Nazarener, Quäker, Grundtvigianer, freie Gemeinden, Deutschkatholiken, Philipponen, sind reine Privatgesellschaften, können nicht als Ganzes, sondern nur in ihren einzelnen Gesellschaftern am rechtlichen Verkehr Theil nehmen, und ihre Religionsdiener sind bloße Privatbedienstete. Ebenso findet auf sie Anwendung die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung

gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850. Siehe Anmerk. C zu § 2 der Verordnung vom 11. März 1850, unten sub Nr. III.

- B. Das Allgemeine Landrecht hat das Genus Religionsgesellschaften mit den beiden Unterarten Kirchengesellschaften und geistliche Gesellschaften. Unter Kirchengesellschaften versteht es nicht die Kirchen als Gesamtkorporationen, sondern nur die Einzelorganisationen (Gemeinde etc.), und somit können nicht jene, sondern nur diese juristische Personen sein. Auch die Verfassungsurkunde will ihre desfg. Bestimmungen nur auf die Einzelorganisationen bezogen haben, hat aber den Sprachgebrauch des Landrechts nicht beibehalten; sie läßt das Genus Religionsgesellschaften fallen, versteht unter Religionsgesellschaften die landrechtlichen Kirchengesellschaften und stellt diese den geistlichen Gesellschaften gegenüber.
- C. Nach §§ 11, 12, 939 A. L. R. II. 11 werden Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, Kirchengesellschaften genannt, wogegen diejenigen, welche zu gewissen anderen besonderen Religionsübungen vereinigt sind, den Namen der geistlichen Gesellschaften führen, und zwar werden unter diesen geistlichen Gesellschaften verstanden:

1. die katholischen Domstifte und Kapitel (§§ 1022—1053),
2. die Kollegiatstifte (§§ 1054—1056),
3. die Klostergesellschaften (§§ 1057—1059),
4. die protestantischen Stifte, Klöster und Ritterorden (§§ 1218—1232).

Die geistlichen Ritterorden (§§ 1070—1072) sind durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 über die Einziehung der sämtlichen geistlichen Güter in der Monarchie (Ges.-Samml. 1811 S. 32) aufgehoben. Das Edikt bestimmte gleichfalls, daß auch alle Klöster nach und nach eingezogen werden sollten. Dies hatte jedoch bei Erlaß der Verfassungsurkunde nur in geringem Maße stattgehabt, und seitdem vermehrte sich die Zahl der Klöster sehr erheblich. Alsdann ist wieder eine Beschränkung eingetreten.

Zuerst sind nämlich im Wege der Reichsgesetzgebung durch das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) und durch bundesrätlichen Beschluß (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 109) der Orden der Gesellschaft Jesu, die Kongregation der Redemptoristen, Lazaristen und Priester vom heiligen Geiste, und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu vom Gebiete des Deutschen Reichs ausgeschlossen und die Errichtung von Niederlassungen derselben untersagt, sowie die Auflösung der bestehenden verfügt (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872, Reichs-Gesetzbl. S. 254).

Sodann schloß das Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, vom 31. Mai 1875 (Ges.-Samml. S. 217) alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, mit Ausnahme der ausschließlich der Krankenpflege gewidmeten Niederlassungen, von dem Gebiete der Preussischen Monarchie aus, untersagte die Errichtung neuer Niederlassungen und unterwarf die hiernach noch fortbestehenden der staatlichen Aufsicht mit Zulässigkeit ihrer jederzeitigen Aufhebung durch königliche Verordnung. Das Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, vom 14. Juli 1880 (Ges.-Samml. S. 285) ermächtigte in § 6 die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, bestehenden geistlichen Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Errichtung neuer Niederlassungen zu erlauben, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, welche sich noch im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen. Dabei soll der Krankenpflege die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen, Idioten und gefallenen Frauenpersonen gleichstehen. Diese Bestimmungen sind durch Art. 13 des Gesetzes, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, vom 21. Mai 1886 (Ges.-Samml. S. 147) ausgedehnt auf die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Fründnerhäusern, Rettungsanstalten, Anstalten und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Uebernahme der Leitung und Ueberweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter, als Nebenthätigkeit der ausschließlich krankenspflegenden Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche im Gebiete der Monarchie zur Zeit bestehen. Durch Art. 5 des Gesetzes, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, vom 29. April 1887 (Ges.-Samml. S. 127) sind endlich allgemein diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen wieder zugelassen, welche sich der Aushilfe in der Seelsorge, der Uebung der christlichen Nächstenliebe, dem Unterrichte und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchen Schulen und gleichartigen

Erziehungsanstalten widmen, und deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen. Das Gesetz, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche, vom 22. Mai 1888 (Ges.-Samml. S. 113) hat einer Anzahl Niederlassungen von Orden und Kongregationen Korporationsrechte verliehen.

Auf protestantischer Seite existiren noch die Domkapitel zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, das Kollegiatstift zu Zeitz, die Klöster zum heiligen Grabe, Lohum und zu Bursfelde, das Stift Kaufungen, das Stiftsamt Ilfeld und die Damenstifter Patschau, Parsinghausen, Barth, Bassum, Bergen a. N., Bersenbrück, Verum, Hörstel, Ebstorf, Fischbeck, Fulda, Halle a. S., Heiligenrode, Hildesheim, Jsenhagen, Jzehoe, Kammin, Keppel, Königsberg i. Pr., Kolberg, Lindow im Ruppiner Kreise, Lippstadt, Lüne, Mariensfließ in der Ostpreigniz, Mariensfließ Reg.-Bez. Stettin, Mariensee (Hann.), Marienwerder (Hann.), Medingen, Neuenwalde, Obernkirchen, Preez, Ruhnnow, Schleswig, Soest, Stettin, Stolp, Ob.-Lichrimau, Uetersen, Walsrode, Wennigsen, Wienhausen, Wülflinghausen, Wunstorf, Zehdenick.

- D. Die Korporationsrechte können nur durch Gesetz, nicht durch bloße Verordnung verliehen werden. Solange das im Art. 31 verheißene allgemeine Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, sind für die Frage, unter welchen Bedingungen Korporationsrechte zu erteilen oder zu verweigern sind, die betreffenden bisherigen Gesetze maßgebend, z. B. für das landrechtliche Gebiet N. L. N. II 6. Der in Art. 12 enthaltene Hinweis auf Art. 31 ist übrigens wegen der Existenz des Art. 13 überflüssig, auch nur rein zufällig stehen geblieben (v. Bülowe Bd. 2 § 142, S. 163 Anmerk. 2).

### Artikel 14.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Die Beschränkung auf die mit der Religionsübung in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, sowie die hier noch ausdrücklich betonte Gewährleistung der Religionsfreiheit in Art. 12 bewirken, daß die Tragweite dieser Bestimmung geringer ist, als sie auf den ersten Blick zu sein scheint. Der Artikel 14 ist erst bei der Revision neu in die Verfassungsurkunde eingefügt worden. Einer der beiden Abgeordneten, aus deren Anträgen er hervorging, nämlich Stahl hat sich über ihn in folgender Weise ausgelassen (Stenogr. Ber. der I. Kammer 1849/1850 Bd. II S. 978):

Der Sinn des Princips und die Folgen desselben sind: es sollen nach wie vor die christlichen Feiertage, und nur sie als allgemeine Landesfeiertage gelten; es soll nach wie vor die spezifisch christliche Form des Eides beibehalten werden, daneben möge eine allgemeine Eidesform bestehen, deren sich Jeder, der da will, bedienen kann; es soll der christlichen Kirche das Recht verbleiben, durch Trauung die Ehe öffentlich zu begründen, daneben möge die Civilehe bestehen für Jeden, der sie vorzieht; es sollen an den Universitäten, die Staatsanstalten sind, dessenungeachtet die Lehrstühle für die Theologie den beiden christlichen Kirchen erhalten bleiben, dagegen die Errichtung von Lehrstühlen für die Theologie anderer Kirchen nicht statthast sein; es soll den öffentlichen Schulen ihr christlicher Charakter gewahrt bleiben.

Dies zusammeng gehalten mit dem Umstand, daß die weiter gehenden Anträge (statt „bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen“ zu setzen: „bei den bürgerlichen Einrichtungen des Staates“; oder: „für alle öffentliche Einrichtungen, die mit der Religion im Zusammenhang stehen“) abgelehnt wurden, läßt über den Sinn und die Bedeutung des Art. 14 keinen Zweifel mehr zu. Durch den Art. 14 hat nämlich keineswegs ausgedrückt werden sollen, daß bei allen bürgerlichen Einrichtungen des Staates die christliche Religion als allein maßgebend zu erachten sei, sondern nur, daß die staatliche Gesetzgebung die christliche Religion bei denjenigen staatlichen Einrichtungen zum Grunde legen solle, welche in einem unmittelbaren Zusammenhange mit der Religionsübung stehen.

### Artikel 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

### Artikel 16.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist unbehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Der in dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 11 „Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften“ aufgestellte sehr ausführliche Roder des Preussischen Kirchenstaatsrechts hat mannigfaltige Beurtheilung erfahren.

Von der einen Seite ist er entschieden in Schutz genommen. Die Kirchengesetzgebung des Allgemeinen Landrechts nehme, so wird gesagt, kein Recht für die Staatsgewalt in Anspruch, welches nicht in der Verfassung und Gesetzgebung rein katholischer Staaten ein rechtfertigendes Präcedens fände; vielmehr habe das Gesetzbuch in allen wesentlichen Punkten nur denjenigen Einrichtungen gesetzliche Sanction erteilt, welche in den neu erworbenen Landestheilen, besonders in Schlesien, unter streng katholischen Herrschern seit Jahrhunderten bestanden hätten. Wenn auch die Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts in Betreff der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat die nie zu befriedigenden Ansprüche der römischen Hierarchie sehr wenig befriedigte, so habe sich doch unter derselben die katholische Bevölkerung Preußens ein halbes Jahrhundert, ungestört in ihrem Glauben und ihrer Religionsübung, in tiefem Frieden mit ihren evangelischen Mitbürgern wohl befunden.

Von der anderen Seite ist behauptet worden, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts von Haß, wenn nicht gegen die christliche Religion, so doch gegen die katholische Kirche diktiert und ebenso materiell unrichtig wie tyrannisch seien.

Beide Ansichten sind irrig. Es ist nicht mit Sicherheit bekannt, welche Stellung der Verfasser des Allgemeinen Landrechts C. G. Svarez, ein geborener Schlesier, Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche und von mütterlicher Seite einer alten evangelisch-lutherischen Theologenfamilie angehörig, der christlichen Religion, insbesondere der katholischen Kirche gegenüber persönlich eingenommen hat, und die Bestimmungen des Gesetzbuches sind daher an sich zu betrachten. Nun ist hier ein Doppeltes unverkennbar. Es wird nämlich das Gebiet des Glaubens, also das eigentliche religiöse Gebiet mit Entschiedenheit der staatlichen Gewalt entrückt, aber dafür unterschiedslos jeder Religionsgesellschaft das Joch des omnipotenten Staates aufgehalst, die Kirche, statt sie als einen dem Staat ethisch koordinirten Organismus anzuerkennen, in eine Reihe von Ortsgemeinden aufgelöst und zu einer Art polizeilichen Anstalt zur Beförderung der Sittlichkeit und des bürgerlichen Gehorsams herabgedrückt. Das Allgemeine Landrecht kennt — trotz der Ueberschrift des Titel 11 — das Wort Kirche nur im Sinne eines Kirchengebäudes, aber nicht im Sinne der Gemeinschaft der Bekenner des Christenthums. Durch die Vereinigung mehrerer Einwohner des Staates zu Religionsübungen entsteht eine Religionsgesellschaft. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, heißen Kirchengesellschaften (oder Kirchengemeinden). Mehrere Kirchengesellschaften, welche denselben Glauben haben, bilden eine Religionspartei, stehen aber dadurch unter sich keineswegs in einer nothwendigen Verbindung, indem die Vereinigung mehrerer Kirchengesellschaften unter einem Konsistorium bezw. Bischof eine auf der Verfassung der einzelnen Gesellschaften beruhende rein thatsächliche Einrichtung ist. Alle Geistlichen sind dem Staat zum Gehorsam verpflichtet, und kein auswärtiger Bischof oder anderer geistlicher Obere darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Gewalt anmaßen oder eine andere Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit ohne ausdrückliche Einwilligung des Staates ausüben (§§ 10, 11, 36, 134, 135, 136 A. L. R. II. 11). Dagegen stehen sämtliche Religionsgesellschaften unter der Gewalt des Staates, und diese Gewalt äußert sich nicht nur in dem überaus eingehenden Aufsichtsrecht (§§ 32, 33, 146, 151, 176, 180, 194, 197 ff., 238, 306, 648), sondern ist vielfach bis zu einer eigentlichen Betheiligung am Kirchenregimente selbst erweitert (§§ 161, 176, 180, 188, 219).

Das Allgemeine Landrecht ist keineswegs von Gleichgültigkeit oder gar Haß gegen die christliche Religion, insbesondere gegen die katholische Kirche getragen, es setzt vielmehr den Preussischen Staat kurzer Hand als einen christlichen Staat mit absoluter Parität der drei großen Religionsparteien. Aber wie es seiner Entstehung nach dem Zeitalter Friedrich des Großen, also dem Zeitalter der Aufklärung, angehört, so sind jedenfalls seine das Verhältniß zwischen Staat und Kirche regelnden Bestimmungen von Friedericianischen und Josephinischen Ideen durchdrungen. Es war daher die Aufgabe des Preussischen Gesetzgebers, dieselben durch eine Specialgesetzgebung fortzubilden, welche den sich mehr und mehr entwickelnden und daher auch verwidelnden Verhältnissen gerecht ward und zugleich die Befugnisse der staatlichen Kirchenhoheit scharf von denen des Kirchenregimentes schied. Durch die päpstliche Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 in Verbindung mit dem gleichdatirten päpstlichen Breve an die Preussischen Kapitel und durch die jene Bulle sanktionirende Kabinettsordre vom 23. August 1821 (Ges.-Samml. S. 113) wurde zwar für die katholische Kirche eine geordnete Verfassung erreicht, aber an den Aufbau einer evangelischen Kirchenverfassung wurde kaum die Hand gelegt, und nach dem allgemeinen Urtheil jene Aufgabe nicht gelöst. Vorzugsweise im Hinblick auf die Lage der evangelischen Kirche ergingen daher Art. 15, 16, 18 der Verfassungsurkunde. Während aber die evangelische Kirche Mangels einer geordneten und einheitlichen Verfassung daran gehindert war, vermochte die katholische Kirche vermöge ihrer straffen Organisation die Verfassungsbestimmungen um so reichhaltiger auszunutzen, als die Staatsverwaltung sich ihr gegenüber in eine völlig passive Haltung zurückzog. Als nun mit Beginn der siebziger Jahre — in dem sog. Kulturkampf — ein Zusammenstoß zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche erfolgte, erhob sich über Bedeutung und Tragweite der Verfassungsbestimmungen ein lebhafter Streit. Die Staatsregierung ging von der Ansicht aus, daß, wie durch die Art. 16 und 18 nur bestimmte Aeußerungen des Hoheitsrechts ausdrücklich beseitigt, so durch Art. 15 nur auf die positive Theilnahme der Staatsgewalt an der Anordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten der Kirchen und überhaupt aller Religionsgesellschaften verzichtet, der Kirche nur die Kirchengewalt, das *jus in sacra*, zurückgegeben sei. Von der anderen Seite wurde in Art. 15 eine vollständige Aufhebung der staatlichen Kirchenhoheit, des *jus circa sacra*, gefunden, für welche Ansicht man sich auf die seit Emanation der Verfassungsurkunde beobachtete staatliche Verwaltungspraxis berufen konnte. Zur Behebung dieser Kontroverse erging das

Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873. (Ges.-Samml. S. 143.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

#### Einziger Artikel.

Die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

#### Artikel 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

#### Artikel 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellungen von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Ikenpliz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Die päpstliche Encyclica vom 5. Februar 1875, welche die bis dahin erlassenen Kulturkampfgesetze für nichtig erklärte, ließ es die Staatsregierung wünschenswerth erscheinen, in der Specialgesetzgebung nicht durch die, wenn auch deklarirten, Verfassungsbestimmungen behindert zu sein, und veranlaßte das

Gesetz über Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Juni 1875. (Ges.-Samml. S. 259.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

#### Einziger Artikel.

Die Artikel funfzehn, sechszehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Diese Aufhebung ist natürlich keine Annullirung nach Rückwärts. Soweit durch die aufgehobenen Artikel ältere Staatsgesetze, z. B. §§ 117, 118 A. L. R. II. 11 über das placetum regium, wirklich beseitigt sind, sind letztere auch durch die Aufhebung der betr. Artikel nicht wieder in Kraft getreten. Die aufgehobenen Artikel bleiben immer noch insofern von Bedeutung, als nach ihrer ursprünglichen Fassung und Tragweite zu beurtheilen ist, welche Vorschriften des Landrechts und der früheren Gesetze von ihnen beeinflusst worden sind.

### Artikel 17.

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Das Institut des Patronats hat auf dem Boden der katholischen Kirche stets zu Streitigkeiten zwischen den Berechtigten und den kirchlichen Oberen geführt, auf dem der evangelischen Kirche der Entwicklung einer selbstständigen Gemeindeverfassung wesentliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt und bei dem dinglichen Patronat durch die freie Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesizes jegliche innere Berechtigung verloren. In Konsequenz des Art. 15 bestimmt daher Art. 17 seine Aufhebung. Trotz wiederholter Anregungen seitens des Abgeordnetenhauses ist gleichwohl das verheißene Gesetz bis jetzt nicht ergangen. Die besonderen, mannigfach zerplitterten Bestimmungen sind also in Kraft geblieben, für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts die §§ 568—617 II 11.

### Artikel 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 18 ist zuerst abgeändert durch das Gesetz vom 5. April 1873 und sodann aufgehoben durch das Gesetz vom 18. Juni 1875. Siehe Anmerkung zu Art. 15, 16.

**Artikel 19.**

Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Das hier verheißene Gesetz ist das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 (Ges.-Samml. S. 95). An die Stelle dieses Gesetzes ist sodann das für das ganze Reich geltende Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) getreten. In § 85 des letzteren Gesetzes wird das s. Z. für den Norddeutschen Bund erlassene, jetzt ebenfalls für das ganze Reich gültige Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 599) aufrecht erhalten.

**Artikel 20.**

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 20 spricht nicht bloß eine allgemeine Wahrheit aus; diese würde der verfassungsmäßigen Gewähr nicht bedürfen und in ein Gesetz nicht gehören. Er spricht auch einen Grundsatz aus, nämlich den, daß die Wissenschaft und ihre Ausübung fortan keine anderen Schranken kennen sollen, als ihre eigene Wahrheit und, insofern sie dieselbe verkennen und überschreiten, die Heiligkeit des Strafgesetzes. Noch drückt dies in seinem Kommentar zum A. V. R. II 13 Anmerk. 8a in folgender Weise aus:

Die Wissenschaft und ihre Lehre soll weder von dem Staate, noch von der Kirche beeinflusst werden, es sollen weder von der einen, noch von der anderen Autorität bestimmte Lehrsätze oder Lehrbücher vorgeschrieben noch verboten werden können; der von Stahl ausgesprochene Satz: „die Wissenschaft muß umkehren“, d. h. sie muß sich wieder unter die Leitung und Censur des Staates bezw. der Kirche stellen, ist verdammt; es soll kein Gelehrter wegen von ihm aufgestellter Lehrsätze jemals wieder verlegt und zum Widerruf genöthigt werden dürfen.

Auf der anderen Seite bleibt, wie der oben formulirte Grundsatz es ausspricht, der Mißbrauch der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre den gesetzlich statthafsten Repressivmaßregeln und Strafen unterworfen.

**Artikel 21.**

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

- A. Nach Art. 26 soll ein besonderes Gesetz das ganze Unterrichtswesen regeln, und nach Art. 112 bewendet es bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Nun ist das Gesetz bis heute nicht erlassen. Welche Geltung kommt hiernach den das Schul- und Unterrichtswesen behandelnden Art. 21 bis 25 zu?

v. Rönne Bd. 2 § 167 IV. S. 451 erklärt sich hierüber in folgender Weise:

... . . . . . Dadurch sind also die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über das Schul- und Unterrichtswesen vorläufig für suspendirt erklärt, und da bis jetzt das im Art. 26 verheißene Gesetz noch nicht ergangen ist, so besteht diese Suspension auch jetzt noch fort, so daß also in Betreff der in den Art. 21—25 der Verfassungsurkunde behandelten Gegenstände nicht die Bestimmungen dieser Artikel, sondern die bezüglichen Vorschriften der betreffenden vor Emanation der Verfassungsurkunde erlassenen Gesetze zur Anwendung kommen. Die aus dem Art. 112 der Verfassungsurkunde folgende Suspension der Bestimmungen der Art. 20—25 derselben ist jedoch keine ganz unbedingte. Das im Art. 26 verheißene Gesetz, welches das



ganze Unterrichtsweisen regeln soll, kann nämlich nur die Organisirung des Schul- und Unterrichtswesens auf der Grundlage der Vorschriften der Art. 20—25 zur Aufgabe haben, keineswegs aber kann und darf dieses Gesetz die durch die Art. 20 bis 25 bereits verfassungsmäßig festgestellten Grundsätze anders gestalten. Insofern also die Grundsätze der Art. 20—25 zu ihrer Verwirklichung gar keines weiteren Organisationsgesetzes bedürfen, sind sie durch die Uebergangsbestimmung des Art. 112 nicht für suspendirt zu erachten, sondern es tritt an und für sich auch bezüglich der vor Emanation der Verfassungsurkunde ergangenen Gesetze und Verordnungen über das Schul- und Unterrichtswesen die Vorschrift des unter den „allgemeinen Bestimmungen“ der Verfassungsurkunde enthaltenen Art. 109 in Wirksamkeit, daß diese vor Emanation der Verfassungsurkunde erlassenen Gesetze und Verordnungen nur insofern in Kraft geblieben sind, als sie nicht der Verfassung zuwiderlaufen. Insofern aber die Grundsätze der Art. 20—25 zu ihrer Verwirklichung erst noch des Erlasses des in Art. 26 verheißenen Gesetzes bedürfen, sind sie bis dahin suspendirt, und verbleibt es bei den betreffenden vor Emanation der Verfassungsurkunde ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

Und v. Schulze Bd. 2 § 224 S. 338 sagt ebenmäßig:

... da ein solches Gesetz über das ganze Unterrichtsweisen bis jetzt aber noch nicht zu Stande gekommen ist, so sind die Art. 20—25, soweit sie zu ihrer Verwirklichung noch des Erlasses des im Art. 26 verheißenen Unterrichtsgesetzes bedürfen, als suspendirt anzusehen und verbleibt es bei den betreffenden, vor Erlaß der V.-U. ergangenen gesetzlichen Bestimmungen. Dagegen darf das im Art. 26 verheißene Gesetz, welches das ganze Unterrichtsweisen regeln soll, sich keineswegs von den bereits in Art. 20—25 festgesetzten Vorschriften entfernen, wenn es nicht zugleich in der Form eines verfassungsändernden Gesetzes auftreten will.

Dagegen erklärt Gneist (in der Schrift Die konfessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach Preussischen Landesgesetzen und die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes, 1862, S. 12) die Art. 20 bis 25 für „Zukunftrecht“, hält sie also für absolut suspendirt. Derselben Ansicht sind G. Meyer (Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, 1883, Bd. 1. S. 222), Löning (Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts 1884, S. 738, 752), Hue de Grais § 301 S. 361 Anmerk. 5, Bornhak, Bd. 3 S. 672, Stengel S. 527, und Arndt ad h. l. Eine Art von Mittelweg schlägt ein Bierling (Die konfessionelle Schule in Preußen, 1885, S. 12, 103), nach welchem die Art. 20 bis 25, soweit sie mit den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen,

als oberste Verwaltungsmaximen anzusehen und als solche für alle weiteren Verwaltungsanordnungen auf dem Unterrichtsgebiete so lange bindend sind, als sie nicht im Wege der Verfassungsänderung beseitigt oder durch neue Gesetze unausführbar gemacht sind.

Von diesen drei Meinungen ist jedenfalls die zweite die richtige. Wäre der Art. 112 nicht vorhanden, so wären die Art. 20 bis 25 sofort geltendes Recht und zwar mit der doppelten Wirkung, daß sie

1. die bisherige Schul- und Unterrichtsgesetzgebung, soweit dieselbe mit ihnen in Widerspruch stände, beseitigt hätten,
2. für die nunmehrige Schul- und Unterrichtsverwaltung bindend wären.

Die erste Konsequenz hat der Art. 112 verhindert. Die bisherige Schul- und Unterrichtsgesetzgebung ist auch in denjenigen Theilen bestehen geblieben, in denen sie mit den Art. 21 bis 25 dissentirt. Damit ist aber auch eo ipso die zweite Konsequenz weggefallen, denn wenn die bisherige Gesetzgebung in allen ihren Theilen geltendes Recht geblieben, so ist sie natürlich auch für die Schul- und Unterrichtsverwaltung seit Emanation der Verfassungsurkunde bindend, und für die Art. 21 bis 25 bleibt kein Bewegungsraum übrig. Es läßt sich nicht einmal behaupten, daß sie Zukunftrecht seien, da es dem Gesetzgeber nicht verwehrt ist, sie durch das zu dem Zwecke in der Form eines verfassungsändernden Gesetzes auftretende allgemeine Unterrichtsgesetz aufzuheben. Sie haben, wie in diesem Falle eingeräumt werden muß, nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen. Lediglich das kann zugegeben werden, daß die Unterrichtsverwaltung, soweit nicht die bestehenden Gesetze es verhindern, die Art. 21 bis 25 schon jetzt thatsächlich anwenden darf.

Mit dieser Ansicht stimmt auch die bisherige Judikatur überein: Obertribunal, 12. Oktober 1874, und 14. Juni 1877, Entscheidungen Bd. 73 S. 406 und Bd. 80 S. 377.



Es ist noch die Frage zu berühren, ob zu den durch Art. 112 vorläufig suspendirten Artikeln auch Art. 20 gehört. v. Rönne Bd. 2 § 168 S. 454 bemerkt dazu:

Uebrigens kann nicht angenommen werden, daß der Art. 20 der Verfassungsurkunde zu den nach dem Art. 112 derselben einstweilen noch suspendirten gehöre; denn der Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre . . . ist ein solcher, welchem kein ihn ausschließendes, noch in Kraft stehendes Gesetz entgegensteht, und es würde daher schon jetzt eine Verletzung des Art. 20 sein, wenn der Grundsatz desselben durch Verwaltungsmaßregeln verkümmert oder aufgehoben werden wollte.

In dem obigen — S. 83/84 — Citat von S. 451 nennt v. Rönne wiederholt die „Art. 20—25“, wodurch in seine Darstellung, wenn nicht ein Widerspruch, doch eine gewisse Unklarheit hineingetragen wird.

Bei der Berathung des Art. 112 wurde von dem Abgeordneten Rister — dem gewesenen Justizminister — darauf hingewiesen, wie die Giltigkeit des Grundsatzes des Art. 20 durch die Uebergangsbestimmung des Art. 112 nicht berührt werde und die Regierung selbst gewiß nicht der Ansicht sein könne, daß der Art. 20 nicht schon jetzt zur Anwendung kommen müsse (Stenogr. Ber. der I. Kam. 1849/1850 Bd. 4 S. 1969). Abgesehen hiervon wird in der staatsrechtlichen Litteratur der Art. 20 mit den Art. 21 bis 25 zusammengezogen, die suspendirende Bestimmung des Art. 112 also auch auf ihn erstreckt. Dies ist fehlerhaft. Die Wissenschaft und ihre Lehre fällt keineswegs mit Schule und Unterricht zusammen. Wie selbst die reinwissenschaftlichen Unterrichtsanstalten einschließlich die Universität zu ihren Unterrichtsgegenständen auch solche zählen, die nicht wissenschaftlicher Natur sind — weibliche Handarbeiten, Turnen, Schwimmen, Tanzen, Reiten, Fechten —, so wird andererseits auch außerhalb der Schule und Universität wissenschaftlich gearbeitet und gelehrt. Wer einen Kommentar zur Preussischen Verfassungsurkunde ausarbeitet, beschäftigt sich wissenschaftlich, und wenn er ihn in Druck und Verlag verbreitet, so will er wissenschaftlich belehren. Sollte der Kommentator wirklich an die Beschränkung des Art. 112 gebunden sein?

#### B. Die Unterrichtsanstalten sind:

1. Volksschulen; neben diesen können Mittelschulen (Bürger-, höhere Knaben-, Stadt-, Rektoratschulen) eingerichtet werden, und als ihre Ergänzung erscheinen die Fortbildungsschulen (ländliche, gewerbliche, Innungsfachschulen);

2. höhere Schulen: Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen einer-, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen andererseits;

3. Universitäten und (2) katholisch-theologische Fakultäten.

Besondere Schulen bilden die Blinden- und Taubstummenanstalten.

Fachschulen sind die Militärschulen, Forstschulen, Bergschulen, Landwirthschaftsschulen, Navigationschulen, Baugewerk- und gewerblichen Fach- und Zeichenschulen, Kunstschulen, technischen Hochschulen, Bergakademien, Hebammenanstalten, Thierarzneischulen.

Zur Ausbildung der Volksschullehrer dienen die Seminare und Präparandenanstalten.

#### C. Abj. 2 statuirt die Schulpflicht, den Schulzwang. Er giebt auf der einen Seite den Kindern ein Recht auf Unterricht und nöthigt auf der anderen Seite die Eltern und deren gesetzlichen Vertreter, ihren Kindern und Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht zukommen zu lassen. Dies ist übrigens schon vor Emanation bezw. Einführung der Verfassungsurkunde in allen Provinzen geltendes Recht gewesen. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in Th. II. unter Tit. 12.

§ 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§ 48. Ihnen — den Schulausschauern — liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähigen Kinder nach obigen Bestimmungen, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulpflichtigkeit und Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist (Ges.-Samml. S. 149) setzt fest:

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf den Antrag

des Staatsministerium, auch für diejenigen Landestheile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

1. Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

Durch das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 6. Mai 1886 (Ges.-Samml. S. 144) sind der § 4 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und die litt. a des § 39 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 durch den mitgetheilten § 48 des Allgemeinen Landrechts ersetzt.

Für die Provinz Schleswig-Holstein kommt in Betracht die Allgemeine Schulordnung für die Provinz Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 § 74 (Chronologische Sammlung S. 112); für die Provinz Hannover das Gesetz über das Volksschulwesen vom 26. Mai 1845 § 3 und das Polizeistrafgesetzbuch vom 25. Mai 1847 § 125 (Hannoversche Gesetz-Samml. 1845 S. 466 und 1847 S. 111); für Kurhessen das Konsistorialauschreiben vom 1. Februar 1826 § 23, das Ausschreiben des Oberschulrathes vom 2. Januar 1818 Nr. 6 und die Kurfürstliche Verordnung vom 17. Februar 1853 (Kurhessische Ges.-Samml. 1818 S. 7 und 1853 S. 9); für Nassau die Allgemeine Schulordnung vom 6. Dezember 1827 §§ 41—43 (Verordn.-Samml. für das Herzogthum Nassau Bd. 3 S. 294).

Hiernach ist der gegenwärtige Rechtszustand folgender:

1. Die Kinder dürfen nicht ohne den für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht gelassen werden. Das Maß der in diesen von dem Allgemeinen Landrecht als „gemeine Schulen“, von der späteren Gesetzgebung als „Elementar- und Volksschulen“ bezeichneten Schulen zu erlangenden Kenntnisse ist von dem Kultusminister angegeben in der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Preussischen Volksschule vom 15. Oktober 1872 (Centralbl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung S. 585; Oberverwaltungsgericht 11. März 1885, Entscheidungen Bd. 12 S. 97). Die Schulen sind ein- oder mehrklassige, mit der Gliederung in Unter-, Mittel- und Oberstufe mit einer wöchentlichen Stundenzahl von 20 bis 32 Stunden. Unterrichtsgegenstände sind Religion, Deutsch, Rechnen mit Raumlehre, Zeichnen, Realien (Geschichte, Geographie, Naturbeschreibung, Naturlehre), Gesang, Turnen, weibliche Handarbeiten. Der zeitliche Anfangs- und Endpunkt ist verschieden bestimmt. Das Allgemeine Landrecht läßt den Unterricht mit dem vollendeten fünften Lebensjahre beginnen und so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers — jetzt der Schulaufsichtsbehörde, d. h. der Lokal- und Kreischulinspektoren Kammergericht 21. Februar 1884, 31. Mai 1888, 16. Juni 1892, Johow Jahrbuch Bd. 5 S. 351, 8 S. 226, 13 S. 376) — „die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat“ (§ 46 II. 12). In mehreren landrechtlichen Provinzen ist ein späterer Beginn der Schulpflicht angeordnet, auch die Dauer derselben bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensalters erstreckt worden. Z. B. für die Provinzen Ost- und Westpreußen hat § 2 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Ges.-Samml. 1846 S. 1) die Dauer des Schulunterrichts bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre festgesetzt, jedoch im Einzelfalle eine Erstreckung der Pflicht um ein bis zwei Jahre zugelassen. In Schleswig-Holstein dauert nach § 65 der Allgemeinen Schulordnung die Schulpflichtigkeit vom Anfange des sechsten oder spätestens siebenten Jahres bis zur Konfirmation, welche letztere, Dispensation vorbehalten, bei Knaben das vollendete sechzehnte, bei Mädchen das vollendete fünfzehnte, im Kreise Herzogthum Lauenburg und in denjenigen Gemeinden Nordschleswigs, für welche das Dänische Kirchenrecht gilt, bei Knaben wie bei Mädchen das vollendete vierzehnte Lebensjahr voraussetzt (Konsistorialschreiben vom 16. November 1874, und Konsistorialverfügung vom 13. Februar 1878, Kirchliches Amtsbl. des evang.-luth. Konsistoriums zu Kiel 1874 S. 89 und 1878 S. 4).

2. Die Eltern und deren Stellvertreter haben der Pflicht, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den für die öffentliche Volksschule vorgeschriebenen Unterricht zukommen zu lassen, dadurch zu genügen, daß sie dieselben in die Volksschule oder in eine öffent-

liche Schule höherer Ordnung senden, oder daß sie ihnen privaten Unterricht entweder vereinzelt oder in einer eigentlichen Privatschule gewähren. Es ist die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde, darüber zu wachen, daß der private Unterricht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Ist dies der Fall, so kann eine Ungefeßlichkeit darin nicht liegen, daß ein Kind eine ausländische Schule besucht. Die Judikatur schwankt allerdings in dieser Beziehung. Das Kammergericht hat am 9. Februar 1885 (Johow Jahrbuch Bd. 5 S. 390) es für zulässig erklärt, die Kinder aus den Schulen zurückzuhalten, sie im Auslande unterzubringen und die dortigen Schulen besuchen zu lassen, unter der Voraussetzung, daß der Unterricht, den die Kinder dort genießen, ein ausreichender, d. h. ein solcher ist, welcher den der öffentlichen Schule zu ersetzen vermag. Dagegen hat es am 18. September 1890 dahin erkannt, daß Eltern, welche ihre schulpflichtigen Kinder ohne Erlaubniß der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausländischen Schulanstalten übergeben und dadurch dem inländischen Schulunterricht entziehen, wegen Schulversäumniß strafbar seien (Johow Jahrbuch Bd. 11 S. 315). Die Prüfung und Entscheidung der Frage nämlich, ob der den schulpflichtigen Kindern Preussischer Staatsbürger in öffentlichen oder Privat-Unterrichts- oder Erziehungsanstalten ertheilte Unterricht den Anforderungen der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, sowie des § 46 II. 12 A. L. R. entspreche, stehe ausschließlich denjenigen Behörden und Beamten zu, welche nach § 1 des Gesetzes vom 11. März 1872 — siehe Anmerk. A. zu Art. 23 — die Aufsicht über die genannten Anstalten zu führen haben. Selbstverständlich erstreckt deren Aufsichtsrecht sich nur über Preussische Anstalten. Ohne spezielle Erlaubniß der zuständigen Aufsichtsbehörde dürfe deshalb kein schulpflichtiges Kind eines Preussischen Staatsbürgers einer ausländischen Anstalt zur Ausbildung übergeben werden. Dieses letztere Urtheil ist nicht unbedenklich. Es ist allerdings richtig, daß die Prüfung und Entscheidung der gedachten Frage den Preussischen Schulaufsichtsbehörden zusteht, und daß diese ein Aufsichtsrecht nur über die Preussischen Anstalten haben. Daher muß derjenige, der seine Kinder oder Pflegebefohlenen in einer ausländischen Anstalt unterrichten läßt, der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen die Zulänglichkeit des ausländischen Unterrichts nachweisen und macht sich wegen Schulversäumniß strafbar, wenn er trotz des ermangelnden Nachweises bei dem ausländischen Unterricht beharrt. Keineswegs aber macht er sich schon dadurch strafbar, daß er, der ausländische Unterricht mag zulänglich oder unzulänglich sein, die Kinder der ausländischen Anstalt ohne spezielle Erlaubniß der inländischen Aufsichtsbehörde übergibt. Denn die Einholung der Erlaubniß der Aufsichtsbehörde ist durch kein Gesetz vorgeschrieben; die mangelnde Berechtigung der Preussischen Schulinspektoren, die nichtpreussischen Anstalten zu beaufsichtigen, macht den auf letzteren ertheilten Unterricht noch nicht zu einem unzulänglichen; endlich befiehlt weder das Allgemeine Landrecht, noch die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, noch Art. 21, noch ein sonstiges Spezialgesetz, daß die Kinder Preussischer Staatsangehörigen nur auf Preussischen Schulen unterrichtet werden dürfen. Auch steht mit der Ansicht des Kammergerichts die thatsächliche Uebung in Widerspruch. Abgesehen von den in Preußen selbst wohnenden Preussischen Staatsbürgern, welche ihre Kinder in die nächstgelegene Schule des benachbarten anderen Deutschen Staates, z. B. Hamburgs oder Lübeds, schicken, giebt es sehr zahlreiche außerhalb Preußens und Deutschlands wohnende Preußen, deren Kinder die Schule des Aufenthaltsortes, also eine nichtpreussische Schule, besuchen, ohne daß die Erlaubniß irgend einer Preussischen Schulaufsichtsbehörde eingeholt wird. Sie alle machen sich nach der Ansicht des Kammergerichts der Schulversäumniß schuldig, wenn auch wegen §§ 6, 8 des Strafgesetzbuchs eine Bestrafung der außerhalb Deutschlands wohnenden Delinquenten unzulässig ist. Die Preussische Staatsregierung ist ebenfalls anderer Ansicht. Sie hat nämlich mit den Regierungen sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten, ausgenommen Bayern, ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die dem Preussischen Staate und vice versa einem der anderen Staaten angehörenden Kinder, welche sich in einem der Vertragsstaaten aufhalten, nach Maßgabe der am Orte des Aufenthaltes bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule nicht nur auf die eigentliche Volksschule, sondern wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstreckt, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der nach der heimathlichen Gesetzgebung normirten Schulpflicht vollständig genügt haben, von ferneren Schulbesuche zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt (Cirkularreskript des Ministers

des Innern und des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 13. November 1876, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 272). Eine spezielle Erlaubniß der Schulaufsichtsbehörden wird in dieser Vereinbarung nicht verlangt, und so erachtet selbst der Kultusminister, auf dessen beiden Augen Mangels eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes das gesammte Unterrichtswesen steht, eine solche Erlaubniß nicht für erforderlich.

3. Der Schulzwang bezieht sich nur auf die Kinder der Preussischen Staatsangehörigen, nicht auch auf die Kinder der in Preußen wohnenden Nichtpreußen. Unter „Einwohnern“ im Sinne des § 43 A. L. R. II. 12 — oben S. 85 — sind nur Preussische Staatsangehörige zu verstehen, und der im Titel II. der Verfassungsurkunde „Von den Rechten der Preußen“ stehende Art. 21 legt die Pflicht, für den nöthigen Schulunterricht der Kinder zu sorgen, nur den Preussischen Eltern und deren Stellvertretern auf. (Kammergericht 12. Oktober 1891, Jochow Jahrbuch Bd. 12 S. 255.)

Hiermit steht das eben erwähnte Uebereinkommen mit den andern Deutschen Bundesstaaten offenbar in Widerspruch. Aber in allen Vereinsstaaten ist der Schulzwang eingeführt, die Schulverräumniß strafbar. Wer also seinen Kindern oder Pflegebefohlenen weder in seinem Heimathsstaate noch in dem Staate seines Aufenthaltes den erforderlichen Unterricht zukommen läßt, macht sich jedenfalls eines Zuwiderhandelns gegen das Strafgesetz seines Heimathsstaates schuldig und kann dafür an seinem Aufenthaltsorte (Strafprozeßordnung § 8) zur Verantwortung gezogen werden. Soweit das Uebereinkommen nicht reicht, also wenn die Eltern oder deren Vertreter Nichtdeutsche sind, cessirt die Bestrafung, aber für diesen Fall ist in der Möglichkeit der Ausweisung ein nachdrückliches Zwangsmittel gegeben.

4. Das Gebot, die Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht zu lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist, trifft nur die Eltern und deren gesetzliche Vertreter. An erster Stelle also denjenigen, welchem vorzugsweise die Erziehungspflicht obliegt, also den Vater. Wem eine stellvertretende Erziehungspflicht obliegt, ist nach dem geltenden Rechte zu beurtheilen. Im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts erkennt das Gesetz dieselbe nur an bezüglich des Adoptivvaters (§ 681 A. L. R. II 2), der durch Einkindschaft begründeten Vaterschaft (§ 720 a. a. D.), des Pflegevaters im Sinne des § 753 a. a. D., endlich bezüglich desjenigen, welcher die Erziehungspflicht durch rechtsgültigen Vertrag übernommen hat (§ 772 a. a. D.) Für die ganze Monarchie gilt als Vertreter des Vaters der Vormund resp. die Mutter nach §§ 27, 28 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 431). Dagegen hat der Stiefvater als solcher gesetzlich weder Erziehungsrechte noch Erziehungspflichten seinen Stiefkindern gegenüber, mag er auch denselben Wohnung und Unterhalt gewähren, und ebenso verhält es sich bei dem unehelichen Vater seinen unehelichen Kindern gegenüber. Beiden können allerdings solche Rechte und Pflichten unter ihrer Zustimmung von dem zuständigen Vormundschaftsgericht übertragen werden, aber Seitens der Polizeiverwaltung und durch eine Polizeiverordnung ist dies nicht möglich. Noch viel weniger besteht das Verbot der Zurückhaltung schulpflichtiger Kinder von dem Schulbesuche für bloße Arbeitsgeber. Siehe Kammergericht 31. Januar und 29. April 1889, 23. Oktober 1890, 12. April und 6. Juli 1891, Jochow Jahrbuch Bd. 9 S. 279 und 283, Bd. 11 S. 316, Bd. 12 S. 252 und 253.

5. Die den Eltern auferlegte Pflicht, für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen, darf sich renitenten Kindern gegenüber nicht auf bloße Anweisungen und Ermahnungen beschränken, sondern enthält zugleich die Verpflichtung, nach Kenntnißnahme von den ersten Schulverräumnissen des Kindes und nach gewonnener Ueberzeugung, daß die Ermahnungen und Unterweisungen nichts fruchteten, das Kind entweder selbst zur Schule zu führen oder, wenn die Verhältnisse dies nicht erlauben, polizeiliche Hülfe in Anspruch zu nehmen (Nam. 7. November 1887, Jochow Jahrbuch Bd. 8 S. 229).

6. Die angedrohte Strafe ist keine polizeiliche Exekutivstrafe, sondern eine eigentliche Kriminalstrafe. Sie ist ein Mittel, um die künftige Beobachtung des Gesetzes zu sichern, das Ansehen des Strafgesetzes aufrecht zu erhalten, nicht aber ein Mittel, die einmal stattgefundene Unterlassung durch eine korrespondirende positive Handlung ungeschehen oder erledigt zu machen. Nur von einer Strafe für die Verletzung des Strafgesetzes ist die Rede, nicht aber von einer Strafe, durch welche nicht eine bisherige Unterlassung bestraft, sondern der Bestrafte bloß gezwungen werden soll, eine Handlung vorzunehmen, welche er bisher nicht vorgenommen hat (Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. März 1863 und 10. Dezember 1864, Just.-Minist.-Bl. 1863 S. 126 und 1865 S. 54; Oberverwaltungsgericht 12. Februar 1881, Entscheidungen

Bd. 7 S. 215; Kammergericht 9. Februar und 19. März 1885, Johow Jahrbuch Bd. 5 S. 390 und 396). Wird also die Strafe von der Polizeibehörde festgesetzt, so ist das festsetzende Dekret eine Strafverfügung im Sinne des Gesetzes, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883, und der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung antragen (Ann. B zu Art. 8, oben S. 68).

Es fragt sich aber, welche Strafe über die Eltern und deren Vertreter verhängt werden darf. Das Allgemeine Landrecht und die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 sagen nur allgemein, daß die Eltern und deren Vertreter „durch Bestrafung“, „durch Strafen“ angehalten werden sollen, die Kinder zur Schule zu schicken. Für diejenigen Theile der Rheinprovinz, in welchen das französische Recht Geltung hat, wird durch die Kabinettsordre vom 20. Juni 1835 über die Kompetenz der Polizeiverwaltungsbehörden in der Rheinprovinz in Bezug auf die Schulpflichtigkeit und den schulpflichtigen Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht (Ges.-Samml. S. 134) „eine Strafe von 1 Sgr. bis 1 Rthlr., der nach Befinden der Umstände eine Gefängnißstrafe bis zu 24 Stunden substituiert werden kann“, festgesetzt, wofür gegenwärtig auf eine Geldstrafe von Einer bis zu drei Mark, im Unvermögensfall auf einen Tag Haft zu erkennen ist. Die Strafsätze der einschlagenden Gesetze für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau sind verschieden, ja sogar, wie für Schleswig-Holstein, ganz unbestimmt gelassen. Ist in den in diesen drei Provinzen geltenden Gesetzen die Strafe unbestimmt gelassen, so ist die Handlung eine Uebertretung, und die Strafe geht von Einer bis zu einhundertfünfzig Mark bezw. Einem Tage bis zu sechs Wochen Haft (Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, vom 25. Juni 1867, Art. VIII, Ges.-Samml. S. 921). Dagegen enthält die allgemeine Bestimmung des § 48 A. L. R. II. 12 und die Nr. 1 der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 keine praktisch zu verwendende Strafnorm. Auch aus dem Art. VIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten vom 14. April 1851 (Ges.-Samml. S. 93), nach welchem eine in den Gesetzen mit einer „willkürlichen“ Strafe bedrohte Handlung als eine Uebertretung angesehen und geahndet werden soll, läßt sich eine praktisch verwendbare Strafnorm nicht entnehmen, weil weder der § 48 cit. noch die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 die gegen die nachlässigen Eltern und deren Vertreter zu verhängende Strafe als eine „willkürliche“ bezeichnen (Obertribunal Plenarentscheidung 8. Juli 1852, Oppenhof Rechtsprechung Bd. 13 S. 398). Fehlt es also hiernach an einem unmittelbar anwendbaren Strafgesetz, so ist doch durch die gedachten beiden Gesetze den Regierungen, jetzt den Regierungspräsidenten, die Ermächtigung erteilt, auf Grund des § 12 Absatz 2 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248) die Eltern und deren Vertreter wegen der Schulverfäumnisse der Kinder mit quantitativ bestimmten Strafen zu bedrohen. Dies kannfüglich nicht bezweifelt werden. Denn das Gesetz, daß Eltern durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden können, ihre Kinder zur Schule zu schicken, ist kein privatrechtliches, sondern gehört dem öffentlichen Rechte an, den Vorschriften, welche gegeben sind, um die Wohlfahrt des Staates und seiner Unterthanen zu befördern und zu beschützen, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung durch Schulunterricht und Erhaltung der dazu vom Staate bestimmten Anstalten. Das landespolizeiliche Interesse, welches hiernach jenen beiden Bestimmungen zu Grunde liegt, stellt dieselben in die Reihe der Polizeigesetze (Kammergericht 19. März 1885 und 2. April 1891, Johow Jahrbuch Bd. 5 S. 396 und Bd. 11 S. 313).

Der § 48 und die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 verordnen außer der Bestrafung auch noch die Anwendung von Zwangsmitteln, also von Exekutivstrafen neben der kriminellen Strafe. Wenn die übrigen Maßnahmen zur Erzwingung des Schulunterrichts sich als erfolglos erweisen, ist die Polizeibehörde befugt, das Kind zwangsweise zur Schule zu sistiren. Uebrigens hat hier schließlich der Vormundschaftsrichter einzugreifen, indem er dem Vater oder dessen Vertreter unter Ernennung eines Vormundes die Erziehung der Kindes abnimmt, bezw. den säumigen Vormund mit Ordnungsstrafen belegt und, wenn auch diese nichts nützen, absetzt.

Nach § 16 des Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 (Ges.-Samml. S. 132) „werden die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten straf

baren Handlung zugelassen ist, durch dieses Gesetz nicht berührt.“ Nach §§ 86 ff. A. L. R. II. 2, Reskript vom 11. März 1806 (Mathis Juristische Monatschrift Bd. 10 S. 18), vom 21. Januar 1830 (v. Kampff Jahrbücher Bd. 35 S. 126) und vom 24. April 1831 (v. Kampff Annalen Bd. 2 S. 369) können Eltern mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, oder das Letztere auch gegen den Willen der Eltern, ungerathene Kinder anderweitig zur Erziehung und Besserung an Anstalten oder zuverlässige Personen übergeben. Auch der Code civil (I. 9 §§ 376 ff.) gestattet dem Vater, bei dem Präsidenten des Bezirksgerichts (Landgerichts) auf — längstens sechsmonatliche — Einsperrung ungerathener minderjähriger Kinder anzutragen. Wenn, so verordnet ein Reskript vom 2. November 1873 (Verwaltungs-Minist.-Bl. 1874 S. 19), wenn gegen jugendliche, unter väterlicher Gewalt oder unter vormundschaftlicher Aufsicht stehende Personen, die sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deren Vater jedoch die Pflichten der Erziehung gröblich vernachlässigt, eingeschritten werden soll, so kann dies nur durch Vermittelung des Vormundschaftsrichters geschehen, welcher dem Kinde einen Kurator zu bestellen, die Verirrung des Kindes festzustellen und event. über die Zwangsbesserung zu befinden hat. Die durch die Unterbringung der Kinder in eine Besserungsanstalt entstehenden Kosten haben nicht den Charakter von Polizeikosten, sondern fallen dem Vater und, falls dieser im Sinne der Armengesetzgebung als unterstützungsbedürftig zu betrachten ist und sonach der Beihilfe der öffentlichen Armenpflege bedarf, dem Ortsarmenverbände zur Last.

7. Steht auch hauptsächlich dem Vater die Anordnung der Art der Erziehung seines Kindes zu, und muß darnach demselben die Bestimmung darüber überlassen bleiben, ob das Kind im Hause den mindestens für öffentliche Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht erhalten oder die öffentliche Schule selbst besuchen soll, so unterliegt doch, falls der Vater sich für die letztere Alternative entscheidet und das Kind in die Schule aufgenommen worden ist, der Umfang und die Art des dem Kinde daselbst zu ertheilenden Unterrichts lediglich den Anordnungen der zuständigen Schulbehörde. Keineswegs ist der Vater befugt, eigenmächtig in die von der Schulbehörde festgesetzte Schulordnung einzugreifen, insbesondere das Kind an dem Besuche einzelner Lehrstunden, entgegen den von der Schulbehörde getroffenen Bestimmungen, zu hindern. Eine Ausnahme findet statt bezüglich des Religionsunterrichts. Dieser kann eben wegen seines Gegenstandes nicht mit dem anderen Unterrichte auf gleiche Stufe gestellt werden, weil er nämlich je nach der Konfession verschieden gestaltet sein muß, während der Unterricht in den anderen Gegenständen des Wissens, wenngleich er dem Schüler nicht Alles vorführen darf, was wahr ist, in Allem, was er vorführt, sich nur von den Gesetzen der partei- und konfessionslosen Wissenschaft darf leiten lassen. Nur hierdurch wird die Vorschrift des Abs. 2 in Art. 24 verständlich, daß den religiösen Unterricht in der Volksschule die betreffenden Religionsgesellschaften leiten, wogegen dieselbe unverständlich wäre, wenn der Religionsunterricht ein Unterricht wie jeder andere Unterricht, die Religion für die Schule nur ein Gegenstand des Wissens, nicht auch des Glaubens sein sollte. Hiermit steht in Uebereinstimmung die — wegen des Wesens des Religionsunterrichts auch unausgesprochen zu befolgende — Vorschrift des Allgemeinen Landrechts in § 11 II. 12:

Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

Die Frage, welche „andere Religion“ in Betracht komme, ist beantwortet in den weiteren Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts II. 2:

#### § 74.

Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

#### § 75.

Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht, nach seinem Stande und Umständen, erhalte.

Ferner kommt hierbei in Betracht die zu § 76 A. L. R. II. 2. ergangene Deklaration vom 21. November 1803, wegen des den Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses zu ertheilenden Religionsunterrichts (Ges.-Samml. 1825 S. 221).

Seine Königl. Majestät von Preußen zc. haben in Erwägung gezogen, daß



die Vorschriften des N. L. R. Thl. II. Tit. 2 § 76, nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem 14. Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu dienen, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheile derselben untergraben. Höchst dieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens bleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des § 78 a. a. O. des Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, solange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind.

Seine Königl. Majestät befehlen sämmtlichen Landesjustizkollegien und Gerichten, insbesondere den Konsistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Deklaration gebührend zu achten, und soll selbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 21. November 1803.

Friedrich Wilhelm.  
v. Goldbeck. v. Massow.

Diese Deklaration ist durch die Kabinettsordre vom 17. August 1825 (Ges.-Samml. S. 221) auf die ganze Monarchie ausgedehnt worden, so daß für deren damaligen Umfang bei einer reinen Ehe der Wille des Vaters, bei einer gemischten Ehe der Wille der Eltern maßgebend, in Ermangelung solcher Einigung aber das Kind in der Religion des Vaters zu unterrichten ist. Für die später hinzugekommenen Landestheile sind die für sie früher oder später ergangenen Spezialgesetze und in Ermangelung solcher der unbezweifelte Grundsatz des Allgemeinen Deutschen Familienrechts maßgebend, daß die dem Vater bezüglich der Erziehung der Kinder gebührende überwiegende Stimme sich auch geltend macht bezüglich des Religionsunterrichts.

Die mitgetheilten Gesetze befehlen nach ihrem Wortlaut, daß auf jeden Fall irgend ein Religionsunterricht erteilt, die Kinder nicht ohne Religionsunterricht erzogen werden sollen, wonach sich der Schulzwang auch auf den Religionsunterricht erstrecken würde. Der Katholik, der Jude, der in einer rein evangelisch-lutherischen, rein christlichen Gemeinde wohnt, würde also gezwungen sein, seinen Kindern in der Religion Privatunterricht zukommen zu lassen oder sie in eine auswärtige katholische oder jüdische öffentliche Schule zu schicken, und wenn er aus Mangel an Gelegenheit und Mitteln keins von beiden thut, würden die Kinder zur Theilnahme am evangelisch-lutherischen, am christlichen Religionsunterricht genöthigt. Diese wortdeutliche Erklärung ist aber vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Es heißt in § 2 N. L. R. II. 11:

Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden,

und sowohl das Patent vom 30. März 1847 (Ann. A. zu Art. 12, oben S. 74), als auch der Art. 12 der Verfassungsurkunde gewährleisten die Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Die Behauptung, daß man bei schulpflichtigen Kindern von Willensfreiheit in religiösen Fragen nicht sprechen könne, ist insoweit irrig, als nach dem Rechte des größten Theils der Monarchie „nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre es lediglich in der Wahl der Kinder steht, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen“ (Worte des Allgemeinen Landrechts in § 84 II. 2; in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Frankfurt a. M. mit Erreichung des gesetzlichen Konfirmationsalters). Auf jeden Fall würde durch jenen Zwang die Gewissensfreiheit der Eltern, des Vaters schwer beeinträchtigt, denn zu den Handlungen, durch die Jemand seinen Glauben bethätigt, gehört, daß er ihn seinen Kindern überliefert. Vielsach würde, so hat einmal ein katholischer Abgeordneter im Abgeordnetenhause ausgeführt, durch einen solchen Zwang, den man auf das Kind übt, in die Gewissensfreiheit des Vaters viel schärfer eingegriffen, als wenn man ihn selbst wegen seines Bekenntnisses an Leib und Leben bedrohe. Denn wenn man ihn durch eine Todesdrohung zwingen wolle, seinem Bekenntnisse untreu zu werden, so sei das allerdings ein großes Unglück, aber wenn Gott ihm gnädig sei, werde er die richtige Entscheidung zu treffen wissen; versuche man aber sein Kind von dem Wege abzulenken, den er als allein zum Heile führend betrachte, so fehle ihm jedes Mittel, solches abzuwenden. In der That ist niemals daran gezweifelt worden, daß in

Ermangelung einer anderweitigen Bestimmung des Vaters — oder beider Eltern — das Kind eines evangelischen Christen nur zur Theilnahme an dem evangelischen, nicht an dem katholischen, umgekehrt das Kind eines Katholiken nur zur Theilnahme an dem katholischen Religionsunterricht genöthigt werden darf, selbst wenn es sonst wegen Mangel an Gelegenheit und Mitteln ohne allen Religionsunterricht bleiben müßte. Auch ist wirklich von jeher die Zahl der Kinder nicht gering gewesen, die aus diesem Grunde eines ausreichenden Religionsunterrichts völlig entbehren.

Das Vorgetragene bezieht sich zunächst auf die Mitglieder der drei großen christlichen Kirchen, aber reicht über sie hinaus. Denn es ist unzweifelhaft eine schwere Beeinträchtigung der Bekenntnis- und Gewissensfreiheit, die Kinder eines Juden, mögen sie auch aus Mangel an Gelegenheit und an Mitteln weder auf privatem Wege noch in einer öffentlichen Schule Unterricht in der jüdischen Glaubenslehre erhalten, zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterricht in der Volksschule zu zwingen, obgleich, wenn das Vorgetragene irrig, die Schulaufsichtsbehörde zur Anwendung eines solchen Zwanges nicht bloß befugt, sondern verpflichtet wäre. Ebenmäßig ist der Zwang unzulässig gegenüber den Dissidenten, d. h. den Mitgliedern derjenigen Religionsgemeinschaften, welche sich von den drei christlichen Hauptkonfessionen losgesagt haben (siehe Anmerk. A. zu Art. 13, oben S. 77/78), denn das Bestimmungsrecht der dissidirenden Eltern bezüglich der Erziehung der Kinder ist gerade dasselbe, wie das der evangelischen, katholischen, jüdischen Eltern: bis zur Erreichung des s. g. Unterscheidungsalters, des *annus discretionis*, haben auch hier die Eltern, zunächst der Vater, über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht zu bestimmen.

Der schroffste Fall ist natürlich der, wenn Jemand nicht Mitglied einer seit Generationen einer dissidirenden Religionsgemeinschaft angehörigen Familie ist, sondern sich bisher zu einer der drei Hauptkirchen bekannt hat und nunmehr in rechtsgültiger Weise — in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873, Ges.-Samml. S. 207 — aus der Kirche tritt. Hat er die Gelegenheit und die Mittel, seinen Kindern den Religionsunterricht seiner neuen Religionsgemeinschaft angeeignet zu lassen, so ist er dazu, eventuell durch Zwangsmaßnahmen, anzuhalten. Hat er die Gelegenheit und Mittel aber nicht, so darf er gleichwohl nicht genöthigt werden, seine Kinder in die Religionsstunde der Volksschule seines Wohnortes zu senden. Denn andernfalls müßte er dies auch, wenn an seinem Wohnorte ebenfalls die Gelegenheit mangelt, den Kindern Unterricht in dem Bekenntnis der bisherigen väterlichen Religion zu ertheilen, müßte also z. B. ein Unitar, der in einer rein katholischen Gemeinde zu den Aulutheranern übertritt, genöthigt werden, seine Kinder in den katholischen Religionsunterricht zu senden. Es ist selbstverständlich, daß der Dissident zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen der Schulaufsichtsbehörde seinen Austritt aus der Kirche anzeigen und beweisen muß. Ebenso muß er nachweisen, daß er für den anderweitigen Religionsunterricht seiner Kinder genügend sorgt oder, falls er nicht dafür sorgt, aus Mangel an Mitteln und Gelegenheit dafür zu sorgen nicht im Stande ist. Dagegen bedarf er keiner Erlaubnis, keiner besonderen Dispensation seitens der Schulaufsichtsbehörde, um von der Strafe der Schulversäumnis befreit zu sein. Die Einholung einer Erlaubnis ist nicht bloß nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern das Verlangen ihrer Einholung steht mit dem geltenden Rechte in direktem Widerspruch. Die Schulaufsichtsbehörde kann eben, sobald der Austritt aus der Kirche feststeht, nach dem geltenden Rechte dem Vater das von ihm eingehaltene Verfahren nicht verbieten, folglich auch, ohne hierzu gesetzlich ermächtigt zu sein, die Legalität seines Verfahrens nicht von ihrer Erlaubnis abhängig machen. Die die Einholung einer solchen Erlaubnis — die Stellung eines Antrages auf Dispensertheilung — für nöthig erklärenden Ministerialerlasse (vom 26. Januar 1875 und 14. Juni 1877, Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1875 S. 90 und 1877 S. 329) und sonstigen Regiminalverordnungen sind kurzer Hand ungültig.

Tritt Jemand aus der Kirche aus, ohne in eine andere Religionsgemeinschaft einzutreten, wird er schlechtthin konfessionslos, so können seine Kinder auch dann nicht angehalten werden, dem Religionsunterricht in einer öffentlichen Schule beizuwohnen, wenn sie trotz Gelegenheit und Mittel überhaupt keinen Religionsunterricht erhalten. Dies ist allerdings mit den Bestimmungen des vor der Verfassungsurkunde liegenden älteren Rechts, auch des Allgemeinen Landrechts, schwer vereinbar, ist aber eine Folge der durch das Gesetz vom 14. Mai 1873 gegebenen Möglichkeit, schlechtweg aus jeder Religionsgemeinschaft zu scheiden. Diese Folge wird dadurch gemildert, daß mit Erreichung des Unterscheidungsalters, also in einem großen Theil der Monarchie noch während der Zeit der Schulpflicht, die Kinder des konfessionslosen Vaters selbst ihre



Konfession bestimmen können. Die gleichwohl stattfindende Anwendung des Zwanges könnte natürlich auch hier dazu führen, daß bisher der evangelischen Kirche angehörende Kinder an dem katholischen Religionsunterricht, und umgekehrt, theilnehmen müssen, woraus sich die Unstatthaftigkeit des Zwanges ergibt.

Bezüglich der Kinder der Dissidenten hat die Unterrichtsverwaltung lange geschwankt. Ebenso die Judikatur des Kammergerichts. Gegenwärtig ist für die Verwaltungspraxis maßgebend das unten mitgetheilte Reskript vom 16. Januar 1892, welches einen anderen, als den hier für richtig erachteten, Standpunkt einnimmt. Das Kammergericht hat schließlich in einer gleichfalls unten mitgetheilten Entscheidung vom 17. April 1893 die Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubniß seitens der Schulaufsichtsbehörde für maßgebend und die Gerichte für unzuständig zur Prüfung der Frage erklärt, ob nach dem bestehenden Rechte die Schulaufsichtsbehörde zur Verweigerung der Erlaubniß aus den vorliegenden Gründen befugt ist. Wie sich diese vorbehaltlose Omnipotenzerklärung der Verwaltung mit der bisher für unbestreitbar erachteten Aufgabe der Gerichte, auf ihrem Gebiete die Thätigkeit der Verwaltungsorgane an der Hand des geltenden Rechts zu kontrolliren und eventuell zu rektificiren, vereinigen läßt, ist aus dem kammergerichtlichen Urtheil nicht ersichtlich. Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß sowohl das Reskript als auch das Urtheil sich nur auf die Schüler der Volksschule beziehen. Nach der bisherigen Praxis der Unterrichtsverwaltung werden die Schüler der mittleren und höheren Lehranstalten, deren Eltern Dissidenten, ja ganz konfessionslos sind, auch dann nicht zur Theilnahme an dem Religionsunterricht der Schule genöthigt, wenn sie einen anderweitigen Religionsunterricht nicht genießen (Ministerialerlasse vom 6. Januar, 13. Februar und 1. März 1893, Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung S. 233, 306, 355).

Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1892, betreffend den Religionsunterricht der Kinder der sogenannten Dissidenten. (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung S. 435.)

Berlin, den 16. Januar 1892.

Ev. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 30. September v. Js. — 3544 —, betreffend den Religionsunterricht der Kinder der sogenannten Dissidenten, im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister und im Anschluß an den Erlaß meines Amtsvorgängers vom 6. April 1859 (Centralblatt Nr. 65), daß ich mit den rechtlichen Ausführungen unter Nr. I. und II. des Berichts überall einverstanden bin.

Ich trete somit Ev. Excellenz Ansicht bei, daß der Vater eines schulpflichtigen Kindes selbst dann, wenn er für seine Person einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehört, gleichwohl verpflichtet ist, das Kind an dem Religionsunterrichte in der öffentlichen Volksschule theilnehmen zu lassen, sofern er nicht den Nachweis erbringt, daß für den religiösen Unterricht des Kindes anderweit nach behördlichem Ermessen (vgl. die im Gebiet des Allgemeinen Landrechts hierbei maßgebende Vorschrift im Theil II. Titel 11 § 13) in ausreichender Weise gesorgt ist. Ein Gleiches gilt von solchen Kindern, welche sich nicht in väterlicher Erziehung befinden, sondern dem Erziehungsrechte der Mütter oder eines Vormundes oder Pflegers unterstehen. Sofern jedoch derjenige Elternteil, dessen religiöses Bekenntniß nach Maßgabe der hierüber in den einzelnen Landestheilen geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Konfessionalität des dem Kinde zu ertheilenden Religionsunterrichts entscheidet, zu dem für diese Entscheidung maßgebenden Zeitpunkte einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehört hat, darf auch der religiöse Unterricht des Kindes, gleichviel ob derselbe in der öffentlichen Volksschule oder als anderweiter Erziehung-Religionsunterricht stattfindet, nur in einer dem Bekenntnißstande der betreffenden Religionsgesellschaft entsprechenden Weise erfolgen.

Der Erziehungunterricht ist wie jeder Privatunterricht von der Schulaufsichtsbehörde zu beaufsichtigen.

Dieser Ansicht stehen die Bestimmungen des Artikels 12 der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 um so weniger entgegen, als dieser Artikel nach seinem Schlusse die freie Religionsübung nur insoweit zuläßt, als dadurch der Erfüllung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschieht. Zu solchen Pflichten aber gehört, soweit die Erziehung schulpflichtiger Kinder in Frage kommt, nach Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 und 2 der Verfassungsurkunde, desgleichen nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften des Familienrechts (vgl. § 75 Allgem.

Landrecht Theil II. Titel 2) auch die Sorge dafür, daß das Kind während des religionsunmündigen Alters nicht ohne Unterricht in der Religion gelassen wird.

Ev. Excellenz erjuche ich hiernach ganz ergebenst, die dortige Königliche Regierung mit Weisung zu versehen.

An  
den Königlichen Oberpräsidenten zu N.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

An  
die Königlichen Regierungen. Graf von Zedlitz.

Erkenntniß des Kammergerichts.

In der Strafsache  
gegen

den u., Dissident,  
wegen Uebertretung gegen die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 24. März 1881,

hat  
auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Naumburg a. S. vom 2. Februar 1893 eingelegte Revision

der Straffenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in seiner Sitzung vom 17. April 1893, an welcher theilgenommen haben

u. u.

für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der II. Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Naumburg a. S. vom 2. Februar 1893 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels dem Angeklagten aufzuerlegen sind.

G r ü n d e.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materiellen Rechts behauptet und die Rechtsbeständigkeit des Erlasses des Kultusministers vom 16. Januar 1892 bestreitet, sich insbesondere auf § 11 Theil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts, auf das Gesetz vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche, auf die §§ 1 bis 4 Theil II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts, Art. 12 der Preuß. Verfassung, § 78 Theil II Tit. 2 des Allgemeinen Landrechts, auf das Gesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, beruft, kann für begründet nicht erachtet werden.

Die Feststellung des Schöffengerichts, welche der Berufungsrichter aufrecht erhalten hat, und welche dahin geht:

daß der Angeklagte am 7., 9. und 10. November 1892 zu Hohenmölsen seinen Sohn Wilhelm je die erste Unterrichtsstunde in der dortigen Volksschule, in welcher bestimmungsgemäß evangelischer Religionsunterricht erteilt wird, hat veräußen lassen, ohne vorherige Erlaubniß eingeholt oder eine ausreichende Entschuldigung beigebracht zu haben,

ist ohne Rechtsirrtum erfolgt und rechtfertigt die Anwendung der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 24. März 1881, betreffend die Bestrafung der Schulveräußenisse in den Elementarschulen der Provinz Sachsen (Amtsblatt der Regierung zu Merseburg 1881, Seite 140).

Nach § 1 dieser Verordnung „bedarf jedes Kind zu einer Veräußeniß der Schule, auch auf die kürzeste Zeit, einer Erlaubniß, sofern es nicht durch eigene Krankheit an dem Besuch der Schule gehindert wird“, und nach § 6 werden „Schulveräußenisse, für welche wegen Krankheit oder aus einem andern triftigen Hinderungsgrund weder vorher die Erlaubniß eingeholt, noch binnen 3 Tagen eine ausreichende Entschuldigung beigebracht ist, an den Eltern u. mit einer Geldstrafe von 50 Pf. bis 3 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, für jeden Tag, an welchem eine Schulveräußeniß stattgefunden hat, geahndet“.

Hiernach ist die Ausführung des Berufungsrichters, daß der Angeklagte, weil er die Erlaubniß zur Schulveräußeniß seines Sohnes für den Religionsunterricht

nachgesucht, aber nicht erhalten habe, zu bestrafen sei, vollkommen zutreffend; denn der Angeklagte hatte eben „die Erlaubniß nicht vorher eingeholt“.

Gleichwohl erübrigt sich nicht das Eingehen auf die vom Angeklagten angeregte und vom Schöffengericht ausführlich erörterte, vom Berufungsrichter im Sinne des Schöffengerichts gebilligte Rechtsfrage. Denn die Ausführungen des Angeklagten kommen darauf hinaus, daß er, weil er selbst Dissident sei, einer Erlaubniß zur Verfümmelung des Religionsunterrichts für seinen Sohn nicht bedurft habe, sie enthalten deshalb die Behauptung, daß die Polizeiverordnung, insoweit sie die Einholung jener Erlaubniß für die Verfümmelung des Religionsunterrichts seitens der Kinder von Dissidenten vorschreibe, gegen die von ihm citirten Gesetze verstoße.

Nur insoweit hat das Gericht mit der streitigen Rechtsfrage zu thun; es lehnt es ausdrücklich ab, die Rechtsbeständigkeit des Erlasses des Herrn Kultusministers vom 16. Januar 1892 und die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Erlaubniß zur Verfümmelung des Religionsunterrichts seitens des Schulinspektors einer Prüfung zu unterziehen, weil diese Erlaubniß nach der Polizeiverordnung allein von dem Schulinspektor zu erteilen ist, die Gründe für die Verweigerung der Erlaubniß daher nur im Verwaltungswege von den vorgesetzten Dienstbehörden, nicht aber von dem Gericht, welches für diese Frage ganz unzuständig ist, zu prüfen sind.

Die vorgedachten Ausführungen des Angeklagten sind für zutreffend nicht erachtet worden.

Nach § 43 Theil II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 sind die Eltern, welche für den nöthigen Unterricht ihrer Kinder in ihrem Hause nicht sorgen können oder wollen, verpflichtet, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Geschieht letzteres, so „unterliegt der Umfang und die Art des dem Kinde daselbst zu erteilenden Unterrichts lediglich den Anordnungen der zuständigen Schulbehörde, und es kann dem Vater die Befugniß nicht zugesprochen werden, eigenmächtig in die von der Schulbehörde festgesetzte Schulordnung einzugreifen. Es steht dem Vater daher auch nicht zu, die Kinder an dem Besuchen einzelner Lehrstunden den von der Schulbehörde getroffenen Bestimmungen entgegen zu hindern“ (Urtheil des Kammergerichts vom 29. April 1886, Jahrbuch der Entscheidungen, Band 6, Seite 294 und 295). Dies gilt insbesondere auch von dem Religionsunterricht, für den zu sorgen dem Vater vorzüglich in § 75 Theil II. Tit. 2 des Allgemeinen Landrechts zur Pflicht gemacht ist. Was hier von der Schule im Allgemeinen gesagt ist, gilt auch von der Volksschule.

Nach Art. 21 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat dürfen Eltern ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist. Demgemäß können die Eltern ihren Kindern zwar im Hause den Unterricht erteilen lassen, doch muß derselbe den Vorschriften der Volksschule entsprechen. Geschieht dies nicht, wird das Kind in die öffentliche Volksschule aufgenommen, so muß es dort auch an allen Lehrstunden, insbesondere am Religionsunterricht, theilnehmen, soweit nicht die Schulbehörde eine Ausnahme gestattet.

Zu Unrecht beruft sich Revident auf §§ 11 Theil II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts. Wenn hiernach „Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, dem Religionsunterricht in derselben beiwohnen, nicht angehalten werden können“, so ist hiermit nur der Grundsatz ausgesprochen, daß Kinder nicht zur Theilnahme an dem Religionsunterricht der öffentlichen Schule gezwungen werden sollen, wenn sie in einer andern Religion nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen. Demgemäß beweist diese landrechtliche Bestimmung gerade das Gegentheil von dem, was Revident beweisen will; sie beweist, daß eine Erlaubniß zur Verfümmelung des Religionsunterrichts der öffentlichen Schule nur erteilt werden darf, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Kind in einer andern Religion nach den Gesetzen des Staats erzogen werden soll.

Das Gesetz vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Aus demselben folgt keineswegs, daß die Bestimmung des § 11 Theil II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts jetzt auch auf Kinder anzuwenden ist, welche ohne Religion erzogen werden sollen. Das gedachte Gesetz bestimmt nur die Form für den Austritt aus der Kirche und die bürgerliche Wirkung desselben und bezieht sich auf Kinder überhaupt nicht. Nach § 1 erfolgt der Austritt durch die Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes. Demnach können nur verfassungsfähige Großjährige aus der Kirche

austreten, und ist auch die Erklärung des Austritts durch gesetzliche Vertreter unzulässig. Schulpflichtige Kinder müssen also, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Eltern der Kirche angehören oder nicht, in einer Religion nach den Gesetzen des Staats erzogen werden.

Dieser Satz gilt aber auch für den Fall, daß die Kinder erst geboren sind, nachdem der Austritt der Eltern aus jeder Religionsgemeinschaft erfolgt war; auch diese müssen den Religionsunterricht der öffentlichen Volksschule erhalten.

Allerdings erkennen die §§ 1 bis 4 Theil II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts die „vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit“ an, doch ist daraus nicht zu folgern, daß schulpflichtige Kinder ohne jeden Religionsunterricht erzogen werden dürfen. Der 11. Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts handelt „von den Rechten und Pflichten der Kirchen- und geistlichen Gesellschaften“. Den letztern gegenüber ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit verkündet. Nicht um einen Glaubens- und Gewissenszwang handelt es sich hier, sondern um den Unterricht in einer Religion.

Ebenso wenig kann Artikel 12 der Preussischen Verfassungsurkunde für die gegentheilige Ansicht verwerthet werden. Dies Gesetz gewährleistet zwar „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung“, gedenkt aber der Frage der Erziehung der Kinder in der Religion nicht. Bei schulpflichtigen Kindern kann man von Willensfreiheit in religiösen Fragen nicht sprechen, auf diese kann sich deshalb diese Bestimmung über die Gewissensfreiheit überhaupt nicht beziehen. Der Vater aber wird dadurch, daß sein Kind irgend einen Religionsunterricht erhält, in seiner Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt.

Zwar bestimmt der § 78 Theil II. Tit. 2 des Allgemeinen Landrechts, daß, solange Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, kein Dritter ein Recht hat, ihnen darin zu widersprechen; doch regelt diese Bestimmung zunächst nur die gegenseitigen Rechte der Eltern in Beziehung auf den Religionsunterricht und beschränkt nicht die Rechte des Staats. Außerdem hat dieselbe aber, wie alle bezüglichen Vorschriften des Landrechts, zur Voraussetzung, daß irgend ein Religionsunterricht ertheilt werden soll, gestattet dagegen nicht die Erziehung der Kinder ohne jeden Religionsunterricht.

Auch die Berufung auf das Urtheil des Kammergerichts wider Ewald, vom 6. Dezember 1888, S. 536/88 (Jahrbuch der Entscheidungen, Band 9 Seite 282 und 283) ist nicht zutreffend. In den Gründen ist zwar dem damaligen Revidenten „zugegeben worden, daß nach dem im § 11 Theil II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts ausgesprochenen Grundsatz Schüler zur Theilnahme an dem Religionsunterricht in einer Konfession, welcher sie bezw. ihre Eltern nicht angehören, überhaupt nicht angehalten werden dürfen“, doch ist dabei ausdrücklich ausgesprochen worden, daß „der Besuch einer Volksschule die darin aufgenommenen Schüler der Regel nach zur Theilnahme an allen lehrplanmäßigen Unterrichtsgegenständen, zu welchen insbesondere auch der Religionsunterricht gehört, verpflichtet“. Demgemäß ist in das Jahrbuch der Entscheidungen als Grundsatz der durch dies Urtheil entschiedenen Frage mit Recht aufgenommen worden:

„Nur durch vorschriftsmäßige Entbindung eines die Volksschule besuchenden Kindes von der Theilnahme an einem lehrplanmäßigen Unterrichtsgegenstand kann der Vater des Kindes, welches diesen Theil der Unterrichtung versäumt, von der Schulveräumnis befreit werden.“

Den gleichen Grundsatz hat auch das Kammergericht im Urtheil vom 29. April 1886, S. 117/86 (Jahrbuch, Band 6 Seite 291) ausgesprochen und auch in der Praxis — zuletzt im Urtheil wider Späte vom 16. Januar 1893 (ungedruckt) — festgehalten. Nur in dem Urtheil wider Hoffmann vom 6. Februar 1890, S. 11/90 (Jahrbuch, Band 10 Seite 256) ist eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen worden, welche jedoch aus den angeführten Gründen für zutreffend nicht erachtet wird. Das Gericht hält vielmehr den oben ausgesprochenen Grundsatz voll aufrecht.

In dieser Ansicht wird dasselbe auch nicht beirrt durch die Bezugnahme auf das Gesetz vom 30. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung; denn es handelt sich vorliegend um keine Beschränkung, welche aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleitet wird, sondern allein darum, daß alle Eltern, mögen sie eine Religion

haben oder nicht, verpflichtet sind, ihren Kindern wenigstens den Religionsunterricht zu gewähren, der in der öffentlichen Volksschule gelehrt wird.

Auf die verschiedenen, vom Revidenten citirten Erlasse der preussischen Kultusminister hier einzugehen und ihre Rechtsbeständigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen, liegt keine Veranlassung vor, da — wie bereits oben ausgeführt ist — das Gericht sich lediglich mit der Frage zu beschäftigen hat, ob die in der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 24. März 1881 vorgeschriebene Einholung einer Erlaubniß zur Versäumniß der Schule auch für den Religionsunterricht von Dissidenten gefordert werden kann.

Diese Frage ist unbedingt bejaht worden. Hieraus folgt die Zurückweisung der Revision, und mußten die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels nach § 505 der Strafprozeßordnung dem Revidenten auferlegt werden.

## Artikel 22.

Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

A. Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) bestimmt in § 35 nur, daß die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht denjenigen untersagt werden darf, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind, und findet nach § 6 im Uebrigen auf das Unterrichtswesen keine Anwendung. Somit ist unbehindert die Landesgesetzgebung maßgebend. Da Art. 22 nach Art. 112 bis zum Erlaß des in Art. 26 verheißenen Unterrichtsgesetzes suspendirt ist — Anmerk. A. zu Art. 21 oben S. 83 —, so gilt das außerhalb der Verfassungsurkunde bestehende Recht.

Für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts sind zunächst maßgebend die §§ 3 bis 8 A. L. R. II. 12 (Von niedern und höhern Schulen). Die Kabinettsordre, betreffend die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen, vom 10. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 135) bestimmt, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet oder Jemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf, und zwar „sollen diese Zeugnisse sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtsertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken.“ Dabei wird den Ministern der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und der Polizei der Erlaß einer hiernach den Lokalbehörden zu erteilenden, für den ganzen Umfang der Monarchie in Anwendung zu bringenden Instruktion übertragen. Die auf Grund dieser Ermächtigung ergangene Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 zur Ausführung der Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 (Verwaltungs-Minist.-Bl. 1840 S. 94) ist durch eine Reihe späterer Ministerialreskripte, insbesondere durch das Reskript, betreffend die Ergänzung der Instruktion vom 31. Dezember 1839, vom 12. April 1842 (a. a. O. S. 119) ergänzt bezw. erläutert und durch die Verfügung vom 18. Februar 1887 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung S. 396) für anwendbar auch in den neuen Provinzen erklärt worden. Sie bezieht sich jedoch lediglich auf den Privatunterricht für die Jugend, während die Ertheilung von Privatunterricht an Erwachsene nicht von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht, und der Betrieb dieses Gewerbes nicht wegen mangelnder sittlicher Qualifikation untersagt werden darf (Reskript der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern vom 27. Februar 1862, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 114).

B. Für den Schutz der staatlichen Ordnung des Unterrichtswesens ist nicht die Polizeibehörde zuständig, vielmehr ist die Fürsorge für die Erhaltung der Ordnung den Schulabtheilungen der Regierungen, in höherer Instanz dem Kultusminister übertragen. Die Polizeibehörden können allerdings von der Schulaufsichtsbehörde zur Erzwingung der Anordnungen und Ausführung der Androhungen derselben requirirt werden, sind aber, einige besonders bestimmte Fälle, z. B. Schulverräumnisse, ausgenommen, zum selbstständigen Einschreiten gegen Verletzungen der Ordnungen des Unterrichtswesens, z. B.

gegen unbefugtes Ertheilen von Privatunterricht, nur dann berechtigt, falls mit denselben eine allgemeine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verbunden ist (Oberverwaltungsgericht 21. November 1891, Entscheidungen Bd. 22 S. 40).

### Artikel 23.

Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

A. Art. 23, nach Art. 112 bis zum Erlaß des in Art. 26 verheißenen Unterrichtsgesetzes suspendirt, Anmerk. A. zu Art. 21, oben S. 83, hat eine besondere Ausführung gefunden durch

Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 183).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, in Ausführung des Art. 23 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreischulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterchrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon. Graf v. Spenlik. v. Selchow.  
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Im Kreise Herzogthum Lauenburg ist dieses Gesetz am 1. April 1878 in Kraft getreten (Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Preussischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg, vom 25. Februar 1878 § 5 Nr. 1, Ges.-Samml. S. 94). In Helgoland gilt es noch nicht.

B. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Kultusminister. Unmittelbar unter ihm stehen die Universitäten mit den Universitätsjuratorien als seinen Organen; bezüglich der katholisch-theologischen Fakultäten zu Bonn und Breslau und der theologisch-philosophischen Akademie zu Münster ist dem Erz- bezw. Fürstbischof zu Köln und Breslau und dem Bischof zu Münster eine Einwirkung zugestanden. Aufsichtsbehörde für die höheren Schulen einschließlich der Schullehrerseminare, Blinden- und Taubstummenanstalten sind die Provinzialschulkollegien, für die Elementar-, Bürger- und Privatschulen die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen. Die Regierungen bedienen sich als besonderer Aufsichtsorgane der Kreis- und Ortschulinspektoren. Die obere Leitung der Elementar-, Bürger- und Privatschulen in wissenschaftlicher Hinsicht steht wiederum den Provinzialschulkollegien zu. Die Reichsschulkommission ist keine Aufsichtsbehörde, sondern begutachtet lediglich die Anträge auf Anerkennung der Berechtigung von Lehranstalten, das Zeugniß zum einjährig-freiwilligen Dienst zu ertheilen.

C. Die Lehrer — und Lehrerinnen — an den öffentlichen Schulanstalten, auch an den Volksschulen, werden durch den eine langjährige Entwicklung abschließenden Abs. 2 zu

Staatsbeamten erklärt. In welcher Ausdehnung und mit welcher praktischen Wirksamkeit, hat das künftige Unterrichtsgesetz festzusetzen. Die Volksschullehrer sind mittelbare Staatsbeamten und sind unmittelbar nur dann, wenn ihre Anstellung durch den Staat erfolgt. Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen haben bei ihrer ersten Anstellung, es sei dieselbe eine definitive, provisorische oder interimistische, den vorgeschriebenen Dienstseid zu leisten (Reskript vom 6. Oktober 1873, Verwaltungs-Minist.-Bl. 1874 S. 11).

### Artikel 24.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

- A. Art. 24 ist nach Art. 112 bis zum Erlaß des in Art. 26 verheißenen Unterrichtsgesetzes suspendirt, Anmerk. A. zu Art. 21, oben S. 83. Somit gilt das außerhalb der Verfassungsurkunde bestehende Recht, an erster Stelle die Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Preussischen Volksschule, vom 15. Oktober 1872 (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 585, Art. 21 Anmerk. C. 1, oben S. 86. Oberverwaltungsgericht 29. September 1876, Entscheidungen Bd. 1 S. 179).
- B. Allerdings sind, wie § 1 A. L. R. II. 12 es ausdrückt, die Schulen „Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben“, aber der Religionsunterricht soll der Volksschule nicht entzogen werden, vielmehr sind bei ihrer Einrichtung die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Es lassen sich folgende vier Schulsysteme unterscheiden:
1. Die kirchliche Schule. Diese, evangelischen oder katholischen Bekenntnisses, beruht auf den vier Merkmalen, daß der Religionsunterricht ihr Hauptgegenstand ist; daß alle Lehrgegenstände, auch außer dem Religionsunterrichte, den höchsten Religionswahrheiten und dem Erziehungszwecke der kirchlichen Lehre untergeordnet werden; daß das Lehrpersonal der kirchlichen Konfession angehört, da die Anstalt selbst kirchliches Institut ist; endlich, daß die Oberaufsicht der Kirche aus eigenem Rechte gebührt und mit der geistlichen Hierarchie als solcher verbunden erscheint.
  2. Die konfessionslose Schule (Kommunalschule). In derselben wird kein Religionsunterricht erteilt, der Unterricht ermangelt jeglicher konfessionellen Färbung, die Konfession der Lehrer ist gleichgiltig, die Oberaufsicht steht dem Staate zu.
  3. Die laudrechtliche Volksschule Preußens, auf dem Boden der Bestimmungen von A. L. R. II. 12. Bei dieser ist der Religionsunterricht als obligatorischer Theil des Lehrplanes ausnahmslos anerkannt, Kinder anderer Konfession, als der in der Schule gelehrt, sind aber von der Theilnahme daran entbunden. Der wissenschaftliche Unterricht ist völlig selbstständig neben dem Religionsunterricht und muß vom allgemein wissenschaftlichen und pädagogischen Standpunkte aus erteilt werden. Die Bildung eines selbstständigen Lehrpersonals ist die nothwendige Folge der Auflösung der kirchlichen in die Staatschule, und die Staatsaufsicht über das Unterrichtsweisen ergibt sich aus der Natur der öffentlichen Schulen als Staatsanstalten. „Die gesetzmäßige Preussische Volksschule ist somit die, in welcher die Religion konfessionell gelehrt werden muß, die Wissenschaft nicht konfessionell gelehrt werden darf, die Staatsaufsicht in diesem Sinne gehandhabt werden soll“ (Worte Gneist's).
  4. Die Simultanschule. In dieser wird sowohl evangelischer, als auch katholischer Religionsunterricht erteilt, und die Religionslehrer gehören der Konfession der von ihnen gelehrt Religion an, während im Uebrigen die Konfession der Lehrer gleichgiltig ist. Die Oberaufsicht steht dem Staate zu.

Von diesen vier Systemen entbehren die beiden ersten in Preußen der gesetzlichen Grundlage und, obgleich von entgegengesetzten Seiten erstrebt, bis jetzt der thatsächlichen



Verwirklichung. Das dritte System basirt auf dem ursprünglich für die ganze Monarchie geltenden Allgemeinen Landrecht und ist im Laufe der Entwicklung theoretisch zum Typus der Preussischen Volksschule geworden, hat aber in der realen Wirklichkeit um den Vorrang mit der konfessionellen Schule zu kämpfen, in welcher nicht nur die Religion, sondern auch die Wissenschaft konfessionell gelehrt, danach das Lehrpersonal konfessionell angestellt und auch das Aufsichtsrecht gehandhabt werden soll. Diese konfessionelle Schule ist eine Abschwächung der kirchlichen, mit der Tendenz, wieder zur unabgeschwächten kirchlichen zu werden, findet aber weder an den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der verschiedenen Schulreglements noch an Art. 24 der Verfassungsurkunde ihre legale Rechtfertigung, sondern beruht lediglich auf der Verwaltungspraxis. Endlich die Simultanschule läßt sich auffassen als die Vereinigung zweier nach dem dritten System eingerichteter Schulen, von denen die eine katholischen, die andere evangelischen Religionsunterricht ertheilt, und ist gesetzlich zulässig, so daß ihre Errichtung nach lokalen Zweckmäßigkeitsgründen zu beurtheilen ist. Art. 24 verhorrescirt wohl die konfessionslose, nicht aber die Simultanschule.

Siehe v. Rönné Bd. 2 § 172 S. 475 bis 480; v. Schulze Bd. 2 § 225 S. 348 bis 353; Gneist Die konfessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach Preussischem Landesgesetze und die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes. Berlin 1869; Gneist Die Simultanschule, Berlin 1880 (Abdruck eines von Gneist im Abgeordnetenhaus abgegebenen Votums, Stenogr. Berichte 1879/1880 Anl. Bd. 2 S. 1235); Gegenschrift: Bierling Die konfessionelle Schule in Preußen und ihr Recht. Gotha 1885.

Richter Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Auflage, Leipzig 1886, S. 1249 Anm. 9 äußert sich in folgender Weise:

Gegen die Betheiligung der Kirche sind in einer jüngstvergangenen Zeit viele Stimmen laut geworden, welche eine Trennung der Schule von der Kirche gefordert haben. Diese gingen von der ganz unverständigen Voraussetzung aus, daß die Schule neben der Kirche eine eigene Lebensordnung sei; das Ziel aber war die Losreißung des Unterrichts von seinem christlichen Grunde. Einer solchen Richtung nachzugeben wird der Staat, der um seine Zukunft besorgt ist, stets verweigern müssen. Ebenjowenig jedoch darf er in der Bildung des heranwachsenden Geschlechts seine Zukunft in die Hände der Kirche legen, wie dies das andere Extrem gefordert hat. Die Auslieferung des Volksunterrichtswesens an die Kirche ist ein Verzicht auf eine der edelsten Pflichten, welche dem Staate obliegen. Wohl aber soll sich der Staat erinnern, daß die Kirche ihm Vieles zu bringen vermag, was er sich selbst nicht gewähren kann. Er handelt mithin gut und recht, wenn er die Organe der Kirche nicht bloß bei der Leitung des Religionsunterrichts und der Bestellung der Religionslehrer, sondern bei der Verwaltung des Unterrichtswesens überhaupt würdig theiligt.

- C. Das Recht, den Religionsunterricht in der Schule zu beaufsichtigen, ist der Kirche niemals bestritten worden, aber über die Bedeutung des „Leitens“ hat bei der Entstehung des Art. 24 umsoweniger Klarheit geherrscht, als man zwischen den Ausdrücken „besorgen und überwachen“ und „leiten“ hin- und herschwankte. Somit ist bloß ein abstrakter Satz aufgestellt, der sein Leben erst durch das zu erlassende Unterrichtsgesetz erhalten soll. Inzwischen steht ein Doppeltes fest. Nämlich erstens gewährt Art. 24 den Religionsgesellschaften nicht das Recht der Mitwirkung bei der Ernennung der Lehrer. Sodann ist die Ertheilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen kein Ausfluß des geistlichen Amtes, sondern beruht auf einer Uebertragung Seitens des Staates. Das Amt des Religionslehrers, auch wenn es von dem Ortsgeistlichen verwaltet wird, ist weder ein kirchliches, noch ein Amt in einer der christlichen Kirchen, sondern ein Staatsamt, sei es ein unmittelbares, sei es ein mittelbares. Eine selbstständige Aufsicht der Kirche über die Schulen hat gleichfalls mindestens seit Emanation des Allgemeinen Landrechts nicht bestanden, und ihre Gewährung würde eine vorherige Abänderung des Art. 23 Abs. 1 der Verfassungsurkunde erfordern. Siehe die Kultusministerialreskripte vom 21. Dezember 1874, 6. Januar 1876 und 18. Februar 1876 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1875 S. 20, 1876 S. 154, Verwaltungs-Minist.-Bl. 1876 S. 68; Obertribunal Plenarbeschluß 12. Oktober 1874 und 14. Juni 1877, Oppenhoff Rechtspredung Bd. 15 S. 655 und Bd. 18 S. 415).

Das Reskript, betreffend den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule, vom 18. Februar 1876 (Centralbl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung S. 120), durch Reskript vom 22. März 1880, U. III. B. 5304, für maßgebend erklärt auch für die Behandlung des evangelischen Religionsunterrichts, übrigens durch

das Reskript vom 5. November 1879 (ebenda 1880 S. 228) bezüglich der Handhabung des Grundsatzes bereits gemildert, lautet:

Berlin, den 18. Februar 1876.

Aus Anlaß einer Reihe bei mir angebrachter Beschwerden hatte ich die Königlichen Regierungen mittelst Verfügung vom 6. Oktober v. J. zu einer näheren Erörterung verschiedener Gesichtspunkte veranlaßt, welche in Betreff des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen zu beachten seien.

Nach Prüfung der hierauf erstatteten Berichte bezeichne ich folgende Gesichtspunkte als diejenigen, von welchen bei der Behandlung des gedachten Unterrichts fortan auszugehen ist:

1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt.
2. Die Ertheilung des Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.
3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Wilar, Kaplan) dergestalt zu theilen, daß Ersterer die biblische Geschichte, Letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staate der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entspricht.

Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Lokalschulinspektion hat entzogen, oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung desselben auszuschließen.

4. An Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesammte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3. erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.
5. Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religionsunterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
6. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die Königliche Regierung, wem die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere, ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushilfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Falle alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen.

Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in Betreff seiner die zu 3. bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7. Anlangend die Leitung des Religionsunterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Religionsgesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Art. 26 daselbst zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indeß andererseits Nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne Weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel, und solange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, solange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntniß des kirchlichen Oberen mit dem

Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegirten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben Nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und, soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß ertheilt wird, und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche und Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzustellen.
10. Durch die zu 9 bezeichneten Befugnisse wird Nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angelegten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre Nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft (Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und §§ 13, 14 II. 11 N. L. R.).

11. Durch den kirchlichen Beicht- und Kommunionunterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht ertheilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der königlichen Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Betheiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Ertheilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentlichen Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.
12. Die Benützung des Schullokals zu dem sub 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benützung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher begründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

An

Fall.

die königlichen Regierungen.

- [D. Nach der Instruktion für die Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829 sub 6 f. (v. Kampff Annalen Bd. 13 S. 279) gehört zu den Pflichten und Befugnissen der Generalsuperintendenten auch die Beaufsichtigung der religiösen Seite des höheren Schulwesens. In dem an die evangelischen Bischöfe und Generalsuperintendenten zu Wiesbaden, Schleswig und Altona gerichteten Erlaß vom 9. November 1868 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1869 S. 49) erklärt der Kultusminister diese Anordnung auch für die neupreußischen Landestheile als maßgebend.

In der Provinz Schleswig-Holstein sind die Generalsuperintendenten befugt, die Schullehrerseminarien hinsichtlich des Religionsunterrichts außerordentlich zu revidiren, und haben als Kommissare des Konsistoriums an den Abgangsprüfungen der Seminarien Theil zu nehmen, sowie bei Feststellung der Censuren für den Religionsunterricht mit dem die Prüfung leitenden Departementsrath des Provinzial-Schulkollegiums gleiches Stimmrecht auszuüben (Erlaß vom 6. August 1869, Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung S. 482).

- E. Streng auf jüdische Kinder beschränkt sind die — bei vorhandenem Bedürfnisse ausnahmsweise einzurichtenden — öffentlichen jüdischen Schulen (für die bis zum Jahre 1866 die Monarchie bildenden Landestheile: Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 §§ 60 bis 67, Ges.-Samml. S. 275).
- F. Da, soweit der Bedarf nicht aus dem Schulvermögen gedeckt werden kann, die Gemeinde die eigentliche Trägerin der Schulunterhaltungspflicht ist, so verheißt die Verfassung ihr die Leitung der äußeren Angelegenheiten und eine Betheiligung bei der Anstellung der Lehrer. Unter Gemeinde ist hier nicht die sog. Schulgemeinde, Schulsocietät, sondern die politische Gemeinde zu verstehen. Auch Abs. 3 ist Zukunftsrecht, und die mannigfaltigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, sowie der verschiedenen provinziellen Schulordnungen sind insoweit in Geltung geblieben. Eine Betheiligung der Gemeinden an der Anstellung der Lehrer ist zur Zeit die Ausnahme; in den östlichen Provinzen hat in der Regel die Ortsobrigkeit (Magistrat, Gutsherr) ein Vorschlagsrecht; für den größten Theil der Provinzen Posen und Westpreußen ist die Betheiligung darauf reducirt, daß vor der Anstellung der Magistrat, Schuldeputation, Gemeinde- (Guts-) Vorstand, Schulvorstand darüber zu hören ist, ob Einwendungen gegen die Person des für die betreffende Stelle Bestimmten zu erheben sind (Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen, vom 15. Juli 1886, Ges.-Samml. S. 185). Bei Besetzung der mit kirchlichen Bedienungen verbundenen Lehrerstellen ist Einverständniß der Kirchenbehörde erforderlich (Reskripte vom 10. Mai 1844 und 16. Mai 1865, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 156 und 177).

Das Prüfungsweisen der Volksschullehrer ist geregelt durch die Prüfungsordnungen für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren vom 15. Oktober 1870 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung S. 292) und für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 (ebenda S. 334), sowie durch Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der englischen und französischen Sprache, für Zeichenlehrerinnen und für Handarbeitslehrerinnen vom 3. August 1887, 25. August 1878 und 28. Oktober 1885 (ebenda S. 635, 608, 733).

### Artikel 25.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

- A. Art. 25 ist nach Art. 112 bis zum Erlaß des in Art. 26 verheißenen Unterrichtsgesetzes suspendirt, Anm. A. zu Art. 21, oben S. 83. Somit gilt das außerhalb der Verfassungsurkunde bestehende Recht.
- B. An erster Stelle soll Dasjenige, was an speziellen Schulfonds vorhanden und bisher zu Schulfonds bestimmt war, dazu auch ferner verwendet werden; diejenigen Verpflichtungen, welche auf allgemeinen, jetzt nicht mehr anwendbaren Gesetzen beruhen, können wegfallen; die rechtlich begründeten Verpflichtungen Dritter sollen bestehen bleiben. Der betreffende Passus in Abs. 1 will aber nicht über die Existenz oder Fortdauer von Verpflichtungen Dritter einseitig verfügen, sondern lediglich eine Verwahrung gegen eine mögliche allzu extensive Auslegung der vorhergehenden Regel, betreffend die Aufbringung der für die Volksschulen erforderlichen Mittel durch die Gemeinde und subsidiär den Staat, aussprechen. v. R ö n n e Bd. 2 § 170 S. 463 Anm. 1.

An zweiter Stelle soll die Gemeinde die zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule erforderlichen Mittel aufbringen. Auch hier ist unter Gemeinde nicht die sog. Schulgemeinde, Schulsocietät, sondern die politische Ge-

meinde zu verstehen. Nach der thatsächlich bestehenden Gesetzgebung ruht die Beitragspflicht theils auf der politischen, theils auf der Schulgemeinde. Ersteres ist der Fall in den Provinzen Westpreußen, Ostpreußen, Rheinprovinz, in der Regel auch in Hessen-Nassau und Hohenzollern, letzteres in dem übrigen Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts, sowie in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Auch dort, wo die Unterhaltung der Elementarschulen gesetzlich nicht den politischen Gemeinden obliegt, sind diese befugt, die Unterhaltungskosten freiwillig zu übernehmen, und von dieser Befugniß haben viele Gemeinden, insbesondere viele Städte, Gebrauch gemacht. Was und wieviel zur Unterhaltung der Schule und ihres Lehrers nach den örtlichen Lebensverhältnissen unerlässlich nöthig ist, bestimmt zwar kraft ihres Obergewaltrechtes die Regierung, jedoch unter ausgedehnter Mitwirkung der Selbstverwaltungsbehörden. Zunächst ist zu nennen das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 §§ 46 bis 49 (Gesetz-Samml. S. 253). Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu Abgaben und sonstigen nach öffentlichem Rechte zu fordernden Leistungen für die Volksschule beschließt die örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schule ausgeschrieben hat: Vorstand des Schulverbandes, der Schulgemeinde, Schulsocietät, Schulkommune u. s. w. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für die Volksschule. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisauschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksauschuß. Die Entscheidung über streitige Abgaben und sonstige nach öffentlichem Rechte zu fordernde Leistungen für die Volksschule oder für deren Beamte, sowie über streitiges Schulgeld nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren. Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den directen Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Auf Beschwerde und Einspruch wegen solcher Abgaben und Leistungen, welche zu den Gemeindefasten gehören, finden die bezüglich der letzteren gegebenen Vorschriften Anwendung (§ 46). Einen weiteren Schritt macht das Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (Ges.-Samml. S. 175). Werden, so bestimmt es, von den Schulaufsichtsbehörden für eine Volksschule Anforderungen gestellt, welche durch neue oder erhöhte Leistungen der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten: Gemeinden, Gutsbezirke, Schulgemeinden, Schulsocietäten, Schulkommunen u. s. w. und dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete, zu gewähren sind, so wird in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung, soweit solche innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu bestimmen ist, bei Landschulen durch Beschluß des Kreisauschusses, bei Stadtschulen durch Beschluß des Bezirksauschusses, insbesondere mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten festgestellt. Die Einleitung des Beschlußverfahrens erfolgt auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde. Gegen die Beschlüsse des Kreisauschusses bezw. Bezirksauschusses ist — jedoch nicht in den Hohenzollernschen Landen — binnen einer Frist von zwei Wochen nur die Beschwerde an den Provinzialrath zulässig. Die zuständige Behörde kann zur Vervollständigung der Beschwerde eine angemessene Nachfrist gewähren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (§§ 2, 3). Das Gesetz vom 26. Mai 1887 gilt nicht für die Provinz Posen und findet keine Anwendung auf Schulbaufragen und Pensionirungen. Bezüglich der Schulbauten greift wiederum das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (§§ 47, 48, 49) ein. Ueber die Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei den Volksschulen, über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden — Gutsbezirke —, Schulverbände und dritte, statt derselben oder neben denselben Verpflichtete beschließt, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde (Abs. 1). Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angeordneten Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten (Abs. 2). Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren

(Abs. 3). Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Pervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen (Abs. 4). Zuständig ist in erster Instanz der Kreisauschuß und, soweit es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksauschuß (§ 47). Unterläßt oder verweigert ein Schulverband: Schulgemeinde, Schulsocietät, Schulkommune u. s. w., in anderen als den im § 47 Abs. 1 bezeichneten Fällen die ihm nach öffentlichem Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen bezw. zu erfüllen, so verfügt der Landrath und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Schulverbande die Klage bei dem Bezirksauschusse, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu, wobei die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sinngemäße Anwendung finden (§ 48). Die Vorschriften des § 47 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist. Für die im Verwaltungsstreitverfahren nach § 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend. Die der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes zustehende Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsocietäten bleibt unberührt (§ 49).

Endlich an dritter Stelle soll der Staat eintreten. Dieser früher nicht ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz der ergänzenden Fürsorge für öffentliche Volksschulen ist schon jetzt in erheblichem Umfange realisirt worden und zwar über die Bestimmung des Art. 25 hinaus. Denn während Art. 25 gebietet, daß der Staat die Schullasten im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der Gemeinden aufbringe, ist durch die neuere Gesetzgebung ein erheblicher Theil der Schullasten sämtlichen Gemeinden, also auch den vermögenden, vom Staate abgenommen. Nach dem Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, vom 14. Juni 1888 (Ges.-Samml. S. 240) und dem Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 (Ges.-Samml. S. 240), vom 31. März 1889 (Ges.-Samml. S. 64), wird zur Erleichterung der nach öffentlichem Recht zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten aus der Staatskasse ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen geleistet. Die Höhe dieses Beitrages wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden, sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 500, eines anderen ordentlichen Lehrers 300 und einer ordentlichen Lehrerin 150, eines Hilfslehrers und einer Hilfslehrerin 100 Mark gezahlt werden. Durch das Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Ges.-Samml. S. 298) und das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 11 des Gesetzes über die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885, vom 26. April 1890 (Ges.-Samml. S. 89) ist die Pensionirung entsprechend den für Staatsbeamte gegebenen Vorschriften allgemein festgestellt. Die Pension wird bis zur Höhe von 600 Mark aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von den sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten und, sofern solche nicht vorhanden sind, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt; die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Das Stelleneinkommen darf zur Aufbringung der Pensionsbeträge nur insoweit, als dies bisher bereits statthaft war, und nur soweit herangezogen werden, daß es nicht unter  $\frac{3}{4}$  seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt. Der Wittve und den Nachkommen des Lehrers und den Nachkommen der im Wittwenstande verstorbenen Lehrerin gebührt die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat. Eine sehr schätzbare Ergänzung des Pensionirungsgesetzes ist erfolgt durch das Gesetz, betreffend Ruhegehaltsklassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 194). Weiter ist durch

das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, vom 22. Dezember 1869 (Ges.-Samml. 1870 S. 1), das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Ges.-Samml. von 1870 S. 1), sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis Herzogthum Lauenburg, vom 24. Februar 1881 (Ges.-Samml. S. 41),



die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 24. Februar 1881 (Ges.-Samml. S. 41) in die Kassenbezirke der Grafschaften Stolberg-Bernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla, vom 17. Januar 1887 (Ges.-Samml. S. 9) und

das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, vom 22. Dezember 1869 (Ges.-Samml. von 1870 S. 1), vom 19. Juni 1889 (Ges.-Samml. S. 131) die Wittwen- und Waisenversorgung allgemein dahin geregelt, daß die Pension der Hinterbliebenen mindestens 250 Mark jährlich beträgt. Die Mittel werden durch Beiträge der Gemeinden und erforderlichenfalls durch Zuschüsse des Staates beschafft. Die Kassenverwaltung führt die Regierung unter Mitwirkung der für die Kreise aus den Betheiligten gebildeten Vorstände und der von diesen zu erwählenden Kuratoren. Endlich das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 27. Juni 1890 (Ges.-Samml. S. 211) bestimmt, daß die hinterbliebenen Kinder aus der Staatskasse Waisengeld erhalten, und normirt den Jahresbetrag auf 50 bezw. 84 Mark. Eine mehrjährige Beihilfe zu Volksschulbauten ist den Schulgemeinden und -Verbänden aus den Ueberhüssen der Einkommensteuer gewährt durch das Gesetz, betreffend Beihilfe zu Volksschulbauten, vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 193).

C. Wenn Abs. 2 des Art. 25 den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen gewährleistet, so bedeutet dies, daß der Staat die Verpflichteten anhalten wird, den Lehrern ein solches zu gewähren. In der früheren Gesetzgebung Altpreußens ist diese Gewährleistung nicht als ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, die gesetzlichen Bestimmungen in mehreren der 1866 hinzugetretenen Provinzen über die Minimalgehälter sind thatsächlich nicht mehr maßgebend, die Verwaltungspraxis hat hier freien Spielraum und arbeitet allgemein auf eine Verbesserung der Stellen, insbesondere mit Erhöhung der Minimalhöhe, hin, wozu die jetzt durch die sub B benannten Gesetze normirte staatliche Beitragspflicht zu Gehältern und Pensionen ohnehin nöthigt. Die Bestimmung darüber, was und wieviel zur Unterhaltung der Schule und ihres Lehrers nach den örtlichen Lebensverhältnissen unerläßlich nöthig ist, steht nach § 18 e der Instruction für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 284) den Bezirksregierungen zu.

D. Durch die sub B benannten Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 ist mit dem 1. Oktober 1888 bezw. 1. April 1889 die Erhebung eines Schulgeldes bei den Volksschulen beseitigt worden. Beibehalten ist es für solche Kinder, welche im Bezirk der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind. Beibehalten war es außerdem nach dem Gesetze vom 14. Juni 1888 insoweit, als das damals bestehende Schulgeld durch den Staatsbeitrag nicht gedeckt wurde und anderenfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten mußte. Nach dem Gesetze vom 31. März 1889 ist aber das Schulgeld weiter in demjenigen Betrage fortgefallen, um welchen in Folge der Einrichtung neuer Schulstellen in einem Schulverbände seit dem 1. Oktober 1888 oder gemäß diesem Gesetze eine Erhöhung des Staatsbeitrages eingetreten ist. Das hiernach einstweilen noch zulässige Schulgeld ist in Landschulen mit Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtschulen mit Genehmigung des Bezirksauschusses festzustellen.

### Artikel 26.

Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtsweisen.

Dieses Gesetz ist trotz wiederholter umfassender Entwürfe zu demselben noch nicht ergangen, Art. 21 Anm. A., oben S. 83.

### Artikel 27.

Jeder Preuße hat das Recht, durch Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

### Artikel 28.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Dar-



stellungen begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

- A. Die beiden Art. 27 und 28 können im Falle des Belagerungszustandes, Krieges oder Aufruhrs außer Kraft gesetzt werden (Art. 111).
- B. Das Recht der freien Meinungsäußerung und der Mittheilung von Thatfachen, zunächst der mündlichen, ist eine Grundbedingung des Verkehrs, also ein selbstverständliches. Wird es gleichwohl durch die Verfassungsurkunde anerkannt, so ist dadurch verfassungsmäßig garantirt, daß es statthaft ist, über Personen, Thatfachen und Verhältnisse, insbesondere auch über Handlungen der Regierung lobend oder tadelnd zu urtheilen. Hierdurch wird auch die bereits in Art. 20 (oben S. 83) anerkannte Lehrfreiheit garantirt und nicht minder das Recht der Protestation. Einer Anerkennung der Denkfreiheit — wenn man darunter nicht mehr versteht, als der Ausdruck besagt — bedarf es niemals.

Aus dem Rechte der freien Meinungsäußerung kann aber ein Grund für die Zulässigkeit oder Straffreiheit solcher Äußerungen nicht hergeleitet werden, welche die Rechte anderer Personen verletzen oder bestimmte Strafgesetze übertreten. Insbesondere findet Art. 27 keine natürliche Schranke in denjenigen Gesetzen, welche zum Schutze der Ehre gegeben sind. Dies spricht Art. 28 in unzweideutiger Weise aus. Unter den „allgemeinen Strafgesetzen“ sind nicht bloß die für die Gesamtmonarchie, sondern auch die für die einzelnen Theile derselben ordnungsmäßig erlassenen und vorschriftsmäßig publizirten, also für letztere allgemeine Geltung besitzenden Gesetze und Verordnungen zu verstehen.

Unter Censur ist die Anordnung zu verstehen, daß keine Schrift eher gedruckt werden darf, als bis die für diese Zwecke bestimmte Behörde ihre Genehmigung dazu erteilt hat, keineswegs aber jede Maßregel einer Behörde, welche sich gegen die Darlegung und Ausbreitung der Gedanken richtet. Schreibt z. B. eine Polizeiverordnung vor, daß vor Veranstaltung einer öffentlichen Theatervorstellung die Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Beifügung des zur Aufführung bestimmten Stückes eingeholt werden muß, und daß diese Genehmigung auch bei wiederholter Aufführung desselben Stückes erforderlich ist, sofern mit demselben Veränderungen vorgenommen werden sollen, so ist dies keine Censur im Sinne des § 21, sondern geschieht in Ausübung des nach § 10 A. L. R. II 17 der Polizeibehörde obliegenden Ueberwachungsrechts. Kammergericht 31. Januar 1884, Johow Jahrbuch Bd. 4 S. 249.

Die Anforderungen, welche im Interesse des Amtes von jedem Beamten erfüllt werden müssen, erstrecken sich über die Amtsverwaltung hinaus auf das gesammte außeramtliche Verhalten des Beamten. Dieser an sich richtige Satz ist von dem Oberverwaltungsgericht (Urtheil vom 20. Dezember 1886, Entscheidungen Bd. 14 S. 404) dahin gewandelt worden, daß die Staatsbeamten, sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren, auch in ihrer politischen Thätigkeit als Staatsbürger nicht von den ihnen durch ihr Staatsamt auferlegten Pflichten entbunden seien; ein gegentheiliges Verhalten bilde ein Disziplinarvergehen. Diese Ansicht ist jedenfalls für den wichtigsten Theil der politisch-staatsbürgerlichen Thätigkeit irrig. Siehe unten Art. 83, Art. 84 Abj. 1.

- C. Nach Art. 4 Nr. 16 der Reichsverfassung unterliegen der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben die Bestimmungen über die Presse. Auf Grund dieser Kompetenzbestimmung ist ergangen das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Ges.-Bl. S. 65). Dasselbe findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen, nicht aber auf die von den Deutschen Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines Deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften, soweit sich deren Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt, und nicht auf Stimmzettel (Ges. v. 12. März 1884, Reichs-Ges.-Bl. S. 17). Ferner unterliegen nicht den für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten Mittheilungen, als lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Korrespondenzen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden (§§ 2, 12, 13). Die Censur ist nicht statthaft. Dem Zwecke der Preßpolizei, also um dem Mißbrauche der Preßfreiheit vorbeugend entgegenzuwirken und die künftige strafrechtliche Verfolgung etwa begangener Preßdelikte zu sichern, dienen folgende, durch Strafdrohungen verschärfte Anordnungen:

1. die Verpflichtung, die an der Herstellung und Ausgabe der Druckschrift beteiligten Personen auf der Druckschrift selbst zu nennen (§§ 6, 7);
2. die Verpflichtung, von jeder Nummer einer nicht ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes und der Industrie dienenden periodischen Druckschrift ein Exemplar an die Polizeibehörde des Ausgabeortes gleichzeitig mit der Ausgabe der Druckschrift unentgeltlich abzuliefern (§ 9);
3. die Verpflichtung zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen (§ 10);
4. die Berichtigungspflicht der periodischen Presse (§ 11);
5. die Zulässigkeit des Verbots der ferneren Verbreitung ausländischer periodischer Druckschriften (§ 14);
6. die nichtrichterliche Beschlagnahme von Druckschriften (§§ 23 bis 28).

Gleich in § 1 erklärt das Gesetz, daß die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche es selbst vorschreibt oder zuläßt, eine Bestimmung, durch welche die im Preussischen Rechte bisher bestandene Verpflichtung der periodischen Presse zur Kautionbestellung beseitigt ist. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verjährungsfähig, sowie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 8). Andererseits kann eine Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden (§ 4). Unmittelbar in die Preussische Verfassungsurkunde und deren Bestimmungen — Art. 27 und 111 — ersetzend bezw. ergänzend greifen ein die §§ 20, 30 Abs. 1:

#### § 20.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

#### § 30 Abs. 1.

Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufbruhs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

- D. Das Reichsgesetz läßt in § 30 Abs. 2 das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlaggen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, unberührt. Daher sind die hierauf bezüglichen §§ 9, 41 des früheren — für die ganze Monarchie mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg und natürlich der Insel Helgoland geltend gewesen — Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 273) mit der Maßgabe bestehen geblieben, daß seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs auf Haft zu erkennen ist. Ihre Aufhebung oder Abänderung kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Siehe Kammergericht 22. September 1881 und 14. Januar 1892, Johow Jahrbuch Bd. 2 S. 242 und Bd. 13 S. 250; Oberverwaltungsgericht 10. Mai 1879, Entscheidungen Bd. 5 S. 413.
- E. Art. 27 spricht zwar nur von dem Recht jedes Preußen, aber auch der Nichtpreuße hat schon nach Preussischem Recht das Recht der freien Meinungsäußerung eben so gut wie der Preuße.

### Artikel 29.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

**Artikel 30.**

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

- A. Art. 29 und 30 finden auf das Heer nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen (Art. 39), und können im Fall des Belagerungszustandes, Krieges oder Aufruhrs außer Kraft gesetzt werden (Art. 111).
- B. Zur Ausführung dieser beiden Artikel ist bestimmt die Verordnung über die Verhütung eines die gesellschaftliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 14. März 1850 (Ges.-Samml. S. 277). Siehe dieselbe unter sub Nr. III.

**Artikel 31.**

Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

- A. Die Rechtsfähigkeit eines jeden Subjektes setzt die Anerkennung durch die Rechtsordnung voraus. Daher ist zur Entstehung einer juristischen Person erforderlich, daß entweder durch eine allgemeine, ein für alle Mal aufgestellte Rechtsregel gewissen Personenvereinigungen, Anstalten oder Vermögensinbegriffen diese Anerkennung zu Theil geworden ist, oder daß die Verleihung der Rechtsfähigkeit im einzelnen Falle durch die Staatsgewalt erfolgt. Eine allgemeine Rechtsregel, daß jede Vereinigung mehrerer Personen, welche als solche Rechtssubjekt sein will (oder jede Anstalt, jeder Vermögensinbegriff), als Korporation zu betrachten sei, sofern sie erlaubte, nicht vorübergehende Zwecke verfolgt und eine entsprechende Organisation besitzt, existirt nicht. Um die Exekutivgewalt bei der Entscheidung über die Verleihung in bestimmte Grenzen einzuschließen, einer regellosen Willkür Schranken zu setzen, sollen durch ein zu erlassendes Gesetz allgemeine Vorschriften über die Ertheilung oder Verweigerung der Korporationsrechte gegeben werden. Dies auszudrücken ist die Absicht des Art. 31.
- B. Das in Art. 31 verheißene Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Personenvereinigungen, Anstalten, Vermögensinbegriffe, welche durch eine — der Preussischen oder der Reichsgesetzgebung angehörige — allgemeine Rechtsregel als juristische Personen anerkannt sind. Dahin gehören das Deutsche Reich, die Deutschen Kolonialgesellschaften, die Reichsbank, das Archäologische Institut, der Preussische Staat, die Provinzen, die kommunalständischen Verbände (Märkische, Niederlausitz, Oberlausitz und die sieben Provinziallandschaften der Provinz Hannover), die Kreise, Stadtgemeinden, Dorfgemeinden, die kaufmännischen Korporationen und die Handelskammern (Verzeichniß derselben im Justizministerialblatt 1891 S. 294), die Eisenbahngesellschaften, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Genossenschaften zur Förderung der Landeskultur (Wassergenossenschaften, Deichverbände, Waldgenossenschaften, Holzungsgemeinschaften, Hauberge, Realgemeinden in der Provinz Hannover, Fischereigenossenschaften), die öffentlichen Schulen, die gehörig organisirten Schulsocietäten, die Akademie der Wissenschaften, die Akademie der Künste, die Stiftungen, die Familienstiftungen, die kommunalen Armenverbände, nichtkommunalen öffentlichen Armenanstalten, gemeinschaftlichen Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen, eingeschriebenen Hilfskassen, gewerblichen Unterstützungskassen, die Orts-, Betriebs- und Bau-Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung, die Versicherungsanstalten der Invaliditäts- und Altersversicherung, die Knappschaftsvereine und Bergbau-Hilfskassen, die drei großen Berliner Freimaurerlogen und deren Töchterlogen.

Außerdem bezieht sich das verheißene Gesetz nicht auf diejenigen Gesellschaften, bezüglich deren die Verfassungsurkunde bereits Bestimmung getroffen hat, nämlich die

Religionsgesellschaften und die geistlichen Gesellschaften. Diejenigen dieser Gesellschaften, welche zur Zeit der Emanation der Verfassungsurkunde noch keine Korporationsrechte besaßen haben, können nach Art. 13 diese Rechte nur durch besondere Gesetze, also nicht durch königliche Erlasse oder sonstige Akte der Exekutivgewalt erhalten, werden also nicht durch das in Art. 31 verheißene Gesetz berührt, welches ja eben für solche Erlasse, solche Akte die Prinzipien feststellen soll. Siehe Art. 13 Anmerk. D. oben S. 79.

- C. Das in Aussicht genommene Gesetz soll sich also nur auf diejenigen Personenvereinigungen, Anstalten, Vermögensbegriffe beziehen, welche weder durch eine allgemeine, ein für alle Mal aufgestellte Rechtsregel als Korporationen anerkannt sind, noch zu den Religionsgesellschaften und geistlichen Gesellschaften gehören. Das Gesetz ist aber bis jetzt noch nicht ergangen, und daher kommen — nach Art. 109 — die bisherigen gesetzlichen Vorschriften gegenwärtig noch zur Anwendung. Die Verleihung und die Entziehung der Korporationsrechte ist ein Regierungsakt des Königs selbst oder des von diesem delegirten Ministers, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten. Daß die Korporationsrechte ausdrücklich verliehen werden, ist nicht erforderlich, sondern es genügt die staatliche Genehmigung, mit welcher jedoch die von dem Regierungspräsidenten ausgehende polizeiliche Genehmigung, welche lediglich erklärt, daß die Personenvereinigung u. s. w. dem Staate nicht nachtheilig und daher erlaubt sei, nicht zu verwechseln ist. Die Verhältnisse und Rechte der einzelnen Korporationen sind nach den bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträgen oder ergangenen Stiftungsbriefen, ertheilten Privilegien und Koncessionen und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staates abgefaßten Beschlüssen zu beurtheilen (§ 26 A. L. R. II. 6). Ueber die Behandlung von Anträgen auf Verleihung juristischer Persönlichkeit hat der Minister des Innern zwei Circularreskripte vom 19. Juli und 18. Dezember 1876 erlassen (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 193 und 274).

### Artikel 32.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

- A. Art. 32 findet auf das Heer nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen (Art. 39).
- B. Das Petitionsrecht, d. h. das Recht, sich mit Bitten und Anträgen an die staatlichen Organe zu wenden, zerfällt in das Beschwerderecht und das Petitionsrecht im engeren Sinne. Das erstere bezieht sich auf bereits vorliegende Rechtsverletzungen, auf die Beseitigung eines bereits begangenen Unrechts, einerlei, ob dasselbe durch Handlungen oder durch Unterlassungen herbeigeführt ist, wogegen das letztere die künftige Behandlung mangelhafter Zustände, die Verhütung zu besorgender Uebelstände betrifft. Dieses bereits im Allgemeinen Landrecht (§§ 156, 180 II. 20) in beiden Bedeutungen anerkannte Petitionsrecht wird in Art. 32 ausdrücklich gewährleistet. Des Näheren steht hierbei zu bemerken:
1. Das Petitionsrecht sowohl im engeren als im weiteren Sinne steht jedem Preußen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht zu und kann, soweit es sich um den Schutz konstitutioneller Rechte handelt, vernünftiger Weise auch nur von Denjenigen ausgeübt werden, welche dieser Rechte theilhaftig sind, also von den Preußen. Nur diese können verlangen, daß ihre Petitionen geprüft und eventuell berücksichtigt werden. Indes ist es der angegangenen Instanz, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, unbenommen, Petitionen von Nichtpreußen anzunehmen und zu erledigen. Dies gilt auch von den beiden Häusern des Landtages, so daß, wenn diese Petitionen von Nichtpreußen annehmen und der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen (Art. 81 Abs. 3), letztere sich dem gegenüber nicht darauf berufen kann, daß Art. 32 nur ein Petitionsrecht der Preußen anerkenne.
  2. Das Petitionsrecht kann ebensowohl von einem Einzelnen allein, als auch in Verbindung mit Anderen geübt werden. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet, wogegen die Massenpetitionen nicht korporativer Vereinigungen von sämtlichen Petenten wirklich unterzeichnet sein müssen, widrigenfalls ihre Annahme abzulehnen ist bezw. sie unerledigt zurückzugeben oder zu den Akten zu nehmen sind.
  3. Die Petition kann an eine Korporation öffentlich-rechtlichen Charakters, an eine Behörde, an den Landtag, (an jedes der beiden Häuser), an das Staatsoberhaupt

selbst gerichtet werden. Die Petitionen an den Landtag dürfen nicht in Person überreicht werden (Art. 81 Abj. 2). — Artikel 32 findet seine augenfälligste Anwendung in den Petitionen an den Landtag, aber das Petitionsrecht trägt die Möglichkeit einer gesetzlichen Umgehung der Minister und des Landtages in sich, führt die Volksmeinung unmittelbar an den Thron. Seine Hauptbedeutung besteht eben darin, daß auch in Fällen, in denen die Minister nicht als Vermittler der Volksgesinnung annehmbar erscheinen und auch der Weg durch die Landesvertretung aus irgend einem Grunde sich als nicht rathsam, ja als unwirksam erweist, in ihm ein Mittel gegeben ist, welches trotz der konstitutionellen Stellung des Monarchen unmittelbar vom Volke zum Throne führt.

4. Bezüglich des veranlassenden Objectes ist der Petition nur Eine Schranke gesetzt. Das Unrecht nämlich, die Rechtsverletzung, gegen welche sich die petitionäre Beschwerde richtet, kann sowohl dem Gebiete des Rechts als dem der Verwaltung, diese im allgemeinsten Sinne genommen, angehören. Indessen hat die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichte einschließlich der Verwaltungsgerichte (Art. 86) zur Folge, daß Beschwerden gegen angeblich von den Gerichten bei der Handhabung der Justiz begangene Rechtsverletzungen nur im richterlichen Instanzenzuge, sei es als Beschwerden im engeren Sinn gegen einfache Dekrete, sei es als Rechtsmittel gegen Urtheile verfolgt werden können. Eigentliche Beschwerden finden nur statt wegen verzögerter und verweigerter Justiz, auf Grund des in der Gerichtsherrlichkeit des Staates enthaltenen Rechts der Obergewalt über das dienstliche Verhalten der Justizbeamten und auf Grund des Rechts, gegen Säumniß, Nachlässigkeit und Ordnungswidrigkeiten einzuschreiten. Nicht hierher zu rechnen ist der Fall der Ausübung des Begnadigungsrechts (Art. 49), weil durch sie keineswegs ein gerichtliches Urtheil aufgehoben oder verändert, sondern nur eine dem Strafgesetze verfallene Person, ohne daß sie darauf einen rechtlichen Anspruch hätte, von den gesetzlichen Folgen ihrer That ganz oder theilweise entbunden wird. —

Zu § 156 A. L. R. II 20 wird ausgesprochen, daß es einem Jeden freistehe, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenkllichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staates, als auch den Vorgesetzten des Departements anzuzeigen, und daß Letztere dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen hätten. Zu diesen „Jeden“ und zu den in Art. 32 benannten „allen Preußen“ gehören auch die Behörden und die Korporationen. Es fragt sich, wie weit deren Petitionsrecht inhaltlich reicht, ob es ebensoweit wie das Petitionsrecht jedes Privaten, oder ob ihnen dasselbe nur innerhalb ihres Wirkungskreises gebühre. Die Frage kam bereits bei der Revision des Art. 32 zur Sprache und in der Revisionskommission der Zweiten Kammer wurde beantragt, zu bestimmen, daß den Behörden und Korporationen das Petitionsrecht nur innerhalb ihres Wirkungskreises gebühren solle. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt, weil diese Beschränkung unausführbar sei, und weil der vorgelegten Behörde obliege, diejenigen Behörden und Korporationen in ihre Grenzen zurückzuweisen, welche hierin in einzelnen Fällen die Grenzen ihres Wirkungskreises überschreiten würden (Stenogr. Ber. der II. Kammer 1849/1850 Bd. 2 S. 633). Insbesondere ist diese Frage bezüglich der Gemeindevertretungen ventilirt worden. Mittels Circularreskripts vom 6. Juni 1863 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 118) hat der Minister des Innern erklärt, daß den städtischen Behörden das Recht nicht zustehe, Petitionen in Betreff allgemeiner Staats- und Verfassungsangelegenheiten zu beschließen und einzubringen. Die gleiche Ansicht ist auch einmal im Abgeordnetenhaus aufgestellt worden (Stenogr.-Ber. 1860 Bd. 1 S. 898). Alsdann hat auf Grund eines Berichts seiner Kommission für das Gemeinwesen vom 4. Februar 1865 und nach zweitägigen Verhandlungen vom 8. und 10. März 1865 das Abgeordnetenhaus die Resolution angenommen,

„daß Ministerialreskripte, welche den Magistraten und Stadtverordneten das Petitions- und Beschwerderecht in öffentlichen Angelegenheiten untersagen oder beschränken, und die darauf gerichteten Exekutivmaßregeln dem Art. 32 der Verfassungsurkunde widersprechen“

(Stenogr. Ber. 1865 Bd. 1 S. 356 bis 371 und 381 bis 408, Anlageband 4 Nr. 31 S. 295, Druckachen Nr. 34). v. Rönne schließt sich der in dieser Resolution niedergelegten Ansicht an (Bd. 2 § 144 S. 181, 182), wogegen Arndt den Stadtgemeinden jenes Recht nur soweit zuspricht, als die kommunalen Interessen in Frage stehen (zu Art. 32 Anmerk. 2), und v. Schulze sich garnicht darüber äußert. Nach der Recht-

iprechung des Obergerichtes steht das Petitionsrecht Gemeindevertretungen nur zu, soweit kommunale Interessen in Frage stehen. Diese Rechtsprechung ist ganz gewiß zutreffend. Dies wird klar, wenn man von dem Petitionsrecht der unmittelbaren Staatsbehörden ausgeht. Darf eine unmittelbare Staatsbehörde die ihr als öffentlichem Organ für einen bestimmten Geschäftskreis übertragene publica auctoritas über diese Sphäre hinaus zur Unterstützung einer Handlung gebrauchen, welche außerhalb ihres Geschäftskreises liegt, z. B. darf das Amtsgericht Glückstadt als solches um Einführung des Zonenarifs auf den Staatsbahnen petitioniren? Diese Frage ist doch wohl zu verneinen. Wie es anders sein soll, wenn eine Gemeindevertretung um Aenderung des Wahlsystems für die Wahlen zum Landtag petitionirt, ist nicht abzusehen, wogegen eine Petition gegen Getreidezölle wohl statthaft sein kann, wenn sie nämlich gerade mit Bezug auf die besonderen Verhältnisse einer Stadt, z. B. als Hafenplatz, erfolgt (Oberverwaltungsgericht 10. März 1886, Entscheidung Bd. 13 S. 89).

- C. Nach der Ansicht von v. Rönne, Bd. 2 vor § 143 S. 173, und v. Schulze, Bd. 1 § 112 S. 370 (Art. 32 selbst ist nirgendswo im Schulze'schen Werke behandelt) ist das Petitionsrecht kein selbstständiges Recht mit eigenem materiellen Inhalt — Bitten ist keine Rechtshandlung, sondern eine *res merae facultatis*! —, sondern nur ein formelles Recht, welches sich auf Schutz, Sicherung und ungehemmte Geltendmachung der Interessen des öffentlichen und Privatlebens und Erfüllung der Lebenszwecke des Menschen im socialen Verhältniß bezieht. Diese auch von v. Gerber a. a. O. S. 36 und Meyer Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts § 213 getheilte Ansicht ist nach Preussischem Staatsrecht nicht begründet. Das Petitionsrecht beschränkt sich nicht auf bestimmte, dem Petenten gegen den Staat oder einen Dritten zustehende Rechte. Warum sollte ein Erfinder sich nicht mit der Bitte um Unterstützung oder Befürwortung seiner Erfindung an König, Minister oder Landtag wenden dürfen? Thatsächlich geschieht es von jeher. Gleicher Ansicht ist Arndt in Anmerk. 1 zu Art. 32.

### Artikel 33.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

- A. Das Briefgeheimniß und das von der Verfassungsurkunde nicht erwähnte Telegraphengeheimniß sind jetzt reichsrechtlich geregelt, und dadurch ist diese Materie der Landesgesetzgebung aus den Händen genommen. Die reichsrechtlichen Bestimmungen sind folgende:

1. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347).

#### § 5.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und in civilproceßualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

- Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs. Vom 6. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 467).

#### § 8.

Das Telegraphengeheimniß ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in civilproceßualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mittheilungen stattgefunden haben.

2. Die in Betracht kommenden Spezialbestimmungen der Konkursordnung — § 111 — und der Strafprozeßordnung — §§ 99 bis 101 (110) — sind mitgetheilt Anmerk. B Nr. 2 zu Art. 6, oben S. 65. Civilproceßualische Fälle sind nicht vorgezogen. Die in Art. 33 vorgesehenen Ausnahmen für den Krieg sind nicht recipirt, übrigens auch in der Landesgesetzgebung unipzialisirt geblieben.

Für die Verletzung des Briefgeheimnisses in strafgerichtlichen Untersuchungen ist wichtig die Bestimmung, daß in Ermangelung einer Einwilligung des Betroffenen die Entscheidung über die Eröffnung eines Briefes oder einer anderen Postsendung

durch den zuständigen Richter erfolgt, Polizei und Staatsanwaltschaft also zur eigenmächtigen Eröffnung nicht befugt sind, die Polizei auch nicht zur Beschlagnahme.

Das Gesetz vom 28. Oktober 1871 bestimmt in § 50, daß durch ein von dem Reichsanzler zu erlassendes Reglement, welches mittels der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, die weiteren bei Benützung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen werden, und daß diese Vorschriften als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Abjender bezw. Reisenden gelten sollen. Auf Grund dieser Vorschrift hat der Reichsanzler die Postordnung vom 8. März 1879 erlassen (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 185), welche in §§ 31, 40 III. nähere dienstliche Anweisung trifft. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist, wobei die Postbeamten sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung zu enthalten haben. Sendungen mit Druckfachen oder mit Waarenproben zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten ohne weiteres Verfahren befugt (§ 31). Unbestellbare Postsendungen sind nach dem Aufgabort zurückzusenden. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Abjender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgelegte Oberpostdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Abjender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, von welchem die Sendung datirt ist, müssen jedoch weiterer Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegel, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen (§ 40 III.). — Ganz unbedenklich sind diese reglementarischen Bestimmungen nicht, weil sowohl das Postgesetz als auch § 354 des Strafgesetzbuchs verlangen, daß die Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses durch Gesetz festgestellt werden, während das Reglement zwar vom Gesetz vorgehoben, aber doch nicht selbst Gesetz ist, ja nach dem § 50 cit. sein Inhalt als vermutheter Vertragsinhalt zu gelten hat. Will aber die Post die ihr anvertrauten Sendungen vor Verlust sichern und im Falle der Unbestellbarkeit dem Mandanten zurückgeben, was ein geordneter Dienstbetrieb mit Nothwendigkeit verlangt, so sind jene reglementarischen Ausnahmen eben durch den Dienstbetrieb geboten und insofern für von dem Gesetzgeber gewollt anzusehen.

Die Verletzung des Brief- und Telegraphengeheimnisses seitens der Post- und Telegraphenbeamten wird nach §§ 354, 355, 358, die seitens Anderer nach § 299 Strafgesetzb. bestraft.

- B. Wie v. Rönne (Wd. 2 § 154 S. 51 Anmerk. 4 b) treffend bemerkt, fällt das Briefgeheimniß keineswegs zusammen mit dem Amtsgeheimniß, zu dessen Wahrung die Postbeamten gleich allen anderen öffentlichen Beamten verpflichtet sind. Gegenstand des Briefgeheimnisses ist nur derjenige Inhalt der Postsendung, von welchem, abgesehen von den im Postreglement bezeichneten Ausnahmen, auch die Postbeamten selbst nicht Kenntniß nehmen dürfen. Somit erstreckt sich das Briefgeheimniß weder auf diejenigen Angaben, welche sich auf den Adressen der Sendungen oder selbst auf den Briefumschlägen zc. befinden, noch auf die in unverschlossenen Sendungen, z. B. auf Postkarten enthaltenen Mittheilungen. Diese Angaben und Mittheilungen sind zwar Gegenstand des Amtsgeheimnisses, das letztere schließt aber nur die Ertheilung einer Auskunft an unberufene Personen aus. Demzufolge sind der Richter wie nicht minder der Staatsanwalt befugt, über die von den Postbeamten amtlich in Erfahrung gebrachten, dem Amtsgeheimniß unterliegenden Thatsachen, z. B. über den Eingang eines Briefes oder den Inhalt einer Postkarte Auskunft zu verlangen und von den die Postsendungen betreffenden Eintragungen in die amtlichen Bücher Kenntniß zu nehmen, mag nun die Auskunft von dem erkennenden Gericht oder, im Wege des Ersuchens, vom Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt gefordert werden (§§ 53, 159, 197 Strafprozeßordnung). Die gleiche Befugniß haben nach § 161 Strafprozeßordnung die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes. Anders steht die Sache aber bei dem Telegraphengeheimniß. Dieses deckt sich nämlich mit dem Amtsgeheimniß, da die Telegraphenbeamten von dem Inhalt des Telegramms mit Nothwendigkeit Kenntniß bekommen. Daher darf von dem Inhalt



eines Telegrammes in Ermangelung einer Zustimmung des Betroffenen nur dem Richter Mittheilung gemacht werden. Das Gesetz geht aus praktischen Gründen noch weiter, indem es auch die Frage, ob und zwischen welchen Personen telegraphischer Verkehr stattgefunden hat, dem Telegraphengeheimniß unterstellt.

### Artikel 34.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

### Artikel 35.

Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

A. Nach Art. 4 Nr. 14 der Reichsverfassung unterliegen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben das Militärwesen und die Kriegsmarine.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten ernennt, und für welchen diese nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht genommen werden (Reichsverfassung Art. 53 Abs. 1). Also nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch der Oberbefehl und die ganze Verwaltung sind Reichsache, das — durch einen kommandirenden Admiral nach den Anweisungen des Kaisers geführte — Oberkommando und das — unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Staatssekretär geleitete — Reichsmarineamt sind Reichsämter, die Kriegsmarine ist überhaupt vollständig von den Einzelstaaten losgelöst, es gibt keine Preussische Marine, kein Preussisches Marineministerium mehr.

Bei dem Landheere steht der Kriegsherrlichkeit des Kaisers die Kontingentsherrlichkeit der einzelnen Landesherren zur Seite. Die Reichsverfassung überträgt die Militärgesetzgebung auf die Organe der gesetzgebenden Gewalt des Reiches (Art. 4 Nr. 14), sie macht die gesammten Kosten des Militärwesens zu einem Theile des Reichsfinanzwesens (Art. 62, 67), sie überträgt den Oberbefehl in Krieg und Frieden über die, ein einheitliches Heer bildende gesammte Landmacht des Reichs auf den Kaiser (Art. 63), aber sie beläßt den Einzelstaaten die Selbstverwaltung ihrer Kontingente. Es gibt somit noch eine Preussische Armeeverwaltung, ein Preussisches Kriegsministerium. Dies tritt allerdings nur selten scharf hervor, weil der Preussische König zugleich Deutscher Kaiser ist, und weil es kein Reichskriegsministerium giebt, vielmehr der Preussische Kriegsminister dem Kaiser zur Ausübung der dem Reiche zustehenden obersten Leitung und Kontrolle in Angelegenheiten der Heeresverwaltung dient. In juristischer Beziehung ist es aber nöthig, die Existenz einer selbstständigen Preussischen Kontingentsverwaltung mit einem Kriegsministerium als spezifisch Preussischer Landesbehörde zu beachten. Der Preussische Kriegsminister ist zur selbstständigen Verwaltung des Militärwesens und insbesondere zur selbstständigen wirtschaftlichen Armeeverwaltung auf Rechnung und in Vertretung des Reichs berechtigt und in dieser Beziehung den Reichsfiskus — Reichsmilitärfiskus — zu vertreten befugt. *B. B.* bei der Veräußerung militärfiskalischer Grundstücke legitimirt zur Auflassung derselben nicht eine Vollmacht des Reichskanzlers, sondern des Kriegsministers. Wenn einzelne Bundesstaaten durch Militärkonventionen mit Preußen auf ihr Recht der Heeresverwaltung verzichtet haben, so ist hiernach die Ausübung desselben nicht auf das Reich, sondern auf den Preussischen Staat übergegangen. Siehe Reichsgericht 20. Dezember 1887, Just.-Minist.-Bl. 1888 S. 217. Hieraus folgt aber keineswegs, wie *Arnold* S. 286 will, daß bei justifizirenden Kabinettsordern auf dem Gebiete der Militärverwaltung nicht die Gegenzeichnung des Reichskanzlers erforderlich, sondern die des Preussischen Kriegsministers genügend sei. Denn der Letztere vertritt zwar den Reichsmilitärfiskus in der laufenden Verwaltung, aber nicht den Reichsminister gegenüber dem Reichstage und dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches.

## B. Das Reichskriegswesen beruht auf folgenden grundlegenden Reichsgesetzen:

1. Verfassung für das Deutsche Reich Art. 4 Nr. 14, Art. 57 bis 68;
2. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 131);
3. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45);
4. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 103);
5. Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11);
6. Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1889 S. 1), mit Abänderung insbesondere durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. und Bekanntmachung vom 20. März 1890 (ebenda S. 63 und 69) und 20. November 1893 (ebenda S. 240);
7. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 233);
8. Königlich Preussische Heerordnung vom 22. November 1888 (im Buchhandel veröffentlicht, Umarbeitung der Heerordnung vom 28. September 1875, vom Könige erlassen und vom Kriegsminister kontrahirt, jedoch auf Grund der Militärkonventionen und Art. 63 Abs. 5 der Reichsverfassung gültig für das ganze Reich mit Ausnahme des eine eigene Heerordnung besitzenden Königreichs Bayern), mit den Abänderungen und Ergänzungen vom 22. Juli 1889, 6. März und 22. Juni 1890, 20. Juli und 26. Oktober 1891 (Armeeverordnungsblatt S. 56, 76, 130, 206, 242).

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur die Mitglieder der regierenden Häuser und des Hohenzollernschen Fürstenhauses, sowie die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge gesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und endigt mit dem vollendeten 45. Lebensjahre. Sie zerfällt in die Dienstpflicht und in die Landsturmpflicht. Erstere beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahr. Jeder waffenfähige Deutsche gehört sieben Jahre dem stehenden Heere an, davon zwei (Kavallerie und reitende Feldartillerie drei) Jahre bei den Fahnen, die übrigen Jahre der Reserve; alsdann fünf (Kavallerie und reitende Feldartillerie drei) Jahre der Landwehr ersten Aufgebots und nächst dem bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, der Landwehr zweiten Aufgebots. Die dem zweiten Aufgebot angehörenden Wehrmänner werden zu Kontrollversammlungen und Uebungen nicht herangezogen und bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung, müssen diese aber anzeigen. Zur Ergänzung des Heeres bei der Mobilmachung und zur Bildung von Ersatztruppentheilen dient die Ersatzreserve, deren Pflichtigkeit mit dem 1. Oktober desjenigen Jahres beginnt, in welchem die Militärdienstpflicht beginnt, und 12 Jahre dauert, worauf die Ersatzreservisten in die Landwehr zweiten Aufgebots übertreten. Während dieser 12 Jahre finden drei Uebungen von bezw. 10, 6 und 4 Wochen statt. Der Landsturm, welcher im Kriegsfall an der Vertheidigung des Vaterlandes theilnehmen soll und in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden kann, umfaßt alle nicht dem Heere oder der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Er zerfällt in zwei Aufgebote. Zum ersten Aufgebot gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden. Der Landsturm zweiten Aufgebots soll in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt werden. Der Aufruf des Landsturms erfolgt nach Jahresklassen und zwar durch kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen. Solange kein Aufruf ergangen, sind die Landsturmpflichtigen keiner militärischen Kontrolle und Uebung unterworfen. Während einer Mobilmachung entscheidet über die Dauer der Wehrpflicht lediglich das Bedürfniß.

Die Friedensstärke des Reichsheeres an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten ist durch das Gesetz vom 3. August 1893 für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 479229 Mann als Jahresdurchschnittstärke (ohne die Einjährig-Freiwilligen) festgestellt. Nach der Eintheilung zerfällt das Heer in 538 Bataillone und 173 Halb-bataillone Infanterie, 465 Eskadrons Kavallerie, 494 Batterien Feldartillerie, 37 Bataillone Fußartillerie, 23 Pionierbataillone, 7 Bataillone Eisenbahntuppen und 21 Trainbataillone, zusammengefaßt in 20 Armeekorps mit 44 Divisionen.

**Artikel 36.**

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

- A. Art. 36 kann im Fall des Belagerungszustandes, des Krieges oder Aufruhrs außer Kraft gesetzt werden (Art. 111).
- B. Unter der bewaffneten Macht ist das Heer zu verstehen, nicht aber die Waffen tragenden Beamten (Gensdarmen, exekutive Polizeibeamte, Grenz- und Steueraufsichtsbeamte, Forst- und Jagdbeamte, Gefängnisaufsichtsbeamte). Nach Art. 66 Abs. 2 der Verfassung für das Deutsche Reich steht den Bundesfürsten das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen, in ihren Ländergebieten dislocirten Truppentheile des Reichsheeres zu requiriren.
- C. Das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (unten Art. 111 Anmerk. B. 5) statuirt zwei Ausnahmen von dem in Art. 36 Satz 1 ausgesprochenen Grundsatz, nämlich
- a) wenn für einen Ort oder Distrikt der Belagerungszustand erklärt und zugleich der Art. 36 zeitweise außer Kraft gesetzt,
  - b) wenn für einen Ort oder Distrikt ohne Erklärung des Belagerungszustandes der Art. 36 von dem Staatsministerium zeitweise außer Kraft gesetzt ist.

Liegt keiner dieser beiden Ausnahmefälle vor, so darf die bewaffnete Macht nicht anders einschreiten, als wenn sie dazu von der Civilbehörde aufgefordert wird, und auch dann nur in den Fällen und Formen des Gesetzes. Somit ist auch die Civilbehörde zur Requisition der bewaffneten Macht nur befugt, wenn einer der Fälle vorliegt, in welchen die Gesetze deren Verwendung gestatten. Nämlich:

1. Nach § 48 Nr. 3 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. 1817 S. 248) und Abschn. II. Litt. A. der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 (v. Kamph Annalen Bd. 9 S. 821) dürfen die Provinzialverwaltungsbehörden sich bei Ausübung der ihnen zustehenden administrativen Exekution der Mitwirkung des Militärs bedienen, jedoch nur bei hartnäckigem Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexekution und vorheriger Androhung; auch sollen sie vorher die Genehmigung der höheren Behörde nachsuchen oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist. Im letzteren Falle können die Befehlshaber einzelner Truppenabtheilungen direkt requirirt werden, wogegen da, wo keine Gefahr im Verzuge ist, die Requisition durch den Oberpräsidenten an das Generalkommando der Provinz zu richten ist.
2. Nach § 150 Allg. Gerichtsordnung I. 24 dürfen die Gerichte die militärische Hilfe bei Exekutionsvollstreckungen in Anspruch nehmen, wenn zuvor die sonstigen Mittel, den richterlichen Verfügungen Gehorsam zu verschaffen, fruchtlos angewandt sind; es soll aber kein Gericht solche Hilfe eigenmächtig nachzusuchen und vorzulehren berechtigt sein, sondern deshalb jedes Mal zuvor von den Gerichten erster Instanz bei den vorgesetzten Landesjustizkollegien, von diesen aber bei dem Justizminister angefragt und weitere Verordnung abgewartet werden. Der § 179 Anhangs bestimmt hierzu, daß bei vorhandener Gefahr im Verzuge das Gericht zwar nach vorheriger Androhung sofort die militärische Exekution verfügen kann, hiervon jedoch der vorgesetzten Behörde gleichzeitig Anzeige gemacht werden muß. Wenn zur Vollstreckung der Exekution gegen eine große Anzahl von Menschen oder wegen zu beforgender hartnäckiger Widersetzlichkeit ein beträchtliches Militärkommando erforderlich ist, oder wenn überhaupt ein bedenklicher Umstand eintritt, so soll bei der Regierung Erkundigung eingezogen werden, ob Ursachen vorhanden sind, welche die Anwendung militärischer Hilfe widerrathen, und wie etwa ohne dieselbe der Zweck am besten zu erreichen sei. — Diese Bestimmungen sind im Geltungsbereich der Allgemeinen Gerichtsordnung auch noch gegenwärtig anzuwenden für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung. Für die 1866 mit der

Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, hat die durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 in die bezeichneten Landestheile eingeführte Strafprozeßordnung (Ges.-Samml. S. 965) in § 130 verfügt, daß zur Vollstreckung eines Haft- oder Vorführungsbefehls dem damit beauftragten Beamten von allen Polizeibehörden und nöthigenfalls von den Militärbehörden der geeignete Beistand auf die bloße Vorzeigung des Befehls zu leisten ist. Endlich befiehlt § 678 Abs. 3 der Civilprozeßordnung, daß der Gerichtsvollzieher, wenn bei der Zwangsvollstreckung militärische Hilfe nöthig wird, sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden hat. —

3. Die Verordnung vom 30. Dezember 1798 Abschn. I. Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer, und die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835 (Ges.-Samml. S. 170 ff.) erklären die Polizeibehörden für befugt, den Beistand der bewaffneten Macht zur Unterdrückung eines Aufruhrs oder Aufbruchs in Anspruch zu nehmen, und ertheilen zugleich Bestimmungen über das hierbei, auch von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht, zu beobachtende Verfahren. Das durch die Verordnungen vom 22. Mai 1867 Art. I., 25. Juni 1867 Art. II. Litt. G. und Verordnung vom 20. September 1867 § 1 (Ges.-Samml. S. 729, 921, 1534) auch in den 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen in Kraft getretene Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 (Ges.-Samml. S. 60) hat in seinem Schlußabsatz jene beiden Verordnungen vom 30. Dezember 1798 und 17. August 1835, deren strafrechtliche und strafprozessualische Bestimmungen natürlich nicht mehr gelten, auch in diese Landestheile eingeführt. Einen Spezialfall bietet § 6 der Verordnung über die Verhütung eines die gesellschaftliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850, unten sub III.
4. Nach §§ 13, 15 der Verordnung über die anderweite Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Ges.-Samml. 1821 S. 1) und §§ 17, 19 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 777) sollen die Gendarmen den Verwaltungs- und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen dienen, in welchen Widerseßlichkeiten zu besorgen sind oder sonst Militär-Exekution eintreten würde. Andererseits ist jede Militärbehörde verpflichtet, sie auf ihr Erfordern in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen und ihnen die zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Die Civilbehörden können somit die Hilfe der bewaffneten Macht stets durch das Medium der Gendarmerie erreichen.

Wird das Militär zum Beistande einer Civilbehörde kommandirt, so hat nach § 8 des Gesetzes vom 20. März 1837 nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde muß aber den Gegenstand und den Zweck, wozu sie die militärische Hilfe verlangt, so bestimmt angeben, daß das Militär seine Anordnungen mit Zuverlässigkeit treffen kann.

### Artikel 37.

Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

- A Die Militärrechtspflege ist jetzt Reichssache. Nach Art. 4 Nr. 14 der Reichsverfassung unterliegt das Militärwesen der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben, und gemäß Art. 61 ist nach Publikation der Verfassung — unbeschadet der Bayerischen und Württembergischen Reservate — die gesammte Preussische Militär-gesetzgebung in dem ganzen Reiche eingeführt worden, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845 mit der

Militärstrafgerichtsordnung und die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843. Weitere reichsrechtliche Bestimmungen sind:

Reichsmilitärgeſetz. Vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gefeßbl. S. 45).

§ 39 Abſ. 1.

Die beſondere Gerichtsbarkeit über Militärperſonen beſchränkt ſich auf Straſſachen und wird durch Reichsgeſetz geregelt.

Einführungsgefeß zum Gerichtsverfaſſungsgefeße. Vom 24. Januar 1877 (Reichs-Gefeßbl. S. 77).

§ 7.

Die Militärgerichtsbarkeit, . . . . . werden durch das Gerichtsverfaſſungsgefeß nicht berührt.

- B. Das materielle Strafrecht iſt bereits einheitlich geregelt in dem Militärſtrafgeſetzbuch für das Deutſche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gefeßbl. S. 174) mit Einführungsgefeß von demſelben Datum (Reichs-Gefeßbl. S. 173). Neben demſelben ſind in Kraft geblieben die Vorſchriften über die Beſtrafung der von Landgendarmen begangenen ſtrafbaren Handlungen, ſowie die Vorſchriften über die Beſtrafung der Fahnlüchtigen im Wege des Ungehörſams- (Kontumazial-)Verfahrens. Es findet Anwendung auf ſämmtliche Militärperſonen, d. h. die Perſonen des Soldatenſtandes und die Militärbeamten. Strafbare Handlungen, welche nicht militäriſche Verbrechen oder Vergehen ſind, werden nach den allgemeinen Straſſgeſetzen beurtheilt.

Das militäriſche Straſſprozeßrecht iſt bis jetzt nicht einheitlich geregelt. Für die Kontingente der Bundesſtaaten Bayern und Württemberg ſtehen daher beſondere Militärſtraſſprozeßordnungen noch in Kraft. Für die übrigen Bundesſtaaten mit Elſaß und Lothringen gilt das Straſſgeſetzbuch für das Preußiſche Heer vom 3. April 1845, zweiter Theil. Die Straſſgerichtsordnung (Geſ.-Samml. S. 329, Bundes-Gefeßbl. d. Norddeutſchen Bundes 1867 S. 229). Nach dieſer, ſomit auch für das Preußiſche Kontingent maßgebenden Prozeßordnung ſind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen:

1. ſämmtliche zum Soldatenſtande gehörende Perſonen ohne Unterſchied, einschließlich der Perſonen des Beurlaubtenſtandes in den Fällen der §§ 42, 68, 69, 101, 113, 126 des Militärſtrafgeſetzbuches;
2. die Officiere à la suite (wenn und inſolange ſie zu vorübergehender Dienſtleiſtung zugelassen ſind, ſowie in Bezug auf Handlungen gegen die militäriſche Unterordnung, welche ſie begehen, während ſie die Militäruniform tragen (Einführungsgefeß zum Militärſtrafgeſetzbuch § 2);
3. die Beamten der Militärverwaltung;
4. alle mit Inaktivitätsgehalt entlaſſene oder zur Diſpoſition geſtellte Officiere;
5. die Militärlehrer und Zöglinge der militäriſchen Bildungsanſtalten.

Ferner unterſtehen der Militärgerichtsbarkeit die Gendarmen (Verordnung über die anderweite Organiaſation der Gendarmerie vom 30. December 1820 § 11, Geſ.-Samml. 1821 S. 1, und Verordnung, betreffend die Organiaſation der Landgendarmerie in den neu erworbenen Landeſtheilen, vom 23. Mai 1867 § 15, Geſ.-Samml. S. 777), wogegen nach dem Geſetz, betreffend die Abänderung der Militärſtrafgerichtsordnung, vom 3. Mai 1890 (Reichs-Gefeßbl. S. 63) verabſchiedete Officiere der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen ſind. In Kriegszeiten erſtreckt ſich nach den §§ 155, 157, 158, 160, 161, 166 des Militärſtrafgeſetzbuches vom 20. Juni 1872 die Militärgerichtsbarkeit außerdem auf alle Perſonen, welche ſich in irgend einem Dienſt- oder Vertragsverhältniſſe bei dem kriegführenden Heere befinden oder ſich ſonſt bei demſelben aufhalten oder ihm folgen; auf die zu dem kriegführenden Heere zugelassenen ausländiſchen Officiere und deren Geſolge; die Kriegsgefangenen; auf alle Ausländer oder Deutſche, welche während eines gegen das Deutſche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegſchauplatze ſich einer der in den §§ 57, 58, 59 und 134 des Militärſtrafgeſetzbuches vorgeſehenen Handlungen ſchuldig machen; auf alle Ausländer oder Deutſche, welche in einem von Deutſchen Truppen beſetzten ausländiſchen Gebiete gegen Deutſche Truppen oder Angehörige derſelben oder gegen eine auf Anordnung des Kaiſers eingefeßte Behörde eine nach den Geſetzen des Deutſchen Reiches ſtrafbare Handlung ausüben; endlich auf alle Perſonen, welche dienſtlich an Bord eines kaiſerlichen Kriegſchiffes eingeeſchiff ſind. Den Civilbehörden bleibt die Unterſuchung und Entſcheidung der Kontraventionen gegen die Finanz- und Polizeigeſetze und gegen Jagd- und Fiſchereiverordnungen in dem Fall überlaſſen, wenn die Kontravention in dem Geſetz nur mit Geldbuße oder Konfiſkation bedroht iſt. Die Einziehung von Geldbußen, ſowie im Falle Unvermögens deren Um-

wandlung in Freiheitsstrafe erfolgt durch das Militärgericht. Besondere Vorschriften regeln den Gerichtsstand für solche Delikte, welche vor dem Eintritt in den Dienststand begangen sind, und für solche, bezüglich deren die Untersuchung beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt. Die Gerichtsbarkeit zerfällt in die höhere, welche alle Straffälle gegen Officiere und höhere Militärbeamte, sowie die mit strengerer Strafe bedrohten Handlungen der übrigen Militärpersonen betrifft (Kriegsgericht), und in die niedere Gerichtsbarkeit (Standgericht). Sie wird verwaltet durch das Generalauditoriat, Korps-, Divisions-, Regiments- und Garnisongerichte. Außerdem besteht noch ein besonderes Militärgericht bei dem Invalidenhause in Berlin und bei dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut in Berlin nebst der damit in Verbindung stehenden medicinisch-chirurgischen Akademie. Für jeden Untersuchungsfall wird ein Untersuchungs- und ein Spruchgericht besonders bestellt. Die Vollstreckung der wegen nichtmilitärischer Verbrechen verhängten Todesstrafe und der Zuchthausstrafe erfolgt durch die Staatsanwaltschaften an den Civilgerichten. Die richterlichen Militärjustizbeamten (Auditeurs) müssen zum Richteramt befähigt sein und unterliegen den für letzteres gegebenen Disziplinarvorschriften.

Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere — auch für eine Anzahl leichter, im Militärstrafgesetzbuch vorgesehener Vergehen, Einführungs-gesetz zum Militärstrafgesetzbuch § 3 — werden nach § 8 des Reichsmilitär-gesetzes vom 2. Mai 1874 vom Kaiser erlassen. Maßgebend ist — nicht für Bayern und Württemberg — die Disziplinarstrafordnung vom 31. October 1872 (Armeeverordnungs-bl. S. 330) nebst den sie abändernden Allerhöchsten Ordres vom 4. August 1887 (ebenda S. 241) und 31. December 1888 (ebenda 1889 S. 5), womit zu verbinden ist Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875 §§ 6, 7 (Reichs-Gesetz-bl. S. 65) und — wegen der Landsturm-pflichtigen — das Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 Art. II § 26 (Reichs-Gesetz-bl. S. 11).

- C. Bei erklärtem Belagerungszustande können außerordentliche Kriegsgerichte angeordnet werden, Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (unten Art. 111 Anmerk. B 5).
- D. Unabhängig von den Militärgerichten bestehen die sog. Ehrengerichte der Officiere. Die Verordnung über die Ehrengerichte des Officierstandes vom 20. Juli 1843 (Ges.-Samml. S. 299) ist in Gemäßheit Art. 61 Reichsverfassung in dem ganzen Reiche mit Ausnahme von Bayern und Württemberg eingeführt, dann aber durch die — nicht publicirte — Verordnung über die Ehrengerichte des Officierstandes vom 2. Mai 1874 — abgeändert durch Allerhöchste Ordre vom 5. November 1891 (Armeeverordnungsblatt S. 246) — ersetzt worden.

### Artikel 38.

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammen berufen ist, untersagt.

### Artikel 39.

Auf das Heer finden die in den Gesetzen und Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

- A. Siehe die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 § 22, unten Nr. III.
- B. Reichsmilitär-gesetz. Vom 2. Mai 1874. (Reichs-Gesetz-bl. S. 45).

• Art. 49 Abs. 2.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

Politische Vereine sind solche, in welchen politische, d. h. solche Gegenstände erörtert und berathen werden sollen, welche die Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen und die internationalen Beziehungen der Staaten zu einander in sich begreifen.

Nach § 38 des Reichsmilitärgesetzes gehören zum aktiven Heer als Militärpersonen:

1. die Officiere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
2. die Kapitulanten vom Beginne bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste;
4. die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Officiere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
5. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgegebenen oder freiwillig eingetretenen Officiere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keinen der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

### Artikel 40.

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familienfideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familienfideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

### Artikel 41.

Vorstehende Bestimmungen (Artikel 40) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und prinzliche Fideikommiss, sowie auf die ausserhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommissen, insofern letztere durch das Deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

A. Die Art. 40, 41 sind abgeändert worden durch:

Gesetz, betreffend die Abänderungen der Artikel 40 und 41 der Verfassungsurkunde. Vom 5. Juni 1852. (Ges.-Samml. S. 319.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

#### Artikel 1.

Die Artikel 40 und 41 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

#### Artikel 2.

Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

#### Artikel 3.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.



Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Königlichen Insigne.

Gegeben Bellevue, den 5. Juni 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77), erlassen für die ganze Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, hat in § 2 Nr. 1 und §§ 5, 6 das Obereigenthum des Lehnsherrn und die lediglich daraus entspringenden, nicht in der Berechtigung auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen bestehenden Rechte bei allen innerhalb des Staats belegenen Lehnen mit alleiniger Ausnahme der Thronlehen ohne Entschädigung aufgehoben; der Vasall oder Lehnsmanu ist seitdem dem Lehnsherrn gegenüber freier Eigenthümer, der Lehnskanon ist eine ablösbare Reallast. Das Rheinische Recht in den Landestheilen links vom Rhein kennt kein Lehen. In Hohenzollern sind durch das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen, vom 28. Mai 1860 (Ges.-Samml. S. 221) die Lehngüter in das volle Eigenthum der Besitzer übergegangen. In der Provinz Schleswig-Holstein — ohne Lauenburg — giebt es keine deutschrechtlichen Lehnen; für den Kreis Herzogthum Lauenburg, in welchem noch zehn Lehngüter existiren, ist die Ablösung des Lehnverbandes geordnet durch das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnverbandes im Herzogthum Lauenburg, vom 8. März 1876 (Offizielles Wochenblatt für Lauenburg 1876 Nr. 8 S. 69). In der an Lehnen und Asterlehen reichen Provinz Hannover gilt das hannoversche Gesetz über die Ablösbarkeit des Lehnverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehnen und die Errichtung von Familienfideikommissen vom 13. April 1836 (Hannoversche Ges.-Samml. Abth. I. S. 33), deklarirt durch die Gesetze vom 19. Juli 1848 und 24. Januar 1851 und abgeändert durch das Gesetz vom 13. April 1887 (Ges.-Samml. S. 115). In der Provinz Preußen-Rheinland giebt es Lehnen nur noch in dem vormaligen Herzogthum Nassau.

Thronlehen sind die schlesischen Fürstenthümer Sagan, Dels, Troppau, Jägerndorf, das in Posen belegene Fürstenthum Proctoschin, die Lehnen der mediatisirten Fürsten und Grafen Stolberg, Wittgenstein, Hohen-Solms, Solms-Braunfels, Wied.

- B. Durch die Aufhebung des Obereigenthums des Lehnsherrn sind die Rechte der Agnaten und Mitbelehnten, sowie die Lehnsuccession nicht berührt. Die in dem Gesetz vom 5. Juni 1852, Art. 2 — dem neuen Art. 40 der Verfassung — enthaltene Verheißung, daß der noch bestehende Lehnverband durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden soll, ist durch Gesetze vom 10. Juni 1856, 23. März 1857, 4. März 1867 und 27. Juni 1875, 23. Juli 1875, 3. Mai 1876, 19. Juni 1876, 16. März 1877, 28. März 1877, 10. März 1880 und 20. April 1883 für Pommern, Ostpreußen und Ermland, Kur-, Alt- und Neumark, Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg und Mülheim a. d. R., Schleien, Sachsen und die vormaligen sächsischen Theile der Provinz Brandenburg (Ges.-Samml. S. 554, 169, 362, 406, 537, 112, 238, 101, 111, 215, 61) zum größten Theil verwirklicht worden.
- C. Für die Fideikommissen ist durch das Gesetz vom 5. Juni 1852 das Verbot des früheren Art. 40 aufgehoben. Sie sind also bestehen geblieben und können unter denselben Voraussetzungen, wie vor Emanation der Verfassungsurkunde, neu errichtet werden.

## Artikel 42.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1. Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
2. die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herkommenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

A. Art. 42 ist abgeändert worden durch:

Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 42 und die Aufhebung des Artikel 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 14. April 1856. (Ges.-Samml. S. 353.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

#### Artikel 1.

Die Artikel 42 und 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

#### Artikel 2.

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Titel VI. der Verfassungsurkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;
2. die aus dem gerichtlichen und schutzherrlichen Verbands-, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herkommenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Hentdt. Simonß. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

B. Der — ursprüngliche — Art. 42 spricht folgende beiden Grundsätze aus:

1. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung, insbesondere wird die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösung der Grundlasten gewährleistet;
2. bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung desselben zum vollen Eigenthum zulässig.

Diejenigen Spezialgesetze, welche die in Art. 42 garantirten Grundsätze ausgeführt haben, also die zahlreichen Gesetze über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, Ablösung der Reallasten, Aufhebung der Servituten sind, da Art. 42 nicht rückwärts aufgehoben ist, bestehen geblieben. Die gutherrliche Polizei ist erst durch die neuere Organisation der gesammten inneren Verwaltung beseitigt worden.

## Titel III.

## Vom Könige.

## Artikel 43.

## Die Person des Königs ist unverleßlich.

- A. Das zur Zeit des absoluten Königthums entstandene Allgemeine Landrecht erklärt in § 1 II. 13:

Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben.

Die Verfassungsurkunde, mit deren Emanation die Preussische Monarchie in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingetreten ist, enthält keine entsprechende Erklärung, beruht aber gleichwohl vollständig auf dem monarchischen Prinzip. Somit gilt auch für das konstitutionelle Preussische Königthum, daß die gesammte Staatsgewalt, dem Rechte der Innehabung nach, in der Person des Monarchen vereinigt, keine Function der Staatsgewalt von dem Monarchen losgelöst ist und in allen staatlichen Dingen Nichts ohne und Nichts gegen den Willen des Monarchen geschehen kann. Aber wenngleich der König das Haupt des Staates ist und in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt, übt er sie doch nur aus unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen, ist er bei der Ausübung der Staatsgewalt verfassungsmäßig gebunden. Für die nicht bloß thatsächliche, sondern rechtliche Beschränkung des Monarchen in der Ausübung der in seiner Machtfülle enthaltenen Befugnisse ist die Verfassungsurkunde maßgebend. — Ueber die wechselseitigen Befugnisse der Krone und des Landtages giebt es drei verschiedene Auffassungen. Während nämlich die Einen der Krone nur diejenigen Rechte zugestehen wollen, welche die Verfassungsurkunde ihr ausdrücklich übertragen oder belassen hat, weisen die Andern der Volksvertretung einen in gleicher Weise beschränkten Kreis von Befugnissen zu, und sieht endlich eine dritte, mehr vermittelnde Auffassung, welcher insbesondere v. Köhne und v. Schulze angehören, in der Verfassungsurkunde überhaupt nicht eine erschöpfende Zusammenstellung der beiderseitigen Rechte, sondern verlangt Mangels anderweitiger besonderer Bestimmungen ein verfassungsmäßiges Zusammenwirken von Krone und Landtag. Es ist aber eine allgemeine Beantwortung der Frage nicht möglich, vielmehr in jedem streitigen Einzelfalle eine besondere Untersuchung anzustellen. Wenn hierbei keine der angewendeten Methoden, auch nicht die historische, zu einem sicheren Resultate führt, so bleibt allerdings nur die Antwort, daß der König das Oberhaupt des Staates ist, alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt und in der Ausübung der in seiner Machtfülle enthaltenen Befugnisse nur soweit beschränkt ist, als die Verfassungsurkunde — oder die späteren Sondergesetze — dies ausdrücklich festsetzen. Wird gegen diese Antwort, in allerdings wenig juristischer Weise, auf einen angeblichen Geist der Verfassung provozirt, so läßt sich nur soviel einräumen, daß die Preussische Verfassungsurkunde von vornherein ein recht unvollkommenes und unvollständiges Gesetz war; daß sie, obgleich bereits zum Theil Ruine, zum Theil auch heute noch Rohbau ist; endlich daß zu ihren bedauerlichen Mängeln auch der Mangel einer genauen Grenz-scheidung zwischen Krone und Landtag gezählt werden muß.

- B. Neben den unmittelbar aus seinem staatlichen Berufe folgenden eigentlichen Regentenrechten stehen dem Monarchen die königlichen Ehrenrechte und die mit der Krone verbundenen pekuniären Rechte zu.

Ueber die pekuniären Rechte siehe unten Art. 59.

Die Ehrenrechte sind dreifach gegliedert. Erstens nämlich kommen der Person des Monarchen ganz ausgezeichnete, ihr ausschließlich gebührende Ehrenvorzüge zu. Zweitens wird seiner persönlichen Umgebung ein besonderer Glanz beigelegt. Drittens werden alle öffentlichen Ehren und Würden als vom monarchischen Mittelpunkte ausfließend gedacht.

1. Dem Könige kommen zu der Majestätstitel, die königliche Titulatur und das königliche Wappen (unten Nr. VI 5.), die Reichsinsignien: Reichssiegel, Reichsapfel, Reichsschwert, Scepter und Krone (Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1861 Nr. 245 S. 1897), die höchsten militärischen Ehren (Reichsverfassung Art. 66), Fürbitte im Kirchengebet, Landestruer. Die Behauptung, daß es ein ausschließliches Ehrenrecht des Königs sei, von sich in der Mehrheit, mit dem Zusätze „von Gottes

Gnaden“ zu sprechen, entbehrt des gesetzlichen Anhaltes. Die Vorschriften über den feierlichen Empfang bei Reisen (Reglement vom 29. Juli 1890) betreffen nur das Verhalten der Beamten.

2. Dem Könige steht das Recht eines Hofstaates zu.

Den Hofstaat bilden gegenwärtig folgende Kategorien von Hofbeamten:

- a) Oberste Hofchargen: Oberst-Kämmerer, Oberst-Marschall, Oberst-Jägermeister, Oberst-Schenk, Oberst-Truchseß.

Der Oberst-Kämmerer steht an der Spitze des Hofes. Von ihm ressortiren die Hofetiquette und das Hofceremonial, insbesondere die Bestimmungen über Hoftrauer und über Rangverhältnisse, die Angelegenheiten und die Beaufsichtigung der königlichen und der prinziplichen Hofstaaten, einschließlich der Kammerherren und der Kammerjunken, und die Angelegenheiten der großen Hofämter im Königreich Preußen; ferner von ihm und dem Minister des königlichen Hauses gemeinschaftlich die Angelegenheiten der Chefs und der Mitglieder der einzelnen königlichen Hofverwaltungen, sowie die Angelegenheiten der Provinzialerbkämter.

- b) Ober-Hofchargen: Ober-Schloßhauptmann, Ober-Gewandkämmerer, Ober-Hof- und Hausmarschall, Ober-Ceremonienmeister, Ober-Jägermeister, Ober-Mundschenk, General-Intendant der königlichen Schauspiele, Ober-Stallmeister.

- c) Vice-Ober-Hofchargen: Vice-Ober-Schloßhauptmann, Haus-Marschall, Hof-Marschall, Einführer des diplomatischen Korps, Vice-Oberjägermeister, Vice-Oberjägermeister vom Dienst.

- d) Hofchargen: Schloßhauptleute (von Liegnitz, Homburg, Königs-Wusterhausen, Wiesbaden, Breslau, Marienburg, Benrath, Quedlinburg, Posen, Osnabrück, Brühl, Stettin, Coblenz, Stolzenfels, Montabaur, Charlottenburg, Königsberg, Münster, Friedrichs-Kron, Schwedt, Merseburg), Ceremonienmeister, Hofmeister.

Außerdem: Kammerherren, Kammerjunken, Leibarzt, Schatzverwaltung und Privatkanzlei, königliche Hofmusik, königliche Schauspiele in Berlin, Hannover, Cassel und Wiesbaden.

Ferner die Hof- und Erbkämter in den Provinzen, nämlich die großen Hofämter im Königreich Preußen: Land-Hofmeister, Ober-Burggraf, Kanzler und Ober-Marschall, und die Erbkämter

- a) in der Kurmark Brandenburg: Erbkämmerer, Erbmarschall, Erbküchenmeister, Erbtruchseß, Erbjägermeister, Erbhofmeister, Erbschenk;

- b) im Herzogthum Pommern: Erb-Oberjägermeister;

im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Ramin: Erblandmarschall, Erbschenk, Erbkämmerer, Erbküchenmeister;

in Alt-Vorpommern: Erbküchenmeister, Erbkämmerer, Erbmarschall, Erblandmundschenk;

in Neu-Vorpommern: Erblandmarschall, Erbküchenmeister, Erbjägermeister, Erbkämmerer, Erbtruchseß;

- c) im Herzogthum Schlesien: Erb-Oberjägermeister, General-Erblandpostmeister, Erblandmarschall, Erb-Oberlandesbaudirector, Erblandhofmeister und Erbhofrichter, Erb-Oberlandmundschenk;

- d) im Herzogthum Magdeburg: Erbschenk, Erbkämmerer, Erbtruchseß, Erbmarschall;

- e) in der Landgrafschaft Thüringen: Erbmarschall, Erbkämmerer;

- f) im Fürstenthum Halberstadt: Erbschenk, Erbmarschall, Erbtruchseß;

- g) im Herzogthum Lauenburg: Erblandmarschall, Erb-Oberjägermeister;

- h) in den Fürstenthümern Kalenberg und Grubenhagen: Erbmarschall, Erbküchenmeister;

- i) im Fürstenthum Lüneburg: Erbmarschall, Erbschenk, Erbküchenmeister;

- k) im Herzogthum Bremen: Erbschenk, Erbmarschall, Erbfrohn;

- l) im Herzogthum Verden: Erbmarschall, Erbkämmerer;

- m) im Fürstenthum Osnabrück: Erblanddrost;

- n) im Herzogthum Westfalen: Erbtruchseß, Erbkämmerer;

- o) im Fürstenthum Paderborn: Erbhofmeister, Erbküchenmeister, Erbtürwärter, Erbschenk, Erbmarschall;

- p) im Fürstenthum Münster: Erbtruchseß, Erbkämmerer, Erbmarschall, Erbschenk;

- q) im Fürstenthum Minden: Erbmarschall, Erbmarschall von Hervorden;

- r) in der Grafschaft Mark: Erbmarschall;

- s) in Kurhessen: Erbmarschall, Erbschenk, Erbkämmerer, Erbküchenmeister;

- t) im Herzogthum Geldern: Erbmarschall;

- u) im Herzogthum Jülich: Erbklammerer, Erb-Oberjägermeister;  
 v) im Fürstenthum Essen: Erbdrost.

Staatsrechtlich kommen nur die vier großen Landesämter im Königreich Preußen in Betracht, deren Inhaber, als solche, lebenslängliche Mitglieder des Herrenhauses sind, während den übrigen Hof- und Erbämtern nur titulare Bedeutung zukommt.

An den königlichen Hofstaat schließen sich das Hauptquartier (Cabinetsordre vom 7. Juli 1888, Armeeverordnungsblatt S. 157) und das Geheime Cabinet. Letzteres zerfällt in die Abtheilung für die Civilangelegenheiten, dessen Mitglieder Staatsbeamte sind, und in die Abtheilung für die Militäranglegenheiten, welche zugleich im Kriegsministerium als die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten fungirt.

3. Ueber das Recht des Monarchen, Orden und andere mit Vorrechten nicht verbundene Auszeichnungen zu verleihen, siehe unten Art. 50.

- C. Die Person des Königs ist unverletzlich; d. h. der König ist unverantwortlich im juristischen Sinne, kann nicht wegen irgend einer Regierungshandlung oder Unterlassung vor Gericht gezogen oder bestraft werden, ist also auch unabsetzbar. Als nothwendiges Korrelat der Unverantwortlichkeit der Krone ist in Art. 44 die Verantwortlichkeit der Minister ausgesprochen. Nach dem Satze „majestas ossibus principis inhaeret“ gilt die Unverantwortlichkeit des Königs auch bezüglich aller nicht mit dem königlichen Verufe zusammenhängenden Handlungen und Unterlassungen. Wenn der Monarch eine Handlung begeht, welche den Thatbestand eines von der Reichs- oder Landesgesetzgebung mit Strafe bedrohten Handlung erfüllt, kann gleichwohl weder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, noch eine Strafe über ihn verhängt werden. Wo dagegen, wie auf dem Gebiete des privatrechtlichen Vermögensrechtes, die öffentlich-rechtliche Persönlichkeit des Königs von seiner Privatperson völlig geschieden werden kann, untersteht derselbe dem allgemeinen Civil- und Proceßrecht, so daß er verklagt, gepfändet und zum Konkurse getrieben werden kann. Aber auch hier ist jeder unmittelbare Zwang gegen die leibliche Person des Monarchen ausgeschlossen; der Monarch wird von der Schatzverwaltung vertreten, gegen welche auch herkömmlicher Weise Klagen und gerichtliche Entscheidungen rubrizirt sind; eine Beschlagnahme der s. g. Civilliste (unter Art. 59) muß als unzulässig erscheinen. Der Gerichtsstand des Königs — wie des ganzen königlichen Hauses — in Proceß, worin ein Dritter als Kläger auftritt, ist für die erste und zweite Instanz der Geheime Justizrath bei dem Kammergerichte, in dritter Instanz das Reichsgericht.

### Artikel 44.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

- A. Die Verantwortlichkeit der Minister ist eine moralische, politische und rechtliche. Die moralische und politische entziehen sich der näheren Feststellung durch Rechtsätze. Die rechtliche Verantwortlichkeit ist sowohl eine civil- als auch eine strafrechtliche, sie ist durch das Civil- und das Strafrecht geregelt und braucht daher in der Verfassungsurkunde nur dann speziell normirt zu werden, wenn mit ihr noch ein weiterer Inhalt verbunden werden soll. Dies ist in Art. 61 geschehen, woselbst die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister auf die Beobachtung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte erstreckt wird. Einer disziplinarischen Ahndung können die Minister nicht unterzogen werden, weil es keine über ihnen stehende Disziplinarbehörde giebt. Ebenmäßig kann der Lauf der gegen sie wegen ihrer Amts- und Diensthandlungen eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen nicht durch Erhebung des Konfliktes gehemmt werden.

Die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Könige, der sie ernannt und zu jeder Zeit ohne Grundangabe entlassen kann (Art. 45), ist so unzweifelhaft, daß sie keiner weiteren Feststellung bedarf. Daher betrifft Art. 44 Satz 1, wie auch aus Satz 2 deutlich hervorgeht, nur die Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtage. Die Person des Königs ist unverletzlich (Art. 43), er kann also wegen Verletzung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte nicht zur Verantwortung gezogen werden. Wohl aber können es diejenigen Beamten, welche, als Organe des Monarchen, an der Spitze der Staatsverwaltung stehen, nämlich die Minister. Diese sollen ihre Mitwirkung zu jenen

Verletzungen verweigern und, wenn sie gleichwohl mitwirken, von der Verantwortung getroffen werden. Die Verantwortlichkeit der Minister bezieht sich nicht bloß auf die eigene amtliche Thätigkeit, was ja bei jedem Beamten, sondern auch auf die Regierungsakte ihres nächsten und einzigen Vorgesetzten, des Königs, was bei keinem anderen Beamten der Fall ist. Kein Minister darf sich jemals zu seiner Entschuldigung auf die Befehle des Königs berufen, diese erlangen vielmehr erst dann rechtliche Bedeutung, wenn die Minister sie sich aneignen und zur Ausführung bringen.

Hieraus folgt keineswegs, daß der Monarch nur ein Figurant, der Inhaber der Staatsgewalt das Ministerium, d. h. der regierende Ausschuß der jeweiligen Parlamentsmehrheit sei. Vielmehr ist in Preußen der Monarch nicht lediglich der formelle, sondern der wirkliche Inhaber der Staatsgewalt, die Minister sind seine, nicht des Landtages Regierungsorgane, die Regierungsanordnungen sind seine Anordnungen, nicht Anordnungen einer von ihm unabhängigen Staatsregierung. Das Erforderniß der ministeriellen Gegenzeichnung hat somit nicht die Bedeutung, die maßgebende Entscheidung in die Hände der Minister zu legen; der vom Minister gegengezeichnete königliche Erlaß ist und bleibt ein Erlaß des Königs, zu welchem der Minister mitwirkt, nicht ein Erlaß des Ministers, welcher bloß vom König unterschrieben ist. Es ist aber wegen der Unverletzlichkeit der Person des Monarchen und zur Aufrechterhaltung der konstitutionellen Rechtsordnung bestimmt, daß kein Regierungsakt des Königs rechtliche Geltung hat, für den der unverantwortliche Monarch nicht einen Minister findet, der ihn unter eigener Verantwortung realisiert. Der Akt des Königs gilt somit zugleich als Handlung des verantwortlichen Ministers, der deswegen haftbar gemacht werden kann, weil er, wenn auch dem König zu dienstlichem Gehorsam verbunden, sofern er Minister bleibt, doch frei in dem Entschlusse ist, ob er Minister bleiben, also die Verantwortung tragen will.

- B. Die Bestimmung, daß der Minister durch die Gegenzeichnung die Verantwortung „übernimmt“, ist nicht korrekt. Denn auch ohne Gegenzeichnung sind alle diejenigen Minister verantwortlich, welche bei dem betreffenden Akte mitwirken, was insbesondere für den Fall klar ist, daß der „Regierungsakt“ in einer Unterlassung, z. B. in einer Ueberschreitung der in den Art. 51, 76 gesetzten Fristen besteht. Um aber ohne weitere Beweisführung festzustellen, wer von den Ministern mitgewirkt habe, muß der Regierungsakt des Königs mindestens von Einem Minister gegengezeichnet, kontrasignirt sein, widrigenfalls er ungültig ist. Die Gegenzeichnung erfolgt also zum Zweck der Sicherung, aber nicht als nothwendige Bedingung der Ministerverantwortlichkeit, indem die Minister, welche mitwirken, aber nicht gegenzeichnen, ihrer Verantwortung durch diese Unterlassung keineswegs ledig werden, wogegen allerdings umgekehrt ein Minister, welcher nur gegenzeichnet und sonst nicht weiter mitwirkt, die Verantwortung übernimmt. Wie der Wortlaut des Art. 44 deutlich zeigt, genügt zur Gültigkeit aller Regierungsakte des Königs die Gegenzeichnung auch nur eines einzigen Ministers und zwar auch dann, wenn, wie in Art. 63, nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassungsurkunde der Regierungsakt unter Verantwortlichkeit sämmtlicher Minister ergeht. Es ist aber eine alte Staatspraxis, daß Regierungsakte, welche die Ressorts mehrerer Minister betreffen, eben von diesen mehreren und daß Gesetze von allen Ministern gegengezeichnet werden.
- C. Die Frage, welche Regierungsakte gegenzuzeichnen seien, ist daraus zu beantworten, daß es sich um die Verantwortlichkeit nicht gegenüber dem Könige, sondern gegenüber dem Landtage und um Regierungsakte, also Willensakte handelt.
1. Die Gegenzeichnung ist nur für die Wirkung der Willenserklärung des Monarchen nach Außen wesentlich. Somit bedürfen Aufträge und Weisungen des Königs an die Minister, auch wenn sie in schriftlicher Form erfolgen, der Gegenzeichnung nicht, da sie bloß die dienstlichen Beziehungen der Minister zum Könige zum Gegenstande haben und weder für die Behörden, noch für die Unterthanen eine unmittelbare Wirkung äußern sollen. Daran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß ein derartiger Auftrag oder Weisung — etwa im Reichsanzeiger — bekannt gemacht wird. Siehe v. Stengel S. 103.
  2. Nur solche Regierungsakte des Monarchen bedürfen der Gegenzeichnung, welche eigentliche Willensakte sind, eine Anordnung oder Verfügung enthalten, also solche Akte, auf deren Grund unmittelbar gehandelt werden soll, denn das Recht kennt eben nur Willensakte und nur für solche ist eine Verantwortlichkeit möglich. Dagegen bedürfen bloße Gefühls- und Meinungsäußerungen des Monarchen, Proklamationen an das Volk, Regierungsprogramme und gar Dankfagungen für Huldigungen, Beglückwünschungen u. ä. keiner ministeriellen Gegenzeichnung. Dies gilt auch von der Thronrede, welche zwar nach wohlbegründetem konstitutionellen Brauche

von dem Monarchen mit den Ministern vereinbart oder gar von diesen verfaßt wird, aber keine Anordnungen enthält, ganz abgesehen davon, daß sie als mündlicher Vortrag des Monarchen erscheint.

D. Von der Nothwendigkeit der Kontrafignatur giebt es mehrere Ausnahmen.

1. In der Militärverwaltung werden unterschieden die Armeebefehle, d. h. Verfügungen und Anordnungen, welche der König kraft seiner Kommandogewalt erläßt, und Armeeverordnungen, nämlich Verfügungen und Verordnungen auf dem Gebiete der Militärverwaltung im engeren Sinne. Der — von dem Kriegsminister kontrafignirte — Allerhöchste Erlaß vom 18. Januar 1861 (Verwalt.-Minist.-Bl. S. 73) spricht aus, daß alle der Armee bekannt zu machenden Ordres den Charakter des militärischen Befehls behalten, jedoch hierdurch weder die Stellung des Kriegsministers, noch verfassungsmäßig bestehende Normen alterirt werden sollen, und befiehlt sodann:

a) Armeebefehle, sowie Ordres, welche der König in Militärdienstfachen oder Personalangelegenheiten erläßt, sollen ohne Genehmigung expedirt werden;

b) sind in diesen Ordres Bestimmungen enthalten, welche auf den Militäretat von Einfluß sind oder andere Zweige der Militärverwaltung berühren, so soll folgendes Verfahren stattfinden:

α) sind die Ordres nicht an den Kriegsminister gerichtet, so sollen sie diesem mittelst besonderer Ordres, welche alsdann mit seiner Gegenzeichnung zu versehen sind, zugehen;

β) sind sie an den Kriegsminister zur weiteren Veranlassung gerichtet, so hat derselbe sie Behufs Aufbewahrung bei den Akten gegenzuzeichnen, ihren Wortlaut aber als Militärbefehl ohne Gegenzeichnung der Armee oder den betreffenden Militärkommandostellen u. s. w. bekannt zu machen;

c) außerdem soll es in Bezug auf die von dem Könige in Armeeangelegenheiten getroffenen Bestimmungen, welche dem Kriegsminister nicht durch Ordres bekannt gemacht werden, bei dem bisherigen Verfahren verbleiben, sodaß derselbe von Allem rechtzeitig Kenntniß erhält;

d) alle übrigen, nur die Militärverwaltung im Allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Ordres, sowie alle anderen Ordres in Armeeangelegenheiten, welche die Etats alteriren oder sonst einen Regierungsakt enthalten, sollen vor der Absendung mit der Gegenzeichnung des Kriegsministers versehen werden.

2. Der König ist Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments, ist summus episcopus, handelt aber auf diesem Gebiete nicht als Oberhaupt des Staates, sondern als Träger bestimmter, auf die Leitung der Gesamtgemeinde bezüglicher Befugnisse. Daher ist das Kirchenregiment des Königs auch äußerlich von seinen übrigen Befugnissen geschieden, die kirchliche Gesetzgebung von der staatlichen gesondert.

Durch das für die Provinzen (Ost- und West-) Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz erlassene Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 125) Art. 21 ist die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden, auf den Evangelischen Kirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übertragen. Somit ist bezüglich aller Erlasse des Königs, welche ausschließlich das Ressort des Oberkirchenrathes, also das Kirchenregiment und die kirchliche Verwaltung betreffen, an die Stelle der Gegenzeichnung des Kultusministers die des Präsidenten des Oberkirchenrathes getreten, welcher letztere gleichfalls die — der Zustimmung der Generalsynode bedürftigen — Kirchengesetze gegenzeichnet. In allen Fällen dagegen, welche der Mitwirkung der Staatsbehörden vorbehalten sind — Art. 3, 4, 7, 8, 11, 15, 16, 22 bis 27 des genannten Gesetzes — bedürfen die Erlasse des Königs auch fernerhin der ministeriellen Gegenzeichnung. Nach Art. 13 cit. sind kirchliche Gesetze und Verordnungen, sie mögen für die Landeskirche oder für einzelne Provinzen oder Bezirke erlassen werden, nur soweit rechtsgültig, als sie nicht mit einem Staatsgesetze in Widerspruch stehen. Bevor daher ein von der Generalsynode oder von einer Provinzialsynode beschlossenes Gesetz dem König zur Sanktion vorgelegt wird, ist durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, und diese Feststellung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen.



Auf die Landeskirchen der im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Territorien ist die Zuständigkeit des Oberkirchenraths nicht erstreckt, und die kirchenregimentlichen Befugnisse werden hier, soweit sie nicht dem Landesherrn als *summus episcopus* vorbehalten sind, durch den Kultusminister ausgeübt. Mit dieser Modifikation sind für die neuen Provinzen entsprechende Bestimmungen getroffen. Dieselben befinden sich in dem

Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, vom 6. April 1878 (Ges.-Samml. S. 145, in Kraft getreten für Helgoland am 1. April 1892 nach Gesetz, betreffend den Anschluß der Kirchengemeinde Helgoland an die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 31. März 1892, Ges.-Samml. S. 73; dazu Verordnung vom 19. August 1878, Ges.-Samml. S. 287);

Gesetz, betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, vom 6. August 1883 (Ges.-Samml. S. 295; dazu Verordnungen vom 25. Juli 1884, Ges.-Samml. S. 319; die evangelisch-lutherische Kirche Hannovers entbehrt noch der Autonomie);

Gesetz, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel, vom 19. März 1886 (Ges.-Samml. S. 79; dazu Verordnung vom 10. Januar 1887, Ges.-Samml. S. 7);

Gesetz, betreffend die Kirchengemeindeordnung für die evangel.-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederurjel und Hausen, vom 2. Juni 1890 (Ges.-Samml. S. 183; dazu Verordnung vom 13. Januar 1891, Ges.-Samml. S. 7).

3. Die Ernennung und Entlassung von Ministern ist allerdings ein Regierungsakt, muß aber auch ohne die ministerielle Kontratsignatur für gültig erachtet werden, wenn sich nämlich kein Minister zur Gegenzeichnung bereit findet. Insbesondere also, wenn im Fall der Entlassung sämtlicher Minister diese die Gegenzeichnung ihrer eigenen Entlassung und der Ernennung der neuen Minister verweigern. Sollte die Gegenzeichnung auch hier absolutes Erforderniß sein, so könnte dem Monarchen die Entlassung bezw. Ernennung unmöglich gemacht werden. v. Rönne Bd. 1 § 99 S. 432 Anmerk. 2, Arndt zu Art. 44 Anmerk. 2, v. Stengel S. 103, Meyer Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts § 84 S. 187 Anmerk. 14 erklären dies für nicht zutreffend, da die neuen Minister selbst kontratsignieren könnten. Sie übersehen aber, daß die Ernennung, um gültig zu sein, von einem Minister kontratsignirt sein muß, die neuen Minister also erst dann Minister sind, nachdem ihre Ernennung von einem Minister kontratsignirt ist; sie sind nicht schon Minister während der Kontratsignatur, sondern werden es erst durch die Kontratsignatur. Es bleibt somit ein Hiatus, der eventuell von dem Erforderniß der Gegenzeichnung abzusehen nöthigt. Ebenso v. Gerber Grundzüge des Deutschen Staatsrechts 3. Aufl. § 33 S. 102 Anmerk. 2.

### Artikel 45.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführungen nöthigen Verordnungen.

- A. Der Monarch, welcher alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, ist bei der Ausübung der gesetzgebenden und der Finanzgewalt, sowie in gewissem Umfange bei der Regelung der Beziehungen der Monarchie zu anderen Staaten an die Zustimmung des Landtages gebunden, im Uebrigen aber bei der Handhabung der vollziehenden Gewalt nur durch das Gesetz — die Verfassungsurkunde und die Specialgesetze — beschränkt, unter der Verantwortlichkeit seiner Minister. Dem Landtage ist lediglich die Möglichkeit einer Kontrolle gegeben, von welcher das sich vorzugsweise als Wächter der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte betrachtende Abgeordnetenhaus bei der Budgetberatung einen umfangreichen Gebrauch macht. Ebensowenig sind in Preußen nach Englischem Vorbilde die Minister als geschäftsführender Ausschuß des Landtages oder eines der beiden Häuser desselben zu betrachten, so daß der Monarch sie der im Landtage herrschenden Partei entnehmen und je nach dem Wechsel der Parteimajorität ent-

lassen müßte. Vielmehr ernennt und entläßt der Monarch die Minister nach eigenem Ermessen und ist nicht verpflichtet, unter Preisgebung seiner eigenen Prüfung die dahin gehenden Wünsche und Beschlüsse des Landtages zu erfüllen bezw. zu befolgen.

- B. Ein Ausfluß der vollziehenden Gewalt ist die Organisationsgewalt, d. h. das Recht, die Zusammensetzung, die Zuständigkeit, das Verfahren, die Bezirke und Sitz der Behörden zu bestimmen. Dieses Recht der Krone ist in Art. 45 gewährleistet und untersteht daher nur den in der Verfassungsurkunde selbst und in anderen Gesetzen enthaltenen Beschränkungen. Im Wege der Gesetzgebung sind insbesondere festzustellen:

die Organisation, Sitz und Bezirke der Gerichte (Art. 89. Art. 2 Anmerk. C., oben S. 48);  
die Grenzschiede der gegenseitigen Befugnisse der Gerichte und Verwaltungsbehörden und die Organisation des Kompetenzgerichtshofes (Art. 96);  
die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer (Art. 104);  
die Bildung der gleichzeitig als Körperschaften in Betracht kommenden Provinzen und Kreise (Art. 2 Anmerk. C., oben S. 48).

Weit über diese Spezialfälle hinaus untersteht die Organisationsgewalt der Krone zwei umfassenden prinzipiellen Einschränkungen. Nämlich:

1. Wenn durch die von der Krone beabsichtigten Errichtungen neuer und Veränderungen der Organisation bereits bestehender Behörden Mehrkosten erwachsen, so ist gemäß Art. 99 der Verfassungsurkunde bezw. § 18 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 278) die vorgängige Genehmigung des Landtages im Staatshaushaltsetat zu dem durch jene Errichtungen bezw. Veränderungen erforderlich werdenden Mehraufwande nöthig. Wenn der Landtag diesen Mehraufwand nicht bewilligt, so muß eben die Errichtung, die Veränderung unterbleiben. War sie in Erwartung jener Genehmigung bereits vorher erfolgt, so ist für die Erstattung der Kosten derjenige Minister verantwortlich, welcher durch die Gegenzeichnung des Königlichen Erlasses die Verantwortlichkeit auf sich genommen bezw. den Erlaß ausgeführt hat. Wenn aber der Landtag den von der Krone geforderten Kostenbetrag im Staatshaushaltsetat bewilligt hat, so ist die Krone allerdings vermöge ihrer Organisationsgewalt berechtigt, die Organisationsveränderung im Wege königlicher Verordnung anzuordnen, sofern nicht aus anderen Gründen die Form des Gesetzes nothwendig ist. Diese Form kann aber
2. auch abgesehen von den oben verzeichneten speziellen Fällen geboten sein. Ein Gesetz kann eben nur durch Gesetz, nicht durch Verordnung geändert werden. Sobald daher Behördenverfassungen geändert werden sollen, welche in bestehenden Gesetzen angeordnet sind, ist eine Mitwirkung der Kammer im Wege der Gesetzgebung erforderlich. Siehe hierzu auch unten Art. 110 Anmerk. Abs. 2. Die Errichtung neuer Behörden ist entweder zugleich eine Veränderung in der Organisation bestehender, so daß das eben Gesagte auch auf sie Anwendung findet, falls die bestehenden gesetzlich angeordnet sind. Oder es ist für die neuen Behörden ein ganz neuer Wirkungskreis geschaffen. In diesem Falle ist zu unterscheiden, ob die Schaffung dieses neuen Wirkungskreises auf Verordnung oder auf Gesetz beruht. Beruht sie auf Verordnung, so ist die Organisationsgewalt natürlich unbeschränkt, wogegen in letzterem Falle entweder das Gesetz selbst die organisatorischen Bestimmungen enthält oder den Verordnungsweg frei läßt; schweigt das Gesetz ausnahmsweise ganz über diese Frage, so ist die Organisationsgewalt wiederum unbeschränkt. Dagegen unterliegt die Organisationsgewalt unbedingt der Beschränkung, daß, wenn in dem Inhalte und Umfange der in der Staatsgewalt enthaltenen materiellen Regierungsrechte etwas geändert werden, eine Einschränkung oder Erweiterung derselben eintreten soll, dies nur im Wege der Gesetzgebung geschehen kann. Welche der bestehenden Behörden auf gesetzlichen Anordnungen beruhen, ist in jedem Einzelfalle besonderer Prüfung zu unterziehen. In Betreff der nach dem Erlasse der Verfassungsurkunde entstandenen Behörden ist die Frage wesentlich nach der Form des Zustandekommens der früheren Anordnung und nach der Art der Publikation dieser Anordnung zu entscheiden, während für die Zeit vor dem Erlasse der Verfassungsurkunde der materielle Inhalt der früheren Anordnung maßgebend ist, weil hier die gesetzgeberischen Anordnungen häufig mit reglementarischen Bestimmungen vermischt in derselben Form erscheinen, somit die bloße Form des Erlasses nicht maßgebend sein kann.

Hiermit stimmt überein eine Erklärung des Ministers des Innern in der Sitzung des Herrenhauses vom 30. Januar 1869 (Stenogr. Berichte 1868/1869 S. 188):

Nach der Verfassung hat der König das Recht zur Organisation der Verwaltungsbehörden. Beruht die Organisation einer Behörde auf Gesetz, so kann sie bloß durch Gesetz abgeändert werden. Soll in dem Umfange der materiellen Regierungsrechte etwas abgeändert werden, eine Einschränkung oder Erweiterung derselben eintreten, so kann dies nur im Wege der Gesetzgebung geschehen. Endlich wird der Landtag da gehört werden müssen, wo die Geldfrage ins Spiel kommt und die Regierung die Bewilligung dieser Mittel durch den Landtag in Anspruch nimmt.

Hiernach kann die Entscheidung schwierig nur dann sein, wenn einerseits die Geldfrage nicht ins Spiel kommt, andererseits aber zweifelhaft ist, ob die von einer Veränderung zu treffende Behörde auf Gesetz oder auf Verordnung beruht. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen in der Organisation und Kompetenz der Ministerien. Die Grundordnung, auf welcher noch das gegenwärtige Ministerialsystem beruht, ist die Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810 (Ges.-Samml. S. 3). An diese haben sich zahlreiche Verordnungen, Bekanntmachungen, Allerhöchste Erlasse, Kabinettsordres, Verfügungen, Deklarationen und wie die Erlasse weiter heißen, auch sogar zwei unzweifelhafte Gesetze angeschlossen, nämlich das Gesetz, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Finanzministers, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 13. März 1879 (Ges.-Samml. S. 123) und das Gesetz, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers für Handel und Gewerbe, vom 26. März 1890 (Ges.-Samml. S. 37). Aber die betr. Organisationsveränderungen sind nicht durch diese beiden Gesetze, sondern durch die Allerhöchsten Erlasse vom 7. August 1878 (Ges.-Samml. 1879 S. 25) und 17. Februar 1890 (Ges.-Samml. S. 35) angeordnet, und die Gesetze selbst haben eine besondere Veranlassung. Durch die Ressortveränderungen sind nämlich eine Anzahl bestehender Gesetze insofern berührt worden, als diese Gesetze Bestimmungen über Zuständigkeiten der Ministerialinstanz enthalten und dabei ausdrücklich denjenigen Minister benennen, welcher dieselben auszuüben hat. Obwohl nun aus der Natur der Sache folgt, daß die Benennung nur deshalb geschehen ist, weil dem betreffenden Minister bei Erlaß des betreffenden Gesetzes die Leitung des Verwaltungszweiges, um den es sich gerade handelte, zustand, und obgleich hieraus weiter folgt, daß ein späterer Wechsel in der Leitung des betreffenden Verwaltungszweiges den Wechsel in der Zuständigkeit nach sich ziehen müsse, so hat es sich doch empfohlen, dies im Wege der Gesetzgebung ausdrücklich festzusetzen, um für die Zukunft über die Kompetenzverhältnisse keine Zweifel aufkommen zu lassen und jede Rechtsunsicherheit auszuschließen (Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses 1878/1879 S. 158 und Anlageband Nr. 30 S. 236). Die beiden Gesetze erbringen also nichts zu der Frage, und es ist schwer verständlich, wie v. Rönne Bd. 1 § 98 S. 428 ff. in dem Gesetze vom 13. März 1879 einen Präzedenzfall erblicken mag. Die durch die genannten beiden Gesetze sanktionirten Abänderungen können natürlich nicht durch königlichen Erlaß, sondern nur durch ein neues Gesetz beseitigt oder abgeändert werden, denn sie sind ja eben durch ein Gesetz sanktionirt. Aber ob auch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 ein Gesetz, ob es auch die weiteren Erlasse bis zur Emanation der Verfassung sind, das mit Sicherheit zu entscheiden, ist nicht möglich, wogegen die zahlreichen Erlasse seit jener Emanation mit Ausnahme der irrelevanten Gesetze vom 13. März 1879 und 26. März 1890 keine Gesetze sind. Daher muß Mangels entgegenstehender Bestimmungen angenommen werden, daß die Organisationsgewalt hinsichtlich der Ministerien nur budgetmäßig beschränkt ist. Der Ressortveränderung folgt die Kompetenzveränderung, so daß, wenn die Krone Ressortveränderungen vornimmt, es keines Gesetzes bedarf, um Kompetenzen, welche durch ein Gesetz diesem oder jenem Ministerium zugewiesen waren, den veränderten Ressortverhältnissen anzupassen. Es ist konsequent, wenn v. Rönne dies bestreitet, aber es auch bei der hier für richtig gehaltenen Ansicht bestreiten zu wollen, hieße nur die Organisationsgewalt bezüglich der Ministerien selbst bestreiten. Dies ist auch die Ansicht der Krone, welche, wie aus dem Vorgetragenen ersichtlich, die beiden Gesetze vom 13. März 1879 und 26. März 1890 nur für zweckmäßig im Interesse der Rechtsicherheit, keineswegs aber für rechtlich nothwendig erachtet hat.

- C. Die Gesetze sind nur verbindlich, wenn sie bekannt gemacht sind, Art. 106 Abs. 1. Die Publikation ist somit eine nothwendige Voraussetzung der Geltung eines Gesetzes. Sie steht nur dem Könige zu, dessen Befehl der Verkündigung kein ausdrück-

licher zu sein braucht, indem es als factum concludens genügt, wenn der Monarch den Originaltext des Gesetzes vollzieht und sodann dem Staatsministerium kurzer Hand remittirt. Vergl. des Weiteren unten zu Art. 106 Anmerk.

- D. Es sind nach der Verfassungsurkunde zu unterscheiden die Gesetze (Art. 62, 107), die Verordnungen mit Gesetzeskraft (Art. 63), die Ausführungsverordnungen. Die Gesetze sind diejenigen Erlasse des Königs, welche nur unter Mitwirkung und Zustimmung des Landtages ergehen dürfen, wogegen die Verordnungen mit Gesetzeskraft zunächst ohne diese Mitwirkung und Zustimmung erlassen werden, aber zurückzuziehen sind, wenn die, sobald wie möglich, nachzusuchende Genehmigung Seitens des Landtages verweigert wird. Einfache Verordnungen kennt die Verfassungsurkunde nur als Ausführungsverordnungen, d. h. sie spricht dem König das Ordnungsrecht nur zu, soweit eine Verordnung zur Ausführung eines Gesetzes nöthig ist. Dies ist in folgender Weise zu verstehen.

Ein großer Theil der im Staatsleben erforderlichen allgemeinen Vorschriften betrifft die Ausführung des als Gesetz oder sonst bestehenden Rechts durch Regulirung der Thätigkeit der mit seiner Vollziehung betrauten Behörden, durch Bestimmung der geeigneten Mittel seiner Durchführung, sowie des dabei zu beobachtenden Verfahrens und durch erläuternde Vorschriften über die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Gesetzes im Einzelnen. Keine dieser Vorschriften will selbst neue Rechtsätze schaffen; sie setzen vielmehr immer das Dasein solcher voraus und wollen nur die konstante und ordnungsmäßige Anwendung derselben in einer allgemein wirksamen Weise sichern. Diese Vorschriften zu erlassen, welche man technisch Verordnungen nennt, ist, da durch sie kein Recht geschaffen wird, nicht Aufgabe der Gesetzgebung, sondern der Regierungsgewalt, ohne daß diese Aufgabe, da sie eben im Begriff der Regierungsgewalt enthalten ist, von der Verfassungsurkunde ausdrücklich gesagt zu sein braucht.

Darüber, ob und wie weit ein einzelnes Gesetz einer solchen ausführenden Verordnung bedarf, läßt sich die Entscheidung natürlich nicht allgemein, sondern nur an der Hand eben des einzelnen Gesetzes treffen. Hierdurch ist bereits gegeben, daß auch eine einfache Verordnung nicht bloß lediglich Verwaltungsvorschriften, sondern auch unmittelbar bindende Rechtsvorschriften für die Unterthanen muß enthalten können, dann nämlich, wenn das Gesetz mehr oder weniger abstrakte, allgemeine Sätze aufstellt, welche zu ihrer praktischen Anwendbarkeit einer näheren Spezialisirung bedürfen. Die Befugniß zum Erlaß solcher Rechtsvorschriften kann der Krone zustehen auf Grund einer Anordnung des auszuführenden Gesetzes oder auf Grund einer allgemeinen Bestimmung der Verfassungsurkunde. Eine solche allgemeine Bestimmung enthält Art. 45. Die ausdrückliche Bestimmung, daß der König die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Verordnungen erläßt, muß in dem Sinne interpretirt werden, daß der König nicht bloß zum Erlaß von Verwaltungs-, sondern auch von Rechtsverordnungen befugt ist. v. Rönne (Bd. 1 § 90 S. 365 ff.) und — in der ersten Auflage — v. Schulze, welche das Ordnungsrecht auf Verwaltungsvorschriften beschränken wollen, übersehen, daß die Verwaltungsverordnung ein Ausfluß der Regierungsthätigkeit, somit die Befugniß zu ihr schon in dem Begriff der vollziehenden Gewalt gegeben ist. Uebrigens befehrt sich, wie Arndt mit Recht bemerkt, v. Rönne bei der Analisirung des Ordnungsrechtes ihm selbst unbewußt zu der richtigen Ansicht. Nach seiner Darlegung (Bd. 1 § 92 S. 378 ff.) umfaßt nämlich das nach Art. 45 dem Könige zustehende Ordnungsrecht:

1. das Recht, in denjenigen Fällen, wo das Gesetz nur die leitenden Grundsätze aufstellt, die erforderlichen Detailvorschriften, diesen Grundsätzen entsprechend, zu geben;
2. das Recht zur Anordnung derjenigen Anstalten und Einrichtungen, welche zur Ausführung des Gesetzes erforderlich sind, wobei indes, insofern dazu besondere Geldmittel erforderlich sind, die Mitwirkung der Kammern eintreten muß; ferner die Befugniß zum Erlaß allgemeiner Instructionen für die zum Vollzug der Gesetze bestimmten Behörden, insbesondere über deren Geschäftsgang und das von ihnen nach Maßgabe des Gesetzes zu beobachtende Verfahren;
3. das Recht, solche allgemeine Verfügungen zu erlassen, welche lediglich Gegenstand der Verwaltung, im Gegensatz zur Rechtspflege, betreffen und nur aus dem Oberaufsichtsrechte der Staatsgewalt entspringen, insofern dadurch der Rechtsstand der Staatsbürger nicht berührt, insbesondere aber eine Abänderung bestehender Gesetze nicht bewirkt und neue Lasten oder Leistungen nicht auferlegt werden.

Hiernach ist der Streit darüber müßig, ob es außer den Ausführungsverordnungen des Art. 45 noch andere Verordnungen giebt, zu deren einseitigem Erlaß der König berechtigt ist, denn Art. 45 handelt im ersten Satz von den Verwaltungs-, im dritten

von den Rechtsverordnungen. Ganz unzweideutig ist die zweite Verordnungsbefugniß, wenn sie der Krone durch eine ausdrückliche Anordnung des auszuführenden Einzelgesetzes verliehen ist, denn Alles, was nach geltendem Recht Gegenstand eines Gesetzes sein sollte, kann auch durch Verordnung festgestellt werden, wenn der Gesetzgeber zum Erlasse solcher Verordnung seine Ermächtigung ertheilt hat, wenn also die gesetzgebende Gewalt einem Dritten delegirt ist. In diesem Falle ist nur daran festzuhalten, daß die Verordnung wie auf Grund, so innerhalb des Rahmens des Gesetzes sich bewege, und thut sie dieses, so ist sie selbst gewissermaßen *pars et sequela* des Gesetzes. Allerdings kann es gleichwohl zweifelhaft sein, ob eine Materie durch eine bloße Verordnung erledigt werden kann oder durch ein Gesetz geregelt werden muß. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit einer gehörig verkündeten königlichen Verordnung steht aber nach Art. 106 nicht den Behörden, sondern dem Landtage zu. — Eine besondere Stelle nehmen ein die auf Grund der Reichsgesetze ergehenden Ausführungsverordnungen. Die Reichsverfassung kennt wie keine Verordnungen mit Gesetzeskraft, so auch keine allgemeine verfassungsmäßige Delegation zum Erlasse von eigentlichen Rechtsvorschriften, vielmehr hat nach Art. 7 der Bundesrath nur zu beschließen

über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist, und auch dem einzelnen Bundesstaate steht die Befugniß zum Erlaß von Rechtsverordnungen nur zu, wenn und inwieweit das einzelne Reichsgesetz diese Befugniß zuerkennt. Die Reichsgesetzgebung hat dies oft und sogar mehrfach in weitem Umfang gethan, so daß auf Grund der Reichsgesetzgebung durch einfache königliche Verordnung Materien geregelt sind, welche nach den Grundsätzen des Preussischen Staatsrechts auf dem Wege der Gesetzgebung festzustellen sein würden. Diese Verordnungen unterstehen nicht der Preussischen Gesetzgebung, genießen aber auch nicht den Schutz des Art. 106 Abs. 2 der Verfassungsurkunde, indem vielmehr jede Behörde, insbesondere die Gerichte, ihre Rechtsgültigkeit nach dem Maße der Reichsverfassung bezw. des speciellen Reichsgesetzes zu prüfen gehalten ist. — Siehe die Werke über das Staatsrecht des Deutschen Reiches bezw. das Deutsche Staatsrecht von Laband §§ 58 ff., Hänel §§ 43 ff., Meyer § 165, Zorn §§ 14, 15, 17, und unten Art. 62 Anmerk. B. 1.

E. Ist auch das Subject der staatlichen Verordnungsgewalt das Staatsoberhaupt, die Verordnung also grundsätzlich königliche Verordnung, so kann doch das Verordnungsrecht durch das Gesetz, den Monarchen, die Minister den Ministern oder den mittleren und unteren Behörden delegirt werden. Wenn ein Gesetz wegen seiner Ausführung ausdrücklich auf die königliche Verordnung verweist, so hat die Verordnung von dem Monarchen auszugehen. Wenn das Gesetz ein bestimmtes Ressortministerium mit der Ausführung beauftragt, so hat dieses Ministerium die Ausführungsverordnung zu erlassen. Falls dagegen das Gesetz schweigt, so steht es bei dem Monarchen, entweder selbst von dem Verordnungsrecht Gebrauch zu machen oder dasselbe auf seine Minister zu delegiren. Nach der bisherigen Staatspraxis ist letzteres als geschehen anzunehmen, wenn der Monarch nicht ausdrücklich erklärt, das Recht selbst ausüben zu wollen, und die Minister können dann wiederum an die ihnen untergeordneten Behörden das Verordnungsrecht delegiren. Ebensowenig wie über die Frage, ob Gesetz oder Verordnung, existirt über die Befugniß zur Delegation bezw. Subdelegation eine bestimmte, jeden Zweifel ausschließende Vorschrift, so daß es, abgesehen von der Regelung dieser Frage für den einzelnen Fall durch das Specialgesetz, bei dem Monarchen steht, die Ausführung der Gesetze stets durch königliche, also dem Prüfungsrecht der Behörden entzogene Verordnungen vorzunehmen. Natürlich sind in Gemäßheit Art. 44 sämtliche königliche Verordnungen von mindestens Einem Minister gegenzuzeichnen.

F. Die Gesetzgebung hat von der Delegation und Subdelegation umfangreichen Gebrauch gemacht, besonders bei dem Polizeiverordnungsrecht. Das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen, nämlich von allgemeinen Anordnungen, durch welche von Seiten der Polizeibehörden den ihrer Herrschaft unterworfenen Personen gewisse Handlungen oder Unterlassungen unter Strafan drohung geboten oder verboten werden, ist nach altpreussischem Recht — § 6 A. V. N. II 13 — ein Majestätsrecht. Die Ausübung dieses Majestätsrechts steht nach einem Beschlusse des Staatsministeriums vom 7. Januar 1845 (Just.-Minist.-Bl. S. 34) den Verwaltungsministerien in soweit zu, als diese für ermächtigt gehalten werden müssen, polizeiliche Anordnungen und Strafbestimmungen innerhalb der Grenzen der polizeilichen Strafgewalt zu erlassen und deren Erlaß von Seiten der Regierungen zu genehmigen. Die Regierungen sind an höhere Genehmigung gebunden (Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 23. October 1817 § 11, Ges.-Samml.

§. 254). Die Ortspolizeibehörden sind auf wenige Gegenstände der Feldpolizei beschränkt (Feldpolizeiverordnung vom 1. November 1847 §§ 2, 10, 25, 40, 73, 74, Gef.-Samml. S. 376). Ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht ist erst durch das — successive auf den ganzen Umfang der Monarchie erstreckte — Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 geschaffen worden (Gef.-Samml. S. 265; siehe Verordnung vom 24. Januar 1859, desgl. vom 20. September 1867 und Gesetz vom 7. Januar 1870, Gef.-Samml. 1859 S. 72, 1867 S. 1529, Officielles Wochenblatt für Posen 1870 S. 13). Die neuere Verwaltungsgesetzgebung (Anmerk. B. 5 zu Art. 105) hat dasselbe erweitert und unter Heranziehung der Selbstverwaltungskörper allen Polizeibehörden beigelegt. Hiernach ist der gegenwärtige Rechtszustand folgender:

1. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Mk. anzudrohen. Die gleiche Befugniß steht zu:
  - a) dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretung der Vorschriften des Eisenbahnpolizeireglements;
  - b) dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen;
  - c) dem Kultusminister und dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der Zubereitung und des Betriebes von Arzneien, Giften und explosirenden Stoffen (siehe Strafgeszb. § 367 Nr. 5);
2. Die Oberpräsidenten bezw. Regierungspräsidenten sind befugt, für mehrere, verschiedenen Regierungsbezirken angehörige Kreise, für mehrere Regierungsbezirke oder für eine ganze Provinz, bezw. für mehrere Kreise oder für den ganzen Regierungsbezirk unter Zuziehung des Provinzialrathes bezw. des Bezirksausschusses — in eiligen Fällen auch unter Vorbehalt derselben auf höchstens drei Monate — Polizeivorschriften mit Strafandrohung bis zu 60 Mk. zu erlassen.

Das Verordnungsrecht über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei steht für den Regierungsbezirk, einzelne Kreise oder Theile derselben dem Regierungspräsidenten, für mehrere Regierungsbezirke oder die ganze Provinz dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Bergpolizei und das dahin gehörige Polizeiverordnungsrecht wird ausgeübt von den Oberbergämtern (Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 §§ 197 und Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, vom 24. Juni 1892 Art. III., V., VI. 2, VII. § 208, Gef.-Samml. S. 705 und 131.)

3. Die Landräthe sind befugt, für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Kreis unter Zustimmung der Kreisausschüsse Polizeiverordnungen mit Strafandrohung bis zu 30 Mk. zu erlassen.
4. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, für eine oder mehrere Gemeinden oder für den ganzen Polizeibezirk Polizeiverordnungen mit Strafandrohung bis zu 9, mit Zustimmung des Regierungspräsidenten und in Stadtkreisen bis zu 30 Mk. zu erlassen. In den Städten ist die Zustimmung des Gemeindevorstandes, auf dem Lande die des Amtsausschusses, bei nur aus einer Gemeinde bestehenden Amtsbezirken die der Gemeindevetretung erforderlich, kann jedoch in eiligen Fällen auf höchstens vier Wochen vorbehalten bleiben. In den Guts-Amtsbezirken hat der Amtsvorsteher vorher den Gutsvorsteher zu hören.

Zu den Gegenständen der orts-, amts- oder kreispolizeilichen Vorschriften gehört der Schutz der Personen und des Eigenthums; Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern; der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln; Ordnung und Gleichgültigkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen; das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Stäffewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken; Sorge für Leben und Gesundheit; Sorge gegen Feuergefahr und sonstige Unsicherheit bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinlichliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt; Schutz der



Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge zc.; endlich alles Andere, was im Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß (Gesetz vom 11. März 1850 § 6, Verordnung vom 20. September 1867 § 6, Gesetz vom 7. Januar 1870 § 7).

Der Minister des Innern darf, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede orts-, kreis-, bezirks- oder provinzialpolizeiliche Vorschrift außer Kraft setzen, jedoch hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizei tritt der Minister für Handel und Gewerbe an seine Stelle. Die Außerkraftsetzung der orts- und kreispolizeilichen Vorschriften kompetirt auch dem Regierungspräsidenten und zwar durch förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe und, ausgenommen die Fälle, welche keinen Aufschub zulassen, nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses. Die Gerichte, einschließlich der Verwaltungsgerichte, haben nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern nur die Gesetzmäßigkeit der Polizeiverordnungen zu prüfen, also auch die Frage, ob der Gegenstand der Polizeiverordnung überhaupt in das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit fällt [Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und Abwendung der dem Publikum oder den Einzelnen bevorstehenden Gefahren (§ 10 U. V. R. II. 17)].

### Artikel 46.

#### Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Aus dieser Bestimmung in Verbindung damit, daß nach Art. 45 dem Könige allein die vollziehende Gewalt zusteht, folgt, daß die aus der vollziehenden Gewalt fließende Organisationsgewalt dem Könige auch bezüglich der Armee zusteht und eine Zustimmung des Landtages nur dann erforderlich ist, wenn durch die beabsichtigten organisatorischen Aenderungen Mehrkosten erwachsen oder es sich um die Aenderung von Organisationen handelt, welche in bestehenden Gesetzen angeordnet sind (Anmerk. B. zu Art. 45).

Durch die Reichsverfassung und die Reichsmilitärgesetzgebung ist die Kriegsherrlichkeit auf den Kaiser übergegangen, die Heeresorganisation einheitlich geregelt und die Bundesfürsten auf die Kontingentsherrlichkeit beschränkt (Art. 35 Anmerk. A., oben S. 114). Die Reichsverfassung bestimmt:

#### Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter zc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarden zc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegsfähig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

#### Artikel 64.

Alle Deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.



Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

#### Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

#### Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilungen von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

### Artikel 47.

Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, soweit nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

A. Nach Art. 4 sind die öffentlichen Aemter, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, allen dazu Befähigten gleich zugänglich. Als allgemeine gesetzliche Bedingungen sind anzusehen:

1. Reichs- oder Staatsangehörigkeit, welche letztere jedoch, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird, mit der Anstellung im Staatsdienste von selbst erworben wird (Gesetz vom 1. Juni 1870 § 9, unten Nr. II.);
2. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte;
3. die durch Prüfung, Supernumerariat, Militäranwartschaft oder Probendienstleistung nachgewiesene oder erworbene spezielle Befähigung;
4. Kautionsleistung bei den Aemtern der Verwaltung oder Verwahrung staatlicher Vermögensobjekte.

Wer diese Bedingungen erfüllt, hat gleichwohl keinen Rechtsanspruch auf die Ertheilung eines Amtes, denn die Ernennung zum Staatsbeamten ist ein freier Willensakt des Monarchen. Es würde jedoch eine Verletzung des Art. 4 sein, wenn trotz Erfüllung der genannten Bedingungen bestimmte Klassen der Bevölkerung, z. B. wegen ihrer Konfession, von der Ernennung prinzipiell ausgeschlossen würden. Personen weiblichen Geschlechts können nach Preussischer Staatspraxis keine Aemter bekleiden, welche in der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte bestehen, und sind auch hiervon abgesehen nur in einzelnen Amtszweigen anstellungsfähig (Lehr-, Kranken-, Hebammen-, Strafanstalten, aushilfsweise im Post- und Telegraphendienst). Der mit dem Amte verbundene Titel und Rang wird schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen (§ 84 V. L. R. II. 10). Der Anspruch auf die mit dem Amte verbundenen oder besonders zugesicherten Amtseinkünfte beginnt mit dem in der Bestallung — oder Anstellungsverfügung — benannten Zeitpunkte und in Ermangelung eines solchen mit dem Tage des Amtsantrittes.

B. Ein Preussisches Gesetz, durch welches dem Könige das Aemterbesetzungsrecht entzogen ist, existirt nicht, wohl aber hat die Reichsgesetzgebung hier eingegriffen. Nämlich:

1. die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten, z. B. der Direktoren, Räte, Oberinspektoren, ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsicht- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten, z. B. Inspektoren und Kontrolleure, geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese

Beamten den Dienstleid leisten, wogegen die anderen bei den genannten Verwaltungsbehörden erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. von den Landesregierungen angestellt werden (Reichsverfassung Art. 50 Abs. 4, 5);  
2. wegen der Offiziere siehe Anmerk. zu Art. 46, oben S. 134.

C. Die Beamten werden theils unmittelbar von dem Könige ernannt, theils ist das Ernennungsrecht den Ministern oder den Provinzialbehörden übertragen. Unmittelbar von dem König werden ernannt:

1. die Minister;
2. die Vorsteher und Mitglieder der Gesandtschaften in Karlsruhe, München, Hamburg, Darmstadt, Oldenburg, Dresden, Weimar, Stuttgart und am Päpstlichen Stuhl in Rom;
3. die Konsularbeamten in Bremen, Ruxhaven, Lübeck und Rostock;
4. die Räte bei allen Centralbehörden und Provinziallandeskollegien, sowie alle Beamten, die theils höher, theils mit jenen in gleicher Kategorie, nicht bloß in gleichem Range stehen;
5. die richterlichen Beamten (die Mitglieder der Oberlandes-, Land- und Amtsgerichte einschließlich der Handelsrichter, der Generalkommissionen, des Oberlandeskulturgerichts, zweier Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte bezw. der Direktoren derselben, des Oberverwaltungsgerichts, der Oberrechnungskammer, des Generalauditeurs und sämtlicher Auditeure);
6. die Oberstaatsanwälte, Ersten Staatsanwälte und Staatsanwälte;
7. die Mitglieder der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, die ersten Aerzte oder Direktoren der größeren, nicht mit den Universitäten verbundenen Medizinalinstitute, die Mitglieder der Akademien des Bauwesens, der Künste und der Wissenschaften, die ordentlichen Universitätsprofessoren, die Direktoren der Gymnasien, Schullehrerseminarien, höheren Bürgerischen und Realschulen, endlich diejenigen Beamten im Finanzdepartement, deren Ernennung durch den König bisher üblich gewesen ist, namentlich die Rendanten der Hauptkassen;
8. die Officiere und Militärbeamten mit Officierrang, soweit nicht das Ernennungsrecht des Kaisers Platz greift.

Die Ernennung der übrigen Beamten erfolgt durch die dazu ermächtigten Staatsbehörden. In allen Fällen der Ausübung des königlichen Ernennungsrechtes bedarf es der Gegenzeichnung der Bestallung durch den betr. Minister (Art. 44 und dazu Anmerk. D.).

D. Das Recht des Königs — bezw. seiner Delegatäre — zur Ernennung der Beamten findet, wie überhaupt die Organisationsgewalt, von welcher die Aemterbesetzung ja nur ein Theil ist, seine verfassungsmäßige Schranke in den Spezialetat, welche dem alljährlich durch ein Gesetz festzustellenden allgemeinen Staatshaushaltsetat (Art. 99) zur nothwendigen Grundlage dienen. Die darin enthaltenen ziffermäßigen Bestimmungen über die Zahl und die Amtseinkünfte der Beamten der einzelnen Stellen müssen innegehalten werden. Somit dürfen nur diejenigen Stellen besetzt werden, welche die Etats aussetzen, mögen auch in zeitweiligen Besoldungsersparnissen die Mittel vorhanden sein, um die Anstellungen über den Etat zu salariren; hierdurch ist natürlich nicht die zeitweilige Heranziehung von Hilfskräften, sondern nur die dauernde Anstellung über den Etat hinaus für unzulässig erklärt. Ebenmäßig sind die Stellen mit den etatsmäßig ausgelegten Gehältern zu dotiren. Ueberschreitungen der Etats würden die nachträgliche Genehmigung des Landtages erfordern (Art. 104) und könnten nur durch den Nachweis der Unvermeidlichkeit gerechtfertigt werden, bis zu dessen Führung die betreffenden Minister dafür verantwortlich und, im Falle der Nichtgenehmigung, der Staatskasse persönlich verhaftet bleiben. Andererseits versteht sich aber auch von selbst, daß die in den Etats ausgelegten Stellen nicht willkürlich unbesetzt gelassen oder mit geringerem Gehalte, als mit dem normalmäßigen, dotirt werden dürfen. Uebrigens ist die Rechtsgiltigkeit der Ernennung eines Beamten bezüglich des diesem aus der Ernennung erwachsenden Anspruchs auf das Dienst Einkommen von der Etatsmäßigkeit des verliehenen Amtes unabhängig. Der Beamte kann seinen Gehalt, seinen Wohnungsgeldzuschuß, die etwaigen sonstigen fixirten Emolumente fordern und event. einklagen ohne Rücksicht darauf, ob Gehalt, Zuschuß zc. im Etat vorgesehen sind oder nicht. Sind sie nicht vorgesehen und verweigert der Landtag die nachträgliche Genehmigung, so ist der Beamte keinesfalls gehalten, die empfangenen Beträge der Staatskasse zu refundiren, sondern die Staatskasse bleibt mit ihrer Ersatzforderung auf denjenigen Minister, diejenige Behörde verwiesen, welche die Ernennung gegengezeichnet oder selbst vollzogen haben.

**Artikel 48.**

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

## A. Die Reichsverfassung bestimmt in

## Artikel 11 Abs. 1:

... Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

## Artikel 76 Abs. 1:

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten — sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind — werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrath erledigt.

Durch diese Bestimmungen ist die Souveränität der Regierungen der Deutschen Einzelstaaten in Beziehung auf das Recht des Krieges keineswegs beseitigt und auf den Kaiser übergegangen. Denn Art. 11 bezieht sich nur auf die Kriege des Reiches, nicht auf die der Bundesstaaten, und Art. 76 gewährt dem Bundesrath die Entscheidung über die Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten nur dann, wenn eine der Parteien seine Entscheidung anruft, also nicht dann, wenn keine der Parteien sie anruft. Den Einzelstaaten, also auch dem König von Preußen, ist jedoch das *ius belli* thatsächlich genommen, weil es nämlich keine Kriegsmarine der Einzelstaaten, sondern eine Kriegsmarine des Reiches giebt und der Befehl über die gesammte Landmacht des Reiches, d. h. über sämmtliche Kontingentsstruppen, im Frieden — excl. des Bayerischen Kontingents — und noch entschiedener im Kriege — incl. des Bayerischen Kontingents — dem Kaiser zusteht (Reichsverfassung Art. 53 Abs. 1, Art. 63 Abs. 1; Vertrag vom 23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, Art. III. § 5 Ziff. III., Bundesgesetzbl. des Nordd. Bundes 1871 S. 9). Somit kann jeder Krieg der Deutschen Staaten nur ein Reichskrieg sein. Und weil ferner nach Art. 11 nur dem Kaiser das Recht zusteht, einen Reichskrieg durch Friedensschluß zu beendigen, ist sowohl ein einseitiger Rücktritt eines Bundesgliedes vom Kriege vor dem Reichsfriedensschlusse, als auch eine einseitige Weiterführung des Krieges nach geschlossenem Frieden unstatthaft. Hiernach hat der König von Preußen als solcher das *ius belli ac pacis* gänzlich verloren.

## B. Art. 48 unterscheidet:

1. Verträge, welche zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern bedürfen:
    - a) Handelsverträge,
    - b) solche Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden;
  2. Verträge, welche zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern nicht bedürfen.
- Auch hier greift das Reichsrecht beschränkend ein.

Weder die Reichsverfassung noch die Spezialgesetze des Reichs enthalten die Bestimmung, daß die Einzelstaaten das Vertragsrecht prinzipiell zu Gunsten des Reichs verloren haben. Die Einzelstaaten haben folglich das *ius foederum* nur insoweit verloren, als die Hoheitsrechte, auf welche die abzuschließenden Verträge sich materiell gründen, auf das Reich übergegangen sind, sind aber innerhalb der ihnen verbliebenen Zuständigkeit berechtigt, ihre Verhältnisse zu anderen Staaten selbstständig und ohne Vermittelung des Kaisers vertragsmäßig zu regeln. Jeder Band der Preussischen Gesetzsammlung beweist, daß von dieser Befugniß fortgesetzt Gebrauch gemacht wird (z. B. gemeinsame Gerichte, der Thüringische Zoll- und Steuerverein, Anschluß an Preussische Generalkommissionen, Grenzberichtigungen).

Die näheren Grundsätze sind folgende:

1. Kein Bundesstaat ist berechtigt, mit einem anderen Bundesstaate oder mit einem nichtdeutschen Staate Verträge zu schließen oder Bündnisse einzugehen, welche mit der Existenz, der Integrität, der Sicherheit oder der Verfassung des Reiches oder eines anderen Bundesstaates unvereinbar sein würden. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus der Bundesnatur des Reiches.
  2. Kein Bundesstaat ist zum Abschluß von Verträgen berechtigt, deren Gegenstand der Kompetenz des Reiches bezw. des Kaisers überwiesen ist: das Münz-, Post-, Telegraphen-, Zoll- und Handelswesen einschl. der Handelsverträge (Reichsverf. Art. 4 Nr. 2 und 4, Art. 33 bis 35), die Organisation des gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flaggen zur See, des Konsulatswesens. Mit dem jus belli et pacis ist auch die Befugniß zum Abschluß von Alliance-, Subsidien-, Neutralitätsverträgen weggefallen. Die Einzelstaaten sind aber befugt, auf denjenigen Gebieten, auf welchen ihnen nur eine Selbstverwaltung geblieben ist, sowohl unter einander, als auch mit dem Reich über die Ausübung der ihnen verbliebenen Verwaltungsbefugniß Verträge zu schließen (Post- und Telegraphenverträge in Ermangelung einer eigenen Post- und Telegraphenverwaltung, Militärkonventionen).
  3. Auf denjenigen Gebieten, für welche das Reich zwar kompetent ist, aber von seiner Kompetenz noch keinen Gebrauch gemacht hat, und ebenmäßig auf denjenigen Gebieten, auf welchen den Bundesstaaten selbstständige Hoheitsrechte geblieben sind, haben die Einzelstaaten zwar das Vertragsrecht, dürfen aber weder unter einander, noch mit außerdeutschen Staaten Verträge abschließen, durch deren Erfüllung sie sich mit den Grundsätzen der Reichsverfassung bezw. mit den Bestimmungen der Reichsgesetze oder rechtsgiltig erlassenen Reichsverordnungen in Widerspruch setzen würden.
  4. Gemäß der Vorschrift des Art. 2 der Reichsverfassung, daß das Reichsrecht dem Landesrechte vorgeht, werden die von den Einzelstaaten geschlossenen Staatsverträge ganz oder zum Theil hinfällig, sobald ein mit demselben unverträgliches Reichsgesetz oder ein von dem Reiche abgeschlossener abweichender Staatsvertrag in Wirksamkeit tritt. Der auswärtige Staat hat es ja gewußt, daß er nicht mit einem vollsoveränen, sondern mit einem Staatswesen contrahirte, welches einem höheren Staatswillen untersteht; allerdings ist v. Schulze's Ansicht (Vd. 2 § 271 S. 621), daß der auswärtige Staat aus diesem Grunde über Vertragsverletzung nicht klagen könnte, für den Fall irrig, daß der Deutsche Einzelstaat selbst an dem Zustandekommen jenes Reichsgesetzes oder Reichsvertrages positiv veranlassend oder fördernd mitgewirkt, z. B. der König von Preußen von seiner Befugniß als Deutscher Kaiser Gebrauch gemacht haben sollte, um einen schädlichen Preußischen Staatsvertrag z. B. einen Auslieferungsvertrag, in beschleunigter Weise bei Seite zu schieben.
- C. Das Recht des Königs, mit fremden Regierungen Verträge zu errichten, ist nach dem Vorgetragenen erheblich beschränkt. Soweit es noch besteht, bedürfen die Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, wenn durch sie dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. Diese Bedingung, dem Art. 68 der Belgischen Verfassungsurkunde vom 25. Februar 1831 entlehnt („ceux qui pourraient grever l'état ou lier individuellement des Belges“), ist nach v. Rönne (Vd. 1 § 127 S. 686 ff.) in dem Sinne zu verstehen, daß weder der Staat, noch die einzelnen Staatsbürger durch königliche Entschließung allein irgendwie sollen belastet und verbindlich gemacht werden können, sondern daß es hierzu, also bei allen lästigen d. h. verpflichtenden Staatsverträgen, stets der Genehmigung der Landesvertretung bedürfen soll. Mit dieser Ansicht läßt sich schlecht vereinigen, daß die für alle lästigen Verträge erforderliche Genehmigung gleichwohl für die Friedensschlüsse und Handelsverträge nicht gefordert wird, obgleich auch diese beiden Verträge lästige Verträge sind. Ueberhaupt würden nach jener Ansicht alle Staatsverträge unterschiedlos der Zustimmung des Landtages bedürfen, weil es sich bei jedem Staatsvertrage um — positive oder negative — Leistungen und Gegenleistungen handelt, welche entweder den Staat als solchen oder die Einzelnen oder beide zugleich treffen. In Art. 48 müßte hiernach korrekter Weise bei dem Worte „Kammern“ das Punktum gesetzt und das Folgende gestrichen werden. Nun ist es aber unzulässig, dem Gesetzgeber, er sei nun eine einzelne Person oder eine große Versammlung, entweder eine solche Gedankenlosigkeit oder eine solche Schülerhaftigkeit in der schriftlichen Wiedergabe seiner Gedanken ohne zwingenden Grund zuzutrauen, wenn eine andere Interpretation zu einem vernünftigen Resultate führt. Jener zwingende Grund fehlt, und dieses vernünftige Resultat läßt sich allerdings

erzielen. Der Art. 48 giebt dem Könige das *liberum jus belli ac pacis*, bindet ihn bezüglich der Handelsverträge schlechthin an die Zustimmung des Landtages und beschränkt ihn im Uebrigen bei der Vertragsschließung dahin, daß durch dieselbe die beiden Fundamentalrechte der Volksvertretung, nämlich das Budgetrecht und das Recht der Mitwirkung bei jeder Veränderung der Landesgesetzgebung nicht geschädigt werden sollen. Was der König überhaupt nicht ohne Zustimmung des Landtages vermag, soll er auch dann nicht ohne diese thun können, wenn sein Handeln in der Form eines Staatsvertrages hervortritt. Darnach sind unter Lasten des Staates nur die finanziellen, unter Verpflichtungen der Staatsbürger nur diejenigen zu verstehen, zu deren Auferlegung nicht eine Verordnung genügt, sondern ein Gesetz erforderlich ist. Der Umstand insbesondere, daß die Grenzlinie zwischen Verordnung und Gesetz nicht selten eine unsichere ist, bewirkt, daß die Frage, ob ein Staatsvertrag der Zustimmung der Kammern bedürfe oder nicht bedürfe, streitig sein kann, aber eine jetzt mehr als vierzigjährige, von dem Landtage nicht angefochtene, in der Gesetzsammlung von Jahr zu Jahr zu verfolgende Staatspraxis hat, wenn es überhaupt eine Usualinterpretation auf dem Gebiete des Preussischen Staatsrechts giebt, die Wichtigkeit der zweiten Ansicht erhärtet.

Der Landtag ist nicht befugt, den geschlossenen Staatsvertrag zu ändern oder für nichtig zu erklären, sondern hat nur das Recht, die Vorlegung des Vertrages zu verlangen und nach stattgehabter Prüfung seine verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen. Wird die Genehmigung versagt, so kann der Vertrag, soweit es sich um eine finanzielle Belastung des Staates und eine Verpflichtung einzelner Staatsbürger handelt, nicht zur Ausführung kommen, — wie es in Art. 68 der Belgischen Verfassungsurkunde heißt: „n'ont effet, qu'après avoir reçu l'assentiment des chambres“. Bis zur Ertheilung der Genehmigung, also auch solange die Staatsregierung es unterläßt, einen von ihr abgeschlossenen, verfassungsmäßig der Zustimmung der Kammern bedürftigen Staatsvertrag den Kammern zur Beschlußfassung vorzulegen, ist der Vertrag ebenfalls unausführbar. Seine Realisirung ist eben gebunden an den Eintritt der suspensiven *conditio legis*, an die Ertheilung der landtäglichen Genehmigung. Daß diese Genehmigung in Form eines Gesetzes erfolge, ist nicht nothwendig. Erforderlich ist die Zustimmung bei den Kammern, und hinreichend zur Ungültigkeit ist die Versagung der Zustimmung auch Seitens nur Einer der beiden Kammern.

Die Frage, ob ein von der Staatsregierung, also dem König, ohne Vorbehalt abgeschlossener Staatsvertrag für sie selbst und insofern auch für den Staat nach Außen hin, dem anderen Kontrahenten gegenüber verpflichtend sei, ist von der staatsrechtlichen Zulässigkeit der Effectuirung des Inhaltes des Vertrages an sich unabhängig und nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden. Sie muß bejaht werden, denn der fremde kontrahirende Staat hat nur die Verpflichtung, die formelle Legitimation des mit ihm Kontrahirenden zum Abschluß des Staatsvertrages zu prüfen, und nach Preussischem Verfassungsrechte, dem hier besprochenen Art. 48, ist der König und eben nur er zum Abschluß von internationalen Staatsverträgen legitimirt. Dem fremden Staate eine weitergehende Prüfungspflicht aufbürden, wäre gleichbedeutend mit der Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle eine eingehende Untersuchung darüber anzustellen, ob der Vertrag überhaupt unter eine der Gattungen des Art. 48 fällt, also eine Untersuchung darüber, was unter der Auferlegung der Lasten bezw. Verpflichtungen zu verstehen sei, eine Trübung des völkerrechtlichen Vertragsrechtes durch staatsrechtliche Kontroversen, welche ebenso unpractisch, wie unwissenschaftlich wäre. Trotz der ermangelnden Zustimmung bleibt also der Vertrag völkerrechtlich gültig. Den hieraus möglicher Weise entstehenden völkerrechtlichen Unzuträglichkeiten läßt sich leicht ausbiegen. Es empfiehlt sich nämlich, in jedes Vertragsinstrument den Vorbehalt aufzunehmen, daß die Ratifikation bis zur Ertheilung der etwa erforderlichen landtäglichen Zustimmung ausgesetzt bleibe, und die Zustimmung sofort einzuholen.

### Artikel 49.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

## Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

A. Durch das Privilegium wird ein subjectives Recht für eine physische oder juristische Person durch einen Akt der Staatsgewalt unmittelbar begründet, durch die Dispensation die Nichtanwendung eines objektiven Rechtsfalles für einen einzelnen Fall bewirkt, durch die Begnadigung die strafrechtliche Folge einer unerlaubten und strafbaren Handlung aufgehoben oder gemindert. Die Begnadigung ist also ein Verzicht auf die Ausübung des staatlichen Strafanspruchs bezw. (Abolition) des staatlichen Verfolgungsrechts, ist aber nicht eine Aufhebung des Strafgesetzes für den Einzelfall durch *lex specialis*. Sie beseitigt die verwirkte Strafe, nicht aber die begangene strafbare Handlung, auch nicht die Thatfache der geschehenen Verurtheilung, was sich insbesondere bei der Frage nach einem Rückfalle bemerklich macht. (Strafgesetzb. §§ 245, 250 Nr. 5, 261, 264).

Inhaber des Begnadigungsrechts ist der König (bezw. der Regent und im Falle des Art. 57 das Staatsministerium). Daß der Monarch sein Begnadigungsrecht persönlich ausübe, ist nicht vorgeschrieben. Er kann daher sein Recht delegiren und hat es vielfach delegirt. Siehe Anmerk. E.

Die Begnadigung ist entweder eine Einzelbegnadigung oder die mehrere, persönlich oder sachlich umgrenzte Gebiete umfassende Amnestie (*abolitio generalis*) und umfaßt an sich folgende Befugnisse:

- a) das Recht der Abolition (*abolitio specialis*), der Niederschlagung des Strafprozesses vor dem Strafurtheil;
- b) das Begnadigungsrecht im engeren Sinne, das Recht, die Strafe entweder ganz (*jus aggratiandi*) oder zum Theil, auch durch Strafmilderung (*jus mitigandi*), zu erlassen;
- c) das Recht der Restitution oder Rehabilitation (*restitutio ex capite gratiae*), das Recht, vor, bei oder nach Erledigung der erkannten Strafe die Ehrenfolgen aufzuheben.

Das Begnadigungsrecht ist in mehrfacher Beziehung beschränkt, nämlich:

1. Nach Strafprozeßordnung § 484 steht es in Sachen, in welchen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat (Gerichtsverfassungsgesetz § 136 Nr. 1), dem Kaiser zu.
2. Nach Art. 49 Abs. 2 kann es zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Diese Beschränkung ist, da ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht existirt (unten Art. 61), zur Zeit ohne praktische Bedeutung.
3. Bereits eingeleitete Untersuchungen können nach Art. 49 Abs. 3 nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niedergeschlagen werden, nicht durch einfachen königlichen Erlaß, auch nicht durch Verordnung mit Gesetzeskraft (unten Anmerk. E zu Art. 63). Diese Beschränkung bezieht sich nur auf strafgerichtliche Untersuchungen, also nicht auf die Disziplinaruntersuchungen und die im administrativen Wege von den zuständigen Verwaltungsbehörden eingeleiteten Untersuchungen (v. Rönne Bd. 1 § 108 II 5, S. 545). Nach dem gegenwärtigen Strafprozeßrecht gilt die Untersuchung als eingeleitet oder „eröffnet“, wenn die Voruntersuchung eröffnet, bei einem Verfahren ohne Voruntersuchung die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen, bei einem Verfahren ohne Erhebung einer Anklage und auf Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl die Hauptverhandlung begonnen ist (Strafprozeßordnung §§ 154, 179, 201, 451). Es macht nach der unzweideutigen Bestimmung des Abs. 3 keinen Unterschied, ob es sich um eine *abolitio specialis* oder um eine Amnestie, *abolitio generalis*, handelt. Hiermit stimmt die bisherige Amnestiepraxis überein.
4. Soweit dritten Personen aus einer Entscheidung gesetzlich ein Anspruch erwachsen ist, wird derselbe durch die Begnadigung nicht beeinträchtigt. So bei Forstdiebstählen an Gemeinde- oder Privateigenthum (Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 § 34, Ges.-Samml. S. 222), den in Gemäßheit des Personenstandsgesetzes verhängten Geldstrafen (Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 § 70, Reichs-Gesetzbl. S. 23), den Bußen (Strafgesetzbuch §§ 188, 231; Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870 § 18, 43, 45, Bundes-Gesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 339; Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 § 15, Reichs-Gesetzbl. S. 143; Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 § 16,

Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 § 9, Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 § 14, Reichsgesetzbl. S. 4, 8, 11; Patentgesetz vom 7. April 1891 § 37, und Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 § 11, Reichs-Gesetzbl. S. 79, 290; Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 18, Reichs-Gesetzbl. S. 441). Dagegen waltet das Begnadigungsrecht völlig frei bei Antragsvergehen und Privatklagen. Freilich entspricht es einem weitverbreiteten Rechtsgefühl, wenn der Monarch die Begnadigung der wegen Beleidigungen und vorsätzlicher Körperverletzungen Verurtheilten davon abhängig macht, daß die Verzichtleistung des Verletzten auf die Bestrafung beigebracht wird (siehe den Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 31. März 1888 II., Justiz-Ministerial-Blatt S. 77).

Sollen auch die Gerichtskosten niedergeschlagen werden, so bedarf es dazu einer ausdrücklichen Erklärung.

Ist durch die Verurtheilung ein bekleidetes Amt verloren gegangen, so kann der Begnadigte in dasselbe nur dann wiedereingesetzt werden, wenn es nicht neu besetzt ist. Nach dem in Preußen herrschenden Staatsgebrauch erfolgen Straferlaß und Wiedereinsetzung in das Amt durch zwei gesonderte Akte des Landesherrn. Nach dem Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, vom 31. Mai 1882 Art. II gilt aber der auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 198) seines Amtes entlassene Bischof, wenn er vom König begnadigt ist, wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diözese (Ges.-Samml. S. 307; Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, vom 21. Mai 1886 Art. 11, Ges.-Samml. S. 147).

- B. Die Begnadigung ist in ihrer Wirkung unabhängig von ihrer Annahme durch den Begnadigten, selbst wenn dieser sie schwerer empfindet, als eine Vollziehung der erkannten Strafe. Denn der Verzicht auf die Ausübung des staatlichen Strafanspruchs, bezw. des staatlichen Verfolgungsrechts ist ein staatsrechtlicher Akt, welcher der Idee nach niemals bloß zur persönlichen Begünstigung, sondern stets im öffentlichen Interesse vorgenommen wird, so daß selbst ein Widerspruch des Angeschuldigten oder Verurtheilten die Ausübung des Begnadigungsrechts nicht hindern kann. Dadurch ist aber im Einzelfalle nicht ausgeschlossen, daß die Begnadigung auf besonderes Bitten, sei es des zu Begnadigenden, sei es eines Dritten, erfolgt, und daß der Delinquent vorher zu einer Aeußerung veranlaßt wird.
- C. Preußen hat mit einer Reihe von Bundesstaaten Staatsverträge abgeschlossen, durch welche für bestimmte aus Preußischen und nicht Preußischen Gebietstheilen gebildete Bezirke gemeinschaftliche Gerichte errichtet sind, indem theils Preußischen Gerichten die Gerichtsbarkeit über nicht Preußische Gebietstheile übertragen ist, theils wirkliche Kondominatsgerichte gebildet sind, welche unter der Justizhoheit nicht eines, sondern mehrerer Bundesstaaten stehen und Träger der Gerichtsbarkeit dieser sämtlichen Bundesstaaten sind. Siehe unten Art. 87 a. und in den Anmerkungen dazu die einzelnen Verträge.

Wer der beteiligten Fürsten hat bezüglich der von diesen Gerichten gefällten Strafurtheile das Begnadigungsrecht zu üben?

Zunächst entscheiden die Verträge. In den Verträgen vom 20. August 1878 Art. 18, 7. Oktober 1878 Art. 19, 4. Januar 1879 Art. 14 haben der Großherzog von Oldenburg, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen und der Fürst zur Lippe sich das Begnadigungsrecht in den aus ihren Territorien erwachsenden Strafsachen vorbehalten. Ebenso hat sich der Fürst zu Waldeck und Pyrmont das Begnadigungsrecht reservirt. (Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen, vom 24. Novbr. 1877, Ges.-Samml. 1878 S. 18.) Die anderen Verträge enthalten keine diesbezüglichen Bestimmungen. Bei den eigentlichen Kondominatsgerichten muß daher das Begnadigungsrecht als dem Souverän desjenigen Staates verblieben erachtet werden, welcher zur Strafverfolgung ursprünglich an erster Stelle befugt war, also in dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen ist (Strafprozeßordnung § 7; ebenso Arnoldt Anmerkung 2 zu Art. 49, S. 103 und v. Stengel S. 134). Dazu stimmt, daß nach den beiden Verträgen vom 17. Oktbr. 1878 §§ 15 bezw. 14 die Kosten der Strafvollstreckung von demjenigen Staate zu tragen sind, aus dessen Gebiet die Strafsache erwachsen ist. Bezüglich des Vertrages mit Anhalt vom 9. Oktober 1878 kann kein Zweifel stattfinden, da dieser sich nur auf das Oberlandesgericht zu Naumburg bezieht, somit die Zuständigkeit für den Herzog von Anhalt durch die erste bezw. zweite Instanz beim Amts- und Landgericht feststeht.

Nach der Additionalakte vom 13. April 1844 Art. 51 (siehe unten Anmerk. A. 5



zu Art. 91) hat derjenige Staat das Begnadigungsrecht, welchem das erkennende Elbzollgericht angehört, und nach dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 Art. 18 (Bundes-Gesetzbl. des Nordd. Bundes S. 81) „bleibt das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten.“

- D. Der Königliche Erlaß muß nach Art. 44, um gültig zu sein, durch einen Minister kontrafignirt sein. Der kontrafignirende Minister trägt die Verantwortung dafür, daß die durch Art. 49 dem Begnadigungsrechte gezogenen Schranken eingehalten sind.
- E. Der König hat auf Grund von § 9 N. L. R. II. 13 und Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 § 590 die Ausübung des Begnadigungsrechtes für mehrere Fälle bestimmten Ministern übertragen, nämlich:
1. dem Finanzminister bei gewissen Steuervergehen und bei Zuwiderhandlungen gegen die französische Forstordnung vom August 1669 und die Verordnungen vom 30. Juli 1814 bezw. 21. Januar 1815;
  2. dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bei den Forstkontraventionsfällen — einschließlich der Forstdiebstähle — bezüglich der Geldstrafe bis zu dreißig Mark;
  3. dem Justizminister bei sämtlichen übrigen Geldstrafen bis zu dreißig Mark in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.

Nach v. Münne's Ansicht (Bd. 1 § 108 S. 547/548; die einzelnen delegirenden Erlasse siehe daselbst S. 546/547) sind die seit Erlaß der Kriminalordnung ergangenen Delegationen, weil nicht in Gesetzesform erlassen bezw. nach Art der Gesetze publizirt, ungültig, und künftige Delegationen nur im Wege der Gesetzgebung zulässig. Auch wer dieser Ansicht beistimmt, wird nicht verkennen dürfen, daß die Delegationen in der praktischen Ausübung des delegirten Begnadigungsrechtes von jeher für gültig erachtet worden sind. Trotzdem ist, schon um eine Gleichmäßigkeit für die ganze Monarchie zu erzielen, eine allgemeine gesetzliche Regelung wünschenswerth.

## Artikel 50.

Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

- A. Die zur Zeit bestehenden Preussischen Orden und Ehrenzeichen sind folgende:
1. der Schwarze Adlerorden mit der Kette, ohne Kette;
  2. der Orden pour le mérite in zwei Klassen, nämlich für Kriegsverdienst mit drei Variationen und für Wissenschaft und Künste;
  3. der Rothe Adlerorden:
    - a) Großkreuz mit acht Variationen nach der Ausstattung mit oder ohne Eichenlaub, Krone, Scepter, Schwerdtern, Schwerdtern am Ringe, Schwerdtern mit und ohne Kette,
    - b) das kleine Kreuz in vier Klassen mit bezw. zehn, vierzehn, sieben und zwei Variationen nach der Ausstattung mit oder ohne Eichenlaub, Emailleband des Kronenordens, Schwerdtern am Ringe, Schwerdtern, Stern, Schleife;
  4. der Königliche Kronenorden in vier Klassen mit bezw. neun, sechs, vier und drei Variationen nach der Ausstattung mit oder ohne Schwerdtern, Emailleband des Rothten Adlerordens mit oder ohne Eichenlaub und mit oder ohne Schwerdtern am Ringe, Stern und rothem Kreuze im weißen Felde;
  5. der Königliche Hausorden von Hohenzollern mit neunzehn Variationen nach Stern, Kreuz und Adler der Großkomthure, Komthure, Ritter und Inhaber mit oder ohne Schwerdtern und Schwerdtern am Ringe;
  6. der Johanniterorden, jetzt Ballen Brandenburg des ritterlichen Ordens St. Johannes vom Spital zu Jerusalem mit besonderer Ausstattung für die Rechtsritter und für die Ehrenritter;
  7. der Luisenorden in zwei Abtheilungen, die zweite in zwei Klassen und drei Variationen nach der Ausstattung mit und ohne silberner Krone;
  8. das Eiserne Kreuz, als Großkreuz und mit zwei Klassen;

9. das Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen;
10. das Allgemeine Ehrenzeichen mit den vier Variationen einfach, an schwarzem Bande mit weißer Einfassung, mit rothem Kreuz am Erinnerungsbande und ohne dieses am Erinnerungsbande;
11. das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold;
12. die Goldene Medaille für Kunst, eine große und eine kleine;
13. die Goldene Medaille für Wissenschaft, eine große und eine kleine;
14. die Rettungsmedaille am Bande;
15. die Krönungsmedaille zur Erinnerung an die Krönung vom 18. Oktober 1861;
16. das Militärehrenzeichen als Militärverdienstkreuz und mit zwei Klassen;
17. das Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere und die Dienstauszeichnung in drei Klassen für Unteroffiziere und Gemeine;
18. die Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr in zwei Klassen;
19. die Kriegsdenkmünze für die Jahre 1813 und 1814;
20. die Denkmünze des Hohenzollernschen Königlichen Hausordens zur Belohnung für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten für Treue in den Gefechten der Jahre 1848 und 1849;
21. die Erinnerungs-Kriegsdenkmünze;
22. das Düppeler Sturmkreuz;
23. das Alfenkreuz;
24. die Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864;
25. das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866;
26. die Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871.

Die Verwaltung der Ordensangelegenheiten — mit Ausnahme von Nr. 17 und 18 — führt die dem Präsidium des Staatsministeriums unterstellte Generalkommission in Angelegenheiten der königlichen Orden, die der zu Nr. 17 und 18 benannten Ehrenzeichen das Kriegsministerium. In Sterbefällen sind die Orden und Ehrenzeichen zurückzureichen und zwar der Schwarze Adlerorden und die Orden I. Klasse an den König persönlich, die Kriegsdenkmünzen an die Kirchspiele, die zu Nr. 17 und 18 benannten an die vorgelegte militärische Behörde bezw. Bezirkskommando, die übrigen an die Generalordenskommission. Im Falle Verlustes durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte liegt die Zurückreichung der die Strafe vollstreckenden Behörde (Staatsanwaltschaft, Amtsgericht) ob. Ordensdecorationen in Brillanten und Duplikate, welche der Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft hat, brauchen nicht abgeliefert zu werden.

An würdige, nicht unterstützungsbedürftige Ehepaare wird bei der goldenen oder diamantenen Hochzeit die Ehejubiläumsmedaille verliehen.

- B. Die Auszeichnungen, welche in Konsequenz des Art. 4 mit Vorrechten, z. B. Steuerfreiheit, nicht verbunden sein dürfen, sind Adel und Titel.

Der König kann sowohl einem Unterthanen, welcher den Adel durch die Geburt nicht hat, denselben verleihen, als auch einen Adelligen von einer niederen Stufe des Adels in eine höhere versetzen. Dieses in §§ 9, 10 A. L. R. II. 9 näher charakterisirte Recht ist in Art. 50 als fortbestehend vorausgesetzt. Die Nobilitirung ist eine Auszeichnung, welche in der Befugniß zur Führung des adeligen Namens und Wappens und der damit verbundenen Titel und Prädikate besteht. Einen Theil des Rheinischen ritterbürtigen Adels, der Westfälischen Ritterschaft in den Jurisdiktionsbezirken der ehemaligen Oberlandesgerichte zu Münster, Hamm und Arnberg und der Minden-Ravensbergischen Ritterschaft ist durch Kabinettsordres vom 16. Januar 1836, 26. und 28. Februar 1837 das Recht der Autonomie verliehen (v. Kampz Jahrbücher Bd. 48 S. 399, 49 S. 155). Uebrigens ist das Wappenrecht kein Adelsrecht; nur das einer vorhandenen Familie eigenthümliche Wappen darf sich Niemand beilegen; sonst ist Annehmung und Führung eines Wappens eine *res merae facultatis*. Die Adelsverleihung erstreckt sich auch auf die schon vorhandenen Kinder, sie mögen noch in väterlicher Gewalt stehen oder nicht, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, doch hat die Adelsverleihung an Frauen und Wittwen auf ihre Kinder keinen Einfluß. — Die Aufnahme in adelige Ritterorden und Stifter zu adeligen Rechten, zu Turnieren, zur Ritterbank auf den Landtagen und in den Kollegien, sowie zu adeligen Hofämtern beweist den einer Familie zukommenden Adel, § 17 A. L. R. II. 9. Wer entweder selbst oder dessen Vorfahren im Normaljahr im wirklichen Besitze des Adels sich befunden und desselben nach der Zeit sich nicht verlustig gemacht hat, soll in seinen adeligen Rechten durch den Fiskus nicht beunruhigt werden, § 18 A. L. R. II. 9, ohne daß es auf die Beschaffenheit des Besitztums und auf den guten Glauben ankommt. Als Normaljahr sind festgesetzt:

1. das Jahr 1740 für das damalige Staatsgebiet und das durch den Breslauer Frieden vom 26. Juli 1742 erworbene Schlesien;
2. das Jahr 1797 für Westpreußen mit Inbegriff des Regdistrikts und des Ermelandes, jedoch mit Ausnahme der Stadt Danzig und deren altem Gebiete, sowie der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete;
3. das Jahr 1815 für die Rheinprovinz.

Für die übrigen Provinzen bezw. Provinztheile ist ein Normaljahr nicht festgesetzt. Wer entweder selbst — oder wessen Vorfahren — 44 Jahre hindurch sich adeliger Prädikate und Vorrechte ruhig bedient und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß des Staates für sich haben, für den streitet die rechtliche Vermuthung, daß ihm der Adel wirklich zukomme, wogegen die nur ein- oder anderesmal geschehene Beilegung adeliger Prädikate in gerichtlichen oder anderen öffentlichen Ausfertigungen zum Beweise des Adels nicht hinreicht. Hat eine adelige Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient, so muß Derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, die Befugniß dazu besonders nachweisen, §§ 19, 20, 95 A. L. R. II. 9. Die Behörde, bei welcher der Adel nachzuweisen steht, ist das die Standes- und Adelsachen bearbeitende, von dem Ministerium des Königlichen Hauses ressortirende Heroldsamt.

Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen, § 84 A. L. R. II. 10; ihre Verleihung fällt demnach unter Art. 47 der Verfassungsurkunde. Aber es werden auch von einem im Staate oder am Hofe bestehenden oder nicht mehr bestehenden Amte oder Hofdienste Titel abgeleitet, welche als bloße Auszeichnungen an Personen verliehen werden, die überhaupt kein Amt oder wenigstens nicht das bezeichnete Amt bekleiden. Auf diese Weise hat sich allmählig eine große Stala von Titeln gebildet. Obgleich durch spätere Zusätze und Abänderungen durchlöchert und zu einem Gewirre zahlreicher Ungleichheiten und Unzuträglichkeiten geworden, ist doch noch die Grundlage dieser ganzen Materie die Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben vom 7. Februar 1817 (Ges.-Samml. S. 61). Zuhöchst stehen die Minister und diejenigen Beamten, welchen das Prädikat Excellenz beigelegt ist. Dieses wird dauernd erst durch die Ernennung zum Wirklichen Geheimrath erworben, vorübergehend aber auch von den Staatsministern und Oberpräsidenten während der Dauer dieser Stellung geführt. Alsdann folgen die höheren Ministerial- und Provinzialbeamten in fünf, die Subalternbeamten in drei Klassen und die Unterbeamten. Für diejenigen Kompetenzen, welche nach der Rangklasse bemessen werden (Wohnungsgeldzuschuß, Reisekosten, Tagegelder, Unzugskosten), ist maßgebend der mit dem Amte gegebene, nicht der dem Beamten zu besonderer Auszeichnung verliehene Rang. Die Titularräthe bilden zwei Klassen, welche den übrigen Rangklassen eingereicht sind. Im Anschluß an die Rangklassen bestimmt sich die Uniform, welche von gewissen Beamtenklassen stets im Dienste, von allen höheren Beamten bei feierlichen Gelegenheiten und vor dem Könige (Galauniform) getragen wird.

- C. Da der König innerhalb der Monarchie und für die Preussischen Staatsangehörigen die alleinige Quelle aller öffentlichen, staatlich anzuerkennenden Ehren ist, so können Adel, Titel, Orden und Ehrenzeichen der Preussischen Staatsangehörigen nur von ihm verliehen werden und erhalten die von fremden Souveränen ertheilten Orden und Auszeichnungen nur dadurch Anspruch auf öffentliche Führung und staatliche Anerkennung, daß der König sie genehmigt oder bestätigt. Dies ist bezüglich des Adels speziell ausgesprochen (§ 13 A. L. R. II. 9 und Anhang § 118), steht bezüglich der Orden und anderen Auszeichnungen nach gemeinem Gewohnheitsrechte fest und ist in Art. 50 zu einem verfassungsmäßigen Grundsatz erhoben worden. Die akademischen Würden (Doktor, Lizentiat, Magister) gehören nicht zu den in Art. 50 normirten Auszeichnungen, werden aber, falls sie von einer nichtdeutschen Universität verliehen sind, im amtlichen Verkehr nur *causa cognita* anerkannt. Die Titel, welche Kommunalverbände, Privatvereine, Privatpersonen ihren Angestellten bezw. Bediensteten verleihen, müssen herkömmlich der Natur des Dienstes entsprechen und dürfen nicht das Prädikat „Königlich“ haben; ein Anspruch auf ihre Anerkennung im amtlichen Verkehr existirt nicht. Der Fürst von Hohenzollern darf noch jetzt, mit Genehmigung des Monarchen, den 1841 gestifteten Fürstlichen Hausorden von Hohenzollern verleihen.
- D. Der Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Titel tritt ein in Folge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, von Rang und Titel auch in Folge der im förmlichen Disziplinarverfahren rechtskräftig erkannten Dienstentlassung.

Die unbefugte Führung von Orden, Ehrenzeichen, Titeln, Würden und Adelsprädikaten ist strafbar, Strafgesetzbuch § 360 Nr. 8. Nach einem Justizministerialreskript vom 16. Februar 1838 (v. Stampff Jahrbücher Bd. 51 S. 177) sollen die Gerichte, jetzt die Staatsanwälte, bei vermeintlicher Annahme des Adels oder einer höheren Adelsstufe nicht sogleich mit einer Untersuchung einschreiten, sondern zuvor den Beweis der Zuständigkeit des Adels fordern und nach Befinden vorher eine Verwarnung erlassen, bei obwaltenden Bedenken aber vorgängig an den Justizminister Behufs Rückfrage bei dem Minister des königlichen Hauses berichten. Nur wenn die Warnung fruchtlos bleibt, soll die Untersuchung eingeleitet werden.

- E. Die Aenderung des Familien- oder Geschlechtsnamens erfolgt bei einer Kategorie von Fällen ohne Weiteres, nämlich bezüglich der Ehefrau durch die Verheirathung, ausgenommen, wenn eine nicht ebenbürtige Frau sich mit einem Mitgliede des hohen Adels oder der königlichen Familie verheirathet. Davon abgesehen hat allein der König das Recht, die Erlaubniß zur Namensänderung zu ertheilen. Er hat sich die Entscheidung vorbehalten, wenn es sich um die Aenderung eines adeligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädikate handelt, während in den übrigen Fällen die Ausübung des Rechts den Regierungspräsidenten übertragen ist. Die unbefugte Namensführung ist strafbar, Strafgesetzbuch § 360 Nr. 8.

Die Aenderung des Vornamens ist an sich unbehindert.

Handelt es sich für unverehelichte Personen weiblichen Geschlechts um die Ertheilung der Erlaubniß zur Annahme des Prädikates „Frau“, so muß die königliche Genehmigung eingeholt werden (Reskript des Ministers des Innern vom 31. Juli 1869, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 149).

- F. Nach Art. 4 Nr. 3 der Reichsverfassung unterliegt die Ordnung des Münzwesens der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben. Zur Ausführung dieser Bestimmung sind ergangen das Gesetz, betreffend die Ausprägung von Goldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) und das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233). Auf Grund Art. 1 Abs. 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 hat der König durch Verordnung vom 28. Juni 1874 (Ges.-Samml. S. 257) die Reichsmarkrechnung für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr vom 1. Januar 1875 ab, auf Grund Art. 1 Abs. 2 hat der Kaiser durch die Verordnung, betr. die Einführung der Reichswährung, vom 22. September 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete vom 1. Januar 1876 ab eingeführt. Somit ist eine einheitliche Reichsmünze eingeführt und die Reichsgoldwährung an die Stelle der früheren Landeswährungen getreten. Die auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben, erfolgende Ausprägung der Reichsmünzen, sowie die Ausgabe derselben unterstehen der Beaufsichtigung des Reichs. Andere Münzen, als die in den beiden Gesetzen genannten, dürfen nicht geprägt werden.

Hierdurch ist das Münzrecht der Bundesfürsten, also auch des Königs von Preußen wegfällig. Wenn auf dem Revers der Goldmünzen und der zu mehr als Einer Mark bewertheten Silbermünzen das Bildniß des Landesherrn, bezw. das Hoheitszeichen der freien Städte geprägt werden darf, so ist dies lediglich eine Courtoisie des Reiches gegen die einzelnen Bundesstaaten, aus welcher weitergehende materielle Ansprüche nicht abgeleitet werden können.

## Artikel 51.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

- A. Die Berufung, Schließung und Auflösung der Kammern steht verfassungsmäßig nicht nur dem König, sondern auch dem Regenten (Art. 58) und im Falle des Art. 57 Satz 2 dem Staatsministerium, die Berufung im Fall des Art. 56 dem nächsten volljährigen

Ugnaten zu. Arndt (Anmerk. 5 zu diesem Artikel) schweigt über die Befugniß zur Schließung, spricht aber die Befugniß zur Auflösung dem Staatsministerium ab, weil demselben nicht die allgemeinen königlichen Rechte, sondern nur ganz bestimmte Befugnisse übertragen seien. Diese Behauptung ist gegenüber der Bestimmung des Art. 58: „Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten des Regenten führt das Staatsministerium die Regierung“ schwer verständlich.

Mit dieser Maßgabe ist die Berufung, Schließung und Auflösung ausschließliches Recht des Königs.

- B. Die Berufung der Häuser des Landtages ist, wie sub A bemerkt, das ausschließliche Recht des Königs. Ein Selbstversammlungsrecht des Abgeordneten- oder des Herrenhauses ist dem konstitutionellen Staatsleben Preußens völlig fremd. Die Verfassungskommission der Nationalversammlung hatte in ihrem Entwurf als Art. 70 die Bestimmung aufgenommen, daß die Kammern berechtigt sein sollten, sich, wenn sie bis dahin nicht berufen worden, alljährlich am 30. November, sowie spätestens am zehnten Tage nach dem Tode des Königs aus eigener Initiative zu versammeln. Diese Bestimmung ist aber in die oktroirte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 nicht übergegangen. Bei der Revision der letzteren wurden vergeblich zu Art. 54 verschiedene Anträge gestellt, welche verlangten, daß bei einem Regierungswechsel die Kammern auch ohne Berufung zusammentreten bzw. binnen einer bestimmten Frist berufen werden sollten (v. Künne Bd. 1 § 62 S. 267 Anmerk. 4). Jedes Zusammentreten der Kammern ohne landesherrliche Berufung wäre verfassungswidrig, die von einer solchen Versammlung gefaßten Beschlüsse wären null und nichtig, die Art. 81 bis 85 der Verfassungsurkunde blieben außer Anwendung, die Teilnehmer an den Versammlungen unterständen der Verordnung, betreffend Verhütung eines Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, vom 11. März 1850 (unten Nr. III).

Der Versammlungsort ist durch die Verfassungsurkunde oder ein sonstiges Gesetz nicht festgesetzt. Der König ist in der Wahl des Ortes nicht beschränkt. Observanzmäßig wird der Landtag nach der Haupt- und Residenzstadt Berlin einberufen.

Dagegen ist es nicht in das Belieben des Königs gestellt, ob und zu wann er den Landtag überhaupt berufen will oder nicht, sondern er ist dazu verfassungsmäßig verpflichtet. Nämlich:

1. Der Landtag ist regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar zu versammeln, wogegen es in dem Ermessen des Königs steht („so oft es die Umstände erheischen“), ob und zu welchem Zeitpunkte er die Volksvertretung außerordentlicher Weise versammeln will (Art. 76 neue Fassung). Die Nichtbeobachtung dieser Fristen würde eine Verfassungsverletzung erhalten, für welche die Minister, zunächst der Minister des Innern, verantwortlich wären, ohne daß jedoch dadurch die Befugnisse des verspätet einberufenen Landtages beeinträchtigt würden.
  2. In nothwendiger Konsequenz des Zweikammerystems, weil nur beide Häuser zusammengenommen die Volksvertretung bilden, müssen beide Häuser gleichzeitig einberufen und eröffnet werden (Art. 77 Abs. 2).
- C. Die Schließung des Landtages ist das ausschließliche Recht des Königs. Eine Selbstschließung ohne gleichzeitige Niederlegung des Mandats involviret eine Verletzung der durch Annahme des Mandats übernommenen Pflichten, hindert die überstimmte Minorität nicht an der Fortführung der Sitzungen und kann Seitens der Krone durch Auflösung bzw. Ernennung neuer Herrenhausmitglieder illusorisch gemacht werden. Mit der Schließung ist die Sitzungsperiode des Landtages beendet und beide Häuser hören mit diesem Moment auf, als Kollegien zu bestehen. Sollen sie ihre Thätigkeit wieder beginnen, so ist ihre neue Einberufung und Eröffnung erforderlich, bei welcher aber die einzelnen Mitglieder des alten Landtages wieder erscheinen, wenn nicht inzwischen die fünfjährige Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses abgelaufen ist, somit neue Wahlen stattgefunden haben. Von der Fortsetzung der Verhandlungen nach ausgesprochener Schließung gelten die oben sub B vorgetragenen Grundsätze über das Tagen des Landtages ohne königliche Einberufung. Da die Verfassungsurkunde über die Dauer einer Sitzungsperiode keine Bestimmungen enthält, so dauert eine einmal eröffnete Session solange, bis entweder die fünfjähr. Legislaturperiode abläuft oder der Monarch von seinem Schließungsrecht Gebrauch macht. Dies kann er zu jeder Zeit nach eigenem Ermessen. Eine Beschränkung des Schließungsrechts besteht nur dahin, daß nach Art. 77 Abs. 2 die Schließung beider Kammern gleichzeitig geschehen muß. Die Schließung nur einer Kammer, z. B. des Abgeordnetenhauses, ohne gleichzeitige Schließung des Herrenhauses wäre eine die Minister

haftbar machende Verfassungsverletzung. In solchem Falle würde das einmal geschlossene Haus sich nicht selbst versammeln dürfen, wohl aber wären alle Beschlüsse des anderen Hauses, sowie die auf Grund solcher Beschlüsse ergehenden Gesetze nichtig, wie überhaupt dieses andere Haus trotz weiteren Tagens rechtlich ebenfalls als geschlossen zu gelten haben würde.

- D. Die Auflösung des Landtags ist gleichfalls das ausschließliche Recht des Königs. Eine Selbstauflösung hat nur die Bedeutung einer Mandatsniederlegung Seitens der für dieselbe stimmenden Mitglieder und steht im Uebrigen auf gleicher Linie mit der sub C gedachten Selbstschließung. Die Auflösungsbefugniß des Königs bezieht sich jedoch gegenwärtig nur auf das Abgeordnetenhaus, weil seit Erlaß des Gesetzes wegen Bildung der Ersten Kammer vom 7. Mai 1853 und der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (unten Nr. IV und Anmerk. A zu Art. 65/68) das Herrenhaus lediglich aus Mitgliedern mit erblicher Berechtigung und solchen, die auf Lebenszeit berufen sind, besteht, aus solchen Mitgliedern also, denen das Recht auf Sitz und Stimme im Hause als ein dauerndes verfassungsmäßig gewährleistet ist. Dem entsprechend bestimmte auch Abj. 3 des Art. 65 alter Fassung: „Eine Auflösung der Ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.“ Entsteht ein Konflikt zwischen der Krone und dem Herrenhause, so hat jene als einziges Mittel, den Widerstand zu brechen, nur den *s. g.* *Pairschub*, die Ernennung der erforderlichen Anzahl neuer Herrenhäuser. Schreitet die Krone zur Auflösung des Abgeordnetenhauses, so ist nach Art. 77 Abj. 3 das Herrenhaus gleichzeitig zu vertagen.

Die Auflösung entzieht nicht nur, wie die Schließung, dem Abgeordnetenhause in seiner Gesamtheit den kollegialen Charakter und nöthigt es zur Einstellung seiner Thätigkeit, sondern entzieht allen einzelnen Mitgliedern des Hauses ihren Abgeordnetencharakter, nimmt ihnen das Mandat, macht sie aus Volksvertretern wieder zu einfachen Staatsbürgern. Mit der Auflösung ist die Legislaturperiode nicht bloß des aufgelösten Abgeordnetenhauses, sondern auch des — bloß vertagten — Herrenhauses beendet (Anmerk. B zu Art. 77) und ein neuer Wahlakt bezüglich des ersteren erforderlich, in welchem nach Art. 75 die bisherigen Abgeordneten wieder wählbar sind. Von der Fortsetzung der Verhandlungen nach ausgesprochener Auflösung gelten die oben sub B vorgetragene Grundsätze über das Tagen des Landtages ohne königliche Einberufung. Wie oft der Monarch auflösen will, steht in seinem Ermessen und hat eine Schranke nur in der durch Art. 99 gezeigten Nothwendigkeit, den Staatshaushaltsetat jährlich durch ein Gesetz festzustellen. Auflösen darf der Monarch das Abgeordnetenhaus nicht nur, wenn es versammelt, sondern auch wenn es nicht versammelt ist, und sogar dann, wenn es, als neu gewählt, noch gar nicht zusammengetreten ist. Das Letztere bestreitet v. Rönne (Bd. 1 § 66 S. 285), weil bei der Auflösung ihrem Zwecke nach von der Voraussetzung ausgegangen werde, daß ausweislich der bisherigen Thätigkeit des Abgeordnetenhauses bei dessen jetziger Zusammensetzung eine für den Staat ersprießliche Wirksamkeit nicht zu erwarten sei. Aber eine solche Voraussetzung läßt sich unter Umständen schon aus der bloßen Zusammensetzung des Hauses gewinnen, und zudem spricht die Verfassungsurkunde das Auflösungsrecht dem Monarchen ohne solche Unterscheidung zu, so daß die Rechtsregel: *lege non distinguente nec nostrum est distinguere* Anwendung findet. Jene Ansicht steht auch in Widerspruch mit v. Rönne's eigener unten zu Art. 73 zu erwähnenden Ansicht, daß die Legislaturperiode nicht erst mit Eröffnung des Landtages, sondern schon mit dem Tage der Wahlen zum Abgeordnetenhause beginne. Sie würde auch zu einem regelmäßig unnöthigen und gleichwohl kostspieligen Auskunftsmittel führen, nämlich dahin, daß die Krone den Landtag beriefe und sogleich nach stattgehabter Eröffnung auflöste.

Damit die Auflösung des Abgeordnetenhauses nicht zu einer Beeinträchtigung seiner konstitutionellen Wirksamkeit überhaupt führen möge, bestimmt Art. 51, daß die Wahl nicht über 60, die Versammlung der Kammern nicht über 90 Tage nach der Auflösung hinausgeschoben werden darf. Für die Nichteinhaltung dieser Fristen gelten die Grundsätze, welche Anmerk. B. 1 über die verspätete Einberufung überhaupt vorgetragen sind.

### Artikel 52.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Zu jeder Einstellung der Thätigkeit des Landtages als solchen ist ein staatsrechtlicher Akt des Königs erforderlich. Wie die Schließung und Auflösung ist auch die Vertagung das ausschließliche Recht des Königs. Eine Selbstvertagung, welche mit einer Verschiebung der Sitzungen auf kurze Zeit, z. B. wegen Mangel an Berathungsstoff, wegen eintretender Feste, nicht zu verwechseln ist, ist ebenso unzulässig wie die Selbstschließung (Art. 51 Anmerk. C., oben S. 146). Die Vertagung besteht darin, daß die Thätigkeit des Landtages, ohne denselben zu schließen, auf bestimmte Zeit unterbrochen wird. Nach Ablauf der Vertagungszeit nimmt der Landtag von selbst, ohne daß eine neue Einberufung Seitens der Krone erforderlich ist, seine Geschäfte auf dem Punkte wieder auf, auf welchem sie im Moment der Vertagung liegen geblieben sind, indem die Präsidenten und Schriftführer ihre Aemter beibehalten, alle vor der Vertagung gewählten Kommissionen ohne neue Wahl wieder in Thätigkeit treten, die Sitzungen als fortlaufende bezeichnet werden. Von der Fortführung der Verhandlungen nach ausgesprochener Vertagung gelten die zu Art. 51 Anmerk. B, oben Seite 146, vorgetragene Grundsätze über das Tagen des Landtages ohne königliche Einberufung.

Das Vertagungsrecht des Monarchen ist nach drei Richtungen beschränkt.

1. Nach Art. 77 Abs. 2 ist es nicht zulässig, eines der beiden Häuser des Landtages allein zu vertagen und das andere, ungeachtet dieser Vertagung, fortbauern zu lassen, sondern die Vertagung muß eine gleichzeitige beider Häuser sein. Auf die Verletzung dieser Vorschrift finden die zu Art. 51 Anmerk. C., oben S. 146, vorgetragene Grundsätze über die Schließung bloß eines der beiden Häuser Anwendung. Hieraus ergibt sich auch, daß es unzulässig ist, die beiden Häuser des Landtages zwar von dem gleichen Zeitpunkt ab, aber auf verschiedene Zeitlängen zu vertagen.
2. Ohne Zustimmung der beiden Kammern darf die Vertagung weder die Frist von 30 Tagen übersteigen, noch
3. in derselben Session wiederholt werden. Ist ohne jene Zustimmung eine längere Vertagung, bezw. eine wiederholte Vertagung während derselben Session ausgesprochen, so tritt der Landtag nach Ablauf von 30 Tagen ohne Weiteres von selbst wieder zusammen, bezw. er hält gleichwohl seine Versammlungen und Berathungen ab. Das Staatsministerium würde für den Verfassungsbruch haftbar sein und, falls es die Mitglieder des Landtages am Zusammentreten und Verhandeln hindern wollte, der strafrechtlichen Ahndung nach den §§ 105, 106 des Strafgesetzbuches unterliegen.
4. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so kann der Monarch nicht bloß, sondern muß nach Art. 77 Abs. 3 das Herrenhaus, falls der Landtag gerade tagt, gleichzeitig vertagen. Auf diese Vertagung finden die Grundsätze Nr. 1 bis 3 keine Anwendung, denn nur die eine Kammer wird vertagt, nicht auch die andere, sondern diese wird aufgelöst. Daß in diesem Falle eine Dauer der Vertagung von mehr als dreißig Tagen nicht an die Zustimmung des Herrenhauses gebunden ist, geht auch daraus hervor, daß durch Art. 51 Satz 3 eine Vertagung bis zu 90 Tagen für zulässig erklärt wird. Endlich ist eine Wiederholung dieser Vertagung innerhalb derselben Session nicht bloß unzulässig, sondern unmöglich, weil durch die Auflösung nicht bloß die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses, sondern auch die Sitzungsperiode des Herrenhauses endigt. Siehe unten Anm. B. zu Art. 77.

### Artikel 53.

Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

A. Die Hausgesetze des Preussischen Königshauses sind folgende:

1. Lehnbrief König Rudolfs für Burggraf Friedrich III. und event. dessen Töchter über das Burggrafthum Nürnberg vom 25. Oktober 1273;
2. Hausvertrag der Gebrüder Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg wegen der Succession vom 10. Oktober 1341;
3. Goldene Bulle Kaiser Karls IV. über den Reichsfürstenstand der Burggrafen zu Nürnberg vom 17. März 1363;



4. Burggraf Friedrichs Disposition wegen Bevormundung seiner Söhne und wegen der Erbfolge vom 8. Januar 1372;
5. Dispositio Fridericiana über künftige Landestheilung unter Friedrichs V. Söhnen Johann und Friedrich vom 19. Mai 1385;
6. Testament des Kurfürsten Friedrich I. vom Freitag nach S. Bonifacii (17. Mai) 1437;
7. Theilungsvertrag der Söhne des Kurfürsten Friedrichs I. vom 16. September 1447.
8. Theilung, Ordnung, Sagung, Vertrag, Einigung d. d. Köln an der Spree vom 24. Februar 1473 (Constitutio Achillea);
9. Geräucher Hausvertrag d. d. Dnolzbach den 11. Juni 1603;
10. Pactum gentilitium et successorium oder Erbeinigung zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg an einem, dann dem Fürst- und Gräflichen Hause Hohenzollern am andern Theile vom 20/30. November 1695;
11. Pactum gentilitium zwischen Brandenburg und Hohenzollern d. d. Weinheim vom 30. Januar 1707;
12. Edikt König Friedrich Wilhelms I. von der Inalienabilität deren alten und neuen Domänengüter vom 13. August 1713;
13. Erneuerung der Pactorum Domus des Kgl. Chur- und Fürstlichen Gesambthausess Preußen und Brandenburg vom 24. Juni, 11./14. Juli 1752;
14. Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Kgl. Domänen vom 17. Dezember 1808, veröffentlicht durch Publikandum vom 6. November 1809.

Nr. 8, 9 und (zum Theil) 14 siehe unten sub Nr. VI. 1, 2, 3.

Sämmtliche obigen Hausgesetze sind mitgetheilt in dem v. Schulze'schen Werke Die Hausgesetze der regierenden Deutschen Fürstenthümer, Bd. III. S. 645 ff., in dem Separatabdruck S. 111 ff. (oben S. 38). Sie sind in Art. 53 ausdrücklich als fortbauernb anerkannt, natürlich nur soweit, als sie nichts der Verfassung Widersprechendes enthalten. Neue Hausstatuten, die irgendwie in das Gebiet der Verfassung oder auch der gewöhnlichen Gesetzgebung hineingreifen, können nur unter Zustimmung des Landtages erlassen werden. Dabei ist, auch wenn die Rechte der Agnaten beeinträchtigt werden sollten, eine Zustimmung der Agnaten ebensowenig erforderlich, wie zu irgend einem anderen Gesetze die Zustimmung derjenigen, deren jus quaesitum durch das Gesetz umgestaltet oder gemindert wird. Für rein innere Privatangelegenheiten der königlichen Familie würde die autonomische Familienbeliebung ausreichen, bei welcher der König nicht als staatlicher Gesetzgeber, sondern als leitendes Oberhaupt der Familie, daher unter Mitwirkung der Agnaten das Recht feststellt. Uebrigens ist, um v. Schulze's Worte (Bd. 1 § 6 S. 13) zu gebrauchen, nicht zu verkennen, daß alle diese angeführten Hausgesetze in den meisten Beziehungen veraltet und unpraktisch sind, und daß eine Kodifikation des Hausrechts in Form eines umfassenden neuen Hausgesetzes den Interessen des königlichen Hauses, wie der konstitutionellen Staatsordnung entsprechen würde.

- B. Preußen ist eine Erbmonarchie, indem aus der königl. Familie Hohenzollern nach einer bestimmten Reihenfolge diejenige Person hervorgeht, welche bei einer Thronerledigung in die Stelle des Monarchen einzurücken berufen ist. Die zu der Reihe gehörenden Personen haben ein festes, zwar durch die Gesetzgebung, nämlich ein verfassungsänderndes Gesetz, nicht aber durch einseitige und willkürliche Dispositionen des Throninhabers oder eines vorberechtigten Anwärters entziehbares Successionsrecht, ein sogenanntes Wartrecht. Dieses Recht ist nicht privatrechtlicher, sondern staatsrechtlicher Natur, kann daher nicht cedirt werden, sondern wenn ein Vorberechtigter sein Recht aufgibt, rückt ohne Weiteres der Nächstberechtigte in seine Stelle ein (siehe Erneuerung der Pactorum domus § 6). In der Idee der wirklichen Staatsuccession liegt nur der Eintritt eines Thronfolgeberechtigten in die vakant gewordene Stellung eines Monarchen; nicht er empfängt den Staat, um ihn in sein individuelles Rechtsgebiet zu bringen, sondern der Staat nimmt ihn in sich auf.

Das Grundprinzip des Preussischen Thronrechts ist die Untheilbarkeit des Preussischen Staates. Dasselbe ist für die Kurfürstenthümer bereits durch die Goldene Bulle vom Jahre 1356 in Art. VII. §§ 2 bis 4, XXV. § 2 neben dem Rechte der Primogenitur und der agnatischen Linealfolge ausgesprochen und hat sich in der Hausgesetzgebung immer reiner und entschiedener ausgebildet, bis in dem letzten Hausgesetze, dem vom 17. Dezember 1808, in § 1 desselben bestimmt wird:

Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unseres königlichen Hauses, insoweit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte, — mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses — festsetzen, sein Verbleiben.

Dieser Grundsatz der Untheilbarkeit des Staatsgebietes in Verbindung mit dem Umstande, daß Preußen als Monarchie nur Ein Staatsoberhaupt haben kann, bedingt, daß aus der Königl. Familie im Falle der Thronerledigung nur Eine Person auf den Thron berufen wird. Nach der Vorschrift der Verfassungsurkunde, in Uebereinstimmung mit den Hausgesetzen (zu vergleichen ist die Zusammenstellung aus den Hausgesetzen in den Stenograph. Berichten der I. Kammer 1849/1850 Bd. III. S. 1225), ist die Krone erblich in dem Mannesstamme des Königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Die Krone vererbt sich somit innerhalb der successionsfähigen Mitglieder des Mannesstammes, nur ein Agnat, d. h. eine Person männlichen Geschlechts und von einem Prinzen der Königl. Familie erzeugt, also *mas a mare*, kann König werden; dagegen sind die Mitglieder weiblichen Geschlechts mit ihrer ganzen Nachkommenschaft von der Thronfolge ausgeschlossen. Dieser unbedingte Vorzug der Agnaten vor den Kognaten tritt in der Hausgesetzgebung nicht immer entschieden hervor und wird noch von Friedrich dem Großen in der Pragmatischen Sanktion von 1752 bezweifelt, ist aber nach der Verfassungsurkunde jedenfalls auf solange unzweifelhaft, als der Mannesstamm noch nicht ausgestorben ist.

Die Frage, wer von mehreren Agnaten im konkreten Falle den Thron bestigt, wird von den Hausgesetzen und der Verfassungsurkunde dahin beantwortet, daß es der Erstgeborene, *primo genitus*, nach der agnatischen Linealfolge ist. Das Wesen der Primogeniturordnung besteht, wie es v. Schulze Bd. 1 § 58 S. 189 in lichtvoller Weise darlegt, darin, daß der natürliche Altersunterschied, allein und ohne weitere Rücksicht, nur da den Ausschlag giebt, wo es sich um die Söhne des ersten Erwerbers bzw. des letzten Inhabers der Krone handelt. Sobald die Succession über die Söhne hinausgeht, tritt unter deren Descendenten die reine Linealfolge ein, d. h. es findet ein unbedingtes Repräsentationsrecht statt, indem selbst der entfernteste Descendent an die Stelle seines vorverstorbenen Ascendenten tritt und ein Uebergang auf die Linie eines jüngeren Sohnes nur zulässig ist, wenn in der Linie des älteren Sohnes gar kein successionsfähiges Mitglied mehr vorhanden ist. Es wird also hier immer auf den Vorzug der Linie und innerhalb der Linie auf das Recht der Erstgeburt gesehen; irgendwelche Berücksichtigung der Gradesnähe ist mit dem klar erkannten Wesen dieser reinen Linealfolge unverträglich. So succedirte nach dem Tode Friedrich des Großen nicht dessen noch lebender dritter Bruder Prinz Heinrich, sondern der Sohn des verstorbenen zweiten Bruders August Wilhelm, Friedrich Wilhelm II. In diesem hat das Königshaus jetzt seinen nächsten gemeinschaftlichen Stammvater. Seine männliche Nachkommenschaft blüht noch in den beiden Linien Friedrich Wilhelm's III. und des Prinzen Ludwig Karl. Die erstere zerfällt in die Speziallinien Wilhelm's I. und der beiden Prinzen Karl und Albrecht. Die Speziallinie Wilhelm's I. hat sich wiederum gespalten in die Unterlinien Wilhelm's II. und des Prinzen Heinrich. Wenn die, z. B. 7 Agnaten (den König und sechs Prinzen) umfassende Linie Wilhelm's II. in ihrem successionsfähigen Mannesstamme erloschen sein sollte, kommen successiv die Linien der Prinzen Heinrich, Friedrich Karl Alexander (jetzt Friedrich Leopold) und Friedrich Heinrich Albrecht (jetzt Friedrich Wilhelm Nikolaus Albrecht) auf den Thron. Mit dem Aussterben der drei Linien Wilhelm, Karl und Albrecht wäre die Oberlinie König Friedrich Wilhelm's III. erloschen und würde die Berufung erfolgen an die zweite Oberlinie des Prinzen Ludwig Karl. In dieser stehen die beiden Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig Alexander und Friedrich Wilhelm Georg, welche in Veranlassung eines Familienbeschlusses vom Jahre 1843 unvermählt geblieben sind. Mit dem Erlöschen auch dieser beiden Linien wäre die durch die Hausgesetze und die Verfassungsurkunde begründete agnatische Thronfolge — die Fürsten von Hohenzollern gehören nicht zu den successionsberechtigten Agnaten des Königshauses — beendigt.

Darüber, wie es für den Fall des Aussterbens aller Agnaten gehalten werden soll, schweigt die Verfassungsurkunde. Zunächst läßt sich an eine subsidiäre Thronfolge der weiblichen Linie, also der Prinzessinnen und der männlichen Kognaten, denken. Dabei würde wieder das Verhältniß zu dem letzten Throninhaber maßgebend sein, also dessen Tochter, die Erbtochter, den kollateralen Kognaten, den sog. Regredienterben, vorgehen, und in dem neuen töchterlichen Geschlecht würde sich die Erbfolge wieder nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge regeln. Nun läßt sich ein subsidiäres Thronfolgerecht der Kognaten nicht beweisen. Nach den Hausgesetzen gehen zwar die Agnaten unbedingt vor, haben die Töchter bei ihrer Eheirathung in eine fremde Familie auf ihre Erbfolgerechte zu verzichten, aber ein ausdrücklicher Ausschluß der Kognaten ist nicht ausgesprochen. Dagegen heißt es in dem Nachtrage zur Erneuerung der *Pactum domus* von 1752:

„ — so haben Wir der König gut gefunden, hiedurch insbesondere deutlich zu declariren, was maßen Wir zu Conservation und Gloire Unseres Stats für unumbgänglich nöthig erachten, und Unsere wahre und ernstliche Intention allerdings dahin gehe, daß die gesambte von dem Allerhöchsten Unserm Königlichen Chur-Hause geschenkte Macht unzertrennlich beyammen bleibe, folglich auf oberwehnten Fall alle und jede Lande, welche Wir anjeko besitzen, oder von Unserer Königlichen Chur Linie noch fernerhin erworben werden mögten, ohne Ausnahme, auf was Arth und quo titulo, solche auch an dieselbe gelanget sind und zwar mit Ausschließung der von Unserer Königlichen Chur Linie posterirenden weiblichen Descendenz und deren obgleich männlichen Nachkommen, obbeschriebenermaßen an den Mannes-Stamm der Fränkischen Linie fallen und vererbt werden sollen, auff die Art und Weise, wie solches bey denen in dem Herzogthum Schlesien und der Graffschafft Glaz eingenommenen Huldigungen, in Ansehung dieser Provinzien, deutlich festgesetzt worden. Wie Uns aber nicht unbekandt ist, daß sothane Disposition in Ansehung verschiedener dererjenigen anderen Provinzien, und insonderheit dererjenigen, welche vermöge des weiblichen Successions Rechts an Unser Königliches Chur-Haus gediehen, nicht geringen Widerspruch finden dürffte, so wollen Wir nicht nur bey Unserm Leben Uns angelegen seyn lassen, die dabey zu bejorgende Hindernisse zu heben, sondern auch dieses Werk Unseren Successoren und Nachkommen auff das nachdrücklichste recommendiren und Sie ernstlich ermahnen, daß Sie keine Gelegenheit vorbeylaffen, insonderheit, wann sich wegen Erlöschung Unserer Königlichen Chur Linie eine nähere Gefahr, als dem Höchsten sey Dank, noch zur Zeit vorhanden, äußern mögte, die Indivisibilität Unserer sämptlichen Lande auff einen soliden Fuß zu setzen, und durch anständige zu solchem Endtzweck abzielende Heyrathen und andere redliche und erlaubte Mittel, wodurch die dagegen zu bejorgende Einwendungen ohnrächtig gemacht werden könnten, zu versichern. Daserne aber das Göttliche Verhängniß es dergestalt fügte, daß auch in denen Fränkischen Linien Unseres Gesambt-Hauses der Mannes Stamm gänzlich verlöschete, so daß gar kein Marggraff zu Brandenburg mehr vorhanden wäre, in solchem Falle wollen Wir denen Weiblichen Descendenten Unserer Königl. Chur Linie und dererselben Nachkommen beyderley Geschlechts alle und jede Ihnen an die durch Weibliche Succession an Unser Königliches Chur-Haus gediehene Stücke competirende Verechthahme ausdrücklich reserviret haben, dergestalt, daß die nächste Erbin des leyten possessoris Unserer gegenwärtigen Königlichen Chur Linie und deren Nachkommen beyderley Geschlechts hierunter vor der nächsten und allen anderen Erbinnen der jeyigen Marggräfflichen Linie und deren Nachkommen, den Vorzug genießen und in denen Provinzien und Landen, welche sich alsdann zur weiblichen Erbfolge eröffnen werden, mit gänzlicher Ausschließung der leyteren, ohnstreitig und ohnwiderprechlich succediren sollen.“

Diese Erklärung, ein Theil eines Hausgesetzes, läßt zwar die subsidiäre kognatische Erbfolge bezüglich derjenigen Landestheile zu, welche kraft kognatischen Erbrechtes an Preußen angefallen sind, setzt aber unzweideutig voraus, daß eine subsidiäre Thronfolge der Kognaten bezüglich der ganzen Monarchie nicht existirt. Dies stimmt überein mit den Grundsätzen des Reichslehenrechts, wonach Mangels eines desbezw. Privilegiums die Fürstenthümer Mannslehen waren. Daß daran durch Auflösung des Reichslehnsverbandes hat etwas geändert werden können, ist, von dem bei dieser Frage allein zulässigen staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, zu verneinen. Auch v. Schulze (Bd. 1 § 57 S. 180) bestreitet das subsidiäre Thronfolgerecht der Kognaten, wofür er sich auf die gewichtige Autorität von H. N. Zachariä (Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., Bd. 1 § 66 S. 350 Anmerk. 6) berufen kann, und spricht sich über das partielle Folgerecht in folgenden überaus zutreffenden Worten aus (Hausgesetze Bd. 3 S. 624, Separatabdruck S. 90):

„Zu Zeiten des älteren Deutschen Reiches waren die meisten Gebiete des Brandenburgischen Ländercomplexes Mannlehen, in denen von einer Succession der Frauen und ihrer Nachkommen nicht die Rede sein konnte; nur in einzelnen kleinen Gebieten, welche durch weibliche Erbfolge an das Haus gekommen waren, war die subsidiäre kognatische Thronfolge stillschweigend beibehalten, so z. B. in den aus der Zülich-Bergischen Succession erworbenen Ländern. Wäre daher der ganze Brandenburgische Mannsstamm zu Reichszeiten erloschen, so hätten nach den damaligen Fürstenrechtlichen Grundsätzen die Kognaten auf diese Landestheile Anspruch machen können, während die anderen Landestheile als erledigte Reichslehen heimgefallen oder an die Erbverbrüdereten gefallen wären. . . . Nach den Grundsätzen des heutigen

Staatsrechtes ist jede Landestheilung aus fürstenrechtlichen Gründen ausgeschlossen, Erhaltung der Staatseinheit oberstes Axiom der Thronfolge. Selbst nach Erlöschen des gesammten königlichen Mannsstammes würden alle Ansprüche von Kognaten auf einzelne Landestheile vor der Majestät dieses großen Grundgesetzes schweigen müssen. Keineswegs kann aber juristisch behauptet werden, daß die subsidiäre weibliche Thronfolge für den ganzen Preussischen Staat stillschweigend eingeführt worden sei, da an sich durch Aufhebung des Deutschen Reiches an den Successionsgrundsätzen der Fürstenhäuser Nichts geändert worden ist."

In der Erneuerung der *Pactum domus* von 1752 fassen Friedrich der Große und seine beiden Kontrahenten, die Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Bairerth und Karl von Brandenburg-Ansbach, die Möglichkeit ins Auge, daß der ganze Mannsstamm ausstirbt. Hätte es damals eine kognatische Thronfolge in die ganze Monarchie gegeben, so wäre mit derselben eine subsidiäre kognatische Thronfolge in einzelne Landestheile natürlich unvereinbar gewesen, also beweist der Umstand, daß die letztere ausdrücklich anerkannt wird, deutlich die Nichtanerkennung der ersteren. Bestimmung darüber zu treffen, wie es mit den nicht an die Kognaten vererbenden Theilen der Monarchie werden sollte, war deshalb nicht erforderlich, weil dieselben entweder an die Erbverbrüdernden oder als erledigte Reichslehen an das Reich fallen mußten. Nun ist der Zweck der gedachten Vereinbarung ausgesprochener Maßen der,

daß die Grundsatzen Unseres Hauses, und vornemblich die sogenannte Achilläischen Disposition, wie auch der Geranische Vertrag, und übrige *Pacta Domus* revidiret, erneuert, und auff gegenwärtige Zeiten und Umstände eingerichtet, auch solchergestalt in die Form einer beständigen und immerwährenden Pragmatischen Sanction gebracht werden mögten;

und in dem nachfolgenden und letzten Hausgesetze vom 17. Dezember 1808 ist eine subsidiäre kognatische Erbfolge in die ganze Monarchie mit keinem Buchstaben zugelassen, in einzelne Landestheile aber ausdrücklich ausgeschlossen (§ 1: „... insoweit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte festsetzen“). Somit ergibt sich als das Resultat, daß nach den Hausgesetzen und folgeweise durch die Verfassungsurkunde die Kognaten zwar nicht ausdrücklich, aber immerhin doch ausgeschlossen sind.

Mit der Auflösung des früheren Deutschen Reiches ist auch der Reichslehnsnexus aufgelöst worden, also ein Heimfall einzelner Landestheile oder der ganzen Monarchie als erledigter Reichslehen unmöglich. Es fragt sich hiernach nur, ob eine Erbverbrüderung, *pactum confraternitatis*, d. h. ein Erbvertrag existirt, wodurch zwischen dem Preussischen und einem oder mehreren anderen Häusern für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes ein gegenseitiges Erbfolgerecht in das Territorium begründet ist. Im Jahre 1373 haben Sachsen und Hessen eine Erbverbrüderung geschlossen, welcher Brandenburg 1457 beigetreten ist, und nach deren letzten Redaktionen vom 9. November 1587 und 29. März 1614 auf den Fall des Erlöschens des gesammten Brandenburgischen Mannsstammes Hessen und Sachsen jedes zur Hälfte, jedoch so succediren, daß Hessen die Kurwürde erhält. Die Rechtsgültigkeit des Hinzutritts Brandenburgs ist Mangels spezieller und ausdrücklicher kaiserlicher oberlehensherrlicher Bestätigung recht zweifelhaft (v. Schulze *Wb.* 1 § 59 S. 190, Anm. 1), und ebenso fragt es sich, ob das Folgerecht Sachsens und Hessens sich nur auf die Monarchie in ihrem Umfange vom 9. November 1587 bezw. 29. März 1614 oder auch auf die später erworbenen Territorien beziehe, was letzteres bezüglich der nach kognatischem Rechte angefallenen Landestheile ganz gewiß nicht der Fall ist. Die Ausführung dieser Erbverbrüderung würde also zu der Auflösung der Monarchie führen, was nach Art. 2 der Verfassungsurkunde nur durch Gesetz geschehen kann. In diese Selbstauflösung zu willigen ist der Preussische Staat natürlich nicht verpflichtet, das Recht der Erbverbrüdernden muß vor dem höheren Recht der Selbsterhaltung des Staates zurücktreten, „und so mehr“, wie Friedrich der Große in der Erneuerung der *Pactum domus* von 1752 § 10 sagt, „als Niemanden mit einiger *Raison* angemuthet werden kann, in *propria Viscera* zu Saebiren.“ Auf die Selbsterhaltung, also auf seine Untheilbarkeit und die fürstliche Individualsuccession darf der Preussische Staat überhaupt gar nicht verzichten. Zudem wäre eine Auseinanderreißung der Preussischen Monarchie unzulässig ohne die Zustimmung des Reichs (Numerk. B. zu Art. 2, oben S. 46/47). Diese Zustimmung kann aber Seitens des Reiches deswegen nicht ertheilt werden, weil die Preussische Monarchie dem Reiche als Basis dient.

Hiernach muß, wenn der Mannsstamm der Königsfamilie ausstirbt, eine verfassungsmäßige Neuerung der Staatsuccession erfolgen. Bei dieser können die auf älteren Titeln beruhenden Rechte nur soweit berücksichtigt werden, als sie mit der Untheilbarkeit

des Staates, mit der Individualsuccession und der Primogeniturordnung vereinbar sind. Wird das Gesetz nicht noch bei Lebzeiten des letzten Throninhabers erlassen, so ist bei dem Tode desselben der Thron erledigt ohne Vorhandensein eines Thronfolgers. Wie es in diesem Falle zu verhalten sei, hat die Verfassungsurkunde nicht vorgeschrieben. Es tritt daher das Wahlrecht der durch den Landtag vertretenen Nation wieder in Kraft, wobei Art. 57 füglich Anwendung finden mag. Der gewählte Monarch würde der erste in der Reihe der Preussischen Könige aus dem neuen Königshause sein und, falls nicht Art. 53 abgeändert wird, auch in letzterem die Krone in dem Mannstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge sich vererben.

- C. Bei der Thronfolge ist zu unterscheiden das Successionsrecht, welches von dem Stammvater des Hauses oder der Linie hergeleitet wird und allen successionsfähigen Gliedern des Hauses schon durch ihre Geburt zukommt, und die Successionsordnung, welche sich nach dem verwandtschaftlichen Verhältnisse zum letzten Throninhaber richtet und in jedem einzelnen Falle bestimmt, wer aus der ganzen Anzahl der Successionsberechtigten auf den erledigten Thron berufen ist. Alle successionsfähigen Prinzen haben schon durch ihre Geburt ein Recht auf die Succession, welches ihnen nicht willkürlich entzogen werden kann, wenn es auch erst für den Einzelnen nach Wegfall der zur Succession näher Berechtigten zur Wirklichkeit kommt.

Von der Successionsordnung ist in Anmerk. B gehandelt.

Damit ein Mitglied der königlichen Familie überhaupt successionsberechtigt sei, ist erforderlich die leibliche Abstammung vom ersten Erwerber der Krone aus einer rechtmäßigen, hausgesetzlich consentirten und ebenbürtigen Ehe.

1. Zuerst also die leibliche Abstammung vom ersten Erwerber der Krone. Ascendenten und Seitenverwandte desselben sind ausgeschlossen. Adoptivkinder sind nicht folgeberechtigt.

2. Diese Abstammung muß eine eheliche, also durch eine ununterbrochene Reihe ehelicher Zeugungen bis zum ersten Erwerber hinauf begründete sein (Filiationsprobe). Ob die Abstammung im einzelnen Falle eine eheliche sei, ist nach den allgemeinen Landesgesetzen — § 1 ff. A. L. R. II. 2 — zu entscheiden. Für die Form der Eheschließung ist gegenwärtig maßgebend das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23 ff.), wobei als Standesbeamter der Minister des königlichen Hauses fungirt. Nach § 72 des genannten Reichsgesetzes

werden im Uebrigen in Ansehung der Mitglieder der regierenden Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanzen beruhenden Bestimmungen über die Eheschließungen und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

Uncheliche Kinder, mögen sie auch per subsequens matrimonium (sog. Mantelkinder) oder per rescriptum principis legitimirt sein, sind successionsunfähig.

3. Abgesehen von dem nach § 29 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eventuell erforderlichen elterlichen (väterlichen, mütterlichen, vormundtschaftlichen) Consense ist zu jeder Ehe eines Mitgliedes des königlichen Hauses die Zustimmung des Familienoberhauptes, also des Königs, erforderlich. Die aus einer gegen diese Bestimmung geschlossenen Ehe hervorgehenden Kinder sind nicht successionsfähig, nehmen nicht Theil an Stand, Titel und Wappen des Vaters, haben dem königlichen Hause gegenüber keinen Anspruch auf Apanage, Gewährung eines Unterhaltes, Mitgift oder Wittthum.

4. Endlich muß die Ehe, damit die Kinder successionsfähig sind, eine ebenbürtige sein. Die Hausgesetze schreiben die Ebenbürtigkeit nicht unmittelbar vor, aber in dem Pactum gentilitium vom 20./30. November 1695 Nr. 7 wird von der „bisher beobachteten observanz“ gesprochen, und in dem Pactum gentilitium vom 30. Januar 1707 heißt es in Nr. 8:

Und wie nicht eines der geringsten ist, so zum perpetuirlichen flor und lustre Durchlauchtigster Häuser was großes beitragen kan, daß ein hohes Geblüth sich auch mit gleichen seines Standes und Herkommens verbinde, und nicht durch ungleiche geringe Heyrathen verkleinert und verächtlich gemacht werde, deshalb auch bereits den 7. § des pacti was gewisses disponiret, so wird ferner umb hierin so viel möglich allen Unanständigkeiten weiter vorzukommen, solcher paragraphus hierdurch ausdrücklich declariret, daß die Heyrathen so unter dem Grafen Stand geschehen, vor ungleich geachtet, und diejenigen Fürsten und Grafen von Hohenzollern, so dergleichen treffen, über dem daß die daher erfolgende Descendenten des Tituls, Namens und der Succession

nach Ausweise des pacti unfähig sein, auch weder zur Landes-Regierung gelassen noch mit dem sonst verordneten Deputat versehen werden sollen, Voraus wann solches inaequale matrimonium ohne Vorbewußt und Einwilligung des Capituli Familiae et Lineae geschlossen und vollzogen worden.

In einer Erklärung Friedrich des Großen an den neugewählten Kaiser Karl VII. beantragt der König:

„Wir sollen auch aus teutsch-patriotischer Gesinnung ganz unborgreiflich dafür halten, daß Ew. K. Maj. Reichshofrath, sowohl als Reichshofrathskanzlei pro norma regulativa bei dieser Gelegenheit ein vor alles zu bescheiden seien, daß alle diejenigen fürstlichen Heirathen schlechterdings für ungleich zu achten, welche mit Personen unter dem alten reichsgräflichen Sitz und Stimme in comitiis habenden Stande kontrahirt werden und daß die aus solcher Ehe zu erzeugenden Kinder weder zur fürstlichen Würde, Titel und Wappen ihres Vaters noch zur Succession in dessen Reichslanden niemals fähig seien, noch dazu gelassen werden sollen.“

Hiermit stimmt überein, daß das Haus Brandenburg-Preußen an dem Erforderniß der Ebenbürtigkeit von jeher streng festgehalten hat. Als unzweifelhaft ebenbürtig gelten:

- a) die Ehe mit dem Mitgliede eines regierenden Deutschen Fürstenhauses;
- b) die Ehe mit dem Mitgliede einer hochadeligen, d. h. im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräfl. Familie (Art. 14 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815). Zu diesen werden wohl die schon zu Reichszeiten nur mit einer untergeordneten Landeshoheit versehenen reichsständischen Häuser Schönburg und Stolberg gerechnet, nicht aber, wie die Ehe Friedrich Wilhelms III. mit der Gräfin Auguste von Harrach zeigt, die reichsgräflichen Personalistenfamilien, welche ohne reichsgräfliches Territorium bei einem Grafenkollegium immatrikulirt waren;
- c) die Ehe mit dem Mitgliede eines regierenden nichtdeutschen Fürstenhauses, soweit dieses und sein Staat in gleichberechtigtem völkerrechtlichen Verkehr steht.

Bei den regierenden Fürstenhäusern kommt es weder auf das Alter der Dynastie, noch auf die Größe des beherrschten Landes, noch auf den höheren oder niedrigeren Titel an. Auch geht die einmal bestehende Ebenbürtigkeit durch den Verlust der Souveränität keineswegs verloren. So war und ist auch noch heute z. B. die Familie Bonaparte ebenbürtig. Bei den Ehen mit nichtdeutschen Adelsfamilien erhebt sich die Schwierigkeit, daß der Begriff des hohen Adels sich nur in Deutschland findet. Als entscheidend gilt, wenn die Familie die Stellung eines über den niedern Adel nach Abstammung und Regierungsrechten erhabenen herrschenden Geschlechtes einnimmt, eine Analogie von Landesherrlichkeit besitzt oder bis in neuere Zeit besessen hat. Aber Sicherheit wird hier nicht gewonnen, wie das Beispiel der einst mit weitgehenden Regierungsrechten ausgestatteten litthauischen (titularreichsfürstlichen) Familie Radziwill zeigt, welche Seitens des Brandenburgisch-Preussischen Hauses wiederholt, zuletzt 1796, für ebenbürtig, ein Menschenalter später aber ohne wesentliche Veränderung ihres Charakters für nicht ebenbürtig erachtet worden ist. Endlich richtet sich der Grundsatz der Ebenbürtigkeit nach der Hausverfassung jeder Familie, so daß, wer innerhalb seines Hauses als ebenbürtig anerkannt ist, auch dem Preussischen Königshause ebenbürtig ist. Dies gilt nicht nur von den fremden Fürstenfamilien, von denen z. B. dem Dänischen, Schwedischen, Englischen Königshause der Begriff der Ebenbürtigkeit im Sinne des Gemeinen Deutschen Fürstenrechtes fremd ist, sondern auch von den Deutschen regierenden und nicht regierenden Fürstenhäusern. So gelten z. B. in der herzoglichen Familie Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, welcher die gegenwärtige Preussische Landesmutter entsprossen ist, Ehen mit Frauen niederen Adels, besonders mit Gräfinnen, als ebenbürtig.

- D. Eine Ausschließung von der Thronfolge wegen geistlichen Standes und der Religion, wegen geistiger und körperlicher Gebrechen findet nicht statt. Beim Vorhandensein solcher Gebrechen, welche den König dauernd verhindern, selbst zu regieren, tritt die Regentschaft ein (Art. 56). Ein Blick auf Art. 14 legt die Annahme nahe, daß nur ein Bekenner der christlichen Religion den Preussischen Königsthron besteigen kann. Im Uebrigen kann der Kommentator der Verfassungsurkunde füglich dem Scharfsinn der Kanonisten die Beantwortung der Frage überlassen, ob ein Aleriker, insbesondere ein



katholischer Kleriker, und ob ein Nichtchrist, z. B. ein Jude, Preussischer König werden kann. Von dem katholischen Kleriker verneint es v. Schulze Bd. 1 § 57 S. 186.

### Artikel 54.

Der König wird mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

#### A. Die Goldene Bulle cap. VII. § 4 bestimmte:

— legitimam aetatem — in Principe Electore decem et octo annos completos censi volumus et statuimus perpetuo haberi.

Diese Vorschrift, obgleich ursprünglich nur für das Kurland gegeben, ist auch auf die übrigen Besitzungen und die späteren Erwerbungen der Kurfürsten ausgedehnt worden. Für den Preussischen König ist das vollendete achtzehnte Lebensjahr nunmehr auch durch Art. 54 als legitima aetas festgesetzt. Ist der König minderjährig, so tritt bis zur Erreichung der Volljährigkeit die Regentschaft ein. Zu dieser ist der der Krone am nächsten stehende volljährige Agnat berufen (Art. 56). Somit ist es staatsrechtlich von Wichtigkeit, wann die nichtregierenden Mitglieder des königlichen Hauses volljährig werden.

Weder in den Worten noch in dem Zweck der Goldenen Bulle bei Festsetzung des Volljährigkeitstermins für den Nachfolger in der Kurwürde lag ein Grund, diesen Termin auf alle Söhne und entfernteren Descendenten eines Kurfürsten, so lange sie nicht zur kurfürstlichen Würde gelangten, auszudehnen. Daher hat das vormalige Obertribunal in einer Entscheidung vom 4. Dezember 1806 (Matthi's Allgemeine juristische Monatschrift für die Preussischen Staaten Bd. 8 S. 109) den allgemeinen Volljährigkeitstermin angenommen, nämlich nach § 696 N. L. R. II. 18 das vollendete vierundzwanzigste, jetzt nach dem Gesetz über das Alter der Großjährigkeit vom 9. Dezember 1869 (Ges.-Samml. S. 1177) bezw. dem Gesetz, betreffend das Alter der Großjährigkeit, vom 17. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 71), das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr, womit v. Könnig Bd. 1 § 47 S. 182 Num. 2 übereinstimmt. Aber nach § 17 N. L. R. II 13 werden die „Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt.“ Nun heißt es in dem Testamente des Kurfürsten Friedrich I. vom 17. Mai 1437:

wer das Jr eyner sturbe oder abeginge und Sone hintter Im ließe, einen oder mehr, so sol der ander usßer Sön, der im leben bleibet, derselben Süne oder Sönesherrschafft, Würdigkeit, Lanne, leute und Gutere getreuer vormunde sein, als lange biß Sie zu Iren oder seinen tagen Achtzehenn Jar alt komen,

und im Geraiischen Hausvertrage vom 11. Juni 1603 Abj. 4 (unten VI. 2) wird denjenigen Brüdern oder Vettern des Kurfürsten, welche „mit Landt unnd Leüttern, oder Geistlichen Stiefftern nicht vorsehen“, ein jährliches Deputat ausgesetzt, sobald „einer oder mehr seinn volkornlich Alter, als Achtzehenn Jahr erfüllet“, „wann ehr Achtzehenn Jahr seines Alters complirt.“ Auch die Praxis des königlichen Hauses hat an dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr fortgesetzt festgehalten und zwar sowohl in Betreff der Prinzen als der Prinzessinnen (v. Schulze Hausgesetze Bd. 3 S. 617, besonderer Abdruck S. 83).

Die Großjährigkeit gilt sowohl für die staats-, als auch für die privatrechtlichen Beziehungen.

Eine Großjährigkeitserklärung vor der Zeit, *venia aetatis*, ist in den Hausgesetzen nicht vorgesehen. Bezüglich des Monarchen würde sie nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz *ad hoc* erfolgen können. Bezüglich der anderen Mitglieder des königl. Hauses steht der Ertheilung der *venia aetatis* — durch das Familienhaupt — der Umstand entgegen, daß in Ermangelung besonderer Bestimmung das Gemeine Recht, also § 61 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 431) Anwendung findet,



nach welchem eine Großjährigkeitserklärung überhaupt erst nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre zulässig ist.

Der König ist Vormund und Pfleger aller bevormundeten Familienmitglieder, bezw. falls mit seiner Genehmigung ein Anderer als Vormund fungirt, Obervormund, wobei ihm das Ministerium des königlichen Hauses als ausführende Behörde zur Seite steht.

#### B. Das Gelöbniß,

die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren, soll ein eidliches sein, jedoch ist der Gebrauch der Formel „ich gelobe eidlich“ oder „ich schwöre“ nicht erforderlich, vielmehr genügt ein mit einem eidlichen Gelöbniß sich inhaltlich deckender Ausdruck. Der erste Verfassungseid eines Preussischen Königs, nämlich der Friedrich Wilhelm's IV. vom 6. Februar 1850 (oben S. 30) lautete: „ich gelobe feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen.“

Ueber den Zeitpunkt der Ableistung des Gelöbnisses enthält die Verfassungsurkunde keine Bestimmung, aber es versteht sich von selbst, daß das Versprechen, verfassungs- und gesetzmäßig zu regieren, streng genommen dem ersten Regierungsakte vorangehen und, da solche Strenge regelmäßig unmöglich sein wird, jedenfalls so bald wie möglich nach Uebnahme der Regierung erfolgen muß, welche letztere freilich bei Minderjährigkeit oder sonstiger dauernder Verhinderung des Monarchen an der Selbstregierung mit der Thronbesteigung nicht zusammenfällt. Eine grundlose Verzögerung des Zeitpunktes über die nächste Session des Landtages hinaus wird für eine Weigerung, dem Art. 54 nachzukommen, angesehen werden können.

Es ist selbstverständlich, daß der Monarch auch vor der Ablegung des Gelöbnisses bereits zur Beobachtung der Verfassung und der Gesetze verpflichtet ist, — princeps legibus solutus non est. Wenn er nun die Ableistung des Gelöbnisses entweder ausdrücklich verweigert oder grundlos verzögert, so enthält dies eine Verfassungsverletzung, für welche diejenigen Minister, welche ungeachtet der Weigerung die Erlasse des Königs gegenzeichnen, verantwortlich sind. Was die weiteren Folgen anbetrifft, so gehen die Meinungen auseinander. v. Rönne (Bd. 2 § 156 S. 342, 343) äußert sich darüber in folgender Weise:

Die Verfassungsurkunde enthält nun zwar keine ausdrücklichen Bestimmungen über die rechtlichen Folgen der Unterlassung oder Verweigerung der Ableistung des Verfassungseides des Regierungsnachfolgers, allein sie ist eine zwischen der Krone und der Volksvertretung vereinbarte, und aus dieser rechtlichen Natur des Staatsgrundgesetzes folgt, daß der König nur alsdann rechtlich befugt ist, die durch die Verfassung festgestellten Regierungsrechte auszuüben, wenn er seinerseits der ihm durch den Art. 54 dieser Verfassung auferlegten Verbindlichkeit Genüge geleistet hat. Die verweigerte Erfüllung dieser verfassungsmäßigen Verpflichtung würde daher zur Folge haben, daß die gleichwohl faktisch ausgeübten Regierungshandlungen der staatsrechtlichen Gültigkeit entbehrten, wodurch indessen nicht für ausgeschlossen zu erachten, daß sie solche durch spätere Erfüllung der Vorschrift des Art. 54 nachträglich erlangen können.

Auf S. 343 in der Anm. 3 erläutert v. Rönne seine Ausführung durch das Citat aus Dahlmann's Politik (2. Aufl.) S. 199:

„Es ist das Recht der Unterthanen, nach welchem auch die Gerichtshöfe sich zu halten angewiesen sind, die Regierung eines Fürsten, welcher die Bestätigung der Landesverfassung verweigert, als noch nicht angetreten zu betrachten.“

Es wird aber gewiß der schuldigen Verehrung gegen Dahlmann keinen Abbruch thun, wenn man seinem, des Nichtjuristen, Ausspruch in einer im Jahre 1847 erschienenen Schrift über Politik kein Gewicht beizulegen vermag bei der Entscheidung einer Frage des Preussischen Verfassungsrechts, zumal die Preussischen Gerichtshöfe es ganz gewiß ablehnen werden, jenes angebliche Recht des Volkes und ihre angebliche Pflicht ohne weiteren Quellennachweis als existent anzunehmen. v. Rönne's Hinweis darauf, daß die Verfassung eine vereinbarte ist, besagt Nichts, da die Thronfolge in einer Erbmonarchie nicht auf einem Uebereinkommen zwischen Fürst und Volk beruht, das erst durch Zusage von der einen oder anderen Seite perfekt würde. Es tritt noch hinzu, daß es endgiltig nicht darauf ankomme, ob der Monarch schwören will oder nicht will, sondern darauf, ob er schwört oder nicht schwört, ohne Rücksicht auf die Gründe für das Nichtschwören. Die Ansicht v. Rönne's würde also dahin führen, daß die sämtlichen Regierungsakte eines Monarchen rechtlich ungiltig wären, welcher, wie König Friedrich III.,

durch seinen Gesundheitszustand überhaupt verhindert gewesen ist, das Gelöbniß so, wie es Art. 54 vorschreibt, in Gegenwart der vereinigten Kammern persönlich zu leisten. Diefelbe ist überhaupt unhaltbar. Der König ist unabsehbare, also kann seine Weigerung kein Absehungsgrund sein. Daß die Weigerung gleichbedeutend sei mit einem Verzicht auf die Krone, mit einer Abdankung, nimmt v. Rönne selbst nicht an. Ebenjowenig läßt sich als Folge der Weigerung eine Suspension der Regierungsrechte des Landesfürsten überhaupt und folgerweise der entsprechenden Pflichten der Unterthanen gegen ihn hinstellen, womit, da das Land nicht ohne Regierung sein kann, der Eintritt einer den Landesherrn provisorisch ausschließenden Regentenschaft verbunden sein müßte. Wie jene Suspension, findet auch diese Regentenschaft keinen Anhalt an der Verfassungsurkunde, welche eine Regentenschaft überhaupt nur für den Fall der Minderjährigkeit des Königs oder seiner dauernden Verhinderung an der eigenen Regierung anordnet. Die Annahme, daß von vornherein der Uebergang der Staatsgewalt auf den Thronfolger bis zur Leistung des Gelöbnisses suspendirt sei, scheidet an dem für die Dauer und den Bestand der monarchischen Staatsordnung nothwendigen, im Gemeinen Deutschen wie im Preussischen Staatsrecht unbezweifelten Grundsatz, daß der Uebergang der Staatsgewalt von dem bisherigen Inhaber auf den zur Nachfolge Berechtigten im Augenblick der Thronerledigung erfolgt (der Todte erbt den Lebendigen; *le mort saisit le vif; rex non moritur; le roi est mort, vive le roi*), woran auch durch die Setzung einer Potestativbedingung für die gesetz- oder verfassungsmäßige Ausübung der Regierungsgewalt Nichts geändert wird. Endlich bietet die Verfassungsurkunde ein treffendes *argumentum a contrario* gegen die v. Rönne'sche Ansicht, indem sie nicht auch für den Monarchen, sondern, in Art. 58, nur für den Regenten vorschreibt, daß dieser bis zur Leistung des Eides nicht berechtigt ist, selbstständig über die Regierungsgewalt zu verfügen. Somit bleibt als rechtliche Folge der Eidesweigerung des Monarchen nur die, daß die, auf die Verfassung vereideten, Minister durch ihren Eid verpflichtet sind, ihre Mitwirkung an der Regierung zu versagen, und daß diejenigen von ihnen, welche gleichwohl mitwirken, als Gehilfen der Verfassungsverletzung erscheinen. Da das in Art. 61 verheißene Ministerverantwortlichkeitsgesetz bislang nicht erlassen worden, ist die Verantwortlichkeit der Minister zur Zeit nur eine politisch-moralische. Ebenso ist und bleibt der Monarch selbst unverantwortlich (Art. 43). Aber wengleich der Eid des Fürsten auf die Verfassung nur eine subjektive Garantie bietet, deren Kraft sich nach derjenigen des religiösen Glaubens richtet, so gewähren doch die religiösen Motive, die natürliche Scheu vor der allgemeinen Verachtung bei fürstlichem Meineide und vor der dadurch dem Volke nahe gelegten Veranlassung, gegen solchen Treubruch auch seinerseits die Treue zu brechen, dieser Garantie eine hohe Bedeutung.

Der hier für richtig erachteten Ansicht sind u. A. auch Zachariä Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Auflage 1865, Bd. 1 § 56 S. 298 ff., § 65, III. S. 344; v. Gerber Grundzüge eines Systems des Deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., 1869, § 31 S. 92; Arndt zu Art. 54 Anm. 2; Bornhak Bd. 1 S. 183; v. Stengel S. 43; v. Schulze Bd. 1 § 63 S. 197. Lektterer spricht sich über die Frage in folgender Weise aus:

Unzweifelhaft ist es eine schwere Verfassungsverletzung, wenn der neu antretende Monarch es unterlassen oder sich ausdrücklich weigern sollte, den vorgeschriebenen Verfassungseid zu leisten. In einem solchen Falle steht den Volksvertretern als den Wächtern der Verfassung, wie bei jeder Verfassungsverletzung, zu, zur Beseitigung derselben alle gesetzlichen Mittel zur Anwendung zu bringen, wobei auch die Ministeranklage gegen die, sich mit bei der Weigerung beteiligenden Minister in Betracht kommen würde, soweit dieselbe überhaupt praktisch anwendbar ist; dagegen läßt es sich juristisch nicht rechtfertigen, wenn man in der Unterlassung dieser Pflicht einen Verzicht auf die Krone erblickt, oder wenigstens deduciren will, daß die Ausübung der Regierungsrechte solange suspendirt bleiben müsse, bis der Verfassungseid geleistet sei. Es kann politisch zweckmäßig erscheinen, nach Vorbild der Belgischen Verfassung § 79 ein derartiges Präjudiz in die Verfassung aufzunehmen; aber es ist unjuristisch, bei völligem Stillschweigen der Verfassung, ein so weitgehendes Prinzip hineinzulegen, welches übrigens, bei entschieden verfassungsfeindlichem Geiste des neuen Monarchen, immer noch keine genügende Sicherheit bieten würde.

Vielmehr ist nach deutsch-monarchischem Staatsrechte anzuerkennen, daß sowohl der Verfassungseid des neuen Monarchen, als der Huldigungseid der Unterthanen juristisch keine andere Bedeutung haben, als beiderseits schon bestehende Verpflichtungen feierlich zu bestätigen. Die fortdauernde Giltigkeit der Landes-

verfassung hängt ebensowenig von der eidlichen Bestätigung des neuen Monarchen ab, wie die staatsbürgerliche Gehorsamspflicht der Unterthanen von der Leistung ihres Huldigungsrides.

- C. Der Regierungsantritt wird herkömmlich durch ein Patent des neuen Monarchen öffentlich verkündigt, worin derselbe gewöhnlich zugleich ein Auerkenntniß der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte der Unterthanen, auch wohl der Rechte der Staatsdiener, geistlicher und weltlicher Korporationen u. s. w. ausspricht. Ein solches Patent beruht auf keiner staatsrechtlichen Nothwendigkeit und kann nur als Anzeige der faktischen Besitznahme angesehen werden, indem das gedachte Auerkenntniß sich von selbst versteht. Diese Patente (Ausprache, Proklamationen) werden daher auch nicht förmlich in gesetzmäßiger Weise publizirt, sondern durch Abdruck im Staatsanzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Huldigung ist die feierliche Eidesleistung, durch welche von sämtlichen männlichen großjährigen oder mindestens achtzehn Jahre alten Staatsangehörigen die Verpflichtung zu Treue und Gehorsam gegen den Souverän sofort nach dessen Regierungsantritt bekräftigt wird. Sie ist, da sich jene Verpflichtung von selbst versteht, staatsrechtlich ohne Bedeutung, von der Verfassungsurkunde nicht vorgesehen und daher, wenn sie auf Wunsch des neuen Monarchen erfolgt, ein rein freiwilliger Akt Seitens der sie Leistenden.

In der Proklamation vom 3. Juli 1861 (Königlich Preußischer Staatsanzeiger 1861 Nr. 160 S. 1311) erklärte König Wilhelm I.:

Unsere Vorfahren in der Krone haben uns das ehrwürdige Verkommen überliefert, daß den Königen Preußens beim Regierungsantritte eine Erbhuldigung geleistet worden. Wir halten dieses Verkommen als ein unverbrüchliches Anrecht Unserer Krone fest und wollen es ebenso Unseren Nachfolgern in der Regierung gewahrt wissen. In Betracht der Veränderungen aber, welche in der Verfassung der Monarchie unter der reich gesegneten Regierung Unseres vielgeliebten Bruders Königs Friedrich Wilhelm IV. hochseligen Andenkens eingetreten sind, haben wir beschlossen, an Statt der Erbhuldigung die feierliche Krönung zu erneuern, durch welche von Unserem erhabenen Ahnherrn König Friedrich I. die erbliche Königswürde in Unserem Hause begründet worden. Die Feier der Krönung soll in Gegenwart der Mitglieder der beiden Häuser des Landtages und der sonst von Uns zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen des Königreichs im Monat Oktober 1861 in Königsberg vollzogen werden. Durch diese Feier wollen Wir von dem geheiligten und in allen Zeiten unvergänglichen Rechte der Krone, zu der Wir durch Gottes Gnade berufen worden, Zeugniß ablegen und von neuem das durch eine glorreiche Geschichte geknüpfte Band zwischen Unserem Hause und dem Volke Preußens befestigen.

Die Krönung fand nach einem von dem Minister des Innern erlassenen Programm am 18. Oktober 1861 in Königsberg statt. Die beiden Nachfolger Königs Wilhelm I. haben sich nicht krönen lassen. Auch die Krönung beruht auf keiner staatsrechtlichen Nothwendigkeit, widerspricht aber weder der Verfassungsurkunde, noch dem Geiste der konstitutionellen Staatsordnung.

- D. Siehe unten Art. 108.

### Artikel 55.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Wie v. Rönne Bd. 1 § 37 S. 162 ff. nachweist, haben die gesetzgebenden Faktoren den Art. 55 so, wie er jetzt vorliegt, auf die Deutschen Staaten — die Gliederstaaten des jetzigen Deutschen Reiches, Lichtenstein und Luxemburg, jedoch nicht Oesterreich — nicht beziehen wollen. Somit ist die Einwilligung des Landtages nicht erforderlich, wenn der König zugleich Herrscher eines anderen Deutschen Staates wird. Soll ein anderer Staat, er sei ein Deutscher oder ein fremder, mit Preußen durch Realunion oder Annexion verbunden werden, so bedarf es dazu nach Art. 2 eines Gesetzes.

v. Rönne bemerkt weiter a. a. D.:

Wenn dagegen nicht der Fall eines Erwerbes eines Deutschen Staates oder Gebietstheiles durch Preußen im Wege der Succession, sondern aus einem anderen staatsrechtlichen Rechtstitel vorliegt, so muß allemal der Grundsatz zur Anwendung gelangen, daß eine solche Erwerbung als eine für den Staat gemachte anzusehen

ist, und daß daher hier von der Begründung einer bloßen Personalunion überall nicht die Rede sein kann, sondern nur von der Einverleibung in die Preußische Monarchie.

Diese Bemerkung, welche Arndt in der Anmerkung zu diesem Artikel und ebenso in eigenthümlich widersprechender Weise v. Stengel S. 37 für grundlos erklären, ist völlig zutreffend, da Art. 55, im Gegensatz zu Art. 2, von der Personalunion im Gegensatz zur Realunion oder Annexion spricht. Der König erwirbt nur dasjenige Land für seine eigene Person, dessen Krone er erbt oder dessen Krone ihm persönlich abgetreten oder übertragen wird oder welches er mit seinem eigenen Gut und Blut erwirbt. Trifft dies nicht zu, hat er das Land insbesondere im Kriege, also als Preußens König mit dem Gut und Blut seiner Unterthanen erobert, so hat er es für die Monarchie gewonnen, und es fällt ihm persönlich ebenso wenig an, wie die in seinem Namen von den königlichen Steuerbeamten auf Grund eines von ihm vollzogenen und publizirten Gesetzes erhobenen Staatssteuern.

### Artikel 56.

Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

### Artikel 57.

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

### Artikel 58.

Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit denselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

- A. Da der König die gesammte Staatsgewalt, dem Rechte der Innehabung nach, in seiner Person vereinigt, keine Funktion der Staatsgewalt von ihm losgelöst werden, in allen staatlichen Dingen Nichts ohne und Nichts gegen seinen Willen geschehen kann (Anmerk. A. zu Art. 43, oben S. 123), so ist es unmöglich, daß er seine Gewalt mit einem Anderen theilt, daß es also gleichzeitig zwei regierende Könige in Preußen giebt. Wohl aber ist es möglich, daß, weil der König an der eigenen Regierung verhindert ist, ein Anderer für ihn und an seiner Stelle regiert.

Zunächst ist es möglich, daß der Monarch auf kürzere Zeit, also vorübergehend, z. B. durch eine akute Krankheit, eine Reise ins Ausland, an der eigenen Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte gehindert wird. Hier genügt es, eine Einrichtung zu treffen, welche den Fortgang der Geschäfte sichert, namentlich für Erledigung der untergeordneten Angelegenheiten Fürsorge trifft, wichtigere aber, soweit dies thunlich ist, zurückstellt oder

ausnahmsweise seiner Entscheidung vorbehält. Wenn aber die Krankheit, die Reise längere Zeit dauert, als ursprünglich angenommen wurde, so daß trotz der getroffenen Maßregeln Störungen in den Staatsgeschäften entstehen, so erhebt sich die Frage, ob der König nunmehr einen Stellvertreter zu ernennen befugt ist, oder ob die verfassungsmäßige Regentchaft einzutreten hat. Die Regierungsstellvertretung, d. h. die Erledigung eines, mehrerer oder aller dem Könige obliegenden Regierungsgeschäfte an Stelle und im Namen des Königs und nach Maßgabe gegebener oder einzuholender Instruktionen, ja sogar lediglich nach den dem Vertreter wohlbekannten Intentionen des Königs bei einer voraussichtlich vorübergehenden Behinderung desselben ist in der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich vorgehen. Allein wenn die Verfassungsurkunde als Grund einer Regentchaft neben der Minderjährigkeit die „dauernde“ Behinderung des Königs, selbst zu regieren, ausdrücklich fordert, so weist sie dadurch darauf hin, wie es auch solche Behinderungsfälle giebt, die eine Regentchaft nicht erforderlich machen, wie es demnach als Recht und Pflicht des zu eigener Verrichtung eines unaufschiebbaren Regierungsaktes zeitweilig nicht befähigten Königs erscheint, Sorge dafür zu tragen, daß eine Störung in den Geschäften nicht eintrete. Es ist eingewendet worden (G. Meyer Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 1878, § 93 S. 208), daß die dem Monarchen durch die Verfassung zur persönlichen Ausübung übertragenen Rechte nur auf Grund einer verfassungsmäßigen Bestimmung auf einen Anderen übergehen dürfen, aber dieser Einwand trifft nicht zu. Denn es handelt sich bei der Regierungsstellvertretung keineswegs um den Uebergang von fürstlichen Regierungsrechten, etwa des Gesetzgebungsrechts an eine andere Person, sondern lediglich um die Erfüllung eines fürstlichen, generellen oder speziellen Auftrages, wobei der Monarch Inhaber der Regierungsgewalt bleibt und durch seine Vollmacht der vertretungsweise gezeichneten Verfügung den Charakter einer Regenthandlung aufdrückt. In der That ist, wenn man nicht für jede kurze und vorübergehende Behinderung des Königs zur Einsetzung einer Regentchaft, d. h. zur interimistischen Einsetzung eines zweiten, ebenfalls unverleßlichen und unverantwortlichen Monarchen schreiten will, das Institut der Regierungsstellvertretung gar nicht zu entbehren. Die Geschichte des konstitutionellen Preußens kennt vier Fälle, nämlich aus den Jahren 1857/1858, 1878, 1887 und 1888. Der erste Fall, wobei unterm 23. Oktober 1857 der Thronfolger, damalige Prinz von Preußen, auf drei Monate mit der „vollen Stellvertretung des Königs in den Regierungsgeschäften“ betraut und der Auftrag dreimal — unterm 6. Januar, 9. April und 22. Juni 1858 — wiederholt wurde, gab zu gewichtigen Bedenken deshalb Anlaß, weil ersichtlich von vorn herein nicht eine vorübergehende Behinderung des Monarchen, sondern eine Regierungsunfähigkeit desselben von ganz unbestimmter Dauer vorlag, also nicht eine Stellvertretung zulässig, sondern eine Regentchaft nothwendig war. In den drei anderen Fällen sind Bedenken nicht laut geworden.

Hiermit stimmen v. Gerber a. a. O. S. 98/99, v. Schulze Bd. 1 § 72 S. 218 ff., v. Stengel S. 46 und Arndt in Anm. 2 zu Art. 56 überein, ebenso v. Könne in der ersten Auflage seines Werkes Bd. 1 § 58. Dagegen hat Vesterer später seine Ansicht geändert, weil die Verfassungsurkunde gar keine Vorschriften über eine vorübergehende Stellvertretung des Königs ertheile, somit im Sinne der Verfassungsurkunde als dauernd und daher die Einsetzung der Regentchaft erforderlich jede Behinderung anzusehen sei, welche überhaupt eine wirkliche Stellvertretung nothwendig mache, d. h. wobei das Staatsministerium nicht ohne Störung die Geschäfte fortführen könne (v. Könne Bd. 1 § 51 S. 186 ff.). Diese Argumentation, für welche v. Könne auch die G. Meyer'sche Begründung heranzieht, erhält ihre Widerlegung durch das soeben Vorgetragene, und es kann lediglich zugestanden werden, daß der Begriff „längere Dauer“ sehr unbestimmt ist. Aber v. Könne selbst schwächt seinen Einwand erheblich ab. Denn abgesehen davon, daß er gegen die in Veranlassung des Attentats von 1878 eingerichtete Stellvertretung nichts zu erinnern findet, erklärt er, daß der König bei kürzeren Unterbrechungen seiner Regierungsthätigkeit die Befugnisse seiner Minister erweitern, die Unterschriften an den Thronfolger übertragen dürfe „oder dergleichen“, und daß überhaupt in jedem einzelnen Falle „die freie Wahl des Mittels und namentlich der Umfang des den vorläufigen Stellvertretern übertragenen Rechtes in jedem einzelnen Fall je nach den Verhältnissen dem König überlassen bleiben“ müsse. Seine Argumentation richtet sich also im Grunde darauf, daß die Stellvertretung kein Mittel werden darf, um eine verfassungsmäßig nothwendige Regentchaft zu umgehen. Das darf sie allerdings nicht, aber es zu verhindern sind der zur Regentchaft stehende Agnat, das Staatsministerium und der Landtag wie berufen, so jeder Zeit im Stande.

Für die Stellvertretung sind folgende Sätze maßgebend:

1. Die Ernennung des Stellvertreters erfolgt durch den König, welchem der Regent auch in dieser Beziehung gleich steht. Als Regierungsakt bedarf sie der ministeriellen Kontratsignatur. Sie ist dem Landtage, den Staatsbehörden (Ministern) und den Unterthanen offiziell bekannt zu machen, also jedenfalls in der Gesetzgebung zu publizieren.
2. Der Monarch ist in der Wahl des Stellvertreters, abgesehen davon, daß dieser handlungsfähig sein muß und nicht weiblichen Geschlechts sein darf, nicht beschränkt, braucht also die Stellvertretung nicht nothwendig dem nächsten Agnaten zu übertragen, sondern darf den Auftrag auch einem anderen Prinzen des königlichen Hauses oder auch einer anderen Person, desgleichen dem Staatsministerium als Kollegium ertheilen.
3. Der Auftrag ist jeder Zeit widerruflich. Außerdem endigt das Mandat von selbst durch einen Thronwechsel oder die Einsetzung einer Regentschaft. Die Zurücknahme des Auftrags ist ebenso wie die Ertheilung desselben öffentlich bekannt zu machen.
4. Eine Verpflichtung zur Annahme des Auftrages existirt nicht. Derselbe kann jeder Zeit zurückgegeben werden. Durch eine Zurückgebung inopportuno tempore macht sich jedoch der Stellvertreter verantwortlich.
5. Der Umfang der Befugnisse des Vertreters richtet sich nach der ihm von dem König ertheilten Vollmacht, geht also je nachdem auf einzelne Geschäfte oder Geschäftskomplexe oder auf eine Summe von solchen oder auf die volle Stellvertretung des Königs in sämtlichen Regierungsgeschäften, eventuell auch in der Handhabung der häus herrlichen Gewalt in den Angelegenheiten des königlichen Hauses.
6. Der Stellvertreter genießt nicht die persönliche Unverletzlichkeit, den strafrechtlichen Schutz und die Ehrenrechte des Königs. Ebenjowenig kommen ihm die pekuniären Rechte des Königs zu.
7. Er regiert nicht auf Grund Gesetzes und aus eigenem Rechte, sondern auf Grund eines Auftrages und gemäß der ihm gewordenen Vollmacht. Die Gesetze und Verordnungen erläßt nominell nicht er, sondern der König selbst, und nur die Vollziehung geschieht durch ihn „im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.“ Er ist gebunden nicht bloß an die Instruktionen, sondern sogar an die Intentionen seines Mandanten, darf nur solche Entschlüsse fassen, für welche der Auftrag ihn legitimirt und ist für die pünktliche Ausführung des Auftrages juristisch verantwortlich, sowohl während als nach Beendigung der Stellvertretung.
8. Gleichwohl sind seine Akte wahre Regierungskakte, bedürfen insbesondere der ministeriellen Gegenzeichnung, so daß neben seine eigene Verantwortlichkeit noch die der Minister tritt.

In der Gesetzsammlung sind sieben, eine Stellvertretung anordnende königliche Erlasse publizirt, nämlich vom 23. Oktober 1857, 6. Januar, 9. April und 25. Juni 1858, 4. Juni 1878, 17. November 1887 und 21. März 1888 (Ges.-Samml. 1857 S. 807; 1858 S. 1, 101, 317; 1878 S. 253; 1888 S. 15 und 20). Die ersten fünf beziehen sich auf die Leitung sämtlicher Regierungsgeschäfte. Der sechste und siebente betreffen eine partielle und mehr gelegentliche Herausziehung zu den Geschäften, um dem Monarchen eine Erleichterung zu verschaffen oder den Vertreter mit den Staatsgeschäften durch unmittelbare Betheiligung an denselben vertraut zu machen. Betreffend die Stellvertretung vom Jahre 1878 sind folgende königliche Erlasse ergangen, welche als Beleg der in dieser Materie üblichen Praxis nachstehend folgen:

- a) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1878, betreffend die Beauftragung Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Regierungsgeschäften. (Ges.-Samml. S. 253.)

Da Ich in Folge Meiner Verwundung zur Vollziehung der nöthigen Unterschriften augenblicklich nicht im Stande bin, Ich auch nach Vorschrift der Aerzte, um die Heilung der Wunden nicht aufzuhalten, Mich aller Geschäfte enthalten soll, so will Ich Eurer Kaiserlichen und königlichen Hoheit und Liebden für die Dauer Meiner Behinderung Meine Vertretung in der oberen Leitung der Regierungsgeschäfte übertragen. Eure Kaiserliche und königliche Hoheit und Liebden ersuche Ich, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 4. Juni 1878.

Auf Allerhöchsten Befehl dazu berufen bezeugen wir, die unterzeichneten Chefs des Civil- und Militärkabinetts, daß Seine Majestät der Kaiser und König in

unserer Gegenwart den Inhalt der vorstehenden Verordnung nach genommener Kenntniß von derselben ausdrücklich genehmigt und die Vollziehung und Veröffentlichung durch Allerhöchstihren dabei gegenwärtigen Reichskanzler und Ministerpräsidenten befohlen haben.

v. Bilmowski. v. Albedyll.

Fürst v. Bismarck.

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.  
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.

Hobrecht.

An

des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen  
Kaiserliche und Königliche Hoheit und Liebden.

b) Erlaß Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen vom 5. Juni 1878 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Kaisers und Königs in den Regierungsgeschäften (Ges.-Samml. S. 254).

Dem Staatsministerium lasse Ich in der Anlage eine von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige an Mich gerichtete Allerhöchste Ordre mit der Weisung zugehen, dieselbe nebst Meinem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es ist Mein fester Wille, die Mir von des Kaisers und Königs Majestät übertragene und von Mir übernommene Stellvertretung unter gewissenhafter Beobachtung der Verfassung und der Gesetze nach den Mir bekannten Grundsätzen Seiner Majestät, Meines königlichen Vaters und Herrn, zu führen.

Berlin, den 5. Juni 1878.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.  
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.

Hobrecht.

An das Staatsministerium.

c) Allerhöchste Erlasse vom 5. Dezember 1878, betreffend die Wiederaufnahme der Regierungsgeschäfte durch Seine Majestät den Kaiser und König (Ges.-Samml. S. 315).

Nachdem durch Gottes gnädige Hilfe Meine Gesundheit wiederhergestellt und damit die Behinderung fortgefallen ist, für deren Dauer Ich durch Meine Ordre vom 4. Juni d. J. Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit und Liebden Meine Vertretung in der oberen Leitung der Regierungsgeschäfte übertragen habe, will Ich diese Geschäfte mit dem heutigen Tage wieder Selbst übernehmen. Dem Reichskanzler und dem Staatsministerium habe Ich diesen Erlaß zur amtlichen Veröffentlichung zugehen lassen.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. v. Bülow. Hofmann.  
Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An

des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen  
Kaiserliche und Königliche Hoheit und Liebden.

In der Anlage lasse Ich dem Staatsministerium beglaubigte Abschrift eines von Mir an des Kronprinzen Kaiserliche und Königliche Hoheit gerichteten Erlasses, Inhalts dessen Ich die Regierungsgeschäfte mit dem heutigen Tage wieder übernehmen will, mit dem Auftrage zugehen, denselben nebst gegenwärtiger Ordre durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ich habe Meinem Herrn Sohne, des Kronprinzen Kaiserlicher und Königlicher Hoheit, für die mit voller Hingebung und mit sorglicher Beachtung Meiner Grundsätze erfolgreich geführte Vertretung Meinen Dank durch einen besonderen Erlaß ausgesprochen.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.  
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

An das Staatsministerium.



B. Die Regentschaft (Reichsverwesung) ist eine unvollkommene Art der Thronfolge, indem der Regent die Befugnisse, welche das Monarchenrecht gewährt und zwar als eigene, nicht als aus fremdem Willen abgeleitete besitzt, aber sie in fremdem Namen und nur auf so lange auszuüben hat, als das Bedürfnis der Regentschaft dauert. Zur Klarstellung des Begriffs sind ins Auge zu fassen:

1. die Gründe des Eintritts der Regentschaft;
2. die Berufung zur Regentschaft;
3. die staatsrechtliche Stellung des Regenten;
4. die Beendigung der Regentschaft.

#### 1. Die Gründe des Eintritts der Regentschaft.

Die Verfassungsurkunde führt als Gründe an:

a) Der König ist minderjährig, d. h. hat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet. Hierüber siehe Art. 54, oben S. 155.

b) Der König ist sonst dauernd verhindert, selbst zu regieren. Es ist rechtlich gleichgiltig, ob die Behinderung sogleich beim Thronanfall vorhanden ist oder erst während der Regierung des Königs eintritt. Der Begriff „dauernd“ ist unbestimmt; es ist nicht in jedem Falle erforderlich, daß die Verhinderung längere Jahre dauert oder gar eine lebenslängliche ist, vielmehr kann selbst eine voraussichtlich bald vorübergehende Verhinderung den Eintritt der Regentschaft fordern, wenn unausschiebbare Geschäfte, z. B. die Einberufung des Landtages (Art. 51, 76, 99), drängen und der Monarch durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand sogar an der Ernennung eines Stellvertreters verhindert ist. Diese sonstigen Gründe der Verhinderung sind von der Verfassungsurkunde nicht speziell benannt. Unzweifelhaft gehören dahin schwere körperliche und geistige Gebrechen, welche zur Regierung unfähig machen, ebenso langdauernde Abwesenheit des Königs, besonders eine gezwungene, z. B. Kriegsgefangenschaft, wenn der König bezüglich der Ausübung der Staatsgewalt während seiner Abwesenheit keine Vorsorge getroffen hat und auch nicht treffen kann.

c) Wenn der letzte Throninhaber ohne successionsfähige Descendenz verstirbt, aber eine schwangere Wittve hinterläßt, bezw. wenn der nächstberufene Agnat vor dem letzten Throninhaber mit Hinterlassung einer noch beim Tode des Letzteren schwangeren Wittve verstirbt, so ist die Frage, wer der Nächstberechtigte zur Succession sei, so lange zweifelhaft, bis die wirklich erfolgte Geburt über Leben und Geschlecht Gewißheit giebt. Bis zur Erlangung dieser Gewißheit hat ein Regent die Regierung zu führen. Dieser Fall der Regentschaft ist zwar in der Verfassungsurkunde nicht besonders aufgeführt, jedoch ein selbstverständlicher, da der foetus in utero durch sein Dasein die Thronbesteigung eines anderen Agnaten hindert, aber nicht selbst regieren kann, während doch das Land inzwischen regiert werden muß.

Ob einer dieser Gründe vorhanden, folglich die Regentschaft nothwendig ist, hat der Landtag zu entscheiden. Bezüglich der Regentschaft propter *minorem aetatem* und *ventris nomine* kann, wenn die Minderjährigkeit und die Schwangerschaft erweislich sind, die Nothwendigkeit der Regentschaft von dem Landtage nicht verneint werden. Weil Art. 56 nicht unterscheidet, spricht v. Rönne (Bd. 1 § 47 S. 181/182 Anmerk. 6) dem Landtage das Recht zu, zu beschließen, daß ungeachtet der Minderjährigkeit des Königs eine Regentschaft nicht nothwendig sei, also daß der noch nicht achtzehnjährige König dennoch selbst zu regieren berechtigt sein solle. Aber diese Ansicht kann für zutreffend nicht erachtet werden. Die Verfassungsurkunde selbst knüpft die Regierungsfähigkeit des Souveräns an die Erreichung eines bestimmten Alters, und nicht ein einfacher Beschluß der Landstände, sondern nur eine von diesen beschlossene und vom Regenten genehmigte Verfassungsänderung könnte den minderjährigen Monarchen schon vor dem verfassungsmäßigen Volljährigkeitstermin für volljährig erklären (vergl. Art. 54 Anmerk. A. Abs. 4, oben S. 155). Ein Selbstversamlungsrecht hat der Landtag auch hier nicht (Art. 51 Anmerk. A., oben S. 145), sondern er ist durch den Agnaten bezw. das Staatsministerium zu berufen und hat alsdann in einer vereinigten Sitzung beider Kammern seinen Beschluß zu fassen. Wird die Nothwendigkeit verneint, so ist die bereits provisorisch eingeleitete Regentschaft ohne Weiteres — nicht rückwärts — dadurch beseitigt.

#### 2. Die Berufung zur Regentschaft.

Im Gegensatz zur Ernennung eines Stellvertreters ist die Berufung zur Regentschaft unabhängig von jeder Disposition, insbesondere jeder testamentarischen Verfügung des letzten regierungsfähigen oder des jetzigen regierungsunfähigen Souveräns. Allerdings ist es, wie es auch 1858 geschah, nicht ausgeschlossen, daß der Regent mit dem erklärten Willen des wenn auch an der eigenen Regierung dauernd verhinderten, doch

dispositionsfähigen Monarchen die Regentschaft übernimmt, aber dieser Wille kann nicht hinausgehen über eine Erklärung zu Gunsten der Regentschaft, nicht hinaus über eine Aufforderung zur Uebernahme der dem Aufgeförderten laut Art. 56 ohnehin schon zustehenden Regentschaft. Die Regentschaft wird eben nicht übertragen, sondern übernommen, und staatsrechtlich betrachtet, geht der zur Regentschaft Berufene aus eigener Initiative vor. Berufen zur Regentschaft ist derjenige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, welcher also gemäß der in der königlichen Familie geltenden Successionsordnung, (Art. 53) nach dem Tode des verhinderten Monarchen zur Succession gelangen würde, vorausgesetzt, daß er selbst regierungsfähig, vor allem volljährig ist, widrigenfalls die Delation an den zweitnächsten Agnaten u. s. w. gelangt. Die Uebernahme der Regentschaft erfolgt selbstverständlich unter Mitwirkung und Gegenzeichnung des verantwortlichen Staatsministeriums. Alsdann ist der Landtag unverzüglich von dem Regenten zusammenzuberufen, um über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu beschließen. Unverzüglich, d. h. sobald wie möglich, also unbeschadet eines durch die Umstände gebotenen Aufschubs, wenn z. B. die Regentschaft während eines Krieges nothwendig wird und der Regent im Felde steht.

Wenn kein regierungsfähiger, insbesondere volljähriger Agnat vorhanden, die künftige Nothwendigkeit einer Regentschaft aber vorauszusehen ist, so kann für diesen Fall schon im Vorwege spezielle Anordnung getroffen werden, jedoch nicht durch königliche Verordnung, sondern nur durch Gesetz. Hierbei ist der Gesetzgeber auf einen bestimmten Kreis von Personen nicht beschränkt. Ist ein solches Gesetz nicht rechtzeitig zu Stande gekommen, so kann es auch während der Minderjährigkeit oder Regierungsunfähigkeit des derzeitigen Souveräns nicht erlassen werden, weil die Sanction desselben von Seiten des Monarchen dessen Regierungsfähigkeit zur Voraussetzung hat. In diesem Falle hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung nach Anerkennung der Nothwendigkeit der Regentschaft einen Regenten wählen. Auch der Landtag ist bei seiner Wahl auf einen bestimmten Kreis von Personen nicht beschränkt, darf jedoch nach der übereinstimmenden Ansicht v. Rönne's (Wd. 1 § 48 S. 184), v. Schulze's (Wd. 1 § 69 S. 211) und v. Stengel's (S. 45) nur Einen Regenten wählen, nicht mehrere Regenten zu einem Regentschaftskollegium, einer Mitregentschaft, obgleich das Staatsministerium, welches bis zum Austritt der Regentschaft von Seiten des Gewählten die Regierung führt, ein Kollegium bildet.

Nach Einrichtung der Regentschaft hat der Regent vor den vereinigten Kammern einen Eid zu schwören,

die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu der Leistung dieses Eides bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich, kann also der Regent in dem Personal des — nicht von ihm eingesetzten — Staatsministeriums keinen Personenwechsel vornehmen, d. h. nicht selbstständig, sondern nur nach den Beschlüssen des Ministeriums über die Regierungsgewalt verfügen. Konsequenter Weise ist die Weigerung, diesen Eid abzuleisten, als ein Verzicht auf die Regentschaft anzusehen.

Es ist noch zu beachten:

a) Eine Verpflichtung zur Uebernahme der Regentschaft existirt nicht. Der gesetzlich berufene Agnat kann daher die Berufung ablehnen, ohne sich dadurch seines event. Thronfolgerechts für die Zukunft zu begeben.

b) Wie bereits mehrfach bemerkt, muß der Regent selbst großjährig sein. Nach v. Rönne (Wd. 1 § 47 S. 182 Anm. 2) und v. Schulze (Wd. 1 § 69 S. 212 Abs. 1 und Anm. 1) soll das Alter der Thronmündigkeit allein entscheiden, wenn auch für die Agnaten ein anderer Privatmündigkeitstermin besteht. Diese Meinung ist deshalb gegenstandslos, weil für sämtliche Mitglieder des königlichen Hauses das gleiche Mündigkeitsalter gesetzt ist, nämlich die achtzehn Jahre der Thronmündigkeit, Art. 54 Anm. A. Abs. 2, oben S. 155. Es ist übrigens nicht ersichtlich, weshalb v. Rönne und v. Schulze ihre Ansicht auf die agnatischen Regenten beschränken, statt sie auch auf die nichtagnatischen zu erstrecken. Sie würden dabei allerdings auf das Bedenken stoßen, daß, wenn auch — ein Alter von achtzehn Jahren vorausgesetzt — durch die Uebernahme der Regentschaft Großjährigkeit bewirkt würde, zur Uebernahme der Regentschaft eben Handlungsfähigkeit, d. h. Großjährigkeit erforderlich wäre, letztere also schon vorher vorhanden sein müßte.

c) Es ist gefragt worden, ob ein Regent beim Eintritt der Regierungsfähigkeit

des wegen unzureichenden Alters oder aus anderen Gründen Anfangs übersprungenen näheren Agnaten die Regentschaft wieder abgeben müsse. Dies wird mehrfach, z. B. von v. Gerber (§ 34 S. 103 Anm. 9), v. Rönne (Bd. 1 § 50 Nr. 4) und v. Schulze (Bd. 1 § 71 S. 217) bestritten. Denn abgesehen davon, daß mit dem Wesen der Staatsoberhauptchaft ein Satz schwer vereinbar sein möchte, der einen gar zu häufigen Wechsel zur Folge haben würde, wäre derselbe auch juristisch gar nicht näher begründet. Es könne im Allgemeinen keineswegs als selbstverständlich betrachtet werden, daß die für den Erwerb eines Rechts bestehenden Voraussetzungen immer auch fortdauernde Bedingungen seiner Innehabung seien. Diese Argumentation schlägt jedoch nicht durch, wie recht klar wird, wenn man, wie v. Rönne und v. Schulze es im Texte wirklich thun, die These dahin verallgemeinert, daß, abgesehen von den in der Person des Regenten selbst liegenden Hindernissen, der einmal zur Regentschaft Berufene so lange Regent bleibe, bis die Regentschaft selbst aufhöre. Wie v. Gerber a. a. O. selbst erklärt und in Art. 56 positiv bestimmt ist, ergibt sich aus dem Begriffe der Regentschaft als einer unvollkommenen Art der Thronfolge, daß das Recht, als agnatischer Regent berufen zu werden, denselben Personen zustehen muß, welchen die Thronfolge überhaupt gebührt, und zwar nach Maßgabe der bestehenden Thronfolgeordnung. Hieraus folgt, daß der nächste Agnat, z. B. der Kronprinz, wenn er wegen Minderjährigkeit oder einer schweren, ihn der Dispositionsfähigkeit beraubenden Krankheit hat übergangen werden müssen, nach erlangter Großjährigkeit oder nach seiner Gesundung den Rücktritt des Regenten fordern kann, denn der Kronprinz ist der nächste zur Thronfolge, und es ist schlecht verträglich mit der Thronfolgeordnung, wenn der Kronprinz wegen eines nur temporären Hindernisses sich möglicher Weise auf ein Menschenalter hinaus in Staat und Haus einem entfernten Agnaten unterordnen muß. Daß dadurch ein häufiger oder vollends gar zu häufiger Wechsel in der Staatsoberhauptchaft bedingt werde, ein Argument, welches mit gleichem Fug gegen die Monarchie überhaupt verwendet werden kann, ist eine a priori gar nicht zu beweisende Behauptung. Dabei ist v. Rönne zudem inkonsequent. Denn wenn seine Ansicht richtig ist, ist sie es bei jedem Regenten, nicht bloß bei dem agnatischen, sondern auch bei dem gemäß Art. 57 gewählten. Aber v. Rönne (Bd. 1 § 48 S. 184) räumt selbst ein, daß die Funktionen des gewählten Regenten nur bis dahin dauern, wo der nach Art. 56 verfassungsmäßig zur Regentschaft berufene Agnat die Volljährigkeit erreicht. Der richtigen Ansicht sind auch v. Stengel S. 46 und Arndt Anmerk. 2 zu Art. 57.

### 3. Die staatsrechtliche Stellung des Regenten.

Der Regent ist nur interimistisches Staatsoberhaupt. Daher verbleiben dem Könige auch während der Regentschaft der Titel und die persönlichen Ehrenrechte, sowie der durch das Reichsstrafgesetzbuch dem Deutschen Kaiser und Preussischen König verliehene strafrechtliche Schutz, erfolgen alle Ausfertigungen, auch die der Gesetze, in seinem Namen und unter Beidrückung seines Siegels, werden alle Münzen mit seinem Brustbild, Titel und Wappen geprägt. Aber wenn auch im Namen des Königs, wird doch die dem Könige zustehende Gewalt von dem Regenten ausgeübt, ist dieser dem eigenen Staate, dem Deutschen Reiche und dem Auslande gegenüber der wirkliche Monarch, und der König darf weder selbst Regierungshandlungen vornehmen, noch einen Einfluß auf die Entschlüsse des Regenten fordern. Ueberhaupt wird die Gültigkeit der Regierungshandlungen des Regenten nach den für die Gültigkeit der Handlungen des Souveräns aufgestellten Bestimmungen beurtheilt. Der Regent darf daher auf verfassungsmäßigem Wege Aenderungen der Verfassung und zwar sogar solcher vornehmen, welche die Rechte des Königs schmälern oder ihm neue Verpflichtungen auflegen. Ebenso stehen ihm die Rechte eines Familienchefs zu. Wenn, was zulässig ist, der privatrechtliche Vormund für den minderjährigen König durch testamentarische Verfügung des letzten Monarchen ernannt worden ist, so hat es hierbei sein Bewenden, aber die Obervormundschaft führt auch in diesem Falle der Regent (Art. 54 Anm. A., letzter Abs., oben S. 156). Wie die Person des Königs (Art. 43, oben S. 123), ist auch die des Regenten unverleßlich, weil die Unverleßlichkeit, die Unverantwortlichkeit ein so wesentliches Element der monarchischen Institution ist, daß ohne sie ein Staatsoberhaupt nicht gedacht werden kann. Diese Unverantwortlichkeit des Regenten bezieht sich nicht bloß auf seine Regierungshandlungen, sondern auch auf seine Handlungen als Privatmann; er kann daher wegen der während der Regentschaft vorgenommenen Handlungen auch dann nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er nach Beendigung der Regentschaft wieder in den Privatstand zurückgetreten ist. Wegen der vor dem Beginn der Regentschaft liegenden Handlungen kann er ebenmäßig während der Dauer der Regentschaft nicht zur Verantwortung

gezogen werden. Die persönliche Majestät des Souveräns kann er aber nicht in Anspruch nehmen. Folgerrecht gebührt ihm auch nicht der ausgezeichnete strafrechtliche Schutz des Königs, nicht der der §§ 80, 81, 94, 95, sondern der der §§ 96, 97, 100, 101 des Strafgesetzbuchs. Hieraus ergiebt sich der eigenthümliche Widerspruch, daß eine Beleidigung des Inhabers der königlichen Gewalt in Preußen, der Kaiserlichen in Deutschland, eventuell mit geringerer Strafe bedroht ist, als die eines Privatmanns (§§ 97, 101, 187 Reichsstrafgesetzbuchs). Endlich die zur Führung der Regentschaft und zur Deckung der nothwendigen Repräsentation erforderlichen Kosten sind, wofern nicht darüber eine besondere Vereinbarung mit dem Landtage geschlossen wird, dem Kronfideikommißfonds zu entnehmen, über welchen der Regent als Haupt des königlichen Hauses zu disponiren hat (unten Art. 59).

#### 4. Die Beendigung der Regentschaft.

Im Allgemeinen läßt sich hier das Aufhören der Regentschaft überhaupt und die Beendigung der Funktionen des jeweiligen Regierungsverwesers unterscheiden.

a) Die Regentschaft *ventris nomine* hört auf mit stattgehabter Entbindung der Wittve, weil, je nachdem ein Prinz oder eine Prinzessin geboren wird, nunmehr entweder eine Regentschaft *propter minorem aetatem* eintritt oder die Krone an den nächsten Agnaten, möglicher Weise also an den Regenten selbst, gelangt. Jede andere Regentschaft hört auf, sobald der König, in dessen Namen regiert wird, stirbt; die Regentschaft wegen Minderjährigkeit, wenn der König großjährig wird; die Regentschaft wegen eines sonstigen, die Selbstregierung hindernden Grundes, wenn das Hinderniß gehoben wird.

Ueber die Frage, ob die Regentschaft wegen eingetretener Regierungsfähigkeit des geistig oder körperlich kranken Souveräns aufgehoben werden solle, muß in derselben Weise wie über die Einsetzung der Regentschaft bei überkommener Regierungsunfähigkeit entschieden werden; der Regent hat also dem Landtage die Frage nach der Nothwendigkeit der Fortdauer, beziehungsweise nach der Aufhebung der Regentschaft zur Entscheidung vorzulegen.

b) Die Funktionen des jeweiligen Regenten endigen durch dessen Tod, freiwillige Abdankung oder eintretende Regierungsunfähigkeit, endlich dadurch, daß der Anfangs übersprungene nähere Agnat regierungsfähig wird.

Da der Regent, wenn auch nur interimistisches, doch wirkliches Staatsoberhaupt ist, so ist eine etwaige Weigerung des eintretenden Monarchen, die Regierungshandlungen des Regenten anzuerkennen, staatsrechtlich irrelevant. Insbesondere kann von Anwendung der *in integrum restitutio* wegen angeblicher Verletzungen keine Rede sein. Zur Beseitigung der vom Regenten getroffenen Maßnahmen und deren Folgen stehen dem Monarchen dieselben verfassungsmäßigen Mittel, aber auch keine anderen, zu Gebote, welche jedem Monarchen gegen die Maßnahmen seines Vorgängers zustehen.

### Artikel 59.

Dem Kronfideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

#### A. Schon das Allgemeine Landrecht § 14 II. 13 bestimmt:

Damit das Oberhaupt des Staates die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt.

Der Kronfideikommißfonds besteht nun in einer zum Theil aus den Gesamteinkünften der Staatsdomänen vorab zu entnehmenden, zum Theil von den Steuerzahlern aufzubringenden jährlichen Rente von insgesammt 15 719 296 Mark, aus welcher sämtliche Bedürfnisse des königlichen Hauses bestritten werden. Bis zum Jahre 1819 befriedigte das königliche Haus seine gesammten Bedürfnisse ohne Limitum aus den Revenüen der Staatsdomänen und nur der Ueberschuß der letzteren wurde in die Staatskasse abgeführt. Dagegen hat die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Ges.-Samml. S. 9) in Artikel III verordnet:

Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, insoweit letztere nicht schon durch

Spezialhypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staates, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2 500 000 Rthlr. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unseren Hofstaat und sämmtliche prinzliche Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörige Institute zc. erforderlich sind.

Diese Summe, welche sich durch das Agto für darin begriffene 548 240 Thlr. Gold noch um 73 098<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Thaler erhöht, wird von den Einkünften der Domänen und Forsten des Staates vorweg in Abzug gebracht. Durch Artikel 59 ist dieses Verhältniß ausdrücklich anerkannt und bestätigt.

Sodann hat das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation, vom 30. April 1859 (Ges.-Samml. S. 204) bestimmt, daß an den Kronfideikommißfonds vom 1. Januar 1859 ab eine weitere jährliche Rente von 500 000 Thalern aus anderen Staatseinkünften gezahlt werden (§ 1) und einem später zu erlassenden Gesetze vorbehalten bleiben soll, sobald die auf den Domänen und Forsten bereits haftenden rechtlichen Verpflichtungen dies zulassen werden, auch diese weitere Rente von 500 000 Thalern jährlich auf die Domänen und Forsten anzuweisen oder den für den Unterhalt der Königlichen Familie, für den Königlichen Hofstaat und sämmtliche prinzliche Hofstaaten, sowie für alle dahin gehörigen Institute u. s. w. erforderlichen Geldbedarf in anderer Weise auf Domänen und Forsten zu gründen.

Ferner hat das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation, vom 27. Januar 1868 (Ges.-Samml. S. 61) dem Kronfideikommißfonds vom 1. Januar 1868 ab eine weitere jährliche Rente von 1 000 000 Thalern, und

endlich das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation, vom 20. Februar 1889 (Ges.-Samml. S. 27) vom 1. April 1889 ab eine weitere jährliche Rente von 3 500 000 Mark aus der Staatskasse überwiesen.

Das im Gesetz vom 30. April 1859 vorbehaltene Gesetz, nach der Ansicht von v. Rönne (Bd. 1 § 37 S. 160 Anm. 3) ein verfassungsänderndes, ist noch nicht erlassen. In dem Staatshaushaltetat, wie er alljährlich durch Gesetz festgestellt und in der Gesetz-Sammlung veröffentlicht wird, z. B. 1894 S. 47, wird unter den Einnahmen die ursprüngliche Rente in folgender Weise aufgeführt:

#### A. Einzelne Einnahmezweige.

##### 1. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Kapitel 1 Titel 1—9 Domänen . . . . .	Mark 28 706 770
Kapitel 2 Titel 1—13 Forsten . . . . .	„ 63 504 000
Summe Kapitel 1 und 2	Mark 92 210 770
Transport	Mark 92 210 770

Davon geht ab:

Die dem Kronfideikommißfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Thalern, einschließlich 548 240 Thaler Gold . . . . .	„ 7 719 296
bleiben	Mark 84 491 474.

Weiter erscheint unter den Ausgaben, Abth. „dauernde Ausgaben“, sub B „Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung. I. Dotationen“ die Post:

Kapitel 34 Titel — Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds . . . . .	Mark 8 000 000.
---	-----------------

Diese Rente der 15 719 296 Mark bildet eine auf Artikel 59 der Verfassungsurkunde und den genannten Gesetzen vom 30. April 1859, 27. Januar 1868 und 20. Februar 1889 beruhende Verpflichtung der Staatskasse und entzieht sich völlig der anderweitigen Feststellung durch das Etatsgesetz, indem der Landtag verfassungsmäßig und gesetzlich verpflichtet ist, diese Ausgabe in das Gesetz aufzunehmen. Geschieht dies nicht, so kann die Krone die Zahlung im Wege der Civillage verlangen.

Durch die Gesetze vom 27. Januar 1868 und 20. Februar 1889 sind ferner eine Anzahl Schlösser nebst Gärten und Parks der ausschließlichen Benutzung des Königs unter Uebernahme der Unterhaltungslast auf den Kronfideikommißfonds überwiesen, nämlich:

1. das Schloß nebst vorhandenem Inventarium an Mobilien zu Homburg mit den ersteres umgebenden Gärten und Parks, jedoch unter Ausschluß des zur Militärmonirungskammer dienenden sogenannten Waffensaales über dem Marstall, ferner mit dem kleinen Tannenwald und der darin befindlichen Meterei, sowie mit dem im großen Tannenwald belegenen gothischen Hause, vorbehaltlich der Dienstwohnung des Försters, nebst dem das Gebäude unmittelbar umgebenden, zu dessen Benutzung erforderlichen Areal mit Stallgebäuden;
  2. das Schloß nebst dem zu demselben gezogenen Calb'schen Hause und dem vorhandenen Mobilieninventarium zu Wiesbaden;
  3. das Schloß zu Hannover, mit Ausschluß der zur Dienstwohnung des Oberpräsidenten bestimmten Räume nebst dem Bauhofe mit den darauf befindlichen Gebäuden, jedoch unter dem Vorbehalt, zu dem Hof des Konsistorialgebäudes auch das von ihm umschlossene Terrain des Pferdestalles bei dessen Abbruche zu ziehen, und ferner vorbehaltlich der Mitbenutzung des Pferdestalles durch den Oberpräsidenten;
  4. das Schloß zu Celle;
  5. in dem Schlosse zu Osnabrück die Beletage mit den darüber befindlichen Mansarden und den unteren Räumen im linken Schloßflügel;
  6. das Palais an der Leinstraße zu Hannover, soweit es vertragsmäßig der Krone Preußen zusteht;
  7. das Schloß zu Glücksburg;
  8. das Schloß zu Kiel;
  9. das Schloß nebst vorhandenem Inventarium an Mobilien am Friedrichsplatze, mit Einschluß des dazu gehörigen Theils des Gebäudes Nr. 26 und Hoftheils an der unteren Karlstraße zu Cassel;
  10. der sogenannte Fürstenhof mit Hof- und Hintergebäuden daselbst;
  11. der Theil des Marstalls daselbst, welcher von der Straße bis zur Mitte desselben reicht, nebst einem entsprechenden Theil der Remisen;
  12. die Besizung Wilhelmshöhe nebst Zubehör und vorhandenem Mobilieninventarium bei Cassel.
- B. Außerdem bestehen im königlichen Hause noch mehrere Fideikomnisse von rein privatrechtlichem Charakter:

1. Das königliche Haus- und Kronfideikommiß.

Dasselbe beruht auf dem Testamente Königs Friedrich Wilhelm I. vom 1. September 1733 und besteht aus mehreren Gütern. Es war bestimmt zunächst für die drei nachgeborenen Söhne des Stifters, die Prinzen August Wilhelm, Heinrich und Ferdinand, welche einander gegenseitig substituirt wurden, und nach deren Absterben ohne männliche Nachkommenschaft es an den Nachfolger in der Krone fallen sollte. Die Linie Prinz Heinrich erlosch 1802, die Linie Prinz Ferdinand 1843. Seit dem letztgenannten Jahre bilden die Güter ein dem jedesmaligen Könige nach Privatrecht zustehendes, jedoch mit einigen gesetzlichen Vorrechten ausgestattetes Güterfideikommiß, welches von der königlichen Hofkammer verwaltet wird.

Die zu dem Fideikommiß gehörigen Güter sind:

a) die Pachtämter bezw. Vorwerke

Bornim, Bornstedt-Lindstedt nebst Gallin, Karlsdorf, Köpfernitz, Löpten, Münchshofe mit Groß-Eichholz, Rokis, Teurow und Freidorf, Trebatzsch mit Stremmen, Waltersdorf in der Provinz Brandenburg;

Brenkenhofsthal mit Carolinenhof und Damben, Gramenz mit Ernsthöhe, sowie Hasendanz, Raffenberg und Althütten, Liebenow, Papezsin, Schosshütten, Thänsdorf mit Stresow, Wildenbruch, Zechendorf in der Provinz Pommern;

Groß-Chocieza, Klein-Chocieza, Chwalkowo, Groß-Guttow, Kleparz, Palczyn, Paulsheim, Targowagorka mit Radlawki und Amillarowo, Tischdorf mit Lobenau und Stempocin, Weisenburg, Berkow mit Zulkow in der Provinz Posen;

Wischdorf, Groß-Borek, Boganowiz, Erdmannsdorf, Fürstenau, Gramschütz, Alt-Karmunkau und Wollentschin, Neu-Karmunkau, Kosteckiz, Klein-Logisch, Groß- und Klein-Obisch mit Tauer und Groß-Schwerin, Delse, Psurow mit Ellguth, Rothfürben mit Sattlau und Sorge, Siegersdorf, Simbsen, Sternaliz, Tarnau, Thauer, Ober-Thomaswaldau mit Schwiebendorf, Töppendorf mit Hainbach, Wegnersau in der Provinz Schlesien;

Glabau mit Schattberge, Heinrichsberg, Nedlitz, Wörmlich in der Provinz Sachsen;

b) die Oberförstereien

Arnsberg, Heinersdorf, Karmunkau, Niegripp, Peezig, Töppendorf, Wildenbruch im Forstinspektionsbezirk Berlin I;

Hammer, Rheinsberg mit Schloß und Schloßgarten, Schmolzin, Schwenow, Staakow, Wasserburg, Königs-Wusterhausen im Forstinspektionsbezirk Berlin II;

c) die Burg Salzwedel.

2. Das Königlich-Prinzliche Familienfideikommiß.

Dasselbe beruht auf dem Testamente Königs Friedrich Wilhelm III., ist vorzugsweise Geldfideikommiß, umfaßt aber auch die Herrschaften Frauenburg in der Mark Brandenburg, sowie Flatow und Krojante in Westpreußen. Successionsberechtigt sind die Linien der nachgeborenen Söhne des Stifters mit Ausschluß der jedesmaligen regierenden Linie, jedoch mit einem eventuellen Anfallsrecht der Krone. Das Fideikommiß steht nach der Stiftungsurkunde unter der Verwaltung des Hausministeriums und unter der gemeinschaftlichen Kuratel des Hausministers und des Justizministers.

Der Hofkammer ist auch noch untergeordnet das Prinzliche Familienfideikommißgut Kiewo X im Kreise Kulm.

3. Der Krontresor.

Derselbe beruht auf dem Testamente Königs Friedrich Wilhelm III. und ist aus den Ersparnissen des Stifters durch deren Kapitalisirung und Verzinsung entstanden. Der König genießt die Zinsen und darf über das Kapital bis zur Höhe von drei Millionen Thaler frei verfügen, wogegen der Mehrbetrag einen eisernen, nur im Falle der Noth angreifbaren Bestand bildet.

C. Das Staatsvermögen und das Privatvermögen des Königs, das sogen. Schatullgut, sind zwei scharf getrennte Gütermassen. Das letztere ist reines Privatvermögen, über welches der König frei disponiren kann, soweit nicht die inhärente Zweckbestimmung, die Hausgesetze und die Dispositionen der Fideikommißstifter Beschränkungen auslegen. Es besteht in der Jahresrente des Kronfideikommißfonds, dem Königlichem Haus- und Kronfideikommiß, dem Krontresor und dem aus Ersparnissen, Erbschaften u. a. hervorgegangenen rein individuellen und daher völlig freien Privateigenthum. Die Prinzen haben, wenn sie Staatsämter, z. B. Officierstellen bekleiden, selbstverständlich Anspruch auf das mit dem Amt etatsmäßig verbundene Gehalt. Von dem Reiche erhält der Monarch keine pekuniären Zuwendungen, doch werden die von ihm bei Reisen an auswärtige Fürstenhöfe gemachten üblichen Geschenke aus Reichsmitteln erstattet. Wenn ein Prinz eine solche Reise im Interesse des Reiches und im Auftrage des Kaisers macht, werden sämtliche Kosten vom Reiche getragen.

Die jährliche Rente von 15719296 Mark ist die einzige pekuniäre Leistung des Staates für den König und das Königl. Haus. Die Vertheilung derselben in der Form von Apanagen, Sustentationsgeldern, Wittgütern, Wittwenpensionen u. s. w. erfolgt durch den König als Familienoberhaupt. Sie erfolgt keineswegs, wie v. Schulze (Hausgesetze Bd. 3 S. 621, Separatdruck S. 87) und mit ihm Bornhauf Bd. I. S. 352, v. Stengel S. 49 annehmen, lediglich nach dem Ermessen des Königs, entzieht sich nicht jeder staatlichen Kontrolle. Vielmehr hat der König die Hausgesetze und die Observanz, sowie die Bestimmung des Kronfideikommißfonds zu beobachten, „für den Unterhalt des Königl. Hauses, den Königl. Hofstaat und sämtliche prinzl. Hofstaaten“ verwendet zu werden. Geschieht dies nicht, so kann von dem dadurch Beeinträchtigten auf Gewährung einer gesetz-, observanz-, standesgemäßen Sustentation, Apanage, Wittgift, Wittwenpension u. s. w. geklagt werden, und schließlich der Landtag Veranlassung nehmen, auf eine bestimmungsgemäße Verwendung der Kronrente zu dringen.

Nach Mittheilung des Ministers des Königl. Hauses (v. Schulze a. a. O.) läßt der König für jeden Prinzen und jede Prinzessin, von deren Geburt bis zu deren Großjährigkeit resp. Vermählung in ein anderes Haus, Sustentationsgelder in observanzmäßig steigendem Betrage auszahlen. Die Prinzen, erhalten von erlangter Großjährigkeit an Apanagen, deren Minimalbetrag der Geraische Hausvertrag vom 11. Juli 1603 Absatz 4 (unten VI. 2) auf 6000 Thaler festgesetzt hat, über welchen jedoch observanzmäßig weit hinausgegangen wird. Diese Apanagen vererben nicht im Mannesstamme, sind also rein persönlich und sind für vermählte Prinzen beträchtlich höher, als für unvermählte. Auch die Verpflichtung zur Aus-



steuer der Prinzessinnen und zur Tragung der Kosten der Vermählung liegt dem Könige ob, in dessen Namen, wenn auch unter Zuziehung der prinzlischen Eltern, die Ehepakten abgeschlossen werden. Die früher übliche Fräulein- oder Prinzessinsteuer ist seit Anfang des vorigen Jahrhunderts nicht erhoben. Bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine mit dem Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin ordnete der König nach der Kabinettsordre vom 18. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 189)

aus Gnade und Milde, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft und ohne seinen Nachfolgern in der Krone etwas zu vergeben, an, die Unterthanen für diesmal mit solchem Beitrage zu verschonen.

In gleicher Weise wurde in acht späteren Fällen, zuletzt 1865 (Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1865, Ges.-Samml. S. 1132), die „herkömmliche“ Prinzessinsteuer durch Königliche Ordres „unter Vorbehalt des Rechtes für künftige Fälle“ speziell erlassen. Seit 1865 scheint sie in Vergessenheit gerathen zu sein; zu ihrer Reaktivierung würde jedenfalls ein Gesetz erforderlich sein. Die Aussteuer beträgt nach dem Geraischen Hausvertrage Abs. 6 20 000 Gulden „Landeswährung“, ist aber seit Annahme der Königskrone, mit Unterscheidung der Königstöchter und der anderen Prinzessinnen, bedeutend erhöht worden. Diese Aussteuer wird gewährt „samt zimlicher ausfertigungsh nach derselbenn Würdenn unnd Ehrenn“, einer Mobiliarausstattung von gewöhnlich gleich hohem Betrag wie das baare Heirathsgut. Der Geraische Hausvertrag Absatz 6 bestimmt

„das sich hergegenn jede Tochter, ehe sie Ehlich begeschlaffenn hatt, nach aller Nothturfft, Bitterlich, Mütterlich und Brüderlich Erbes nach altem Gebrach unnd Verzeihenn soll“,

und eine gleiche Bestimmung findet sich bereits in der Achillea vom 24. Februar 1473 (unten VI. 1). Die vermählten Prinzen leben nicht in Gütergemeinschaft mit ihren Ehefrauen; den Ehefrauen wird in den Eheverträgen herkömmlich ein Wittthum und ein Wittwensitz Seitens des Familienoberhauptes zugesichert. Morgengabe, Hand-, Spill- und Nadelgelder, sowie Gegenvermächtniß (Contrados) werden zwar in den Eheverträgen noch genannt, aber „anstatt der Morgengabe, wie auch zur Kleidung und täglichem Handpennig und Spillgeldern“ wird der Prinzessin zur „selbsteigenen Disposition“ eine bestimmte Jahresrente ausgesetzt. Auch das Gegenvermächtniß wird nicht mehr wirklich ausgezahlt, sondern soll, in gleicher Höhe mit dem baaren Heirathsgute, zu dessen und des Wittthums Sicherheit dienen, daher „den zur Hypothek zu setzenden Kronfideikommissfonds nur so lange belasten, bis alle Festsetzungen wegen des Heirathsgutes und wegen des Wittthums von Seiten des Königlichen Hauses erfüllt sind.“ Unten sub VI 4 ist ein Ehevertrag mitgetheilt.

Bezüglich des Erbrechts ist zunächst zu bemerken, daß die Wittwen, abgesehen von Wittthum und Wittwensitz, ein Erbrecht an dem Nachlaß des verstorbenen Gatten nicht haben, und daß das eingebrachte Vermögen der in das Königliche Haus heirathenden Prinzessinnen bei beerbter Ehe an die Kinder, bei unbeerbter an das angestammte Haus fällt, also auch den Prinzen kein Intestaterbrecht an dem Nachlasse ihrer Gattinnen zusteht. Die Fideikommissvermögen unterliegen den Bestimmungen der Stiftungsurkunden. Der König ist bei der Testamentserrichtung an keine Formen gebunden und darf über sein Privateigenthum frei, ohne Beschränkung durch Noth- und Pflichttheilserven, testamentarisch verfügen. In Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung inter vivos oder mortis causa sind nach § 15 A. L. R. II 14 die von ihm als erstem Erwerber erworbenen Immobilien bei seinem Ableben als den Staatsdomänen einverleibt anzusehen. Sein gesammter übriger Privatnachlaß fällt in Ermangelung testamentarischer Anordnung an den Thronfolger. Das Intestat-, Notherb- und Pflichttheilsrecht der übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses bestimmt sich ganz nach dem für Berlin geltenden Rechte (dem Gemeinen Rechte und der Joachimica von 1527), ohne Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten, Mobilien und Immobilien. Ihre letztwilligen Bestimmungen sind nach § 176 A. L. R. I 12 formell gültig, wenn sie dem Familienhaupte überreicht und dem Kabinettsarchive oder einem Gerichte zur ferneren Aufbewahrung zugestellt worden sind, bedürfen aber zu ihrer materiellen Gültigkeit der Genehmigung des Familienhauptes nach eingetretenem Erbfall.

D. Als Behörde für die Angelegenheiten des Königlichen Hauses fungirt das Ministerium des Königlichen Hauses. Dasselbe besteht aus dem Minister, einem Direktor, mehreren vortragenden Räten, einem Kassenturator, mehreren Sekretären, Kalkulatoren,

Registraloren, einem Kanzleiinspektor, den Beamten des Königl. Hauschazes und der Kronkaffe. Es bearbeitet die persönlichen Angelegenheiten des Königs und der Mitglieder des Königl. Hauses, die Standesangelegenheiten, die Verwaltung der oben genannten Fideikomnisse, ferner gemeinschaftlich mit dem Oberstkämmerer (Ann. B. 2a zu Art. 43 oben S. 124) die Angelegenheiten der Chetz und der Mitglieder der einzelnen Königl. Hofverwaltungen, sowie die Angelegenheiten der Provinzial-Erbämter. Es bildet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand für die Mitglieder der Königl. Familie und des Fürstlichen Hauses Hohenzollern in allen nicht streitigen Rechtsfachen, namentlich in Betreff der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also der Testamentserrichtungen, Nachlassregulirungen, Familienbeschlüsse, Ehe- und Vormundschastsfachen, der einer gerichtlichen Fideikommißbehörde zustehenden Funktionen und ähnlicher Angelegenheiten. Von ihm ressortiren das Heroldsamt (für Standes- und Adelsfachen), das Königl. Hausarchiv, die Hofkammer der Königl. Familiengüter und das Königl.-Prinzliche Familienfideikommiß (Mitturator der Justizminister).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben der König und überhaupt sämtliche Mitglieder des Königl. Hauses ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem 1604 eingerichteten und 1750 mit dem Kammergericht vereinigten Geheimen Justizrath. Derselbe besteht aus zwölf Mitgliedern des Kammergerichtes, von denen fünf die erste, sieben die zweite Instanz bilden, und welche von dem Justizminister bei der jedesmaligen Bildung der Senate bestimmt werden. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung und des Einführungsgefezes zu derselben finden, soweit nicht besondere Vorschriften der Hausverfassung oder der Landesgefeze abweichende Bestimmungen enthalten, Anwendung, wobei die erste Instanz als Landgericht, die zweite als Oberlandesgericht gilt. Auf Grund § 3 Abf. 2 des Einführungsgefezes zum Gerichtsverfassungsgefeze vom 27. Januar 1877 und § 18 des Ausführungsgefezes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgefeze vom 24. April 1878 ist durch Kaiserliche Verordnung vom 26. September 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) als dritte Instanz das Reichsgericht bestellt, welches somit zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde gegen die von dem Geheimen Justizrath in zweiter Instanz erlassenen Entscheidungen zuständig ist. Für Streitigkeiten der Mitglieder des Königl. Hauses unter sich werden die hausverfassungsmäßig bestimmten Austräge unter geschäftlicher Vorbereitung durch das Hausministerium in den dazu geeigneten Fällen auch gegenwärtig noch angewendet.

## Titel IV.

### Von den Ministern.

#### Artikel 60.

Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

- A. Centralbehörden des Preußischen Staates sind der Staatsrath, das Staatsministerium, die einzelnen Minister, die Oberrechnungskammer, das Oberverwaltungsgericht und in beschränktem Umfange das Kammergericht, endlich der evang. Oberkirchenrath, jedoch nur für die neun älteren Provinzen der Monarchie.

Zunächst also der Staatsrath. Das Publikandum, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, vom 16. Dezember 1808 (Ges.-Samml. 1806/1810 S. 362) beabsichtigte, dem Staatsrath die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung zu übertragen, behielt sich aber die näheren Bestimmungen über die Organisation und Verfassung vor. Die Verordnung, betreffend die veränderte

Verfassung der obersten Staatsbehörden, vom 27. Oktober 1810 (Ges.-Samml. S. 3) bestimmte dagegen, daß der Staatsrath keine Verwaltung habe, konstituirte ihn also nur als beratende Behörde. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Staatsraths, vom 20. März 1817 (Ges.-Samml. S. 67) traf endlich die erforderlichen speziellen Anordnungen, wonach der Staatsrath am 30. März 1817 in Wirklichkeit trat.

Nach der letztgenannten Verordnung vom 20. März 1817 (dazu eine Deklaration vom 5. April 1817, Ges.-Samml. S. 122) ist der versammelte Staatsrath für die Krone „die höchste beratende Behörde, hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.“ Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundfälle, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

- a) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundfälle abgeändert werden, und Beratungen über allgemeine Verwaltungsmaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an den König zur Sanction gelangen müssen;
- b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien;
- c) alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören;
- d) alle Sachen, welche der König in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen wird, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von den Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn der König es in wichtigen Fällen besonders verordnet.

Den Vorsitz im Staatsrath führt, falls der König ihn nicht selbst übernimmt, der vom König ernannte Präsident, welcher die Verhandlungen leitet. Der Staatsrath besteht aus den Prinzen des königlichen Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben; aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind (der Präsident des Staatsministeriums, die Feldmarschälle, die aktiven Staatsminister, der Staatssekretär, als welcher die Feder im Staatsrath führen, die Protokolle und Gutachten desselben fassen und das Formelle des Geschäftsganges besorgen wird, der Chefpräsident der Oberrechnungskammer, der Geheime Kabinettsrath, der Chef des Militärfabinetts, sowie, wenn sie in Berlin anwesend sind, die kommandirenden Generale und Oberpräsidenten): endlich aus Staatsdienern, welchen aus besonderem königlichen Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrathe beigelegt worden ist. Diese bilden sämtlich das Plenum, vor welches keine anderen als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen kommen dürfen. Zur Vorbereitung für das Plenum zerfällt der Staatsrath in sieben Abtheilungen, deren Zusammensetzung aus je fünf Mitgliedern alljährlich vom König bestimmt wird. Zu diesen Abtheilungen können auch nicht zum Staatsrath gehörende Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, ohne Stimmrecht zugezogen werden. Die Minister müssen selbst oder durch einen ihrer Räthe an den Arbeiten der Abtheilungen theilnehmen, um über alles Auskunft zu geben, jedoch ohne Stimmrecht.

Durch die Verordnung, betr. die Vereinfachung der Beratungen des Staatsraths, vom 6. Januar 1848 (Ges.-Samml. S. 15) wurde die Bestimmung, daß sämtliche Gesetzesvorschläge nur durch den Staatsrath zur königlichen Sanction gelangen könnten, und ebenso die Bestimmung, daß Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien vor den Staatsrath gehörten, aufgehoben. Neben die Plenarversammlung wurde eine engere gestellt, und die Begutachtung in der letzteren sollte die Regel bilden, die durch das Plenum dagegen nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen eintreten. Die engere Versammlung sollte, unter dem Vorsitz des Präsidenten, bestehen aus: sämtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums; dem Staatssekretär; den Mitgliedern derjenigen Abtheilung, welche nach der Geschäftsordnung den Plenarvortrag über die zu begutachtende Sache als Hauptabtheilung vorzubereiten haben würde; aus mindestens je zwei Mitgliedern derjenigen Abtheilungen, welche nach der Geschäftsordnung an der Vorbereitung der Sache zum Plenarvortrage als Nebenabtheilung Theil zu nehmen haben würden; endlich aus zwei oder mehreren anderen Mitgliedern des Staatsraths. Der Präsident hatte für jede Sache die Haupt- und Nebenabtheilung zu bestimmen und dem Könige die für die engere Versammlung besonders zu ernennenden Mitglieder in Vorschlag zu bringen. Darüber, ob das Gutachten vom Staatsrathe in einer Plenarversammlung oder in einer engeren Versammlung abgegeben werden sollte,

war für jeden einzelnen Fall auf den Antrag des Staatsministeriums vom König Bestimmung zu treffen, und ebenso hing es nunmehr lediglich von dem Beschlusse des Königs ab, über den Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung ein Gutachten des Staatsraths einzuziehen oder auch nicht einzuziehen.

Seit März 1848 hörte der Staatsrath, ohne aufgehoben zu sein, thatsächlich zu existiren auf, wurde aber durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1852 (Verwalt.-Minist.-Bl. S. 21) reaktivirt und trat zuerst am 4. Juli 1854 wieder zusammen, um alsdann dreißig Jahre lang ein Schattendasein zu führen. Gemäß § 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170) bildeten sein Präsident, sein Staatssekretär und neun andere Mitglieder den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Diese Bestimmung fiel mit dem 1. Oktober 1879 weg. Im Jahre 1883 wurde ohne ersichtlichen Grund eine Wiederbelebung versucht, neue Mitglieder ernannt und eine neue, nicht publizierte Geschäftsordnung ausgearbeitet. Einberufungen des Staatsrathes fanden sodann statt im Oktober 1884, Januar, März und April 1885, Februar 1890 und — während der Correctur dieses Bogens — im März 1895, wobei die Gegenstände der Berathung zum Theil der Reichsgesetzgebung angehört haben. Eine staatsrechtliche Bedeutung ist dieser Galvanisirung des zur Zeit des absoluten Königthums allerdings hochverdienten Institutes nicht beizulegen. Zur Zeit sind die Stellen des Präsidenten, Vicepräsidenten und Staatssekretärs unbesetzt. Es ist auch nicht abzusehen, welchen Werth eine beliebig zu benutzende und fast ebenso beliebig ad hoc zusammenzusetzende Gesetzeskommission hat, deren Gutachten für die Krone nicht bindend und für den Landtag, der auf ihre Zusammenetzung einen Einfluß nicht besitzt, geradezu gleichgültig ist, zumal die Berathungen unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden.

B. Das Staatsministerium umfaßt gegenwärtig folgende Mitglieder:

1. Präsident,
2. Vicepräsident,
3. Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
4. Finanzminister,
5. Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (sogenannter Kultusminister),
6. Minister für Handel und Gewerbe,
7. Minister des Innern,
8. Justizminister,
9. Kriegsminister,
10. Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
11. Minister der öffentlichen Arbeiten.

Als Ministerialbeamte sind angestellt ein Unterstaatssekretär, drei vortragende Räthe und das erforderliche Bureaupersonal.

Gegenwärtig fungiren als Präsident und als Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Deutsche Reichskanzler, als Vicepräsident, jedoch ohne spezielles Portefeuille für Preußen, also nur Sprechminister, der Deutsche Staatssekretär des Innern. Ebenfalls Staatsminister ohne Portefeuille ist der Deutsche Staatssekretär des Aeußern.

Nach einer Kabinettsordre vom 9. Dezember 1827 (Ges.-Samml. 1828 S. 5) ist der Präsident des Staatsraths, auch wenn er nicht Minister ist, befugt, den Sitzungen des Staatsministeriums beizuwohnen.

Das Staatsministerium hat die Aufgabe, die sämmtlichen Einzelministerien in organischen Zusammenhang zu bringen, damit nicht durch deren — von einander unabhängige — Einzelleitung die nothwendige Einheit der Staatsverwaltung verloren gehe. Diese Aufgabe vermag es aber nicht zu erfüllen.

Zunächst deshalb nicht, weil die Stellung des — in der Verfassungsurkunde gar nicht erwähnten — Vorsitzenden des Staatsministeriums, des Ministerpräsidenten, staatsrechtlich eigentlich gleich Null ist. Der Ministerpräsident hat nämlich nur die folgenden Sonderbefugnisse:

1. Er hat den Vorsitz und die Leitung der Sitzungen des Staatsministeriums, falls nicht der Monarch selbst Vorsitz und Leitung übernimmt (vgl. Kronrath);
2. er hat die Schriftstücke des Staatsministeriums zu vollziehen;
3. er darf den Vorträgen der anderen Minister beim Monarchen beiwohnen;
4. er hat die Vorschläge des Präsidenten der Oberrechnungskammer auf Ernennung von Direktoren und Räthen dieser Behörde gegenzuzeichnen (Gesetz, betreffend die

Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 § 2, Ges.-Samml. S. 278);

5. unter seiner speziellen Oberleitung stehen die Generalkommission in Angelegenheiten der Königl. Orden, die Staatsarchive und das Gesetzgebungsamt.

Eine fernere Auszeichnung vor den anderen Ministern besteht darin, daß er allein Repräsentationsgelder bezieht und in der Hofrangordnung mehrere Nummern vor ihnen rangirt. Damit ist die staatsrechtliche Bedeutung seiner Stellung erschöpft. Vorgesetzter der anderen Minister ist er in sachlicher Beziehung durchaus nicht. Nach einer nicht publizirten Kabinettsordre vom 8. September 1852 soll allerdings jeder Minister von dem Gegenstande und der Stunde eines dem Könige zu erstattenden Vortrages dem Ministerpräsidenten Zwecks eventueller Anwesenheit beim Vortrage rechtzeitig Mittheilung machen, aber aus dieser Anwesenheit erwachsen dem Ministerpräsidenten keine Befugnisse, die Ignorirung jener Kabinettsordre ist von keinen staatsrechtlichen Folgen begleitet. Der Einfluß, den der Ministerpräsident auf die anderen Minister ausübt, ist daher nur ein thatsächlicher, nicht ein staatsrechtlicher, beruht auf seiner Persönlichkeit, nicht auf seinem Amte. Staatsrechtlich findet sich der Einheitspunkt der laufenden Staatsverwaltung weder in dem Staatsministerium noch in dem Ministerpräsidenten, sondern ausschließlich in dem Monarchen, obgleich diesem ein genauer Ueberblick über alle einzelnen Zweige der Staatsverwaltung natürlich unmöglich ist.

Daß sich jener Einheitspunkt in dem Staatsministerium finde, wird vielfach angenommen, aber mit Unrecht. Bereits das Publikandum, betreffend die Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, vom 16. Dezember 1808 (Ges.-Sammlung 1806/1810 S. 362) verwies auf eine besondere Instruktion für die Geschäftsführung des Staatsministeriums. Die Kabinettsordre, betreffend die Anordnung des Staatsministerii aus den Geschäftskreisen der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Krieges und des Innern vom 3. Juni 1814 (Ges.-Samml. S. 40) befahl, daß das Staatsministerium

sich wöchentlich einmal, oder falls es nöthig ist, mehrmals versammeln und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen soll.

Die Verordnung, betreffend die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staatsministerii, vom 3. November 1817 (Ges.-Samml. S. 289) traf endlich folgende sachliche Anordnungen: VIII. Damit das gesammte Staatsministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit allgemeine Ueberichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin vorgetragen und berathen werden:

1. alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, — —; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung etwas verändern;
2. die Verwaltungsrechnungen der Oberpräsidenten für das abgelaufene Jahr;
3. die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;
4. die monatlichen sog. Zeitungsberichte der Regierungen;
5. periodische Ueberichten vom Zustande der Generalkassen;
6. die Etats der General- und Provinzialhauptkassen, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen;
7. abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;
8. — — — —
9. die Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und derer der obern Justizkollegien, der Direktoren, der Oberforstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten;
10. die Vorschläge zu vortragenden Räten bei den Departements bleiben den, diese leitenden Ministern überlassen, nur müssen sie sich, wenn es einen, in einem anderen Departement angestellten, oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen.

— — — die Minister, können durch die bei Ihnen angestellten Räte Vorträge im Ministerium halten lassen.

Wie oft das Ministerium sich versammeln müsse, wird von dem Umfange der Geschäfte abhängen.

Außerdem sollen nach der Kabinettsordre, betr. die Einwirkung der Ministerien auf die Verwaltung der Landgestüte, vom 15. Februar 1816 (Ges.-Samml. S. 101) auch „die allgemeinen Maßregeln, die Einrichtungen der Landgestüte, darin zu treffende Veränderungen und dergleichen“ zur Berathung des Staatsministeriums gebracht werden.

Alle diese bisher genannten Gegenstände sollen nur vorgetragen, berathen, zur Kenntniß gebracht werden. Das Recht einer bindenden kollegialischen Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit wird dem Staatsministerium durch jene Vorschriften nicht ertheilt und ist ihm auch bis heute durch keine Vorschrift ertheilt worden. Vielmehr nimmt innerhalb des Staatsministeriums jedes Mitglied die gleiche Bedeutung als Staatsminister in Anspruch und ist in gleicher Weise wie der Ressortminister für die Gesamtleitung der inneren Verwaltung und der äußeren Politik verantwortlich, aber die nothwendige Konsequenz des Kollegialitätssystems, daß der einzelne Minister sich dem Majoritätsbeschlusse des Staatsministeriums unterzuordnen habe, ist weder durch die Verfassungsurkunde, noch durch die Spezialgesetzgebung gezogen. Das Staatsministerium ist überhaupt nach der bestehenden Gesetzgebung generell gar nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, sondern hat nur über eine Anzahl von — mit einer einzigen Ausnahme — entweder nur sehr selten vorkommenden oder staatsrechtlich nicht sehr bedeutenden Angelegenheiten zu beschließen und ist im Uebrigen, wie gesagt, darauf beschränkt, zu berathen und in Kenntniß zu nehmen. Dies ist allerdings nicht von Relevanz gegenüber dem Könige, weil dieser auch an die einheitlichen Beschlüsse der jeder Zeit entlassbaren Minister nicht gebunden sein würde, wohl aber von Relevanz gegenüber dem Landtage, welchem gegenwärtig nicht das Staatsministerium als Kollegium, und mit Gesamtverantwortlichkeit, sondern nur die einzelnen Minister mit Individualverantwortlichkeit entgentreten, mag auch der vorgelegte Gesetzentwurf weit über das Ressort hinaus Bedeutung und Tragkraft haben. Die weit verbreitete Ansicht, daß ein Gesetzentwurf, welcher das Staatsministerium passiert hat, vom König genehmigt ist und von dem Ressortminister im Landtage eingebracht wird, auch von den übrigen Ministern gebilligt sei, ohne die Billigung der übrigen Minister aber diese Stadien nicht durchlaufen könne, ist irrig. Die Frage, ob die Billigung ertheilt, die Verantwortung auch neben dem Ressortminister übernommen werden soll, tritt rechtlich an die anderen Minister erst heran, wenn der von dem Landtage genehmigte Entwurf vom König sanktionirt und publizirt werden soll. Die Frage, ob nicht ein Minister schon im Schoße des Staatsministeriums gegen einen von ihm für verwerflich erachteten und prinzipiell wichtigen Gesetzentwurf opponiren und eventuell sein Ministerportefeuille in die Waagschale legen solle, ist keine staatsrechtliche, sondern eine politische und vielfach auch eine moralische.

Dagegen kommt, wie bereits oben angedeutet, das Kollegialitätsprinzip bei einer Anzahl von Gegenständen allerdings dergestalt zur Geltung, daß das Staatsministerium nicht bloß zu berathen, sondern auch zu beschließen hat, sein Majoritätsbeschuß als Beschuß des Kollegiums, also auch der überstimmt Minister gilt, und somit an die Stelle der Individualverantwortlichkeit des Ressortministers die Gesamtverantwortlichkeit des Staatsministeriums tritt. Jedoch nur bei eben diesen Gegenständen. Wenn hierüber hinaus Abstimmung und Beschlußfassung auch bezüglich anderer Materien üblich geworden sein sollten, so wäre dies eine Praxis, welcher sich unterzuordnen kein Minister verpflichtet ist.

1. Das Ministerium hat über die den Preussischen Mitgliedern des Bundesrathes zu ertheilende Instruktion zu beschließen. Dies ist zwar durch keine gesetzliche Vorschrift angeordnet, ergiebt sich aber daraus, daß die Preussischen Mitglieder nicht Deputirte eines einzelnen Ministers, sondern der Krone, der Staatsregierung sind.
2. Ist eine Regentschaft nothwendig, aber weder ein volljähriger Agnat vorhanden, noch bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat — nach Art. 57 der Verfassungsurkunde — das Staatsministerium Behufs Wahl eines Regenten den Landtag zu berufen und bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten des Gewählten die Regierung zu führen.
3. Bis zur Ableistung des Verfassungseides durch den Regenten ist nach Art. 58 der Verfassungsurkunde das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen des Regenten verantwortlich.
4. Nach Art. 63 der Verfassungsurkunde dürfen Verordnungen mit Gesetzeskraft nur unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums erlassen und müssen dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentreten sofort zur Genehmigung vorgelegt, sowie in Ermangelung dieser Genehmigung zurückgezogen werden.

5. Das Staatsministerium ist befugt, unter gewissen, gesetzlich näher bezeichneten Voraussetzungen die Art. 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen (Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 § 16, unten Anm. B. 5 zu Art. 111).
6. Die Königl. Verordnung, durch welche eine Stadtverordnetenversammlung, ein Kreistag, ein Provinziallandtag aufgelöst wird, muß von dem Staatsministerium beantragt sein (Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, vom 30. Mai 1853 § 79 und analog die übrigen Städteordnungen, Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 § 179 und analog die übrigen Kreisordnungen, Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875/22. März 1881 und analog die übrigen Provinzialordnungen; siehe unten Anm. B. 2, 3, 4 zu Art. 105).
7. Nach § 2 Nr. 3, 4 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 und für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (Ges.-Samml. 1891 S. 233, 1892 S. 147 154) ist das Staatsministerium in letzter Instanz zuständig bezüglich der Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken, der Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden und von Landgemeinden in Gutsbezirke, sowie bezüglich der Abtrennung einzelner Theile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken.
8. Nach dem Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 §§ 28, 41, 90 (Ges.-Samml. S. 465) steht dem Staatsministerium die Entscheidung zu über die Kompetenzstreitigkeiten der Disziplinarbehörden als solcher, über die Berufung gegen die Erkenntnisse der Disziplinarbehörden erster Instanz und über den Rekurs eines Beamten gegen dessen von dem betreffenden Departementsminister ausgesprochene Versetzung in den Ruhestand. Für die Provinzial-, Kreis- und Kommunalbeamten sind die Verwaltungsgerichte (Bezirksausschuß, Oberverwaltungsgericht) die entscheidenden Disziplinargerichte.
9. Die Ernennung des Präsidenten der Oberrechnungskammer erfolgt auf Vorschlag des Staatsministeriums und das Geschäftsregulativ der Oberrechnungskammer wird auf Vorschlag dieser Behörde und des Staatsministeriums durch Königl. Verordnung erlassen (Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 §§ 2, 7, Ges.-Samml. S. 278).
10. Ebenso erfolgt auf Vorschlag des Staatsministeriums die Ernennung des Präsidenten des Oberlandeskulturgerichts (Verordnung vom 22. November 1844, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden, § 8, Ges.-Samml. 1845 S. 19, und Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Februar 1880 § 2, Ges.-Samml. 1880 S. 59).
11. Eine Reihe Behörden sind nicht einem einzelnen Minister, sondern dem Staatsministerium unterstellt, welches dem Monarchen die zu ernennenden Mitglieder vorzuschlagen und die Geschäftsregulative zu bestätigen hat. Diese Behörden sind:
  - a) das Centraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate;
  - b) der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte;
  - c) der Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte;
  - d) das Oberverwaltungsgericht;
  - e) die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte;
  - f) die Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen;
  - g) das litterarische Bureau des Staatsministeriums;
  - h) die Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers;
  - i) die Redaction der Gesetzsammlung.
12. Nach §§ 1, 30 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Ges.-Samml. S. 225) hat das Staatsministerium darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-Samml. S. 505) vorliegt, und ob eine Kleinbahn eine solche Bedeutung für den allgemeinen Verkehr gewonnen hat, daß sie als Theil des allgemeinen Eisenbahnnetzes zu behandeln ist.
13. Das Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 125) bestimmt in



Art. 13, daß, bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanction vorgelegt wird, durch eine Erklärung des Staatsministeriums festgestellt werden muß, daß gegen das Gesetz von Staatswegen Nichts zu erinnern sei. Desgleichen in Art. 15, daß Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden, und die endgültige Vereinbarung zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung über die Vertheilung der Umlage auf die Provinzen, sowie in Art. 17, daß Kirchengesetze, durch welche die Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrpfünden zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden, der Zustimmung des Staatsministeriums bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanction vorgelegt werden. Den Art. 13 und 15 entsprechende Vorschriften enthalten die Art. 23, 24 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, vom 6. April 1878 (Ges.-Samml. S. 145); Art. 12, 13 des Gesetzes, betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, vom 6. August 1883 (Ges.-Samml. S. 295); Art. 10, 11 des Gesetzes, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Kassel, vom 19. März 1886 (Ges.-Samml. S. 79). Außerdem hat das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 125), vom 19. Mai 1891 (Ges.-Samml. S. 64) in Art. I. verordnet, daß die Berliner vereinigten Kreissynoden zur Aufnahme von Anleihen, sowie zur Ausschreibung solcher allgemeinen Umlagen der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen, welche zur Verzinsung und Abtragung von Anleihen oder zur Gewährung von Beihilfen an ärmere Parochien Behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse bestimmt sind und zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern übersteigen.

14. Durch die beiden Gesetze, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 14. Juli 1880 Art. 2 und vom 21. Mai 1886 Art. 11 (Ges.-Samml. 1880 S. 285 und 1886 S. 147) ist das Staatsministerium ermächtigt, Bisthumsverweiser von der Leistung des Eides und dem Nachweis der persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme der Deutschen Staatsangehörigkeit zu dispensiren.

Vergl. Jörn Die staatsrechtliche Stellung des Preussischen Gesamtministeriums, 1893; v. Gneist Die verfassungsmäßige Stellung des Preussischen Gesamtministeriums und die rechtliche Natur der königlichen Rathskollegia, 1895.

- C. Wie bereits oben S. 130, Anmerk. B. zu Art. 45 bemerkt wurde, ist die Grundordnung, auf welcher noch das gegenwärtige Ministerialsystem beruht, die Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810 (Ges.-Samml. S. 3).

An der Spitze eines jeden obersten Verwaltungsdepartements steht mit dem Titel Minister der Chef desselben. Er wird von dem Könige nach dessen eigener freier Entscheidung, ohne den Vorschlag einer Behörde und ohne nothwendige Rücksichtnahme auf eine etwaige Parteimajorität im Landtage, ernannt und entlassen (Art. 45). Seine Wirksamkeit erstreckt sich in Betreff der ihm überwiesenen Verwaltungsgegenstände über die ganze Monarchie. Er verfügt an die Behörden seines Ressorts für sich allein, an andere nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem Ressortminister. Jeder Minister führt die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König, an welchen er zu berichten hat und von welchem er die Befehle bezüglich seiner Verwaltung erhält. Sämmtliche Minister stehen sich vollständig gleich, keiner ist dem anderen untergeordnet. Auch dem Staatsministerium ist der einzelne Minister selbst bezüglich der eigentlichen Beschlussfassen insofern nicht untergeordnet, kann er nicht gezwungen werden, sich gegen seine Ueberzeugung majorisiren zu lassen, als ihm bei unlöslichen Meinungsverschiedenheiten über wichtige Prinzipienfragen die Befugniß des jederzeitigen Rücktrittes vom Amte zusteht. Um diesen Rücktritt von persönlichen Bedenken freier zu gestalten, hat das Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, vom 24. März 1872 (Ges.-Samml. S. 269) in § 1 bestimmt, daß bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension ist.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung selbstständig, jedoch sind folgende Gegenstände an die königliche Genehmigung gebunden:

1. die Entwürfe zu allen Gesetzen, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, es mag auf neue oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen. Die Entwürfe werden von dem Ressortminister ausgearbeitet, im Staatsministerium vorgetragen und sodann dem Könige zur Beschlußnahme überreicht. Falls der König es für zweckmäßig erachtet, hat der Staatsrath oder die engere Versammlung desselben ein Gutachten zu erstatten. Ist der König mit dem Entwurf einverstanden, so ertheilt er, wenn es sich um eine Verordnung handelt, sofort durch Vollziehung derselben seine Genehmigung, wogegen er, wenn es sich um ein Gesetz handelt, also die Zustimmung des Landtages erforderlich ist, den Ressortminister zur Einbringung des Entwurfes in den Landtag ermächtigt;
  2. alle Hauptetats und Pläne;
  3. bei Verwendung der etatsmäßigen Fonds
    - a) neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn der Fall einen Rath des Departements oder eine neue Art von Beamten betrifft, überhaupt wenn Normalsätze für die Zahl der Beamten und der höchste Besoldungsetat für dieselben vorgeschrieben ist und eine Abänderung beabsichtigt wird;
    - b) Pensionsbewilligungen, insoweit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind oder eine Ausnahme davon bezweckt wird;
    - c) Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, soweit dazu bei den Beamten die Gehaltersparnisse und in anderen Fällen der jedem Departement ausgesetzte Fonds nicht reichen oder bestimmte Normalsummen überschritten werden;
    - d) Ausgaben, welche durch Veränderung der Administration oder neue Anlagen verursacht werden oder bei Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind;
  4. nicht etatsmäßige Administrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn die Königliche Genehmigung schon bei etatsmäßigen erforderlich sein würde, oder sie auf einen Generaletat in Anschlag kommen sollen, oder die erhöhte Ausgabe nicht durch erhöhte Einnahme gedeckt wird;
  5. die Ernennung der Rätthe bei allen Departementskollegien und Provinziallandeskollegien, sowie aller Beamten, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht bloß in gleichem Range stehen, und deren Bestallung zu vollziehen der König sich vorbehalten hat (Art. 47 Anmerk. C., oben S. 112);
  6. die Ertheilung von Titeln, welche den Rathscharakter geben;
  7. überhaupt größere Gnadenbewilligungen.  
Außerdem hat jeder Minister dem Könige vorzulegen:
  8. eine jährliche Hauptrechnung von seiner Verwaltung und zwar zu der Zeit, zu welcher er die Generaletatsentwürfe einreicht;
  9. einen halbjährlichen, der Finanzminister einen monatlichen Hauptkassenextract und Abschluß seiner Verwaltung.
- Im Speziellen haben die Königliche Genehmigung einzuholen:
- der Finanzminister:
- zu allen Veränderungen des Abgabensystems; zu allen Besetzungen der Stellen bei den Abtheilungen des Ministeriums, der Rendanten der Hauptkassen und der Stellen bei den Steuer- und Abgabenbehörden; zu allen Ausgaben, die nicht in den Etats bestimmt sind oder für die den Ministern nicht ein besonderer Dispositionsfonds bewilligt ist; zu neuen wichtigen Plänen über das Finanz- und Staatsschuldenwesen; zu größeren Operationen der Seehandlung, die nicht zu der gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftsführung gehören;
- der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten (Kultusminister):
- zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, der ersten Aerzte und Direktoren bei größeren Medicinalinstituten in den Hauptstädten, auch der medicinischen Lehrer bei den nicht mit Universitäten verbundenen Bildungsanstalten für das Medicinalpersonal; zu jeder Annahme und jeder Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, auch jeder stiftungswidrigen Verwendung; zur Besetzung der höheren Stellen in der Geistlichkeit, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademien, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und der Schuldirektorate bei den Gymnasien; zu jeder Toleranzbestimmung;

- der Minister für Handel und Gewerbe:  
zur Anstellung der Mitglieder der technischen Deputation für Gewerbe;
- der Minister des Innern:  
zu außerordentlichen ständischen Versammlungen; zur Wahl ständischer Repräsentanten; zur Verleihung weltlicher Stiftspräbenden; bei Besetzung der Polizeidirigentenstellen in den größeren Städten;
- der Justizminister:  
zu jeder Personalvermehrung, zur Erhöhung der Besoldungen über die Normalsätze und zu Remunerationen, die nicht aus Besoldungersparnissen herrühren. Er hat außerdem die dem Könige vorzulegenden Begnadigungssachen (Art. 49 oben S. 139) vorzubereiten und demselben die erforderlichen Uebersichten des Zustandes der Rechtspflege durch Vorlegung der Generallisten über die Geschäftsführung sämtlicher Justizbehörden mit seinen Bemerkungen vorzulegen. Sämtliche Richter und Staatsanwälte werden vom Könige ernannt (Art. 47 Numerk. C. 5, oben S. 136);
- der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten:  
zu allen Veräußerungen von Domänen und Forstgrundstücken nach den Bestimmungen der Veräußerungsinstruction, sowie zur Besetzung der Stellen bei den Abtheilungen des Ministeriums und der Stellen bei dem Forst- und Jagdwesen, mit Einschluß der technischen Oberforstdeputation;
- der Minister der öffentlichen Arbeiten:  
zur Anstellung der Mitglieder der Akademie des Bauwesens;
- der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:  
— siehe übrigens hierzu unten Anmerk. D. 1 — hat dem Könige, welcher in der Verordnung vom 27. October 1810 die Beschaffung der genauesten Uebersicht und Kenntniß sämtlicher auswärtigen Verhältnisse verlangt, alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, sowie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vorzulegen oder Vortrag daraus zu halten. Nach den Entschliessungen des Königs leitet er sodann die Geschäfte seines Ressorts, ertheilt den fremden Gesandten Antwort und bescheidet die Preussischen. Die Ausfertigungen der an die Letzteren zu erlassenden Bescheide werden von dem Könige selbst vollzogen, wenn es darauf ankommt, Abweichungen von den früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzugeben. In wichtigeren, dringenden und eiligen Fällen darf zwar der Minister, wenn die königliche Genehmigung nicht eingeholt werden kann, die Verfügungen allein erlassen, soll aber dem Könige sogleich Anzeige davon machen. In anderen Fällen erläßt er die Verfügungen in seinem eigenen Namen. Der König ernennt die Gesandten und bestimmt ihre Besoldungen, und über die Anstellung des übrigen Gesandtschaftspersonals muß seine Genehmigung eingeholt werden.

Natürlich entbindet die königliche Genehmigung keinen Minister von der Verpflichtung, in allen Fällen, in welchen Gelbbewilligungen aus Staatsmitteln oder Akte der Gesetzgebung zur Ausführung erforderlich sind, auch die Genehmigung des Landtages nachzusuchen, Art. 99, 100, 104, 62, und befreit ihn ebensowenig von der Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtage, dem Strafgericht und — rücksichtlich seiner eventuellen Haftung mit dem eigenen Vermögen — gegenüber dem Fiskus, Art. 44, 61.

Die Kabinettsordre vom 3. November 1817, betreffend die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staatsministerii, (Ges.-Samml. S. 289) erklärt es für die eigentliche Bestimmung der Minister, die Gesetze vorzubereiten, die allgemeinen Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung zu ertheilen und die gehörige Befolgung der Gesetze zu überwachen. Um dieser Bestimmung gerecht zu werden, sind sie durch die Kabinettsordre vom 4. Juli 1832 (Ges.-Samml. S. 181) generell ermächtigt worden, an die ihnen untergeordneten Behörden reglementarische Dienstabweisungen und überhaupt solche Verfügungen zu erlassen, welche weder eine Aenderung, noch eine authentische Deklaration eines Gesetzes enthalten. Wie, gleichfalls aus der Zeit des absoluten Regiments, durch die Kabinettsordre vom 24. August 1837 über die Befugnisse des Justizministers zur Ertheilung von Geschäftsinstruktionen (Ges.-Samml. S. 143) für einen speziellen Fall ausgesprochen ist:

Uebrigens hat es zu dieser Abänderung Meiner Autorisation nicht bedurft, da die Bestimmung . . . . keine materielle Vorschrift der Legislation, sondern eine

Geschäftsinstruktion enthält, die der Justizminister in pflichtmäßiger Erwägung der Umstände modifiziren darf, ohne nach dem organischen Gesetz vom 27. October 1810 Meine unmittelbare Genehmigung einzuholen.

Ihre Befugniß kann jedoch dadurch erweitert werden, daß entweder ein Gesetz sie ermächtigt, gewisse Anordnungen mit allgemein verbindlicher Kraft zu erlassen, oder daß der König das ihm zustehende Verordnungsrecht auf sie delegirt. Siehe Anmerk. E. F. zu Art. 45, oben S. 132 ff.

D. Das Recht, die Ressorts der einzelner Ministerien zu bestimmen, steht als Ausfluß der vollziehenden Gewalt dem Könige zu (Anm. B. zu Art. 45, oben S. 130).

Die einzelnen Ressortministerien sind diese:

1. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Dasselbe hat nach der Verordnung vom 27. October 1810 zu seinem Wirkungsbereich alle Gegenstände, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit fremden Regierungen betreffen. Seit dem 1. Januar 1870 hat es aber nur noch diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche aus den Beziehungen des Preussischen Staates zu dem päpstlichen Stuhle und zu den übrigen Bundesstaaten hervorgehen, ohne vermöge der Reichsverfassung einem der Organe des Reiches obzuliegen. Als Minister, somit als Mitglied des Staatsministeriums, jedoch ohne Gehalt aus einer Preussischen Klasse, fungirt der Deutsche Reichskanzler. Die Geschäfte des Ministeriums werden gegen ein Aversum von jährlich 90000 Mk. von dem Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches wahrgenommen, welches in den Preussischen Angelegenheiten unter dem Namen „Königlich Preussisches Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten“ verfügt. Preussische Beamte und somit dem Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterstellt sind die Vorsteher und Mitglieder der Preussischen Gesandtschaften (in Karlsruhe, München, Hamburg, Darmstadt, Oldenburg, Dresden, Weimar, Stuttgart, Rom) und Konsulate (in Bremen, Stuhlhasen, Lübeck und Rostock). An diese Behörden darf kein anderer Minister Verfügungen erlassen, sondern hat sich zu dem Ende an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden. Der directe Verkehr mit den Preussischen — und Deutschen — Gesandtschaften ist nur den Regierungspräsidenten und den Justizbehörden und auch diesen nur ausnahmsweise gestattet.

2. Das Finanzministerium.

Das Ressort desselben umfaßt die Leitung der gesammten Finanzverwaltung des Staates, die Aufstellung des Staatshaushaltsetats und die Ausübung der fortlaufenden Kontrolle über die Staatseinnahmen und Ausgaben. Es bildet demgemäß den Mittelpunkt für das gesammte Etats- und Kassenwesen des Staates, indem ihm sämmtliche Etats zur Mitrevision vorzulegen und alle Kassenabchlüsse einzureichen sind. Außerdem hat es speziell zu führen die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern und der sonstigen Einnahmeweige des Staates, welche nicht dem Ministerium für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten oder für Landwirthschaft, Domänen und Forsten untergeordnet sind.

Das Ministerium zerfällt in drei Abtheilungen:

- I. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen, welcher die Generallosteriedirection, die Münze zu Berlin, die königliche Probiranstalt zu Frankfurt a. M. und die Generaldirection der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt;
- II. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, welcher die Direction für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin;
- III. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle, welcher die Provinzialsteuerdirection zu Berlin, das Hauptstempelmagazin zu Berlin, die bei der Kontrolle der Zölle und Reichsteuern im Gebiete des Deutschen Reichs, als Generaldirector des Thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt, als Zolldirector des Großherzogthums Luxemburg und bei dem Lübeck'schen Hauptzollamt in Lübeck fungirenden Preussischen Beamten unterstellt sind.

Ferner gehören zum gemeinschaftlichen Ressort des Finanzministeriums:

und des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten: die Angelegenheiten der Provinzialrentenbanken zur Beförderung der Ablösung der Reallasten; und des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, sowie des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten: die Oberprüfungskommission für Landmesser.

Unter der Leitung des Finanzministers steht die Generalstaatskasse, und ihm sind unmittelbar untergeordnet die Seehandlung (mit dem königlichen Leihamt in Berlin und der Rotherstiftung für unverheirathete arme Beamten- und Offizierstöchter)

und die Hauptverwaltung der Staatsschulden (mit der Staatsschuldentilgungskasse, der Kontrolle der Staatspapiere und dem Staatsschuldbuchbureau).

3. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Kultusministerium).

Dasselbe ist durch die mehrerwähnte Kabinettsordre vom 3. November 1817, betreffend die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staatsministerii (Ges.-Sammlung S. 289), aus dem bis dahin dem Ministerium des Innern angehörenden Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht als besondere Oberbehörde für die Verwaltung dieser Angelegenheiten und des Medizinalwesens gebildet. Durch die Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und Medizinalverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen, vom 13. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 667) ist der Minister ermächtigt worden, in demselben Maße, wie ihm solches in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmäßig zukommt, innerhalb der im Jahre 1866 mit dem Preussischen Staate vereinigten Landestheile Verfügung zu treffen über das Prüfungswesen an Schulen jeden Grades, einschließlich der Universitäten, die Feststellung der an die Prüfungen geknüpften Berechtigungen, die Normirung der Lehrerbesoldungen und des Schulgeldes, die Feststellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades, einschließlich der Schullehrerseminarien, die Regulirung des Privat-schulwesens, die Pensionirung und Emeritirung der Lehrer, das Prüfungswesen sämmtlicher Medizinalpersonen, die Niederlassung derselben und die Erwerbung des Rechts zur Ausübung der ärztlichen, mundärztlichen, geburtshilflichen und zahnärztlichen Praxis, die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, die Beaufsichtigung des Medizinalwesens, die Medizinal-, Sanitäts- und Veterinärpolizei, die Feststellung der Arzneitage, den Debit der Arzneiwaaren, sowie die Zulassung und Beaufsichtigung der Privatfrankenanstalten. Aus dem Geschäftskreise des Ministeriums sind in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1872, betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten (Ges.-Samml. S. 595), das Veterinärwesen und in Folge der Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Oberkirchenrath und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877 (Ges.-Samml. S. 215) die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche in den — jetzt neun — älteren Provinzen der Monarchie ausgeschieden. Erstere mit Einschluß der Veterinärpolizei ist dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten überwiesen, letztere sind auf den Evangelischen Oberkirchenrath und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung übergegangen.

Das Ministerium zerfällt in drei Abtheilungen:

- I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten, welcher die Evangelische Jerusalem-Stiftung unterstellt ist;
- II. Abtheilung für die Unterrichtsangelegenheiten.  
Dieselbe ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1882 getheilt in Abtheilung II a., welcher die Angelegenheiten der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten, des höheren technischen Unterrichtswesens, sowie der Kunst und des Kunstgewerbes, Abtheilung II b., welcher die Angelegenheiten des niederen Schulwesens einschließlich der Seminare, des Unterrichts der Taubstummen, Blinden und Idioten, des Mädchenschulwesens und des Turnunterrichts überwiesen sind;
- III. Abtheilung für die Medizinalangelegenheiten. Derselben sind unterstellt die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen und die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Zum direkten Ressort des Ministeriums gehören die Königl. Akademie der Wissenschaften, die Königl. Kunstakademien (zu Berlin, Königsberg i. Pr., Cassel und Düsseldorf), die Kunstschule zu Berlin, die Königl. Museen, Nationalgalerie und Rauch-Museum zu Berlin, die wissenschaftlichen Anstalten zu Berlin (Königl. Bibliothek, Sternwarte, botanischer Garten, meteorologisches Institut, geodätisches Institut und Zentralfureau der internationalen Erdmessung), das astro-physikalische Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam, die Universitäten einschließlich des Lyceum Hosianum zu Braunsberg und der theologisch-philoso-

sophischen Akademie zu Münster, die technischen Hochschulen, die Provinzialgewerbeschulen, die Prüfungskommissionen, die pädagogischen Seminare für höhere Schulen, die königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin, die große Heilanstalt der Charité in Berlin, die Sachverständigenvereine für den königlich preussischen Staat (der litterarische, musikalische, künstlerische, photographische, gewerbliche, sämmtlich zu Berlin), die Kommission zur Berathung über die Vertheilung des durch Allerhöchstes Patent vom 9. November 1859 zum Andenken Schillers gestifteten dramatischen Preises in Berlin und die Landeskommission zur Berathung über Verwendung der Fonds für Kunstzwecke zu Berlin.

Außerdem gehören zu seinem und des Ministeriums des königlichen Hauses gemeinschaftlichen Ressort die königliche Hofapothekenkommission, zu seinem und des Kriegsministeriums das Militärkirchenwesen und die Garnisonschulen.

#### 4. Das Ministerium für Handel und Gewerbe.

Dasselbe ist auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. August 1878, betreffend die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien (Ges.-Samml. 1879 S. 25), und des Gesetzes, betreffend Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Finanzministers, des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 13. März 1879 (Ges.-Samml. S. 123), am 1. April 1879 in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise in Thätigkeit getreten, nachdem noch durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1878, betreffend die Ueberweisung des technischen Unterrichtswesens an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, (Ges.-Samml. S. 26) das technische Unterrichtswesen, soweit dasselbe damals mit der Handels- und Gewerbeverwaltung verbunden war, jedoch mit Ausnahme des Navigationsschulwesens, an den Kultusminister überwiesen worden. Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1884, betreffend die Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen u. an den Minister für Handel und Gewerbe (Ges.-Samml. 1885 S. 95), sind die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen und Zeichenschulen, die Pflege des Kunstgewerbes, einschließlich der Verwaltung der Porzellanmanufaktur, sowie des Fortbildungsschulwesens dem Kultusminister abgenommen und dem Minister für Handel und Gewerbe übertragen. Endlich ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1890, betreffend die Abtrennung der Verwaltung der Angelegenheiten des Staats-, Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der polizeilichen Aufsicht über den Bergbau, von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten und die Uebertragung dieser Verwaltung auf das Ministerium für Handel und Gewerbe (Ges.-Samml. S. 35; Gesetz, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers für Handel und Gewerbe, vom 26. März 1890, Ges.-Samml. S. 37), das Ressort des Ministeriums wiederum erweitert. Auf Grund dieser Bestimmungen gehören zu seiner Zuständigkeit alle Angelegenheiten, welche mit Handel und Gewerbe in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, namentlich auch Schiffahrt, Rhederei, Lootsenwesen, Navigationschulen, Privatbankinstitute, Korporationen für Handel, Gewerbe und Industrie (Handelskammern, Gewerbekammern), Maaß- und Gewichtswesen, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen und Zeichenschulen, Pflege des Kunstgewerbes u. s. w.

Das Ministerium zerfällt in drei Abtheilungen:

- I. Centralabtheilung, welcher die technische Deputation für Gewerbe, die Nichtigkeitsbehörden, das gewerbliche Unterrichtswesen (die ständische Kommission für das technische Unterrichtswesen, Navigationschulen und Vorschulen, die Handwerkerchulen und die Baugewerkschule in Berlin, die Baugewerk-, Weber- und anderen gewerblichen Fachschulen, die gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschulen, die Provinzialkunst- und Handwerkerschulen, mit Ausnahme der königlichen Kunstschulen in Berlin und Breslau und der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums in Berlin, sowie die Fortbildungsschulen), die königliche Porzellanmanufaktur und das königliche Institut für Glasmalerei in Berlin;
- II. Gewerbeabtheilung;
- III. Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, welcher die geologische Landesanstalt und Bergakademie mit der königlichen chemisch-technischen Versuchsanstalt zu Berlin, die Prüfungskommissionen über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates und die Provinzial-



bergbehörden (Oberbergämter zu Breslau, Halle, Klausthal, Dortmund und Bonn) unterstellt sind.

Zum gemeinsamen Ressort des Ministers für Handel und Gewerbe, des für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, sowie des der öffentlichen Arbeiten gehören der Landeseisenbahnrat und die Bezirks-eisenbahnräthe.

#### 5. Das Ministerium des Innern.

Dasselbe begreift ursprünglich die ganze innere Landesverwaltung im ausgedehntesten Sinne des Wortes oder, wie es in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 heißt, „alle Ausübungen der obersten Gewalt in sich, insofern sie nicht ausdrücklich den Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Krieges oder anderen Behörden beigelegt sind“. Die vier anderen, das Kultus-, Handels-, Landwirthschafts- und Arbeitsministerien, sind spätere Abzweigungen von ihm. Für das Ministerium des Innern, als das eigentliche Stammministerium der genannten Ministerien, streitet somit die Präsumtion, sodaß jede Verwaltungssache, welche nicht einem der anderen Ministerien zugewiesen ist, dem Ministerium des Innern zukommt. Zu seinem Ressort gehören die Landeshoheits- und Hofangelegenheiten; die Angelegenheiten der adeligen Damenstifter; die öffentlichen und privaten Feuerversicherungsinstitute, die Lebensversicherungsgesellschaften, die Pensions-, Aussteuer- und Sterbelassenvereine; die Kreditinstitute (nicht die landschaftlichen; die nicht landschaftlichen Grundkreditanstalten zusammen mit dem Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten); die Leih-, Spar- und Provinzialhilfskassen; die Korporationen und die Vereine zu wohlthätigen, gemeinnützigen und geistlichen Zwecken, die milden Stiftungen; die Kollekt-, Unterstützungs- und Armenpflugesachen; die Heimathsachen, die Ein- und Auswanderungen; die Ordenssachen, soweit sie nicht unter ein spezielles Ressort fallen; die Angelegenheiten wegen Aenderung und Beilegung von Namen (Anmerk. E. zu Art. 50, oben S. 145); die auf die Aufstellung der Urlisten für Geschworene und Schöffen und auf die Wahl der Schiedsmänner bezüglichen Angelegenheiten; die statistischen Angelegenheiten; die Generalien über die Organisation, den Geschäftskreis und die Verwaltung der Provinzialbehörden, die Angelegenheiten der Kreisbehörden und der Oberämter in den Hohenzollernschen Ländern, unter Konkurrenz des Präsidenten des Staatsministeriums und des Finanzministers die Personalien der Provinzialverwaltungsbehörden; die Einrichtung der Amts- und Kreisblätter; unter Konkurrenz des Kriegsministeriums die Militärerfah- und Entlassungsangelegenheiten, die Mobilmachungsachen, die Leistungen für die Landwehr; die Landes- und Lokalpolizeiverwaltung; die Polizeiorganisation im Allgemeinen, die Personalien der Polizeibeamten, die Landgendarmarie (siehe unten), die bewaffneten Sicherheitsvereine; die höhere politische Polizei, insbesondere die Angelegenheiten der Presse, das Vereins- und Versammlungswesen, die Fremdenpolizei und das Theaterwesen; die Sicherheitspolizei im engeren Sinne; die Feuer-, Sitten- und Lebensmittelpolizei, das Paßwesen, die Gewerbepolizei rücksichtlich mehrerer Gewerbe, bei welchen die Handhabung derselben überwiegend durch die allgemein polizeilichen Interessen bedingt wird (die beiden Allerhöchsten Erlasse vom 17. März 1852 bezw. 30. Juli 1858, Ges.-Samml. S. 83 bezw. 501), die öffentlichen Verloosungen, die auf die Landeswohlfahrt influirenden außerordentlichen Vorkommnisse, wie Uberschwemmungen, Seuchen, Nahrungsnothstände u. a.; die Maßregeln hinsichtlich des Transports der Gefangenen und Korrigenden; die Straf-, Gefangenen- und Besserungsanstalten, ausgenommen die Gerichtsgefängnisse; die Rettungshäuser; die Rehabilitierungsangelegenheiten; die Verfassungssachen und die Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtages; die ständischen Angelegenheiten; die städtischen und ländlichen Kommunalachen, die neuen Ansiedelungen; in Gemeinschaft mit dem Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Jagdpolizeisachen; die Angelegenheiten der ehemals Reichsunmittelbaren; zusammen mit dem Justizministerium die Thronlehnsachen; die Angelegenheiten der Hof- und Domstifter; das Juden- und Sektenwesen; das Kriegsschuldenwesen.

Dem Ministerium sind unmittelbar unterstellt die statistische Centralkommission, das statistische Bureau, das Polizeipräsidium zu Berlin und das Domkapitel zu Brandenburg. Außerdem in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung die Landgendarmarie, welche in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung militärisch organisiert und, unter dem Oberbefehl des Chefs der Landgendarmarie, dem Kriegsminister untergeordnet ist.

#### 6. Das Justizministerium.



Dasselbe hat das Recht der Aufsicht hinsichtlich sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften und bildet folgeweise die letzte Instanz für Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen. Außerdem sind ihm eine Reihe einzelner Zuständigkeiten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen. Dieselben beziehen sich zum Theil auf die Organisation der Justizbehörden, auf den Erlaß allgemeiner Anordnungen bezüglich gewisser Zweige der Justizverwaltung, auf die Ernennung von Justizbeamten und auf ähnliche Verwaltungsangelegenheiten. Andere sind allgemeiner Natur; hierhin gehören die Vorbereitung der in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Gesekentwürfe und die rechtliche Begutachtung der Angelegenheiten des königlichen Hauses. Endlich sind dem Justizminister eine Reihe von Zuständigkeiten in einzelnen Rechtsangelegenheiten übertragen, theils dergestalt, daß er die einzige Instanz für die betreffenden Angelegenheiten bildet, theils in der Art, daß ihm die Entscheidung auf Beschwerden gegen Anordnungen der Justizbehörden zusteht.

Unter die erste Kategorie dieser Zuständigkeiten in einzelnen Rechtsangelegenheiten, also der Fälle der ersten Instanz, gehören auf dem Gebiete der Strafrechtspflege die Vorbereitung der dem Könige vorzulegenden Begnadigungssachen und die Entscheidung über die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen; auf dem Gebiete der Civilrechtspflege nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung die Vermittelung des Einschreitens des zuständigen Ressortministers bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände, sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden; auf dem Gebiete der nicht streitigen Gerichtsbarkeit die Erledigung von Gesuchen um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sofern es sich nicht um Annahme eines adeligen Namens handelt, und um Gestattung der Annahme an Kindesstatt, sofern nach den für den betreffenden Landestheil geltenden Vorschriften die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist und es sich nicht um Annahme eines adeligen Namens handelt; die Ertheilung der Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, sowie vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen; in Angelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, wenn Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet, oder wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist, vorausgesetzt, daß die mehreren Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören oder es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind, was auch hinsichtlich der durch die Hinterlegungsordnung vom 24. März 1879 den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten gilt; in Vormundschaftssachen die Bestimmung des für die Vormundschaft zuständigen Gerichts, falls es an einem der in der Vormundschaftsordnung angeordneten Gerichtsstände überhaupt mangelt; die Beauftragung des Landgerichts oder Oberlandesgerichts mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung einer Stiftung, wenn die gesetzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für dieselbe ausgeschlossen werden soll; endlich bestimmte wichtigere Geschäfte in Lehnsachen.

Beschwerdeinstanz (Rekursinstanz) ist das Justizministerium: in den zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörigen Familienfideikommiß- und Lehnsachen; in den nicht streitigen Angelegenheiten der Standesherrn und der Familienmitglieder derselben, soweit für diese Angelegenheiten der privilegierte Gerichtsstand noch besteht (Art. 4 B. III., oben S. 55); in Stiftungssachen, insoweit die Verwaltung und Beaufsichtigung einem Oberlandesgericht übertragen ist; für die Entscheidungen des Oberlandesgerichts rücksichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge; für die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte einer Justizbehörde, soweit für dieselbe der Präsident des Landgerichts in erster Instanz zuständig ist.

Das Justizministerium führt ferner in Gemeinschaft mit dem Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Personal des Oberlandeskulturgerichts. Es hat die Mitwirkung bei Standessachen, deren Bearbeitung dem Ministerium des königl. Hauses übertragen ist, in Fällen, welche — wie Adoptionen und Legitimationen — zugleich Justiz-

sachen sind. Es bildet ferner in Gemeinschaft mit dem Kriegsministerium das Militärjustizdepartement. Endlich gehören die Thronlehnsangelegenheiten zu seinem und des Ministeriums des Innern gemeinschaftlichen Ressort.

Unmittelbar von dem Justizministerium ressortiren die Justizprüfungskommission, die Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwälte.

Nur der Justizminister darf Verfügungen an die Justizbehörden erlassen, und die anderen Minister haben sich an ihn zu wenden, wenn sie von denselben eine Auskunft zu erhalten wünschen.

#### 7. Das Kriegsministerium.

Das Publikandum vom 16. Dezember 1808 weist in Betreff der zu verbessernden Organisation des Kriegsministeriums auf eine besondere Verordnung hin. Diese ist am 18. Februar 1809 (Ges.-Samml. 1806/1810 S. 785) ergangen und bestimmt den Geschäftskreis des Ministeriums dahin, daß zu demselben Alles gehört, was auf das Militär, dessen Verfassung, Einrichtung, Erhaltung und dem von ihm zu machenden Gebrauch Bezug hat. Weitere Bestimmungen sind getroffen durch eine — nicht veröffentlichte — Kabinettsordre vom 31. August 1824, an welche sich, zumal seit 1867, überaus zahlreiche andere Allerhöchste Erlasse gereiht haben. Durch zwei Kabinettsordres vom 1. Juni 1867 und 16. September 1871 sind diejenigen Gegenstände bestimmt, zu deren selbstständigen Erledigung der Kriegsminister befugt ist. Die gegenwärtige Einrichtung des Centraldepartements beruht auf Kabinettsordre vom 13. April 1893/8. März 1894.

Das Ministerium verwaltet nicht bloß die Angelegenheiten des Preussischen Kontingents, sondern auch die Kontingente derjenigen Bundesstaaten, welche mit Preußen Militärkonventionen geschlossen haben, d. h. aller anderen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Sachsen, erläßt seine Anordnungen direkt an die Militär- und Civilbehörden dieser Staaten und setzt sich mit den verschiedenen Ministerien derselben in Verbindung. Da das Reich nicht bloß die Militärgesetzgebung, sondern auch die Beaufsichtigung des Militärwesens aller Bundesstaaten hat, untersteht das Ministerium der Beaufsichtigung des Reiches (durch den Reichskanzler). Das Ministerium ist außerdem das Organ des Kaisers zur Ausübung der ihm nach den Bestimmungen der Reichsverfassung zustehenden obersten Leitung und Kontrolle in Angelegenheiten der Heeresverwaltung. Die Vermittelung zwischen dem Preussischen Kriegsministerium, soweit es allgemeine Reichsgeschäfte besorgt, und den drei anderen Kontingentsverwaltungen liegt dem beim Bundesrath bestehenden Ausschuss für das Landheer und die Festungen ob (Reichsverfassung Art. 8 Nr. 1, 63 Abs. 5). Endlich verwaltet das Ministerium auch das Kontingent des Reichslandes Elsaß-Lothringen.

Das Ministerium zerfällt in acht Abtheilungen:

##### I. Centraldepartement.

Personalangelegenheiten der Officiere des Kriegsministeriums und Mobilmachungsangelegenheiten desselben; Officier-Darlehnskassen. Zulassung von Officieren, Sanitätsofficieren und Beamten, soweit dieselben nicht der Preussischen Armee angehören, zu Dienstleistungen, Uebungen, Besichtigungen zc. Kriegsministerialarchiv.

1. Abtheilung: Ordensangelegenheiten; Druckvorschriftenetat; Armeeverordnungsblatt; Militärstatistik; Militärlitteratur; Angelegenheiten der Burschen der Officiere des Kriegsministeriums; Druckvorschriftenverwaltung; Kriegsministerialbibliothek.

2. Abtheilung: Personalangelegenheiten der Beamten des Kriegsministeriums und der Intendanturen; Remunerations- und Unterstützungsfonds des Kriegsministeriums und der Intendanturen; Bureau- und Bibliotheksfonds des Kriegsministeriums und der Intendanturen; Justitiäre; die Bearbeitung der Geschäfte des Kriegsministeriums, soweit sie Rechtsangelegenheiten betreffen, bezw. die Abgabe von Rechtsgutachten, Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, des Privatrechts, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Defekts- und Auktionsangelegenheiten, Kompetenzkonflikte, Vermögensnachweise u. s. w.;

II. Allgemeines Kriegsdepartement, zerfallend in die Armeecabtheilung, Abtheilung für Fußtruppen, Kavallerie-, Feldartillerie-, Festungsabtheilung;

III. Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten (Geheimes Kabinet des Königs für die Militäranglegenheiten, Art. 43 Anmerk. B. 2, oben S. 125) mit der Geheimen Kriegskanzlei;

- IV. Militärökonomie-Departement, zerfallend in die Kassen-, Verpflegungs-, Bekleidungs-, Servis- und Bauabtheilung;
- V. Departement für das Invalidenwesen, zerfallend in die Pensions-, Unterstützungs- und Anstellungsabtheilung;
- VI. Waffendepartement, zerfallend in die Handwaffen-, Geschütz-, und technische Abtheilung;
- VII. Remontirungsabtheilung;
- VIII. Medizinalabtheilung.

Zum Ressort des Ministeriums gehören: die Kavaleriekommission in Berlin, Remontinspektion, Generalmilitärkasse, Kriegsakademie, vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin, Generalinspektion des Militärerziehungs- und Bildungswesens (Ober-Militärstudienkommission, Ober-Militärexaminationskommission, Kriegsschulen, Kommission für die Aufnahme von Knaben in das königliche Kadettenkorps, Kadettenkorps (zu Gr. Lichterfelde, Bensberg, Karlsruhe, Köslin, Cranienstein, Plön, Potsdam, Wahlstatt), Traindepotinspektion, Inspektion der Infanterieschulen (Unterofficierschulen, Unterofficiererschulen, Militärknabenerziehungsanstalt zu Annaburg, Infanterieschießschule zu Spandau, Militärturnanstalt zu Berlin), Gewehrprüfungskommission zu Spandau, Inspektion der militärischen Strafanstalten, Inspektion des Militärveterinärwesens, Militärreitinstitut zu Hannover, Direktorium des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses, Zeughausverwaltung zu Berlin, Militärmedizinalwesen (General- und Korpsärzte, medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut, medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär, Landesvertheidigungskommission zu Berlin, Artillerieprüfungskommission zu Berlin, Feldartillerieschießschule zu Jüterbog, Fußartillerieschießschule zu Jüterbog, Artilleriedepotverwaltung, technische Institute der Artillerie (Artilleriewerkstätten, Pulverfabriken, Geschützgießerei, Geschosfabrik, Feuerwerkslaboratorium), Gewehrfabriken und Munitionsfabrik, Ingenieurkomité nebst Festungsbauerschule zu Berlin, Inspektion der Militärtelegraphie nebst Militärtelegraphenschule zu Berlin, Direktion der Militärereisenbahn zu Berlin (Schöneberg), Invalideninstitute, Militärintendanturen (Ressort: Proviantämter, Garnison- und Lazarethverwaltung, Korpsbekleidungsämter, Garnisonbauverwaltung), Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine zu Berlin.

Außerdem ressortiren von dem Kriegsministerium:

1. in Gemeinschaft mit dem Kultusministerium das Militärkirchenwesen und die Garnisonsschulen;
  2. in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung die unter dem Chef der Landgendarmarie stehende Landgendarmarie, welche in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung unter den betreffenden Civilbehörden dem Ministerium des Innern unterstellt ist;
  3. in Gemeinschaft mit dem Justizministerium das Militärjustizdepartement.
8. Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Dasselbe ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staatsministeriums und die Ernennung des bisherigen Oberpräsidenten von Auerzwalde zum Präsidenten desselben (Ges.-Samml. S. 159) geschaffen. Sein Ressort ist durch mehrere spätere Allerhöchste Erlasse verändert, und durch den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1878, betreffend die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien (Ges.-Samml. 1879 S. 25; Gesetz, betreffend die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Finanzministers, des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 13. März 1879, Ges.-Samml. S. 123), durch welchen ihm die Verwaltung der Domänen und Forsten übertragen wurde, ist ihm sein jetziger Name beigelegt. Seine Aufgabe, abgesehen von dieser letzteren Verwaltung, ist die staatliche Pflege der Landeskultur in der weitesten Bedeutung des Wortes. Die Lösung dieser Aufgabe vollzieht sich je nach dem Grade der administrativen Einwirkung auf verschiedenen Wegen, denen entsprechend die einzelnen Zweige der landwirthschaftlichen Verwaltung sich in drei Gruppen gliedern lassen. Die erste Gruppe begreift diejenigen Geschäftszweige, in welchen eine unmittelbare Einwirkung, eine wirklich verwaltende Thätigkeit durch besondere Beamte stattfindet, nämlich: die Auseinanderjegungsangelegenheiten, das Veterinärwesen, das Bestütewesen, das landwirthschaftliche Unterrichtswesen und die Kultur der Binnendünen. In der zweiten Gruppe beschränkt sich die Einwirkung der Verwaltung im Wesentlichen auf Funktionen der staatshoheitlichen Beaufsichtigung,

wobei sie theils reinpolizeiliche, theils wirthschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat. Hierher gehören: das Meliorationswesen (insbesondere die Angelegenheiten der Vorfluth, der Ent- und Bewässerung, des Deichschutzes, der Anlegung von Kanälen zu landwirthschaftlichen Zwecken, zumal zur Nuzbarmachung der Moore), ferner die Fischereipolizei und die Maßregeln zur Förderung der Fischzucht, die landwirthschaftliche Polizei im engeren Sinne (Feldpolizei), insbesondere die Maßregeln zur Abwehr der schädlichen, sowie zum Schutze der nützlichen Pflanzen und Thiere, die Sicherungsmaßregeln bei dem Gebrauche landwirthschaftlicher Maschinen; ferner die Forstpolizei und die Beförderung der Forstkultur außerhalb der Staatsforsten, insbesondere die Oberaufsicht über die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Anstalts- und Genossenschaftsforsten, die Ausführung des Gesetzes betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, die Jagdpolizei, die Dismembrationsfachen, die Grundkreditanstalten und das ländliche Kreditwesen überhaupt, sowie das landwirthschaftliche Versicherungswesen. Die Aufgaben der dritten Gruppe endlich sind diejenigen, welche die landwirthschaftliche Verwaltung als Trägerin des Gedankens der Landeskultur überhaupt und als Pflegerin aller volkwirthschaftlichen Beziehungen der Bodenwirthschaft ohne besondere Administrations- und Aufsichtsbesugnisse zu verfolgen hat, indem sie Alles, was dem Gedeihen der Landeskultur und der die Landwirthschaft betreibenden Bevölkerung förderlich ist, zu hegen und zu pflegen, dagegen schädliche Einflüsse zu beseitigen sucht. Hierher gehören: die landwirthschaftliche Statistik, die Pflege des Ackerbaues und der Viehzucht, des Garten-, Obst- und Weinbaues, der technischen Nebengewerbe und anschließend daran die allgemeinen staatswirthschaftlichen Fragen, welche für die Landwirthschaft von besonderer Bedeutung sind, endlich die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter. Siehe: Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 1876, 1877. Nach einem Seiner Majestät dem Könige von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erstatteten Berichte, Berlin 1878, S. 4.

Das Ministerium zerfällt in drei Abtheilungen:

- I. Abtheilung für Verwaltung der landwirthschaftlichen und der Gestütangelegenheiten, welcher unterstellt sind das Landesökonomikollegium, die technische Deputation für das Veterinärwesen zu Berlin, die Centralmoorkommission, die großen Schiedsgerichte zur Entscheidung von Rennangelegenheiten zu Berlin, die Generalkommissionen in den Provinzen, die landschaftlichen Kreditinstitute, die höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten (die landwirthschaftliche Hochschule zu Berlin und die landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn), die thierärztlichen Hochschulen (zu Berlin und Hannover), die Institute zur Beförderung des Gartenbaues (die königliche Gärtnerlehranstalt am Wildpark bei Potsdam, die königliche Landesbaumschule zu Alt-Geltow bei Werder, die Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim, das pomologische Institut zu Proslau, die königliche Landesbaumschule in Engers), die Haupt- und Landgestüte (2 Haupt- und 17 Landgestüte);
- II. Abtheilung für Verwaltung der Domänen;
- III. Abtheilung für die Forst- und Jagdsachen, welcher die Forst-Oberexaminationskommission und die Forst-Akademien — zu Eberswalde und zu Münden — unterstehen.

Von dem Ministerium ressortiren ferner

1. gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium die Angelegenheiten der Provinzialrentenbanken zur Beförderung der Ablösung der Reallasten;
2. gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Oberprüfungscommission für Landmesser;
3. gemeinschaftlich mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe das Abdeckereiwesen;
4. gemeinschaftlich mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten der Landeseisenbahnrath und die Bezirkseisenbahnräthe;
5. gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die nicht landschaftlichen Grundkreditanstalten;
6. gemeinschaftlich mit dem Justizministerium das Oberlandeskulturgericht.

Zum Ressort des Ministeriums gehören nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1849, betreffend das Ressort in Deichsachen (Ges.-Samml. 1850 S. 3), auch alle das Deichwesen und insbesondere den Deichschutz und die

dazu erforderlichen Aufwendungen betreffenden Angelegenheiten, wogegen in das Ressort des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten die auf die Regulirung und Unterhaltung der schiffbaren Flüsse und sonstigen Wasserstraßen, sowie auf den Schutz der Strombauwerke, Sicherheitshäfen u. s. w. bezüglichen Angelegenheiten fallen.

9. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Dasselbe ist auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. August 1878 und des Gesetzes vom 13. März 1879 am 1. April 1879 in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise in Thätigkeit getreten und hat in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Februar 1890, sowie des Gesetzes vom 26. März 1890 die Leitung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens an das Ministerium für Handel und Gewerbe abgegeben. Siehe oben S. 182.

Es zerfällt in vier Abtheilungen:

- I. Abtheilung für die technischen Angelegenheiten der Verwaltung der Staatseisenbahnen;
- II. Abtheilung für die Verkehrsangelegenheiten der Staatseisenbahnen;
- III. Verwaltung des Bauwesens;
- IV. Abtheilung für die Staatsaufsicht über die Privateisenbahnen und für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Staatseisenbahnen.

Von den Abtheilungen I., II. und IV. ressortiren das Eisenbahnkommissariat zu Berlin und die Eisenbahndirektionen (zu Berlin, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Altona, Hannover, Elberfeld, Frankfurt a. M., Köln linksrhein., Köln rechtsrhein.); von der Abtheilung III. die Akademie des Bauwesens, das technische Oberprüfungsamt zur Abnahme der zweiten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache, die technischen Prüfungsämter zur Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung für den Staatsdienst im Baufache und für die Kaiserl. Marine im Schiffbau- und Maschinenbaufache (in Berlin, Hannover und Aachen).

Von dem Ministerium ressortiren ferner

1. gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Oberprüfungskommission für Landmesser;
2. gemeinschaftlich mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe und dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der Landeseisenbahn-rath zu Berlin und die Bezirkseisenbahnräthe zu Berlin, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Altona, Hannover, Frankfurt a. M. und Köln.

E. Art. 60 betrifft die rechtliche Stellung der Minister und der Regierungskommissare zu den Kammern als in lebendiger Rede mit ihnen verhandelnden Kollegien.

Der König ernennt und entläßt die Minister nach eigenem Ermessen und ist nicht rechtlich verpflichtet, unter Preisgebung seiner eigenen Prüfung die dahin gehenden Wünsche und Beschlüsse des Landtages zu erfüllen bezw. zu befolgen. Die Minister sind nicht als geschäftsführender Ausschuß des Landtages oder eines der beiden Häuser des Landtages zu betrachten, so daß der Monarch sie der im Landtage herrschenden Partei entziehen und je nach dem Wechsel der Parteimajorität entlassen müßte (Art. 45 Anm. A., oben S. 128). Allerdings kann auch ein Minister Mitglied des Landtages sein, des Abgeordnetenhauses auf Grund einer Wahl, des Herrenhauses auf Grund der Berufung durch den König, und thatsächlich haben zahlreiche Minister dem Landtage, insbesondere dem Herrenhause angehört, aber diese Mitgliedschaft beruht nicht auf der ministeriellen Stellung; beide — jene Mitgliedschaft und diese Stellung — sind zwei Kreisen zu vergleichen, welche völlig auseinanderfallen. Hieraus ergibt sich, daß die Minister als solche nicht Mitglieder des Herrenhauses oder des Abgeordnetenhauses sind, folglich in demselben auch kein Stimmrecht haben.

Das durch die konstitutionelle Staatsordnung gebotene organische Zusammenwirken zwischen der Staatsregierung und der Volksvertretung macht eine regelmäßige Theilnahme der Minister als der höchsten leitenden und verantwortlichen Spitzen der Staatsverwaltung an den Berathungen des Landtages nothwendig, indem ohne eine solche ein geregelter Verkehr und ein Verständniß der verschiedenen Staatsorgane nicht zu erreichen sein würde. Nach englischem Staatsrecht müssen die Minister Parlamentsmitglieder sein, um in dem Parlament erscheinen und sprechen zu dürfen. Anders als der Englische Souverän ist der Preussische König nicht genöthigt, bei der Wahl seiner Minister darauf zu sehen, ob dieselben Landtagsmitglieder sind oder Aussicht haben, es zu werden, indem — auch ohne Landtagsmitglieder zu sein — sowohl die Minister, als auch die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, die sogen. Regierungs-

kommissare, Zutritt zu jeder Kammer haben und auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen. Die Geschäftsordnungen des Landtages haben diese Vorschriften der Verfassungsurkunde angemessen spezialisiert. Die Geschäftsordnung für das Herrenhaus bestimmt nämlich in:

§ 19 Abs. 1:

Die Minister und die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Verhandlungen der Kommissionen beiwohnen, in denselben jederzeit Erklärungen abgeben und deren Aufnahme in das Protokoll verlangen. Der Präsident des Staatsministeriums muß durch den Präsidenten des Hauses von der Konstituierung und durch den Vorsitzenden der Kommission von deren erster Sitzung in Kenntniß gesetzt werden. Die Benachrichtigungen in Betreff der nachfolgenden Sitzungen werden von dem Vorsitzenden der Kommission an den Ressortminister, und, wenn von diesem ein Kommissar zu den Sitzungen abgeordnet worden, auch an Letzteren gerichtet.

§ 41.

Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Verf.-Art. Art. 60) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden.

§ 53 Abs. 3.

Hat ein Minister oder dessen Vertreter oder deren Assistent nach dem Schlusse der Debatte das Wort erhalten und noch gesprochen, so gilt die Debatte als wiedereröffnet.

Entsprechend lautet die Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus in:

§ 30.

Die Minister oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Abtheilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Ministerium Kenntniß gegeben werden.

§ 44.

Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Art. 60 der Verfassungsurkunde) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden.

§ 49 Abs. 1.

Nimmt ein Vertreter der Regierung — wenn auch nur zu einer persönlichen Bemerkung — nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese auf's Neue für eröffnet.

Hiernach sind die Minister (und ihre Vertreter bezw. Assistenten) an die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Redeordnung (Herrenhaus §§ 44 ff., Abgeordnetenhaus §§ 44 ff.) nicht gebunden. Sie brauchen sich nicht bei dem die Rednerliste führenden Schriftführer zum Worte anzumelden, sind nicht gebunden an die in der Rednerliste fixirte Reihenfolge der Anmeldungen zum Worte, können im Laufe der Verhandlung das Wort nehmen, so oft sie selbst es für nöthig erachten, das Wort kann ihnen endlich durch den Schluß der Debatte nicht abgeschnitten werden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnungen (§ 7 bezw. § 11), daß dem Präsidenten die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung obliege, haben natürlich auch sie zu beobachten. Sie haben daher, wenn sie sprechen wollen, vorher das Wort zu verlangen, können aber nicht beanspruchen, daß — um ihnen dasselbe zu erteilen — einem Anderen das Wort entzogen werde, müssen den schon sprechenden Anderen zuvor ausreden lassen, ehe sie selbst das Wort ergreifen. Dagegen ist es gleichgiltig, in welchem Stadium sich die Verhandlung befindet. Daher muß ihnen das Wort erteilt werden auch während einer Abstimmung; sie müssen eben auf ihr Verlangen „zu jeder Zeit“ gehört werden, und „zu jeder Zeit“ ist jetzt. Durch dies Alles wird gewährleistet, daß keine Kammerverhandlung stattfindet, bei welcher nicht die Krone ihre Ansichten und Forderungen geltend machen kann.

Auf der anderen Seite bestimmt Art. 60, daß jede Kammer die Gegenwart der Minister verlangen kann. Dieser etwas scharf ausgedrückten Bestimmung darf nur der Sinn untergelegt werden, daß die Staatsregierung erforderlichen Falls nicht unvertreten sein soll. Die Minister haben also auf das Verlangen der Kammer zu erscheinen, entweder in Person oder in Vertretung. Keineswegs aber folgt daraus, daß die Minister

verpflichtet sind, der Kammer beliebige Rede und Antwort zu stehen, denn der Landtag ist nicht ihr Vorgesetzter. Vielmehr sind sie zur Ertheilung von Aufschlüssen und Abgabe von Erklärungen nur in Betreff der an die Kammern gerichteten, von diesen ihnen zur Auskunftsertheilung überwiesenen Beschwerden verpflichtet (Art. 81). Ferner ist jede Kammer unzweifelhaft berechtigt, ihre Zustimmung zu den betreffenden Anforderungen der Staatsregierung zu verweigern, wenn bei der Feststellung des Staatshaushaltsetats (Art. 99), sowie in Bezug auf Etatsüberschreitungen, deren nachträgliche Genehmigung nachgesucht wird, und bei Prüfung der Rechnungen über den Staatshaushaltsetat die Minister die geforderte Auskunft nicht ertheilen (v. Rönne Bd. 1 § 73 S. 323 Anm. 1). Eine Befugniß einzelner Mitglieder des Landtages, an die Minister Anfragen zu stellen, sie zu interpelliren, ist in der Verfassungsurkunde selbst nicht aufgestellt, dagegen in den beiden Geschäftsordnungen anerkannt und näher geregelt. Die Geschäftsordnung des Herrenhauses verfügt in

#### § 51.

Interpellationen an die Staatsregierung müssen, bestimmt formulirt und von einem Mitgliede als Interpellanten und außerdem von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mittheilt, sodann drucken und vertheilen läßt. In der nächsten Sitzung fordert der Präsident vor Eintritt in die Tagesordnung die Staatsregierung zur Erklärung darüber auf, ob und wann sie die Interpellation beantworten werde.

Erklärt die Staatsregierung sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihr bestimmten Tage der Interpellant zur näheren Ausführung der Interpellation verstattet.

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 30 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

Die Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus §§ 33, 34 verlangt eine Unterzeichnung der Interpellation von mindestens 30, eine Beauftragung der Besprechung von mindestens 50 Mitgliedern, enthält nicht die Vorschrift über Druck und Vertheilung der Interpellation, wohl aber schließlich den — in der Sitzung des Hauses vom 5. Dezember 1877 angenommenen — Zusatz:

Anträge im Sinne des Artikels 60 der Verfassungsurkunde Article 2 sind jederzeit zulässig

und stimmt im Uebrigen mit dem obigen § 51 überein. Somit wird durch beide Geschäftsordnungen die Interpellationsbefugniß soweit beschränkt, daß die Minister gegen Belästigungen durch unziemliche Neugierde geschützt sind, und zugleich anerkannt, daß eine Verbindlichkeit zur Beantwortung der Interpellationen nicht besteht. Die Beantwortung einer Interpellation über den Gegenstand noch schwebender Verhandlungen mit einer auswärtigen Regierung wird nach allgemeinem konstitutionellen Gebrauche regelmäßig verweigert. Zu beachten ist, daß die Interpellation im parlamentarischen Sinne sich auf einen Gegenstand bezieht, der nicht ohnehin schon in der derzeitigen parlamentarischen Verhandlung und Berathung begriffen ist. Ist der Gegenstand dergestalt einbegriffen, wünscht also ein Kammermitglied z. B. bei der Berathung des Etats für das Ministerium der öffentlichen Arbeiten Auskunft über den Stand der Vorarbeiten für eine bestimmte Eisenbahn, so mag es geradezu, ohne an die Formalitäten der Interpellation gebunden zu sein, fragen, wobei es allerdings dem Ermessen des gefragten Ministers wiederum überlassen bleibt, die Frage zu beantworten oder unbeantwortet zu lassen.

Schließlich die Frage, ob ein Minister (Regierungskommissar, Assistent) der Disziplinargewalt des Präsidenten des Hauses unterstehe, muß unbedingt verneint werden. Allerdings steht Tadel oder Mißbilligung der von den Ministern zu vertretenden Regierungshandlungen, steht Erklärung zum Sitzungsprotokoll über stattgehabte Verletzung der Gesetze, zumal der Verfassungsurkunde, den Kammern frei, wenn auch damit kein juristischer Effekt verbunden ist. Aber weder der Präsident noch die Kammer selbst kann Richter des Verhaltens der Minister in der Versammlung sein, es kann daher auch keine Rüge gegen sie ausgesprochen oder beschlossen, sondern nur Beschwerde wider sie beim Könige geführt werden. Die Minister gehören weder zu den Mitgliedern, noch zu dem Verwaltungs- und Dienstpersonal des Hauses, noch sind sie auf Grund der Dessen-



lichkeit zugelassenes Publikum. Eine Unterwerfung unter jene Disziplin wird ihnen weder in der Verfassungsurkunde, noch in irgend einem anderen Gesetze oder in irgend einer Dienstinstruktion, noch in ihrem Anstellungspatente zur Pflicht gemacht. Andererseits existirt keine Bestimmung, welche dem Präsidenten oder der Kammer eine Disziplinalgewalt über die Minister ertheilt, existirt auch nicht in den Geschäftsordnungen. Dieselben behandeln jene Gewalt die für das Herrenhaus in den §§ 45, 63, die für das Abgeordnetenhaus in den §§ 48, 64. Die §§ 45 bezw. 48 sprechen zwar nur allgemein von dem „Redner“, aber daß darunter die Minister, welche auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen, nicht fallen, zeigt der zweite Satz, welcher „dem Redner“ für den Fall eines erfolglosen zweimaligen Ordnungsrufes in der nämlichen Rede die Entziehung des Wortes androht. Die §§ 63 bezw. 64 betreffen nur den Fall, wenn „ein Mitglied“ die Ordnung verletzt. Hiernach muß konsequenter Weise die Frage, ob der Präsident auf Grund seiner Disziplinarbefugniß einen Minister in der Rede unterbrechen und auf den parlamentarischen Brauch hinweisen darf, ebenfalls verneint werden, zumal es zweifelhaft erscheint, ob die außerhalb des Kollegiums der Kammer bleibenden, in derselben kraft der vom Monarchen ertheilten Autorisation erscheinenden Minister überhaupt gehalten sind, den parlamentarischen Brauch zu respektiren. Dagegen kann der Minister sofort in der Rede unterbrochen werden, wenn er zum Verfassungsbruche, zu einer strafbaren Handlung, z. B. Hochverrath auffordert, weil dazu die Kammer nicht schweigen darf, oder ein Mitglied der Kammer beleidigt oder — ein allerdings fast undenkbarer Fall! — die zwar ungeschriebenen, aber anerkannten Gebote des Anstandes, der guten Sitte übertritt, weil dazu die Kammer nicht schweigen soll. Ist die Unterbrechung nutzlos, so geben die §§ 64 bezw. 65 der Geschäftsordnung dem Präsidium zuletzt das Recht, die Sitzung auszusetzen oder aufzuheben, wodurch zugleich die Befugniß des Ministers, in den Räumen des Hauses zu verweilen, bis zum Wiederbeginn der Sitzung aufgehoben ist.

### Artikel 61.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. Solange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Ein Beamter kann durch amtliche Handlungen oder Unterlassungen, welche civilrechtlich widerrechtlich sind, dem Staate oder einzelnen Bürgern einen vermögensrechtlichen Schaden zufügen, sich gemeine Delikte oder besondere Amtsdelikte zu Schulden kommen lassen, kann endlich allgemein die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, verletzen oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigen. Im ersten Fall wird er vor das Civil-, im zweiten vor das Straf-, im dritten vor das Disziplinargericht gezogen. In den beiden ersten Fällen kann die ihm vorgesetzte Provinzial- oder Centralbehörde verlangen, daß das Oberverwaltungsgericht die Vorentscheidung treffe, ob er sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, und wenn diese Vorentscheidung verneinend ausfällt, ist der Rechtsweg gegen ihn unzulässig; siehe unten Art. 97. Im dritten Fall wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt entweder von dem Minister, welcher dem Angeeschuldigten vorgesetzt ist, oder von derjenigen Behörde, bei welcher der Beamte angestellt oder welcher er untergeordnet ist; siehe unten Art. 87, 98. Da die Minister als die persönlichen Häupter der großen selbstständig organisirten Verwaltungszweige, deren ganzes Behördensystem in ihnen seine Einheit findet, keiner anderen Behörde unterstehen, so ist der Rechtsweg gegen sie stets zulässig, ein Disziplinarverfahren aber unmöglich. An die Stelle desselben tritt das

Anklagerecht der Volksvertretung wegen der von ihnen begangenen Verfassungsverletzungen. Durch dieses Anklagerecht soll die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister für ihre eigenen und für die Regierungsakte des Königs thatsächlich realisiert werden. Siehe Art. 44 Anmerk. A., oben S. 125.

Nach der Verfassungsurkunde sind folgende nähere Bestimmungen in Betracht zu ziehen:

1. Die Anklage wird erhoben durch Beschluß einer Kammer, einerlei ob des Herrenhauses oder des Abgeordnetenhauses oder, was natürlich auch zulässig ist, durch einen übereinstimmenden Beschluß beider Kammern.
2. Die Anklage ist zulässig wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths.
3. Nach § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes besteht bei jedem Gerichte eine Staatsanwaltschaft: Reichsanwalt, Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt, Amtsanwalt, sodas es an einem öffentlichen Organ für die Vertretung und Durchführung der Anklage vor und bei dem Gerichte nicht fehlt. In Ermangelung besonderer territorialer Vorschriften über das einzuhaltende prozessualische Verfahren müssen die Vorschriften der Reichsstrafprozessordnung zur Anwendung kommen. Dagegen fehlt es vollständig an einem Gerichte, welches über die Anklage entscheidet. Der Schlußsatz des Abs. 1 des Art. 61 ist schon 1852 durch die Vereinigung des damaligen Obertribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes zu einem einheitlichen Gerichtshofe unter dem Namen Obertribunal (siehe unten Art. 92) gegenstandslos geworden, dieser höchste Gerichtshof jedoch in Folge der Reichsjustizgesetzgebung aufgehoben. Seit dem 1. Oktober 1879 giebt es in Preußen eine Anzahl — dreizehn — koordinirter höchster Territorialgerichte, nämlich Oberlandesgerichte, aber keinen obersten Gerichtshof der ganzen Monarchie, denn das Kammergericht ist nur für die Strafsachen Preussischen Rechts und für die freiwillige Gerichtsbarkeit gemeinsame höchste Instanz. Durch die Reichsgesetzgebung wird diese Lücke nicht ausgefüllt.
4. Nach Art. 49 kann der König zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur auf Antrag derjenigen Kammer ausüben, von welcher die Anklage ausgegangen ist.
5. Darüber, ob jeder Fall oder ob nur gewisse, näher formulirte Fälle der Verfassungsverletzung, des Verraths, der Bestechung strafbar sind, und mit welchen Strafen die Vergehungen geahndet werden sollen, verweist Art. 64 auf ein besonderes Gesetz. Dieses Gesetz ist aber bis jetzt nicht ergangen, und diese Lücke wird weder durch die Preussische Territorial- noch durch die Reichsgesetzgebung ausgefüllt.

Somit existiren weder ein Gerichtshof, welcher über die Anklage entscheidet, noch Bestimmungen über die den Ministern aufzulegenden Strafen. Bis der Gerichtshof geschaffen ist, Bestimmungen über die Strafen getroffen sind, kann die Volksvertretung das Anklagerecht nicht ausüben. Die Folge davon ist, daß, soweit nicht die Reichsgesetzgebung, insbesondere das Reichsstrafrecht eingreift, die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte des unmittelbaren rechtlichen Schutzes entbehren. Die politische und die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Minister bieten diesen Schutz nicht. Denn die erstere beschränkt sich darauf, daß die Minister gehalten sind, bei den Verhandlungen im Landtage zu erscheinen, falls dies gefordert wird, und daß der Landtag berechtigt ist, von ihnen gewisse Auskünfte zu verlangen (Art. 60 Anmerk. E., oben S. 190). Was die civilrechtliche Verantwortlichkeit betrifft, so sind die Minister und speziell der Finanzminister der Staatsregierung gegenüber dafür verantwortlich, daß die Staatsgelder gesetzmäßig verwandt werden. Dagegen kann der Landtag den Ministern zwar die Decharge verweigern, aber es fehlt an einem Gesetze, welches ihn legitimirt, die Minister bei den Landesgerichten wegen Erlases des ungesetzlich ausgegebenen Geldes an die Staatskasse zu verklagen.

Nach der Ansicht v. Könnig Bd. 2 § 157 S. 356 Anmerk. 1 und v. Schulze Bd. 2 § 283 S. 693 wird das vorbehaltenes Spezialgesetz auch das prozessualische Verfahren regeln müssen, weil man zur Ergänzung der mangelnden Bestimmungen nicht solche Gesetze heranziehen könne, welche auf das Kriminalverfahren von den gewöhnlichen Gerichten, nicht aber auf die Fälle der von dem regelmäßigen Kriminalverfahren durchaus abweichenden Ministeranklage berechnet seien. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Zwar wird das künftige Ministerverantwortlichkeitsgesetz gewiß auch Bestimmungen über das Verfahren enthalten; falls es dies aber nicht thut, wird, die Existenz der

übrigen Elemente vorausgesetzt, gleichwohl die Erhebung der Anklage nicht unmöglich sein. Das Verfahren wird sich in diesem Falle eben nach den Vorschriften richten müssen, welche das Disziplinargesetz für die nicht richterlichen Beamten (unten Art. 98) aufgestellt hat, und wo diese Vorschriften nicht ausreichen, werden, wie es schon jetzt im Preussischen Disziplinarverfahren geschieht, aushilfsweise die Bestimmungen der Reichsstrafprozessordnung Anwendung finden. Dies folgt daraus, daß das auf Art. 61 basirende Verfahren kein eigentliches Kriminalverfahren, sondern ein Disziplinarverfahren ist.

Wenn Art. 61 lediglich kriminellen Charakter hätte, so wären, obgleich sowohl das Allgemeine Landrecht als auch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 den Hochverrath und die Bestechung mit schwerer Strafe bedroht haben, in Ermangelung des in Abt. 2 vorbehaltenen besonderen Gesetzes die Minister, also gerade diejenigen Männer straffrei gewesen, welche die Gesetze an erster Stelle zu beobachten verpflichtet sind, und deren Verbrechen für den Staat die gewichtigsten Folgen haben können. Das ist natürlich nicht der Fall gewesen, vielmehr würden die Minister, wenn sie sich des Verrathes, der Bestechung schuldig gemacht hätten, nach den allgemeinen Strafgesetzen abgeurtheilt worden sein. Schon hieraus ergiebt sich der disziplinäre Charakter des Art. 61, jedenfalls der beiden genannten Delikte. Seit der Geltung des Reichsstrafgesetzbuches — für den früheren Norddeutschen Bund seit dem 1. Januar 1870 — sind die Materien des Hoch- und Landesverrathes und der Bestechung reichsgesetzlich geregelt (§§ 80 bis 93, 331, 332), und die Aburtheilung dieser Delikte erfolgt seit dem 1. Oktober 1879 in den prozessualischen Formen der Reichsstrafprozessordnung durch die im Gerichtsverfassungsgeetze bestimmten ordentlichen Gerichte, unter Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Bei der durchgreifenden Geltung des Satzes „ne bis in idem“ ist dadurch ein kriminelles Verfahren auf Grund des Art. 61 unmöglich gemacht, es bleibt also übrig nur das Disziplinarverfahren. Etwas anders steht es mit der Verfassungsverletzung. Diese gehört nicht zu den Materien, welche durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere das Reichsstrafgesetzbuch, geregelt sind, die Landesgesetzgebung kann hier also selbstständig vorgehen, darf aber nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter androhen (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch §§ 1, 5). Wollte die Landesgesetzgebung die Verfassungsverletzung strafrechtlich ahnden, so würde auch dieses Delikt vor die ordentlichen Gerichte gehören, könnte kein besonderer Gerichtshof zur Entscheidung über die Ministeranklage und kein besonderes Verfahren bestimmt werden, würde die Initiative der Staatsanwaltschaft, also einer von den Ministern abhängigen Behörde gebühren, das Anklagerecht des Landtages hinfällig sein. Soll das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit thatsächliche Realisirung finden, so muß sich also die strafrechtliche Verantwortlichkeit in eine disziplinäre verwandeln, der gemeine Fall des Strafrechts hinter dem staatsrechtlichen Fall des Disziplinarstrafrechts zurücktreten. Das Disziplinarstrafrecht kennt keine peinliche Strafe, die äußerste Maßregel, welche es verhängt, ist die Entfernung aus dem Staatsdienste unter Verlust der Pensionsberechtigung; kömzidirt ein durch Mißbrauch des Amtes begangenes gemeines oder Amtsdelikt, so hat die Aburtheilung dieses Deliktes durch das zuständige ordentliche Strafgericht zu erfolgen. So führt diese Betrachtung zurück auf den obigen Ausspruch, daß an die Stelle des gegen die Minister unmöglichen gewöhnlichen Disziplinarverfahrens das Anklagerecht der Volksvertretung tritt.

Wann Preußen endlich einmal ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz erhalten wird, läßt sich zur Zeit gar nicht absehen. Die Wichtigkeit, ja Nothwendigkeit des Gesetzes für Preußens Verfassung bedarf keiner Darlegung. Dem Monarchen selbst, der ja auch auf die Verfassung beeidigt ist, aber seine Minister nicht immer streng kontrolliren kann, muß es erwünscht sein, diese Garantie für die Verfassungs- und Gesetzestreue seiner ersten und vornehmsten Rathgeber und Gehilfen zu haben, während gegenwärtig ein Minister, der sich gegen die Verfassung, gegen das Strafgesetz vergeht, allerdings auch sein Amt durch Entlassung oder von Rechts wegen verlieren kann, aber die Pensionsberechtigung nicht verliert. Auch den Ministern selbst, wenn sie sich als echt konstitutionelle Beamte fühlen, wird das Gesetz willkommen sein, wofern es nur, was zwar schwierig, aber nicht unmöglich ist, seine Aufgabe voll löst. Das Ministerverantwortlichkeitsgesetz muß, wie Blunzli einmal sagt, dem Mißbrauch der Gewalt eine starke Schranke ziehen und zugleich den vollen Gebrauch der Autorität im Interesse des Staates schützen. Es muß die Minister gegen ungehörige Zumuthungen einflußreicher Personen und Klassen bedecken und zugleich im Verhältnisse zu ihren Untergebenen stärken und ihren Anordnungen Nachdruck verschaffen. Das Verfassungsrecht soll in demselben eine wirksame Garantie

finden und die Volksherrschaft eine künftige Stütze. Aber auf der anderen Seite darf es die Würde der Staatsämter nicht dem Partehasse und der Parteilidenschaft zum Opfer bringen und darf nicht die leitenden Staatsmänner daran hindern, alles das zu thun, was die Staatswohlthat gebieterisch verlangt.

## Titel V.

### Von den Kammern.

#### Artikel 62.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

A. Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer. Vom 30. Mai 1855. (Ges.-Samml. S. 316.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

#### § 1.

Die Erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt.

#### § 2.

(unten Anmerk. A. zu Art. 80).

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Arbeiten: v. Manteuffel.

Die Kollektivbezeichnung „Landtag“ ist weder durch die Verfassungsurkunde, noch durch ein Spezialgesetz sanktionirt, aber seit 1855 gebräuchlich.

B. Gesetz ist der Ausdruck des Staates, daß Etwas Recht sein soll. Regelmäßig enthält das Gesetz eine allgemeine Rechtsnorm, welche für alle Fälle zur Anwendung kommen soll, die der betreffenden Rechtsnorm untergeordnet werden können. Wer die Befugniß habe, im Namen des Staates jenen Ausdruck zu thun, also Gesetze zu erlassen, ist eine Frage, welche nicht nach allgemeinen Gründen, sondern nur nach dem besonderen Rechte jedes einzelnen Staates beantwortet werden kann. In Preußen steht, wie die Vollzugs-, so auch die Gesetzgebungsgewalt dem Könige zu (Art. 43 Anmerk. A., oben S. 123), aber der König ist an die Zustimmung der beiden Kammern gebunden. Ein Gesetz kann vom König nur erlassen werden, wie es gewöhnlich im Eingang der Preussischen Gesetze heißt, „mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.“ Nur dies besagt der dem Anschein nach allerdings den Landtag zum Mitgesetzgeber ernennende Abs. 1.

Außerdem verweist die Verfassungsurkunde in einer erheblichen Anzahl von Artikeln auf die besondere Regelung, die Ausführung durch ein Gesetz. Werden diese Artikel näher geprüft, so enthalten verschiedene der in ihnen vorbehaltenen oder verheißenen Gesetze, z. B. das die Grenzen des Preussischen Staatsgebietes verändernde Gesetz in Art. 4, das die beiden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereinigende Gesetz in Art. 116 keine objektiven Rechtsätze. So ergibt sich, daß außer solchen Gesetzen, welche

dies inhaltlich, materiell sind, es auch Gesetze giebt, welche dies nur formell sind. Allerdings reducirt sich dieser durch die Form der konstitutionellen Gesetzgebung geschaffene Unterschied zwischen beiden Arten von Gesetzen eben darauf, daß wohl die einen, nicht aber auch die anderen eine Rechtsnorm enthalten. Denn im Uebrigen stehen die Gesetze im materiellen und die im formellen Sinne nach Entstehung, Veränderung, Aufhebung und bindender Kraft einander gleich. Abgesehen von diesen in der Verfassungsurkunde oder in Spezialgesetzen bestimmt bezeichneten Einzelfällen formaler Gesetzesordnung beruht das Zustimmungsgewalt des Landtages auf Art. 62, greift also nur da Platz, wo inhaltlich genommen eine Rechtsnorm, ein objektiver Rechtsatz geschaffen, abgeändert oder aufgehoben werden soll. Unter denselben Gesichtspunkt fällt die authentische Deklaration als zweifelhaft anerkannter Gesetzesbestimmungen. Enthält ferner ein Gesetz irrtümlicher Weise Anordnungen, welche an sich genommen der Gesetzesform nicht unterliegen würden, so greift bei beabsichtigter Aenderung jener formale Gesichtspunkt wiederum Platz, so daß jede Anordnung, welche einmal in Gesetzesform gebracht ist, auch nur durch Gesetz, nicht aber durch Verordnung der Krone oder gar durch Ministerialdekret abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Arnold, gestützt auf seine früheren Untersuchungen (das Verordnungsrecht 1884, in Hirths Annalen 1886 S. 311 und im Archiv für öffentliches Recht Bd. 1 S. 512), bestreitet in seiner Erörterung zu Art. 62, daß in Art. 62 die gesetzgebende Gewalt als identisch mit der Gewalt, Rechtsätze anzuordnen, also im materiellen Sinne aufzufassen sei. Er sagt nämlich (S. 120 ff.):

Diese Auffassung stützt sich auf die geschichtliche Entwicklung besonders in Preußen, nämlich auf die Behauptung, daß das Wort „Gesetz“ älter sei als die Verfassung, mithin ehemals kein Zusammenhang mit den Rechten der Volksvertretung hätte haben können und die Anordnung eines Rechtsatzes (im Gegensatz zum Gewohnheitsrechte) ausgedrückt habe. Allein in Preußen hieß vor der Verfassung nicht jede Anordnung eines Rechtsatzes Gesetz, sondern nur die vom Landesherrn getroffene und in bestimmter Form verkündete Anordnung. Die überaus zahlreichen Rechtsätze, welche von den Central-, Provinzial- und Lokalbehörden, von Staatsorganen oder Korporationen aufgestellt sind, hießen „Verwaltungs- oder Kontrollvorschriften“ (Zoll-, Steuer- und Finanzsachen), „Regulative“ (hauptsächlich in Schul- und Finanzsachen), „Instruktionen, Verordnungen“ (in Polizeisachen), sogar „Verfügungen“. Alle diese, welche für die Unterthanen verpflichtend waren und sind, werden stets als durchaus verschieden von den „Gesetzen“ aufgefaßt, mit denen sie nicht im Widerspruch stehen sollen. Die Finanzminister der zum Zollverein gehörigen Staaten haben auf den Zollvereinigungskonferenzen zahlreiche Rechtsätze vereinbart und in ihren bez. Staaten durch die Verordnungsblätter zur allgemeinen Nachachtung empfohlen. Niemand aber hat dieses Recht der Minister (welches jetzt auf den Bundesrath übergegangen ist) vor wie nach 1850 als ein Gesetzgebungsrecht aufgefaßt oder bezeichnet (s. Arnold, Verordnungsr. S. 27 ff., S. 36 ff., derselbe im Arch. f. öff. Recht 1886 S. 534). Die Gesetze, z. B. die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. 1806/10 S. 464), die Reg.-Instr. vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. 248), das Gesetz über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (Ges.-Samml. 265) erkennen die Nichtidentität von „Gesetz“ und „Rechtsnorm“ durch die Vorschrift an, daß die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsnormen nicht mit den „Gesetzen“ in Widerspruch stehen dürfen. Die Zollverträge z. B. vom Jahre 1833 behalten den „Gesetzen“, da diese in vielen Staaten der Genehmigung des Landtages bedurften, nur die fundamentalen und prinzipalen, die minder wichtigen Rechtsnormen dagegen den „Verwaltungsvorschriften“ vor, welche überall Rechtsätze aufstellen, deren Nichtbefolgung finanzielle und strafrechtliche Wirkungen haben. Ebenso zweifellos versteht das Wort Gesetz im Gesetz vom 3. April 1846 (Ges.-Samml. 151) nicht jede Rechtsnorm, die ein Minister, eine Regierung u. s. w. erlassen.

Der Abs. 1 in Art. 62 ist hiernach rein formell, d. h. dahin zu verstehen, daß, wo ein Akt der gesetzgebenden Gewalt erforderlich ist, dieser Akt nicht mehr allein vom Könige, sondern vom Könige nur noch in Gemeinschaft mit dem Landtage vorgenommen werden darf. Wo materiell ein Akt der Gesetzgebung erfordert wird, bestimmt sich nach dem Inhalte der Verfassung (vgl. Art. 2, 3 u. s. w., 86, 99 a. a. D.). Soweit ein Gesetz nicht gefordert wird (dies ist nur noch auf vereinzelten Gebieten und in beschränktem Umfange der Fall), ist die Gewalt der

Krone bezw. ihrer Organe zum Erlasse von Rechtsätzen bestehen geblieben, z. B. in Schulangelegenheiten, s. Arndt in der Zeitschr. f. öff. Recht 1886 S. 512f.

— — — — — Wenigstens seit der Verordnung über die Publikation der Gesetze u. s. w. vom 26. Oktober 1810 galt als „Gesetz“ in Preußen Alles und nur Das, was des Königs Unterschrift trug und in der für „Gesetze“ vorgeschriebenen Form verkündet wurde, Koch, Preuß. Privatr. 3 Aufl. I. § 22. Rechtsätze aller Art finden sich mit der Unterschrift der Minister, Regierungen u. s. w. in den verschiedensten Verwaltungsblättern, welche ebenfalls unbeschadet der „Gesetze“ besondere Rechte und Pflichten der Bürger festsetzten. Da sie des Königs Unterschrift nicht tragen, auch nicht wie Gesetze verkündet sind, stehen sie diesen nach; sie sind nicht wie diese unbedingt, sondern nur verbindlich, soweit sie mit diesen nicht in Widerspruch stehen, sie können auch keine höheren Strafen androhen, als in den „Gesetzen“ zugelassen ist u. s. w.

— — — — — Die Verhandlungen des Vereinigten Landtages 1847 und 1848 sowie diejenigen der Revisionskammern über den heutigen Art. 62 ergeben, daß man durchaus nicht „Rechtsatz“ mit „Gesetz“ gleich stellte und verfassungsmäßig „Rechtsnormen“ nur noch mit Zustimmung des Landtages gestatten wollte (vgl. u. A. Verhandlung der I. Kammer 1849 S. 1315f.).

Wie im Februar 1887 um das Septennat, stritt man sich in den Jahren 1848 und 1849 um das sog. „Veto“ des Königs, darum nämlich, ob und welche Macht noch der Krone bei der Gesetzgebung zustehen sollte, und dieser Streit erklärt Fassung und Inhalt des Art. 62. Daß an den Satz „Rechtsnormen aller Art dürfen fortan nur mit Zustimmung des Landtages aufgestellt werden“, damals Niemand gedacht hat, wird man leicht feststellen, wenn man sich die Mühe geben wird, die Verhandlungen der Kammern und ihrer Kommissionen z. B. über die Art. 45, 62, 63 und 106 der Verfassungsurkunde nachzulesen. Wäre man von jenem Satze ausgegangen, so hätte man zum Mindesten den (für den wichtigsten gehaltenen) Titel „von den Rechten der Preußen“ fortlassen können und müssen.

Wird dies kurz zusammengefaßt, so argumentirt Arndt so: Gesetze konnte nur der König erlassen, Rechtsnormen auch die Minister aufstellen, Gesetz und Rechtsnorm waren also nicht identisch, bei der Schaffung der Verfassungsurkunde hat Niemand an die Herstellung solcher Identität gedacht, folglich ist auch für Art. 62 Gesetz nicht identisch mit Rechtsnorm, Abs. 1 bezieht sich also nicht auf den Gesetzesinhalt, sondern auf die Gesetzesform und die Zustimmung des Landtages ist nur da erforderlich, wo ausdrücklich ein Gesetz verlangt wird.

Diese auch von Bornhak Bd. 1 S. 475 und von v. Stengel S. 167 getheilte Ansicht ist eine irrige.

Die vor Preußens Eintritt in die Reihe der konstitutionellen Staaten liegende Preussische Rechtsgeschichte kennt auf der einen Seite die königlichen Erlasse, auf der anderen die Verordnungen der höheren Staatsbehörden. Die Erlasse des Königs sind Kabinettsordres oder Nicht-Kabinettsordres. Die Kabinettsordres sind bloß von dem Könige vollzogen und an eine bestimmte Staatsbehörde gerichtet, werden auch nur dann publizirt, wenn sie allgemeine Giltigkeit haben sollen. Die Nicht-Kabinettsordres werden auf dem vorgeschriebenen Wege vorher berathen, nicht allein von dem König, sondern auch ministeriell vollzogen, haben allgemeinen Charakter und werden nach stattgehabter Vollziehung publizirt. Die Benennung dieser Nicht-Kabinettsordres ist eine sehr verschiedene: Gesetz, Verordnung, Edikt, Deklaration, Instruktion, Reglement, Publikandum, Bekanntmachung, Patent, Konstitution, Ordnung, Mandat, Avertissement, ohne daß sich für diese bunten Bezeichnungen eine feste Regel angeben läßt. Am seltensten ist die Bezeichnung „Gesetz“; diese findet sich seit der Wirksamkeit des Staatsrathes, also seit Ende 1817 fast nur für diejenigen Erlasse, welche nach eingeholtem Gutachten des Staatsrathes ergehen, wogegen umgekehrt keineswegs alle nach solchem Gutachten ergangenen königlichen Erlasse Gesetze heißen. Führt hiernach die Durchmusterung der Bezeichnungen der einzelnen königlichen Erlasse zu keinem Ergebnis, so muß sich ein solches unbedingt aus den allgemeinen Vorschriften über die Gesetzgebung ermitteln lassen, weil anderenfalls die unentbehrliche Grenze zwischen dem Befehlsrecht des Monarchen und dem Befehlsrecht der Minister gefehlt hätte.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt in seinem Theil II. Titel 13 „Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt“:

#### § 2.

Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowohl die äußere

als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.

## § 3.

Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.

## § 4.

Dem Oberhaupte im Staate gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.

## § 5.

Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu schließen; Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupt des Staats zu.

## § 6.

Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht.

Dem Könige wird hiernach die dreifache Aufgabe ertheilt, den Staat nach Außen zu vertheidigen und zu vertreten, die Rechtsordnung aufrecht zu halten, die Sicherheit und Wohlfahrt der Unterthanen zu fördern. Zur Lösung dieser Aufgaben wird ihm und zwar ihm ausschließlich verliehen die Kriegsherrlichkeit und die Leitung der äußeren Politik, das Recht Gesetze zu geben, aufzuheben und zu deklariren, endlich das Recht allgemeine Polizeiverordnungen zu erlassen, aufzuheben und zu deklariren. Gesetz ist also gleich Rechtsnorm, Polizeiverordnung gleich Verwaltungsvorschrift. Damit stimmt überein, daß in dem „Polizeistaat“ des vorigen Jahrhunderts der Ausdruck Polizei für die gesammte innere Verwaltung technisch ist, und daß es nur drei Ministerien giebt: das Kabinettsministerium (für die äußere Politik), Justizministerium, das Generaldirektorium. Die landrechtliche Bestimmung wird in der Verordnung vom 27. Oktober 1810, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in folgender Weise wiederholt:

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

1. Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, es mag auf neue oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen.

In dieser Bestimmung liegt die Identifizirung von Gesetz und Rechtsnorm klar auf der Hand. Durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 wird außerdem bereits die selbstständige Verordnungsbefugniß der Minister umgrenzt. Die Kabinettsordre vom 3. November 1817, betreffend die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staatsministerii (Ges.-Samml. S. 289), vom 4. Juli 1832, betreffend die Befugniß der Minister zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten (Ges.-Samml. S. 181), und vom 24. August 1837 über die Befugnisse des Justizministers zur Ertheilung von Geschäftsinstruktionen (Ges.-Samml. S. 143) erklären es für die eigentliche Bestimmung der Minister, die Gesetze vorzubereiten, die allgemeinen Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung zu ertheilen und die gehörige Befolgung der Gesetze zu überwachen. Zu dem Ende werden sie generell ermächtigt, an die ihnen untergeordneten Behörden reglementarische Dienstanweisungen und überhaupt solche Verfügungen zu erlassen, welche weder eine Aenderung noch eine authentische Deklaration eines Gesetzes enthalten. Dagegen sind sie keineswegs kraft ihres Amtes befugt, Rechtsvorschriften zu ertheilen, objektive Rechtsnormen — „materielle Vorschriften der Legislation“ — zu setzen. Denn die Setzung von Rechtsnormen ist ein Akt der Gesetzgebung, und Gesetze zu erlassen, ist nur der König befugt. Siehe Art. 60 Anm. C., oben S. 179/180.

Wenn man dies Alles in Verbindung bringt mit der Thatsache, daß das Wort „Gesetz“ älter ist als die Verfassungsurkunde, mithin ursprünglich keinen Zusammenhang mit den Rechten der Volksvertretung hat, und daß in der Rechtswissenschaft das Gesetz definiert wird als der Ausspruch des Staates, daß etwas Recht sein soll, so spricht eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit dafür, daß in Art. 62 die gesetzgebende Gewalt im materiellen Sinne nämlich als identisch mit der Gewalt, Recht zu setzen, aufzufassen ist. Dies



wird durch Folgendes zur Gewißheit. Der Gegensatz zwischen Gesetz im materiellen und im formellen Sinne beruht darauf, daß in dem konstitutionellen Staate der Gegenwart Alles, was der Zustimmung der Volksvertretung bedarf, Gesetz genannt wird, in keiner konstitutionellen Verfassung aber die Volksvertretung auf die Mitwirkung bei der Festsetzung von Rechtsätzen beschränkt, vielmehr auch bei solchen wichtigen Angelegenheiten zur Mitwirkung berufen ist, welche inhaltlich Verwaltungsakte sind. Ist hiernach der Gegensatz allerdings älter als die Preussische Verfassungsurkunde, so ist er doch zu wissenschaftlicher Klarheit und Formulierung erst gebracht, zu einem Gemeingute der Rechtswissenschaft, insbesondere des Staatsrechts erst geworden durch die 1867 erschienene Schrift von Gneist, Budget und Gesetz, ganz besonders aber durch die 1871 erschienene Schrift von Laband, das Budgetrecht nach den Bestimmungen der Preussischen Verfassungsurkunde, unter Berücksichtigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes; die terminologische Bezeichnung des Gesetzes als materielles und formelles ist 1867 durch E. v. Stockmar, Studien über das Preussische Staatsrecht (in der Zeitschrift für Deutsches Staatsrecht) in die Wissenschaft eingeführt. Somit hatte der Gegensatz nicht bloß für Preußen thatsächlich noch gar nicht existirt, sondern war auch theoretisch noch nicht ins Bewußtsein gekommen, als man die Verfassung schuf. Es war daher unmöglich, daß man bei der Formulierung des Art. 62 Abs. 1 an das Gesetz in einem anderen Sinne dachte, als in welchem Sinne man es eben kannte, nämlich im materiellen Sinne. Im anderen Falle wäre es doch ganz unvermeidlich gewesen, bei den Kammerverhandlungen darauf hinzuweisen, wie das Wort Gesetz nicht in dem bisherigen allbekannten, sondern in einem neuen Sinne zu verstehen sei, der neue Sinn hätte erklärt, der Gegensatz einer Erörterung unterzogen, seine erst ein halbes Menschenalter später erfolgte begriffliche Klarstellung und Formulierung schon damals erfolgen müssen. Dies wäre um so unumgänglicher gewesen, als die erste Grundlage der Verfassungsurkunde, die Verordnung über einige Grundlagen der Preussischen Verfassung vom 6. April 1848 (oben S. 23) die Beteiligung der Volksvertretung an der Gesetzgebung in § 6 kurzer Hand dahin formulirt hatte:

Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen zustehen.

Gleichwohl ist Solches nicht geschehen, eine irgendwie nennenswerthe Debatte über Abs. 1 und 2 — Abs. 3 ist erst nachträglich als Proposition VII. von der Krone beantragt worden — hat überhaupt gar nicht stattgefunden. Die Beschränkung der Krone in der Ausübung der Gesetzgebungsgewalt ist bei der Entstehung der Verfassung für eine so selbstverständliche erachtet worden, daß von dem ersten Entwurfe eines Verfassungsgesetzes — vom 20. Mai 1848 — bis zu den Schlußabstimmungen der Kammern über die endgiltige Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 keinerlei Worte darüber verloren wurden. Die Kommissionsberichte begnügten sich mit dem lakonischen Satze, daß die betreffende Bestimmung — Art. 36 des Entwurfes vom 20. Mai 1848, Art. 60 der oktroyirten Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 — „zu keinem Abänderungsvorschlage Anlaß gebe“, oder daß er „von allen Abtheilungen ohne Weiteres angenommen sei“, und im Plenum unterblieb jede Diskussion.

Dieses Resultat wird durch die Verfassungsurkunde anderweitig unterstützt. Die Bedeutung des Abs. 2 liegt allerdings, wie unten sub C. wird gezeigt werden, mehr nach einer anderen Richtung, aber Abs. 2 ist zugleich eine Ergänzung oder nähere Bestimmung zu Abs. 1, indem nach ihm jedes Gesetz nicht bloß auf dem Zusammenwirken schlechthin, sondern auf dem übereinstimmenden Zusammenwirken des Königs und der beiden Kammern beruht. Hätte nun Abs. 1 die gesetzgebende Gewalt im formellen Sinne gefaßt, so würden Abs. 1 und 2 völlig tautologisch sagen: kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Kammern zu Stande kommen, und: was mit Zustimmung der Kammern zu Stande kommt, ist ein Gesetz (v. Schulze Bd. 2 § 171 S. 18). Ferner befiehlt Art. 86, daß die Gerichte keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen sein sollen. Auch die Bedeutung dieses Artikels liegt mehr nach einer anderen Seite (Verbot der Kabinettsjustiz), aber er dient ebenfalls dem richtigen Verständniß des Art. 62. Die Richter urtheilen nach Rechtsnormen. Seit Durchführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit giebt es keinen einzigen Rechtsatz, der nicht zur Entscheidung durch ein — Justiz- oder Verwaltungs- — Gericht kommen könnte; folglich müssen — vom Gewohnheitsrechte abgesehen — sämtliche Rechtsätze Gesetzesform haben, können nur unter Mitwirkung und Zustimmung des Landtages erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden. Wunderbarer Weise stimmt Art. 62 hiermit überein (in Anmerk. 2 zu Art. 109, S. 179, und in Anmerk. 2 zu § 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, S. 193).

Wird in Erinnerung genommen, daß auf der einen Seite die Reichsgesetzgebung mehr und mehr rechtliche Materien der Regelung durch die territoriale Gesetzgebung entzieht, auf der anderen Seite immer mehr Gegenstände, welche bisher dem Bereiche der bloßen Verordnung angehörten, in den der Gesetzgebung hinübergezogen werden, ferner daß auch das Gesetz im formellen Sinne die Regierung bindet und nur mit Zustimmung der Volksvertretung wieder aufgehoben werden kann, so ist leicht zu erkennen, wie die hier besprochene Kontroverse nur einen wenig umfangreichen Boden realer Bethätigung findet. Aber wenn irgendwo, muß gerade auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, wie v. Schulze (Wd. 2 § 173 S. 28 Anmerk. 1) den Vorwurf gegen Arndt formulirt, jeder dem unzweideutigen Ausdruck des Gesetzes angethanen Gewalt entgegengetreten werden. Jedenfalls seit Geltung des Allgemeinen Landrechts, seit dem 1. Juli 1794, hat kein Minister, keine Staatsbehörde Rechtsnormen setzen dürfen, ohne hierzu in der absoluten Zeit durch den König, seit Geltung der Verfassungsurkunde unmittelbar oder mittelbar durch ein Gesetz spezielle Ermächtigung erhalten zu haben, also auf dem Wege der Delegation. Ebenjowenig darf es der Bundesrath, welcher nach Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung generell nur kompetent ist bezüglich der zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen. Wenn Arndt behauptet, man habe nicht daran gedacht, Rechtsatz und Gesetz zu identifiziren, so ist es umgekehrt unmöglich gewesen, das Gegentheil zu denken. Arndt zitiert allerdings für seine Behauptung die Verhandlungen der Ersten Kammer vom 3. November 1849 — Stenogr. Verhandlungen Wd. 3 S. 1315 ff. —, aber die dortigen Verhandlungen beziehen sich nicht auf den Art. 62, sondern auf Art. 63. Wie aus der Identifizirung von Gesetz und Rechtsnorm die Fortlassung des Titel II. „von den Rechten der Preußen“ hätte folgen müssen, ist dem Verfasser dieses Kommentars nicht verständlich.

2. Die Generalregel ist also die, daß alle Verwaltungsakte und Einzelverfügungen, wenn nicht die Verfassung oder ein Spezialgesetz das Gegentheil anordnen, von der Regierung allein ausgehen, wogegen alle eigentlichen Rechtsvorschriften in den Formen der Gesetzgebung erlassen werden müssen. Hier von bilden eine Ausnahme die königlichen Verordnungen des Art. 45 (dazu Anmerk. D., oben S. 131/132), die Nothverordnungen des Art. 63 und die Kirchengesetze, soweit sie rein kirchlichen Charakter haben. Die Gesetze der evangelischen Kirche werden von dem Könige nicht als Staatsoberhaupt, sondern als Träger des Kirchenregiments erlassen, bedürfen der Zustimmung der obersten Synode (Generalsynode, Landessynode), welche auch das Recht der Initiative hat, werden von dem Präsidenten des Oberkirchenrathes bezw. dem Kultusminister gegengezeichnet und in den kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblättern publizirt. Sie sind nur soweit rechtsgiltig, als sie mit einem Staatsgesetze nicht in Widerspruch stehen, und um ihre Rechtsgiltigkeit zu konstatiren, muß, bevor der König sie vollzieht, durch eine Erklärung des Staatsministeriums festgestellt werden, daß gegen das Gesetz von Staatswegen Nichts zu erinnern ist, muß auch dieser Feststellung in der Verkündigungsformel Erwähnung geschehen (Art. 60 Anm. C., oben S. 176 Nr. 13). Wo die Kirchengesetze das Rechtsgebiet des Staates berühren, bedürfen sie der staatlichen Anerkennung, beziehungsweise einer Sanktion, welche die betreffenden Vorschriften mit staatsgesetzlicher Wirksamkeit bekleiden und dadurch zu einem Theile des öffentlichen Rechtes gestalten. Solche Vorschriften sind diejenigen über die Vertretung der Gemeinde nach Außen und in vermögensrechtlicher Beziehung über die Verwaltung des Kirchenvermögens, über die Rechtsverhältnisse des Patronats, über das kirchliche Steuerungsrecht, beziehungsweise die Pflicht der Gemeinden und Kirchenkassen zur Aufbringung der für kirchliche Zwecke erforderlichen Mittel, über das kirchliche Strafrecht. Eine fernere Ausnahme bilden natürlich alle diejenigen, immer zahlreicher werdenden Materien, welche zur Kompetenz des Reiches gehören. Im Uebrigen ist das Recht des Landtages auf Theilnahme an der Gesetzgebung ein ganz allgemeines, sowohl bezüglich der Gegenstände der Gesetzgebung, als auch bezüglich des geographischen Umfanges des Geltungsgebietes der Gesetze (die ganze Monarchie, eine oder mehrere Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise, Amts- und Gemeindebezirke, Gerichtsprengel u. s. w.). Es greift sogar über den Gegensatz des materiellen und formellen Gesetzes bergestalt hinaus, daß, ohne jede Rücksicht auf den Gegenstand und Inhalt, unter dem Titel und in der Form des Gesetzes eine verbindliche Publikation ohne Genehmigung des Landtages und deren Erwähnung überhaupt nicht geschehen kann. — v. Könne (Wd. 1 § 89 S. 357, auch S. 205/206 Anmerk. 7 in fine) erörtert die Frage, ob eine Kammer auf ihr Recht der Zustimmung völlig verzichten, also dem Könige die einseitige Festsetzung des Gesetzes

überlassen dürfe, und verneint sie, weil die verfassungsmäßige gemeinschaftliche Ausübung nicht bloß ein Recht, sondern zugleich eine diesem Rechte entsprechende Pflicht sei. Das ist richtig, besagt aber Nichts zur Sache. Zunächst ist zu unterscheiden. Daß eine der beiden Kammern auf die Theilnahme verzichtet, die andere Kammer weiter Theil nimmt, kann nicht für zulässig erachtet werden. Die Unwahrscheinlichkeit dieses Verzichtes ist so groß, daß es gewiß nicht erforderlich ist, seine Unzulässigkeit darzulegen; auch genügt der einfache Hinweis auf Abj. 2 des Art. 62. Dagegen ist nicht zu ersehen, warum nicht — natürlich nur durch ein Gesetz! — der König ermächtigt werden kann, im Wege königlicher Verordnung, ohne weitere Zuziehung der Kammern, Vorschriften über Gegenstände zu erlassen, welche an sich und ihrer Natur nach der Gesetzgebung angehören. Eine Theilnahme der Kammern liegt ja schon darin, daß sie das ermächtigende Gesetz beschließen. v. Rönne's Mein ist um so auffälliger, weil er (a. a. O. Anmerk. 3) zugleich darauf hinweist, wie es verfassungsmäßig nicht unzulässig ist, durch ausdrückliche Anordnung eines verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetzes dem Könige oder bestimmten ihm untergeordneten Organen die Befugniß zum Erlasse solcher Verordnungen (z. B. allgemeiner Polizeiverordnungen) zu delegiren, welche nicht bloß Ausführungsbestimmungen, sondern Rechtsvorschriften enthalten. Sein Hinweis darauf, daß auch der König nicht berechtigt ist, sein Recht aus dem Art. 62 den Kammern allein zu überlassen, trifft nicht zu. Denn der König ist nicht lediglich berechtigt zur Theilnahme an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, sondern ist alleiniger Inhaber der gesetzgebenden Gewalt. Ganz abgesehen davon, daß die Vollziehung und Publizierung des Gesetzes nur durch ihn erfolgen darf, ist daher ein solcher Verzicht schon nach dem Begriffe des Preussischen Königthums rechtlich unmöglich. Läßt sich somit der Verzicht der Kammern mit dem des Königs gar nicht vergleichen, so spricht schließlich auch die bisherige staatsrechtliche Praxis gegen v. Rönne. Zu nennen sind z. B. das Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 (unten Art. 65 bis 68 Anmerk. A.) und das Gesetz, betreffend die Declaration der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 10. Juni 1854 (Art. 4 Anmerk. B. III., oben S. 54); zu beachten ist auch § 17 Abj. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (unten Art. 96 Anmerk. C.). v. Rönne's Ansicht ist mit einer gewissen Beschränkung getheilt worden von v. Gerber, Grundzüge des Deutschen Staatsrechts, 3. Aufl., § 46 S. 150 Anmerk. 5, ist eingehend und zutreffend widerlegt von Arndt, das Verordnungsrecht im Deutschen Reiche auf der Grundlage des Preussischen, 1884. S. 16 ff., siehe auch Arndt, Verfassungsurkunde Anmerk. 4 zu Art. 65 bis 68, S. 129, Bornhaf Bd. I. S. 368 ff., v. Stengel S. 168, und hat jetzt keinen namhaften Anhänger mehr.

3. Im Staatsleben kommen Fälle vor, für welche noch keine gesetzliche Regel vorhanden ist, deren Regelung aber nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht der freien Entschliebung überlassen werden kann, oder für welche eine Ausnahme von der bestehenden Rechtsordnung nothwendig erscheint. Für solche Fälle ist ein Specialgesetz nöthig, welches einen einzelnen Fall, der nicht als konkreter einer abstrakten Gesetzesregel untergeordnet werden kann oder soll, gesetzlich normirt. Für die Regelung jener Fälle ist somit im Allgemeinen die Zustimmung des Landtages als nothwendig zu erachten.

Einer besonderen Prüfung bedarf die Bestätigung von Statuten, die Verleihung von Privilegien und von Dispensationen.

- a) Die Statuten gewisser Verbände oder Vereinigungen erhalten ihre verbindliche Kraft und Giltigkeit erst durch die landesherrliche (oder ministerielle) Bestätigung. Das Herrenhaus hat die Frage aufgeworfen, in wie weit hierbei eine Mitwirkung des Landtages einzutreten habe. Die Betheiligten müßten im Falle ihres Widerspruches gegen die beabsichtigten Festsetzungen des Statuts das Recht haben, zu verlangen, daß über ihr Eigenthum nur durch Gesetz, mithin unter Theilnahme sämmtlicher Faktoren der gesetzgebenden Gewalt, disponirt und ihnen Lasten auferlegt würden, denn seit Erlaß der Verfassungsurkunde genüge es nicht mehr, die Theilnehmer nur zu hören und dann dasjenige anzuordnen, was den Verwaltungsbehörden angemessen erscheine. Aus diesen Gründen hat also das Herrenhaus die Vorlegung eines Gesetzentwurfes verlangt, nach welchem, in Abänderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die Statuten über neu zu bildende Verbände und Genossenschaften der gedachten Gattungen und die Abänderung bestehender Statute, abgesehen von der schon gesetzlich bestehenden Anhörung der In-

teressenten, vor der definitiven Bestätigung beiden Häusern des Landtages vorzulegen sei. Die Staatsregierung hat dieser Ansicht des Herrenhauses widersprochen. Es sei, so hat sie behauptet, auch seit Emanation der Verfassungsurkunde keineswegs erforderlich, für die Errichtung jener Statuten den Weg der ordentlichen Gesetzgebung einzuhalten, denn die vor der Verfassungsurkunde erlassene Gesetzgebung habe ausschließlich dem Landesherrn, ohne die Anhörung der Provinziallandtage und des Staatsraths zu erfordern, die Sanction solcher Statuten beigelegt, und die Emanation der Verfassungsurkunde könne in der Behandlung dieser Materie keinen Unterschied begründen (Beschluss des Herrenhauses vom 22. Mai 1860 Drucksachen 1860 Nr. 136 und 176, Stenogr. Bericht 1860 Bd. 2 S. 742 ff. und Bd. 3 S. 418 ff., Anlage Nr. 43 zur Sitzung 37).

Es ist zu unterscheiden.

Die von den dem Staate untergeordneten Körperschaften oder Verbänden (Gemeinden und Aemtern, Kreisen, Provinzen) und von den hochadeligen Familien aufgestellten autonomen Satzungen (Statuten, Hausgesetze) werden von dem Landesherrn bestätigt nicht auf Grund einer der Zustimmung des Landtages nicht bedürftigen gesetzgebenden Gewalt, sondern auf Grund des Oberaufsichtsrechts; die Bestätigung bedarf also nicht der Zustimmung des Landtages.

Statuten, welche nach dem schon vor Emanation der Verfassungsurkunde bestehenden Rechte ihre verbindliche Kraft durch die landesherrliche Bestätigung erhalten oder von dem Landesherrn erlassen werden, kann der Letztere auch ferner ohne Mitwirkung des Landtages bestätigen oder erlassen, soweit nicht ausdrückliche Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder späterer Spezialgesetze entgegenstehen.

Im Uebrigen besteht, wie die Nothwendigkeit der Bestätigung, so ein Bestätigungsrecht ohne Mitwirkung des Landtages nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung. Ist also die Bestätigung für nothwendig erklärt, ohne dem Landesherrn bezw. dessen amtlichen Organen das Bestätigungsrecht zu verleihen, so kann die Bestätigung nur unter Zustimmung des Landtages, also nur in Form eines Gesetzes, erfolgen.

- b) Privilegien nennen wir die durch einen Akt der Staatsgewalt unter Abweichung von allgemeinen Rechtsregeln begründeten Rechte bestimmter Individuen dem Staat oder anderen Staatsbürgern gegenüber. Nach § 7 N. L. R. II. 13 steht die Befugniß, „Privilegia, als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen“, dem Oberhaupte des Staates zu, wogegen die Verfassungsurkunde dieser Befugniß nicht gedenkt. Nach den landrechtlichen Bestimmungen (Einleitung §§ 63 bis 72, 105, 106) erlöschen die Privilegien durch Ausspruch des Staatsoberhauptes aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohles gegen hinlängliche Entschädigung, durch Richterpruch wegen groben Mißbrauches ohne Entschädigung, durch Wegfall des nur für seine Person Privilegirten, durch Entiagung, durch Trennung des Besitzers von der Sache, mit Rücksicht auf welche das Personalprivilegium verliehen ist, durch Ablauf der bestimmten Zeit, durch Eintritt der Bedingung, durch Wegfall des bestimmten Endzweckes. Natürlich kann, wie jedes jus quaesitum, auch das Privilegium durch neuen Gesetzesakt des Staates widerrufen werden.

Eine große Reihe Privilegien sind durch die Preussische und die Reichsgesetzgebung beseitigt: Steuer-, Bergwerks-, Gewerks- und Handels-, Patent-, Marken-, Nachdrucks-, Wehrpflichts-, Gerichtsstandsprivilegien u. s. w. Injoweit ist die landesherrliche Privilegienhoheit aufgehoben und können Privilegien nur durch ein Gesetz verliehen werden. Bezüglich mehrerer Privilegien, z. B. der Ertheilung der Korporationsrechte an profane Vereine (Art. 31, 13), Genehmigung der Ausgabe von Inhaberpapieren (Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833, Ges.-Samml. S. 75), Genehmigung von Eisenbahnunternehmungen (Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 § 1 Ges.-Samml. S. 505; Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollern'schen Landen, vom 1. Mai 1865 § 1, Ges.-Samml. S. 317), gilt die Ertheilung zur Zeit unzweifelhaft als eine Verwaltungssache. Im Uebrigen ist im Einzelnen zu prüfen, ob nicht die Rechtsordnung, in deren Gebiet das fragliche Privilegium fallen soll, nach dem Grunde ihrer Entstehung und ihrem Zwecke ein unmittelbares Eingreifen der Regierung ausschließt. Ergiebt diese Prüfung, daß die Verfassung oder das sonstige im Staate geltende Recht eine Durchbrechung durch das Privilegium nicht zuläßt, so kann

das Privilegium nur im Wege der Gesetzgebung oder zwar von der Regierung, aber nur dann ertheilt werden, wenn diese vorher durch ein ausdrücklich hierauf gerichtetes Gesetz die Ermächtigung dazu erworben hat.

- c) Das Dispensationsrecht ist die Befugniß der Staatsgewalt, die Anwendung eines Gesetzes für einen einzelnen bestimmten Fall auszuschließen. Die Dispensation bewirkt also die Nichtanwendung eines objektiven Rechtsjages für einen konkreten Fall, während das Privilegium ein subjektives Recht für eine physische oder juristische Person durch einen Akt der Staatsgewalt unmittelbar begründet, und die Bequadigung die strafrechtliche Folge einer unerlaubten und strafbaren Handlung aufhebt oder mindert. Die Verfassungsurkunde schweigt über das Dispensationsrecht. Es ist nun klar, daß die Dispensation die theilweise Aufhebung eines Gesetzes ist, nämlich für einen bestimmten einzelnen Fall, wie es die Suspension ist für eine bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer. Die Aufhebung von Gesetzen ist aber ein Akt der gesetzgebenden Gewalt, und da deren Ausübung an die Zustimmung des Landtages geknüpft ist, kann ohne solche Zustimmung der Monarch nur noch in denjenigen Fällen dispensiren, in welchen das Gesetz oder überhaupt das geltende Recht dies ausdrücklich zuläßt. Hiermit stimmt die staatsrechtliche Praxis überein, indem sie, von dem Sage ausgehend, daß die Vollziehungsgewalt nur die Ausführung der gesetzlichen Normen, nicht aber deren Aufhebung bezwecke, durch gesetzliche Vorschriften sich unbedingt gebunden erachtet und einen Zweifel höchstens hinsichtlich der Natur einiger Normen aus der Zeit vor der Verfassung erhebt, nämlich ob diese als Gesetze oder als Verordnungen zu betrachten seien.

Die Befugniß zu gewissen eherechtlichen Dispensationen hat die Reichsgesetzgebung ertheilt. Nach §§ 40, 50 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) steht die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen und von dem Aufgebot nur dem Staate zu, und haben über die Ausübung dieser Befugniß die Landesregierungen zu bestimmen. Die Ausübung der Befugniß ist in Preußen bezüglich der Ehehindernisse, der Ehemündigkeit und des Ehebruchs dem Justizminister, der Wartezeit den Amtsgerichten, des Aufgebots dem Minister des Innern übertragen, bezüglich des letzteren in dringenden Fällen dem Vorsitzenden des Kreisauusschusses bezw. Regierungspräsidenten.

Wie auch in den angegebenen Fällen geschehen, kann der König die Ausübung des ihm zustehenden Dispensationsrechtes auf die Minister oder andere bestimmte Behörden übertragen.

- C. Der Art. 55 des von der Verfassungskommission der Nationalversammlung ausgearbeiteten Entwurfes einer Verfassungsurkunde (oben S. 24) lautete dahin, daß ein von beiden Kammern zum dritten Mal unverändert angenommener Gesetzesvorschlag durch diese dritte Annahme ohne Weiteres Gesetzeskraft erhalten sollte. Diese Umkehrung des Prinzips der deutschrechtlichen monarchischen Staatsordnung ist von der Verfassungsurkunde nicht beibehalten. Nicht der König und der Landtag, noch viel weniger der Landtag mit der Beschränkung durch ein suspensives Veto des Königs, sondern der König allein ist Inhaber der Gesetzgebungsgewalt, er ist nur in der Ausübung dieser Gewalt an die Mitwirkung des Landtages gebunden, das Gesetz ist nicht mehr und nicht minder ein königlicher Befehl als die Verordnung, mit dem alleinigen Unterschiede, daß es ergeht „mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie“.

Somit ist zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern erforderlich, und die Zustimmung des Königs erübrigt nicht dadurch, daß der Landtag einen Gesetzesvorschlag mehrere Male hintereinander angenommen hat. Man nennt dies das absolute Veto des Königs. Diese Bezeichnung ist sprachüblich, doch darf bei ihrem Gebrauche nicht vergessen werden, daß die Verfassungsurkunde sich ihrer nicht bedient, und daß von einem Veto eigentlich nur gegenüber dem Rechte eines anderen Subjekts zum Befehlen oder Gesetzgeben die Rede sein kann. In Gemäßheit des absoluten Charakters dieses Veto ist der König in Betreff der Frage, ob er einem Gesetzentwurfe zustimmen oder nicht zustimmen, nach dem staatsrechtlichen Ausdruck: demselben seine Sanktion ertheilen oder sie versagen will, völlig frei, ist dies selbst in dem Fall, daß beide Kammern einen mit seiner Ermächtigung ihnen vorgelegten Gesetzentwurf unverändert angenommen haben. Die Sanktion geschieht durch die Datirung, Vollziehung und Siegelung des Entwurfes, die Ablehnung der Sanktion ist an keine Form gebunden, sie kann also auch stillschweigend, durch die Reponirung des Gesetzentwurfes, erfolgen. Ebenfowenig ist eine bestimmte Zeit für die Ertheilung oder Versagung der Sanktion

vorgeschrieben. Allerdings wird — mit Erstreckung auch auf die Publikation — mehrfach eine zeitliche Beschränkung angenommen. So sagt v. Rönne Bd. 1 § 94 S. 392:

Die Ausübung des Rechtes der Sanktion eines Gesetzes und des Rechtes der Verkündung desselben ist zwar nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung der Verfassung an eine Endfrist (an einen terminus ad quem) gebunden, allein es muß angenommen werden, daß dieses Recht nicht länger besteht, als bis eine neue Sitzungsperiode des Landtages beginnt. Der gesammte Gesetzgebungsakt von der Einbringung des Entwurfes des Gesetzes im Landtage bis zur Verkündung der ausgefertigten Gesetzesurkunde in der Gesetzesammlung muß nach einer allgemeinen Übung, die sich zu einem konstitutionellen Gewohnheitsrechte gestaltet hat, beendet sein, bevor der Landtag zu einer neuen Sitzungsperiode zusammentritt. Dies folgt nicht allein aus dem in unbestrittener Geltung stehenden Grundsatz des konstitutionellen Staatsrechtes von der Diskontinuität der Landtagsessionen, sondern auch aus der den Kammern gebührenden Rücksicht, deren Mehrheit vielleicht wegen veränderter Verhältnisse zur Zeit nicht mehr zustimmen würde, so daß es angemessen erscheint, ihnen den Gesetzentwurf nochmals vorzulegen. Bei Anerkennung dieses Grundsatzes ergibt sich aber von selbst, daß die Grenze des Rechtes der Sanktion, beziehungsweise der Publikation nur so weit gesteckt werden kann, daß solches mit dem Zeitpunkte des nächsten Zusammentretens der Kammern erlischt, da überdies die Annahme eines anderen Zeitpunktes prinzipienlos sein und zur Willkür führen, auch die Rechte der Kammern beeinträchtigen würde.

Diese Ansicht kann jedoch nicht für richtig erachtet werden. Zunächst muß die Existenz des angeblichen konstitutionellen Gewohnheitsrechtes bestritten werden. Die Bestimmung des Zeitpunktes der Sanktionierung bzw. Publizierung ist für den Monarchen ein Akt eigenen und unbeschränkten Ermessens, eine *res merae facultatis*, und wenn er dieselbe bisher regelmäßig bis zum Beginn einer neuen Sitzungsperiode des Landtages vorgenommen hat, so läßt sich gleichwohl nicht nachweisen, daß er dies in der Annahme gethan habe, hiermit einer Rechtspflicht nachzukommen (*opinio necessitatis*). v. Rönne selbst führt a. a. O. Anmerk. 4 zwei Gesetze an, welche erst mehrere Jahre nach ihrer Annahme im Landtage sanktionirt und publizirt worden sind, und diese Beispiele lassen sich jedenfalls bezüglich der Publizierung mühelos vermehren. So ist das Gesetz, betreffend den Rechtszustand der von dem Königreich Württemberg an Preußen abgetretenen Gebietstheile, sowie die Abtretung Preussischer Gebietstheile an das Königreich Württemberg, vom 27. Februar 1884 erst am 15. Juni 1885 (Ges.-Samml. S. 165), das Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Detmold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Hörter, sowie die Abtretung einiger Preussischer Gebietstheile an Lippe-Detmold, vom 9. Mai 1888, vollzogen von König Friedrich III., nicht bloß nach Ablauf der Sitzungs-, sondern nach Ablauf der Legislaturperiode und sogar erst nach dem Tode dieses Königs, am 22. Januar 1889 (Ges.-Samml. 1889 S. 5) publizirt worden. Der von v. Rönne angerufene Grundsatz der Diskontinuität der Landtagsessionen hat nur die in § 80 der Geschäftsordnung für das Herrenhaus, § 74 der Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten formulierte Bedeutung, „daß Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen mit dem Ablaufe der Session, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gebiehen sind, für erledigt zu erachten“, nicht aber auch die Bedeutung, daß dadurch fertige, zu Stande gekommene Beschlüsse des Landtages annullirt werden. Welche „Rechte“ des Landtages oder einer einzelnen Kammer durch eine Verzögerung der Sanktionierung oder Publizierung beeinträchtigt werden könnten, läßt sich, allgemein betrachtet, gar nicht erkennen. Nur soviel kann zugegeben werden, daß es wünschenswerth ist, wenn der Monarch bei einer längeren Verzögerung die Prüfung, ob das Gesetz der Ueberzeugung und dem Interesse des Volkes entspreche, mit gesteigerter Sorgfalt anstelle. Hiermit stimmen überein v. Schulze Bd. 2 § 172 S. 23 und Arndt zu Art. 62 Anmerk. 5 S. 125. Befremdender Weise geben jedoch Reide und ebenso v. Stengel S. 170 nach dem Vorgange von Meyer Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts § 158 S. 464 wiederum der v. Rönne'schen Ansicht soweit nach, daß die Frist für Sanktion und Publikation mit Ablauf der Legislaturperiode ihr Ende erreiche, weil die Anordnung einer gesetzlichen Bestimmung nur auf Grund der Zustimmung des zur Zeit der Publikation bestehenden Landtages zulässig sei. Auch diese Ansicht ermangelt jeglichen zureichenden Grundes.

D. Abs. 3 ist von der Krone als Proposition VII. vom 7. Januar 1850 mit Bezug darauf beantragt worden, daß nach Proposition VIII. die Erste Kammer aufhören sollte, eine reine Wahlkammer zu sein, und daher der Zweiten Kammer ein überwiegender Einfluß



auf Finanzfragen einzuräumen sei. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist eine dreifache:

1. Die Krone hat die von ihr ausgehenden Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats zuerst dem Hause der Abgeordneten vorzulegen. Finanzgesetze sind, wie Arndt Anmerk. 7 zu Art. 62 S. 125 treffend hervorhebt, nicht alle Gesetze, welche auf die Finanzen des Staates Einfluß haben, z. B. nicht Gesetze, in denen Geldstrafen angedroht, Pensionierungsverhältnisse der Beamten geregelt werden, sondern nur diejenigen, deren unmittelbarer Gegenstand die Finanzen sind: Steuergesetze, Anleihegarantiegesetze, Finanzen, welche die Regierung zu bestimmten Ausgaben ermächtigen. Wird der Entwurf zu einem solchen Finanzgesetze oder wird der Etat zuerst dem Herrenhause vorgelegt, so hat dieses die Vorlage als verfassungswidrig eingebracht zurückzuweisen. Nimmt das Herrenhaus die Vorlage gleichwohl entgegen, um sie einer sachlichen Berathung und Beschlußfassung zu unterziehen und sodann gemäß § 78 seiner Geschäftsordnung dem Abgeordnetenhause mitzutheilen, so hat dieses die Entgegennahme abzulehnen.

2. Wenn das Abgeordnetenhaus gemäß § 73 seiner Geschäftsordnung den Staatshaushaltsetat nach erfolgter Beschlußfassung dem Herrenhause mittheilt, so ist diesem nicht verwehrt, den Etat in spezielle Berathung zu nehmen, über einzelne Abänderungsanträge zu verhandeln und zu beschließen, aber es kann ihn bei der Schlußabstimmung nur im Ganzen annehmen oder ablehnen, so daß seine Berathungen und Beschlüsse lediglich den Werth haben, die Krone bei der Prüfung der Frage, ob das Etatsgesetz zu sanktioniren sei, zu unterstützen. Auf der anderen Seite ist es von der Verfassungsurkunde nicht verboten und kann bei der dem Herrenhause in Bezug auf den Staatshaushaltsetat auferlegten Entsagung als praktisch erscheinen, wenn das Herrenhaus vor seiner Beschlußnahme über Annahme oder Ablehnung eine Zwischenverhandlung über einzelne Positionen des Etats mit dem Abgeordnetenhause eintreten läßt. Die Zwischenverhandlung kann dergestalt stattfinden, daß die Etatskommissionen beider Kammern zu gemeinschaftlicher Berathung zusammentreten und über das Ergebnis ihrer Verhandlungen an das Plenum berichten, welches nunmehr seine Beschlüsse faßt. Oder das Herrenhaus sendet den Etat unter Hervorhebung der einzelnen ihm anstößigen Positionen an das Abgeordnetenhaus zurück, worauf das letztere zu bestimmen hat, ob es jenen Bemerkungen nachgeben wolle, und dann den Etat wieder an das Herrenhaus gelangen läßt, welches nunmehr im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen hat.

Während der Konfliktperiode ist es zweimal — am 11. Oktober 1862 und am 23. Januar 1864 — vorgekommen, daß das Herrenhaus die Etatsvorlage in derjenigen Fassung, in welcher sie aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen und von diesem ihm übermittelt worden war, ablehnte, aber sie in ihrer ursprünglichen Fassung annahm. Dies Verfahren war verfassungswidrig. Das Herrenhaus erhält eben den Etat nicht in seiner ursprünglichen, sondern in derjenigen Fassung vorgelegt, in welcher er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, und hat ihn in dieser Fassung entweder im Ganzen anzunehmen oder im Ganzen abzulehnen, ist aber nicht befugt, ihn durch Amendirung auf seine ursprüngliche Fassung zurückzuführen. Das einzige dem Herrenhaus verfassungsmäßig zustehende Mittel, seine Ansicht zur Geltung zu bringen, war dies, daß es den ihm vom Abgeordnetenhause übermittelten Etat annahm und gleichzeitig die ursprüngliche Fassung des Etats auf Grund Art. 81 der Verfassungsurkunde zum Inhalt einer Adresse oder Petition machte. Dann konnte die Krone den Etatsentwurf zurückziehen (siehe unten Anmerk. B. zu Art. 64) und einen unter Berücksichtigung der Debatten in beiden Häusern ausgearbeiteten neuen Entwurf vorlegen, und wenn auch dieser im Abgeordnetenhause eine für das Herrenhaus unannehmbare Gestalt erhielt, blieb dem Letzteren die Ablehnung unbenommen. Das von dem Herrenhaus damals beobachtete Verfahren, welches zudem die zu jedem Gesetz erforderliche Uebereinstimmung des Königs und nicht einer, sondern beider Kammern nicht schuf, läßt sich hiernach nur als eine vom Rechtsboden sich entfernende politische Demonstration bezeichnen.

3. Alle anderen Gesetzentwürfe können nach Wahl der Krone der einen oder der anderen Kammer zuerst vorgelegt werden. Es fragt sich, ob die Staatsregierung auch das Recht hat, ihre Gesetzentwürfe gleichzeitig in beiden Kammern einzubringen. v. Rönne (Bd. 1 § 89 Nr. 4, S. 359 ff.) verneint es, während v. Schulze (Bd. 2 § 171 S. 20), Born hat (B. 1 S. 497), v. Stengel (S. 169) und Arndt (Anmerk. 7 zu Art. 62, S. 126) es bejahen. v. Rönne argumentirt aus Art. 64 Abj. 2, dessen Bestimmung mit dem Rechte gleichzeitiger Einbringung unvereinbar sei. Denn würde ein Entwurf gleichzeitig in beide Häuser eingebracht, so könnte die Verwerfung desselben durch das eine Haus nicht die Wirkung hervor-



bringen, welche jene Bestimmung des Art. 64 bezwecke, nämlich die, daß alsdann der in Rede stehende Entwurf in dieser Sitzungsperiode überhaupt gar nicht mehr, also auch nicht für das andere Haus, Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme sein dürfe. Dieser Folgerung kann nun nicht beigegeben werden. Aus § 64 Abs. 2 folgt eben nur, daß, wenn die Vorlage in einem der beiden zugleich damit befaßten Häuser ihrem ganzen Inhalte nach verworfen worden ist, auch das andere Haus, sobald ihm die Ablehnung bekannt geworden ist, seine Berathungen einstellen muß. Die Nothwendigkeit dieser Einstellung erkennt v. Rönne selbst an (a. a. O. S. 361), will sie aber, obwohl sie gegen seine Ansicht spricht, anscheinend zur Begründung seiner Ansicht verwenden. Er muß auch zugestehen, daß es nach dem in Art. 64 Abs. 1 gewährten Rechte der Initiative jeder Kammer unbenommen ist, aus eigenem Antriebe einen der anderen Kammer vorgelegten Entwurf gleichzeitig in Berathung zu ziehen. Dies kommt schließlich auf dasselbe hinaus, wie wenn die Krone den Entwurf gleichzeitig beiden Kammern vorgelegt hätte. Denn werden in diesem oder in jenem Falle beide Entwürfe angenommen, so hat jede Kammer den von ihr berathenen Entwurf der anderen zu überwinden, und wenn schließlich beide Entwürfe buchstäblich gleichlautend geworden, ist es der Krone gleichwohl unbenommen, die Sanction zu ertheilen oder zu versagen. Wird aber der Entwurf von einer der Kammern, einerlei von welcher, abgelehnt, so hat auch die andere Kammer ihre Berathung sofort einzustellen. Thatsächlich ist es mehrmals vorgekommen, daß die Staatsregierung ihre Entwürfe beiden Häusern gleichzeitig vorgelegt hat. Dann haben die Plenarberathungen des einen Hauses erst nach stattgehabter Annahme im anderen Hause begonnen; mehrfach sind auch die Berathungen in den Kommissionen beider Häuser nebeneinander hergegangen und die Beschlüsse der Kommissionen sogar, zur Beförderung des Geschäftsganges, wechselseitig mitgetheilt worden. Der Umstand, daß das Herrenhaus bisher aus Mangel an Arbeitsmaterial sich fast in jeder Sitzungsperiode auf unbestimmte Zeit hat vertagen müssen, läßt es empfehlenswerth erscheinen, mehr als bisher die Gesetzentwürfe zuerst dem Herrenhause oder diesem gleichzeitig mit dem Abgeordnetenhause vorzulegen, in welchem letzteren Falle die Mitglieder des Herrenhauses mit den Entwürfen sich früh vertraut machen und die Kommissionen des Herrenhauses in lebendigem Wechselverkehr mit denen des Abgeordnetenhauses den Stoff für die Plenarberathung vorbereiten können.

E. Die geschäftliche Behandlung der Gesetzesvorlagen in den beiden Kammern richtet sich nach den Geschäftsordnungen für das Herrenhaus vom 15. Juni 1892 und für das Haus der Abgeordneten vom 16. Mai 1876 (unten IV. 2 und V. 8). Dieselben sind nicht stabil, sondern gelten, wie in der für das Herrenhaus § 82 ausgesprochen ist, nur von Session zu Session dergestalt, daß Abänderungen zu jeder Zeit vorgenommen werden können. Folgende allgemeine Sätze können jedoch für feststehend erachtet werden:

1. Jedes Haus muß sich über die Annahme oder Ablehnung eines ihm von der Krone oder dem anderen Hause zugegangenen Gesetzentwurfes erklären. Der Uebergang zur Tagesordnung ist nicht statthaft. Dies ist in § 77 der Geschäftsordnung für das Herrenhaus bestimmt ausgesprochen. Die Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten verbietet zwar in § 52 Abs. 3 den Uebergang zur Tagesordnung lediglich bezüglich der Anträge der Regierung, unterscheidet aber in § 73 nur die unveränderte Annahme, die veränderte Annahme und die Ablehnung der von dem Herrenhaus ausgegangenen Gesetzesvorlagen, wonach also ein einfacher Uebergang zur Tagesordnung auch im Abgeordnetenhause unzulässig ist.
2. Die Staatsregierung hat nicht das Recht, von den Kammern die unbedingte Annahme oder Verwerfung des Gesetzentwurfes zu verlangen, sondern abgesehen von dem Herrenhause bezüglich des Staatshaushaltsetats hat jedes Haus das Recht, zu dem Entwurfe Abänderungen oder Zusätze zu beschließen, von deren Genehmigung es seine Zustimmung abhängig macht. Auch können die Kammern einen Entwurf theilweise annehmen und theilweise ablehnen. Wenn sie sich zu einem übereinstimmenden Beschluß nicht vereinigen, so kann der Entwurf nicht zu einem Gesetz erhoben werden, weil jeder Kammer das volle Recht der Einwilligung gebührt.
3. Das Theilnahmerecht der Kammern bezieht sich auf alle Bestandtheile des Gesetzes, also nicht bloß auf den die Rechtsregel unmittelbar festsetzenden, dispositiven Theil des Gesetzes, sondern auch auf die Ueberschrift, den Eingang mit seinen etwaigen einleitenden Bemerkungen (verba enuntiativa) und die Schlußformel. Die übliche Eingangsformel („Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt“) bietet gewöhnlich keinen Stoff zur Debatte, bildet aber einen Theil des

Gesetzes und fällt daher unter die Beschlußnahme auch dann, wenn ihrer bei der ganzen Verhandlung gar keine Erwähnung gechehen ist. Die Staatsregierung hat dies mehrfach bestritten, weil die Verkündigung der Gesetze nach Art. 45 eine Prærogative der Krone ist, aber sie hat bei dieser Bestreitung den Akt der Verkündigung mit dem Inhalt des zu Verkündigenden verwechselt. Das Interesse des Landtages an dieser Frage liegt darin, daß in keinem Falle die Verkündigungsformel eines Gesetzes eine Fassung erhalten darf, durch welche die Bedeutung des verfassungsmäßigen Rechtes der Kammern zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung irgendwie geschmälert, also etwa diese Mitwirkung selbst und die Zustimmung der Kammern zu dem betreffenden Gesetze mit Stillschweigen übergangen wird. Am allerwenigsten kann dies zweifelhaft sein, wenn der Eingang dispositive Bestimmungen, z. B. Zeit- und Raumbeschränkungen der Wirksamkeit des Gesetzes enthält; namentlich die Raumbeschränkungen werden vorzugsweise in der Eingangsformel angeordnet (z. B. die Eingangsformel der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, Ges.-Samml. S. 446: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen für die Landestheile, in welchen die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 gilt, mit Ausnahme der Gebietstheile der Provinz Hannover, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt“).

4. Das Theilnahmerecht der Kammern bezieht sich ferner nicht bloß auf den materiellen Inhalt, sondern auch auf die formelle Fassung, die Redaktion des Gesetzes. Die Kammern üben dieses Recht in der Weise aus, daß der vollständig berathene Gesetzentwurf mit allen darüber gefaßten Beschlüssen und mit sämtlichen Anträgen, welche einer besonderen Redaktion bedürfen, an die betreffende Kommission, bezw. an das Bureau des betreffenden Hauses, zur schließlichen Redaktion übergeben wird, deren Bericht dann zur Plenarberatung gelangt. Bei dieser darf eine Diskussion über die Fassung stattfinden, nach deren Beendigung, bezw. nach Erledigung der etwaigen Erinnerungen über den Gesetzentwurf im Ganzen abgestimmt wird. Von den gegenwärtigen Geschäftsordnungen enthält die für das Abgeordnetenhaus keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, wohl aber die für das Herrenhaus. Wenn, so verfügt § 61 der letzteren, das Haus nach Feststellung seiner Beschlüsse eine besondere Redaktion vor der Gesamtabstimmung für nothwendig erachtet, so hat, wenn eine erste und zweite Berathung oder eine einmalige oder eine wiederholte Schlußberatung stattgefunden hat, der Präsident in der ihm geeignet scheinenden Weise, in dem Falle aber, daß der Plenarberatung Vorberatung durch eine Kommission vorhergegangen, diese die Redaktion zu bewirken. Die Redaktion wird gedruckt, und sodann, falls nicht das Haus eine frühere Abstimmung beschließt, drei Tage nach der Vertheilung über das Ganze abgestimmt. Innerhalb der bis zur Gesamtabstimmung festgesetzten Frist können Bemerkungen, welche eine Nichtübereinstimmung der Redaktion mit den gefaßten Beschlüssen zum Gegenstande haben oder die Fassung betreffen, als Abänderungsanträge schriftlich eingereicht werden. Erhalten dieselben die Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern, so sind sie zur Diskussion und Entscheidung des Hauses zu bringen. Bei der Diskussion ist ein Zurückgehen auf den materiellen Inhalt der Vorlage unzulässig.
5. Der Staatshaushaltsetat kann, nachdem er von dem Abgeordnetenhaus angenommen, von dem Herrenhaus nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Im Uebrigen ist das Recht der Beschlußfassung für beide Kammern ein gleiches.
6. Nach Art. 80 der Verfassungsurkunde kann keine der beiden Kammern einen Beschluß fassen, wenn nicht die beschlußfähige Zahl der Mitglieder versammelt ist, und zwar erfolgt der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit. Die beschlußfähige Zahl beträgt für das Abgeordnetenhaus die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder, z. B. wenigstens 217, für das Herrenhaus 60 Mitglieder.
7. Nach Art. 107 muß jedes Gesetz, durch welches die Verfassung abgeändert werden soll, zwei Abstimmungen unterliegen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegt.

### Artikel 63.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern der Landtag nicht versammelt ist,

unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Häusern des Landtages bei ihrem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung sofort vorzulegen.

A. Während nach Art. 62 die Uebereinstimmung des Königs und des Landtages zu jedem Gesetze erforderlich, also der König ohne Zustimmung des Landtages die gesetzgebende Gewalt auszuüben nicht berechtigt ist, gestattet Art. 63 unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen dem Könige, auch ohne diese Zustimmung Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, sog. Nothverordnungen, Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft, Nothgesetze, provisorische Gesetze. Diese Ausnahmebestimmung findet sich zuerst in der oktroyirten Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 (als Art. 105 Abs. 2). Bei der Revision ist sie in der Ersten Kammer angefochten und ihre Streichung beantragt worden, weil man unmöglich der Regierung in der Verfassung selbst das Recht einräumen könne, Verfassungsverletzungen vorzunehmen, und weil es — auf diesem Standpunkt steht das Englische Staatsrecht! —, wenn in Fällen der Nothwendigkeit Verordnungen oktroyirt werden müßten, zweckmäßiger sei, dies ohne ausdrückliche Gestattung der Verfassung zu thun und demnächst eine sog. Indemnitätsbill zu verlangen (Stenogr. Berichte der Ersten Kammer 1849/1850 S. 1311 ff.). Die Revisionskammern haben, statt jenem Antrage stattzugeben, die Bestimmung an die systematisch richtige Stelle versetzt und zugleich die der Krone ertheilte Befugniß durch Spezialisirung der Voraussetzungen und Bedingungen begrenzt, wobei allerdings die jenem Antrage zugefügte Warnung dahin eintraf, daß für die ausdrückliche Gestattung des Oktroyirungsrechtes keine zutreffende Grenze gezogen und daher eine jeden Zweifel ausschließende Fassung nicht formirt wurde. Dies ist ein Fehler, der zudem noch durch folgenden Umstand verstärkt wird. Die Rechtskontrollen eines ausgebildeten Staatswesens lassen sich zwar so sinnreich spezialisiren, daß der Fall einer rechtlich begründeten Ministeranklage thatsächlich nur sehr selten vorkommt, aber für das Gebiet der Nothverordnungen bleibt eine Lücke, die nur durch die Ministerverantwortlichkeit ausgefüllt werden kann. In Preußen stehen, weil der Art. 61 der Verfassungsurkunde nicht ausgeführt ist, die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister und der über solche Anklagen entscheidende Gerichtshof lediglich auf dem Papier, die Lücke ist also nicht ausgefüllt. Daran hat man sich bei der näheren Prüfung des Art. 63 stets zu erinnern.

Die maßgebenden Grundsätze sind folgende:

1. Die erste Voraussetzung für den Erlaß einer Verordnung mit Gesetzeskraft ist die, daß die Kammern nicht versammelt sind. Allerdings unpractisch, aber nicht unzulässig ist die Oktroyirung, wenn vor der Publikation der gleichwohl früher vom König vollzogenen Verordnung der Landtag schon zusammengetreten ist.
2. Der Erlaß der Nothverordnung muß ein so dringendes Erforderniß sein, daß der Beginn der nächsten Landtagsession nicht abgewartet werden kann. Handelt es sich um einen Gegenstand von großer Wichtigkeit, so kann die Dringlichkeit nur alsdann als nachgewiesen gelten, wenn selbst eine Einberufung des Landtages ad hoc nicht mehr ausführbar war.
3. Die öffentliche Sicherheit muß nicht anders aufrecht erhalten oder ein ungewöhnlicher Nothstand nicht anders beseitigt werden können, als gerade durch den unverzüglichen Erlaß der Nothverordnung. Auch darf, wie das Attribut der Ungewöhnlichkeit zeigt, der Nothstand kein solcher sein, der bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit entweder nach seiner Existenz oder nach seiner Größe vorausgesehen werden kann, bezw. nach seinem Umfang oder nach der Zeit seines Eintritts nicht ungewöhnlich ist, sich also schon mehrfach wiederholt hat. Der Nothstand kann auch darin begründet sein, daß in Folge übernommener Verbindlichkeiten internationaler Natur, z. B. Verbindlichkeiten aus Staatsverträgen, bestimmte Anordnungen unverzüglich getroffen werden müssen. Das Bedürfniß braucht nicht den ganzen Staat zu umfassen, kann sich, z. B. bei Feuersbrunst, Deichbruch u. ä. auf kleine lokale Partien beschränken. Andererseits kann aber eine bloße gewöhnliche Rücksicht einen solchen außergewöhnlichen Schritt nicht rechtfertigen. Es muß sich eben um einen schweren, dem Staats- oder Volksleben drohenden Nachtheil handeln. Hieraus ergibt sich auch, daß der Nothstand innerhalb des Preussischen Staates entstanden sein muß, und daß die Rücksicht auf Verhältnisse, die sich in anderen Ländern gestaltet haben, den Erlaß einer Nothverordnung niemals rechtfertigen kann.

Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß die Begriffe „nothwendig, ungewöhnlich, dringend“ schwankender Natur sind. Die Ansichten des Staatsministeriums über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Verordnung können sehr verschieden sein von denen der Volksvertretung. Gelingt es dem Ministerium nicht, die Volksvertretung von diesen Momenten zu überzeugen, bleibt dieselbe dabei stehen, daß kein anerkanntes Bedürfniß zu einer solchen Verordnung vorgelegen habe, so ist eine Anklage des Ministeriums wegen Verfassungsverletzung allerdings grundsätzlich zulässig. Da sich aber für die Ungewöhnlichkeit und Dringlichkeit des Nothstandes nicht feste juristische Normen aufstellen, sondern nur subjektive Auffassungen geltend machen lassen, so würde ein Staatsgerichtshof die Minister nur dann schuldig sprechen können, wenn sie sich bei Beurtheilung der Dringlichkeit des Nothstandes geradezu eines dolus oder einer lata culpa schuldig gemacht hätten.

4. Nach Art. 44 der Verfassungsurkunde ist die Nothverordnung mindestens von einem Minister zu kontraffignieren. Daß sämtliche Mitglieder des Staatsministeriums gegenzeichnen, ist nicht vorgeschrieben und auch nicht erforderlich, weil der Zweck der Gegenzeichnung, ohne weitere Beweisführung festzustellen, wer von den Ministern an dem Regierungsakte mitgewirkt habe (Art. 44 Num. B., oben S. 126), bei der Nothverordnung durch die Bestimmung erreicht wird, daß die Verantwortlichkeit für den Erlaß der Nothverordnung das gesammte Staatsministerium treffe. Ein Minister kann sich daher der Verantwortlichkeit nur dadurch entziehen, daß er vorher sein Amt niederlegt. Ebenso v. Stengel S. 174 und Arndt Art. 63 Num. 2. Dagegen verlangt v. Rönne (Bd. 1 § 91 S. 375 Num. 2) die Gegenzeichnung sämtlicher Mitglieder des Staatsministeriums, weil nur durch diese die Uebernahme der Gesamtverantwortlichkeit nach Außen hin konstatirt werde. Aber die Konstatirung ist ganz unnöthig, und eine Uebernahme findet gar nicht statt, vielmehr werden die Minister, sie mögen die Verantwortung übernehmen wollen oder nicht, verantwortlich gemacht durch die Bestimmung des Art. 63. Sie können die Verantwortung gar nicht „übernehmen“, sie können sich ihr nur entziehen, indem sie, wie gesagt, vorher ihr Amt niederlegen.
5. Die Nothverordnung darf der Verfassung nicht zuwiderlaufen. Sie darf keine Anordnung enthalten, welche nur ein unter Beobachtung der Formen des Art. 107 erlassenes verfassungsänderndes Gesetz enthalten dürfte, darf weder etwas bestimmen, was anzuordnen nach der Verfassungsurkunde überhaupt verboten ist, noch in irgend einer Weise die in der Verfassungsurkunde niedergelegten Grundprinzipien des Verfassungsrechts ändern oder aufheben. Dies ist in Art. 63 ausdrücklich ausgesprochen, ist aber auch selbstverständlich, weil die Ermächtigung der Regierung zum Erlaß von Nothverordnungen überhaupt nicht anders als innerhalb des Rahmens und auf dem Boden der Verfassung vorhanden ist. Daher dürfen namentlich die verfassungsmäßigen Grundsätze derjenigen Artikel der Verfassungsurkunde nicht verletzt oder gar aufgehoben werden, welche die sog. Grundrechte feststellen (Art. 3 bis 42), weil diese Rechte auch für die ordentliche Gesetzgebung bindend sind und nur theilweise im Falle der Erklärung des Belagerungszustandes (Art. 111) zeit- und distriktweise suspendirt werden dürfen. Ebensowenig auch ist es statthaft, in einer oktroyirten Verordnung die Fundamentalsätze der durch die Verfassung eingeführten konstitutionellen Staatsform zu verletzen, und deshalb ist es unzulässig, eine Oktroyirung vorzunehmen, welche die Grundsätze der Ministerverantwortlichkeit (Art. 61), des Zweikammersystems (Art. 62), der in der Verfassungsurkunde und den darin (Artikel 115) in Bezug genommenen, mithin einen integrierenden Theil derselben bildenden Wahlgesetzen festgestellten Normen über Wahlen, Wahlrecht und Wählbarkeit (Art. 65 bis 75), ferner die Bestimmungen über Berufung der Kammern und die Rechte der Kammern und ihrer Mitglieder (Art. 62, 76 bis 85), desgleichen die verfassungsmäßigen Prinzipien von der richterlichen Gewalt (Art. 86 bis 97), soweit diese nicht ohnehin schon durch die Reichsgesetzgebung der Einwirkung der Territorialgewalt entzogen sind, endlich die Bestimmungen über die Ausübung der Finanzgewalt (Art. 99 bis 104) aufhebt, abändert, beschränkt oder suspendirt.

Hierüber herrscht kein Streit. Um so mehr ist dies aber der Fall bezüglich eines zweiten Punktes. Die Verfassungsurkunde verweist nämlich in einer Reihe von Artikeln auf die Regelung der Materie durch erst noch zu erlassende und zum Theil auch heute noch nicht ergangene Gesetze. Ihre Terminologie ist hierbei eine verschiedene: besonderes Gesetz (Art. 13, 17, 19, 26, 41, 42, 49, 61, 100, 104, 105, 113, 116), durch ein Gesetz (Art. 2, 99), im Wege der Gesetzgebung (Art. 27, 30, 91), durch die Gesetzgebung (Art. 33), durch gesetzliche Anordnung (Art. 40), bestimmt

das Gesetz (Art. 72), auf Grund eines Gesetzes (Art. 88, 103), ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes — zu erlassendes — Gesetz (Art. 94, 95). Alle diese Bestimmungen, wonach diese oder jene Materie gesetzlich geregelt werden soll, sind enthalten in der Verfassungsurkunde, sind ein Theil derselben, folglich läuft eine Nothverordnung, welche eine der unter sie begriffenen Materien regelt, der Verfassung zuwider. Während der Konfliktzeit hat die Staatsregierung behauptet, da die Verordnung mit Gesetzeskraft jedenfalls ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, also selbst Gesetz sei, so könnten auch solche, speziell der Gesetzgebung überwiesene Gegenstände durch derartige „außerordentliche oder provisorische Gesetze“ geregelt werden. Die Theoretiker sind getheilter Ansicht. v. Gerber (Grundzüge des Deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. 1880, § 47 mit Num. 3 auf S. 153) sagt Folgendes:

Der Satz, daß der Monarch ein Gesetz nur erlassen könne, wenn er vorher die Zustimmung der Stände hierzu erlangt hat, leidet aber eine Ausnahme in den Fällen der sog. Nothgesetzgebung. Wenn nämlich ein dringendes Interesse des Staats die sofortige Ertheilung eines Gesetzes fordert, aber die Stände augenblicklich nicht versammelt sind, auch ihre zeitige Zusammenberufung unthunlich erscheint, so hat der Monarch kraft einer durch die Verfassung erteilten Autorisation das Recht, provisorisch das Gesetz selbst, d. h. vorläufig ohne ständische Zustimmung zu erlassen, muß sich jedoch hierbei auf den jene Ermächtigung enthaltenden Artikel des Grundgesetzes ausdrücklich berufen. Ein solches Gesetz kann alles dasjenige zum Inhalt haben, was überhaupt durch Gesetze bestimmt zu werden vermag, nur nicht eine Abänderung der Grundgesetze und der Verfassung, . . . . . Darin, daß die Verfassungsurkunde auspricht, ein gewisser Gegenstand solle durch die Gesetzgebung regulirt werden, liegt sicherlich keine Exemption von der Nothgesetzgebung. Denn jene Zusicherung will nur dahin verstanden sein, daß der fragliche Gegenstand fortan nicht bloß der Entscheidung der Verwaltungsbehörden anheimgegeben sein, sondern durch festes Gesetz normirt werden solle.

Arnold in Anmerkung 3 zu Artikel 63, S. 126 stimmt hiermit völlig überein. Er sagt nämlich:

Der Verfassung läuft eine Verordnung zuwider, wenn die Verfassung die Regelung einer Materie nicht durch bloße Verordnung, sondern selbst durch Nothverordnung ganz besonders ausschließt und ganz bestimmt vorschreibt (Art. 63, 94 Abs. 1, 95, 107), daß die Regelung nur „mit vorheriger Zustimmung der Kammern“, bezw. im Wege der „ordentlichen Gesetzgebung“ erfolgen solle. Wo die Verfassung schlechthin nur ein „Gesetz“ verlangt, ist die Nothverordnung statthaft; anderenfalls hätten alle Nothverordnungen verboten werden müssen, die „den Gesetzen“ zuwiderlaufen. Derselben Ansicht G. Meyer I. S. 469 und Bornhak S. 511; anderer Ansicht v. Rönne I. S. 371 ff., P. Schulze § 174, E. A. Chr. (v. Stockmar) in Hegel's Zeitschr. f. Deutsches öffentl. Staatsr. I. S. 237 ff. Die Nothverordnung steht rechtlich dem (einfachen) Gesetze gleich, sie ist, wie sie 1849 wiederholt genannt wurde und wie der Zusammenhang mit Art. 62 und der Wortlaut ergibt, ein Gesetz, ein „außerordentliches“, ein „vorläufiges“ Gesetz, folglich kann sie auch Gesetze (nur nicht die Verfassung) ändern und aufheben.

Diese Argumentationen, welchen sich auch v. Stengel S. 174 anschließt, wollen also die zwar verwerfliche, aber nicht ungebräuchliche Bezeichnung der Verordnung mit Gesetzeskraft als Nothgesetz, provisorisches Gesetz zu einer technischen Stempel und daraus wiederum Folgerungen ziehen. Sie scheitern jedoch an dem Umstand, daß für den Begriff eines Gesetzes nicht ein Sprachgebrauch, sondern die Jurisprudenz und die Verfassungsurkunde, erstere für die materielle, letztere für die formelle Seite, maßgebend sind, somit hier, wo es sich um die formelle Seite handelt, die Verfassungsurkunde. Diese versteht unter Gesetz eine mit Zustimmung der Volksvertretung zu Stande gekommene Norm; um Arnold's Worte (oben S. 195) zu gebrauchen: sie bestimmt, daß, wo ein Akt der gesetzgebenden Gewalt erforderlich ist, dieser Akt nicht mehr allein vom Könige, sondern vom Könige nur noch in Gemeinschaft mit dem Landtage vorgenommen werden darf. Hiervon macht der Art. 63 die Ausnahme, daß unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen die bloße königliche Verordnung Gesetzeskraft haben soll, keineswegs aber ermächtigt er den König, ohne Zustimmung des Landtages Gesetze zu erlassen. Die Nothverordnung ist, solange sie nicht von den Kammern genehmigt ist, eine Verordnung, nicht aber ein Gesetz,

ist auch in den einzelnen Fällen ihres Vorkommens in der Gesetzsammlung stets Verordnung und niemals Gesetz betitelt worden.

6. Es ist zwar nicht vorgeschrieben, daß die Nothverordnung ausdrücklich auf Art. 63 Bezug nimmt, aber es ist gleichwohl bisher geschehen und auch nothwendig, um erkennen zu lassen, daß kein unbewußtes Ueberschreiten der Grenze zwischen dem Verordnungs- und dem Gesetzgebungsrecht, sondern ein bewußtes Vorgehen auf Grund des Art. 63 stattfindet. Die Eingangsförmel würde hiernach zu lauten haben:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u., verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, was folgt.

Siehe z. B. die Verordnung, betreffend die Errichtung von Bankkomtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank, vom 10. Juni 1871 (Ges.-Samml. S. 229).

7. Die Nothverordnung ist den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgt zunächst, daß die Vorlegung an eine der Kammern nicht genügt, sondern die Verordnung jeder der beiden Kammern vorgelegt werden muß. Dies ist deshalb nothwendig, weil jede Kammer selbstständig zu entscheiden hat, somit die sofort zu erhebende Entscheidung über Genehmigung oder Nichtgenehmigung bezüglich der letzteren allerdings schon dann vorliegt, wenn nur eine der beiden Kammern Nein, bezüglich der ersteren aber erst dann, wenn beide Kammern Ja gesagt haben. Wenn die Vorlage nicht erfolgt, so kann jede der Kammern die Verordnung aus eigenem Antriebe prüfen und ihre Entscheidung entweder zu einem dem Staatsministerium mitzutheilenden Beschlusse oder zu einer an die Krone zu richtenden Adresse formuliren. Uebrigens ist es klar, daß schon die Verzögerung, geschweige die Verweigerung der Vorlegung eine Verfassungsverletzung ist.

8. Die von den Kammern vorzunehmende Prüfung ist eine doppelte. Zunächst ist nämlich zu prüfen, ob bei dem Erlaß der Nothverordnung die Bestimmungen des Art. 63 beobachtet sind. Wird diese Frage verneint, so ist darüber Beschluß zu fassen, ob nach Art. 61 die Ministeranklage zu erheben oder wegen Evidenz der bona fides den Ministern gleichwohl Indemnität zu ertheilen sei. Wird jene Frage bejaht, so ist in den zweiten Theil der Prüfung einzutreten, ob nunmehr die Nothverordnung durch Ertheilung der Zustimmung in ein Gesetz zu verwandeln oder ob die Genehmigung zu versagen sei. Bei dieser zweiten Prüfung sind die legislativen Erwägungen dieselben, wie bei jeder anderen Gesetzesvorlage.

Wird die Genehmigung ertheilt, so gilt die Nothverordnung als Gesetz, wie wenn sie von vorn herein unter Zustimmung des Landtages ergangen wäre. Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Ertheilung der Genehmigung von der Regierung durch ein Publikandum — in der Gesetzsammlung oder im Staatsanzeiger — zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde, und solches ist auch bisher nicht geschehen. Auf die Gesetzeskraft der Verordnung ist ein solches Publikandum natürlich nicht von Einfluß. Es steht daher ausschließlich im Ermessen der Staatsregierung, ob sie die verfassungsmäßige Legalität ihres Vorgehens in solcher Weise vor dem Volke konstatiren will oder nicht. Die Preußischen Staatsbehörden sind gebunden durch Art. 106 Abs. 2.

Wird dagegen die Genehmigung versagt, so erhebt sich die wichtige Frage, ob dadurch die Nothverordnung sofort von selbst außer Kraft tritt, oder ob nunmehr die Staatsregierung verpflichtet ist, sie sofort außer Kraft zu setzen, so daß sie ihre Gesetzeskraft erst durch die, natürlich vorschriftsmäßig zu publizierende, Außerkraftsetzung verliert. Die Verfassungsurkunde enthält hierüber keine ausdrückliche Bestimmung, und so ist es nicht zu verwundern, daß für jede der beiden Alternativen sich gewichtige Autoritäten ausgesprochen haben. Für die erste Alternative stimmen v. Rönne und v. Gerber. Eine oktroirte Verordnung, sagt v. Rönne (a. a. O. S. 376),

bildet eine Ausnahme von der Regel der nach Art. 62 nothwendigen Uebereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung. Sie präsumirt einstweilen die Zustimmung der beiden anderen Faktoren und daher hat sie provisorische Gesetzeskraft. Sie tritt in die Kategorie wirklicher Gesetze, sobald diese Zustimmung erfolgt ist. Erweist sich indeß die gedachte Präsumtion als eine unrichtige dadurch, daß einer der beiden Faktoren das Gegentheil der Vermuthung ausdrücklich ausspricht, indem er seine Genehmigung versagt, so fällt



mit der sich als irrig erweisenden Präsumtion auch die lediglich auf diese gegründete provisorische Gesetzeskraft der Verordnung hinweg. Sie hat mit provisorischer Gesetzeskraft gegolten, und also auch Rechte und Pflichten begründen können, solange die Präsumtion des Einverständnisses der beiden anderen Faktoren bestand; allein sie verliert die Basis dieser Geltung und kann daher fortan keine Rechte und Pflichten mehr begründen, sobald die Präsumtion des Einverständnisses durch die Thatsache des Nichteinverständnisses widerlegt wird. Von dem Augenblicke an, wo diese Thatsache durch den nicht genehmigenden Beschluß eines Faktors der Gesetzgebung festgestellt ist, verliert daher die oktroirte provisorische Verordnung ihre verbindliche Kraft; sie kann eine rechtliche Wirkung nur für diejenigen Rechtsverhältnisse in Anspruch nehmen, welche in der Zeit ihrer provisorischen Herrschaft begründet worden sind. Für die fernere Zeit hört ihre rechtliche Kraft vom Augenblicke der Nichtgenehmigung an von Rechtswegen (*ipso jure*) auf, ohne daß es zu diesem Aufhören noch des Zutritts einer weiteren Handlung bedarf.

Diese Begründung wird von v. Gerber verworfen. Wenn der Landtag seine Zustimmung verweigert, so heißt es bei ihm a. a. O. S. 155 und Anmerk. 6: so verliert das Nothgesetz seine Gesetzeskraft von selbst, ohne daß es einer besonderen Aufhebung desselben bedürfte. Denn indem das Gesetz ausdrücklich auf den die provisorische Gesetzgebung bestimmenden Artikel gestützt worden ist, hat es vom Gesetzgeber überhaupt nur eine mit Resolutivcharakter verbundene Lebenskraft erhalten. A. A. Zachariä, Deutsches Staatsrecht, § 160 Note 13. Nicht entscheidend . . . . ist der politische Grund, daß sonst die Regierung es in der Hand hätte, ganz willkürlich die Geltung ihrer Oktroirungen zu perpetuiren; ebensowenig der Grund v. Rönne's, daß ein Nothgesetz nur gelte, weil die künftige Zustimmung der Stände gesetzlich vermuthet werde. Wohl aber ist entscheidend der Grund, daß der Gesetzgeber selbst den Resolutivcharakter gewollt hat, und nur diesen hat wollen können; es bedarf mithin nicht mehr einer besonderen Aufhebung, wenn das resolvirende Ereigniß eingetreten ist. (Wünschenswerth ist es freilich immer, daß die Regierung, um Ungewissheiten vorzubeugen, die aufhebende Thatsache öffentlich konstatirt.) Das Recht der Nothgesetzgebung darf nicht so aufgefaßt werden, als ob es eine Ausnahme von dem allgemeinen Satze der Nothwendigkeit ständischer Verabschiedung der Gesetze enthielte; dieser Satz bleibt vielmehr ganz unberührt, und die Ausnahme betrifft nur den Grundsatz der Nothwendigkeit des Vorausgehens der ständischen Zustimmung.

Diesen Ausführungen kann aber nicht füglich beigetreten werden. Denn ein Gesetz oder eine Verordnung wird keineswegs dadurch von selbst aufgehoben, daß die Voraussetzung oder die Bedingung ermangelt, unter welcher sie erlassen wurde. Auch geht aus der Entstehungsgeschichte des Art. 63 keineswegs hervor, daß man bei seiner Abfassung beabsichtigt habe, die Nothverordnungen von selbst außer Kraft treten zu lassen. Vielmehr wurden alle dahin zielenden Veränderungsanträge in den Revisionskammern mit großer Majorität abgelehnt, so vor allem der Antrag Kühne's: „Die Verordnungen treten außer Kraft, sofern sie nicht bis zum Schlusse der nächsten auf ihren Erlaß folgenden Kammer Sitzung durch Zustimmung der Kammer in definitive Gesetze verwandelt worden sind“, und ebenso das Kommissionsamendement: „Bis dahin, wo die Verjagung der Genehmigung Seitens einer der Kammern ausgesprochen ist, bleiben die Verordnungen in Gültigkeit“. Der Justizminister Simon's erkannte zwar an, daß die Nichtzustimmung einer Kammer unbedingt die Beseitigung der Nothverordnung zur Folge habe, warnte aber vor jenen Anträgen, weil es gefährlich sei, eine Verordnung durch bloßen Zeitablauf außer Wirksamkeit treten zu lassen. Es muß daher bei dem Ausspruche Zachariä's (a. a. O.) verbleiben: „die Ansicht, daß eine solche Verordnung, wenn die Vorlage nicht am nächsten Landtage erfolge, oder die Stände erklären, daß sie (materiell) verfassungswidrig erlassen sei, *ipso jure* nichtig oder rechtsungültig werde, läßt sich überall, wo es die Verfassung nicht ausdrücklich sagt, nicht rechtfertigen“. Und die Preussische Verfassungsurkunde sagt es nicht, sagt es weder ausdrücklich noch *per concludens*. S. Dernburg in seinem Lehrbuch des Preussischen Privatrechts Bd. 1 § 16 S. 33, macht noch darauf aufmerksam, daß einerseits Niemand von den Verhandlungen und Beschlüssen des Landtages Kenntniß zu nehmen braucht, die Verjagung der Genehmigung eines Hauses ein rein innerer



Vorgang desselben ist, und andererseits jede in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form gemachte, sich nicht selbst als transitorische bezeichnende Publikation durch die Staatsregierung so lange in Kraft bleibt, bis sie durch eine entgegengesetzte aufgehoben ist.

Zu dieser Auffassung stimmt die übrige Preussische Gesetzgebung. So besagen die §§ 139, 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195):

#### § 139.

Die gemäß §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialraths, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialraths bezw. des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat der Oberpräsident bezw. der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

#### § 143.

Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff des Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

Wäre die Ansicht v. Köhne's und v. Gerber's richtig, so hätte Art. 63 lauten müssen wie § 8 des zwar vom Reiche, aber unter wesentlicher Mitwirkung des Preussischen Königs und des Preussischen Ministerpräsidenten erlassenen Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 161):

Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. Dieselben dürfen Nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach § 3 Absatz 2 des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist.

Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird.

- B. Die Nothverordnung hat, bis sie außer Kraft gesetzt wird, Gesetzeskraft und verliert diese durch die Setzung außer Kraft für die Zukunft, wird aber nicht rückwärts annullirt. Eine solche Annullirung ist nicht vorgeschrieben und wie mit einem ordentlichen Gesetze, so auch mit dem Wesen der Nothverordnung nicht vereinbar. Denn wenn die Verfassung den Monarchen zum Erlaß von Nothverordnungen ermächtigt hat, kann sie dies, ohne die Rechtssicherheit des ganzen Staatslebens in Frage zu stellen, nur in dem Sinne gewollt haben, daß die Verordnung in so lange, als sie besteht, wirklich gelten soll, so daß die darauf gegründeten Rechtsverhältnisse durch ihre Aufhebung nicht hinfällig werden. Aber auch nur die darauf gegründeten Rechtsverhältnisse. Für die außerhalb jenes Zeitraumes, also vor dem Erlaß und nach der Aufhebung begründeten Rechtsverhältnisse kann der Nothverordnung vom Augenblick ihrer Aufhebung an keine rechtlich verbindende Kraft beigemessen werden. Insbesondere tritt das durch die Nothverordnung abgeänderte objektive Recht sogleich wieder in Geltung. Dies ist ganz besonders dann klar, wenn der Inhalt der Nothverordnung eben nur in der Aufhebung einer Rechtsvorschrift bestanden hat, in welchem Falle ja auch nur jene Aufhebung außer Kraft gesetzt wird, d. h. die Rechtsvorschrift sofort wieder Geltung und Wirksamkeit gewinnt.

**Artikel 64.**

Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

A. Das Recht, Gesuche oder Anträge auf Erlassung, authentische Interpretation, Aufhebung oder Abänderung der Gesetze an das Staatsministerium bezw. die Krone gelangen zu lassen, steht dem Landtage zu schon auf Grund des Petitions- und Adressrechtes (Artikel 32, 81). Das weitergehende Recht der Initiative im engeren Sinne, d. h. einen Gesetzesentwurf vorlegen, wie es der alte Moser nennt: „den Aufsatz machen zu dürfen“, ist nach Deutschem Staatsrecht ursprünglich ein Recht der Krone, ist vor 1848 den Landständen nur im Weimar'schen Grundgesetz von 1816 § 117 und im Meiningen'schen von 1822 § 86 verstattet gewesen, ihnen seitdem in der Mehrzahl der Deutschen Bundesstaaten ertheilt und auch für Preußen durch Art. 64 bezüglich Gesetze aller Art, auch verfassungsändernde, jedoch mit zwei Beschränkungen ausgesprochen worden. Nämlich

1. nach Art. 62 Abs. 3 (und Anm. D. 1 S. 204) sind Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats von der Regierung zuerst dem Hause der Abgeordneten vorzulegen. Ob nun Finanzgesetzentwürfe — der Etat kann der Natur der Sache nach nur von der Regierung vorgelegt werden — auch vom Herrenhause ausgehen können, ist von der Verfassungsurkunde nicht bestimmt ausgesprochen. Das Herrenhaus hat, weil Art. 64 seine Initiative nicht beschränke, jene Frage bejaht, das Haus der Abgeordneten aber dieselbe verneint und demgemäß die Berathung eines aus der Initiative des Herrenhauses hervorgegangenen Finanzgesetzentwurfes als verfassungsmäßig unstatthaft abgelehnt (Stenogr. Berichte 1865 Sitzung vom 14. Juni, S. 2152 bis 2157). Auch die Regierung hat einmal durch den Finanzminister die Frage verneint (Herrenhaus 1861 Druckfachen Nr. 52 und Stenographische Berichte Bd. 2 S. 88). Damit stimmen überein v. Rönne (Bd. 1 S. 359), v. Schulze (Bd. 2 S. 19) und G. Meyer (S. 463), wogegen Arndt (Anm. 2 zu Art. 64, S. 128) und v. Stengel (S. 169) die Frage bejahen. In der That ist die verneinende Antwort die richtige. Der Bestimmung des Abs. 3 Art. 62 liegt der Gedanke zu Grunde, daß vorzugsweise im Abgeordnetenhause die Vertretung der steuerlichen Interessen des Landes beruhe. Es wäre nun ein eigenthümlicher Widerspruch, wenn das Abgeordnetenhaus es ablehnen müßte, einen Gesetzesentwurf von dem Herrenhause entgegenzunehmen, falls er diesem von der Regierung vorgelegt worden, aber ihn entgegennehmen müßte, wenn er aus der eigenen Initiative des Herrenhauses hervorgegangen wäre. Auch würde dies nichts Anderes bedeuten, als daß die Umgehung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde, des Art. 62 Abs. 3, durch die Verfassungsurkunde selbst, nämlich durch Art. 64 Abs. 1, sanktionirt wird. Einen solchen Widerspruch oder gar eine solche Sanktionirung frauduloser Gesetzesumgehungen darf dem Gesetzgeber ohne strengteste Gründe nicht zugemuthet werden, und diese stringenten Gründe fehlen hier gänzlich. Als Resultat ergiebt sich also, daß das Herrenhaus bezüglich der Finanzgesetze der Initiative entbehrt, wogegen ihm natürlich nicht benommen ist, auch in Finanzfragen Petitionen und Anträge zu berathen und darüber Beschlüsse zu fassen, also sogar ganze Finanzgesetze zu entwerfen und der Staatsregierung zur verfassungsmäßigen Behandlung zu überreichen.

2. Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden. Durch diese Bestimmung soll verhütet werden, denselben Gegenstand wiederholt in einer und derselben Sitzungsperiode zur Berathung gelangen zu lassen, eines Theils um einer ungebührlichen Verschwendung von Zeit und Arbeitskräften vorzubeugen, und anderen Theils um den politischen Leidenschaften nicht Thor und Thür zu öffnen, sondern der Aufregung eine gewisse Ruhe folgen zu lassen, auch einen auf Ermüdung der Kammern berechneten indirekten Zwang anzuschließen. Unter einem verworfenen Vorschlag ist aber nur ein seinem ganzen Inhalte nach verworfener zu verstehen, da ein Vorschlag, an welchem nur Eines oder das Andere verworfen ist, als ein mit Aenderungen angenommener betrachtet werden muß.

Die hierin liegende Beschränkung der Initiative trifft nicht bloß den Landtag,

sondern auch die Krone, doch ist Letztere insofern günstiger gestellt, als sie, sobald die Gefahr der Verwerfung droht, den von ihr vorgebrachten Gesetzesvorschlag zurückziehen kann, um ihn demnächst in derselben Sitzungsperiode, sei es in derselben, sei es in der anderen Kammer, zu erneuern. Ist der Gesetzesvorschlag in der einen Kammer verworfen worden, so darf er auch in der anderen Kammer nicht wieder vorgebracht werden, da die Letztere ihn ja nach stattgehabter Berathung und Beschlußnahme an jene übersenden müßte. Ob der abgelehnte Gesetzesvorschlag von der Krone, von der Kammer oder von einem einzelnen Mitgliede ausgegangen ist, macht keinen Unterschied. Uebrigens müssen nach der Geschäftsordnung für das Herrenhaus § 27 und für das Haus der Abgeordneten § 22 die von Mitgliedern des Hauses ausgehenden Anträge von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein.

Von dem Staatsministerium und der Kommission des Abgeordnetenhauses für Verfassungsangelegenheiten (Stenogr. Berichte 1855/1856 Bd. 3 S. 1051 und Bd. 5 S. 378) ist behauptet worden, daß Abs. 2 sich nur auf die von dem König oder einer der Kammern, nicht auch auf die von einzelnen Mitgliedern ausgehenden Gesetzesvorschläge beziehe. Die letzteren seien überhaupt keine Gesetzesvorschläge im Sinne des Art. 64, indem dieser Artikel nur dem Könige und den Kammern, nicht aber einzelnen Mitgliedern der Kammern das Recht zu Gesetzesvorschlägen zugestehen; sie seien vielmehr nur Anträge an das betreffende Haus, seinerseits einen Gesetzesvorschlag zu machen. Die Verwerfung eines solchen Antrages von Seiten des Hauses, in welchem er gestellt worden, sei auch nicht bloß formell, sondern wesentlich verschieden von der Verwerfung eines Gesetzesvorschlages eines der drei Faktoren der Gesetzgebung selbst durch einen anderen Faktor, denn es seien die triftigsten Gründe denkbar, den Antrag eines Mitgliedes auf einen Gesetzesvorschlag zu verwerfen, gleichwohl aber einen Gesetzesvorschlag gleichen Inhalts des Königs oder eines der Häuser anzunehmen. Die entgegengesetzte Auslegung des Artikel 64 würde dahin führen, daß ein einzelnes Mitglied eines der Häuser durch einen unzeitigen oder übel motivirten Antrag auf einen Gesetzesvorschlag den König und beide Häuser um das Recht bringen könnte, ein Gesetz gleichen Inhaltes in derselben Sitzungsperiode vorzulegen.

Diese Ausführung, wie beachtenswerth sie immerhin erscheinen mag, beruht auf einer unvollständigen Anschauung. Zunächst unterscheidet Absatz 2 nicht, von wem der Gesetzesvorschlag vorgebracht ist, und so muß die Bestimmung gelten, einerlei, ob es der König, eines der Häuser oder einzelne Mitglieder waren. Sodann ist unter dem von Art. 64 in's Auge gefaßten Gesetzesvorschlag nicht der nackte Vorschlag, einmal über diese oder jene Materie ein Gesetz zu machen, sondern ein in herkömmlicher Weise völlig ausgearbeiteter Gesetzesentwurf zu verstehen. Die Regierung hat Mittel zur Hand, das in jener Vorlage enthaltene Präjudiz für den von ihr selbst beabsichtigten Entwurf zu vereiteln. Sie kann nämlich bei der Berathung jenes Entwurfes die von ihr beabsichtigten Abweichungen in Gestalt von Amendements zur Berathung und Beschlußfassung bringen lassen oder kann unter Hinweis auf ihre Absicht, selbst einen Entwurf einzubringen, die betr. Kammer veranlassen, über jenen Entwurf zur Tagesordnung überzugehen. Auf diese Weise läßt sich jedenfalls für die Krone die in der Initiative einzelner Kammermitglieder unleugbar liegende Mißlichkeit umgehen. Ist aber dies möglich, so ist nicht zu verkennen, daß die Verfassungsurkunde nicht beabsichtigt haben kann, den einzelnen Mitgliedern ein Recht zu geben, welches sie der Krone und dem Landtage verjagt, nämlich denselben Gesetzesvorschlag in derselben Session mehrfach einzubringen. Hiergegen sprechen dieselben Gründe, welche gegen die wiederholte Einbringung überhaupt sprechen, und gleichwohl müßte es der Fall gewesen sein, wenn die von einzelnen Mitgliedern eingebrachten Gesetzesvorschläge nicht in der Bestimmung des Absatz 2 begriffen wären.

- B. Aus dem Recht der Initiative folgt, daß derjenige, welcher einen Gesetzesvorschlag eingebracht hat, ihn wiederum zurückziehen darf. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, von wem der Gesetzesvorschlag ausgegangen ist. Ist er ausgegangen von Mitgliedern einer Kammer, so kann er zurückgezogen werden nur so lange, bis er durch Beschluß des betreffenden Hauses entweder angenommen oder verworfen ist. Die Geschäftsordnung für das Herrenhaus schließt sich dem durch die Bestimmung ihres § 28 an, daß der Vorschlag oder Antrag „in jedem Stadium der Plenarberathung“ zurückgezogen werden kann, also jedenfalls nicht mehr nach beendeter Abstimmung. Die Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten verfügt in § 24 einfach: „jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden“, es ist aber klar, daß der Antrag durch die Beschlußfassung, diese sei eine annehmende oder ablehnende, erledigt

ist. Ist er angenommen, so ist er nach § 73 der Geschäftsordnung dem Herrenhause mitzutheilen, und kommt er von dort wegen vorgenommener Aenderungen zurück, so kommt er eben zurück nicht als der Gesetzesvorschlag des ersten Antragstellers, sondern als Beschluß des anderen Hauses. Ist er aber abgelehnt, so gilt er nicht mehr als existent, kann also aus diesem Grunde nicht mehr zurückgezogen werden. Ist die Initiative zu dem Gesetzesvorschlag von dem ganzen Hause ausgegangen — wie dies ohne vorgängigen Vorschlag des Präsidenten oder einzelner Mitglieder möglich sein soll, kann man sich allerdings schwer vorstellen! —, so ist die Zurücknahme nur möglich, so lange der Vorschlag sich noch innerhalb des Machtbereiches des Hauses befindet, also so lange er noch nicht dem anderen Hause mitgetheilt ist. Die Krone endlich kann den von ihr ausgegangenen Gesetzesvorschlag, falls er nicht durch Ablehnung erledigt wurde, jeder Zeit zurückziehen, also auch, nachdem er angenommen ist. Dies ist einmal zur praktischen Erörterung gekommen. Das Abgeordnetenhaus hatte in seiner Sitzung vom 26. Februar 1892 einen von der Staatsregierung eingebrachten Gesetzentwurf angenommen, worauf der Entwurf von dem Staatsministerium zurückgezogen wurde, weil er nur unter Abänderungen angenommen war, welche die Regierung nicht für annehmbar erachtete. Die Berechtigung zu dieser Zurückziehung eines bereits angenommenen Entwurfes wurde hierauf in Zweifel gezogen und die Ansicht aufgestellt, daß der Staatsregierung zwar die Zurückziehung freistehet, so lange ein von ihr vorgelegter Entwurf sich noch in der Berathung befände, nicht aber, wenn er vom Abgeordnetenhaus schon angenommen sei. In dem letzteren Falle müsse er nach § 73 der Geschäftsordnung dem Herrenhause überwiesen werden, worauf dann in diesem Falle der Staatsregierung das Recht der Zurückziehung jeder Zeit zustehet. Das Abgeordnetenhaus ist jedoch dieser Ansicht nicht beigetreten, sondern hat angenommen, daß die Staatsregierung auch einen bereits angenommenen Gesetzentwurf zurückziehen könne, und daß dieser hierdurch erledigt sei, also eine Ueberweisung an das Herrenhaus nicht mehr stattfinden habe (Stenogr. Berichte 1871/1872 Bd. 2 S. 959 ff.). Dies ist jedenfalls richtig. Denn auf Grund des ihr nach Art. 62 Abs. 3 zuständigen absoluten Veto (Anm. C. zu Art. 62, oben S. 202) steht es völlig bei der Krone, ob sie einen von den beiden Häusern des Landtages angenommenen und ihr wieder überreichten Gesetzentwurf, mag er immerhin von ihr selbst ausgegangen sein, sanktioniren und publiziren will oder nicht, mit anderen Worten, ob sie den Entwurf zum Gesetz erheben oder fallen lassen will. Nun ist es wirklich unerfindlich, weshalb sie den Entwurf nicht auch soll fallen lassen, d. h. zurückziehen dürfen, ehe er gemäß § 78 bezw. § 73 der Geschäftsordnung für das Herrenhaus bezw. das Haus der Abgeordneten als von beiden Häusern angenommen ihr wieder zugegangen ist, da sie ja zur Sanktionirung und Publizirung ohnehin rechtlich nicht genöthigt werden kann. Je früher sie ihn zurückzieht, desto vortheilhafter stellt sich die Geschäftslage des Landtages; die bureaumäßigen Bestimmungen der Geschäftsordnungen können in diesem Fall doch ganz gewiß nicht für ausschlaggebend erachtet werden. Selbstverständlich muß, wie zur Einbringung so auch zur Zurückziehung, das Staatsministerium sich durch Vorlegung einer Allerhöchsten Genehmigung legitimiren.

## Artikel 65.

Die Erste Kammer besteht:

- a) aus den grossjährigen Prinzen;
- b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preussen und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch, so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz ausserhalb Preussens hat;
- c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a und b genannten Mitglieder nicht übersteigen;
- d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreissigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Massgabe des Gesetzes gewählt werden;

e) aus dreissig, nach Massgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den grösseren Städten des Landes.

Die Gesamtzahl der unter a bis c genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der Ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

### Artikel 66.

Die Bildung der Ersten Kammer in der Artikel 65 bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die Erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

### Artikel 67.

Die Legislaturperiode der Ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

### Artikel 68.

Wählbar zum Mitgliede der Ersten Kammer ist jeder Preusse, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem Preussischen Staatsverbande angehört hat. Die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

A. Die Art. 65 bis 68 sind aufgehoben durch das

Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853. (Ges.-Samml. S. 181.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

#### Artikel 1.

Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

#### Artikel 2.

Mit der Publikation dieser Königlichen Anordnung treten die Artikel 65 bis 68 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, und das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851, außer Wirksamkeit und der vorstehende Artikel 1 dieses Gesetzes an deren Stelle.

#### Artikel 3.

Bis zur Publikation der Artikel 1 genannten Königlichen Anordnung bleibt die Verordnung vom 4. August v. J. in Wirksamkeit für die Wahlen zur Ersten Kammer. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 7. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Vergl. unten sub Nr. IV. 1 die — in Ausführung des obigen Artikel 1 erlassene — Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 und daselbst zu § 6 Anmerk. B. die Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des besetzten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses, vom 10. November 1865.

Die mehrfach aufgestellte Ansicht, daß die Verordnung vom 12. Oktober 1854 nicht rechtsgültig sei, wird unten sub IV. 1 noch geprüft werden. Der Hauptgrund kann

jedemfalls nicht für zutreffend erachtet werden. Es ist nämlich für unvereinbar mit Art. 62 erklärt worden, in ein Gesetz die Bestimmung aufzunehmen; daß der König ermächtigt sein solle, im Wege königlicher Verordnung, ohne weitere Zuziehung der Kammern, Vorschriften über Gegenstände zu erlassen, welche an sich und ihrer Natur nach der Gesetzgebung angehören, insbesondere ermächtigt sein solle, im Wege königlicher Verordnung Bestimmungen der Verfassungsurkunde abzuändern. Diese bis zuletzt von v. Rönne (Vb. 1 § 55 S. 205 Anmerk. 7 und § 89 S. 356) festgehaltene Ansicht ist bereits oben (Anmerk. B. 2 zu Art. 62 S. 199/200) zurückgewiesen.

B. Die erste Kammer heißt seit dem Gesetze vom 30. Mai 1855 — Art. 62 Anmerk. A., oben S. 194 — Herrenhaus.

### Artikel 69.

Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und fünfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

A. Die ursprüngliche Zahl von 350 Mitgliedern ist durch nachstehende Gesetze auf 433 erhöht worden:

a) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 und die Ergänzung der Artikel 66 und 115 der Verfassungsurkunde. Vom 30. April 1851. (Ges.-Samml. S. 213.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

#### Artikel 1.

Die Zweite Kammer besteht fortan aus 352 Mitgliedern.

#### Artikel 2.

Den Wahlgesetzen vom 6. Dezember 1848 und vom 30. Mai 1849 treten die Gesetze vom 30. April 1851 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stodhausen.  
v. Raumer. v. Westphalen.

b) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungsurkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preussischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867. (Ges.-Samml. S. 1481.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, zugleich auch für das Jadergebiet, was folgt:

#### Artikel 1.

Sobald die Preussische Verfassung in den neu erworbenen Landestheilen Geltung erlangt, treten der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten 80 Abgeordnete aus jenen Landestheilen hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Zeyplik.  
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

c) Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie. Vom 23. Juni 1876. (Ges.-Samml. S. 169.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

## § 2.

Der bisherigen Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten tritt Ein Abgeordneter für das frühere Herzogthum Lauenburg hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.  
Falk. Achenbach. v. Kamete. Friedenthal. Hofmann.

B. Die Wahlbezirke sind durch die folgende verworrene und unübersichtliche Gesetzgebung festgestellt worden:

1. Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, vom 27. Juni 1860;
2. Gesetz, betreffend die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen, vom 6. Juni 1887 §§ 1, 2, 6;
3. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungsurkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preussischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden, vom 17. Mai 1867 Art. 2 und 4;
4. Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 14. September 1867 Art. 2 und Anlage;
5. Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 11. März 1869 § 2;
6. Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 15. Februar 1872;
7. Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 § 1;
8. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie, vom 23. Juni 1876 § 2 Abs. 1;
9. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 § 3 Abs. 1;
10. Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 § 1 und Anlage B;
11. Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 § 1 Abs. 1 und 2 und Anlage B.

Die Feststellung der Wahlbezirke darf nur durch Gesetz erfolgen. Die Verordnung vom 14. September 1867 war deshalb zulässig, weil in dem vormaligen Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthümern Schleswig-Holstein und Nassau, freien Stadt Frankfurt, den Bayerischen und den Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen die Verfassung erst am 1. Oktober 1867 in Kraft getreten ist. Durch das Gesetz vom 11. März 1869 erlangte die gedachte Verordnung bezüglich der Wahlbezirke, der Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten Gesetzeskraft bis dahin, daß das in Art. 72 der Verfassungsurkunde vorgesehene definitive Wahlgesetz erlassen sein wird.

Sämmtliche Gesetze siehe unten sub Nr. V. 7.

C. Die Zweite Kammer heißt seit dem Gesetze vom 30. Mai 1855 — Art. 62 Anmerk. A., oben S. 194 — Haus der Abgeordneten.

### Artikel 70.

Jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat,



die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben.

### Artikel 71.

Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindeweis, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;
- b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

### Artikel 72.

Die Abgeordneten werden durch Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

A. In Gemäßheit eines Antrages der Staatsregierung — Proposition XV. der Königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850 —, weil die Ausführung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Wahlen zur Zweiten Kammer durch die Emanation der Ge-

meindeverfassungsgesetze bedingt werde und es daher einer transitorischen Bestimmung über die Wahlen bedürfe, wurde unter die Uebergangsbestimmungen der Art. 115 neu aufgenommen, wonach bis zum Erlasse des in Art. 72 vorgesehenen Gesetzes über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 in Kraft bleiben sollte. Dieses Wahlgesetz ist bis jetzt noch nicht erlassen worden, die Verordnung vom 30. Mai 1849 also andauernd in Kraft geblieben.

Durch das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851 ist die Verordnung vom 30. Mai 1849 mit einigen Abänderungen in die Fürstenthümer eingeführt worden.

Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungsurkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Ges.-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preussischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden, vom 17. Mai 1867, Art. 3, schrieb vor, daß die ersten Wahlen in diesen Landestheilen mit einigen Modifikationen nach der Verordnung vom 30. Mai 1849 erfolgen sollten, und Art. 4 bestimmte, daß dem nach dem 1. Oktober 1867 zunächst einzuberufenden Landtage der Monarchie ein Gesetzesentwurf über die Bildung der Wahlbezirke, sowie über die definitive Einführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 vorzulegen sei. Die Staatsregierung legte dem Hause der Abgeordneten in der Sitzungsperiode 1867/1868 zwei Gesetzesentwürfe vor, nämlich den Entwurf eines Gesetzes über die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 in den neu erworbenen Landestheilen, und den eines Gesetzes, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten für den ganzen Umfang der Monarchie, welche Entwürfe jedoch von dem Hause abgelehnt wurden. Dagegen wurde durch das Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 11. März 1869 angeordnet, daß bis zum Erlasse des in Art. 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den neu erworbenen Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Art. 2 der Verordnung vom 14. September 1867, sowie unter den in § 2 des Gesetzes enthaltenen Maßgaben erfolgen solle. Ebenso wurde die Verordnung vom 30. Mai 1849 eingeführt in das Herzogthum Lauenburg durch § 2 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie, vom 23. Juni 1876, und in die Landgemeinde Helgoland durch § 10 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie, vom 18. Februar 1891.

Durch das Gesetz, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 und das — nicht für Hohenzollern erlassene — Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 sind die Art. 71 und 115 der Verfassungsurkunde bis zum Erlasse des Wahlgesetzes außer Kraft gesetzt.

Durch das letztere Gesetz sind ferner die §§ 10 bis 13 der Verordnung vom 30. Mai 1849 aufgehoben.

Durch § 32 der Verordnung vom 30. Mai 1849, § 3 des Gesetzes vom 13. April 1851, § 3 des Gesetzes vom 11. März 1869 und § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 ist das Staatsministerium zum Erlaß eines Wahlreglements ermächtigt worden. Die in den letzten Jahren stattgehabte allgemeine Steuerreform für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande — und der Insel Helgoland —, durch das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 175), Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 205), das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 119), Ergänzungsteuergesetz vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 134) und Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 152) hat, zusammen mit dem durch sie veranlaßten Gesetze vom 20. Juni 1893, ein neues Wahlreglement nöthig gemacht, welches unterm 18. September 1893 publizirt ist. Die Hohenzollernschen Lande sind von dieser Reform nicht getroffen, und daher ist für sie, gleichfalls am 18. September 1893, ein besonderes Wahlreglement ergangen.

Die genannten Wahlgesetze und Wahlreglements, durch ihre systemlose Verworrenheit und Unübersichtlichkeit eines Großstaates durchaus unwürdig, sind unten sub Nr. V. 1 bis 6 mitgetheilt.

- B. Nach dem Vorgetragenen sind die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten noch nicht unbedingt und definitiv in Kraft getreten, sondern soweit noch suspendirt, als sie von der Verordnung vom 30. Mai 1849 und den übrigen in Anmerk. A. genannten interimistischen Wahlgesetzen abweichen. Außerdem hat die Reichsgesetzgebung — Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 45 — eingegriffen.

Die Grundzüge des geltenden Rechts sind folgende.

Das Haus der Abgeordneten geht aus allgemeinen Wahlen hervor. Wähler (activ wahlberechtigt) ist jeder selbstständige Preuße nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres, der sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhält und in der Gemeinde seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militärwahlbezirken darf nicht stattfinden. Wählbar zum Abgeordneten (passiv wahlberechtigt) ist jeder Preuße, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem Preussischen Staatsverbande angehört hat. Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages (Art. 74 Abs. 2), und Niemand kann zugleich Mitglied des Hauses der Abgeordneten und des Herrenhauses sein (Art. 78 Abs. 4). Nicht erforderlich ist, daß der zu Wählende selbstständig ist und dem Wahlbezirke, in welchem er gewählt werden soll, angehört. Die Wahl ist eine mittelbare (indirekte) und zerfällt in zwei Handlungen: die Wahl der Wahlmänner (Urwahl) und die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner. Zum Zwecke der Wahl werden die Wahlbezirke in Unterabtheilungen (Urwahlbezirke) von mindestens 750 und höchstens 1749 Seelen zerlegt. Die Urwahl erfolgt nach dem Dreiklassensysteme. Die Wähler werden nämlich innerhalb des Urwahlbezirkes nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern — in den Hohenzollernschen Landen nach Maßgabe der direkten Staatssteuern — derartig in drei Abtheilungen eingetheilt, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesamtsumme wird berechnet gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist; bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesamtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung. Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch dreitheilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen, die dritte Abtheilung den andern. Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf. Die Wahlmänner müssen dieselben Eigenschaften besitzen, welche die Ausübung des Stimmrechtes als Urwähler erfordert, und müssen demjenigen Urwahlbezirke, in welchem sie gewählt werden sollen, brauchen aber nicht auch derjenigen Abtheilung anzugehören, von welcher die Wahl ausgeht. Auf je 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Ihre Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmabgabe zu Protokoll. In gleicher Weise erfolgt durch die Wahlmänner die Wahl der Abgeordneten.

Die Orte für die Wahlen der Abgeordneten sind zugleich mit den Wahlkreisen gesetzlich bestimmt.

Die Zeit der Wahlen siehe Anmerk. B. zu Art. 75.

### Artikel 73.

Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten wird auf drei Jahre festgesetzt.

## A. Art. 73 ist abgeändert durch:

Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 73 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 27. Mai 1888. (Ges.-Samml. S. 137.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

## § 1.

An Stelle des Artikels 73 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 tritt folgende Bestimmung:

## Artikel 73.

Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre.

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Mai 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius. v. Friedberg. v. Boetticher. v. Gopler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck.

- B. Es ist natürlich nicht möglich, den Landtag auf denselben Tag zu berufen, an welchem die Wahlmänner die Wahlen zum Abgeordnetenhaus vornehmen, vielmehr werden trotz größter Beschleunigung immer mehrere Tage bis zum Tage der Einberufung verlaufen. Es fragt sich daher, von welchem Tage an die jetzt fünfjährige Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten zu berechnen ist, ob von dem der Wahl oder von dem Tage an, an welchem das neugewählte Abgeordnetenhaus zusammentritt.

Die Staatsregierung ist der zweiten Ansicht und hat dieselbe bereits mehrfach, ohne im Abgeordnetenhaus Widerspruch zu finden, durchgeführt. So ist in dem — jetzt aufgehobenen — Art. 66 der Verfassungsurkunde der Zeitpunkt, in welchem die Bildung des Herrenhauses in der Art. 65 bestimmten Weise eintreten sollte, auf den 7. August 1852 festgesetzt und zwar deshalb, weil die am 27. Juli 1849 erwählte Erste Kammer auf den 7. August 1849 zusammenberufen worden und man der Ansicht war, daß deshalb der Anfangstermin der beiden am 7. August zu einer neuen Legislaturperiode zusammengesetzten Kammern von diesem Tage an und nicht von dem der Wahl anhebe. Ferner am 8. October 1855 fanden die Wahlen für das Abgeordnetenhaus statt, am 12. November 1855 trat der Landtag zu der neuen Legislaturperiode zusammen, auf den 20. October 1858 wurde er außerordentlicher Weise berufen, um die Nothwendigkeit der Regentschaft anzuerkennen, also nachdem nach der ersten Ansicht die Legislaturperiode schon verstrichen war. Endlich in einem von dem Staatsministerium unterm 4. October 1873 an den König erstatteten Bericht über die — durch die Verordnung vom 5. October 1873, Ges.-Samml. S. 457, angeordnete — Auflösung des Abgeordnetenhauses heißt es: „Das gegenwärtige Haus der Abgeordneten ist am 14. Dezember 1870 zum ersten Male zusammengesetzt. Nach Art. 73 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erlischt deshalb das Mandat desselben mit dem 14. Dezember 1873“ (vergl. den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger 1873 Nr. 239). Derselben Ansicht ist auch Arndt (Anmerk. 2 zu Art. 73, S. 134) „weil das Abgeordnetenhaus erst existent wird, wenn es infolge königlicher Einberufung zusammentritt“, und ebenso v. Stengkl S. 81. Dagegen bekennen sich v. Köhne (Bd. 1 § 58 S. 234 Anmerk. 1), v. Schulze (Bd. 1 § 160 S. 590) und G. Meyer (§ 102 S. 261) zur ersten Ansicht. Für diese Ansicht berufen sie sich darauf, daß die Verfassungsurkunde nur einen Zeitraum kenne, für welchen die Abgeordneten gewählt werden, nämlich für die Dauer der früher drei-, jetzt fünfjährigen Legislaturperiode, während sie nirgends nach Landtagen rechne. Mit dem erfolgten Wahlakte, also mit dem Wahltag, beginne das Mandat der Abgeordneten. Diese auf den Wahlen beruhende Eigenschaft der Abgeordneten dauere verfassungsmäßig für den im Art. 73 festgesetzten Zeitraum der Legislaturperiode und dürfe nicht darüber hinaus erstreckt werden. Nur nach dieser Ansicht habe die Dauer der Wahlperiode einen festen Anfang und Abschluß, während es nach der entgegengesetzten Auffassung von der Staatsregierung abhängt, durch Hinaus-

schiebung der Einberufung die Wahlperiode beliebig zu verlängern. Sei die Frage in der Verfassungsurkunde auch nicht ausdrücklich zu Gunsten dieser Ansicht entschieden, so entspreche dieselbe doch allein dem Geiste der Verfassung, welche die Wahlperioden nach den Wahlakten gesetzlich abgegrenzt und jeder einseitigen willkürlichen Bestimmung der Regierung entzogen wissen wolle.

Eine objektive Prüfung der Frage wird zu der Antwort kommen müssen, daß die Legislaturperiode mit dem Tage beginnt, an welchem die Wahlmänner die Wahlen der Abgeordneten vornehmen. Allerdings ist die Frage in der Verfassungsurkunde nicht entschieden, und aus dem „Geiste der Verfassung“ herauszuargumentiren, ist ein trügerisches Verfahren, weil nur zu leicht dem Geist der Verfassung der eigene Geist untergeschoben wird. Aber es ist unbestreitbar, daß die Mitglieder des Abgeordnetenhauses dieses sind nicht durch die Einberufung des Hauses Seitens des Königs, sondern durch den Wahlakt. Wenn sie aber Mitglieder des Hauses der Abgeordneten bereits sind vor der Einberufung des Hauses, so ist es wirklich nicht verständlich, wie das „Haus“, d. h. der Inbegriff sämtlicher Abgeordneten, existent werden soll erst durch die Einberufung. Für die letztere, von der Staatsregierung angenommene Ansicht, wonach die Legislaturperiode erst gleichzeitig mit der ersten Sitzungsperiode begänne, läßt sich gar kein Rechtsgrund anführen, wogegen man bei ihrer Annahme zu Folgerungen kommt, welche unzweifelhaft falsch sind. Wenn z. B. einem Manne, der zum Abgeordneten gewählt ist, vor der ersten Einberufung des Hauses die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren aberkannt werden, so hört er nach § 33 des Strafgesetzbuches dadurch sofort auf Abgeordneter zu sein, weil er es schon durch den Wahlakt geworden war, während er nach der soeben zurückgewiesenen Ansicht nach Ablauf der zwei Jahre ohne Weiteres in das Haus eintreten könnte, weil er Abgeordneter erst nach Fällung des Urtheils geworden und durch das Urtheil nur behindert wäre, vor Ablauf der zwei Jahre seine Mitgliedschaft auszuüben (Strafgesetzbuch § 34 Nr. 4). Daß das Abgeordnetenhaus schon vor seinem ersten Zusammentreten, also vom Wahltag an existirt, geht schon hervor aus der oben S. 147, Anmerk. D. zu Art. 51 dargelegten, auch von Urndt (Anmerk. 6 zu Art. 51, S. 107) und v. Stengel (S. 86) behaupteten Befugniß der Krone, ein neu gewähltes Abgeordnetenhaus vor seinem ersten Zusammentreten aufzulösen, denn ein Haus, welches noch nicht existirt, kann natürlich nicht aufgelöst werden. Hiermit stimmt auch überein, daß die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner für die ganze Monarchie an einem und demselben Tage stattzufinden hat (unten Anmerk. B. zu Art. 75).

- C. Die Legislaturperiode dauert vom Tage der Wahl an, bis die fünf Jahre verfloßen sind, also das gleiche Datum zum fünften Mal wiederkehrt, oder bis das Haus in Ausübung der durch Art. 51 verstatteten Prätogative vom König aufgelöst wird. Auch im Falle der Auflösung des Hauses ist die Legislaturperiode vom Tage der Wahl des neuen Hauses an neu zu berechnen, keineswegs aber von dem Tage der Wahl des aufgelösten Hauses an, dergestalt, daß beide Versammlungen zusammen nur fünf Jahre zu sitzen hätten. Allerdings enthält die Verfassungsurkunde auch hierüber keine ausdrückliche Bestimmung, aber eben so wenig macht sie einen Unterschied zwischen den beiden Fällen der regelmässigen und einer außerordentlichen Wahl. Die neu gewählte Versammlung hat nicht die Bestimmung, eine Fortsetzung und Ergänzung der aufgelösten zu bilden, sondern sie tritt statt derselben ein, bildet eine ganz neue Repräsentation, welche in keinem Zusammenhang mit dem aufgelösten Hause steht, mithin auch eine selbstständige Legislaturperiode in Anspruch zu nehmen hat.

### Artikel 74.

Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preussischen Staatsverbande angehört hat.

Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.

A. Abs. 2 ist hinzugefügt worden durch:

Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. October 1854. Vom 27. März 1872. (Ges. Samml. S. 277.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

#### Artikel I.

Dem Artikel 74 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. October 1854 tritt folgender Zusatz hinzu:

Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt in Kraft gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Spenpliz. v. Selchow.  
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

B. Das passive Wahlrecht ist durch die Erfüllung folgender Erfordernisse bedingt:

- a) Der Gewählte muß ein Preuße sein, und zwar genügt es nach § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849, wenn er dem Preussischen Staatsverbände ein Jahr lang angehört hat. Dies letztere Erforderniß gilt jedoch nur für diejenigen, welche früher einem nichtdeutschen Staate angehört haben, nicht für die früheren Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaates, weil dieselben nach Art. 3 der Reichsverfassung zur Erlangung des Staatsbürgerrechts unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen ist (Anm. B. zu Art. 3, oben S. 49; v. Rönne Bd. 1 § 59 S. 241 Anm. 4b, Arndt S. 241 Anm. Nr. 3 zu § 29 und v. Stengel S. 80 Anmerk. 1; Abgeordnetenhaus 1882/83 Stenogr. Berichte Bd. 3 S. 1965);
- b) er muß das dreißigste Lebensjahr vollendet haben;
- c) er muß im Besiß der bürgerlichen Ehrenrechte sein;
- d) er darf nicht Präsident oder Mitglied der Oberrechnungskammer sein;
- e) nach Art. 78 Abs. 4 darf er nicht Mitglied des Herrenhauses sein. Wer für das Herrenhaus präsentirt, aber noch nicht berufen ist, ist wählbar, muß aber, wenn die Berufung nachträglich erfolgt, entweder diese letztere Berufung oder die Wahl zum Abgeordnetenhause ablehnen beziehungsweise das bereits angenommene Mandat niederlegen.

Kein Abgeordneter kann mehrere Wahlkreise vertreten. Im Falle einer Doppelwahl muß sich der Gewählte bei der Annahme für einen bestimmten Kreis entscheiden, worauf für die anderen Kreise eine neue Wahl zu veranstalten ist.

Zur Ausübung des aktiven Wahlrechts ist jeder Urwähler, jeder Wahlmann verpflichtet, da das Wahlrecht nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht ist, ohne daß freilich ein direkter Zwang stattfindet oder auf die Nichtausübung der Pflicht Nachteile gesetzt sind. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl besteht weder für den Wahlmann noch für den Gewählten.

Weitere Erfordernisse des passiven Wahlrechtes giebt es nicht. Insbesondere die speziellen Beschränkungen des aktiven Wahlrechtes, daß der Wähler selbstständig sein muß, also nicht unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft wegen Geisteskrankheit oder als gerichtlich erklärter Verschwendter stehen, daß nicht der Konkurs über ihn eröffnet sein, daß er nicht Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, nicht als Militärperson dem aktiven Heere angehören darf. Diese Beschränkungen fallen für das passive Wahlrecht fort, so daß Jemand zum Abgeordneten gewählt werden kann, obgleich er selbst des aktiven Wahlrechtes ermangelt.

**Artikel 75.**

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

- A. Nach dem Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 (Anmerkung A. zu Art. 65 bis 68, oben S. 216) ist die frühere Erste Kammer, das jetzige Herrenhaus, keine Wahlkammer mehr, sondern besteht nur aus Mitgliedern, welche vom Könige mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit berufen sind, so daß auch eine Auflösung nicht mehr stattfinden kann, sondern, wenn das Abgeordnetenhaus aufgelöst wird, nach Art. 77 Abs. 3 das Herrenhaus gleichzeitig vertagt wird. Art. 75 findet daher nur noch Anwendung auf das Abgeordnetenhaus.
- B. Die Wahlen der Wahlmänner durch die Urwähler finden an Einem Tage, und ebenso finden die Wahlen der Abgeordneten durch die Wahlmänner an Einem Tage gleichzeitig im ganzen Lande statt; beide Tage werden von dem Minister des Innern festgesetzt. Für die Frage, auf wann der Tag der Wahl der Abgeordneten festzusetzen ist, muß man die allgemeinen regelmäßigen, die allgemeinen außerordentlichen und die Einzelwahlen in bestimmten Wahlkreisen während des Laufes der Legislaturperiode unterscheiden.
- a) Die allgemeinen regelmäßigen Wahlen dürfen nicht vor, sondern erst nach Ablauf der Legislaturperiode des bisherigen Landtages stattfinden. Da die Wahl der Wahlmänner durch die Urwähler ein Theil des Wahlaktes ist, so gilt dies auch für diese Wahl, nicht bloß für die Wahl der Abgeordneten. Nach § 18 bezw. § 19 des Wahlreglements vom 18. September 1893 haben die gewählten Wahlmänner, falls sie nicht im Urwahltermin anwesend sind, eine dreitägige Frist zur Erklärung über Annahme und Ablehnung der Wahl, und im Fall der Ablehnung muß die Abtheilung auf's Neue wählen. Außerdem findet die Wahl der Abgeordneten für jeden Wahlkreis an einem und demselben gesetzlich bestimmten Orte, dem Wahlorte, statt, wohin der Wahlkommissar, dem die Protokolle über die Urwahlen von den Wahlvorständen der einzelnen Urwahlbezirke eingereicht werden, die Wahlmänner mittels schriftlicher Einladung zu berufen hat. Da nach Art. 76 die Einberufung des Landtages bis spätestens zum 16. Januar Mittags 12 Uhr zu erfolgen hat, so ist der 15. Januar jedesmal das späteste Datum für die Wahl der Abgeordneten. Näher läßt sich der Tag an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen nicht fixiren.
- b) Im Falle der Auflösung müssen nach Art. 51 innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen die Kammern versammelt werden, also die Urwahlen spätestens am sechzigsten, die Wahl der Abgeordneten spätestens am neunundachtzigsten Tage nach der Auflösung stattfinden.
- c) Wenn in den Fällen ad a) und b) eine Doppelwahl vorliegt, also nur für den einen der mehreren Wahlkreise ein Abgeordneter vorhanden ist, für den anderen oder die anderen aber eine Ablehnung stattfindet, oder wenn der Gewählte überhaupt die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn die Wahl auf einen nicht Wählbaren, z. B. einen Nichtpreußen gefallen ist, so ist nach § 30 bezw. § 31 des Wahlreglements sofort eine Nachwahl zu veranlassen.
- d) Wird während der Dauer der Legislaturperiode aus irgend einem Grunde ein Mandat erledigt, so macht — wenn dies während einer Session geschieht — nach § 70 der Geschäftsordnung der Präsident des Abgeordnetenhauses dem Minister des Innern davon Anzeige, damit dieser „in der kürzesten Zeit“ die Neuwahl veranlaßt. Entsprechend sind durch ein Circularreskript des Ministers des Innern vom 2. Februar 1875 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 33) die Regierungspräsidenten angewiesen, dem Minister von jedem eintretenden Todesfalle eines in ihrem Bezirke gewählten oder wohnhaften Abgeordneten, sowie von jeder zu ihrer Kenntniß gelangten Niederlegung eines Mandats unter Angabe des Todestages bezw. des Tages der Mandatsniederlegung unverzüglich Anzeige zu machen, damit die Ersatzwahl rechtzeitig angeordnet werden könne. Außerdem haben, wenn ein Mandat niedergelegt oder vom Abgeordneten Hause für erloschen oder von Letzterem eine Wahl für ungiltig erklärt ist, nach einem Circularreskript des Ministers des Innern vom 18. Mai 1875 (a. a. O. S. 80) die Regierungspräsidenten, sobald sie den Auftrag zur Herbeiführung der dadurch nothwendig gewordenen Ersatzwahl erhalten, die Polizeibehörde des Wohnorts des betr. Abgeordneten davon in Kenntniß zu setzen, daß Letzterer aufgehört habe, Mitglied des Abgeordnetenhauses zu sein.



**Artikel 76.**

Die Kammern werden durch den König regelmässig im Monat November jeden Jahres, und ausserdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

A. Art. 76 ist abgeändert worden durch das

Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 76 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 369).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc., verordnen — mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie — was folgt.

**Einziger Artikel.**

Der Art. 76 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmässig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und ausserdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 18. Mai 1857.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. v. Manteuffel II.  
Für den Kriegsminister: v. Hann.

B. Wie zu Art. 51 Anm. A., B., oben S. 145 bereits ausgeführt worden, ist die Berufung des Landtages das ausschließliche Recht des Königs (bezw. in den Fällen der Art. 56, 57 des Regenten, nächsten regierungsfähigen Agnaten oder des Staatsministeriums), und ein Selbstversammlungsrecht der Kammern existirt nicht. Andererseits ist es nicht in das Belieben des Königs gestellt, ob und zu wann er den Landtag berufen will, sondern dies hat regelmässig in der Zeit vom 1. November jeden Jahres bis zur Mittagstunde des 16. Januar des nächsten Jahres zu erfolgen. Für jeden Verstoß gegen diese Vorschrift sind die Minister verantwortlich, ohne daß es jedoch, solange das in Art. 61 vorbehaltene Ministerverantwortlichkeitsgesetz noch nicht ergangen ist, möglich ist, diese verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister zur praktischen Geltung zu bringen. Auf die Giltigkeit der Beschlüsse des Landtages ist die Verspätung der Einberufung nicht von Einfluß.

Ueber die Form der Einberufung enthält die Verfassungsurkunde keine besonderen Vorschriften. Sie muß also durch eine, in der Gesetzsammlung zu publicirende (Art. 106 Abs. 1) und mindestens von Einem Minister gegenzuzeichnende Königliche Verordnung erfolgen. Dies Verfahren ist bisher stets beobachtet worden und zwar unter Gegenzeichnung nicht bloß Eines, sondern sämtlicher Staatsminister, verbunden mit dem Auftrage an das Staatsministerium zur Ausführung der Verordnung. Die geradezu stereotyp gewordene Fassung dieser Verordnung ergibt jedes Beispiel derselben, z. B. die zeitlich jüngste von

Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 26. November 1893 (Ges.-Samml. S. 221).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen gemäß Art. 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 16. Januar 1894 in Unsere Hauptstadt und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. November 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.

Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen.  
Bosse. Bronsart v. Schellendorf.

Der Versammlungsort ist, wie gleichfalls schon oben S. 146 bemerkt wurde, weder durch die Verfassungsurkunde noch durch ein sonstiges Gesetz allgemein festgesetzt, die Krone also in der Wahl des Ortes nicht beschränkt, doch wird der Landtag observanzmäßig nach Berlin einberufen. Besondere Einberufungsschreiben werden an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses nicht gerichtet, dagegen werden die Mitglieder des Herrenhauses einzeln durch Königliche Erlasse eingeladen.

Uebrigens wäre es korrekt, wenn in der Einberufungsverordnung nicht nur auf Art. 51, sondern auch auf Art. 76 neuer Fassung Bezug genommen würde.

- C. Ob und zu welchem Zeitpunkte der König den Landtag außerordentlicher Weise einberufen will, hängt gänzlich von seinem Ermessen der Umstände ab. Es ist nicht erforderlich und auch nicht üblich, in der einberufenden Verordnung oder durch eine sonstige Königliche Rundgebung im Voraus die Angelegenheiten zu bezeichnen, zu deren Erledigung die außerordentliche Einberufung erfolgt. Geschieht dies, etwa in der sog. Thronrede (Art. 77 Anm. C. a.), so können gleichwohl noch andere Angelegenheiten verhandelt werden, denn die Rechte eines außerordentlicher Weise einberufenen Landtages sind dieselben, wie die eines regelmäßig berufenen.

### Artikel 77.

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

- A. Wie die Einberufung, so ist auch die Eröffnung, Vertagung, Schließung und Auflösung der Kammern eine Prerogative des Königs. Die Eröffnung und Schließung soll in mündlicher Rede geschehen, durch den König in Person oder durch einen von ihm damit beauftragten Minister, in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Kammern. Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung kann nur gleichzeitig bezüglich beider Kammern geschehen. Da eine Auflösung des Herrenhauses nicht möglich, es aber nicht zulässig ist, daß das Herrenhaus allein tagt, so wird im Fall der Auflösung des Abgeordnetenhauses das Herrenhaus vertagt. Siehe die Ausführungen zu Art. 52, oben S. 148.
- B. Die §§ 80 bezw. 74 der Geschäftsordnung für das Herrenhaus bezw. das Haus der Abgeordneten erklären übereinstimmend, daß „Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten“ seien. Die Vertagung des Landtages besteht nun, wie zu Art. 52, oben S. 148, bereits erörtert ist, darin, daß die Thätigkeit des Landtages, ohne denselben zu schließen, auf bestimmte Zeit unterbrochen wird, nach deren Ablauf der Landtag von selbst, ohne daß eine neue Einberufung seitens der Krone erforderlich ist, seine Geschäfte auf dem Punkt wieder aufnimmt, auf welchem sie im Moment der Vertagung liegen geblieben waren. Wenn nun gemäß Absatz 3 dieses Art. 77 das Herrenhaus deshalb vertagt wird, weil das Abgeordnetenhaus aufgelöst wird, so fragt sich, ob in Gemäßheit des § 80 der Geschäftsordnung das Prinzip der Diskontinuität Platz greift, also in Wirklichkeit ein Sessionsschluß, oder ob nur eine Vertagung in der oben angegebenen Bedeutung vorliegt. Dies ist gleich bei der ersten seit Emanation der Verfassungsurkunde stattgehabten Auflösung des Abgeordnetenhauses im Jahre 1862 streitig geworden. Das Herrenhaus hat sich dahin ausgesprochen, daß auch in diesem Falle das Wort „Vertagung“ ganz im gewöhnlichen Sinne genommen

werden müsse, und daß deshalb zwischen den nur unterbrochenen Sitzungen des Herrenhauses das Prinzip der Kontinuität Anwendung zu finden habe, wenn das neu gewählte Abgeordnetenhaus nach der Auflösung wieder zusammentrete. Dagegen hat das Abgeordnetenhaus die Kontinuität aufs entschiedenste verneint. Das Herrenhaus ist seitdem auf seine Meinung nicht wieder zurückgekommen, scheint sich also zu der Ansicht bekehrt zu haben, daß es nur Sessionen des ganzen Landtages, nicht der einzelnen Kammer giebt, und daß daher die Auflösung des Abgeordnetenhauses stets den Schluß der Session auch für das von der Auflösung nicht betroffene Herrenhaus bewirkt. Diese Ansicht wird jetzt in der staatsrechtlichen Litteratur allgemein vertreten. Der sorgfältigen Darstellung der Streitfrage seitens v. Rönne (Bd. 1 § 65 S. 279 ff.) mag noch hinzugefügt werden, daß in den bisherigen Fällen eine Vertagung im gewöhnlichen Sinne schon deshalb nicht vorgelegen hat, weil sie nicht auf eine bestimmte Zeit erfolgt ist, und weil nach ihrem Ablauf das Herrenhaus nicht von selbst seine Geschäfte wieder aufgenommen hat, sondern eine Berufung und Eröffnung gleichzeitig mit dem Abgeordnetenhaus über sich hat ergehen lassen müssen. Vergleiche auch Nr. 4 der Anmerkung zu Artikel 52, oben S. 148.

C. Die Eröffnung und Schließung des Landtages geht in folgender herkömmlicher Weise vor sich.

- a) An dem durch die Königliche Einberufungsverordnung festgesetzten Tage versammeln sich die am Sitzungsorte erschienenen Mitglieder beider Häuser, nach vorhergegangener kirchlicher Feier im weißen Saale des königlichen Schlosses zu einer gemeinschaftlichen Sitzung der vereinigten Kammern, in welcher der König in Person oder ein von ihm beauftragter Minister, im letzteren Falle vor verhülltem Thron, durch Verlesung einer Eröffnungsrede, der sog. Thronrede, die Sitzungsperiode eröffnet; nach Verlesung der Rede erklärt der Ministerpräsident die Sitzungsperiode ausdrücklich für eröffnet. Alsdann schreiten beide Häuser zu ihrer Konstituierung, d. h. zur Bornahme derjenigen Geschäfte, welche erforderlich sind, um das Haus berathungs- und beschlußfähig zu machen. Die näheren Bestimmungen darüber finden sich in den Geschäftsordnungen.

Das Herrenhaus tritt nach der Eröffnung unter dem Präsidium der vorangegangenen Session zusammen. Ist kein Mitglied desselben gegenwärtig, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen dem im Lebensalter ihm am nächsten stehenden Mitgliede überlassen werden. Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Hauses, vier Mitglieder zu Schriftführern. Ist die zur Beschlußfähigkeit des Herrenhauses erforderliche Anzahl von sechzig Mitgliedern anwesend, so schreitet das Haus durch Bornahme der Wahl eines Präsidenten, zweier Vicepräsidenten und von acht Schriftführern zu seiner Konstituierung. Die Konstituierung des Hauses und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Hause der Abgeordneten angezeigt. Geschäftsordnung §§ 1 bis 5.

Das Haus der Abgeordneten tritt bei Beginn einer neuen Legislaturperiode unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden. Für jede fernere Session derselben Legislaturperiode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort. Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Vorstandes, vier Mitglieder zu Schriftführern. Nunmehr wird das Haus, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, durch das Loos in sieben Abtheilungen von möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt und Behufs Prüfung der Wahlen jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt. Wenn die Wahlen einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Hauses — 217 — als gültig anerkannt sind, wählt das Haus den Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und acht Schriftführer. Die hiermit erfolgte Konstituierung des Hauses und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Herrenhause angezeigt. Geschäftsordnung §§ 1 bis 10.

- b) Soll die Schließung des Landtages erfolgen, so wird mittels einer königlichen Botschaft, welche von wenigstens Einem Minister gegengezeichnet ist und gewöhnlich durch einen Minister verlesen wird, jedem der beiden Häuser der Tag der Schließung kundgegeben und zwar mit der Aufforderung, an dem Tage der

festgesetzten Schließung an dem hierzu bestimmten Orte, z. B. dem weißen Saale des königlichen Schlosses, zu einer vereinigten Sitzung zusammenzutreten. Die Tagesordnung wird, soweit wünschenswerth oder nothwendig, noch erledigt und von dem Präsidenten ein Resumé über die Thätigkeit des Hauses gegeben. In der vereinigten Sitzung erklärt dann der König oder der von ihm damit beauftragte Minister die Sitzung beider Häuser für geschlossen. Geschieht dies wiederum durch eine Thronrede, so spricht der Ministerpräsident ausdrücklich den Schluß aus.

### Artikel 78.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

- A. Die Geschäftsordnung für das Herrenhaus in ihrer jetzigen Fassung ist durch Beschluß vom 15. Juni 1892 festgestellt und in demselben Jahre in einem Separatabdruck mit Inhaltsübersicht und alphabetischem Sachregister erschienen (Berlin. Gedruckt bei Julius Sittenfeld).

Die „Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten“ in ihrer jetzigen Fassung beruht auf den beiden Beschlüssen vom 16. Mai 1876 und 12. Februar 1877. Ein Separatabdruck mit Inhaltsübersicht, alphabetischem Sachregister und mehreren Anmerkungen ist 1878 erschienen (Berlin. W. Moeser, Hofbuchdruckerei).

Beide Geschäftsordnungen sind nach diesem Separatdruck unten sub Nr. IV. 2 und V. 8 mitgetheilt.

Die Geschäftsordnungen sind nicht stabil. Die Geschäftsordnung für die frühere Erste Kammer erhielt ihre letzte Redaktion am 12. Dezember 1854, wozu aber am 25. April 1855 mehrere Abänderungen beschlossen wurden. Das Herrenhaus gab sich seine Erste Geschäftsordnung am 14. Januar 1856, an deren Stelle in Folge mannigfacher abändernder Beschlüsse hinter einander die Geschäftsordnungen vom 21. Januar 1864, 12. Februar 1874 und die jetzige vom 15. Juni 1892 getreten sind. Die letztgenannte, zur Zeit geltende „bleibt“, wie ihr § 80 bestimmt, „fortdauernd von Session zu Session in Kraft.“ Abänderungen können auf Grund eines Beschlusses des Hauses erfolgen, welcher durch einen Bericht der Geschäftsordnungskommission vorbereitet ist. Anträge einzelner Mitglieder auf Abänderung der Geschäftsordnung sind unmittelbar an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, welcher deren Erledigung herbeizuführen hat. — Das Abgeordnetenhaus hat sich zuerst der Geschäftsordnung der aufgelösten Zweiten Kammer von 1849, vom 28. März 1849 bedient, dieselbe sodann durch die Geschäftsordnung vom 6. Oktober 1862 und diese wiederum durch die jetzige vom 16. Mai 1876 ersetzt. Es hat bis jetzt an dem Grundsatz festgehalten, daß es für jede Session seinen Geschäftsgang und seine Disziplin von Neuem zu regeln habe und jeder Beschluß über die Geschäftsordnung für ein späteres Haus unverbindlich sei. Seine Geschäftsordnung gilt daher nur für die jedesmalige Sitzungsperiode und wird dann auf Grund eines besonderen Antrages oder durch stillschweigendes Uebereinkommen von Neuem für die folgende Sitzungsperiode wieder angenommen. Sie kann in jeder Sitzungsperiode abgeändert werden, und die Geschäftsordnungskommission hat über dahin gehörige Abänderungsanträge dem Plenum zu dessen Beschlußnahme Bericht zu erstatten.

Jedes Haus stellt seine Geschäftsordnung selbstständig fest, bedarf aber natürlich der Zustimmung des anderen Hauses bezw. der Staatsregierung für solche Normen,

welche auch für das andere Haus oder in den Verhältnissen des Hauses gegenüber der Staatsregierung für die anderen Faktoren der Gesetzgebung verbindlich sein sollen. Selbstverständlich sind die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, z. B. die Art. 56, 60, 79, 80, auch gegenüber den Geschäftsordnungen zwingendes Recht, können durch diese nicht abgeändert werden.

- B. Jede Kammer hat die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden, ohne hierbei an Direktiven Seitens der anderen Kammer oder der Staatsregierung gebunden zu sein, obgleich nach Art. 60 die Minister, sowie die Regierungskommissare jeder Zeit ihre Ansicht über die Legitimationsfrage äußern können.

Da für die Mitgliedschaft zum Herrenhause die Berufung durch den König der Titel ist, so ist hier die Legitimationsprüfung rein formeller Natur. Das Nähere ist bestimmt durch § 69 der Geschäftsordnung. Die Prüfung der Legitimation erfolgt durch die Matrikelkommission, welche aus dem Präsidenten des Hauses als Vorsitzenden, aus den beiden Vicepräsidenten und aus vier zu wählenden Mitgliedern besteht. Ueber das Ergebnis der Prüfung hat die Kommission dem Hause Bericht zu erstatten, demselben auch in jeder Session eine Uebersicht über den Bestand des Hauses und die darin vorgekommenen Personalveränderungen vorzulegen. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Zweifel über die Legitimation eines Mitgliedes oder über die Fortdauer der Erfordernisse zur Ausübung des Rechts der Mitgliedschaft dieser Kommission schriftlich mitzutheilen, welche demnächst zu berichten und die Entscheidungen des Hauses herbeizuführen hat. Die vom Hause als legitimirt anerkannten Mitglieder werden in eine Matrikel eingetragen, die für ausgeschlossen erklärten in derselben gelöscht. Die Eintragung, wie die Löschung in der Matrikel wird von der Matrikelkommission nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauses veranlaßt.

Die Legitimationsprüfung im Abgeordnetenhause, dessen Mitgliedschaft ausschließlich auf Wahl beruht, ist eine umfassendere. Sie hat sich nämlich darauf zu erstrecken, ob der Gewählte die passive Wahlfähigkeit besitzt, ob bei der Wahl sämtliche formellen gesetzlichen und reglementarischen Wahlvorschriften beobachtet sind, und ob unbefugte Wahlbeeinflussungen stattgefunden haben. Dabei sollen nach § 4 der Geschäftsordnung Wahlansetzungen und von Seiten eines Mitgliedes des Hauses erhobene Einsprachen, welche später als vierzehn Tage nach Eröffnung des Hauses, bei Nachwahlen aber, die während einer Session stattfinden, später als vierzehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, unberücksichtigt bleiben. Außerdem ist gelegentlich eines konkreten Falles ganz allgemein der Grundsatz aufgestellt worden, daß, nachdem das Haus seine Funktion in Bezug auf die Prüfung der Legitimation erfüllt habe, gewissermaßen *res judicata* vorhanden sei und die einmal für gültig erklärte Wahl nicht nachträglich für ungültig erklärt werden könne (Stenogr. Berichte 1863/1864 Bd. 1 S. 446). Dieser Grundsatz ist irrig. Der § 4 kann jeden Tag, kann von Fall zu Fall geändert werden, und der aufgestellte Grundsatz beruht auf der Fiktion, daß die Wahlentscheidungen des Hauses gewissermaßen inappellable Endurtheile wären, während sie in Wirklichkeit stets revokable Verwaltungsakte sind. Wird nun eine Wahl bloß aus formellen Gründen angefochten, so muß allerdings die Nothwendigkeit, mit den Wahlprüfungen einmal zu einem Abschluß zu kommen, insoweit das Uebergewicht behalten, daß die nach Ablauf einer gewissen Frist oder nach bereits ausgesprochener Gültigkeit der Wahl erfolgenden Ansetzungen und Einsprachen unberücksichtigt bleiben. Noch viel mehr muß dies geschehen, wenn die Ansetzung darauf gegründet wird, daß von Seiten der Behörden eine unzulässige Beeinflussung der Wahlen stattgefunden habe, denn es giebt kein Gesetz, welches den Behörden direkt verbietet, sich um die Wahl zu kümmern und einen Einfluß kraft ihres Amtes auf sie auszuüben, während andererseits die Frage, ob ein von ethischem Standpunkt aus unerlaubter Druck auf die freie Ueberzeugung der Wähler ausgeübt worden sei, sich einer unzweifelhaften Beantwortung nicht selten entzieht. Haben dagegen direkte Fälschungen des Wahlergebnisses oder strafbare Wahlbestechungen stattgefunden, wodurch ein entscheidender Einfluß auf den Ausgang der Wahl ausgeübt worden ist, so gebietet es die eigene Würde des Hauses, die Wahl jeder Zeit, auch wenn sie bereits für gültig anerkannt sein sollte, zu kasiren. Dies kann in dem Fall gar nicht bezweifelt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Gewählte des passiven Wahlrechts entbehrt, z. B. kein Preuße ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, denn eine solche Wahl ist unheilbar nichtig. Die Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten bedarf nach diesen verschiedenen Seiten hin eines sorgfältigeren Ausbaues. Außerdem ist eine Einrichtung zu treffen, wonach die Wahlprüfungen so gleich zu Anfang jeder Legislaturperiode erledigt oder zum mindesten bis zu einer Vor-

entscheidung gefördert werden, ob das von der Anfechtung betroffene Mitglied sich an den Verhandlungen betheiligen darf. Auf diese Weise wird verhindert, daß, wie wiederholt geschehen ist, die Ungültigkeitserklärungen erst bei weit vorgerückter Legislaturperiode oder gar gegen Schluß derselben erfolgen, die Inhaber der kassirten Mandate also gleichwohl bis dahin an den Berathungen und Beschlüssen Theil nehmen.

Das Abgeordnetenhaus hat selbst zu ermessen, wie weit es seine Untersuchungen im einzelnen Falle erstrecken soll. Bedarf es hierzu der Vornahme bestimmter Untersuchungshandlungen, so hat es, da ihm als solchem das unmittelbare Requisitionrecht nicht zusteht, das Ministerium um Veranlassung der etwa für erforderlich erachteten Ermittlungen und um Ertheilung der nöthigen Auskunft zu ersuchen oder, wenn dieser Weg nicht als sicher erscheinen sollte, auf Grund von Art. 82 einen Ausschuß mit der Befugniß zu ernennen, die erforderlichen thatsächlichen Ermittlungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen, Einforderung von Aktenstücken und dergl. vorzunehmen.

Uebrigens ertheilt der Art. 78 dem Abgeordnetenhaus, wie dieses im Widerspruche mit einem am 10. Januar 1865 (Stenogr. Berichte 1865 Bd. 1 S. 37 bis 45) gefaßten Beschlusse am 5. Dezember 1879 selbst angenommen hat (Stenogr. Berichte 1879/1880 Bd. 1 S. 392 bis 403), nur das Recht, den vom Wahlkommissarius als gesetzmäßig erwählt proklamirten Abgeordneten auf die Giltigkeit seiner Wahl zu prüfen und ihm eventuell die Anerkennung zu versagen, nicht aber das Recht, von sich aus den Gegenkandidaten als solchen anzuerkennen und einzuberufen. Jede Ungültigkeitserklärung einer Wahl muß also eine Neuwahl zur Folge haben.

- C. Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich nicht auf die Reichsbeamten einschließlich der Personen des Soldatenstandes, auch nicht auf die Kirchen- und Hofbeamten, sondern nur auf die Preussischen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, also auch auf die Kommunalbeamten. Diese brauchen nicht um Urlaub einzukommen, sondern haben nur ihrem nächsten Vorgesetzten anzuzeigen, daß sie von dem König in das Herrenhaus berufen, bezw. daß sie in das Abgeordnetenhaus gewählt sind, die Berufung bezw. die Wahl angenommen haben und durch die Königliche Einberufungsverordnung, bezw. für das Herrenhaus auch durch den besonderen Königlichen Erlaß (Anmerk. A. zu Art. 76, oben S. 227), auf den und den Tag nach Berlin zur Theilnahme an den Kammerverhandlungen gerufen sind. Hieran schließt sich die Frage, ob ein Staatsbeamter — es ist hierbei nur an die unmittelbaren, nicht an die Kommunalbeamten gedacht — die Kosten für seine Stellvertretung in dem von ihm bekleideten Amte zu tragen verpflichtet ist, wenn er durch seine Thätigkeit als Mitglied des Landtages an der Verwaltung seines Amtes gehindert wird, oder ob dieselben der Staatskasse zur Last fallen.

Diese Frage ist eine vielfach ventilirte. Bei der Revision der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 beschloß die Zweite Kammer zu Abs. 2 den Zusatz, daß die Beamten verpflichtet sein sollten, die Kosten ihrer Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen zu tragen. Die Erste Kammer nahm diesen Zusatz nur mit dem weiteren Zusätze an, daß die Kosten der Stellvertretung den Betrag der den Abgeordneten — nach Art. 85 — zustehenden Diäten nicht übersteigen dürften. Dieser fernere Zusatz wurde von der Zweiten Kammer abgelehnt, theils weil durch denselben die Anwendbarkeit des Hauptgrundsatzes auf die Mitglieder der Ersten Kammer, welche keine Diäten beziehen, wenn nicht entschieden ausgeschlossen, so doch mindestens zweifelhaft gemacht werde, was der Intension des Beschlusses der Zweiten Kammer gänzlich zuwiderlaufen würde, theils weil diese Restriktion in das Gebiet des Gesetzes eingreife, welches nach dem angenommenen Hauptgrundsatz den fraglichen Gegenstand in umfassender Weise regeln solle, und dem durch die Annahme jener Restriktion in einer nicht zu empfehlenden Weise präjudicirt werden würde. Die Erste Kammer beharrte jedoch bei ihrem Beschlusse, eine Einigung beider Kammern war nicht zu erzielen, die Frage nach der Tragung der Stellvertretungskosten blieb somit gegenüber der Verfassungsurkunde eine offene. Thatsächlich wurden seit Emanation der Verfassungsurkunde die Kosten für die Stellvertretung der im Landtage sitzenden Staatsbeamten aus Staatsfonds bestritten. In der Sitzungsperiode 1850/1851 legte die Staatsregierung der Zweiten Kammer einen Gesetzentwurf über die Reisekosten und Diäten der Mitglieder der Zweiten Kammer vor, welcher auch die Anordnung enthielt, daß Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, die Kosten ihrer Stellvertretung tragen sollten, und zwar diejenigen Beamten, deren Besoldung aus Staatsfonds erfolgt, in der Art, daß sie während der ersten vier Wochen im Genusse ihres Gehaltes resp. ihrer fixirten Diäten blieben, für die übrige Zeit dagegen ein Theil des Gehaltes bis höchstens zur Hälfte innebehalten würde. Dieser Gesetzentwurf blieb wegen Schlusses der Session unerledigt.



Im Jahre 1863 wurde er wiederum von der Regierung eingebracht und enthielt nunmehr die Bestimmung, daß die in das Haus der Abgeordneten gewählten Beamten, deren Besoldung aus Staatsfonds erfolgt, die durch ihre Stellvertretung entstehenden Kosten vom Tage ihres Eintrittes in das Haus ab bis zur Höhe ihrer Besoldung, aus welcher die Kosten zu entnehmen, tragen sollten. Allerdings sei, so wurde von dem die Vorlage vertretenden Regierungskommissar ausgeführt, der Beamte nach Art. 78 Abs. 2 berechtigt, während der Landtags-sitzung seine Thätigkeit einzustellen, indeß daraus folge nur, daß er dieserhalb nicht zur Rechenschaft gezogen werden könne, nicht aber auch, daß er für den betreffenden Zeitraum die Gegenleistung, nämlich sein Gehalt verlangen könne. Auch im Civilrecht werde derjenige der Gegenleistung verlustig, der wegen eines Hindernisses in seiner Person zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten außer Stande sei. Nun sei zwar das Beamtenverhältniß kein rein civilrechtliches, sondern auch staatsrechtlicher Natur, dennoch dürften bezüglich der Geldansprüche der Beamten an den Staat, in Ermangelung positiver Vorschriften, die Grundsätze des Civilrechtes herangezogen werden. Das Abgeordnetenhaus lehnte den Entwurf mit großer Majorität ab. Darauf erging folgender Beschluß des Staatsministeriums (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 194, Just.-Minist.-Bl. S. 23):

Die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer durch Annahme einer Wahl zum Hause der Abgeordneten herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte werden fortan nicht mehr aus Staatsfonds bestritten, es sind vielmehr die Behörden von den Ressortministern anzuweisen, von den zunächst fälligen Raten der Besoldung des vertretenen Beamten die erforderlichen Beträge zur Deckung der Vertretungskosten zurückzubehalten und zu verwenden.

Berlin, den 22. September 1863.

Königliches Staatsministerium.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Frenpliz.  
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Die entsprechenden Anweisungen wurden von den Ressortministern sofort ertheilt. Mehrere dem Abgeordnetenhaus angehörende Beamte beschritten den Rechtsweg, wurden aber schließlich von der obersten Instanz, dem Obertribunal, mit ihrer Klage abgewiesen. Das Obertribunal nahm nämlich an, daß beim Mangel einer direkten Bestimmung die Frage aus der rechtlichen Natur und dem Wesen des Beamtenverhältnisses entschieden werden müsse. Dieses letztere habe eine staatsrechtliche Seite, soweit es den Beamten zur Ausübung seiner Dienstfunktionen verpflichte, und eine privatrechtliche, soweit es ihm einen Anspruch auf das Dienst Einkommen gewähre. In letzterer Beziehung müsse das Verhältniß nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden, es sei also als ein quasi-kontraktliches aufzufassen, und es könnten somit analogisch die allgemeinen, über Verträge geltenden Grundsätze, insbesondere die §§ 369, 599 A. L. R., I. 5 angewendet werden. Dem Beamten sei keineswegs Behufs Eintrittes in die Kammer ein für alle Mal ein gesetzlicher Urlaub durch Art. 78 Abs. 2 ertheilt, vielmehr sei hier gerade das Gegentheil ausgesprochen, das Gesetz gewähre überhaupt keinen Urlaub, denn im Begriffe eines solchen liege, von dem Dienstvorgesetzten ertheilt zu werden, während in dem hier in Rede stehenden Falle der Beamte durch seine Entfernung vom Amte ohne Urlaub nur „nicht fehle, nicht rechtswidrig handle“ (Obertribunal 17. März 1865, Entscheidungen Bd. 52 S. 320, und 27. März 1865, Striethorst Archiv Bd. 57 S. 228). Im Abgeordnetenhause wurde die Sache erst 1868, nunmehr aber anhaltend, wieder zur Sprache gebracht und ihre gesetzliche Regelung verlangt. Die Staatsregierung verhielt sich ablehnend, beschloß aber, als der Justizminister Dr. Leonhardt Bedenken gegen die gesetzliche Zulässigkeit des bisherigen Verfahrens erhob, am 2. März 1869, die Kosten der etwaigen Hin- und Rückreise des Stellvertreters, und am 24. Oktober 1869, unter Aufhebung des Beschlusses vom 22. September 1863, bis auf Weiteres überhaupt die Kosten der Stellvertretung auf Staatsfonds zu übernehmen. (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 189, 276 und Just.-Minist.-Bl. S. 234). Hierbei ist es geblieben, eine gesetzliche Regelung aber bis jetzt nicht erfolgt.

Bei der Beurtheilung der Streitfrage ist von folgender Erwägung auszugehen.

Der Staat vergütet die dem Einzelnen aus der Ableistung öffentlicher Pflichten, wie der militärischen Dienstpflicht, des Schöffen- und Geschworenendienstes u. s. w., erwachsenen Vermögensnachtheile überhaupt nicht oder doch nur im beschränkten Umfange und schützt auch diejenigen Abgeordneten, welche kein Staatsamt bekleiden, nicht gegen den ökonomischen Schaden, welcher für sie aus der Mitgliedschaft zum Landtage und aus



der hierdurch bewirkten Verhinderung an der Wahrnehmung ihrer Berufsgeschäfte entsteht. Außerdem ist Niemand gezwungen, dem Ruf in das Herrenhaus Folge zu leisten oder die Wahl zum Abgeordneten anzunehmen, vielmehr ist dies ausschließlich dem freien Ermessen des Gewählten überlassen. Somit kann die bloße Behauptung, daß die Annahme des Rufes oder der Wahl die Ableistung einer öffentlichen oder staatsbürgerlichen Pflicht sei und deshalb nicht mit pekuniären Nachtheilen verbunden sein dürfe, nicht genügen, und es bedarf einer streng juristischen Beantwortung.

In seiner ganz vortrefflichen Darstellung der Streitfrage geht v. Rönne (Wd. 4 § 59 S. 242 bis 252) von dem Satze aus, daß nach Art. 78 Abs. 2 der Verfassungsurkunde ein Staatsbeamter zum Eintritt in den Landtag keines Urlaubes bedarf. Diese Vorschrift der Verfassungsurkunde ertheile dem Beamten ein für alle Mal, vermöge des Gesetzes, eine Dispensation von der Erfüllung der ihm obliegenden Amtsverpflichtungen und versetze ihn dadurch in dieselbe Lage, wie wenn ihm ein unbedingter Urlaub von der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt wäre. Die Vorschrift habe aber die Bedeutung, daß der in die Landesvertretung eingetretene Beamte für die Dauer seiner dortigen Beschäftigung durch den ein für alle Mal gesetzlich ertheilten Urlaub von der Erfüllung aller dienstlichen Obliegenheiten dispensirt sein solle. Daraus folge aber von selbst, daß aus der Nichterfüllung dienstlicher Verpflichtungen, von welchen der Beamte während der Dauer seiner Theilnahme an den Geschäften der Kammer verfassungsmäßig entbunden ist, kein rechtliches Fundament eines auf Uebernahme von Stellvertretungskosten zu richtenden Anspruches entnommen werden könne.

Diese Ausführung hat großen und verdienten Beifall gefunden, untersteht jedoch gleichwohl dem Bedenken, daß es zu keinem sicheren Resultate führen kann, in finanziellen Fragen aus allgemeinen Gesichtspunkten zu argumentiren. Die Ausführungen der Staatsregierung und des Obertribunals über die rechtliche Natur und das Wesen des Beamtenverhältnisses sind allerdings, wie v. Rönne unwiderleglich darthut, völlig verfehlt, denn das Amt ist kein Gewerbe, der Beamte kein Arbeiter nach privatrechtlichem Stücklohn, folglich auch das Gehalt keine Bezahlung einzelner Dienste, sondern eine dauernde Rente für den standesgemäßen Unterhalt des Beamten, welche ihm dafür gewährt wird, daß er seine ganze Persönlichkeit dem Staatsdienst widmet und auf jeden privatrechtlichen Erwerb regelmäßig verzichten muß. Gleichwohl muß man mit v. Gerber (Grundzüge des Deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. 1880, S. 136/137 Anmerk. 7) der Staatsregierung in Einer Beziehung zustimmen. Die Erlangung eines Urlaubs und die allgemeine gesetzliche Dispensation von allem Urlaube bewirken nämlich zwar gleichmäßig, daß die Abwesenheit des Beamten dienstlich erlaubt ist, aber damit ist noch Nichts entschieden über die Folgen einer dienstlich erlaubten Abwesenheit, vielmehr sind diese aus anderen Sägen zu entnehmen. Das Verfahren der Staatsregierung ist nun aber zunächst als ein reiner Willkürakt zu charakterisiren. Denn war es begründet, so mußten nicht bloß die Stellvertretungskosten, sondern das ganze Gehalt einbehalten werden und zwar nicht bloß bei den dem Abgeordnetenhause, sondern auch bei den dem Herrenhause angehörigen Beamten. Außerdem entbehrt es, worauf auch v. Rönne hinweist, der positivrechtlichen Begründung. Die Einbehaltung des Gehaltes, gleichgiltig, zu welchem Zwecke sie erfolgt, ist nach positiven Gesetzen wider Willen des Beamten nur statthaft auf Grund des Disziplinarverfahrens und eines in demselben ergangenen Urtheils, in den Fällen der Stellung zur Disposition, wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und wegen eines längeren als anderthalbmonatigen, bei Beamten im Auslande eventuell zweimonatigen Urlaubs, falls dieser kein Krankenurlaub ist. Keiner dieser vier Fälle liegt vor, wenn ein Beamter als Mitglied des Landtages an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert wird, und somit unterliegt der Beamte einem Gehaltsabzuge wegen der Kosten der Stellvertretung rechtlich nicht.

Fehlt hiernach dem Verfahren der Staatsregierung das rechtliche Fundament, so muß gleichwohl zugestanden werden, daß bezüglich der mittelbaren Staatsbeamten, also der Kommunalbeamten, und ebenso bezüglich der Kirchenbeamten (der Geistlichen) das geltende Recht der Zurückbehaltung des Gehaltes für die Kosten der Stellvertretung nicht entgegensteht (siehe auch Obertribunal 12. Juni 1869, Hartmann Zeitschrift für öffentliches Recht Wd. 5 S. 602). Im Interesse dieser Amtsklassen und auch, um bezüglich der Staatsbeamten jeder Differenz vorzubeugen, wäre eine allgemeine gesetzliche Regelung der Frage nach dem Vorgange des Reiches bezüglich der Reichsbeamten bei dem Eintritt in den Reichstag (Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 § 14 Abs. 2., Reichs-Gesetzbl. S. 61) überaus wünschenswerth. Das Gesetz würde, mit Hinblick auf Art. 21 Abs. 1 der Reichsverfassung, auch den

Eintritt der Beamten in den Reichstag zu umfassen und thunlichst auch die zu verneinende, aber mehrfach bestrittene Frage zu beantworten haben, ob den Kommunalbeamten bei ihrer Anstellung in bindender Weise zur Bedingung gemacht werden kann, kein Mandat zum Landtage oder Reichstage anzunehmen.

D. Die Gründe, aus welchen die Mitgliedschaft zum Landtage verloren geht, sind nur zum kleineren Theil für beide Kammern die gleichen.

Nach dem Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 (Art. 65 bis 68 Anmerk. A. oben S. 216) beruht die Mitgliedschaft des Herrenhauses lediglich auf der königlichen Berufung. Die näheren Bestimmungen enthält die Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (unten sub Nr. IV. 1). Darnach kann das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer nur von Preussischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen. Ferner ist dazu, außer bei den Prinzen des königlichen Hauses, ein Alter von dreißig Jahren erforderlich. Endlich können nach dem Gesetze vom 28. März 1872, Art. 74 Abs. 2 und Anmerk. A., oben S. 224, der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer nicht Mitglieder des Herrenhauses sein. Verloren geht das Recht der Mitgliedschaft bei den präsentirten Mitgliedern mit dem Verlust der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist; bei allen Mitgliedern, wenn das Haus durch einen vom Könige bestätigten Beschluß das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde des Hauses entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt, und durch Verzicht mit Zustimmung des Königs.

Das Recht der Mitgliedschaft zum Abgeordnetenhaus geht verloren:

- a) für sämtliche Mitglieder mit dem Ablaufe der fünfjährigen Legislaturperiode bezw. mit der früheren Auflösung des Hauses, doch sind nach Art. 75 in beiden Fällen die bisherigen Mitglieder wieder wählbar;
- b) durch die freiwillige Niederlegung des Mandates;
- c) wenn ein Abgeordneter, welcher bis dahin kein besoldetes Staatsamt bekleidete, ein solches annimmt oder, wenn er bisher ein solches bekleidete, in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist. Diese Vorschrift des Art. 78 Abs. 3 ist ihrem Wortlaute nach auch für die gewählten Mitglieder des Herrenhauses bestimmt, jedoch, seitdem die Mitgliedschaft zum Herrenhaus ausschließlich auf der königlichen Berufung beruht, nur noch auf das Haus der Abgeordneten anwendbar. Denn ihr Zweck ist der, die Beeinflussung der Landtagsmitglieder durch Berufung in den Staatsdienst oder durch Gewährung eines höheren Ranges oder Gehaltes Seitens der Staatsregierung insofern zu verhindern, als der betreffende Wahlkreis die Entscheidung darüber erhält, ob er durch ein solchergestalt begünstigtes Mitglied ferner vertreten sein will oder nicht. Sie gilt wie für den Civil-, so auch für den Militärstaatsdienst, jedoch nicht für Kommunal-, Kirchen- und Hofämter, auch nicht für den Eintritt in den Deutschen Reichsdienst, und bezieht sich weder auf das etatsmäßige Einrücken in ein höheres Gehalt, noch auf die Verleihung eines höheren Ranges ohne Aenderung der etatsmäßigen Stellung. Uebrigens ist die Praxis des Abgeordnetenhauses keine absolut sichere. So sind Mandate für erloschen erklärt worden, weil den — bereits beamteten — Inhabern derselben Nebenämter mit Bezug etatsmäßiger Remunerationen oder Funktionszulagen verliehen wurden, das Mandat eines Landrathes, weil derselbe in gleicher Eigenschaft in eine andere Provinz versetzt wurde, in welcher etatsmäßig eine höhere Salarirung der Landräthe bestand, das Mandat eines Richters sogar deshalb, weil derselbe durch seine Veretzung in eine andere Provinz in Verbindung mit einem dadurch bedingten veränderten Anciennitätsverhältnisse sogleich in eine höhere Gehaltsstufe einrückte. Dagegen ist die Fortdauer des Mandates angenommen worden in den Fällen, wo einem bereits pensionirten Beamten eine kommissarische Beschäftigung und wo einem aktiven Beamten die kommissarische Verwaltung eines höheren Amtes mit fixirter Remuneration übertragen worden war;
- d) durch Ernennung zum Präsidenten oder Mitgliede der Oberrechnungskammer;
- e) durch Verlust der Preussischen Staatsangehörigkeit;
- f) wenn der Abgeordnete zum Mitgliede des Herrenhauses berufen wird und diese Berufung annimmt;
- g) wenn in den in den §§ 81, 83, 87 bis 90, 95 des Reichsstrafgesetzbuchs bezeichneten Fällen des Hochverraths und Landesverraths auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt ist.

Zwei Fälle des Verlustes der Mitgliedschaft sind den Mitgliedern beider Häuser gemeinsam. Die Mitgliedschaft zum Landtage überhaupt geht nämlich verloren, wenn dem Mitgliede durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind (§§ 31, 33, 34 Nr. 4, 36 des Reichsstrafgesetzbuches), und wenn es zum Präsidenten oder Mitglied der Oberrechnungskammer ernannt wird.

Die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft verloren hat, steht bei demjenigen Hause, welchem es bisher angehört, da das Recht der Legitimationsprüfung nicht bloß das Recht der Entscheidung darüber umfaßt, ob dieselbe anfänglich vorhanden gewesen ist, sondern auch darüber, ob sie noch fortbesteht.

### Artikel 79.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

- A. Die Geschäftsordnungen für das Herrenhaus § 33, für das Haus der Abgeordneten § 37 wiederholen für die Plenarsitzungen lediglich die Bestimmung dieses Artikels. Nach den §§ 66, 67 bezw. 67, 68 wird, wer von der Tribüne Zeichen des Beifalles oder Mißfallens giebt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, auf der Stelle entfernt, und kann, wenn eine störende Unruhe auf der Tribüne entsteht, der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen. Den Berathungen der Kommissionen dürfen nach §§ 19 bezw. 28 die Mitglieder des Hauses beiwohnen, wosfern nicht, im Herrenhause von der Kommission selbst, im Abgeordnetenhause auf Antrag der Kommission oder sonst nach Maßgabe des § 37 von dem Hause die Ausschließung der Oeffentlichkeit beschlossen wird. Den Ministern und den zu deren Vertretung abgeordneten Staatsbeamten kann der Zutritt trotz des Ausschlusses der Oeffentlichkeit nicht verwehrt werden, da sie nach Art. 60 Abs. 1 der Verfassungsurkunde auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen.
- B. Das Reichsstrafgesetzbuch bestimmt in § 12:

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Die Berichte können mündliche oder durch die Presse verbreitete, die Verhandlungen öffentliche oder nicht öffentliche sein, wosfern jene nur wahrheitsgetreu sind. Ist dies der Fall, so sind sie frei von jeder Verantwortlichkeit, diese möge auf Reichsrecht oder Landesrecht, auf Straf- oder Disziplinargesetz gestützt werden, und ebensowenig kann auf sie, soweit sie schriftlich oder gedruckt sind, das sog. objektive Verfahren des § 41 des Reichsstrafgesetzbuches (Unbrauchbarmachung aller Exemplare, sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen) Anwendung finden. Nach der überwiegenden Meinung der Kriminalisten bezieht sich übrigens der § 12 nur auf die Plenarverhandlungen, nicht auch auf die Verhandlungen der Kommissionen, Ausschüsse und Abtheilungen. Ob ein Bericht wahrheitsgetreu sei, ist quaestio facti.

Die nach § 8 bezw. 13 der Geschäftsordnungen von den Schriftführern aufzunehmenden Protokolle über die Plenarsitzungen, über welche die §§ 36 bis 39, bezw. 39 bis 42 nähere Anordnungen treffen, werden nicht gedruckt. Ebenjowenig die Protokolle über die Verhandlungen der Kommissionen, deren Führung nur in der Geschäftsordnung für das Herrenhaus (§ 48 Abs. 2) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die vollständige Veröffentlichung der Plenarverhandlungen erfolgt durch den von den Schriftführern zu besorgenden Druck der stenographischen Berichte, welche auch die Gesetzentwürfe und Anträge der Mitglieder nebst den betreffenden Motiven, sowie die Berichte der Ausschüsse und Kommissionen enthalten und auf dem Buchhändlerwege käuflich zu erlangen sind.

### Artikel 80.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend

ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

A. Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer. Vom 30. Mai 1855. (Ges.-Samml. S. 316.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u., verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

(Art. 62 Anm. A., oben S. 194.)

§ 2.

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechszig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (Gesetz-Samml. S. 541—544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Der Artikel 80 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderläuft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1855.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

B. Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1855 gilt Satz 1 des Art. 80 nur noch für das Haus der Abgeordneten. Dasselbe besteht gegenwärtig — siehe Artikel 69 Anm. A., oben S. 217 — aus 433 Mitgliedern, so daß zur Beschlußfähigkeit des Hauses die Anwesenheit von mindestens 217 Abgeordneten erforderlich ist. Das Herrenhaus besteht gegenwärtig, die z. Z. ruhenden Stimmen mitgerechnet, aus 318 Mitgliedern und bedarf zu seiner Beschlußfähigkeit nur der Anwesenheit von 60. Nur zur Fassung von Beschlüssen, nicht auch zu Berathungen, ist die Anwesenheit der 60 bezw. 217 Mitglieder erforderlich. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Annahme desselben von der absoluten Mehrheit der Anwesenden, also mindestens von 31 bezw. 109 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist also — wie auch die Geschäftsordnungen in den §§ 57 bezw. 55 aussprechen — der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt. Von dem Erforderniß der absoluten Stimmenmehrheit läßt die Verfassungsurkunde eine Ausnahme zu für die Wahlen. Hiervon ist Gebrauch gemacht für die Wahl der Schriftführer. Die Geschäftsordnungen für das Herrenhaus § 4 und für das Haus der Abgeordneten § 8 bestimmen, daß die Wahl der Schriftführer nach relativer Stimmenmehrheit erfolgen und bei Stimmengleichheit das durch die Hand des Präsidenten zu ziehende Loos entscheiden soll.

Ein Beschluß, welcher ohne die Anwesenheit der gesetzlich geforderten Anzahl der Mitglieder gefaßt worden, ist unzweifelhaft nichtig. Die Verfassungsurkunde enthält keine Vorschrift über die Konstatirung der Nichtigkeit. Die Geschäftsordnung für das Herrenhaus bestimmt in § 34, daß der Präsident oder zehn Mitglieder die Beschlußfähigkeit bezweifeln können, und daß dann eine Zählung erfolgen muß. Hiervon abgesehen wird nach den Geschäftsordnungen in beiden Häusern die Beschlußfähigkeit oder Beschlußunfähigkeit lediglich durch die immerhin nur ausnahmsweise stattfindenden namentlichen Abstimmungen und Abstimmungen mittels Zählen konstatiert, und somit in zahlreichen Fällen nichtige Beschlüsse gefaßt. Beide Häuser sind sich dieser Thatsache natürlich sehr wohl bewußt, setzen sich aber über dieselbe in der Erwägung hinweg, daß, sobald sie einen Beschluß gefaßt haben, die Behauptung, das Haus sei nicht beschlußfähig gewesen, unstatthaft und nicht zu berücksichtigen sei.

Wenn ein Mitglied des Herrenhauses sich beharrlich den Sitzungen des Hauses entzieht, so kann es wegen dieses der Würde des Hauses nicht entsprechenden Verhaltens nach § 9 der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (unten sub Nr. IV. 1) durch vom König bestätigten Beschluß des Rechtes der Mitglied-

schaft verlustig erklärt werden, — was freilich noch nie geschehen ist. Dem Abgeordneten-  
hause fehlt diese Befugniß, es hat überhaupt kein Mittel, seine Mitglieder zur Erfüllung  
der Pflicht der Anwesenheit zu nöthigen, hat auch noch niemals die Erlangung solcher  
Mittel auf dem Wege der Gesetzgebung erstrebt, ja nicht einmal durch seine Geschäfts-  
ordnung den reitenten Abgeordneten die Erhebung der Diäten abgeschnitten, obgleich  
es hierzu, wie auch v. Rönne annimmt (Vd. 1 § 72 S. 319 Num. 2 in fine), unzweifel-  
haft auf Grund der ihm in Art. 78 erteilten Autonomie befugt ist.

### Artikel 81.

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König  
zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine  
Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schreiben an die  
Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende  
Beschwerden verlangen.

A. Die beiden Häuser des Landtages treten in folgenden Fällen zu einer vereinigten Sitzung  
zusammen:

- a) Zwecks Ablegung des eidlichen Gelöbnisses Seitens des Königs beim Antritt seiner  
Regierung, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und  
in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren (Art. 54 der Ver-  
fassungsurkunde);
- b) um über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu beschließen (Art. 56);
- c) um einen Regenten zu erwählen (Art. 57);
- d) Zwecks Ableistung des Eides Seitens des Regenten nach Einrichtung der Regent-  
schaft (Art. 58);
- e) bei der Eröffnung und Schließung der Kammern (Art. 77).

Ueber die Ausübung der Präsidialbefugnisse und die Bureaubildung hierbei haben die  
Präsidenten beider Häuser mit einander Vereinbarung zu treffen. In den Fällen b)  
und c) muß jede Kammer beschlußfähig sein (Art. 80), findet für die Abstimmung eine  
Durchzählung der Stimmen der anwesenden Mitglieder statt und wird der Beschluß  
durch die absolute Mehrheit dieser Stimmen gefaßt.

In einer Reihe von Fällen kann jedes Haus für sich allein, ohne Zustimmung  
des anderen Hauses, Beschlüsse fassen oder selbstständig handeln. Nämlich:

- a) Jedes Haus kann die Gegenwart der Minister verlangen (Art. 60) und die Aus-  
übung des königlichen Begnadigungsrechts zu Gunsten des von ihm angeklagten  
Ministers beantragen (Art. 49);
- b) jedes Haus kann das Recht der Ministeranklage ausüben (Art. 61);
- c) jedes Haus kann Gesetze vorschlagen (Art. 64);
- d) jedes Haus prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber, regelt  
seinen Geschäftsgang und seine Disziplin (Art. 78);
- e) jedes Haus hat das Recht, Adressen an den König zu richten, die an es gerichteten  
Schreiben an die Minister zu überweisen und von denselben Auskunft über eingehende  
Beschwerden zu verlangen (Art. 81);
- f) jedes Haus hat die Befugniß, Behufs seiner Information Kommissionen zur Unter-  
suchung von Thatsachen zu ernennen (Art. 82);
- g) jedes Haus hat über die Genehmigung zur Einleitung der Untersuchung oder zur  
Verhängung der Haft gegen seine Mitglieder, sowie darüber zu beschließen, ob für  
die Dauer der Sitzungsperiode ein gegen ein Mitglied eingeleitetes Strafverfahren  
oder eine Verhaftung desselben aufgehoben werden soll;
- h) jedes Haus wählt drei Mitglieder in die Staatsschuldenkommission (unten Art. 103  
Anmerk. C.);
- i) jedes Haus wählt drei Mitglieder in die statistische Centralkommission (Erlaß des  
Ministers des Innern an die königlichen Provinzialbehörden, betreffend die Zu-  
sammensetzung, Stellung und Geschäftsführung der statistischen Centralkommission,  
vom 21. Februar 1870, Verwalt.-Minist.-Bl. S. 89).

- B. Art. 32 der Verfassungsurkunde spricht das Petitionsrecht allen Preußen zu, mit der Beschränkung, daß Petitionen unter einem Gesamtnamen nur Behörden und Korporationen gestattet sind. Art. 81 Abs. 1 bestimmt, daß jede Kammer für sich, unabhängig von der anderen, das Recht hat, Adressen, d. h. schriftliche Äußerungen an den König zu richten. Dieses Recht ist dem Gegenstande nach unbeschränkt. Die Adresse kann dazu benutzt werden, um sich der Thronrede gegenüber über den Zustand des Landes auszusprechen, Wünsche in Bezug auf die Verbesserung oder Vervollständigung der Gesetzgebung, Beschwerden über Mißbräuche in der Verwaltung oder Rechtspflege vorzutragen. Nähere Bestimmungen über die Beschlußnahme bezüglich der Adressen und ihre eventuelle Ueberreichung durch eine Deputation, deren Mitglied jedesmal der Präsident ist und allein das Wort führt, enthalten die Geschäftsordnungen für das Herrenhaus §§ 74 bis 76, für das Haus der Abgeordneten §§ 71, 72. Ein selbstverständliches Korrelat des Adressrechtes des Landtages bezw. der einzelnen Kammern ist die — von der ministeriellen Verantwortlichkeit getragene — Pflicht der Krone, die Adresse entgegenzunehmen.
- C. Abs. 2 des Art. 81 fügt für die Ausübung des Petitionsrechts die fernere Beschränkung hinzu, daß Writtschriften oder Adressen den Kammern oder einer derselben von Niemandem in Person, also nur auf postalischem Wege oder durch Vermittelung eines Kammermitgliedes überreicht werden dürfen.

Weiter hat, wie schon früher bemerkt ist (Anmerk. B. zu Art. 32, oben S. 111), die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 86) zur Folge, daß Beschwerden gegen angeblich von den Gerichten bei der Handhabung der Justiz — der streitigen wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit — begangene Rechtsverletzungen nur im richterlichen Instanzenzuge, sei es als Beschwerde im engeren Sinne gegen einfache Dekrete, sei es als Rechtsmittel gegen Urtheile, verfolgt werden können. Die beiden Häuser des Landtages lassen sich solche Beschwerden wohl als Anlaß dienen, um die Heilung der ihnen etwa zu Grunde liegenden Mängel in der bestehenden Gesetzgebung oder der Justizverwaltung zu fordern, weisen sie aber im Uebrigen unerörtert zurück und beschränken sich auf die Erledigung derjenigen Petitionen, deren Erledigung auch im Aufsichtswege, also in letzter Instanz von dem Justizminister erfolgen kann. Ebenso läßt der Landtag diejenigen Petitionen unerörtert, welche keine Einwirkung auf das dem Könige zustehende Recht der Begnadigung und Strafmilderung bezwecken. Endlich werden ohne weiteres Eingehen in die *merita causae* diejenigen Beschwerden weggelegt, deren Beschwerdeführer den gesetzlichen Instanzenzug der Staatsbehörden noch nicht erschöpft hat. Alle übrigen Beschwerden werden sorgfältig geprüft und, wenn sie sich als begründet ergeben, den Ministern mit dem Ersuchen um Berücksichtigung, bezw. um Bewirkung der Abhülfe überwiesen.

Die Geschäftsordnungen für das Herrenhaus §§ 15, 29 bis 31 und 80, für das Haus der Abgeordneten §§ 26, 29, 36, 51, 74 enthalten die näheren Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der eingehenden Petitionen. Für ihre Vorprüfung existirt eine eigene Petitionskommission. Im Abgeordnetenhause werden in jeder Woche an einem bestimmten Tage (herkömmlich der Mittwoch, der sog. Schwerinstag) an erster Stelle die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt. Alle Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten. Die Petenten erhalten über das Schicksal ihrer Beschwerden oder Petitionen Nachricht.

- D. Jedes Haus hat das Recht, die an dasselbe gerichteten Schriften an die Minister zur Kenntnignahme und eventuellen weiteren Veranlassung zu überweisen, worauf die wirkliche Uebersendung an das Staatsministerium bezw. den Ressortminister durch den Präsidenten erfolgt. Wie aus dem Wortlaute der Bestimmung hervorgeht, sind die Minister nicht befugt, die Annahme abzulehnen. Wohl aber sind sie, Mangels einer dies ausdrücklich bestimmenden Vorschrift, nicht verpflichtet, ihre auf solche Ueberweisungen ergehenden Entscheidungen dem überweisenden Hause mitzutheilen. Dagegen sind sie allerdings zur Ertheilung einer Auskunft über die bei dem Hause eingehenden Beschwerden verpflichtet, wenn das Haus mittelst einer Resolution solche verlangt. Dies geht aus dem von der Verfassungsurkunde gebrauchten Ausdruck „kann verlangen“ unzweideutig hervor, denn nach altem und allgemeinem Sprachgebrauche ist unter diesem Ausdruck die Verpflichtung des anderen Theils, dem Verlangen nachzukommen, mit begriffen. Die Bestimmung hätte auch die etwas umfangreichere Formulirung erhalten können: „und diese haben jeder Kammer auf deren Verlangen Auskunft über bei ihr eingehende Beschwerden zu ertheilen“, ebenso wie umgekehrt z. B. Art. 84 Abs. 4 die Formulirung hätte erhalten können: „die betreffende Kammer kann verlangen, daß jedes Strafverfahren gegen

eines ihrer Mitglieder und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben wird“, aber ein sachlicher Unterschied würde dadurch nicht begründet.

In der Sitzung vom 3. Dezember 1873 (Stenogr. Berichte 1873/1874 Bd. 1 S. 163) beschloß das Abgeordnetenhaus, die Staatsregierung aufzufordern, über die Entschlüsse der vom Hause der Abgeordneten an sie gerichteten Anträge und Resolutionen beim Beginne der nächsten ordentlichen Session in Form einer schriftlichen Uebersicht Auskunft zu ertheilen. Seitdem theilt die Staatsregierung jedem der beiden Häuser zu Beginn einer jeden Session eine Uebersicht der Entschlüsse mit, die sie über die von dem Hause in der letzt vorhergehenden Session gestellten Anträge und Resolutionen getroffen hat. Die Geschäftsordnungen für das Herrenhaus § 52 und für das Haus der Abgeordneten § 35 ordnen die parlamentarische Behandlung dieser Uebersichten, mit dem Hinzufügen, daß zwar bei der Debatte die Stellung eines Antrages unzulässig ist, aber jedem Mitgliede überlassen bleibt, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

### Artikel 82.

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse werden in beiden Häusern des Landtages für gewisse Angelegenheiten Kommissionen gewählt, nämlich im Herrenhause (Geschäftsordnung §§ 15, 69) für die Legitimationsprüfung der Mitglieder des Hauses (Matrikelkommission), für die Geschäftsordnung, Petitionen, den Staatshaushaltsetat und die Finanzangelegenheiten, Justizangelegenheiten, Handels- und Gewerbeangelegenheiten, Eisenbahnangelegenheiten, kommunale Angelegenheiten, Agrarverhältnisse; im Abgeordnetenhause (Geschäftsordnung §§ 5, 26) für die Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Petitionen, Staatshaushaltsetat, Prüfung der Allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt, Justizwesen, Gemeindefwesen, Agrarverhältnisse, Unterrichtswesen. Außerdem kann zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten die Einsetzung besonderer Kommissionen beschlossen werden. Ferner kann unter Genehmigung des Hauses der Präsident des Abgeordnetenhauses auch neben den Kommissionen besondere Kommissarien ernennen, welche beauftragt werden, über einzelne Abschnitte des Staatshaushaltsetats Information einzuziehen, zu diesem Zwecke nöthigenfalls mit Vertretern der Staatsregierung zu verhandeln und dem Hause Bericht zu erstatten.

Eine ganz andere Bedeutung haben die Kommissionen, zu deren Ernennung Art. 82 ermächtigt.

Der Verfassungsentwurf vom 20. Mai 1848 enthielt eine gleiche Bestimmung nicht. In der Verfassungskommission der Nationalversammlung wurde beantragt, folgende Bestimmung in die Verfassungsurkunde aufzunehmen:

Eine jede Kammer hat das Recht, Kommissionen zur Untersuchung thatsächlicher Verhältnisse mit dem Auftrage zu ernennen, durch Vermittelung des Staatsministeriums die betreffenden Behörden zur Erledigung der an sie gelangenden Aufträge zu requiriren.

Schließlich wurde von der Kommission, mit der ausdrücklichen Motivirung, daß es nicht für nöthig erachtet worden sei, die Requisition der Behörden nur durch Vermittelung des Staatsministeriums eintreten zu lassen, folgender Vorschlag in den Verfassungsentwurf aufgenommen:

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen mit dem Rechte zu ernennen, unter Mitwirkung richterlicher Beamten eibliche Zeugenvernehmungen vorzunehmen und die Behörden zur Assistenz zu requiriren.

In der oktroyirten Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 stand als Art. 81 wörtlich dieselbe Bestimmung, welche den obigen Art. 82 der jetzigen Verfassungsurkunde bildet. Bei der Revision wurde in der Kommission der Zweiten Kammer die Frage aufgeworfen, ob der Artikel den Kommissionen auch die Befugniß verleihe, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, auf welche Befugniß der größte Werth zu legen sei, da eben auf diesem Wege der gründlichen Untersuchung gewerblicher Zustände und anderer Landesverhältnisse die Kammern eine sehr heilsame Wirkung ausüben könnten. Die



Kommission erklärte sich einstimmig dahin, daß der Artikel unzweifelhaft die hier in Anspruch genommene Befugniß gewähre und es daher keiner besonderen Bestimmung darüber bedürfe. In der Ersten Kammer beantragte der Zentralauschuß die Streichung des Artikels, wofür er an erster Stelle als Grund die Gefahr von Uebergriffen der Kammern in das Gebiet der Staatsverwaltung und ausübenden Gewalt benannte. Eine Minorität im Ausschusse hatte dagegen erklärt, daß die Kammern zur vollständigen Erhaltung ihrer Rechte und zur Ausübung ihrer Pflichten das Untersuchungsrecht nicht entbehren könnten und nicht lediglich auf die Mittheilungen der Staatsregierung angewiesen bleiben dürften, welche möglicher Weise in einer Sache auch Partei sein könne, und diese Ansicht der Minorität wurde von dem Plenum gebilligt. Der Vorschlag des Ausschusses fand dabei keinen Vertheidiger, wohl aber wurde folgende Formulirung des Artikels beantragt:

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Feststellung thatjächlicher Verhältnisse, welche auf die Gesetzgebung von Einfluß sind, zu ernennen, mit dem Rechte, Sachverständige und andere Personen am Sitze der Kammern anzuhören.

Diese Formulirung wurde damit motivirt, daß durch Begrenzung der Befugnisse der Kommissionen ihrem Gegenstande nach Mißbräuche ausgeschlossen werden sollten. Gegen diesen Antrag wurde bemerkt, daß eine Kammer sich veranlaßt finden könne, Information einzuziehen, um eine Anklage gegen die Minister zu begründen, daß zu dergleichen Zwecken die Verfassung jedenfalls die Möglichkeit bieten müsse, daß man bei der Bestimmung, wie sie die Verfassungsurkunde enthalte, in dieser Allgemeinheit sich vollkommen beruhigen und das Weitere, wie man von solchen Kommissionen Gebrauch zu machen haben werde, der ferneren Entwicklung im praktischen Leben überlassen könne. Der Antrag wurde daher ebenfalls abgelehnt und der Artikel unverändert angenommen.

Wenn man an der Hand dieser seiner Entstehungsgeschichte den Art. 82 unbefangen prüft, sollte man es kaum für möglich halten, daß über seine Bedeutung, insbesondere über den Umfang der danach den Kammern, wie auch den von denselben ernannten Untersuchungskommissionen zustehenden Rechte abweichende Ansichten existiren. Gleichwohl ist dies der Fall. Es herrscht nämlich ungetheilte Uebereinstimmung nur über die beiden Punkte, daß keine Kammer das Recht hat, sich selbst, das Plenum, als Untersuchungskommission zu konstituiren, und daß jede Kammer das Recht, Untersuchungskommissionen zu ernennen, selbstständig, ohne Rücksichtnahme auf die andere Kammer, besitzt. Im Uebrigen sind unter Zustimmung Arndt's (Anmerk. zu Art. 82, S. 139/140) gegen das Recht der Kammern bezw. der Kommissionen eine Reihe Einwendungen geltend gemacht.

Zunächst ist nämlich behauptet worden, daß den Kammern nicht das Recht zustehe, Maßregeln der Staatsregierung oder gar das System der Staatsverwaltung in Betreff eines speziellen Gegenstandes oder im Ganzen einer Untersuchung zu unterwerfen und zu diesem Behufe eine Kommission zu ernennen. Vielmehr setze die Anwendung des Art. 82 stets voraus, daß das Haus mit dem betreffenden Gegenstande bereits, sei es aus Veranlassung einer Regierungsvorlage, sei es durch einen ihm zur Berathung und Beschlußfassung vorliegenden Antrag, befaßt sei und in Bezug auf einen solchen speziellen Gegenstand für erforderlich erachte, vor seiner Entscheidung sich zuvörderst durch Aufklärung von Thatfachen Information zu verschaffen. Diese Behauptung ist unbegründet, denn wie aus der Entstehungsgeschichte des Art. 82 hervorgeht, ist es gerade beabsichtigt gewesen, die Befugniß der Kammern völlig unbeschränkt hinzustellen. Dieser Absicht entspricht der klare Wortlaut des Artikels, wonach die Befugniß der beiden Kammern gegenständlich nicht beschränkt ist, sondern sich auf alle Gegenstände erstreckt, welche überhaupt in den Bereich der Staatsthätigkeit fallen und bezüglich deren die Einsetzung einer Untersuchungskommission für erforderlich erachtet wird. Die Behauptung ist auch irrational, da es keinen juristischen Grund giebt, aus welchem die Anregung und Behandlung eines bestimmten Gegenstandes und Zweckes und der Antrag auf Ernennung einer darauf bezüglichen Untersuchungskommission stets zwei aus einander fallende Momente sein müßten. Hiermit stimmt die praktische Anwendung des Art. 82 überein. Wiederholt sind Untersuchungskommissionen niedergesetzt worden, ohne daß bestimmte Regierungsvorlagen oder Anträge aus dem Schooße des Hauses dazu Veranlassung gegeben hätten. Auch wurde der hier zurückgewiesene Einwand von der Staatsregierung erst dann geltend gemacht, als es sich um Kommissionen zur Untersuchung solcher Thatfachen handelte, welche sich auf das System der Regierung bezogen, also als es einen direkten Vorstoß gegen die Minister selbst galt, welche nunmehr ihrerseits zu

jedem Einwande griffen, der, wenn er auch in juristischer Beziehung zweifelhaft erscheinen mochte, doch zum Kampfmittel tauglich erschien.

Ebenso verhält es sich mit dem zweiten Einwande. Allerdings wird nicht bestritten, daß der Untersuchungskommission das Recht zustehe, zu ihrer Information selbst Zeugen und Sachverständige zu verhören und von der Staatsregierung Aufklärung über Thatfachen zu verlangen, aber ihr stehe nicht auch das Recht zu, mit den der Staatsregierung untergeordneten Behörden in direkte Verbindung zu treten und deren Mitwirkung durch Vernehmung von Zeugen oder Ermittlungen an Ort und Stelle oder durch Ertheilung amtlicher Auskünfte, mit Umgehung der Ressortminister, zu verlangen. Für diese in der Selbständigkeit der Exekutive wurzelnde Behauptung ist folgende Begründung versucht. Eine auf Grund des Art. 82 niedergesetzte Untersuchungskommission habe keine weitergehende Befugniß, als jede andere zur Vorberathung einer Beschlußnahme des Hauses ernannte Kommission. Die Verfassungsurkunde habe ihr in keiner Weise und mit keinem Worte besondere Vorrechte, namentlich nicht die Rechte einer Behörde beigelegt. Sie könne daher keine anderen Rechte in Anspruch nehmen, als dem Hause selbst durch die Verfassungsurkunde eingeräumt seien. Durch Art. 81 aber sei dem Hause der unmittelbare Verkehr mit Privatpersonen unterjagt, dasselbe dürfe die ihm zugehenden Schriften nur an die Minister überweisen, über eingehende Beschwerden nur von den Ministern Auskunft verlangen, sei aber zum Erlaß direkter Requisitionen an die untergeordneten Behörden und Beamten nicht befugt. Auch dieser Einwand ist nicht für zutreffend zu erachten. Zunächst ist der Versuch, die Untersuchungskommissionen des Art. 82 auf das Niveau der oben aufgezählten Fachkommissionen herabzudrücken, eben so verfehlt, wie wenn man die Verfassungsurkunde herabdrücken wollte auf das Niveau der Geschäftsordnungen. Die Fachkommission basirt auf der Geschäftsordnung, hat nur künftige Beschlüsse vorzubereiten, ist ein *internum corporis* und ist darauf angewiesen, die ihr erforderliche Auskunft von den Ministern zu erbitten. Die Untersuchungskommission dagegen basirt unmittelbar auf der Verfassungsurkunde, hat Thatfachen zu untersuchen, soll zur Information des Hauses in das Leben eintreten und ist durch keinen Buchstaben des Art. 82 angewiesen, bei ihren Untersuchungen sich stets des Mediums der Minister zu bedienen, welche es im Gegentheil zu ihrer Vernehmung vorladen kann. Der Hinweis auf Art. 81 ist verfehlt. Abgesehen von dem Widerspruche, daß das Recht der Untersuchungskommission, selbst Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, nicht bestritten und gleichwohl aus Art. 81 das Verbot des unmittelbaren Verkehrs mit Privatpersonen herangezogen wird, handelt Art. 81 nicht von einer einzelnen Kommission, sondern von dem Plenum, welches sich unbestrittenermaßen nicht als Untersuchungskommission konstituiren darf, und sind Behörden keine Privatpersonen, sondern staatsrechtliche Persönlichkeiten und Anstalten. Wäre die Ausführung des Staatsministeriums richtig, so würde sich das eigenthümliche Resultat ergeben, daß nur das Plenum berechtigt wäre, von den Ministern Auskunft zu verlangen, und nur eine Untersuchungskommission berechtigt, die Minister um Vermittelung einer Requisition zu bitten, wobei, um den Widersinn komplet zu machen, das Staatsministerium, wie Arndt meint, wie nicht verpflichtet, jenem Verlangen, so auch nicht verpflichtet wäre, dieser Bitte zu willfahren. Dabei bliebe allerdings unverständlich, zu welchem Zweck eigentlich Art. 82 in die Verfassungsurkunde aufgenommen ist, er wäre neben Art. 81 vollständig tautologisch und nichtsjugend, würde jedenfalls seinen Zweck am meisten verfehlen in dem Falle, der der wichtigste seiner Anwendung und bei seiner Entstehungsgeschichte bereits in's Auge gefaßt ist, nämlich wenn das Material zu einer Ministeranklage gesammelt werden soll. Dies ist um so mehr zu beachten, als der Einwand von der Staatsregierung während der sog. Konfliktperiode, also zu einer Zeit erhoben wurde, zu welcher, wenn der Art. 61 der Verfassungsurkunde ausgeführt gewesen wäre, das Abgeordnetenhaus die Erhebung der Anklage gegen das damalige Ministerium beschlossen hätte. Ueberaus zutreffend sagt daher v. Schulze (Bd. 1 § 163 S. 614):

Es ist klar, daß Art. 82 der Volksvertretung ein ganz besonderes exeptionelles Recht einräumen will. Dem Englischen Parlamentsrecht und der Belgischen Verfassung entnommen, macht er eine spezielle Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Preussischen Verfassung Art. 45, daß die vollziehende Gewalt der Krone allein zusteht. Derselbe will offenbar den auf Grund der Verfassung gebildeten Untersuchungskommissionen für gewisse Fälle ein singuläres Recht gewähren, was keiner, bloß auf Grund der Geschäftsordnung gebildeten Kommission des Hauses, ja nicht einmal dem Plenum des Hauses selbst zusteht. Der leitende Gesichtspunkt hierfür liegt in dem Verufe der Volksvertretung. Da nach geschichtlich begründeter

deutscher Rechtsauffassung der Volksvertretung die ebenso schwierige als wichtige Pflicht obliegt, das verfassungsmäßige Recht des Landes, wie der Einzelnen, auch gegen die Eingriffe der Staatsregierung zu schützen, so müssen ihr auch ausreichende Mittel gewährt werden, in solchen Fällen den Thatbestand gewissenhaft, unabhängig und nach allen Seiten hin zu untersuchen. Eine solche Untersuchung wird vor allem da nöthig, wo es sich darum handelt, eine Beschwerde oder eine Anklage gegen das bestehende Ministerium vorzubereiten, d. h. das Material zusammenzubringen und zu prüfen, aus welchem sich erst ergeben soll, ob der vorliegende Fall zu einem solchen Vorjchreiten angethan ist. Gerade in einem solchen Fall ist das Ministerium selbst Partei, und es würde das ganze Untersuchungsverfahren leicht vereitelt werden können, wenn die Volksvertretung dabei lediglich vom guten Willen der Minister abhängig wäre. Darum hat die Verfassung der Volksvertretung in einem besonderen Artikel auch das Mittel gegeben, um auch diese, nach obenhin oft mißliebige, aber unentbehrliche Seite ihres Berufes mit strenger Gewissenhaftigkeit erfüllen zu können. Dieses Mittel besteht in dem Rechte, eine Kommission zur Untersuchung von Thatfachen niederzusetzen, welche alle Befugnisse einer unabhängigen staatlichen Untersuchungsbehörde hat, so daß sie sich Urkunden vorlegen lassen, Zeugen vernehmen, Beweise jeder Art erheben kann, daß nicht bloß jeder Staatsbürger, sondern auch alle Behörden und Beamten verpflichtet sind, ihren Requisitionen Folge zu leisten, natürlich nur, soweit es sich dabei um die verlangte Auskunft über thatsächliche Verhältnisse handelt.

Hierbei ist aber Folgendes in Betracht zu ziehen. Die Untersuchungskommission ist keine Justizbehörde, näher gesprochen: kein Gerichtshof, und sie soll nur Thatfachen untersuchen. Sie ist daher nicht befugt, Jemanden als „Angeschuldigten“ vorzuladen und „verantwortlich zu vernehmen“, vielmehr kann Jeder nur als Zeuge oder Sachverständiger vorgeladen werden. Ebenso fehlt ihr die Zwangsgewalt und die Befugniß zur eidlichen Vernehmung. Wenn die Geladenen nicht erscheinen oder zwar erscheinen, aber die Aussage verweigern, oder wenn es sich um die eidliche Vernehmlassung handelt, muß die Kommission zu dem Ende das zuständige Gericht requiriren. Handelt es sich um die Vorlegung von Urkunden Seitens einer Privatperson, so kann dieselbe gleichfalls nur auf dem Wege der Requisition erzwungen werden. Die hierbei zu beobachtenden Formen des Verfahrens sind naturgemäß die allgemeinen strafprozessualischen. Bezüglich der Requisitionen Seitens der Kommission an die Justiz- und Verwaltungsbehörden ist der staatsrechtliche Grundsatz maßgebend, daß sich sämtliche Behörden bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten sollen, wobei Differenzen im Aufsichtswege zum Austrage zu bringen sind, welcher Austrag allerdings nicht der sein darf, daß das Verlangen der Kommission um Ertheilung einer Auskunft über thatsächliche Verhältnisse abgelehnt wird. Aus dem der Volksvertretung obliegenden und von der Kommission, als einem Theil der Volksvertretung, zu wahrenen Beruf einer *custodia legum et jurium patriae* folgt, daß das Ministerium das Verlangen der Kommission auf Vorlegung oder Auslieferung von Urkunden, welche sich in amtlicher Verwahrung befinden, nicht aus dem Grunde verbieten kann, weil das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunde dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde (Strafprozessordnung § 96).

### Artikel 83.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Der erste Satz dieses Artikels ist maßgebend nicht bloß für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, sondern auch für die des Herrenhauses. Jedes Landtagsmitglied vertritt nicht die Mitglieder des eigenen Standes oder Berufes, sondern das ganze Volk, nicht den eigenen Wahlkreis, sondern die ganze Monarchie, wie umgekehrt die Wählerschaft des einzelnen Bezirkes für die ganze Volksgemeinschaft wählt. Nur auf diesem Wege ist es möglich, daß der Wille der Volksvertretung rechtlich als Volkswille gilt. Die Ansicht v. Münne's (Bd. 1 § 33 S. 197 Anm. 2 c), daß die Mitglieder des Herrenhauses, weil nicht vom Volke gewählt, sondern vom Monarchen berufen, nicht Vertreter des ganzen Volkes seien, steht isolirt da.

Um dieses Grundprinzip jeglicher konstitutionellen Verfassung durchzuführen, ist ein Doppeltes erforderlich, und diese beiden Erfordernisse werden in den Artikeln 83 und 84 gewährt.

In Art. 83 durch die zweite Vorschrift, daß die Landtagsmitglieder nicht an Aufträge und Instruktionen gebunden sind, sondern nach ihrer freien Ueberzeugung zu stimmen haben. Diese Vorschrift, das Verbot des imperativen Mandates, findet ihre hauptsächlichste oder, wie man wohl sagen kann, ausschließliche Anwendung auf die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, da die Mitgliedschaft zum Herrenhause nicht auf Wahl, sondern auf königlicher Berufung beruht und es selbstverständlich ist, daß der König die Landesvertreter nicht durch Aufträge und Instruktionen bindet, wogegen umgekehrt die Wahlkandidaten zum Abgeordnetenhause nicht bloß regelmäßig auf ein bestimmtes Parteiprogramm, sondern nicht selten auf die ausgesprochene Erwartung hin gewählt werden, daß sie in Bezug auf gewisse Angelegenheiten gemäß dem Wunsche ihrer Wähler stimmen werden. Aber weil der Abgeordnete das ganze Volk vertritt, so ist er, und es ist dies eigentlich nur ein anderer Ausdruck für jene Thatsache, von der speziellen Wählerschaft seines Wahlbezirkes gelöst, ist er seinen Wählern nicht rechtlich verantwortlich, nicht an ihre Instruktionen und Aufträge gebunden, geschweige, weil er ihre Erwartungen getäuscht habe, rechtlich verpflichtet, sein Mandat niederzulegen. Vielmehr hat er so und nicht anders zu stimmen, wie er in der parlamentarischen Debatte durch Anhörung der verschiedenen Ansichten, der Gründe und Gegengründe, überzeugt worden ist, daß es das Wohl des Vaterlandes erfordere. Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß er die besonderen Wünsche und Beschwerden seines Wahlkreises oder einzelner seiner Wähler zur Sprache bringt.

Das zweite Erforderniß, die Landtagsmitglieder in der Ausübung ihrer Befugnisse gegen etwaige Angriffe der Staatsregierung zu schützen und ihnen eine rechtlich ungehinderte Ausübung ihres Berufes zu sichern, soll Art. 84 gewähren.

#### Artikel 84.

Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

- A. Art. 84, welcher, wie das pronominale Subjekt des ersten Absatzes zeigt, auch sprachlich eng mit Art. 83 zusammenhängt, soll die Landtagsmitglieder zunächst in der Ausübung ihres Berufes gegen etwaige Angriffe der Staatsregierung schützen. Hierauf geht Abs. 1. Der frühere höchste Gerichtshof Preußens, das zum 1. Oktober 1879 aufgehobene Obertribunal, hat in einem für sein juristisches Ansehen wenig förderlichen Beschlusse vom 29. Januar 1866 den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß die Immunität sich nur beziehe auf die ausgesprochenen Meinungen als Resultate des Denkvermögens, nicht auch auf die Behauptung und Verbreitung von Thatsachen. (Entscheidungen Bd. 55 S. 20, auch z. B. Just.-Minist.-Bl. S. 68.) Das Abgeordnetenhaus hat am 10. Februar 1866 gegen diesen Beschlusse protestirt und jedes auf Grund desselben ergehende Verfahren und Verurtheilung für ungiltig er-

Närrt. Die Reichsgesetzgebung hat ein Festhalten an jener Ansicht unmöglich gemacht, indem § 11 des Strafgesetzbuches bestimmt:

Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden.

Somit kann allerdings durch Wiederholung des Inhalts seiner Kammerreden außerhalb der Kammer ein Landtagsmitglied eine strafbare Handlung begehen, und seine Kammerrede kann zu seiner Uebersührung bezüglich einer von ihm anderweitig oder nicht durch Reden und Aeußerungen begangenen strafbaren Handlung benutzt werden, aber beim Vorliegen der Voraussetzung des § 11 muß jedes Verfahren, welches die Verantwortlichmachung bezweckt, unterbleiben, nicht bloß das strafrechtliche, sondern auch das disziplinarrechtliche und civilrechtliche. Die Aeußerung kann auch nicht auf Grund der §§ 199, 233 des Strafgesetzbuches zur Aufrechnung gegen eine Beleidigung oder Körperverletzung benutzt werden, denn dadurch würde sie rechtlich als eine Beleidigung qualifizirt, also über sie ein gerichtliches Urtheil abgegeben und sie unter das Strafgesetzbuch subsumirt, was nicht zulässig ist. Dagegen liegt ein Ziehen zur Verantwortung nicht in der Berücksichtigung der Thatsache, daß ein Landtagsmitglied eine beleidigende Aeußerung gethan hat, Behufs Anwendung des § 193 des Strafgesetzbuchs auf eine als Erwiderung dienende beleidigende Aeußerung eines Anderen, und ebensowenig in der Nöthigung des Landtagsmitgliedes zur Vernehmung als Zeugen in einer Strassache, welche auf Grund der von ihm im Landtage gethanen Aeußerung gegen einen Anderen eingeleitet ist. Unter Aeußerung ist jedes Aussprechen von Worten, nicht bloß die Mittheilung von Resultaten des Denkvermögens zu verstehen. Der Begriff ist nicht auf mündliche Aeußerungen zu beschränken; auch schriftliche Aeußerungen, wie sie der Beruf eines Landtagsmitgliedes häufig fordert, fallen darunter, eventuell sogar eine nur pantomimische Kundgebung. So kann z. B., falls die Unterlassung einer nicht durch das Gesetz, sondern nur durch die Sitte oder die politische Parteistellung gebotenen Ehrenbezeugung überhaupt strafbar ist, der Thatbestand einer Majestätsbeleidigung nicht bloß darin gefunden werden, daß ein Landtagsmitglied den König beschimpfende Worte ausspricht, sondern auch schon darin, daß es bei dem am Beginn und am Schluß der Sitzungsperiode üblichen Hoch auf den Monarchen sitzen bleibt oder nicht mitruft oder vorher hinausgeht oder erst nachher den Sitzungsaal betritt. In jedem dieser Fälle liegt eine „Aeußerung“ im Sinne des § 11 cit. vor, gethan in Folge einer Aufforderung des Präsidenten, also in der Eigenschaft eines Mitgliedes des Landtages. Eine Abstimmung kann natürlich nur in der Kammer selbst, sei es im Plenum oder in einer Abtheilung oder Kommission geschehen. Dagegen kann die Aeußerung gethan werden auch außerhalb des Plenums, außerhalb einer Abtheilung oder einer Kommission, z. B. von dem Sprecher einer von dem Hause abgeordneten Deputation, von einem Etatskommissar gegenüber dem Vertreter der Staatsregierung, von dem Mitgliede einer nach Art. 82 errichteten Untersuchungskommission bei einer ihm als Einzelnem überwiesenen Untersuchungshandlung u. a. Endlich kann die Aeußerung überhaupt jeglicher lokalen Begrenzung entbehren, wenn sie nämlich eine schriftliche ist und das sie enthaltende Schriftstück gar nicht zum mündlichen Vortrage erwächst. Entscheidend ist nicht das Lokal, sondern lediglich der Umstand, ob die Aeußerung in Ausübung des Berufes der Mitgliedschaft oder nicht in Ausübung, wenn auch gelegentlich derselben erfolgt ist.

Soweit die Unverantwortlichkeit reicht, können die Landtagsmitglieder nur innerhalb der Kammer, also auf Grund der Geschäftsordnung, zur Rechenschaft gezogen werden. Das Abgeordnetenhaus (Geschäftsordnung § 48) hat als Disziplinar mittel nur den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes, was selbstverständlich ganz ungenügend ist. Das Herrenhaus hat nicht nur ebenfalls jene Disziplinar mittel zur Hand (Geschäftsordnung § 45), sondern ist durch die §§ 9, 10 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (unten sub IV. 1) befugt, mit Königlichem Genehmigungs ein Mitglied „wegen eines der Würde der Kammer nicht entsprechenden Verhaltens“ oder „aus sonstigen wichtigen Gründen“ für immer oder zeitweise auszuschließen.

- B. Abs. 2 bis 4 sollen den Mitgliedern des Landtags die rechtlich ungehinderte Ausübung ihres Berufes sichern. Sie werden hierin unterstützt durch folgende Bestimmungen des Strafgesetzbuches:

## § 105.

Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nöthigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

## § 106.

Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

## § 339 Abs. 3.

In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 4 sind durch § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1. über die Voraussetzungen, unter welchen gegen die Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann
- ausdrücklich aufrecht erhalten. Dagegen haben sie eine höchst nothwendige Korrektur — ebenfalls durch die Reichsgesetzgebung — erhalten durch das

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 69 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 26. März 1893. (Reichs-Gesetzbl. S. 133.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt.

## Einziger Paragraph.

Der § 69 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin Schloß, den 26. März 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Allerdings bilden die fast wörtlich dem Art. 45 der Belgischen Verfassungsurkunde vom 25. Februar 1831 entlehnten Abs. 2 bis 4 eine Ausnahme von dem Gemeinen Rechte, aber ihr Zweck ist nicht der, den Landtagsmitgliedern einen Freibrief der Gerechtigkeit gegenüber zu gewähren, sondern sie gegen tendenziöse Angriffe Seitens der Staatsbehörden zu schützen und ihnen, in ihnen aber zugleich der Gesamtheit des Landtages, die ungehinderte Ausübung ihres Berufes als Volksvertreter zu sichern. Der Standpunkt des Landtages kann bei der Frage über die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung nicht der des Richters oder einer höheren Instanz, sondern nur der politische der Sicherung gegen jede an sich oder der gewählten Zeit nach grundlose und chicanöse Verfolgung sein.

Dem gleichen Zwecke wie Abs. 2 und 4 dient die Bestimmung der §§ 35



Nr. 1 und 85 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß die Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung die Berufung zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen dürfen.

Es ist vorgekommen, daß Behörden die Abgeordneteneigenschaft der betreffenden Person nicht gekannt und daher unwissentlich den Art. 84 verletzt haben. Um solchem Fehlgriff vorzubeugen, hat gemäß einer von dem Abgeordnetenhaus am 17. März 1875 beschlossenen Aufforderung der Minister des Innern das Zirkularreskript vom 18. Mai 1875 erlassen (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 145). Nach demselben sollen die Regierungen die Wahlkommissarien beauftragen, von dem Resultate jeder Wahl sogleich nach erfolgter Annahme derselben durch den Gewählten der Polizeibehörde des Wohnortes des Letzteren Mittheilung zu machen. In den Fällen, wo ein Mandat niedergelegt oder vom Abgeordnetenhaus für erloschen, oder von diesem eine Wahl für ungültig erklärt wird, soll die Regierung, sobald sie den Auftrag zur Herbeiführung der dadurch nothwendig gewordenen Ersatzwahl erhält, die Polizeibehörde des Wohnortes des bisherigen Abgeordneten davon in Kenntniß setzen, daß derselbe aufgehört habe, Mitglied des Abgeordnetenhauses zu sein. Die Polizeibehörden sollen von den ihnen hiernach zu machenden Mittheilungen den Gerichtsbehörden und den Beamten der Staatsanwaltschaft, in deren Geschäftsbezirk der Wohnort des Gewählten belegen ist, Kenntniß geben.

Ob ein ähnlicher Erlaß bezüglich der Mitglieder des Herrenhauses ergangen ist, ist nicht bekannt.

- C. 1. Zunächst darf also kein Mitglied einer Kammer ohne deren Genehmigung während einer Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Dieses Verbot gilt nicht für die Dauer einer Legislaturperiode, also einschließlich der Balanzzeit zwischen den einzelnen Sitzungsperioden, sondern nur für die Dauer einer Sitzungsperiode, für diese aber vollständig vom Augenblicke der Eröffnung an bis zum Augenblicke der Schließung, einschließlich der zwischen diesen beiden Zeitpunkten liegenden Vertagungen. In's Auge gefaßt ist ein Verfahren wegen einer mit Strafe bedrohten That. Somit ist ein Zwangsverfahren, es mag von den Gerichten oder von den Verwaltungs-, insbesondere den Polizeibehörden ausgeübt werden, zulässig, weil durch dasselbe nicht eine strafbare Handlung verfolgt, sondern ein Ungehorsam gegen rechtmäßige Anordnungen der Organe der Staatsgewalt gebrochen oder unschädlich gemacht werden soll. Ebenso ist zulässig ein Verfahren auf Entziehung einer gewerblichen Befugniß, z. B. der Schankgerechtigkeit, des Gewerbes als Schiffer oder Steuermann u. a., weil diese Entziehung, obgleich von dem Betroffenen oft schwer empfunden, keine eigentliche Strafe, sondern eine vorbeugende Verwaltungsmaßregel ist. Endlich ist statthaft die polizeiliche Verwahrung nach § 6 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (siehe Anmerk. C. zu Art. 5, oben S. 58). Das Wort Untersuchung ist im weitesten Sinne zu nehmen. Es umfaßt nicht bloß die — civil- und militär- — gerichtliche, sondern auch die disziplinare, polizeiliche und steueramtliche Untersuchung und zwar vom Beginn des Ermittlungsverfahrens an durch das Vorbereitungsverfahren und die Voruntersuchung hindurch bis zur Erhebung der Anklage bez. Erlaß eines Strafbefehls, überall jedoch nur insoweit, als es unmittelbar gegen die Person des Landtagsmitgliedes gerichtet ist, also mit der Befugniß zur Vornahme aller derjenigen Handlungen, welche nicht, wie z. B. Vorladung oder Haussuchung, in die persönliche Freiheitsphäre eingreifen oder in Gegenwart des Mitgliedes geschehen müssen, oder über welche sich zu erklären ihm Gelegenheit gegeben werden muß. Die Einleitung der Untersuchung und die Verhaftung sind nur zulässig mit Genehmigung der Kammer. Diese Genehmigung muß also vorher eingeholt werden, so daß Derjenige, welcher ohne jene Genehmigung gegen eine Person, deren Mitgliedschaft zum Landtage er kennt, mit Untersuchungshandlungen oder gar mit einer Verhaftung vorgeht, sich eventuell selbst einer strafbaren Handlung schuldig macht. Die einzige Ausnahme ist dann gegeben, wenn das Landtagsmitglied bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. In diesem Falle steht der Kammer nach Abs. 4 lediglich die Befugniß zu, die Aufhebung der Untersuchung oder der Haft während der Dauer der Sitzungsperiode zu verlangen. Die Ansicht v. Könnig's (Abd. 1 § 72



- §. 314), daß es auch im Falle der Ergreifung in flagranti der — nachfolgenden — Genehmigung der Kammer bedürfe, kann nicht gebilligt werden.
2. Ferner darf kein Mitglied einer Kammer ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen Schulden verhaftet werden. Diese Bestimmung des Abs. 3 hat insofern ihre praktische Bedeutung verloren, als zufolge des § 1 des jetzt für das ganze Reich geltenden Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schulhaft, vom 29. Mai 1868 (Bundes-Gesetzbl. d. Nordb. Bundes S. 237) der Personal-arrest als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtsfachen insoweit nicht mehr statthaft ist, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll. Nach der Reichsjustizgesetzgebung findet die exekutive Civilhaft statt: zur Erzwingung des Zeugnisses oder des Zeugeneides, der Vornahme einer nur durch den verurtheilten Schuldner vollziehbaren Handlung, der Leistung des Offenbarungseides, zwecks Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, endlich gegen den Gemeinschuldner, wenn derselbe die ihm von dem Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nothwendig erscheint (Civilprozeßordnung §§ 355, 774, 782, 798, 812; Konkursordnung §§ 93, 65). Diese Haft ist unstatthaft gegen die Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt, und muß für die Dauer der Sitzungsperiode unterbrochen werden, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt (Civilprozeßordnung §§ 785, 786).
3. Jedes Strafverfahren gegen ein Landtagsmitglied und eine jede Untersuchungshaft oder Civilhaft ist für die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben, wenn die betreffende Kammer es verlangt. Diese Bestimmung des Abs. 4 behandelt nur die drei Fälle der Untersuchung, der Untersuchungshaft und der Civilhaft, umfaßt aber nicht die Strafvollstreckung, die Strafhaft. Sie bezieht sich also nicht auf den Fall, wenn ein Landtagsmitglied rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt und in Folge dessen vor der Eröffnung der Sitzungsperiode zur Haft gebracht worden ist. Hieran knüpft sich die weitere Frage, ob eine Genehmigung des Landtages erforderlich ist, wenn auf Grund eines rechtskräftigen, vor Beginn der Sitzungsperiode oder während derselben ergangenen Urtheils eine Verhaftung während der Sitzungsperiode erfolgen soll. Wenn der Landtag die Aufhebung des in die Sitzungsperiode sich hineinziehenden Verfahrens verlangt hatte und das Urtheil gleichwohl erfolgte, weil das Gericht von dem Verlangen nicht rechtzeitig Kenntniß erhielt, so wird die Rechtskraft des Urtheils suspendirt und die Vollstreckung gehemmt. Hiervon abgesehen ist aber die Vollstreckung auch während der Sitzungsperiode unbeschränkt statthaft. Denn Abs. 4 bezieht sich nicht auf die Strafvollstreckung, und ebensowenig ist dies der Fall mit Abs. 2. In dem letzteren ist die Verhaftung in engstem Zusammenhang mit der Untersuchung gestellt und der Ausnahmefall der Ergreifung in flagranti macht eine Ausdehnung auf den Fall der Strafhaft vollends unmöglich. Dem Gesetzgeber ist es nicht angemessen erschienen, da, wo die ordentliche Justiz des Landes gesprochen hat, zu Gunsten eines politischen Aktes den Beginn der Strafvollstreckung des Rechtspruches zu hemmen oder die bereits begonnene Strafvollstreckung wieder aufzuheben.
- D. Die Landtagsmitglieder sind nicht befugt, auf Grund ihrer Mitgliedschaft und während der Sitzungsperiode ihr Zeugniß überhaupt oder über einen im Landtage, einerlei von wem, zur Sprache gebrachten Gegenstand zu verweigern. Wie in Anmerkung A bemerkt wurde, ist es ebemäßig keine Beschränkung der Redefreiheit, wenn ein Landtagsmitglied zur Vernehmung als Zeuge in einer Strafsache vorgeladen wird, welche auf Grund der von ihm selbst im Landtage gethanen Aeußerung gegen einen Anderen eingeleitet ist. Wie aus C 1 ersichtlich, untersteht — im Strafprozeße, für den Civilprozeß siehe C. 2 — weder die Bestrafung des Zeugen wegen Ausbleibens auf ordnungsmäßige Ladung, sowie wegen Verweigerung des Zeugnisses bezw. der Beeidigung desselben, noch die Zwangshaft gegen den das Zeugniß oder die Beeidigung wiederholend verweigernden Zeugen den Bestimmungen des Art. 84. Jedoch nach § 347 der Civilprozeßordnung und § 49 der Strafprozeßordnung sind die Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen, wosfern nicht die gesetzgebende Versammlung ein Anderes gestattet. Diese Bestimmungen gelten übrigens nicht bloß für Zeugen, sondern nach § 367 der Civilprozeßordnung und § 72 der Strafprozeßordnung auch für Sachverständige.

**Artikel 85.**

Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

- A. Das erste zur Ausführung des Artikels 85 bestimmte Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, vom 30. März 1873 (Ges.-Samml. S. 175) ist ersetzt durch das

Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 24. Juli 1876. (Ges.-Samml. S. 345.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,  
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie,  
was folgt:

**Einziges Artikel.**

Das Gesetz vom 30. März 1873, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten (Gesetz-Samml. S. 175), wird, wie folgt, abgeändert:

**§ 1.**

Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten werden nach den folgenden Sätzen gewährt:

I. Die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäcbeförderung,

1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer mit 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang mit 3 Mark,

2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer mit 60 Pf.

II. Die Diäten mit 15 Mark für den Tag.

**§ 2.**

Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 24. Juli 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.	Camphausen.	Gr. zu Eulenburg.	Leonhardt.
Falk.	v. Kameke.	Achenbach.	Friedenthal.
	v. Bülow.	Hofmann.	

Die Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 15. April 1876 (Ges.-Samml. S. 107) bestimmt in

**§ 6.**

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder . . . noch Reisekosten gezahlt; . . .

**§ 7.**

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Den in Berlin domicilirenden Abgeordneten werden somit keine Reisekosten, wohl aber die Diäten gezahlt. Die Zahlung der Diäten erfolgt für die ganze Dauer der Sitzungsperiode, also auch für die Zeit etwaiger Vertagungen und selbst für die Zeit einer Abwesenheit des Abgeordneten außerhalb Berlins, sei es mit, sei es ohne Urlaub. Dagegen werden Reisekosten für unbeurlaubte Reisen nicht gezahlt. Die Frage, ob den Erben eines während der Sitzungsperiode verstorbenen Abgeordneten der Betrag der Kosten der Rückreise des Abgeordneten von Berlin nach seinem Wohnorte als eine Entschädigung für die Kosten des Leichentransportes zu gewähren sei, ist am 23. April 1858 und 22. Juni 1876 vom Hause verneint worden.

Die Reisekosten und Diäten werden auf Grund einer jedem Abgeordneten zugewiesenen Anweisung der Quästoren von der Bureaukasse ausgezahlt. Ein Verzicht auf sie ist nicht statthaft. Natürlich ist es aber Jedem unbenommen, den Betrag unerhoben zu lassen.

- B. Den Mitgliedern des Herrenhauses werden weder Reisekosten noch Diäten gezahlt, dagegen ist ihnen das Recht zu freier Eisenbahnfahrt zwischen der Station ihres Wohnortes und Berlin gewährt. Dieses Recht beginnt acht Tage vor Eröffnung des Hauses und erlischt acht Tage nach Schluß desselben.

## Titel VI.

### Von der richterlichen Gewalt.

#### Artikel 86.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

- A. Auch die richterliche Gewalt steht dem Könige zu, wird aber nicht von ihm selbst, sondern in seinem Namen und kraft seines — unwiderruflichen — Auftrages von den Gerichten ausgeübt. Die eigentlichen Urtheile, d. h. die Definitiventscheidungen in Civil- und Strafsachen, tragen an der Spitze die Worte: „Im Namen des Königs.“

Die Gerichte sind bei Ausübung der richterlichen Gewalt unabhängig, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen, das Wort Gesetz im weiteren Sinne genommen, also einbegriffen die gesetzmäßig erlassenen Verordnungen. Niemand, auch der König nicht, darf einem Gerichte darüber Vorschriften ertheilen, wie es einen bestimmten Fall zu behandeln oder zu entscheiden habe, vielmehr folgen die Beschwerden über Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte lediglich dem gesetzlich geordneten Instanzenzuge. Jeder Eingriff in die richterliche Thätigkeit seitens des Königs oder einer nicht im Instanzenzuge nächst vorgelegten Behörde ist verfassungswidrig, der Richter darf den in einem solchen Eingriff enthaltenen Befehl nicht befolgen, widrigenfalls er sowohl civilrechtlich auf Ersatz des verurtheilten Schadens, als auch strafrechtlich nach Maßgabe des Disziplinar- oder Strafgesetzes (Strafgesetzbuch § 336) verantwortlich ist. Die Entscheidungen der Gerichtshöfe bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Bestätigung seitens des Königs oder irgend einer anderen richterlichen oder nicht richterlichen Behörde. Dies gilt auch von den Todesurtheilen. Weil aber bei dieser die einmal erfolgte Vollstreckung nicht rückgängig gemacht werden kann, ist ihre Vollstreckung erst zulässig, wenn die Entschliebung des Königs ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen. Diese Bestimmung der Reichsstrafprozessordnung (§ 485) ist geltendes Recht für die ganze Monarchie erst seit dem 1. Oktober 1879. Vorher bestand sie nur in den durch die Ereignisse des Jahres 1866 hinzugetretenen Landestheilen mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf auf Grund des § 432 der in jene Landestheile durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 921) eingeführten Strafprozessordnung, und in der übrigen Monarchie wurden, was offenbar eine verfassungswidrige Reminiszenz an die Zeit der absoluten Königsherrschaft war, die Todesurtheile erst nach erfolgter königlicher Bestätigung vollstreckt.

Das Verbot der sog. Kabinettsjustiz bezieht sich auf die Rechtsprechung im weitesten Umfange, also nicht bloß auf das Gebiet der streitigen, sondern auch auf das der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auf dem Gebiete der Justizverwaltung, welche die sämmtlichen nicht zur Ausübung der Rechtspflege gehörenden Geschäfte der Justizbehörden umfaßt, sind auch die Richter zum Gehoriam gegen die Anordnungen der Vorgesetzten verpflichtet. Die näheren Bestimmungen darüber finden sich im Zwölften Titel, Justizverwaltung,

§§ 77 bis 86 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Ges.-Samml. S. 230) und in dem Gesetz, betreffend die Führung der Aufsicht bei dem Amtsgericht I und dem Landgericht I in Berlin, sowie die Handhabung der Disziplinalgewalt bei dem ersteren Gerichte, vom 10. April 1892 (Ges.-Samml. S. 77). An der Spitze der gesamten Justizverwaltung steht der Justizminister. Der wichtigste Zweig der Justizverwaltung ist die Justizaufsicht. Das Recht der Aufsicht steht zu dem Justizminister hinsichtlich sämtlicher Gerichte, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks, dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks, dem Amtsgerichtspräsidenten des Amtsgerichts I. in Berlin hinsichtlich dieses Gerichts. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen, gegen welche Maßregel der Richter entweder Beschwerde einlegen oder Einleitung der Disziplinaruntersuchung verlangen kann (Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze, vom 9. April 1879, Ges.-Samml. S. 345). Ein ferneres Ausfluß des Rechtes der Aufsicht äußert sich in der Befugniß der Aufsichtsstanz zur Entscheidung auf Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen. Die Gerichte sind ferner verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben. Zum Ersatz von Schäden und Kosten können die Richter im Aufsichtswege nicht angehalten werden.

B. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 bestimmt in seinem § 1.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Auch diese reichsgesetzliche Vorschrift bezweckt lediglich, jede Kabinettsjustiz und jede Einwirkung von Verwaltungsbehörden auf den Richterspruch auszuschließen, läßt ebenfalls den vorgelegten Gerichten nur die durch die Prozeßordnungen im gesetzlich geregelten Instanzenzuge normirte Abänderungsbefugniß, ohne eine dem Spruche vorausgehende instruktive Einwirkung. Abs. 1 des Art. 86 erhält durch sie eine reichsrechtliche Garantie.

### Artikel 87.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtszuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

A. Abs. 1 verb. „oder in dessen Namen“ ist seit dem 1. Oktober 1879 wegfällig geworden durch das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 § 7:

Die Richter, einschließlich der Handelsrichter, werden vom Könige ernannt.

Die Bestellung zum Hilfsrichter erfolgt durch den Justizminister (Ausführungsgesetz § 4). Die Versetzung richterlicher Mitglieder der Landgerichte und Amtsgerichte an ein anderes Gericht erster Instanz geht ebenfalls von dem Justizminister aus (Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1879, betreffend das Verfahren bei Versetzungen richterlicher Mitglieder der Landgerichte und Amtsgerichte, sowie das Verfahren bei dem Uebertritt

eines richterlichen Beamten oder eines Staatsanwalts in die Rechtsanwaltschaft, Just.-Minist.-Bl. S. 472).

Die Ernennung der Richter (Amtsrichter, Landrichter, Oberlandesgerichtsräthe) erfolgt nicht auf Zeit oder auf Kündigung, sondern auf Lebenszeit. Der Auftrag des Königs zur Ausübung der richterlichen Gewalt ist, wie bereits in Anmerk. A. zu Art. 86, oben S. 249, bemerkt wurde, unwiderruflich. Der Richter seinerseits kann zu jeder Zeit, je nachdem mit oder ohne Pension, seine Entlassung verlangen, bis zu deren Ertheilung er jedoch, falls er nicht vorher beurlaubt wird, seinem Amte nachzukommen hat. Aber seine Unabhängigkeit ist gegen Gefährdung durch Amtsentziehung und Suspension, durch unfreiwillige Versetzung und durch unfreiwillige Pensionierung durch die Vorschrift des Art. 87 geschützt, daß die Voraussetzungen, unter denen jene Maßregeln eintreten können, gesetzlich bestimmt werden, die Behörden, welche die Entsetzung und zeitweilige Enthebung vom Amte, die unfreiwillige Versetzung oder unfreiwillige Pensionierung auszusprechen berufen sind, Gerichtsbehörden, also auch die Formen des Verfahrens, welches der Entscheidung vorhergehen muß, gerichtliche sein sollen.

Zur näheren Ausführung des Art. 87 ist ergangen das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 218). Dasselbe ist durch das

Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 218) und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwälte bei dem Obertribunal, vom 26. März 1856 (Ges.-Samml. S. 201), und das

Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze, vom 9. April 1879 (Ges.-Samml. S. 345) abgeändert und durch

Verordnung, betreffend die Justizverwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgschen Oberamt Meisenheim vom 13. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 700),

Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf, vom 22. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 729),

Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preussischen Disziplinalgesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1613),

Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes, vom 23. März 1873 § 2 (Ges.-Samml. S. 107),

Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze, vom 9. April 1879 § 27 (betrifft den Kreis Herzogthum Lauenburg),

Verordnung, betreffend die Einführung Preussischer Landesgesetze in Helgoland, vom 22. März 1891 § 1, I, 3 (Ges.-Samml. S. 39)

auf den Umfang der ganzen Monarchie erstreckt worden. Es findet mit gewissen Modifikationen auch Anwendung auf die Präsidenten, Dirigenten und übrigen Mitglieder des Oberlandeskulturgerichts und der Generalkommissionen, auf den Generalauditeur, die übrigen Mitglieder des Generalauditoriums und die Auditeure (§ 65 des Gesetzes), auf die Mitglieder der Oberrechnungskammer (Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 §§ 5, 6, Ges.-Samml. S. 278), endlich auf die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Bezirksausschüsse (Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 32, Ges.-Samml. S. 195), wogegen die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts keiner Disziplinarergewalt unterstehen (Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 §§ 20 bis 25, Ges.-Samml. 1880 S. 328). Die Disziplinargerichte sind die Disziplinarsenate bei den Oberlandesgerichten, mit Zuständigkeit hinsichtlich aller Mitglieder der Oberlandesgerichte mit Ausnahme der Präsidenten und Senatspräsidenten, und hinsichtlich aller übrigen Richter des Oberlandesgerichtsbezirks, und der große Disziplinarsenat bei dem Kammergericht, mit Zuständigkeit in erster und letzter Instanz hinsichtlich der Präsidenten und Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, in zweiter hinsichtlich der Beschwerden und Berufungen gegen die Entscheidungen der Disziplinarsenate. Disziplinarstrafen sind Warnung, Verweis (allein oder in Verbindung mit Geldbuße), Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range (mit oder ohne Verminderung des Dienst Einkommens, mit oder ohne Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten), Dienstentlassung. Die Disziplinargerichte sind ferner zu-

ständig für die Beschlüsse in dem Verfahren auf unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand (bei dauernder Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte), der große Disziplinarjenat auch für den Beschluß, daß ein Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege (wenn dieselbe durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist, oder wenn zwischen Mitgliedern desselben Gerichts eine Schwägerschaft bis zum dritten Grade einschließlich entsteht). Die Verhängung disziplinarischer Maßregeln außerhalb des eigentlichen Disziplinarverfahrens ist auf die Befugniß des Vorgesetzten (Landgerichtspräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten) beschränkt, einen Richter, wenn ihm ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, nach einer vorher von ihm erforderlichen Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt, gegen welche Mahnung dem von ihr betroffenen Richter elektiv die Beschwerde oder der Antrag auf Einleitung einer förmlichen Disziplinaruntersuchung zusteht. Ferner zieht jedes Urtheil des gewöhnlichen Strafrichters auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird. Endlich tritt die Suspension eines Richters vom Amte kraft des Gesetzes ein, wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht, und ebenso, wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung ergangen ist.

Werden durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke Versetzungen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand nöthig, so muß der Richter sich dieselbe gefallen lassen. Die näheren Bestimmungen hat das Organisationsgesetz (Art. 89) zu treffen. Diese unfreiwillige Versetzung ist nicht lediglich aus dem Grunde zulässig, weil die Einziehung von Richterstellen nothwendig erscheint.

B. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 bestimmt in

§ 6.

Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7.

Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§ 8.

Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt. Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§ 9.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Diese Bestimmungen enthalten die Garantien, welche reichsgesetzlich für nothwendig erachtet wurden, um den Richtern eine solche Stellung und Sicherung des Lebensunterhaltes einzuräumen, daß von einer Abhängigkeit ihrer Richterthätigkeit von Verwaltungseinflüssen nicht wohl die Rede sein, und gegen einen Richter, der dennoch solchen Einflüssen gegen seine Rechtsüberzeugung in Handhabung seines Richteramtes nachgiebt, der Vorwurf der Pflichtverletzung mit Grund erhoben werden kann. Durch diese reichsgesetzlichen Vorschriften enthält Art. 87 der Verfassungsurkunde eine reichsrechtliche Garantie.

In Anschluß daran verordnet das Ausführungsgezet vom 24. April 1878 in

§ 11.

Audere Vergütungen, als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen oder auf Stiftungen beruhenden Bezüge, dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden.

Unterstützungen in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

**Artikel 87 a.**

Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für Preussische Gebietstheile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 86 und des ersten Absatzes im Artikel 87 zulässig.

- A. Preußen hat mit einer Reihe von Bundesstaaten Staatsverträge abgeschlossen, durch welche für bestimmte, aus Preussischen und nicht Preussischen Gebietstheilen gebildete Bezirke gemeinschaftliche Gerichte errichtet sind. Dies ist in doppelter Weise geschehen, indem theils Preussischen Gerichten die Gerichtsbarkeit über nicht Preussische Gebietstheile übertragen ist, so daß dem der Preussischen Justizhoheit unterworfenen Gericht nur eine fremde Gerichtsbarkeit delegirt ist, theils wirkliche Kondominatsgerichte gebildet sind, welche unter der Justizhoheit nicht eines, sondern mehrerer Bundesstaaten stehen und Träger der Gerichtsbarkeit dieser sämtlichen Bundesstaaten sind. Die staatsrechtliche Zulässigkeit solcher Bildungen hat, da die Verfassungsurkunde in ihren Bestimmungen über die richterliche Gewalt lediglich Preussische Gerichte voraussetzt, durch ein dieselbe abänderndes Gesetz geschehen müssen, nämlich durch das

Gesetz, betreffende eine Zusatzbestimmung zu den Artikeln 86 und 87 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 19. Februar 1879. (Ges.-Samml. S. 18):

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

**Einzigler Artikel.**

Hinter den Artikel 87 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 wird folgender Artikel 87 a eingestellt:

Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für Preussische Gebietstheile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 86 und des ersten Absatzes im Artikel 87 zulässig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Rameke.  
Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg.  
Maybach. Hobrecht.

- B. Eine Unterstellung außerpreussischer Gebietstheile unter Preussische Gerichte ist erfolgt:

1. Bei den Amtsgerichten nur insofern, als Lippe-Detmold'sche Gebietstheile — das Amt Lipperode und das Stift Cappel — dem Bezirke des Amtsgerichts zu Lippstadt angeschlossen sind (Vertrag zwischen Preußen und Lippe, betreffend die Unterstellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe und den Anschluß Lippischer Gebietstheile an den Bezirk des Amtsgerichts zu Lippstadt, vom 4. Januar 1879, Art. 7, 8, Ges.-Samml. S. 219).
2. Preussische Landgerichte sind zu Landgerichten über nicht Preussische Gebietstheile bestellt:

a) das Landgericht zu Saarbrücken bezüglich des Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld (Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Köln, vom 20. August 1878, Ges.-Samml. 1879 S. 165);

b) das Landgericht zu Erfurt bezüglich des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen (Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betreffend den Anschluß des Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsgebiets an den Bezirk des Landgerichts zu Erfurt und des Oberlandesgerichts zu Naumburg, vom 7. Oktober 1878, Ges.-Samml. 1879 S. 173);

c) das Landgericht zu Cassel bezüglich des Fürstenthums Waldeck und

d) das Landgericht zu Hannover bezüglich des Fürstenthums Pyrmont (Vertrag zwischen Preußen und Waldeck, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen, vom 2. März 1887,



Ges.-Samml. S. 177) und Gesetz, betreffend die Einführung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 1. September 1879 Art. 6, Ges.-Samml. S. 619).

Die dem Amtsgerichte zu Lippstadt und den genannten vier Landgerichten übergeordneten Gerichte höherer Ordnung nehmen die ihnen als solchen obliegenden Geschäfte auch bezüglich der erwähnten Gebietstheile wahr.

Außerdem sind

3. Preussische Oberlandesgerichte allein zu Oberlandesgerichten über nicht Preussische Gebietstheile bestellt:

a) das Oberlandesgericht zu Naumburg für das Herzogthum Anhalt (Vertrag zwischen Preußen und Anhalt, betreffend den Anschluß des Anhaltischen Staatsgebietes an den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, vom 9. Oktober 1878, Ges.-Samml. 1879 S. 182);

b) das Oberlandesgericht zu Celle für das Fürstenthum Lippe (Vertrag vom 4. Januar 1879, Art. 1).

Des Näheren ist Folgendes zu bemerken. Oldenburg hat für das Landgericht zu Saarbrücken, Schwarzburg-Sondershausen für das Landgericht zu Erfurt und das Oberlandesgericht zu Naumburg, Anhalt für das letztere ein Vorschlagsrecht zu Richter- bezw. auch sonstigen Beamtenstellen. Die auf Vorschlag der anderen Bundesstaaten ernannten Richter zc. werden Preussische Beamte und erlangen deren sämtliche Rechte und Pflichten. Die Dienstaufsicht steht ausschließlich Preußen zu. Soweit die Preussischen Gerichte für die angeschlossenen Gebietstheile in Wirksamkeit treten, bedienen sich dieselben einer entsprechenden Bezeichnung, z. B.:

Königlich Preussisches Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe und Eingangsformel, z. B.:

Gemäß dem zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Lippe geschlossenen Staatsvertrage vom 4. Januar 1879 . . . . .

Den Landesherren der angeschlossenen Gebietstheile ist in den aus diesen erwachsenden Strafsachen das Begnadigungsrecht vorbehalten. Für Waldeck und Pyrmont wird die gesammte innere Verwaltung durch Preußen geführt.

C. Eigentliche Kondominatsgerichte sind:

1. das Landgericht zu Meiningen für die Sachsen-Meiningschen Kreise Meiningen, Hilburghausen und Sonneberg, die Preussischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden und das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha (Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meinungen und Sachsen-Coburg-Gotha, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Meiningen, vom 17. Oktober 1878, Ges.-Samml. 1879 S. 189);

2. das Landgericht zu Rudolstadt für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, den Sachsen-Meiningschen Kreis Saalfeld und den Preussischen Kreis Ziegenrück (Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meinungen und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Rudolstadt, vom 17. Oktober 1878, Ges.-Samml. 1879 S. 196).

3. Mit den genannten drei Kreisen hat Preußen sich dem Gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena angeschlossen (Vertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend den Anschluß Preussischer Gebietstheile an den Bezirk des Gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena, vom 23. April 1878, Ges.-Samml. 1879 S. 202).

Die Ernennung der Beamten bei diesen gemeinschaftlichen Gerichten erfolgt durch jeden beteiligten Bundesstaat hinsichtlich bestimmter Stellen. Preußen besetzt bei dem Landgericht zu Meiningen eine Direktorstelle, drei Richter-, zwei Gerichtsschreiberstellen und, abwechselnd mit Sachsen-Meinungen, eine zweite Staatsanwaltsstelle; bei dem Landgericht zu Rudolstadt besetzt es eine Richter- und eine Gerichtsschreiberstelle; bei dem Oberlandesgericht zu Jena, dessen Mitglieder durch die Gesamtheit der beteiligten Regierungen ernannt werden, hat es das Vorschlagsrecht zu zwei Rathsstellen.

Die Beamten bei diesen Gerichten sind den Gesetzen des Bundesstaates unterworfen, in welchem das Gericht seinen Sitz hat. Die bei dem Oberlandesgerichte zu Jena angestellten Beamten werden durch ihre Anstellung Staatsangehörige sämtlicher zu dem Oberlandesgerichte vereinigten Staaten. Die aus der Landes-

Justizverwaltung fließenden Befugnisse werden von den Justizverwaltungen der theiligten Staaten gemeinschaftlich ausgeübt. Ueber die Ausübung des Wegnabigungsrechts siehe Art. 49 Anm. C., oben S. 141.

### Artikel 88.

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

- A. Vor Emanation der Verfassungsurkunde war es den Richtern verstattet, mit der in der Regel nur auf jederzeitigen Widerruf zu ertheilenden, höheren Genehmigung neben ihrem richterlichen Amte noch ein anderes besoldetes Staatsamt zu übernehmen (§ 8 III. 8, § 19 III. 13 Allgem. Gerichtsordnung; Kabinettsordre vom 13. Juli 1839, die für die Folge rücksichtlich der Uebnahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend, Ges.-Samml. S. 235; Kabinettsordre vom 25. Juli 1840 und Allgemeine Verfügung vom 25. August 1849, betreffend die Beziehung der Allerh. Kabinettsordre vom 13. Juli 1839, Ges.-Samml. S. 235, wegen der zur Annahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen für Staatsbeamte erforderlichen Genehmigung der Centralbehörden, auf die mittelbaren Staatsbeamten, Just.-Minist.-Bl. S. 287). Art. 88 verbot dies für die Zukunft und ließ eine Ausnahme nur auf dem Gesetzeswege zu. Bereits das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849, über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte, vom 26. April 1851 Art. XV. 3 (Ges.-Samml. S. 181) gestattete, daß ordentliche Professoren der juristischen Fakultät bei einer inländischen Universität zugleich etatsmäßige Mitglieder eines jeden Gerichts, und Richter zugleich Professoren der juristischen Fakultät einer Universität sein können. Die Staatsregierung empfand es allgemein als lästig, daß sie durch Art. 88 gehindert war, in gewissen Fällen, in welchen dies für das dienstliche Interesse nützlich sein konnte, richterlichen Beamten Nebenämter zu übertragen, und sie hielt es im Interesse des Richterstandes für wünschenswerth, den früheren Rechtszustand wiederherzustellen und dadurch eine Erhöhung des Einkommens farg besoldeter Richter zu ermöglichen. So erging das

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikel 88 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 30. April 1856. (Ges.-Samml. S. 297.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

#### Einziger Artikel.

Der Artikel 88 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ist aufgehoben. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. Graf v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Arbeiten: v. Manteuffel.

Sodann bestimmte noch die Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 26. Juni 1867 in

#### § 2 Abs. 2.

Den auf den Westseeinseln Sylt, Föhr, Nordstrand und Pellworm angestellten Justizbeamten können jedoch bis auf Weiteres mit Genehmigung des Justizministers zugleich Verwaltungsgeschäfte übertragen werden.

Dagegen gehört nicht hierher die Vorschrift des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in

#### § 4.

Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung

zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

Denn durch diese Vorschrift ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere Verwaltungssachen zwar nicht den Justizbehörden als solchen, wohl aber Mitgliedern dieser Behörden ausnahmsweise übertragen werden.

B. Der gegenwärtige Rechtszustand ist folgender (vergl. Just.-Minist.-Bl. 1893 S. 3):

1. Ein in einem Hauptamte des unmittelbaren Staatsdienstes angestellter Beamter, also auch ein Richter, darf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen nur übernehmen, soweit dieselben mit den durch das Hauptamt an ihn gestellten Ansprüchen verträglich sind. Darüber, ob dies der Fall ist, hat die ihm vorgesetzte Dienstbehörde zu entscheiden. Die hiernach erforderliche Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wofern sie nicht aus bestimmten Gründen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre ertheilt und dies in der Genehmigung ausdrücklich bemerkt ist. Dasselbe gilt bei der Verleihung eines Nebenamtes. Jedoch ist eine Genehmigung in denjenigen Fällen nicht erforderlich, in denen die Uebernahme des betreffenden Nebenamtes eine absolute gesetzliche Pflicht des zu ihm Gewählten ist. Dahin gehören die Ämter als Mitglied der Gemeindevertretung oder des Gemeindefkirchenraths einer evangelischen Kirchengemeinde (vergl. die verschiedenen Kirchengemeindeordnungen, z. B. Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873 § 41, Ges.-Samml. S. 418; für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Auschluss des Kreises Herzogthum Lauenburg, vom 4. November 1876 §§ 17, 26, Ges.-Samml. S. 416) oder des Vorstandes einer katholischen Kirchengemeinde (Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 § 32, Ges.-Samml. S. 241).

2. Als Nebenamt ist jede Thätigkeit neben dem Hauptamte zu betrachten, die sich als ein öffentliches Amt im Reiche oder Staate, in der Kommunalverwaltung, im Dienste von Kirche und Schule oder einer sonstigen öffentlich rechtlichen Korporation darstellt, insbesondere auch die Mitgliedschaft in verwaltenden (nicht bloß beschließenden) Körperschaften, wie Stadtverordnetenversammlung, Kreisauschuß, Bezirksauschuß, Provinzialauschuß, Provinzialrath u. s. w. Darauf ob das Nebenamt mit Dienstbezügen verknüpft ist, kommt es nicht an; auch zu bloß ehrenamtlichen Stellungen, z. B. als Waisenrath, Mitglied städtischer Deputationen und Kommissionen u. s. w. ist die Genehmigung erforderlich. Dagegen gilt nicht als Nebenamt die Mitgliedschaft von lediglich beschließenden Organen der Selbstverwaltung, wie z. B. Kreistag, Provinziallandtag, kirchlichen Synoden und den von solchen Synoden gebildeten Visitationskommissionen. Wenn es aber auch zum Eintritt in solche Körperschaften der Genehmigung nicht bedarf, so ist der Beamte gleichwohl verpflichtet, soweit er durch seine Theilnahme an den Verhandlungen jener Organe seinem Hauptamte entzogen wird, Urlaub nachzusuchen. Das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ist gleichfalls für ein Nebenamt nicht zu erachten, doch sollen nach §§ 34 Nr. 5, 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes richterliche Beamte nicht dazu berufen werden.

Als Nebenbeschäftigung, zu der es einer Genehmigung bedarf, wird jede, auch die unentgeltliche und auch die nur einmalige oder vorübergehende Thätigkeit angesehen, zu der ein Beamter sich gegenüber einer Reichsbehörde, einer anderen Staatsbehörde, einer Kommunal-, Kirchen- oder Schulbehörde, einer Korporation oder Gesellschaft oder einer einzelnen Privatperson rechtswirksam verpflichtet. Hierunter fällt die Mitgliedschaft im Vorstande oder Aufsichtsrathe einer Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder sonstigen Erwerbsgesellschaft oder Korporation, die Uebernahme eines Syndikats bei einer solchen Gesellschaft, die Uebernahme von Agenturen für Versicherungsgeellschaften, die Uebernahme einer Testamentsvollstreckung, die Herausgabe von Zeitschriften, die Veranstaltung von Repetitorien, das Halten von Vorlesungen an Universitäten oder sonstigen Lehr- und Unterrichtsanstalten, die Vornahme von Revisionen der Geschäftsführung oder der Bücher bei Erwerbsgesellschaften, Sparkassen u. s. w. Gleicher Weise ist die Genehmigung erforderlich zur Uebernahme von Kuratelen bei Familienfideikommissen und Stiftungen, und zwar auch dann, wenn in der Fideikommiss- oder Stiftungsurkunde ein nur allgemein bezeichneter Beamter einer bestimmten Justizbehörde zur Kuratel berufen ist.

3. Die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen ist in mehreren Fällen gesetzlich untersagt.

a) Kein unmittelbarer Staatsbeamter darf Mitglied des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgeellschaften sein oder in

Komités zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten, wenn solche Mitgliedschaft mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvortheil verbunden ist.

## b) Nach der

Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme von Neu-Vorpommern und Rügen, vom 30. Mai 1853 § 17 Nr. 4, 5, § 30 Nr. 4, 5 (Ges.-Samml. S. 261),

Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 § 17 Nr. 4, 5, § 30 Nr. 4, 5 (Ges.-Samml. S. 237),

Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 § 16 Nr. 4, 5, § 29 Nr. 4, 5 (Ges.-Samml. S. 406),

Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 § 29 Nr. 4, 5, § 38 Nr. 4, 5 (Ges.-Samml. S. 589),

Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 § 17 Nr. 4, 5, § 30 Nr. 4, 5 (Ges.-Samml. S. 107)

dürfen richterliche Beamte weder Stadtverordnete noch Mitglieder des Magistrats bezw. Beigeordnete sein. Nach dem

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 38 Abs. 6 (Ges.-Samml. S. 195)

gilt diese Bestimmung auch für den Stadtausschuß in den Städten ohne Magistrat.

## c) Nach der

Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 § 30 Nr. 4, 5 (Ges.-Samml. S. 265),

Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 Art. 14 (Ges.-Samml. S. 435),

Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 § 53 Nr. 3, 4 (Ges.-Samml. S. 233),

Gesetz, betreffend die Einführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 4. Juli 1892 Art. I. (Ges.-Samml. S. 147)

dürfen die richterlichen Beamten auch nicht Gemeindeverordnete in Landgemeinden sein.

4. Nach der Kabinettsordre vom 13. Juli 1839 ist zur Uebernahme eines Nebenamtes oder einer mit einer fortlaufenden Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigung die vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden erforderlich, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind, also der betreffenden Minister. Dagegen ist zur Ertheilung der Genehmigung hinsichtlich derjenigen Nebenbeschäftigung, mit denen keine oder doch keine fortlaufende Remuneration verbunden ist, die nächste Dienstaufsichtsbehörde (Amtsgerichtspräsident, Landgerichtspräsident, Oberlandesgerichtspräsident, Justizminister) zuständig. Dies schließt jedoch die Befugniß der Centralbehörden nicht aus, auch in den nicht ihrer unmittelbaren Entscheidung zu unterbreitenden Fällen die Ertheilung der Genehmigung einer höheren als der nächsten Dienstaufsichtsbehörde vorzubehalten oder die Genehmigung an beschränkende Voraussetzungen zu knüpfen.

Für mehrere spezielle Fälle bestehen besondere Vorschriften:

- a) Der Genehmigung des Königs bedarf es zur Uebernahme eines Nebenamtes in einem anderen, auch einem anderen Deutschen Staate (Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1884).
- b) Der Genehmigung des Justizministers bedarf es zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichts- oder Verwaltungsrath von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerks-Gesellschaften oder in Komités zur Gründung solcher Gesellschaften, soweit solcher Eintritt überhaupt zulässig ist (oben 3a).
- c) Der Genehmigung des Justizministers bedarf es ferner zur Mitgliedschaft zum Kreisauschusse (Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 § 131 Abs. 2, Ges.-Samml. 1881 S. 180; Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884, § 88 Abs. 2, Ges.-Samml. S. 181; Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 § 89 Abs. 2, Ges.-Samml. 193; Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 § 76 Abs. 2, Ges.-Samml. S. 217; Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 § 76 Abs. 2, Ges.-Samml. S. 209; Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 § 119 Abs. 2, Ges.-Samml. S. 139; Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und

die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889, Art. IV. § 1 Abf. 6, Ges.-Samml. S. 108).

- d) Der Genehmigung der unmittelbaren Dienstaufsichtsbehörde bedarf es:
- a) zur Uebernahme einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflugschaft (Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §§ 22, 26, 91, Ges.-Samml. S. 431);
  - β) zur Uebernahme des Amtes als Schiedsmann (Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 § 2, Ges.-Samml. S. 321);
  - γ) zum Betrieb eines Gewerbes durch den Richter selbst, dessen Ehefrau, dessen in seiner väterlichen Gewalt stehende Kinder, seine Dienstboten oder andere Mitglieder seines Hausstandes, wosfern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist (Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 § 19, Ges.-Samml. S. 44; Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 12 Abf. 2, Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177);
  - δ) zur Uebernahme eines Amtes in einer Gemeindeverwaltung (Staatsministerialbeschuß vom 2. März 1851, Just.-Minist.-Bl. S. 151).

### Artikel 89.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

- A. Die Organisation der Gerichte umfaßt die Anordnung der verschiedenen Gerichte, welche zur Ausübung der Rechtspflege in einem gewissen Wirkungskreise bestimmt sind, den Inbegriff der Vorschriften über die Besetzung der Gerichte, über das Verhältniß der verschiedenen Instanzen, sowie über das Verhältniß der Gerichte zu den übrigen Behörden. Diese Organisation wird nach Art. 89 durch das Gesetz bestimmt. Dadurch steht fest, daß dieselbe im Wege der Gesetzgebung geordnet werden muß und nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden kann, mithin nicht durch bloße Königlich Ausführungsverordnung (Art. 45), sondern nur durch ein im Wege der ordentlichen Gesetzgebung mit dem Landtage zu vereinbarendes Gesetz (Art. 62) oder, im Falle des Art. 63, durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft.

Die Reichsgesetzgebung hat durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 nebst dem Einführungsgesetz zu demselben von gleichem Datum (Reichs-Gesetzbl. S. 44, 77) die Organisation der Gerichte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, d. h. derjenigen Gerichte geregelt, für welche die Vorschriften der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 und der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 die prozessualische Richtschnur bilden. Insofern ist der Preussischen Gesetzgebung jeder Beteiligungsraum genommen. Auf der anderen Seite hat die Reichsgesetzgebung, wie mehrfach, so auch bezüglich einiger Punkte der Gerichtsorganisation der vollziehenden Gewalt eine Befugniß ertheilt, die nach dem Landesrechte nur der gesetzgebenden Gewalt zusteht. So ist z. B. nach § 100 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Bildung von Kammern für Handelsjachen in das Ermessen der Landesjustizverwaltung gestellt, während nach Art. 91 der Verfassungsurkunde die Errichtung von Handelsgerichten nur im Wege der Gesetzgebung zulässig war.

Innerhalb des Rahmens des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes ist die Organisation der Gerichte in Preußen unter Beseitigung der hierüber früher erlassenen Gesetze bestimmt worden durch das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Ges.-Samml. S. 230), das Gesetz, betreffend die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte, vom 4. März 1878 (Ges.-Samml. S. 109), sowie durch die auf Grund § 21 des Ausführungsgesetzes erlassene Verordnung, betreffend die Errichtung der Amtsgerichte, vom 26. Juli 1878 (Ges.-Samml. S. 275) und Verordnung, betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, vom 5. Juli 1879 (Ges.-Samml. S. 393). Auf Grund der in § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze der Landesgesetzgebung ertheilten Ermächtigung ist durch das Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 den Gerichten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in weitem Umfange die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen worden.

- B. Eine genaue, stets auf den neuesten Stand fortgeführte Darstellung der Gerichtsverfassung giebt das musterhaft redigirte Jahrbuch der Preussischen Gerichtsverfassung, redigirt im Bureau des Justiz-Ministeriums. Berlin. R. von Decker's Verlag. Der letzte — einundzwanzigste — Jahrgang schließt ab mit Mitte Mai 1894. Siehe auch v. Rönne Bd. 3 §§ 237 bis 250, S. 334 bis 383.

Die Grundzüge der Gerichtsverfassung sind folgende (Jahrbuch S. 1, 2).

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die Gerichte sind Staatsgerichte; die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung; dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen. Urtheile werden im Namen des Königs erlassen und vollstreckt. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Das Verfahren vor den Gerichten ist öffentlich und mündlich.

An der Spitze der Justizverwaltung steht der Justizminister.

Bei jedem Gericht besteht eine Staatsanwaltschaft.

Bei jedem Gericht ist eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Bei jedem Oberlandesgericht besteht eine Justizhauptklasse, bei jedem Amtsgericht eine Gerichtsklasse, deren Geschäfte von Rassenbeamten wahrgenommen werden.

Mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen sind besondere Beamte, Gerichtsvollzieher, betraut.

Die untergeordneten Dienstleistungen bei den Gerichten werden von den Unterbeamten (Gerichtsdienern, Gefangenauffsehern u. s. w.) verrichtet.

Als Vertreter und Beistände der Parteien, sowie als Bertheidiger in Strassachen dienen die Rechtsanwälte.

Die Notare sind zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt.

Ordentliche Gerichte sind die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht.

Für bestimmte Rechtsangelegenheiten, welche an sich zur Zuständigkeit ordentlicher Gerichte gehören würden, sind besondere Gerichte errichtet.

## Artikel 90.

Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Die maßgebenden Bestimmungen sind:

- a) Gerichtsverfassungsgesetz §§ 2 bis 5, 10, 69, 122, 152;
- b) Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze §§ 1 bis 5.
- c) Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 (Ges.-Samml. S. 656).

Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Sie wird abgelegt bei einem der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Raumburg, Kiel, Celle, Cassel und Cöln. Wer die Prüfung bestanden hat, wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei welchem er sich zur Beschäftigung meldet, zum Referendar ernannt und eidlich verpflichtet. Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von vier Jahren liegen, welcher im Dienst bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den Rechtsanwälten zu verwenden ist. Referendare können die Berrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen und, wenn sie im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragt werden. Denselben kann ferner unter gleicher Voraussetzung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden. Zu gewissen wichtigen Geschäften, insbesondere zur Urtheilssällung, sind indeß Referendare nicht befähigt. Sie können endlich als Amtsanwalt fungiren und nach mindestens zweijähriger Beschäftigung im Vorbereitungsdienste einen zeitweise verhinderten Rechtsanwalt vertreten.

Die zweite, sog. große Staatsprüfung wird bei der für die ganze Monarchie eingesezten Justizprüfungskommission zu Berlin abgelegt. Die in derselben bestandenen Referendare werden vom Justizminister zu Gerichtsassessoren ernannt. Die Gerichtsassessoren werden einem Amtsgericht oder Landgericht oder mit ihrer Zustimmung einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen; ihre Versetzung an einen anderen Ort ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig. Sie sind aber verpflichtet, auf Anordnung des Justizministers die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hilfsrichters

oder eines Hilfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen; nach Beendigung des ihnen ertheilten Auftrages treten sie bei demjenigen Gerichte oder derjenigen Staatsanwaltschaft wieder ein, wohin sie vor erhaltenem Auftrage überwiesen waren. Bei den Landgerichten und bei den Strafkammern an den Sizen der Amtsgerichte sind sie zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hilfsrichter bestellt sind.

Auf Handelsrichter und Geschworene finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze über das Richteramt keine Anwendung.

### Artikel 91.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

- A. Der Titel VI. der Verfassungsurkunde und ebenso das Gerichtsverfassungsgesetz und das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze beziehen sich auf die eigentlichen Gerichtshöfe, also jetzt die Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte. Nun giebt es aber, wie schon zu Art. 89 Anm. B. letzter Abs. bemerkt wurde, besondere Gerichte, d. h. Gerichte, welche eine Gerichtsbarkeit ausüben, die an sich den ordentlichen Gerichten zustehen würde, durch besondere gesetzliche Vorschriften aber an deren Stelle anderen Gerichten mit abweichender Organisation übertragen ist. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen darf nach Gerichtsverfassungsgesetz § 13 von besonderen Gerichten nur insoweit ausgeübt werden, als diese reichsgerichtlich bestellt oder zugelassen sind. Sie kann aber — soweit besondere Gerichte für sie zugelassen sind — durch die Landesgesetzgebung auch den ordentlichen Landesgerichten übertragen werden, nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen, mit einem von den Deutschen Prozeßordnungen abweichenden Verfahren, und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung das Reichsgericht als letzte Instanz bestellt werden (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze § 3 Abs. 1, 2, zur Civilprozeßordnung § 3 Abs. 2, zur Strafprozeßordnung § 3 Abs. 2).

Zur Zeit bestehen in Preußen folgende besonderen Gerichte:

1. Der Geheime Justizrath (siehe Art. 59 Anmerk. D., oben S. 171).
2. Die Austräge.

Austräge sind aus Standesgenossen gebildete Gerichte, vor welchen die Häupter der standesherrlichen Familien in Strafsachen einen privilegierten Gerichtsstand genießen. Das Recht der Standesherrn auf dieselben ist aufrechterhalten durch § 7 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze. Ueber die Zusammensetzung dieser Austräge und das Verfahren vor ihnen bestimmt das Nähere § 17 der Instruktion vom 30. Mai 1820 wegen Ausführung des Edictes vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren Deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend (Ges.-Samml. S. 81), das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 10. Juni 1854 (Ges.-Samml. S. 363) und § 3 der Verordnung, die Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend, vom 12. November 1855 (Ges.-Samml. S. 686). Die Mitglieder der standesherrlichen Familien, im Gegense zu den Häuptern derselben, haben den privilegierten Gerichtsstand verloren. Ebenso kommen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung unverändert zur Anwendung, wenn ein Standesherr sein Recht auf Austräge nicht in Anspruch nimmt.

3. Die Militärgerichte (siehe Art. 37, oben S. 117).
4. Die Rheinschiffahrtsgerichte.



Dieselben beruhen auf der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31. März 1831 (Ges.-Samml. S. 73) und der Revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Ges.-Samml. 1869 S. 798), sind als besondere Gerichte zugelassen durch § 14 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und bezüglich ihrer Verfassung geregelt durch das Gesetz, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte vom 8. März 1879 (Ges.-Samml. S. 129). Durch die Verordnung, betreffend die Sizze und Bezirke der Rheinschiffahrtsgerichte, vom 1. September 1879 (Ges.-Samml. S. 609) sind als Rheinschiffahrtsgerichte erster Instanz 25 Amtsgerichte bestellt, welche ihren Sitz am Rhein oder in dessen Nähe haben. Rheinschiffahrtsgericht zweiter und letzter Instanz ist das Oberlandesgericht zu Köln. Daneben besteht als Berufungsinstanz nach Wahl des Berufungsklägers die Centralkommission für die Rheinschiffahrt zu Mannheim, jedoch nur bei einem Streitgegenstand von mehr als 50 Franken. In Strafsachen wird ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden. Das Verfahren richtet sich im Ganzen nach den Vorschriften der beiden Reichsprozessordnungen.

##### 5. Die Elbzollgerichte.

Dieselben beruhen auf der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (Ges.-Samml. 1822 S. 10) und der Additionalakte vom 13. April 1844 (Ges.-Samml. S. 458), sind als besondere Gerichte zugelassen durch § 14 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und bezüglich ihrer Verfassung geregelt durch das Gesetz, betreffend die Elbzollgerichte, vom 9. März 1879 (Ges.-Samml. S. 132). Elbzollgerichte erster Instanz sind diejenigen — jetzt 33 — Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe innerhalb der durch die Additionalakte bestimmten Grenzen berührt werden. Elbzollgerichte zweiter und letzter Instanz sind die Landgerichte. Auch hier wird in Strafsachen ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden, und richtet sich das Verfahren im Ganzen nach den Vorschriften der beiden Reichsprozessordnungen.

##### 6. Die Auseinandersektungsbehörden.

Nach § 14 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind als besondere Gerichte zugelassen „Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersektungen und dergleichen obliegt.“ In Preußen sind für die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, für die Ausführung der Gemeinheitstheilungen (Aufhebung von Grundgerechtigkeiten, Zusammenlegung und Theilung von Grundstücken) und für die Ablösung der Reallasten besondere Behörden, sog. Auseinandersektungsbehörden eingesetzt. Dieselben haben nicht allein den Hauptgegenstand der Auseinandersektung, sondern auch alle anderen Rechtsverhältnisse, welche bei der vorschriftsmäßigen Ausführung der Auseinandersektung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, überhaupt alle Festsetzungen zu treffen, deren es bedarf, um die Auseinandersektung zur Ausführung zu bringen und alle einschlagenden Verhältnisse der Betheiligten zu ordnen. Die hierbei vorkommenden Streitigkeiten entscheiden sie als besondere Gerichte. Auf das Verfahren finden, abgesehen von besonderen Vorschriften für die Provinz Hannover und die Güterkonsolidationen im Regierungsbezirk Wiesbaden, nach dem Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersektungsangelegenheiten, vom 18. Februar 1880 (Ges.-Samml. S. 59) die Vorschriften der Civilprozessordnung mit zahlreichen Modificationen Anwendung. Als Auseinandersektungsbehörden fungiren in erster Instanz die acht Generalkommissionen zu Frankfurt a. O., Breslau, Bromberg, Merseburg, Münster, Cassel, Hannover und Düsseldorf, in zweiter Instanz das Oberlandeskulturgericht zu Berlin, in dritter Instanz das Reichsgericht.

##### 7. Die Gewerbegerichte.

Dieselben, zugelassen bereits durch § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, beruhen auf dem Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reichs-Ges.-Bl. S. 141). Sie haben die gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und deren Arbeitgebern, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers zu entscheiden. Die Errichtung erfolgt entweder für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut oder für die Bezirke mehrerer Gemeinden durch übereinstimmende Ortsstatuten oder für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Unterläßt die Gemeinde oder der Verband trotz Aufforderung die Errichtung, so kann das Gewerbegericht auf Antrag betheiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landescentralbehörde erfolgen. Das Verfahren regelt sich, mit zahlreichen abweichenden Bestimmungen, nach den Vorschriften für die amtsgerichtlichen Civilprozesse. Das Gericht besteht mindestens

aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein dürfen, und vier Beisitzern, welche je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Berufung, deren Zulässigkeit durch einen 100 Mark übersteigenden Werth des Streitgegenstandes bedingt ist, und die Beschwerde gehen an das Landgericht.

Für Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern können durch die Landescentralbehörde Gewerbegerichte gebildet werden, für deren Verfassung einzelne Besonderheiten gelten.

Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über Aushändigung oder Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, sowie über Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter nachsuchen, dessen schriftlich abzufassende Entscheidung in Rechtskraft übergeht, wenn nicht binnen einer Nothfrist von zehn Tagen eine der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt.

Neben den reichsgesetzlich geordneten Gewerbegerichten bleiben die Königl. Gewerbegerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln (Gesetz, betreffend die Königl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, vom 11. Juli 1891, Ges.-Samml. S. 311) und die auf Grund des — für die Zukunft durch § 78 des Reichsgesetzes aufgehobenen — § 120a Abs. 3 der Gewerbeordnung errichteten Schiedsgerichte als Gewerbegerichte im Sinne des Reichsgesetzes bestehen.

In Fällen von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses können die Gewerbegerichte als Einigungsamt angerufen werden und sollen dann mit je zwei Arbeitgebern und Arbeitern neben dem Vorsitzenden besetzt sein, vorbehaltlich der Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl.

- B. Das Gerichtsverfassungsgezet, und somit auch die Vorbehalte in §§ 13, 14 desselben, beziehen sich nur auf die streitige Gerichtsbarkeit. Außerdem bestehen aber noch mehrere ausschließlich für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmte Gerichte, nämlich:

1. Das Ministerium des Königl. Hauses (siehe Art. 59 Anmerk. D. oben S. 170).
2. Die Dorfgerichte.

Dieselben finden sich in den landrechtlichen Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Sie sind zuständig, sofern Gefahr im Verzuge obwaltet, gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf bloße Beglaubigung ankommt, vorzunehmen; Verträge gemeiner Landleute, welche nicht lesen und schreiben können, und Ehegelöbnisse gemeiner Landleute zu instrumentiren, Testamente und Kodizille bei Gefahr im Verzuge auf- und anzunehmen; in dringenden Fällen Siegelungen bei Todesfällen vorzunehmen; auch kann ihnen von den Gerichten die Aufnahme von Taxen und Inventuren aufgetragen werden. Sie bestehen aus dem Schulzen, mindestens zwei Schöffen und einem Gerichtsschreiber. Der Letztere kann bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Dispositionen durch einen Notar oder den Prediger des Orts ersetzt und braucht bei der Aufnahme von Taxen und Inventuren überhaupt nicht zugezogen zu werden. Nur in der Provinz Schlesien und der Provinz Sachsen giebt es vollständige, d. h. mit einem ständigen Gerichtsschreiber versehene Dorfgerichte. Die Dienstaufsicht führt der Landgerichtspräsident, wogegen die eigentlichen Disziplinarbefugnisse den Verwaltungsbehörden zustehen.

3. Die Schöffengerichte in den Bezirken der Landgerichte zu Neuwied und Limburg,
4. Die Ortsgerichte in einzelnen Theilen des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Cassel,
5. Die Feldgerichte im Bezirk des ehemaligen Herzogthums Nassau,
6. Die Ortsgerichte in den ehemals Herzoglich Hessischen Gebietstheilen,
7. Die Feldgerichte im Landbezirke der ehemaligen freien Stadt Frankfurt,
8. Die Hypothekenämter im Gebiet des Rheinischen Rechts

sind betheiligte an der Aufnahme der Immobilienverträge und der Führung der Kontrakt-, Stod- und Hypothekenbücher. Die ad 3, 4 und 8 werden mit dem Fortschreiten der Grundbuchregulirung nach und nach aufgehoben.

- C. Gewisse Angelegenheiten, welche nicht zu den gerichtlichen Rechtsangelegenheiten gehören, werden von den dazu eingesetzten Behörden gleichwohl in den Formen eines gerichtlichen Verfahrens erledigt. Derartige Behörden sind die zur Handhabung der Disziplinarge-

walt bestellten Disziplinarbehörden, ferner für Angelegenheiten, welche dem Gebiete der Verwaltung angehören, Verwaltungsbehörden mit gerichtlicher Organisation.

a) Disziplinarbehörden:

1. Für richterliche Beamte (siehe Art. 87 Anmerk. A., oben S. 250).
2. Für nicht richterliche Beamte (siehe unten Art. 98).
3. Für Rechtsanwälte.

Das ehrengerichtliche Verfahren gegen einen Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verlegt hat, beruht auf §§ 62 bis 97 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 177). Das Ehrengericht erster Instanz bildet der Vorstand der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks, die zweite und letzte Instanz bei Beschwerde das Oberlandesgericht, bei Berufung der am Reichsgericht bestehende Ehrengerichtshof. Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in der Berufungsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht wahrgenommen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

4. Behörden zur Handhabung der akademischen Disziplin.

Die frühere Universitätsgerichtsbarkeit ist als streitige durch das Gerichtsverfassungsgesetz stillschweigend und als freiwillige durch § 13 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze ausdrücklich aufgehoben, somit gegenwärtig auf eine Handhabung der akademischen Disziplin beschränkt. Diese Handhabung ist näher geregelt durch das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hofianum in Braunsberg, vom 29. Mai 1879 (Ges.-Samml. S. 389). Als Behörden fungiren der Rektor (Prorektor), der Universitätsrichter (Syndikus) und der Senat. Gegen Urtheile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung an den Kultusminister zulässig.

Die von dem Universitätsrichter (Syndikus) aufgenommenen Verhandlungen über die Auerkennnisse gestundeter Honorare haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden.

b) Verwaltungsbehörden mit gerichtlicher Organisation.

1. Die Verwaltungsgerichte.

Die Verfassung derselben beruht auf dem

Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875/2. August 1880 §§ 17 bis 30a (Ges.-Samml. 1880 S. 328);

Gesetz zur Abänderung des § 29 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875/2. August 1880 (Ges.-Samml. 1880 S. 328), vom 27. Mai 1888 (Ges.-Samml. S. 226);

Gesetz zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875/2. August 1880, vom 26. März 1893 (Ges.-Samml. S. 60);

Gesetz über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 § 7 (Ges.-Samml. S. 195).

Sie entscheiden, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse, über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht. Begriff und Umfang der streitigen Verwaltungssachen ist durch verschiedene Gesetze bestimmt, insbesondere durch das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 1. August 1883 (Ges.-Samml. S. 237).

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

- a) Für jeden Kreis durch den Kreis- (Stadt-) Ausschuß;
- β) für jeden Regierungsbezirk — und für Berlin — durch den Bezirksausschuß, welcher theils in erster Instanz, theils auf die Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse entscheidet;
- γ) für den gesammten Umfang der Monarchie durch das Oberverwaltungsgericht. Dasselbe entscheidet in einzelnen Fällen in erster Instanz, sonst auf die Berufung gegen die von den Bezirksausschüssen in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirksausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile, ferner auf die Beschwerden, welche die Leitung

des Verfahrens in den bei den Bezirksausschüssen anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

2. Behörden zur Entscheidung von Ansprüchen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) sind Schiedsgerichte errichtet, welche in zweiter Instanz auf Berufung gegen Bescheide der Genossenschaftsvorstände über die auf Grund jenes Gesetzes geltend gemachten Entschädigungsansprüche zu entscheiden haben. Besondere Vorschriften enthalten das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 § 6 (Reichs-Gesetzbl. S. 195); Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 §§ 50 bis 54 (Reichs-Gesetzbl. S. 132); Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 § 36 (Reichs-Gesetzbl. S. 287); Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute, vom 13. Juli 1887 §§ 49 bis 56 (Reichs-Gesetzbl. S. 329). Das Verfahren ist geregelt durch die Kaiserl. Verordnung vom 2. November 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 279; Kaiserliche Verordnung vom 13. November 1887 Art. III., Reichs-Gesetzbl. S. 523).

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) ist für jeden Kreis ein Schiedsgericht errichtet, welches über die Berufungen der Versicherten oder des Staatskommissars gegen die den Rentenanspruch ablehnenden oder die Höhe der Rente feststellenden Bescheide des Vorstandes der Versicherungsanstalt — für Preußen sind dreizehn Versicherungsanstalten gebildet — entscheidet. Organisation und Verfahren sind näher bestimmt in den §§ 70 bis 82, 85, 95, 136, 139 bis 141, 145 des Gesetzes und in der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 193).

Auf Rekurse gegen Entscheidungen über Unfallentschädigungen und auf Revisionen gegen Entscheidungen über Invaliditäts- und Altersrenten, sowie über vermögensrechtliche Streitigkeiten, welche sich bei Veränderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten erheben, entscheidet das Reichsversicherungsamt. Zuständigkeit und Verfahren sind geordnet in den einzelnen Gesetzen und in den Kaiserlichen Verordnungen vom 5. August 1885, 13. November 1887 und 20. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 255, 522, 209).

3. Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Veranlagung zur Einkommen-, Gewerbe- und Ergänzungssteuer.

a) Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 175).

Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk. Für jeden Veranlagungsbezirk besteht eine Veranlagungskommission. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Kommission das Rechtsmittel der Berufung an die für jeden Regierungsbezirk gebildete Berufungskommission und gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Beschwerden finden im Allgemeinen die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klage vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

b) Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 205).

Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen. Für jede Klasse wird ein Veranlagungsbezirk, für jeden Veranlagungsbezirk ein Steuerausschuß gebildet. Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschuße, gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über den Einspruch sowohl dem Vorsitzenden, als dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung (für Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) und gegen die Entscheidung über die Berufung dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Für die Begründung der Beschwerde und das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

c) Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 134).

Die oben mitgetheilten Bestimmungen über das Einkommensteuergesetz finden auch hier Anwendung. Zur Unterstützung der Veranlagungskommission wird für jeden Veranlagungsbezirk ein Schätzungsausschuß gebildet.

J) Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 152).

Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerauschuß der Gemeinde. Gegen die Veranlagung steht dem Veranlagten der Einspruch bei dem Gemeindevorstand und gegen den Beschluß des Gemeindevorstandes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden (Gutsbezirke) der Kreisaußschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksauschuß. Gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

4. Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden.

Auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Nordd. Bundes S. 130) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 130) fungiren zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger:

- a) Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß für schiedsrichterliche Entscheidungen, sowie zu Sühneversuchen zwischen Preussischen Ortsarmenverbänden;
- β) Der Bezirksauschuß zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen Preussischen Armenverband von einem anderen Deutschen — auch nicht Preussischen — Armenverband geltend gemacht werden;
- γ) Das Bundesamt für das Heimathswesen zur Entscheidung auf die Berufung gegen Entscheidungen der Bezirksauschüsse.

Nach Art. I § 31c des Gesetzes, betreffend Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 130), vom 11. Juli 1891 (Ges.-Samml. S. 301) unterliegen Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihilfe verpflichteten Kreisen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksauschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

5. Behörden zur Untersuchung der Seeunfälle.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) sind zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Rauffahrteischiffe betroffen werden, an den Deutschen Küsten Seeämter — in Preußen zur Zeit sieben — errichtet. Hat das Seeamt durch seine Entscheidung einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes entzogen oder einem hierauf gerichteten Antrage des Reichskommissars keine Folge gegeben, so steht dem Schiffer oder Steuermann bezw. dem Reichskommissar das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberseeamt zu.

6. Behörden zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten und Konflikten.

Siehe unten zu Art. 96 und 97.

Außerdem bestehen noch mehrere verwaltungsgerichtliche Reichsbehörden, welche unmittelbar für das ganze Reich, also auch für Preußen fungiren. Diese sind: das Reichseisenbahnamt (Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichseisenbahnamtes, vom 27. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 164), das Patentamt (Patentgesetz, vom 7. April 1891 §§ 13, 14, 21 bis 26, 28 bis 33, Reichs-Gesetzbl. S. 79) und die Preisengerichte (Gesetz, betreffend die Preisengerichtbarkeit, vom 1. Mai 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 49).

- D. Wird gleichwohl Verwaltungsbehörden die Befugniß beigelegt, Strafen zu verhängen, deren Feststellung sonst zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, so werden damit jene Behörden nicht zu Gerichten, denn gegen ihre Strafverfügungen und Strafbescheide ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig, während die Gerichte, auch die besonderen, endgiltig entscheiden. Die Beilegung solcher Befugniß ist durch die Reichsgesetzgebung anerkannt. Das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung bestimmt:

#### § 5.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.

Wird in den Fällen des § 101 der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das

weitere Verfahren die §§ 455 bis 458 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 6 Abs. 2.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

3. über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ 453, 454, 455 und 459 bis 463 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

1. Nach § 101 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) ist in den Fällen der §§ 81 Abs. 1. 84, 93, 99 des Gesetzes und ebenso ist nach § 8 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffarthenschiffe zur Mitnahme hilfbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432) wegen Nichterfüllung der durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung das Seemannsamt zum Erlaß eines Strafbescheides befugt, gegen welchen der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist auf gerichtliche Entscheidung antragen kann.

2. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügung festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von dreißig Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Gegen die Verfügung ist binnen einer Woche der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Siehe: Strafprozeßordnung §§ 453 bis 458 und Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, vom 23. April 1883 (Ges.-Samml. S. 65).

3. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle Geldstrafen durch Strafbescheide festzusetzen, gegen welche binnen einer Woche auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden kann.

Siehe: Strafprozeßordnung §§ 459 bis 469;

Gesetz, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78);

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871, §§ 34 ff. (Reichs-Gesetzbl. S. 347);

Vergleiche auch: Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 70;

Gewerbsteuergesetz vom 24. Juni 1891 § 73;

Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 § 46;

Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 § 81.

## Artikel 92.

Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Zur Zeit der Emanation der Verfassungsurkunde bestanden in Preußen neben einander zwei oberste Gerichtshöfe, nämlich der Rheinische Revisions- und Kassationshof für das Gebiet des Rheinischen Rechts und den Bezirk des vormaligen Justizlenats zu Ehrenbreitstein (den sog. Ostrhein) und das Geheime Obertribunal für die übrige Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernischen Fürstenthümer, für welche als oberster Gerichtshof das Württembergische Obertribunal zu Stuttgart fungirte. Auf diesen Zustand beziehen sich dauernd der Art. 92 und transitorisch der Art. 116.

Zunächst wurde durch die Verordnung, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Neuchâten und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend, vom 4. Juli 1850 (Ges.-Samml. S. 347; über die Genehmigung dieser Verordnung seitens des Landtages siehe Bekanntmachung vom 21. März 1851, Ges.-Samml. S. 36) das Geheime Obertribunal zum obersten Gerichtshof für die genannten beiden Fürstenthümer bestellt. Sodann erfolgte durch das Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, vom 17. März 1852 (Ges.-Samml. S. 73) die Vereinigung des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes und des Geheimen Obertribunals zu Einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie unter dem Namen Obertribunal. Die Bestimmung des Art. 92 wurde allerdings nicht strikte eingehalten.



Abgesehen davon, daß das Jubegebiet erst durch das Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jubegebietes, vom 23. März 1873 und die Verordnung, die Gerichtsverfassung des Jubegebietes betreffend, vom 23. März 1873 (Ges.-Samml. S. 107, 120) der Preussischen Gerichtsorganisation einverleibt wurde, wurde für die durch die Ereignisse des Jahres 1866 erworbenen Landestheile mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, des ehemaligen Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim und der ehemaligen Bayerischen Enklave Kaulsdorf durch die Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 28. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preussischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, vom 27. Juni 1867 ein gemeinschaftlicher oberster Gerichtshof mit der Benennung Oberappellationsgericht errichtet. Die Vereinigung dieses Oberappellationsgerichtes mit dem Obertribunal blieb, nach § 1 der Verordnung, einem besonderen Gesetze vorbehalten, erfolgte aber erst durch das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Oberappellationsgerichtes mit dem Obertribunal, vom 6. Februar 1874 (Ges.-Samml. S. 19) am 1. April 1874.

In Folge der Reichsjustizgesetzgebung ist durch § 12 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 das Obertribunal zum 1. Oktober 1879 aufgehoben worden.

Für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ist gegenwärtig das oberste Gericht das Reichsgericht. Dasselbe ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen die Endurtheile und die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte, in Strafsachen für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind, und für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insofern nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 135, 136). Die Oberlandesgerichte sind in Strafsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, auch gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, ferner für das Rechtsmittel der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammern begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz (Gerichtsverfassungsgesetz § 123). Nun kann nach § 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden. Von dieser Befugniß hat der Preussische Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Nach § 50 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze ist nämlich das Oberlandesgericht in Berlin — das Kammergericht — ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sowie über die Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, auch in diesen letzteren beiden Fällen jedoch mit der Beschränkung, wenn eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet. Das Kammergericht nimmt also insofern sachlich die Stelle des obersten Gerichtshofes ein (das sog. kleine Obertribunal).

Noch mehr ist dies der Fall auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Durch die §§ 26 bis 31, 41, 49 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze ist den ordentlichen Gerichten die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche den Amtsgerichten zugewiesen sind, sind die Landgerichte zuständig, gegen deren Entscheidungen das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde stattfindet (§ 40). Die Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist durch § 51 dem Kammergericht übertragen. Wird die weitere Beschwerde ausschließlich auf die Verletzung einer Rechtsnorm gestützt, welche in dem Bezirke des Kammergerichts nicht gilt, so hat dasselbe die Verhandlung und Entscheidung demjenigen Oberlandesgerichte zu überweisen, zu dessen Bezirk das Landgericht gehört, welches die



angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Oberlandesgericht hat sich der Erledigung der Sache zu unterziehen, ist aber an die rechtliche Begründung des Ueberweisungsbeschlusses nicht gebunden.

### Artikel 93.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strassachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Geetze beschränkt werden.

- A. Art. 93 bezieht sich, wie überhaupt Titel VI., auf die ordentlichen Gerichte, nicht auf die besonderen. Er ist erjezt durch die Bestimmungen des — ebenfalls nur auf die ordentlichen Gerichte bezüglichen — Gerichtsverfassungsgesetzes. Die einschlagenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, in der Fassung des Gesetzes, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 133), lauten:

#### § 173.

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatsicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

#### § 174.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urtheilsgründe oder eines Theiles derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatsicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt.

#### § 175.

Die Verhandlung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Betheiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, ob die Ausschließung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatsicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt.

Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntniß gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 176.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen verweigert werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden. Einer Anhörung der Betheiligten bedarf es nicht.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegen.

Dazu bestimmt das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in

## § 88.

— — — — — in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, — — — —. Sofern in diesen Angelegenheiten eine mündliche Verhandlung nach Vorschrift der Deutschen Prozeßordnungen stattfindet, erfolgt dieselbe öffentlich nach den Bestimmungen der §§ 170—176 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Vorstehende Bestimmungen finden auf die zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten keine Anwendung.

Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes finden also auch Anwendung auf die Verhandlungen der besonderen Gerichte, mit Ausschluß jedoch der Auseinandersetzungsbehörden. Die Verhandlungen der ordentlichen Gerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der besonderen Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 91 Anmerk. B., oben S. 262) erfolgen stets unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

B. Das Gerichtsverfassungsgesetz (Fassung des Gesetzes vom 5. April 1888) bestimmt in

## § 195.

Bei der Berathung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende ihre Anwesenheit gestattet.

Das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze hat dies durch

## § 90.

In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194—199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. auf die Berathungen und Abstimmungen der ordentlichen Gerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der besonderen Gerichte der streitigen und der besonderen Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstreckt.

**Artikel 94.**

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Pressvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

**Artikel 95.**

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äussere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

Die Artikel 94 und 95 sind abgeändert durch das

Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94 und 95 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852. (Ges.-Samml. S. 249.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

## Artikel 1.

Die Artikel 94 und 95 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

## Artikel 2.

Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vor-

heriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

#### Artikel 3.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Auch die Bestimmungen der Art. 2 und 3 dieses Gesetzes vom 21. Mai 1852 sind nicht mehr geltendes Recht. Maßgebend sind jetzt die §§ 73, 80, 136 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Darnach sind zuständig:

a) die Strafkammern

1. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind, mit Ausnahme der Fälle der §§ 86, 100, 106 des Strafgesetzbuchs;
  2. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
  3. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
  4. für das Verbrechen des Diebstahl in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
  5. für das Verbrechen der Fälschung in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
  6. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs;
- b) das Reichsgericht für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
- c) die Schwurgerichte für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

#### Artikel 96.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

- A. Wenn jede von mehreren Behörden, von denen nur eine zuständig, kompetent sein kann, ihre Zuständigkeit, Kompetenz, zur Erledigung eines bestimmten Geschäfts, oder wenn jede von mehreren Behörden, von denen eine nothwendig kompetent ist, ihre Inkompetenz behauptet, so liegt ein Kompetenzkonflikt vor und zwar im ersten Falle ein sog. positiver, im zweiten ein sog. negativer. Ein solcher Kompetenzkonflikt kann stattfinden zwischen mehreren Gerichten, mehreren Verwaltungsbehörden, mehreren Verwaltungsgerichten, zwischen einem Gericht und einer Verwaltungsbehörde, einem Gericht und einem Verwaltungsgericht, einer Verwaltungsbehörde und einem Verwaltungsgericht. Der wichtigste Konflikt ist natürlich der zwischen einem Gerichte auf der einen und einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgerichte auf der anderen Seite. Er bedarf

zugleich der besonderen Regelung, weil bei der scharfen Trennung der Ressorts Gericht und Verwaltung keinen gemeinsamen Vorgesetzten haben, der die Zuständigkeitsstreitigkeiten im Aufsichtswege schlichten könnte. Hier greift Art. 96 ein. Durch denselben wird nicht vorgeschrieben, daß sowohl die Kompetenz der Gerichte, als auch die Kompetenz der Verwaltungsbehörden (und der Verwaltungsgerichte) stets nur im Wege der Gesetzgebung bestimmt werden können, und daß, wie bezüglich der Gerichte nach Art. 89, so auch bezüglich der Verwaltungsbehörden, das königliche Verordnungsrecht hinsichtlich der Bestimmungen über die Zuständigkeit vollständig ausgeschlossen sei. Vielmehr wird sowohl nach der Stellung des Artikels in dem von der richterlichen Gewalt handelnden Titel VI, als auch nach dem Zusammenhang der beiden Sätze desselben lediglich angeordnet, daß die Grenzscheide der gegenseitigen Befugnisse der Gerichte und der Verwaltungsbehörden nicht im Wege königlicher Verordnung, sondern nur durch Gesetz bestimmt werden, und daß bei hierüber entstehendem Streite ein besonderer, durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof entscheiden solle.

- B. Theoretisch genommen, ist jede Frage, welche nur nach festen Rechtsgrundsätzen entschieden werden kann, von den Gerichten zu entscheiden. Aber dieser theoretische Standpunkt kann in der Wirklichkeit nicht festgehalten werden, wenn man nicht, worunter auch die Justiz leiden würde, die Verwaltung der Justiz ganz unterordnen will. Es ist nun eine der wichtigsten Aufgaben für den Staat der Gegenwart, die Grenze zwischen Justiz und Verwaltung genau abzustechen und zugleich für die Wahrung des Rechtes innerhalb der Verwaltung durch die Einführung und den Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sorgen.

Der zweite Theil der Aufgabe ist von dem Preussischen Gesetzgeber seit zwanzig Jahren in die Hand genommen und schon zum großen Theil gelöst, an die Lösung des ersten Theils aber kaum die Hand gelegt. Auf dem weiten Gebiete des Preussischen Rechts giebt es keine einzige Materie, welche so weitschweifig, unübersichtlich und principienlos geregelt oder vielmehr nicht geregelt ist, wie eben diese, ganz abgesehen davon, daß die gesetzliche Geltung einzelner Bestimmungen zweifelhaft ist. Die Grundlage der Kompetenzgesetzgebung sind die §§ 35 bis 42 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 (Anlage zur Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 248). Eine Deklaration von § 36 ist gegeben durch die Kabinettsordre vom 4. Dezember 1831, betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen (Ges.-Samml. S. 255). Für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts ist ergangen der Staatsministerialbeschuß vom 20. Juni 1818, enthaltend die Anweisung für die Rheinischen Regierungen und Gerichte über die bis auf anderweitige Verordnung von denselben zu beobachtenden Grenzen ihrer gegenseitigen Amtsbefugnisse (publizirt in den Rheinischen Amtsblättern des Jahres 1818, mitgetheilt z. B. auch in Oppenhoff, die Preussischen Gesetze über die Ressortverhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, Berlin 1863), gewöhnlich genannt das Rheinische Ressortreglement. Im Bezirk des ehemaligen Justizienats zu Ehrenbreitstein gilt das Gemeine Recht, aber nach einem Reskript des Ministers des Innern vom 30. September 1840 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 283) ist das Rheinische Ressortreglement auch daselbst anzuwenden. Das Ressortreglement hat an sich keine Gesetzeskraft, ist aber sowohl von der herrschenden Praxis, als auch von dem Kompetenzgerichtshof als maßgebend anerkannt. Für den ganzen Umfang der Monarchie sind erlassen das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192), durch welches die §§ 38 bis 40 der Kabinettsordre vom 26. Dezember 1808 und ein großer Theil der Vorschriften des Rheinischen Ressortreglements aufgehoben sind, und das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241), welches den Rechtsweg in Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Dienstehelnden, in Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen, auf die Stempelsteuer, auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben eröffnet. Eine ausdrückliche Einführung der früheren Gesetze über die Ausschließung des Rechtsweges in die Hohenzollernschen Fürstenthümer hat nicht stattgefunden, die Einführung ist aber nach Ansicht des Kompetenzgerichtshofes erfolgt durch die Einführung der Preussischen Staatsverfassung und durch die Umgestaltung nicht bloß der Hohenzollernschen Gerichte, sondern auch der Verwaltungsbehörden nach dem Muster der Preussischen, unter Miteinführung der für diese ergangenen organischen Gesetze (Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 7. November 1857, Just.-Minist.-Bl. 1858 S. 145). Durch die am 20. September

1867 in Kraft getretene Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 16. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1515) ist in den bezeichneten Landestheilen der Rechtsweg ausgeschlossen worden über „Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preussischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges unterliegen“ und sind zugleich die „Beschränkungen des Rechtsweges, welche mit den im Geltungsgebiete des Preussischen Landrechts bestehenden Bestimmungen nicht im Einklange stehen, aufgehoben.“ Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten nach § 2 des Gesetzes, betreffend den Rechtszustand des Fideicommisses, vom 23. März 1873 (Ges.-Samml. S. 107) seit dem 1. April 1873 auch im Fideicommissgebiete, nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung verschiedener Preussischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg, vom 25. Februar 1878 (Ges.-Samml. S. 97) seit dem 1. April 1878 im Kreis Herzogthum Lauenburg und nach § 1, I. 4 der Verordnung, betreffend die Einführung Preussischer Landesgesetze in Helgoland, vom 22. März 1891 (Ges.-Samml. S. 39) seit dem 1. April 1891 in Helgoland.

Als oberster Grundsatz dieser ganzen Gesetzgebung ergibt sich, daß die ordentlichen Gerichte nur kompetent sind zur Entscheidung über Privatrechte im subjektiven Sinne und über Strafsachen. Wenn ferner in einer Frage, welche an und für sich, sei es wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters im Allgemeinen, sei es in Folge ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, der administrativen Beurtheilung anheimfallen würde, nicht zum unmittelbaren Gegenstande des Prozesses gemacht wird, sondern nur bei Erörterung eines an sich unzweifelhaft prozeßfähigen Gegenstandes zur Sprache kommt, so haben darüber die Gerichte lediglich nach ihrer juristischen Ueberzeugung zu entscheiden. Aber ausgeschlossen von der Kompetenz der Justizbehörden sind alle diejenigen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand, Inhalt, Klageantrag öffentlich-rechtlicher Natur ist. Im Einzelnen sind viele Bestimmungen in keiner Weise gerechtfertigt, sind sie hervorgegangen aus der Scheu eines absoluten Polizeiregimentes vor dem objektiven und uninteressirten Walten der lautereren Gerechtigkeit. Dies zeigen selbst die kurzen Skizzen bei v. Rönne Bd. 1 § 105 S. 485 bis 519, und v. Schulze Bd. 2 § 190 A., S. 127 bis 155. „Die vollständige und umfassende Darstellung sämmtlicher in einer großen Anzahl von Gesetzen zerstreut enthaltenen Bestimmungen über diese Materie und der betreffenden Ministerialerlasse, sowie der zahlreichen den Gegenstand betreffenden Präjudikate des Obertribunals und des Kompetenzgerichtshofes würde den Rahmen eines Lehrbuches überschreiten“ (v. Rönne a. a. O. S. 492/493 Anm. 3). Durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Uebersicht nur noch schwieriger gemacht. Wenn der Art. 96 in seinem ersten Satze nicht nur befiehlt, daß die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Zukunft nur auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werde, sondern auch, daß diese Regelung einheitlich und grundsätzlich für den ganzen Staat erfolge, so hat das Abgeordnetenhaus wiederholt, z. B. in den Sitzungen vom 16. März und 4. Mai 1859, das Verlangen gestellt,

„zunächst die in unzähligen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen darüber, in welchen Fällen der Rechtsweg ausgeschlossen ist, sammeln zu lassen, sodann aber unter Anerkennung des alten deutsch-rechtlichen Grundsatzes, daß in der Regel jeder Rechtsstreit von dem Richter zu entscheiden sei, die über das Bedürfniß hinausgehenden Beschränkungen aufzuheben“,

und hat ebemäßig die Staatsregierung ihre Verpflichtung dazu wohl anerkannt, aber ein umfassendes, einheitliches und grundsätzliches Kompetenzgesetz fehlt auch heute noch.

Die Reichsgesetzgebung hat hieran Nichts geändert. Das Gerichtsverfassungsgesetz ertheilt im Interesse der Unabhängigkeit der Richter der Zulässigkeit des Rechtsweges für die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihres Dienst Einkommens eine reichsrechtliche Garantie bezüglich der Ansprüche der Richter, indem es in § 9 verordnet:

wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden,

und verweist in § 13 vor die ordentlichen Gerichte

alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die

Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Das Reichsgesetz bestimmt also die Kompetenz der Gerichte nur negativ. Diese Selbstbeschränkung wird in den Motiven zum Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes in folgender Weise begründet (zu §§ 2 und 3, Kortkamp'scher Abdruck, 2. Aufl. S. 25):

Eine Reihe von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Verhandlung und Entscheidung nach allgemeinen Grundsätzen vor die ordentlichen Gerichte gehören würde, ist denselben entzogen und den Verwaltungsbehörden zugewiesen, theils in der Weise, daß die Verwaltungsbehörden ausschließlich zuständig sind, theils so, daß die Verwaltungsbehörden unter Vorbehalt des Rechtsweges entscheiden. — — — Die Frage, welche Sachen den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten zuzuweisen sind, steht mit dem materiellen Rechte und dem inneren Staatsrechte der einzelnen Länder in unlösbarer Verbindung, sie ist in den verschiedenen Staaten verschieden beantwortet, und es mußte in dem Gerichtsverfassungsgesetze, welches in den inneren Staatsorganismus der einzelnen Bundesstaaten und in das materielle Recht nicht eingreifen darf, von einer gemeinsamen Regelung dieser Frage Abstand genommen werden. Der Entwurf beschränkt sich daher auch auf die Bestimmung, daß diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche (reichs- und landesgesetzlich) die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden einschließlich der Verwaltungsgerichte begründet ist, vor die ordentlichen Gerichte nicht gehören. Danach werden die bestehenden Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung aufrecht erhalten.

- C. Durch das Gesetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170) wurde die Entscheidung der Kompetenzkonflikte einer besonderen Behörde übertragen, welche unter dem Titel „Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte“ aus dem Präsidenten des Staatsraths, dem Staatssekretär und neun anderen Mitgliedern des Staatsraths, nämlich fünf Justiz- und vier Verwaltungsbeamten, zusammengesetzt war. Wenn nun Art. 96 in seinem zweiten Satz „einen durch das Gesetz bezeichneten Gerichtshof“ verlangt, so ist schon sprachlich unwahrscheinlich, daß hiermit der durch das Gesetz vom 8. April 1847 eingeführte Gerichtshof gemeint sei. Daß er in der That nicht gemeint ist, wird dadurch zweifellos, daß die von der Verfassungsurkunde aufgestellten Requisite eines Gerichtshofes: Besetzung mit unabhängigen, vom Könige auf ihre Lebenszeit ernannten, qualifizirten Mitgliedern und ein öffentliches, mündliches Verfahren, durch das Gesetz vom 8. April 1847 nicht gewährt werden. Der Gerichtshof des Gesetzes vom 8. April 1847 blieb jedoch gemäß Art. 110 der Verfassungsurkunde so lange in Bestand und Thätigkeit, bis der in Art. 96 in Aussicht genommene Gerichtshof eingerichtet wurde. Dies aus eigener Kraft auszuführen, scheint der Preussische Gesetzgeber nicht im Staube gewesen zu sein, und erst die Reichsgesetzgebung hat dem Verlangen der Verfassungsurkunde Rechnung getragen.

Die hierher gehörigen reichsgesetzlichen Bestimmungen sind folgende:  
Gerichtsverfassungsgesetz.

#### § 17.

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

## Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

## § 17.

Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

## Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung.

## § 15.

Unberührt bleiben:

1. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entsteht;

Die Staatsregierung hat nun zunächst den Versuch gemacht, den Gegenstand durch ein mit den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarendes Gesetz zu ordnen. Weil aber der von ihr vorgelegte Entwurf von dem Abgeordnetenhaus in wesentlichen Punkten abgeändert wurde, hat sie sich des ihr durch den Abs. 2 des § 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze eingeräumten Rechtes bedient, um die nach § 17 Nr. 1—4 erforderlichen Veränderungen durch landesherrliche Verordnung einzuführen. Dies ist geschehen durch die

Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879. (Ges.-Samml. S. 573).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, auf Grund des § 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, was folgt:

## § 1.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges erfolgt in den durch diese Verordnung bestimmten Fällen durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

## § 2.

Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, von denen sechs dem Oberlandesgericht zu Berlin angehören müssen. Die anderen fünf Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein. Zum Mitgliede kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt.

## § 3.

Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, werden durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

## § 4.

Der Gerichtshof entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten und deshalb der Kompetenzkonflikt erhoben wird.

Der Kompetenzkonflikt kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht.



## § 5.

Zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes ist nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörde befugt.

Dieselben können den Kompetenzkonflikt auch dann erheben, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird.

Hat die Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen, so steht die Erhebung des Kompetenzkonfliktes dem Plenum zu.

## § 6.

Die Erhebung des Kompetenzkonfliktes erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Der Erklärung soll eine Begründung beigefügt werden.

Wird die Erklärung bei einem Gerichte, bei welchem die Sache nicht anhängig ist, abgegeben, so hat dieses die Erklärung an das zuständige Gericht zu übersenden.

## § 7.

Das Prozeßverfahren wird durch die Erhebung des Kompetenzkonfliktes für die Dauer des denselben betreffenden Verfahrens unterbrochen (§ 226 der Civilprozeßordnung). Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert.

Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eingange der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonfliktes von Amtswegen zu benachrichtigen.

Den Parteien ist zugleich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

## § 8.

Ist die Sache bei einem Gerichte höherer Instanz anhängig, so sind die Prozeßakten, unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien, dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zurückzusenden.

## § 9.

Innerhalb der Frist eines Monats, die mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt, können die Parteien bei dem Gerichte erster Instanz einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

Das Gericht hat der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei den Schriftsatz in Abschrift mitzutheilen. Die erforderliche Zahl von Abschriften ist von der Partei einzureichen.

Sind innerhalb der Frist Schriftsätze nicht eingegangen, so hat das Gericht der Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen.

## § 10.

Nach Eingang der Schriftsätze der Parteien oder, wenn Schriftsätze nicht eingegangen sind, nach Ablauf der im § 9 bestimmten Frist sendet das Gericht die Akten mittelst gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

Der Justizminister sendet die Akten und die Gutachten der Gerichte an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und setzt davon den beteiligten Verwaltungschef in Kenntniß.

## § 11.

Die Provinzialverwaltungsbehörden haben an den beteiligten Verwaltungschef Anzeige von der Erhebung des Kompetenzkonfliktes zu erstatten und unter Vorlegung der Erklärungen der Parteien gutachtlich zu berichten.

Der Verwaltungschef kann dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung über den Kompetenzkonflikt mittheilen.

Er ist befugt, den Kompetenzkonflikt zurückzunehmen. In diesem Falle werden die Akten von dem Gerichtshof an den Justizminister und von diesem an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückgesandt. Das Gericht hat den Parteien die Zurücknahme des Kompetenzkonfliktes von Amtswegen anzuzeigen.

## § 12.

Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Kompetenzkonflikt erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der §§ 170 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§ 145 ff. der Civilprozeßordnung über die Aufnahme eines Protokolls finden entsprechende Anwendung.

## § 13.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden von Amtswegen bestimmt.

Die Parteien sind zu dem Termine von Amtswegen zu laden. Das Erscheinen der Parteien oder eines Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Parteien müssen sich, wenn sie in dem Termine verhandeln wollen, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese Vorschrift findet auf öffentliche Behörden und auf Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, keine Anwendung.

Die Bestimmung des Termines ist dem beteiligten Verwaltungschef anzuzeigen. Derselbe kann einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen.

## § 14.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofes eine Darstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen. Sodann werden die Vertreter der Parteien und der von dem Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört.

## § 15.

Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angelegt werden soll.

In dem Urtheil sind die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

## § 16.

Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

## § 17.

Eine Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Akten dem Justizminister mitzutheilen.

Der Justizminister übersendet die Ausfertigung des Urtheils mit den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

## § 18.

Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt; eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

## § 19.

Ist zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Kompetenzkonflikt zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben.

## § 20.

Das durch die Erhebung eines Kompetenzkonflikts veranlaßte Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Baare Auslagen werden nicht in Ansatz gebracht. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

## § 21.

Haben in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig erachtet sind, so entscheidet der Gerichtshof über den Kompetenzkonflikt auf Antrag einer bei der Sache beteiligten Partei.

Der Antrag ist bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war. Der Antrag ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen. Diese kann innerhalb der Frist eines Monats einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 17, 20 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof hat in seinem Urtheil die demselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen.

## § 22.

Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gelten die Auseinandersetzungsbehörden als Verwaltungsbehörden.

## § 23.

Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Kompetenzkonflikte finden die bisherigen Bestimmungen über das Verfahren Anwendung.

## § 24.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Bad Gastein, den 1. August 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg.

Leonhardt.

Gr. zu Eulenburg.

Bitter.

v. Puttkamer. Lucius.

Hiernach sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Gerichte haben die Zulässigkeit des Rechtsweges von Amtswegen zu prüfen. Eine Entscheidung, durch welche die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges mit Unrecht angenommen worden, ist stets als auf einer Gesetzesverletzung beruhend anzusehen. Die Entscheidung ist ausschließlich nach Maßgabe der Gesetze zu fällen; weder den Parteien, noch den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden steht eine Verrückung der gesetzlich bestimmten Grenzen zwischen der ordentlichen Rechtspflege und der Verwaltung zu. Demgemäß dürfen die Gerichte der etwa vorangegangenen Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges keinen maßgebenden Einfluß einräumen und müssen dieselbe auf Grund der Gesetze auch dann verneinen, wenn die Verwaltungsbehörden selbst den Rechtsweg beschritten oder die Parteien auf den Rechtsweg verwiesen haben.

2. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts ist nur zulässig bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, also unzulässig in Strafsachen, Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Geschäften der Justizverwaltung. Es macht keinen Unterschied, ob der Rechtsstreit zwischen Privatpersonen geführt wird, oder ob eine Verwaltungsbehörde Partei ist. Die Erhebung ist auch nicht an die Zustimmung der Parteien, insbesondere des Beklagten, gebunden und kann selbst gegen deren ausdrücklichen Willen stattfinden.

3. Sie ist — bei dem positiven Kompetenzkonflikt — ausgeschlossen, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urtheil feststeht, und zwar nicht bloß, wenn der Rechtsstreit durch Definitivurtheil entschieden ist, sondern auch dann, wenn nur ein der Rechtskraft fähiges und rechtskräftig gewordenes Zwischenurtheil vorliegt, welches die Zulässigkeit des Rechtsweges entweder direkt auf erhobene Präjudizialeinrede (Civilprozeßordnung §§ 247 Nr. 2, 248) oder indirekt durch eine zur Sache ergehende Entscheidung ausspricht, insbesondere also wenn im Urkundenprozeße ein rechtskräftiges Urtheil ergangen ist, in welchem dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten wird, und wenn bei einem nach Grund und Betrag streitigen Anspruch über den Betrag vorab entschieden ist (Civilprozeßordnung §§ 563, 276). Dagegen wird sie nicht ausgeschlossen durch solche Zwischenurtheile, welche zwar für das Gericht bindend, aber nicht für sich der Rechtskraft fähig sind, sondern nur als Bestandtheile der späteren Definitiventscheidung der Anfechtung durch die Rechtsmittel unterliegen (Civilprozeßordnung §§ 275, 289, 473, 510). Ebenso ist die Erhebung des Kompetenzkonflikts dann nicht ausgeschlossen, wenn durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Nothfrist das rechtskräftige Urtheil (Civilprozeßordnung § 211) oder durch die Wiederaufnahme des Verfahrens (Civilprozeßordnung §§ 541, 553) beseitigt wird.

4. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte ist nur zuständig bei einem Kompetenzkonflikt zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten. Zu den Verwaltungsbehörden gehören hierbei nach § 22 der Verordnung trotz ihrer gerichtlichen Organisation auch die Auseinandersetzungsbehörden und nach § 5 Abs. 2 der Verordnung bezw. § 113 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) auch die Verwaltungsgerichte. Der Ausdruck „Gerichte“ umfaßt sowohl die ordentlichen, wie die besonderen Gerichte. Ueber Kompetenzstreitigkeiten zwischen den ordentlichen Gerichten entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht (Civilprozeßordnung § 36) und in den durch das Ausführungsgezet zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten das Oberlandesgericht bezw. der Justizminister (§ 20 des Gesetzes), wogegen es bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen den ordentlichen und den besonderen Gerichten bei dem Grundsatz bewendet, daß jedes Gericht seine Zuständigkeit selbst zu prüfen hat. Ueber die zwischen mehreren Verwaltungsbehörden stattfindenden Streitigkeiten hat die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu entscheiden und über die Streitigkeiten zwischen einer Verwaltungsbehörde und einem Verwaltungsgerichte das Oberverwaltungsgericht (§ 113 des Gesetzes vom 30. Juli 1883).

5. Der — positive — Kompetenzkonflikt kann nur erhoben werden von einer Verwaltungsbehörde, nicht von einem Gerichte, weder von einem ordentlichen noch einem besonderen, auch nicht von einem Verwaltungsgericht oder einem Disziplinargerichtshofe, wohl aber von einer Auseinandersetzungsbehörde. Und zwar nur von derjenigen Verwaltungsbehörde, deren Geschäftskreis durch den anhängigen Rechtsstreit berührt wird. Endlich nur von einer Centralbehörde, d. h. einem Minister oder einer Provinzialverwaltungsbehörde: Oberpräsident, Regierungspräsident, Bezirksregierung, Polizeipräsident, Oberbergamt, Provinzialsteuerektion, Intendantur eines Armeekorps, Provinzialschulkollegium, Konsistorium, Generalkommission, Oberlandesgericht (soweit demselben Geschäfte der Justizverwaltung übertragen sind, z. B. die Lehnssachen), Oberlandesgerichtspräsident, Oberstaatsanwalt (z. B. als oberste Behörde für die gerichtlichen Gefängnisse der Provinz). Untere Verwaltungsbehörden sind darauf beschränkt, ihrer vorgesetzten Dienstbehörde davon Anzeige zu machen, wenn sie in einen zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtsache die Erhebung des Kompetenzkonfliktes für erforderlich erachten; die frühere Gesetzgebung — § 3 des Gesetzes vom 8. April 1847 — machte ihnen dies zur Pflicht. Die Behörde muß eine Preussische sein, denn die Landesgesetzgebung kann überhaupt keine Bestimmungen treffen für Kompetenzkonflikte zwischen den Landesgerichten und den Verwaltungsbehörden des Reiches. Das Reich selbst hat keine Bestimmungen für nöthig erachtet, um seine Verwaltung gegen Uebergriffe der Gerichte zu schützen. Dies schließt aber nicht aus, daß eine Landesverwaltungsbehörde den Kompetenzkonflikt auch dann erhebt, wenn es sich um Wahrung des Reichsrechts handelt, vorausgesetzt, daß die Landesverwaltungsbehörde zur Ausübung des Reichsrechts berufen ist, für letztere also keine Reichsverwaltungsbehörde bestellt ist.

Der negative Kompetenzkonflikt kommt zur Entscheidung auf Antrag einer bei der Sache betheiligten Partei.

Das bei Kompetenzkonflikten von den Gerichten zu beobachtende Verfahren ist dargestellt Just.-Minist.-Bl. 1888 S. 4 bis 6.

D. Ueber die Erhebung des Kompetenzkonfliktes bezüglich der im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten bestimmt das

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883. (Ges.-Samml. S. 195).

#### § 113.

Die Central- und die Provinzialverwaltungsbehörden sind auch für die im Verwaltungsstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes befugt.

Die Erhebung des Kompetenzkonfliktes auf Grund der Behauptung, daß in einer im Verwaltungsstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufenen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden.

Saben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig er-

kärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Theile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensovienig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

### Artikel 97.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

A. Bis zum Erlaß der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 (Anlage zur Instruction für die Regierungen vom 23. Oktober 1817, Ges.-Samml. S. 248) unterstanden die Beamten dem allgemeinen Rechte (§§ 88 bis 91 N. L. R. II. 10), und waren singuläre und beschränkende Normen des Prozeßverfahrens nicht aufgestellt. Erst in Folge des § 47 der genannten Verordnung gelangten eine Reihe verschiedener Bestimmungen (Anh. §§ 49, 101 bis 103, 239, 252, 254 zur Allgemeinen Gerichtsordnung) zur Entstehung, die jenes Prinzip durchbrachen, indem sie die Einleitung eines Strafprozesses gegen Beamte wegen durch Amts- und Diensthandlungen begangener Rechtsverletzungen an die vorgängige Prüfung und Beschlußnahme der vorgesetzten Dienstbehörde banden, civilrechtliche Regreßklagen gegen sie zwar nach wie vor ohne Beschränkung zuließen, dabei aber die Gerichte verpflichteten, der vorgesetzten Dienstbehörde von der Einleitung solcher Klagen Nachricht zu geben und Gutachten von derselben über die in Betracht kommenden amtlichen Verhältnisse entgegenzunehmen. Für die Rheinprovinz, in welcher schon nach Französischem Rechte die gerichtliche Verfolgung der Agenten des Gouvernements wegen der auf ihr Amt bezüglichen Handlungen von einer Ermächtigung der Verwaltung abhängig war, wurden entsprechende Vorschriften gegeben in den §§ 36, 38 des Rheinischen Ressortreglements vom 20. Juni 1818 (Art. 96 Numert. B., oben S. 271). Dieselbe Richtung hielt die Gesetzgebung bis zum Jahre 1848 ein. Das Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834 § 8 (Ges.-Samml. S. 83) und das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 § 7 (Ges.-Samml. S. 65) ließen die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung im Fall der Verletzung einer Privatperson durch den Waffengebrauch der genannten Beamten zu, gaben aber der vorgesetzten Dienstbehörde ein Widerspruchsrecht und schrieben vor, daß solchenfalls die Sache nach den Vorschriften über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden erledigt werden solle. Das Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disziplinarstrafverfahren gegen Beamte, vom 29. März 1844 (Ges.-Samml. S. 77) erklärte die beiden Gesetze vom 28. Juni 1834 und 31. März 1837 für fernerhin gültig, ordnete aber an, daß die gerichtliche Untersuchung wegen eines Dienstvergehens oder Amtsverbrechens nur auf Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde eingeleitet werden dürfe, und bestimmte, daß, wenn ein Beamter wegen im Amte verübter Ehrenkränkungen gerichtlich belangt werde, nach Beendigung der vorläufigen Ermittlungen und vor Eröffnung der förmlichen Untersuchung die Dienstbehörde des Beamten mit ihrer Erklärung gehört werden müsse, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe. Schon durch § 3 der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Verfassung vom 6. April 1848 (oben S. 23) wurde das Gesetz vom 29. März 1844 in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft gesetzt. Noch weiter gehend stellte die oktroirte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 Art. 94 als grundgesetzliche Norm auf:

Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Bei der Revision der oktroirten Verfassungsurkunde einigten sich die beiden Kammern wohl über den ersten Satz des jetzigen Art. 97, nicht aber über den von der

Zweiten Kammer beschlossenen fernerem Satz: „Eine vorgängige Genehmigung der Behörde darf jedoch nicht verlangt werden.“ Die Königliche Botschaft vom 7. Januar 1850, Proposition XI., schlug die jetzige Fassung vor. Es könne, so bemerkte sie dabei, kein Bedenken haben, die Verfolgung nicht von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, als gewissermaßen bei der Sache bethelligt, abhängig zu machen; dagegen werde bei der Erlassung des Gesetzes zu erwägen sein, ob ein Beamter, obgleich er im Amte gehandelt, ohne Weiteres solle vor Gericht gestellt werden können, oder ob nicht in gewissen Fällen die Ermächtigung einer hohen, nicht verwaltenden Behörde, etwa des Staatsraths, erfordert werden solle, um es zu verhindern, daß die Thätigkeit der Organe der Verwaltung durch veratorische Klagen oder durch Furcht vor solchen gelähmt werde. Hierauf einigten sich beide Kammern über die gegenwärtige Fassung des Art. 97.

Zum Zwecke des in Art. 97 vorbehaltenen weiteren gesetzlichen Ausbaues ist das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) erlassen, welches, unter Heranziehung des Gesetzes über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 8. April 1847, die Entscheidung über den Konflikt dem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte übertrug. Es ist eingeführt:

in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheile durch die Art. IV., VI. der mehrfach erwähnten Verordnung vom 16. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1515);

in das Jadegebiet durch § 2 des Gesetzes, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes, vom 23. März 1873 (Ges.-Samml. S. 107);

in dem Kreis Herzogthum Lauenburg durch § 3 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung verschiedener Preussischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg, vom 25. Februar 1878 (Ges.-Samml. S. 97);

in Helgoland durch § 1 II. 4 der Verordnung, betreffend die Einführung Preussischer Landesgesetze in Helgoland, vom 22. März 1891 (Ges.-Samml. S. 39), so daß sich sein gegenwärtiger Geltungskreis mit dem Umfange der Monarchie deckt.

Das Gesetz vom 13. Februar 1854 war unverkennbar von einem doppelten Gedanken getragen. Zunächst wollte es die Thätigkeit der Verwaltungs-, insbesondere der Polizeibehörden der Kontrolle durch die von den Ministern unabhängigen Gerichte entziehen. Es müsse, so hieß es, vermieden werden, auf dem Wege der Klage vor den Gerichten die Staatsverwaltung den Letzteren unterzuordnen. Werde den Gerichten allein und unbedingt die Beurtheilung der Frage eingeräumt, ob ein Beamter durch eine Amtshandlung ein Strafgesetz oder Privatrechte verletzt und sich dadurch verantwortlich gemacht habe, so werde dadurch nicht nur die Autorität der Verwaltung erschüttert, sondern auch die Beurtheilung einer Verwaltungsfrage, insoweit aus der Beantwortung die Motive zu den oft dringenden, durch überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles veranlaßten Amtshandlungen zu schöpfen seien, bis in die höchsten Kreise der Verwaltung hinauf lediglich der Entscheidung der Richter anheimgegeben und die Aufrechterhaltung staatlicher Ordnung der Geltung privatrechtlicher Erwägung subordinirt. Zum zweiten wollte das Gesetz die Verwaltungsbeamten und auch hier wiederum insbesondere die Polizei- und Exekutivbeamten gegen die Möglichkeit sichern, daß sie wegen Ueberreichung ihrer amtlichen Befugnisse von den durch ihre Amtshandlungen Betroffenen durch Civilklagen, Strafanträge und Strafanzeigen zur Verantwortung gezogen würden. Daher wird die Erhebung von Civilprozessen gegen Beamte einer früher nicht gekannten Beschränkung unterworfen. Ferner soll allerdings eine besondere Behörde über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges entscheiden, aber die vorgesetzte Dienstbehörde ist stets in der Lage, den Rechtsgang durch Anrufung dieser Entscheidung beliebig zu unterbrechen, und die Entscheidung selbst ist nicht durch bestimmte Rechtsnormen ungrenzt, sondern in das subjektive Ermessen, wie früher der vorgesetzten Dienstbehörde, so jetzt des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte darüber verstellt, ob sich der Fall zur gerichtlichen Verfolgung eigne. Dabei hat die schon früher vorhandene Einengung der strafrechtlichen Inanspruchnahme der Beamten noch eine weitere Verschärfung insofern erfahren, als die Initiative bei Einleitung von Untersuchungen überhaupt nicht mehr bei den Gerichten liegt, sondern in Folge der Veränderung des Strafprozesses ohne subsidiäre Privatklage, also mit einem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft, auf diese Behörde, welche ihren letzten Ausläufer im Justizminister hat, übergegangen ist.

Das Gesetz vom 13. Februar 1854 widersprach allerdings nicht geradezu dem Wortlaute des Art. 97. „Aber“, wie es in einem Gutachten des Kompetenzgerichtshofes

hieß, „man hatte bei Abfassung des Gesetzes völlig den Ideengang verlassen, welcher nach der bisherigen Entwicklung der Gesetzgebung und nach dem Geiste der Verfassungsurkunde der allein leitende hätte bleiben sollen. Denn man hatte nicht zur Sicherung der Verwaltung Bedingungen festgesetzt, unter denen die Gerichte oder die Staatsanwaltschaft fortan auch wegen Amtsdelikte selbstständig und ohne vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörden sollten einschreiten können, sondern vielmehr den höheren Verwaltungsbehörden durch das neue Konfliktverfahren die allerausgedehnteste Befugniß zum Einspruche gegen alle bei den Gerichten wider Beamte aus deren Amtshandlungen anhängig werdenden Verfolgungen verliehen.“ Auf der anderen Seite erfüllte das Gesetz nicht die Erwartungen, welche seine geistigen Urheber auf seine praktische Handhabung gesetzt hatten. Der Kompetenzgerichtshof war, wie unumwunden anerkannt werden muß, bemüht, auch dieser neuen Aufgabe in objektiver Weise gerecht zu werden. Er erklärte nicht bloß oft gegen die Ansicht der Verwaltungsbehörden den Rechtsweg für zulässig, sondern fixirte, worin ihm schließlich ein Staatsministerialbeschuß folgte (Just.-Minist.-Bl. 1860 S. 426, Verwaltungs-Minist.-Bl. 1860 S. 197), seine Rechtspredung dahin, daß die vorgesezte Provinzial- oder Centralbehörde den Konflikt nur dann erheben könne, wenn nach ihrer Ansicht der Beamte innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse gehandelt oder eine ihm obliegende Amtshandlung nicht unterlassen habe.

Im Jahre 1861 legte die Staatsregierung dem Landtage den Entwurf zu einem Gesetze vor, in welchem die Frage nach der gerichtlichen Verfolgung von Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen auf anderer Grundlage regulirt werden sollte. Das Gesetz vom 13. Februar 1854 sollte aufgehoben werden und folgendes an seine Stelle treten. Wenn nämlich ein Beamter wegen Ueberschreitung zc. seiner Amtsbefugnisse im Wege des Civil- oder Strafverfahrens gerichtlich verfolgt werden sollte, so habe das Gericht bezw. der Staatsanwalt davon der vorgesezten Provinzialbehörde des Beamten Nachricht zu geben. Diese sei dann befugt, sowohl sich in dem gerichtlichen Verfahren vertreten zu lassen, um über die in Betracht kommenden dienstlichen Verhältnisse die erforderlichen Erläuterungen zu geben, wie auch schriftliche Gutachten zu den Akten einzureichen. Dieses neue Gesetz sollte jedoch außer Anwendung bleiben auf die schon von dem Gesetz vom 13. Februar 1854 ausgenommenen richterlichen und anderen Justizbeamten, ferner auch auf die Personen des Soldatenstandes, für welche das Gesetz vom 13. Februar 1854, und auf die Grenz-, Steuer-, Forst- und Jagdbeamten, für welche bezüglich des Waffengebrauchs die alten Gesetze vom 28. Juni 1834 und 31. März 1837 in Kraft verbleiben sollten. Dieser Gesetzentwurf, zu dessen Begründung der Justizminister dem Herrenhause das oben angezogene Gutachten des Kompetenzgerichtshofes mittheilte, wurde von dem Abgeordnetenhause mit einigen Abänderungen angenommen, von dem Herrenhause aber verworfen. Seitdem ruhte die Sache, bis sie von der Reichsgesetzgebung wieder aufgenommen wurde. Die Entwürfe zu den Reichsjustizgesetzen enthielten keine darauf bezüglichen Vorschläge, aber die Reichsjustizkommission, verlangte, wie Gneist es formulirte, „die normale Gerichtsverfassung für Civil- und Strafsachen auch gegen Beamte, also keine Exemption der Beamten vom Gesetze.“ Denn, wie der Berichterstatter der Justizkommission, Miquel, in seinem Bericht über das Gerichtsverfassungsgesetz erklärte:

In anderen Ländern haben derartige Vorschriften niemals existirt; in den meisten Deutschen Staaten, wo die deutsche Rechtsentwicklung unangetastet geblieben ist von den aus der Napoleonischen Gesetzgebung herübergebrachten Tendenzen, haben solche niemals bestanden und doch sind dort alle Befürchtungen, welche man aufgestellt hat, wegen veratorischer und chikanöser Verfolgung der Beamten, wegen einer dadurch herbeigeführten Unerträglichkeit ihrer Lage, wegen Einschüchterung in Beziehung auf die energische Durchführung ihrer Amtspflichten, niemals eingetroffen.

Hierbei konnte die Kommission darauf hinweisen, daß die Reichsgesetzgebung schon bezüglich der Reichsbeamten das Prinzip der Verantwortlichkeit vorbehaltlos aufgestellt hatte. Gleichwohl vermochte der Reichstag mit jener Forderung nicht durchzubringen und mußte sich damit begnügen, daß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkte, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, und diese Vorentscheidung dem Oberverwaltungsgericht übertrug. Diese Vorschrift trat am 1. Oktober 1879 ohne Weiteres in Kraft. Ein Gesetzentwurf der Session 1878/1879, welcher die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1854 denen des Reichsgesetzes, das Verfahren im Falle der Konfliktserhebung den Grundsätzen der Civilprozeßordnung und dem vor dem Oberverwaltungsgerichte in Verwaltungsstreitsachen stattfindenden Verfahren anpassen sollte, wurde von



dem Abgeordnetenhaus, welches die Aufhebung des Gesetzes vom 13. Februar 1854 verlangte, abgelehnt. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 regelte in § 114 das Verfahren vor dem Obergericht ebenmäßig wie in § 113 — siehe Num. D. zu Art. 96, oben S. 220 — das Verfahren bei eigentlichen Kompetenzkonflikten. Die Verordnung vom 1. August 1879 über Kompetenzkonflikte findet auf diese Konflikte keine Anwendung, vielmehr ist für die letzteren nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 auch noch jetzt das Gesetz vom 8. April 1847 maßgebend.

Die Materie findet sich also in mehreren Gesetzen behandelt, neben denen der oben gedachte Staatsministerialbeschluß zu beachten ist. Die Konfliktserhebung steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde zu, ist also nicht möglich bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen die kommandirenden Generale, die Staatsminister, den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenraths und den Präsidenten der Oberrechnungskammer, weil für diese Beamten keine vorgesetzte Dienstbehörde existirt. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist gegen Justizbeamte mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei und gegen die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten. Sie ist nicht zulässig bezüglich der Reichsbeamten, denn nach § 63 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) ist „jeder Reichsbeamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.“ Diese Bestimmung findet aber nach § 157 auf Personen des Soldatenstandes keine Anwendung. Personen des Soldatenstandes sind nach der Anlage zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeinen, Mitglieder des Sanitätskorps und des Maschineningenieurkorps. Die Personen des Soldatenstandes zählen nach §§ 1 ff. A. L. R. II. 10 zu den Staatsbeamten im weiteren Sinne. Nach § 7 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird die Militärgerichtsbarkeit durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt, beschränkt sich aber auf Strafsachen und die nicht streitige Gerichtsbarkeit. Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen Personen des Soldatenstandes sind besondere Gerichte nicht bestellt oder zugelassen, sie gehören daher nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor die ordentlichen Gerichte. Bezüglich dieser bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Konfliktserhebung zulässig, aber die Vorentscheidung gebührt dem Obergerichte. Hiernach wären Satz 3 und 4 § 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 nicht mehr geltendes Recht. Thatsächlich allerdings und nach Ansicht der meisten Theoretiker, sowie des Justizministeriums werden dieselben für noch geltend erachtet (siehe Just.-Minist.-Bl. 1888 S. 8. Nr. 7 und Jahrbuch der Preussischen Gerichtsverfassung S. 129).

Eine Darstellung des von den Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens ist enthalten im Just.-Minist.-Bl. 1888 S. 6 bis 8.

## B. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

### § 11.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe,

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amtes- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854. (Ges.-Samml. S. 86.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen  
 etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammer, was folgt.

## § 1.

Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170) Anwendung.

## § 2.

Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatfächliche Ermittlungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebnis dieser Ermittlungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache beteiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§ 5 u. f. des Gesetzes vom 8. April 1847 zur Anwendung.

## § 3.

Befindet der Gerichtshof (§ 2), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengelegten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

## § 4.

Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§ 1) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

## § 5.

Unter den Beamten (§ 1) sind auch diejenigen, welche in unmittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

## § 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisionskommandeur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte werden durch das Militärjustizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

## § 7.

Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1. gegen richterliche Beamte,
2. gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei,
3. gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln angestellten Hypothekensbewahrer und Civilstandsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Vom 8. April 1847. (Ges.-Samml. S. 170.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König v. Preußen etc. verordnen über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 2.

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden; — — — — —

§ 3.

— — — — — hält eine untere Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtsache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgeordneten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

§ 4.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch Uebersendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, mit der Erklärung:

daß der Kompetenzkonflikt erhoben werde,  
und mit dem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

§ 5.

Sobald der Konflikt auf diese Weise (§ 4) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, den bei der Sache beteiligten Privatparteien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen frei stehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Kompetenzkonflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

§ 6.

Nach dem Eingange der Erklärungen der Parteien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§ 4) zustellen und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§ 5) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

§ 7.

Ist die Sache bei einem Untergerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§ 6) an das vorgeordnete Landesjustizkollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.

§ 8.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln treten in dem vorstehend (§§ 4—7) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein.

Wird in einer bei einem Friedensgerichte anhängigen Sache der Kompetenzkonflikt erhoben, so ist der im § 6 gedachte Bericht von dem Friedensrichter an den Oberprokurator des Landgerichts zu erstatten und von diesem alsdann gutachtlich an den Justizminister zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgerichte oder bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungsbehörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhebung des Konflikts mittheilt (§ 4), nicht an das

Gericht, sondern an den bei demselben angestellten Oberprokurator oder Generalprokurator zu richten, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und, nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist (§ 5), alle übrigen, in den §§ 5 und 6 den Gerichten vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Justizminister zu erstattenden Berichte hat der Oberprokurator oder Generalprokurator statt der Gerichtsakten, die von den Parteien einzufordern- den Akten derselben, oder wenigstens die Ladung, ferner den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts (§ 4), den Bescheid des Gerichts (§ 5), die etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien und die mit der Verwaltungsbehörde (§ 6) geführte Korrespondenz beizufügen.

## § 9.

Die Provinzialverwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Parteien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§ 6), unter Ueberreichung der Akten, an den betheiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

## § 10.

Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§ 6, 8) nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den — — — Gerichtshof und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß.

## § 11.

Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenzkonflikt für nicht begründet, so hat er davon den Gerichtshof — — — mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

## § 12.

Hält dagegen der Verwaltungschef den Kompetenzkonflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzutheilen.

## § 13.

Die bei dem Gerichtshofe eingegangenen gerichtlichen Akten (§ 10) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des betheiligten Verwaltungschefs eingegangen, oder eine achtwöchentliche Frist seit dem Tage verfloßen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Parteien oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind (§ 6), zugestellt worden ist.

## § 16.

Der Justizminister, sowie jeder der betheiligten Verwaltungschefs ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht theilnimmt.

## § 17.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen und dem Justizminister, sowie dem betheiligten Verwaltungschef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht hat das Erkenntniß den Parteien bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers, sowie der Verwaltungschefs überlassen.

## § 18.

Ist die Entscheidung (§ 17) gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet.

## § 19.

Durch Erhebung des Kompetenzkonfliktes wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt unzulässig.

## § 21.

Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 bis 20) die Auseinandersetzungsbehörden gleich zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling. v. Bohn. Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh.  
Graf zu Stolberg. Uhden. v. Duesberg.

Beglaubigt: Bode.

Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867. (Ges.-Samml. S. 1515.)

## Artikel VI.

Die im § 8 des Gesetzes vom 8. April 1847 für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes von Cöln bestimmten Abweichungen des Verfahrens finden auch im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover in der Art Anwendung, daß an Stelle des Friedensgerichts das Amtsgericht, des Landgerichts das Obergericht, des Oberprokurators der Kronanwalt, des Generalprokurators der Kronoberanwalt tritt.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883. (Ges.-Samml. S. 195).

## § 114.

Die gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen erfolgen in dem durch den letzten Absatz des § 113 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden.

## Titel VII.

## Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

### Artikel 98.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

- A. Das in Art. 98 in Aussicht genomme organische Staatsdienergesetz, welches nach Art. 117 besondere Rücksicht auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten nehmen sollte, ist bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen. Nach Art. 109 sind alle Bestimmungen der bei Emanation der Verfassungsurkunde bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der Verfassung nicht widersprechen, in Kraft geblieben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert worden sind oder noch werden.

Die Grundlage des Rechtszustandes der Staatsbeamten bilden §§ 68 ff. A. O. R. II. 10 „Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.“ Dazu sind später folgende Hauptgesetze gekommen:

1. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465);
2. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze, vom 9. April 1879 (Ges.-Samml. S. 345);
3. Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 209);
4. Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 15);
5. Gesetz, betreffend die Tagelöhner und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (Ges.-Samml. S. 123; dazu Gesetz vom 28. Juni 1875 und Verordnung, betreffend die Tagelöhner und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 15. April 1876, Ges.-Samml. 1875 S. 370 und 1876 S. 107);
6. Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 268; dazu die abändernden Gesetze vom 31. März 1882, 30. April 1884, 20. März 1890, Ges.-Samml. 1882 S. 133, 1884 S. 126, 1890 S. 43);
7. Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal, vom 6. Februar 1881 (Ges.-Samml. S. 17);
8. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Ges.-Samml. S. 298);
9. Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (Ges.-Samml. S. 48);
10. Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben, vom 7. Februar 1817 (Ges.-Samml. S. 61, dazu zahlreiche Abänderungen);
11. Gesetz, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften, vom 10. Juni 1874 (Ges.-Samml. S. 244).

Von diesen Gesetzen gelten die sub. Nr. 2 bis 11 auch für die richterlichen Beamten.

Der Allerhöchste Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften (Ges.-Samml. S. 80), hat verordnet, daß für die Hohenzollernschen Lande in Ansehung der Verhältnisse sowohl der unmittelbaren, als der mittelbaren Staatsbeamten lediglich die für die übrigen Landestheile der Monarchie gültigen allgemeinen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener bezüglich ihres Amtes und ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind, in Anwendung kommen sollen.

Für das Jadegebiet gelten die für die übrigen Landestheile der Monarchie erlassenen Staatsdienergesetze zufolge § 2 des Gesetzes, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes, vom 23. März 1873 (Ges.-Samml. S. 107).

Durch die Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1619) ist für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile die gleiche Bestimmung getroffen, wie durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854 für die Hohenzollernschen Lande.

Ebenso ist durch das Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Preussischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg, vom 25. Februar 1878 (Ges.-Samml. S. 97) und durch die Verordnung, betreffend die Einführung Preussischer Landesgesetze in Helgoland, vom 22. März 1891 (Ges.-Samml. S. 39) bezüglich der genannten Landestheile in dieser Materie Rechtsgleichheit mit der übrigen Monarchie herbeigeführt.

Auf sämtliche, richterliche wie nicht richterliche, Beamten finden nachstehende Bestimmungen Anwendung.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Pension steht nach §§ 1 bis 8 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) allen Beamten der Rechtsweg offen. Nach Civilprozeßordnung § 715 Nr. 6, 7 sind bei Beamten nicht

der Pfändung unterworfen die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung und ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt. Nach Civilprozeßordnung § 749 sind die Dienst Einkommen und Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen der Pfändung nur mit dem dritten Theil des die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigenden Betrages unterworfen. Ueber die Heranziehung der Staatsbeamten, ihrer Wittwen und Waisen zu kommunalen Einkommen- und Aufwandssteuern bestimmen die Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1648) und § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 152). Darnach sind von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften und der kreis-, kommunal- und provinzialständlichen Verbände befreit die Beamten hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen, laufenden Unterstützungsbezüge und Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge die Summe von 750 Mark nicht erreicht; die hinterbliebenen Wittwen und Waisen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen; die Sterbe- und Gnademonate; endlich alle diejenigen Dienstemolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind (z. B. Diäten). Soweit nicht der Fall der gänzlichen Befreiung vorliegt, können die Beamten zu den Kommunalauflagen nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden. Dabei wird das Dienst Einkommen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt und dürfen äußersten Falles im Gesamtbetrage bei Besoldungen unter 750 Mark nicht mehr als ein, bei Besoldungen von 750 bis 1500 Mark ausschließlich nicht mehr als anderthalb, bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Dienst Einkommens jährlich gefordert werden.

- B. Die Disziplinarstrafen, auf welche gegen nicht richterliche Beamte erkannt werden darf, sind
1. Ordnungsstrafen, nämlich Warnung, Verweis, Geldbuße und gegen untere Beamte (Boten, Diener u. dergl.) auch Arreststrafe bis zu acht Tagen;
  2. Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;
  3. Dienstentlassung.

Disziplinarbehörden erster Instanz sind der Disziplinarhof in Berlin und die Provinzialbehörden. Der Disziplinarhof entscheidet in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den bestehenden Vorschriften eine vom Könige oder von einem der Minister ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist. Er ist dem Staatsministerium untergeordnet und besteht aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern, von denen wenigstens vier dem Kammergericht angehören müssen. Die Provinzialbehörden entscheiden in Ansehung aller bei ihnen angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten, zu deren Anstellung keine vom Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist, namentlich also in Ansehung aller Unterbeamten, der meisten Bureaubeamten und der niederen Verwaltungsbeamten. Zu den Provinzialbehörden gehören die Oberlandesgerichte (auch bezüglich der Gerichtsvollzieher und der unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehenden Beamten), die Regierungen, Provinzialschulkollegien, Provinzialsteuerdirektionen, Generalkommissionen, Oberbergämter, das Polizeipräsidium in Berlin und das Eisenbahnkommissariat. Ihnen sind gleichgestellt die Eisenbahndirektionen, die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, sowie allgemein die unter den Ministern stehenden Centralverwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, endlich die Generallandschafts- und Hauptritterschaftsdirektionen. Für die Subaltern- und Unterbeamten des Oberlandeskulturgerichts und des Generalauditoriums sind diese Behörden, für alle anderen nicht schon unter die beiden aufgezählten Kategorien fallenden Beamten ist die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung zu Potsdam die entscheidende Disziplinarbehörde. Beim Oberlandesgericht entscheidet derjenige Senat, in welchem der Präsident den Vorsitz führt, und zwar in der Besetzung von fünf Mit-



gliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, bei den übrigen Provinzial- und gleichgestellten Behörden das Plenum unter Theilnahme von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, bei dem Eisenbahnkommissariate ebenfalls das Plenum unter Zuziehung des Justitiarius des Berliner Polizeipräsidiums.

Die zweite und letzte Instanz bildet das Staatsministerium. Dasselbe muß, wenn die Berufung gegen die Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt ist, zunächst das Gutachten des Disziplinarhofes einholen.

Besondere Vorschriften gelten bezüglich der für Notare zuständigen Disziplinarbehörden. Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln bildet die Civilkammer des Landgerichts die erste und der Senat des Oberlandesgerichts, in welchem der Präsident den Vorsitz führt, die Berufungs- und Beschwerdeinstanz. In der gesammten übrigen Monarchie sind Disziplinarverfahren und Disziplinarbehörden dieselben wie gegen richterliche Beamte (Art. 87 Anmerk. A. oben S. 251).

Bezüglich der Subaltern- und Unterbeamten der Oberrechnungskammer entscheidet diese im Plenum endgültig.

Für eine Reihe der im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten und der Beamten der Verwaltungsgerichte sind nach den neueren Verwaltungsgesetzen die Verwaltungsgerichte, in letzter Instanz das Oberverwaltungsgericht, entscheidende Disziplinarbehörden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit Modifikationen.

Entscheidungen, durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen wird, bedürfen der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

C. Außer dem Disziplinarverfahren sind gegen die nicht richterlichen unmittelbaren Staatsbeamten gewisse Verfügungen im Interesse des Dienstes zulässig (Gesetz vom 21. Juli 1854 §§ 87 bis 96):

- a) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten. Als eine Verkürzung des Einkommens ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgelegten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, solange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war;
- b) einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der beiden Erlasse vom 14. Juni und 24. Oktober 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeld an disponible Beamte (Ges.-Samml. S. 153 und 338). Diese kann eintreten in Folge der einstweiligen Entbehrlichkeit des Beamten bei Umgestaltung der Behörden. Außerdem können durch königliche Verordnung jeder Zeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Militärintendanten, Oberstaatsanwälte, Erste Staatsanwälte und Staatsanwälte, Vorsteher königlicher Polizeibehörden, Landräthe, Gesandte und andere diplomatische Agenten. In den im Jahre 1866 neu erworbenen Landestheilen treten hinzu die Provinzialsteuerdirektoren, Oberregierungsräthe und Abtheilungsdirigenten bei den Regierungen, die wirklichen Oberforstmeister, Oberregierungsräthe bei den Provinzialsteuerdirektionen, Vorsteher der in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein unmittelbar unter den Ministern bezw. den Oberpräsidenten stehenden Behörden, denen die in den älteren Provinzen den Regierungen übertragenen Geschäfte ganz oder zum Theil obliegen, ferner die Abtheilungsdirigenten bei diesen Behörden, die Vorsteher der Eisenbahndirektionen, Oberbergämter, Bergwerksdirektionen, höheren Lehranstalten, Gestüte und landwirthschaftlichen Lehranstalten. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern über 3600 Mark die Hälfte bis höchstens 6000 Mark; bei geringerem Gehalte wird der Prozentsatz entsprechend höher. Wartegeldempfänger sind bei Stellenbesetzungen vorzugsweise zu berücksichtigen;
- c) gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension. Hierbei ist zu unterscheiden: Hat der Beamte das fünfundschzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann solche Versetzung nur auf Grund eines besonderen Verfahrens und nur dann erfolgen, wenn der Beamte durch körperliche

Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, ohne selbst seine Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen. Hat der Beamte das fünfundschzigste Lebensjahr bereits vollendet, so kann seine Versetzung in den Ruhestand in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn er seine Pensionirung selbst beantragt hätte. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Diese Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Universitätslehrer und die mittelbaren Staatsbeamten. In Bezug auf die Pensionirung der Letzteren, insbesondere der Gemeindebeamten, gelten besondere Vorschriften; sie können aber, wenn sie vor dem Eintritt ihrer Pensionsberechtigung dienstunfähig geworden sind, gegen ihren Willen nur unter den für die unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Formen in den Ruhestand versetzt werden. Universitätslehrer haben Anspruch auf Pension nur, wenn ihnen dieselbe bei der Anstellung speziell zugesichert ist.

## Titel VIII.

### Von den Finanzen.

#### Artikel 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

- A. Die Kabinettsordre, betreffend den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen, vom 17. Januar 1820 (Ges.-Samml. S. 21) gebot die „endliche Regulirung des Staatshaushaltsetats“ und befahl, daß der zu entwerfende Hauptfinanzetat nach erfolgter Prüfung und Feststellung zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch mit dieser Kundmachung von drei zu drei Jahren fortgeföhren werden solle. Demgemäß wurde durch die Kabinettsordre vom 7. Juni 1821 (Ges.-Samml. S. 48) der „allgemeine Etat der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf in dem Jahre 1821“ festgestellt, das Staatsministerium angewiesen, darnach in allen Verwaltungszweigen zu verfahren, und der Etat publizirt. Weitere Etatspublikationen erfolgten, allerdings in unvollständigem Umfange, für die Jahre 1829, 1832, 1835, 1838, 1841, 1844, 1847. Die Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847 (Ges.-Samml. S. 34) sicherte zu, daß dem Vereinigten Landtage der Hauptfinanzetat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur andern zur Information vorgelegt werden solle, behielt aber die Feststellung des Etats, sowie die Verfügung über die Verwendung der Staatseinnahmen und Ueberschüsse der Krone vor. Dagegen gestand das Gesetz über einige Grundlagen der Preussischen Verfassung vom 6. April 1848 § 6, (oben S. 23) „den künftigen Vertretern des Volkes jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Feststellung des Staatshaushaltsetats, und das Steuerbewilligungsrecht“ zu. In Gemäßheit dieses Versprechens hat Art. 98 der oktroyirten Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 und mit ihm gleichlautend Art. 99 der jetzigen Verfassungsurkunde verordnet, daß
1. alle Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalt gebracht werden;
  2. daß der Staatshaushaltsetat jährlich durch ein Gesetz festgestellt wird.
- B. Die Verordnung, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, vom 27. Oktober 1810 (Ges.-Samml. S. 3) erklärte die Genehmigung des Königs für erforderlich für alle Hauptetats und alle Ausgaben, die nicht in den Etats bestimmt oder für die den Ministern und Departementschefs nicht besondere Dispositionsfonds bewilligt waren. Die Kabinettsordre, betreffend einige anderweitige Bestimmungen wegen Verwaltung der Ministerien, namentlich wegen Eintheilung des Finanzministeriums in drei Departements, vom 24. April 1812 (Ges.-Samml. S. 43) ordnete für das Finanz-

ministerium die Bildung einer besonderen Abtheilung für die Generalkassen, die Verwaltung der Ueberschüsse derselben und des öffentlichen Schazes und der Buchhalterei über solche, wie auch für das Etatswesen, an und bestimmte, daß die Etatsfertigung von jedem verwaltenden Departement geschehen, sodann aber die Prüfung der Etatsentwürfe durch das Kassendepartement des Finanzministeriums erfolgen solle; dabei habe das Kassendepartement mit den Chefs der verwaltenden Behörden in Berathung zu treten und, wenn es erforderlich, dem Finanzminister Vortrag darüber zu halten. Die Kabinettsordre vom 3. November 1817, betreffend die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staatsministerii (Ges.-Samml. S. 289), verpflichtete, damit das gesammte Staatsministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, jeden Minister, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß und gewisse wichtige Angelegenheiten, darunter die die laufende Verwaltung betreffenden Etats der General- und Provinzialhauptkassen im Staatsministerium zum Vortrag und zur Berathung zu bringen. Gleichzeitig wurde durch die Verordnung wegen Einführung einer Generalkontrolle der Finanzen vom 3. November 1817 (Ges.-Samml. S. 292) als kontrolirende Instanz neben den Departementschefs eine Generalkontrolle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungsweisen, verbunden mit einer Staatsbuchhaltung, eingerichtet, welche sämtliche Einnahme- und Ausgabeetats ohne Unterschied prüfen, und ohne deren Kontratsignatur oder Mitvollziehung kein Etat gültig sein sollte. Zwei weitere Kabinettsordres vom 17. Januar 1820 (Ges.-Samml. S. 21, 24) trafen weitere Bestimmungen über Befugnisse und Stellung der Generalkontrolle bezw. ihres Chefs. Nachdem aber die durch ihre Errichtung beabsichtigte Aufstellung einer klaren Uebersicht des Staatshaushaltes, Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen und Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke unter die Zwecke und Mittel der Staatsverwaltung im Allgemeinen erreicht worden, wurde es wegen der durch die neueren Verordnungen den Ministerien und Provinzialverwaltungsbehörden beigelegten Befugnisse und besonders wegen der dem Finanzminister in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Staatsverwaltung obliegenden Verantwortlichkeit für angemessen erachtet, die Generalkontrolle aufzuheben. Dies geschah durch die Kabinettsordre, betreffend die Aufhebung der Generalkontrolle und die Einführung einer Staatsbuchhalterei, vom 29. Mai 1826 (Ges.-Samml. S. 45). Durch dieselbe wurde außerdem angeordnet, Behufs der der Generalkontrolle bis dahin obliegenden Zusammenstellungen der Uebersichten des Staatsvermögens, der Staatseinnahmen und Staatsausgaben, in Vergleichung mit den Etats, eine Staatsbuchhalterei zu bilden. Diese sollte dem König alljährlich die Uebersichten der Staatsaufstellungen, sowie der wirklichen Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Die Etatsfertigung blieb den Ministern und obersten Verwaltungschefs unter ihrer Verantwortlichkeit überlassen, wobei jedoch die Etats, um für die Verwaltung und Rechnungslegung Gültigkeit zu erhalten, dem Finanzminister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht und zur Mitzeichnung im Konzept und Rundum vorzulegen waren. Durch die Kabinettsordre, betreffend die Aufhebung der Staatsbuchhalterei, vom 19. Juli 1844 (Ges.-Samml. S. 265) wurde schließlich auch die Staatsbuchhalterei aufgehoben und ihre Funktionen auf das Finanzministerium übertragen.

Seit der Kabinettsordre vom 19. Juli 1844 wird das gesammte Etatswesen im Finanzministerium — von der Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen — bearbeitet. Die Aufstellung der Etats erfolgt, gemäß der Kabinettsordre vom 29. Mai 1826, durch die einzelnen Ressortminister und obersten Verwaltungschefs unter eigener Verantwortlichkeit. Die einzelnen Beträge werden, soweit sie nicht fixirt sind, nach dem durchschnittlichen Ergebniß der zwei letzten vollen Rechnungsjahre eingesetzt und für nicht im voraus zu bestimmende Ausgaben feste, nicht zu überschreitende Summen (Kredite) in Vorschlag gebracht. Die neuen Anforderungen aller Ressorts müssen zur Vermeidung des Ausschlusses von der Berücksichtigung spätestens am 1. September des Jahres dem Finanzminister vorgelegt sein. Demnächst findet die kommissarische Berathung der Neuanmeldungen statt, und die dabei nicht definitiv erledigten Streitfragen werden im Wege mündlichen oder schriftlichen Verkehrs zwischen den beteiligten Ressortchefs und dem Finanzminister zum Austrag gebracht. Diese Verhandlungen werden zeitlich so geführt, daß spätestens am 10. Dezember dem Finanzminister die druckfertigen Etats nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und Anlagen Behufs rechtzeitiger Drucklegung für den Landtag zugehen. Die Spezialetats sollen nach der Kabinettsordre vom 29. Mai 1826 von dem Finanzminister nur in finanzieller Hinsicht geprüft werden, ob sie nämlich in einer zweckmäßigen, übersichtlichen, möglichst einfachen, auch, soweit es die Verschieden-

artigkeit der Gegenstände gestattet, übereinstimmenden Form aufgestellt, und ob in Beziehung auf einzelne Etats oder in Beziehung auf das Ergebnis des ganzen Etats Bemerkungen zu machen sind. Thatsächlich hat sich nach und nach diese finanzielle Prüfung in eine sachliche umgewandelt, so daß keine neue Anforderung berücksichtigt wird, deren sachliche Nothwendigkeit nicht nachgewiesen wird. Auf Grund der Spezialetats stellt der Finanzminister den allgemeinen Staatshaushaltsetat zusammen und entwirft das Etatsgesetz. Sodann werden beide im Staatsministerium festgesetzt und, nach ertheilter Königlichlicher Genehmigung, mit den Verwaltungsetats der einzelnen Centralbehörden und der von diesen ressortirenden einzelnen Verwaltungen und Institute, einem erläuternden Vorbericht des Finanzministers, eingehenden Begründungen und umfassenden Anlagen — das Ganze umfaßt gegenwärtig drei starke gedruckte Quartbände — von dem Finanzminister dem Landtage, zunächst dem Abgeordnetenhaufe, vorgelegt.

In dem Abgeordnetenhaufe besteht für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche den Staatshaushaltsetat betreffen, eine besondere Kommission. Ferner kann, unter Genehmigung des Hauses, der Präsident auch neben jener Kommission Kommissarien ernennen, welche beauftragt werden, über einzelne Abschnitte des Staatshaushaltsetats Information einzuziehen, zu diesem Zwecke nöthigenfalls mit Vertretern der Staatsregierung zu verhandeln und dem Hause Bericht zu erstatten (Geschäftsordnung vom 16. Mai 1876 § 26). Das weitere Verfahren war früher folgendes. Die Kommission wurde durch je fünf Mitglieder aus jeder der sieben Abtheilungen des Hauses gebildet. Um die einzelnen Verwaltungsetats, auf welche der Staatshaushaltsetat sich gründet, und die dem Hause vorgelegten Rechnungen, sowie eine etwaige Vorlage über Etatsüberschreitungen zu prüfen, wurden dieselben gruppenweise vertheilt. Von dem Vorsitzenden der Kommission wurden für jede Gruppe zwei, für einzelne umfangreichere Gruppen auch mehrere Referenten ernannt, welche für die ihnen zugewiesenen Abschnitte und Gegenstände den Etat und seine Unterlagen in allen einzelnen Positionen, unter Zuziehung der Vertreter der Staatsregierung, prüften. Die Ergebnisse ihrer Thätigkeit wurden demnächst einer nochmaligen Prüfung durch die gesammte Budgetkommission unterworfen und schließlich durch diese in einer Reihe von Berichten über die einzelnen Zweige des Staatshaushaltes vor das Plenum gebracht. Die Kommission gab daneben in einem allgemeinen Vorberichte eine generelle Uebersicht von der Finanzlage des Staates und entwickelte zugleich die Grundsätze, von welchen sie bei der Prüfung des Etats ausgegangen war, indem sie dieselben der Beschlußnahme des Hauses unterwarf. Nachdem über sämtliche Spezialberichte beschlossen worden, stellte die Kommission das Ergebnis in einem Schlußberichte zusammen, welcher zugleich die in das Generalfinanzgesetz aufzunehmenden Ziffern arithmetisch darstellte. Hierauf faßte das Abgeordnetenhaus seinen definitiven Beschluß über die Annahme des Gesetzes. Dieses Verfahren war ein höchst sorgfältiges, hatte aber den Uebelstand, daß die spezielle Prüfung des Etats und damit der gesammten Staatsverwaltung nicht in dem Plenum, also öffentlich, sondern in der Budgetkommission, ja fast nur zwischen den Referenten und den Regierungskommissarien stattfand, und war so umständlich, daß der Staatshaushaltsetat immer erst längere Zeit nach Beginn des Etatsjahres zu Stande kam. Daher wurde das Verfahren im Jahre 1866 verlassen. Gegenwärtig verhandelt das Abgeordnetenhaus über den Budgetentwurf ebenso wie über jeden anderen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf in erster, zweiter und dritter Berathung im Plenum nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 seiner Geschäftsordnung. Die erste Berathung ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfes beschränkt. Nach dem Schlusse derselben beschließt das Haus, ob die Budgetkommission mit der Vorberathung des Entwurfes betraut werden solle. Wird dies nicht beschlossen, so können gleichwohl einzelne Abschnitte in jedem Stadium der Berathung an die Kommission verwiesen werden. Das Plenum beschließt über die einzelnen Posten des Haupt- oder der einzelnen Spezialetats unter der Leitung des Präsidenten, welcher den Gegenstand der Abstimmung deutlich hervorhebt; die Bewilligung erfolgt ausdrücklich oder stillschweigend. Auf diese Weise wird der Etat aus seinen Einzelheiten zusammengesetzt und nach dem Abschlusse der Einzelberathung mit dem Staatshaushaltsetatsgesetze angenommen. Der vom Abgeordnetenhaufe beschlossene Gesetzentwurf wird mit dem Haupt- und den Spezialetats dem Herrenhaufe, und zugleich werden der Staatsregierung die bei der Budgetberathung von dem Abgeordnetenhaufe gefaßten Resolutionen überhandt. Auch im Herrenhaufe wird gleich nach erfolgter Konstituierung eine Kommission für den Staatshaushaltsetat und für Finanzangelegenheiten gewählt. Diese beschäftigt sich in der Regel schon während der im Abgeordnetenhaufe stattfindenden Etatsberathung unter Zuziehung von Vertretern der Staatsregierung

mit der Vorprüfung des Staatshaushaltsetats, erstattet ihren Bericht an das Plenum aber erst, nachdem der Etat Seitens des Abgeordnetenhauses offiziell mitgeteilt worden ist. Das Plenum kann nach Art. 62 Abs. 3 der Verfassungsurkunde den Etat nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses nur im Ganzen annehmen oder ablehnen, darf aber keine Abänderungen vornehmen. Wenn das Abgeordnetenhaus seine Genehmigung erteilt, und auch die Sanktion der Krone hinzutritt, erfolgt die Publikation durch die Gesetzsammlung.

- C. Das Staatshaushaltsetatsgesetz besteht aus dem den Staatshaushaltsetat feststellenden Gesetze und dem als Anlage beigefügten Staatshaushaltsetat. Der dispositive Theil des Gesetzes enthält zunächst die Feststellung des Etats, wofür sich eine stehende Formel gebildet hat. Dieselbe lautet — nach dem Etatsgesetz vom 1. Mai 1894, Ges.-Samml. S. 47 —:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1894/95 wird  
in Einnahme  
auf 1935958413 Mark und  
in Ausgabe  
auf 1935958413 Mark  
nämlich  
auf 1878101432 Mark an fortdauernden und  
auf 57856981 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben  
festgesetzt.

Der Staatshaushaltsetat bildet somit einen integrierenden Theil des Etatsgesetzes. Dieses enthält regelmäßig noch anderweitige Bestimmungen. Ist es erst nach Beginn des Etatsjahres zu Stande gekommen und dieser Fall nicht durch ein besonderes Gesetz vorgesehen, so muß es eine Bestimmung enthalten, durch welche die bis zu seiner Publikation innerhalb der Grenzen des Staatshaushaltsetats geleisteten Ausgaben nachträglich genehmigt werden; vergl. z. B. § 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr vom 1. April 1891/92, vom 24. Juni 1891, Ges.-Samml. S. 143. Ferner ist der Umstand zu berücksichtigen, daß die Staatsausgaben regelmäßig früher fällig zu sein beginnen als die Staatseinnahmen. Daher wird der Finanzminister durch das Etatsgesetz gewöhnlich ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse verzinsliche, vor einem bestimmten Zeitpunkt verfallende, nach den §§ 4, 6 des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, vom 28. September 1866 (Ges.-Samml. S. 607) zu behandelnde Schapanweisungen auszugeben, also eine kurzzeitige Anleihe (sog. schwebende Schuld) aufzunehmen. Wenn sich bei Feststellung der Einnahmen und Ausgaben ergibt, daß die letzteren größer sind als die ersteren, daß also ein Deficit vorliegt, so sind gleichzeitig mit der Feststellung des Etats die Mittel zur Deckung dieses Deficits zu beschaffen, also, wenn dies nicht durch Veräußerung von Staatseigenthum möglich ist, die Aufnahme einer Anleihe oder die Erhebung neuer Steuern und Abgaben zu beschließen. Dies kann nach Art. 100, 103 nur auf gesetzlichem Wege und zwar entweder durch besonderes Gesetz oder, wie bezüglich der Steuern und Abgaben Art. 100 ausdrücklich zuläßt, durch das Etatsgesetz geschehen. Der letztere Weg ist jedoch zum Zwecke der Aufnahme einer Anleihe bisher erst einmal betreten, nämlich in dem Etatsgesetz vom 9. Februar 1878 (Ges.-Samml. S. 21), und empfiehlt sich deshalb nicht, weil das Herrenhaus nur bezüglich des Staatshaushaltsetats auf Annahme oder Ablehnung im Ganzen beschränkt ist, aber bezüglich eines Finanzgesetzes, also eines Anleihe- oder Steuergesetzes, abgesehen von der Priorität der Vorlegung (Art. 62 Abs. 3), als völlig gleichberechtigter Faktor dasteht. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates (Art. 103). Immerhin erscheint das die Deckung des Deficits anordnende Gesetz herkömmlicher Weise jedenfalls äußerlich als Annex des eigentlichen Etatsgesetzes. Es wird nämlich betitelt als „Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Jahr“, es verordnet die Aufnahme einer Anleihe „zur Bereitstellung des Geldbetrages, welcher zur Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Jahr vom . . . erforderlich und unter Kapitel . . . Titel . . . der Einnahme in dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von . . . in Ansatz gebracht ist“, und es findet auch wohl (siehe z. B. das Gesetz vom 30. März 1885, Ges.-Samml. S. 71) in der Gesetzsammlung seinen Platz zwischen dem Etatsgesetz und dem diesem als Anlage beigefügten Staatshaushaltsetat. — Das Etatsgesetz enthält bisweilen noch andere An-

ordnungen, z. B. Anweisungen auf bestimmte Fonds, Bestimmungen zur Ergänzung oder Abänderung bestehender Gesetze oder Einrichtungen, Ermächtigungen der Staatsregierung zu gewissen Verwaltungsmaßregeln, Instruktionen für die Oberrechnungskammer u. ä., sowie schließlich die Beauftragung des Finanzministers mit der Ausführung des Gesetzes.

Der Staatshaushaltsetat zerfällt in die zwei Hauptabschnitte Einnahme und Ausgabe, welche sich wiederum in folgender Weise gliedern (nach dem Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1894/95, Ges.-Samml. S. 47):

#### Einnahme.

##### A. Einzelne Einnahmezweige.

- I. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
- II. Finanzministerium.
- III. Ministerium für Handel und Gewerbe.
- IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

##### B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

- I. Dotationen (Hauptverwaltung der Staatsschulden, Herrenhaus, Haus der Abgeordneten).
- II. Allgemeine Finanzverwaltung.

##### C. Staatsverwaltungseinnahmen.

- I. Staatsministerium.
- II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
- III. Finanzministerium.
- IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
- V. Ministerium für Handel und Gewerbe.
- VI. Justizministerium.
- VII. Ministerium des Innern.
- VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
- IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
- X. Kriegsministerium.

#### Ausgabe.

##### Dauernde Ausgaben.

##### A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.

- I. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
- II. Finanzministerium.
- III. Ministerium für Handel und Gewerbe.
- IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

##### B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

- I. Dotationen (Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds, öffentliche Schuld, beide Häuser des Landtages).
- II. Allgemeine Finanzverwaltung (Beiträge zu den Ausgaben des Reichs, Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse zc.)

##### C. Staatsverwaltungsausgaben.

- I. Staatsministerium.
- II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
- III. Finanzministerium.
- IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
- V. Ministerium für Handel und Gewerbe.
- VI. Justizministerium.
- VII. Ministerium des Innern.
- VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
- IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
- X. Kriegsministerium.

##### Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

- I. Staatsministerium.
- II. Finanzministerium.
- III. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
- IV. Ministerium für Handel und Gewerbe.
- V. Justizministerium.
- VI. Ministerium des Innern.

VII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

VIII. Kriegsministerium.

Allgemeine Bemerkungen.

Abchluß.

Die Spezialetats der einzelnen Ministerien werden nicht publizirt, haben also keine formelle Gesetzeskraft, sind aber nicht nur zum Verständniß, sondern auch zur Ausführung des Staatshaushaltsetats und deren Kontrolirung unentbehrlich. Denn in dem Staatshaushaltsetat sind nur summarische Zahlen verzeichnet und wird wegen des Details auf die Kapitel und Titel der Spezialetats verwiesen z. B.

Einnahme.

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

Kapitel 24 Tit. 1—17 II. Allgemeine Finanzverwaltung . . . . 321562575 M.  
Auf diese Kapitel und Titel der Spezialetats wird in anderen Gesetzen verwiesen. So bestimmt z. B. das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1893/94, vom 1. Mai 1894 (Ges.-Samml. S. 71) in § 1:

Zur Vereitstellung des Geldebetrages, welcher zur Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1894/95 erforderlich und unter Kapitel 24 Titel 17 der Einnahme in dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von 56510000 Mark in Ansatz gebracht ist, ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Für die Beamten dienen die Spezialetats jedenfalls bezüglich der Ausgaben, zur unabweichlichen Norm. Jeder Ressortchef hat über die im Etat für sein Ressort bewilligten Mittel zu verfügen. Ueber die Vertheilung derselben an die einzelnen Verwaltungsbezirke stellt er in Anlehnung an die Spezialetats unter Mitwirkung des Finanzministers vollständige sog. Kassenetats auf, welche den Provinzialbehörden bekannt gemacht werden. Jede Zahlung an und aus einer Staatskasse muß auf ein bestimmtes Kapitel und einen bestimmten Titel verrechnet bezw. angewiesen werden, was natürlich nur an der Hand der Spezial- oder der Kassenetats möglich ist. Die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts erfolgt durch die Oberrechnungskammer. Die Einrichtung und Befugnisse derselben sind geregelt durch das Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872. Darnach unterliegen der Revision durch die Oberrechnungskammer alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushaltsetats und der sämtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, müssen die von der Oberrechnungskammer aufzustellenden Bemerkungen sich auch auf die Abweichungen von den von der Landesvertretung genehmigten Titeln der Spezialetats beziehen und gehören zu den Etatsüberschreitungen auch die Abweichungen von diesen Titeln (siehe unten).

Die unmittelbare Erhebung, Bewahrung, Verausgabung und Verrechnung der Staatsgelder wird umfaßt von dem Kassen- und Rechnungswesen. Dasselbe ist allgemein geregelt durch die — allerdings nur noch in vereinzelt Bestimmungen gültige — Instruktion zur besseren Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens vom 27. Februar 1769 (Mylus Novum Corpus Constitutionum Tom. IV. p. 5817) und das Kassenregulativ vom 17. März 1827 (v. Kamph, Annalen der Preussischen inneren Staatsverwaltung Bd. XII. S. 285). Für das einzelne Jahr sind die normativen Vorschriften durch den Etat gegeben.

Das Kassenwesen ist streng centralisirt. Den Mittelpunkt bildet die Generalstaatskasse. In diese fließen die Erträge aller Einnahmezweige, ohne Unterschied ihres Ressorts und ihrer Bestimmung, und werden aus ihr dem Finanzminister zur Verfügung gestellt. Neben der Generalstaatskasse bestehen als centrale Kassen noch die Generallotterie-, die Generalmilitär- und die Staatsschuldentilgungskasse, letztere beiden jedoch nur als Ausgabekassen, welche aus den Ueberschüssen dotirt werden. Unter der Generalstaatskasse stehen die Provinzialklassen, theils für einzelne Einnahmezweige: Provinzialsteuerklassen, Oberbergamtshauptklassen, Justizhauptklassen; theils für sämtliche Einnahme- und Ausgabezweige: Regierungshauptklassen. Unter diesen stehen wieder die Spezialklassen für die einzelnen Verwaltungszweige und die Kreisklassen. Zu den Spezialklassen gehören die Domänen-, Forst-, Hauptzoll- und Hauptsteuerklassen für die indirekten Steuern und Kommunikationsabgaben mit den Nebenzoll- und Untersteuerklassen, die Gerichtsklassen, Bergamts-, Hüttenamts- und Salinenamtsklassen, Eisenbahnklassen, die Kassen der Truppentheile und der besonderen militärischen Spezialverwaltungen, der



Generalkommissionen, Straf- und Besserungsanstalten, Gewerbeschulen, Haupt- und Landgestüte, wissenschaftlichen Anstalten u. s. w. Für diese verschiedenen Klassen sind wieder verschiedene Instruktionen erlassen, z. B. für die Regierungshauptklassen am 21. Mai 1887, für die Gerichts- und die Justizhauptklassen am 15. Juli 1893, für die Kreisklassen am 30. Dezember 1879. Das Verfahren ist im Ganzen übereinstimmend und nach dem Gesichtspunkte geregelt, den Gang des Kassengeschäfts genau nachzuweisen und den Stand der Kasse jederzeit ersichtlich zu machen. Die Buchführung geschieht durch die Kassensbücher, in welche die Einnahmen und Ausgaben eingetragen: Journal, in welches dieselben nach der Zeitfolge zusammengestellt, Manual, in welchem sie nach den Kapiteln und Titeln des Etats, Kontobuch, in welchem sie nach der Person des Einzahlenden oder Empfängers gesondert werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind durch Anweisungen (Ordres) der zuständigen Behörde zu rechtfertigen (justifiziren), die Ausgaben außerdem durch Belege (Quittungen) nachzuweisen, die, insoweit es sich um stattgehabte Lieferungen oder Leistungen handelt, bezüglich der Richtigkeit bescheinigt sein müssen. Zum summarischen Nachweise der bei einer Kasse in einem bestimmten Zeitraume stattgehabten Einnahmen und Ausgaben und des vorhandenen Baarbestandes dienen die Kassenabschlüsse oder Kasseneextrakte. Dieselben werden auf Grund der Kassensbücher monatlich und vierteljährlich aufgestellt, und der letzte Vierteljahrsabschluß bildet zugleich den Finalabschluß, indem er das ganze Jahresergebniß im Soll und Ist umfaßt. Seit dem 1. Januar 1859 besteht in dem Finanzministerium ein Rechnungsbureau unter dem Namen Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums. Durch Cirkularreskript des Finanzministers vom 7. Januar 1859 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 25) sind sämtliche Kassen, welche über Staatseinnahmen und -Ausgaben auf Grund eines vom Finanzminister mit vollzogenen Etats Rechnung zu legen haben, angewiesen worden, für jeden Monat unmittelbar an diese Hauptbuchhalterei einen Abschluß einzureichen, in welchem die in dem abgelaufenen Monate wirklich vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste, Vorschüsse und Kassenbestände nachzuweisen sind. Zur Aufsicht über die Kassenverwaltung ist endlich für jede Kasse ein Kassencurator bestellt, welcher die Kasse monatlich an bestimmten Tagen und außerdem jährlich einmal zu unvermutheter Zeit zu revidiren hat. Wird ein Defekt entdeckt, so tritt das Defektorialverfahren ein (Verordnung über die Festsetzung und den Erfaß der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844, Ges.-Samml. S. 52). Der Defekt wird durch Beschluß der Aufsichtsbehörde festgestellt, welcher mit dem Rekurs an die Oberbehörde, sowie während eines Jahres auf dem Rechtswege angefochten werden kann, aber sofort vollstreckbar ist.

Sämmtliche Kassen sind zur Rechnungslegung verpflichtet. Durch diese soll gezeigt werden, wie nach Ablauf des Jahres der Plan sich erfüllt hat, der vor Beginn desselben im Etat aufgestellt war. Das Rechnungsjahr deckt sich daher mit dem Etatsjahr, die Titel der Rechnung mit denen des Etats (der Spezialetats). Die Rechnung muß vollständig darthun, was und wieviel nach den Etats und den besonderen Anweisungen hat eingenommen oder ausgegeben werden sollen; was und wieviel auf das Soll wirklich vereinnahmt und verausgabt ist; was und wieviel in Vergleichung des Ist gegen das Soll und nach Berücksichtigung der Ausfälle, welche bei den Einnahmen, und der Ersparnisse, welche bei den Ausgaben stattgehabt haben, an Einnahme- und Ausgabereft verblieben ist; endlich wieviel nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme an Bestand vorhanden und davon entweder dem Betrage zu gut zu rechnen oder zu den Restausgaben noch zu verwenden ist. Auf Grund der einzelnen Rechnungen stellt der Finanzminister die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres auf und legt sie in Gemäßheit des Art. 104 der Verfassungsurkunde dem Landtage zur Entlastung der Staatsregierung vor.

Ueber das Formelle des Rechnungswezens sind in § 46 der Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 einige Anordnungen ertheilt. In denjenigen Fällen, in denen grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen die Genehmigung des Königs erforderlich ist, müssen die desfalligen Rabinetsordres — die sog. justificirenden Rabinetsordres — den Rechnungsbelegen in beglaubigter Abschrift beigelegt werden (a. a. O. Abs. 8). Die weiteren Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der Oberrechnungskammer getroffen.

Den Mittelpunkt für die Rechnungslegung und die höchste kontrolirende Behörde für die gesammte Staatshaushaltung bildet die Oberrechnungskammer zu Potsdam. Dieselbe besteht, ursprünglich unter dem Namen Generalrechnungskammer, seit dem Jahre

1714. Zur Zeit des absoluten Staates ein Organ des Königs, hat sie seit Emanation der Verfassungsurkunde, welche dem Landtage eine mitentscheidende Stimme bei der Aufstellung des Staatshaushaltsetats einräumt und die nachträgliche Kontrolle der gesamten Finanzverwaltung überträgt (Art. 104), die Aufgabe, nicht bloß für die Zwecke der Staatsregierung, sondern auch für die Zwecke des Landtages wirksam zu sein, indem sie in beiden Beziehungen die Staatsrechnungen darauf hin prüft, ob die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte ordnungsmäßig geführt oder eine Vertretung aus derselben begründet ist.

Für ihre Einrichtung, ihre Befugnisse und ihr geschäftliches Verfahren sind maßgebend

1. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 (Ges.-Samml. S. 278);
2. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1873, betreffend das Regulativ über den Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer (Ges.-Samml. S. 458);
3. Allerhöchster Erlaß, betreffend eine Aenderung des Regulativs über den Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer (Ges.-Samml. S. 130);
4. Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (abgedruckt in den Anlagen zu den Stenogr. Berichten des Abgeordnetenhauses 1871/72 S. 868 bis 878, auch auszugsweise in v. Kämpf, Annalen der Preussischen inneren Staatsverwaltung Bd. IX. S. 2).

Unter dem Namen Rechnungshof des Deutschen Reiches kontrolirt sie auch den Staatshaushalt des Deutschen Reiches und den von Elsaß-Lothringen.

Die Oberrechnungskammer hat die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen. Sie besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Räten. Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räte auf den Vorschlag des Präsidenten der Oberrechnungskammer unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Oberrechnungskammer sein. Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen den Mitgliedern weder übertragen noch von ihnen übernommen werden; ebensowenig können sie einem der beiden Häuser des Landtages angehören (Art. 74 Abs. 2, oben S. 224). Sie sind in Bezug auf Dienstvergehen und Disziplin den richterlichen Beamten gleichgestellt; das zuständige Disziplinargericht ist der große Disziplinarsenat des Kammergerichts. Für eine Reihe wichtiger Angelegenheiten ist kollegialische Berathung und Beschlußfassung vorgeschrieben. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endigt mit dem 30. September.

Die Oberrechnungskammer ist dem Könige unmittelbar untergeordnet und den Ministern gegenüber selbstständig. Sie ist berechtigt, von den Behörden jede bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch von den Provinzial- und den denselben untergeordneten Behörden die Einsendung von Akten zu verlangen. Der Präsident kann Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen durch Kommissarien an Ort und Stelle erörtern lassen, zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abordnen und außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen veranlassen, muß aber dem betreffenden Verwaltungschef davon vorherige Mittheilung machen, damit dieser sich an den Verhandlungen durch einen seinerseits abzuordnenden Kommissarius betheiligen kann. Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, sind sogleich bei ihrem Erlaß der Oberrechnungskammer mitzutheilen. Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der Oberrechnungskammer zu bringen, damit diese auf etwaige Bedenken, welche sich auf ihrem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann. Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen eines der beiden Häuser des Landtages ist ihr zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen. Sie stellt die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen fest. Die Provinzial- und die diesen gleichstehenden und untergebenen Behörden sind ihr in allen Angelegenheiten, welche zum Ressort der Oberrechnungs-

kammer gehören, untergeordnet. Sie ist befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle, innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen. Gegenüber den Centralbehörden ist sie auf die Beschwerde beim König beschränkt.

Der Revision durch die Oberrechnungskammer unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushaltsetats, sowie der sämtlichen Spezialsetats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird. Dahin gehören die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute, einschließlich der Seehandlung, über Einnahmen und Ausgaben. Ferner, soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden, oder veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und solange diese Garantie verwirklicht werden soll. Weiter gelangen zur Revision der Oberrechnungskammer die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht im Gelde bestehende Eigenthum des Staates. Ebenso die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Konkurrenz der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Quittirung, verwaltet werden, gleichviel, ob sie Zuschüsse vom Staate erhalten oder nicht. Ausgenommen von der Revision sind allein die Rechnungen über die in dem Etat für das Bureau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und in dem Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds. Die Rechnungen der Kasse der Oberrechnungskammer selbst werden von dem Präsidenten revidirt und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung und Decharge vorgelegt.

Die Revision ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten, ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staats-eigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beobachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist, sowie ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

Haben die rechnungsführenden Beamten ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt, so ertheilt die Oberrechnungskammer ihnen eine Decharge mit den in den §§ 146 bis 153 U. L. R. I. 14 einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich dagegen Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Oberrechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nöthigenfalls durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

Nach Art. 104 der Verfassungsurkunde hat die Oberrechnungskammer über die von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegende allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt ihre Bemerkungen aufzustellen.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat sie dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit zu erstatten und demselben zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge darüber zu unterbreiten, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

- D. Art. 99 bestimmt ohne Unterscheidung, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates veranschlagt und auf den Etat gebracht werden sollen. Diese Bestimmung gilt also auch für diejenigen Ausgaben, welche durch Gesetz — die Verfassungsurkunde oder ein anderes Gesetz — angeordnet sind, gilt für diese auch dann, wenn sie der Summe nach bis auf den letzten Pfennig feststehen.

Die Veranschlagung und Etatisirung soll für jedes Jahr erfolgen, der Etat jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden. Das Gesetz, betreffend die Verlegung des Etatsjahres und die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, vom 29. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 177) verordnet in

## § 1 Abs. 1.

Das Etatsjahr für den Staatshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres.

Die Finanzperiode ist also eine einjährige, beginnt mit dem 1. April dieses und schließt mit dem 31. März des nächsten Jahres. Hiermit steht in Zusammenhang die Bestimmung des Art. 76, daß der Landtag in jedem Jahre einberufen werden soll. Der Etat gilt nur für das bestimmte Jahr, er verliert von selbst seine gesetzliche Kraft für die Zukunft mit dem Ablaufe dieses Jahres, der Etat des neuen Jahres tritt vorbehaltenlos und völlig in seine Stelle. Das den Etat feststellende Gesetz bezeichnet ihn in unzweideutiger Weise als einen transitorischen, als den „Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1894/95.“ Somit ist es durch die Verfassungsurkunde verboten, den Etat für mehrere Jahre durch ein einziges Gesetz festzustellen, wogegen es nicht verboten ist, in einer und derselben Sitzungsperiode des Landtages die Etats der beiden folgenden Jahre durch zwei besondere, je ein Jahr betreffende Gesetze festzustellen. Ebenso folgt aus Art. 99, daß der Etat für jedes Jahr als ein einheitliches Ganzes durch ein einziges Gesetz festzustellen ist, wogegen es andererseits zulässig erscheint und schon mehrfach nothwendig gewesen ist, zur Deckung unvorhergesehener Bedürfnisse Nachtragsetats auf- und durch besonderes Gesetz festzustellen. Aus diesem Allen ergibt sich und ist zudem in Art. 99 ausdrücklich ausgesprochen, daß der für jedes Jahr aufzustellende Staatshaushaltsetat schon vor dem Beginne des Etatsjahres, also vor dem jedesmaligen 1. April vereinbart, durch ein Gesetz festgestellt und, da zum Begriffe des Gesetzes auch die Publikation gehört, mit dem Gesetze publiziert sein muß. Geht dies nicht, so kann, um der Staatsregierung die Ermächtigung zur Führung des Staatshaushaltes zu ertheilen, ein doppelter Weg gewählt werden. Entweder kann nämlich die Staatsregierung durch ein vor Beginn des betreffenden Jahres erlassenes Gesetz unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Feststellung des Staatshaushaltsetats für das bevorstehende Jahr ermächtigt werden, die im Staatshaushaltsetat des Vorjahres vorgesehenen dauernden Staatsausgaben in den Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln bewilligten Summen, auch wohl andere speziell bezeichnete Ausgaben, aus den Einnahmen des bevorstehenden Jahres fortzuleisten zu lassen; so ist es geschehen für die Jahre 1875 und 1876 durch die Gesetze vom 4. Juni 1874 und 30. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 240 und 371). Oder durch das nach Beginn des Etatsjahres ergangene Etatsgesetz werden die bis zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsetats innerhalb der Grenzen desselben geleisteten Ausgaben nachträglich genehmigt, also der Regierung Indemnität ertheilt; so ist es verhalten bezüglich der Jahre 1871 bis 1873, 1890/91 und 1891/92 durch die Gesetze vom 29. Januar 1871, 17. März 1872, 24. März 1873, 14. Mai 1890 und 24. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 25, 185, 49, 101 und 143). Uebrigens ist keine Bestimmung der Verfassungsurkunde so anhaltend verletzt worden, wie gerade diese. Eine rechtzeitige Vereinbarung und Publizierung des Etatsgesetzes mit dem Etat hat bisher stattgefunden nur für die Jahre 1867, 1870, 1877 bis 1880, 1881, 1888, und eine Sanirung auf einem der beiden bezeichneten Wege ist eben nur durch die zitierten sieben Gesetze erfolgt. Die Schuld hieran trifft den Landtag mindestens ebenso schwer wie die Staatsregierung.

Nach Art. 62 Abs. 2 muß der Etat zuerst dem Abgeordneten Hause vorgelegt und kann von dem Herrenhause nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden.

Die Frage, ob der Etat auf Grund des Art. 63 durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft festgestellt werden dürfe, ist bereits zu Art. 63 (Anmerk. A. 5, oben S. 208) geprüft und verneint worden. Es läßt sich auch gar nicht ersehen, wie die Nothwendigkeit, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu halten oder einen ungewöhnlichen Nothstand zu beseitigen, eine solche Oktroyirung fordern könnte. Thatsächlich ist selbst während der sog. Konfliktzeit der sechziger Jahre, obgleich für die vier Jahre 1863 bis 1866 ein Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen war, der Etat nicht ein einziges Mal durch Nothverordnung oktroyirt worden. Die Staatsregierung hat erklärt, der Fall, daß das Etatsgesetz nicht zu Stande komme, sei in der Verfassungsurkunde nicht vorgesehen, die Verfassung habe also eine Lücke. Sie hat, gestützt auf diese Theorie, ohne Etatsgesetz regiert, aber nach Beendigung des Krieges mit Oesterreich die Ertheilung der Indemnität beantragt und sowohl hierdurch, als auch in der Thronrede vom 5. August 1866 anerkannt, daß die von ihr während der genannten vier Jahre geleisteten Staatsausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehrt hätten, welche der Staatshaushalt nur durch das nach Art. 99 alljährlich zu vereinbarende Gesetz erhalte.

E. Die Verfassungsurkunde enthält keine besonderen Bestimmungen darüber, welche Rechtsgrundsätze bei der Veranschlagung und Etatisierung der Einnahmen und Ausgaben des Staates maßgebend sein sollen. Veranschlagung und Etatisierung haben also gemäß dem bestehenden Rechte, d. h. der Verfassungsurkunde und den Spezialgesetzen, zu erfolgen, unter Respektirung sowohl der durch Gesetz oder Vertrag begründeten finanziellen Verpflichtungen, als auch der sonst wohlervorbenen Rechte. In soweit also gültige Gesetze bestehen, durch welche Einnahmen oder Ausgaben des Staates unmittelbar oder mittelbar bestimmt werden, sind die Staatsregierung und der Landtag auch bei Feststellung des Staatshaushaltsetats an diese Gesetze gebunden, stehen sie hierbei so lange unter diesen Gesetzen, bis dieselben in verfassungsmäßiger Weise aufgehoben sind. Wie der Landtag nicht berechtigt ist, das gesetzlich bestehende Recht und gesetzlich bestehende Einrichtungen direkt durch einseitige Beschlüsse abzuändern oder aufzuheben, ebensowenig darf er dies indirekt thun, sei es durch Nichtaufnahme gesetzlich feststehender Einnahmeposten in den Etat, sei es durch Streichung oder Herabminderung der zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Ausgaben. Wollte das Abgeordnetenhaus in dieser Weise vorgehen, so ist gleichwohl, von der Staatsregierung ganz abgesehen, das Herrenhaus nicht verpflichtet, einen Etat lediglich im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen, durch welchen in solcher Weise das bestehende Recht abgeändert wird, sondern kann verlangen, daß ihm die Abänderungen in besonderer Vorlage zugehen. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche auf bestehenden Gesetzen beruhen oder sich aus rechtlich feststehenden Verpflichtungen des Staates ergeben, entziehen sich daher der willkürlichen Beschlußnahme insoweit, daß der Landtag auf die Prüfung und Beschlußfassung beschränkt ist, ob der Staat wirklich verpflichtet ist, und ob bei den zwar der Existenz, nicht aber der Summe nach feststehenden Ausgabeposten im Interesse der Sparsamkeit Abstriche möglich sind. Ein völlig freies Bewilligungs- und Verweigerungsrecht steht also dem Landtage nur in Betreff solcher Ausgaben zu, welche nicht auf gesetzlichen Grundlagen und dauernden Einrichtungen beruhen und nur zu nützlichen Zwecken bestimmt sind, und in Betreff solcher Einnahmen, welche nur aus auf Jahresfrist bewilligten Steuern fließen. Dies sind die Grundsätze, nach welchen der Landtag verfahren soll und stets verfahren hat.

Der Etat hat eine staatswirthschaftliche und eine staatsrechtliche Bedeutung. In staatswirthschaftlicher Beziehung soll er eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben gewähren, damit im voraus das Gleichgewicht zwischen beiden festgestellt werden kann. Diese seine wirthschaftliche Beziehung tritt für die äußere Betrachtung entschieden in den Vordergrund. Ein Theil seines Inhalts erscheint gar nicht als die Aufstellung von Rechtsätzen, sondern als eine bloße Konstatirung, daß die Volksvertretung die von der Regierung gemachten Ansätze als richtig anerkannt habe. Ein weiterer großer Theil will keine absolute, sondern nur eine relativ wirkende Norm geben: die Regierung soll, wenn sich die bei der Feststellung der Einnahmen und Ausgaben angenommenen Voraussetzungen als irrig erweisen, dadurch nicht gehindert sein, die größere Einnahme zu erheben, die größere Ausgabe, welche sich in Folge veränderter tatsächlicher Verhältnisse als nothwendig herausstellt, in der begründeten Hoffnung der späteren Genehmigung zu machen, und andererseits nicht berechtigt sein, eine durch die Umstände ermöglichte Ersparniß deshalb zu unterlassen, weil der Etat einen höheren Ansatz in Aussicht genommen hatte. Diese Verhältnisse, in Verbindung mit der obigen Beschränkung des Prüfungs- und Beschlußfassungsrechtes des Landtages, dienen als Belege zu der Behauptung, daß der Etat nur ein Gesetz im formellen, nicht im materiellen Sinne, nur ein Verwaltungsakt in Gesetzesform sei. Wie nämlich bereits oben S. 194 — in Anm. B. zu Art. 62 — bemerkt wurde, ist die Gesetzesform — die Uebereinstimmung des Königs und des Landtages — zu gewissen Regierungsakten erforderlich, welche inhaltlich keine objektive Rechtsnorm sind. Hieraus hat Laband unter Zustimmung der Majorität der gegenwärtigen Staatsrechtslehrer — siehe Laband Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. Bd. I. § 56, II. §§ 127 bis 129 und S. 1037 ff. — die Unterscheidung zwischen Gesetzen im materiellen und formellen Sinne entwickelt. Der Verfassungsurkunde und überhaupt der ganzen Preussischen Gesetzgebung ist diese Unterscheidung fremd, beide Arten von Gesetzen sind nach Entstehung, Veränderung, Aufhebung und bindender Kraft während des Bestehens sich völlig gleich, die Unterscheidung ist somit nur eine theoretische und ohne positive Grundlage. Gleichwohl wird sie benutzt, um dem Budget, welches als der hauptsächlichste Typus der formellen Gesetze bezeichnet wird, entweder im kraßen Widerspruch mit dem Wortlaut der Verfassungsurkunde den Charakter des Gesetzes abzuspochen oder dasselbe trotz der Anerkennung seines gesetzlichen Charakters als ein bloßes Scheingesetz seiner realen Bedeutung zu entkleiden. Die Hauptschrift ist

Laband Das Budgetrecht nach der Preussischen Verfassungsurkunde unter Berücksichtigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, Berlin 1871; siehe auch Gneist Gesetz und Budget, Berlin 1879.

Nach Laband's ebenso geistvollen wie lehrreichen Untersuchungen ist die Feststellung des Staatshaushaltsetats materiell kein Akt der Gesetzgebung, sondern ein Verwaltungsakt, indem der Etat keine Rechtsnormen, sondern nur Rechnungsposten enthält, also kein Gesetz im materiellen Wortverstande ist. Daher könne der Satz „der Staatshaushaltsetat wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt“ nur den Sinn haben, daß der Etat ebenso wie ein Gesetz oder im Wege der Gesetzgebung festgestellt werde.

Hingegen dürfte Folgendes zu bemerken sein.

Das den Staatshaushaltsetat feststellende Gesetz, welches übrigens nicht selten auch noch andere Bestimmungen enthält (oben S. 293. 94), hat eine doppelte rechtliche Bedeutung. Zunächst bildet der festgestellte Etat dergestalt die bindende Regel für die gesammte Staatsverwaltung im betreffenden Etatsjahre, daß jede nicht von vornherein gestattete Abweichung nicht bloß eine Verletzung der Amtspflicht, sondern auch eine zu vertretende Rechtswidrigkeit ist, wofür sie nicht durch die nachträgliche Genehmigung des Landtages sanirt wird, ja daß selbst die Uebertragung etwaiger Ersparnisse innerhalb eines Titels auf einen anderen (Transferirung, Virement) im Etat besonders vorgesehen sein muß. Der Beamte, der hiergegen verstößt, muß für den Verstoß mit seinem eigenen Vermögen auskommen, ohne durch die Verufung darauf geschützt zu sein, daß durch seinen Verstoß dem Staate ein materieller Schaden nicht erwachsen sei, ein Fall der in rem versio vorliege. Noch wichtiger ist die zweite rechtliche Bedeutung des Etatsgesetzes. Nach Art. 109 der Verfassungsurkunde hat die Staatsregierung die einmal bestehenden Steuern und Abgaben so lange zu erheben, bis sie gesetzlich aufgehoben werden. Bezüglich aller anderen Staatseinnahmen enthält die Verfassungsurkunde eine solche Bestimmung nicht und ebensowenig enthält sie eine Bestimmung, durch welche die Staatsregierung ermächtigt wird, die einmal festgestellten Ausgaben fortgesetzt, also auch dann zu leisten, wenn sie nicht in den diesjährigen Etat aufgenommen sind. Abgesehen also von der Erhebung der bestehenden Steuern und Abgaben erhält die Staatsregierung nur durch das Etatsgesetz die staatsrechtliche Vollmacht und die verfassungsmäßige Berechtigung, die ihr durch das Etatsgesetz überwiesenen Einnahmequellen zu benutzen und aus denselben die gleichfalls durch dasselbe anerkannten veranschlagten Ausgaben zu leisten. In zutreffender Weise weist v. Könne darauf hin, wie auch der Abs. 1 des Art. 104 der Verfassungsurkunde ergebe, daß die Verfassungsurkunde Ausgaben ohne Existenz eines Etatsgesetzes überhaupt nicht kenne. Denn daraus, daß zu Ueberschreitungen die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich sei, folge, daß die Verfassungsurkunde zwar solche Ausgaben kenne, welche im Etat nicht bewilligt seien, jedoch nur als Etatsüberschreitungen, d. h. als Ausgaben, die neben und außer einem jedenfalls vorhandenen Etat vorkämen. Allein sie kenne keine Wirthschaften ohne Etat. Daher stehe jede Ausgabe, die ohne das Vorhandensein eines Etats geleistet werde, nicht auf verfassungsmäßigem Boden (v. Könne, Bd. I. § 118 S. 635 Anm. 3). Hiermit hat sich die Staatspraxis schließlich in Uebereinstimmung gesetzt. In der schon oben (S. 299) zitierten königlichen Thronrede vom 5. August 1866 heißt es (Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses 1866/67 Bd. 1 S. 2):

Ueber die Feststellung des Staatshaushaltsetats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staatsausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushaltsetat, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Art. 99 der Verfassungsurkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Und das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität an die Regierung in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866, vom 20. September 1866 (Ges.-Samml. S. 563) bestimmt in Art. 1 und 2:

Die als Anlagen beigefügten Uebersichten der Staatseinnahmen und Ausgaben sollen für die Jahre 1862 bis 1865 statt des verfassungsmäßigen und alljährlich vor Beginn des Etatsjahres zu vereinbarenden Staatshaushaltsgesetzes als Grundlagen für die Rechnungslegung und die Entlastung der Staatsregierung dienen.

Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit dem Beginne des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Landtages über die Entlastung der Staatsregierung,



nach Vorlegung der Jahresrechnungen Indemnität erteilt, dergestalt, daß es rüch-  
sichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie  
wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und  
rechtzeitig publizirter Staatshaushaltsetats geführt worden wäre.

Laband setzt gerade den Fall, daß ein Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen  
ist, und behauptet, der Wortlaut der Verfassung sage durchaus nicht, daß alle Ausgaben  
für jedes Jahr bewilligt werden müßten, sondern er schreibe nur vor, daß sie für  
jedes Jahr veranschlagt werden sollen. Dieses Argument, dessen bereits in der Sitzung  
der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses vom 30. September 1862 sich der da-  
malige Ministerpräsident bediente, und welches sich in seiner sonst sehr beachtenswerthen  
Darstellung des Etatsrechtes auch Arndt aneignet (S. 156 Nr. 1 und Anm. 7 zu  
Art. 99, S. 165), ist schon seit langem als irrig nachgewiesen (v. Rönne Bd. I. § 116  
S. 603 Anm. 4 und § 118 S. 633 Anmerk. 2). Denn nach Art. 99 sollen die Einnahmen  
und Ausgaben nicht bloß für jedes Jahr im Voraus veranschlagt, sondern sie sollen  
auch auf den Staatshaushaltsetat gebracht, und letzterer soll jährlich durch ein Gesetz,  
d. h. durch Vereinbarung zwischen den gesetzlichen Faktoren, festgestellt werden; durch  
dieses Gebot, den Etat durch ein Gesetz festzustellen, wird dem Landtage dasselbe Recht  
beigelegt, welches in anderen Verfassungsurkunden mit "Bewilligung" bezeichnet wird.  
Laband argumentirt nun in folgender Weise. Die Bestimmung, daß der Etat durch  
ein Gesetz festgestellt werden solle, bedeute nur, daß er ebenso wie ein Gesetz oder im  
Wege der Gesetzgebung festgestellt werden solle. Der Etat sei also kein Gesetz, er habe  
lediglich die Bedeutung des dadurch bezeugten Einverständnisses zwischen der Regierung  
und der Volksvertretung über die Richtigkeit des Voranschlages und über die Noth-  
wendigkeit und Angemessenheit der darin aufgeführten Summen, bilde aber keineswegs  
die gesetzliche Grundlage zur Leistung der Ausgaben, welche hinsichtlich der Mehrheit  
derselben auch ohne Etat vorhanden sei. Das Nichtzustandekommen des Etats habe da-  
her nur zur Folge, daß die Staatsregierung hinsichtlich jeder einzelnen Ausgabe ver-  
antwortlich bleibe und den Nachweis zu führen habe, daß die Ausgaben an sich in der  
bestimmten Höhe durch die Gesetze oder durch das Staatswohl erfordert worden seien.  
Die rechtliche Stellung der Staatsregierung sei bei nicht zu Stande gekommenem Etats-  
gesetze hinsichtlich des gesammten Etats ganz analog wie bei zu Stande gekommenem  
Etatgesetze nach Art. 104 der Verfassungsurkunde hinsichtlich der Etatsüberschreitungen  
und außeretatmäßigen Ausgaben. Die Ertheilung der Genehmigung sei keineswegs  
ein parlamentarischer Gnadenakt, sondern die Volksvertretung rechtlich verpflichtet, alle  
diejenigen Ausgaben zu genehmigen, welche sie aus dem Voranschlage nicht hätte streichen  
dürfen. Hiernach ist Labands Ansicht einfach diese. Kommt ein den Wünschen der  
Staatsregierung entsprechender Etat zu Stande, so ist es gut. Kommt er nicht zu  
Stande, so ist es auch gut; die Staatsregierung führt die Finanzverwaltung ebenso,  
wie wenn dem Art. 99 vollständig Genüge geleistet wäre, und ist nur verpflichtet,  
sämmliche von ihr beschafften Ausgaben zu liquidiren und zu rechtfertigen; der ganze  
Unterschied zwischen einem Etat und keinem Etat besteht also im Grunde nur in  
einer Verschiebung der Beweislast. Warum die Regierung noch liquidiren und recht-  
fertigen soll, geht aus der Verfassungsurkunde, deren Art. 104 einen ordnungsmäßig  
festgestellten Etat voraussetzt, nicht hervor und wird auch von Laband nicht angegeben.  
Dagegen giebt Laband sofort die Antwort auf die nahe liegende Frage, ob denn die  
Staatsregierung überhaupt noch alljährlich einen Etat aufzustellen und vorzulegen  
nöthig habe.

Als bereits im ersten Jahre der Verfassungsurkunde das Zustandekommen des  
Etat sich verspätete, faßte das Staatsministerium zur Beseitigung der Zweifel, ob und  
inwieweit es verfassungsmäßig statthaft sei, vor erfolgter gesetzlicher Feststellung des  
Etat über die in denselben vorläufig aufgenommenen Ausgabefonds zu disponiren, am  
16. Dezember 1850 den Beschluß (Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses 1850/51  
Bd. I. S. 330):

- a) daß diejenigen Ausgaben der laufenden Verwaltung (Ordinarium), welche aus dem  
durch das abgelauene Budgetgesetz festgestellten Staatshaushaltsetat des verflossenen  
Jahres unverändert in den Entwurf zum Etat des neuangetretenen Jahres über-  
gegangen sind, ohne besonderen Nachweis ihrer Nothwendigkeit sofort zahlbar gemacht  
werden können;
- b) daß alle übrigen in den Entwurf des neuen Staatshaushaltsetats vorläufig aufge-  
nommenen Ausgaben, also namentlich die der laufenden Verwaltung (Ordinarium)  
angehörigen Ausgabeerhöhungen und alle zur Bestreitung außerordentlicher Be-



dürfnisse bestimmten Ausgabefonds (Extraordinarium) nur dann angewiesen werden dürfen, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung besteht, oder die Ausgabe nach dem Ermessen des Verwaltungschefs ohne Gefahr für den geregelten Gang der Verwaltung oder für andere wichtige Interessen nicht ausgelegt werden kann.

Motivirt wurde dieser Beschluß dahin: aus der im Art. 109 der Verfassungsurkunde sanktionirten Forterhebung der bestehenden Steuern folge die Befugniß der Regierung, diese Steuern zu den Staatsbedürfnissen zu verwenden, von selbst; die Entscheidung darüber, welche Ausgaben bis zur erfolgten gesetzlichen Feststellung des Ausgabeetats als unzweifelhafte und dringende Staatsbedürfnisse anzusehen seien, stehe jedem Verwaltungschef innerhalb seines Departements zu; endlich für die Nothwendigkeit derjenigen in den neuen Etatsentwurf aufgenommenen Ausgaben, welche der laufenden Verwaltung angehören (Ordinarium) und lediglich aus dem vorjährigen festgestellten Etat übernommen wären, spreche eine durch die verfassungsmäßig erfolgte Feststellung dieses vorjährigen Stats begründete Vermuthung. Diese Motivirung war natürlich irrig, denn Art. 104 ermächtigt die Staatsregierung nur zur Forterhebung von Einnahmen, er gewährt also ein unzweideutiges argumentum e contrario, daß nach der Verfassungsurkunde ein anderweitiger Rechtstitel zur Fortleistung der Ausgaben als das Statsgesetz nicht existirt. In dem Abgeordnetenhaus fanden sowohl der Beschluß, als auch seine Motivirung den entschiedensten Widerspruch und eigentlich nur zwei Vertheidiger (v. Kleist-Rekow und v. Bismarck-Schönhausen). Jedoch erklärte der Finanzminister in der Sitzung vom 25. Februar 1851 (Stenogr. Berichte 1850/51 Bd. I. S. 346), daß die Staatsregierung in keiner Weise die Rechte der Kammern in Bezug auf die Feststellung des Stats durch den Staatsministerialbeschluß vom 16. Dezember 1850 habe in Frage stellen und durch denselben über ein Prinzip der Kammer gegenüber nicht habe entscheiden wollen.

Gleichwohl hielt die Regierung an den Grundsätzen ihres Beschlusses fest. Am 22. März 1860 erklärte der Finanzminister in der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses (Stenogr. Berichte 1860 Bd. IV. S. 533):

die Staatsregierung erkenne zwar an, daß sich die Angelegenheit der Form nach nicht in korrekter Lage befinde, jedoch sei ein materieller Nachtheil bei dem bisherigen Verfahren nicht vorhanden; genehmigte dauernde Ausgaben würden fortgeleistet, außerordentliche Ausgaben dagegen nicht geleistet, bevor sie genehmigt seien; es bestehe also nur das allerdings gewichtige Bedenken, daß dieser Zustand mit der Verfassungsurkunde sich nicht im Einklange befinde.

Im Jahre 1861 (Abgeordnetenhauss Stenogr. Berichte 1861 Bd. V. S. 627) brachte die Regierung einen Gesetzentwurf ein, nach welchem Art. 99 den Zusatz erhalten sollte:

im Falle der Verzögerung der Festsetzung des Staatshaushaltsetats über den Anfang der Statsperiode bleibt der frühere Etat hinsichtlich der Einnahmen und der fortlaufenden ordentlichen Ausgaben bis zu dieser Festsetzung, jedoch höchstens sechs Monate in Kraft.

Dieser Entwurf wurde abgelehnt. Im Verlaufe des Jahres 1862 brach der sog. Konflikt aus. Die Staatsregierung bestritt dabei, daß dem Abgeordnetenhause auf Grund des Art. 99 ein ausschließliches Bewilligungsrecht zustehe, komme doch der Ausdruck „bewilligen“ in der Verfassungsurkunde gar nicht vor; sie stellte ihre bereits oben (S. 299) erwähnte Lückentheorie auf und behauptete ein Nothrecht zu haben, die Verwaltung auch ohne Statsgesetz weiter zu führen. Gleichwohl brachte sie am 18. Dezember 1863 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Art. 99 der Verfassungsurkunde, ein (Stenogr. Bericht 1863/64 Anlageband III. Nr. 55 S. 290/1), durch welchen sie folgenden Zusatz zu Art. 99 vorschlug:

Wenn die zur gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsetats erforderliche Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages nicht erreicht werden kann, so bleibt der zuletzt festgestellte Etat bis zur Vereinbarung eines neuen Stats in Kraft.

Außerordentliche Ausgaben, insoweit sie nicht auf einer Verpflichtung des Staates beruhen, dürfen jedoch in dieser Zwischenzeit nur dann geleistet werden, wenn sie zu solchen Zwecken bestimmt sind, welchen durch eine in dem zuletzt gesetzlich festgestellten Etat erfolgte Bewilligung vorgesehen ist, und nur in Höhe des durch diesen Etat bewilligten Betrages.

Eben diese Bestimmungen gelten für den Fall, daß die Feststellung des

Staatshaushaltsetats für die nächste Statsperiode über den Anfang derselben sich verzögert.

Auf den einstimmigen Antrag der mit der Vorberathung beauftragten Kommission beschloß das Abgeordnetenhaus am 19. Januar 1864 die Ablehnung dieses Gesetzentwurfes, indem es zugleich durch eine Resolution erklärte (Stenogr. Berichte 1863/64 Bd. II. S. 766/781),

daß der vorgelegte Gesetzentwurf keine Ergänzung, sondern eine direkte und vollständige Aufhebung des Art. 99 der Verfassungsurkunde enthalte, und daß derselbe weder durch ein bestehendes Bedürfnis veranlaßt, noch mit dem verfassungsmäßigen Rechte des Hauses der Abgeordneten bei Feststellung des Staatshaushaltsetats vereinbar sei.

Durch die Thronrede vom 5. August und das Indemnitätsgesetz vom 20. September 1866 erkannte die Staatsregierung die Ansicht des Abgeordnetenhauses von der Bedeutung des Art. 99 auch in dieser Beziehung als richtig an. Sie ließ durch ihre Vertreter wiederholt erklären, daß sie den Standpunkt des Staatsministerialbeschlusses vom 16. Dezember 1850 verlassen habe (Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses 1866/67 Bd. III. S. 1677 und Anlageband III. S. 740). Endlich die Thronrede, mit welcher der Monarch am 9. Februar 1867 die Session schloß (Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses 1866/67 Bd. III. S. 2007), erkannte es dankbar an,

daß die Landesvertretung durch die Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushaltsgesetz geführte Finanzverwaltung der letzten Jahre die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten habe, welcher seit Jahren das Zusammenwirken der Staatsregierung mit der Landesvertretung gehemmt hatte,

und sprach zugleich die Zuversicht aus,

daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen des Verfassungslebens dazu helfen werde, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Die Staatsregierung hat seitdem das Ausgabebewilligungsrecht des Landtages nicht wieder angezweifelt. Dagegen erklärt Laband bei den für dauernde Zwecke bestimmten Statsposten, insofern sie nur schon einmal bewilligt worden sind, das früher zwischen der Regierung und dem Landtage vereinbarte Budget so lange für bindend, bis eine neue Willenseinigung zwischen den maßgebenden Faktoren zu Stande gekommen sei. Dabei bezeichnet er die in dem Staatsministerialbeschlusse vom 16. Dezember 1850 ausgesprochenen Grundsätze als das Erzeugniß eines „durch das politische Bedürfnis geschärften und geläuterten sicheren Blickes“ und behauptet, daß dieselben „nicht nur dem unabweißbaren praktischen Bedürfnisse, sondern im Wesentlichen auch den theoretischen Sätzen, welche sich aus der wahren Natur des Budgetrechtes ergeben, entsprechen.“ Es liegt auf der Hand, daß diese Behauptung ein schwerer Irrthum ist. In thatsächlicher Beziehung ergiebt sich ihre Irrigkeit aus dem Vorgetragenen. Soweit die rechtliche Auffassung in Frage steht, kommt die Staatsregierung ebensoweit, wenn sie sich durch ein vor Beginn des Statsjahres erlassenes Gesetz, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Feststellung des Stats für das bevorstehende Jahr, ermächtigen läßt, die im Etat des Vorjahres vorgesehenen dauernden Ausgaben in den Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln bewilligten Summen aus den Einnahmen des bevorstehenden Jahres fortzuleisten zu lassen. Daß die theoretischen Sätze, welche sich aus der „wahren Natur des Budgetrechtes“ ergeben, sich nicht mit den Grundsätzen des Ministerialbeschlusses decken, ergiebt sich daraus, daß durch jene Grundsätze das verfassungsmäßige Mitwirkungsrecht der Volksvertretung zur Feststellung des Staatshaushaltsetats illusorisch gemacht wird; es ist doch unmöglich, daß das Budgetrecht durch die sich aus seiner wahren Natur ergebenden theoretischen Sätze vernichtet werde. Selbst v. Schulze, der sich im Uebrigen zu der Laband'schen Lehre bekennt, vermag ihr hier nicht zu folgen, denn, wie es bei ihm heißt (Bd. II. § 201, h, S. 221 ff.):

indem nach der Laband'schen Theorie das Nichtzustandekommen des Stats eigentlich gar nicht mehr als etwas Verfassungswidriges erscheint und durch das ohne weiteres anerkannte Fortgelten des letzten Statsgesetzes seine normale Regel erhält, fällt für die Regierung jedes zwingende Motiv hinweg, Alles aufzubieten, um aus diesem Zustande herauszukommen, und mit allen Kräften nach einem Einverständnisse mit der Volksvertretung zu streben.

Dieser Vorwurf läßt sich aber wider die ganze Laband'sche Lehre erheben: sie vernichtet das Budgetrecht des Landtages, somit die Grundlage der Preussischen konstitutionellen Verfassung. Die Staatsregierung ist verfassungsmäßig befugt, dem von dem

Landtage beschlossenen Etatsgesetze, auch wenn sich dasselbe mit dem Regierungsentwurfe bis auf den Punkt über dem letzten i deckt, die Sanktion zu versagen (Anmerk. C. zu Art. 62, oben S. 202), ist also in der Lage, durch ihre bloße Nichtgenehmigung das Zustandekommen des Etatsgesetzes auf beliebige Zeit zu verhindern, und gleichwohl entspricht nach Laband's Behauptung dieses Verfahren der „wahren Natur“ des Budgetrechts!

Welches sind denn aber die Folgen, wenn das Etatsgesetz nicht zu Stande kommt?

Die Verfassungsurkunde befiehlt in Art. 99 kategorisch, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht, letzterer jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden soll, sie gedenkt aber in Art. 62 Abs. 3 der Möglichkeit, daß der Etat im Landtage verworfen werde. Wenn sie gleichwohl für diesen Fall der Statsverwerfung keine besonderen Maßnahmen anordnet, so ist es klar, daß sie solche besonderen Maßnahmen nicht für erforderlich hält. Die Staatsregierung hat eben sofort mit positiver Rücksicht auf die Verwerfungsgründe einen neuen Statsentwurf vorzulegen. Hält die Regierung dies mit dem Staatswohl nicht für vereinbar oder, weil das Herrenhaus den ersten Entwurf wegen der vom Abgeordnetenhause vorgenommenen Aenderungen verworfen hat, für wirkungslos, so kann sie durch Auflösung des Abgeordnetenhauses an das Volk appelliren oder durch Ernennung neuer Mitglieder des Herrenhauses den Widerstand dieses Hauses brechen. Führt auch dieses nicht zum Ziele, so haben die Minister dem Monarchen ihr Portefeuille zurückzugeben. Keineswegs aber sind sie berechtigt, die Staatsverwaltung ohne gesetzlich festgestellten Etat zu führen. Dies wäre einfach ein Verfassungsbruch. Von einem Nothrechte darf nicht gesprochen werden, denn es läßt sich kein Nothrecht denken, welches gerade diese Minister berechtigt, ihren Dienst- und Verfassungseid zu brechen und ohne Etat zu regieren, es giebt überhaupt kein Recht, die gesetzliche Vorschrift des Art. 99 zu übertreten. Dabei ist es gleichgültig, ob der Landtag oder die Regierung das Nichtzustandekommen des Etats verschuldet hat. Die einzige Verfassungslücke, welche bezüglich dieser Frage existirt, ist die, daß das in Art. 61 der Verfassungsurkunde vorgefehene Ministerverantwortlichkeitsgesetz noch nicht erlassen ist. Dies ist der strenge Standpunkt des Rechts. Freilich darf auch der strengste Jurist nicht vergessen, daß das Recht niemals Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zwecke ist und daher zurücktreten muß, wenn seine Anwendung den Zweck vereitelt. Vom politischen Standpunkte aus läßt sich allerdings ein Nothstand denken, in welchem nur Ein Wahrzeichen gilt, nämlich das Vaterland zu retten. Aber wenn auch die nachträgliche Indemnität den Verfassungs- und Eidbruch verzeiht, so macht sie ihn doch nicht ungeschehen.

Wenn nun der Etat nicht zu Stande gekommen ist, so folgt daraus nicht, daß die ganze Staatsmaschine zum Stillstand kommen muß, vielmehr sind trotzdem alle diejenigen Einnahmen zu erheben und diejenigen Ausgaben zu leisten, bezüglich deren dem Landtage das freie Bewilligungs- und Verweigerungsrecht fehlt. Die Verfassungsurkunde selbst bestimmt in Art. 100, daß die Anordnung von Steuern und Abgaben durch besondere Gesetze genügt, in Art. 109, daß die bestehenden Steuern und Abgaben fort erhoben werden, und auch alle möglichen übrigen Einnahmen sind schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 116 A. L. R. I 14) in pflichtmäßiger Wahrnehmung der Rechte des Fiskus zu erheben. Ebenso sind alle gesetzlich feststehenden Ausgaben zu leisten, also die Matrikularbeiträge an das Reich, die Krondotation, die Zinsen der Staatsschulden, die Gehälter der Beamten, die überhaupt für die behördliche Thätigkeit erforderlichen Aufwendungen und nicht minder die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Leistungen an einzelne Personen (oben S. 300 Abs. 1). Dagegen dürfen, wie Art. 100 ausdrücklich hervorhebt, nicht erhoben werden alle diejenigen Einnahmen, welche aus nur auf Jahresfrist bewilligt gewesenen Steuern und Abgaben fließen, und ebenso dürfen geleistet werden weder diejenigen Ausgaben, welche nicht gesetzlich feststehen, noch diejenigen, für welche ein privatrechtlicher Titel noch nicht existirt. Hierin liegt kein Widerspruch zu der verfassungsmäßigen Verpflichtung der Staatsregierung, nicht ohne Etat zu regieren, da ja dieses Gebot die gleichwohl ohne Etat regierenden Minister nicht von den auch unabhängig vom Etat bestehenden Amtspflichten entbindet und zu den Folgen des Verfassungsbruches die finanzielle Haftung der einzelnen Minister gehört für die von ihnen, ohne durch den Etat dazu bevollmächtigt zu sein, geleisteten Ausgaben. Mag auch diejenige Forderung, zu deren Befriedigung die Ausgabe geleistet wird, materiell begründet sein, so involvirt gleichwohl die Leistung, weil eben nicht auf einem Etat beruhend, eine formelle Verfassungsverletzung. Der Einwand, daß die Regierung den Staat vertritt, und daß diejenigen, deren rechtlich bestehende Forderungen aus der Staatskasse

durch die Regierung befriedigt worden sind, nicht genöthigt werden können, das Empfangene zurückzugeben, trifft nicht zu. Wenn zwischen zwei Handelsgesellschaftern vereinbart ist, daß der einzelne Gesellschafter die Gesellschaft nicht unbeschränkt, sondern nur in gewissen Beziehungen vertreten darf, so ist jede Verletzung dieser Vereinbarung ein Bruch des Gesellschaftsvertrages und macht den verletzenden Gesellschafter dem anderen Gesellschafter gegenüber haftbar, aber Dritten gegenüber ist die Beschränkung ohne rechtliche Wirkung, ist auch der einzelne Gesellschafter zur vollen Vertretung der Gesellschaft legitimirt (Handelsgesetzbuch Art. 116). Ebenso steht es in diesem Falle. Wie Arndt S. 162/163 es treffend ausdrückt: „Nicht die Ausgabe im Einzelfalle, nicht die Verfügung über Staatsmittel Dritten gegenüber enthält eine Verfassungsverletzung; diese liegt lediglich in dem Umstande, daß die Staatsregierung überhaupt Ausgaben ohne Etatsgesetz leistet. Sie gleicht in einem solchen Falle dem nicht mehr legitimirten, aber thatsächlichen Verwalter fremden (des Staats-) Vermögens mit der Maßgabe, daß sie den einzelnen Gläubigern und Schuldnern des Staates gegenüber stets der allein legitimirte Vertreter bleibt. Sie kann und muß daher in solchem Falle den Gläubigern des Staates alle begründeten Zahlungen leisten, mögen diese am letzten Ende auf formellem Gesetze beruhen oder nicht; sie kann und muß alle Forderungen des Staates einziehen, mögen diese sich auf Gesetze zurückführen lassen oder nicht. Dem Landtage gegenüber ist sie für alle Ausgaben verantwortlich, und sie bedarf, wie in der Thronrede am 5. August 1866 auf das feierlichste anerkannt ist, der Indemnität, eines internen Actes der Staatsgewalten, dafür, daß sie der Verfassung zuwider ohne Etatsgesetz überhaupt irgend welche Ausgaben geleistet hat.“ Die Haftung der Minister für die von ihnen in verfassungswidriger Weise geleisteten Ausgaben kann, unabhängig von der Ministeranklage wegen des Verfassungsbruches, gerichtlich geltend gemacht werden; die Möglichkeit dieser gerichtlichen Geltendmachung ist also nicht bis dahin suspendirt, daß das Ministerverantwortlichkeitsgesetz zu Stande kommt. Aber zur Klageerhebung ist nicht der Landtag befugt, sondern die Staatsregierung, der Finanzminister, und so ist jene gerichtliche Geltendmachung thatsächlich jedenfalls solange suspendirt, bis das Ministerium, welches sich des Verfassungsbruches schuldig machte, zurückgetreten ist.

### Artikel 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

A. Die Staatsausgaben sollen durch die Staatseinnahmen gedeckt werden. Diese sind theils ordentliche, theils außerordentliche.

Die ordentlichen Einnahmen werden entweder aus privatwirthschaftlichen Unternehmungen gezogen oder als Beiträge aus den Einzelwirthschaften der Unterthanen erhoben. Zu den ersteren gehören die Einnahmen aus den Domänen und Forsten, den Berg- und Hüttenwerken, den Salinen, der Porzellanfabrik, der Seehandlung, der Staatslotterie, dem Eisenbahnbetriebe, dem Debit der Gesetzsammlung, der Regierungsamtblätter und des Reichs- und Staatsanzeigers. Die letzteren stellen sich theils als spezieller Kostenersatz einer bestimmten Staatsleistung dar, als sogen. Gebühren (Gerichts- und Verwaltungsgebühren, einschließlich der Strafgeelder, sowie der Jurisdiktions- und Verwaltungsbeiträge anderer Staaten, Brücken-, Fahr- und Hafengeelder, Strom- und Kanalgefälle, Schlagschaz u. ä.), theils als generelle Entgelte der Staatsleistungen in ihrer Gesamtheit, als Steuern im engeren Sinne.

Zu den außerordentlichen Einnahmen gehören die dem Staate anfallenden herrenlosen Sachen (bona vacantia), der Ertrag aus den Veräußerungen von Staatsvermögen, insbesondere von Domänen, Geschenke, Erbschaften, Kriegskontributionen, Anleihebeträge.

B. Die Steuern sind Zwangsbeiträge zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen, welche nicht als Entgelt für eine bestimmte Staatsleistung entrichtet, sondern vom Staat kraft seiner Finanzhoheit den Staatsangehörigen nach einem bestimmten Maßstabe auferlegt werden. Sie können Einkommen- oder Ertragssteuern, direkte oder indirekte sein. In Helgoland werden noch keine Staatssteuern erhoben, und für die Hohenzollern'schen Lande besteht eine besondere Steuerfassung. Von diesen Landestheilen abgesehen, hat die Preussische Monarchie folgende Steuern.

## 1. Direkte Steuern:

- a) Die Grund- und Gebäudesteuer (Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861, Ges.-Samml. S. 253, und Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861, Ges.-Samml. S. 317);
- b) die Gewerbesteuern:
  - α) Gewerbesteuer (Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, Ges.-Samml. S. 205);
  - β) Betriebssteuer (Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 §§ 59 ff., eine neben der Gewerbesteuer für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus zu entrichtende besondere Abgabe);
  - γ) Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, vom 3. Juli 1876, Ges.-Samml. S. 247);
  - δ) Bergwerksabgaben (Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, vom 12. Mai 1851, Ges.-Samml. S. 261, und Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oktober 1862, Ges.-Samml. S. 351);
  - ε) Eisenbahnabgabe (Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend, vom 30. Mai 1853, Ges.-Samml. S. 449, und Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahnaktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen, vom 16. März 1867, Ges.-Samml. S. 465).

In die 1866 zur Monarchie hinzugekommenen Landestheile und in Lauenburg sind die Immobilial- und Gewerbesteuern durch besondere Gesetze und Verordnungen eingeführt;

- c) die Einkommensteuer (Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 175);
- d) die Vermögenssteuer (Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 134).

Die Verwaltung der direkten Steuern erfolgt in der Centralstelle von der zweiten Abtheilung des Finanzministeriums, in der Provinzialstelle von den Finanzabtheilungen der Regierungen. Die Hebung erfolgt in den östlichen Provinzen, abgesehen von der unmittelbar an die Kreisklasse abzuliefernden Ergänzungssteuer und Einkommensteuer vom Einkommen über 3000 Mark, durch die Gemeinden, welche dafür eine Vergütung von drei Prozent bei der Gebäudesteuer, von zwei Prozent bei den Gewerbesteuern und der Einkommensteuer erhalten. In den westlichen und den neuen Provinzen werden sämtliche Steuern durch königliche Steuerklassen erhoben. Die Nachtragung der Veränderungen in die Grund- und Gebäudesteuerbücher erfolgt durch die Katasterverwaltung (Katasterämter mit Katasterkontroleuren in den Kreisen, Katasterinspektoren bei den Regierungen, Generalinspektor des Katasters im Finanzministerium).

Das Ergänzungssteuergesetz tritt erst mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke sind durch das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 119) vom 1. April 1895 an die Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbe- und Betriebssteuer und die Bergwerksabgabe gegenüber der Staatsklasse außer Hebung gesetzt und den Gemeinden, die Betriebssteuer den Kreisen überwiesen. Durch den gleichfalls erst am 1. April 1895 in Kraft getretenen § 16 des Gesetzes werden die Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden und Gutsbezirke auf den Bezug von Vergütungen für die bei der Steuerveranlagung ihnen übertragenen Geschäfte aufgehoben. Nach demselben Paragraphen kann durch königliche Verordnung den Gemeinden und Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern, Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten, sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatsklassen ohne Vergütung zu bewirken.

## 2. Indirekte Steuern sind:

- a) die Stempelsteuer (Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, Ges.-Samml. S. 57, und Gesetz, betreffend die Aufhebung gewisser Stempelabgaben, vom 26. März 1873, Ges.-Samml. S. 131, dazu die Verordnungen, durch welche das Gesetz vom 7. März 1822 in die neuen Landestheile eingeführt ist);
- b) die Erbschaftsteuer (Gesetz, betreffend die Erbschaftsteuer, vom 30. Mai 1873 und

Gesetz, betreffend Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes, vom 19. Mai 1891, Ges.-Samml. 1891 S. 78).

Die Verwaltung der indirekten Steuern erfolgt in der Centralstelle durch die dritte Abtheilung des Finanzministeriums, in der Provinzialstelle durch die Provinzialsteuerdirektionen mit den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie den Steuerämtern erster und zweiter Klasse als örtlichen Verwaltungsorganen. Für die Stempelsteuer beziehungsweise Erbschaftsteuer bestehen bei den Provinzialsteuerdirektionen Stempelfiskalate und Erbschaftsteuerämter. Der Stempel wird durch Anwendung oder Entwerthung (Kassirung) von Stempelpapier oder Stempelmarken entrichtet, bei den Gerichten für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemeinsam mit den Gerichtskosten verrechnet.

- C. Steuern und Abgaben dürfen für die Staatskasse nur erhoben werden, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, und der Staatshaushaltsetat muß für jedes Jahr im Voraus jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden. Das durch diese Bestimmung konstituirte Steuerbewilligungsrecht des Landtages bezieht sich auf alle aus den Einzelwirthschaften erhobenen Beiträge, sowohl auf die Gebühren (Abgaben), als auch auf die Steuern im engeren Sinne und bei den letzteren sowohl auf die direkten, als auch auf die indirekten, sowohl auf die Einkommen-, als auch auf die Ertragssteuern. Das Bewilligungsrecht enthält zugleich das Recht der Bestimmung des Besteuerungsfußes, also des Gegenstandes der Besteuerung, der Höhe des aufzubringenden Steuerquantums, der Repartition desselben auf die steuerpflichtigen Personen und Gegenstände. Es ist aber beschränkt durch die Vorschrift des Art. 109, daß die bestehenden Steuern und Abgaben solange forterhoben werden, bis sie überhaupt durch ein Gesetz abgeändert werden, steht also dem Landtage nur zu in Betreff neuer oder in Betreff der Erhöhung oder Abänderung der bestehenden Steuern und Abgaben. Erforderlich ist die Aufnahme in den Staatshaushaltsetat oder die Anordnung durch ein besonderes Gesetz. Eine Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft ist verfassungsmäßig nicht zulässig (Anm. D zu Art. 99, oben S. 299 und Anm. A. 5 zu Art. 63, oben S. 208). Wie der Etat, muß auch der Entwurf des besonderen Gesetzes nach Art. 62 Abs. 3 zuerst dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden.
- D. Art. 100 bezieht sich nur auf solche Steuern und Abgaben, welche für die Staatskasse, nicht auch auf diejenigen, welche für Gemeinde-, Kreis- und Provinzialkassen erhoben werden. Für die letzteren sind die besonderen Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen maßgebend, durch welche übrigens der Besteuerungsfuß gesetzlich festgestellt und ein weitgehendes Aufsichtsrecht der Staatsbehörden, in letzter Instanz des Ministers des Innern und des Finanzministers, vorgesehen ist. Die jüngsten hier einschlagenden Gesetze sind das bereits genannte Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 und das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 152).

### Artikel 101.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

- A. Auch Art. 101 bezieht sich nur auf die für die Staatskasse zu erhebenden Steuern.
- B. Art. 101 enthält eine Direktive für die Steuergesetzgebung, nämlich daß die bestehenden Steuerprivilegien abgeschafft und neue nicht mehr eingeführt werden sollen. Absatz 1 stellt das Prinzip auf, daß hinsichtlich der Besteuerung gleiches Recht für Alle gelten, und Abs. 2 ordnet an, daß die bestehende Steuergesetzgebung einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft werden solle. Die Einführung einer Bevorzugung ist somit nur möglich durch ein verfassungsänderndes Gesetz (Art. 107). Gemeint aber sind nur Bevorzugungen für individuell bestimmbare Personen, nicht für ganze Klassen der Bevölkerung, z. B. für das weibliche Geschlecht.
- C. Durch folgende Gesetze:
- a) Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 175),
  - b) Ergänzungsteuergesetz vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 134),



c) Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 119)

ist die bestehende Steuergesetzgebung einer Revision unterworfen worden. Vom 1. April 1895 an — siehe Anm. B zu Art. 100, oben S. 307 — werden als direkte Staatssteuern nur die Einkommensteuer, die Ergänzungssteuer, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen und die Eisenbahnabgabe erhoben werden. Bezüglich der Bevorzugungen kommen nur die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer in Betracht. Von diesen sind nach § 3 des Einkommensteuergesetzes und § 3 des Ergänzungssteuergesetzes frei:

1. die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollern'schen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen Hannover'schen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie nicht Preußen sind;
4. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Steuer zukommt.

Die sub Nr. 3 und 4 genannten Personen sind aber nicht befreit von der Einkommensteuer bezüglich des Einkommens aus den von der Preussischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, aus Preussischem Grundbesitz und aus Preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Ebenso sind sie nicht befreit von der Ergänzungssteuer bezüglich ihres Preussischen Grundbesitzes und ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- oder Betriebskapitals. Auch sind die Steuerbefreiungen in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Die Grund- und Gebäudesteuer wird vom 1. April 1895 ab in die Gemeindefassen fließen, also keine Staatssteuer mehr sein. Die bestehenden Befreiungen der Mitglieder des Königl. Hauses und des Hohenzollern'schen Fürstenhauses, der Standesherrn und der Mitglieder der 1866 entthronten Fürstenhäuser sind hierdurch nicht alteriert, sondern lediglich aus Befreiungen von einer Staatssteuer zu Befreiungen von einer Gemeindesteuer geworden. Die den Häuptern und Mitgliedern der Familien vormalig unmittelbarer Deutscher Reichsstände, sowie der gleichgestellten Familien noch zustehenden Rechte auf Befreiung von ordentlichen Personalsteuern oder auf Bevorzugung hinsichtlich derselben sind durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern gegen Entschädigung, vom 18. Juli 1892 (Ges.-Samml. S. 210) gegen Entschädigung aufgehoben.

### Artikel 102.

Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Nur auf Grund eines Gesetzes, nicht auf Grund einer königlichen Verordnung mit Gesetzeskraft (Anmerk. A. 5 zu Art. 63, oben S. 208). Die einzigen Staatsbeamten, deren Einnahme aus Gebühren — Sporteln — besteht, sind z. B. die Hypothekenbewahrer im Gebiete des Rheinischen Rechts, die Notarien und die Gerichtsvollzieher.

### Artikel 103.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates.

- A. Nach der ganz klaren Bestimmung des Art. 103 findet die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse, sowie die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates nur auf Grund eines Gesetzes, des den Staatshaushaltsetat feststellenden Gesetzes oder eines be-



sonderen Gesetzes, statt. Der Gesetzentwurf muß nach Art. 62 Abs. 3 zuerst dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden. Eine königliche Verordnung mit Gesetzeskraft ist hier verfassungsmäßig nicht zulässig (Anm. A. 5 zu Art. 63, oben S. 208). Eine ohne diese gesetzliche Grundlage aufgenommene Anleihe oder übernommene Garantie ist für den Staat unverbindlich. Auch würde die Nachweisung einer *versio in rem*, einer Verwendung zum Nutzen des Staates nicht genügen, um die wegen mangelnder Einwilligung des Landtages für die Staatskasse unverbindliche Schuld in eine die öffentlichen Fonds verpflichtende Anleihe zu verwandeln (v. Rönne Bd. I § 123 S. 664; Zachariä Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Bd. II § 217 S. 481). Wie die Minister, welche die Anleihe aufgenommen haben, würde auch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, falls sie sich an der Aufnahme der Anleihe durch Ausfertigung und Ausreichung der Schulddokumente beteiligte, den Staatsgläubigern persönlich verhaftet sein. Arndt (Anm. 4 zu Art. 103, S. 168) bestreitet dies. Der Art. 103 betreffe, so behauptet er, lediglich das Verhältnis der Exekutive zur Legislative. Seine Nichtbeachtung sei eine Verfassungsverletzung. Nach Außen hin seien Darlehns- und Bürgschaftsschulden für den Staat verbindlich, wenn sie von der Staatsregierung kontrahiert seien; die Staatskasse könne daraus keinen Einwand entnehmen, daß Art. 103 nicht beobachtet worden. Wäre es die Absicht der Verfassungsurkunde gewesen, die ohne gesetzliche Ermächtigung aufgenommenen Anleihen oder übernommenen Garantien für nichtig zu erklären, so hätte sie zum Mindesten die Form des Art. 48 gewählt: „Anleihen bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Gesetzes.“ Arndt übersieht hierbei ein Doppeltes. Die Verfassungsurkunde erklärt solche Anleihen und Garantien keineswegs für ungültig oder nichtig, sondern nur für unverbindlich für die Staatskasse; die Minister schließen ein an sich gültiges Geschäft ab, verpflichten aber durch dasselbe nicht den Staat, sondern sich selbst. Sodann liegt hier der Fall ganz anders, als wenn es sich um Ausgaben handelt, die nicht im Etat genehmigt sind. Denn der Etat, wie er in der Gesetzsammlung publiziert wird, enthält keine detaillirte Posten, sondern giebt nur die Pauschalsummen, wogegen das in Art. 103 geforderte Gesetz ausdrücklich erklärt, daß die Anleihe aufgenommen, die Garantie übernommen werden darf, somit die Ermächtigung oder Nichtermächtigung der Staatsregierung für jeden Dritten ersichtlich macht, so daß der Dritte nach der bekannten Warnung *jura vigilantibus scripta sunt* sich nicht beklagen kann, wenn er durch das gleichwohl eingegangene Geschäft Schaden leidet. Soll die Anleihe verzinst oder zurückgezahlt, die Garantie eingelöst werden, so fehlt die gesetzliche Ermächtigung zu diesen Ausgaben; dieselben dürfen nicht geleistet werden, der Landtag läßt sich also endgiltig gar nicht umgehen.

Eine Anleihe kann gemacht werden, um das gestörte Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme wieder herzustellen oder um Anlagen — z. B. Eisenbahnen, Kanäle u. A. — zu ermöglichen, die produktiv wirken und ihre Beschaffungskosten demnächst mittelbar oder unmittelbar zurückerstatten. Der Zweck ist somit verschieden. Die Kontrahierung einer Finanzschuld hat den rein finanziellen Zweck, ein Deficit zu decken, die einer Anlagenschuld soll positiv fördernd wirken. Staatsrechtlich kommt es aber nur auf die Form, nicht auf den Zweck an. Anleihen und Zinsgarantien bedürfen in allen Fällen der Zustimmung des Landtages, zu welchem finanziellen oder Anlagezwecke sie auch bestimmt sein mögen. Anderweite Schulden darf die Staatsregierung auch ohne gesetzliche Genehmigung kontrahieren, muß aber ihre Deckung im Etat suchen. — Es ist die Unterscheidung gemacht worden, ob eine Anleihe zu Verwaltungs- oder Finanzzwecken gemacht worden, indem im ersteren Falle sich dem civilrechtlichen Verhältnis des Staates zu seinen Gläubigern ein verwaltungsrechtliches beimische, welches die civilrechtliche Seite des Verhältnisses bedinge und beeinflusse, wogegen im letzteren Falle das Verhältnis ein rein privatrechtliches sei; zur Kontrahierung von Verwaltungsschulden sei ein Gesetz nicht nöthig. Diese Unterscheidung, welche sich übrigens mit Sicherheit gar nicht durchführen läßt, wird von Arndt (Anm. 2 zu Art. 103, S. 167) und v. Stengel (S. 249) zutreffend als staatsrechtlich irrelevant zurückgewiesen.

- B. Die Anleihen sind bis 1867 durch die Seehandlung begeben worden und werden seitdem entweder an Bankhäuser überlassen oder zu öffentlicher Zeichnung ausgelegt. Die Aufnahme erfolgt regelmäßig durch die Veräußerung eines entsprechenden Betrages von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen. Dabei wird dem Finanzminister die Bestimmung darüber überlassen, wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, wogegen im Uebrigen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften

des Gesetzes, betreffend die Konsolidation Preussischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Ges.-Samml. S. 1197) zur Anwendung kommen. Die Erhebung der Zinsen erfolgt gegen Koupons, welche mit den Schuldschreibungen in bestimmter Anzahl — von zehn bei den konsolidirten, von vier bei den anderen Schulden — ausgegeben und gegen Einlieferung des Talon erneuert werden. Die Koupons werden von allen öffentlichen Kassen eingelöst. Die Amortisirung verlorener oder vernichteter Koupons ist nicht zulässig. Nicht abgehobene Zinsen verjähren in vier Jahren, von der Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der allgemeinen Staatsfonds. Der Gläubiger kann nicht kündigen. Die Tilgung Seitens des Staates ist in verschiedener Weise geregelt. Durch das erwähnte Gesetz vom 19. Dezember 1869 sind siebzehn verschiedene Anleihen in eine „konsolidirte Preussische Staatsanleihe“ umgewandelt, mit welcher alle späteren Anleihen vereinigt sind. Die nicht unter das Gesetz fallenden Schulden — am 1. April 1892 noch 83000000 Mark — werden nach einem Tilgungsbetrage von 1% p. A. der ursprünglichen Schuld getilgt. Die Tilgung der konsolidirten Anleihe erfolgt, sobald und soweit etatsmäßige Ueberschüsse der Staatseinnahmen über die Staatsausgaben sich ergeben und soweit über dieselben im Staatshaushaltsetat nicht anderweit verfügt wird. Sie geschieht in der Art, daß die dazu bestimmten Mittel zum Ankauf eines entsprechenden Betrages dieser sog. Preussischen Konsols verwendet werden. Der Staat hat sich aber das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1885 ab die in Umlauf befindlichen Schuldschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer alsdann gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen, und hat, um eine Reduktion der Zinsen von 4½ auf 4 Prozent zu ermöglichen, von diesem Kündigungsrecht durch das Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, vom 4. März 1885 (Ges.-Samml. S. 55) Gebrauch gemacht. Dies ist völlig korrekt gewesen. Denn wenn auch jede sonstige willkürliche Herabsetzung des Zinsfußes, Zahlung der Zinsen in verschlechterten Münzsorten oder in uneinlösbarem Papiergelde durchaus widerrechtlich ist, so ist es doch andererseits rechtlich zulässig und kann lediglich aus volkswirtschaftlichen Gründen verkehrt sein, daß der Staat gegen das Anerbieten des auszahlenden Nominalbetrages denjenigen Gläubigern gegenüber, welche dieses Anerbieten nicht annehmen, eine Zinsreduktion vornimmt. Dagegen ist es streitig gewesen, ob, wie zur Erhöhung des Zinsfußes, so auch zur Erniedrigung desselben, also zu jeder Konvertirung einer Staatsanleihe die vorherige Genehmigung des Landtages erforderlich ist. Die Staatsregierung hat zwar die Nothwendigkeit der nachträglichen Genehmigung zugegeben, weil die Zustimmung des Landtages zur Auszahlung der Konvertirungsprämie erforderlich sei, hat dagegen die Nothwendigkeit einer vorgängigen Genehmigung bestritten und behauptet, daß der Landtag die nachträgliche Genehmigung nicht verweigern dürfe, wenn der Staatskasse ein Vortheil durch die gesammte Operation erwachse. Das Abgeordnetenhaus hat wiederholt seine vorgängige Genehmigung für erforderlich erklärt. Denn nach Art. 99 der Verfassungsurkunde müßten alle Staatsausgaben im Voraus in den Etat aufgenommen und nach § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (unten Anm. C.) die Bedürfnisse der Hauptverwaltung der Staatsschulden für jedes Jahr im Voraus im Etat festgesetzt werden; es handele sich nicht um unvorhergesehene Ausgaben, sondern um solche, zu denen ganz besondere Ueberlegung der besonderen Verhältnisse nach allen Seiten erforderlich sei; endlich könnten durch solche Operationen sehr erhebliche Belastungen der Staatskasse herbeigeführt werden. Diesen Gründen haben sich v. Künne (Vd. I. § 123 S. 665) und v. Schulze (Vd. II. § 208 S. 264) angeschlossen und die vorgängige Genehmigung für nothwendig erklärt. Auch die Staatsregierung hat durch das Gesetz vom 4. März 1885 bezüglich der konsolidirten und durch das Gesetz, betreffend eine Erweiterung der dem Finanzminister ertheilten Ermächtigungen in Bezug auf die Anleihen verstaatlichter Eisenbahnen, vom 8. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 118) bezüglich der — zu konsolidirenden — Anleihen verstaatlichter Eisenbahnen der Ansicht des Abgeordnetenhauses nachgegeben. Der nach der bestehenden Gesetzgebung wohl kaum mit Sicherheit zu entscheidende Streit ist somit für die konsolidirten Anleihen, also für den weitaus größten Theil der Staatsschuld für erledigt zu erachten.

Die Ausgabe von Papiergeld ist lediglich die Kontrahirung einer — unverzinslichen — Staatsschuld, untersteht somit den Bestimmungen des Art. 103. Nach § 8 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) ist zur Ausgabe von Papiergeld außerdem die Genehmigung des Reichs erforderlich. Ebenso dürfen nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) nur auf Grund eines Reichs-

gesetzlich ausgegeben werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämie).

Eine besondere Art der Staatsschulden bilden die in den gesetzlichen Hinterlegungsfällen in Gemäßheit der Bestimmungen der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Ges.-Samml. S. 249) bei den Hinterlegungsstellen — den Regierungshauptkassen, für Berlin der Ministerial-, Militär- und Baukommission der Haupt- und Residenzstadt Berlin, — hinterlegten Gelder. Diese gehen in das Eigenthum des Staates über, werden mit  $2\frac{1}{2}$  Prozent verzinst und nach Maßgabe der Bestände zu den durch Anleihen zu bedeckenden Ausgaben verwendet.

Von der eigentlichen Staatsschuld im technischen Sinne, der sog. fundirten Schuld, ist zu unterscheiden die sog. schwebende Schuld, detta flottante, floating debt, Verwaltungsschulden für das laufende Jahr, zur Deckung der vor Beginn der Einnahmen fälligen Ausgaben, entstanden durch Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen. Siehe Anm. C. zu Art. 99, oben S. 293.

Die Erwägung, daß bei den Inhaberpapieren die Gefahr eines Diebstahles oder zufälligen Verlustes stets nahe liegt, und daß die Außerkurssetzung und Amortisirung dagegen nur in umständlicher und kostspieliger Weise schützen, hat zu dem Institut des Staatsschuldbuches geführt. Die hierfür maßgebenden Bestimmungen sind:

1. Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 120, in Kraft getreten nach Verordnung vom 25. April 1884, Ges.-Samml. S. 269, am 1. Oktober 1884);
2. Gesetz, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs, vom 12. April 1886 (Ges.-Samml. S. 124);
3. Gesetz, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs, vom 8. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 105).

Darnach können die Schuldverschreibungen sämtlicher konsolidirter Anleihen in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. Diese Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung der Verschreibung durch Eintragung in das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden geführte Staatsschuldbuch auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen. Die eingetragene Forderung kann jeder Zeit gänzlich oder theilweise gelöscht werden; in diesem Falle werden dem Gläubiger neue Schuldverschreibungen zu gleichem Nennwerthe ausgehändigt. Die Zahlung der Zinsen erfolgt nach Wunsch des Gläubigers durch eine öffentliche Kasse oder mittelst Uebersendung durch die Post. Gewisse Anträge beim Staatsschuldbuch bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung, deren Gebühr aber eine sehr mäßige ist (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1883).

- C. Die Verordnung wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Ges.-Samml. S. 9) bestimmte:

III. Für die sämtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, insoweit letztere nicht schon durch Spezialhypotheken gewährt ist, garantiren wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere mit den sämtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie . . . . .

Diese Bestimmung, durch welche jede Staatsschuld zu einer sog. versicherten — detta hypothéquée — gemacht wurde, ist niemals aufgehoben worden, aber dadurch gegenstandslos geworden, daß für jede Staatsschuld jetzt das ganze Staatsvermögen, sowie die ganze Steuerkraft der Unterthanen haftet, sie somit auf dem ganzen Lande ruht, und daß für den Gläubiger jene Generalhypothek privatrechtlich unwirksam ist, weil er die Domänen u. nicht zur gerichtlichen Subastation bringen kann.

Beim Erlaß der Verordnung vom 17. Januar 1820 betrug die Staatsschuld:

1. allgemeine Staatsschulden . . . . .	180091720 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf.
2. provinzielle Staatsschulden . . . . .	25914964 " 7 " — "
3. unverzinsliche Schuld . . . . .	11242347 " — " — "

zusammen 217249031 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf.

dagegen am 31. März 1893 insgesammt 6239839529 Mark 93 Pf.

Im Etat für das Jahr vom 1. April 1894/95 (Ges.-Samml. S. 47) waren zur Schuldenverwaltung ausgeworfen:

1. Verzinsung . . . . .	241 876 534	Mark	20	ℳ.
2. Tilgung . . . . .	16 941 589	"	97	"
3. Außerordentliche Tilgung . . . . .	21 001 477	"	56	"
4. Bildung eines außeretatmäßigen Dispositionsfonds für Zwecke der Eisenbahnverwaltung, event. zur weiteren Verrechnung auf bewilligte Anleihen . . . . .	—	—	—	—
5. Renten . . . . .	1 432 755	"	70	"
6. Verwaltungskosten . . . . .	1 057 452	"	57	"
	<hr/>			
	zusammen	282 309 810	Mark	

gegen 279 439 050 Mark für das Etatsjahr 1893/1894 (Ges.-Samml. S. 43). Außerdem wurde durch das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1894/95, vom 1. März 1894 (Ges.-Samml. S. 71) die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 56 510 000 Mark angeordnet.

Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens ist einer besonderen Behörde, der Hauptverwaltung der Staatsschulden, übertragen. Dieselbe ist errichtet durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 und neu organisiert durch das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und die Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 57, dazu die zwei abändernden Gesetze vom 29. Januar 1879, Ges.-Samml. S. 10, und 13. Februar 1884, Ges.-Samml. S. 64). Sie ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgeordnete selbstständige, den Provinzialregierungen übergeordnete Behörde und untersteht der oberen Leitung des Finanzministers nur insoweit, als dies mit der ihr im § 6 des Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Sie besteht aus einem Direktor (Präsidenten) und mindestens drei (zur Zeit fünf) Mitgliedern, welche sämtlich vom Könige ernannt und in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts vereidigt werden; der Direktor darf nicht zugleich Minister sein. Ihn sind untergeordnet die Staatsschuldenentilgungskasse, die Kontrolle der Staatspapiere (Ausfertigungsbureau der Staatsschulddokumente) und das Staatsschuldbuchbureau. Ihr Wirkungskreis umfaßt folgende Geschäfte:

1. die Verwaltung der Passivkapitalien des Staates, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr zur Verzinsung und Tilgung bereits überwiesen sind oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden;
2. die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller sonstigen ihr überwiesenen und zu überweisenden Fonds;
3. die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Staatsschulddokumente im Falle der Aufnahme von Staatsanleihen nach Maßgabe der dieselben anordnenden Gesetze;
4. die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Kassenanweisungen, sowie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, in Gemäßheit der darüber ergangenen Gesetze;
5. die Einregistrierung der Staatsgarantien;
6. die Ermittlung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche laut Gesetz in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen.

Sie trägt die unbedingte Verantwortlichkeit:

1. in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulddokumente und der zu ersteren gehörigen Zinskoupons nach Maßgabe der betreffenden Gesetze;
2. für die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzialstaatschulden in Gemäßheit des § 5 der Kabinettsordre vom 2. November 1822 wegen Regulierung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzialstaatschuldenwesens (Ges.-Samml. S. 229);
3. für die regelmäßige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschuldenentilgungskasse zur Tilgung überwiesenen Fonds nach ihrem durch die Gesetze entweder für die Staatsschulden im Allgemeinen oder für einzelne Klassen derselben besonders festgestellten Gesamtbetrage. Die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden erforderlichen Summen

werden für jedes Jahr durch den Etat festgestellt und sind, wenn die der Staatsschuldentilgungskasse überwiesenen besonderen Staatseinnahmen nicht ausreichen, von dem Finanzminister auf die bereitesten Staatseinkünfte anzuweisen;

4. für die unverkürzte Verwendung der Domänenveräußerungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung;
5. für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulddokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben;
6. dafür, daß die im Staatsschuldbuche eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihen zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der letzteren nicht überschreiten (Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883, § 23, Gef.-Samml. S. 120);
7. für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der Behufs Eintragung der Forderung eingereichten Staatsschuldverschreibungen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben (ebenda).

In allen übrigen Beziehungen hat sie den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit obliegt.

Ueber die der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte wird eine fortlaufende Kontrolle geübt durch die Staatsschuldenkommission. Die Errichtung dieser Kommission ist nöthig geworden durch die Bestimmung des Art. 104 der Verfassungsurkunde, daß den Kammern mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres eine Uebersicht der Staatsschulden vorgelegt werden muß, und ist erfolgt durch das Gesetz vom 24. Februar 1850. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Herrenhauses, drei des Abgeordnetenhauses und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer. Die Mitglieder des Landtages werden von ihrer Kammer mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt und von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf den von ihnen als Landtagsmitgliedern (bezw. bereits früher als Staatsbeamten), der Präsident der Oberrechnungskammer in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts unter Hinweis auf den von ihm als Staatsbeamten geleisteten Amts- und Verfassungseid auf die Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet (wegen des Präsidenten der Oberrechnungskammer siehe das Gesetz über eine Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850, Gef.-Samml. S. 57, vom 29. Januar 1879, Gef.-Samml. S. 10). Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und faßt, bei einer Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Die Kontrolle wird in folgender Weise geübt.

Die Kommission erhält von der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Monats- und Jahresabschlüsse sowohl der Staatsschuldentilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Fonds, als auch der Kontrolle der Staatspapiere und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen der Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, sowie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der Letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen. Infolge einer zwischen der Kommission und der Hauptverwaltung am 13. Mai 1851 getroffenen Vereinbarung (Abgeordnetenhause 1851/52 Druckfachen Bd. IV. Nr. 175) werden die Geschäftsjournale der Hauptverwaltung von vierzehn zu vierzehn Tagen einem deputirten Mitgliede der Kommission zur Einsicht vorgelegt, welches dadurch in den Stand gesetzt werden soll, diejenigen Piecen und Akten zu bezeichnen, deren Vorlegung zu näherer Kenntnissnahme gewünscht wird. Ferner wird der Kommission von der Hauptverwaltung für jedes Jahr eine Uebersicht der in demselben gesetzlich zu tilgenden Staats- und Provinzialschuldenbeträge mitgetheilt und in den ihr zu übergebenden monatlichen Kassenzuständen eine Nachweisung der in dem Monate wirklich eingelösten Staats- und Provinzialschulddokumente gegeben. Endlich ertheilt die Hauptverwaltung über die ihr zur Administration überwiesenen Nebenfonds der Kommission eine Uebersicht der Bestände und vierteljährlich eine Nachweisung der dabei eingetretenen Veränderungen. Außerdem erhält die Kommission von der Hauptverwaltung jede gewünschte Auskunft. Durch diese Vereinbarung ist die Kommission in den Stand gesetzt, von der gesammten Geschäfts-

führung der Hauptverwaltung Kenntniß zu nehmen und die ihr gesetzlich obliegende Kontrolle wirksam zu führen. Die eingelösten verzinlichen Staatsschulddokumente werden jährlich, nach erfolgtem Rechnungsschlusse, von der Kommission und von der Hauptverwaltung in gemeinschaftlichen Verschlus genommen und nach ihren litterae, Nummern und Gelbbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sobald die Rechnungen der Staatsschuldbentilgungskasse von dem Landtage becharget worden sind, werden die eingelösten verzinlichen Staatsschulddokumente von Kommissarien der Kommission und der Hauptverwaltung durch Feuer vernichtet und die litterae, Nummern und Gelbbeträge derselben öffentlich angezeigt.

Auf den von der Staatsschuldenkommission an die Kammern erstatteten Bericht wird über diesen in beiden Häusern abgesondert berathen und von jedem derselben auf den von seiner Finanzkommission darüber erstatteten Bericht Beschluß gefaßt, ob die Decharge der Rechnungen der Staatsschuldbentilgungskasse zu ertheilen sei. Wird die Decharge beschlossen, so ertheilt jedes der beiden Häuser für sich hierüber dem Finanzminister eine von dem Präsidenten zu vollziehende Urkunde, welche den betreffenden Kammerbeschluß enthält. Das Abgeordnetenhaus hat 1865 angenommen, daß es unstatthast sei, der Hauptverwaltung die Decharge zu ertheilen, wenn für das betreffende Jahr ein Staatshaushaltsetat nicht vereinbart, beziehungsweise für die ohne Etatsgesetz geleisteten Ausgaben eine Indemnität von Seiten der Staatsregierung nicht nachgesucht und eine solche nicht bewilligt ist (v. Rönne Bd. I. § 124 S. 672.)

- D. Die Deckung eines Deficits kann nicht nur durch Aufnahme einer Anleihe, sondern auch durch Veräußerung von Staatsvermögen erfolgen, und es fragt sich daher, ob auch die Veräußerung von Staatsvermögen nur auf Grund eines Gesetzes statthast ist. Diese Frage ist zu einer erregten Erörterung gekommen, als die Staatsregierung durch Vertrag vom 10. August 1865 (Ges.-Samml. 1869 S. 351) die Rechte des Staates an der Köln-Mindener Eisenbahn ohne Genehmigung des Landtages verkaufte. Die Staatsregierung hat die Nothwendigkeit eines Gesetzes zur Veräußerung von Staatsgut bestritten. Sie sei, so hat sie ausgeführt, im Allgemeinen befugt, Staatseigenthum zu veräußern, denn dies verbiete ihr kein Gesetz, auch nicht die Verfassungsurkunde, und insbesondere werde nirgends zu einem solchen Vertrage die Zustimmung der Landesvertretung erfordert. Sie sei in Betreff der Veräußerung von Staatsvermögen nur dahin beschränkt, daß sie dasselbe nicht verschenken dürfe, und im Uebrigen nur dafür verantwortlich, daß sie von ihrer Befugniß einen den Interessen des Fiskus entsprechenden Gebrauch mache. Hiermit stimmen überein Arndt (Anmerk. 5 zu Art. 103, S. 168), v. Stengel S. 243 und Laband (Das Budgetrecht nach der Preussischen Verfassungsurkunde unter Berücksichtigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, Berlin 1871 S. 26). Dagegen hat das Abgeordnetenhaus das Recht der Zustimmung der Landesvertretung energisch in Anspruch genommen. Dies Verlangen ist am eingehendsten begründet in einem Berichte Lasfer's vom 14. Februar 1866 (Abgeordnetenhaus 1866/67 Stenogr. Berichte Anlageband S. 162, Aktenstück Nr. 51). Der gleichen Ansicht sind v. Rönne (Bd. IV. § 427 S. 763) und v. Schulze (Bd. II. § 209 S. 270).

Zunächst herrscht darüber kein Streit, daß die aus der Bewirthschaffung der Staatsforsten — die Domanialländereien werden durch Zeitpacht genutzt — erzielten Produkte (Holz, Wild) und die Erzeugnisse der staatlichen Gewerbsanlagen (Kohle, Eisen, Salz, Porzellanwaaren u. s. w.) veräußert werden dürfen, ohne daß es einer speziellen und ausdrücklichen Genehmigung Seitens der Landesvertretung bedarf; die durch den Verkauf voraussichtlich erzielt werdenden Baareinnahmen werden in dem jährlichen Staatshaushaltsetat aufgeführt und erhalten ihre gesetzliche Sanktion durch das Etatsgesetz. Ebenjowenig herrscht ein Streit darüber, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist zur Veräußerung derjenigen Gegenstände, welche außerhalb des eigentlichen Finanzinteresses zu einem bestimmten Zwecke der Staatsverwaltung dienen und theils beweglich sind, wie fassable Akten, Bureau- und Gefängnißutensilien, Bücher, Maschinen, Dienstpferde, theils unbeweglich, wie Kasernen- und Exerzirplätze, Magazine, Gefängniß-, Gerichts-, Schul- und andere Staatsgebäude. Die Veräußerung dieser Gegenstände ist regelmäßig aus Verwaltungsrücksichten geboten, weil dieselben entweder durch Abnutzung unbrauchbar oder durch andere Beschaffungen, Veränderungen in der Behördenorganisation und aus sonstigen thatsächlichen Gründen überflüssig geworden sind; sie wird daher der Regierung nothwendig als bloße Verwaltungsache überlassen. Steht die Veräußerung, wie es sehr oft der Fall ist, mit einer entsprechenden Neuanschaffung im Zusammenhange, so wird der Erlös zur Deckung der durch die Neuwerbung entstehen-



den Kosten verwendet, verbleibt daher, ohne in die Generalstaatskasse abgeführt zu werden, demjenigen Ressort, welchem der veräußerte Gegenstand angehört hat. Das Ressort muß sich aber den Erlös, welcher materiell nur ein durchlaufender Posten ist, formell als Einnahme verrechnen lassen, und dem Landtage steht ein unmittelbarer Einfluß auf jene Veräußerung jedenfalls dann zu, wenn eine mit der Veräußerung verbundene Neuanschaffung die Bewilligung einer den Erlös übersteigenden Summe erfordert.

Die Differenz beschränkt sich also auf dasjenige Vermögen des Staates, welches als Einnahmequelle dient, welches ebenso wie die Steuern, Abgaben und nutzbaren Rechte staatliche Finanzquelle ist: Domänen und Forsten, Berg-, Hütten- und Salzwerke, Handels- und Fabriketablissemens, Eisenbahnanlagen. Hierbei ist nach den Gegenständen zu unterscheiden.

Durch das Edikt von der Inalienabilität deren alten und neuen Domänengüter vom 13. August 1713 (v. Schulze Die Hausgesetze der regierenden Deutschen Fürstenthümer, Bd. III. S. 737, Separatabdruck S. 203) hatte Friedrich Wilhelm I. aus Anlaß der kurz vorher versuchten Erbverpachtungen die Alienationen aller der Krone inkorporirten Domänialgüter auf ewige Zeiten bei Strafe der Nichtigkeit verboten. Unter Zuziehung aller damals lebenden, von Friedrich Wilhelm I. abstammenden Prinzen und der Stände der Provinzen hob Friedrich Wilhelm III. durch das am 6. November 1809 publicirte Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königl. Domänen vom 17. Dezember 1808 (Ges.-Samml. 1806/10 S. 604) dies Verbot auf und verordnete zugleich Folgendes:

#### § 2.

Was die Domänen Unseres Staates betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist; so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sei mittels Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittels eines anderen Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und Unserer Königl. Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sei.

#### § 3.

Indem Wir daher die Vorschriften Unseres Landrechts Th. II. Tit. 14 §§ 16 u. ff., nach welchem Domänialgüter nur insoweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat auf andere Art schadlos gehalten wird, hierdurch deklariren, setzen Wir fest:

- a) daß eine Veräußerung der Domänen nicht stattfinden, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden könne;
- b) daß der jedesmalige Souverän befugt sei, die zu den Domänen gehörenden Bauerngüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzen gegen Entgelt, es sei mittels Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besiz, oder mittels eines anderen nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bürgerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgelbes, wie solche in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen durch die Verordnung vom 27. Juli 1808 geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll;
- c) daß dem Souverän auch in Absicht der übrigen Domänialgrundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittels Erbverpachtung, die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, sowie die Verpfändung und Belastung aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten nur in dem Falle gestattet sein soll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt, und mit dem Kaufgelde oder dem erlöhnenen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären Wir zugleich alle jetzt schon vorhandenen Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegskontribution verwendet werden.

#### § 4.

Der Erwerber eines solchen nach § 3 Lit. b, c veräußerten Domänialgrundstücks oder eines dinglichen Rechts soll gegen jeden fiskalischen Anspruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung und Verpfändung abgeschlossenen Kon-



traktts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte, geschützt sein.

## § 5.

Damit aber über die Frage: ob eine auf den Grund des § 3 Lit. c. wegen eingetretenen näheren Bedürfnisses des Staats geschehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sei? kein Streit entstehe; so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverän, sondern auch von dem Thronfolger und von den ältesten Prinzen Unseres, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden Königlichen Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund sein, und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

## § 6.

Den Hypothekenbehörden untersagen wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souveräns oder in seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domänen übertragen werden sollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Hausgesetz nicht gemäß sind.

Diese Bestimmungen gelten auch für alle später erworbenen Domänen, mit der Maßgabe aber, daß es bezüglich ihrer des agnatischen Konsenses nicht bedarf, vielmehr, wie es in der Deklaration vom 6. Juni 1812 heißt: „die Veräußerung und Verpfändung lediglich von Unserm Allerhöchsten Willen und Befehl abhängig ist“ (Deklaration und Verordnung, betreffend die Veräußerung und Verpfändung eingezogener geistlicher Güter in allen Provinzen der Monarchie, vom 6. Juni 1812, Ges.-Samml. S. 108; Verordnung über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen vom 9. März 1819, Ges.-Samml. S. 73; Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domänen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen, vom 5. Juli 1867, Ges.-Samml. S. 1182). Die Verordnung wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Ges.-Samml. S. 9) bestimmte weiter Folgendes:

- III. Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, insoweit letztere nicht schon durch Spezialhypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2500000 Rthlr. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche prinzhliche Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörige Institute zc. erforderlich sind.
- VII. Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:

1. Die sämmtlichen Domänen- und Forstrevyenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.;

Die Rabinetsordre, betreffend die Erläuterung der Verordnung vom 17. Januar 1820, § III. und VII. bezüglich auf die Veräußerung von Domänen und Staatsgütern, vom 17. Juni. 1826 (Ges.-Samml. S. 57) verordnete alsdann:

- I. Die den Staatsgläubigern im § III. der Verordnung vom 17. Januar 1820, außer der allgemeinen Garantie durch das gesammte Staatsvermögen, zugesagte Spezialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domänen, durch das Finanzministerium verwaltet wird, und diejenigen etatsmäßigen Nutzungen gewährt, die nach § VII. Nr. 1 als Domänen- und Forstrevyenüen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthum als Domänen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Spezialgarantie, und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domänen- und Forstrevyenüen begriffen, wenn sie gleich im § VII. Nr. 1 nicht ausdrücklich genannt sind.

Durch Art. 59 der Verfassungsurkunde ist die Bestimmung des § III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 bezüglich der dem Kronfideikommissfonds auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesenen Rente von jetzt 7719296 Mark ausdrücklich bestätigt worden. Somit sind die Revenüen aus jenen Domänen und Forsten laut Gesetz und Verfassungsurkunde zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden. Daraus folgt, daß jene Domänen und Forsten nur auf Grund eines Gesetzes und sogar, wenn ihr Ertrag sich nur noch mit jener Rente deckt, nur auf Grund eines verfassungsändernden Gesetzes in den Formen des Art. 107 veräußert werden dürfen. Dagegen stehen die neueren Domänen und Forsten mit jener älteren Staatsschuld in keiner Beziehung, und ebensowenig sind die neueren Staatsschulden Behufs Sicherstellung von Kapital, Tilgung und Zinsen mit ihnen überhaupt in Verbindung gebracht. Somit können die seit 1826 erworbenen Domänen und Forsten ohne Zustimmung des Landtages veräußert werden.

Bezüglich der nicht zu den „landesherrlichen Domänen“ gehörigen Immobilien bestimmt die Kabinettsordre vom 17. Juni 1826:

III. Zu den zufälligen Einnahmen, welche durch die Bestimmungen meiner Ordre an das Staatsministerium vom 17. Januar 1820 § 1 (S. 23 der Ges.-Samml.) dem Staatsschatz übereignet sind, gehört:

1. Der Erlös aus der Veräußerung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domänen begriffen worden, der Domänenverwaltung nicht beigelegt, und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nach § VII. Nr. 1 nicht überwiesen sind, z. B. die von dem Ministerium des Innern abhängigen Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Domänen zu zählen sind, als: Militärgebäude, Gebäude der Steuerverwaltung, Kollegienhäuser 2c., insofern der Erlös aus dem Verkaufe nicht den Verwaltungsbehörden, Behufs anderer an die Stelle der veräußerten tretender Einrichtungen, verbleiben muß.

Infolge der Bildung eines Reichskriegsschatzes ist durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes, vom 18. Dezember 1871 (Ges.-Samml. S. 593) der Staatsschatz mit dem 2. Januar 1872 aufgehoben. Seitdem fließen alle Einnahmen, welche bisher dem Staatsschatz zuzuführen waren, dem allgemeinen Staatsfonds zu, werden also entweder als Deckungsmittel im Staatshaushalt oder zur Tilgung von Staatsschulden verwendet. Ein Gesetz, welches die nicht zu den „landesherrlichen Domänen“ gehörigen Immobilien allgemein für unveräußerlich erklärt oder ihre Veräußerung allgemein an die Zustimmung des Landtages bindet, existirt nicht. Bezüglich des wichtigsten Theils dieses Staatsvermögens aber, nämlich bezüglich der Eisenbahnanlagen, hat die Spezialgesetzgebung eingegriffen. Zuerst in dem Gesetze vom 9. März 1867 (Ges.-Samml. S. 393) und in allen späteren Eisenbahngesetzen wird die Veräußerung an die Zustimmung des Landtages geknüpft, bald ohne Einschränkung, bald mit gewissen Milderungen. Z. B. das jüngste Eisenbahngesetz, das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, vom 3. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 105) verordnet in

#### § 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die in § 1 unter Nr. I. und II. bezeichneten Eisenbahnen bezw. Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

Unter dieses Verbot sind nach und nach sämtliche Staatsbahnen gezogen worden.

Das Resultat ist also, daß die älteren Domänen und Forsten und die Staatseisenbahnen nur auf Grund eines Gesetzes veräußert werden dürfen, bezüglich alles übrigen Staatsvermögens aber die Veräußerung an eine Zustimmung des Landtages nicht gebunden ist.

Die von v. Rönne und v. Schulze gegebene Begründung ihrer Behauptung, daß jede Veräußerung eines als Einnahmequelle dienenden Vermögensstückes nur mit gesetzlicher Ermächtigung erfolgen dürfe, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Es ist richtig, daß in früheren Zeiten, noch zur Zeit des großen Kurfürsten, kein Theil des Staatsvermögens ohne die Genehmigung der Stände hat veräußert werden dürfen; dies wird noch in dem Landtagsrezeß vom 26. Juli 1655 unumwunden anerkannt. Aber zwischen

jener Zeit — wie der alte Moser sie nennen würde: Großvaters Osim Zeit — und der Emanation der Verfassungsurkunde liegen zwei Jahrhunderte des absoluten Regiments, während derer die Stände nicht gefragt worden sind, und das Edikt vom 17. September 1808 hat zwar die Zustimmung der Stände eingeholt Behufs Aufhebung des Edikts vom 13. August 1713, aber die Zulässigkeit der Veräußerung selbst nicht an jene Zustimmung gebunden. Wenn, wie v. Schulze betont, alle anderen seit 1818 in Deutschland erlassenen Verfassungsurkunden es ausdrücklich aussprechen, daß das Kammergut in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten sei und daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden dürfe, so mag zugegeben werden, daß „sich hier eine unzweifelhafte, auf geschichtlicher Grundlage ruhende, wohlbegründete Rechtsüberzeugung des Deutschen Volkes ausspricht.“ Aber für Preußen besagt eine zweihundertjährige geschichtliche Grundlage das Gegentheil, und daß jene Rechtsüberzeugung soweit auf Geltung Anspruch machen könne, als ihr nicht ausdrückliche Gesetzesnormen entgegenstehen, kann nicht zugegeben werden; wäre dies der Fall, so wäre es nicht nöthig gewesen, der Ueberzeugung in den anderen Verfassungsurkunden Ausdruck zu geben. Vielmehr läßt umgekehrt das Schweigen der Preussischen Verfassungsurkunde gegenüber dem Sprechen der anderen Verfassungsurkunden darauf schließen, daß jene Einwilligung nicht habe für erforderlich erklärt werden sollen. Uebrigens macht eine Rechtsüberzeugung allein kein Recht. Die fernere Aufstellung, daß Veräußerungen der Substanz keine zur Verwaltung oder Administration im gewöhnlichen Sinne des Wortes gehörigen Akte sind, ist völlig richtig, aber nur auf dem Boden des Privatrechts, nicht auch auf dem des Staatsrechts, da die Rechte und Pflichten des Monarchen und seiner Organe nicht nach den im Civilrecht wurzelnden Rechten und Pflichten eines Verwalters oder Fideikommissars bemessen werden dürfen. In der auf die Eisenbahnen bezüglichen Spezialgesetzgebung sieht v. Schulze „eine Anerkennung des allgemeinen, staatsrechtlich korrekten Prinzips von Seiten der Regierung, da durchaus kein Grund ersichtlich, warum gerade bei Veräußerung von Eisenbahnen ein singuläres Recht zur Anwendung kommen sollte.“ Mit größerer Folgerichtigkeit läßt sich daraus, daß die Veräußerung der Eisenbahnen ohne Genehmigung der Volksvertretung ausdrücklich untersagt ist, schließen, daß die Veräußerung des anderen Staatsvermögens unbeschränkt zulässig sei, denn wozu wäre sonst jene spezielle Untersagung nothwendig? Die Singularität der Untersagung hat übrigens darin ihren Grund, daß es bisher eben nur bei diesem erwerbenden Vermögen dem Landtage möglich gewesen ist, durch eventuelle Verweigerung der Zustimmung zu den Eisenbahngesetzen die Regierung zur Zubilligung der Untersagungsklausel zu nöthigen. Den gewichtigsten Grund für ihre Ansicht entnehmen v. Röhne und v. Schulze dem Umstande, daß sonst das Budgetrecht der Landesvertretung schwer beeinträchtigt werde. „Es hieße, den Gründern der Verfassung eine Kopflosigkeit zutrauen, wenn man annehmen wollte, sie hätten die Veräußerung des Staatseigenthums der Exekutive völlig freigegeben, die Aufnahme von Darlehen dagegen von der Genehmigung der Kammern abhängig machen wollen, während in der That beide Akte, Verminderung des staatlichen Aktivvermögens und Vermehrung des staatlichen Passivvermögens, ganz gleichwerthig sind. Wäre der Staatsregierung die unbedingte Freiheit der Veräußerung alles werbenden Staatseigenthums in die Hand gegeben, so könnte sie sich durch Verkauf aller . . . gewerblichen und Handelsetablissemens nach Belieben viele Millionen verschaffen, wodurch sie sich von dem verfassungsmäßigen Einflusse der Volksvertretung ganz frei machen könnte. Mit diesem Zugeständniß an die Regierung wäre das Budgetrecht der Volksvertretung nicht etwa bloß gesetzlich beschränkt, sondern so gut wie vernichtet.“ Die letztere Behauptung ist insofern übertrieben, als das aus den Verkäufen erzielte Geld nicht ohne Genehmigung des Landtages verausgabt werden darf, aber im Uebrigen haben v. Röhne und v. Schulze Recht, mehr Recht allerdings, als sie selbst geglaubt haben. Denn in der That war es ein schweres Versehen, ungeachtet des Vorganges der anderen Deutschen Verfassungen diese Materie in der Verfassungsurkunde nicht grundsätzlich zu regeln, fast ein ebenso schwerer Fehler, wie der, eine Verantwortlichkeit der Minister zu begründen, ohne zugleich das Ministerverantwortlichkeitsgesetz zu beschließen. Dieses Versehen ermöglicht der Regierung, durch Veräußerung der neueren Domänen und Forsten, sowie, mit Ausnahme der Eisenbahnen, alles werbenden Staatseigenthums sich viele Millionen zu verschaffen und dadurch den verfassungsmäßigen Einfluß der Volksvertretung erheblich zu mindern. Das läßt sich durch juristische oder gar politische Deduktionen nicht ändern. Es muß eben als eine allerdings inkonstitutionelle Thatfache anerkannt werden, als ein Widerspruch zum Etatsrecht des Landtages, dessen Beseitigung

dem mit jedem Jahre dringlicher werdenden *judicium finium regundorum* zwischen Krone und Landtag obliegen wird. Siehe Arndt im Archiv für öffentliches Recht Bd. III. S. 533 ff.

### Artikel 104.

Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammer erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer bestimmen.

- A. Das in Abf. 3 in Aussicht genommene Gesetz ist das Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872. Bereits in Anm. C. zu Art. 99, oben S. 296 ff., ist zur Erörterung gekommen, wie die Oberrechnungskammer eingerichtet ist, welche Stellung sie gegenüber den anderen Staatsbehörden einnimmt, und wie sie die Rechnungen über den Staatshaushalt prüft und feststellt.
- B. Die Staatsregierung läßt für jedes Etatsjahr die „allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsetat“ in der Art aufstellen, daß die gesammten Staatseinnahmen und -Ausgaben auf Grund der von den einzelnen Klassen gelegten Jahresrechnungen nach Anordnung des Staatshaushaltsetats, bezw. der Spezialsetats der einzelnen Ressorts zusammengestellt und mit den entsprechenden Positionen des Etats verglichen werden. Es werden zuerst für die einzelnen Ressorts besondere Spezialrechnungen und Uebersichten aufgestellt, diese dann der Oberrechnungskammer zur Prüfung und Vergleichung mit den Klassenrechnungen vorgelegt und nach erfolgter Bescheinigung der Richtigkeit die Resultate derselben in Form einer allgemeinen Rechnung nach den Titeln des Staatshaushaltsetats zusammengestellt. Die allgemeine Rechnung wird demnächst in ihrem Gesamtergebnisse nochmals der Oberrechnungskammer zur Prüfung vorgelegt, und es wird von dieser bescheinigt, ob dieselbe mit den Summen und Beträgen übereinstimmt, welche in den von der Oberrechnungskammer revidirten und dechargirten Klassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Diese allgemeine Rechnung, nebst einer Uebersicht der vorgekommenen Etatsüberschreitungen und der der nachträglichen Genehmigung bedürftigen außeretatmäßigen d. h. sich an keinen Titel des Etats anschließenden Ausgaben, wird sodann mit den Spezialrechnungen der einzelnen Ressorts unter Beifügung der vorgeschriebenen Bemerkungen der Oberrechnungskammer dem Landtage zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt. Die Kammern lassen sie durch ihre Budgetkommission prüfen und beschließen demnächst auf deren Bericht über die Ertheilung oder Verjagung der Decharge, wovon die Staatsregierung durch den Präsidenten in Kenntniß gesetzt wird.

Die Vorlage ist eine Finanzvorlage, nicht aber ein Finanzgesetzentwurf. Sie muß daher nicht zuerst dem Abgeordnetenhaus und sie kann gleichzeitig beiden Kammern vorgelegt werden. Jede Kammer steht der Vorlage selbstständig gegenüber, braucht, wenn sie ihr gleichzeitig mit der anderen Kammer vorgelegt wird, nicht zu warten, bis diese ihren Beschluß gefaßt hat, und kann die Decharge ohne Rücksicht auf den Beschluß der anderen Kammer ertheilen oder verweigern. In diesen Punkten sind v. Köhne (Bd. I. § 120 S. 654) und v. Schulze (Bd. II. § 210 S. 282) anderer Ansicht, ohne diese aber genügend zu begründen. Dagegen ist ihnen natürlich darin beizustimmen, daß die Regierung der Entlastung Seitens beider Häuser bedarf, die Entlastung von Seiten nur eines Hauses nicht genügt. Wird die Entlastung verweigert, so fehlen der Volksvertretung zur Zeit noch alle praktisch wirksamen Rechtsmittel, um das Ministerium, welchem die Entlastung verjagt worden ist, effektiv zur Verantwortung zu ziehen.

C. Art. 104 enthält keine Definition der „Bemerkungen“ der Oberrechnungskammer, welche mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt dem Landtage vorzulegen sind, aber nach der Entstehungsgeschichte des Artikels ist darunter nicht eine formell-kalkulatorische Bescheinigung, ein bloßes Attest, sondern materielle Erinnerungen zu verstehen, welche auf vorgekommene Mängel und Ungehörigkeiten der Verwaltung hinweisen, da ja nur auf diese Weise eine Prüfung möglich ist. Wie weit auf dieser Grundlage das Kontrolrecht des Landtages sich erstreckt, in welcher Ausdehnung der Landtag die Mittheilung von Bemerkungen der Oberrechnungskammer verlangen könne, welche Ausgaben endlich als Etatsüberschreitungen der Genehmigung des Landtages bedürfen, ist zwischen dem Landtage und der Regierung lange streitig gewesen. Erst das Gesetz vom 27. März 1872 hat eine wirkliche Kontrolle darüber ermöglicht, ob die Staatsregierung die ihr übertragene Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates nach den Vorschriften des Staatshaushaltsetats geführt, also ob sie den gesetzlich festgestellten Etat wirklich beobachtet, seine im Einverständnisse mit dem Landtage festgestellten Positionen thatsächlich eingehalten hat.

Nach § 18 des Gesetzes vom 27. März 1872 müssen nämlich die Bemerkungen der Oberrechnungskammer ergeben:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind;
2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialstats oder von den mit einzelnen Positionen des Stats verbundenen Bemerkungen oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze — nicht bloßer Vorschriften oder Verwaltungsgrundsätze — stattgefunden haben, insbesondere
3. zu welchen Statsüberschreitungen, sowie zu welchen außeretatmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtages noch nicht beigebracht ist.

Diese Bemerkungen hat die Oberrechnungskammer „unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit“ aufzustellen. Sie haben sich zu erstrecken, nicht lediglich auf die Abweichungen von dem durch die Gesessammlung publizirten Staatshaushaltsetat, sondern auch auf die Abweichungen von den nicht publizirten Spezialstats, deren verfassungsmäßige Bedeutsamkeit an dieser Stelle zu Tage liegt, und sie haben sich zu erstrecken auf alle Abweichungen, also auch auf diejenigen — im Etat überhaupt nicht oder anders vorgeesehenen — Ausgaben, welche der König genehmigt hat, während bis zum Gesetz vom 27. März 1872 die durch Königliche Ordre justificirten Ausgaben weder Seitens der Oberrechnungskammer monirt, noch zur Kenntniß des Landtages gebracht wurden. Bei der Vorberathung des Gesetzentwurfes in der Kommission des Abgeordnetenhauses (Stenogr. Berichte 1871/72 Anlagen Bd. II. S. 846) erklärte die Staatsregierung, daß Abweichungen von dem Staatshaushaltsetat, zu denen die Zustimmung des Landtages erforderlich, nicht durch einseitige Allerhöchste Erlasse sanctionirt werden könnten, und daß die Titel der Spezialstats fortan die Norm für die Prüfung der Rechnung bilden sollten. Bisher sei der Staatshaushaltsetat, wie er vom Landtage festgestellt, Grundlage der Prüfung gewesen; was indeß damals bezüglich des ganzen Stats beabsichtigt sei, solle jetzt für die Spezialstats und deren Titel gelten. Alles, was den Titeln der Spezialstats entsprechend, Votum des Landtages und speziell des Abgeordnetenhauses gewesen sei, solle Norm für die Prüfung der Oberrechnungskammer sein und alle Abweichungen in quali und quanto aus den Bemerkungen hervorgehen. Dies gelte namentlich bezüglich aller persönlichen Ausgaben.

D. Nach Abs. 1 des Art. 104 ist zu Statsüberschreitungen die nachträgliche Genehmigung des Landtages erforderlich. Im Jahre 1862 haben sich Regierung und Landtag dahin geeinigt, daß mit der nachträglichen Genehmigung nicht zugleich die Entlastung der Staatsregierung in Beziehung auf die Rechnungslegung, sondern nur eine vorläufige Zustimmung ausgesprochen ist, welche die Ausgabe an sich billigt, und daß in jedem Falle die Statsüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben, nachdem die Rechnungen darüber der Oberrechnungskammer vorgelegen haben, später noch einmal in der allgemeinen Rechnung nachgewiesen und zur definitiven Entlastung der Staatsregierung

dem Landtage vorgelegt werden müssen. Dies ist gesetzliche Norm geworden durch § 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. März 1872, welcher bestimmt:

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Etatsüberschreitungen werden daher gesondert nachgewiesen und vor der allgemeinen Rechnung alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschluß in der nächsten ordentlichen Session des Landtages vorgelegt. Erforderlich ist die Genehmigung beider Häuser, und zwar muß, wie v. Rönne (Bd. I. § 117 S. 621) mit Recht bemerkt, diese Genehmigung beider Häuser erfolgt sein, ehe eines der beiden Häuser zur Entlastung der Staatsregierung wegen der allgemeinen Rechnung schreitet, da die Etatsüberschreitungen einen integrierenden Theil der allgemeinen Rechnung bilden und das eine Haus den Entschlüssen des anderen Hauses über die Genehmigung der Ueberschreitungen nicht vorgreifen darf. Daß die beiden Häuser ihre Genehmigung in derselben Session ertheilen, wie v. Rönne meint, ist nicht vorgeschrieben; eine Heranziehung des Begriffes der Kontinuität ist hier ganz unmöglich (Anmerk. B. zu Art. 77, oben S. 227). Die Form, in welcher die Genehmigung ertheilt wird, ist die, daß der die Ratihabition aussprechende Beschluß dem Staatsministerium zugefertigt wird. Die Ansicht v. Rönne's, daß die Genehmigung korrekter Weise in der Form eines Gesetzes erfolgen müsse, beruht auf der unzutreffenden Ansicht, daß die Genehmigung eigentlich ein Nachtragsetat sei.

Die Folgen der Verjagung der Genehmigung sind nicht gesetzlich bestimmt. Ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz existirt nicht, ein civilrechtliches Klagerrecht auf Refundierung des zu viel Verausgabten steht dem Landtage nicht zu. Für dritte Personen begründet, da die Staatsregierung den Staat vertritt, die Genehmigung oder Nichtgenehmigung als rein interner Akt der Staatsgewalten weder Rechte noch Pflichten, wofern nicht ausnahmsweise in dem publizirten Hauptetat die Befugniß der Staatsregierung so spezialisirt worden ist, daß sie auch ohne Kenntnißnahme der nicht publizirten Spezialetats sachlich und ziffernmäßig auf der Hand liegt. Uebrigens hat bisher die thatsächliche Genehmigung aller Ueberschreitungen den Uebergang der Meinungsverschiedenheit zu einem des praktischen Austrages bedürftigen Streit verhütet.

Ueber den Umfang des Begriffes „Etatsüberschreitung“ hat erst der § 19 des Gesetzes vom 27. März 1872 Sicherheit geschaffen. Danach sind Etatsüberschreitungen im Sinne des Art. 104, bedürfen also der Genehmigung des Landtages, auch wenn sie durch königliche Kabinettsordre justifizirt worden sind, „alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Art. 99 festgestellten Haushaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden.“ Unter dem Titel eines Spezialetats ist hier „jede Position zu verstehen, welche einer selbstständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.“ Als Mehrausgaben gelten nach der Praxis auch verspätete oder verfrühte Verrechnungen, da aus den Etatsfonds nur die Ausgaben desjenigen Jahres bestritten werden sollen, für welches sie bestimmt sind. Dagegen gehören zu den Etatsüberschreitungen nicht diejenigen Ausgaben, welche sich an keinen Titel des Etats angeschlossen haben, sondern außerhalb des Etats gemacht worden sind. Diese werden daher mit den Etatsüberschreitungen nicht verbunden, sondern unter der Rubrik „sonstige außeretatmäßige extraordinäre Ausgaben“ abge sondert nachgewiesen, beide übrigens in der Sache gleichmäßig behandelt.

Eine eigenthümliche Stelle im Etatsrechte kommt den Einnahmen zu. Auf der einen Seite schreibt Art. 99 der Verfassungsurkunde auch für sie die etatsmäßige Bewilligung vor und werden sie in der allgemeinen Rechnung dem Landtage zur Entlastung vorgelegt. Auf der anderen Seite stehen die einzelnen Einnahmequellen mit Ausnahme des lukrativen Erwerbes aus Schenkungen und Erbschaft fest, kann die Aufnahme ihrer muthmaßlichen Erträge in den Etat weder von der Regierung noch von dem Landtage abgelehnt, müssen insbesondere die bestehenden Steuern und Abgaben auch ohne ihre Einstellung in den Einnahmestat gezahlt werden, ist endlich die Einstellung in den Etat bezüglich der Summenhöhen nur ein gemuthmaßter Anschlag, ohne eine Verpflichtung der Staatsregierung zur Erzielung eben dieser Summe begründen zu wollen. Materiell hat also der Landtag nur die einzelnen Einnahmequellen



zu bewilligen, nicht aber die einzelnen Einnahmen selbst. Kann die Regierung diese einzelnen Einnahmen unerhoben lassen? Selbstverständlich darf sie es, sofern das Gesetz ihr die Befugniß dazu erteilt. So können z. B. die Gerichte nach § 6 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) und §§ 1, 4 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostenetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 10. März 1879 (Ges.-Samml. S. 145) Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit gewähren. Nach § 3 des Gesetzes, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer, vom 19. Mai 1889 (Ges.-Samml. S. 115) darf die ausstellende Behörde den Stempel für Leichenpässe ermäßigen oder ganz erlassen. Aber steht ein solches Erlaßrecht auch zu ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung?

Die Einnahmen beruhen theils auf privatrechtlichen, theils auf staatsrechtlichen Gründen. Die privatrechtlichen sind theils dinglicher Natur, theils obligatorischer (Kaufvertrag, Mieth, Vermögensbeschädigung, Schenkung etc.), theils erbrechtliche (testamentarische Zuwendung, gesetzliches Erbrecht). Die auf diesen Gründen beruhenden Ansprüche können von der Regierung nach eigenem Ermessen geltend gemacht und nicht geltend gemacht werden; diese Geltendmachung oder Nichtgeltendmachung ist ein Ausfluß der libera administratio der Exekutive, der Landtag hat nur das Recht der allgemeinen Kontrolle und Kritik über die Art und Weise, wie die Staatsregierung verfährt. Da es aber die Pflicht der Beamten ist, als Organe des Königs die Rechte des Fiskus wahrzunehmen, so ist ein Verzicht auf diese privatrechtlichen Ansprüche nur statthaft, wenn der König ihn speziell genehmigt oder seine Organe generell zum Verzicht ermächtigt. So darf z. B. ohne spezielle Genehmigung des Königs kein Kassen- oder Rechnungsbefehl niedergeschlagen, kein Pachtgeld erlassen, kein Kontrakt zum Vortheil des anderen Kontrahenten aufgehoben oder verändert, kein Holz aus den Staatsforsten unentgeltlich oder aus freier Hand unter der Taxe verabreicht werden (Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 §§ 30, 9, 19, 32).

Zu den auf staatsrechtlichen Gründen beruhenden Einnahmen gehören insbesondere die Steuern, Abgaben und Gebühren. Während das Privatrecht dispositiver, ist das Staatsrecht zwingender Natur (*jus dispositivum* — *jus cogens*). Die Steuerbehörde ist daher durch die Steuergesetze nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, die Steuern zu erheben. Wird ihr durch den zuständigen Vorgesetzten der Befehl erteilt, eine Steuer nicht zu erheben, so hat sie zu gehorchen. Es ist aber streitig, ob dieser Befehl erteilt, ob also auf die Erhebung einer Steuer, Abgabe, Gebühr verzichtet werden darf.

In der absoluten Zeit hat der König selbstverständlich das Verzichtrecht gehabt. Selbst wenn der Verzicht durch ein Gesetz verboten gewesen wäre, so hätte er, als der alleinige Gesetzgeber, diese Selbstbeschränkung seines absoluten Willens zu jeder Zeit beseitigen können. Ein solches Verbot existirt aber nicht, das Verzichtrecht wird überall stillschweigend vorausgesetzt, die Ausübung desselben aber durch § 9 Abs. 1 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 dem Könige selbst reservirt:

Erlasse von Steuern, Domänen und anderen Gefällen, sowie an Pachtgeldern im Wege der Gnade dürfen nur auf Unsere besondere Genehmigung stattfinden.

Dieses Recht der Krone ist durch ein besonderes Gesetz nicht aufgehoben worden, und es kann sich daher nur darum handeln, ob es mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vereinbar ist.

Zunächst ist es klar, daß es mit dem Budgetrecht des Landtages nicht in Widerspruch steht, da ja der Etat, der mit dem Statsgesetz publizierte Generaletat und die Spezialstats, nur die Gesammterträge der Einnahmequellen veranschlagt, dagegen die Festsetzung und Erhebung der einzelnen Steuer, Abgabe und Gebühr auf Grund der besonderen Steuergesetze erfolgt, also die Erhebung oder Nichterhebung nicht gegen den Etat verstößt. Ebensovienig verstößt das Recht gegen die Bestimmung des Art. 62 Abs. 1 der Verfassungsurkunde. Die Ausübung des Verzichtrechtes ist kein Akt der Gesetzgebung, der König hebt das Gesetz nicht für diesen bestimmten einzelnen Fall auf, wozu er allerdings, da ihm kein Dispensationsrecht zusteht, der Zustimmung des Landtages bedürfte (siehe Anm. B. 3. c zu Art. 62, oben S. 202). Das Gesetz bleibt bestehen, der Gutbesitzer, welcher ein Fideikommiß errichtet hat, ist nunmehr schuldig, die Fideikommißstempelabgabe zu entrichten, der Betrag der Abgabe wird von der Steuerbehörde als Einnahme gebucht, aber die wirkliche Einzahlung wird erlassen, der Betrag wieder



in Ausgabe gestellt. Die Sache liegt gerade so wie bei dem strafrechtlichen Begnadigungsrechte nach Art. 49 der Verfassungsurkunde. Der König dispensirt nicht von der Beobachtung des Strafgesetzes, was er bezüglich eines Reichsgesetzes auch gar nicht könnte, der Verbrecher wird verurtheilt, ist nunmehr schuldig, die Strafe zu erleiden, ist und bleibt ein verurtheilter Verbrecher, was sich namentlich bei einem Rückfalle geltend macht, aber die Vollziehung der Strafe unterbleibt. Daß ferner Art. 101 hier keine Anwendung erleidet, geht aus der zu ihm oben S. 308 in Anmerk. B. gegebenen Erläuterung klar hervor, denn der Verzicht der Krone ist ja eben ein Verzicht auf die Erfüllung einer rechtlich begründeten Verpflichtung, nicht Schaffung eines Steuerprivilegiums. Der Einwand endlich, daß der Titel III. der Verfassungsurkunde „Vom Könige“ das Recht der Krone zu finanziellen Gnadenerlassen nicht erwähnt, obgleich Art. 49 als *sedes materiae* des Rechtes hätte gedenken müssen, ist deshalb nicht von Gewicht, weil der letztgenannte Artikel nicht das als Attribut der Krone selbstverständliche strafrechtliche Begnadigungsrecht festsetzen, sondern zwei Beschränkungen desselben sanktioniren will und nur Behuf Formulirung dieser Beschränkungen das Begnadigungsrecht der Krone als Regel voranstellt. Thatsächlich ist das Gnadenrecht der Krone auch unter der Herrschaft der Verfassungsurkunde ununterbrochen ausgeübt worden.

Wie bei dem Verzicht auf die auf privatrechtlichen Gründen, ist auch bei dem Verzicht auf die auf staatsrechtlichen Gründen beruhenden Einnahmen ein allgemeines Kontrollrecht des Landtages nicht füglich zu bestreiten, wobei natürlich nicht der König, sondern derjenige Minister, der die königliche Ordre gegenzeichnet hat, dem Landtage gegenübersteht. Daraus folgt allerdings nach dem bestehenden Rechte nicht, daß die Oberrechnungskammer den Gnadenerlaß zu moniren hat, und daß diese Monitur mit der allgemeinen Rechnung dem Landtage vorzulegen ist. Das Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 hat das Kontrollrecht des Landtages erweitert, aber das Recht der Krone zu Gnadenerlassen nicht geändert, so daß auch nach diesem Gesetze die Steuerbehörden durch einen Gnadenerlaß gedeckt sind. Da dem Landtage inhaltlich des § 17 des Gesetzes nur diejenigen Monita der Oberrechnungskammer mitzutheilen sind, welche durch die Notatenbeantwortung nicht gehoben wurden, so erhält er von den Gnadenerlassen keine amtliche Mittheilung. Dies um so weniger, als die Oberrechnungskammer an dem Grundsatz festhält, daß „eine Abweichung von dem Etat oder dem Gesetz, welche verfassungsmäßig durch die Krone ohne Genehmigung des Landtages angeordnet werden kann, nicht als eine Abweichung im Sinne des § 18 des Oberrechnungsgesetzes anzusehen, also nicht Gegenstand der Monitur ist“ (Abgeordnetenhaus 1891, Stenogr. Berichte S. 416).

Daß dieser Zustand kein erwünschter ist, kann vernünftiger Weise nicht geleugnet werden. Es liegt auf der Hand, daß das Gnadenrecht der Krone wider Willen und Wissen des Monarchen in einer zu seinem Zwecke in direktem Widerspruch stehenden Weise ausgebeutet werden kann, ohne daß der Landtag etwas davon erfährt. Zudem müssen, wenn der Staatshaushalt keinen Ueberschuß ergibt, erst recht aber in Zeiten eines Defizits die übrigen Steuerzahler den erlassenen Betrag decken, obgleich in § 7 U. V. R. II. 14 das Recht des Königs zur Ertheilung von Steuerbefreiungen dahin beschränkt ist, daß durch dieselben „die übrigen Mitglieder derselben Klasse nicht mit höheren Lasten beschwert werden sollen.“ Auch hier wird das langerwartete Komptabilitätsgesetz einzusetzen haben.

Siehe: Arndt Verfassungsurkunde S. 285, 298, und im Deutschen Wochenblatte 1890 S. 610;

Joël in Pirth's Annalen 1888 S. 805, 1891 S. 417, 1892 S. 286;

Bornhak im Archiv für öffentliches Recht Bd. VI. S. 311;

Meyer in Heidelberger Jahrbücher Bd. I. S. 336;

Laband im Archiv für öffentliches Recht Bd. VII. S. 169;

Curtius in Pirth's Annalen 1893 S. 670;

Abgeordnetenhaus Sitzung vom 28. Januar 1891, Stenographische Berichte S. 413.

## Titel IX.

**Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden.****Artikel 105.**

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preussischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1. Ueber die innern und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschliessen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2. Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

3. Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluss eine Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4. Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muss wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

**A. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 24. Mai 1853. (Ges.-Samml. S. 228.)**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Der Art. 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ist aufgehoben und tritt an die Stelle desselben folgende Bestimmung:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preussischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.“

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

**B. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preussischen Staats ist durch folgende besondere Gesetze näher bestimmt worden:**

1. a) Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (Ges.-Samml. S. 233);
- b) Gesetz, betreffend die Einführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 4. Juli 1892 (Ges.-Samml. S. 147);
- c) Hannoversches Landgemeindegesetz vom 28. April 1859 und Bekanntmachung vom 28. April 1859 (Hannov. Ges.-Samml. I. S. 393 und 409);

- d) Gemeindeordnung für die Stadt- und Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktober 1834 (Kurhess. Ges.-Samml. S. 181, ergänzt durch Gesetz vom 15. Mai 1863, daselbst S. 18);
- e) Großherzoglich Hessische Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 (Reg.-Bl. S. 335, ergänzt durch Gesetze vom 8. Januar und 21. Juni 1852 und 3. Mai 1858, das. S. 33, 299, 189);
- f) Landgräfllich Hessische Gemeindeordnungen vom 9. Oktober 1849 und 6. Dezember 1852 (Archiv S. 477 und 704);
- g) Nassausches Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 (Verordnungsbl. S. 166, abgeändert durch Gesetz vom 26. April 1869, Ges.-Samml. S. 629);
- h) Frankfurter Landgemeindeordnung vom 12. August 1824 (Frankf. Ges.- und Stat.-Samml. Bd. III. S. 263);
- i) Gemeindeordnung für Hohenzollern-Sigmaringen vom 6. Juni 1840 (Samml. der Ges. und Verordn. Bd. V. S. 241, nebst Gesetz vom 5. August 1837, das. Bd. IV. S. 539);
- k) Landgemeindeordnung für Hohenzollern-Neuchingen vom 19. Oktober 1833 (Wochenbl. S. 248);
- l) Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 265);
- m) Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 523, abgeändert durch Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856, Ges.-Samml. S. 435);
2. a) Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261);
- b) Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 291, unter Feststellung besonderer Stadtrezesse werden die älteren Verfassungen aufrecht erhalten);
- c) Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (Ges.-Samml. S. 589, eingeführt in den jetzigen Kreis Herzogthum Lauenburg durch Gesetz vom 6. Dezember 1870, Lauenb. Wochenbl. S. 521);
- d) hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannov. Ges.-Samml. I. S. 148);
- e) Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 (Ges.-Samml. S. 107, mit Verordnung vom 6. Februar 1893, Ges.-Samml. S. 7);
- f) Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadtgemeinde Frankfurt a. M., einschließlich Sachsenhausen und deren Gemarkung, vom 25. März 1867 (Ges.-Samml. S. 401);
- g) Städteordnung für Hohenzollern-Neuchingen vom 15. Januar 1833 (Wochenblatt S. 34);
- h) Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 237);
- i) Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 406).
- Im Regierungsbezirk Cassel und in Hohenzollern-Sigmaringen gelten für die Städte dieselben Gesetze wie für die Landgemeinden, in der früher bayrischen Stadt Orb aber das revidirte Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 bezw. 1. Juli 1834 mit der Gemeindevahlordnung vom 5. August 1818 und dem Umlagengesetz vom 22. Juli 1819. Auf die sub a, b, g und h genannten Städteordnungen bezieht sich das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten, vom 1. März 1891 (Ges.-Samml. S. 21).
- Bezüglich aller Städteordnungen und Landgemeindeordnungen ist zu beachten §§ 3, 8 des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Ges.-Samml. S. 103).
3. a) Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 (Ges.-Samml. S. 661; Gesetz, betreffend die Abänderungen von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben, vom 19. März 1881, Ges.-Samml. S. 155; Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, vom 19. März 1881, Ges.-Samml. S. 179);

- b) Kreisordnung für die Provinz Posen vom 20. Dezember 1828 (Ges.-Samml. 1829 S. 3);
  - c) Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Ges.-Samml. S. 139);
  - d) Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Ges.-Samml. S. 181);
  - e) Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Ges.-Samml. S. 193);
  - f) Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (Ges.-Samml. S. 145);
  - g) Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (Ges.-Samml. S. 217);
  - h) Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Ges.-Samml. S. 207).
4. a) Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 335; Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben, vom 22. März 1881, Ges.-Samml. S. 176; Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, vom 22. März 1881, Ges.-Samml. S. 233);
- b) Gesetz, betreffend die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 27. Mai 1888 (Ges.-Samml. S. 191. Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, vom 27. Mai 1888, Ges.-Samml. S. 194);
- c) Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hannover vom 7. Mai 1884 (Ges.-Samml. S. 237; Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Hannover, vom 7. Mai 1884, Ges.-Samml. S. 242);
- d) Gesetz, betreffend die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau, vom 8. Juni 1885, (Ges.-Samml. S. 242; Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau, vom 8. Juni 1885, Ges.-Samml. S. 246, auch die Berichtigung das. S. XXXII; Verordnung wegen Einführung des vierten und fünften Abschnitts des zweiten Titels der Provinzialordnung vom 8. Juni 1885, Gesetz-Samml. S. 247, für den Provinzialverband der Provinz Hessen-Nassau, vom 16. Dezember 1887, Ges.-Samml. S. 487);
- e) Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen vom 1. August 1886 (Ges.-Samml. S. 254; Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Westfalen, vom 1. August 1886, Ges.-Samml. S. 255);
- f) Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-Samml. S. 249; Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887, vom 8. Juni 1887, Ges.-Samml. S. 251).

Für die Hohenzollernschen Lande kommt die sub 3, f benannte Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 in Betracht.

5. a) Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 194);
- b) Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.-Samml. S. 237).

In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz sind diese beiden Gesetze erst gleichzeitig mit den Kreisordnungen und mit der Provinzialordnung, in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen am 1. April 1884 in Kraft getreten.

In der Provinz Posen gilt die Provinzialordnung nicht. Das auf Grund des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 (oben S. 14) ergangene Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen vom 27. März 1824 (Ges.-Samml. S. 141) gilt daher noch jetzt, hat aber, ebenso wie die sub 3, b genannte Kreisordnung vom 20. Dezember 1820; Abänderungen erfahren durch das Gesetz über die

allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 (Ges.-Samml. S. 108) und die Verordnung, betreffend die Verwaltung des provincialständischen Verbandes der Provinz Posen, vom 5. November 1889 (Ges.-Samml. S. 177).

## Allgemeine Bestimmungen.

### Artikel 106.

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

A. Die oktroyirte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 enthielt nur den ersten Absatz des jetzigen Art. 106, unter Hinzufügung der Worte „nur“ und „zuvor“. Diese beiden Worte sind bei der Revision als überflüssig gestrichen worden, materiell aber auch jetzt noch mitzudenken, so daß Abs. 1 dahin zu verstehen ist: Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Ein überhaupt nicht oder nicht in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form publizirtes Gesetz oder Verordnung ist bis zur gehörigen Bekanntmachung als nicht vorhanden zu betrachten. Abs. 1, welcher übrigens im Grunde sich von selbst versteht, hat also nur formelle Bedeutung.

Die Gesetze müssen:

- a) von dem König, bezw. von dem zeitweiligen Stellvertreter des Königs, von dem Regenten und, im Fall des Art. 57, von dem Staatsministerium erlassen sein;
- b) sie müssen nach Art. 44 mindestens von Einem Minister — wofern sie von dem Staatsministerium erlassen sind, von sämtlichen Ministern — gegengezeichnet sein;
- c) sie müssen in ihrem Eingang auf die nach Art. 62 erforderliche Zustimmung der Kammern Bezug nehmen;
- d) sie müssen in der Gesetzsammlung publizirt sein.

Die königlichen Verordnungen müssen:

- a) von dem König, bezw. von dem zeitweiligen Stellvertreter des Königs, von dem Regenten und, im Fall des Art. 57, von dem Staatsministerium erlassen sein;
- b) sie müssen nach Art. 44 mindestens von Einem Minister — wofern sie von dem Staatsministerium erlassen sind, von sämtlichen Ministern — gegengezeichnet sein;
- c) sie müssen als Verordnungen mit Gesetzeskraft in ihrem Eingange auf Art. 63 Bezug nehmen;
- d) sie müssen, mit den im Gesetze vom 10. April 1873 vorgeesehenen Ausnahmen, in der Gesetzsammlung publizirt sein.

Für die Publikation und den Tag, an welchem das Gesetz oder die Verordnung in Kraft tritt, kommen folgende sich einander ablösende Vorschriften in Betracht.

1. Für die vor dem 25. August 1717 erlassenen Gesetze zc. besteht die Bekanntmachung in der Verkündigung von der Kanzel und der Anschlagung an öffentlichen Orten. Der Tag der Publikation muß somit für jeden Ort besonders festgestellt und, wenn dies nicht möglich ist, das Datum des Gesetzes auch als Tag der Publikation angenommen werden.

2. Seit der Verordnung vom 24. August 1717 (Mylus Corpus const. March. II. 1 S. 613, für Schlesien Verordnung vom 25. Mai 1743 in Korn Ediktensammlung 1743 S. 85) besteht die ordentliche Publikation darin, daß die Gesetze zc. von der obersten Behörde in einer Anzahl von Exemplaren an die Provinzialbehörden und von diesen für die Städte an die Stellvertreter, für das platte Land an die Landräthe „zur Publikation“ gesendet werden, und zwar hat auf dem Lande die Publikation durch öffentlichen Anschlag und Verlesung von der Kanzel zu erfolgen. Die außerordentliche Publikation besteht in der in bestimmten Zeitintervallen zu wiederholenden Verlesung von der

Kanzel, hat aber nur die Bedeutung einer Erinnerung und muß für jedes Gesetz besonders vorgeschrieben sein. Der Tag der Publikation muß also auch hier für jeden Ort besonders festgestellt werden.

3. Das am 1. Juli 1794 in Kraft getretene Allgemeine Landrecht — § 11 Einl. — befiehlt als Publikationsart die Anschlagung an den gewöhnlichen Orten durch die Ortsbehörden und Bekanntmachung im Auszuge durch die Intelligenzblätter. Als Tag der Publikation gilt also derjenige, an welchem die späteste dieser beiden Publikationen stattfindet.

4. Die Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung vom 27. Oktober 1810 (Ges.-Samml. S. 1) verordnet, daß für die gesammte Monarchie eine Gesetzsammlung erscheinen und in dieselbe alle vom 27. Oktober 1810 an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen werden, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen, wogegen die nur ein Departement betreffenden Vorschriften und Publikationen in das für jedes Regierungsdepartement einzurichtende Departementsblatt aufzunehmen sind. Nähere Anweisungen ertheilen die:

Verordnung über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungsdepartementen und über Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzsammlung vom 28. März 1811 (Ges.-Samml. S. 165);

Deklaration wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen vom 14. Januar 1813 (Ges.-Samml. S. 2);

Verordnung zur nähern Ausführung und Anwendung der Gesetze vom 27. Oktober 1810 und 28. März 1811 über die allgemeine Gesetzsammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen vom 9. Juni 1819 (Ges.-Samml. S. 148);

Kabinettsordre vom 24. Juli 1826, betreffend die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze (Ges.-Samml. S. 73).

Hiernach ist ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingewesenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindlich, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, für die gesammte Monarchie bestimmte, oder ob es eine nur den einzelnen Regierungsbezirk verpflichtende Anordnung enthält. Die Deklaration vom 14. Januar 1813 befiehlt:

1. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen und sich darnach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.
2. Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach seiner Erscheinung an allen Orten des Departements bekannt sei. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sich daher Niemand entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sei.
3. Hierbei versteht sich von selbst, daß da, wo auf einem gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Wege die Gesetzsammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, und daß insbesondere alle öffentliche Behörden sich darnach unverzüglich zu achten verbunden sind, insofern das Gesetz selbst nicht einen andern Zeitpunkt der Anwendung festsetzt.

Die Verordnung vom 9. Juni 1819 regelt dies in mehr eingehender Weise, nämlich:

#### § 9.

Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen und danach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.

#### § 10.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum ersten Male im Amtsblatte abgedruckt worden, sind sie in allen Theilen des Regierungsbezirks für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dies Datum mit eingezählt.

#### § 11.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als

vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz in dem ganzen Regierungsbezirk als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt.

## § 12.

Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

## § 13.

Nach Ablauf des in den vorigen §§ bestimmten Zeitraums kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung, oder Verfügung, unbekannt geblieben sei.

## § 14.

Ist der Inhalt einer Verordnung, oder Verfügung, von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll; so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne, sogleich nach dem Empfang der Gesetzsammlung, oder der Amtsblätter, das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

## § 15.

Nur die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publikation von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Giltigkeit.

5. Das am 1. Mai 1846 in Kraft getretene Gesetz, betreffend die Publikation der Gesetze, vom 3. April 1846 (Ges.-Samml. S. 151) ändert das bisherige Recht in durchgreifender Weise, indem es anordnet:

## § 1.

Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind.

## § 2.

Ist in einem durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurtheilen.

Enthält aber das verkündete Gesetz eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft

in dem Regierungsbezirke Potsdam mit Berlin mit dem achten Tage,

in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem neunten Tage,

in den Regierungsbezirken Stralsund, Cöslin, Posen, Breslau, Liegnitz und Erfurt mit dem elften Tage,

in den Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem zwölften Tage,

in den Regierungsbezirken Danzig, Münster und Arnberg mit dem dreizehnten Tage,

in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, sowie in der Rheinprovinz mit dem vierzehnten Tage,

nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

## § 3.

Auch für diejenigen, welche schon früher von dem Gesetze Kenntniß erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach demselben sich zu achten, erst mit dem im § 2 bestimmten Zeitpunkte.

## § 4.

Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Mai d. J. in Kraft. Nach seinen Bestimmungen sind nur diejenigen Erlasse zu beurtheilen, welche an eben diesem Tage oder späterhin als Gesetze verkündet werden. Auch treten von da ab alle dem vorliegenden Gesetze entgegenstehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft.

Diese Bestimmungen sind durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Publikation der Gesetze in den Hohenzollernischen Landen, die Einführung eines besonderen Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes daselbst (Ges.-Samml. S. 588),



Gesetz, die Einführung und Publikation der Preussischen Gesetze in den neu erworbenen Jadegebieten betreffend, vom 14. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 306),  
 Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind, vom 1. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 743),  
 Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 875, 876) der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind, vom 29. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 139)  
 auf die Hohenzollern'schen Lande, das Jadegebiet und die durch die Ereignisse des Jahres 1866 hinzugekommenen Landestheile ausgedehnt, und dabei als Anfang der Gesetzeskraft für Hohenzollern und Jade der vierzehnte, für die übrigen Gebiete der zwölfte Tag festgesetzt. Nach § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1855 „sollen bis auf Weiteres auch die für unsere übrigen Landestheile künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen für die Jadegebiete nur dann gesetzliche Kraft haben, wenn dieselben entweder ausdrücklich für diese Gebiete miterlassen, oder durch eine besondere Verordnung in Gemäßheit des § 1 eingeführt worden sind.“ Durch das Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes, vom 23. März 1873 (Ges.-Samml. S. 107) ist das Jadegebiet vom 1. April 1873 ab der Provinz Hannover einverleibt worden. Nach § 2 des Gesetzes sind von dem bezeichneten Zeitpunkte an die in dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, also auch die Verordnung vom 1. Dezember 1866 im Jadegebiete in Kraft getreten, so daß seitdem auch hier der zwölfte Tag der Anfang der Gesetzeskraft war. Sodann aber sind durch die nachfolgende Gesetzgebung zwei wichtige Abänderungen getroffen.

Das Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10. April 1872 (Ges.-Samml. S. 357) verfügt nämlich:

#### § 1.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten oder genehmigten Urkunden werden fortan durch die Amtsblätter, im Jadegebiet durch das Gesetzesblatt, mit rechtsverbindlicher Kraft bekannt gemacht, wenn sie betreffen:

1. die Verleihung des Expropriationsrechts;
2. die Verleihung des Rechts zur Entnahme von Chaussée- und Wegebau- und Unterhaltungsmaterialien;
3. die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chaussée- und Wegegeld;
4. die Statuten der Deichverbände und der Genossenschaften zu Meliorationen durch Entwässerung und Bewässerung;
5. die Ertheilung von Konzessionen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen, sowie die Statuten der Uebernehmer;
6. die Reglements für die öffentlichen und Privatfeuersozietäten;
7. die Reglements für die landschaftlichen Kreditvereine und ähnliche Kreditinstitute;
8. die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens;
9. die Privilegien zur Ausgabe von Papieren auf den Inhaber.

Auf dieselbe Weise erfolgt die Bekanntmachung von Ergänzungen und Abänderungen der bezeichneten Erlasse und Urkunden, auch wenn diese selbst durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht worden sind.

#### § 2.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Blätter derjenigen Bezirke, in welchen in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 5 das betreffende Unternehmen ausgeführt werden soll oder ausgeführt worden ist, der Eisenbahnunternehmer (§ 1 Nr. 5) und der Ausgeber der Papiere (§ 1 Nr. 9) ihren Sitz oder Wohnsitz haben oder für welche die Feuersozietät (§ 1 Nr. 6), der Kreditverein oder das Kreditinstitut (§ 1 Nr. 7) bestimmt und das Landarmen- oder Korrigendenwesen (§ 1 Nr. 8) eingerichtet worden ist.

#### § 3.

Die Kosten der Bekanntmachung trägt der Unternehmer, die Sozietät, der Verband, das Kreditinstitut oder der Ausgeber der Papiere.

#### § 4.

Ist in einem in Gemäßheit dieses Gesetzes verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Wirk-

samkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen; enthält aber der verkündete Erlaß eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Blattes, welches den Erlaß verkündet, ausgegeben worden ist.

## § 5.

Eine Anzeige von jedem in Folge dieses Gesetzes verkündeten Erlasse ist in die Gesefsammlung aufzunehmen.

Zur Ausführung dieses Gesetzes sind zwei Reskripte bezw. des Ministers des Innern vom 10. April 1872 und des Handelsministers vom 12. September 1872 ergangen. Alsdann hat das Gesetz, betreffend den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesefsammlung verkündeten Erlasse, vom 16. Februar 1874 (Ges.-Samml. S. 23) verordnet:

## § 1.

Ist in einem durch die Gesefsammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, nicht bestimmt, so beginnt dessen verbindliche Kraft in dem ganzen Umfange unserer Monarchie mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesefsammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1846 (Gesef-Samml. S. 151), der Verordnung vom 1. Dezember 1866 (Gesef-Samml. S. 743) und der Verordnung vom 29. Januar 1867 (Gesef-Samml. S. 139) werden aufgehoben.

## § 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1874 in Kraft.

Nach dem Gesetze, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesefsammlung und der Amtsblätter, vom 10. März 1873 (Ges.-Samml. S. 41) sind die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zum Halten der Gesefsammlung und des Amtsblattes desjenigen Bezirkes, in welchem sie belegen sind, verpflichtet, jedoch können die Regierungspräsidenten Gutsbezirke und kleinere Gemeinden von dieser Verpflichtung auf Zeit entbinden. Den Staatsbehörden werden Gesefsammlungen und Amtsblatt von Amtswegen geliefert, mit Ausnahme des Registers zum Amtsblatte, welches ausdrücklich bestellt und bezahlt werden muß.

In der Gesefsammlung ist auf der ersten Seite der Nummer der Tag vermerkt, an welchem die betreffende Nummer zu Berlin ausgegeben ist. Die einzelnen Nummern (Stücke) der Amtsblätter sind nach dem Tage der Ausgabe datirt.

Die drei Gesetze vom 10. April 1872, 16. Februar 1874 und 10. März 1873 sind durch § 11 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie, vom 23. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 172) in den Kreis Herzogthum Lauenburg und durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Ges.-Samml. S. 11) in Helgoland eingeführt, so daß jetzt diese Materie für die ganze Monarchie einheitlich geregelt ist.

- B. Die Bestimmung des Abs. 1 knüpft die Verbindlichkeit der Gesetze und Verordnungen lediglich daran, daß dieselben in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Absatz 2 geht einen Schritt weiter, indem er die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen den Behörden entzieht und den Kammern überweist. Wie v. Büne (Bd. I. § 95 S. 406 Num. 3) zutreffend bemerkt, versteht sich dieses Verbot bei Gesetzen ganz von selbst, weil dasselbe hier bereits von den Kammern ausgeübt worden ist und die Behörden in dieser Beziehung nicht mehr Rechte haben können als die Kammern. Somit darf die Prüfung der Behörden nicht in das Materielle des Gesetzes oder der Verordnung eingehen.

Dies gilt jedoch nicht unbedingt.

Zunächst hat die Gesetzgebung des früheren Norddeutschen Bundes und ebenmäßig die des jetzigen Deutschen Reiches eingegriffen, indem Art. 2 der am 1. Juli 1867 in Kraft getretenen Verfassung des Norddeutschen Bundes bezw. der am 4. Mai 1871 in Kraft getretenen Verfassung des Deutschen Reichs bestimmt, daß die Bundes- bezw. Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Das Landesrecht darf sich nicht mit dem Bundes-, dem Reichsrecht in Widerspruch setzen, und zwar liegt ein Widerspruch nicht nur dann vor, wenn das Reichsgesetz eine andere Rechtsvorschrift aufstellt als das Landesgesetz, sondern auch in dem Falle, wenn das Reich den Erlaß einer landesgesetzlichen Vorschrift ausdrücklich oder stillschweigend untersagt hat. Jeder Preusse, er

sei Beamter oder sei nicht Beamter, hat also das Preussische Gesetz, die Preussische Verordnung auf einen etwaigen Widerspruch mit dem Reichsrecht zu prüfen. Ergiebt sich ein solcher Widerspruch, so sind die Preussischen Vorschriften für den Nichtbeamten unverbindlich. Ebenso sind sie unverbindlich für den Richter, welcher nach Art. 86 der Verfassungsurkunde und § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (siehe Anm. B. zu Art. 86 oben S. 250) keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen ist, also dem Befehl der Reichsverfassung zu gehorchen hat, daß das Reichsrecht dem Landrecht vorgeht. Dagegen ist der Verwaltungsbeamte darauf beschränkt, die höhere Stelle auf den Widerspruch mit dem Reichsrecht aufmerksam zu machen, und ist befugt, mit seiner Remonstration bis an die höchste Stelle, also bis zum König, zu gehen. Dringt er mit seiner Remonstration nicht durch, so hat er zu gehorchen, ist aber frei von jeglicher Verantwortung. Denn der in verschiedenen Deutschen territorialen Verfassungen und Staatsdienergesetzen ausgesprochene Satz, daß die in gehöriger Form erlassenen Befehle zuständiger vorgesetzter Behörden den gehorchenden Beamten von der Verantwortlichkeit befreien und nur den Befehlenden verantwortlich machen, gilt unzweifelhaft auch für das Preussische Staatsdienerrecht (v. Schulze Bd. I. § 100 S. 316/317).

Was die königlichen Verordnungen allein betrifft, so sind die nicht gehörig bekannt gemachten für gar nicht existent zu erachten. Sind sie gehörig bekannt gemacht, so sind sie für jeden Nichtbeamten und natürlich ebenso außerhalb seines amtlichen Wirkungskreises für jeden Beamten nur dann verbindlich, wenn sie materiell rechtsgültig sind, d. h. nicht mit der Verfassung oder mit den Spezialgesetzen in Widerspruch stehen. Dagegen sind die Behörden zur Prüfung der Rechtsgültigkeit der gehörig bekannt gemachten königlichen Verordnungen nicht befugt, innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises hat jeder Beamter, auch der richterliche, sie zu befolgen, selbst wenn sie in den Bereich der Gesetzgebung hinübergreifen, also nur mit Zustimmung der Kammern hätten erlassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie dem Reichsrecht nicht widersprechen.

Abf. 2, welcher erst infolge Proposition XIII. der königlichen Votschaft vom 7. Januar 1850 in die Verfassungsurkunde aufgenommen ist, wird von v. Schulze ein „absolutistischer Ueberrest des positiven Preussischen Staatsrechts“ genannt, „welcher, als ein unmittelbarer Ausfluß der Stahl'schen Doktrin, die Grundlagen des konstitutionellen Rechtsstaates wieder in Frage stellt, besonders solange die allein noch als Rechtshülfe gegen Uebergriffe der Regierung übrig bleibende Ministerverantwortlichkeit ein leeres Wort ist.“ (Bd. II. § 175 S. 46, 47). Es ist klar, daß durch Abf. 2 ein Widerspruch in die Verfassungsurkunde gebracht ist, denn nach ihm dürfen nicht einmal die Gerichte die Prüfung der inneren Rechtsgültigkeit vornehmen, obgleich sie nach Art. 86 keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen sein sollen. Man muß auch v. Schulze darin zustimmen, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung nur aus „der damaligen Unerfahrenheit im konstitutionellen Staatsrechte“ zu erklären ist. Aber man muß sich hüten, die Bedeutung des Abf. 2 zu überschätzen. Sein Zweck ist der, den Zweifel über die Rechtmäßigkeit des königlichen Erlasses innerhalb der Grenzen derjenigen Staatsorgane zu halten, welche die nächstbetheiligten dabei sind, nämlich König und Landtag, und zu verhindern, daß er auch in die unteren Organe der Staatsregierung dringe, diese hemme oder zersehe. Er ertheilt daher den königlichen Verordnungen weder definitive, noch, gleich den Verordnungen des Art. 63, provisorische Gesetzeskraft, sondern verbietet nur dem unmittelbaren wie mittelbaren Staatsbeamten die Prüfung der materiellen Rechtsgültigkeit. Ueberall aber, wo es sich nicht um eine Inanspruchnahme der Staatsbehörden handelt, oder wo diese, ohne eine selbstständige Entscheidung zu treffen, den Intentionen der sie angehenden Personen zu folgen haben, z. B. vor Schiedsman und vor Schiedsrichter, ebenso auf dem ganzen Gebiete der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, — und nicht minder natürlich auf dem Gebiete der Kirche — ist die Prüfung der Rechtsgültigkeit unbeschränkt. Auf dem Gebiete des Strafrechts ist sie dies auch für die Staatsbehörden, insbesondere die Gerichte. Denn wegen Aufsehnung gegen rechtsgültige Gesetze und gegen rechtmäßige Befehle und Handlungen der Behörden kann Strafe nur verhängt werden, wenn der Angeklagte jene Rechtsgültigkeit, jene Rechtmäßigkeit kannte oder doch kennen mußte und konnte, und dies ist natürlich nicht der Fall, wenn nach den Normen der Verfassungsurkunde das Gesetz gar nicht existirt. Ferner trägt der Abf. 2 in sich selbst eine Beschränkung. Arndt (S. 163, auch Anm. 1 zu Art. 107 auf S. 177) sagt: „ein Mittel, den König zu hindern, die Verfassung ohne Weiteres aufzuheben und eine andere in der Gesetzsammlung zu verkünden, giebt es nicht.“ Diese Aeußerung ist irrig. Wenn der König durch eine Verordnung die Verfassung aufhebt, so hebt er damit auch den Abf. 2 des Art. 106 auf,

die Behörden erhalten das völlig freie Prüfungsrecht und müssen, jede Behörde in ihrem Wirkungskreise, die Verordnung als ungültig, die Verfassung als nicht aufgehoben behandeln, da der König durch keine Bestimmung der Verfassungsurkunde zu jener Aufhebung berechtigt erklärt wird, er sich vielmehr gemäß Art. 54 eidlich verpflichtet hat, „die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben zu regieren.“ Die Verordnung wäre also eine durchaus verplege, höbe sich durch ihren inneren Widerspruch selbst auf. Ferner nimmt der Abs. 2 dadurch, daß er das Prüfungsrecht den Kammern überweist, von jener Aufhebung die, die Kammern behandelnden Artikel der Verfassungsurkunde aus, so daß das Verbot, die Rechtsgültigkeit der Verordnung zu prüfen, sich nicht auf die Frage erstreckt, ob die Integrität jener Artikel gewahrt ist. Solche Verordnungen würden auch deshalb nichtig sein, weil, wenn nicht schon ihr Erlaß für die sie kontrasignirenden Minister, so doch der Versuch, sie mit den Mitteln der Amtsgewalt durchzuführen, nach § 81 Nr. 2 des Strafgesetzbuches das Verbrechen des Hochverraths enthielte und der Beamte dem Befehl, an einem Verbrechen mitzuwirken, den Gehorsam zu verweigern hat. Hält man dies zusammen mit dem Umstande, daß die Rechtsgültigkeit der königlichen Verordnungen gegenüber dem Reichsrecht auch von den Behörden stets geprüft werden muß, und daß die Reichsgesetzgebung von Jahr zu Jahr ihre Kreise weiter zieht, so ergibt sich die Bedeutung des Abs. 2 zwar immer noch als eine folgenschwere, aber nicht als eine so gewichtige, wie v. Schulze oder gar Arndt annehmen. Daß die Verordnung dem Landtage von der Regierung vorgelegt werden müsse, ist nicht vorgeschrieben, der Landtag kann also die Prüfung aus eigener Initiative vornehmen. Ist die Verordnung auch nur von einer der beiden Kammern für ungültig erklärt, so ist sie von der Regierung natürlich sofort zurückzuziehen. Bis diese Zurückziehung erfolgt ist, haben die Behörden sie, ebenso wie die Verordnung mit Gesetzeskraft, anzuwenden (Anm. A. 8 zu Art. 63, oben S. 210).

- C. Die Vorschrift des Abs. 1, daß die Prüfung der Rechtsgültigkeit nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zusteht, bezieht sich nur auf die Verordnungen des Königs, nicht auf die der Behörden. Die Rechtsgültigkeit der von den Ministern, Provinzial- und Lokalbehörden erlassenen Verordnungen darf nicht bloß, sondern muß von den Behörden geprüft werden. Hierbei macht sich jedoch der bereits oben berührte Unterschied zwischen dem Verwaltungsbeamten und dem Richter geltend. Der Verwaltungsbeamte hat dem ihm von der zuständigen vorgesetzten Behörde zugehenden Befehl nicht verbrecherischen Inhaltes am letzten Ende zu gehorchen, ist aber dafür von der Verantwortung frei. Das Gleiche gilt für den Richter bezüglich der Geschäfte der Justizverwaltung, nicht aber bezüglich der Rechtsprechung. In der Rechtsprechung darf der Richter nur diejenigen Verordnungen der Behörden für maßgebend erachten, welche von der verordnenden Behörde auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassen sind, und hat das ermächtigende Gesetz zugleich auf seine Uebereinstimmung mit dem Reichsrecht und auf seine gehörige Bekanntmachung zu prüfen. Weiter geht sein Prüfungsrecht allerdings nicht. Insbesondere ist er nicht befugt, die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Polizeiverordnungen zu prüfen.
- D. Bezüglich der Bekanntmachungen der nicht königlichen Verordnungen ist zu unterscheiden zwischen denjenigen, welche lediglich an die untergeordneten Behörden, und denjenigen, welche auch an das Publikum gerichtet sind.

Die ersteren sind von den untergeordneten Behörden zu befolgen, einerlei auf welchem Wege sie ihnen bekannt werden, und zwar entweder sogleich oder von dem in ihnen angegebenen Zeitpunkte an. Als amtliche Publikationsorgane der Centralstellen für allgemeine Verfügungen dienen folgende Blätter:

1. Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den königl. Preussischen Staaten, redigirt im Bureau des Finanzministeriums;
2. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, im Auftrage des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen herausgegeben;
3. Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den königl. Preussischen Staaten, herausgegeben im Bureau des Ministers des Innern;
4. Justizministerialblatt für die Preussische Gesetzgebung und Rechtspflege, herausgegeben im Bureau des Justizministeriums;
5. Armeeverordnungsblatt, redigirt vom Kriegsministerium;
6. Eisenbahnverordnungsblatt, herausgegeben im Ministerium für öffentliche Arbeiten.

Die auch an das Publikum gerichteten Verordnungen der Minister werden nur dann in der Gesetzsammlung bekannt gemacht, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Uebrigen hat regelmäßig die verordnende Behörde selbst Weise und Art der Publication zu bestimmen. Die auch von v. Rönne (Wb. I. § 94 S. 396 Anmerk. 1 b) getheilte Ansicht, daß Verordnungen, welche Rechtsvorschriften enthalten, die dem einzelnen Unterthanen unmittelbare Verpflichtungen auferlegen, in der für Gesetze vorgeschriebenen Weise, also in der Gesetzsammlung publizirt werden müssen, findet in dem bestehenden Rechte keinen Anhalt, wird in der Praxis nicht befolgt und ist, wie Arndt (Anm. 3 Abs. 2 zu Art. 106, S. 174) zutreffend bemerkt, bei der unübersehbaren Fülle solcher Verordnungen kaum durchführbar. Die durch das Amtsblatt publizirten Verordnungen treten, wenn nichts Anderes bestimmt ist, mit dem achten Tage nach Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes ausgegeben ist (Anm. A. 5, oben S. 331).

Besondere Vorschriften existiren über die Polizeiverordnungen, enthalten in:

1. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265);
2. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1529);
3. Gesetz über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13);
4. Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 §§ 136 bis 145 (Ges.-Samml. S. 195);
5. den in Anm. B. 3 zu Art. 105, oben S. 326 benannten Kreisordnungen vom 13. Dezember 1872 § 62 und 26. Mai 1888 § 54.

Darnach hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form zu bestimmen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt. Die von den Ministern, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten erlassenen Polizeivorschriften sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 beziehungsweise der §§ 137 oder 138 des Landesverwaltungsgesetzes, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen. Ist in einer solchen ministeriellen oder präsidialen Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, in welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen; enthält sie aber eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt ihre Wirksamkeit mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes ausgegeben worden ist — Landesverwaltungsgesetz §§ 144 Abs. 2, 140, 141. Die Gerichte haben, wenn sie über Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Vorschriften erkennen, die Vorschrift dahin zu prüfen, ob sie gehörig bekannt gemacht ist und mit den Gesetzen, auch mit der Verfassungsurkunde, oder den Verordnungen einer höheren Instanz nicht im Widerspruche steht, insbesondere also, ob die verordnende Behörde zum Erlasse der Verordnung dem Gegenstande nach befugt gewesen ist. Ebenso haben sie die Prüfung auf die Frage zu richten, ob der Amtsausschuß oder Gemeindevorstand oder Kreis- oder Bezirksauschuß oder Provinzialrath dem Erlasse der Polizeiverordnung zugestimmt haben. Dagegen hat sich die Prüfung nicht auf die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verordnung zu erstrecken.

Nach §§ 196, 197 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Ges.-Samml. S. 705) sind die Oberbergämter befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Theile derselben Polizeiverordnungen über die Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie über den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues zu erlassen. Die Verkündigung dieser Verordnungen hat durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu erfolgen, in deren Bezirken dieselben Gültigkeit erlangen sollen.

- E. Es fragt sich, ob Art. 106 auch für Staatsverträge gilt, welche vom Könige abgeschlossen werden. Wie Arndt (Anm. 4 zu Art. 106 S. 175/176) es formulirt: „Vom Könige ohne Zustimmung des Landtages abgeschlossene und bekannt gemachte Staatsverträge sind königliche Verordnungen und unterliegen daher nicht der richterlichen Prüfung.“ Vom strengen Standpunkt des geschriebenen Rechts aus läßt sich dagegen Verwahrung einlegen. Selbstverständlich haben die Behörden die durch die Staatsverträge geschaffenen tatsächlichen Verhältnisse als solche anzuerkennen, und wenn sich daran auf Grund gesetzlicher Vorschrift rechtliche Folgen knüpfen, so ist dies auch von den Behörden wahrzunehmen.

Über die Staatsverträge, so wie sie in der Gesetzsammlung bekannt gemacht werden, sind weder Verordnungen überhaupt, noch insbesondere königliche Verordnungen, da sie keinen Befehl enthalten und auch nicht vom König, sondern von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, einem Gesandten u. ä. vollzogen sind. Der Art. 106 könnte also nur dann Anwendung finden, wenn der Staatsvertrag mittels einer den Befehl zur Befolgung seines Inhaltes enthaltenden Verordnung publiziert worden wäre. Gleichwohl ist es von jeher für genügend erachtet worden, wenn ein Vertrag so, wie angegeben, in der Gesetzsammlung publiziert und außerdem eben dort bekannt gemacht wird, daß die Ratifikation d. h. die Vollziehung durch den Monarchen erfolgt sei. Gewohnheitsrechtlich wird also darin ein königlicher Befehl, den Vertrag zu befolgen, gesehen.

### Artikel 107.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt.

- A. Unter „Verfassung“ ist hier nicht der Subbegriff sämtlicher auf die Verfassung des Preussischen Staates sich beziehenden und dieselbe regelnden, also z. B. auch die oben S. 325 ff. zu Art. 105 verzeichneten Gesetze, sondern nur die Verfassungsurkunde mit den sämtlichen seit dem 31. Januar 1850 vorgenommenen Abänderungen und zu Theilen der Verfassungsurkunde erklärten Zusätzen, also die Verfassungsurkunde so, wie sie in diesem Augenblicke gestaltet ist, zu verstehen. Ihre Abänderung kann nur auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung, also unter Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern (Art. 62 Abs. 2) erfolgen, nicht aber auf dem Verordnungswege und zwar dieses weder auf Grund des Art. 63, welcher ausdrücklich bestimmt, daß die Verordnung mit Gesetzeskraft der Verfassung nicht zuwiderlaufen darf, noch auf Grund von Art. 106 Abs. 2, woselbst nur den Behörden die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen entzogen, keineswegs aber dem Könige die Befugniß ertheilt ist, die Verfassung einseitig abzuändern.
- B. Der formelle Gang ist durch die Verfassungsurkunde näher bestimmt. Nach Art. 80 kann keine der beiden Kammern die Abänderung beschließen, wenn nicht im Herrenhause mindestens sechzig, im Abgeordnetenhause — seit dem Gesetze vom 23. Juni 1876 — mindestens 217 Mitglieder anwesend sind. Zur Annahme der Abänderung ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sind also mindestens 31 bezw. 109 bejahende Stimmen erforderlich. Erforderlich sind ferner zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß. Wird dieser Gang nicht beobachtet, so ist das Verfahren verfassungswidrig, aber die Verfassungswidrigkeit ist ohne Einfluß auf die Verbindlichkeit des Abänderungsgesetzes, welche nach Art. 106 Abs. 1 nur von der gehörigen Bekanntmachung abhängt.

Die Frage, ob vor der zweiten Abstimmung noch eine Diskussion stattfinden soll oder darf, ist in der Verfassungsurkunde nicht beantwortet, also auch nicht verneint, somit die Entscheidung den Kammern selbst überlassen. Die beiden Geschäftsordnungen haben eine verschiedene Antwort gegeben. Die Geschäftsordnung für das Herrenhaus vom 15. Juni 1892 verordnet in

#### § 62.

Vor der durch Art. 107 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen zweiten Abstimmung über Verfassungsänderungen findet eine Diskussion nicht statt.

Die Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten vom 16. Mai 1876 erklärt in

#### § 19.

Die nach Art. 107 der Verfassungsurkunde bei Abänderungen der Verfassung erforderliche zweite Abstimmung erfolgt in den Formen der dritten Berathung (§ 18).

#### § 18.

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des § 16, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Paragraphen nach Maßgabe des § 17.

Am Schlusse der Berathung wird über die Annahme und Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

Eine Diskussion und Abstimmung über einen Antrag auf Zurückverweisung der Vorlage an die Kommission ist nach Beendigung der Spezialabstimmung unzulässig.

- C. Wenn sich für die Spezialgesetzgebung das Bedürfniß zum Erlaß von Gesetzen zeigt, deren Inhalt demnach nicht mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde im Einklange stehen würde, so läßt sich ein vierfaches Verfahren denken (v. Rönne Bd. I. § 22 S. 89):

1. Bevor das die Abänderung ausführende Spezialgesetz zur Diskussion kommt, wird die Verfassungsänderung besonders als Abänderung oder Zusatz der Verfassungsurkunde in Antrag gebracht, über sie auf dem in Art. 107 vorgezeichneten Wege Beschluß in zweimaliger Abstimmung gefaßt und alsdann das Verfassungsänderungsgesetz vom König publizirt.

2. Gleichzeitig mit dem Spezialgesetz wird auch die Verfassungsänderung beschlossen, so daß es nur nöthig ist, diese Verfassungsänderung besonders zu redigiren und dann zweimal zur Abstimmung zu bringen.

3. Erst nach Annahme des Spezialgesetzes wird eine veränderte Redaktion der Verfassung entworfen und darüber zweimal abgestimmt.

4. Durch das Spezialgesetz, welches von den gesetzgebenden Gewalten und zwar in Betreff seiner der Verfassungsurkunde zuwiderlaufenden Bestimmungen nach zweimaliger Abstimmung in den Kammern angenommen ist, wird die Verfassungsurkunde ohne jede weitere Form abgeändert.

Es ist klar, daß *de lege ferenda* nur das erste Verfahren als korrekt, das zweite und dritte als mindestens zweifelhaft, das vierte als durchaus verwerflich gelten muß. Wie stellt sich aber das geltende Recht hierzu? Diese Frage wird von v. Rönne (Bd. II. § 158 S. 367) in folgender Weise beantwortet:

Jede Verfassungsänderung erfordert ein ausdrücklich darauf gerichtetes „Verfassungsänderungsgesetz“, welches die Bestimmungen darüber enthält, welcher Punkt der Verfassung aufgehoben oder durch eine andere Vorschrift ersetzt werden soll. Ganz unstatthaft ist es dagegen, die Verfassung bei Gelegenheit des Erlasses eines Spezialgesetzes durch dieses, dergestalt, daß es nur einer zweimaligen Abstimmung mit dem Zwischenraum von einundzwanzig Tagen darüber bedürfe, zu ändern.

Zur Begründung dieser Ansicht führt v. Rönne aus (Bd. I. § 22 S. 90):

Das Staatsgrundgesetz ist mehr, als ein gewöhnliches Gesetz; es ist ein (durch seine Beeidigung nach Art. 108) garantirtes, und seine Fundamenteigenschaften — der Grund, aus welchem es zwischen Krone und Volksrepräsentation vereinbart worden — ist die, daß es zur Norm für die Spezialgesetzgebung dienen soll und muß. Eben deshalb darf die Spezialgesetzgebung zu keiner Zeit einen anderen Boden betreten, als den der Verfassung. Gesetze, die ihr widersprechen, dürfen nicht erlassen werden; tritt aber ein Bedürfniß für die Gesetzgebung ein, welchem die in der Verfassung gestellten Schranken entgegenstehen, so muß vorher die Verfassung abgeändert werden. Den Weg dazu bezeichnet der Art. 107. Dieser sagt, daß es auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung (also durch ein von sämtlichen Faktoren angenommenes und dann zu verkündendes Gesetz) geschehen kann; er jagt nicht, daß es durch Gesetze geschehen kann, welche im Gegenheil stets mit der Verfassung übereinstimmen müssen und ihr niemals (in irgend einem Stadium der Berathung) widersprechen dürfen. Spezialgesetze sollen nicht angenommen werden, damit die Verfassung geändert werde, sondern es fragt sich, ob die Verfassung zu ändern sei, damit die ihr widersprechenden beabsichtigten Spezialgesetze möglich werden. Bloße Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksichten, auf die man sich in der That hiergegen nur berufen hat, vermögen nicht den klaren Rechtsstandpunkt zu verdrängen.



Hierzu stimmt allerdings nicht, daß bei der Revision der Verfassungsurkunde das Amendement des Abgeordneten, v. Keller: „Es kann keine Abänderung der Verfassung anders, als durch ein auf solche Abänderung der Verfassung besonders gerichtetes Verfassungsgesetz geschehen“, abgelehnt wurde. Auch hat nach v. Köhne's eigenem Zeugniß die Praxis des Landtages sich im Allgemeinen dahin gestaltet, die Berathung des der Verfassungsurkunde zuwiderlaufenden Spezialgesetzes nicht für unzulässig zu erachten, jedoch nach deren Beendigung und vor dem Beschluß über die Annahme des Gesetzes im Ganzen in Erwägung zu ziehen, ob die gefaßten Beschlüsse eine Abänderung der Verfassungsurkunde voraussetzen, und welche, und sodann ein diese Abänderung in sich begreifendes Verfassungszusatzgesetz auf dem in Art. 107 bezeichneten Wege zu beschließen. Die am tiefsten greifende Abänderung der Verfassungsurkunde, nämlich die Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes, ist erfolgt, ohne daß vorher oder gleichzeitig oder nachher die entgegenstehenden Artikel der Verfassungsurkunde oder die Verfassungsurkunde im Allgemeinen formell abgeändert worden sind; das Publikationspatent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 817) gedenkt der Preussischen Verfassungsurkunde mit keinem Worte. So muß man mit v. Schulze (Bd. II. § 177 S. 56), Arndt (Numerk. 3 zu Art. 107, S. 177), Bornhaf (Bd. I. S. 528) und v. Stengel (S. 171) sich trotz v. Köhne's eindringlichen Ausführungen zu der Ansicht bekennen, daß eine jede Verfassungsänderung rechtlich als gültig zu erachten ist, wenn sie unter Beobachtung des Art. 107 beschlossen worden ist, muß dies um so mehr, als, wie oben ausgeführt, das einen Artikel der Verfassungsurkunde abändernde Gesetz auch dann formell unanfechtbar ist, wenn es unter Vernachlässigung der Vorschrift des Art. 107 zu Stande gekommen, also verfassungswidrig ist.

- D. Bei bloßen authentischen Interpretationen und ebenso bei den Inhalt der Verfassungsurkunde gar nicht berührenden Zusatzbestimmungen zu derselben braucht die in Art. 107 vorgeschriebene Form nicht eingehalten zu werden. Dagegen ist dies nothwendig zur Aufhebung der Zusatzbestimmungen, wenn dieselben für einen Theil der Verfassungsurkunde erklärt sind.
- E. Art. 107 betrifft buchstäblich nur die Abänderung der Verfassungsurkunde, nicht deren Aufhebung in toto. Daher hält v. Köhne letztere für verfassungsrechtlich unmöglich, giebt jedoch zu, daß dies auf Grund der Vereinbarung der Krone mit einer sog. konstituierenden oder Nationalversammlung allerdings rechtlich geschehen könne (Bd. II. § 158 S. 364 Anm. 1). Der Unterschied ist doch wohl mehr nur ein scheinbarer, denn die Einberufung der Versammlung und ihre Kompetenz könnte nur auf Grund eines Gesetzes, also unter Zustimmung des Landtages erfolgen, welches Gesetz, weil die Verfassungsurkunde keine solche Nationalversammlung als zur Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen befugt kennt, unter Beobachtung des Art. 107 entstehen müßte. Da ist es doch am einfachsten, wenn das Abgeordnetenhaus aufgelöst oder wenn bis zum Ablauf seiner Legislaturperiode gewartet wird und nunmehr die neuen Wahlen unter ausdrücklicher Hinweisung auf die beabsichtigte Aufhebung der Verfassungsurkunde ausgeschrieben werden. Das Argument v. Köhne's schlägt schon deshalb nicht durch, weil dann auch eine Aufhebung einzelner Artikel der Verfassungsurkunde ohne Erhebung durch anderweite Bestimmungen, z. B. die Aufhebung der Art. 15, 16, 18, rechtlich unzulässig wäre. Das will v. Köhne natürlich nicht behaupten, und somit reduziert sich seine Ansicht darauf, daß die Verfassungsurkunde nicht auf einmal durch ein einziges Gesetz, wohl aber nach und nach durch mehrere Gesetze aufgehoben werden könne. Auch v. Schulze (Bd. II. § 178 Nr. 1 am Schluß, S. 59) erklärt, daß „die ganze Verfassungsurkunde auf verfassungsmäßigem Wege abgeschafft werden kann“.

### Artikel 108.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

- A. Die Verpflichtung der Landtagsmitglieder, dem Könige treu und gehorjam zu sein und die Verfassung gewissenhaft zu beobachten, ist von der Leistung des durch Art. 108 ge-

botenen Eides unabhängig, und weder die Verfassungsurkunde, noch ein Spezialgesetz schreibt vor, daß die Mitgliedschaft zum Landtage an die Leistung des Eides gebunden, somit mit der Weigerung der Leistung der Verlust der Mitgliedschaft verknüpft sei. Dies ist in der Praxis der beiden Häuser des Landtages niemals zweifelhaft gewesen und die Weigerung der Eidesleistung nur als ein Hinderniß betrachtet worden, die Mitgliedschaft auszuüben. Die Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten vom 16. Mai 1876 verordnet in § 6 Abs. 2: „die Weigerung der Ableistung des Eides auf die Verfassung schließt die Befugniß aus, einen Sitz im Hause einzunehmen.“ Der Weigerung steht jeder Zusatz gleich, welcher die durch den Eid zu erhärtende Pflicht an Vorbehalte oder Bedingungen knüpft. Geleistet wird der Eid von jedem neu eintretenden Landtagsmitgliede sogleich nach der Konstituierung des Hauses bezw. sogleich beim Eintritt in das Haus. Ein bereits früher, als Beamter oder als Landtagsmitglied, vereidigtes Mitglied kann sich auf seinen früheren Eid berufen. Bei einem Thronwechsel haben sämtliche Mitglieder den Eid aufs Neue zu leisten, jedoch sind auch hier diejenigen von der nochmaligen Leistung entbunden, welche dem neuen Souverän schon als Beamte geschworen haben.

- B. Auch die Verpflichtung der — im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst stehenden — Beamten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Verfassung gewissenhaft zu beobachten, ist unabhängig von der Leistung des durch Art. 108 gebotenen Eides, und weder die Verfassungsurkunde, noch ein Spezialgesetz schreibt vor, daß das Amt an die Leistung des Eides gebunden sei, vielmehr hängen weder die persönlichen Rechte und Pflichten des Beamten, noch die Erfüllung der Amtspflichten von der Ableistung des Dienst- und Verfassungseides ab. Aber Art. 108 begründet, indem er den Eid von allen Staatsbeamten geleistet wissen will, eine Pflicht für diese Personen eben wegen ihres Amtes, also eine Amtspflicht. Denn für das Bestehen einer Amtspflicht gilt es gleich, ob die Pflicht eine der Beamtenklasse, um welche es sich handelt, eigenthümliche, oder ob sie eine allgemeine für alle Beamte ist, und ebenso ob die Pflicht sich auf die Amtsverrichtung selbst oder auf die allgemeinen Bedingungen und Voraussetzungen der gehörigen Verrichtung des Amtes bezieht. Die Weigerung eines Beamten, jenen Eid zu leisten, verbunden mit der Erklärung, sein Amt nicht aufgeben zu wollen, schließt daher eine Verletzung der Amtspflicht, ein Dienstvergehen, ein, und der weigernde Beamte kann, wie es thatsächlich auch geschehen ist, wegen seiner Weigerung im Wege des Disziplinarverfahrens seines Amtes enthoben werden.

Der von dem Beamten zu leistende Eid deckt sich vollständig mit dem Diensteide. Dieser wird beim ersten Eintritt in ein Amt geleistet. Die durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1835 angeordnete Verweisung auf den geleisteten Diensteid bei Einführung in ein neues Amt ist durch § 2 der Verordnung, betreffend die Form der Diensteide, vom 6. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 715) wegfällig geworden (siehe auch den Staatsministerialbeschluß vom 8. Oktober 1888, Just.-Minist.-Bl. 1889 S. 7). Die Vereidigung erfolgt durch den Chef derjenigen Behörde, bei welcher der Beamte angestellt wird, und wenn er selbst der Chef ist, hat er sich selbst zu vereidigen. Bei einem Thronwechsel müssen alle Beamten den Eid aufs Neue leisten, wenn sie nicht schon dem neuen Souverän als Landtagsmitglieder geschworen haben, und zwar erfolgt die Vereidigung der Verwaltungsbeamten herkömmlicher Weise durch den Kreislandrath, ausgenommen die der ihm übergeordneten Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung. Die Form des Eides ist durch die Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 22. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 132) in Verbindung mit dem Staatsministerialbeschluß vom 31. Oktober 1867 Nr. 4 (Just.-Minist.-Bl. S. 397, Verwalt.-Minist.-Bl. S. 326) und durch die genannte Verordnung vom 6. Mai 1867 für sämtliche Beamten dahin festgestellt worden:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe.

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, diesen Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt der Formel diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn, z. B. einem Standesherrn, zu verpflichten haben.

- Ueber das bei der Vereidigung zu beobachtende Verfahren sind durch die Staatsministerialbeschlüsse vom 12. Februar 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 42, Verwalt.-Minist.-Bl. S. 26) und 31. Oktober 1867 nähere Anordnungen getroffen worden.
- C. Nach den Justizministerialreskripten vom 30. März und 11. Juni 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 110, 197) sind solche Civilstaatsdiener, welche zugleich in einem militärischen Dienstverhältnisse, namentlich bei der Landwehr, stehen, und die probeweise als Boten oder Exekutoren bei den Civilgerichten beschäftigten Unteroffiziere auf die Verfassung zu beeidigen. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. Mai 1863 (Stenogr. Berichte Bd. II. S. 1010) hat der damalige Kriegs- und Marineminister erklärt, daß „die Civilbeamten der Militärverwaltung auf die Verfassung vereidigt werden.“ Ueber den gegenwärtigen Zustand fehlt es durchaus an Klarheit. Die dem Offizierstande angehörenden Minister sind stets auf die Verfassung vereidigt worden, wie sie auch stets an den Wahlen zum Abgeordnetenhause sich betheiligte haben. Die Militärbeamten, insbesondere also die Auditeure und Aerzte, werden nicht auf die Verfassung vereidigt, obgleich ihnen das aktive Wahlrecht zum Abgeordnetenhause zusteht. Ebenso werden nicht auf die Verfassung vereidigt die als Räte im Kriegsministerium verwendeten Offiziere, obgleich sie von jeher im Landtage als Vertreter des Kriegsministers, also in einer Stellung fungirt haben, welche nach Art. 60 der Verfassungsurkunde nur „Staatsbeamten“ zukommt.

### Artikel 109.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

#### A. Die Vorschrift:

die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden

hatte in dem Regierungsentwurf vom 20. Mai 1848 nur eine transitorische Bedeutung, weil einer Verfassung erst entgegengesehen wurde, ein mit den — erst zu konstituierenden — Kammern vereinbartes Budget nicht existirte und daher der immerhin möglichen Meinung entgegengetreten werden sollte, als ob bis zur Vereinbarung des Budgetgesetzes jede Steuerzahlung sistirt sei. Die jetzige Stellung der Vorschrift in dem Abschnitte „Allgemeine Bestimmungen“ nöthigt dazu, ihre Bedeutung für eine dauernde anzusehen. Die einmal bestehenden Steuern und Abgaben werden nämlich, wenn ihre Erhebung nicht an eine Resolutivbedingung oder einen Endtermin geknüpft ist, solange erhoben, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben werden. Ihre Erhebung kann nicht durch einseitigen Protest des Landtages sistirt werden, der Landtag hat überhaupt bezüglich ihrer kein Einnahmewilligungsrecht und darf ihre Einstellung in den Etat nicht verweigern. Siehe v. Künne Bd. II. § 121 S. 657 ff.

#### B. Der zweite Theil des Art. 109 lautet:

alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Hieraus folgt nach dem bekannten *argumentum e contrario*, daß alle der Verfassungsurkunde zuwiderlaufenden Bestimmungen durch die Verfassungsurkunde ohne Weiteres aufgehoben sind. Anscheinend können auch die hiernach nicht eo ipso aufgehobenen Verordnungen nicht durch eine Verordnung, sondern nur durch ein Gesetz aufgehoben werden, aber dem ist keineswegs so. Art. 109 ist nämlich aus der Zusammenziehung der beiden Sätze entstanden:

1. die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert sind,

2. die geltenden Gesetzbücher, Gesetze und Verordnungen bleiben bestehen, bis sie auf gesetzlichem Wege abgeändert sind,

und bei der Zusammenziehung wurde lediglich das Wort „Gesetz“ statt „auf gesetzlichem Wege“ gewählt. Ueber die Frage, ob verfassungsmäßige Gesetze und Verordnungen jetzt nur durch Gesetz oder auch durch Verordnung abgeändert oder aufgehoben werden

können, entscheiden eben die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit einer Zustimmung des Landtages.

### Artikel 110.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Wie nach Art. 109 alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der Verfassungsurkunde nicht zuwiderlaufen, in Kraft bleiben, bis sie auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert und aufgehoben sind, so bleiben bis dahin auch die durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden in Kraft, mag auch immerhin die Verfassungsurkunde die Regelung der gesammten Materie, z. B. des Schul- und Unterrichtswesens (Art. 26), durch ein besonderes organisatorisches Gesetz in Aussicht genommen haben.

Der Art. 110 hat also insoweit nur transitorische Bedeutung. Nach der Ansicht v. Rönne's (Wd. I. § 98 S. 426) hat er auch die allgemeine Bedeutung, daß die bestehenden Gesetze über die angeordneten Behörden, soweit sie nicht nach Art. 109 als verfassungswidrig für beseitigt anzusehen sind, solange bestehen bleiben sollen, bis sie im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden. Für diese Ansicht spricht allerdings die Stellung des Art. 110 in dem Abschnitte „Allgemeine Bestimmungen“, aber was v. Rönne damit beweisen will, muß ohnehin als gewiß angenommen werden (siehe Anm. B. zu Art. 45 oben S. 129).

### Artikel 111.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

A. Das hier in Aussicht genommene Gesetz ist das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451). Dasselbe ist durch

1. Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormaligen Bayerischen Enklave Kaulsdorf, vom 22. Mai 1867, Art. I (Ges.-Samml. S. 729);
2. Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, vom 25. Juni 1867 Art. II. H. (Ges.-Samml. S. 291);
3. Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz geltenden Gesetze in dem vormaligen Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim, vom 20. September 1867 § 1 (Ges.-Samml. S. 1534);
4. Gesetz, betr. den Rechtszustand des Jadegebietes, vom 23. März 1873 § 2 (Ges.-Samml. S. 107);
5. Verordnung, betr. die Einführung Preussischer Landesgesetze in Helgoland, vom 22. März 1891 § 1 III. (Ges.-Samml. S. 39)

in die bezeichneten Landestheile eingeführt und durch Art. 68 der Reichsverfassung interimistisch für ein — nicht für Bayern geltendes — Reichsgesetz erklärt.

Nach Art. 68 der Reichsverfassung ist nicht der „Belagerungszustand“, sondern der „Kriegszustand“ und zwar nicht von dem im Gesetze vom 4. Juni 1851 bezeichneten Festungskommandanten, kommandirenden General oder Staatsministerium, sondern nur vom Kaiser zu erklären. Die Verkündigung hat bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu erfolgen; wenn außerdem die Erklärung in bestimmter Weise ohne Verzug zur

allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll, so ist dieses nicht als ein Essentiale der Verkündigungsform anzusehen. Daß die Verkündigung bei Trommelschlag oder Trompetenschall in jeder Einzelgemeinde zu erfolgen habe, ist von dem Gesetz nicht vorgeschrieben. Dagegen ist andererseits nicht jede irgendwo erfolgte derartige Verkündigung für ausreichend zu erachten, sondern nur die am Aufenthaltsorte des Kaisers stattgehabte; denn da die Erklärung von dort ausgeht, so ist sie auch daselbst in der vorgeschriebenen Form zu verkünden. Der Kaiserliche Erlaß bedarf nach Art. 17 der Reichsverfassung zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortung für den Erlaß übernimmt und ihn vor dem Reichstage auf Verlangen zu rechtfertigen hat. Auch wenn der Kriegszustand nicht erklärt ist, kann nach § 16 des Gesetzes im Falle des Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit das Staatsministerium die Art. 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 — nicht Art. 7! — der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben zeit- und distriktweise außer Kraft setzen. Die Formvorschriften für die Verkündigung des Kriegszustandes gelten hier nicht. Diese Bestimmung ist von der Reichsgesetzgebung nicht berührt worden. Nach § 17 hat das Staatsministerium hierüber dem Landtage sofort, bezw. bei seinem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft abzulegen, ohne daß, in Ermangelung eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes, der Landtag ein Mittel hat, die Minister, wenn er die Maßregel für ungerechtfertigt hält, zur Verantwortung zu ziehen. Die Ansicht v. Rönne's (Vd. II. § 146 S. 210/211), daß, wie eine auf Grund des Art. 63 vorgenommene Dekretierung nur bis zur verweigerten Zustimmung einer Kammer gültig bleibe, dies noch vielmehr von dem Falle gelten müsse, wo die Regierung sogar einen Theil der Verfassung suspendire, findet, wie Arndt (Num. 1 zu § 17 des Gesetzes, S. 313) treffend bemerkt, weder in dem Gesetze, noch in Art. 111 eine Stütze. Das Staatsministerium muß dem Landtage Rechenschaft ablegen, bedarf aber keiner nachträglichen Genehmigung, so daß es bei Verweigerung solcher Genehmigung die Suspension der Verfassungsartikel sofort aufheben müßte, gleichwie daß die Suspension sogleich ohne Weiteres aufgehoben wäre. Letzteres ist ja nicht einmal bei den Verordnungen mit Gesetzeskraft der Fall (Anmerk. A. 8 zu Art. 63, oben S. 210). Die Ansicht v. Rönne's beruht auf der ausgesprochenen Annahme, daß die Erklärung des Belagerungszustandes, die Suspension einzelner Artikel der Verfassungsurkunde dem Erlaß einer Verordnung mit Gesetzeskraft völlig analog sei. Auch diese Annahme ist irrig. Denn das Recht, den Belagerungszustand zu verkünden und gewisse staatsbürgerliche Grundrechte zu suspendiren, ist lediglich als eine gesetzlich im Voraus verordnete Ausdehnung der der vollziehenden Gewalt und der kriegerischen Befehlshaberschaft zustehenden Kompetenzberechtigung, die Geltendmachung dieses Rechts als ein Theil der Regierungsexekutive aufzufassen, an welcher dem Landtage kein Antheil gebührt.

Das Gesetz ist durch die spätere Strafgesetzgebung und durch die Reichsverfassung abgeändert, wird aber hier in seiner ursprünglichen Fassung mitgetheilt.

## B. 1. Reichsverfassung.

### § 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff.).

## 2. Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867. (Bundes-Gesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 33.)

### § 9.

Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 65.)

### § 30 Abs. 3.

Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

3. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870. (Bundes-Gesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 195.)

## § 4.

Bis zum Erlasse der in den Artikeln 61 und 68 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorbehaltenen Bundesgesetze sind die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 und 324 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand (Artikel 68 der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

4. Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872. (Reichs-Gesetzbl. S. 174.)

## § 9.

Die in diesem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

2. für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten;

5. Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

## § 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

## § 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

## § 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

## § 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

## § 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungs-

zustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form bekannt zu machenden (§ 3) Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

#### § 6.

Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

#### § 7.

In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches.

#### § 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verzeihen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

#### § 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Auführer wesentlich falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irrezuführen, oder
- b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
- c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widerseßlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
- d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

#### § 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungsurkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widerseßung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75 bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7 der Verfassungsurkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte



eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

## § 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militärbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Eosern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militärbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamter in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

## § 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamter.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt, daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militärbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennet, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen und durch Anträge die Ermittlung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

## § 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Öffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.
2. Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre, eintritt.
3. Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte That vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4. Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5. Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Be-

- schuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.
6. Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im § 7 bezeichneten Militärbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.
  7. Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten, zum Vollzug gebracht.
  8. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

## § 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

## § 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurteilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

## § 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei öffentlicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

## § 17.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungsurkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

## § 18.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnungen vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (Gesetz-Samml. S. 165 und 250).  
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. d. Heydt.

v. Rabe.

Simons.

v. Stockhausen.

v. Raumer.

v. Westphalen.

## Uebergangsbestimmungen.

### Artikel 112.

Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgeseheneu Gesetzes be-  
wendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt  
geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

- A. Wie in Anm. A. zu Art. 21, oben S. 83, dargelegt ist, sind in Folge dieses Art. 112 bis zum Erlaß des in Art. 26 verheißenen besonderen Gesetzes über das ganze Unterrichtswesen die Art. 21 bis 25 der Verfassungsurkunde in ihrer Geltung suspendirt, so daß das vor der Verfassungsurkunde bestehende Recht aufrecht erhalten ist. Wie Arndt zu diesem Artikel, S. 180, mit Recht bemerkt, ist die Befugniß der Ministerial- und Provinzialschul- und Unterrichtsbehörden, das Schul- und Unterrichtswesen im Verwaltungswege, also durch Verfügungen und Instruktionen zu regeln, soweit es vorher bestand, bestehen geblieben, so daß die Behörden jeder Zeit neue Normen erlassen können. Soweit diese Materie vorher auf gesetzlichem Wege geordnet worden ist, beziehungsweise nur auf diesem Wege hat geordnet werden dürfen, ist die Neuordnung nur durch das in Art. 26 verheißene allgemeine Schul- und Unterrichtsgesetz, die Regelung einzelner Verhältnisse durch ein Spezialgesetz aber nur unter gleichzeitiger Abänderung bezw. Außerkraftsetzung des Art. 112 zulässig. Hiermit stimmt die legislative Praxis überein.
- B. Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 15. Juli 1886. (Ges.-Samml. S. 185, in Kraft getreten am 27. Juli 1886.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Gebiet der Provinzen Posen und Westpreußen, was folgt:

#### Artikel I.

##### § 1.

Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen erfolgt, insoweit dieselbe seither nicht durch den Staat stattfindet, mit der Maßgabe durch den Staat, daß vor der Anstellung

1. in Städten der Magistrat- und die Schuldeputation, sofern aber die Schulunterhaltungspflicht nicht der Stadtgemeinde, sondern einer oder mehreren Schulgemeinden (Schulsozietäten) obliegt, statt des Magistrats der Vorstand der beteiligten Schulgemeinde (Schulvorstand),
2. auf dem Lande bei Gemeindegemeinschaften der Gemeinde- (Guts-) Vorstand, bei Sozietätsschulen der Schulvorstand

darüber zu hören ist, ob Einwendungen gegen die Person des für die betreffende Stelle Bestimmten zu erheben sind.

Auf Beschwerden der Anzuhörenden entscheidet der Unterrichtsminister.

Alle hinsichtlich des Ernennungs-, Berufungs-, Wahl- und Vorschlagsrechts bei Besetzung von Lehrer- und Lehrerinnenstellen an Volksschulen den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

##### § 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden auf Stadtkreise und auf die Landkreise Deutsch-Krone, Marienburg, Rosenberg und Elbing, sowie auf die in der Provinz Westpreußen belegenen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern auf Antrag der städtischen Vertretung keine Anwendung.

##### § 3.

Der Art. 112 der Verfassungsurkunde wird, insoweit er den vorstehenden Bestimmungen entgegensteht, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben.

#### Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 15. Juli 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.  
v. Boetticher. v. Goltz. v. Scholz.

**Artikel 113.**

Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 1851) hat, wie schon zu Art. 27/28 Anmerk. D., oben S. 108, vermerkt ist, für die ganze Monarchie mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg Geltung gehabt und ist seit dem 1. Juli 1874 ersetzt durch das in Anmerk. C. zu Art. 27/28, oben S. 107, besprochene, vom Reiche erlassene Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874.

**Artikel 114.**

Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.

Der Art. 114 ist aufgehoben durch Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Art. 42 und die Aufhebung des Art. 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 14. April 1856. Siehe Anmerk. A. zu Art. 42, oben S. 122.

**Artikel 115.**

Bis zum Erlasse des im Artikel 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891, giltig für den Umfang der Monarchie und in Kraft getreten gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetze vom gleichen Datum, verordnet in § 2, daß bis zum Erlaß des Wahlgesetzes die entgegenstehenden Bestimmungen der Art. 71 und 115 außer Kraft gesetzt werden. Die gleiche Bestimmung enthält das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893, durch welches zugleich das Gesetz vom 24. Juni 1891 aufgehoben wird. Dies zweite Gesetz vom 29. Juni 1893 gilt aber nicht in Hohenzollern. Siehe die beiden Gesetze unten sub V. 1 Anmerk. B. zu § 10 und V. 6b.

**Artikel 116.**

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigem vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Siehe die Anmerk. zu Art. 92, oben S. 266.

**Artikel 117.**

Auf die Ansprüche der vor Verkündung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Das in Art. 98 verheißene Staatsdienergesetz ist bisher nicht erschienen. Siehe Anmerk. A. zu Art. 98, oben S. 286.

**Artikel 118.**

Sollten durch die für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Ab-

änderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammeru bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Dieser Art. hat dadurch, daß die in ihm ausgesprochene Voraussetzung nicht zutreffen ist, seine Bedeutung verloren.

### Artikel 119.

Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Art. 62 und 108.)

Das eidliche Gelöbniß des Königs ist abgelegt worden und die Vereidigung der Landtagsmitglieder und der Minister hat stattgefunden am 6. Februar 1851, — siehe oben S. 29/31. — Der Ausdruck des Art. 119 ist übrigens inkorrekt. Nicht „diese“, sondern die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 ist revidirt worden. Es hätte heißen müssen: „erfolgen sogleich nach stattgefunderer Publikation dieser Verfassungsurkunde.“ Siehe den Eingang zur Verfassungsurkunde, oben S. 43.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.  
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

## II.

# Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit.

Vom 1. Juni 1870.

(Bundes-Gesetzbl. des Nordd. Bundes S. 355.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

Das Gesetz ist in Kraft getreten:

1. im Gebiete des Norddeutschen Bundes die §§ 17 und 20 am 22. Juli 1870 (Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§ 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), vom 21. Juli 1870, Bundes-Gesetzbl. des Nordd. Bundes S. 498);
2. im Gebiete des Norddeutschen Bundes, Hessen südlich vom Main, Baden und Württemberg am 1. Januar 1871 (§ 27 des Gesetzes, Art. 80 Nr. 4 der Verfassung des Deutschen Bundes, Bundes-Gesetzbl. des Nordd. Bundes S. 627);
3. in Bayern am 13. Mai 1871 (§ 9 des Gesetzes, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871, Bundes-Gesetzbl. des Deutschen Bundes S. 87);
4. in Elsaß-Lothringen am 31. März 1873 (Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, vom 8. Januar 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 51);
5. in Helgoland am 1. April 1891, vorbehaltlich des Rechts der von der Insel herkommenden Personen, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung, die Britische Staatsangehörigkeit zu wählen (Art. I. der Verordnung, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland, vom 22. März 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 21).

Das Gesetz gilt somit in ganz Deutschland. Es ist Reichsgesetz. Wo in ihm von dem Norddeutschen Bunde, dessen Gebiet, Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen und Beamten die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871, Bundes-Gesetzbl. des Deutschen Bundes S. 63 und Art. 2 des Gesetzes vom 8. Januar 1873).

Durch §§ 9, 12 des Gesetzes vom 22. April 1871 sind die § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 16 aufgehoben.

## § 1.

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Grossherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Grossherzogthums heimathsberechtigt sind.

A. Während in den Vereinigten Staaten das Unionsbürgerrecht das Principale, das Staatenbürgerrecht das Accessorium ist, schließt umgekehrt im Deutschen Reiche das Indigenat des Einzelstaates von Rechtswegen das Reichsbürgerrecht in sich. Der Preussische Staatsbürger ist zugleich Deutscher Reichsbürger. Sein Eintritt in den Reichsdienst ist ohne Einfluß auf das Indigenat, z. B. der in das Reichsgericht eintretende Preussische Richter erhält zwar sein nothwendiges Domizil in Leipzig, aber dies ist ohne Einfluß auf seine Staatsangehörigkeit (§ 12 dieses Gesetzes), er bleibt also Preussischer Staatsangehöriger. Andererseits tritt der Verlust der Reichsangehörigkeit von selbst mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit ein.

Eine Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit giebt es also nach dem ganzen System des Gesetzes nicht. Sie ist überhaupt von dem Gesetz auch nicht vorgesehen, und dasselbe enthält somit eine Lücke, falls die Möglichkeit einer Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit auch außerhalb des Gesetzes existirt wird. Dies findet in folgenden Fällen statt:

1. Zunächst tritt eine Reichsangehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit ein für die Bewohner eines bisher ausländischen Territoriums, welches dem Reichsgebiete hinzutritt, ohne zugleich als selbstständiger Bundesstaat konstituiert oder einem der bestehenden Bundesstaaten einverleibt zu werden. So ist die Insel Helgoland nebst Zubehörungen durch Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) am 18. Dezember 1890 mit dem Deutschen Reich und durch Gesetz, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (Ges.-Samml. S. 11) am 1. April 1891 mit der Preussischen Monarchie vereinigt worden. In der Zeit vom 18. Dezember 1890 bis zum 31. März 1891 einschließlich sind die Helgoländer Reichsangehörige ohne Staatsangehörigkeit gewesen.

Eine eigenthümliche Stellung nehmen die Reichslande Elsaß-Lothringen ein. Denn da sie dem Reichsgebiete angehören, aber weder als selbstständiger Bundesstaat konstituiert, noch einem der bestehenden Bundesstaaten einverleibt, sondern Reichslande unter Reichsverwaltung geblieben sind, so giebt es keine Elsaß-Lothringische Staatsangehörigkeit. Die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit hat daher die Folge, daß dieselben Thatsachen, welche in den Bundesstaaten den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit begründen, in Elsaß-Lothringen nur den Erwerb oder Verlust der Reichsangehörigkeit nach sich ziehen.

2. Das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75), vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) bestimmt in § 6, daß Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler oder einem von diesem beauftragten anderen Kaiserlichen Beamten verliehen werden kann.

Das Gesetz vom 1. Juni 1870 enthält, wie gesagt, in dieser Beziehung eine Lücke. Denn es kennt nur die Naturalisation von Nichtdeutschen und die Aufnahme von Angehörigen des einen Bundesstaates in einen anderen Bundesstaat, wozu noch der besondere Ausnahmefall des § 21 Abs. 5 kommt, kennt aber keine Naturalisation oder Aufnahme von Reichsangehörigen ohne Staatsangehörigkeit, so daß solche Reichsangehörige nach dem geltenden Recht nicht Angehörige eines Bundesstaates werden können. Siehe unten Numerk. B. zu § 7.

Zu erwähnen ist auch noch der Fall, wenn ein Ausländer Monarch eines Bundesstaates wird. Da die verbündeten Fürsten die Träger der Reichsgewalt sind, zu der sie ihrerseits wiederum in einem Subjektionsverhältniß stehen, und da die Reichs- und Staatsangehörigkeit eben das Subjektionsverhältniß zu der Reichsgewalt, zu der Staatsgewalt bedeutet, so sind sie Reichsangehörige. Der Ausländer wird also im Augenblicke der Thronbesteigung Reichsangehöriger. Die Frage, ob er durch die Thronbesteigung



auch Angehöriger des von ihm beherrschten Staates wird, was weniger für ihn selbst, als für seine Familie von Wichtigkeit ist (§ 11 des Gesetzes), muß aus demselben Grunde bejaht werden, denn der Monarch ist zwar Träger der Staatsgewalt, aber in einer Reihe namentlich persönlicher Verhältnisse der Staatsgewalt und ihren Gesetzen ebenso unweigerlich unterworfen, wie seine Unterthanen — princeps legibus solutus non est. Dagegen ist die Sachlage zweifelhaft, wenn er seine bisherige Staatsangehörigkeit weder aufgibt, noch derselben nach dem Rechte seines ersten Heimathsstaates durch die Thronbesteigung oder aus einem sonstigen Grunde verlustig geht. Die Frage, inwieweit er als Monarch seiner Pflichten gegen seinen ersten Heimathsstaat ledig ist, läßt sich im Falle eines Konfliktes nach völkerrechtlichen Grundsätzen nur soweit beantworten, als jeder Staat überhaupt gehalten ist, das Maß der von seinen Angehörigen ihm geschuldeten Pflichten nach völkerrechtlichen Grundsätzen feststellen zu lassen. Der Satz, daß ein Deutscher Bundesfürst nicht Unterthan eines ausländischen Fürsten sein könne, ist eben *petitio principii*. Der König Ernst August von Hannover ist Zeit seines Lebens — als Herzog von Cumberland — Unterthan der Königin von England geblieben; er selbst hat niemals daran gezweifelt, vielmehr an den Sitzungen des Oberhauses fortgesetzt theilgenommen und seine englische Apanage fortbezogen; ebensowenig ist dies eigenthümliche Doppelverhältniß von anderer Seite bezweifelt worden. Somit ergibt sich eine weitere Lücke zwar nicht des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, sondern der Reichsverfassung, indem die Bestimmung fehlt, daß ein Deutscher Bundesfürst nicht gleichzeitig Angehöriger eines anderen Staates sein kann. Uebrigens wird auch die weitere Entwicklung der allgemeinen Gesetzgebung über die Reichs- und Staatsangehörigkeit nach der Richtung hin gehen müssen, daß durch den Erwerb der Angehörigkeit zu einem Deutschen Landesstaate die Angehörigkeit zu einem außerdeutschen Staate *eo ipso* verloren geht.

Die Staatsangehörigkeit ist unabhängig von Wohnsitz und Gemeinde, sowie ebenfalls unabhängig davon, ob der Angehörige auch noch in einem anderen — Deutschen oder außerdeutschen Staate die Angehörigkeit besitzt.

B. Zu Abs. 2 siehe den letzten Abs. der Anmerk. zum Eingange.

## § 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§ 3),
  2. durch Legitimation (§ 4),
  3. durch Verheirathung (§ 5),
  4. für einen Norddeutschen durch Aufnahme und
  5. für einen Ausländer durch Naturalisation
- } (§§ 6 ff.)

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

- A. Ebensowenig begründet, nach § 12, der Wohnsitz für sich allein die Staatsangehörigkeit.
- B. Die Erwerbsgründe des § 2 sind, wie das Wort „nur“ in Zeile 1 beweist, dergestalt ausschließlich, daß anderweitige Erwerbsgründe landesrechtlich nicht aufgestellt werden dürfen. Es giebt aber noch einen völkerrechtlichen Erwerbsgrund, nämlich die Einverleibung eines Territoriums, welche, falls das Territorium bisher zu einem anderen Bundesstaate gehörte, nur einen Wechsel der inländischen Staatsangehörigkeit, falls es bisher ausländisch war, überhaupt erst eine inländische Staatsangehörigkeit begründet. Bei einer Einverleibung auf Grund Eroberung gilt dies aber nur für den, der es für sich gelten lassen will, sich also nicht schon vor der Einverleibung aus dem eroberten Gebiete entfernt hat. Die entgegengesetzte Ansicht betrachtet die Menschen als Pertinenz des Territoriums, wie eine Herde Schafe Pertinenz — lebender Beschlagnahme — des Landgutes ist. Siehe v. Schulze Bd. I. § 107 S. 353 Anmerk. 1.
- C. Keiner der in § 2 aufgeführten Erwerbsgründe ist dadurch bedingt, daß die bisherige Staatsangehörigkeit verloren geht, ausgenommen nach § 13 Nr. 4 und 5, wenn die Legitimation und Verheirathung von dem einen Bundesstaate heraus in einen anderen

hinein erfolgt. Eine doppelte Staatsangehörigkeit ist sogar bei der Begründung durch Geburt möglich, z. B. nach Englischem Rechte ist jeder auf Britischem Boden Geborene eo ipso Britischer Staatsangehöriger. Uebereinstimmend das Reskript des Ministers des Innern vom 3. Oktober 1872, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 249.

### § 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

- A. Als ehelich gilt das in der Ehe empfangene Kind. Das nach Ablauf einer gewissen Frist seit Eingehung oder vor Ablauf einer gewissen Frist nach Endigung der Ehe geborene Kind ist als ein ehelich empfangenes Kind zu vermuthen. Diese Fristen sind nach den verschiedenen Rechtsgebieten verschieden.
1. Nach Gemeinem Rechte gilt das frühestens am 182. Tage nach Eheichluß, den Tag desselben eingerechnet, geborene Kind als ehelich empfangen. In Neuvorpommern und Rügen, sowie im Gebiete des Allgemeinen Landrechts gilt das in der Ehe geborene Kind als ehelich; für den Gegenbeweis gegen diese gesetzliche Vermuthung setzt das Allgemeine Landrecht eine Frist von 210 Tagen. Nach Rheinischem Rechte ist der 180. Tag maßgebend, den Tag der Eheschließung einbegriffen.
  2. Als spätesten Termin nach Endigung der Ehe setzen das Gemeine Recht und das Allgemeine Landrecht den 302. Tag, das Rheinische Recht den 300. Tag, den Tag der Endigung einbegriffen.
- B. Ob die Geburt als eheliche oder uneheliche anzusehen ist, bestimmt sich nach dem Landesrechte. Vorausgesetzt für die eheliche Geburt ist eine gültige Ehe. Kinder aus Putativ-ehen — in gutem Glauben an ihre Gültigkeit geschlossene Ehen — gelten als eheliche. Ebenso nach Gemeinem Rechte Kinder aus ungültig erklärten Ehen, wenn sie vor der Ungültigkeitserklärung gezeugt sind, und nach Allgemeinem Landrecht aus nichtig erklärten oder aus ungültigen, nachträglich als nichtig aufgehobenen Ehen, wogegen nach Rheinischem Rechte durch Nichtigerklärung der Ehe die Kinder rückwärts zu unehelichen werden.
- C. Der Geburtsort an sich ist, mag er im Auslande oder in einem anderen Bundesstaate liegen, für die Beurtheilung der Staatsangehörigkeit gleichgültig. Ebenso ist es unerheblich, ob die Geburt innerhalb Deutschlands im Gebiete des Heimathsstaates des Vaters bezw. der Mutter oder in dem Gebiete eines anderen Bundesstaates stattgefunden hat, ist dies selbst dann, wenn die Eltern außerhalb des Heimathsstaates einen wirklichen Wohnsitz begründet haben.
- D. Aus der Bestimmung, daß die unehelichen Kinder die Staatsangehörigkeit der Mutter erwerben, folgt keineswegs, daß sie bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit der Mutter ebenfalls ihre Staatsangehörigkeit wechseln. Vielmehr sind die §§ 4, 13 des Gesetzes maßgebend. Somit erwirbt, wenn die ausländische Mutter durch Verheirathung mit einem Andern als dem natürlichen Vater des Kindes nach § 5 Preussische Staatsangehörigkeit erworben hat, ihr uneheliches Kind dadurch allein nicht die Preussische Staatsangehörigkeit, wohl aber nach § 4 des Gesetzes dadurch, daß der Vater des Kindes, der ein Preuße ist, die Mutter heirathet, also eine legitimatio per subsequens matrimonium stattfindet (Reskript des Ministers des Innern vom 21. Januar 1862, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 25). Ebenso ändert der Austritt oder die Entlassung der Mutter aus dem Unterthanenverbände, insbesondere auch deren Verheirathung mit einem Ausländer, wobei das uneheliche Kind der Mutter ins Ausland folgt, nach § 13 Nichts in der Staatsangehörigkeit des Kindes (desgl. vom 5. Juli 1850, ebenda S. 210).

### § 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so er-

wirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

Also durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, nicht durch Adoption und nicht durch bloße Anerkennung der Vaterchaft. Das Gesetz hat aber nicht bloß die Legitimation durch nachfolgende Ehe, *per subsequens matrimonium*, im Auge, sondern jede gesetzlich gültige Legitimation ist geeignet, die Staatsangehörigkeit des Vaters auf das uneheliche Kind zu übertragen. Die Frage, ob eine Legitimation mit rechtlicher Wirkung erfolgt sei, ist nach den Landesgesetzen und zwar nach den Gesetzen desjenigen Ortes zu beurtheilen, an welchem der Vater zur Zeit der Legitimation seinen Wohnsitz hat.

Das Gemeine Recht kennt die Legitimation *per subsequens matrimonium*, durch landesherrliches Reskript (*per rescriptum principis*) und durch Testamentserklärung vor Gericht (*per testamentum*), das Allgemeine Landrecht nur die beiden ersteren, das Rheinische Recht nur die erste. In der Provinz Schleswig-Holstein, den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgenommen, werden, außer beim Bauernstande, Konkubinenkinder durch nachfolgende Ehe nicht legitimirt, und existirt in dem Gebiete des Fürstlichen Lov die Echtingung zu Dinge, indem der Vater das an Gerichtsstelle geführte Kind für das seinige erkennt.

### § 5.

Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Die Ehe muß eine civilrechtlich gültige sein. Durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe wird auch die durch die Verheirathung erworbene Staatsangehörigkeit vernichtet, nach Gemeinem Recht und Allgemeinem Landrechte nur für die Zukunft, nach Rheinischem Rechte auch rückwärts. Die Scheidung der Ehe ist ohne Einfluß auf das staatsbürgerliche Verhältniß.

Auf die Kinder aus einer früheren Ehe der Frau erstreckt sich die Wirkung der Verheirathung nicht. Wegen der unehelichen Kinder siehe Anmerk. D. zu § 3.

Eine Ausländerin, welche sich mit einem, in einer nicht Preussischen, Deutschen Bundesfestung garnisonirenden Preussischen Soldaten verheirathet, wird hierdurch Preussische Staatsangehörige (Obertribunal 18. Januar 1861, Striethorst Archiv Bd. 41 S. 11).

### § 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

- A. Das Gesetz unterscheidet, je nachdem der Aufzunehmende Deutscher oder Ausländer ist. Im ersten Falle findet eine Aufnahme, im zweiten eine Naturalisation statt.
- B. Die durch dieses Gesetz der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse werden durch die Regierungspräsidenten bezw. in Berlin durch den Polizeipräsidenten ausgeübt (Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 § 155, Ges.-Samml. S. 237; Verordnung zur Ausführung des § 35 des Gesetzes über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880, vom 26. Januar 1881, Ges.-Samml. S. 14). Ueber die Form der Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungsurkunden ist ergangen das Cirkularreskript des Ministers des Innern vom 5. Juni 1871 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 161).

Gegen den ablehnenden Bescheid des Regierungs- oder Polizeipräsidenten ist die Beschwerde bei dem Minister des Innern gegeben. Gegen den Präsidialbescheid, durch welchen Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaats oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde oder einem Preussischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist (§§ 7, 15, 17 und 21 Abs. 5), findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt (§ 155 cit.).

## § 7.

Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

A. Nach Art. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. In der Ausübung dieser Befugnisse darf kein Deutscher durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden. Die Aufnahme in den Preussischen Staatsverband kann nur in Ermangelung der in § 7 aufgestellten Erfordernisse verweigert werden. Diese Erfordernisse sind:

1. Der Angehörige des anderen Bundesstaates muß um dieselbe nachsuchen. Eine Aushändigung der Aufnahmeurkunde, ohne daß der Empfänger darum nachgesucht hat, überträgt die Staatsangehörigkeit nur dann, wenn der Empfänger Preuße sein will, welchen Willen er sowohl ausdrücklich als auch durch schlüssige Handlungen bekunden kann.

2. Er muß nachweisen, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe. Der Begriff der Niederlassung ist aus dem Gesetz vom 1. November 1867 zu entnehmen. Dasselbe läßt zunächst die Bestimmungen über die Fremdenpolizei unberührt und schließt damit das bloß momentane körperliche Verweilen Reisender oder Fremder von der neu zu schaffenden Regelung aus. Für diese aber unterscheidet es scharf zwischen Aufenthalt und zwischen Niederlassung. Unter jenem kann daher nur der vorübergehende, unter dieser nur ein ständiger, mit der Absicht längerer Dauer verbundener Zustand verstanden werden, dergestalt, daß der letztere zur Wohnsitzbegründung dann ausreichen würde, wenn zu seinem thatsächlichen Momente noch die rechtlichen Voraussetzungen hinzutreten. Die Begründung eines solchen dauernden, ständigen Aufenthaltsverhältnisses bildet als Niederlassung auch die Voraussetzung für die Entstehung des Anspruches auf Ertheilung der Aufnahmeurkunde in dem Falle der §§ 7 und 21 Nr. 5 des gegenwärtigen Gesetzes. Zu dieser Begründung ist weder der Besitz eines eigenen selbstständigen Geschäftes, noch die Beschaffung einer dauernden eigenen Wohnung nebst Errichtung eines Hausstandes im Gegensaße zu einer Schlafstelle oder dem Logis bei einem Arbeitgeber erforderlich. Somit können auch Gewerbegehilfen, Dienstboten u. ä. eine Niederlassung begründen, und genügt schon ein „Unterkommen“, sofern nur bei dem Beginne oder während der Fortsetzung des Aufenthaltes irgend welche Umstände hervortreten, aus welchen erkennbar wird, daß dabei ein Mehreres als ein bloß vorübergehender Zustand beabsichtigt wird (Oberverwaltungsgericht 11. November 1891, Entscheidungen Bd. 22 S. 389).

Selbstverständlich kann derjenige, welcher an einem Orte sich aufzuhalten gar nicht befugt ist, sich dort nicht niederlassen. Daher können Angehörige des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, denen in Gemäßheit § 2 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten angewiesen ist, eine andere als ihre bisherige Staatsangehörigkeit nur dann erwerben, wenn sie nicht in ihrem Heimathstaate internirt sind und Angehörige grade des Internirungsstaates werden wollen. Uebrigens ist die Niederlassung keine absolute Voraussetzung der Aufnahme, wie auch aus § 9 Abs. 1 hervorgeht. Daher ist die verleihende Behörde befugt, auch ohne Niederlassung die Aufnahmeurkunde zu ertheilen.

Selbst bei Erfüllung dieser Erfordernisse kann aber die Aufnahme verweigert werden, wenn einer der Gründe vorliegt, welche nach §§ 2 bis 5 des Gesetzes vom

1. November 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigen. Solche Gründe sind:

- a) bei den einer familienrechtlichen Gewalt unterworfenen Personen Mangel der Genehmigung des Gewalthabers;
- b) polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen bestraffter Personen;
- c) Mangel hinreichender Kräfte zur Beschaffung des nothdürftigen Lebensunterhaltes, wenn solcher weder aus eigenem Vermögen bestritten werden kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten ertheilt wird.

Liegen diese Erfordernisse vor, so muß die Aufnahmeurkunde ertheilt werden. Liegen sie nicht vor, liefert der Nachsuchende nicht den Nachweis der Niederlassung, oder liegt einer der Gründe des Gesetzes vom 1. November 1867 vor, so kann das Gesuch abgelehnt werden. Kann, nicht muß, indem vielmehr Mangels einer entgegenstehenden Bestimmung des Gesetzes die Behörde die Urkunde gleichwohl ertheilen darf.

Der Nachweis, daß der Petent aus seinem bisherigen Staatsverbande entlassen sei, darf nicht gefordert werden. Somit ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Aufgenommene in zweien oder mehreren Staaten des Deutschen Reiches die Staatsangehörigkeit besitzt (Reskript des Ministers des Innern vom 3. Oktober 1872, Verwalt.-Minist.-Bl. S. 249).

Gegen den Bescheid, durch welchen dem Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaates die Ertheilung der Aufnahmeurkunde verweigert wird, findet nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 1. August 1883 innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht statt. Siehe § 6 Numerk. B., oben S. 354.

- B. Die Bewohner der Schutzgebiete, welchen auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1888 der Reichskanzler die Reichsangehörigkeit verliehen hat (Numerk. A. zu § 2, oben S. 351), sind weder „Angehörige eines anderen Bundesstaates“, noch „Ausländer“, können also weder aufgenommen noch naturalisirt werden. Es besteht hinsichtlich ihrer eine Lücke im Gesetze. Es empfiehlt sich, die Vorschrift des § 7 des Gesetzes auch auf sie auszu dehnen, also die Aufnahme für genügend zu erklären. Hierfür spricht, daß die Aufnahme des § 7 erfolgt, nicht weil der Aufzunehmende Angehöriger dieses, sondern weil er überhaupt Angehöriger eines Bundesstaates d. h. Reichsangehöriger ist.

## § 8.

Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde bezw. den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, dass sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

A. Die in Abs. 1 aufgestellten Erfordernisse sind zwingender Natur, so daß in Ermangelung auch nur eines derselben die Naturalisation nicht erfolgen darf. Der König von Preußen kann nicht von der Beobachtung der Landesgesetze dispensiren (Anmerk. B. 3c. zu Art. 62 der Verfassungsurkunde, oben S. 202), kann dies also erst recht nicht von der Beobachtung der reichsgesetzlichen Vorschrift, und eine Erleichterung der Aufnahmebedingungen durch die Preussische Gesetzgebung ist deshalb unmöglich, weil das Reichsrecht nicht durch das Landesrecht gebrochen wird. Auf der anderen Seite hat, den zu § 9 zu besprechenden Fall des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 ausgenommen, kein Ausländer ein Recht auf Aufnahme in einen Bundesstaat und Verleihung der Reichsangehörigkeit. Somit ist jede Einzelregierung befugt, dem Ausländer die Naturalisation zu verweigern, mögen auch sämtliche zu erfüllenden Erfordernisse erfüllt sein, und ist, da die in § 8 gestellten Anforderungen nur als das Minimum anzusehen sind, ferner befugt, die Voraussetzungen der Aufnahme, sei es allgemein, sei es gegenüber den Angehörigen einzelner Staaten, zu erschweren. Jedoch darf, da das Reichsgesetz ausweislich der Motive zum Entwurfe absichtlich davon abgesehen hat, der Nachweis eines bestimmten Minimalvermögens und die Beibringung einer Aufnahmezusicherung von Seiten der Gemeinde, in welcher der Aufzunehmende sich künftig niederzulassen beabsichtigt, nicht verlangt werden (Nordd. Reichstag 1870 Stenogr. Berichte Bd. I. S. 158). Der Bundesrath hat am 14. Juni 1877 (Bundesrathsprotokoll vom 14. Juni 1877 § 323) beschlossen, daß Angehörigen der im Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Länder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie die Naturalisation nur ertheilt werden soll, wenn der Aufzunehmende die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit durch eine Bescheinigung seiner kompetenten Heimathsbehörde nachgewiesen hat, und die höheren Preussischen Verwaltungsbehörden sind, im Anschluß an ältere Reskripte, durch Cirkularreskript des Ministers des Innern vom 7. Juli 1877 I. B. 5441 und 8. Oktober 1880 I. B. 7268 (v. Brauchitsch Die neuen Preussischen Organisationsgesetze, Bd. IV, 10. Aufl., S. 228) unter Benennung der zur Ausstellung solcher Bescheinigungen kompetenten Behörden mit entsprechender Anweisung versehen worden. Diese Anordnung beruht auf einer früheren, durch Austritt des Kaiserthums Oesterreich aus der Reihe der Deutschen Staaten nicht alterirten Vereinbarung und muß daher für zulässig erachtet werden. Aber sowohl diese, als auch jede weitere Setzung von Naturalisationsbedingungen durch die einzelnen Bundesregierungen ist schon deshalb statthast, weil diese das Gesuch des Ausländers um Naturalisation trotz Erfüllung der in § 8 gesetzten Bedingungen und ohne Angabe von Gründen zurückweisen dürfen, womit die Anknüpfung der Bewilligung an die Erfüllung anderer Erfordernisse ohne Weiteres für zulässig erklärt ist. Hieraus ergiebt sich, daß die in Art. 17 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) von der Kaiserlich Deutschen Regierung eingegangene Verpflichtung, Persischen Unterthanen Naturalisationsurkunden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der vorgängigen Zustimmung der Persischen Regierung zu ertheilen, reichsrechtlich statthast und, da die einzelnen Bundesstaaten dem Auslande gegenüber von dem Kaiser vertreten werden, auch von diesen zu beobachten ist. Dagegen ist es nicht statthast, die Naturalisationsurkunde in bedingter Weise zu ertheilen, so daß sie, wenn die Bedingung ausfällt, für nicht ertheilt gelten soll. Ebenjowenig kann sie deshalb für nichtig erklärt werden, weil sich nachträglich der Mangel einer Vorbedingung herausstellt. Mit dem Zeitpunkte der Empfangnahme der Urkunde übernimmt der Naturalisirte nach § 10 des Gesetzes alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten, ohne daß das Gesetz der Möglichkeit gedenkt, diese Wirkung erst nach jenem Zeitpunkte eintreten oder jene Rechte und Pflichten nur zum Theil begründet werden zu lassen. Die nachträgliche Entdeckung eines Mangels ist, wie das Gesetz deutlich erkennen läßt, irrelevant, die Wichtigkeitserklärung der einmal ertheilten Naturalisation aus diesem Grunde rechtlich ohne Wirkung, das Gesetz kennt überhaupt eine Entziehung der Staatsangehörigkeit nur in den Fällen der §§ 20, 22. Hiermit stimmt das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1886 überein (Entscheidungen Bd. 13 S. 409). Siehe auch unten Anmerk. B. zu Art. 10.

B. Zu den sub Nr. 1 bis 4 aufgezählten Minimalerfordernissen der Naturalisation ist im Speziellen noch zu bemerken:

1. An sich liegt dem die Naturalisation Nachsuchenden ob, den Nachweis zu führen, daß er nach den Gesetzen seiner Heimath verfügungsfähig ist. Es ist aber selbstverständlich, daß von einem solchen Nachweise abgesehen werden kann, wenn der zu Naturalisirende glaubhaft darzuthun im Stande ist, daß in seiner bisherigen Hei-

- math über die Dispositionsfähigkeit, wie über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist (siehe Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramtes in Nordd. Reichstag 1870 Stenogr. Berichte Bd. II. S. 1077).
2. Nach einem Reskript des Ministers des Innern vom 20. Juli 1843 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 219) genügt zum Nachweis der Unbescholtenheit ausländischer Handwerksgehlen der Besitz der Wanderbücher oder Wanderpässe nicht, insofern darin die Unbescholtenheit des die Aufnahme suchenden Handwerksgehlen nicht bezeugt ist, oder aus denselben nicht mit Sicherheit auf die bisherige moralische Führung geschlossen werden kann.
  3. Naturalisation und ein bestimmter Niederlassungsort hängen wesentlich und untrennbar zusammen; ein Ausländer kann also ohne Hinweisung auf einen bestimmten Wohnort nicht naturalisirt werden (Obertribunal 26. Oktober 1860, Entscheidungen Bd. 45 S. 387).
- C. Die Gemeinde, beziehungsweise der Armenverband sind vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 3 und 4 zu hören, haben aber kein Veto, ihre Erklärung unterliegt also der selbstständigen Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde. Und zwar ist die Erklärung abzugeben durch den Gemeindevorstand, also in den Städten von dem Magistrat; bei ländlichen Gemeinden von der Gemeindevertretung; bei selbstständigen Gutsbezirken von der Gutsherrschaft; bei Domänenvorwerken, Erbpachtsgrundstücken und einzelnen zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Etablissements von der event. zur Armenpflege für den Eingewanderten verpflichteten Person; rücksichtlich der einzelnen Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domänen oder Rittergütern angelegt sind, von der Polizeibehörde; bei Domänen und Trennstücken derselben von dem Pächter oder dem verwaltenden Beamten und der Regierungsabtheilung für die Verwaltung der Domänen (Kabinettsordre vom 15. Juni 1844, Reskript des Ministers des Innern vom 10. Juli 1844 und 16. August 1844, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 220, 221, 238).
- Die Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung, vom 9. Februar 1849 (Ges.-Samml. S. 93) verordnet in § 67, daß die Naturalisation ausländischer Gewerbetreibender nur aus besonderen Gründen zu ertheilen ist, und über diese Gründe vor der Ertheilung nicht bloß die Gemeinde des Ortes, sondern auch die betheiligte Innung und der Gewerberath zu hören sind. Diese Vorschrift ist durch § 1 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gegenüber den Reichsangehörigen beseitigt, gilt aber noch — in ihrem ursprünglichen Geltungsgebiete, dem damaligen Umfange der Monarchie — in Betreff der Naturalisation von Nichtreichsangehörigen.
- D. Der Nachweis, daß der zu Naturalisirende aus seinem bisherigen Staatsverbande entlassen worden sei, ist reichsgejeglih nicht vorgeschrieben, kann aber, wie sub A. bereits erörtert, landesrechtlich oder durch Staatsverträge für nothwendig erklärt werden.
  - E. Wie die Aufnahme, darf, abgesehen von dem Falle des § 9, auch die Naturalisationsurkunde nur auf Antrag verliehen werden, Ann. A. 1 zu § 7, oben S. 355.
  - F. Zu Abs. 1 siehe den letzten Abs. der Ann. zum Eingange, oben S. 350.

## § 9.

Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- und Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, bezw. Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.



A. Unter Bestallung ist die dauernde Berufung zu einem Amte, im Gegensatze zur bloß vorübergehenden, zeitlich begrenzten oder bloß widerruflichen Verwendung im öffentlichen Dienste zu verstehen. Der Ausdruck Kirchendienst bezeichnet den Dienst in einer der gesetzlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, nämlich der evangelischen und der römisch-katholischen, weil nur bei diesen eine Mitwirkung des Staates hinsichtlich der Besetzung der Kirchenämter stattfindet (Anmerk. A. 1. a. zu Art. 13 der Verfassungs-urkunde, oben S. 77). Des Näheren ist zu bemerken:

1. Auch Offiziere sind Staatsbeamte. Zum Eintritt in das Heer bedürfen Ausländer der Genehmigung des Kontingentsherren. Nach Kabinettsordre vom 30. Juni 1846 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 191) darf, ausgenommen bei ausbrechendem Kriege und während desselben, kein Ausländer aufgenommen werden, der nicht vorher Preussischer Staatsangehöriger geworden ist.
2. Durch die Anstellung als Militärarzt wird die Eigenschaft als Preuße erworben (Reskript des Ministers des Inneren vom 15. Juni 1867, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 254).
3. Dasselbe gilt von Ausländern, welche in den Dienst von dem Staate untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinden treten (§ 69 A. L. R. II. 10), z. B. zu Lehrern an einer städtischen Schule ernannt werden (Reskript des Ministers des Inneren vom 10. September 1866, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 228).
4. Das Amt des Schiedsmanns ist kein — unmittelbares oder mittelbares — Staatsamt im Sinne des § 9, sondern ein Ehrenamt (Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 § 2, Ges.-Samml. S. 321), und die Rechtsanwaltschaft ist ein Gewerbe, ars liberalis (Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 § 4, Reichs-Gesetzbl. S. 177).

B. Unter dem dienstlichen Wohnsitz des Abs. 2 ist der erste dienstliche Wohnsitz zu verstehen. Wie bereits in Anm. A. zu § 1 bemerkt wurde (oben S. 351), ist der Eintritt eines Bundesangehörigen in den Reichsdienst ohne Einfluß auf das Indigenat, mag auch dieser Eintritt mit einer Domizilverlegung in einen anderen Bundesstaat verknüpft sein. Dagegen erwirbt nach § 9 Abs. 2 ein Ausländer, welcher im Reichsdienst angestellt wird und seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, die Staatsangehörigkeit in eben diesem Bundesstaate. Für den Fall, daß der im Reichsdienst angestellte Ausländer seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat, enthält das Gesetz keine Bestimmung. Bezüglich dieser Reichsbeamten liegt also eine Lücke vor gegenüber dem Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61). Denn nach den §§ 34, 57 dieses letzteren Gesetzes ist jeder Beamte, welcher sein Dienst Einkommen aus der Reichskasse zieht, pensionsberechtigt, aber das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn der Pensionär das Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben; bei allen Deutschen Reichsbeamten wird also stillschweigend die Reichsangehörigkeit vorausgesetzt. Diese Lücke ist aber ausgefüllt durch das Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Vom 20. Dezember 1875. (Reichs-Gesetzbl. S. 324.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht verweigert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.  
Fürst v. Bismarck.

## § 10.

Die Naturalisationsurkunde, bezw. Aufnahmeurkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

- A. Unter den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechten und Pflichten sind nur diejenigen begriffen, welche eben den staatsrechtlichen Begriff des Indigenats ausmachen und deshalb jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied des Alters, Geschlechts 2c. zustehen, bezw. obliegen. Dagegen beginnen diejenigen staatsrechtlichen Rechte und Pflichten, welche auch für den als Inländer Geborenen erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen, wie z. B. das Recht zur Theilnahme an politischen Wahlen, selbstverständlich auch für den Naturalisirten erst dann, wenn bei ihm diese Voraussetzungen eintreten.
- B. Wie schon in Anmerk. A. zu § 8, oben S. 357, bemerkt, begründet die Urkunde die mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten auch dann, wenn sie in der irrigen Annahme der Erfüllung aller Erfordernisse ertheilt, sogar dann, wenn die ertheilende Behörde von dem neuen Staatsangehörigen in bewußter Weise getäuscht ist. Den hiergegen erhobenen Bedenken ist allerdings, wie v. Rönne (Vd. II. § 131 S. 22 Num. 2b) mit Recht bemerkt, *de lege ferenda* eine Berechtigung nicht unbedingt zu versagen.

Eben daselbst ist bereits erörtert, daß nur eine unbedingte und unbeschränkte Aufnahme und Naturalisation zulässig, jede Bedingung und Beschränkung wirkungslos ist. Wenn der neue Staatsbürger die Bedingung nicht erfüllt, die Beschränkung nicht beachtet, so fehlt der Staatsbehörde jedes rechtliche Mittel, seine Renitenz zu brechen. Somit ist die höhere Verwaltungsbehörde nicht mehr befugt, auf Grund der Kabinettsordre vom 10. Januar 1848, betreffend das Verfahren bei der Aufnahme in den diesseitigen Unterthanenverband (Ges.-Samml. S. 25) die Verleihung der Staatsangehörigkeit an eine Beschränkung der Freizügigkeit zu knüpfen. Auch steht diese Kabinettsordre mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit in Widerspruch. Dies ist durch zwei Reskripte des Ministers des Innern vom 19. Juni 1868 und 15. November 1873 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 197 und 336) ausgesprochen und in der Praxis anerkannt. Arndt (in der Anmerk. zu diesem §, S. 191) hält es für statthaft, die Ertheilung der Naturalisation an Bedingungen zu knüpfen, weil die Bundesstaaten überhaupt nicht verpflichtet seien, sie zu ertheilen. Der Grund ist ganz richtig, auch braucht die Urkunde nicht eher ausgehändigt zu werden, als bis alle Bedingungen erfüllt sind, aber keineswegs ist es zulässig, durch Setzung von Bedingungen und Beschränkungen die durch Aushändigung der Urkunde bereits begründeten Rechte und Pflichten zu mindern oder zu suspendiren oder zu beschränken oder gar, in direktem Widerspruch zu § 13, die Staatsangehörigkeit an eine Resolutivbedingung oder einen dies ad quem zu binden.

- C. Nach einem Reskript des Ministers des Innern vom 15. April 1843 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 187) soll die Urkunde in der Regel erst dann verabsolgt werden, wenn der Extrahent wirklich eingewandert ist. Wünscht der Letztere über die Zulässigkeit seiner Rezeption vorher unterrichtet zu werden, so kann ihm, wenn den Erfordernissen vollständig genügt ist, oder mit Vorbehalt der etwa noch zu führenden Nachweise, eine vorläufige Bescheinigung ertheilt werden, daß der demnächstigen Rezeption ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

## § 11.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

- A. Ob eine Ehefrau für sich, auch ohne den Ehemann, die Staatsangehörigkeit erwerben kann, hängt lediglich davon ab, ob sie nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath selbstständig, ohne Genehmigung ihres Ehemannes, ihre Staatsangehörigkeit ändern kann.
- B. Für die Frage, ob minderjährig oder großjährig, ist das Recht des Heimathsstaates entscheidend. Im ganzen Umfange des Deutschen Reichs tritt nach dem Gesetz, betreffend das Alter der Großjährigkeit, vom 17. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) die Großjährigkeit mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre ein.
- C. Die Verleihung erstreckt sich nicht von selbst auf die großjährigen, die aus der väterlichen Gewalt entlassenen, die ehelichen Kinder einer Wittve und die unehelichen Kinder.

## § 12.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

Hieran ändert auch der Umstand Nichts, daß der Fremde nach der Bestimmung eines ihn betreffenden Staatsvertrages aus Preußen nach seinem Heimatslande nicht mehr ausgewiesen werden darf, vielmehr hier ferner geduldet und, wenn er hilflosbedürftig ist, gleich einem Inländer von dem Landarmenverbande ernährt werden muß (Obertribunal 12. Februar 1866, Striethorst Archiv Bd. 62 S. 149).

### § 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§ 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

A. Die Verlustgründe des § 13 sind, wie das Wort „nur“ in Zeile 1 beweist, dergestalt ausschließlich, daß anderweitige Verlustgründe landesrechtlich nicht aufgestellt werden dürfen. Es giebt aber noch einen völkerrechtlichen Verlustgrund, nämlich die Abtretung eines Territoriums, welche, falls sie an einen anderen Bundesstaat erfolgt, nur einen Wechsel der inländischen Staatsangehörigkeit, falls an das Ausland, den Verlust jeder inländischen Staatsangehörigkeit und der Reichsangehörigkeit begründet. Siehe Anm. B. zu § 2, oben S. 352.

B. Nr. 4 und 5 sind strikte zu interpretiren. Verheirathet sich die Mutter eines unehelichen Kindes an einen Nichtpreußen, so verliert sie dadurch ihre Staatsangehörigkeit, das Kind aber behält seine, einmal durch Abstammung (§ 3) erworbene Staatsangehörigkeit, wofern nicht der Ehemann der natürliche Vater ist und das Kind legitimirt.

Eine Preuzin, welche durch Verheirathung die Preußische Staatsangehörigkeit verliert, bedarf keiner Entlassungsurkunde. Gleichwohl soll ihr eine solche ertheilt werden, wenn die Regierung des Landes, in welches sie sich verheirathet, eine solche verlangt (Reskript des Ministers des Innern vom 28. Februar 1853, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 224).

In diesen beiden Fällen erwirbt nach §§ 4 und 5 das legitimirte Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters, die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Ehemannes.

C. Ebensowenig wie es zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit erforderlich ist, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben (Anm. C. zu § 2, oben S. 352), geht, wofern nicht die Verlustgründe Nr. 4 und 5 mit den Erwerbgründen der §§ 4 und 5 koinzidiren, die bisherige Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer anderen — inländischen oder ausländischen — Staatsangehörigkeit verloren. Insbesondere ist es möglich, daß eine und dieselbe Person gleichzeitig mehrere Deutsche Staatsangehörigkeiten besitzt, z. B. ein Universitätslehrer Preußischer, Badischer, Bayerischer, Sächsischer Staatsangehöriger ist, weil er der Reihe nach in den Preußischen, Badischen, Bayerischen, Sächsischen Staatsdienst getreten ist, ohne aus der früheren Staatsangehörigkeit entlassen zu werden. Die mehrfache Deutsche Staatsangehörigkeit kann auch durch Geburt, Legitimation oder Verheirathung entstehen, wenn nämlich der eheliche Vater, der außereheliche legitimirende Vater, die uneheliche Mutter, der Ehemann mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen. Daher erhebt sich die Frage, ob die Verlustgründe nur den Verlust der Staatsangehörigkeit eines einzelnen Staates oder den Verlust sämtlicher Staatsangehörigkeiten zur Folge haben. Man hat dabei (siehe v. Rönne Bd. II. § 132 S. 35) mit einer analogen Anwendung des Gesetzes, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 43) operirt. Dieses Gesetz muß jetzt außer Betracht gelassen werden, weil es durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. von 1874 S. 43, 44), vom 6. Mai 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) aufgehoben ist. Die Entscheidung

ist aber eine einfache und durch jene analoge Anwendung lediglich erschwert gewesen. Nämlich:

1. Die Abtretung eines Territoriums hat den Verlust der anderen Staatsangehörigkeiten dann nicht zur Folge, wenn sie an einen anderen Bundesstaat erfolgt. Dagegen erlischt durch die Abtretung an das Ausland, welche jedoch nur durch das Reich erfolgen kann (Anm. A. zu Art. 2 der Verfassungsurkunde, oben S. 45), die Reichsangehörigkeit und, da eine Staatsangehörigkeit ohne Reichsangehörigkeit nicht möglich ist, geht auch jede Staatsangehörigkeit verloren. Siehe übrigens Anm. B. zu § 2, oben S. 252.
  2. Bei der Entlassung auf Antrag und durch Ausspruch der Behörde erfolgt der Verlust durch eine amtliche Thätigkeit einer Staatsbehörde. Es giebt kein Gesetz, welches dieser Thätigkeit der Behörde eines einzelnen Bundesstaats Wirksamkeit auch bezüglich der Angehörigkeit zu anderen Bundesstaaten verleiht. Die Preussische Behörde kann daher wohl die Angehörigkeit zum Preussischen, nicht aber auch die zum Bayerischen u. s. w. Staat aufheben.
  3. Die drei Fakta des zehnjährigen Aufenthalts im Auslande, der Legitimation durch einen Ausländer und der Verheirathung an einen Ausländer bleiben unveränderlich die gleichen Fakta, mag der Abwesende, der Legitimirte und die Berehelichte eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, beruhen auf dem Gegensatz des Auslandes zum Inlande und sind durch keine gesetzliche Bestimmung mit ihrer Wirkung auf eine einzelne Staatsangehörigkeit beschränkt, wirken daher bezüglich sämtlicher mehreren Staatsangehörigkeiten aufhebend. Dies muß um so entschiedener angenommen werden, als sich gar nicht angeben läßt, welche der mehreren Angehörigkeiten allein verloren gegangen sein sollte, also nur die Alternative bleibt: keine geht verloren, oder: alle gehen verloren.
- D. Die Kabinettsordre vom 10. März 1839, betreffend das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwiesener und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten ist oder nicht (Ges.-Samml. S. 106), hat bestimmt, daß, wenn ein auf Anordnung der Polizeibehörde als Ausländer über die Grenze gebrachter Landstreicher zurückkehrt und in der dieserhalb gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung ein Inländer zu sein behauptet, oder die Frage, ob er die Preussische Staatsangehörigkeit besitze, sonst irgend zweifelhaft ist, das Gericht die geschlossenen Untersuchungsakten der betreffenden Regierung zur gutachtlichen Aeußerung hierüber mittheilen und dieses Gutachten bei Abfassung des Erkenntnisses zu Grunde legen soll. Diese Anordnung ist mit Art. 86 der Verfassungsurkunde und § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes unvereinbar und daher nicht mehr geltendes Recht. Die Gerichte haben also die Frage der Staatsangehörigkeit selbstständig zu entscheiden, ohne allerdings gehindert zu sein, den betreffenden Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten um eine gutachtliche Aeußerung zu bitten. Siehe v. Rönne Bd. II. § 132 S. 24 Anmerk. 2 und Arndt Anmerk. 2 zu § 13. Uebrigens kann, wie auch v. Rönne a. a. O. bemerkt, die Frage der Staatsangehörigkeit nicht selbstständig für sich und unmittelbar, sondern nur in präjudizieller Weise im Laufe eines bereits anhängigen Prozesses zur richterlichen Entscheidung gebracht werden und ist, soweit von der Entscheidung publizistische Folgen abhängen, im Verwaltungswege zu erledigen. Eine selbstständige unmittelbare richterliche Entscheidung findet statt nur bei der Auswahl der Schöffen und Geschworenen, weil das Amt eines Schöffen und Geschworenen nur von einem Deutschen versehen werden kann (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 34, 39, 41, 87).

## § 14.

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt.

- A. Siehe Anmerk. B. zu § 6, oben S. 354.
- B. Bei der Entlassung Preussischer Unterthanen soll die höhere Verwaltungsbehörde Sorge tragen, daß die ihnen ertheilten Heimathscheine — unten Anmerk. B. 1 zu § 21 — zurückgezogen werden, (Circularreskript des Ministers des Innern vom 17. Dezember 1852, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 317).

## § 15.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreiserjaktkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

A. Die Vorschrift des § 15 und somit auch des Abs. 1 ist, wie § 17 ergibt, dergestalt obligatorisch, daß anderweitige Verweigerungsgründe landesgesetzlich nicht aufgestellt werden dürfen. Wird der Nachweis erbracht, so erfolgt die Ertheilung der Entlassungsurkunde kostenfrei; wogegen in Ermangelung des Nachweises, falls die Entlassung überhaupt gewährt wird, ein Betrag bis zu drei Mark erhoben werden darf (unten § 24). Daß die andere Staatsangehörigkeit erst zum Zwecke der Entlassung erworben sei, ist nicht erforderlich; es genügt, daß der Entlassende sie überhaupt besitzt, einerlei seit wann.

B. Abs. 2 enthält diejenigen Kategorien von Personen, welchen in Ermangelung des in Abs. 1 bezeichneten Nachweises die Entlassung nur unter gewissen Voraussetzungen ertheilt, bezw. unter gewissen Voraussetzungen nicht ertheilt werden darf. Für die nicht zu diesen Kategorien gehörigen Personen hat der Mangel des Nachweises lediglich den Wegfall der Unentgeltlichkeit der Entlassungsurkunde zur Folge.

Die Entlassung ist nämlich beschränkt in folgender Weise:

1. Beamte, d. h. alle im öffentlichen Dienste dauernd angestellten Personen, müssen zuvor aus dem Dienste entlassen sein. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um Reichs- oder Staatsdienst, und in letzterem Falle, ob es sich um unmittelbaren Staatsdienst oder um Kommunaldienst handelt. Hierher gehören auch diejenigen Beamten von Heer und Marine, welche nicht zu der zweiten Kategorie gehören.
2. Die zweite Kategorie wird charakterisirt durch die Verbindung mit dem Waffendienst. Das Gesetz nennt drei Unterabtheilungen, zu denen durch die spätere Reichsgesetzgebung noch eine vierte getreten ist.

a) Wehrpflichtige, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, haben ein Zeugniß darüber beizubringen, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. Diese Bestimmung findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung nachsuchen, auf Söhne, welche das siebenzehnte Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen die Genehmigung solange zu verjagen ist, als das Zeugniß nicht beigebracht ist. Das Zeugniß wird jetzt ertheilt von der Erjaktkommission des Aushebungsbezirkes, § 30 Nr. 3a des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Dieses Zeugniß, welches hinsichtlich seines sachlichen Inhalts einer Nach-

prüfung im Verwaltungsstreitverfahren nicht unterliegt, kann bis zur Aushändigung der Entlassungsurkunde wieder zurückgezogen werden. Das von der Ersatzkommission zu beobachtende Verfahren wird geregelt in § 27 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1889 S. 1). Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, werden nach Strafgeszb. § 140 Nr. 1 mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Unter Wehrpflichtigen sind hier nur solche zu verstehen, über deren Wehrpflicht noch keine Entscheidung getroffen ist. Natürlich ist derjenige nicht wehrpflichtig, welcher durch die Oberersatzkommission für völlig unbrauchbar erklärt ist.

- b) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, und Offiziere des Beurlaubtenstandes (d. h. der Reserve oder Land- bezw. Seewehr) müssen zuvor aus dem Dienst entlassen sein. Nach §§ 60 Nr. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 darf außerdem den Offizieren und im Offizier-range stehenden Ärzten des Beurlaubtenstandes, falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden; diese aber setzt wiederum Entlassung aus dem Dienste (Verabschiedung) Seitens des Kontingentsherrn voraus (Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 § 111 Nr. 7, Königlich Preussische Heerordnung vom 22. November 1888 § 51 Nr. 8). Dies ist später abgeändert worden; siehe den Schluß dieser Anmerkung. Militärpersonen des stehenden Heeres oder der Flotte, welche ohne Erlaubniß auswandern, machen sich der Fahnenflucht (Desertion) schuldig und werden bestraft gemäß §§ 69 ff. des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174). Offiziere und im Offizier-range stehende Ärzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, trifft nach Strafgeszb. § 140 Nr. 2 Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu sechs Monaten. Nach § 60 Nr. 1, 3, § 56 des Reichsmilitärgesetzes dürfen ebenfalls die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben, nur mit Genehmigung der Militärbehörde aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden. Auch sind sie den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches über Fahnenflucht in gleicher Weise unterworfen, wie die Personen des aktiven Soldatenstandes. Diese letztere Bestimmung findet auf die nach zweijähriger aktiver Dienstleistung entlassenen Mannschaften keine Anwendung (Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 3. August 1893, § 2 Abs. 2, Reichs-Gesetzbl. S. 233).
- c) Die zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie die zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen dürfen in Ermangelung des in Abs. 1 bezeichneten Nachweises aus der Staatsangehörigkeit nicht entlassen werden, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen sind. Die Einberufung ist als erfolgt anzusehen, nachdem die Einberufungsordre ausgehändigt, oder nachdem eine öffentliche Aufforderung zur Gestellung ergangen ist. Die unerlaubte Auswanderung wird im Frieden als Ungehorsam, nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung als Fahnenflucht bestraft (Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§ 113, 68, 69).
- d. Nach Art. III. § 3 Nr. 8 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 103) unterstehen übungspflichtige Ersatzreservisten in Bezug auf Auswanderungserlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls, sowie als Angehörige des aktiven Heeres

während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften.

Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften gehören von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung zum aktiven Heere (Reichsmilitärgesetz § 38 B. 1). Ueber die Entlassung der Offiziere und der im Offizierstande stehenden Aerzte aus der Staatsangehörigkeit bestimmt § 15 sub Nr. 2, ohne zwischen Aktivität und Nichtaktivität zu unterscheiden. Den übrigen Mitgliedern der Reserve und Land-, bezw. Seewehr, die im Offizierstande stehenden Beamten eingeschlossen, und ebenso nach § 11 des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) den Ersatzreservisten darf, wenn sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, und außerhalb der Zeiten eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§ 17 des Gesetzes) die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht verweigert werden, sie werden aber nach Strafgesetzb. § 360 Nr. 3 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, wenn sie ohne Erlaubniß, d. h. ohne aus der Staatsangehörigkeit entlassen zu sein, auswandern. Jedoch sind nach dem Gesetz vom 11. Februar 1888 §§ 4 Nr. 3, 21 Nr. 4 und Strafgesetzb. § 360 Nr. 3 die Personen der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bei gleicher Strafe auf die Verpflichtung beschränkt, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu erstatten. Diese letztere Verpflichtung bezieht sich nicht bloß auf die „Mannschaften“, sondern auf die „Personen“, also auch auf die Offiziere und im Offizierstande stehenden Aerzte der Land- und Seewehr zweiten Aufgebotes, so daß insoweit § 15 Nr. 2 abgeändert ist.

Nach § 2 Abs. 1 des sub b citirten Reichsgesetzes vom 3. August 1893 kann Mannschaften, welche nach einer zweijährigen Dienstzeit entlassen worden sind, im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind.

## § 16.

Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Grossherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Grossherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, solange sie nicht nachgewiesen haben, dass der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

Siehe den letzten Abs. der Anmerk. zum Eingang, oben S. 350.

## § 17.

Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

- A. Die Entlassung mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen, also auch wegen Steuerrückstände, zu verweigern oder zu verzögern, ist — siehe auch Art. 11 Abs. 1 der Verfassungsurkunde — nicht zulässig, während die Anwendung prozessrechtlicher Sicherungsmaßregeln nicht ausgeschlossen ist. Doch ist die Frage, ob die Steuerbehörde bis zu ihrer Befriedigung die Entlassungsurkunde mit Beschlagnahme belegen und so deren Aushändigung an den Auswandernden hindern kann, nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden (Oberverwaltungsgericht 14. September 1887, Entscheidungen Bd. 15 S. 405). Die in dem vormaligen Herzogthum Nassau, sowie in der Landgrafschaft Homburg und den ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen erlassene Vorschrift, daß im Falle der Auswanderung nach einem außerdeutschen Staate der Entlassungsantrag öffentlich bekannt zu machen und die Entlassungsurkunde erst nach Ablauf von sechs bezw. vier Wochen zu erteilen sei, ist nicht mehr geltendes Recht. Zur Ent-



lassung von Minorennen ist die Genehmigung des Vaters oder des Vormundes und, wenn es sich um bevormundete Personen handelt, nach § 42 Nr. 1 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

- B. Der Kaiser ist befugt, für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr durch Kaiserliche Verordnung noch andere Verweigerungsgründe aufzustellen. Wer im Widerspruch mit dieser besonderen Anordnung auswandert, wird nach Strafges. § 140 Nr. 3 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.
- C. Gegen den die Entlassung verweigernden Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde ist die Klage bei dem Obergericht — Anm. B. Abs. 2 zu § 6, oben S. 354 — nur in Friedenszeiten statthaft.

### § 18.

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

- A. Der Abs. 2 soll fingierte Auswanderungen abschneiden, welche lediglich den Zweck haben, sich den Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland, namentlich der Erfüllung der Militärpflicht, zu entziehen. Er setzt voraus, daß der Entlassene nicht bereits eine andere Deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (vgl. Anmerk. A. zu § 15, oben S. 362). Es genügt nicht, daß der Entlassene die Staatsangehörigkeit im Auslande erwirbt oder eine Reise nach dort unternimmt, sondern er muß seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands verlegen, also tatsächlich auswandern. Eine Rückverlegung des Wohnsitzes innerhalb der sechs Monate läßt die Auswanderung als eine fingierte erscheinen. Die sechsmonatlich Frist beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde, ist von Datum zu Datum zu berechnen und läuft, wenn im sechsten Monat der dem Anfangstage entsprechende Tag fehlt, mit dem letzten Monatstage ab. Durch den unbebauten Ablauf der Frist wird die Entlassung ohne Weiteres unwirksam, tritt die alte Staatsangehörigkeit sogleich wieder in's Leben. Nach allgemeiner Ansicht ist die Entlassung in diesem Falle als von Anfang an unwirksam zu behandeln, also Unwirksamkeit nicht ex nunc, sondern ex tunc. Diese Ansicht, nach welcher für die sechs Monate die Steuern nachzubezahlen wären, läßt sich aus dem Gesetze nicht begründen, doch spricht für sie die Erwägung, daß nur nach ihr das Aufleben der früheren Staatsangehörigkeit ohne Aufnahme- oder Naturalisationsakt vel quasi konstruierbar ist. Vorausgesetzt ist natürlich, daß der Entlassene nicht bereits eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.
- B. Wenn Wehrpflichtige, welche die Erlaubnis zur Auswanderung erhalten haben, nicht auswandern, so hat die Ortspolizeibehörde davon dem nächsten Landwehrbezirkskommando Mitteilung zu machen.

### § 19.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

- A. Die Entlassung erstreckt sich nicht auf die großjährigen, die aus der väterlichen Gewalt entlassenen, die ehelichen Kinder einer Wittve und die unehelichen Kinder. Eine Ausnahme muß stets gemacht werden bezüglich derjenigen Söhne, welche das siebenzehnte Lebensjahr vollendet haben, sofern für sie nicht das in § 15 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebene Zeugnis beigebracht wird.
- B. Wird die Entlassung gemäß § 18 unwirksam, so erstreckt sich ihre Unwirksamkeit auch auf die hier genannten Angehörigen. Siehe auch § 11, oben S. 360.

## § 20.

Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimathstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

A. Der § 20 behandelt den sogenannten Kriegslandesverrath. Das Revokatorium bezieht sich der Natur der Sache nach nur auf Männer, näher gesprochen Wehrpflichtige, welche ohnehin nach §§ 58, 59, 69 Nr. 4 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 bei eingetretener allgemeiner Mobilmachung sich unverzüglich in das Inland zurückzubeegeben haben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt sind. Es darf nur von dem Kaiser und nur für das ganze Reich, also für die Angehörigen aller Bundesstaaten erlassen werden. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Angehörigen nur, wenn dies von dem Gesetze ausdrücklich bestimmt ist: §§ 11, 19, 21 Abs. 2. Der in § 20 angeordnete Verlust der Staatsangehörigkeit trifft also nicht die Ehefrau und die Kinder, wogegen die nach dem Indigenatsverlust geborenen Kinder natürlich Ausländer sind. Hat der Ungehorsame mehrere inländische Staatsangehörigkeiten, so bewirkt der Beschluß der Zentralbehörde nur den Verlust der Angehörigkeit zu dem Bundesstaate, welchem die Zentralbehörde selbst angehört (siehe Anmerk. C. Nr. 2 zu § 13, oben S. 361).

## § 21.

Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besiß eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besiß eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren

Heimathstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen erteilt werden muß.

A. Ob der Deutsche, welcher das Reichsgebiet verlassen hat, hierzu nach den gesetzlichen Bestimmungen der Erlaubniß bedurfte oder nicht bedurfte, und ob der zehnjährige Aufenthalt ein freiwilliger oder unfreiwilliger gewesen, ist irrelevant. Der Aufenthalt im Auslande muß ein ununterbrochener gewesen sein. Die Verjährungsfrist wird daher unterbrochen durch eine wenn auch nur vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in das Reichsgebiet, nicht schon durch ein bloßes Durchreisen durch dasselbe, auch nicht durch einen ohne die Absicht der Wohnsitznahme erfolgenden Besuch oder eine längere Geschäftsreise in demselben. Die zehnjährige Frist beginnt mit dem Tage des Austritts aus dem Reichsgebiete, ist von Datum zu Datum zu berechnen und läuft, wenn im zwölften Monat des zehnten Jahres der dem Anfangstage entsprechende Tag fehlt, mit dem letzten Tage des Monats ab. Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, wofern diese sich beim Ablauf der Frist bei dem Ehemann und Vater oder mit dessen Genehmigung anderswo befinden. Er erstreckt sich nicht auf die großjährigen, die aus der väterlichen Gewalt entlassenen, die ehelichen Kinder einer Wittve und die unehelichen Kinder. Für Minderjährige, welche entweder ohne ihren Vater oder ohne ausdrückliche Zustimmung des Letzteren oder des Vormundes (und Vormundschaftsgerichts) in das Ausland gegangen sind, beginnt die Frist erst mit erreichter Volljährigkeit (Reskripte des Ministers des Innern vom 24. April 1867 und 23. Juni 1868, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 134, 238). Für Irrensinnige läuft die Frist ebenfalls nicht (Reskript des Ministers des Innern vom 14. Mai 1868, ebenda S. 181). Dies beruht darauf, daß die Angehörigkeit ein Recht ist, dessen man sich nur durch einen ausdrücklichen Willensakt entäußern kann, daß demnach Minderjährige und Geistesranke, da sie rechtswirksame Willensakte nicht ausführen können, auch nicht im Stande sind, die Angehörigkeit zu verlieren. Gleichwohl ist dies sehr zweifelhaft, da das Gesetz von der zehnjährigen Abwesenheit schlecht hin spricht, ohne der Willensfähigkeit zu gedenken. Danach würde die Staatsangehörigkeit durch zehnjährige Abwesenheit auch für Minderjährige und Geistesranke erlöschen, wenn dieselben nicht in die Konsulatmatrikel eingetragen werden. Die strafrechtlichen Verjährungsfristen laufen selbstständig für sich, so daß wegen der vor dem Austritt aus dem Reichsgebiete verübten strafbaren Handlungen und verhängten Strafen die Verurtheilung und Vollstreckung eventuell auch nach Ablauf der zehn Jahre noch erfolgen kann. Bis zum Ablauf der zehn Jahre gilt der Ausgetretene als Deutscher, so daß wegen gewisser während des Laufes der zehn Jahre begangenen strafbaren Handlungen eine Verfolgung nach den Deutschen Strafgesetzen ebenfalls noch nach Ablauf der zehn Jahre statthaft ist (Strafgesetzb. §§ 4 bis 6). Mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit erlöschen alle an diese geknüpften Rechte und Pflichten. Derjenige, welcher auf Grund des § 21 die Staatsangehörigkeit verloren hat, gilt bei seiner Rückkehr in die Heimath als Ausländer. Als solcher würde er der Wehrpflicht nicht unterliegen; jedoch greift hier § 11 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) ein:

Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Somit ist der Ausgetretene, der seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland

nehmen will, vor der sofortigen Aushebung nur dadurch geschützt, daß er eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder das einunddreißigste Lebensjahr vollendet hat, in welchen beiden Fällen er aber, als Ausländer, jeder Zeit ohne Weiteres ausgewiesen werden kann.

Als Ausland im Sinne des § 21 gilt jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet. Jedoch bestimmt das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75), vom 15. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) in

§ 6

— — — — — des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), — — — —

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes — — — — — gelten die Schutzgebiete als Inland.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 ist übrigens nur ein bereits früher entstandener Rechtsgrundsatz ausgesprochen, nicht aber neues Recht geschaffen (Oberverwaltungsgericht 9. Oktober 1889, Entscheidungen Bd. 18 S. 397).

B. Ungeachtet des Austrittes aus dem Reichsgebiete beginnt die zehnjährige Frist nicht zu laufen, wenn und solange der Ausgetretene den Willen bekundet, die Staatsangehörigkeit festzuhalten. Dies kann auf doppelte Weise geschehen. Nämlich:

1. Durch Extrahirung eines Passes oder sonstigen Reisepapieres oder eines Heimathscheines. Erst von dem Zeitpunkte des Ablaufes dieser Papiere an wird die zehnjährige Frist gerechnet. Der Ausgetretene muß sich bereits beim Austritt in dem Besitze des Papieres befinden, widrigenfalls die Frist sofort zu laufen beginnt, ohne, Mangels einer entsprechenden Bestimmung des Gesetzes, durch einen nachträglichen Erwerb unterbrochen zu werden.

Für die Ertheilung der Pässe und Reisepapiere ist maßgebend das Gesetz über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 33). In Bezug auf die Dauer der Gültigkeit der Pässe, auf die Bestimmung der Fristen, für welche dieselben ausgestellt werden, und auf die Zulässigkeit der Prolongationen sind die bis dahin ergangenen Preussischen Vorschriften geltend geblieben. Die längste Zeitfrist, für welche die Pässe auszustellen sind, darf hiernach die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen (Reskript des Ministers des Innern vom 27. März 1868, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 127).

Die Ertheilung von Heimathscheinen gründet sich für Preußen ursprünglich auf die Kabinettsordre, betreffend die Ertheilung von Heimathscheinen, vom 20. Mai 1838 (v. Kampff, Annalen Bd. 22 S. 21). Durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Januar 1881 ist für alle Bundesstaaten ein einheitliches Formular vorgeschrieben und die Dauer ihrer Gültigkeit auf ein Maximum von fünf Jahren beschränkt (Reskript des Ministers des Innern vom 17. März 1881, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 86). Nach einem weiteren Beschlusse vom 3. März 1883 sind die Heimathscheine zur Benutzung im Auslande bestimmt, während zur Benutzung innerhalb des Reichsgebiets Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen sind (Reskript des Ministers des Innern vom 15. Mai 1884, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 105).

Bei der Entlassung Preussischer im Auslande verweilender und dort zu naturalisirender Unterthanen soll die entlassende Behörde nach einem Cirkularreskript des Ministers des Innern vom 17. Dezember 1852 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 317) Sorge tragen, daß die ertheilten Heimathscheine zurückgezogen werden.

2. Durch Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats. Der § 12 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 137) bestimmt nämlich:

Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

Solange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthaltes in der Fremde eintreten würde.

Durch diese Eintragung, welche natürlich erst nach dem Verlassen des Reichsgebietes erfolgen kann, wird die Frist unterbrochen. Ihr Lauf beginnt aber von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

- C. Die Regel, daß es eines zehnjährigen Aufenthalts im Auslande bedarf, um die Reichs- und Staatsangehörigkeit zu verlieren, in Verbindung mit dem Umstande, daß diese Angehörigkeit nach dem Systeme des Gesetzes durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren geht, hat zur Folge, daß Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, selbst wenn sie dort das Staatsbürgerrecht erworben haben, innerhalb der zehnjährigen Frist, wie die Rechte, so auch die Pflichten eines Deutschen behalten und zur Erfüllung der letzteren, namentlich in Beziehung auf den Kriegsdienst, gelegentlich jeden Aufenthaltes im Reichsgebiete herangezogen, beziehungsweise wegen unterlassener Erfüllung bestraft werden können. Damit nicht hieraus gegenüber auswärtigen Staaten Unzuträglichkeiten und Weiterungen entspringen, giebt Abs. 3 die Ermächtigung, für Deutsche, welche sich in einem ausländischen Staate mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige zu vermindern. Diese Vorschrift setzt voraus, daß der mindestens fünfjährige ununterbrochene Aufenthalt in einem Staate des Auslandes und die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben mit einander im Zusammenhange stehen. Liegt zwischen dem gedachten Aufenthalt und der Erwerbung der ausländischen Staatsangehörigkeit ein längerer Zeitraum, so tritt der Verlust der inländischen Staatsangehörigkeit nicht ein.

Ein solcher und zwar schon vor Erlaß dieses Gesetzes geschlossener Staatsvertrag ist der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern, vom 22. Februar 1868 (Bundes-Gesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 228), der sogenannte Bancroftvertrag. Dieser Vertrag — auch Bayern, Württemberg, Baden und, für Südhessen, Hessen haben ähnliche Verträge mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen — verordnet in

#### Artikel 1 Abs. 1.

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Da Abs. 3 sich nicht bloß auf die erst nach Erlaß dieses Gesetzes abgeschlossenen, sondern auch auf die damals bereits bestehenden Staatsverträge bezieht (Oberverwaltungsgericht 13. Oktober 1886, Entscheidungen Bd. 14 S. 388), so sind der Bancroftvertrag und die Verträge der Südstaaten noch jetzt geltendes Recht.

- D. Abs. 4 enthält eine besondere Begünstigung derjenigen, welche eine andere Staatsangehörigkeit während ihres zehnjährigen Aufenthalts im Auslande nicht erworben haben. Diesen Heimathlosen kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathstaate wieder verliehen werden, ohne daß, ihre Dispositionsfähigkeit beziehungsweise die Zustimmung ihres Vertreters natürlich vorausgesetzt, die Erfordernisse des § 8 erfüllt sind, insbesondere auch ohne daß sie sich in dem Heimathstaate niederlassen. Wie aber das Wort „kann“ ergiebt, ist der Heimathstaat zu dieser Renaturalisation nur berechtigt, nicht aber verpflichtet, und es steht ihm daher frei, die Bewilligung allgemein oder für den Einzelfall an gewisse, von ihm selbst zu bemessende Bedingungen zu knüpfen. Nach einem Reskript des Ministers des Innern vom 25. Juni 1875 (Verwalt.-Minist.-Bl. S. 228) soll bei Prüfung des Renaturalisationsgesuches auch die Thatfache der Nichterfüllung der Militärpflicht wesentlich mit berücksichtigt und der Regel nach die in der Gewährung des Gesuchs liegende besondere Vergünstigung solchen Personen, welche wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilt worden sind, solange versagt werden, bis die Vollstreckung des betreffenden Straferkenntnisses oder der Erlaß der Strafe im Gnadenwege nachgewiesen ist.

Diese Renaturalisation darf nur von dem früheren Heimathstaate, nicht auch von einem anderen Bundesstaate erteilt werden. Sobald sie aber erteilt ist, muß dem Renaturalisirten nach § 6 des Gesetzes von jedem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit verliehen werden, wenn er nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe. Zur Vermeidung dieses Um-

weges bestimmt Abs. 5, daß der § 7 und zwar ohne die in ihm enthaltenen Beschränkungen der Ausnahmeverpflichtung nach den §§ 2 bis 5 des Freizügigkeitsgesetzes auch auf diejenigen Deutschen Anwendung finden soll, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben. Die Aufnahmeurkunde muß also erteilt werden, sobald die Niederlassung in dem Staate nachgewiesen wird, um dessen Angehörigkeit es sich handelt. Aber auch in diesem Falle ist, wie die Entstehungsgeschichte des Abs. 5 ergibt, vorausgesetzt, daß der Implorant keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat (Oberverwaltungsgericht 13. Oktober 1886, Entscheidungen Bd. 14 S. 388).

Diejenigen Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt verloren und eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, sind, um die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathstaate wieder zu erhalten, auf den Weg des § 7 verwiesen.

Uebrigens ist die Geburt durch Deutsche Eltern im Auslande unter dem Verlassen des Reichsgebietes einbegriffen. Das Gesetz erstreckt demnach den Anspruch auf Renaturalisation über die der Staatsangehörigkeit durch ihren zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verlustig gegangenen Personen hinaus auch auf die im Auslande als Staatsangehörige geborenen Kinder der früher einmal Verzogenen, sofern der Verlust der Staatsangehörigkeit dadurch eingetreten ist, daß sich diese Kinder zur Zeit des Ablaufes der zehnjährigen Frist als Minderjährige bei dem im Auslande abwesenden Vater unter der väterlichen Gewalt befunden haben (Oberverwaltungsgericht 11. November 1891, Entscheidungen Bd. 22 S. 389).

Ueber den Begriff der Niederlassung siehe Anmerk. A. 2 zu § 7, oben S. 355.

Im Falle des Abs. 5 wird eine Aufnahmeurkunde erteilt. Abs. 4 äußert sich nicht über die Urkunde, erklärt aber die Verleihung nicht für obligatorisch, sondern nur fakultativ; somit ist in seinem Falle eine Naturalisationsurkunde zu erteilen.

- E. Es ist gefragt worden, ob ein Staatsangehöriger, welcher sich einer Bestrafung durch die Flucht in das Ausland entzogen und durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit verloren hat, durch die Begnadigung ohne Weiteres auch die Staatsangehörigkeit wieder erlangt. Natürlich ist die Frage zu verneinen. Das Gesetz vom 1. Juni 1870 kennt als Erwerbgrund der Staatsangehörigkeit nur die Aufnahme und Naturalisation, nicht auch die Begnadigung. Allerdings kann die Verleihung materiell ein Gnadenakt sein, wenn nämlich im Falle der Renaturalisation nach Abs. 4 auf Anordnung des Monarchen alle gegen die Verleihung sprechenden Bedenken bei Seite geschoben werden. Formell kann sie es schon aus dem Grunde nicht sein, weil ihre Erstreckung auf die Angehörigen durch das Gesetz vorgeschrieben ist und sie im Uebrigen nur auf Antrag, nie gegen den Willen des Rezipierenden erfolgt, während die Begnadigung ihre Wirkung auch unabhängig von ihrer Annahme durch den Begnadigten äußert (Anmerk. B. zu § 49 der Verfassungsurkunde, oben S. 141).

## § 22.

Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimathstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

## § 23.

Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

Nach § 9 hat der Eintritt in den Dienst eines anderen Bundesstaates, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung gemacht wird, die Folge, daß der Eingetretene die Staatsangehörigkeit in dem Dienststaate erhält, ist aber ohne Einfluß auf seine bisherige Staatsangehörigkeit. Die §§ 22, 23 beziehen sich auf den Ein-

tritt in den Civil- oder Militärdienst eines ausländischen, nicht Deutschen Staates. Auch dieser Eintritt ist an sich ohne Einfluß auf die inländische Staatsangehörigkeit, führt also nach dem Bisherigen zum Verlust derselben nur dann, wenn er mit einem Aufenthalt im Auslande verbunden ist, und dieser Aufenthalt entweder ununterbrochen zehn Jahre dauert, § 21 Abs. 1, oder während desselben der Fall des § 20 eintritt. Durch § 22 wird ein dritter Verlustgrund eingeführt, als Strafe des sogenannten diplomatischen Landesverraths. Der Verlust setzt eine ausdrückliche, also speziell an den Einzelnen gerichtete Aufforderung zum Austritte aus dem fremden Staatsdienste, die Nichtbefolgung dieses Avokatoriums während der gesetzten Frist und endlich eine Erklärung der Zentralbehörde des Heimathstaates voraus, bezieht sich also wegen der letzten Voraussetzung beim Besitze mehrerer Staatsangehörigkeiten nur auf die Angehörigkeit zu demjenigen Staate, dessen Zentralbehörde die Erklärung erläßt (Anmerk. C. zu § 13, oben S. 361). Bis zu dem Tage, an welchem ihm diese Erklärung zugeht, bleibt der Deutsche trotz seines fremden Staatsdienstes Deutscher, kann sich also, auch wenn er im Auslande wohnt, der von dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Delikte, insbesondere des Hoch- und Landesverraths schuldig machen (Strafgesetzb. §§ 4 bis 6).

Daß der in fremde Staatsdienste eingetretene Deutsche seinen Wohnsitz im Auslande habe, ist zur Anwendung des § 22 nicht erforderlich.

Wohl aber ist erforderlich, daß der Eintritt ohne Erlaubniß der Regierung des Heimathstaates erfolgt ist. Wenn ein Deutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm nach § 23 seine Staatsangehörigkeit und zwar auch dann, wenn mit dem Dienst ein mehr als zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Auslande verbunden ist. Wie aus den Eingangsworten des § 22 hervorgeht, ist die Erlaubniß wohl zum Eintritt in den Dienst, nicht aber zur weiteren Führung des Dienstes erforderlich. Ein Widerruf der Erlaubniß ist also unstatthaft, ohne daß jedoch durch solche Unstatthaftigkeit die Verpflichtung wegfällt, etwaigen Avokatorien aus § 20 Folge zu leisten.

## § 24.

Die Ertheilung von Aufnahmeurkunden und in den Fällen des § 15 Absatz 1 von Entlassungsurkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

- A. In Preußen wird auch für Naturalisations- und für Entlassungsurkunden nur eine Stempelgebühr von 1 Mark 50 Pf. für die Ausfertigung erhoben. Ebenso ist für die Behufs der Erlangung von Entlassungsurkunden vorzulegenden Atteste nach einem Reskript des Ministers des Innern vom 11. Juli 1865 der Ausfertigungstempel zu berechnen (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 224).
- B. Die Formulare für die Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungsurkunden sind vorgeschrieben durch Reskript des Ministers des Innern vom 5. Juni 1871 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 161).

## § 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.



§ 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Siehe Anmerk. zum Eingang des Gesetzes, oben S. 350.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundesinsiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.



### III.

## Verordnung

# über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

Vom 11. März 1850.

(Ges.-Samml. S. 277.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

A. Nach Art. 4 Nr. 16 der Reichsverfassung unterliegen der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben die Bestimmungen über das Vereinswesen. Abgesehen von dem zum 1. Oktober 1890 außer Kraft getretenen Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) hat trotz wiederholter Anträge, das Vereinsrecht einheitlich für das ganze Reich zu regeln, die Reichsgesetzgebung sich bisher auf folgende vereinzelt Bestimmungen beschränkt:

1. Wahlgeseß für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 145).

#### § 17.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

2. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869. (Bundes-Gesetzbl. des Nordd. Bundes S. 245.)

#### § 152.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

3. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

#### § 127.

Wer unbefugter Weise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist,

mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versehen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 128.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekanntes Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahr zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 129.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahr, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

§ 2 Abs. 2.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts, namentlich — — — über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes . . . . .

4. Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872. (Reichs-Gesetzbl. S. 174.)

§ 101.

Wer unbefugt eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes Behufs Berathung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, — — — wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Betheiligten werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 113.

Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie dem § 101 zuwiderhandelt, — — — — —

Reichsmilitärgegesetz. Vom 2. Mai 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 45.)

§ 49 Abs. 2.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

5. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872. (Reichs-Gesetzbl. S. 253.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2.

Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

## § 3.

Die zur Ausführung oder Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873. (Reichs-Gesetzbl. S. 109.)

Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) hat der Bundesrath beschlossen,

daß Behufs weiterer Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende Genossenschaften die Kongregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris),

die Kongregation der Lazaristen (Congregatio Missionis),

die Kongregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),

die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus)

als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu (Reichs-Gesetzbl. S. 254), erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an aufzulösen sind.

Berlin, den 20. Mai 1873.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 18. Juli 1894. (Reichs-Gesetzbl. S. 503.)

Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) und im Hinblick auf die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, vom 20. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) hat der Bundesrath beschlossen,

auszusprechen, daß das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) auf

die Kongregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris), sowie

die Kongregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),

fortan keine Anwendung zu finden habe.

Berlin, den 18. Juli 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

## 6. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung.

### § 6 Abs. 2.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

2. über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze des Vereins- und Versammlungsrechts.

B. Das Preussische Versammlungs- und Vereinsrecht hat seine verfassungsmäßige Grundlage in den Art. 29, 30 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850:

### Artikel 29.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel,

welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

#### Artikel 30.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Das Versammlungs- und das Vereinsrecht sind nicht identisch. Während Vereine ohne Versammlungen ihrer Mitglieder kaum denkbar sind, können Versammlungen sehr wohl stattfinden, ohne einen Verein zur Grundlage zu haben, und sind Verein und Versammlung auch innerlich verschieden. Gleichwohl werden sie von dem Gesetzgeber zusammenfassend behandelt, werden insbesondere Versammlungen, welche keinen Verein zu ihrer Grundlage haben, regelmäßig nach denselben Grundsätzen behandelt wie Vereinsversammlungen.

Die durch die Verfassungsurkunde gegebenen, für die Spezialgesetzgebung maßgebenden Grundzüge des Versammlungs- und Vereinsrechts sind folgende:

1. Versammlungen in geschlossenen, d. h. in solchen Räumen, welche nicht nur in der Länge und Breite, sondern auch in der Höhe geschlossen sind, dürfen nicht von einer vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig gemacht oder überhaupt obrigkeitlichen Präventivmaßregeln unterworfen werden, wogegen andererseits die aus allgemeinen Gründen der Sicherheit, Wohlfahrt, Sittlichkeit ergangenen polizeilichen Anordnungen auch auf sie Anwendung erleiden. Zu Zwecken, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen, dürfen natürlich keine Versammlungen abgehalten werden, aber die Polizeibehörde ist nicht befugt, die Mittheilung des Zweckes der Versammlung zu verlangen oder gar wegen Unterlassung solcher Mittheilung die Versammlung zu verbieten. Dagegen darf sie Versammlungen unter freiem Himmel nicht nur von der vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig machen, sondern ganz verbieten.

2. Diejenigen Vereine, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufende Zwecke verfolgen, sind verboten. Politische Vereine können im Wege der Gesetzgebung vorübergehend oder dauernd beschränkt und vorübergehend verboten werden. Im Uebrigen ist das Vereinsrecht frei.

3. Die Ausübung des Versammlungs- und Vereinsrechts darf nur durch Gesetz, nicht durch polizeiliche oder Verwaltungsanordnung geregelt werden. Nur die Ausübung darf und zwar darf sie nur geregelt, nicht aber, abgesehen von Versammlungen unter freiem Himmel und von politischen Vereinen, beschränkt oder ganz gehindert werden. Der hauptsächlichste Zweck der Regelung ist die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, nicht aber ist sie der einzige Zweck, indem die Regelung, wie sub 1 bereits bemerkt, auch im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit erfolgen kann.

In ihrer Anwendung auf die bewaffnete Macht finden diese Bestimmungen nur eine sehr eingeschränkte Anwendung. Die Verfassungsurkunde selbst befiehlt in

#### Artikel 38.

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienst berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

#### Artikel 39.

Auf das Heer finden die in den Artikeln 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Zudem hat die Reichsgesetzgebung hier eingegriffen (siehe oben S. 375 Nr. 4).

5. Endlich können die Bestimmungen über das Versammlungs- und Vereinsrecht nach Art. 111 der Verfassungsurkunde — oben S. 341 — im Fall des Belagerungszustandes, Krieges oder Aufruhrs außer Kraft gesetzt werden.

- C. Das in der Verfassungsurkunde vorbehaltene Gesetz zur Regelung der Ausübung des Versammlungs- und Vereinsrechts ist eben die hier mitgetheilte Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850. Dieses — sich selbster

Weise Verordnung nennende — Gesetz ist für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassen und sodann

durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 § 2 (Ges.-Samml. S. 700) in dem vormals Hessen-Homburg'schen Oberamtsbezirk Meisenheim;

durch die Verordnung vom 22. Mai 1867 Art. I. (Ges.-Samml. S. 729) in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf;

durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. II. A. (Ges.-Samml. S. 921) in den übrigen 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, jedoch mit Ausschluß der §§ 20, 23;

durch das Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes, vom 23. März 1873 § 2 (Ges.-Samml. S. 107) in dem Jadegebiet;

durch das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie, vom 23. Juni 1876 § 10 (Ges.-Samml. S. 169) in dem Kreise Herzogthum Lauenburg, jedoch mit Ausschluß der §§ 20, 22, 23;

durch das Gesetz, betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie vom 18. Februar 1891 § 5 (Ges.-Samml. S. 11) in Helgoland

eingeführt worden, hat also Geltung für die ganze Monarchie. Es beabsichtigt aber keineswegs, das verfassungsmäßige Versammlungsrecht in allen seinen Ausflüssen und nach jeder Richtung, in welcher es sich bethätigen kann, umfassend und erschöpfend zu regeln, will vielmehr nur einzelne Arten seiner Ausübung, welche leicht zu Mißbräuchen führen können, seiner Disposition unterwerfen, um mißbräuchliche Auswüchse zu verhindern. Außerdem beschränkt es sich darauf, die Ausübung des Versammlungsrechtes und die Ausübung des Vereinsrechtes für nicht verbotene Gesellschaften zu regeln und die damit verbundenen Strafbestimmungen zu normiren, wogegen es der Strafgesetzgebung — siehe oben S. 374 — die Anordnung darüber überläßt, welche Verbindungen für den Strafgesetzen zuwiderlaufend zu erachten und deshalb gänzlich verboten sind. Neben ihm kommen noch in Betracht die Vorschriften über die Religionsgesellschaften, Studentenverbindungen, Freimaurerlogen und Kriegervereine. Weitergehende Befugnisse bezüglich der — erlaubten — Vereine, als in ihm ertheilt sind, stehen der Verwaltung nicht zu; insbesondere existirt kein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht des Regierungspräsidenten.

D. Die Verfassungsurkunde gewährleistet nur den Preußen das Versammlungs- und Vereinsrecht, aber nach Art. 3 Abj. 1 der Reichsverfassung — Anmerk. B. zu Art. 3 der Verfassungsurkunde, oben S. 49 — können von der Theilnahme an Versammlungen und Vereinen in Preußen die Angehörigen anderer Bundesstaaten nicht ausgeschlossen werden.

E. Gegen eine mißbräuchliche Anwendung der Polizeigewalt hat das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) in seinem vierten Titel „Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen“ die Schutzmittel der Beschwerde und Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Bestimmungen des genannten Gesetzes lauten:

#### § 127.

1. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, oder des Landraths an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Obergericht statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verlege;

2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgiltig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128.

An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

- a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisauschusse;
- b) gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Bezirksauschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Absatz 3 und 4).

§ 129.

Die Beschwerde im Falle des § 127 Abs. 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässiger Weise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Abs. 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlusfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 131.

Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 149) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

Der Kreisauschuß und der Bezirksauschuß sind nicht mit den Attributen oder Garantien eines unabhängigen Gerichtshofes ausgestattet. Daher empfiehlt es sich, den Beschwerdebeweg zu betreten und event. erst gegen den Bescheid der letzten Beschwerdeinstanz die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu erheben.

Der in § 131 cit. allegirte § 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 lautet:

Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtfame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

Siehe hierzu Art. 97 der Verfassungsurkunde nebst Kommentar dazu, oben S. 280.

F. Die Eingaben, Gesuche, Verhandlungen, Bescheide und Bescheinigungen in den nach diesem Gesetze zu behandelnden Verammlungs- und Vereinsangelegenheiten sind stempel-



frei, theils weil sie lediglich im öffentlichen, polizeilichen Interesse erfolgen, theils — Gesuche — nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, vom 26. März 1873, Ges.-Samml. S. 131 (Reskript vom 8. März 1851 und 29. November 1869, Verwalt.-Minist.-Bl. 1851 S. 168 und 1869 S. 23).

## § 1.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

- A. Der § 1 bezieht sich nur auf solche Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, ist aber nicht auf öffentliche d. h. solche Versammlungen beschränkt, zu denen der Zutritt Jedermann freisteht, und es ist gleichgültig, wie die Versammlung eingeladen oder zusammengebracht ist (Obertribunal 19. November 1874, Dypenhoff Rechtsprechung Bd. 15 S. 794; Kammergericht 30. Oktober 1885, Johow Jahrbuch Bd. 6 S. 246). Er ist ebenmäßig anwendbar auf Versammlungen solcher Vereine, welche an sich nicht mit der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten sich befassen, aber ausnahmsweise, insbesondere unter Zuziehung von Nichtmitgliedern, dazu schreiten. Daher bedarf z. B. trotz § 104 Abj. 5, 6 der Gewerbeordnung die Versammlung einer Handwerkerinnung der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde jedenfalls dann, wenn Handwerker, welche nicht Mitglieder der Innung sind, zu der Versammlung hinzugezogen werden (Obertribunal, Dypenhoff Rechtsprechung Bd. 13 S. 425 und Kammergericht, Johow Jahrbuch Bd. 12 S. 247). Wie viele Menschen zusammengekommen sein müssen, damit eine „Versammlung“ als existent angenommen werden kann, ist quaestio facti. Es ist aber klar, daß nicht jede kleine, selbst in einem Privathause zur Besprechung irgend einer öffentlichen Angelegenheit sich zusammensindende Gesellschaft der Anzeigepflicht unterworfen ist, vielmehr eine Versammlung im Sinne des Gesetzes nur dann angenommen werden darf, wenn die Zahl ihrer Mitglieder die Zahl der gewöhnlich in diesem Privathause gesellschaftlich versammelten Personen übersteigt. Hieraus erhellt übrigens, daß auch in einer Privatwohnung stattfindende Zusammenkünfte unter den Begriff einer Versammlung fallen können (Oberverwaltungsgericht 1. Oktober 1890, Entscheidungen Bd. 20 S. 432; Kammergericht 13. April 1891, Johow Jahrbuch Bd. 11 S. 303).

Erforderlich ist, daß die Versammlung zum Zwecke der Erörterung oder Berathung öffentlicher Angelegenheiten unternommen worden ist, also von vornherein bei dem Unternehmer, Einberufer zc. die Absicht vorgewaltet hat, dergleichen Angelegenheiten in der Versammlung zu erörtern oder zu berathen. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die anwesenden Personen zu dem beregten Zwecke sich auf irgend eine Weise organisiren, sich zu einer Versammlung für diesen Zweck konstituiren. Das Gesetz läßt nicht erkennen, daß es unter einer Versammlung nur solche Zusammenkünfte versteht, in denen unter Leitung eines gewählten Bureau's die Berathung und Erörterung eine einheitliche, in Wechselrede verlaufende ist, und es genügt daher, wenn die beabsichtigte Erörterung in durchaus zwangsloser Weise, ohne besondere Organisation oder einheitliche Konstituierung, erfolgt. Daraus, daß das Gesetz in § 12 der Vorsteher, Ordner, Leiter besonders gedenkt, folgt die Nothwendigkeit einer Organisation nicht, denn jener Personen wird nur deshalb gedacht, um ihre Strafbarkeit auch neben der der eigentlichen Redner zu normiren. Die gegentheilige Ansicht wäre nur dann richtig, wenn eine Versammlung ohne förmliche Organisation oder Konstituierung gar nicht denkbar wäre. Dies ist aber so wenig der Fall, daß sofort mit der erzielten Vereinigung einer Anzahl von Personen an dem bestimmten Orte und zu dem bestimmten Zwecke, also sogar vor der formellen Eröffnung, die Versammlung existent ist (Obertribunal 12. September 1878, Dypenhoff Rechtsprechung Bd. 19 S. 411; Reichsgericht 1. Mai 1882 und 22. September 1890, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 6 S. 215 und Bd. 21 S. 71; Kammer-

gericht 9. Juli und 30. Oktober 1885 und 8. Dezember 1890, *Johow Jahrbuch* Bd. 6 S. 243, 246, Bd. 11 S. 304).

Uebrigens ist es auch nicht die Organisation, durch welche sich die einheitlich verbundene Versammlung von der formlosen und unverbundenen Menschenmenge unterscheidet. Vielmehr ist der Begriff einer Versammlung, auch im Sinne dieses Gesetzes, dahin zu bestimmen, daß eine nicht zu klein an Zahl bemessene und äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheit örtlich zusammentritt, daß zu diesem hierdurch bedingten äußeren Bande eine auf gemeinsamem Willen beruhende innere Vereinigung hinzutritt, und daß diese Personenmehrheit es auf ein zeitweiliges, für einen bestimmten Zweck berechnetes Zusammensein abgesehen hat. Dabei ist die Natur des Zweckes an sich gleichgiltig, an sich jeder Zweck geeignet, das Einigungsband und den inneren Mittelpunkt für eine Versammlung abzugeben, rein gesellige Bestrebungen ebensowohl wie solche, welche mit der sogenannten Geselligkeit nichts zu thun haben. Ist der Zweck der, öffentliche Angelegenheiten zu erörtern oder zu berathen, so finden auf die Versammlung die §§ 1, 12 dieses Gesetzes Anwendung (Reichsgericht 22. September 1890, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 21 S. 73; Kammergericht 5. Oktober 1891 und 16. Februar 1893, *Johow Jahrbuch* Bd. 11 S. 235, Bd. 13 S. 362).

- B. Für öffentliche Angelegenheiten sind alle diejenigen zu erachten, welche die Interessen von Staat, Kirche und Gesellschaft, also wenn auch möglicher Weise zugleich mit, doch nicht ausschließlich Privatinteressen berühren (Obertribunal 6. Oktober 1859, *Goldammer Archiv* Bd. 8 S. 101 und 26. September 1877, *Dppenhoff Rechtsprechung* Bd. 18 S. 593; Reichsgericht 25. Januar 1893, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 22 S. 337; Kammergericht 10. Oktober 1881, 16. April und 12. Januar 1891, *Johow Jahrbuch* Bd. 3 S. 304, Bd. 11 S. 307, 309). Von der Rechtsprechung sind u. a. folgende Angelegenheiten als öffentliche anerkannt:
1. diejenigen, welche eine vom Staat anerkannte, in ihrer Stellung gesetzlich geregelte Körperchaft, z. B. eine Gemeinde, und deren Rechtsverhältnisse betreffen (Obertribunal 8. Mai 1867, *Dppenhoff Rechtsprechung* Bd. 8 S. 290);
  2. religiöse und kirchliche Angelegenheiten, somit auch — sofern nicht die Ausnahme des § 2 Abs. 2 zutrifft — die Religionsausübung (Obertribunal 15. September 1876, *Dppenhoff Rechtsprechung* Bd. 17 S. 565). Andererseits ist eine bloß eine einzelne Kirchengemeinde interessirende Angelegenheit, z. B. Bau einer Filialkirche, nicht mit Nothwendigkeit als eine öffentliche zu betrachten (Obertribunal 29. November 1854, *Dppenhoff Rechtsprechung* Bd. 8 S. 291);
  3. die sozialen Interessen, z. B. die sittliche und materielle Hebung des Arbeiterstandes als solchen (Obertribunal 28. November 1878, *Goldammer Archiv* Band 26 S. 579); die Hebung der fachlichen und sozialen Stellung von Gewerbsgenossen, sowie insbesondere die Agitation gegen das Innungswesen (Kammergericht 23. September 1889, *Johow Jahrbuch* Bd. 10 S. 246); die auf Lösung der sozialen Frage, insbesondere auf angemessene Regelung der Arbeitszeit, der Akkordarbeit und der Frauenarbeit gerichteten Bestrebungen (Kammergericht 16. April 1891, ebenda Bd. 11 S. 307); allgemeine Fachangelegenheiten (Kammergericht 12. Januar 1891, ebenda S. 309); die allgemeine Maiseier als ein Protest gegen die Fortführung der gegenwärtigen Wirthschaftszustände, die Agitation zur Heranziehung der Arbeitsgenossen anderer Berufe und in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter noch nicht organisiert sind, die Anknüpfung und Unterhaltung internationaler Beziehungen (Kammergericht 12. Januar 1893, ebd. Bd. 13 S. 364); die Wahrung der Interessen der Landwirthe, dagegen nicht ein Verein, dessen Endzweck lediglich dahin geht, das materielle Wohl seiner Mitglieder dadurch zu fördern, daß er denselben Gelegenheit zur Belehrung in der Landwirthschaft, insbesondere darüber bietet, auf welche Weise sie ihren Grund und Boden unter Benutzung der Erfahrungen der Neuzeit möglichst ertragsfähig machen können (Kammergericht 10. Oktober 1881, ebenda Bd. 3 S. 304);
  4. politische Angelegenheiten, wie die Veranstaltung einer über die Feier eines geschichtlichen Ereignisses hinausgehenden politischen Kundgebung, z. B. die Feier des hundertjährigen Gedenktages der polnischen Konstitution vom 3. Mai 1791 (Kammergericht 28. März 1892, *Johow Jahrbuch* Bd. 13 S. 366); Besprechungen über die Abhaltung einer anderen Wahlversammlung (Kammergericht 13. April 1891, ebenda Bd. 11 S. 303); Berathungen über die Maßnahmen, um unentschlossene oder säumige Wähler zur Wahl eines Abgeordneten einer bestimmten politischen Partei zu veranlassen und überhaupt eine gesetzlich zulässige Einwirkung auf die Wahl einer be-

stimmten Persönlichkeit zum Abgeordneten zu üben (Kammergericht 31. Oktober 1885, ebenda Bd. 6 S. 247).

Die Rechtsprechung hat sogar für öffentliche Angelegenheiten nicht nur diejenigen erklärt, bei welchen es sich um die allgemeinen Interessen der Gegenwart handelt, sondern sogar geschichtliche Erörterungen über die Wirkungen des Christenthums im Gegensatz zu der humanistisch-liberalen Richtung herangezogen (Obertribunal 19. November 1874, Goldammer Archiv Bd. 22 S. 715). Danach wäre jede Erörterung vergangener Zustände und Ereignisse, welche die aus der Geschichte zu ziehenden Lehren für die Gegenwart oder auch nur Parallelen zwischen der Vergangenheit und Gegenwart zöge, im Sinne dieses Gesetzes eine Erörterung in öffentlichen Angelegenheiten, eine Folgerung, aus welcher die Irrigkeit jener Rechtsprechung zur Genüge erhellen dürfte.

Wenn das Gesetz sich auf solche Versammlungen bezieht, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, so ist eine Berathung natürlich nur möglich in Wechselrede. Dagegen kann eine Erörterung auch in einem Monologe geschehen, ohne daß sich eine Wechselrede, eine Debatte über das Vorgetragene anknüpft. Daß die Erörterung in freier Rede, sei es mit oder ohne Konzept, stattfindet, ist nicht erforderlich, indem vielmehr das Erörtern sehr wohl auch bloß in dem Verlesen eines — gedruckten oder geschriebenen — Aufsatzes, Zeitungsartikels, Briefes u. ä. bestehen kann (Kammergericht 12. Januar 1893, Johow Jahrbuch Bd. 13 S. 364). Nach einer Entscheidung des Obertribunals vom 19. Februar 1864 (Verwalt.-Minist.-Bl. S. 208) heißt „erörtern“ eine Sache nach ihrem Grunde und ihrem Wesen untersuchen, auseinandersetzen, auseinanderlegen, ohne daß allerdings die Gründe für und wider entwickelt zu werden brauchen, indem auch eine einseitige Beleuchtung und Betrachtung eine Erörterung ist, und ohne daß die Abgabe einer eigenen Meinung, eine Kritik erforderlich ist, sodaß auch derjenige einen Gegenstand erörtert, welcher denselben philosophisch, belehrend, referirend auseinandersetzt und zum Verständniß der Zuhörer zu bringen sucht. Diese Definition geht nicht weit genug. Erörtern ist eben vortragen, eine Erörterung ist daher schon in dem einfachen Erzählen positiver, sei es geschichtlicher, sei es der unmittelbaren Gegenwart angehörender Thatfachen enthalten, ja dies ist oft die eindringlichste Erörterung, die sich über eine öffentliche Angelegenheit geben läßt.

- C. Der § 1 findet Anwendung nur auf solche Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten berathen oder erörtert werden sollen, d. h. welche zum Zwecke der Besprechung öffentlicher Angelegenheiten unternommen worden sind. Die Versammlung muß also mit der gemeinsamen Absicht zusammengetreten oder von dem Unternehmer zu dem ausgesprochenen oder aus den Umständen sich ergebenden Zwecke veranstaltet sein, dergleichen Angelegenheiten zu besprechen (Obertribunal 5. November 1874, 3. Mai 1877, 19. Februar 1879, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 15 S. 749, Bd. 18 S. 318, Bd. 20 S. 22; Kammergericht 9. Juli 1885 und 5. Oktober 1891, Johow Jahrbuch Bd. 6 S. 243 und Bd. 12 S. 235). Diese Absicht ist nothwendig, aber auch genügend, indem es keineswegs erforderlich ist, daß die Besprechung nachher wirklich stattgefunden hat (Obertribunal 19. Februar 1879 a. a. D.). Dabei ist es gleichgiltig, welchen Zweck der einzelne Redner bei der Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten gehabt hat, namentlich ob er Dritte aufklären oder auf deren Willensbestimmung einwirken wollte; jede thatsächliche Besprechung solcher Angelegenheiten als Zweck der Versammlung genügt (Obertribunal 3. Mai 1877 a. a. D.). Selbst darauf kommt es nicht an, ob den zusammenberufenen Personen die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten als der Zweck ihres Zusammenkommens bewußt und bekannt war. Auch eine Versammlung, die zu einem nur fingirten Zwecke berufen worden ist und deren Theilnehmer in dem hierdurch veranlaßten Irrthum über den Zweck der Versammlung zusammengetreten sind, unterliegt unbedenklich dem Gesetze, wenn die Unternehmer in Wirklichkeit den Zweck verfolgten, öffentliche Angelegenheiten in der Versammlung zu erörtern oder zu berathen (Kammergericht 9. Juli 1885 a. a. D.). Folgerecht tritt eine Bestrafung wegen unterlassener Anzeige — § 12 — nicht ein, wenn in einer zu einem anderen Zwecke einberufenen Versammlung von Einzelnen das Gebiet der politischen Erörterung betreten worden ist (Obertribunal 5. November 1874 a. a. D.), denn der Gesetzgeber will nicht jede kleine Abschweifung auf öffentliche Angelegenheiten, z. B. in Gestalt eines Toastes, verbieten. Aber dies darf nicht zu einer Umgehung des Gesetzes benutzt werden. Die Existenz der Absicht ist eben quaestio facti und die geßliffentliche, anhaltende Besprechung öffentlicher Angelegenheiten in einer angeblich zu einem anderen Zwecke veranstalteten Versammlung läßt den Schluß zu, daß solche Besprechung jedenfalls beabsichtigt gewesen ist (vgl. Oberverwaltungsgericht 1. Oktober 1890, Entscheidungen Bd. 20 S. 432).

Eine hierauf bezügliche Straffesetzung enthält das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) in seinem

§ 143.

Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, — — wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

D. Der Unternehmer hat mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten.

1. Die Anzeige muß von dem Unternehmer, entweder von ihm selbst oder in seinem Namen von einem hiermit von ihm beauftragten Dritten, gemacht werden, entweder mündlich oder schriftlich, ohne daß jedoch durch die Wahl der schriftlichen Form die Polizeibehörde verpflichtet wird, dem Anzeigenden die Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu überreichen, statt sie von ihm abholen zu lassen. Mit der Anzeige ist sowohl der durch § 1 gebotenen Anzeigepflicht, wie auch dem legislatorischen Zwecke dieses Gebotes genügt. Es ist nicht erforderlich, daß der Unternehmer einer Versammlung dieselbe persönlich eröffne oder ihr überhaupt beizuhole (Kammergericht 13. November 1890, *Johow Jahrbuch* Bd. 11 S. 299).

2. Die Anzeige muß bei der Ortspolizeibehörde gemacht werden. Die Ortspolizei wird gehandhabt:

in den Städten mit königlicher Polizeiverwaltung von dem Polizeipräsidenten, Polizeidirektor, Polizeikommissar;

in den Städten mit kommunaler Polizeiverwaltung von dem Polizeiverwalter, in Ermangelung eines besonderen Polizeiverwalters in der Provinz Hannover, von dem Magistrat, in den übrigen Provinzen von dem Bürgermeister;

auf dem Lande: in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein von den Amtsvorstehern, in Posen von den Distriktvorstehern, in Hannover von den Landrathen, in Westfalen von den Amtmännern, in Hessen-Nassau von den Bürgermeistern (in den Gemeinden des Landkreises Frankfurt a. M. von dem Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M.), in der Rheinprovinz von den Bürgermeistern, in den Hohenzollernschen Landen von den Oberamtännern.

Die nicht unter diese Kategorien fallenden ländlichen Gemeindevorsteher und die Gutsvorsteher sind Organe des Polizeiverwalters, nicht aber selbst Polizeibehörde; eine an sie erstattete Anzeige genügt also nicht (Obertribunal 7. November 1867, *Oppenhoff Rechtsprechung* Bd. 8 S. 681; Kammergericht 16. Oktober 1882, *Johow Jahrbuch* Bd. 4 S. 302).

3. Die Anzeige muß eine Angabe von Ort und Zeit der Versammlung enthalten, also genau das Versammlungslokal und den zeitlichen Beginn — nicht die Dauer — bezeichnen. Der Zweck, welcher mit der beabsichtigten Berathung oder Erörterung verbunden wird, ob Dritte aufgeklärt oder auf deren Willensbestimmung eingewirkt werden soll, braucht, wie er für die Anwendung dieses § irrelevant ist, bei der Anzeige nicht angegeben zu werden. Die Beweggründe, welche den Veranstalter einer Versammlung leiten mögen, stehen nicht unter dem Urtheil der Polizei, welche sich lediglich an die Thatsache der Versammlung, wie sie in die Erscheinung tritt, zu halten hat. (Oberverwaltungsgericht 11. Oktober 1884, *Entscheidungen* Bd. 11 S. 382).

4. Die Anzeige muß mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung der Polizeibehörde vorliegen, widrigenfalls diese die Bescheinigung zu verweigern hat. Hiervon abgesehen, muß die Bescheinigung sofort, ohne Rücksicht auf Sonn- und Feiertage und auf Dienststunden, erteilt werden. Hat der betreffende Beamte die Bescheinigung widerrechtlich verzögert, also in Wirklichkeit verweigert, und läßt er demnächst Mangels derselben die Versammlung auflösen, so enthält dieses Verhalten einen Mißbrauch der Amtsgewalt und ist, da der Beamte durch die Auflösung die Versammelten zur sofortigen Entfernung genöthigt hat, aus § 339 des Strafgesetzbuchs strafbar (Obertribunal 22. Juni 1878, *Oppenhoff Rechtsprechung* Bd. 19 S. 325). Für einen besonderen Fall hat der Minister des Innern eine Verweigerung der Bescheinigung gleichwohl für zulässig erachtet. Ein Reskript vom 25. April 1878 bestimmt nämlich:

Es ist schon mehrfach vorgekommen, daß zur Ermöglichung der Fortsetzung einer öffentlichen Versammlung, deren polizeiliche Auflösung von vornherein befürchtet wurde, gleichzeitig eine zweite, wenige Stunden später abzuhaltende Versammlung für dasselbe Lokal und von demselben Unternehmer einberufen, und daß nach Auflösung der ersten Versammlung dann gleich hinterher die zweite eröffnet, bezw. in dieser die Verhandlung weiter fortgeführt ist. Ein solches Verfahren enthält aber eine offenbare Umgehung der bezüglichen Gesetzesbestimmung. Künftigen ähnlichen Versuchen wird sich dadurch begegnen lassen, daß, wenn nach Lage der Sache kein Zweifel darüber besteht, die zweite in demselben Lokale wenige Stunden nach der ersten abzuhaltende Versammlung solle lediglich zu dem vorangegebenen Zwecke dienen, die polizeiliche Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung dieser zweiten Versammlung mit Rücksicht darauf verweigert wird, daß thatsächlich nur eine mit der ersten Versammlung identische Versammlung angemeldet wird. Auch würde die Polizeibehörde vollkommen berechtigt sein, eine derartige Fortsetzung einer Volksversammlung, welche soeben aufgelöst ist, ohne Weiteres aus diesem Grunde aufzulösen.

Aber diesem Reskripte Folge zu leisten dürfte für die Beamten der Polizeiverwaltung, wenn sie sich nicht einem Strafverfahren wegen widerrechtlicher Nöthigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt aussetzen wollen, nicht anzurathen sein. Denn abgesehen von dem eigenthümlichen Widerspruche, welcher in der ministeriellen Anweisung liegt, eine bereits aufgelöste Versammlung „ohne Weiteres aufzulösen“, ist es gesetzlich nicht untersagt und, sogar in § 1 Abs. 2 indirekt für zulässig erklärt, mehrere Versammlungen kurz hintereinander unter Betheiligung derselben Menschenmenge und in demselben — oder auch in einem anderen — Lokale abzuhalten, ist ferner der mit der Veranstaltung der zweiten Versammlung verbundene Zweck — Fortsetzung einer früheren, falls diese aus irgend einem Grunde aufgelöst werden sollte — irrelevant, und darf endlich die Auflösung einer Versammlung nur unter den in § 5 des Gesetzes normirten Voraussetzungen erfolgen, zu welchen Voraussetzungen nicht die gehört, daß eine spätere Versammlung materiell nur Fortsetzung einer früheren ist. Aus der Judikatur sind zwei Entscheidungen zu verzeichnen. Wenn nämlich eine Nichtvereinsversammlung die begonnenen Verhandlungen an einem anderen Orte festsetzt, so ist sie als neue anzusehen (Obertribunal 7. Oktober 1873, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 14 S. 607). Ebenso ist es eine neue Versammlung, wenn nach dem materiellen Schluß einer statutengemäßen Vereinsversammlung die anwesenden Mitglieder von dem Vorsitzenden Behufs Erörterung sozialpolitischer Angelegenheiten zusammengehalten werden (Kammergericht 12. Januar 1893, Johow Jahrbuch Bd. 13 S. 364). In diesen beiden Fällen war also von der neuen Versammlung der Ortspolizeibehörde vorher Anzeige zu machen und von der Behörde die Bescheinigung zu ertheilen.

- E. Wie bereits oben — S. 377 — bemerkt ist, schließt die verfassungsmäßige Gewährleistung des Versammlungsrechts nicht aus, daß die aus allgemeinen Gründen der Sicherheit, Wohlfahrt und Sittlichkeit ergangenen polizeilichen Anordnungen auch auf die Versammlungen Anwendung finden. Es ist eben, wie es das Allgemeine Landrecht in § 10 II. 17 treffend ausdrückt, das Amt der Polizei,

die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publika, oder einzelnen Mitgliedern derselben bevorstehenden Gefahr zu treffen.

Das mit dem Versammlungs- und Vereinsgesetz gleich datirende Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) zählt in § 6 unter den „Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften“ auf:

Ordnung und Gesetlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;

Sorge für Leben und Gesundheit,

und hiermit stimmt der § 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1529) wörtlich überein. Die Polizeibehörde darf daher die Versammlung verbieten, wenn dieselbe zu nachtschlafender Zeit oder in einem den Einsturz drohenden oder von ansteckenden Krankheiten infizirten Hause abgehalten werden soll. Wenn also auch die Behörde im Allgemeinen nicht berechtigt ist, die Versammlung auf eine bestimmte Zahl von Theilnehmern zu beschränken, so ist sie doch befugt, im Interesse der Sicherheit der die Versammlung besuchenden Personen nur so vielen das Betreten des Lokals zu gestatten, als dieses nach seiner baulichen Beschaffenheit zu tragen vermag (Oberverwaltungsgericht

26. Juni 1880, Entscheidungen Bd. 6 S. 371). Dagegen berechtigt die bloße Möglichkeit, daß die Versammlung Störungen der öffentlichen Ordnung zur Folge haben kann, keineswegs zu einem Verbot von vorn herein, wie auch, was schon mehrfach hervorgehoben ist, unlautere Motive des Unternehmers irrelevant sind, wenn kein Bedenken dagegen obwaltet, daß die Versammlung selbst unanständig verlaufen werde (Oberverwaltungsgericht 11. Oktober 1884 und 10. März 1886, Entscheidungen Bd. 11 S. 382 und Bd. 13 S. 102). Selbstverständlich ist, Mangels eines Dispenses, die in einem Wirthshofe stattfindende Versammlung bezüglich ihrer Zeitdauer an die Innehaltung der sog. Polizeistunde gebunden (Obertribunal 29. Januar 1874, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 15 S. 43).

F. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden nach § 12 bestraft.

## § 2.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

A. Verein im Sinne des § 2 ist jede Vereinigung mehrerer Personen unter einer Leitung für längere oder kürzere Zeit zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke (Obertribunal 30. April 1869 und 7. Oktober 1873, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 10 S. 279 und Bd. 14 S. 607). Von der Versammlung des § 1 unterscheidet sich der Verein wesentlich durch die Stetigkeit seiner Fortdauer auf Grund eines Statuts oder Uebereinkommens, welches die demselben ursprünglich oder nachträglich beitretenden Mitglieder verbindet (Obertribunal 9. Juni 1870, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 11 S. 346). Es gehört aber nicht zu den wesentlichen Voraussetzungen, daß sämtliche in den Verein eingetretene Personen von der näheren Organisation, den speziellen Zielen, der Art und Weise wie und den Mitteln, mit welchen er seine Zwecke verfolgen will, eingehende Kenntniß haben (Obertribunal 17. Juni 1875, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 16 S. 452). Auch ist es nicht erforderlich, daß die Mitglieder in irgend welcher sonstigen Verbindung unter einander stehen, wofür nur eine gemeinsame Leitung existirt, welcher ja die Vertretung aller Vereinsinteressen und die Entwicklung der Vereinsthätigkeit ausschließlich überlassen sein kann. Denn für den Begriff des Vereins kommt es nur auf das Bestehen einer Organisation zur Verwirklichung des Vereinszweckes unter einer äußeren Leitung an, nicht aber auf eine größere oder geringere Intensität dieser Gliederung (Obertribunal 17. Juni 1875 und 5. April 1876, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 16 S. 452 und Bd. 17 S. 250; 23. Februar 1875, Goltammer Archiv Bd. 23 S. 232). Selbst die Nothwendigkeit irgend einer Organisation, mag sie auch thatsächlich regelmäßig vorliegen, dürfte sich, im Widerspruche allerdings mit der Spruchpraxis, nicht als wesentliches Erforderniß des Vereinsbegriffes ergeben. Ferner soll zwar jeder Verein, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, nach den §§ 2, 13 dieses Gesetzes der Ortspolizeibehörde seine Statuten einreichen, er soll also Statuten haben und zwar, weil sie eben einzureichen sind, räumlich fixirte, d. h. schriftlich abgefaßte Statuten, aber die Existenz des Vereins ist nicht von dem Vorhandensein von Statuten und also auch die Existenz eines besonderen Vereins nicht durch den



Nachweis besonderer Statuten bedingt (Obertribunal 22. Februar 1877, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 18 S. 458). Der Verpflichtung, die Statuten in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen, wird somit der Vorsteher des Vereins nicht durch den Nachweis ledig, daß der Verein gar keine Statuten habe. Uebrigens können die Statuten bei der Frage nach Existenz, Zweck und Organisation des Vereins nicht ausschließlich maßgebend sein. Vielmehr müssen die wirklichen Zwecke von der Behörde selbstständig unter Berücksichtigung aller zu ihrer Kenntniß gelangten Thatsachen, namentlich der zu konstatirenden Vereinsthätigkeit, beurtheilt und festgestellt werden (Obertribunal 27. März und 7. Oktober 1873, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 14 S. 225 und 607; Oberverwaltungsgericht 1. Oktober 1890, Entscheidungen Bd. 20 S. 432). Bei dieser Prüfung kann die Thätigkeit der Organe des Vereins, insbesondere also der Vorstandsmitglieder, auch dann von Erheblichkeit sein, wenn sie dem statutenmäßig ausgesprochenen Zwecke nicht entspricht (Obertribunal 8. April 1875, Goldammer Archiv Bd. 23 S. 470).

Ein Gerichtshof hat einmal die Ansicht aufgestellt, daß Vereinigungen als Vereine im Sinne des Gesetzes dann nicht gelten können, wenn sie auf Grund von Beschlüssen einer Versammlung, die eine Vereinsversammlung nicht darstellt, zur Ausführung von Beschlüssen der Versammlung gewählt sind und zu diesem Zwecke auf eine längere Dauer zusammentreten. Für eine solche Einschränkung des Begriffes Verein fehlt es aber an dem gesetzlichen Anhalt. Dieselbe steht auch in Widerspruch zu dem Sinne, den man gewöhnlich dem Worte beilegt, und entbehrt jedes inneren Grundes. Die im Vereine verbundenen Personen verfolgen zwar einen gemeinschaftlichen Zweck; unerheblich ist aber offenbar, wie sie dazu gekommen sind, sich den Zweck zu setzen, insbesondere ob sie ein von Anderen als wünschenswerth bezeichnetes Ziel ins Auge gefaßt und sich angeeignet oder sich ein selbstgeschaffenes Ziel gesetzt haben. Ebenso wenig kann für die Frage, ob mehrere Personen einen Verein gebildet haben, der Umstand entscheidend sein, daß die Personen durch einen Beschluß einer Versammlung und einen Wahlakt zur Vereinigung bestimmt worden sind. Denn der Beschluß und die Wahl der Versammlung bilden nicht die Verbindung, sondern enthalten nur eine Aufforderung zur Verbindung, welche dadurch, daß die Aufgeforderten Folge leisten, ins Leben tritt (Reichsgericht 2. November 1888, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 18 S. 169).

- B. Der § 2 leidet Anwendung nur auf solche Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Diese Einwirkung kann auch ohne Versammlungen, z. B. durch schriftliche Mittheilungen erfolgen, deckt sich also keineswegs mit der Erörterung und Berathung öffentlicher Angelegenheiten, welche nur in Versammlungen zu geschehen pflegen (Obertribunal 28. November 1878, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 19 S. 552). Der Begriff der öffentlichen Angelegenheiten ist derselbe, wie bei den Versammlungen des § 1 (Anmerk. B., oben S. 381). Der § 2 setzt nicht voraus, daß die von dem Vereine bezweckte Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten eine gesetzwidrige sei (Obertribunal 8. April 1875, Goldammer Archiv Bd. 23 S. 470). Für die Anwendbarkeit des § 2 kommt es auch nicht darauf an, ob die öffentlichen Angelegenheiten, auf welche der Verein seine Einwirkung zu üben beabsichtigt, zugleich das Privatinteresse der Vereinsmitglieder berühren oder nicht. Es ist auch nicht erforderlich, daß der Verein fortgesetzt und ausschließlich öffentliche Angelegenheiten als Objekt seiner Thätigkeit betrachtet. Alles, was er als solcher thut, muß als von ihm bezweckt angesehen werden, und wenn er absichtlich und bewußt auf öffentliche Angelegenheiten einwirkt, so bezweckt er eben solche Einwirkung (Obertribunal 26. September 1877, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 18 S. 593; Reichsgericht 18. Februar 1887, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 15 S. 306; Kammergericht 23. September 1889 und 16. Februar 1891, Johow Jahrbuch Bd. 10 S. 246 und Bd. 11 S. 308). Ob dies der Fall ist, darüber hat zunächst die Polizeibehörde zu befinden, deren Auffassung natürlich für die Gerichte nicht maßgebend ist. Dabei fragt es sich, ob die Polizeibehörde, unabhängig von der nach § 13 des Gesetzes eintretenden Bestrafung, den Ungehorsam gegen § 2 durch die ihr nach § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) zustehenden Zwangsmittel brechen kann. Diese Frage ist nicht bloß bezüglich der Anwendung des unmittelbaren Zwanges — gewaltsame Abholung der Statuten —, sondern auch bezüglich der sog. Exekutivstrafen — Geldstrafe mit eventueller Umwandlung in Haft — zu bejahen. Denn ganz abgesehen davon, ob wegen des in der Verletzung des § 2 liegenden Omissivdelikts eine und dieselbe Person wiederholt strafrechtlich verfolgt, ob also das Aufbäumen gegen das Gesetz strafrechtlich gebrochen werden kann, will der § 2 der Polizeibehörde die Möglichkeit



einer genauen Kenntniß des Vereins sichern, was natürlich durch die strafrechtliche Ahndung nicht erreicht wird. Siehe Anmerk. C. zu Art. 5 der Verfassungsurkunde, oben S. 58.

- C. Das Vereinsgesetz erkennt Vereine im Sinne dieses Paragraphen nur in lokaler Begrenzung an und unterwirft eine jede Verbindung einer Mehrzahl von Personen innerhalb der Grenzen eines gewissen Polizeibezirkes zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten unter einer für längere oder kürzere Zeit berechneten Leitung der in dem Gesetze geordneten Kontrolle der Ortspolizeibehörde, ohne Rücksicht darauf, welche Gestalt die Statuten der Vereinsorganisation gegeben haben mögen. Die Vorschriften der §§ 2 und 13 finden hiernach keine Anwendung, solange die einem bestimmten Polizeibezirke angehörenden Personen, welche einem über einen weiteren Raum sich ausdehnenden Vereine beigetreten sind, nicht auch innerhalb jenes Bezirkes eine besondere Vereinsthätigkeit entwickeln (Obertribunal 16. April 1874, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 15 S. 230). Wer also in einem engeren Kreise Anmeldungen zu einem auswärtig bestehenden Vereine entgegennimmt und die Aufnahme der sich Meldenden in jenen Verein vermittelt, stiftet dadurch allein noch nicht einen neuen besonderen Verein, solange die bei ihm gemeldeten Personen nicht auch thatsächlich mit ihm eine in irgend welcher Abgeschlossenheit unter sich bestehende Vereinigung gebildet haben (Obertribunal 17. November 1874, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 15 S. 790; anders bezüglich der lokalen Zahlstellen das Kammergericht, siehe unten). Auch die Thatsache, daß Mitglieder eines auswärtig bestehenden größeren Vereins an einem anderen Orte eine sog. Wanderversammlung gehalten und dazu Nichtmitgliedern Zutritt gestattet haben, begründet für sich allein nicht mit Nothwendigkeit die Annahme, daß dieselben einen selbstständigen Lokalverein gebildet hatten, solange nicht nachweislich die Vereinigung der der örtlichen Begrenzung angehörenden Mitglieder und ein Zusammenwirken in dieser Vereinigung bezweckt war (Obertribunal 17. November 1874, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 15 S. 786). Dagegen liegt allerdings ein Verein vor, wenn die vom Orte eines bestimmten Vereins entfernt wohnenden Mitglieder desselben sich als solche an ihrem Wohnorte zur Erörterung politischer Gegenstände (siehe § 8) versammeln (Obertribunal 30. April 1869, Goldammer Archiv Bd. 17 S. 522). Ebenso ist eine Vereinigung Mehrerer, welche unter Leitung eines Geschäftsführers in örtlichen Versammlungen politische Gegenstände zu erörtern bezweckt, ein selbstständiger Verein und verliert diese Eigenschaft auch nicht dadurch, daß sie sich im Uebrigen als Nebenverein eines anderweitigen Hauptvereins darstellt (Oberappellationsgericht Berlin 27. Januar 1869, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 10 S. 56). Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Verein im Sinne des § 2 vorliegt, darf keine Selbstständigkeit der Vereinsthätigkeit in dem Umfange gefordert werden, daß die lokale Vereinigung in einzelnen Angelegenheiten aus eigener Machtvollkommenheit, ohne dem Bestätigungs- oder Abänderungsrecht des Zentralverbandes zu unterliegen, Beschlüsse fassen oder Maßregeln treffen darf, vielmehr genügt es, wenn die lokale Vereinigung in einer Weise thätig wird, die nicht mit den Aeußerungen des Zentralverbandes zusammenfällt. Somit sind lokale Zahlstellen eines über verschiedene Orte sich erstreckenden Vereines, in welchen Mitgliederbeiträge eingezogen werden und die Anmeldung neuer Mitglieder entgegengenommen wird, besondere Vereine im Sinne des § 2 (Kammergericht 3. Oktober 1892, Blätter für Rechtsanwendung 1893 S. 11, auch 12. Oktober 1891, Johow Jahrbuch Bd. 12 S. 237). Dem Gesetze gegenüber kommt es auch nicht darauf an, ob die Vereinsstatuten solche lokale Vereinigungen irgend einer Art überhaupt anerkennen, ob sie dieselben Zweig- oder Lokalvereine, Mitgliedschaften oder wie sonst nennen, welche Bezeichnungen und Befugnisse sie den an der Spitze solcher Vereinigungen stehenden Personen geben. Was das Bewußtsein der Mitglieder angeht, so genügt es, daß dieselben wissentlich in das thatsächliche Verhältniß zu einander getreten sind, welches die charakteristischen Merkmale eines besonderen Vereins an sich trägt, mögen sie sich auch der Mitgliedschaft eines besonderen Vereins im gesetzlichen Sinne nicht bewußt gewesen sein, vielmehr bei ihren die Merkmale einer besonderen Vereinsbildung an sich tragenden Handlungen geglaubt haben, nur als Mitglieder des Gesamtvereins zu handeln (Obertribunal 9. Juni 1870 und 22. Februar 1877, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 11 S. 346 und Bd. 18 S. 158). Schließlich bleibt es eine Thatfrage, ob ein besonderer Verein oder nur die Mitgliedschaft eines Gesamtvereins vorliegt. Unter Umständen kann schon in dem selbstständigen Auftreten eines einzelnen Mitgliedes eine Bethätigung der Selbstständigkeit des Vereins gefunden werden (Obertribunal 11. November 1875, Goldammer Archiv Bd. 23 S. 628), und ein anderes Mal die Veranstaltung einer

Vollversammlung seitens des Vorstehers eines bestimmten Vereins an einem anderen Orte gänzlich beweislos für die Frage sein, ob auch an dem letzteren Ort ein Verein bereits besteht bzw. neu gebildet wird (Obertribunal 25. Mai 1877, Goldammer Archiv Bd. 25 S. 384).

- D. Die Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses, sowie der etwaigen Aenderungen muß binnen drei Tagen geschehen. Von welchem Augenblick an diese drei Tage zu berechnen sind, hat das Gesetz nicht bestimmt. Das materielle Strafrecht kennt nur eine computatio naturalis, keine civilis. Dagegen soll für das Prozeßrecht nach § 42 der Strafprozeßordnung bei der Berechnung einer nach Tagen bestimmten Frist der Tag nicht mitgerechnet werden, auf welchen das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. Nach dem Sage in dubio mitius ist die zweite Berechnung zu wählen, zumal die erstere regelmäßig zu keinem sicheren Resultate führt und auch sonstige Schwierigkeiten hervorruft. Thatsächlich wird denn auch in der Praxis die zweite Rechnung angewendet.

Da die Einreichung „zur Kenntnißnahme“ erfolgen soll, müssen die Statuten zc. bei Vermeidung der Strafe des § 13 in Deutscher Sprache eingereicht werden (Obertribunal 9. Februar 1876, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 17 S. 103).

Die Verpflichtung ist nicht dahin auszudehnen, daß die Einreichung außer bei der Polizeibehörde des Ortes, wo der Verein seinen Sitz hat, auch bei den Lokalpolizeibehörden aller derjenigen Orte, wo ein oder mehrere Mitglieder des Vereins wohnen, zu erfolgen hätte. Vielmehr tritt eine solche Verpflichtung erst dann ein, wenn und insoweit der Verein eine über die Grenzen seines Ortspolizeibezirkes hinaus in einen anderen Polizeibezirk hinübergreifende mehr oder weniger selbstständige örtliche Vereinsthätigkeit entwickeln will (Obertribunal 9. Juni 1870, 27. März 1873 und 16. April 1874, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 11 S. 346, Bd. 14 S. 224 und Bd. 15 S. 230; Kammergericht 10. Februar 1887, Johow Jahrbuch Bd. 7 S. 263).

Ueber die erfolgte Einreichung hat die Ortspolizeibehörde sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. Auf diese Ertheilung haben die Vereinsvorsteher einen im Verwaltungsstreitverfahren verfolgbaren Rechtsanspruch (Oberverwaltungsgericht 21. Januar 1891, Entscheidungen Bd. 22 S. 397).

- E. Der Art. 12 der Verfassungsurkunde garantiert die Freiheit des Religionsbekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung. Bezüglich des Associationsrechtes allegirt er den Art. 30 der Verfassungsurkunde, zu dessen Ausföhrung eben das vorliegende Gesetz bestimmt ist. Nach § 2 Abs. 3 beziehen sich die Vorschriften der §§ 1 und 2 nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben. Sie beziehen sich also nicht auf die sog. Kirchen (evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, die evangelischen Landeskirchen der 1863 hinzugetretenen Länder einschließlich der reformirten Konföderation in Niedersachsen, die katholische Kirche einschließlich der altkatholischen) und nicht auf die Altlutheraner, Niederländischen Reformirten in Elberfeld (Kohlbrüggianer), Herrnhuter und Böhmisches Brüder, Mennoniten, Baptisten und vorschriftsmäßig gebildeten Synagogengemeinden. Unbeschadet allerdings der Befugniß der Polizeibehörde, Vorkehrungen zum Schutze des Publikums zu treffen, also z. B. wegen lebensgefährlicher Ueberfüllung, Vermeidung von Feuergefahr, mit Bezug auf ansteckende Epidemien das Erforderliche vorzuschreiben (Oberverwaltungsgericht 3. Dezember 1887, Entscheidungen Bd. 16 S. 387), wogegen der Schutz der äußerlichen kirchlichen Ordnung der anerkannten Religionsgesellschaften nicht der Orts-, sondern der Landespolizeibehörde kompetirt (Oberverwaltungsgericht 10. Dezember 1884, Verwaltungs-Minist.-Bl. 1885 S. 22).

Die Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte, wie Irvingianer, Nazarener, Quäker, Grundtvigianer, freie Gemeinden, Deutschkatholiken, Philipponen sind nicht in dieser Weise bevorzugt. Es muß, so besagt ein Reskript des Ministers des Innern vom 1. August 1850 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 205),

als feststehend angenommen werden, daß alle Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte besitzen, den Bestimmungen des Vereinsgesetzes, soweit dieses von Versammlungen und Vereinen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, handelt, unbedingt unterworfen sind, und daß es, um die hierher gehörigen Paragraphen des Gesetzes auf sie zur Anwendung zu bringen, nicht erst einer Prüfung der Frage bedarf, ob jene Gesellschaften sich auf die Verfolgung

religiöser Zwecke beschränken, oder ob sie, wie dies allerdings nur zu häufig der Fall ist, letztere nur als Deckmantel für Bestrebungen anderer Art gebrauchen.

Ein Widerspruch zu Art. 12 der Verfassungsurkunde liegt insofern nicht vor, als durch die in Art. 12 geschehene Bezugnahme auf den Art. 30 ausgesprochen wird, daß die Ausübung des Rechts, sich zu Religionsgesellschaften zu vereinigen und — soweit davon zu religiösen Zwecken Gebrauch gemacht wird, — des Rechts sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, in derselben Weise einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden sollte, wie dies Art. 30 hinsichtlich des Vereins- und Versammlungsrechts im Allgemeinen verfügt (Obertribunal 11. Januar 1876, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 17 S. 14 und 1. November 1876, Goldammer Archiv Bd. 24 S. 675; Kammergericht 2. März 1885, Johow Jahrbuch Bd. 5 S. 273). Des Nachweises, daß die betreffende Religionsgesellschaft eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, in ihren Versammlungen öffentliche Angelegenheiten erörtert, bedarf es nicht. Denn das Gesetz betrachtet grundsätzlich Versammlungen, welche zu kirchlichen und religiösen Zwecken stattfinden, als solche, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, und den Zweck, die Befriedigung des privaten religiösen Bedürfnisses der Vereinsmitglieder zu erleichtern, als bezweckte Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten (Obertribunal 7. April und 22. Juni 1853, Goldammer Archiv Bd. 1 S. 380 und 699, 29. Juni und 15. September 1876, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 17 S. 474 und 565; Kammergericht 2. März 1885 a. a. O.). In gleicher Weise unterliegen natürlich auch die nicht von Vereinen oder Gesellschaften, sondern von einzelnen Personen veranstalteten kirchlichen und religiösen Versammlungen den Vorschriften dieses Gesetzes, da § 1 keineswegs bloß von Vereinsversammlungen, sondern ganz allgemein von allen Versammlungen spricht, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden (Kammergericht 2. März 1885 a. a. O.). Da nicht die Gemeindevertretung einer katholischen Kirchengemeinde, sondern nur die Kirchengemeinde selbst Korporationsrechte hat, diese aber nicht von der Gemeindevertretung allein, sondern zugleich und zwar vorzugsweise von dem Kirchenvorstande vertreten wird, so unterliegt eine von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung berufene Versammlung den Bestimmungen dieses Gesetzes selbst dann, wenn in ihr nur innere kirchliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, und sie hat sogar eigentliche Staatsinteressen zum Gegenstande, wenn ihr Zweck der ist, eine Petition über die Einführung nicht deutscher Predigten zu berathen (Kammergericht 21. Februar 1889, Johow Jahrbuch Bd. 9 S. 274). Dagegen ist ein Unterrichts in der Religion ein begriffsmäßig unerläßlicher und deshalb nothwendiger Bestandtheil der gemeinsamen Religionsübung. Soweit er dies aber ist, bildet seine Regelung nicht einen Theil der staatlichen Ordnung des Unterrichtswesens, sondern in den Beziehungen des Staates zu den religiösen Ueberzeugungen seiner Angehörigen einen Theil der inneren Ordnung der Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften. Demgemäß kann auch gegen die mit Korporationsrechten nicht ausgestatteten Religionsgesellschaften nicht über die Schranken des Vereinsgesetzes hinaus präventiv eingeschritten werden, um sie zu hindern, in ihren Versammlungen und als Theil der gemeinsamen Religionsübung durch ihre Vorsteher, Prediger, Redner 2c. auch die Belehrung, den Unterricht über religiöse Lehren oder Meinungen an Erwachsene, wie an Kinder jeden Alters ertheilen zu lassen. Repressiv kann wegen des Inhalts solcher Unterweisungen — abgesehen von den Fällen einer nach § 5 zulässigen Auflösung der Versammlungen — nur auf Grund der bestehenden Verbots- und Strafgesetze eingeschritten werden (Oberverwaltungsgericht 21. Januar 1891, Entscheidungen Bd. 22 S. 397).

Sicherlich zu weit geht v. Rönne (Bd. 2 § 142 S. 159 Anmerk. 1), wenn er meint, daß die Religionsgesellschaften politische Vereine wären, somit die Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte dem § 8 dieses Gesetzes unterständen. Die Religionsgesellschaften bezwecken eben nicht, in ihren Versammlungen politische, d. h. solche Gegenstände zu erörtern, welche die Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen und die internationalen Beziehungen der Staaten zu einander in sich begreifen. Wäre dies der Fall, unterständen sie also dem § 8 des Gesetzes, so dürften sie Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge weder als Mitglieder aufnehmen, noch an ihren Versammlungen Theil nehmen lassen, was beides sie thatsächlich von jeher gethan haben und noch heute thun. Uebrigens ist auch die Handhabung der wirklich anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes eine gemäßigte, indem die Polizeibehörden angewiesen sind, die Ueberwachung der Versammlungen der Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte auf das Nothwendigste zu beschränken und eine Auflösung zu unterlassen (v. Rönne Bd. 2 § 142 S. 158/159 Anmerkung 4 in fine).

F. Vereine, welche keine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, unterliegen diesem Gesetze nicht. Die Polizeibehörde ist aber befugt, ihre Statuten und Mitglieder-Verzeichnisse einzusehen, um die öffentliche Ordnung überwachen zu können. Ebenso darf sie zur Erfüllung ihrer ordnungs- und sittenpolizeilichen Aufgaben die öffentlichen Lustbarkeiten solcher Vereine überwachen. Dagegen ist die polizeiliche Ueberwachung der geselligen Zusammenkünfte sogen. geschlossener Gesellschaften, insbesondere das Eindringen von Polizeibeamten in die von ihnen benutzten Räume bloß auf Grund dieses Gesetzes nicht gestattet, da solche Zusammenkünfte in polizeilicher Beziehung den Lebensformen, welche den Gegensatz zum öffentlichen Zusammensein bilden, also dem Familienkreise, der Privatgesellschaft im Privathause gleich stehen (Oberverwaltungsgericht 19. November 1884, 8. November 1876 und 25. April 1883, Entscheidungen Bd. 11 S. 389, Bd. 1 S. 375 und Bd. 9 S. 411).

1. Die Verbindungen und Versammlungen von Studenten unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. Ueber die auf die Studentenverbindungen anzuwendenden Grundzüge ist ein Reskript des Kultusministers vom 1. Februar 1870 ergangen (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 73).

2. Ueber die Kriegervereine siehe unten Anm. A. zu § 7.

3. Von den Freimaurerlogen sind nach dem Edikt vom 20. Oktober 1798 (bei Mylius Novum Corpus Tom. X. pag. 1775, auch Borchert Kobez des Deutsch-Preuß. Strafrechts und Strafprozesses, 1882 S. 5) die Mutterloge zu den drei Weltkugeln, die große Landesloge, die Loge Royal York de l'amitié und die von ihnen gestifteten Töchterlogen tolerirt. Die Mitglieder müssen darnach mindestens 25 Jahre alt und der Ort der Zusammenkünfte der Polizei angezeigt sein. Andere Logen dürfen nach dem Edikte nicht errichtet werden. Auf Grund dieses Ediktes haben die genannten drei Logen ein unbedingtes Sprengelrecht in Anspruch genommen. Wie bereits ein Ministerialreskript vom 20. Mai 1849 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 94) hat jetzt auch das Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 22. April 1893 anerkannt, daß das Edikt vom 20. Oktober 1798 nicht mehr zu Recht besteht und auch die Freimaurerlogen nach den Vorschriften der Verfassungsurkunde und des Vereinsgesetzes zu beurtheilen sind. Im Anschluß an eine Justizministerialverfügung vom 20. November 1893 hat der Minister des Innern durch Reskript vom 7. Dezember 1893 (Verwaltungs-Minist.-Bl. 1894 S. 120) ein polizeiliches Einschreiten gegen Vereine deshalb, weil sie sich, ohne dem Verbands der drei altpreussischen Großlogen anzugehören, einen auf die Freimaurerei bezüglichen Namen beilegen, für unzulässig erklärt. Dagegen sollen die Behörden einschreiten, wenn sich unter dem Namen von Freimaurerlogen Vereine zu verstellen suchen, welche öffentliche Zwecke verfolgen oder gegen § 128 des Strafgesetzbuchs verstoßen, und daß dies nicht der Fall, sollen die nicht unter den drei Großlogen stehenden Freimaurerlogen nachweisen. Entsprechend befiehlt auch das gedachte Justizministerialreskript vorkommenden Falles ein strafrechtliches Einschreiten. Was hiermit bezweckt wird, ist freilich nicht ganz klar. Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes und des Strafgesetzbuchs finden auf alle, nicht bloß auf die außerhalb der drei altpreussischen Großlogen stehenden Logen Anwendung, und die Freimaurer stellt eine hergebrachte Auffassung nicht unter § 128 des Strafgesetzbuchs.

G. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 werden nach § 13 bestraft.

### § 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der § 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

Das Gesetz präsumirt, daß alle Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, dem statutenmäßigen Zwecke dienen. Daher bedarf es einer der Vorschrift des § 1 entsprechenden Anzeige für die einzelnen

Versammlungen dann nicht, wenn Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststehen und dieses wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist (Kammergericht 7. Dezember 1891, Johow Jahrbuch Bd. 12 S. 245). Die Anmeldung muß natürlich unzweideutig erkennen lassen, daß es dieser bestimmte, eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckende Verein ist, um dessen Versammlungen es sich handelt, widrigenfalls dem § 3 nicht Genüge geleistet ist (Kammergericht 6. November 1882, Verwaltungs-Minist.-Bl. 1883 S. 47). Auch über die erfolgte Anmeldung der periodisch wiederkehrenden Versammlungen muß von der Polizeibehörde eine Bescheinigung ertheilt werden, welche genau erkennen läßt, daß und was angemeldet ist (Oberverwaltungsgericht 21. Januar 1891, Entscheidungen Bd. 22 S. 397). Fällt eine solche nach Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus bestimmte Vereinsversammlung aus irgend einem Grunde aus, so bedarf es darüber keiner Anzeige an die Polizeibehörde. Dagegen ist eine Anzeige allerdings erforderlich, wenn Zeit oder Ort, sei es auch nur für eine einzelne Versammlung, geändert wird; es liegt in diesem Falle eben eine gewöhnliche Versammlung nach § 1 des Gesetzes vor.

Der Begriff der Vereinsversammlung ist nicht dadurch bedingt, daß absolut kein Nichtvereinsmitglied an ihr Theil nimmt. Erfolgt aber die Zuziehung von Gästen in einem derartigen Umfange, daß sich der Charakter der Versammlung ändert, diese also nicht mehr als statutenmäßige Vereinsversammlung anzusehen ist, so kann dieselbe auf Grund von § 5 Satz 1 aufgelöst werden (Ministerialreskript vom 31. August 1890, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 200).

#### § 4.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

- A. 1. Das frühere Obertribunal hat durch Erkenntniß vom 18. November 1864 (Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 5 S. 272) ausgesprochen, daß die durch dieses Gesetz den Ortspolizeibehörden beigelegten Befugnisse auch den diesen vorgesetzten höheren Organen der Staatsgewalt, insbesondere dem Landrath, zustehen. Denn, so argumentirt der Gerichtshof,

die Ortspolizeibehörde ist nur eines der verschiedenen Organe der Polizeigewalt überhaupt, ihre Befugnisse sind nur die Ausflüsse der letzteren, mithin auch an und für sich den höheren vorgesetzten Organen der Polizeigewalt beigelegt, sofern nicht besondere Ausnahmen in einzelnen Gesetzen bestimmt sind. Die Uebertragung bestimmter Funktionen an einzelne Polizeibehörden in einem Gesetze hat daher nur den Sinn, die besondere Amtspflicht dieser Behörden in dem gegebenen Falle zu bezeichnen, niemals aber kann daraus gefolgert werden, daß deshalb die Uebernahme derselben Funktionen durch die höheren vorgesetzten Organe der genannten Polizeibehörden gesetzlich unterjagt sei, sobald sich dieselben den Betheiligten erkennbar machen und diese Uebernahme erklären . . . unterliegt es nun aber keinem Bedenken, daß der Kreislandrath die vorgesetzte Polizeibehörde der nicht ausdrücklich eximirten Ortspolizeibehörden seines Kreises ist. Ihm steht es demnach unbedenklich zu, unter den angeführten Umständen und nach seinem Ermessen statt ihrer einzuschreiten. Er ist alsdann

der unmittelbar aus eigenem Rechte ausübende Polizeibeamte und nicht nur der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde. Die gesetzlichen Vorschriften, welche von dieser handeln, finden alsdann auch unmittelbar auf ihn Anwendung.

Wenn diese Entscheidung richtig ist, so ist es einerseits schwer verständlich, warum das Gesetz überhaupt von „Ortspolizeibehörde“ spricht, statt sich auf den Ausdruck „Polizeibehörde“ zu beschränken und dabei eventuell die konkrete Kompetenzabgrenzung der Ministerial- oder Präsidialinstruktion zu überlassen. Andererseits würde konsequenter Weise das höhere Polizeiorgan, also Landrath, Regierungspräsident, Minister des Innern befugt sein, auch bezüglich der §§ 1, 2 die Funktionen der Ortspolizeibehörde zu übernehmen, so daß z. B. eine auf der Nordseeinsel Romoe anberaumte Versammlung mit rechtlicher Wirkung dem Minister angezeigt werden könnte oder müßte. Jedenfalls ist die Entscheidung des Obertribunals gegenüber der neueren Verwaltungsgesetzgebung nicht aufrechtzuhalten, da diese die genannten höheren Behörden, soweit ihnen nicht die Polizei durch besondere Gesetze übertragen ist — siehe Anmerk. D. 2 zu § 1, oben S. 383 —, nur als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz der lokalen Polizeiverwaltung kennt (siehe z. B. §§ 59, 77 Abs. 2 der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, Redaktion vom 19. März 1881, Ges.-Samml. S. 179, Anmerk. E. oben S. 378). Ebenmäßig hat das Reichsgericht die homogene Frage, ob ein Kreislandrath an Stelle der Ortspolizeibehörde zu einer Verhaftung schreiten kann, durch Urtheil vom 15. Februar 1883 verneint (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 8 S. 104).

2. Nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hüfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirkes und der diesen vorgelegten Beamten Folge zu leisten. Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt darin, daß für die Zwecke der Strafverfolgung gewisse Klassen der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes der Staatsanwaltschaft untergeordnet werden, und dadurch eine organische Verbindung zwischen dieser Behörde und der Polizei hergestellt wird. Jedoch nur für die Zwecke der Strafverfolgung, indem das Amt des Staatsanwaltes darin besteht, „wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten“ (Strafprozeßordnung § 152), also mit Bezugnahme auf bereits verübte, nicht aber auch auf möglicher Weise erst verübt werdende Delikte. Die Staatsanwaltschaft ist somit nicht befugt, die in § 4 geregelte Funktion der Ortspolizeibehörde zu übernehmen oder die ihr nach § 153 cit. unterstellten Beamten der gerichtlichen Polizei in die Versammlungen zu detachiren, wogegen ihr das Recht der motivirten Requisition natürlich zusteht, die Polizeibehörde gerade die von der Staatsanwaltschaft ausgehenden Requisitionen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und nur aus bewegenden Gründen zurückzuweisen haben wird. Der Minister des Innern hat durch Reskript vom 7. Dezember 1850 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 378) den von der Polizeibehörde einzunehmenden Standpunkt in folgender Weise gezeichnet:

Der Zweck der Anordnung des § 4 geht einfach dahin, etwaige strafbare Handlungen, welche in der Versammlung, sei es durch Wort, That oder Unterlassung verübt werden, zu konstatiren und die Fortsetzung der Straftat durch sofortige Auflösung der Versammlung zu verhindern. Es folgt hieraus, mit Bezug auf die Stellung der Staatsanwaltschaft, daß diese, sofern sich nach ihrem Ermessen eine angekündigte Versammlung als solche charakterisirt, bei welcher die polizeiliche Ueberwachung nothwendig oder doch räthlich erscheint, befugt ist, die Polizeibehörde auf die Angemessenheit der Ueberwachung aufmerksam zu machen und sie entweder um Ausführung dieser Maßregel oder um Mittheilung der Gründe, welche derselben entgegenstehen, zu ersuchen. Der § 4 hat allerdings die Ortspolizeibehörde nur für befugt erklärt, Abgeordnete in die Versammlung zu entlassen, und dadurch es der freien, aus der Lage der Sache und der Verhältnisse zu schöpfenden Ueberzeugung derselben überlassen, ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen will oder nicht; daraus folgt aber keineswegs das Recht derselben, daß sie die Requisition einer Behörde, welche in Bezug auf strafbare Handlungen mit ihr den gleichen Zweck verfolgt, ignoriren darf; es würde hierdurch das so nothwendige harmonische Zusammenwirken beider Staatsbehörden völlig verloren gehen, während gerade diese Behörden darauf angewiesen sind, im Einverständnisse mit einander zu



wirken. Was sich aus der den Polizeibehörden ausschließlich beigelegten Befugniß ergibt, ist, daß sie nicht verpflichtet sind, den Requisitionen der Staatsanwaltschaft ohne Weiteres zu genügen; dagegen können sie sich der Pflicht, die Gründe ihrer entgegenstehenden Ansicht mitzutheilen, nicht entheben, wovon es dann dem Staatsanwälte überlassen bleiben muß, die Entscheidung der der Polizeibehörde vorgesetzten Behörde einzuholen.

- B. Wie auch das soeben mitgetheilte Ministerialreskript vom 7. Dezember 1850 ausspricht, ist die Polizeibehörde nicht ein für alle Mal verpflichtet, Abgeordnete in die Versammlung zu senden, sondern es ist ihrer freien, aus der Lage der Sache und der Verhältnisse zu schöpfenden Ueberzeugung überlassen, ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen will oder nicht. Regelmäßig wird sie allerdings den Gebrauch machen, weil dies durch den Zweck der ihr eingeräumten Befugniß nahezu geboten ist. Der Zweck ist nämlich die Kenntnißnahme der Staatsgewalt von allen Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten und zwar in der doppelten Richtung, um die Gesetze, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wahren und um stets von der öffentlichen Meinung unterrichtet zu sein. Da der die Ortspolizei verwaltende Beamte seine Anordnungen persönlich, ohne Zuziehung eines anderen Exekutivbeamten, zur Ausführung zu bringen berechtigt ist, so darf er selbst als Abgeordneter der von ihm repräsentirten Behörde in die Versammlung kommen (Obertribunal 25. Oktober 1864, Dppenhoff Rechtsprechung Bd. 5 S. 201). Die zahlreichen gesetzeswidrigen Auflösungen durch gesetzesunkundige Gensdarmen und Polizeioffizianten, an denen die Geschichte des Preussischen Versammlungsrechtes reich ist, lassen es erwünscht erscheinen, daß bei einer künftigen Reformirung dieses Gesetzes das zur Zeit nur fakultative persönliche Erscheinen des Polizeiverwalters zu einem obligatorischen gemacht wird.
- C. Mehr als zwei Deputirte zu entsenden, ist die Polizeibehörde nicht befugt. Aus dieser Unzulässigkeit folgt jedoch nicht, daß der dritte Deputirte gewaltsam aus der Versammlung entfernt werden darf oder, falls er zugegen bleibt, nur in privater Eigenschaft verweilt — was schon auf die bloß thatsächliche Schwierigkeit stoßen würde, daß, wenn die Deputirten gemeinschaftlich kommen, die Person des oder der überschüssigen Deputirten sich gar nicht fixiren läßt. Erscheinen mehr als zwei Deputirte, so giebt dies genügenden Grund zu dem Verlangen nach einer Reduktion dieser Zahl und demnächst zu einer disziplinarischen Beschwerde. Ein Wechsel der Abgeordneten während der Versammlung, wobei die Zahl der gleichzeitig fungirenden zwei nicht überstiegen wird, verstößt natürlich nicht gegen das Gesetz.
- D. Sind die Abgeordneten Polizeibeamte, so dürfen sie nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Diese Kundgebung kann sowohl durch eine den Versammelten in ausdrücklichen Worten abgegebene Erklärung, als auch durch konkludente Handlungen erfolgen, welche das Erscheinen des Abgeordneten in dienstlicher Eigenschaft unzweifelhaft kundmachen (Obertribunal 24. Jan. 1877, Dppenhoff Rechtsprechung Bd. 18 S. 61). Die Abgeordneten, welche keine Polizeibeamten sind, müssen sich durch besondere, d. h. von ihrer sonstigen Kleidung absteckende Abzeichen kenntlich machen, also z. B. durch eine Schärpe oder Armbinde, und müssen sich auf Erfordern als Abgeordnete der Polizeibehörde gehörig — durch schriftlichen, ordnungsmäßig unterzeichneten und besiegelten Auftrag — legitimiren.
- E. Ob der den Abgeordneten eingeräumte Platz ein angemessener ist, läßt sich nur für jeden einzelnen Fall aus den Umständen feststellen. Die Entscheidung darüber steht aber nicht den Abgeordneten, sondern letztenfalls dem Strafrichter zu (Obertribunal 18. November 1864, Dppenhoff Rechtsprechung Bd. 5 S. 272). Für mehr als zwei Abgeordnete braucht ein Platz nicht eingeräumt zu werden, indem in diesem Fall es den Abgeordneten überlassen bleiben kann, unter sich festzustellen, wer von ihnen überschüssig ist.
- F. Den Abgeordneten muß auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person des Redners gegeben werden. Als Redner ist hier jeder anzusehen, welcher zu der Versammlung spricht, mag er auch nur einen Zwischenruf ausstoßen. Der Vorsitzende, welcher selbst immer zu den Rednern gehört, darf somit das Wort nicht ertheilen, wenn ihm nicht die Person des Redners, also Name, Stand und Wohnort bekannt ist oder zugleich bekannt gegeben wird.
- G. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 werden nach § 14 bestraft.



## § 5.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.

A. Die Auflösung ist in § 5 nur für zulässig erklärt, also in das pflichtmäßige Ermessen der Abgeordneten der Polizeibehörde gestellt. Diese dürfen, um der Auflösung vorzubeugen, den Vorsitzenden in der Handhabung der Geschäftsordnung unterstützen und ihn, wenn sich ihnen die Fortsetzung der Versammlung als unstatthaft ergibt, zur Aufhebung der letzteren veranlassen. Hierbei beweist natürlich der Umstand allein, daß formell der Schluß der Versammlung verkündet worden, noch nicht, daß dieselbe auch thatsächlich zu bestehen aufgehört hat. Auch wenn der Vorsitzende den Schluß der Versammlung verkündet hat, sind daher die Abgeordneten gleichwohl befugt, die polizeiliche Auflösung auszusprechen und die Entfernung der Versammelten aus dem Lokal zu verlangen, falls dieselben trotz der formellen Schlußerklärung keinerlei Anstalten zum Fortgehen treffen (Kammergericht 4. Oktober 1881, *Johow Jahrbuch* Bd. 6 S. 252). Bezüglich der Gründe der Auflösung ist daran zu erinnern, daß den Versammlungen gegenüber die allgemeinen Gesetze, insbesondere das Strafgesetz, in Kraft bleiben und die Polizeibehörde die Versammlung aus den allgemeinen Gründen der Sicherheit, Wohlfahrt und Sittlichkeit, wie von vorn herein verbieten (siehe Anmerk. E. zu § 1, oben S. 384), so auch nach erfolgtem Zusammentritt auflösen kann. Die Abgeordneten können aber nicht für befugt erachtet werden, Behufs Verhinderung oder Verfolgung der Straftthat eines Theilnehmers oder Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung die Versammlung aufzulösen, wenn ein Einschreiten ausschließlich gegen die Person des Störers des Rechts oder der Ordnung genügt, um die Störung abzustellen. Ebenjowenig ist, um einen in den Grenzprovinzen leicht möglichen Fall zu berühren, die Auflösung schon deshalb allein zulässig, weil die Verhandlungen in einer anderen als der Deutschen Sprache — z. B. in der Dänischen, Französischen, Polnischen — geführt werden. Vielmehr ist dabei entscheidend, ob die Versammelten in ihrer Mutter- oder gewöhnlichen Umgangssprache verhandelt haben und ob nicht etwa dolosser Weise oder in fraudem legis Veranstaltungen getroffen waren, den Abgeordneten der Polizeibehörde die Ueberwachung unmöglich zu machen (Oberverwaltungsgericht 26. September 1876, *Entscheidungen* Bd. 1 S. 347).

B. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Auflösung in folgenden Fällen zulässig:

1. Wenn die Bescheinigung der erfolgten — speziellen oder generellen — Anzeige nicht vorgelegt wird, §§ 1, 3. Der Nachweis, daß sie wirklich ertheilt und nur nicht zur Hand ist, genügt nicht. Eine Versammlung, welche später als eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit beginnt oder nach einer längeren als einstündigen Aussetzung wieder aufgenommen wird, gilt als eine neue Versammlung, wird also durch die erste Bescheinigung nicht gedeckt, § 1 Abs. 2.

2. Wenn in der Versammlung Anträge oder Anschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten. Denn wenn auch, wie bei der parlamentarischen Berathung des Gesetzes betont wurde, eine an eine einzelne Person gerichtete Aufforderung zu strafbaren Handlungen in der Regel nicht kriminalrechtlich bestraft werden kann, so sind doch dergleichen an ganze Versammlungen ergehende Aufforderungen aus einem anderen Gesichtspunkte zu beurtheilen, nämlich aus dem der größeren Gefährlichkeit für die Allgemeinheit. Auf den Beschluß einer aufgeregten Menge folgt nur allzuoft die That, und wenn der Staat nicht bloß Verbrechen strafen, sondern auch solchen vorbeugen soll, so tritt diese Pflicht den Versammlungen gegenüber besonders scharf hervor. Die Anträge oder Vorschläge müssen aber nicht bloß gestellt oder gemacht, sondern erörtert sein, und dem steht es gleich, wenn sie auch ohne

vorherige Berathung zur Abstimmung gebracht werden. Einen auffordern bezeichnet eine an einen Anderen sich richtende Kundgebung, durch welche dieser in einer für ihn erkennbaren Weise zu einem Thun oder Lassen bestimmt werden soll, und kann sowohl ausdrücklich als auch durch konkludente Handlungen erfolgen (Obertribunal 26. Januar 1876, Oppenhoff Bd. 17 S. 53). Während also die Aufforderung in einer direkten, für den Anderen erkennbaren Beeinflussung besteht, wird bei dem Anreizen die Veranlassung der anderen Person indirekt durch eine Einwirkung auf deren Sinne und Leidenschaften herbeizuführen versucht, z. B. durch Bezeichnung oder Androhung von Verachtung (Strafgeszb. § 210). An wie viele Menschen sie sich richtet, ob an die ganze Versammlung oder an einen einzelnen, ob sie mit oder ohne Erfolg geschehen, ist bei der Aufforderung sowohl, als auch bei dem Anreizen irrelevant. Inhaltlich müssen beide sich auf eine strafbare Handlung richten, also auf ein Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung.

Da, wie oben sub A. bemerkt, den Versammlungen gegenüber die allgemeinen Gesetze, insbesondere die Strafgesetze, in Kraft bleiben, so muß die Auflösung auch dann als zulässig erscheinen, wenn die Reden, Anträge und Vorschläge selbst den Thatbestand einer strafbaren Handlung bilden. Bei der Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens — Strafgeszb. § 49a — deckt sich Beides. Zu beachten ist aber gerade hierbei, daß die Auflösung nicht obligatorisch, sondern dem Ermessen der Abgeordneten der Polizeibehörde anheimgestellt ist. Vergleiche übrigens hierzu Strafgeszbuch §§ 85, 110, 111.

3. Wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen und der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden. Bei der Anwesenheit mehrerer Abgeordneten genügt es, wenn auch nur einer derselben die Entfernung verlangt, wie der vom Gesetz gebrauchte Singular „des Abgeordneten“ erkennen läßt. Auf der anderen Seite darf aus dem Plural „Bewaffnete“ nicht gefolgert werden, daß ein einzelner Bewaffneter geduldet werden müsse. Denn Art. 29 der Verfassungsurkunde gewährt das Versammlungsrecht nur „friedlich und ohne Waffen“, und nach § 7 dieses Gesetzes darf Niemand, also auch nicht ein Einzelner, bewaffnet in einer Versammlung erscheinen. Wegen dieses Verbotes sind die Abgeordneten nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Entfernung der Bewaffneten und zwar wenn diese nicht gutwillig gehen, die gewaltsame Entfernung zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht genügt, so sind die Abgeordneten befugt, entweder auf Grund des in § 7 ausgesprochenen Verbotes ihrerseits die Bewaffneten gewaltsam hinauszubringen oder die Versammlung aufzulösen.

4. Wenn der Versammlung — oder Sitzung — eines politischen Vereins Personen weiblichen Geschlechts, Schüler und Lehrlinge bewohnen und auf die Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt werden. Dieser Auflösungsgrund fällt jedoch bei den Versammlungen und Sitzungen von Wahlvereinen weg (§§ 8 Abs. 3, 21 Abs. 2).

- C. Eine bestimmte Formel ist für die Erklärung der Auflösung nicht vorgeschrieben. Es genügt daher, wenn die Auflösungserklärung jedem Anwesenden in unzweideutiger Weise zur Kenntniß bringt, daß die Fortsetzung der Versammlung nicht gestattet ist (Reichsgericht 16. Januar 1885, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 11 S. 371).
- D. Ein Polizeibeamter, welcher, ohne von der Ortspolizeibehörde dazu abgeordnet zu sein, einer dem Vereinsgesetze unterworfenen Versammlung bewohnt und diese in seiner amtlichen Eigenschaft als Polizeibeamter auflöst, macht sich eines Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig, weil er die Amtshandlung vorgenommen hat, ohne daß die dazu erforderlichen Voraussetzungen vorgelegen haben (Obertribunal 13. Juni 1860, Goltammer Archiv Bd. 8 S. 708).

## § 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

- A. Sind mehrere Abgeordnete der Polizeibehörde anwesend, so genügt es, daß die Auflösung der Versammlung von einem derselben — „sobald ein Abgeordneter“ — ausgesprochen wird. Zur Angabe eines Grundes ist der Abgeordnete nicht verpflichtet, sein Ausspruch daher auch dann sogleich vollstreckbar, wenn die Auflösung ohne Angabe eines Grundes oder mit Angabe eines von dem Gesetze nicht approbirten oder eines

thatächlich falschen Grundes erfolgt, indem gegen eine vermeintlich ungerechtfertigte Auflösung jedem Mitgliede der Versammlung die Beschwerde bezw. Klage im Verwaltungsverfahren zusteht (Obertribunal 10. Dezember 1868, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 9 S. 720). Dagegen ist eine Entschädigungsklage gegen den Abgeordneten der Polizeibehörde, welcher ohne gesetzlichen Grund, aber in gutem Glauben die Versammlung aufgelöst hat, unzulässig (Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte 14. April 1877, Verwaltungs-Minist.-Bl. 1877 S. 162). Wegen der Beschwerde und Klage siehe die §§ 127 bis 131 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195), Anmerk. E. zum Eingange des Gesetzes, oben S. 378.

- B. Die zur wirklichen Durchführung des Auflösungsgebotes geeigneten Maßregeln sind selbstverständlich dem pflichtmäßigen Ermessen des Abgeordneten der Polizeibehörde anheimgegeben. Hat derselbe gegründete Ursache zu der Besorgniß, daß der in einem Nebenraum abgetretene Theil der aufgelösten Versammlung dort die durch das Auflösungsgebot unterbrochene Diskussion fortsetzen werde, so ist er befugt, Zweck erfolgreicher Durchführung des Auflösungsgebotes auch die Räumung jenes Nebenraumes zu verlangen, und ist jeder Theilnehmer an der aufgelösten Versammlung ebenmäßig verpflichtet, der polizeilichen Aufforderung, auch diesen Raum zu verlassen, ungehäumt Folge zu leisten (Kammergericht 20. Januar 1887, Johow Jahrbuch Bd. 7 S. 268).
- C. Wegen der Requisition der bewaffneten Macht siehe Art. 36 der Verfassungsurkunde und Anmerkungen dazu oben S. 116.
- D. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 6 werden nach § 15 bestraft.

## § 7.

Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

- A. Das Verbot ist nicht absolut zu nehmen. Abgesehen nämlich von den im Dienst befindlichen, d. h. gemäß § 4 von der Ortspolizeibehörde zur Versammlung abgeordneten Polizeibeamten sind auch alle diejenigen ausgenommen, welche — als uniformirte Chargen — zum Tragen der Waffe verpflichtet sind, also die uniformirten Beamten und die Soldaten. Eine weitere Ausnahme findet statt bezüglich der Kriegervereine. Die Kabinettsordre, betreffend die Krieger- und Begräbnißvereine, vom 22. Februar 1842 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 97; auch in den Amtsblättern, z. B. in Stück 17 des Amtsblattes der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1842) bestimmt nämlich, daß diese Vereine zwar der polizeilichen Bestätigung bedürfen, aber durch solche Bestätigung ein für alle Mal die Erlaubniß zur militärischen Begleitung der Leichen verstorbenen Waffengefährten erhalten. Eine weitere Kabinettsordre vom 13. November 1844 (ebenda S. 405) gestattet für die Leichenbegängnisse derjenigen Vereinsmitglieder, welche einen Krieg mitgemacht haben, das Schießen über dem Grabe. Die Vereine müssen sich einen Hauptmann oder Anführer wählen, der die Ordnung des Vereins aufrechtzuhalten, die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnißten zu leiten und jede Begräbnißfeier militärischer Art vorher der Polizeibehörde zu melden hat; letztere hat wiederum in Orten, in welchen Garnison steht, dem kommandirenden Offizier davon Mittheilung zu machen. Das Obergerichtsgericht hat in dem Urtheil vom 11. Dezember 1878 (ebenda 1879 S. 73) ausgeführt, daß die Kabinettsordre vom 22. Februar 1842 als ein den Kriegervereinen bestimmte Privilegien verleiendes Spezialgesetz — §§ 21, 61 A. L. R. Einleit. — durch die Art. 29, 30 der Verfassungsurkunde bezw. durch dies Vereinsgesetz vom 11. März 1850 nicht berührt ist, also noch jetzt gilt. Das Kammergericht hat sich dieser Absicht in dem — gleich zu nennenden — Urtheil vom 27. Oktober 1890 angeschlossen. Ebenmäßig erklärt ein Ministerialreskript vom 19. November 1875 (ebenda 1876 S. 5), daß die Kriegervereine diesem Gesetze nicht unterliegen und insbesondere die Meldung bei der Ortspolizeibehörde vorausgesetzt, berechtigt sind, bei ihren Auszügen Behufs feierlicher Beerdigung ihrer verstorbenen Waffengefährten in der durch die Kabinettsordre genehmigten Ausrüstung und Bewaffnung zu erscheinen. Natürlich kann die Polizei alle ihr im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nöthig erscheinenden Anordnungen treffen (Kammergericht 27. Oktober 1890, Johow Jahrbuch Bd. 11 S. 305).
- B. Unter Waffe ist nicht jeder Gegenstand zu verstehen, mittels dessen durch mechanische Einwirkung auf den Körper eines Anderen eine Verletzung desselben herbeigeführt werden kann. Vielmehr ist das Wort im technischen Sinne zu nehmen. Danach bedeutet es

ein Werkzeug, welches bestimmungsgemäß Menschen zum Angriff oder zur Vertheidigung bei äußeren Kämpfen dient und geeignet ist, Körperverletzungen beizubringen (Reichsgericht 2. Juni 1880, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 1 S. 443). Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Werkzeug, welches ursprünglich anderen Zwecken diene, nachträglich durch Umarbeitung zu einer Waffe gestaltet wird. Ein Gegenstand, welcher seiner natürlichen Bestimmung nach nicht dem Zwecke dient, beim Angriffe oder bei der Vertheidigung als Mittel einer zuzufügenden Verletzung benützt zu werden, z. B. ein Messer, kann den Charakter einer Waffe gleichwohl unter Berücksichtigung des Zweckes der Mitnahme und des bei derselben obwaltenden Bewußtseins annehmen (Obertribunal 31. März 1864, Dppenhoff Rechtsprechung Bd. 4 S. 433). Keine Anwendung findet § 7, wenn die Waffe nur als Kostümstück dient, denn das Gesetz will lediglich im Interesse der gesetzlichen Freiheit und Ordnung einen Mißbrauch des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes verhüten (Obertribunal 1. April 1870, Dppenhoff Rechtsprechung Bd. 11 S. 221; Kammergericht 16. Februar 1893, Johow Jahrbuch Bd. 13 S. 372). Es ist daher nicht für ein bewaffnetes Erscheinen in öffentlicher Versammlung zu erachten, wenn bei einer in hergebrachter Art stattfindenden kirchlichen Prozession, bei einem gewöhnlichen Leichenbegängnisse — § 10 — die Fahnenträger mit Degen erscheinen oder von Degen tragenden Ehrenoffizieren begleitet werden (Obertribunal 14. April 1853 und 14. Oktober 1858, Goldammer Archiv Bd. 1 S. 379 und Bd. 7 S. 91).

- C. Das Verbot des § 7 trifft alle Versammlungen ohne Ausnahme, einschließlich der in § 10 gedachten öffentlichen Aufzüge, da hier nur die bezügliche Verfassungsbestimmung — Art. 29 — reproducirt werden soll (Kammergericht 26. Januar 1885, Johow Jahrbuch Bd. 5 S. 281; Oberverwaltungsgericht 1. Oktober 1890, Entscheidungen Bd. 20 S. 432).
- D. Zuwiderhandlungen gegen § 7 werden gemäß § 18 — § 19 — bestraft.

## § 8.

Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

- a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;
- b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitee's, Ausschüsse, Zentralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftenwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder Sitzung (§§ 5, 6) vorhanden.

- A. Während die öffentlichen Angelegenheiten das ganze Gebiet der über den Rechtskreis bestimmter physischer oder moralischer Personen hinausgehenden Angelegenheiten begreifen, also auch lediglich wissenschaftlicher, künstlerischer, religiöser, gewerblicher Natur sein können, sind politische Gegenstände alle diejenigen, welche die Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen und die internationalen Beziehungen der Staaten zu einander in sich begreifen (Reichsgericht 10. No-

vember 1887, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 16 S. 383). Es sind unter ihnen nicht bloß diejenigen zu verstehen, welche den Staat in Bezug auf seine Zwecke und in Bezug auf die zur Erreichung der letzteren anzuwendenden Mittel betreffen, also nicht bloß Gegenstände der Staatsweisheitslehre oder Politik im engeren Sinne, sondern es gehört Alles dazu, was unter den Begriff der Staatswissenschaft im weiteren Sinne zu subsumiren ist, also auch Fragen der Nationalökonomie und die Sozialpolitik. Insbesondere die sozialen Fragen, wenngleich sie zunächst und an sich in der Art ihrer Besprechung und Erörterung nicht nothwendig politische zu sein brauchen, nehmen diesen Charakter sofort an, wenn sie zu dem Staate in praktische Beziehung treten, namentlich wenn zu ihrer Lösung Mittel und Wege zur Geltung gebracht werden sollen, welche eine Aenderung der bestehenden Einrichtungen des Staates und hierunter auch der geltenden Staatsgesetze als Mittel zur Verwirklichung des als nützlich oder nothwendig Erkannten befassen (Obertribunal 7. April 1853, Holtzdammer Archiv Bd. 1 S. 380, 26. November 1875 und 2. Februar 1876, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 16 S. 759 und Bd. 17 S. 79; Kammergericht 26. April 1888, Johow Jahrbuch Bd. 8 S. 215; Reichsgericht 18. März 1887, Rechtsprechung in Strafsachen Bd. 9 S. 182 und 25. Januar 1892, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 22 S. 337).

Solche politische Gegenstände muß ein Verein in seiner Versammlung zu erörtern bezwecken, wenn § 8 auf ihn Anwendung finden soll. Der Begriff des Vereins, der Versammlung — im Gegensatz zur Sitzung des Vorstandes oder der Organe des Vereins —, der Erörterung ist derselbe, wie zu den §§ 1, 2 dieses Gesetzes. Jede Vereinigung Mehrerer, welche unter Leitung eines Geschäftsführers, eines Vorstandes politische Gegenstände in örtlichen Versammlungen zu erörtern beabsichtigt, ist ein politischer Verein, untersteht also der Vorschrift des § 8. Daß zu diesem Zwecke schon Versammlungen stattgefunden haben und in denselben politische Gegenstände thatsächlich erörtert worden sind, ist nicht erforderlich (Obertribunal 26. November 1875, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 16 S. 759). Auch hier wird Alles, was ein Verein als solcher thut, als von ihm bezweckt angesehen (siehe Anmerk. B. zu § 2, oben S. 386). Ein Verein, welcher absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen politische Gegenstände erörtert hat, unterliegt den Bestimmungen des § 8, weil eine mit Absicht vorgenommene Handlung eben eine beabsichtigte, eine im Zwecke der Handlung liegende ist. Es ist daher möglich und rechtlich zulässig, schon aus einem einzigen Vortrage politischen Inhalts thatsächlich die Ueberzeugung zu gewinnen, daß ein Verein bezweckt hat, auch politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern. Ein Verein, der im Allgemeinen nicht auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken bezweckt, tritt mit dem Augenblicke, wo er in einem einzelnen Falle eine derartige Einwirkung beschließt und ausübt, in die Kategorie der politischen Vereine (Obertribunal 19. Februar 1864, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 208 und 15. Dezember 1875, 15. Juni 1877, 20. März 1878, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 16 S. 800, Bd. 18 S. 431, Bd. 19 S. 151; Reichsgericht 18. Februar 1887, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 15 S. 305). Auch Religionsgesellschaften gehören hierher, sobald sie politische Gegenstände in Versammlungen erörtern (Obertribunal 22. Juni 1853, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 14 S. 225). Dagegen fällt ein Verein, welcher zwar eine Einwirkung auf die Politik, aber nur durch Erörterungen in der Presse bezweckt, unter die Beschränkungen des § 8 nicht schon dann, wenn er in bloßen Privatzusammenkünften seiner Vorsteher und sonstigen Organen sein künftiges Vorgehen und damit politische Gegenstände beräth. Vielnehr treten diese Beschränkungen erst dann ein, wenn er die Erörterung politischer Gegenstände in seinen Versammlungen — sei es statutenmäßig, sei es thatsächlich — bezweckt hat (Oberverwaltungsgericht 1. Oktober 1890, Entscheidungen Bd. 20 S. 432).

- B. Auf die politischen Vereine finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 des Gesetzes gleichfalls Anwendung. Es treten aber noch die folgenden besonderen Beschränkungen des § 8 hinzu, denen nur die Wahlvereine nach § 21 Abs. 2 nicht unterliegen:

1. Die politischen Vereine dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen. Gegen diese Vorschrift wird verstoßen nicht nur, wenn die Vorsteher des Vereins bei der Aufnahme positiv mitwirken, sondern auch, wenn sie die Aufnahme nur gestatten oder dulden.

Personen weiblichen Geschlechts können überhaupt nicht Mitglieder eines politischen Vereins sein. Die §§ 8 und 16 finden daher auch dann Anwendung, wenn der Verein nur aus Frauenspersonen besteht (Reichsgericht 18. März 1887, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 15 S. 305).

Schüler sind diejenigen, welche den Unterricht der Volksschulen, des Gymnasiums

und der zwischen Volksschule und Gymnasium liegenden Lehranstalten wirklich genießen oder genießen würden, wenn sie nicht einen korrelaten Privatunterricht empfangen, ohne Rücksicht auf das Alter, also auch bereits großjährige Primaner.

Für Lehrlinge ist ebenfalls keine Altersgrenze gesetzt, so daß der majorennne Gymnasiast vereinsunmündig, der Lehrling mit Beendigung der Lehrlingszeit, also regelmäßig spätestens mit 19 Jahren, sehr oft schon erheblich früher, jeder Andere mit Absolvierung der Volksschulpflichtigkeit vereinsmündig ist. Es liegt auf der Hand, daß die gesetzliche Bestimmung jedenfalls bezüglich der Lehrlinge, welche ja einem zünftigen Zwange nicht unterliegen, reformbedürftig ist. Am richtigsten wäre es, die Vereinsmündigkeit allgemein mit der Großjährigkeit eintreten zu lassen, wobei event. die nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre zulässige Großjährigkeitserklärung ausbessern könnte (Vormundschaftsordnung § 61).

2. Die politischen Vereine dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitès, Ausschüsse, Centralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftenwechsel.

Der Verein, mit welchem ein politischer Verein hiernach nicht in Verbindung treten darf, muß gleicher Art sein, also ebenfalls bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Das Gesetz setzt aber nicht eine Gleichartigkeit nach allen Richtungen, sondern nur nach derjenigen Richtung voraus, welche die Vereine als politische charakterisirt und aus diesem Grunde für sie die besonderen Vorschriften des § 8 als nothwendig erscheinen läßt (Obertribunal 26. Februar 1873, Dppenhoff Rechtsprechung Bd. 14 S. 172). Hieraus folgt keineswegs, daß auch die gemeinsamen Zwecke, zu deren Erreichung die beiden Vereine in Verbindung treten, politische sein müssen. Das Gesetz verbietet vielmehr jede Koalition zu gemeinsamen Zwecken, ohne zu unterscheiden, welcher besonderen Art diese gemeinsamen Zwecke sind (Reichsgericht 10. November 1887, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 16 S. 383). Die Strafbarkeit der Verbindung zweier politischer Vereine wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Mitglieder des einen Vereins statutenmäßig auch Mitglieder des anderen sind und die Versammlungen des ersteren nur nach Maßgabe der Statuten des letzteren stattfinden (Obertribunal 30. April 1869, Dppenhoff Bd. 10 S. 279). Auch nicht dadurch, daß die Mitglieder beider Vereine statutenmäßig nur als Mitglieder eines großen Zentralvereins erscheinen und daß nach der dem letzteren in seinem Statute gegebenen Organisation formell als solche anerkannte Zweigvereine oder mit einer gewissen Selbstständigkeit bekleidete Abtheilungen des Hauptvereins nicht bestehen, oder daß die in einem mehr oder minder bestimmt abgegrenzten Bezirk wohnenden Mitglieder bei ihrer durch die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen innerhalb jenes Bezirks sich bethätigenden Wirksamkeit ohne eigene Initiative lediglich nach den speziellen Anordnungen und unter der Leitung eines außerhalb residirenden Zentralorgans handeln (Obertribunal 7. Oktober 1873, Dppenhoff Rechtsprechung Bd. 14 S. 607). Denn der § 8b hat, wie sich aus den ihm zu Grunde liegenden Verhandlungen der gesetzgebenden Faktoren ergibt, gerade den Zweck, die Thätigkeit der politischen Vereine zu lokalisiren, überhaupt eine je förmliche Organisation der politischen Vereine unter sich, durch welche neben der geordneten Regierung sich eine zweite bildet, jede Zentralisirung solcher Vereine zu einem großen konsolidirten und organisirten Ganzen zu verhindern, dessen Gefährlichkeit eben in der Beherrschung der affiliirten Vereine durch das Zentralorgan, also in der Unselbstständigkeit der Ersteren gefunden worden ist. Es ist bereits oben — Anmerk. C. zu § 2, S. 387 — darauf hingewiesen worden, wie für die Frage, ob es sich um mehrere selbstständige oder unselbstständige Vereine oder um einen einzigen großen Verein ohne Zweig- und Lokalvereine handelt, die der Organisation in den Statuten gegebene äußere Form nicht maßgebend, sondern unter freier Würdigung aller Umstände zu prüfen ist, ob in der lokalen Bethätigung des Vereinslebens der Charakter von in gewissem Maße abgeschlossenen, unter sich verbundenen Vereinen hervortritt. Bezüglich des Bewußtseins der Mitglieder genügt es hierbei, daß dieselben wissentlich in das thatsächliche Verhältniß zu einander getreten sind, welches die charakteristischen Merkmale eines besonderen Vereins an sich trägt, mögen sie sich auch der Mitgliedschaft eines solchen im gesetzlichen Sinne nicht bewußt gewesen sein, vielmehr geglaubt haben, nur als Mitglieder des Gesamtvereins zu handeln. Daher wird auch die Annahme, daß ein besonderer Verein vorhanden sei, nicht schon durch den Umstand allein als irrig erwiesen, daß die sich bethätigenden Personen sich einem über ein weiteres Gebiet ausgedehnten größeren Vereine haben anschließen wollen, und daß ein Theil der Mitgliederbeiträge an diesen abgeführt wird. Denn wenn aus den übrigen Umständen zu schließen ist, daß zwischen den an einem Orte befindlichen



Mitgliedern zugleich ein besonderer Verein besteht, so bildet gerade die statutenmäßige Ablieferung der erhobenen Mitgliederbeiträge an den Vorstand des größeren Vereins eine Einrichtung, welche, weil sie eine organische Verbindung zwischen den Lokalvereinen und dem Gesamtvereine in sich schließt, gesetzwidrig ist (Obertribunal 22. Februar 1877, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 18 S. 154, 158).

Ein in Verbindung-Treten kann schon nach der sprachlichen Bedeutung dieses Ausdruckes nicht in einem einseitigen, zur Herstellung einer Verbindung geschehenen Schritte gefunden werden, sondern dazu gehört, daß die Handlung, durch welche der eine Verein sich mit dem andern in Verbindung setzen will, eine entsprechende Erwidmung Seitens des letzteren findet oder eine sonstige auf die Herstellung gegenseitiger Beziehungen gerichtete Thätigkeit desselben zur Folge hat (Obertribunal 12. Juli 1875, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 16 S. 358). Dagegen macht eine bloße Wechselwirkung in der Art, daß jeder der beiden Vereine die Bestrebungen des anderen fördert, auch wenn sie eine bewußte und beabsichtigte ist, das Verhältniß der beiden Vereine noch nicht zu einem verbotenen. Denn das Gesetz crachtet nur eine zum Hinarbeiten auf dasselbe Ziel geschlossene direkte Verbindung für unzulässig, dieselbe möge von Anfang an in der Organisation der Vereine begründet sein oder auf nachträglicher ausdrücklicher Verständigung oder in solchen Handlungen der Vereine und der sie vertretenden Personen beruhen, welche eine bestehende Verständigung dokumentiren. Eine solche Verbindung liegt nicht schon darin, daß in der Versammlung eines der beiden Vereine die Versammlung des anderen angekündigt und zu dem Besuch derselben aufgefordert wird, und ebensowenig darin, daß die Mitglieder des einen Vereins zum Theil Mitglieder des anderen Vereins sind (Obertribunal 8. März 1877, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 18 S. 197).

3. Die dritte Beschränkung der politischen Vereine ist die, daß Personen weiblichen Geschlechts, Schüler und Lehrlinge auch als Nichtmitglieder den Versammlungen und Sitzungen nicht beizuhören dürfen. Welchem Zweck die konkrete Versammlung oder Sitzung dienen soll, wird nicht unterschieden.

Werden die beiden ersten Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, — nicht verpflichtet — den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung, § 16, zu schließen. Gegen diese Maßregel steht die Beschwerde bezw. die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu (Anm. E. zum Eingange, oben S. 378). Werden die der Versammlung oder Sitzung trotz des gesetzlichen Verbots beizuhörenden Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Ortspolizeibehörde nicht entfernt, so darf letzterer die Versammlung oder Sitzung auflösen. Aus dieser Folge der Zuwiderhandlung gegen die dritte Beschränkung ergibt sich

4. als weitere, übrigens nur formelle Beschränkung, daß nicht nur gemäß § 1 des Gesetzes die Versammlungen, sondern auch die Sitzungen der politischen Vereine in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes der Ortspolizeibehörde anzuzeigen sind, also auch die §§ 4 bis 6 auf sie Anwendung finden. Allerdings fragt es sich, was denn unter Sitzungen im Gegensatz zu Versammlungen zu verstehen ist. Das Oberverwaltungsgericht hat am 1. Oktober 1890 das nachstehende bereits mehrfach allegirte Urtheil erlassen (Entscheidungen Bd. 20 S. 432):

Die Verordnung zur Verhütung eines Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinsrechtes vom 11. März 1850 bestimmt im § 8 Abs. 1: „Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten . . . nachstehende Beschränkungen:

- a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen . . . Abs. 3. Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher Vereine nicht beizuhören . . .“

In dem Vorprozeße war die Aufhebung einer Verfügung, welche die Betheiligung der Frauen an den Versammlungen des Vereins generell untersagte, um deswillen verlangt, weil jene Betheiligung nur bei bei solchen Zusammenkünften stattgefunden habe und auch stattfinden dürfe, zu welchen vom Vorstande als zu „Frauen“- oder „Leie-Abenden“, zu einer „geselligen“ oder „deklamatorischen Unterhaltung“ geladen sei. Bei Abweisung dieser Klage wurde erwogen, daß das Vereinsgesetz zwar nicht das Privatleben der Mitglieder politischer Vereine, auch nicht die Familienspflichten einer polizeilichen Kontrolle oder Beschränkung unterworfen habe, sofern nicht etwa objektive Momente die Annahme rechtfertigten, ein solcher Zweck sei nur sächlich vorgeschützt, um eine Versammlung des politischen Vereins



der gesellschaftlichen Kontrolle zu entziehen. Wenn aber der Vorstand des Vereins als solcher die Mitglieder des Vereins mit den obigen Zweckbestimmungen zusammenberufe, so werde eine solche Zusammenkunft durch die Art der Einladung, insbesondere durch die Allgemeinheit der Zweckbestimmung, welche Raum zu politischen Erörterungen lasse, als eine Versammlung des Vereins im Sinne des Gesetzes charakterisirt, zumal dieses keine Ausnahme für solche Versammlungen aufstelle, bei welchen politische Erörterungen ausgeschlossen bleiben sollten.

Wenn hiernach das Privatleben der Vereinsmitglieder und deren Familienfestlichkeiten von einer polizeilichen Kontrolle der Regel nach frei bleiben sollen, so ist dabei doch der Begriff einer Familienfestlichkeit nicht definirt und insbesondere nicht gesagt, daß unter diesen Begriff jede zur litterarischen oder geselligen Unterhaltung der Vereinsmitglieder und ihrer Angehörigen veranstaltete Zusammenkunft auch dann falle, wenn sie von den Organen des Vereins und der Bethätigung des Vereinslebens berufen ist. Vielmehr werden umgekehrt den (im Privatleben der Mitglieder von diesen veranstalteten) Familienfesten ausdrücklich die vom Vereinsvorstande als solchem zu geselligen Zwecken berufenen Zusammenkünfte entgegengestellt und unter Umständen als Vereinsversammlungen charakterisirt. Die Kläger irren daher, wenn sie aus dieser Vorentscheidung herleiten wollen, daß die hier fragliche, auf die Vorlesung eines Lustspiels abzielende Zusammenkunft um dieses Zweckes willen eine Familienfestlichkeit und damit der Beschränkung des § 8 des Vereinsgesetzes so lange entzogen sei, als nicht objektive Momente dafür vorlägen, daß die Versammlung behufs Umgehung des Gesetzes als Familienfest bezeichnet werde. Daher kann es vorliegend auch unerörtert bleiben, ob solche Momente in dem bei früheren Besessabenden bethätigten Verhalten der Theilnehmenden zu erblicken sein mögen.

In dem Vorprozesse ließ ferner die allgemeine Fassung der bei der Einladung angegebenen Zweckbestimmung in keiner Weise erkennen, daß politische Erörterungen ausgeschlossen bleiben sollten; damit fiel jeder Anlaß für eine Nichtanwendung des Abs. 3 des § 8 auf diese Zusammenkünfte, so daß die Entscheidung sich darauf beschränken durfte, lediglich anzudeuten, daß der Wortlaut des Gesetzes für die nicht zu politischen Erörterungen bestimmten Versammlungen keine Ausnahme statuirt habe. Im vorliegenden Falle steht dagegen fest, einmal, daß der Zweck der hier fraglichen Zusammenkunft ausschließlich und allein auf die Vorlesung eines Lustspiels, das unbestritten politische Erörterungen nicht enthält, beschränkt werden soll, und weiter, daß bei dem Handwerkerverein — wie im Vorprozesse dargethan — der Hauptzweck auf die Verbreitung allgemeiner Bildung und nur ein mittelbarer und Nebenzweck auf die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen gerichtet ist. Sonach ist nunmehr die Frage zu erörtern, ob bei Vereinen, welche neben dem Zwecke politischer Erörterungen in Versammlungen noch andere Zwecke verfolgen, alle, somit auch die lediglich den letzteren Zwecken dienenden Versammlungen des Vereins oder aber nur die dem ersteren Zwecke dienenden durch den Abs. 3 des § 8 beschränkt sind. Die Beantwortung dieser Frage im letzteren, von den Klägern behaupteten Sinne würde sich, da der Wortlaut des Gesetzes die „Versammlungen“ ohne Einschränkung erwähnt, nur rechtfertigen lassen, wenn die Sprache des gewöhnlichen Lebens, oder der Gesetzgebung überhaupt oder der Verordnung vom 11. März 1850 insbesondere jenem Ausdrucke eine solche engere, je nach dem Zwecke begrenzte Bedeutung beigelegt hätte.

In dieser Beziehung versteht der Sprachgebrauch unter Versammlung jede absichtliche Vereinigung mehrerer Menschen an demselben Orte und zu nicht bloß gleichartigen Zwecken, sondern zu einem Allen gemeinsamen Zwecke. Deshalb ist die zu einer Festfeier vereinigte, über die Straße sich bewegende Menschenmenge als eine Versammlung, und zwar als ein Aufzug anerkannt, auch ohne daß sie — über die äußere Erscheinung hinaus — noch dokumentirt haben müßte, daß sie ein Versammlungsrecht ausüben wolle (Entsch. des OTr. vom 12. September 1877 — Goldammer Archiv Bd. 25 S. 641). Der Gegenstand des Zweckes, das gemeinsame Ziel, welches durch die Vereinigung erstrebt wird, ist für die Begriffsbestimmungen nicht entscheidend; es kann auf die Berathung über wissenschaftliche Fragen, über gemeinsame Angelegenheiten und über künftige Handlungen, es kann auch auf die Ausführung von Handlungen (z. B. gemeinsame Religionsübung oder Unterhaltung jeder Art) gerichtet sein.

Dem entsprechend hat auch vor Erlaß der Verfassung die Gesetzgebung und

Verwaltung ihre Thätigkeit hinsichtlich der Versammlungen keineswegs auf diejenigen zur Berathung öffentlicher oder politischer Angelegenheiten beschränkt, sondern vielfach solche Zusammenkünfte ins Auge gefaßt, welche außerkirchlichen Religionsübungen, Wallfahrten, Leichenseiern oder welche öffentlichen Lustbarkeiten, als Maskenzügen und Schützenfesten, dienen, wie denn auch der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 den Volksversammlungen die Volksfeste beizählt (vergl. Förstemann, Principien des Polizeirechts S. 443).

Wenn nun der Art. 29 der Verfassung das Recht der Preußen, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, gewährleistet, aber bezüglich der Versammlungen in geschlossenen Räumen und derjenigen unter freiem Himmel verschieden geregelt hat, so enthält jedenfalls der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte der Verfassungsurkunde selbst keine Andeutung dahin, daß das so geregelte Recht auf gewisse Arten von Versammlungen beschränkt sei. Insbesondere nicht dafür, daß eine solche Unterscheidung aus dem Zwecke der Versammlung entnommen wäre; denn der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer vom 12. Oktober 1849 (Stenogr. Ber. S. 631) erkennt „Versammlungen“ ohne allen Zweck, als denjenigen des „Zusammenseins“ als möglich an und hat den Vorschlag, die Versammlungen mit strafgesetzwidrigen Zwecken auszunehmen, abgelehnt, damit nicht aus der Aufnahme dieser an sich selbstverständlichen und darum überflüssigen Bestimmung eine dem Grundrechte widerstreitende Berechtigung der Polizei abgeleitet werden könne, im Voraus nach dem Zwecke einer Versammlung im geschlossenen Raume zu fragen.

Dagegen darf dem Ausdrude „Versammlung“ in dem Vereinsgesetze vom 11. März 1850 nicht überall und ohne Weiteres dieselbe weitgehende Bedeutung, wie dem gleichen Ausdrude der Verfassung beigelegt werden. Denn dies Gesetz beabsichtigt keineswegs, das verfassungsmäßige Versammlungsrecht in allen seinen Ausflüssen und nach jeder Richtung, in welcher es sich bethätigen kann, umfassend und erschöpfend zu regeln; das Gesetz will vielmehr — wie schon die Ueberschrift ergiebt — nur einzelne Arten seiner Ausübung, welche leicht zu Mißbräuchen führen können, seiner Disposition unterwerfen, um mißbräuchliche Auswüchse zu verhindern. Für jede einzelne seiner Vorschriften bleibt daher zu prüfen, ob dem darin gebrauchten Ausdrude „Versammlung“ jene allgemeine Bedeutung beizwohnt oder eine besondere und engere, welche letztere dann nur aus dem Zusammenhange beziehungsweise aus den Materialien dieser Vorschriften entnommen werden darf.

So erscheint es kaum zweifelhaft, daß der § 7, welcher das Erscheinen in Waffen (sofern diese nicht lediglich Schmuck- oder Uebungsgeräth sind) verbietet, alle Versammlungen ohne Ausnahme trifft, da hier nur die bezügliche Verfassungsbestimmung reproducirt werden soll (Stenogr. Berichte 2. Kammer 1849/50 S. 2773), und daß die §§ 9, 10 und 11 alle diejenigen Versammlungen betreffen, welche unter freiem Himmel entweder als öffentliche oder als Volksversammlungen stattfinden, ohne daß der Zweck derselben, ob sie Berathungen oder der Ausführung von Handlungen z. B. Wittgängen, Leichenzügen dienen, hierbei einen Unterschied macht.

Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen hat umgekehrt der § 1 des Gesetzes ausdrücklich nur nach Maßgabe des Zwecks diejenige Kategorie ausgesondert, welche es seiner beschränkenden Disposition unterwerfen will, indem es für diejenigen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, die vorgängige Anzeige an die Ortspolizei erfordert. Gleichwohl ergiebt die Entstehungsgeschichte unzweideutig, daß der Gesetzgeber auch einen Unterschied nach Maßgabe der äußeren Erscheinung (der Art der Zusammenberufung) wenigstens hat ausdrücken wollen, daß er nämlich der Anzeigepflicht nicht „jede kleine, selbst in einem Privathause zur Besprechung irgend eines Gegenstandes von öffentlichen Interessen sich zusammenfindende Gesellschaft“ hat unterwerfen wollen. Denn der bezügliche Vorwurf einer zu weiten Wortfassung ist von der Kommission der Zweiten Kammer für beseitigt erachtet, „weil der Ausdruck „Versammlung“ auf solche kleinere Privatgesellschaften jedenfalls dann keine Anwendung erleiden könne, wenn dabei — wie hier im Gesetze — das Vorhandensein von „Vorstehern, Unternehmern, Ordnern zc.“ vorausgesetzt werde, wodurch die Natur und der Umfang der hier gemeinten Versammlungen völlig außer Zweifel gestellt werde.“ (Stenogr. Berichte 2. Kammer 1849 S. 516.) Zwar hat die Kammer selbst demnächst den vom Abgeordneten Wenzel beantragten Zusatz, wonach nur Versammlungen, „zu welchen eine öffentliche oder allgemeine Einladung ergeht“, getroffen werden sollten, un-

geachtet der hiergegen vom Abgeordneten Camphausen erhobenen Bedenken angenommen (a. a. O. 518, 520 und 526), dieser Zusatz ist indeß in die oktroyirte Verordnung vom 29. Juni 1849 nicht übergegangen. Bei deren Berathung wurde dann der Vorwurf einer zu weiten Fassung nicht wieder in der 2., wohl aber in der 1. Kammer zur Sprache gebracht, jedoch nicht für begründet erachtet auf die Bemerkung des Referenten hin, daß die „auf Einladung eines Freundes in einem Privatlokale zusammentretende Privatgesellschaft nicht eine Versammlung im Sinne des § 1 sei.“ (Stenogr. Berichte 1. Kammer 1849/50 S. 2878.) Sonach bleibt es eine, im Einzelfalle zu beurtheilende Thatsache, ob eine Zusammenkunft als eine Versammlung im Sinne des § 1 oder als eine bloße Privatgesellschaft zu erachten ist.

Indem nun der § 3 des Gesetzes für alle regelmäßigen Versammlungen eines die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckenden Vereins statt der jedesmaligen eine generelle Anzeige zuläßt, so kann auch hier die „Versammlung“ nur in der vorstehenden, bloße Privatgesellschaften ausschließenden Bedeutung aufgefaßt werden. Wenn daher Zusammenkünfte der Vorsteher oder sonstiger Organe oder auch einzelner Mitglieder des Vereins, in welchen dessen interne Angelegenheiten (das Kassen-, Rechnungswesen, bevorstehende Vereinswahlen) oder auch das künftige äußere Verhalten des Vereins und damit zugleich öffentliche Angelegenheiten besprochen werden, und welche im Gegensatz zu den Versammlungen vielfach als Sitzungen des Vereins bezeichnet zu werden pflegen, nach den thatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles als bloße Privatgesellschaften angesehen werden müssen, so sind sie der Anzeigepflicht nicht unterworfen.

Demzufolge steht auch Nichts entgegen, das Wort „Versammlung“ in dem hier fraglichen § 8 in dem gleichen Sinne aufzufassen. Darnach fällt ein Verein, welcher zwar eine Einwirkung auf die Politik, aber nur durch Erörterungen in der Presse bezweckt, unter die Beschränkungen des § 8 nicht schon dann, wenn er in bloßen Privatzusammenkünften (Sitzungen) seiner Vorsteher und sonstigen Organe sein künftiges Vorgehen und damit politische Gegenstände beräth; diese Beschränkungen treten nach Abs. 1 des § 8 vielmehr erst dann ein, wenn der Verein die Erörterung politischer Gegenstände in seinen Versammlungen — sei es statutenmäßig, sei es thatsächlich — bezweckt hat. Sind aber diese Beschränkungen für den Verein einmal wirksam geworden, so erstrecken sie sich nach dem dritten Absätze auch dahin, daß die Frauen zc. weder an den „Versammlungen“ noch an den „Sitzungen“ des Vereins Theil nehmen dürfen. Da der letztere Ausdruck im Laufe der Berathung des Gesetzes in keiner Weise näher erläutert ist, erübrigt nur anzunehmen, daß darunter im Gegensatze zu den Versammlungen die zu § 1 näher erörterten: „Privatgesellschaften“, soweit sie von Vereinswegen veranstaltet werden, zu verstehen sind.

Nach dem Wortlaute des § 8 ist in dessen erstem Satze das Wort „Versammlung“ nicht in einem durch den Zweck der Vereinigung eingeschränkten Sinne gebraucht, weil eben aus allen Versammlungen mit den verschiedenartigsten Zwecken die eine Unterkategorie ausgesondert wird, deren Zweck auf politische Erörterung gerichtet ist. Und dadurch, daß Vereine, welche diese Unterkategorie von Versammlungen bezwecken, besonderen Beschränkungen unterworfen werden, ist offenbar nicht der Begriff „Versammlung“ selbst beschränkt und insbesondere nicht dahin, daß nunmehr unter denselben nur noch die zu politischen Erörterungen bestimmten fallen. Nach den Interpretationsregeln ist aber ferner anzunehmen, daß der Gesetzgeber innerhalb derselben Norm mit demselben Ausdrucke auch den gleichen Begriff verbunden hat. Und deshalb erscheint es ausgeschlossen, daß das Gesetz, welches im Abs. 1 auch andere, als die zu politischen Erörterungen bestimmten Versammlungen kennt, im dritten Absätze unter dem ohne jeden beschränkenden Zusatz angewendeten Ausdrucke „Versammlungen“ nur die zu solchen Erörterungen bestimmten verstanden haben könnte. Wollte das Gesetz hier den Begriff enger fassen, so hätte es die auszuschließenden Arten der Zusammenkünfte genau bezeichnen müssen; jede derartige Bezeichnung würde aber — da nichts hindert, bei wissenschaftlichen, litterarischen, ja selbst bei rein geselligen Unterhaltungen (durch Tischreden) auch politische Gegenstände zu erörtern — die bequeme Möglichkeit jederzeitiger Umgehung des Gesetzes eröffnet haben.

Vorstehende, aus der Wortfassung folgende Auslegung muß jedenfalls bis zum strikten Nachweise einer entgegengesetzten Absicht des Gesetzgebers gelten. Ein

solcher ist jedoch auch aus der Entstehungsgeschichte des § 8 nicht zu erbringen; diese bestätigt vielmehr die Wortauslegung. Die Kommission der Zweiten Kammer hat nämlich wegen der beklagenswerthen Folgen, welche die wiederkehrende öffentliche Erörterung ordnungsgefährdender politischer Theorien erfahrungsmäßig nach sich ziehe, befürwortet, zwar nicht alle politischen Vereine, wohl aber diejenigen, welche ihre Ansichten mündlich in Versammlungen zu verbreiten suchen, besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Und sie hat dann in dieser Beziehung ferner erwogen, daß „den Frauenspersonen der Zutritt zu den Sitzungen und Versammlungen solcher Vereine zu verjagen sei, weil es der Beruf der Frauen nicht mit sich führe, sich mit politischen Dingen zu beschäftigen, und daß die Minderjährigen aus demselben Grunde, aus dem ihnen die Mitgliedschaft verweigert wurde“ — (nämlich weil sie zur Ausübung der politischen Rechte nicht befugt sind) — „auch von den Versammlungen ausgeschlossen bleiben müßten“ (Stenogr. Berichte 2. Kammer 1849/50 S. 2773). Die Absicht des Gesetzgebers ging daher nicht sowohl dahin, die Frauen 2c. den Einwirkungen durch die in Versammlungen gepflogenen Erörterungen zu entziehen, als vielmehr dahin, sie von der Thätigkeit der politischen Vereine fernzuhalten, weil sie zu politischen Dingen nicht berufen seien. Und in Verwirklichung dieser Absicht, welche nur die durch Versammlungen wirkenden Vereine betraf, sind die Frauen, wie von der Mitgliedschaft am Vereine, so auch von der Theilnahme an dessen Versammlungen und an dessen Sitzungen ausgeschlossen, welches letztere insofern bezeichnend ist, als gerade die Sitzungen weniger zu einer politischen Einwirkung auf die Frauen geeignet sein würden, weil sie doch vorwiegend den internen (finanziellen und Verwaltungs-) Angelegenheiten des Vereins gewidmet zu sein pflegen. Der Gesetzgeber wollte eben die Frauen außerhalb des Parteitreibens der politischen Vereine stellen; sie sollen an der Agitation weder aktiv noch passiv Theil nehmen, auch nicht ein Mittel derselben werden.

Nach dem Vorstehenden erscheint die Annahme unzulässig, daß das Gesetz unter „den Versammlungen und Sitzungen des Vereins“ im § 8 Abs. 3 nicht alle durch den Verein oder doch von Vereinswegen veranstalteten Zusammenkünfte der Mitglieder und Dritter, sondern nur solche verstanden haben sollte, welche der Erörterung politischer Gegenstände dienen. Dann ist jedoch der vom Schriftführer des Vereins Namens des Vorstandes auf den 10. Februar 1890 anberaumte und polizeilich angemeldete „Leseabend mit Damen“ eine Versammlung des Vereins im Sinne des § 8 Abs. 3 und hört auch, obgleich der Vorstand auf deren Leitung verzichtet hat, nicht auf, eine solche zu sein, weil der Verein bezw. dessen Organ doch immer der „Unternehmer“ bleibt. Ein solcher Leseabend würde statt als eine Vereinsversammlung nur dann als eine Familienfestlichkeit betrachtet werden können, wenn er für die Familien der Vereinsmitglieder nicht vom Vereine oder in dessen Auftrage oder Vertretung, sondern von einzelnen Familienhäuptern, mögen dies Vereinsmitglieder oder andere sein, und zwar nicht bloß in objektiv erkennbarer Umgehung des Gesetzes veranstaltet worden wäre.

Indem die Ortspolizeibehörde die Zulassung der Frauen zu dieser Versammlung untersagte, hat dieselbe das Vereinsgesetz zutreffend angewendet und die Rechte der Kläger nicht verletzt.

- C. Die §§ 8, 16 sind durch § 152 der Gewerbeordnung (Anmerk. A. 2 zum Eingange oben S. 374) nicht eingeschränkt worden. Durch diesen § 152 sollten die bis dahin in Preußen (Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §§ 182, 183, Ges.-Samml. S. 41) und anderen Deutschen Bundesstaaten in Geltung gewesenen Beschränkungen der gewerblichen Koalitionsfreiheit getroffen werden, welche es den gewerblichen Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeitern untersagten, durch Verabredung über Arbeitseinstellung u. dergl. ihre Arbeitgeber zur Gewährung von Zugeständnissen hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu veranlassen. Der gedachte Paragraph hat es daher absolut nicht mit irgend welchen Gegenständen allgemein politischer Natur, sondern ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem Gegensatz und Kampf der sozialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun. Sobald irgend welche gewerblichen Koalitionen Behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie hinübergreifen in das staatliche Gebiet, sobald sie die Organe und die Thätigkeit des Staats für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche Koalitionen zu sein und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen

des Vereins- und Versammlungsrechtes unterliegen. Denn nicht lediglich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, sondern zugleich Form und Mittel der Vereinsbestrebungen entscheiden darüber, ob diese politischen Charakter an sich tragen (Reichsgericht 10. November 1887, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 16 S. 383).

D. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 8 werden nach § 16 bestraft.

## § 9.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens achtundvierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die §§ 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

A. Der § 1 bezieht sich nur auf solche Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, ist aber in seiner Anwendung nicht auf öffentliche, d. h. solche Versammlungen beschränkt, zu denen der Zutritt Jedermann freisteht. Wenn die Versammlung eine nicht öffentliche ist, ist es zur Anwendung des § 1 ebenfalls irrelevant, ob sie unter freiem Himmel oder in — nicht nur in der Länge und Breite, sondern auch in der Höhe — geschlossenen Räumen stattfindet. Eine Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten nicht erörtert oder berathen werden sollen, unterliegt, wosfern sie nur nicht eine öffentliche ist und unter freiem Himmel stattfindet, dem Vereinsgesetz nur dann, wenn sie die Versammlung eines politischen Vereins ist, § 8. Dagegen bedarf nach § 9 eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel nicht bloß der vorherigen Anzeige, sondern der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Einer solchen Genehmigung bedürfen alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, nicht bloß diejenigen, welche die Erörterung oder Berathung öffentlicher Angelegenheiten bezwecken, § 1, oder von einem politischen Verein veranstaltet werden, § 8 (Obertribunal 3. Oktober 1862, Dppenhoff Rechtsprechung Bd. 3 S. 48; Kammergericht 26. Januar 1885, Johow Jahrbuch Bd. 5 S. 281; Oberverwaltungsgericht 1. Oktober 1890, Entscheidungen Bd. 20 S. 432). Die Genehmigung, welche dem Abgeordneten der Polizeibehörde vorgelegt werden kann (§ 5), also schriftlich abgefaßt sein muß, ist nicht von jedem Beliebigen, sondern von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter der Versammlung und zwar mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginn derselben nachzusuchen. Der Nachsuchende kann, wenn ihm die Versagung der Genehmigung unbegründet erscheint, die Beschwerde einlegen, bezw. die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben. Die Ansicht der Ortspolizeibehörde bezw. der Beschwerde- und Verwaltungsstreitbehörde ist auch für den Strafrichter maßgebend. Letzterer hat also nicht zu prüfen, ob die nachgesuchte Genehmigung aus einem genügenden Grunde versagt worden ist (Oberappellationsgericht zu Berlin 3. Mai 1873, Dppenhoff Rechtsprechung Bd. 14 S. 339).

Auch religiöse Vereine ohne Korporationsrechte für kirchliche Zwecke bedürfen zu Versammlungen unter freiem Himmel vorgängiger schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde (Obertribunal 11. Januar 1876, Goldammer Archiv Bd. 24 S. 63; Kammergericht 21. Dezember 1891, Johow Jahrbuch Bd. 12 S. 179).

Der Versagung der Genehmigung steht das nachträgliche Verbot der Versammlung gleich, § 17 Abs. 3, welches ebensowenig wie jene Versagung an eine bestimmte Form gebunden ist, aber zweckmäßig (siehe § 17 Abs. 3) in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

- B. Die „solchen Versammlungen“ des Abs. 3 sind nicht lediglich die in Satz 1 des Abs. 3 gedachten, sondern die überhaupt zu Beginn des Paragraphen benannten, „öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel.“
- C. Zuwiderhandlungen gegen § 9 werden nach § 17 bestraft.

### § 10.

Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

- A. Die öffentlichen Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen unterliegen vollständig den beschränkenden Bestimmungen des § 9, nach dessen Schlußsage auf sie die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5, 6 und 7 gleichfalls Anwendung finden. Einen öffentlichen Aufzug stellt es aber dar, wenn eine vereinigte Menschenmenge in einer Weise sich über öffentliche Straßen hinbewegt, welche die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und die öffentliche Ordnung, insbesondere den Verkehr zu gefährden geeignet ist. Des Nachweises, daß dadurch ein Versammlungs- oder Vereinigungsrecht habe ausgeübt oder in Anspruch genommen werden sollen, bedarf es nicht (Obertribunal 12. September 1877, Dppenhoff Rechtsprechung Bd. 18 S. 553). Daß „in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen“ deckt sich mit dem in § 116 und anderen Paragraphen des Strafgesetzbuchs gebrauchten Ausdruck „auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen.“ Gemeint sind also nicht bloß die Verkehrswege in den Städten und Dörfern, sondern überhaupt alle Wege, einschließlich der Landstraßen, sofern nur das Kriterium der Öffentlichkeit zutrifft. Und zwar sind diejenigen Wege zc. öffentlich, welche und solange sie dem öffentlichen Verkehre, d. h. dem Gebrauche des Publikums freigegeben sind, mag auch der Grund und Boden im Privateigenthum stehen (Reichsgericht 17. Juni 1890 und 19. Februar 1891, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 21 S. 13 und 370). Dagegen unterliegen öffentliche Aufzüge auf Wasserstraßen — siehe §§ 243 Nr. 4, 250 Nr. 3 Strafgesetzb. — als solche nicht den Beschränkungen der §§ 9, 10 (Obertribunal 24. Mai 1866, Dppenhoff Bd. 7 S. 310). Hierunter ist ein jedes — schiff- oder flößbare — Gewässer zu verstehen, welches, ohne unter den Begriff der den Gegensatz bildenden „offenen See“ zu fallen, dem öffentlichen Verkehre dient.

Bei Einholung der Genehmigung ist der für den Aufzug beabsichtigte Weg anzugeben, widrigenfalls die Genehmigung zu versagen ist. Wird von dem angegebenen Wege ohne Noth abgewichen, so ist der Aufzug insoweit nicht mehr ein genehmigter.

- B. Wie bereits in Anmerk. A. zu § 7, oben S. 396, bemerkt ist, bedürfen die polizeilich bestätigten Kriegervereine keiner besonderen Erlaubniß zur militärischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten. Satz 2 des § 10 fügt noch drei weitere Ausnahmen hinzu, nämlich:
1. gewöhnliche Leichenbegängnisse;
  2. Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind;
  3. kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden.

Der Grund der Beschränkungen der §§ 9, 10 liegt theils in der Gefahr, welche die öffentliche Sicherheit überhaupt bei den Vereinigungen größerer Volksmengen unter freiem Himmel erleidet, theils in den Rücksichten, welche der durch solche Versammlungen und Aufzüge gehinderte oder gestörte Verkehr an öffentlichen Orten, Straßen und Plätzen von Seiten der Ortspolizeibehörde erfordert. Dieser Grund cessirt ersichtlich bei solchen Aufzügen, welche dem gewöhnlichen oder kirchlichen Leben angehören und an sich bezw. ihrer Art nach hergebracht sind. Einer Ausdehnung dieser gesetzlichen Ausnahmen von dem Erforderniß schriftlicher polizeilicher Genehmigung ist nicht statthaft (Obertribunal



12. September 1877, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 18 S. 553; Kammergericht 5. Mai 1881, Johow Jahrbuch Bd. 2 S. 248).

1. Bei der Beurtheilung, ob ein Leichenbegängniß ein gewöhnliches sei, kommt es nicht darauf an, ob der Beerdigungsact in seiner äußeren Form und Einrichtung von dem seither Gewöhnlichen und Hergebrachten abweicht; vielmehr entscheidet die Rücksicht, ob bei dem betreffenden Aufzuge die Absicht zum Grunde lag, über die Zwecke eines Leichenbegängnisses hinauszugehen, und ob dadurch die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdet werden sollte (Obertribunal 14. Oktober 1858, Goldammer Archiv Bd. 7 S. 90, und 22. Juni 1877, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 18 S. 468; Kammergericht 4. Januar 1892 und 12. Mai 1892, Johow Jahrbuch Bd. 12 S. 238 und Bd. 13 S. 370). Ein Leichenbegängniß wird also nicht schon dadurch zu einem ungewöhnlichen, weil dem örtlichen Gebrauche zuwider die Geistlichkeit nicht zugezogen worden ist (Obertribunal 27. Februar 1879, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 20 S. 106). Auf der anderen Seite hat die Judikatur Gewicht auf das Gewöhnliche, Hergebrachte gelegt und ein Leichenbegängniß für ein ungewöhnliches erklärt, wenn ein Laie als Redner in demselben auftritt, so daß beim Mangel einer Genehmigung diejenigen Laien, welche Grabreden halten, strafbar sind (Oberverwaltungsgericht 3. Dezember 1887, Entscheidungen Bd. 16 S. 386; Kammergericht 6. Februar 1890, Johow Jahrbuch Bd. 10 S. 253).

2. Bei Zügen von Hochzeitsversammlungen kommt der Ortsgebrauch nur hinsichtlich ihrer Vornahme überhaupt, nicht aber auch hinsichtlich ihres Umfanges und der Art ihrer Vornahme in Betracht. Die Frage, zu welcher Zeit die Züge hergebracht sein müssen, ist in gleicher Weise zu beantworten, wie bei den kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten und Wittgängen.

3. Aus dem Grunde der in § 9 normirten Beschränkung in Verbindung mit der in § 10 gegebenen Vorschrift, daß bei Einholung der polizeilichen Genehmigung zu öffentlichen Aufzügen der beabsichtigte Weg anzugeben ist, ergiebt sich, daß das Gesetz die individuellen Ortsverhältnisse im Auge hat, und daß in diesem Sinne auch die in § 10 hinzugefügten Ausnahmen zu beurtheilen sind. Wenn daher bezüglich der kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten und Wittgänge weiter bestimmt wird, daß dieselben einer vorgängigen Genehmigung und überhaupt einer Anzeige dann nicht bedürfen sollen, „wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden“, so soll dies offenbar heißen: wenn dieselben an dem in Rede stehenden Orte überhaupt hergebracht sind und außerdem in der bisher hier üblichen Weise stattfinden. Denn nur bei solchen in regelmäßiger Wiederkehr zu bestimmten Zeiten, an bestimmten Orten und in bestimmter Art stattfindenden, also der Ortspolizeibehörde schon vorher, ohne besondere Anzeige, bekannten Aufzügen ist die Letztere in der Lage, die ihr erforderlich erscheinenden Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit des freien Verkehrs zu treffen und einer Störung derselben vorzubeugen. Jeder Aufzug, der nicht nach allen diesen Richtungen hin ein hergebrachter ist, ist als ein neuer anzusehen und darf daher nur nach vorheriger Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattfinden (Obertribunal 14. April 1853, Entscheidungen Bd. 24 S. 497; 28. Februar 1861, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 1 S. 287; 1. März 1861, Goldammer Archiv Bd. 9 S. 355; 17. September 1862, 3. Oktober 1862 und 19. Juni 1863, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 3 S. 5, 48, 513; Kammergericht 27. Juni 1881, Johow Jahrbuch Bd. 2 S. 245). Das Herkommen muß also lokal fixirt sein, und es genügt nicht, daß, wie das Kammergericht einmal angenommen hat, die Prozession, die Wallfahrt in der betreffenden Kirchengemeinschaft, z. B. in der katholischen Kirche, überhaupt üblich ist. Nach dem allegirten Urtheil des Obertribunals vom 17. September 1862 ist der Beweis des Einwandes der Herkömlichkeit von dem Angeklagten zu führen, weil die in § 17 Abs. 3 angebrohten Strafen jederzeit verwirkt seien, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattgefunden habe. Dieser Ansicht kann aber, wenn sie wörtlich — im civilprozessualischen Sinne — genommen werden soll, nicht beigetreten werden. Ob ein Herkommen besteht und ob es im einzelnen Falle eingehalten wurde, ist Gegenstand thatächlicher Prüfung. So erscheint eine Prozession schon dann der Zeit nach bestimmt, wenn sie an den jährlich wiederkehrenden kirchlichen Festen stattfindet (Obertribunal 17. September 1862 und 19. Juni 1863, a. a. O.). Kirchliche Prozessionen zc., welche in einer bestimmten Gegend beim Eintritte gewisser Ereignisse herkömmlich stattfinden, bedürfen, wenn sie in hergebrachter Weise stattfinden, nicht der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde, sollte auch an dem betreffenden Einzelorte seit längerer Zeit eine solche nicht stattgefunden haben (Obertribunal



18. März 1875, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 16 S. 234). Dagegen weicht eine Prozession von der hergebrachten Art dann ab, wenn sie im Gegensatz zu früher mit Musikbegleitung stattfindet (Kammergericht 24. Februar 1890, Johow Jahrbuch Bd. 10 S. 252). Auch Aufzüge, welche lediglich zum Zweck einer — in der Kirche stattfindenden — kirchlichen Ceremonie vorgenommen werden und einen Theil dieser Ceremonie bilden, bedürfen, wenngleich sie unter freiem Himmel vor sich gehen, nicht der vorgängigen Genehmigung, — z. B. die feierlichen Züge von Wachtmannschaften, die in althergebrachter Weise an kirchlichen Festtagen beim Gottesdienste die Ehrenwache bilden, aus dem Wachtlokal über die Straße zur Kirche und von da zurück, weil dies ein wesentlicher Theil des Wachtdienstes in der Kirche und der damit verbundenen Theilnahme am Gottesdienste ist (Obertribunal 1. April 1870, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 11 S. 221). Uebrigens ist jede Abweichung von der hergebrachten Art den Ausschlag gebend, weil das Gesetz zwischen wesentlichen und unwesentlichen Abweichungen nicht unterscheidet.

Der § 10 findet auch auf diejenigen Wallfahrten Anwendung, deren Endziel außerhalb Preußen's liegt. Provinzielle Gesetze über Wallfahrten, z. B. das die Wallfahrten außer Landes bei Strafe verbietende Schlesische Circularreskript vom 28. Juni 1764, sind außer Kraft getreten (Obertribunal 8. November 1877, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 18 S. 696).

Nach Ansicht des Obertribunals (Urtheil vom 1. Juni 1878, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 19 S. 298) hat der § 10 lediglich dasjenige Herkommen im Auge, welches zur Zeit des Erlasses des Vereinsgesetzes bereits existirt hat. Die Folge davon wäre die, daß die zu jener Zeit bereits hergebrachten Hochzeitssäge, kirchlichen Prozessionen u. s. w. niemals aus dem Herkommen herausfallen würden, nach jener Zeit aber sich ein hier einschlagendes Herkommen gar nicht mehr bilden könnte. Die Ansicht des Obertribunals ist aber gewiß irrig, auch von der gegenwärtigen obersten Judikatur bereits aufgegeben. Ein Herkommen, eine thatsächliche Übung kann sich zu jeder Zeit bilden, und es ist, da die Rechtsgrundsätze über Bildung und Erlöschen eines Gewohnheitsrechtes hier keine Anwendung finden, lediglich eine thatsächliche Frage, ob ein Herkommen sich neu gebildet hat oder ob ein früheres Herkommen für erloschen zu erachten ist (Kammergericht 27. Juni 1881, Johow Jahrbuch Bd. 2 S. 245, und 29. Januar 1883, Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 170).

- C. Auch bezüglich der einer Anzeige oder Genehmigung nicht bedürftigen Aufzüge bleibt die Polizeibehörde verpflichtet, den aus jenen drohenden Störungen des Verkehrs u. s. w. vorzubeugen. Für eine besondere Gattung von Aufzügen ist dies näher geregelt worden durch das

Reskript des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 26. August 1874, betreffend die Abhaltung kirchlicher Prozessionen, Wallfahrten u. s. w. (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 201).

Wenn auch nach § 10 des Gesetzes vom 11. März 1850 herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten u. s. w. frei sein sollen von dem Erfordernisse vorgängiger polizeilicher Genehmigung, so ist doch diese Bestimmung nur in der Voraussetzung getroffen worden, daß von solchen Aufzügen, eben weil sie hergebrachtermaßen zugelassen worden sind, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit nichts zu befürchten sei, auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten dabei beobachtet werden würden.

Wo diese Voraussetzung nicht zutreffen sollte, wird dies in den meisten Fällen seinen Grund darin haben, daß die Grenzen des Hergebrachten überschritten worden sind, oder daß Uebergriffe stattgefunden haben, für welche durch das gedachte Gesetz in keiner Weise ein Privilegium ertheilt werden sollte. Es wird also nur darauf ankommen, das Gesetz richtig zu handhaben. In dieser Beziehung bemerken wir Folgendes:

1. Es ist mit Strenge darauf zu halten, daß ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur solche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Wittgänge auf öffentlichen Straßen und Plätzen zugelassen werden, welche zweifellos hergebracht sind, und nur, soweit sie sich nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung genau innerhalb der hergebrachten Grenzen bewegen. Ueberschreitungen dieser letzteren sind gemäß § 17 a. a. O. zur Bestrafung zu bringen, und Prozessionen u. s. w., welche ohne Genehmigung die hergebrachten Grenzen in einer der vorgedachten Beziehungen verlassen, sind zu inhibiren.
2. Die Genehmigung zu solchen Prozessionen u. s. w., welche nicht zu den hergebrachten gehören, oder welche in einer anderen, als der hergebrachten Art beabsichtigt sind,

wird von den Ortspolizeibehörden gemäß §§ 9, 10 a. a. O. bei eigener Verantwortlichkeit nur dann ertheilt werden dürfen, wenn davon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in keiner Hinsicht zu befürchten ist. Eine solche Gefahr wird bei Wallfahrten auf längeren Strecken, welche ein Uebernachten erfordern, stets, bei anderen, sowie bei Prozessionen und Wittgängen, sobald die Theiligung größerer Menschenmengen daran zu erwarten steht, im Hinblick auf die erfahrungsmäßig bei derartigen Gelegenheiten vielfach vorkommenden und schwer zu vermeidenden Ungehörigkeiten in der Regel als vorhanden anzusehen sein. Wird aber im einzelnen Falle die Genehmigung ertheilt, so sind dabei die Vorschriften des dritten Absatzes des § 9 a. a. O. genau zu beachten. Für kirchliche Aufzüge, welche sich durch mehrere Polizeibezirke hindurch bewegen sollen, bedarf es der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörden eines jeden dieser Bezirke.

3. Es ist nicht zu dulden, daß durch kirchliche Aufzüge, auch wenn sie hergebracht sind, der Straßenverkehr ungebührlich beschränkt oder gar abgeschnitten werde. Nicht nur ist die Errichtung von Altären auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an solchen Stellen zu gestatten, wo sie nachweislich hergebracht ist, sondern es sind auch die sonst erforderlichen Anordnungen — geeignetensfalls durch Erlaß bezüglich der Polizeiverordnungen — zu dem Zwecke zu treffen, daß nicht durch besondere, wenn auch an sich erlaubte Benutzungsakte, wie durch hergebrachte Prozessionen u. s. w., die Ausübung des allgemeinen Rechts auf Benutzung der öffentlichen Straße und Plätze verhindert, oder sonst Jemandem, namentlich Andersgläubigen, in der freien Ausübung gesetzlicher Befugnisse, wie z. B. des eigenen Gottesdienstes, zu nahe getreten werde.

4. Die Prozessionen bilden einen Bestandtheil des Gottesdienstes derjenigen Kirche, von welcher sie ihren Ausgang nehmen. Als Unternehmer im Sinne des § 9 wird daher derjenige Geistliche anzunehmen sein, welchem die Direktion des Gottesdienstes in der betreffenden Kirche obliegt, d. i. bei Pfarrkirchen der Pfarrer.

Derjenige Geistliche, dem die Abhaltung einer Prozession, sei es auf Grund seines Amtes oder auf Grund eines Auftrages des Pfarrers obliegt, wird der Regel nach als Leiter derselben anzusehen sein; welche Personen außerdem als Leiter oder Ordner gemäß § 17 verantwortlich sind, ist nach den konkreten Verhältnissen zu beurtheilen. Prozessionen, welche bis dahin herkömmlich unter Leitung eines Geistlichen stattgefunden haben, sind nicht zu dulden, wenn dieselben der Leitung eines solchen entbehren; letzteres ist auch anzunehmen, wenn ein staatlich nicht anerkannter Geistlicher die Leitung übernehmen sollte.

5. Wenngleich eine gewisse Rücksichtnahme auf den religiösen Charakter der kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten u. s. w. von Seiten der nicht daran Theil nehmenden, auch der andersgläubigen Bevölkerung als schicklich bezeichnet und erwartet werden darf, so ist doch jeder Zwang in dieser Richtung unstatthaft. Gegen Belästigungen, Nöthigungen, wie z. B. zur Entblößung des Hauptes beim Vorüberziehen einer Prozession — oder gegen andere Ungehörlichkeiten und Exzesse von Seiten der Theilnehmer einer Prozession u. s. w. haben die Polizeibehörden und Beamten dem Publikum ihren vollen Schutz zu gewähren. Derartige Ausschreitungen sind unter keinen Umständen zu dulden und sind etwaige Exzedenten sofort in Haft und zur Bestrafung zu bringen.

6. Endlich machen wir noch auf folgenden Gegenstand aufmerksam:

Es ist mehrfach vorgekommen, daß durch Prozessionen, Wallfahrten und Wittgänge ansteckende Krankheiten verbreitet sind. Wir weisen zur Vermeidung solcher Vorkommnisse darauf hin, daß die Anordnung von polizeilichen Maßregeln, welche darauf berechnet sind, der Weiterverbreitung lebensgefährlicher Epidemien vorzubeugen, in den Kreis derjenigen Gegenstände der Sorge für Leben und Gesundheit fällt, über welche nach § 6 litt. f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezw. der Verordnung vom 20. September 1867 für die neuen Landestheile polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung zulässig sind. Es wird daher, wenn eine lebensgefährliche Epidemie in einem Bezirke oder dessen Nachbarschaft im In- oder Auslande ausgebrochen ist, ebenso zulässig als geboten sein, nicht allein nach § 13 des Reglements vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240) alle ungewöhnlichen Anhäufungen von Menschen an bereits inficirten Orten, sondern nach Analogie dieser Vorschrift auch ungewöhnliche Anhäufungen und Massen von Menschen, welche aus inficirten Gegenden kommen oder solche Gegenden passirt haben, auch wenn sie sich nach einem nicht inficirten Orte begeben wollen, inner-

halb des Bezirks zu unterlagen. Unter dieses Verbot werden dann auch hergebrachte und deshalb einer besonderen Genehmigung nicht bedürftige Professionen, Bittgänge u. s. w. ausdrücklich zu subsumiren sein.

Berlin, den 26. August 1874.

Der Minister des Innern.  
Graf zu Eulenburg.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinalangelegenheiten.

§ 11.

D. Zuwiderhandlungen gegen § 10 werden nach § 17 bestraft.

## § 11.

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

- A. Diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß von den Entschliessungen der höchsten Staatsgewalten selbst der Schein ferngehalten werden muß, als könnten sie unter dem Einfluß von Versammlungen gefaßt sein, welche sich als Vertreter des Volkswillens aufwerfen möchten, während sie nur die Absicht solcher darstellen, denen eine Einwirkung auf die Gesetzgebung und auf die Ausübung der vollziehenden Gewalt rechtlich nicht zusteht (Stenogr. Berichte der II. Kammer 1849/1850 Bd. 1 S. 203). Natürlich ist nicht jede Versammlung unter freiem Himmel als eine Volksversammlung anzusehen. Andererseits sind aber unter Volksversammlungen nicht nur solche Versammlungen zu verstehen, zu denen eine öffentliche und allgemeine Einladung ergangen ist, sondern auch solche, bei denen auch ohne eine dahin lautende Aufforderung eine allgemeinere Betheiligung des Volkes erwartet werden kann. In Ermangelung einer gesetzlichen Definition muß es dem Ermessen der Ortspolizeibehörde überlassen bleiben, darüber zu befinden, ob eine angekündigte Versammlung den Charakter einer Volksversammlung annehmen werde (ebenda Bd. 5 S. 2772). Am richtigsten wird darunter eine räumlich zusammengehaltene, sich nach Belieben erweiternde und den Anschluß des Publikums, nicht bloß individuell bestimmter Personen gestattende Anzahl Menschen verstanden. Die Anzahl braucht keine ungezählte Menge, keine ungemessene Vielheit zu sein, muß aber eine größere, nicht sofort auf den ersten Blick feststellbare sein.
- B. Unter Ort ist nicht das Ortsgebiet oder Weichbild zu verstehen, sondern der letzte geschlossene Häuserkomplex, und wenn ein solcher in dem betreffenden Gemeindebezirk nicht existirt, das Haus, in welchem der König residirt, der Landtag tagt. Siehe übrigens Anmerkung B. Abs. 2 zu Art. 51 der Verfassungsurkunde, oben S. 146. Der Ausdruck Residenz ist gleichbedeutend mit Aufenthalt.
- C. Zuwiderhandlungen gegen § 11 werden nach § 17 bestraft.

Ist die Versammlung von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, auseinanderzugehen, so wird nach § 116 Strafgesetzbuch jeder der Versammelten, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend-fünfhundert Mark bestraft.

## § 12.

Wenn eine Versammlung ohne die in § 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern verwirkt.

- A. Derjenige, welcher zu einer bei der Polizeibehörde nicht angezeigten Versammlung den Platz eingeräumt hat, kann sich vor Bestrafung nicht durch den Einwand schützen, er habe auf Grund der Versicherung des Einberufers der Versammlung angenommen, daß die erforderliche Anzeige stattgefunden habe. Das Gleiche gilt von denjenigen, welche als Leiter oder Redner aufgetreten sind. Hierbei kann nicht anerkannt werden, daß die genannten Personen sich in einem thatsächlichen Irrthum befunden haben, welcher die Anwendung des § 59 Strafgesetzb. rechtfertigt. Denn wenn das Gesetz die Zulässigkeit einer Handlung ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung einer polizeilichen Vorschrift knüpft, so ist der Handelnde unbedenklich verpflichtet, sich, bevor er die Handlung unternimmt, über die stattgehabte Beobachtung jener Vorschrift glaubhaft zu vergewissern und sich zu diesem Zwecke entweder eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde vorlegen zu lassen oder selbst die nöthigen Erkundigungen bei dieser Behörde einzuziehen. Unterläßt er dies im blinden Vertrauen auf die Versicherung eines Anderen, so handelt er jedenfalls fahrlässig und kann, wenn die Handlung, wie im Falle des § 12, sich gesetzlich als eine bloße Uebertretung charakterisirt, zu deren Strafbarkeit ein fahrlässiges Handeln genügt, den Schutz des § 59 nicht in Anspruch nehmen (Obertribunal 4. Dezember 1862, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 3 S. 152; Kammergericht 17. Februar, 7. Juli und 20. Oktober 1890, Johow Jahrb. Bd. 10 S. 249, Bd. 11 S. 300 und 301). In Ann. A. Abs. 2 zu § 1, oben S. 380, ist bereits ausgeführt, daß es weder einer förmlichen Organisation oder Konstituierung, noch auch nur einer wirklichen Eröffnung der Versammlung bedarf, um der hier angedrohten Strafe zu verfallen.

Eine vorschriftsmäßig angezeigte Versammlung verliert diese Eigenschaft nicht dadurch, daß sie nicht von dem anzeigenden Unternehmer selbst, sondern von einer anderen Person in Vertretung des Unternehmers eröffnet worden ist. Denn das Gesetz schreibt nicht vor, daß der Unternehmer einer Versammlung derselben persönlich beiwohnen oder dieselbe persönlich eröffnen müsse (Kammergericht 13. November 1890, Johow Jahrbuch Bd. 11 S. 299).

Unter einer Rede ist jede Mehrheit zusammenhängender Worte zu verstehen (Reichsgericht 31. Mai 1886, Juristische Wochenschrift S. 259).

- B. Wo in diesem Gesetze eine Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen angedroht ist (in §§ 12, 13, 16 Abs. 3, 17 Abs. 1), liegt — nach dem dem Reichsstrafgesetzbuch zu Grunde liegenden Strafsystem — eine Uebertretung vor, ist also nicht auf Gefängniß, sondern auf Haft zu erkennen und die nicht beizutreibende Geldstrafe in Haft umzuwandeln. Die mit schwererer Strafe bedrohten Handlungen sind Vergehen. Siehe Strafgesetzb. §§ 1, 18, 28, 29; Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 1870, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen nach dem Bundesstrafgesetzbuch, Nr. 2, Just.-Minist.-Bl. S. 380; Obertribunal 8. Juli 1872, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 15 S. 278; Reichsgericht 27. November 1885, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 13 S. 93.

So also auch hier.

Die mehrfach unter Hinweis auf zwei, zudem nur für einen Theil der Monarchie ergangene Ministerialreskripte vom 20. August 1827 und 20. Juni 1831 aufgestellte Behauptung, daß unter den acht Tagen eine Woche zu verstehen sei, kann nicht für richtig erachtet werden, da dieser früher allerdings bestandene Sprachgebrauch zur Zeit der Emanation dieses Gesetzes jedenfalls in der Gesetzesprache nicht mehr zulässig war.

- C. Zuständig für die Uebertretungen des § 12 ist das Schöffengericht.

### § 13.

Wenn, der Vorschrift des § 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderliche Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden

unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

- A. Es ist gleichgiltig, ob der örtliche Leiter des Vereins aus eigenem Antriebe oder im Auftrage eines Anderen handelt, oder ob er in dem, einen größeren Verein umfassenden, Statut Bevollmächtigter des Präsidenten des letzteren oder Vorsteher oder wie sonst genannt wird, insofern er nur wirklich den Angelegenheiten des Vereins innerhalb des Polizeibezirks vorsteht (Obertribunal 9. Juni 1870, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 11 S. 346). Hat der Verein mehrere Vorsteher, so wird jeder bestraft, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Es ist ihm aber unbenommen, den Nachweis zu liefern, daß ihn ein Verschulden nicht trifft, und er muß, wenn dieser Nachweis gelingt, freigesprochen werden. Die Beweislast darf aber auch hier nicht als eine civilprocessualische aufgefaßt werden (Anmerk. B. 3 zu § 10, oben S. 408). Von dieser vereinzelt Bestimmung in Satz 1 abgesehen, haftet nach allgemeiner Rechtsregel jeder von mehreren Vorstehern nur für eigenes Verschulden, mag auch nachträglich der eine von ihnen die Verantwortlichkeit für das Gesammtthun übernommen haben (Obertribunal 14. Oktober 1874, Oppenhoff Bd. 15 S. 672).
- B. Unter der „Anzeige“ sind auch die Einreichung der Statuten und deren Aenderungen, sowie die Ertheilung der Auskunft zu verstehen.
- C. Siehe Anmerk. B. zu § 12.
- Die in § 13 mit Strafe bedrohte Unterlassung ist ein Dauerdelikt. Die Verjährung kann daher nicht beginnen, solange die Unterlassung dauert; sie beginnt nicht schon mit dem Ablauf der dreitägigen Frist, sondern erst mit der Ertheilung der Auskunft, mit der Einreichung der Statuten, des Verzeichnisses, der eingetretenen Aenderungen (Obertribunal 14. Mai 1879, Oppenhoff Bd. 20 S. 257).
- D. Zuständig für die Uebertretung des § 13 ist das Schöffengericht.

## § 14.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des § 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, dem Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

Zuständig für die Vergehen des § 14 ist die Straflammer, jedoch ist Ueberweisung an das Schöffengericht zulässig.

## § 15.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§ 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

A. Siehe Anm. A. zu § 6, oben S. 395.

B. Siehe Anm. B. Abs. 3 zu § 12, oben S. 411.

C. Zuständig für die Uebertretung des § 15 ist das Schöffengericht.

## § 16.

Wenn ein politischer Verein die in § 8 zu a. und b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§ 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des § 8 a. entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§ 8), so ist sie gehalten, binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fort dauern soll.

## A. das Gesetz normirt Strafen:

1. wenn ein politischer Verein die in § 8 zu a. und b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, gegen diejenigen Vorsteher, Ordner und Leiter, welche diesen Bestimmungen entgegengehandelt haben;
2. gegen Denjenigen, welcher sich an einem bereits geschlossenen politischen Vereine gleichwohl als Mitglied betheiligt;
3. gegen diejenigen Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge, welche sich in einem politischen Verein als Mitglieder aufnehmen lassen.

Die Zuwiderhandlungen ad 1 und 2 sind mit Geldstrafe oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft, stellen sich also nach den für alle, auch die nicht im Reichsstrafgesetzbuch aufgeführten, strafbaren Handlungen geltenden Vorschriften des § 1 Strafgesetzbuch als Vergehen dar, wogegen die dritte Zuwiderhandlung eine Uebertretung ist.

Kompetent ist das Schöffengericht.

Siehe Anm. B. zu § 12, oben S. 411.

Die Frage, ob diese Vergehen nur dolos oder auch kulpos begangen werden können, ist bisher im Sinne der ersten Alternative beantwortet worden. In der That

ist ein Vergehen im Allgemeinen nur dann strafbar, wenn es mit Vorsatz begangen ist. Jedenfalls nach Reichsrecht bildet die Bestrafung der Fahrlässigkeit eine Ausnahme, die nur dann als gegeben anzunehmen ist, wenn der Wille, auch die fahrlässige Handlung zu bestrafen, im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen oder aus dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen mit Sicherheit zu entnehmen ist (Reichsgericht 11. Juni 1891, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 22 S. 43). Das Kammergericht (Urtheil vom 4. April 1892, Johow Jahrbuch Bd. 13 S. 362) hat sich bezüglich der Aufnahme von Lehrlingen für die zweite Alternative entschieden. Der Grundsatz, daß nur das vorsätzliche Vergehen strafbar sei, könne, wie er keineswegs für alle Vergehen zutrefte, namentlich auf diejenigen Straftaten nicht ohne Weiteres Anwendung finden, welche, wie die vorliegende, außerhalb des Rahmens des Strafgesetzbuchs stehen. Vielmehr müsse nach der Natur jedes einzelnen Vergehens beurtheilt werden, ob dasselbe Dolus erheische oder auch culpa begangen werden könne. Wenn nun im vorliegenden Falle das Gesetz die vollkommene Fernhaltung aller Elemente, welche nicht im Besitze einer genügenden sittlichen Reife und der zur Beurtheilung sozialer und politischer Verhältnisse erforderlichen Urtheilskraft sich befinden, von Vereinen, welche die Behandlung solcher Verhältnisse sich zum Ziel gesetzt haben, bezwecke, so ergebe sich daraus, daß es die Zuwiderhandlung gegen diesen Gesetzeszweck bestrafen wolle, gleichviel ob dieselbe fahrlässig oder absichtlich, d. h. mit Vorsatz erfolge, weil andernfalls der Umgehung des Gesetzes Thür und Thor geöffnet sein würde. Die Ansicht, daß nur ein vorsätzliches Zuwiderhandeln der Vorsteher eines Vereins gegen § 8 unter die Strafe des § 16 falle, finde in den Motiven, dem Kommissionsberichte und den Kammerverhandlungen (Stenogr. Berichte der II. Kammer Bd. 1 S. 121, 638 ff., Bd. 5 S. 2770 bis 2800, 2810 bis 2812) keine Bestätigung. — Diese Ausführungen sind nicht unbedenklich. Die Argumentation, eine Fahrlässigkeit deshalb für strafbar zu erachten, weil andernfalls das Gesetz leicht zu umgehen wäre, ist an sich eine ungewöhnliche und schon aus dem Grunde nicht zutreffende, weil kein vernünftiger Richter der Behauptung des Angeklagten, er habe in gutem Glauben gehandelt, ohne Weiteres trauen, eine Umgehung des Gesetzes also hier keineswegs leichter sein wird als überhaupt bei den Delikten polizeilicher Natur. In den allegirten Materialien findet aber auch die Ansicht des Kammergerichts keine Bestätigung. Somit erscheint es nicht als genügend motivirt, von der allgemeinen Rechtsregel abzuweichen.

Die Strafe ist verwirkt nicht bloß dann, wenn die betreffenden Vorsteher u. s. w. im ausdrücklichen Auftrag des Vereins gehandelt, sondern auch dann, wenn sie zunächst aus eigener Initiative in Voraussicht und Erwartung der Genehmigung Seitens des Vereins gehandelt haben, und demnächst ihre Handlungen, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, von letzteren genehmigt worden sind (Kammergericht 13. März 1884, Johow Jahrbuch Bd. 4 S. 295).

- B. Zum zweiten normirt das Gesetz die Schließung des Vereins und zwar sowohl als eine vorläufige, als auch als eine definitive. Die vorläufige Schließung kann nur von der Ortspolizeibehörde ausgehen, nicht auch durch ein gerichtliches, wenngleich noch nicht rechtskräftiges, Urtheil erfolgen (Obertribunal 12. Februar 1879, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 20 S. 82). Ueber die polizeiliche vorläufige Schließung muß, wofern sie nicht nach § 16 Abs. 4 schon im Vorverfahren aufgehoben wird, nach § 8 Abs. 2 stets durch Urtheil entschieden werden (Obertribunal 19. November 1873, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 14 S. 431). Das Gericht kann zwar die Fortdauer der vorläufigen Schließung dekretiren, selbst aber den Verein nur definitiv schließen, und zwar auch ohne daß eine vorläufige Schließung durch die Polizeibehörde vorhergegangen ist. Dabei ist zu beachten, daß die von der Polizei verfügte vorläufige Schließung sofort, die von dem Richter erkannte definitive Schließung aber erst mit der Rechtskraft des Urtheils in Kraft tritt.

Die prozessualischen Vorschriften des § 16 sind nach § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung durch die Vorschriften der Strafprozessordnung selbst nicht berührt worden. Nach § 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch darf vom 1. Januar 1871 ab nur auf die im Strafgesetzbuche enthaltenen Strafarten erkannt werden, unter welchen die Schließung eines politischen Vereins nicht aufgezählt ist. Aber diese Schließung ist auch keine Strafe, sondern ein aus Zweckmäßigkeitsgründen den Gerichten übertragener Exekutivakt, wird also durch § 6 cit. nicht für unzulässig erklärt (Reichsgericht 18. Februar 1887, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 15 S. 305).

Des Näheren ist hier zu bemerken:

1. Die gerichtliche Schließung eines politischen Vereins kann bezw. muß ausgesprochen werden, sobald auch nur ein einzelner Vorsteher, Ordner oder Leiter desselben



aus den §§ 8 und 16 bestraft wird, ohne daß es der Einleitung eines Verfahrens gegen den Verein selbst oder gegen den Vorstand bedarf (Obertribunal 26. Februar 1873, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 14 S. 172). Und zwar kann für den Umfang des Preussischen Gebiets auch über solche politischen Vereine die Schließung verhängt werden, welche von einem außerhalb des Preussischen Staates residirenden Vorstand geleitet werden (Obertribunal 11. November 1875, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 16 S. 719). Haben Vorsteher, Ordner und Leiter sich wiederholt strafbar gemacht, so kann nicht bloß, sondern muß auf die Schließung erkannt werden. Dabei bezeichnet der Ausdruck „wiederholt“ nicht die wiederholte oder fortgesetzte Begehung der strafbaren Handlung, also ohne Rücksicht auf den Rückfall, sondern eben den Rückfall nach vorheriger rechtskräftiger, wenn auch nur einmaliger, Bestrafung (Obertribunal 17. Januar 1855, Goldammer Archiv Bd. 3 S. 255), einen Rückfall aber nicht derselben bereits früher bestrafte Persönlichkeit, sondern einen Rückfall überhaupt, also ohne Rücksicht darauf, ob der bereits früher bestrafte und der jetzt straffällige Vorsteher zc. identisch sind. Die Schließung ist, wie Abs. 2 des Paragraphen ergibt, eine absolute, ist nicht bloß eine relative gegenüber den zeitigen Mitgliedern des Vereins. Gleichwohl kann sie, der Natur des strafrichterlichen Urtheils entsprechend, nur durch ein gegen das bestrafende und schließende Urtheil gerichtetes strafprozessualisches Rechtsmittel und, abgesehen von der Staatsanwaltschaft, nur von Denjenigen angefochten werden, welche durch das Urtheil bestraft werden (Obertribunal 19. November 1873, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 14 S. 713). Wird nur der bestrafende Theil des Urtheils angefochten, so wird, als nachfolgender Punkt, auch die Schließung nothwendig von der Anfechtung ergriffen. Richtet sich die Anfechtung lediglich gegen die Schließung, so muß der Berufungsrichter zwar die Angemessenheit bezw. Nothwendigkeit derselben prüfen, der Revisionsrichter aber nur die Nothwendigkeit, weil die bloß fakultative Schließung als solche dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben und, wenn dieses es mit Würdigung der Schwere der Umstände hat walten lassen, durch die — nur auf eine Verletzung des Gesetzes zu stützende — Revision nicht anfechtbar ist (Reichsgericht 3. November 1879, Blum Annalen Bd. 1 S. 69). Auf Schließung kann auch dann noch erkannt werden, wenn der Verein sich inzwischen bereits selbst aufgelöst hat (Obertribunal 19. November 1873, Oppenhoff Bd. 14 S. 731). Dagegen kann, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, z. B. wegen Verjährung, Mangels einer das sog. objektive Verfahren für zulässig erklärenden gesetzlichen Bestimmung auf die Schließung nicht selbstständig erkannt werden (vergl. Strafgeszb. § 42, Strafprozessordn. §§ 477 ff.).

2. Wie das in Abs. 1 dieser Anm. allegirte Urtheil des Obertribunals vom 12. Februar 1879 ausspricht, ist unter einem vorläufig geschlossenen Verein nur der von der Ortspolizeibehörde, nicht auch der durch ein gerichtliches, noch nicht rechtskräftiges Urtheil geschlossene Verein zu verstehen. Die Betheiligung an einem geschlossenen politischen Vereine ist auch an diejenigen strafbar, gegen welche früher eine Verurtheilung nicht ergangen war (Oberappellationsgericht Berlin 14. Dezember 1872, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 13 S. 663). Das Fortbestehen eines geschlossenen Vereins und die weitere Betheiligung bei demselben ist etwas rein Thatsächliches. So kann es nicht allein in der Abhaltung von Versammlungen und dem Inhalte der in denselben stattgehabten Erörterungen, sondern auch in anderer Vereinsthätigkeit, z. B. in dem Betriebe einer Zeitschrift, gefunden werden (Obertribunal 25. Mai 1877 und 14. März 1879, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 18 S. 344 und Bd. 20 S. 141).

C. Das zur Anwendung kommende strafprozessualische Verfahren ist folgendes.

Die Polizeibehörde hat von der erfolgten Schließung des Vereins und von den Gesetzeswidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, binnen achtundvierzig Stunden der Staatsanwaltschaft an dem Landgerichte Anzeige zu machen, und diese hat binnen weiteren acht Tagen entweder die Schließung des Vereins aufzuheben oder die Anklage zu erheben oder die Voruntersuchung zu beantragen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so hat jedes Vereinsmitglied das Recht der Beschwerde über die Säumnis der Polizeibehörde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (siehe Anm. E. zum Eingange, oben S. 378), über die der Staatsanwaltschaft bei der Oberstaatsanwaltschaft und dem Justizminister. Da die Polizeibehörde die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu machen hat, führt es bei einer Säumnis der ersteren regelmäßig am raschesten zum Ziele, wenn die Mitglieder des Vereins bei der Staatsanwaltschaft mit dem Antrage vorstellig werden, auf Grund des § 159 Strafprozessordn. und § 153 Gerichtsverfassungsges. von der Polizeibehörde Auskunft zu verlangen. Dagegen existirt kein Beschwerderecht über die vorläufige Schließung bezw. die staatsanwaltliche Aufrechterhaltung der Schließung. Ob

die Polizeibehörde gegen die Aufhebung der vorläufigen Schließung durch die Staatsanwaltschaft das Recht der Beschwerde hat, wie mehrfach angenommen ist, muß als zweifelhaft erscheinen, da die Polizeibehörde an der Aufrechthaltung der Schließung durch die Staatsanwaltschaft, deren untergeordnetes Organ sie ist, in keiner anderen Weise rechtlich interessirt ist, wie überhaupt jede Behörde an der Aufrechthaltung ihrer Verfügungen durch die vorgesetzte Behörde. Mit demselben Rechte könnte auch der Richter, dessen Urtheil in der zweiten Instanz umgestoßen wird, sich darüber bei der dritten Instanz beschweren. Am allerwenigsten dürfte die Polizeibehörde sich für befugt halten, auf Grund der von ihr eingelegten Beschwerde die Schließung, obgleich dieselbe von der Staatsanwaltschaft aufgehoben, als noch fortdauernd zu behandeln. Uebrigens ist die ganz homogene Frage, ob die Polizeibehörde ein Beschwerderecht gegen die Aufhebung der vorläufigen Schließung durch den Richter hat — siehe unten —, niemals gewagt werden.

Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so schreitet sie, nach der Terminologie der Strafprozeßordnung (§ 108), zur Erhebung der öffentlichen Klage, indem sie entweder eine gerichtliche Voruntersuchung beantragt oder eine Anklageschrift einreicht. Zuständiges Gericht ist das Schöffengericht, die zuständige Staatsanwaltschaft der Amtsanwalt, jedoch mit der Befugniß des Staatsanwaltes, die Amtsverrichtungen des Amtsanwaltes selbst zu übernehmen (Gerichtsverfassungsgesetz § 146). Die Voruntersuchung, nach § 176 Abs. 3 Strafprozeßordnung sonst in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden und wirklich von diesem zur Aburtheilung kommenden Strafsachen nicht zulässig, ist für diesen Spezialfall durch den oben bereits allegirten § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung aufrecht erhalten. Als Untersuchungsrichter fungirt der Amtsrichter.

Der Amtsrichter hat sogleich nach Eingang sei es des Antrages auf Eröffnung der Voruntersuchung, sei es der Anklageschrift, darüber Beschluß zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntniß in der Hauptsache bezw. bis zur Erledigung der Sache ohne Hauptverhandlung fort dauern soll. Die Beschwerde gegen solchen Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung und steht nicht bloß der Staatsanwaltschaft und den Angeklagten, sondern auch den nicht angeklagten Mitgliedern des Vereins zu, da diese an der Schließung des Vereins interessirt sind, also durch den die Fortdauer der Schließung verhängenden Beschluß mit betroffen werden (§ 346 Abs. 2 Strafprozeßordnung). Sie ist aber, wenn der Beschluß erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgen sollte, nur den nicht angeklagten Mitgliedern des Vereins (Strafprozeßordnung § 347) und in der zweiten Instanz gar nicht mehr zulässig (Strafprozeßordnung § 352), so daß hier ein prozessualischer Angriff nur noch als Angriff auf das Urtheil möglich ist. Erachtet der Amtsrichter die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelpen, anderenfalls sie sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, der Strafkammer vorzulegen. Uebrigens sind die Gerichte oder der Richter grundsätzlich für befugt zu erachten, ihre mit der fristlosen Beschwerde anfechtbaren und somit einer Rechtskraft nicht fähigen Entscheidungen auch Mangels einer Beschwerde, von Amtswegen oder auf Antrag, zu ändern oder zurückzunehmen, und es fehlt an einem inneren Grunde für die Annahme, daß ihnen die Befugniß zur Aenderung ihrer Beschlüsse erst aus der erfolgten Einlegung der Beschwerde erwache.

Wird der Angeklagte, ohne daß es zur Hauptverhandlung kommt, außer Verfolgung gesetzt, so ist die vorläufige Schließung, falls solches nicht schon geschehen, aufzuheben, da ein solches objektives Verfahren nicht zulässig ist (Anm. B. 1 in fine, oben S. 415). Der Beschluß ist sofort rechtswirksam. Kommt es zur Hauptverhandlung, so ist durch das Urtheil, welches aber erst mit erlangter Rechtskraft auch in dieser Beziehung rechtswirksam ist, die vorläufige Schließung entweder aufzuheben oder in eine definitive umzuwandeln. Gegen das Urtheil steht, wie bereits bemerkt, nur der Staatsanwaltschaft und den Angeklagten ein Rechtsmittel zu.

## § 17.

Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

- A. Die Strafbestimmungen des § 17 beziehen sich auf die §§ 9, 10, 11. Das Delikt des ersten Absatzes ist Uebertretung, das des zweiten Vergehen. Zuständig ist das Schöffengericht. Vergl. Anm. B. zu § 12, oben S. 411.
- B. Wie bereits in Anm. A. zu § 9, oben S. 405, erörtert wurde, ist bei einer Anklage wegen Betheiligung an einer ohne Genehmigung öffentlich unter freiem Himmel abgehaltenen Versammlung die Thatsache der nicht erfolgten Genehmigung entscheidend, und hat der Strafrichter nicht zu prüfen, ob die nachstehende Genehmigung aus einem genügenden Grunde versagt worden ist. Wenn im Uebrigen die Voraussetzungen des § 74 Strafgesetzb. vorliegen, so wird die Bestrafung aus Abs. 1 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angeklagte zu der Versammlung, dem Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß aufgefordert, also sich auch nach Abs. 2 strafbar gemacht hat (Kammergericht 26. Januar 1885, *Johow Jahrbuch* Bd. 5 S. 281).
- C. Zu Abs. 2 ist unter der „obrigkeitlichen Erlaubniß“ die zu § 9 erforderte „vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde“ zu verstehen (Obertribunal 12. September 1877, *Dppenhoff Rechtsprechung* Bd. 18 S. 553). Daß in Folge der Aufforderung die Versammlung, der Aufzug wirklich stattgehabt habe, ist zur Bestrafung des Aufforderers — als des intellektuellen Urhebers — nicht erforderlich. Wer also eine solche Aufforderung erlassen oder veröffentlicht will, hat die gesetzliche Pflicht, sich vorher über den Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß zu vergewissern, und handelt auf seine Gefahr, wenn er diese Pflicht verabsäumt (Obertribunal 3. Oktober 1862, *Dppenhoff Rechtsprechung* Bd. 3 S. 48; Kammergericht 9. November 1891, *Johow Jahrbuch* Bd. 12 S. 241). Ist die Aufforderung in einer periodischen Druckschrift enthalten, so macht sich der Redakteur nach § 20 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 strafbar. Wie in Anm. D. zu Art. 27, 28 der Verfassungsurkunde (oben S. 108) dargelegt worden, sind die §§ 9, 41 des früheren Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (*Ges.-Samml.* S. 273) noch heute geltendes Recht. Dieselben lauten:

#### § 9.

Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, . . . dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

#### § 41.

Wer den Vorschriften der §§ 8, 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis zu fünfzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verwirkt.

Hat derjenige, welcher zu der verbotenen Versammlung auffordert, die Anschlagzettel oder Plakate selbst angeschlagen ic., so findet — als das schwerere Strafgesetz — § 17 Anwendung.

Die Ordner, Leiter, Redner, überhaupt die Theilnehmer sind nur dann strafbar, wenn der Aufzug, die Versammlung wirklich stattgefunden hat (Obertribunal 3. Oktober 1862, Dppenhoff Rechtsprechung Bd. 3 S. 48). Als Leiter eines Aufzuges gilt jedenfalls derjenige, welcher als die Hauptperson in demselben anzusehen ist und denselben dirigirt, mag er sich auch nicht immer an der Spitze befunden haben (Kammergericht 29. Januar 1883, Verwalt.-Minist.-Bl. S. 173). Unter einer Rede ist nicht lediglich eine laute Ansprache an eine größere oder geringere Mehrheit von Personen zu verstehen. Daher fällt auch ein kurzgefaßter, den Intentionen oder Gefühlen einer Trauerversammlung Ausdruck gebender Nachruf an einen Verstorbenen unter den gesetzlichen Begriff der Rede. Ob die Rede mit besonders lauter, feierlicher oder mit gewöhnlicher Stimme gesprochen, und ob sie von allen oder nur von einigen der Versammelten gehört und verstanden wird, ist gleichgiltig (Kammergericht 18. Januar 1892, Johow Jahrbuch Bd. 12 S. 239).

D. Das Gesetz begrenzt im dritten Absatz die in den beiden ersten Absätzen ausgesprochene Strafbarkeit und fügt zugleich eine Beweisregel für den Richter bei. Nämlich:

1. Die Strafen der Ordner, Leiter, Redner und sonstigen Theilnehmer sind jeder Zeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des § 11 stattgefunden hat. Das Bewußtsein der mangelnden Genehmigung gehört nicht zu den Voraussetzungen der Strafbarkeit, vielmehr zieht die bloße Theilnahme die Strafe nach sich (Obertribunal 1. Juli 1857, Dppenhoff Rechtsprechung Bd. 16 S. 510; Kammergericht 27. Februar 1893, Johow Jahrbuch Bd. 13 S. 373).

2. In allen anderen Fällen sind die Ordner und Leiter stets, die Theilnehmer aber und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn ihnen die Nichtgenehmigung bekannt gewesen ist, und zwar soll die Kenntniß der Genehmigung ohne weiteren Nachweis angenommen werden, wenn die Verjagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Bethheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen. Einer besonderen Bekanntmachung bedarf es natürlich bezüglich derjenigen Theilnehmer und Redner nicht mehr, welche bereits wissen, daß zu der Versammlung oder dem Aufzuge, an welcher oder welchem sie sich betheiligen, die erforderliche Genehmigung nicht ertheilt oder ein nachträgliches Verbot ergangen ist (Reichsgericht 9. Februar 1887, Just.-Minist.-Bl. S. 248; Kammergericht 30. Dezember 1889, Johow Jahrbuch Bd. 10 S. 247).

Bezüglich der Beweisregel siehe Anm. B. Abs. 2 zu § 16, oben S. 414.

## § 18.

Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

A. Der § 9 Abs. 3 spricht aus, daß auf öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel nicht nur die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5, 6, sondern auch die Bestimmung des § 7 Anwendung finden soll. Der § 10 bestimmt sodann, daß den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung ist nicht eine auf das Erforderniß der schriftlichen Genehmigung der Polizeibehörde beschränkte, sondern nach Wortlaut und Zusammenhang dieser Bestimmungen eine vollständige, also auch das Verbot des § 7 umfassende, so daß auch bei den öffentlichen Aufzügen Niemand bei der in § 18 verordneten Strafe bewaffnet erscheinen darf. Der Umstand, daß im § 18 der öffentlichen Aufzüge nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, findet darin seine Erklärung, daß man es augenscheinlich im Hinblick auf die ganz allgemeine Bestimmung des § 10 nicht für nöthig befunden hat, der öffentlichen Aufzüge noch besonders Erwähnung zu thun (Kammergericht 26. Januar 1885, Johow Jahrbuch Bd. 5 S. 281; auch Oberverwaltungsgericht 1. Oktober 1890, Entscheidungen Bd. 20 S. 432).

B. Zuständig ist die Strafkammer, jedoch ist Ueberweisung an das Schöffengericht zulässig.

## § 19.

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

Zuständig ist die Strafkammer. — Vgl. Strafgesetzb. § 127, oben S. 374.

## § 20.

Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

Maßgebend sind seit dem 1. Oktober 1879 die Kompetenzbestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, dessen Einführungsgesetz keinen Vorbehalt zu Gunsten der landesrechtlichen Kompetenzbestimmungen zum Versammlungs- und Vereinsrecht enthält.

## § 21.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des § 8 nicht.

- A. Unter die Bestimmung des Abs. 1 fallen alle dem öffentlichen Rechte angehörige Verbände und ebenso alle diejenigen Vereine, welche, ohne dem öffentlichen Rechte anzugehören, jenen ersteren durch das Gesetz oder eine gesetzliche Autorität gleichgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Versammlung durch das Gesetz oder eine gesetzliche Autorität angeordnet ist.

Schulfeste unter freiem Himmel, bei welchen auch eine nicht bestimmte Anzahl Erwachsener zur Theilnahme zugelassen wird, sind an und für sich als öffentliche Versammlungen im Sinne des § 9 anzusehen. Sind sie aber von der vorgesetzten Schulbehörde angeordnet, so gehören sie zu denjenigen Versammlungen, auf welche die Bestimmungen des Vereinsgesetzes keine Anwendung finden (Kammergericht 5. Mai 1881, *Johow Jahrbuch* Bd. 2 S. 248).

Bezüglich des Landtages siehe Anm. B. zu Art. 51 der Verfassungsurkunde, oben S. 146.

Da die Versammlungen des Bundesraths und des Reichstages auf Gesetz beruhen und durch gesetzliche Autoritäten berufen werden, finden die §§ 1 bis 20 schon aus diesem Grunde auf sie keine Anwendung.

Landtag, Bundesrath und Reichstag sind übrigens auch durch die §§ 105, 106 Strafgesetzb. dem territorialen Versammlungsrecht entrückt.

- B. Die Wahlvereine unterliegen nicht den — oben S. 398 ff. erörterten — Beschränkungen des § 8. Diese Exemption beruht auf der Erwägung, daß anderenfalls die Wirksamkeit der Wahlvereine auf einzelne Kreise beschränkt sein, nur örtliche Interessen würden verfolgt werden können und der höhere staatliche Gesichtspunkt, den die Wahlvereine verfolgen sollen, nicht zu erreichen wäre (*Stenogr. Berichte der II. Kammer* Bd. 5 S. 2777). Ein Verein ist aber nur dann ein Wahlverein im Sinne dieses Gesetzes, wenn er lediglich in Beziehung auf konkrete anstehende Wahlen eine Wirksamkeit entfaltet. Die Ausnahme des Abs. 2 ist daher nicht auszudehnen auf die kontinuierliche Bearbeitung der Vereinsmitglieder im Sinne eines bestimmten Programms zur Verwirklichung desselben durch künftige noch unbestimmte Wahlen (*Obertribunal* 27. Januar 1869 und 15. Dezember 1875, *Dppenhoff Rechtsprechung* Bd. 10 S. 56 und Bd. 16 S. 800).

Das Gesetz rechnet die Wahlvereine zu den politischen Vereinen und entzieht sie nur den in § 8 für diese vorgesehenen Beschränkungen, nicht aber auch den in den §§ 1 bis 7 enthaltenen Bestimmungen —, Anzeigepflicht, Uebervachung, Auflösung, Fernhaltung bewaffneter Theilnehmer aus der Versammlung (Reichsgericht 8. November 1887, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 16 S. 294). Ebenjowenig sind sie natürlich einer allgemeinen polizeilichen Einwirkung im Interesse der Sicherheit, Wohlfahrt und Sittlichkeit entzogen (siehe Anm. E. zu § 1, oben S. 384). In solcher Erwägung kann die Polizeiverwaltung einer bestimmten einzelnen Versammlung auch eines Wahlvereins nach Ort und Zeit Grenzen setzen. Ebenmäßig können z. B. die Behufs Besprechung einer Wahl zum Landtage Versammelten, welche über die gebotene Polizeistunde hinaus in dem Wirthshause verweilen, dieses ihres Zweckes halber nicht für straflos erachtet werden (Obertribunal 29. Januar 1874, Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 15 S. 43). Dagegen findet die von einem älteren Kommentator dieses Gesetzes — Thilo Das Preussische Vereins- und Versammlungsrecht unter Berücksichtigung der Deutschen Bundesgesetzgebung dargestellt und erläutert, 1865, S. 110 — aufgestellte Ansicht, daß nicht wahlberechtigte Personen, also z. B. Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge von der Theilnahme an Wahlvereinen und deren Versammlungen ausgeschlossen seien, in dem Gesetz keinen Anhalt oder steht geradezu in Widerspruch zu demselben.

Nach § 17 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1869 (oben S. 374) haben die Wahlberechtigten das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten, unbeschadet jedoch der Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie die Uebervachung derselben. Die Reichswahlvereine würden also den Beschränkungen des § 8 auch dann nicht unterstehen, wenn der Abs. 2 des § 21 ganz fehlte. Die Bestimmung des Reichsgesetzes ist insofern nicht korrekt, als nicht bloß die Veranstalter, sondern überhaupt alle Theilnehmer der Versammlung unbewaffnet sein müssen. Eine Beschränkung gegenüber den Preussischen Wahlvereinen waltet bezüglich der Reichswahlvereine insofern ob, als die letzteren und ihre Versammlungen nur von Wahlberechtigten gebildet und veranstaltet werden dürfen, wobei aber das Wort „veranstalten“ nicht für identisch zu nehmen ist mit „besuchen“.

## § 22.

Zu widerhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch ausser dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zu Berathungen militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt“ wird nach den Bestimmungen des § 125 des ersten Theiles des Militär-Strafgesetzbuches bestraft.

Durch § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 173) ist das Preussische Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845 (Ges.-Samml. S. 287), insofern es materielles Strafrecht zum Gegenstande hat, mit dem 1. April 1872 außer Kraft getreten, und seitdem gelten an Stelle des genannten § 125 die oben S. 375 unter Nr. 4 mitgetheilten reichsrechtlichen Bestimmungen. Das Versammlungs- und Vereinsrecht der Landwehr ist jetzt gänzlich unbeschränkt.

## § 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849 (Gesetz-Samml. S. 221—225).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.  
v. d. Heydt. v. Hake. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

## IV.

# Das Herrenhaus.

## 1. Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer.

Vom 12. Oktober 1854.

(Ges.=Samml. S. 541.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen, im Verfolg des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 181), betreffend die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

- A. Das Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 und — wegen des jetzigen Namens Herrenhaus — das Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer, vom 30. Mai 1855 sind mitgetheilt in Num. A. zu Art. 65/68, bezw. Num. A. zu Art. 62 der Verfassungsurkunde, oben S. 216 und 194.
- B. Nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 soll die Erste Kammer bestehen „aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft“. Es liegt auf der Hand, daß die Verordnung vom 12. Oktober 1854 hiervon abweicht, da sie in ihren §§ 4 bis 6 ganze Kategorien von Mitgliedern beruft, bei denen das Recht der Mitgliedschaft mit dem Verluste der Eigenschaft erlischt, in welcher die Präsentation erfolgt ist. Gleichwohl muß die Verordnung für zu Recht bestehend erachtet werden. Sie ist ordnungsmäßig verkündet, die Prüfung ihrer Rechtsgiltigkeit steht also nach Art. 106 der Verfassungsurkunde nur den Kammern zu. Im Abgeordnetenhaus ist in der Sitzungsperiode von 1854/1855 ein Antrag auf Aufhebung der §§ 8 bis 11 der Verordnung gestellt, in der Verfassungskommission darüber berathen worden, der von der Kommission erstattete Bericht aber nicht zur Berathung im Plenum gediehen. Seit dieser Zeit ist von dem Abgeordnetenhaus das Herrenhaus stets als gleichberechtigter konstitutioneller Faktor, somit die Verordnung vom 12. Oktober 1854 per factum concludens als rechtsgiltig anerkannt worden. Siehe v. Schulze Bd. 1 § 159 S. 584. Schließlich ist die Differenz nur eine quantitative, nicht eine qualitative. Es ist zwar richtig, daß die Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt, in ihrer Fortdauer von zufälligen Umständen abhängt; daß ein von der Universität präsentirter Professor, der an eine andere Universität versetzt wird, ein Bürgermeister, der nicht wieder gewählt wird oder sonst sein Amt niederlegt, ein von den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes präsentirtes Mitglied, welches sein Gut oder seinen Gutsantheil verkauft, damit auch aufhört, Mitglied des Herrenhauses zu sein, und daß man solche Mitglieder nicht lebenslängliche nennen kann, ohne dem Worte Zwang anzuthun. Aber auch die Berufung auf Lebenszeit schlechthin ist nur cum clausula rebus sic stantibus zu verstehen, da das Recht der lebenslänglichen Mitgliedschaft nicht blos unvereinbar ist mit einer Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte — unten § 9 und Strafgesetzb. §§ 33, 34 —, sondern unzweifelhaft verloren geht mit dem Verluste der Preussischen Staatsangehörigkeit — Anm. B., C. zu Art. 3 der Verfassungsurkunde, oben S. 49 und unten § 7 —, dessen Herbeiführung durch den Antrag auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit



oder durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande jedem Mitgliede des Herrenhauses unbenommen ist (§ 13 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, oben S. 361).

- C. Nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 kann diese Verordnung nicht wiederum im Verordnungswege, sondern nur durch Gesetz abgeändert werden. Daß das abändernde Gesetz ein verfassungsänderndes sein, also in der Form des Art. 107 der Verfassungsurkunde ergehen muß, wie v. Rönne Bd. 1 § 57 S. 218 und v. Schulze Bd. 1 § 159 S. 584 annehmen, kann nicht zugegeben werden. Allerdings bildet Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde, nicht aber auch die auf Grund seiner ergangenen oder noch ergehenden Verordnungen und Gesetze. So mit Recht auch Arndt ad h. l. S. 220.

### § 1.

Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;
2. aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,
3. aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

Die Mitglieder des Preussischen Königshauses werden mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre großjährig, Anm. A. zu Art. 54 der Verfassungsurkunde, oben S. 155. Uebrigens ist bis jetzt noch kein königlicher Prinz in das Herrenhaus berufen worden.

### § 2.

Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

1. die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
2. die nach der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standtschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen;
3. die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenturie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungsurkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

- A. Das Haus Hohenzollern-Hechingen ist mit dem am 3. September 1869 erfolgten Ableben des Fürsten Friedrich Wilhelm Konstantin ausgestorben.
- B. Die vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser sind aufgezählt in Anmerk. B. III. zu Art. 4 der Verfassungsurkunde, oben S. 52. Zur Zeit ruhen die Stimmen für die sub Nr. 1, 5, 9, 16, 17, 22, 24 und 25 benannten Besitzungen.
- C. Die nach § 5 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847 (Ges.-Samml. S. 34) zur Herrenturie berufenen Fürsten, Grafen und Herren sind die Schlesiſchen Fürsten- und Standesherrn und alle mit Virilstimmen begabten oder an Kollektivstimmen beteiligten Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage. Die Zahl dieser Fürsten, Grafen und Herren und die der außerdem mit dem erblichen Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause beliehenen Personen beträgt gegenwärtig 54, wozu jedoch noch als zur Zeit ruhend die Stimmen für 23 Fürstenthümer, Grafschaften, freie Standesherrschaften, Herrschaften, Majorats-herrschaften, Majorate, Fideikommiſſe und Ämter kommen.

## § 3.

Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

1. Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden;
  2. die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen;
  3. einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen. Aus denselben wollen Wir „Kronsyndici“ bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, imgleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.
- A. Die vier großen Landesämter sind das Oberburggrafen-, Obermarschall-, Landhofmeister- und Kanzleramt, letzteres herkömmlich verbunden mit dem Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts in Königsberg. Zur Zeit ruht Eine Stimme, da ihr Inhaber dem Hause zugleich kraft erblicher Berechtigung angehört. Ad „Königreich Preußen“ siehe Anmerk. A. zu Art. 1 der Verfassungsurkunde, oben S. 44.
- B. Die Zahl der aus besonderem Vertrauen berufenen Mitglieder beträgt gegenwärtig 43 doch ruhen zwei Stimmen, deren Inhaber ihren Wohnsitz außerhalb Preußens haben. Die Zahl der Kronsyndici beträgt 14. Durch Allerhöchsten Erlaß an das Staatsministerium vom 27. November 1854 ist es für zulässig erklärt worden, die Ernennung von Kronsyndici auf jede der in § 3 bezeichneten Kategorien lebenslänglicher Mitglieder zu richten (v. Rönne Bd. 1 § 56 S. 210 Anmerk. 1). Seitdem ist mit der Ernennung zum Kanzler im Königreich Preußen die Ernennung zum Kronsyndicus verbunden.

## § 4.

Das Präsentationsrecht steht zu:

1. den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern;
  2. dem für jede Provinz zu bildenden Verbände der darin mit Rittergütern angefessenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden;
  3. den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen;
  4. den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes;
  5. einer jeden Landesuniversität;
  6. denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.
- A. Die Mitgliedschaft zum Herrenhause beruht nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 und § 1 dieser Verordnung unzweifelhaft ausschließlich auf der Berufung Seitens des Königs. Das Präsentationsrecht ist also nur ein Vorschlagsrecht, und es steht im freien Ermessen des Königs, ob und wann er den Präsentirten in das Herrenhaus berufen will. Auf der anderen Seite ist bei einer Balanz die Wahl des zu Präsentirenden alsbald anzuordnen, und bleibt, bis die Krone sich entscheidet, der Präsentirte präsentirt, ohne daß seine Wähler zur Neuwahl schreiten können, falls nicht der Präsentirte freiwillig zurücktritt oder die Befähigung zur Mitgliedschaft verliert.
- Wenn der Sitz eines Mitgliedes erledigt wird, macht der Präsident dem Könige hiervon Anzeige, insofern nicht aus den über die eingetretene Erledigung an das Haus gelangten Mittheilungen zu entnehmen ist, daß eine solche Anzeige bereits anderweitig erfolgt ist (Geschäftsordnung für das Herrenhaus § 70).
- Die Legitimation der Mitglieder wird von einer aus dem Präsidenten, den beiden Vicepräsidenten und vier zu wählenden Mitgliedern bestehenden Matrikelkommission geprüft, welche über das Ergebnis der Prüfung dem Hause Bericht zu erstatten, demselben auch in jeder Session eine Uebersicht über den Bestand des Hauses und die darin vorgekommenen Personalveränderungen vorzulegen hat (ebenda § 69).
- B. 1. Die in Betracht kommenden Stifter sind die Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg. Wähler sind nach § 5 nur Stiftsmitglieder. Die Wahl muß nach der für ständische Wahlen im Kapitel bestehenden Observanz erfolgen. Hat

sich letztere dahin ausgebildet, daß eine Wahl durch schriftliches Cirkular erfolgt, so kann diese Form beobachtet werden. Entgegengesetzten Falls muß die Wahl — bei Brandenburg — nach Vorschrift der bestätigten Geschäftsinstruktion des Domkapitels vorgenommen werden (Reskript des Ministers des Innern vom 16. Oktober 1854, v. Rönne Bd. 1 § 56 S. 211 Anmerk. 1).

2. Es giebt nur acht Provinzialverbände der mit Rittergütern angefessenen Grafen, da Ost- und Westpreußen einen gemeinschaftlichen Verband bilden und für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau überhaupt keine Verbände bestehen. Bei Konstituierung der Verbände sind die vier Kreise der Altmark zur Provinz Brandenburg gelegt, und daher die in ihnen angefessenen Grafen nicht in dem Wahlverbände der Provinz Sachsen, sondern in dem der Provinz Brandenburg zur Wahl heranzuziehen (Reskript des Ministers des Innern vom 24. Oktober 1854, v. Rönne a. a. O. S. 210 Anmerk. 4). Siehe unten Anmerk. B. zu § 6.
3. Die Verbände der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welchen z. B. das Präsentationsrecht zusteht, sind die Familienverbände derer v. Alvensleben, v. Arnim, v. Borcke, v. Bredow, v. d. Gröben-Langheim, v. Kleist, der Grafen v. Königsmark, v. d. Osten, v. d. Schulenburg, v. Schwerin, v. Wedel. Jeder dieser elf Verbände präsentirt Ein Familienmitglied. Siehe unten Anmerk. A. zu § 6.
4. Die Zahl der Verbände des alten und des befestigten Grundbesizes, der sogenannten Landschaftsbezirke, beträgt 56, die der von ihnen geführten Stimmen 90, von welchen z. B. drei ruhen. Siehe unten Anmerk. B. zu § 6. In den Hohenzollernschen Landen und den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau giebt es bis jetzt keine Landschaftsbezirke.
5. Das Präsentationsrecht haben die Landesuniversitäten Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg. Wähler sind nach § 5 nur die ordentlichen Professoren.
6. Durch Allerhöchste Erlasse, betreffend das Präsentationsrecht der Städte, vom 21. Oktober 1854, 29. September 1860, 26. Oktober 1867, 12. Mai 1876, 6. Oktober 1879 und 22. März 1892 ist das Präsentationsrecht bis jetzt folgenden 48 Städten beigelegt: Aachen, Altona, Barmen, Berlin, Bielefeld, Bonn, Brandenburg, Breslau, Bromberg, Cassel, Coblenz, Köln, Crefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen a. d. Ruhr, Flensburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. d. O., Glogau, Görlitz, Greifswald, Halberstadt, Halle, Hannover, Hildesheim, Kiel, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Memel, Minden, Mühlhausen i. Th., Münster i. W., Nordhausen, Osnabrück, Posen, Potsdam, Stettin, Stralsund, Thorn, Trier, Wiesbaden. Wählbar sind nach § 5 nur Magistratsmitglieder.

In dem Berichte des Oberpräsidenten über die Präsentation ist zugleich anzuzeigen, wann die Wahlperiode der — auf Zeit gewählten — präsentirten Magistratsperson abläuft, und zwar ist als Anfangstermin der Wahlperiode der Tag der Einführung in das Amt zu betrachten (Reskripte des Ministers des Innern vom 11. April 1857 und 17. Mai 1858, v. Rönne a. a. O. S. 215 Anmerk. 2, a und b).

Ein Mitglied, welches städtischer Beamter ist und noch im Laufe seiner Dienstzeit aufs Neue zu diesem Amte gewählt wird, hört nicht auf, Mitglied des Hauses zu sein, wenn auch seine Bestätigung als solchen nicht immer vor, sondern erst nach Ablauf der ersten Wahlperiode erfolgt, indem durch diese Bestätigung die getroffene Wahl nicht erst vom Eintritt der Bestätigung, sondern von vorn herein gültig wird (Beschluß des Herrenhauses vom 6. Februar 1867, Stenogr. Berichte 1866/1867 Bd. 1 S. 400).

### § 5.

Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistratsmitglieder erwählt.

## § 6.

Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — (§ 4 Nr. 4) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§ 4 Nr. 1 bis 6) werden von Uns erlassen.

A. Die in diesem Paragraphen gemachten Vorbehalte sind noch nicht erledigt bezüglich des Repräsentationsrechtes der Stifter, der Landesuniversitäten und der Städte.

Ueber das Präsentationsrecht der Verbände der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter ist ergangen der Allerhöchste Erlaß vom 7. August 1855, welcher folgende näheren Bestimmungen enthält (v. Rönne Bd. 1 § 56 S. 211/212):

1. Die vermöge dieses Rechts zu Präsentirenden sind für jeden einzelnen Verband von den Mitgliedern desselben zu wählen.

2. Berechtigt zur Theilnahme an diesen Wahlen sind nur diejenigen Mitglieder des Verbandes, welche die im § 7 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 aufgeführten Eigenschaften besitzen und ein Lebensalter von fünfundzwanzig Jahren erreicht haben. Mitglieder des Herrenhauses sind zur Theilnahme an diesen Wahlen nicht befugt, sofern nicht das Geschlecht selbst ihre Theilnahme wünscht.

3. Etwaige sonstige Erfordernisse der Berechtigung zur Theilnahme an den Wahlen festzusetzen, bleibt der Bestimmung des Königs bei oder, auf vorgängige Vernehmung der Berechtigten, nach Verleihung des Präsentationsrechtes vorbehalten.

4. Das Präsentationsrecht ruht, solange nicht mindestens drei zur Theilnahme an den Wahlen berechnigte Mitglieder des Verbandes vorhanden sind; zur Giltigkeit der Wahl ist die Theilnahme von mindestens drei Berechtigten an denselben erforderlich.

5. Fähig, präsentirt zu werden, sind nur Mitglieder des Verbandes und nur solche, welche die nach § 7 cit. zur Mitgliedschaft des Herrenhauses erforderlichen Eigenschaften besitzen.

6. Es bleibt vorbehalten, bei oder, auf vorgängige Vernehmung der Berechtigten, nach Verleihung des Präsentationsrechtes an die einzelnen Verbände, soweit die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Oktober 1854 nicht entgegenstehen, Festsetzungen zu treffen, welche von den vorstehend als Regel erteilten Vorschriften abweichen.

7. Es können unter königlicher Bestätigung für die einzelnen Verbände Statuten, für welche die in den vorstehenden Vorschriften enthaltenen Grundsätze als Richtschnur zu dienen haben, aufgestellt und darin über das Präsentationsrecht, über die Theilnahme daran, über die Wahlen u. s. w. nähere Festsetzungen getroffen werden. Die Errichtung eines solchen Statuts erfolgt durch diejenigen Mitglieder des Verbandes, welche nach Maßgabe der Verleihung des Präsentationsrechtes an der Wahl zur Präsentation Theil zu nehmen berechnigt sind.

8. Für die einzelnen mit dem Präsentationsrechte zu begnadigenden Geschlechter wird eine vom Könige zu vollziehende Verleihungsurkunde ausgefertigt, welche die Bedingungen enthält, an welche das Recht geknüpft sein soll.

B. Ueber die Wahl der von den Provinzialverbänden der Grafen und der für den alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder erging zunächst das vom König vollzogene Reglement vom 12. Oktober 1854 (Verwaltungs-Minist.-Bl. S. 189). Dasselbe ist abgeändert worden durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1861 (ebenda S. 261) und ersetzt worden durch die Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses, vom 10. November 1865 (Ges.-Samml. S. 1077).

Die Verordnung vom 10. November 1865 ist mitgetheilt unten am Schlusse dieser Verordnung.

Zu ihrer Klarstellung dienen mehrere zum Reglement vom 12. Oktober 1854 ergangene Reskripte des Ministers des Innern (v. Rönne Bd. 1 § 56 S. 210 Anmerk. 5 und S. 213 Anmerk. 2 bis 6, S. 214 Anmerk. 1):

1. Wenn Jemand in verschiedenen Landschaftsbezirken oder Grafenverbänden einen zur Theilnahme an den Wahlen befähigenden Grundbesitz hat, so ist er befugt, in jedem dieser Bezirke, wenn er auch bereits in einem anderen das Wahlrecht ausgeübt hat, mit zu wählen, und es gilt dies auch für den Fall, daß die Bezirke verschiedenen Provinzen angehören (Reskript vom 12. Oktober 1854).

2. Dadurch, daß der Mitbesitz auch Frauen, also Personen zusteht, welche zur Ausübung eines Wahlrechtes gesetzlich unfähig sind, wird das Recht der dazu befähigten Mitglieder nicht aufgehoben. Ihnen steht das Wahlrecht als ein eigenes Recht zu, und ihre Befugniß zur Ausübung desselben kann nicht von der Befugniß und den Eigenschaften ihrer Mitbesitzer abhängig gemacht werden (Reskript vom 3. Juni 1854).

3. Die Bestimmung, daß das Rittergut seit mindestens fünfzig Jahren im Besitze einer und derselben Familie sich befinden muß, bedingt nothwendig, daß der Besiz des Gutes während der letzten fünfzig Jahre nicht bei mehreren und verschiedenen Familien gewesen sein darf. Wenn also ein Gut vor fünfzig Jahren dem A. gehörte, von ihm in den Besiz seiner Tochter gelangte und von dieser auf ihren Sohn aus der Ehe mit B. gebracht wurde, so hat die Familie, in der es seit fünfzig Jahren besessen worden, gewechselt. Auf den Begriff der Familie, wie er in § 1 A. L. R. II. 3 — „Personen, die durch Blutsfreundschaft mit einander verwandt sind“ — aufgestellt wird, kann im vorliegenden Falle nicht zurückgegangen werden, weil diese Definition nur als Grundlage der Familienrechte im Sinne der Rechtstheorien gegeben ist, wie dies aus § 9 a. a. O. hervorgeht, hier aber es sich ebensowenig von solchem Rechte handelt, wie von Rechten der Familie als solcher (Reskript vom 27. Oktober 1854).

4. Zur Theilnahme an der Wahl für den alten und befestigten Grundbesiz sind keineswegs nur diejenigen berechtigt, welche ein Rittergut haben, das mindestens seit fünfzig Jahren in ihrer Familie besessen und zugleich der Familie hinsichtlich der Vererbung durch eine besondere Erbfolge gesichert ist, sondern es steht das Wahlrecht Jedem zu, dessen Rittergutsbesiz entweder nur ein alter oder nur ein befestigter ist, ohne daß das Zusammentreffen beider Eigenschaften erforderlich wäre (Reskript vom 3. November 1854).

5. Diejenigen Mitglieder der Grafenverbände, welche bereits von Grafenverbänden zur Präsentation gewählt sind, können an den Wahlen in den Landschaftsbezirken, auch wenn sie sonst vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesizes zur Theilnahme an den Wahlen der letzteren befähigt sein würden, nicht Theil nehmen (Reskript vom 3. November 1854).

6. Die Wahl der aus den Grafenverbänden zu Präsentirenden ist vor den Wahlen der für die Landschaftsbezirke zu Präsentirenden herbeizuführen, dergestalt, daß die zu den letzteren Wahlen ebenfalls befähigten Grafen daran Theil nehmen können (Reskript vom 15. Oktober 1854).

7. Das Wahlrecht in den Grafenverbänden beruht auf der Grafenwürde und der Ansässigkeit mit einem Rittergute; jene bildet den eigentlichen Rechtstitel, diese nur ein Erforderniß der Befähigung, und das letztere ist daher auch für jeden von zwei Brüdern vorhanden, welche zwei Rittergüter in ungetrennter Gemeinschaft besizen (Reskript vom 21. April 1854).

8. Für den Grafenverband ist womöglich ein Mitglied desselben zum Kommissarius zu ernennen; für jeden der Landschaftsbezirke in der Regel der Landrath des Kreises, in welchem der Wahlort belegen ist. Bei obwaltenden Zweifeln über die Legitimationen, welche sich nicht vor der Einladung zum Wahltermine mit Sicherheit haben erledigen lassen, sind eventuell die Betheiligten von dem Wahlkommissarius auf die Nothwendigkeit der entsprechenden näheren Legitimation in dem Wahltermine selbst bei der Einladung dazu hinzuweisen. Bei der alsdann eintretenden Legitimationsprüfung kann geeigneten Falls die Ansicht der anwesenden Mitglieder von dem Wahlkommissarius konsultativ vernommen werden (Reskript vom 15. Oktober 1854).

## § 7.

Das Recht auf Siz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preussischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesize der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, ihren Wohnsiz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königl. Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

A. Geiez, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Art. 74 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. Vom 27. März 1872. (oben S. 224.)

## Artikel I.

... der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 tritt folgender Zusatz hinzu:

Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.

B. Es ist zu unterscheiden das Erlöschen und das Ruhen des Rechts der Mitgliedschaft.

a) Das Recht der Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Verlust der Preussischen Staatsangehörigkeit (Anmerk. B. zum Eingange, oben S. 421);
2. durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges richterliches Urtheil (§ 9);
3. wenn das Herrenhaus durch einen von dem König bestätigten Beschluß dem Mitgliede das Anerkennniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde des Hauses entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt (§ 9);
4. bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentirt werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist (§ 8);
5. durch die Ernennung zum Präsidenten oder Mitgliede der Oberrechnungskammer.

b) Das Recht der Mitgliedschaft ruht:

1. Solange das Mitglied seinen Wohnort außerhalb Preußens hat;
2. Solange es im aktiven — auch Militär- — Dienste eines außerdeutschen Staates steht;
3. solange das — erbliche — Mitglied noch nicht dreißig Jahre zählt; wegen der Prinzen des Königl. Hauses s. § 1 Nr. 1 und Anmerk., oben S. 422.
4. im Falle des § 10.

Zweifelhaft ist die Frage, ob es einen Verzicht auf die Mitgliedschaft giebt, womit nicht die unzweifelhaft zu bejahende Frage zu verwechseln ist, ob die Berufung abgelehnt werden darf. Diese Frage hat ihre Wichtigkeit für alle diejenigen, welche nicht selbst berufen sind, sondern deren Mitgliedschaft auf Erbrecht beruht; diese würden, wenn es keinen Verzicht giebt, weder Präsident oder Mitglied der Oberrechnungskammer, noch Mitglied des Abgeordnetenhauses werden können (Art. 78 Abs. 4 der Verfassungsurkunde, oben S. 229) und dem nicht immer erwünschten *judicium parium* aus § 9 unterliegen. Die Matritelkommission des Herrenhauses hat die Zulässigkeit des Verzichts verneint. Die Staatsregierung hat dagegen erklärt, daß die Frage zweifelhaft sei, und ein Beschluß des Herrenhauses darüber nur als ein Votum desselben in Betracht kommen könne, welches bei der Entscheidung in Erwägung zu ziehen sei, während diese selbst der Krone zustehet (siehe v. Rönnke Bd. 1 § 56 S. 216.217). Die Ansicht der Staatsregierung ist jedenfalls die richtige. Die Antwort muß nämlich dahin gehen, daß die Verordnung vom 12. Oktober 1854 bezüglich dieser Frage eine Lücke enthält, daß die Ausfüllung dieser Lücke keine Abänderung, sondern nur eine Ergänzung der Verordnung ist, somit bei der Krone steht, und daß diese Ergänzung sowohl durch eine allgemeine Verordnung, als auch durch königlichen Erlaß von Fall zu Fall erfolgen kann. Läßt sich auf diesem Wege eine Entbindung von der Mitgliedschaft nicht erreichen, so bleibt nur der Weg, aus dem Staatsverbande zu scheiden, die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate und alsdann sogleich wieder die Angehörigkeit in Preußen zu erwerben (§§ 13 Nr. 1, 15 Abs. 1, 18, 7 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, oben S. 350 ff.).

## § 8.

Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentirt werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

## § 9.

Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht außer den Fällen der §§ 12 und 21 des Strafgesetzbuchs verloren, wenn die Kammer durch

einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

A. Strafrechtlich sind jetzt maßgebend §§ 33, 34 Strafgesetzbuch.

B. Das in den Fällen der §§ 9, 10 von dem Hause zu beobachtende Verfahren ist geregelt durch Beschluß vom 25. April 1855, nach welchem auch ein Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes nur von einem Mitgliede gestellt werden kann (§ 71 der Geschäftsordnung für das Herrenhaus).

§ 10.

Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§ 11.

Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentirt worden ist, so werden wir eine anderweite Präsentation anordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Sans-Souci, den 12. Oktober 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simonz. v. Raumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

A. Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesizes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865. (Ges.-Samml. S. 1077.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem Wir beschlossen haben, die im § 6 der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (Gesetz-Samml. S. 541) gemachten Vorbehalte in Betreff der Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesizes — Landschaftsbezirke — sowie in Betreff der Ausübung des Präsentationsrechts Seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen definitiv zu erledigen und zu diesem Ende die hierüber in dem Reglement vom 12. Oktober 1854 und in Unserem Erlasse vom 5. November 1861 ergangenen Bestimmungen zusammenzufassen und theilweise abzuändern, verordnen Wir an Stelle derselben auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 181), was folgt:

§ 1.

Für die nach der anliegenden Nachweisung zu bildenden Landschaftsbezirke des alten und des befestigten Grundbesizes sind zur Präsentation zu wählen:

in der Provinz	Preußen	. . . . .	18.
" "	Brandenburg	. . . . .	15.
" "	Pommern	. . . . .	13.
" "	Schlesien	. . . . .	18.
" "	Posen	. . . . .	7.
" "	Sachsen	. . . . .	10.
" "	Westfalen	. . . . .	4.
" "	Rheinland	. . . . .	5.



## § 2.

Zum alten Grundbesitze sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens fünfzig Jahren im Besitze einer und derselben Familie sich befinden.

## § 3.

Zum befestigten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist.

## § 4.

Um an der Ausübung des Präsentationsrechts in den Landschaftsbezirken, sowie in den Grafenverbänden Theil nehmen zu dürfen, sind die zur Mitgliedschaft des Herrenhauses nach § 7 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 nothwendigen Eigenschaften mit der Maßgabe erforderlich, daß ein Lebensalter von fünfundzwanzig Jahren genügt.

## § 5.

Die Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht Theil, ebensowenig an denen der Landschaftsbezirke. Dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafenverbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschaftsbezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen Theil zu nehmen.

## § 6.

Befindet sich ein Rittergut, dessen Besitz zur Theilnahme an den Wahlen in den Grafenverbänden oder Landschaftsbezirken befähigt, im Mitbesitze mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur eine Stimme, wogegen jede von ihnen, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, wahlfähig ist.

## § 7.

Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafenverbänden oder Landschaftsbezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugniß, an denselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke Theil zu nehmen.

## § 8.

Die Präsentationswahlen der Grafenverbände und der Landschaftsbezirke sind auf Mitglieder des betreffenden Verbandes oder Bezirkes zu richten.

## § 9.

Bei dem Wahlverfahren sind die Vorschriften des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 (Gesetz-Samml. S. 213) anzuwenden. Jedoch ist eine Präsentationswahl in Zukunft nur dann gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer Theil genommen haben.

## § 10.

Die Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, die Festsetzung des Ortes und Tages der Wahl und die Ernennung des Wahlkommissars liegt den Oberpräsidenten ob.

## § 11.

Sind in einem Landschaftsbezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Oberpräsidenten zu bestimmenden nächsten Landschaftsbezirke, in welchem sich mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer befinden, nur die von dem letzteren zu präsentirende Anzahl von Mitgliedern.

## § 12.

Abänderungen der gegenwärtigen Verordnung, sowie der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854, können gemäß Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 fortan nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie zu erlassendes Gesetz vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Noon. Gr. Iphenpliz.  
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

## Nachweisung

der Landschaftsbezirke zur Wahl der für den alten und den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. (Die Ziffer hinter den Klammern bedeutet die Anzahl der zur Berufung zu Präsentirenden.)

## I. Provinz Preußen.

<p>1. Vithauen.</p> <p>a. Tilsit. Regierungsbezirk Königsberg. 1. Memel. Regierungsbezirk Gumbinnen. 2. Heidekrug. 3. Niederung. 4. Tilsit. 5. Ragnit.</p> <p>b. Insterburg. Regierungsbezirk Gumbinnen. 1. Bistfallen. 2. Stallupönen. 3. Gumbinnen. 4. Insterburg. 5. Darkehmen.</p>	} 2.	<p>5. Oberland (Mohrungen).</p> <p>a. Reidenburg. Regierungsbezirk Königsberg. 1. Ortelsburg. 2. Reidenburg. 3. Osterode.</p> <p>b. Mohrungen. Regierungsbezirk Königsberg. 1. Mohrungen. 2. Pr. Holland. Regierungsbezirk Marienwerder. 3. Rosenberg (theilweise).</p> <p>6. Culmerland. Regierungsbezirk Marienwerder. 1. Culm. 2. Graudenz. 3. Thorn (Land). 4. Strassburg. 5. Löbau.</p> <p>7. Süd-Pomerellen. a. Coniç. Regierungsbezirk Marienwerder. 1. Schwetz. 2. Coniç. 3. Schlochau.</p> <p>b. Flatow. Regierungsbezirk Marienwerder. 1. Flatow. 2. Deutsch-Crone.</p>	} 2. } 2. } 2.
<p>2. Masuren.</p> <p>a. Angerburg. Regierungsbezirk Gumbinnen. 1. Goldapp. 2. Angerburg. 3. Löben. 4. Sensburg.</p> <p>b. Lyck. Regierungsbezirk Gumbinnen. 1. Diepke. 2. Lyck. 3. Johannisburg.</p>	} 2.		
<p>3. Samland mit Ratangen.</p> <p>a. Königsberg. Regierungsbezirk Königsberg. 1. Fischhausen. 2. Königsberg (Land). 3. Labiau. 4. Wehlau.</p> <p>b. Preussisch-Enslau. Regierungsbezirk Königsberg. 1. Gerdauen. 2. Hastenburg. 3. Pr. Enslau. 4. Friedland. 5. Heiligenbeil.</p>	} 4.		
<p>4. Ermland (Heilsberg).</p> <p>Regierungsbezirk Königsberg. 1. Braunsberg. 2. Heilsberg. 3. Köffel. 4. Allenstein.</p>	} 1.	<p>8. Marienburger Land. a. Marienwerder. Regierungsbezirk Marienwerder. 1. Rosenberg (theilweise). 2. Marienwerder. 3. Stuhm.</p> <p>b. Marienburg. Regierungsbezirk Danzig. 1. Marienburg. 2. Elbing.</p> <p>9. Nord-Pomerellen. a. Danzig. Regierungsbezirk Danzig. 1. Danzig (Land). 2. Stargardt.</p> <p>b. Karthaus. Regierungsbezirk Danzig. 1. Berent. 2. Karthaus. 3. Neustadt.</p>	} 1. } 1. } 2.

Zusammenstellung  
hinsichtlich der Provinz Preußen.

1. Litthauen . . . . .	2
2. Masuren . . . . .	2
3. Samland mit Natangen . . . . .	4
4. Ermland . . . . .	1
5. Oberland . . . . .	2
6. Culmerland . . . . .	2
7. Süd-Pomerellen . . . . .	2
8. Marienburger Land . . . . .	1
9. Nord-Pomerellen . . . . .	2
<b>Summa</b>	<b>18.</b>

II. Provinz Brandenburg.

<p>1. Mittelmark.</p> <p>a. Ruppin-Havelland. Regierungsbezirk Potsdam. 1. Ruppin. 2. Ost-Havelland. 3. West-Havelland.</p> <p>b. Barnim. Regierungsbezirk Potsdam. 1. Ober-Barnim. 2. Nieder-Barnim.</p> <p>c. Zauch - Belzig - Teltow - Züsterbogl - Ludenwalde. Regierungsbezirk Potsdam. 1. Zauch-Belzig. 2. Teltow. 3. Züsterbogl-Ludenwalde.</p> <p>d. Lebus-Beeskow-Storkow. Regierungsbezirk Potsdam. 1. Beeskow-Storkow. Regierungsbezirk Frankfurt. 2. Lebus.</p>	<p>b. Dramburg. Regierungsbezirk Cöslin. 1. Dramburg. 2. Schivelbein. Regierungsbezirk Stettin. 3. Saazig (theilweise).</p> <p>c. Sternberg-Landsberg. Regierungsbezirk Frankfurt. 1. Landsberg. 2. Sternberg.</p> <p>d. Crossen-Züllichau-Schwiebus. Regierungsbezirk Frankfurt. 1. Crossen. 2. Züllichau.</p> <p>5. Niederlausitz mit Cottbus.</p> <p>a. Calau. Regierungsbezirk Frankfurt. 1. Lübben. 2. Luckau. 3. Calau.</p> <p>b. Guben. Regierungsbezirk Frankfurt. 1. Guben. 2. Sorau. 3. Spremberg. 4. Cottbus.</p> <p>6. Altmark. Regierungsbezirk Magdeburg. 1. Stendal. 2. Osterburg. 3. Salzwedel. 4. Gardelegen.</p>	<p>} 1.</p> <p>} 1.</p> <p>} 1.</p> <p>} 1.</p> <p>} 3.</p> <p>} 1.</p>
<p>2. Udermark. Regierungsbezirk Potsdam. 1. Angermünde. 2. Prenzlau. 3. Templin.</p> <p>3. Briegnitz. Regierungsbezirk Potsdam. 1. Ost-Briegnitz. 2. West-Briegnitz.</p> <p>4. Neumark. a. Soldin. Regierungsbezirk Frankfurt. 1. Arnswalde. 2. Friedeberg. 3. Soldin. 4. Königsberg.</p>		<p>} 2.</p> <p>} 1.</p> <p>} 1.</p>



IV. Provinz Schlesien.

1. Oberlausitz (Görlitz).

- |  |   |    |
|--|---|----|
| Regierungsbezirk Liegnitz.                               | } | 1. |
| 1. Hoyerswerda.  |   |    |
| 2. Rothenburg.   |   |    |
| 3. Görlitz (Land).                                       |   |    |
| 4. Lauban.   |   |    |
| 5. Theil des Kreises Bunzlau.                            |   |    |
| 2. Fürstenthum Glogau und Herzogthum Sagan (Glogau).     | } | 1. |
| a. Neusalz.  |   |    |
| Regierungsbezirk Liegnitz.                               | } | 1. |
| 1. Grünberg.   |   |    |
| 2. Freystadt.  |   |    |
| b. Sprottau.   | } | 1. |
| Regierungsbezirk Liegnitz.                               |   |    |
| 1. Sagan.  |   |    |
| 2. Sprottau.   |   |    |
| 3. Glogau (Land).  |   |    |
| 3. Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau (Liegnitz).         | } | 3. |
| a. Liegnitz.   |   |    |
| Regierungsbezirk Liegnitz.                               | } | 3. |
| 1. Goldberg-Gaynau.                                      |   |    |
| 2. Liegnitz.   |   |    |
| 3. Lüben.  |   |    |
| b. Wohlau.   | } | 3. |
| Regierungsbezirk Breslau.                                |   |    |
| 1. Steinau.  |   |    |
| 2. Wohlau.   |   |    |
| 3. Guhrau.   |   |    |
| 4. Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (Jauer).          | } | 3. |
| a. Löwenberg.  |   |    |
| Regierungsbezirk Liegnitz.                               | } | 3. |
| 1. Theil des Kreises Bunzlau.                            |   |    |
| 2. Löwenberg.  |   |    |
| b. Hirschberg.   | } | 3. |
| Regierungsbezirk Liegnitz.                               |   |    |
| 1. Hirschberg.   |   |    |
| 2. Schönau.  |   |    |
| 3. Jauer.  |   |    |
| 4. Bolkshain.  |   |    |
| c. Schweidnitz.  | } | 3. |
| Regierungsbezirk Liegnitz.                               |   |    |
| 1. Landeshut.  |   |    |
| Regierungsbezirk Breslau.                                |   |    |
| 2. Waldburg.   |   |    |
| 3. Reichenbach.  |   |    |
| 4. Schweidnitz.  |   |    |
| 5. Striegau.   |   |    |
| 5. Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Glatz (Glatz). | } | 1. |
| Regierungsbezirk Breslau.                                |   |    |
| 1. Glatz.  | } | 1. |
| 2. Neurode.  |   |    |
| 3. Habelschwerdt.  |   |    |
| 4. Frankenstein.   |   |    |
| 5. Münsterberg.  |   |    |

6. Fürstenthum Oels (Oels).

- |   |   |    |
|---|---|----|
| Regierungsbezirk Breslau.                     | } | 2. |
| 1. Oels.                                      |   |    |
| 2. Militzsch.                                 |   |    |
| 3. Trebnitz.                                  |   |    |
| 4. Wartenberg.                                |   |    |
| 7. Fürstenthümer Breslau und Brieg (Breslau). | } | 2. |
| a. Lissa.                                     |   |    |
| Regierungsbezirk Breslau.                     | } | 2. |
| 1. Neumarkt.                                  |   |    |
| 2. Breslau (Land).                            |   |    |
| b. Brieg.                                     | } | 2. |
| Regierungsbezirk Breslau.                     |   |    |
| 1. Namslau.                                   |   |    |
| 2. Brieg.                                     |   |    |
| c. Strehlen.                                  | } | 2. |
| Regierungsbezirk Breslau.                     |   |    |
| 1. Ohlau.                                     |   |    |
| 2. Strehlen.                                  |   |    |
| 3. Nimptsch.                                  |   |    |
| 8. Fürstenthum Neisse-Grottkau (Neisse).      | } | 1. |
| Regierungsbezirk Oppeln.                      |   |    |
| 1. Neisse.                                    | } | 1. |
| 2. Grottkau.                                  |   |    |
| 9. Fürstenthum Oppeln.                        | } | 3. |
| a. Oppeln.                                    |   |    |
| Regierungsbezirk Oppeln.                      | } | 3. |
| 1. Neustadt.                                  |   |    |
| 2. Falkenberg.                                |   |    |
| 3. Oppeln.                                    |   |    |
| b. Rosenberg.                                 | } | 3. |
| Regierungsbezirk Oppeln.                      |   |    |
| 1. Kreuzburg.                                 |   |    |
| 2. Rosenberg.                                 |   |    |
| 3. Lublinitz.                                 |   |    |
| c. Groß-Strehlitz.                            | } | 3. |
| Regierungsbezirk Oppeln.                      |   |    |
| 1. Tost-Gleitwitz.                            |   |    |
| 2. Tostel.                                    |   |    |
| 3. Groß-Strehlitz.                            |   |    |
| 10. Fürstenthum Ratibor (Ratibor).            | } | 1. |
| a. Ratibor.                                   |   |    |
| Regierungsbezirk Oppeln.                      | } | 1. |
| 1. Leobischütz.                               |   |    |
| 2. Ratibor.                                   |   |    |
| 3. Rybnitz.                                   |   |    |
| b. Pleß.                                      | } | 1. |
| Regierungsbezirk Oppeln.                      |   |    |
| 1. Pleß.                                      | } | 1. |
| 2. Beuthen.                                   |   |    |

Zusammenstellung  
hinsichtlich der Provinz Schlesien.

1. Markgrafenthum Oberlausitz . . . . .	1
2. Fürstenthum Glogau und Herzogthum Sagan . . . . .	1
3. Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau . . . . .	3
4. " " Schweidnitz und Jauer . . . . .	3
5. Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Glaz . . . . .	1
6. " " Oels . . . . .	2
7. Fürstenthümer Breslau und Brieg . . . . .	2
8. Fürstenthum Neisse-Grottkau . . . . .	1
9. " " Oppeln . . . . .	3
10. " " Ratibor . . . . .	1
<b>Summa</b>	<b>18.</b>

V. Provinz Posen.

<p>1. Reg-Distrikt.</p> <p>a. Bromberg.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg.</p> <p>1. Bromberg (Land).</p> <p>2. Schubin.</p> <p>3. Inowrazlaw.</p> <p>b. Wirsiß.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg.</p> <p>1. Wirsiß.</p> <p>2. Chodziesen.</p> <p>3. Czarnikau.</p> <p>2. Gnesen.</p> <p>Regierungsbezirk Bromberg.</p> <p>1. Gnesen.</p> <p>2. Wongrowiß.</p> <p>3. Mogilno.</p> <p>3. Posen.</p> <p>Regierungsbezirk Posen.</p> <p>1. Posen (Land).</p> <p>2. Samter.</p> <p>3. Obornick.</p> <p>4. Breschen.</p> <p>5. Schroda.</p>	<p>} 2.</p> <p>} 1.</p> <p>} 1.</p>	<p>4. Meseritz.</p> <p>Regierungsbezirk Posen.</p> <p>1. Meseritz.</p> <p>2. Birnbaum.</p> <p>3. Bomst.</p> <p>4. But.</p> <p>5. Fraustadt.</p> <p>Regierungsbezirk Posen.</p> <p>1. Fraustadt.</p> <p>2. Kröben.</p> <p>3. Kofen.</p> <p>4. Schrimm.</p> <p>6. Krotoschin.</p> <p>Regierungsbezirk Posen.</p> <p>1. Krotoschin.</p> <p>2. Udelnau.</p> <p>3. Schildberg.</p> <p>4. Pleschen.</p>	<p>} 1.</p> <p>} 1.</p> <p>} 1.</p>
---	-------------------------------------	---	-------------------------------------

Zusammenstellung  
hinsichtlich der Provinz Posen.

1. Reg-Distrikt . . . . .	2
2. Gnesen . . . . .	1
3. Posen . . . . .	1
4. Meseritz . . . . .	1
5. Fraustadt . . . . .	1
6. Krotoschin . . . . .	1
<b>Summa</b>	<b>7.</b>

VI. Provinz Sachsen.

1. Herzogthum Magdeburg.  
 a. Wolmirstedt.  
 Regierungsbezirk Magdeburg.  
 1. Wolmirstedt.  
 2. Neuhaldenleben.  
 3. Wanzleben.  
 4. Calbe. } 2.  
 b. Genthin.  
 Regierungsbezirk Magdeburg.  
 1. Jerichow I.  
 2. Jerichow II. }

2. Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft  
 Wernigerode.  
 Regierungsbezirk Magdeburg.  
 1. Halberstadt.  
 2. Dscherleben.  
 3. Wscherleben.  
 4. Wernigerode. } 1.

3. Grafschaft Mansfeld und Saalkreis.  
 Regierungsbezirk Merseburg.  
 1. Mansfeld Gebirgskreis.  
 2. Mansfeld Saalkreis.  
 3. Saalkreis. } 1.

4. Ober-Sachsen.  
 a. Wittenberg.  
 Regierungsbezirk Merseburg.  
 1. Schweinitz.  
 2. Wittenberg.  
 3. Bitterfeld.  
 b. Torgau.  
 Regierungsbezirk Merseburg.  
 1. Torgau.  
 2. Liebenwerda. } 2.  
 c. Merseburg.  
 Regierungsbezirk Merseburg.  
 1. Merseburg.  
 2. Delitzsch. }

5. Ost-Thüringen.  
 a. Weissenfels.  
 Regierungsbezirk Merseburg.  
 1. Weissenfels.  
 2. Zeiz.  
 3. Naumburg.  
 b. Quersfurt.  
 Regierungsbezirk Merseburg.  
 1. Quersfurt.  
 2. Eckartsberga.  
 3. Sangerhausen mit den Grafschaften  
 Stolberg-Stolberg und Rosla. } 2.

6. West-Thüringen.  
 Regierungsbezirk Erfurt.  
 1. Erfurt (Land).  
 2. Weissenfee.  
 3. Langensalza.  
 4. Schleusingen.  
 5. Ziegenrück. } 1.

7. Eichsfeld-Hohenstein.  
 Regierungsbezirk Erfurt.  
 1. Mühlhausen (Land).  
 2. Heiligenstadt.  
 3. Worbis.  
 4. Nordhausen (Land Hohenstein). } 1.

Zusammenstellung  
 hinsichtlich der Provinz Sachsen.

1. Herzogthum Magdeburg . . . . .	2
2. Fürstenthum Halberstadt . . . . .	1
3. Grafschaft Mansfeld und Saalkreis . . . . .	1
4. Ober-Sachsen . . . . .	2
5. Ost-Thüringen . . . . .	2
6. West-Thüringen . . . . .	1
7. Eichsfeld-Hohenstein . . . . .	1
Summa	10.



VII. Provinz Westfalen.

1. Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg.

- Regierungsbezirk Minden.
- 1. Minden.
  - 2. Lübbecke.
  - 3. Herford.
  - 4. Bielefeld.
  - 5. Halle.

2. Baderborn und Wiedenbrück. 1.

- Regierungsbezirk Minden.
- 1. Baderborn.
  - 2. Hörter.
  - 3. Warburg.
  - 4. Biren.
  - 5. Wiedenbrück.

3. Münsterland.

a. Münster.

- Regierungsbezirk Münster.
- 1. Münster.
  - 2. Tecklenburg.
  - 3. Warendorf.
  - 4. Beckum.
  - 5. Lüdinghausen.

b. Roesfeld.

- Regierungsbezirk Münster.
- 1. Steinfurt.
  - 2. Roesfeld.
  - 3. Mhaus.
  - 4. Borken.
  - 5. Reddinghausen.

4. Grafschaft Mark.

a. Hamm.

- Regierungsbezirk Arnberg.
- 1. Soest.
  - 2. Hamm.
  - 3. Dortmund (Land).
  - 4. Bochum.

b. Hagen.

1. Regierungsbezirk Arnberg.
- 1. Hagen.
  - 2. Altena.
  - 3. Herlohn.

5. Westfalen.

a. Meschede.

- Regierungsbezirk Arnberg.
- 1. Arnberg.
  - 2. Meschede.
  - 3. Brilon.
  - 4. Lippstadt.

b. Siegen.

- Regierungsbezirk Arnberg.
- 1. Olpe.
  - 2. Siegen.
  - 3. Wittgenstein.

Zusammenstellung  
hinsichtlich der Provinz Westfalen.

1. Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg und	
2. Baderborn und Wiedenbrück . . . . .	1
3. Münsterland . . . . .	1
4. Grafschaft Mark . . . . .	1
5. Westfalen . . . . .	1
Summa	4.

VIII. Rheinprovinz.

- 1. Cleve-Geldern.
  - a. Wejel.
    - Regierungsbezirk Düsseldorf.
    - 1. Duisburg.
    - 2. Essen.
    - 3. Rees.
  - b. Cleve-Geldern.
    - Regierungsbezirk Düsseldorf.
    - 1. Cleve.
    - 2. Geldern.
    - 3. Mörz.
- 2. Nieder-Berg und Nieder-Jülich.
  - a. Eberfeld.
    - Regierungsbezirk Düsseldorf.
    - 1. Düsseldorf (Land).
    - 2. Eberfeld (Land, Mettmann).
    - 3. Lempe.
    - 4. Solingen.
  - b. Erefeld.
    - Regierungsbezirk Düsseldorf.
    - 1. Erefeld.
    - 2. Kempen.
  - c. Gladbach.
    - Regierungsbezirk Düsseldorf.
    - 1. Neuf.
    - 2. Grevenbroich.
    - 3. Gladbach.
- 3. Ober-Berg und Ober-Jülich verbunden mit Ober-Rhein.
  - a. Siegburg.
    - Regierungsbezirk Köln.
    - 1. Wipperfürth.
    - 2. Gummersbach.
    - 3. Waldbroel.
    - 4. Sieg.
    - 5. Mühlheim.
  - b. Köln-Bonn.
    - Regierungsbezirk Köln.
    - 1. Köln (Land).
    - 2. Bonn.
  - c. Euskirchen.
    - Regierungsbezirk Köln.
    - 1. Bergheim.
    - 2. Euskirchen.
    - 3. Rheinbach.
- 4. West-Jülich verbunden mit Moselland.
  - a. Jülich.
    - Regierungsbezirk Aachen.
    - 1. Erkelenz.
    - 2. Heinsberg.
    - 3. Geiltenkirchen.
    - 4. Jülich.

- b. Aachen.
  - Regierungsbezirk Aachen.
  - 1. Düren.
  - 2. Aachen (Land).
  - 3. Eupen.
- c. Schleiden.
  - Regierungsbezirk Aachen.
  - 1. Montjoie.
  - 2. Schleiden.
  - 3. Malmedy.
- 5. Ober-Rhein.
  - a. Kreuznach.
    - Regierungsbezirk Coblenz.
    - 1. St. Goar.
    - 2. Simmern.
    - 3. Kreuznach.
  - b. Cochem.
    - Regierungsbezirk Coblenz.
    - 1. Zell.
    - 2. Cochem.
  - c. Mayen.
    - Regierungsbezirk Coblenz.
    - 1. Mayen.
    - 2. Coblenz (Land).
    - 3. Ahenau.
    - 4. Ahrweiler.
  - d. Neuwied.
    - Regierungsbezirk Coblenz.
    - 1. Neuwied.
    - 2. Altenkirchen.
    - 3. Wehlar.
- 6. Moselland
  - a. Wittlich.
    - Regierungsbezirk Trier.
    - 1. Daun.
    - 2. Prüm.
    - 3. Wittburg.
    - 4. Wittlich.
  - b. Trier.
    - Regierungsbezirk Trier.
    - 1. Trier (Land).
    - 2. Berncastel.
  - c. Merzig.
    - Regierungsbezirk Trier.
    - 1. Saarburg.
    - 2. Merzig.
    - 3. Saarlouis.
  - d. Ottweiler.
    - Regierungsbezirk Trier.
    - 1. Saarbrücken.
    - 2. Ottweiler.
    - 3. St. Wendel.

mit Ober-Berg und Ober-Jülich.

mit West-Jülich.

Zusammenstellung  
hinsichtlich der Rheinprovinz.

1. Cleve-Gelbern . . . . .	}	2
2. Nieder-Berg und Ober-Jülich . . . . .		
3. Ober-Berg und Nieder-Jülich, verbunden mit Ober-Rhein	}	2
4. West-Jülich, verbunden mit Moselland . . . . .		1
5. Ober-Rhein.		
6. Moselland.		
<u>Summa</u>		<u>5.</u>

IX. Hohenzollernsche Lande.  
Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen.

Rekapitulation.

1.	Provinz Preußen . . . . .	18
2.	" Brandenburg . . . . .	15
3.	" Pommern . . . . .	13
4.	" Schlesien . . . . .	18
5.	" Posen . . . . .	7
6.	" Sachsen . . . . .	10
7.	" Westfalen . . . . .	4
8.	Rheinprovinz . . . . .	5
9.	Hohenzollernsche Lande . . . . .	—
<u>Summa</u>		<u>90.</u>

B. Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen. Vom 22. Juni 1842 (Ges.-Samml. S. 213).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den ständischen Wahlen, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämtlicher Provinzen, was folgt:

§ 1.

Die Wahl jedes Landtagsabgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§ 2.

Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Städte mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahlhandlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters gerichtet.

§ 3.

-----

§ 4.

Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimmen des nach den Lebensjahren ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich beteiligten Wählers.

§ 5.

Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§ 6.

Sind die Stimmen zwischen Dreien oder Mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind.

Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in

derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Ältesten auf die engere Wahl zu bringen.

## § 7.

Ist zwar für einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden, haben aber nächst ihm mehrere Andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im § 6 vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

## § 8.

Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zwecke geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

## § 9.

Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.

## § 10.

Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jeder Zeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahlkommissarius zu eröffnen haben.

## § 11.

Im Wahltermin, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens 14 Tage zuvor einzuberufen sind, legt der Wahlkommissarius den Anwesenden zuvörderst die Bescheinigungen über Insinuation der Einladungen vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt.

Demnächst sind in diesem Protokoll sämtliche erschienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, der Kommune oder Korporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen.

Aus demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie stattgefunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwaige Anwendung der Vorschriften der §§ 4 bis 7 und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letzterem Zweck in dem Protokoll nicht nur deutlich auszudrücken, mit wie viel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter gewählt sind; sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letzteren, darin vollständig zu verzeichnen.

## § 12.

## § 13.

Die Domkapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen.

## § 14.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 22. Juni 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother.  
Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.  
Graf zu Stolberg.

## 2. Geschäftsordnung für das Herrenhaus.

(Nach dem Beschlusse des Herrenhauses vom 15. Juni 1892 festgestellte Fassung.)

### Uebersicht des Inhalts.

I. Zusammentritt und Konstituierung des Hauses.	§
Zusammentritt des Hauses . . . . .	1.
Konstituierung und Beschlussfähigkeit des Hauses . . . . .	2.
Wahl der Präsidenten . . . . .	3.
Wahl der Schriftführer . . . . .	4.
Anzeige über die Konstituierung des Hauses . . . . .	5.
II. Vorstand und Beamte des Hauses, sowie deren Befugnisse und Obliegenheiten.	
Dauer der Amtsführung der Präsidenten und Schriftführer . . . . .	6.
Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten . . . . .	7.
Obliegenheiten der Schriftführer . . . . .	8.
Bibliothekuratorium . . . . .	9.
Quästoren . . . . .	10.
Gesamtvorstand . . . . .	11.
III. Abtheilungen.	
Zahl und Konstituierung der Abtheilungen . . . . .	12.
Beschlussfähigkeit und Geschäfte der Abtheilungen . . . . .	13.
IV. Behandlung der Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen in den Kommissionen, in Erster und Zweiter Berathung und in einmaliger bezw. wiederholter Schlussberathung im Plenum.	
Geschäftliche Behandlung der Gesetzesvorlagen der Staatsregierung und des Hauses der Abgeordneten, sowie der von Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbstständigen Anträge . . . . .	14.
A. Von den Kommissionen und Kommissionsberathungen.	
Wahl der Fachkommissionen, der Kommissionen zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten und Mitgliederzahl der Kommissionen . . . . .	15.
Konstituierung der Kommissionen und Beschlussfähigkeit derselben . . . . .	16.
Ersatzwahlen zu den Kommissionen . . . . .	17.
Abstimmung in den Kommissionen, Protokolle über die Verhandlungen, Anträge auf Aufhebung beziehungsweise Abänderung früherer Kommissionsbeschlüsse, Formel der Kommissionsvorschläge . . . . .	18.
Befugnisse in den Kommissionsitzungen Seitens der Staatsminister und ihrer Vertreter, des Antragstellers und der Mitglieder des Hauses . . . . .	19.
Wahl des Berichterstatters und Form der Berichterstattung . . . . .	20.
Mittheilungen der Kommissionen an den Präsidenten . . . . .	21.
B. Erste und Zweite Berathung im Plenum.	
Erste Berathung, Frist derselben, Abänderungsvorschläge, Zusammenstellung der gefassten Beschlüsse . . . . .	22. 26.
Zweite Berathung . . . . .	23.
C. Einmalige Schlussberathung. . . . .	24. 26.
D. Wiederholte Schlussberathung . . . . .	25. 26.
E. Selbstständige Anträge.	
Form der selbstständigen Anträge . . . . .	27.
Geschäftliche Behandlung derselben <sup>1</sup> . . . . .	28.
F. Petitionen.	
Geschäftliche Behandlung der Petitionen . . . . .	29. 30.
Mittheilung an die Petenten über die erfolgte Entscheidung . . . . .	31.
V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.	
A. Tagesordnung . . . . .	32.
B. Sitzungen des Herrenhauses.	
Öffentlichkeit der Sitzungen . . . . .	33.
Feststellung der Beschlussfähigkeit des Herrenhauses . . . . .	34.
Eröffnung und Schluss der Sitzungen . . . . .	35.
C. Sitzungsprotokolle.	
Einsicht des Protokolls . . . . .	36.

	§
Inhalt des Protokolls . . . . .	37.
Einspruch gegen die Fassung des Protokolls . . . . .	38.
Vollziehung des Protokolls . . . . .	39.
D. Redeordnung.	
Ertheilung des Wortes Seitens des Präsidenten und Betheiligung desselben an der Debatte . . . . .	40.
Theilnahme der Minister und ihrer Vertreter an der Debatte . . . . .	41.
Anmeldung der Redner zum Wort und Reihenfolge derselben . . . . .	42.
Sofortige Zulassung zum Wort . . . . .	43.
Platz der Redner und Befugniß derselben zum Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden . . . . .	44.
Disziplinarbefugnisse des Präsidenten und Entziehung des Wortes . . . . .	45.
Allgemeine Diskussion . . . . .	46.
Weiterer Gang der Verhandlung und Antrag auf Abstimmung über die Vorlage im Ganzen . . . . .	47.
E. Abänderungsanträge . . . . .	48. 49.
F. Formale Anträge . . . . .	50.
G. Interpellationen und Behandlung der Uebersichten der von der Staatsregierung gefaßten Entschliessungen auf Beschlüsse des Herrenhauses . . . . .	51. 52.
H. Schluß der Debatte.	
Verlesung der Rednerliste, Ertheilung des Wortes an den Antragsteller oder Berichterstatter und Wiedereröffnung der Debatte, wenn ein Minister oder dessen Vertreter nach dem Schluß der Debatte das Wort erhalten hat . . . . .	53.
Stellung der Fragen . . . . .	54. 55.
J. Abstimmung.	
Wiederholung der formulirten Frage unmittelbar vor der Abstimmung . . . . .	56.
Form der Abstimmung . . . . .	57.
Schluß der namentlichen Abstimmung . . . . .	58.
Verkündung des Ergebnisses der Abstimmung . . . . .	59.
Recht der Mitglieder, die Aufnahme einer von der Mehrheit abweichenden Abstimmung in den stenographischen Bericht zu verlangen. . . . .	60.
Redaktion der gefaßten Beschlüsse vor der Gesamtabstimmung . . . . .	61.
Zweite Abstimmung über Verfassungsänderungen . . . . .	62.
VI. Ordnungsbestimmungen.	
Verletzung der Ordnung Seitens eines Mitgliedes . . . . .	63.
Befugniß des Präsidenten, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz aufzuheben . . . . .	64.
Handhabung der Polizei im Hause Seitens des Präsidenten. . . . .	65—67.
Befugniß des Präsidenten in Betreff der an ihn oder an das Haus gerichteten Beschwerden und Schreiben, welche sich auf die in dem Hause vorgekommenen Verhandlungen beziehen . . . . .	68.
VII. Von den Mitgliedern des Hauses.	
A. Prüfung der Legitimationen. . . . .	69.
B. Erledigung eines Sitzes im Hause . . . . .	70.
C. Ausschließung aus dem Hause . . . . .	71.
D. Theilnahme der Mitglieder an den Sitzungen . . . . .	72.
E. Wahl von Mitgliedern zur Staatsschulden- und zur statistischen Zentralkommission . . . . .	73.
VIII. Adressen.	
Antrag, eine Adresse an den König zu richten . . . . .	74.
Bildung einer Kommission zur Vorberathung des Adressentwurfs . . . . .	75.
Ueberreichung der Adresse durch eine Deputation . . . . .	76.
IX. Allgemeine Bestimmungen.	
Geschäftliche Behandlung und Erledigung der Gesetzesvorlagen . . . . .	77—80.
Form der Mittheilungen an die Staatsregierung oder an das Haus der Abgeordneten . . . . .	81.
Zeitdauer der Geschäftsordnung und Abänderung derselben . . . . .	82.

## I. Zusammentritt und Konstituierung des Hauses.

### § 1.

#### Zusammentritt des Hauses.

Nach der Eröffnung beider Häuser des Landtags tritt das Herrenhaus unter dem Präsidium der vorangegangenen Session zusammen. Ist kein Mitglied desselben gegenwärtig, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen dem im Lebensalter ihm am nächsten stehenden Mitgliede überlassen werden.

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Hauses (§ 2), vier Mitglieder zu Schriftführern.

### § 2.

#### Konstituierung und Beschlußfähigkeit des Hauses.

Ist die zur Beschlußfähigkeit des Herrenhauses erforderliche Anzahl von 60 Mitgliedern anwesend, so schreitet das Haus durch Vornahme der Wahl eines Präsidenten, zweier Vizepräsidenten und von acht Schriftführern zu seiner Konstituierung.

### § 3.

#### Wahl der Präsidenten.

Die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten erfolgt durch Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit.

Hat eine absolute Mehrheit sich nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Bei Ausmittlung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

### § 4.

#### Wahl der Schriftführer.

In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst mit relativer Stimmenmehrheit die Wahl der Schriftführer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

### § 5.

#### Anzeige über die Konstituierung des Hauses.

Die Konstituierung des Hauses und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Hause der Abgeordneten angezeigt.



## II. Vorstand und Beamte des Hauses, sowie deren Befugnisse und Obliegenheiten.

### § 6.

Dauer der Amtsführung der Präsidenten und Schriftführer.

Der Präsident und die Vizepräsidenten, sowie die Schriftführer werden für die Dauer der Session gewählt.

Von den Schriftführern kann jeder Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

Wenn einer der Schriftführer verhindert ist, das Schriftführeramts zu versehen, so hat er dies und, im Falle der Abwesenheit auch die Dauer derselben dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Reichen alsdann die übrigen Schriftführer zur Wahrnehmung der Geschäfte nicht aus, oder dauert die angezeigte Abwesenheit länger als vierzehn Tage, oder ist die schriftliche Anzeige unterblieben, so ist der Präsident berechtigt, den Beschluß des Hauses über Neuwahlen an Stelle der verhinderten Schriftführer herbeizuführen und erforderlichenfalls in derselben Sitzung, in welcher der genehmigende Beschluß erfolgt, diese Neuwahlen zu veranlassen.

### § 7.

Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach Außen ob.

Er beschließt über die Anstellung der etatsmäßigen Beamten, über die Annahme und Entlassung des für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals und über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des festgestellten Voranschlages.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben das Recht, den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

### § 8.

Obliegenheiten der Schriftführer.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen, auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, führen die Rednerlisten, vermerken die Stimmen, fungiren als Stimmzähler und haben den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung zu unterstützen.

### § 9.

Bibliothekuratorium.

Zur Besorgung der Bibliothekangelegenheiten wird von dem Präsidenten nach Anhörung des Gesamtvorstandes ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kuratorium von drei zu drei Jahren bestellt, in welches Einer der Quästoren des Hauses aufzunehmen ist. Von den beiden anderen Mitgliedern ernannt

der Präsident das Eine zum geschäftsleitenden Mitgliede. Das Kuratorium hat auf den Antrag dieses Mitgliedes die Grundsätze festzusetzen, nach welchen die Anschaffungen erfolgen sollen, und kann die einzelnen, in Gemäßheit dieser Grundsätze zu besorgenden Ankäufe demselben selbstständig übertragen.

### § 10.

#### Quästoren.

Zur Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens und zur Anweisung der zu leistenden Zahlungen ernennt der Präsident von Session zu Session ein Mitglied des Hauses zum Quästor und, sofern er es für erforderlich hält, einen Stellvertreter desselben. Den von Einem dieser Beiden auszustellenden Zahlungsordres hat die Büreaufasse Folge zu leisten.

### § 11.

#### Gesamtvorstand.

Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Vorsitzenden der Abtheilungen, die Mitglieder der Matritelkommission, das geschäftsleitende Mitglied für die Bibliothek, die Quästoren und vier Schriftführer, welche letztere in dieser Funktion monatlich wechseln, bilden den Gesamtvorstand des Hauses. Welche der Schriftführer zuerst eintreten, bestimmt das Loos.

## III. Abtheilungen.

### § 12.

#### Zahl und Konstituierung der Abtheilungen.

Das Haus wird durch den Präsidenten in fünf Abtheilungen möglichst gleicher Zahl getheilt. Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer der Session einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für Beide. Wenn sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht ergibt, so kommen die Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl.

Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehen ist.

Ebenso tritt bei der letzten Wahl im Falle der Stimmengleichheit Entscheidung durch das Loos ein.

### § 13.

#### Beschlußfähigkeit und Geschäfte der Abtheilungen.

Die Abtheilungen sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie wählen die Mitglieder der Kommissionen nach absoluter Mehrheit (§ 12) in der Regel aus ihrer Mitte, können die Wahl jedoch auch auf andere Mitglieder richten. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen dasselbe Mitglied, so hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abtheilung den Vorzug. Die Abtheilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sobald als thunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Ueber die Verhandlungen in den Abtheilungen wird ein Protokoll geführt.

#### IV. Behandlung der Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen in den Kommissionen, in Erster und Zweiter Berathung und in einmaliger bezw. wiederholter Schlußberathung im Plenum.

##### § 14.

Die Gesetzesvorlagen der Staatsregierung und des Hauses der Abgeordneten, sowie die von Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbstständigen Anträge (§ 27) werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert.

Die weitere Behandlung derselben erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauses

entweder durch Plenarberathung auf Grund vorgängiger Kommissionsberathung,

oder durch erste und zweite Berathung im Plenum,

oder durch einmalige Schlußberathung im Plenum.

Letztere ist nur zulässig, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder gegen dieselbe Widerspruch erheben.

Wenn während der Plenarberathung auf Grund vorgängiger Kommissionsberathung, oder während der Zweiten Berathung im Plenum, oder während der einmaligen Schlußberathung von mindestens 20 Mitgliedern eine wiederholte Schlußberathung im Plenum beantragt wird, so muß dieselbe stattfinden.\*)

#### A. Von den Kommissionen und Kommissionsberathungen.

##### § 15.

Nach erfolgter Konstituierung des Hauses werden folgende Fachkommissionen gewählt:

1. für die Geschäftsordnung;
2. für Petitionen;
3. für den Staatshaushaltsetat und für Finanzangelegenheiten;
4. für Justizangelegenheiten;
5. für Handels- und Gewerbeangelegenheiten;
6. für Eisenbahnangelegenheiten;
7. für kommunale Angelegenheiten;
8. für Agrarverhältnisse.

Außerdem kann das Haus zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten die Einsetzung besonderer Kommissionen beschließen.

Jede Kommission besteht, wenn nicht durch die Geschäftsordnung ein Anderes bestimmt ist (§§ 69 und 75) oder das Haus nicht eine größere Anzahl ausdrücklich beschließt, aus 15 durch die Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern.

##### § 16.

Die Kommissionen wählen mit absoluter Stimmenmehrheit (§ 12) einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für Beide. Von der erfolgten Konstituierung ist dem Präsidenten Anzeige zu machen.

\*) Es ist nicht erforderlich, daß ein solcher Antrag schriftlich eingereicht wird, s. Stenographischer Bericht der Sitzung des Herrenhauses vom 6. April 1892 S. 211/212.

Beschlußfähig sind die Kommissionen, auch bei ihrer Konstituierung, nur dann, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

### § 17.

Wenn ein Kommissionsmitglied für längere Zeit verhindert ist, an den Verhandlungen des Hauses Theil zu nehmen, und deshalb dem Präsidenten mit oder ohne die Erklärung, daß es den Kommissionsitzungen nicht fernere beizuhören könne, Anzeige macht, oder wenn in Folge der Verhinderung von Kommissionsmitgliedern eine Kommission beschlußunfähig wird, so werden in den Abtheilungen, deren Kommissionsmitglieder verhindert sind, Ersatzwahlen in der Art angeordnet, daß die ursprünglich gewählten Mitglieder aus der Kommission ausscheiden und die zum Ersatz gewählten Mitglieder in dieselbe eintreten.

### § 18.

Bei den Abstimmungen in den Kommissionsitzungen wird bei Stimmengleichheit die Frage als verneint angesehen.

Ueber die Verhandlungen in den Kommissionen werden Protokolle geführt, in welche die Beschlüsse der Kommissionen nebst den Hauptmomenten der Diskussion und der Zahl der Stimmen auf jeder Seite aufzunehmen sind.

Ein Antrag auf nochmalige Berathung eines gefaßten Beschlusses oder auf dessen Abänderung ist nur zulässig, wenn derselbe vor der Gesamtabstimmung über die vorliegende Angelegenheit gestellt wird.

Erhält ein solcher Antrag die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der anwesenden Kommissionsmitglieder, so wird in die materielle Erörterung der Angelegenheit wieder eingegangen und über die daraus hervorgehenden Anträge mit einfacher Majorität entschieden. Diese Bestimmung findet auf die Verhandlungen im Plenum keine Anwendung.

Die Kommissionen müssen dem Hause bestimmte Vorschläge für die zu fassenden Beschlüsse unter der Formel:

„Das Herrenhaus wolle beschließen, zc.“

machen.

### § 19.

Die Minister und die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Verhandlungen der Kommissionen beiwohnen, in denselben jederzeit Erklärungen abgeben und deren Aufnahme in das Protokoll verlangen. Der Präsident des Staatsministeriums muß durch den Präsidenten des Hauses von der Konstituierung und durch den Vorsitzenden der Kommission von deren erster Sitzung in Kenntniß gesetzt werden. Die Benachrichtigungen in Betreff der nachfolgenden Sitzungen werden von dem Vorsitzenden der Kommission an den Ressortminister und, wenn von diesem ein Kommissar zu den Sitzungen abgeordnet worden, auch an Letzteren gerichtet.

Wird einer Kommission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Berathungen derselben mit berathender Stimme Theil.

Die Mitglieder des Hauses sind befugt, als Zuhörer den Berathungen

der Kommissionen beizuwohnen, insofern nicht von diesen die Deffentlichkeit durch Stimmenmehrheit ausgeschlossen wird.

### § 20.

Zur Erstattung des Berichts an das Haus wählt die Kommission nach beendeter Berathung aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit (§ 12) einen Berichtersteller, welcher jedoch nicht der Antragsteller sein darf. Dieser hat in dem Berichte den wesentlichen Inhalt der stattgehabten Berathung, die daraus hervorgegangenen Anträge und die Zahl der Stimmen auf jeder Seite wiederzugeben. Der Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Verhandlung an sämtliche Mitglieder vertheilt. Den Ministern wird in gleicher Frist eine angemessene Anzahl von Exemplaren übersandt.

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichtersteller dem Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. In letzterem Falle sind die Anträge der Kommission und der Name des Berichterstellers gedruckt zur Kenntniß des Hauses zu bringen. Das Haus kann jedoch schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

### § 21.

Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommission vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt.

## B. Erste und Zweite Berathung im Plenum.

### § 22.

Die Erste Berathung im ganzen Hause erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist.

Für diese Berathung gelten alle für die Plenarberathungen (§§ 33 bis 61) getroffenen Bestimmungen. Jedoch bedürfen Anträge und Abänderungsvorschläge weder einer Unterstützung noch wiederholter Abstimmung (§§ 48, 49), und es kann in jedem Stadium der Berathung Verweisung an eine Kommission beschlossen werden.

Nach dem Schlusse der Ersten Berathung veranlaßt der Präsident die Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse mit der Vorlage, falls Veränderungen derselben stattgefunden haben. Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage für die Zweite Berathung. Haben keine Veränderungen stattgefunden, so wird der Zweiten Berathung die ursprüngliche Vorlage zu Grunde gelegt.

### § 23.

Die Zweite Berathung im Hause erfolgt frühestens am zweiten Tage nach Abschluß der Ersten Berathung beziehungsweise nach der Vertheilung der Zusammenstellung (§ 22 Absatz 3). Für diese Zweite Berathung kommen in Betreff des Geschäftsganges die Bestimmungen der §§ 33 bis 61 der Geschäftsordnung zur Anwendung.

## C. Einmalige Schlußberathung.

### § 24.

Die einmalige Schlußberathung im ganzen Hause erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die

Hände der Mitglieder gekommen ist, auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter (Referenten und Korreferenten), welche von dem Präsidenten bestellt werden. Die Anträge derselben werden gedruckt zur Kenntniß der Mitglieder gebracht.

In Betreff des Geschäftsganges kommen die Bestimmungen der §§ 33 bis 61 zur Anwendung.

Auch in jedem Stadium der einmaligen Schlußberathung kann bis zu der der Gesamtabstimmung vorhergehenden Fragestellung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an eine Kommission gefaßt werden.

#### D. Wiederholte Schlußberathung.

##### § 25.

Die wiederholte Schlußberathung (§ 14) erfolgt frühestens am Tage nach Abschluß der vorhergegangenen Berathung nach den Bestimmungen über die Zweite Berathung (§ 22 Absatz 3 und § 23). Jedoch bedürfen Abänderungsanträge der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern.

##### § 26.

Die erste Berathung im ganzen Hause (§ 22), sowie die einmalige Schlußberathung (§ 24) kann auch früher als am dritten Tage nach Vertheilung der Vorlagen vorgenommen werden, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder dagegen Widerspruch erheben. Dasselbe gilt bezüglich der Frist, welche bei Berathung von Kommissionsberichten seit der Vertheilung (§ 20) oder bei Zweiter Berathung im Hause (§ 23) seit der Ersten und bei wiederholter Schlußberathung (§ 25) seit der vorhergegangenen Berathung verstrichen sein muß.

#### E. Selbstständige Anträge.

##### § 27.

Die von den Mitgliedern ausgehenden selbstständigen Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein. Dieselben sind dem Präsidenten schriftlich unter der Eingangsformel: „Das Herrenhaus wolle beschließen, u. s. w.“ zugleich mit Beifügung kurzer Motive einzureichen.

Sind diese Formen nicht beachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

##### § 28.

Ein selbstständiger Antrag kann in jedem Stadium der Plenarberathung von dem Antragsteller zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann der Unterstützung von 15 Mitgliedern.

Erhält der Antrag diese Unterstützung, so wird die Verhandlung ohne Weiteres fortgesetzt.

#### F. Petitionen.

##### § 29.

Die bei dem Hause eingehenden Petitionen verweist der Präsident an die Petitionskommission. Bezieht sich jedoch die Petition auf einen Gegenstand, für dessen Berathung eine Fach- oder besondere Kommission besteht, so ist der Präsident befugt, dieselbe sofort dieser Kommission zu überweisen.

Ueber die eingegangenen Petitionen wird von Zeit zu Zeit den Mitgliedern des Hauses ein Verzeichniß zugestellt, aus welchem die Petenten und der kurze Inhalt der Petitionen, sowie die Kommissionen, welchen dieselben überwiesen worden, zu ersehen ist.

Bezüglich des Inhalts von Petitionen, welche sich auf die einer Kommission oder einmaliger Schlußberathung überwiesene Angelegenheit beziehen, hat der Berichterstatter (Referent) dem Hause bei der Generaldiskussion oder, wenn die Petitionen bestimmte Paragraphen betreffen, bei diesen Bericht zu erstatten. Dasselbe findet auch bei den Kommissionsberathungen und bei den Ersten und Zweiten Berathungen im Hause statt. Für letztere hat der Präsident einen besonderen Referenten zu ernennen.

Ueber die übrigen Petitionen wird von den Kommissionen, welche mit deren Berathung betraut sind, durch zu bestellende Berichterstatter dem Hause Bericht erstattet.

### § 30.

Petitionen, welche nach dem einstimmigen Urtheil der mit deren Vorberathung betrauten Kommission sich zur Berathung im Plenum nicht eignen, werden in dem Berichte der Kommission unter kurzer Angabe des Petitionsinhalts und mit dem Antrage, dieselben ohne Diskussion für erledigt zu erachten, angeführt. Dieser Antrag gilt durch das Haus für alle diejenigen Petitionen als genehmigt, hinsichtlich deren von keinem Mitgliede in der zur Erledigung bestimmten Plenarsitzung ein Antrag auf Erörterung gestellt wird. Ueber Petitionen, deren Erörterung beantragt ist, hat die Kommission Bericht zu erstatten.

Petitionen ohne Unterschrift, sowie Petitionen unter einem Gesamtnamen, welche nicht von Behörden oder Korporationen ausgehen (Verf.=Urk. Art. 32), werden unerörtert zurückgelegt; dem Hause wird jedoch eine kurze Mittheilung darüber gemacht.

### § 31.

Den Petenten wird die auf ihre Beschwerde oder Petition getroffene Entscheidung durch auszufüllende Formulare mitgetheilt.

## V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

### A. Tagesordnung.

#### § 32.

Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten festgesetzt und den Mitgliedern des Hauses, sowie den Ministern gedruckt mitgetheilt. Die Berichte der Kommissionen haben der Regel nach den Vorrang in der Tagesordnung.

Die Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung kann durch den Präsidenten nur unter Zustimmung des Hauses erfolgen.

### B. Sitzungen des Herrenhauses.

#### § 33.

Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich; doch soll das Haus auf den Antrag des Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammentreten, um darüber Beschluß zu fassen, ob für den vorliegenden Fall die Oeffentlichkeit auszuschließen sei. (Verf.=Urk. Art. 79.)



## § 34.

Ist der Präsident oder sind 10 Mitglieder darüber in Zweifel, ob das Haus in beschlußfähiger Anzahl (§ 2) versammelt sei, so muß eine Zählung erfolgen.

## § 35.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er bestimmt und verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

## C. Sitzungsprotokolle.

## § 36.

Das Protokoll jeder Sitzung (§ 8) liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schlusse derselben kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

## § 37.

Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

## § 38.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärungen der darüber zu hörenden Schriftführer nicht erledigen läßt, so befragt der Präsident das Haus, und im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

## § 39.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

## D. Redeordnung.

## § 40.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben.

Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vortritt abtreten.

## § 41.

Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Verf.-Urk. Art. 60) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.

## § 42.

Die Anmeldung der Redner zum Worte erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat. In der Anmeldung ist zu bemerken, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will.

Die Reihenfolge der angemeldeten Redner wird durch das Loos bestimmt.

Der Antragsteller oder, wenn sich dieser nicht zum Worte gemeldet hat, der erste Redner für den Antrag erhält zuerst nach dem Berichterstatter das Wort. So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und welche gegen reden wollen, gewechselt.

Die im Laufe der Verhandlung sich meldenden Redner werden nach der Reihenfolge der Anmeldung in die Rednerliste nachgetragen.

Redner derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

#### § 43.

Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Fragestellung, zur Geschäftsordnung oder über die Berichtigung thatsächlicher Ausführungen reden wollen.

Nach geschlossener Diskussion sind thatsächliche Berichtigungen nur noch insoweit zulässig, als dazu in den nach dem Schlusse der Diskussion gehaltenen Vorträgen ein Anlaß gegeben wird.

#### § 44.

Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Plaze.

Den Mitgliedern ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der Deutschen Sprache nicht mächtig sind.

#### § 45.

Der Präsident ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das Eine oder das Andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann das Haus auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werde.

#### § 46.

Bei Gesetzesvorlagen und selbstständigen Anträgen findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz der Vorlage oder über eine Abtheilung derselben im Allgemeinen statt.

#### § 47.

Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Paragraphen und die sich diesen anschließenden Abänderungsanträge, insofern nicht das Haus nach dem Schlusse der allgemeinen Diskussion beschließt, über die Annahme der Vorlage oder einzelner Abschnitte derselben ohne weitere Berathung im Ganzen abzustimmen (§ 50 Nr. 5).

Der Antrag auf Abstimmung über die Vorlage im Ganzen oder über einzelne Abschnitte derselben schließt einzelne Abänderungsanträge nicht aus, auf welche sich dann die spezielle Berathung beschränkt. Wird die Vorlage oder ein einzelner Abschnitt derselben ohne Abänderungsanträge zur Abstimmung gebracht, so kann die vollständige Verlesung derselben unterbleiben, falls das Haus auf Befragen des Präsidenten dies beschließt.

### E. Abänderungsanträge.

#### § 48.

Abänderungsanträge (Amendements) zu Gesetzesvorlagen und selbstständigen Anträgen, sowie Anträge auf einfache oder auf motivirte Tagesordnung müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben und können zu jeder Zeit vor dem

Schlüsse der Verhandlungen gestellt werden. Solche Anträge bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern. Die Begründung findet nur in der Reihenfolge der Redner statt (§ 42).

Abänderungsanträge müssen mit dem Inhalt der Gesetzesvorlage oder der selbstständigen Anträge in wesentlicher Verbindung stehen und sind, wenn sie nicht bereits gedruckt vertheilt worden, unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Das Haus kann einen Abänderungsantrag zur Kommissionsberathung verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung aussetzen. Diejenigen innerhalb einer Kommission gestellten und bestimmt formulirten Abänderungsanträge, welche nach Inhalt des erstatteten Berichts von der Majorität der Kommission abgelehnt worden sind, können bei den Verhandlungen in der Plenarsitzung von jedem Mitgliede, ohne daß es deren neuen Abdruckes bedarf, wieder aufgenommen werden und sind, wenn sie eine Unterstützung von 15 Mitgliedern finden, zur Berathung und Abstimmung zu bringen.

#### § 49.

Abänderungsanträge, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, müssen, wenn sie angenommen worden sind, in der nächsten Sitzung nach deren Druck und Vertheilung nochmals zur Abstimmung gebracht werden. Vor dieser Abstimmung ist das Wort nur einmal gegen und einmal für und zwar nur in dieser Ordnung zu gestatten. Neue Abänderungsanträge sind dabei nicht zulässig.

### F. Formale Anträge.

#### § 50.

Anträge auf:

1. Vertagung der Sitzung,
2. Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung,
3. Vertagung oder Schluß der Debatte,
4. Wiedereröffnung der schon geschlossenen Debatte,
5. Abstimmung über eine Vorlage oder einzelne Abschnitte derselben ohne weitere Berathung

können von jedem Mitgliede mündlich oder schriftlich gestellt werden, bedürfen einer Unterstützung von 15 Mitgliedern und werden, nachdem das Wort einmal für und einmal gegen gestattet worden, zur Abstimmung gebracht.

6. Außer dem Falle des § 57 kann jedes Mitglied, jedoch nur vor Beginn der Abstimmung, schriftlich auf namentliche Abstimmung antragen, und muß dem Antrage Folge gegeben werden, wenn er von 15 Mitgliedern unterstützt wird.

G. Interpellationen und Behandlung der Uebersichten der von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Herrenhauses.

#### § 51.

Interpellationen an die Staatsregierung müssen, bestimmt formulirt und von einem Mitgliede als Interpellanten und außerdem von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mittheilt, sodann drucken und vertheilen läßt. In der nächsten Sitzung fordert der Präsident vor Eintritt in die Tages-

ordnung die Staatsregierung zur Erklärung darüber auf, ob und wann sie die Interpellation beantworten werde.

Erklärt die Staatsregierung sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihr bestimmten Tage der Interpellant zur näheren Ausführung der Interpellation verstattet.

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 30 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

### § 52.

Die Uebersicht der von der Staatsregierung auf die Anträge und Resolutionen des Hauses gefaßten Entschlüsse wird zum Druck und zur Vertheilung befördert.

Binnen 14 Tagen nach der ersten Plenarsitzung, welche der Vertheilung folgt, ist jedes Mitglied des Hauses berechtigt, die Uebersicht zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben:

1. auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,
2. auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Hauses, welche durch Zustimmung oder Ablehnung der Regierung ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der vierzehntägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Staatsministerium mitgetheilt und sodann deren Verhandlung auf die Tagesordnung gesetzt.

Bei der Verhandlung im Plenum ist die Stellung eines Antrages unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

## H. Schluß der Debatte.

### § 53.

Bevor der Präsident einen Beschluß über die Schließung der Debatte einholt, ist die Rednerliste zu verlesen.

Nach Schluß der Debatte müssen der Antragsteller oder statt seiner einer der Mitunterzeichner des Antrages und der Berichterstatter gehört werden, sofern dieselben das Wort verlangen. Außerdem können nur diejenigen das Wort erhalten, welche über die Fragestellung oder zur Geschäftsordnung reden wollen.

Hat ein Minister oder dessen Vertreter oder deren Assistent nach dem Schluß der Debatte das Wort erhalten und noch gesprochen, so gilt die Debatte als wiedereröffnet.

### § 54.

Ueber die Stellung der Fragen, welche der Präsident vorzuschlagen hat, kann verhandelt werden. Das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident dieselben sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Anträge auf einfache und nach dieser auf motivirte Tages-

ordnung kommen vor den übrigen zur Abstimmung. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

### § 55.

Bis zum Beginne der Abstimmung über die vorliegende Frage kann jeder Einzelne die Theilung einer Frage verlangen. Entsteht über deren Zulässigkeit Zweifel, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Haus.

## J. Abstimmung.

### § 56.

Unmittelbar vor jeder einzelnen Abstimmung ist die Frage in bestimmter Formulirung (§ 54) zu wiederholen.

### § 57.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Die absolute Mehrheit entscheidet. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden durch die Schriftführer vorgenommen. Ergiebt die Zählung eine Majorität von weniger als 10 Stimmen, so kann ohne Unterstützung von jedem Mitgliede auf namentliche Abstimmung angetragen werden. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

### § 58.

Der Präsident erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, nachdem der Aufruf sämmtlicher Mitglieder erfolgt und nach Beendigung desselben durch Recapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimmen gegeben ist.

### § 59.

Sogleich nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebnis derselben.

### § 60.

Jedes Mitglied hat das Recht, seine vom Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung schriftlich den Schriftführern zu übergeben und die Aufnahme in den stenographischen Bericht zu verlangen.

### § 61.

Erachtet das Haus nach Feststellung der Beschlüsse über Gesetzesvorlagen und selbstständige Anträge eine besondere Redaktion vor der Gesamtabstimmung für nothwendig, so hat, wenn Erste und Zweite Berathung oder einmalige bezw. wiederholte Schlußberathung stattgefunden hat, der Präsident in der ihm geeignet scheinenden Weise (§ 22 Abs. 3), in dem Falle, daß der Plenarberathung Vorberathung durch eine Kommission vorhergegangen, diese die Redaktion zu bewirken.

Diese Redaktion wird sodann gedruckt, worauf drei Tage nach der Bertheilung über das Ganze abgestimmt wird, insofern nicht das Haus eine frühere Abstimmung beschließt.

Innerhalb der bis zur Gesamtabstimmung festgesetzten Frist können Bemerkungen, welche eine Nichtübereinstimmung der Redaktion mit den gefaßten

Beschlüssen zum Gegenstande haben oder die Fassung betreffen, als Abänderungsanträge schriftlich eingereicht werden. Erhalten dieselben die Unterstützung von 15 Mitgliedern, so sind sie zur Diskussion und Entscheidung des Hauses zu bringen. Bei der Diskussion ist ein Zurückgehen auf den materiellen Inhalt der Vorlage unzulässig.

### § 62.

Vor der durch Artikel 107 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen zweiten Abstimmung über Verfassungsänderungen findet eine Diskussion nicht statt.

## VI. Ordnungsbestimmungen.

### § 63.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verlegt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen, ohne daß dagegen ein Einwand statthaft ist.

### § 64.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

### § 65.

Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei in allen dem Hause überwiesenen Räumen zu.

### § 66.

Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalles oder Mißfallens giebt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verlegt, wird entfernt.

### § 67.

Entsteht störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

### § 68.

In welcher Weise der Präsident an ihn oder an das Haus gerichtete Beschwerden und Schreiben, welche sich auf die in dem Hause vorgekommenen Verhandlungen beziehen, zur Kenntniß der Mitglieder bringen, oder was er im Uebrigen darauf veranlassen will, bleibt seinem Ermessen vorbehalten.

## VII. Von den Mitgliedern des Hauses.

### A. Prüfung der Legitimation.

### § 69.

Die Legitimation der neu eingetretenen oder vom Könige neu berufenen Mitglieder des Hauses wird nach Maßgabe der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 und der Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesizes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses, vom 10. November 1865, sowie der Allerhöchsten Erlasse, betreffend das Präsentationsrecht der Städte, vom 21. Oktober 1854, 29. September 1860, 26. Oktober 1867, 12 Mai 1876, 6. Oktober 1879 und 22. März 1892 von der Matritelkommission

geprüft, welche aus dem Präsidenten des Hauses als Vorsitzenden, aus den beiden Vicepräsidenten und aus vier zu wählenden Mitgliedern besteht.

Ueber das Ergebnis der Prüfung hat die Matrikelkommission dem Hause Bericht zu erstatten, demselben auch in jeder Session eine Uebersicht über den Bestand des Hauses und die darin vorgekommenen Personalveränderungen vorzulegen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Zweifel über die Legitimation eines Mitgliedes oder über die Fortdauer der Erfordernisse zur Ausübung des Rechts der Mitgliedschaft dieser Kommission schriftlich mitzutheilen, welche demnächst zu berichten und die Entscheidung des Hauses herbeizuführen hat.

Die vom Hause als legitimirt anerkannten Mitglieder werden in eine Matrikel eingetragen, die als ausgeschieden erklärten in derselben gelöscht. Die Eintragung wie die Löschung in der Matrikel wird von der Matrikelkommission nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauses veranlaßt.

Die Wahl von vier Mitgliedern zu der Matrikelkommission erfolgt in einer Plenarsitzung auf drei Jahre mit absoluter Stimmenmehrheit in einem Wahllakte. Bei Ersatzwahlen erstreckt sich das Mandat der Neugewählten nur auf den Rest der Wahlzeit der Vorgänger.

Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Mitglieder gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

#### B. Erledigung eines Sitzes im Hause.

##### § 70.

Wenn der Sitz eines Mitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident dem Könige hiervon Anzeige, insofern nicht aus den über die eingetretene Erledigung an das Haus gelangten Mittheilungen zu entnehmen ist, daß eine solche Anzeige bereits anderweitig erfolgt ist.

#### C. Ausschließung aus dem Hause.

##### § 71.

Das in den Fällen der §§ 9 und 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Oktober 1854 zu beobachtende Verfahren bestimmt der Beschluß vom 25. April 1855, nach welchem auch ein Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes nur von einem Mitgliede desselben angebracht werden kann.

#### D. Theilnahme der Mitglieder an den Sitzungen.

##### § 72.

Diejenigen Mitglieder, welche an den Verhandlungen des Hauses Theil zu nehmen während einer längeren oder kürzeren Zeitdauer verhindert sind, haben dies dem Präsidenten unter kurzer Angabe der Hinderungsgründe schriftlich anzuzeigen. Die Namen derjenigen Mitglieder, welche während einer



Session nicht in das Haus eingetreten sind, oder sich wegen ihrer Abwesenheit entschuldigt haben, werden bei dem Namensaufrufe weggelassen.

#### E. Wahl von Mitgliedern zur Staatsschulden- und zur statistischen Centralcommission.

##### § 73.

Die Wahlen von je drei Mitgliedern für die Staatsschulden- und für die statistische Centralcommission erfolgen in einer Plenarsitzung mit absoluter Stimmenmehrheit in einem Wahlakte, die ersteren für drei Jahre, die letzteren für die Dauer der Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten. Bei Ersatzwahlen für diese Commissionen erstreckt sich das Mandat der Neugewählten nur auf den Rest der Wahlzeit der Vorgänger.

### VIII. Adressen.

##### § 74.

Bei ausreichend unterstütztem Antrage, eine Adresse an den König zu richten oder den Entwurf einer solchen Adresse anzunehmen, wird über die Frage, ob überhaupt eine Adresse an den König gerichtet werden solle, nachdem einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort ertheilt ist, abgestimmt, sofern der Antrag auf der Tagesordnung der betreffenden Sitzung gestanden hat.

##### § 75.

Hat das Haus eine Adresse an den König zu richten beschlossen, so wird zur Vorberathung des vorgelegten Entwurfs event. zur Ausarbeitung eines ohne weiteren Bericht dem Hause vorzulegenden Adressentwurfs eine Commission gebildet, welche aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und aus zehn von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern besteht. Die Verhandlung über die Adresse erfolgt nach Maßgabe der §§ 46 u. flgd.

##### § 76.

Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so beschließt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten über die Zahl der Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden. Der Präsident und die Vicepräsidenten sind jedesmal Mitglieder der Deputation; der Präsident führt allein das Wort.

### IX. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 77.

Ueber Gesetzesvorlagen oder Anträge der Staatsregierung oder des Hauses der Abgeordneten kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

##### § 78.

Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Hause der Abgeordneten mitgetheilt. Die von dem Hause der Abgeordneten eingegangenen Gesetzesvorlagen werden, sofern sie unverändert angenommen sind, der Staatsregierung eingereicht, und wird das Haus der Abgeordneten davon benachrichtigt. Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Aenderungen angenommen, so geht dieselbe an das Haus der Abgeordneten zurück.

## § 79.

Wenn eine von der Staatsregierung ausgegangene Gesetzesvorlage von dem Hause abgelehnt wird, so wird dieselbe davon benachrichtigt.

Wird dagegen eine von dem Hause der Abgeordneten ausgegangene Gesetzesvorlage abgelehnt, so wird diesem davon Nachricht gegeben.

## § 80.

Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Session, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme geziehen sind, für erledigt zu erachten.

## § 81.

Alle Mittheilungen an die Staatsregierung oder an das Haus der Abgeordneten erfolgen durch den Präsidenten.

## § 82.

Die Geschäftsordnung bleibt fortdauernd von Session zu Session in Kraft. Abänderungen derselben können auf Grund eines Beschlusses des Hauses erfolgen, welcher durch einen Bericht der Geschäftsordnungskommission vorbereitet wird. Anträge einzelner Mitglieder auf Abänderung der Geschäftsordnung sind unmittelbar an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, welche deren Erledigung herbeizuführen hat.

---

## V.

# Das Haus der Abgeordneten.

## 1. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer.

Vom 30. Mai 1849.

(Ges.-Samml. S. 205.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74, und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der Zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

A. Gleichzeitig mit der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 wurden für die Erste und die Zweite Kammer zwei Wahlgesetze vom 6. Dezember 1848 erlassen. Nach der am 27. April 1849 erfolgten Auflösung der Zweiten und Vertagung der Ersten Kammer erging auf Grund des Art. 105 der genannten Verfassungsurkunde, nach welchem, wenn die Kammern nicht versammelt waren, der König in dringenden Fällen Verordnungen mit Gesetzeskraft unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern erlassen durfte, als neue Wahlordnung für die Zweite Kammer die hier mitgetheilte Verordnung vom 30. Mai 1849. Dieselbe bleibt nach Art. 115 der gegenwärtigen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bis zum Erlasse des in Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes in Kraft, gilt also, da dieses Wahlgesetz bislang nicht erlassen ist, noch heute.

Die Verordnung vom 30. Mai 1849 ist für den damaligen Umfang der Monarchie ergangen. Sie ist alsdann mit einigen Modifikationen eingeführt worden:

1) in die Hohenzollernschen Fürstenthümer durch das Gesetz vom 30. April 1851;

2) in das Jadegebiet zugleich mit der Verfassungsurkunde, nämlich:

a) in das durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 und Nachtrag vom 1. Dezember 1853 erworbene Gebiet durch das Patent wegen Besitznahme des durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtragsverhandlung vom 1. Dezember 1853 erworbenen Jadegebietes vom 5. November 1854 (Ges.-Samml. S. 594);

b) in das durch den Vertrag vom 16. Februar 1864 erworbene Gebiet durch Gesetz, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes, vom 23. März 1873 § 2 Abs. 2 (Ges.-Samml. S. 108).

Die Einführung ist hier erfolgt durch die Bestimmung, daß „die Preussische Staatsverfassung eingeführt“ oder „in Kraft gesetzt“ werde;

3) in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile interimistisch durch die Gesetze vom 17. Mai 1867 (Ges.-Samml. S. 1481) und 9. März 1868 (Ges.-Samml. S. 217) und so dann vorläufig dauernd durch das Gesetz vom 11. März 1869;

- 4) in den Kreis Herzogthum Lauenburg durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 § 2 Abs 2 (Ges.-Samml. S. 169);
- 5) in die Landgemeinde Helgoland durch das Gesetz vom 18. Februar 1891 § 10 (Ges.-Samml. S. 11).

Die durch diese Gesetze und durch die anderweitige Gesetzgebung bestimmten Modifikationen sind bei den einzelnen Paragraphen vorgemerkt, beziehungsweise mitgetheilt.

- B. Die Verordnung vom 30. Mai 1849 ist in Art. 115 der Verfassungsurkunde anerkannt und daher in ihrer rechtlichen Gültigkeit nicht anzuzweifeln. Sie ist an sich kein Theil der Verfassungsurkunde, aber ihr ist durch eine Bestimmung der Verfassungsurkunde — eben Art. 115 — Kraft verliehen bis zum Erlasse des in Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes, ihre frühere Aufhebung oder Abänderung würde also eine Abänderung der Verfassung involviren und kann daher nur durch ein verfassungsänderndes, nicht durch einfaches Gesetz oder königliche Verordnung mit Gesetzeskraft erfolgen. Derselben Ansicht ist v. Könne Bd. 1 § 58 S. 224 Anmerk. 2a. Arndt (S. 225) beruft sich auf v. Könne, hält aber die Abänderung durch einfaches Gesetz für zulässig.

### § 1.

Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

### § 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniss nach.

### § 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Massgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, dass von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Oberpräsidenten zu einem Wahlkreise vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

Die §§ 2 und 3 sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend, vom 27. Juni 1860, unten Nr. 7a, also auch das Verzeichniß.

### § 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

### § 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirk vereinigt.

Siehe § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869 (für die neuen, 1866 einverleibten Landestheile, unten Nr. 2) und § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851 (für die Hohenzollernschen Lande, unten Nr. 6a).

### § 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeindeverwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

### § 7.

Die Urwahlbezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

## § 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

- A. Ueber den Erwerb und den Verlust der Preussischen Staatsangehörigkeit siehe das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, oben S. 350. Nichtpreußen haben weder aktives, noch passives Wahlrecht (Anmerk. B zu § 3 der Verfassungsurkunde, oben S. 49).
- B. Der Begriff der Selbstständigkeit ist nicht näher bestimmt, also nach dem jedesmaligen Civilrechte zu bestimmen. Nicht selbstständig ist:
- 1) wer unter väterlicher Gewalt steht;
  - 2) der Entmündigte (Geistesfranke und der gerichtlich erklärte Verschwender, prodigus civiliter talis);
  - 3) der Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§ 5, 6 und Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1879/80 Bd. 1 S. 392).

Gefangene sind an sich nicht unselbstständig, haben aber keinen Anspruch darauf, zur Ausübung ihres Wahlrechtes vorübergehend in Freiheit gesetzt zu werden. Ebensowenig sind Dienstboten als solche vom Wahlrecht ausgeschlossen, noch ist ein eigener Hausstand (separata oeconomia) erforderlich.

- C. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte tritt ein mit der Rechtskraft des Urtheils, aber ihre Zeitdauer wird von dem Tage an berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher die Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist, Strafgesetzb. §§ 34, 36. Die Begnadigung hebt auch den erkannten Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf, aber nur für die Zeit nach erfolgter Begnadigung, nicht auch rückwirkend für die Zeit von der Verurtheilung bis zur Begnadigung.
- D. Wie in Art. 70 Abs. 2 der Verfassungsurkunde bestimmt ist, darf der Urwähler, welcher in mehreren Gemeinden zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt ist, sein Wahlrecht gleichwohl nur in einer Gemeinde ausüben.
- E. Unter Armenunterstützung ist eine solche Beihilfe zu verstehen, welche Jemandem für sich und seine Familie zur Erhaltung von Leben oder Gesundheit gegeben wird, nicht auch dasjenige, was für andere Zwecke, wie z. B. Kindererziehung durch Schulgeldbefreiung oder Lehrmittelfreiheit gewährt wird. Diese Beihilfe muß außerdem aus öffentlichen Mitteln auf Grund der öffentlichrechtlichen Verpflichtung zur Armenunterstützung gewährt werden. Also gehören nicht dahin Beihilfen, welche den nur privatrechtlichen Charakter der Schenkung tragen, z. B. außerordentliche Bewilligungen bei allgemeinen Nothständen, Naturereignissen u. a., auch nicht die Leistungen der Knappschafts- und Krankenkassen oder der Unfallberufsgenossenschaften, die Alters- und Invalidenrente. Siehe v. Rönne Bd. 1 § 59 S. 240 Anmerk. 5 und Arndt S. 231 Anmerk. 4.

## § 9.

Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stammmannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45).

## § 49 Abs. 1.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der

hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militärwahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrechte beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden. <sup>1</sup>

### § 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist. (§ 6)
  - b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§ 6)
- A. Siehe die abändernden Bestimmungen in § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. April 1851 und in § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 (für die Hohenzollernschen Lande, unter Nr. 6a, b.); in § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 (für die Landgemeinde Helgoland, unten Nr. 4).
- B. Für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, ist der § 10 abgeändert durch das Gesetz vom 29. Juni 1893. Dasselbe ist verkündigt am 29. Juni 1893. Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Ges.-Samml. S. 119) wird mit dem 1. April 1895 in Kraft treten (§ 30 des Gesetzes).

Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893. (Ges.-Samml. S. 103.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

#### § 1.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark in Ansatz zu bringen.

#### § 2.

Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung.

Berringert sich infolge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.

#### § 3.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

#### § 4.

Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

#### § 5.

In den Stadt- und Landgemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Maßstabe direkter Steuern stattfindet, werden diese Abtheilungen fortan allgemein in der durch die §§ 1 bis 3 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vorgeschriebenen Weise gebildet.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuern geknüpft ist oder geknüpft werden kann.

§ 6.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 231) werden aufgehoben.

§ 7.

Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft, jedoch erhalten § 3 und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschrift des § 1, wonach bei der Bildung der Urwählerabtheilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern“, den 29. Juni 1893.  
(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.  
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Boffe.

§ 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende, direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

Zu Absatz 1 bis 3 siehe Anmerk. A. zu § 12.

§ 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

A. Abgeändert — nicht für die Hohenzollernschen Lande! — durch § 1 Abs. 2, § 2 des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893, oben Anmerk. B zu § 10.

B. Siehe auch § 5 des Wahlreglements.

§ 13.

Solange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiung in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durch-



geführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiung bereits aufgehoben wäre.

Diese Bestimmung ist gegenwärtig obsolet.

#### § 14.

Jede Abtheilung wählt ein Dritteltheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

#### § 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

#### § 16.

Die Abtheilungen (§ 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

#### § 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

- A. Die Urwahlen finden also für die ganze Monarchie an einem und demselben Tage statt. Dies gilt jedoch nur von den allgemeinen Wahlen, nicht von den Ersatzwahlen. Der Tag für die letzteren wird je nachdem von dem Wahlvorsteher oder von dem Regierungspräsidenten — für Berlin von dem Oberpräsidenten — festgesetzt [§§ 19, 20 bezw. 20, 21 der Reglements vom 18. September 1893 (unten 5 und 6c)].

Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1849 (Ges.-Samml. S. 251) finden auf den Tag der Urwahlen hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften, sowie von Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten die in den bürgerlichen Gesetzen für Sonn- und Festtage gegebenen Bestimmungen Anwendung.

- B. Die Wahlversammlungen dürfen nur in Folge einer Berufung oder Aufforderung Seitens des dazu legitimirten Beamten (Minister des Innern, Regierungs-, bezw. Oberpräsident, Wahlkommissar) zusammentreten, sind also nicht berechtigt, sich ohne eine

solche zum Zwecke der Vornahme der Wahlen zu versammeln. Die von einer gleichwohl stattfindenden Versammlung vorgenommenen Wahlen würden nichtig sein, die Versammlung selbst den Bestimmungen der Verordnung, betreffend Verhütung eines Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, vom 11. März 1850 (oben S. 374) unterstehen.

C. Die Kosten der Urwahlen sind von den betreffenden Gemeinden zu tragen, wogegen die Kosten, welche durch die von den Wahlmännern vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten entstehen, aus dem Hauptextraordinarium der betreffenden Regierungshauptkasse zu entnehmen sind (Reskripte des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 15. Januar 1850, 27. Dezember 1850, 24. Dezember 1860, Verwaltungs-Minist.-Bl. 1851 S. 2, 1861 S. 42).

D. Das Strafgesetzbuch schützt das Wahlrecht durch folgende Bestimmungen:

§ 107.

Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 108.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimm-Zetteln oder Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 109.

Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 339.

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt und Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

§ 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

Nach §§ 21 bezw. 22 der beiden Reglements vom 18. September 1893 — unten 5 und 6c — ist, wenn die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich wird, derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste zu Grunde zu legen, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften des Reglements zu beobachten sind.

## § 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

## § 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Eine erzwingbare Verpflichtung, als Beisitzer zu fungiren, existirt nicht.

## § 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§§ 13 bis 18, bezw. §§ 14 bis 19 des Reglements vom 18. September 1893 (unten 5 und 6c).

## § 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest und Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

- A. Abj. 1 bezieht sich nur auf die Diskussionen und Beschlüsse der Wähler, nicht des Wahlvorstandes, welcher ja über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen reglementsmäßig zu entscheiden hat. Nach v. Rönne's Ansicht (Bd. 1 § 60 S. 255 Anmerk. 6) ist ein die Wahl wegen Ungegesetzlichkeit derselben verweigernder Beschluß der Majorität der Wahlberechtigten keineswegs ausgeschlossen. In der Wahlversammlung selbst darf der Beschluß jedoch nicht gefaßt werden, und wird er dem Wahlvorstande eröffnet, so hat dieser gleichwohl mit dem Wahlakte reglementsmäßig fortzufahren, ohne den Protest zu den Akten nehmen zu müssen.
- B. Ungültig sind auch diejenigen Wahlstimmen, welche nicht auf stimmberechtigte Urwähler des Wahlbezirks (§ 18 Abj. 1) oder nicht auf die nach §§ 17 bezw. 18 der Reglements wählbaren Personen fallen. Nicht ungültig ist es, wenn ein Wähler sich selbst keine Stimme giebt. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand, §§ 16 Abj. 2 bezw. § 17 Abj. 2 der Reglements.

## § 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

## § 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

## § 25.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

## § 26.

Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

Die Vorschrift wegen Bestimmung der Wahlorte ist aufgehoben durch § 4 des Gesetzes, die Feststellung der Wahlbezirke für das Abgeordnetenhaus betreffend, vom 27. Juni 1860, unten 7a. Die Wahlkommissare ernennt der Regierungspräsident und für Berlin der Oberpräsident (§§ 23 bezw. 24 der Reglements).

## § 27.

Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahllakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahllakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

A. Nach Art. 78 Abs. 1 der Verfassungsurkunde (oben S. 229) prüft das Abgeordnetenhaus die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Dieses Recht der Prüfung und Entscheidung ist in der Verfassungsurkunde nicht begrenzt, erstreckt sich also auch auf die Prüfung der Urwahlen. Hiermit steht der § 27 Abs. in Widerspruch. Da die ganze Verordnung vom 30. Mai 1849 durch die Verfassungsurkunde selbst als in Kraft bestehend anerkannt ist — Anmerk. B. zum Eingange, oben S. 460 —, so muß sich der Widerspruch als ein nur scheinbarer nachweisen lassen. Ebenso wie die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sich gegenseitig vor einander legitimieren und die von dem Hause über die Legitimation seiner einzelnen Mitglieder getroffene Entscheidung von jeder weiteren Nachprüfung Seitens der Krone unabhängig ist, haben auch die Wahlmänner sich gegenseitig vor einander zu legitimieren und ist die von dem Wahlmännerkollegium über die Legitimation der einzelnen Wahlmänner getroffene Entscheidung von jeder weiteren Nachprüfung Seitens des Wahlkommissars und überhaupt der Organe der Regierung dergestalt unabhängig, daß diese sich bei derselben zu beruhigen haben und nicht etwa deshalb, weil sie ihrerseits die Entscheidung für unrichtig halten, eine andere Wahl veranstalten dürfen. Eine solche Nachprüfung steht eben nur dem Abgeordnetenhause zu.

Der hier vorgetragene Ansicht sind auch v. Rönne Bd. 1 § 60 S. 257 Anmerk. 8 und Arndt S. 240 Anmerk. zu § 27. Damit stimmt überein die Praxis des Abgeordnetenhauses, welches übrigens mehrfach über diese Frage debattirt hat. Ebenso stimmt damit überein die Praxis der Staatsregierung, da diese stets die gesammten Wahllakten, nicht bloß soweit sie die Wahlmännerversammlung betreffen, dem Abgeordnetenhause einreicht.

B. Abs. 2 ist nur mit Beschränkung aufzufassen. Wenn sich herausstellt, daß die Versammlung an einem unheilbaren Fehler leidet, z. B. durch ein Versehen des Wahlkommissars ein Theil der Wahlmänner zu einer anderen Stunde oder in ein anderes Wahllokal geladen ist, so kann die Versammlung allerdings der Sachlage entsprechende Beschlüsse fassen, ja sogar, wenn das Versehen unheilbar und möglicher oder wahrscheinlicher Weise von Einfluß auf das Wahleresultat ist, beschließen, von der Wahl dieses Mal ganz abzustehen.

## § 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräsident und für Berlin der Oberpräsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist, §§ 30 bezw. 31 der Reglements. Der Fall, daß ein Mandat während der Sitzungsperiode erledigt wird, ist weder von dieser Verordnung, noch von den Reglements ins Auge gefaßt; es ist daher anzunehmen, daß in diesem Falle der Tag von dem Minister des Innern zu bestimmen ist; ebenso Arndt S. 240 Anmerk. zu § 28, wogegen v. Rönne Bd. 1 § 60 S. 253 Anmerk. 2 den Regierungs- oder Oberpräsidenten will.

Ein Feiertag ist der Wahltag nicht.

Siehe im Uebrigen die Anmerkungen zu § 17, oben S. 464.

## § 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preussischen Staatsverbande angehört.

Siehe Anmerk. B. zu Art. 74 der Verfassungsurkunde, oben S. 224.

## § 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalten abgegeben sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

Siehe die §§ 26 bis 29, bezw. 27 bis 30 der Reglements. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand, §§ 29 bezw. 30 ebenda, unten 5 und 6 c.

## § 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

## § 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Siehe die beiden Reglements vom 18. September 1893 unten 5 und 6 c.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-  
drucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.  
v. d. Heydt. v. Rabe. Simonß.

## Verzeichniss

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur Zweiten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer.
Königsberg . . . . .	18
Gumbinnen . . . . .	14
Danzig . . . . .	9
Marienwerder . . . . .	13
Posen . . . . .	20
Bromberg . . . . .	10
Stadt Berlin . . . . .	9
Potsdam . . . . .	18
Frankfurt . . . . .	18

	Transport	129
Stettin . . . . .		12
Cöslin . . . . .		9
Stralsund . . . . .		4
Breslau . . . . .		25
Oppeln . . . . .		21
Liegnitz . . . . .		20
Magdeburg . . . . .		15
Merseburg . . . . .		16
Erfurt . . . . .		7
Münster . . . . .		9
Minden . . . . .		10
Arnsberg . . . . .		12
Cöln . . . . .		11
Düsseldorf . . . . .		19
Coblenz . . . . .		11
Trier . . . . .		11
Aachen . . . . .		9
		<hr/>
		350.

## 2. Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849

(Gesetz-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Vom 11. März 1869.

(Ges.-Samml. S. 481.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

### § 1.

Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und des Artikels 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482), mit Ausschluß der durch den § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und der Wahlorte §§ 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachstehenden Maßgaben.

### § 2.

Zu § 5 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1. In Urwahlbezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Dertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angeordnet werden.

Zu § 10 der Verordnung.

2. Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen.



Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten Gefällen befindlichen Beträge, welche den Charakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß § 4 der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S. 543) erfolgt sein wird.

- A. Zu Nr. 1, betreffend die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, siehe § 11 des Reglements, unten Nr. 5.
- B. Die Grundsteuer wird in der Provinz Schleswig-Holstein vom 1. Januar 1878 ab erhoben (Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie dem Kreise Meisenheim aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen, vom 13. Dezember 1875, Ges.-Samml. S. 612).

### § 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.  
Gr. v. Ikenpliz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.  
Leonhardt.

---

### **3. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie.**

**Vom 23. Juni 1876.**

(Ges.-Samml. S. 169).

#### **§ 2.**

Bis zum Erlasse des im Art. 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im Herzogthume auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) mit der Maßgabe, daß

1. bis die neue Grundsteuer und die allgemeine Gebäudesteuer zur Erhebung gelangen, bei der Bildung der Wahlabtheilungen die provisorische Grundsteuer nach Maßgabe des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 1872 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg Jahrgang 1872 Nr. 74 S. 339) und
  2. auf dem im § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 bestimmten einjährigen Zeitraum die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande des Herzogthums angehört hat,
- in Anrechnung zu bringen ist.

Die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Die neu veranlagte Grundsteuer und die allgemeine Gebäudesteuer sind in dem Kreise Herzogthum Lauenburg vom 1. Januar 1879 ab in Kraft gesetzt (Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 15. Februar 1875, Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 127; Verordnung, betreffend den Zeitpunkt für den Beginn der Erhebung der neu veranlagten Grundsteuer im Kreise Herzogthum Lauenburg, vom 8. Oktober 1877, Ges.-Samml. S. 229).

## **4. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preussischen Monarchie.**

**Vom 18. Februar 1891.**

(Ges.=Samml. S. 11.)

### **§ 10.**

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten erfolgt die im § 10 der für Helgoland in Kraft tretenden Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) vorgeschriebene Eintheilung der Urwähler in drei Abtheilungen nach Maßgabe der in Helgoland zur Hebung kommenden Einkommensteuer.

---

## **5. Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.**

**Vom 18. September 1893.**

(Publizirt im Reichs- und Staatsanzeiger und in den Amtsblättern.)

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. September 1882 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869, des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, des § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 und des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

### **I. Wahl der Wahlmänner.**

#### **§ 1.**

Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeindeverwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

#### **§ 2.**

Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Ortskommunen, selbständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden

erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebiets- theile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächst- gelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und ab- gerundetes Ganzes bilden.

### § 3.

Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeindeverwaltungsbehörde (in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler- listen nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer, Grund- und Gebäudesteuer) anzugeben, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat.

Vom 1. April 1895 ab erstreckt sich der anzusetzende Steuerbetrag nicht nur auf die dann noch zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern (Ein- kommen- nebst Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sondern auch auf die direkten Gemeinde-, Kreis- und Pro- vinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch Bezirkssteuern —, welche der Urwähler zu entrichten hat. Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeinde- steuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staat veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirks in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 des Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaub- würdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 M. zum Ansatz zu bringen. Dies hat auch in dem Falle zu geschehen, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats- oder Gemeindesteuer anzu- rechnen ist.

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen.

### § 4.

Die Urwählerliste ist von der Gemeindeverwaltungsbehörde in jeder Ge- meinde (Ortskommune, selbständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Be- ginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in den im § 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193) aufgeführten Städten,

in der Provinz Hannover in denjenigen Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet,

den Gemeindeverwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Fall aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Attest, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

### § 5.

Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort, bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 des Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Dritteltheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Dritteltheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesamtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abtheilung bilden.

Ergiebt sich nach Vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staats-

steuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abtheilung gelangen würden, so sind dieselben gleichwohl der dritten Abtheilung zuzutheilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abtheilung berechneten Steuersumme abzugiehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder theilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abtheilung gehörigen Urwähler die zweite Abtheilung.

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Loos, den Ausschlag.

### § 6.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeindeverwaltungsbehörde, im letzteren Falle der Landrath auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste von der Gemeindeverwaltungsbehörde angefertigt.

### § 7.

Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im 2. Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

### § 8.

Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerfäßen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

### § 9.

In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahlbezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benützung bei der Wahl zuzustellen.

### § 10.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer, für die Wahlbetheiligung möglichst günstigen, von den im § 1 des Reglements be-



zeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 22 des Reglements) beizufügen ist.

### § 11.

In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Dertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungspräsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Orts, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

### § 12.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks den Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer (§ 20 der Verordnung).

Bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl können erforderlichenfalls zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abtheilung desselben Urwahlbezirks ernannt werden.

### § 13.

Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidestatt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen.

Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlver-

handlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

#### § 14.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

#### § 15.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 8 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

#### § 16.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

#### § 17.

Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

## § 18.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermin anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

## § 19.

Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermin und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 14 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§ 18 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 10 des Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten theil nehmen kann.

## § 20.

Ist in einem Urwahlbezirk die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten und für Berlin durch den Oberpräsidenten anzuordnen.

## § 21.

Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

## § 22.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular B aufzunehmen.

## II. Wahl der Abgeordneten.

## § 23.

Die Regierungspräsidenten und für Berlin der Oberpräsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

## § 24.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahlprotokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, sowie

der Magistrate (Gemeindeverwaltungsbehörden) der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publicationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

### § 25.

Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermin durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Fall seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

### § 26.

Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des § 13 zur Anwendung.

### § 27.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 24 des Reglements) aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmanns in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

### § 28.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl geblichenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten

Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 29.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräsident und für Berlin der Oberpräsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 31.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungspräsidenten und für Berlin dem Oberpräsidenten gehörig geheset eingereicht und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 18. September 1893.

Königliches Staatsministerium.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling.  
Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel.  
von Kaltenborn-Stachau. von Heyden. Thielen. Bosse.

Anlage A.

## Abtheilungsliste\*)

des U r w a h l b e z i r k s Nr. ....

des Kreises, Wahlbezirks ..... , bestehend aus  
der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.)

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) ..... des Kreises,  
Wahlbezirks .....

umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.) .....

Der Urwahlbezirk enthält ..... Seelen,  
hat also zu wählen ..... Wahlmänner,  
und zwar in der I. Abtheilung " "  
" " " " II. " "  
" " " " III. " .....

Zusammen ..... Wahlmänner.

\*) Die Urwählerliste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungsliste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungsberechnung fortzulassen und hinter der Spalte „Vorname“ noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist.

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	"
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Walbmühle
4	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	Audorf
5, 6	2 Grundbesitzer à	{ 26 M Staatseinkommen- 6 M Gebäude- 60 M Grundsteuer	. . . . .	"
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	"
8	Baer	Emil	Grundbesitzer	Audorf
9	Clarus	Ernst	"	"
10—14	5 Grundbesitzer à	{ 12 M Staatseinkommen- 3 M 60 S Gebäude- 24 M Grundsteuer	. . . . .	"
15	Roch	Eduard	Mesger	"
16, 17	2 Gewerbetreibende à	{ 12 M Staatseinkommen- 16 M Gewerbe- 4 M 80 S Gebäudesteuer	. . . . .	"
18—27	10 Grundbesitzer à	{ 6 M Staatseinkommen- 3 M Gebäude- 18 M Grundsteuer	. . . . .	"
28	Lorch	Michael	Bädermeister	"
29—31	3 Grundbesitzer à	{ 1 M 20 S Gebäude- 18 M Grundsteuer	. . . . .	"
32, 33	2 Hausirer à	18 M Gewerbesteuer	. . . . .	"
34—45	12 Grundbesitzer à	{ 6 M Staatseinkommen- 1 M 80 S Gebäude- 9 M Grundsteuer	. . . . .	"
46—53	8 Grundbesitzer à	{ 6 M Staatseinkommen- 1 M 80 S Gebäude- 9 M Grundsteuer	. . . . .	Audorf
54	Cramer	Friedrich	Bundarzt	"
55—74	20 Grundbesitzer à	{ 1 M 20 S Gebäude- 9 M Grundsteuer	. . . . .	"
75	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	"
76	Lippert	Franz	Beamter	"
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	{ 60 S Gebäude- 6 M Grundsteuer	. . . . .	"
85—89	5 Pächter à	6 M Grundsteuer	. . . . .	"
90—92	3 Pächter à	6 M Staatseinkommensteuer	. . . . .	"
93—112	20 Hausbesitzer à	2 M 40 S Gebäudesteuer	. . . . .	"
113	Knoch	Carl	Hausbesitzer	"
114—122	9 Hausbesitzer à	80 S Gebäudesteuer	. . . . .	"
123—128	6 Pächter	— —	. . . . .	"
129—170	42 Handwerker, Dienstboten u. s. w.	— —	. . . . .	"
171—220	50 Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w.	— —	. . . . .	"

Summa  
Davon ein Drittel



*) Jahresbetrag der							Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.	Steuerbetrag der Abtheilung	Bemerkungen.
Staats-Einkommensteuer. (Für jede nicht zur Staats-Einkommensteuer veranlagte Person ist hier ein Betrag von 3 M. in Ansaß zu bringen.)	Gewerbesteuer (einschl. Betriebssteuer).	Gebäudesteuer.		Grundsteuer.					
M.	M.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	
132	88	22	80	30	—	272	80	1055,80	I. Abtheilung. Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7, 8, 9 gehören Baer und Clarus in die II. Abtheilung, weil der Anfangsbuchstabe A. den Buchstaben B., C. vorgeht.
52	—	19	20	150	—	221	20		
44	88	9	—	60	—	201	—		
26	28 15	6	60	45	—	120	60		
52	—	12	—	120	—	184	—		
16	—	4	20	36	—	56	20	1017,20	II. Abtheilung. *) Bemerkungen: Vom 1. April 1895 ab sind an Stelle dieser vier Spalten solche für die dann noch zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern (Einkommen- nebst Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen), sowie für die direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch Betriebssteuern — einzurichten. Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.
16	—	4	20	36	—	56	20		
60	—	18	—	120	—	198	—		
6	24	5	40	—	—	35	40		
24	32	9	60	—	—	65	60		
60	—	30	—	180	—	270	—		
6	16	3	60	—	—	25	60		
9	—	3	60	54	—	66	60		
6	36	—	—	—	—	42	—		
72	—	21	60	108	—	201	60	1016,50	III. Abtheilung. Anmerkung: Da nach §§ 13 und 15 des Reglements in die Abtheilungsliste auch die Stimmabgabe der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Spalte „Bemerkungen“ fortzulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokollformular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papierformat zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.
48	—	14	40	72	—	134	40		
12	—	1	20	—	—	13	20		
60	—	24	—	180	—	264	—		
9	4	—	—	—	—	13	—		
12	—	—	—	—	—	12	—		
24	—	4	80	48	—	76	80		
15	—	—	—	30	—	45	—		
18	—	—	—	—	—	18	—		
60	—	48	—	—	—	108	—		
3	—	—	90	—	—	3	90		
27	—	7	20	—	—	34	20		
18	—	—	—	—	—	18	—		
126	—	—	—	—	—	126	—		
150	—	—	—	—	—	150	—		
1179	331	274	50	1305	—	3089	50		
—	—	—	—	—	—	1029	85		

Anlage B.

Verhandelt \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ ten \_\_\_\_\_ 1 \_\_\_\_\_

In dem auf heute zur Wahl von \_\_\_\_\_ Wahl-  
männern für den Wahlbezirk \_\_\_\_\_ anbe-  
raumten Termin wurde die Wahlverhandlung damit  
eröffnet, daß der Wahlvorsteher zum Protokollführer den

und zu Beisitzern

- 1) \_\_\_\_\_
- 2) \_\_\_\_\_
- 3) \_\_\_\_\_
- 4) \_\_\_\_\_
- 5) \_\_\_\_\_
- 6) \_\_\_\_\_

ernannte. Er verpflichtete dieselben mittels Handschlags  
an Eidesstatt und wies auf die für die Wahl maßge-  
benden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen  
hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auslag.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der  
Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der an-  
liegenden Abtheilungsliste nach einander auf, wobei mit  
dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Auf-  
gerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln  
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie  
ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,  
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen  
sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Ab-  
theilungsliste neben den Namen der stimmenden Ur-  
wähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches  
wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahl-  
vorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung  
seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter  
meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . \_\_\_\_\_

zu streichen, wenn nur 1 Wahl-  
mann zu wählen ist.

} Stimmen sind abgegeben . . . . . \_\_\_\_\_

Für ungültig erklärte Stimmen waren  
vorhanden . . . . . \_\_\_\_\_

Die Zahl der gültigen Stimmen be-  
trägt also . . . . . \_\_\_\_\_

und ist mithin die absolute Mehrheit \_\_\_\_\_

Es haben erhalten

1)	_____	Stimmen,
2)	_____	"
3)	_____	"
4)	_____	"
5)	_____	"
6)	_____	"
7)	_____	"
8)	_____	"
9)	_____	"
10)	_____	"
11)	_____	"
12)	_____	"

wird durchstrichen, wenn  
2 zu wählen sind.

Da der \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_  
die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als  
zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt  
gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend  
war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und  
unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn  
nur 1 Wahlmann zu wäh-  
len ist.

Da  
1) \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_  
2) \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_  
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit er-  
halten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmän-  
nern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und  
sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend  
waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen,  
und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

\*)  
wird durchstrichen,  
wenn keine Ausloosung  
erforderlich ist.

Da hiernach Keiner die absolute Mehrheit erhalten  
hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 17 des  
Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei,  
da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat,  
nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen  
waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu  
bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vor-  
stehend unter Nr. \_\_\_\_\_ Genannten eine gleiche Stim-  
menzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das  
Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen  
wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

- 1) \_\_\_\_\_
- 2) \_\_\_\_\_
- [3] \_\_\_\_\_
- [4] \_\_\_\_\_

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der  
Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein

\*) Siehe die Anmerkung auf der nächsten Seite.

Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Die Zahl der Stimmenden betrug . \_\_\_\_\_  
 Stimmen sind abgegeben . . . . . \_\_\_\_\_  
 ungültige Stimmen waren vorhanden \_\_\_\_\_  
 die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . \_\_\_\_\_  
 und ist mithin die absolute Mehrheit \_\_\_\_\_

Es erhielten bei dieser engeren Wahl  
 1) \_\_\_\_\_ Stimmen,  
 2) \_\_\_\_\_ "  
 [3] \_\_\_\_\_ "  
 [4] \_\_\_\_\_ "

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.

Da der \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_  
 und der \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_  
 die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten { haben } , so { sind sie } hiernach { zu Wahlmännern }  
 { hat } , { ist er } zum Wahlmann }  
 gewählt worden und wurde(n) als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht.

\*) (Siehe Anmerkung.)

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.

Da auf { beide } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_  
 und den \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_ fiel.  
 { Derselbe } wurde(n) der Versammlung als  
 { Dieselben }  
 { Wahlmann } bekannt gemacht.  
 { Wahlmänner }

Auf Befragen erklärte(n) { dieselben } , da sie (er) derselbe }  
 in der Versammlung anwesend war(en), daß { sie } die  
 { er }  
 Wahl annahme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

\*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatz des § 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen wenn keine Ausloosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. . . . Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

- 1) \_\_\_\_\_
- 2) \_\_\_\_\_

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . \_\_\_\_\_  
 ungültige Stimmen waren vorhanden \_\_\_\_\_  
 die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . \_\_\_\_\_  
 und ist mithin die absolute Mehrheit \_\_\_\_\_

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

- 1) \_\_\_\_\_ Stimmen,
- 2) \_\_\_\_\_ "

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Da der \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_ Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Mehrheit gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.

Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_ fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 14 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der  
zweiten Abtheilung  
zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten. Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Die Zahl der Stimmenden betrug . \_\_\_\_\_  
 } Stimmen sind abgegeben . . . . . \_\_\_\_\_  
 für ungültig erklärte Stimmen waren  
 vorhanden . . . . . \_\_\_\_\_  
 die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . \_\_\_\_\_  
 und ist mithin die absolute Mehrheit \_\_\_\_\_  
 Es haben erhalten

1)	_____	Stimmen,
2)	_____	"
3)	_____	"
4)	_____	"
5)	_____	"
6)	_____	"
7)	_____	"
8)	_____	"
9)	_____	"

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind. { Da der \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_ die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. { Da 1) \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_ 2) \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_ die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

ten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

\*)

Da hiernach Keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Ausloosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. \_\_\_\_\_ Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

- 1) \_\_\_\_\_
- 2) \_\_\_\_\_
- [3] \_\_\_\_\_
- [4] \_\_\_\_\_

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Die Zahl der Stimmenden betrug . \_\_\_\_\_  
 Stimmen sind abgegeben . . . . . \_\_\_\_\_  
 ungültige Stimmen waren vorhanden \_\_\_\_\_  
 die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . \_\_\_\_\_  
 und ist mithin die absolute Mehrheit \_\_\_\_\_

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

- 1) \_\_\_\_\_ Stimmen,
- 2) \_\_\_\_\_ "
- [3] \_\_\_\_\_ "
- [4] \_\_\_\_\_ "

Da der \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_  
 und der \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_  
 die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten hat } so } ist er } hiernach } zum Wahlmann } durch  
 haben } { sind sie } { zu Wahlmännern }  
 absolute Mehrheit gewählt worden und wurde(n) als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht.

\*) (Siehe Anmerkung.)

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.

\*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatz des § 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.



wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.

Da auf { beide } alle 4 } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Loos, welches auf den \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_ und den \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_ fiel. { Derselbe } { Dieselben } wurde(n) der Versammlung als { Wahlmann } { Wahlmänner } bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte(n) { dieselben } { derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war(en), daß sie (er) die Wahl annähme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Ausloosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. \_\_\_\_ Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

- 1) \_\_\_\_\_
- 2) \_\_\_\_\_

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . \_\_\_\_\_  
 ungültige Stimmen waren vorhanden \_\_\_\_\_  
 die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . \_\_\_\_\_  
 und ist mithin die absolute Mehrheit \_\_\_\_\_

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

- 1) \_\_\_\_\_ Stimmen,
- 2) \_\_\_\_\_ "

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Da der \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_ Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch ab-

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.

absolute Mehrheit gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_ fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 14 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der ersten Abtheilung zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Die Zahl der Stimmenden betrug . \_\_\_\_\_  
 } Stimmen sind abgegeben . . . . . \_\_\_\_\_  
 für ungültig erklärte Stimmen waren  
 vorhanden . . . . . \_\_\_\_\_  
 die Zahl der gültigen Stimmen be-  
 trägt also . . . . . \_\_\_\_\_  
 und ist mithin die absolute Mehrheit \_\_\_\_\_

Es haben erhalten

1) \_\_\_\_\_ Stimmen,  
 2) \_\_\_\_\_ "

3)	_____	Stimmen,
4)	_____	"
5)	_____	"
6)	_____	"
7)	_____	"
8)	_____	"

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_ die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da  
 1) \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_  
 2) \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_  
 die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

\*) Da hiernach Keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. \_\_\_\_\_ Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

- 1) \_\_\_\_\_
- 2) \_\_\_\_\_
- [3] \_\_\_\_\_
- [4] \_\_\_\_\_

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

\*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die zu wählenden Wahlmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatz des § 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .  
 Stimmen sind abgegeben . . . . .  
 ungültige Stimmen waren vorhanden \_\_\_\_\_  
 die Zahl der gültigen Stimmen be-  
 trägt also . . . . .  
 und ist mithin die absolute Mehrheit \_\_\_\_\_

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

- 1) \_\_\_\_\_ Stimmen,
- 2) \_\_\_\_\_ "
- [3] \_\_\_\_\_ "
- [4] \_\_\_\_\_ "

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt.

Da der \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_  
 und der \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_  
 die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten  
 haben } so } sind sie } hiernach } zu Wahlmännern }  
 hat } ist er } zum Wahlmann }  
 durch absolute Mehrheit gewählt worden und wurde(n)  
 als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht.

\*) (Siehe Anmerkung S. 494.)

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten nicht vorliegt.

Da auf { beide } zur engeren Wahl gestellten Per-  
 { alle 4 } sonen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied  
 unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene  
 Loos, welches auf den \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ und den \_\_\_\_\_  
 aus \_\_\_\_\_ fiel. { Derselbe } wurde(n)  
 { Dieselben }  
 der Versammlung als { Wahlmann } bekannt gemacht.  
 { Wahlmänner }

Auf Befragen erklärte(n) { dieselben } da sie (er)  
 { derselbe } in der Versammlung anwesend war(en), daß sie (er)  
 die Wahl annähme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen  
 dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war,  
 in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wo-  
 bei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren,  
 welche nächst dem bereits Gewählten die meisten Stim-  
 men gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine Ausloosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. \_\_\_\_\_ Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.



## 6. Die Hohenzollernschen Lande.

### a. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern.

Vom 30. April 1851.

(Ges.=Sammlung S. 216.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen  
zc. zc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

#### § 1.

Bis zum Erlasse des in Art. 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes für die Zweite Kammer erfolgen die Wahlen zu dieser Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, soweit dieselbe nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert ist.

#### § 2.

Zu Art. 2 und 3 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

- 1) Die Fürstenthümer Hohenzollern werden nach Massgabe der Bevölkerung in zwei Wahlbezirke getheilt, in deren jedem ein Abgeordneter für die Zweite Kammer zu wählen ist.

Zu Art. 5 ebendasselbst.

- 2) Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden mit einer oder mehreren, möglichst nahe gelegenen Gemeinden zu einem Urwahlbezirk vereinigt.

In Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann je nach der Dertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angelegt werden.

Zu Art. 10 ebendasselbst.

- 3) Die direkten Staatssteuern, nach Maßgabe deren die Abtheilungen der Urwähler gebildet werden, sind im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen die Kapitalien-, Grund-, Gebäude-, Besoldungs- und Patentsteuer;

im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen die Grund-, Gefälle-, Gebäude-,  
Gewerbe-, Kapitalien- und Dienstetragssteuer.

Zu Art. 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

4) Die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande  
eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer angehört hat, wird  
bei dem im § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 bezeichneten  
einjährigen Zeitraume in Anrechnung gebracht.

A. Nr. 1 ist aufgehoben durch § 4 des Gesetzes, die Feststellung der Wahlbezirke für das  
Haus der Abgeordneten betreffend, vom 27. Juni 1860, unten Nr. 7a.

B. Zu Nr. 3. Durch § 1 des Gesetzes, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung  
in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, vom 22. Februar 1867 (Ges.-Samml.  
S. 269) sind im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, unter Aufhebung der bisherigen  
direkten Steuern, die im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten  
Steuern eingeführt worden.

### § 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, ins-  
besondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden  
Behörden, hat Unser Staatsministerium in einem besonderen Reglement zu  
erlassen.

Das Reglement vom 18. September 1893 siehe unter Nr. c.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Seydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.  
v. Raumer. v. Westphalen.

---



**b. Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens.****Vom 24. Juni 1891.**

(Ges.-Sammlung S. 231.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

Durch das für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme jedoch der Hohenzollernschen Lande, erlassene Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 — siehe Anmerk. B. zu § 10 der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer vom 30. November 1849, oben S. 462 — ist dieses Gesetz aufgehoben. Es gilt also nur noch für die Hohenzollernschen Lande, doch findet § 1 Absatz 1 keine Anwendung, weil in Hohenzollern eine Klassensteuer nicht besteht.

**§ 1.**

Behufs Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, der Wählerabtheilungen für Gemeindevertreterwahlen und in sonstigen Fällen, wo auf die Wahlberechtigungen in öffentlichen Verbänden die Summe der veranlagten Beträge der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer einwirkt, ist für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von 3 Mark an Stelle der bisherigen Klassensteuer zum Ansatz zu bringen.

Bis zu anderweiter, in Folge der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände etwa erforderlich werdender Abänderung der Vorschriften über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, — unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen des § 10 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. 1849 S. 205) für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

**§ 2.**

Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

**§ 3.**

Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Juni 1891.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.  
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn.  
v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

## **c. Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den Hohenzollernschen Ländern.**

**Vom 18. September 1893.**

(Publizirt im Reichs- und Staatsanzeiger und in dem Amtsblatt.)

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. September 1882 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 30. April 1851 und des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen:

### **I. Wahl der Wahlmänner.**

#### **§ 1.**

Die Oberamt männer (Obervögte) oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeindeverwaltungsbehörden (Bürgermeister, Stadtschultheiß oder Vogt und Gemeinderäthe) haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung). Dieselben Behörden haben die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 dieses Reglements) anzugeben.

#### **§ 2.**

Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden aus verschiedenen Amtsbezirken erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch den Regierungspräsidenten zu treffen.

Die Bewohner der vom Hauptland getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden des Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein zusammenhängendes möglichst abgerundetes Ganzes bilden.

## § 3.

Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, liegt der Gemeindeverwaltungsbehörde ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

## § 4.

Die Urwählerliste ist von der Gemeindeverwaltungsbehörde in jeder Gemeinde drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokal dies geschieht, ist beim Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Gemeindeverwaltungsbehörde oder dem von dieser bezeichneten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Oberamtmann (Obervogt).

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Gemeindeverwaltungsbehörde ob. Werden aber Reklamationen erhoben, so hat auf dem Lande die Gemeindeverwaltungsbehörde die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und dieselben sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist, nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, dem Oberamtmann (Obervogt) einzureichen, welcher nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

## § 5.

Nach Auslegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16 der Verordnung).

## § 6.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte

Abtheilung. In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesamtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abtheilung bilden.

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich, bei gleichen Steuerbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Loos den Ausschlag.

### § 7.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersten Falle stellt dieselbe die Gemeindeverwaltungsbehörde, im letzteren der Oberamtmann (Obervogt) auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeindeverwaltungsbehörde für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

### § 8.

Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

### § 9.

Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerjahren maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 6 des Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abtheilungen werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

### § 10.

In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungslisten, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahlbezirk oder doch in dem Gemeindebezirk, wenn solcher aus mehreren Urwahlbezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamation zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungslisten durch die Bescheinigung, daß keine Reklamation gegen dieselben erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

### § 11.

Die sämtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer für die Wahlbetheiligung möglichst günstigen, in den Städten von der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande von dem Oberamtmann (Obervogt) zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Gemeindeverwaltungsbehörden spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokoll (§ 23 des Reglements) beizufügen ist.

### § 12.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren von einander weit entfernten Ortschaften bestehen, kann der Regierungspräsident, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen zu weiten Weg zurückzulegen oder zu viel Zeit zu verlieren, die Abhaltung von Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Wahlbezirks anordnen.

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraum von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Orts, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nothwendig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 16 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

### § 13.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung).

Bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl können erforderlichenfalls zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abtheilung desselben Urwahlbezirks ernannt werden.

### § 14.

Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidestatt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen.

Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstere nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

#### § 15.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

#### § 16.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§ 6 und 9 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

#### § 17.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder nach § 18 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

#### § 18.

Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 19.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 20.

Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 15 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§ 19 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 11 des Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu wählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten theilnehmen kann.

§ 21.

Ist in einem Urwahlbezirk die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheins der Urwähler nicht zu stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten anzuordnen.

§ 22.

Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zu Grunde zu legen.

§ 23.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular B aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 24.

Der Regierungspräsident hat für die Wahl der Abgeordneten den Wahlkommissar zu bestimmen und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 25.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahlprotokollen ein nach den Oberämtern geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner auf. Dieses Verzeichniß ist durch Abdruck im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 26.

Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.



Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

### § 27.

Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des § 14 zur Anwendung.

### § 28.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 25 des Reglements) aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wahlmanns in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

### § 29.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 30.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 31.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die oberste Verwaltungsbehörde der Hohenzollernschen Lande sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 32.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungspräsidenten, gehörig geheftet, eingereicht und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 18. September 1893.

Königliches Staatsministerium.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher.

von Schelling. Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel.  
von Kaltenborn-Stachau. von Heiden. Thielen. Bosse.

## Abtheilungsliste.

## Anlage A.

Laufende Nummer.	Name des Urwählers.	Betrag der Grund-, Gebäu- und Gewerbesteuer.		Betrag der Dienst- Ertragssteuer.		Betrag der Kapitaliensteuer.		Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuerbetrag der Abtheilung.		Bemerkungen.
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1	Rapp, Anton . . . . .	48	—	10	—	30	—	88	—	371	I. Abtheilung. Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern Nr. 7, 8, 9 gehört Clamuz zur II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. und B. dem Buchstaben C. vorgehen.	
2	Speh, Fidel . . . . .	26	50	47	50	—	—	74	—			
3	Stengel, Joseph . . . . .	18	—	—	—	50	—	68	—			
4, 5	2 Grundbesitzer 20 M Grund- 12 M Gebäudesteuer	64	—	—	—	—	—	64	—			
6	Roch, Paul . . . . .	12	—	10	—	15	—	37	—			
7	Abel, Anton . . . . .	8	—	—	—	12	—	20	—			
8	Beck, Fidel . . . . .	12	—	—	—	8	—	20	—			
9	Clamuz, Carl . . . . .	10	—	—	—	10	—	20	—			367
10—14	5 Gewerbetreibende à 7 M Gewerbe- 7 M Kapitaliensteuer	35	—	—	—	35	—	70	—			
15—17	3 Grundbesitzer à 12 M Grundsteuer . . . . .	36	—	—	—	—	—	36	—			
18—27	10 Grundbesitzer à 4 M Grund- 6 M Kapitaliensteuer	40	—	—	—	60	—	100	—			
28	Eger, Franz . . . . .	—	—	—	—	10	—	10	—			
29, 30	2 Gewerbetreibende à 8 M Gewerbesteuer . . . . .	16	—	—	—	—	—	16	—			
31—33	3 Gewerbetreibende à 6 M Gewerbe- 2 M Kapitaliensteuer	18	—	—	—	6	—	24	—			
34—46	13 Grundbesitzer à 7 M Grundsteuer . . . . .	91	—	—	—	—	—	91	—			
47—53	7 Grundbesitzer à 7 M Grundsteuer . . . . .	49	—	—	—	—	—	49	—			
54—56	3 Grundbesitzer à 6 M Grundsteuer . . . . .	18	—	—	—	—	—	18	—			
57—76	20 Grundbesitzer à 5 M Grundsteuer . . . . .	100	—	—	—	—	—	100	—			
77, 78	2 Pächter à 4 M Kapi- taliensteuer . . . . .	—	—	—	—	8	—	8	—			
79—81	3 Grundbesitzer à 4 M Grundsteuer . . . . .	12	—	—	—	—	—	12	—			
82—91	10 Gewerbetreibende à 4 M Gewerbesteuer . . . . .	40	—	—	—	—	—	40	—			
92—121	30 Hausbesitzer à 2½ M Gebäudesteuer . . . . .	75	—	—	—	—	—	75	—			
122—201	80 Gewerbetreibende à 70 S Gewerbesteuer . . . . .	56	—	—	—	—	—	56	—			
202—211	10 Pächter à ½ M Ka- pitaliensteuer . . . . .	—	—	—	—	5	—	5	—			
	Summa . . . . .	784	50	67	50	249	—	1101	—			
	Davon ein Drittheil . . . . .	—	—	—	—	—	—	367	—			

## Anlage B.

(Ist wörtlich übereinstimmend mit der Anlage B zu dem Reglement der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, oben S. 486.)

## 7. Die Wahlbezirke.

a. Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend.

Vom 27. Juni 1860.

(Ges.-Samml. S. 357.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent, verordnen, gemäß Artikel 69 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses beträgt für den ursprünglichen Geltungsbereich der Verfassungsurkunde 350, für die Hohenzollernschen Lande 2, für die 1866 einverleibten Landestheile 80, für den Kreis Herzogthum Lauenburg 1, zusammen 433; siehe Anmerk. A. zu Art. 69 der Verfassungsurkunde, oben S. 217. Die sich an die Kreiseintheilung anschließenden Wahlbezirke haben mit dieser mehrere Veränderungen erlitten, so daß die ursprünglichen Verzeichnisse, auch das diesem Gesetze angefügte, nicht mehr richtig sind. Diese Verzeichnisse werden daher hier nicht mitgetheilt und statt ihrer am Schlusse dieser Nummer ein Gesamtverzeichnis nach dem gegenwärtigen Stande aufgestellt.

### § 1.

Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

### § 2.

In denjenigen Wahlbezirken, bei welchen laut des anliegenden Verzeichnisses zwei Wahlorte benannt sind, findet die zunächst eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst folgende Wahl in dem zweitgenannten Orte und so fortgesetzt in derselben Reihenfolge abwechselnd in dem einen und dem anderen Orte statt. In dem Wahlbezirke Schleusingen-Ziegenrück (Nr. 5, Regierungsbezirk Erfurt) wird jedoch zweimal hintereinander im Wahlorte Schleusingen und sodann erst zum dritten Male in Ranis gewählt.

### § 3.

Eine Abweichung von der laut § 2 vorgeschriebenen Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines anderen als des in dem anliegenden

Verzeichnisse genannten Wahlortes steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne, zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem im Verzeichniß bestimmten Orte des betreffenden Wahlbezirkes durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Zufälle unausführbar wird.

Der vom Minister des Innern zu bezeichnende andere Wahlort darf niemals außerhalb des Wahlbezirkes bestimmt werden.

§ 4.

Die §§ 2 und 3 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und die Vorschrift im § 26 desselben Gesetzes wegen Bestimmung der Wahlorte, wie die Bestimmung unter Nr. 1 § 2 des interimistischen Wahlgesetzes für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern vom 30. April 1851 werden aufgehoben.

§ 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.)

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. d. Seydt.

Simons. v. Schleinitz. Graf v. Bückler. v. Bethmann-Hollweg.

Graf v. Schwerin. v. Roon.

---

**b. Gesetz, betreffend die Theilung von Kreisen in den Provinzen  
Posen und Westpreußen.**

**Vom 6. Juni 1887.**

(Ges.-Samml. S. 197.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.* verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Posen und Westpreußen, was folgt:

§ 1.

Es werden unter Einbeziehung von Theilen der Kreise Schrimm und Wreschen aus den Kreisen Adelnau, Birnbaum, But, Czarnikau, Fraustadt, Gnesen, Kosten, Kröben, Protoschin, Pleschen, Landkreis Posen und Schildberg in der Provinz Posen und den Kreisen Landkreis Danzig und Neustadt in Westpreußen in der Provinz Westpreußen, sowie aus Theilen der Kreise Mogilno, Schubin und Wongrowitz in der Provinz Posen, und der Kreise Culm, Landkreis Danzig, Graudenz, Pr. Stargard, Strassburg und Thorn in der Provinz Westpreußen die in der Anlage verzeichneten Kreise gebildet.

§ 2.

Für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus wird der neue Kreis Briesen mit dem Wahlbezirke Thorn=Culm und der Kreis Dirschau mit dem Wahlbezirke Berent=Pr. Stargard vereinigt. Ferner wird der neue Kreis Znin mit den Kreisen Mogilno und Wongrowitz und der Kreis Wittkowo mit dem Kreise Gnesen zu je einem Wahlbezirke verbunden. Zum Wahlorte des Wahlbezirks Znin=Mogilno=Wongrowitz, welcher zwei Abgeordnete zu wählen hat, wird die Stadt Znin und zum Wahlorte des Wahlbezirks Gnesen=Wittkowo, welcher einen Abgeordneten zu wählen hat, die Stadt Gnesen bestimmt. Im Uebrigen treten in Bezug auf die Eintheilung der Wahlbezirke für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus die neuen Kreise an die Stelle derjenigen Kreise, aus welchen sie gebildet worden sind. Soweit mit neu gebildeten Kreisen Bestandtheile anderer Kreise vereinigt werden, treten dieselben den bezüglichen Wahlbezirken der neuen Kreise hinzu.

---

§ 6.

Der Zeitpunkt, zu welchem die neuen Eintheilungen der Kreise und bezw. der Wahlbezirke für die Wahlen zum Abgeordnetenhause in Kraft treten, wird von dem Minister des Innern bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.  
v. Boetticher. v. Gofler. v. Scholz.

---



c. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungs-  
urkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-  
Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über  
die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs An-  
wendung derselben in den mit der Preussischen Monarchie neu vereinigten  
Landestheilen erforderlich werden.

**Vom 17. Mai 1867.**

(Ges.=Samml. S. 1481.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. ver-  
ordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,  
zugleich auch für das Jüdegebiet, was folgt:

**Artikel 1.**

Sobald die Preussische Verfassung in den neu erworbenen Landes-  
theilen Geltung erlangt, treten der bisherigen Anzahl der Mitglieder des  
Hauses der Abgeordneten 80 Abgeordnete aus jenen Landestheilen hinzu.

**Artikel 2.**

Die Feststellung der Wahlbezirke erfolgt für die ersten Wahlen, welche  
in jenen Landestheilen stattfinden, durch königliche Anordnung in der Art,  
daß die zu wählenden Abgeordneten auf die durch die letzte allgemeine Volks-  
zählung ermittelte Bevölkerung möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

**Artikel 3.**

**Artikel 4.**

Dem nach dem 1. Oktober 1867 zunächst einzuberufenden Landtage der  
Monarchie soll ein Gesetzentwurf über die Bildung der Wahlbezirke, sowie über  
die definitive Einführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 in den neu er-  
worbenen Landestheilen vorgelegt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-  
drucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt.  
v. Roon. Gr. v. Ikenpliz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.  
Gr. zu Eulenburg.

**d. Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen.**

**Vom 14. September 1867.**

(Ges.-Samml. S. 1482.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, in Verfolg des Gesetzes vom 17. Mai 1867, betreffend die Abänderung des Artikels 69 der Verfassungsurkunde etc., Behufs Ausführung der ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

-----  
**Artikel 2.**

Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 14. September 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt.

v. Roon. Gr. v. Ikenburg. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.  
 Gr. zu Eulenburg.

e. Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

**Vom 11. März 1869.**

(Ges.-Samml. S. 481.)

§ 1.

(Oben S. 470.)

---

**f. Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten.**

**Vom 15. Februar 1872.**

(Ges.=Samml. S. 158.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.* verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die durch Artikel 2 und Anlage der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482) dem fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirks Kassel für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten zugetheilte Ortschaft Kaulsdorf wird von diesem Wahlbezirke abgetrennt und dem fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirks Erfurt zugeschlagen.

§ 2.

Für die Provinz Schleswig-Holstein werden die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten, unter Abänderung der Anlage sub IV zum Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 1867, nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses anderweit festgestellt.

§ 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.  
v. Selchow.

Graf v. Roon.  
Graf zu Eulenburg.

Graf v. Ikenpliz.  
Camphausen. Falk.

**g. Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit  
der Preussischen Monarchie.**

**Vom 23. Juni 1876.**

(Ges.=Samml. S. 169.)

**§ 2 Abs. 1.**

Der bisherigen Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten tritt Ein Abgeordneter für das frühere Herzogthum Lauenburg hinzu. Dasselbe bildet einen besonderen Wahlbezirk, dessen Wahlort die Stadt Mölln ist.

---

## **h. Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein.**

**Vom 26. Mai 1888.**

(Ges.-Samml. S. 139.)

### **§ 1.**

Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Flensburg aus dem Kreise Flensburg ausscheidet und einen Stadtkreis bildet.

Die zwanzig Kreise der Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1587), Kreis Herzogthum Lauenburg, der Landkreis Kiel (Allerhöchste Ordre vom 14. November 1883, Amtsblatt der Regierung zu Schleswig S. 783) und der Landkreis Flensburg.

---

**i. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der  
Preussischen Monarchie.**

**Vom 18. Februar 1891.**

(Ges.-Samml. S. 11.)

**§ 3 Abs. 1.**

Helgoland wird in Bezug auf die staatliche Verwaltung der Provinz  
Schleswig-Holstein und dem Kreise Süderdithmarschen, sowie für die Wahlen  
zum Hause der Abgeordneten dem diesen Kreis umfassenden Wahlbezirke zu-  
getheilt, — — — — —

---



**k. Kreisordnung für die Provinz Hannover.**

**Vom 6. Mai 1884.**

(Ges.-Samml. S. 181.)

§ 1.

An die Stelle der bisherigen Kreise und Amtsbezirke treten als Verwaltungsbezirke die in der Anlage A bezeichneten Kreise.

Aus denselben werden, unter Abänderung der Ziffer III der Anlage zum Art. 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1482), die Wahlbezirke für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten gebildet, welche, nebst den Wahlorten und der Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten, das unter B anliegende Verzeichniß ergiebt. Die neue Abgrenzung der Wahlbezirke findet zuerst bei der ersten, nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erfolgenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten Anwendung.

---

## 1. Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau.

Vom 7. Juni 1885.

(Ges.=Samml. S. 193.)

### § 1 Abs. 1 und 2.

An die Stelle der bisherigen Kreise treten als Verwaltungsbezirke die in der Anlage A bezeichneten Kreise.

Aus denselben werden, unter Abänderung der Ziffern I und II der Anlage zum Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482) die Wahlbezirke für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten gebildet, welche, nebst den Wahlorten und der Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten, das unter B anliegende Verzeichniß ergibt. Die neue Abgrenzung der Wahlbezirke findet zuerst bei der ersten, nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erfolgenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten Anwendung.

---

**m. Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.**

**Vom 13. Dezember 1872/19. März 1881.**

(Ges.-Samml. 1881 S. 189.)

**§ 3.**

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirk nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirk, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Die gleiche Bestimmung enthalten die

1. Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 § 3 (Ges.-Samml. S. 139, mit rückwirkender Kraft hinsichtlich aller seit dem Erlasse des Gesetzes vom 15. Februar 1872 erfolgten Veränderungen von Kreisgrenzen);
2. Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 § 3 (Ges.-Samml. S. 181);
3. Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juli 1885 § 3 (Ges.-Samml. S. 193);
4. Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 § 3 (Ges.-Samml. S. 217);
5. Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 § 3 (Ges.-Samml. S. 207);
6. Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 § 2 (Ges.-Samml. S. 145, bezüglich der Oberamtsbezirke).

Für die Provinz Bosen existirt eine gleiche Bestimmung nicht. Doch ist auch hier ein Theil der Kreisbildung gesetzlich, nämlich durch das oben S. 511 mitgetheilte Gesetz vom 6. Juni 1887, geordnet, insoweit also der Regelung durch königliche Verordnung entzogen.

**II. Verzeichniß**  
der  
**Wahlbezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden  
Anzahl von Abgeordneten.**

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
<b>I. Provinz Ostpreußen.</b>			
<b>Regierungsbezirk Königsberg.</b>			
1.	Kreise Memel und Heydekrug (Reg.=Bez. Gumbinnen).	Prökuls.	2
2.	Kreise Labiau und Wehlau.	Lapiau.	2
3.	Stadt Königsberg, Kreise Königsberg und Fischhausen.	Königsberg.	3
4.	Kreise Heiligenbeil und Pr. Eylau.	Rinten.	2
5.	Kreise Braunsberg und Heilsberg.	Wormditt.	2
6.	Kreise Pr. Holland und Mohrunen.	Mohrunen.	2
7.	Kreise Osterode und Neidenburg.	Hohenstein.	2
8.	Kreise Allenstein und Köffel.	Wartenburg.	2
9.	Kreise Rastenburg, Gerdaunen u. Friedland.	Schuppenbeil.	2
		Summa	19
<b>Regierungsbezirk Gumbinnen.</b>			
1.	Kreise Tilsit und Niederung.	Tilsit.	2
2.	Kreise Ragnitt und Pilsfallen.	Pilsfallen.	2
3.	Kreise Gumbinnen und Insterburg.	Insterburg.	2
4.	Kreise Stallupönen, Goldap und Darkehmen.	Goldap.	2
5.	Kreise Angerburg und Löben.	Löben.	1
6.	Kreise Oletzko, Lyck und Johannisburg.	Lyck.	2
7.	Kreise Sensburg und Ortelsburg (Reg.=Bez. Königsberg).	Uweiden.	2
		Summa	13

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
<b>II. Provinz Westpreußen.</b>			
<b>Regierungsbezirk Danzig.</b>			
1.	Stadt Elbing, Kreise Elbing und Marienburg.	Marienburg.	2
2.	Stadt Danzig, Kreise Danziger Höhe und Danziger Niederung.	Danzig.	3
3.	Kreise Neustadt i. Westpr., Carthaus und Puzig.	Zoppot.	2
4.	Kreise Berent, Pr. Stargard u. Dirschau.	Stargard.	2
		Summa	9
<b>Regierungsbezirk Marienwerder.</b>			
1.	Kreise Stuhm und Marienwerder.	Marienwerder.	2
2.	Kreise Rosenberg und Graudenz.	Freystadt.	2
3.	Kreis Löbau.	Löbau.	1
4.	Kreis Strassburg.	Strassburg.	1
5.	Kreise Thorn, Culm und Briesen.	Culmsee.	2
6.	Kreis Schwetz.	Schwetz.	1
7.	Kreise König, Tuchel und Schwochau.	König.	2
8.	Kreise Flatow und Deutsch-Krone.	Tastrow.	2
		Summa	13
<b>III. Provinz Brandenburg.</b>			
<b>Stadt Berlin.</b>			
1.	Linkes Spreeufer und untere Stadt.		3
2.	Linkes Spreeufer, obere Stadt und der Stadttheil Berlin.		2
3.	Rechtes Spreeufer und untere Stadt.		2
4.	Rechtes Spreeufer und obere Stadt.		2
		Summa	9
<b>Regierungsbezirk Potsdam.</b>			
1.	Kreise West- und Ost-Briegnitz.	Briegwitz.	3
2.	Kreise Ruppin und Templin.	Gransee.	2
3.	Kreise Prenzlau und Angermünde.	Prenzlau.	2
4.	Kreise Oberbarnim und Niederbarnim.	Bernau.	3
5.	Stadt Potsdam.	Potsdam.	1
6.	Kreis Osthavelland u. Stadtkreis Spandau.	Nauen.	1
7.	Kreise Westhavelland, Zauch-Belzig und Stadtkreis Brandenburg.	Brandenburg.	3
		Latus	15

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Transport	15
8.	Kreis Züterbog-Luckenwalde.	Züterbog.	1
9.	Kreise Teltow, Beeskow = Storkow und Stadtkreis Charlottenburg.	Röpenick.	2
		Summa	18
<b>Regierungsbezirk Frankfurt.</b>			
1.	Kreise Arnswalde und Friedeberg.	Waldenberg.	2
2.	Stadt Landsberg, Kreise Landsberg und Soldin.	Landsberg.	2
3.	Kreis Königsberg N. M.	Bärwalde.	2
4.	Stadt Frankfurt und Kreis Lebus.	Frankfurt.	2
5.	Kreise Ost- und West-Sternberg.	Drossen.	2
6.	Kreise Züllichau, Schwiebus u. Kroffen.	Kroffen.	2
7.	Kreis Guben, Stadtkreis Guben und Kreis Sorau.	Guben.	2
8.	Kreis Cottbus, Stadtkreis Cottbus, Kreise Spremberg und Kalau.	Cottbus.	2
9.	Kreise Luckau und Lübben.	Lübben.	2
		Summa	18
<b>IV. Provinz Pommern.</b>			
<b>Regierungsbezirk Stettin.</b>			
1.	Kreise Demmin, Anklam, Uşedom-Wollin und Ueckermünde.	Anklam.	3
2.	Kreise Randow und Greifenhagen.	Greifenhagen.	2
3.	Stadt Stettin.	Stettin.	1
4.	Kreise Pyritz und Saackig.	Stargardt.	2
5.	Kreise Naugard und Regenwalde.	Naugard.	2
6.	Kreise Greiffenberg und Cammin.	Greiffenberg.	2
		Summa	12
<b>Regierungsbezirk Cöslin.</b>			
1.	Kreise Lauenburg, Bütow und Stolp.	Stolp.	3
2.	Kreise Rummelsburg und Schlawe.	Schlawe.	2
3.	Kreise Schiewelbein und Dramburg.	Schiewelbein u. Dramburg.	1
4.	Kreise Cöslin, Kolberg, Cörlin und Publig.	Cörlin.	2
5.	Kreise Neustettin und Belgard.	Bärwalde.	2
		Summa	10

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
<b>Regierungsbezirk Stralsund.</b>			
1.	Kreise Rügen, Franzburg u. Stadtkreis Stralsund.	Stralsund.	2
2.	Kreise Grimmen und Greifswald.	Greifswald.	2
		Summa	4
<b>V. Provinz Posen.</b>			
<b>Regierungsbezirk Posen.</b>			
1.	Stadt Posen.	Posen.	1
2.	Kreise Posen (Ost), Posen (West) und Obornik.	Murowanna-Goslin.	2
3.	Kreise Samter, Birnbaum u. Schwerin a. W.	Birke.	2
4.	Kreise Meseritz und Bomst.	Bomst.	2
5.	Kreise Kosten, Grätz, Neutomischel und Schmiegel.	Grätz.	2
6.	Kreise Fraustadt, Gostyn, Lissa und Rawitsch.	Lissa.	3
7.	Kreise Schrimm, Schroda und Breschen.	Schroda.	3
8.	Kreise Pleschen, Protoschin, Jarotschin und Koschmin.	Koschmin.	2
9.	Kreise Adelnau, Schildberg, Kempen und Ostrowo.	Schildberg.	2
		Summa	19
<b>Regierungsbezirk Bromberg.</b>			
1.	Kreise Czarnikau, Kolmar i. P. und Filehne.	Schönlank.	2
2.	Kreise Wirsig, Bromberg und Stadtkreis Bromberg.	Katel.	3
3.	Kreise Schubin und Inowrazlaw.	Labischin.	2
4.	Kreise Mogilno, Wongrowitz und Znin.	Znin.	2
5.	Kreise Gnesen und Wittkowo.	Gnesen.	1
		Summa	10
<b>VI. Provinz Schlesien.</b>			
<b>Regierungsbezirk Breslau.</b>			
1.	Kreise Guhrau, Steinau und Wohlau.	Winzig.	2
2.	Kreise Militzsch und Trebnitz.	Trebnitz.	2
3.	Kreise Gr.-Wartenberg, Namslau u. Dels.	Dels.	3
		Latus	7



Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Transport	7
4.	Stadt Breslau.	Breslau.	3
5.	Kreise Breslau und Neumarkt.	Ranth.	2
6.	Kreise Striegau und Schweidnitz.	Schweidnitz.	2
7.	Kreise Waldenburg und Reichenbach.	Waldenburg und Reichenbach.	3
8.	Kreise Neurode, Glas und Habelschwerdt.	Glas.	3
9.	Kreise Frankenstein und Münsterberg.	Frankenstein und Münsterberg.	2
10.	Kreise Nimptsch und Strehlen.	Strehlen.	1
11.	Kreise Ohlau und Brieg.	Brieg.	2
		Summa	25
Regierungsbezirk Oppeln.			
1.	Kreise Kreuzburg und Rosenberg.	Kreuzburg.	2
2.	Kreis Oppeln.	Oppeln.	2
3.	Kreise Groß-Strehlitz und Lublinitz.	Guttentag.	2
4.	Kreis Lost-Gleiwitz.	Gleiwitz.	1
5.	Kreise Tarnowitz, Beuthen, Stadtkreis Beuthen, Kreise Zabrze u. Rattowitz.	Beuthen.	2
6.	Kreise Pleß und Rybnik.	Sorau.	3
7.	Kreis Ratibor.	Ratibor.	2
8.	Kreise Cosel und Leobschütz.	Gnadenfeld.	3
9.	Kreise Neustadt und Falkenberg.	Friedland.	2
10.	Kreise Neisse und Grottkau.	Neisse.	2
		Summa	21
Regierungsbezirk Liegnitz.			
1.	Kreise Grünberg und Frenstätt.	Neusalz.	2
2.	Kreise Sagan und Sprottau.	Sagan u. Sprottau.	2
3.	Kreise Glogau und Lüben.	Glogau.	2
4.	Kreise Bunzlau und Löwenberg.	Löwenberg.	2
5.	Kreise Haynau = Goldberg, Liegnitz und Stadtkreis Liegnitz.	Liegnitz.	2
6.	Kreise Jauer, Volkshain u. Landeshut.	Volkshain.	2
7.	Kreise Hirschberg und Schönau.	Hirschberg.	2
8.	Kreise Lauban, Görlitz und Stadtkreis Görlitz.	Görlitz.	3
9.	Kreise Rothenburg und Hoyerzwerda.	Muskau.	2
		Summa	19

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
<b>VII. Provinz Sachsen.</b>			
<b>Regierungsbezirk Magdeburg.</b>			
1.	Kreise Salzwedel und Gardelegen.	Gardelegen.	2
2.	Kreise Osterburg und Stendal.	Stendal.	2
3.	Kreise Jerichow II und Jerichow I.	Genthin.	2
4.	Stadt Magdeburg mit Neustadt und Sudenburg.	Magdeburg.	2
5.	Kreise Wolmirstedt und Neuhaldensleben.	Neuhaldensleben.	2
6.	Kreis Wanzleben.	Wanzleben.	1
7.	Kreise Kalbe und Aschersleben.	Aschersleben u. Kalbe.	2
8.	Kreise Aschersleben, Halberstadt, Stadtkreis Halberstadt u. Kreis Wernigerode.	Halberstadt.	2
Summa			15
<b>Regierungsbezirk Merseburg.</b>			
1.	Kreise Liebenwerda und Torgau.	Torgau	2
2.	Kreise Schweinitz und Wittenberg.	Schweinitz.	2
3.	Kreise Bitterfeld und Delitzsch.	Delitzsch.	2
4.	Saalkreis und Stadtkreis Halle.	Halle.	2
5.	Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis.	Eisleben.	2
6.	Kreise Sangerhausen und Eckartsberga.	Artern.	2
7.	Kreise Querfurt und Merseburg.	Lauchstedt.	2
8.	Kreise Weißenfels, Naumburg und Zeitz.	Weißenfels.	2
Summa			16
<b>Regierungsbezirk Erfurt.</b>			
1.	Grasschaft Hohenstein und Stadtkreis Nordhausen.	Nordhausen.	1
2.	Kreise Heiligenstadt und Worbis.	Heiligenstadt.	2
3.	Kreise Langensalza, Weißensee, Mühlhausen und Stadtkreis Mühlhausen.	Langensalza.	2
4.	Kreis und Stadt Erfurt.	Erfurt.	1
5.	Kreise Schleusingen und Ziegenrück.	Schleusingen u. Ranis.	1
Summa			7
<b>VIII. Provinz Schleswig-Holstein.</b>			
1.	Kreis Hadersleben.	Hadersleben.	1
2.	Kreise Apenrade und Sonderburg.	Gravenstein.	1
3.	Stadtkreis Flensburg u. Kreis Flensburg.	Flensburg.	1
4.	Kreis Tondern.	Tondern.	1
Latus			4

Lau- fende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Transport	4
5.	Kreise Husum, Eiderstedt u. vom Kreise Schleswig die Stadt Friedrichstadt.	Husum.	1
6.	Kreis Schleswig mit Ausschluß der Stadt Friedrichstadt.	Schleswig.	1
7.	Kreis Eckernförde.	Eckernförde.	1
8.	Stadtkreis Altona.	Altona.	1
9.	Kreis Pinneberg.	Pinneberg.	1
10.	Kreis Steinburg.	Spehroe.	1
11.	Kreis Süderdithmarschen.	Meldorf.	1
12.	Kreis Norderdithmarschen.	Heide.	1
13.	Kreis Rendsburg.	Rendsburg.	1
14.	Stadtkreis Kiel und Kreis Kiel.	Kiel.	1
15.	Kreis Segeberg	Segeberg.	1
16.	Kreis Stormarn.	Wandsbeck.	1
17.	Kreis Plön.	Breeß.	1
18.	Kreis Oldenburg.	Oldenburg.	1
19.	Kreis Lauenburg.	Mölln.	1
		Summa	19
<b>IX. Provinz Hannover.</b>			
Regierungsbezirk Hannover.			
1.	Kreise Diepholz und Syke.	Bassum.	1
2.	Kreise Nienburg, Hoya und Sulingen.	Nienburg.	1
3.	Kreise Stolzenau und Neustadt a. R.	Bad Rehburg.	1
4.	Stadtkreis Hannover.	Hannover.	2
5.	Kreise Hannover und Springe.	Hannover.	1
6.	Kreis Linden.	Linden.	1
7.	Kreis Hameln.	Hameln.	1
		Summa	8
Regierungsbezirk Hildesheim.			
1.	Stadtkreis Hildesheim, Kreise Hildesheim und Peine.	Hildesheim.	1
2.	Kreise Gronau und Alfeld.	Gronau.	1
3.	Kreise Marienburg und Goslar.	Salzgitter.	1
4.	Kreise Zellerfeld und Ilfeld.	St. Andreasberg.	1
5.	Kreise Osterode und Duderstadt.	Herzberg.	1
6.	Stadtkreis Göttingen, Kreise Göttingen und Münden.	Göttingen.	1
7.	Kreise Northeim, Einbeck und Uslar.	Northeim.	1
		Summa	7

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
<b>Regierungsbezirk Lüneburg.</b>			
1.	Kreise Gifhorn und Isenhagen.	Gifhorn.	1
2.	Stadtkreis Celle, Kreise Celle u. Burgdorf.	Celle.	1
3.	Kreise Fallingb. und Soltau.	Fallingb. u. Soltau.	1
4.	Kreis Uelzen.	Uelzen.	1
5.	Kreise Dannenberg, Lüchow und Blecke.	Dannenberg.	1
6.	Stadtkreis Lüneburg, Kreise Lüneburg und Wilsen.	Lüneburg.	1
7.	Stadtkreis Harburg und Kreis Harburg.	Harburg.	1
		Summa	7
<b>Regierungsbezirk Stade.</b>			
1.	Kreise Jork und Rehdingen.	Stade.	1
2.	Kreise Stade und Bremervörde.	Stade.	1
3.	Kreise Neuhaus a. d. D. und Hadeln.	Neuhaus a. d. D.	1
4.	Kreise Lehe und Gestemünde.	Lehe.	1
5.	Kreise Osterholz, Blumenthal und Achim.	Osterholz.	1
6.	Kreise Verden, Rotenburg und Zeven.	Rotenburg.	1
		Summa	6
<b>Regierungsbezirk Osnabrück.</b>			
1.	Kreise Meppen, Aschendorf u. Hümling.	Meppen.	1
2.	Kreise Lingen und Grafschaft Bentheim.	Lingen.	1
3.	Kreise Bersenbrück und Wittlage.	Bramsche.	1
4.	Stadtkreis Osnabrück u. Kreis Osnabrück.	Osnabrück.	1
5.	Kreise Melle und Iburg.	Melle.	1
		Summa	5
<b>Regierungsbezirk Aurich.</b>			
1.	Stadtkreis Emden, Kreise Norden u. Emden.	Marienhaf.	1
2.	Kreise Aurich und Wittmund.	Aurich.	1
3.	Kreise Leer und Weener.	Leer.	1
		Summa	3
<b>X. Provinz Westfalen.</b>			
<b>Regierungsbezirk Münster.</b>			
1.	Kreis Tecklenburg.	Ibbenbüren.	1
2.	Kreise Steinfurt und Ahaus.	Steinfurt.	2
3.	Stadt Münster, Kreise Münster u. Roesfeld.	Münster.	2
4.	Kreise Borken und Recklinghausen.	Dorsten.	2
5.	Kreise Lüdinghausen, Beckum und Warendorf.	Ahlen.	2
		Summa	9

Lau- fende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
<b>Regierungsbezirk Minden.</b>			
1.	Kreise Minden und Lübbecke.	Minden.	2
2.	Kreise Herford, Halle, Bielefeld und Stadtkreis Bielefeld.	Bielefeld.	3
3.	Kreise Wiedenbrück, Paderborn u. Büren.	Paderborn.	2
4.	Kreise Warburg und Höxter.	Brackel.	2
		Summa	9
<b>Regierungsbezirk Arnberg.</b>			
1.	Kreise Wittgenstein und Siegen.	Siegen.	1
2.	Kreise Olpe und Meschede.	Olpe und Meschede.	1
3.	Kreise Altena und Iserlohn.	Iserlohn.	2
4.	Kreis Hagen, Stadtkreis Hagen u. Kreis Schwelm.	Hagen.	2
5.	Kreise Bochum, Gelsenkirchen, Hattingen, Dortmund, Hörde, Stadtkreis Bochum und Dortmund.	Dortmund.	3
6.	Kreise Hamm und Soest.	Soest.	2
7.	Kreise Lippstadt, Arnberg und Brilon.	Warnstein.	2
		Summa	13
<b>XI. Provinz Hessen-Nassau.</b>			
<b>Regierungsbezirk Cassel.</b>			
1.	Kreis Hinteln.	Hinteln.	1
2.	Kreise Hofgeismar und Wolfhagen.	Grebenstein.	1
3.	Stadtkreis Cassel.	Cassel.	1
4.	Kreise Cassel und Wigenhausen.	Groß-Almerode.	1
5.	Kreise Eschwege und Schmalkalden.	Eschwege bei zwei Wah- len, bei der dritten Wahl Schmalkalden.	1
6.	Kreise Rottenburg und Hersfeld.	Hersfeld.	1
7.	Kreise Melungen und Frittlar.	Felsberg.	1
8.	Kreise Homburg und Ziegenhain.	Ziegenhain.	1
9.	Kreise Kirchhain und Frankenberg.	Kaufenberg.	1
10.	Kreis Marburg.	Marburg.	1
11.	Kreise Hünfeld und Gersfeld.	Hünfeld.	1
12.	Kreis Fulda.	Fulda.	1
13.	Kreise Schlüchtern und Gelnhausen.	Salmünster.	1
14.	Stadtkreis Hanau und Kreis Hanau.	Hanau.	1
		Summa	14

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
<b>Regierungsbezirk Wiesbaden.</b>			
1.	Kreis Biedenkopf.	Biedenkopf.	1
2.	Dillkreis und Oberwesterwaldkreis.	Driedorf.	1
3.	Kreis Westerburg u. Unterwesterwaldkreis.	Montabaur.	1
4.	Unterlahnkreis.	Diez.	1
5.	Kreis Limburg.	Limburg.	1
6.	Oberlahnkreis und Kreis Usingen.	Weilburg.	1
7.	Kreis St. Goarshausen, Rheingaukreis u. Kreis Meisenheim (Regierungsbezirk Coblenz).	Rüdesheim.	1
8.	Kreise Wiesbaden und Höchst.	Hochheim.	1
9.	Stadtkreis Wiesbaden u. Untertaunuskreis.	Wiesbaden.	1
10.	Obertaunuskreis u. Kreis Frankfurt a. M.	Homburg v. d. S.	1
11.	Stadtkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	2
		Summa	12
<b>XII. Rheinprovinz.</b>			
<b>Regierungsbezirk Cöln.</b>			
1.	Stadt Cöln.	Cöln.	2
2.	Kreise Cöln, Bergheim und Euskirchen.	Brühl.	3
3.	Kreise Rheinbach, Bonn u. Stadtkr. Bonn.	Bonn.	2
4.	Kreise Sieg, Mühlheim a. Rh. u. Wipperfürth.	Mühlheim a. Rh.	3
5.	Kreise Gummersbach und Waldbroel.	Wiehl.	1
		Summa	11
<b>Regierungsbezirk Düsseldorf.</b>			
1.	Kreise Vennep, Solingen und Stadtkreis Remscheid.	Solingen.	3
2.	Städte Elberfeld und Barmen.	Elberfeld.	2
3.	Wettmann.	Wettmann.	1
4.	Stadt und Kreis Düsseldorf.	Düsseldorf.	2
5.	Kreise Essen, Mülheim a. d. R., Ruhrort, Stadtkreise Essen und Duisburg.	Duisburg.	3
6.	Kreis Rees.	Wesel.	1
7.	Kreis Cleve.	Cleve.	1
8.	Kreis Mörz.	Rheinberg.	1
9.	Kreise Geldern und Kempen.	Geldern.	2
10.	Stadt Crefeld.	Crefeld.	1
		Latus	17

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
11.	Kreis Gladbach (M.) und Stadtkreis Gladbach (M.)	Transport Gladbach (M.).	17 2
12.	Kreis Neuß, Grevenbroich und Crefeld excl. Stadt Crefeld.	Neuß.	2
		Summa	21
<b>Regierungsbezirk Coblenz.</b>			
1.	Kreis Wehlar.	Wehlar.	1
2.	Kreis Altenkirchen und Neuwied.	Neuwied und Alten- kirchen.	2
3.	Kreis Coblenz, Stadtkreis Coblenz, Kreis St. Goar und Garnison von Mainz.	Coblenz.	2
4.	Kreis Kreuznach, Simmern und Zell.	Simmern.	2
5.	Kreis Kochern und Mayen.	Polch.	2
6.	Kreis Adenau und Uhrweiler.	Ulenahr.	1
		Summa	10
<b>Regierungsbezirk Trier.</b>			
1.	Kreis Daun, Prüm und Wittlich.	Prüm.	2
2.	Kreis Wittlich und Berncastel.	Berncastel.	2
3.	Stadt und Kreis Trier.	Trier.	2
4.	Kreis Saarburg, Merzig und Saarlouis.	Merzig.	2
5.	Kreis Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel.	Ottweiler.	3
		Summa	11
<b>Regierungsbezirk Aachen.</b>			
1.	Kreis Schleiden, Malmedy u. Montjoie.	Montjoie.	2
2.	Kreis Eupen, Aachen u. Stadt Aachen.	Aachen.	3
3.	Kreis Düren u. Jülich.	Düren.	2
4.	Kreis Geilenkirchen, Heinsberg u. Erkelenz.	Erkelenz.	2
		Summa	9
<b>XIII. Hohenzollern.</b>			
<b>Regierungsbezirk Sigmaringen.</b>			
1.	Oberämter Gammertingen, Haigerloch, Hechingen, Sigmaringen und Garnison von Rastatt.	Sigmaringen.	2
		Summa	2



# 8. Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten.

(Angenommen in der Sitzung vom 16. Mai 1876.)

## Uebersicht des Inhalts.

I. Zusammentritt des Hauses der Abgeordneten und Prüfung der Wahlen.	§
Zusammentritt des Hauses . . . . .	1
Bildung der Abtheilungen . . . . .	2
Prüfung der Wahlen . . . . .	3—6
II. Vorsteher und Beamte des Hauses.	
Wahl der Präsidenten . . . . .	7
Wahl der Schriftführer . . . . .	8
Dauer der Amtsführung . . . . .	9
Konstituierung des Hauses . . . . .	10
Der Präsident . . . . .	11—12
Die Schriftführer . . . . .	13
Die Quästoren . . . . .	14
III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen	15
a) im Plenum des Hauses . . . . .	16—25
b) in den Kommissionen . . . . .	26—32
IV. Behandlung der Interpellationen und der Uebersichten der von der Regierung gefaßten Entschliessungen auf Beschlüsse des Hauses . . . . .	33—35
V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.	
a) Tagesordnung . . . . .	36
b) Sitzungen des Hauses . . . . .	37—38
c) Sitzungsprotokolle . . . . .	39—42
d) Redeordnung . . . . .	43—49
e) Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung . . . . .	50—52
f) Schluß und Vertagung der Debatte . . . . .	53—56
g) Abstimmung . . . . .	57—63
VI. Ordnungsbestimmungen . . . . .	64—65
Ordnung in den Zuhörerräumen . . . . .	66—68
VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder	
Urlaubsgesuche . . . . .	69
Ausscheiden und Neuwahl . . . . .	70
VIII. Adressen und Deputationen.	
Adressen . . . . .	71
Deputationen . . . . .	72
IX. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	73—74.

### I. Zusammentritt

#### des Hauses der Abgeordneten und Prüfung der Wahlen.

#### Zusammentritt des Hauses.

##### § 1.

Beim Eintritt einer neuen Legislaturperiode tritt nach Eröffnung der beiden Häuser des Landtages (Artikel 76 der Verfassungsurkunde) das Haus

der Abgeordneten unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Für jede fernere Session derselben Legislaturperiode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort (§ 7).

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Vorstandes (§ 8), vier Mitglieder zu Schriftführern.

### **Bildung der Abtheilungen.**

#### § 2.

Das Haus wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, durch das Loos in sieben Abtheilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

Die Abtheilungen bestehen fort, bis das Haus auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§ 31).

### **Prüfung der Wahlen.**

#### § 3. \*)

Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

#### § 4.

Wahlanfechtungen und von Seiten eines Mitgliedes des Hauses erhobene Einsprachen, welche später als vierzehn Tage nach Eröffnung des Hauses und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als vierzehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

#### § 5.

Von der Abtheilung sind die Wahlverhandlungen, wenn

1. eine rechtzeitig (§ 4) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
  2. die Majorität der Abtheilung sich nicht für die Gültigkeit der Wahl erklärt, oder
  3. zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,
- an eine besondere Wahlprüfungskommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt.

Für die Kommission sind die §§ 26, 28 und 30 bis 32 der Geschäftsordnung maßgebend.

#### § 5a.

Findet die Abtheilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungskommission (§ 5) vorliegen, so ist von der Abtheilung an das Haus Bericht zu erstatten.

\*) §§ 3 bis 5b angenommen in der Sitzung vom 12. Februar 1877.

## § 5b.

Wahlen, bei denen keiner der in den §§ 5 und 5a bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Hauses gebracht und, wenn bis dahin der vierzehnte Tag noch nicht verfloßen, einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf der vierzehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

## § 6.

Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Hause.

Die Weigerung und Ableistung des Eides auf die Verfassung schließt die Befugniß aus, einen Sitz im Hause einzunehmen.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

\*)

## II. Vorsteher und Beamte des Hauses.

### Wahl des Präsidenten.

## § 7.

Wenn die Wahlen einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Hauses (Artikel 80 der Verfassungsurkunde) als gültig anerkannt sind, wählt das Haus den Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vicepräsidenten.

Diese Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

### Wahl der Schriftführer.

## § 8.

In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

\*) Ein Mitglied, welches in der Berathung über seine Wahl nicht lediglich zu dem Zwecke, um thatsächliche Aufklärungen zu geben, sondern für oder gegen einen vorliegenden Antrag das Wort erhalten hat, ist in der Reihenfolge der Redner mit zu berücksichtigen. Sten. Ber. 1873/74. II. S. 1218/9.

**Dauer der Amtsführung.**

## § 9.

Der Präsident und die Vicepräsidenten werden zu Anfang einer Legislaturperiode das erste Mal auf 4 Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislaturperiode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten.

**Konstituierung des Hauses.**

## § 10.

Die Konstituierung des Hauses und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Herrenhause angezeigt.

**Der Präsident.**

## § 11.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Vicepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

## § 12.

Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für das Haus erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

**Die Schriftführer.**

## § 13.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Hauses zu unterstützen.

**Die Quästoren.**

## § 14.

Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Rassen- und Rechnungswesen.

**III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.**

## § 15.

Die Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses, sowie alle förmlich (§ 22) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Hauses werden durch den

Präsidenten zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in den §§ 16 bis 32 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

### a) im Plenum des Hauses.

#### § 16.

Die erste Berathung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Anträge auf einfache Tagesordnung sind, soweit sie überhaupt statthaft, auch bei der ersten Berathung zulässig.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt das Haus, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfs zu betrauen ist.

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

\*)

#### § 17.

Die zweite Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung, und wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am dritten Tage, nachdem die Kommissionsanträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

Eine allgemeine Diskussion findet nicht statt.

Ueber jeden einzelnen Paragraphen wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen, und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Hauses kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Paragraphen verbunden oder über verschiedene zu demselben Paragraphen gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden.

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingereicht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der zweiten Berathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse neben der Vorlage zusammen.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Berathung und kann daher in der dritten Berathung, falls die ursprüngliche Regierungsvorlage in der zweiten Berathung abgeändert worden, nur dann auf die Regierungsvorlage zurückgegangen werden, wenn dieselbe als Amendement wiederum in die Berathung des Hauses eingebracht ist.

Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt.

\*\*)

\*) 1. Bei der ersten Berathung können auch Nebenbeschlüsse gefaßt werden, z. B. dahin, daß der Gegenstand nicht vor einer bestimmten Zeit in Betracht gezogen werden soll. Sten. Ber. 1871/72. III. S. 1610.

2. Abänderungsvorschläge kommen bei der ersten Berathung nicht zur Verhandlung. Sten. Ber. 1872/73 I. S. 219.

\*\*\*) 1. Bei unveränderter Annahme einer Vorlage in der zweiten Berathung ist eine besondere Zusammenstellung der Beschlüsse dieser Berathung nicht erforderlich. Sten. Ber. 1872/73. I. S. 121.

2. Frage: ob bei der zweiten Berathung des Etats eine Generaldiskussion über

## § 18.

Die dritte Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Berathung, bezw. nach der Vertheilung der Zusammenstellung (§ 17).

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des § 16, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Paragraphen nach Maßgabe des § 17.

Am Schlusse der Berathung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

Eine Diskussion und Abstimmung über einen Antrag auf Zurückverweisung der Vorlage an die Kommission ist nach Beendigung der Spezialabstimmung unzulässig.

Ueber Resolutionen findet nur eine einmalige Abstimmung in zweiter oder dritter Berathung statt.

\*)

## § 19.

Die nach Artikel 107 der Verfassungsurkunde bei Abänderungen der Verfassung erforderliche zweite Abstimmung erfolgt in den Formen der dritten Berathung (§ 18).

## § 20.

Eine Abkürzung der im § 17 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§ 36) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Berathung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§ 16 und 18), nur dann beschloffen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Das Haus kann wie am Schlusse der ersten (§ 16) so in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

## § 21.

Gesetzentwürfe, die vom Herrenhause abgeändert an das Haus der Abgeordneten zurückgelangen, werden, mit Ausschluß der ersten und zweiten Berathung, lediglich in der Form der dritten Berathung definitiv erledigt. Die Verweisung an eine Kommission (§ 20 Alin. 2) ist auch in diesem Falle zulässig.

den betreffenden Statsabschnitt der Diskussion und der Abstimmung über die einzelnen Positionen vorangehen dürfe. Sten. Ber. 1872/73. I. S. 420. — 1873/74. I. S. 204.

3. Vertagung der 2. Berathung eines Antrages aus dem Hause mit einem Gesetzentwurf auf längere Zeit. Sten. Ber. 1873/74. I. S. 115.

\*) 1. Dritte Berathung eines Gegenstandes in derselben Sitzung, in der die II. Berathung stattgefunden, nicht zulässig. (Sitzung geschlossen und neue Sitzung nach 1 Stunde). Sten. Ber. 1872/73. III. S. 1964.

2. Verfahren in der III. Berathung des Staatshaushaltsetats bezüglich der in der II. Berathung beschlossenen Resolutionen. Sten. Ber. 1873/74. II. S. 1116.

## § 22.

Alle von Mitgliedern des Hauses ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, u. s. w.“ versehen sein.

Sind diese Formen nicht beobachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

Sind diese Formen dagegen beobachtet, so erhält in einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist, der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die erste Beratung.

Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im § 20 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

## § 23.

Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Berathung und Abstimmung. Abänderungsvorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Uebrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzentwürfen auf sie Anwendung.\*)

Die Berathung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## § 24.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.\*\*)

## § 25.

Anträge und sonstige Vorlagen der Regierung sind, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§ 16 bis 20 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung der Regierung das im § 23 bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.\*\*\*)

## b) in den Kommissionen.

## § 26.

Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche  
1. die Geschäftsordnung,

\*) 1. Vertagung der zweiten Berathung eines Antrages mit Gesetzentwurf auf längere Dauer. Sten. Ber. 1873/74. I. S. 115.

2. Frage der Zulässigkeit von Anträgen zu einer Aufforderung an die Staatsregierung, aus einer bestimmten Position des Staatshaushaltsetats eine Verwendung zu anderen, als denjenigen Zwecken, zu welchen sie ausgekehrt worden, eintreten zu lassen. Sten. Ber. 1873/74. II. S. 1058.

\*\*) Ein bei der Generaldiskussion zurückzogener Antrag nach Wiederaufnahme bei der Spezialdiskussion von Neuem zur Unterstützung zu stellen. Sten. Ber. 1872/73. III. S. 1812.

\*\*\*) Mündliche Berichte der Geschäftsordnungskommission über Schreiben des Justizministers wegen Beleidigung des Abgeordnetenhauses nur einer einmaligen Berathung zu unterziehen. Sten. Ber. 1872/73. II. S. 992.



2. die eingehenden Petitionen,
3. die Agrarverhältnisse,
4. das Justizwesen,
5. das Gemeindewesen,
6. das Unterrichtswesen,
7. den Staatshaushaltsetat,
8. die Prüfung der Allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt betreffen, werden besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt.\*)

Außerdem kann das Haus für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

Die Kommissionen sind in der Regel aus 14 Mitgliedern zu bilden.

Alle Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämtliche Mitglieder des Hauses erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abtheilung den Vorzug. Die Abtheilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat, sobald als thunlich, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Ferner kann, unter Genehmigung des Hauses, der Präsident Kommissarien ernennen\*\*), welche beauftragt werden, über einzelne Abschnitte des Staatshaushaltsetats Information einzuziehen und zu diesem Zwecke nöthigenfalls mit Vertretern der Staatsregierung zu verhandeln und dem Hause Bericht zu erstatten.\*\*\*)

### § 27.

Anträge von Mitgliedern des Hauses, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, können, sofern sie nicht durch Tagesordnung beseitigt werden, nur dann zur Abstimmung gelangen, nachdem eine Kommission mit ihrer Vorberathung betraut worden ist und einen Bericht über dieselben abgestattet hat.\*\*\*\*)

### § 28.

Die Kommissionen konstituiren sich, indem sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und Stellvertreter für beide wählen. Sie sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Berathung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage

\*) Wegen der Wahlprüfungskommission s. § 5.

\*\*\*) auch neben Kommissionen. Sten. Ber. 1871/72. III. S. 1618.

\*\*\*\*) Anträge von einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern einer Statsgruppe, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, unterliegen der Vorschrift im § 27. — Sten. Ber. 1873/74. I. S. 185.

\*\*\*\*\*) Vor der Berathung in einer Kommission ist jede Abstimmung über Anträge der im § 27 gedachten Art ausgeschlossen; sofortige Erledigung nur durch Annahme eines Antrages auf Tagesordnung, welcher aber vor Schluß der Diskussion zu stellen, herbeizuführen. Sten. Ber. 1873/74. I. S. 250. — Bei der Zustimmung der Staatsregierung zu Anträgen zum Etat von Ueberweisung derselben an eine Kommission abgesehen. Sten. Ber. 1873/74. I. S. 783.

vor der Berathung im Hause an sämtliche Abgeordnete vertheilt, auch den Ministern in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt.

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Das Haus kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Berathungen derselben mit beratender Stimme Theil.

Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder der Kommissionen kann nur das Haus auf Antrag der Kommission oder sonst nach Maßgabe des § 37 beschließen.

### § 29.

Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch wenn die Petition bereits an die Petitionskommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

Jedes Mitglied der Petitionskommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Hauses zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Hause gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterung entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Hauses angetragen wird. Im letzteren Falle gehen die Petitionen an die betreffende Kommission zur Berichterstattung zurück.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Hauses aus, so tritt das Verfahren des § 23 ein.

In gleicher Art werden von den Fachkommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Hauses muß jedenfalls erfolgen.

### § 30.

Die Minister oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Abtheilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Ministerium Kenntniß gegeben werden.

### § 31.

Die Kommissionen und Abtheilungen regeln ihre Tagesordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abtheilungen Sitzungen anzu-beraumen.

### § 32.

Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§ 36).

#### IV. Behandlung der Interpellationen und der Uebersichten der von der Regierung gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Hauses.

##### § 33.

Interpellationen an die Minister müssen bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten des Hauses überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mittheilt, und dasselbe in der nächsten Sitzung des Hauses zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann es die Interpellation beantworten werde. Erklärt das Ministerium sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.\*)

##### § 34.

An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

Anträge im Sinne des Artikels 60 der Verfassungsurkunde Alinea 2 sind jederzeit zulässig.\*\*)

##### § 35.

Die Uebersicht der von der Regierung auf die Anträge und Resolutionen des Hauses gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Bertheilung befördert.

Binnen 14 Tagen nach erfolgter Bertheilung ist jedes Mitglied des Hauses berechtigt, die Uebersicht zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben:

1. auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,
2. auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Hauses, welche durch Zustimmung oder Ablehnung der Regierung ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der vierzehntägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Staatsministerium mitgetheilt und sodann deren Verhandlung auf die Tagesordnung gesetzt.

Bei der Verhandlung im Plenum ist die Stellung eines Antrages unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

#### V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

##### a) Tagesordnung.

##### § 36.

Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich

\*) Interpellationen nicht nothwendig stets als erster Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Sten. Ber. 1873/74. I. S. 785.

\*\*\*) Angenommen in der Sitzung vom 5. Dezember 1877.

dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet das Haus durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Hauses und den Ministern durch den Druck mitgetheilt.

In der Regel findet in jeder Woche, an einem ein für alle Mal vorherbestimmten Tage, eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen und die von Mitgliedern des Hauses gestellten Anträge erledigt werden.

Auf die Tagesordnung dieser Sitzung werden die Petitionen und die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie zur Behandlung im Plenum vorbereitet, beziehentlich eingegangen sind. Eine Abweichung von der Regel, sowie eine Aenderung der Reihenfolge in Bezug auf die einzelnen Nummern der Tagesordnung kann nur beschloffen werden, wenn nicht, bei Petitionen von mindestens 30 Mitgliedern, bei Anträgen von dem Antragsteller, widersprochen wird.\*)

### b) die Sitzungen des Hauses.

#### § 37.

Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich. Das Haus tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist.

#### § 38.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

### c) Sitzungsprotokolle.

#### § 39.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus, und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

#### § 40.

Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

#### § 41.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

#### § 42.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

\*) Wichtige Anträge können ausnahmsweise auch für einen anderen, als den zur Berathung von Petitionen und Anträgen ein für alle Mal bestimmten Tag auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sten. Ber. 1873/74. I. S. 551.

**d) Redeordnung.****§ 43.**

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

**§ 44.**

Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Art. 60 der Verfassungsurkunde) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden. \*)

**§ 45.**

Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

**§ 46.**

Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Mitgliedern des Hauses ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der Deutschen Sprache nicht mächtig sind.

**§ 47.**

Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat, und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen den Antrag gesprochen werden soll. Wenn mehrere Redner beim Beginne der Diskussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider sprechen wollen, gewechselt. \*\*)

**§ 48.**

Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Behandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 64). Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

\*) Persönliche Bemerkungen der Minister, welche mit dem Gegenstande der Debatte nicht in Verbindung stehen, und Verstattung der Mitglieder des Hauses zum Wort mit Bezug auf solche Bemerkungen. Sten. Ber. 1873/74. I. S. 631.

\*\*) Ein Mitglied, welches in der Berathung über seine Wahl nicht lediglich zu dem Zwecke, um thatsächliche Aufklärungen zu geben, sondern für oder gegen einen vorliegenden Antrag das Wort erhalten hat, ist in der Reihenfolge der Redner mit zu berücksichtigen. Sten. Ber. 1873/74 II. S. 1218/19.

## § 49.

Nimmt ein Vertreter der Regierung, wenn auch nur zu einer persönlichen Bemerkung, nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese als Neue für eröffnet.\*) Ein Antrag auf Schluß der Diskussion ist aber in diesem Falle zulässig, ohne daß ein Redner gehört werden muß.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

Der Antragsteller ist befugt, das Wort an einen Derjenigen, welche den Antrag unterstützt haben, abzutreten.

e) **Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung.**

## § 50.

Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

Die Begründung derselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden. Alle Verbesserungsanträge, die nicht bereits gedruckt vertheilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen.\*\*)

## § 51.

Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tagesordnung, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach dem Drucke und der Vertheilung derselben ohne Diskussion selbst in dem Falle nochmals abgestimmt werden, wenn sie bereits in dem Kommissionsberichte als Minoritätsanträge erwähnt sind.

Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Hause vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§ 17 und 18), so bedarf es eines besonderen Abdrucks nicht; wohl aber muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über dieselben vorhergehen.

Ueber nicht gedruckte Amendements zur zweiten Berathung ist eine wiederholte Abstimmung überhaupt nicht, über Amendements zu Petitionsberichten nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird.

Eine namentliche Abstimmung ist bei der vorbezeichneten nochmaligen Abstimmung nicht statthaft und ebensowenig die Anbringung neuer Amendements, oder die Theilung eines angenommenen handschriftlichen Antrages, selbst wenn ein Theil des als ein Ganzes behandelten Antrages bereits gedruckt vorgelegen hat.\*\*\*)

\*) Nach der persönlichen Bemerkung eines Ministers in seiner Eigenschaft als Abgeordneter, ohne Entscheidung der Frage, die geschlossene Diskussion nicht für wieder eröffnet erklärt. Sten. Ber. 1873/74. II. S. 1486.

\*\*\*) 1. Ein bei der Generaldiskussion zurückgezogener Antrag nach Wiederaufnahme desselben bei der Spezialdiskussion nach § 24 von Neuem zur Unterstützung zu stellen. Sten. Ber. 1872/73. III. S. 1812.

2. Abänderungsvorschläge kommen bei der ersten Berathung nicht zur Behandlung. Sten. Ber. 1872/73. I. S. 219.

\*\*\*\*) 1. Frage: ob es zulässig sei, die nochmalige Abstimmung über einen vor erfolgtem Abdruck angenommenen Antrag abhängig zu machen von der Diskussion und Abstimmung über einen anderweiten Antrag. Sten. Ber. 1873/74. I. S. 450.

## § 52.

Der Antrag auf Tagesordnung kann vor dem Schlusse der Verhandlung zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung (§ 50) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Anträge der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

\*)

f) **Schluß und Vertagung der Debatte.**

## § 53.

Der Schluß der Diskussion erfolgt durch den Präsidenten nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluß des Hauses.

Stellt sich nach geschlossener Diskussion bei der Abstimmung die Beschlußunfähigkeit heraus, so findet die anderweite Abstimmung ohne Debatte statt.

## § 54.

Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen, und demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Auch in einer Geschäftsordnungsdebatte, sowie in der Diskussion über Feststellung der Tagesordnung ist ein Schlußantrag zulässig.

## § 55.

Nach geschlossener Diskussion stellt der Präsident die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden, das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

## § 56.

Die Theilung der Frage kann jeder einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen und Amendements der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Haus.

g) **Abstimmung.**

## § 57.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

2. Bei übersichtlichen und nicht erheblichen Aenderungen von der nochmaligen Abstimmung über handschriftliche Anträge abgesehen. Sten. Ber. 1873/74. I. S. 501.

3. Eine handschriftliche redaktionelle Aenderung in einem gedruckt vorliegenden Antrage bedingt nicht den anderweiten Abdruck des Antrages und die nochmalige Abstimmung darüber. Sten. Ber. 1873/74. I. S. 457. 572.

\*) Unmittelbar nach wieder eröffneter Diskussion Antrag auf Tagesordnung zulässig. Sten. Ber. 1873/74. II. S. 953.



## § 58.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Die absolute Mehrheit entscheidet.

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der beiden fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses.\*)

## § 59.

Die Zählung geschieht in der nachstehend angegebenen Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Thüren zu schließen, mit Ausnahme einer Thür zur Linken und einer zur Rechten des Bureau's. An jeder dieser beiden Thüren stellen sich je zwei Schriftführer auf.

Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja“ stimmen wollen, durch die Thür rechts vom Bureau, diejenigen, welche mit „Nein“ stimmen wollen, durch die Thür links vom Bureau in den Saal ein.

Die an jeder der beiden Thüren stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder.

Demnächst giebt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Skrutinium und läßt die Thüren des Saales öffnen.

Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die dienstthuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich ab.

## § 60.

Sogleich nach Beendigung dieser Abstimmungen verkündet der Präsident das Ergebnis derselben.

## § 61.

Beim Schlusse der Berathung kann vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; dieser Antrag muß aber von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden. Eine namentliche Abstimmung über einen Schluß- oder Vertagungsantrag ist nicht zulässig.\*\*)

## § 62.

Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, sobald der namentliche Aufruf sämtlicher Mitglieder des Hauses erfolgt und nach Beendigung desselben durch Recapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

## § 63.

Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Hauses das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Bureau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Hause, zu verlangen.

\*) Wegen der namentlichen Abstimmung über einen Schlußantrag siehe § 61.

\*\*) cfr. § 51.

## VI. Ordnungsbestimmungen.

### § 64.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf das Haus, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

### § 65.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

### Ordnung in den Zuhörerräumen.

#### § 66.

Dem Präsidenten des Hauses steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu.

#### § 67.

Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

#### § 68.

Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

## VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

### Urlaubsgesuche.

#### § 69.

Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur das Haus denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ueber die Beurlaubungen wird ein Register geführt.

### Ausscheiden und Neuwahl.

#### § 70.

Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Abgeordneten erledigt wird, so macht der Präsident dem Minister des Innern davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlaßt.

## VIII. Adressen und Deputationen.

### Adressen.

#### § 71.

Wird beantragt, eine Adresse an den König zu richten (Art. 81 der Verf.-U.), und haben der oder die Antragsteller dem Hause einen formulirten Ent-

wurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen (§§ 22, 23) statt.

Beschließt das Haus, die Vorberathung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vizepräsidenten — des Hauses als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Hause zu überreichen.

### Deputationen.

#### § 72.

Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

## IX. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 73.

Die Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Herrenhause mitgetheilt. Die von dort eingegangenen Gesetzesvorlagen werden, sofern sie unverändert angenommen sind, der Staatsregierung eingereicht und das Herrenhaus wird davon benachrichtigt. Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Aenderungen angenommen, so geht dieselbe an das Herrenhaus zurück.

Wenn eine von der Regierung ausgegangene Gesetzesvorlage von dem Hause abgelehnt wird, so wird die Staatsregierung davon benachrichtigt.

Wird dagegen eine von dem Herrenhause ausgegangene Gesetzesvorlage abgelehnt, so wird diesem hiervon Nachricht gegeben.

#### § 74.

Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

---

# VI. Das Königshaus.

## 1. Die wichtigsten Hausgesetze.

### a. Theilung, Ordnung, Fassung, Vertrag, Einigung d. d. Köln an der Spree am Tage St. Matthiä (24. Februar) 1473.

(v. Schulze Die Hausgesetze Bd. 3 S. 678, besonderer Abdruck S. 144. Das Original in Pergament, mit acht Folien, befindet sich im Königlichen Hausarchiv. Die vier Siegel sind vorhanden, aber abgerissen.)

Wir Albrecht von gots gnaden, Marggrave zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erzcamerer und Curfurste, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden Herzoge, Burggrave zu Nuremberg und Furste zu Rügen 2c. Bekennen und thun kunt offentlich mit diesem bribe vor allermeniglich die in sehen, oder horen lesen, Seyemaln Wir durch die guad und zugabe des almechtigen gots, zu der wirde und höhe des Curfurstenthumbs der Marck zu Brandenburg, und auch zu denselben, und andern unnsern Lannden und Herschafften, die wir haben, kommen sind bey den sich unnsere lieb Brüder, und wir, seint unnsers lieben Herrn und vaters seliger und loblicher Gedechtnies tode, als löblich Curfursten und Fursten des heiligen reichs bey und neben einander in solcher brüderlicher treu, lieb und eynigkeit dermaß gehalten haben, das dieselben unnsere Curfurstenthumb, Lannd und Leute mit der hilff gotes, und auch durch solchs in erber fürstenlicher regirung und guem wesen mit merung und auffung, auch glücklichem zunemen derselben unnsere Lannd und Leut also gehalten sind, das wir der götlichen Maiestat billich der und aller gnaden, uns barmhercziglich mitgeteilt, lob, ern und danck sagen, zusambt dem, das wir dabey auch möglich vor augen halten, zu herken nemen, und betrachten sollen, die großen treu und lieb, so der obgenant unnsere lieber Herr und vater seliger, zu unnsern lieben brüdern und uns, als seinen Sönen, auch den obgedachten seinen Curfürstenthumen, fürstenthümen, lannden und leuten gehabt, und uns bey seinem leben geaynet, und in fruntlich und brüderlich vertracht gesagt hat nach laut den bribe und verichreibung, von seiner lieb darumb gemacht und außgegangen, wie es nach seinem tode, zwischen unnsere gehalten werden, und beyeinander sitzen sollen 2c. des sich dann dieselben unnsere lieb brüder und wir, bis in Tren tode also gegeneinander gehalten und größlich empfunden haben, das uns allen und unnsers lands lannden und leuten mercklicher nutz und fromen davon erwachsen und komen ist, besunder gegen den mercklichen, sweren, geschwinden, und grossen ansetzen, die denselben unnsere lieben brüdern seligen und

uns, seint unserß lieben herrn vaterß tode zu manigfeltig weiß, bey unnsern regirenden zeiten, zugestanden, begegnet und erczeit sind, und der sich unnsere heder, mit gotes und des andern, auch seiner lannd, leut und der seinen trost und hilff, die wir allwegen auß brüderlicher lieb und treu, auch der hohen guten und fleissigen Betrachtung nach die der obgnant unnsere lieber herr und vater uns allen und den lannden zugut, durch das fürnemen zwischen unnsere aller seinen Sönen wie obgemelt ist, gehabt hat herzenlich und getreulich aneinander erczeitet und bewisen, also uffgehalten haben, das wir bissher dadurch bey unnsern landen und leuten bliben, die dadurch gemeret und nicht gemindert sind, das alles angesehen und auch, dieweil wir nu derselben unnsere Curfürstenthumb und fürstenthumb lannd und leut, einiger regirer, und fürste sind, und uns der almechtig got, von seiner götlichen miltigkeit mit Sönen, die noch in leben sein, begabet und begnadet hat, sein wir nit mit kleiner sorgfeligkeit fürdrechtig, sie bey unnsere leben nach unnsere höchsten und besten verstantnus auch zuverforgen, und fürzunemen, wie es, dieweil wir leben und nach unnsere tode mit denselben unnsere Sönen und kinden, die wir izund haben, und hirnach überkomen mochten, und auch mit den fürstenthumen und lannden, die wir nach unnsere tode lassen, besteen und gehalten werden sol, zu unnsere auch Frem und derselben lannd nutz fromen und besten, als wir uns des dann denselben unnsere kinden, auch der herschaft und den lannden schuldig zusein erkennen. Und nachdem wir auß dem egedachten unnsere lieben herrn und vaterß seligen guten, löblichen, nüglichen und woldinenden fürnemen empfindlich worden sind, was uns gebrüder, seinen Sönen und den lannden nutz und guts dorauff entstanden ist, So haben wir denselben seinen fußstapffen nach zuvolgen, mit willen, wissen, und volwort der hochgebornen fürsten unnsere liebe Söne herrn Johannsen und herrn Fridrichs, als der eltsten, durch besserung, frides, nutz, aufnemens und merung willen, Ir selbst, auch unnsere und Irer land leut und güter geordnet, gemacht und gesagt, ordnen, machen, setzen, und wöllen, auch mit und in kraft diß briefs, das es zwischen den obgenantn unnsere Sönen und kinden die wir izund haben, und hirnach überkomen mogen, sol gehalten werden, wie hernach eigentlich von wort zu wort, in diesem brive begriffen und geschriben steht, als dann die obgenantn unnsere Sone, Marggrave Johanns und Marggrave Fridrich solcher unnsere ordnung und sagung mit rechter willeküre und frehem gutem willen, eingegangen und die also, und wie hernach geschriben steht, für sich und ire erben, stete, veste und unverbröchenlich zu halten zugesagt und mit hantgebenden treuen an rechter geschworener eid stat, gerett, gelobt und versprochen haben, So haben wir und auch die hochgeborn fürstin unnsere liebe gemahel Frau Anna Marggrefin zu Brandenburg ic. mitsambt den obgenantn unnsere zweyen eltsten Sönen, Marggraf Johannsen und Marggrave Fridrichen, kins der andern unnsere Sone Irer bruder, die wir izund haben, auch der under so Wir noch künfftiglich überkomen mögen, gemechtiget, dise unnsere teylung, ordnung, sagung, verdracht und eynung getreulich zuhalten, wie hernach eigentlich geschriben steht: Zum ersten, so ordnen, setzen und wöllen wir, daß nach unnsere tode, den der almechtig got, nach seinem götlichen willen, zu der sele seligkeit lang zuverhüten, geruch, unnsere eltsten Sone Marggrave Johannsen, und seinen menlichen elichen erben, ob er die gewynnen, und nach seinem Abgang hinder Im verlassen würde, die Marck zu Brandenburg, mit allen Iren Lannden, Leuten, Slossen, Steten, Wiltpenen, Zöllen, gleiten, gerichtten, manschaften, Lehenschaften, obrikeiten, freihaiten, gerechtigkeiten, und allen

anndern zugehörungen, geistlichen und werntlichen nach laut unnsers lieben herrn und vaters seligen teilbrief und darczu auch alle die lannd Stete, und Sloß, mit Ir aller und ydes eren, werden, nützen, rentten, pechten, zinsen, gülten, herlichkeiten und zugehörugn die seint unnsers lieben herrn vaters teilung, zwischn unsern brüderm seligen und uns gescheen, Zu der Marck zu Brandenburg komen und bracht sind, das ein teil sein und demselben unnserm Sone Marggrave Johannsen, als dem elstten, und seinen menlichen elichen erben volgen und zusteen sol, So sol das lannd zu Francken mit allen seinen Slossen, Steten, Manschaften, Lehensschafft, Wildpennen, Zöllen, gleiten, gericht, obrigkeit, gerechtigkeit, herlichkeiten und aller ander zugehörung, geistlicher und werntlicher wie wir das nach Inhalt unnsers lieben herrn und vaters teilungsbribe inngehabt haben, und darczu die herschaft Brauneck mit der Stat Creglingen, und allen andern obrigkeiten, gerechtigkeiten, lehen, manschafft zu- und eingehörungen, wie wir das dann seint unnsers vaters seligen teilung, zu der gemelten herschaften gehörig, erkaufft haben, mit sambt der Stat Rixingen, alles und yedes mit seinen eren, werden, nützen, renten, zinsen, und gülten, an weinen und anderm wie man es dann vormals gehabt und genomen hat, und aller ander herlichkeit, gerechtigkeit und zugehörung, auch dem guldein Zoll zu Francken, den lehen zu Österreich und am Reine, der annder teil sein, und das Lanndt uff dem gebirge und in der Boytlannd, mit den andern zugelagen stücken unter dem gepirge und allen und iglichen, seinen Steten, Slossen, lehensschafft, manschafft und zugehörungen, geistlichen und werntlichen, auch mit allen eren, werden, nützen, rentten, zinsen, gülten, wiltpennen, zöllen, gleiten, gericht, herlichkeiten, obrigkeiten, und gerechtigkeit, als dann solchs alles und yedes unnsere lieber bruder, Marggrave Johanns seliger, nach ausweisung der versiegelten teilbribe von unserm vater seligen darüber ausgegagn, inngehabt hat, sol der Dritt teil sein, und die bede ighenantn lannd zu Francken und uff dem gebirge, söllen zwischen den anndern unsern zweyen Sönen, Marggrave Fridrichen und Marggrave Sigmunden, oder Ir yedes menlichen elichen erben, ob sie davor abgangen wern, und die hinter In verliessen, nach unserm tod uff ein loß geteilet werden, und welchs Ir yedem durch das loß zufellet, sol er fur seinen teil annemen, innhaben und behalten, one allerley einrede oder widerwertigkeit. Doch so sollen alle Berckwerck, die man in beiden landen zu Francken, und uff dem gebirge ighund hat, oder hinfür gefunden wurdn, auch das keiserlich Lanntgericht zu Nuremberg den zweyen unsern Sönen, die dieselben zwen teil zu Francken und uff dem gebirge haben werden, und Iren menlichen elichen erben gleich zusteen, uff das sie dieselben Ir land und leut besterbas gehalten, Hanthaben schützen und schirmen mogen. Sich sollen auch die genantn unnsere Söne alle und Ire erben bey unserm leben, und nach unserm tode, eins tittels gebrauchen und schreiben, und Helm und schilt gleich führen. Aber nach unserm tode, den got lang vorhüte, sol unnsere Sone Marggrave Johanns, als der Cursürste oder ob er mit tod abging, do der allmechtig got lang vor sey, sein elstter leiplicher elicher Son, ob er den einen oder mer hinter Ime verließ, oder ob er on menlich elich erben stürbe, der auß den andern unsern Sönen obgnant, der die Marck innhaben würde, den zepter führen, und sich schreiben des Heiligen Romischen Reichs ErzCamrer und Cursürste mit sambt den andern titeln wie er sich vor geschriben hat, und sollen sich die anndern des titels zuschreiben, und der wapen zuführen gebrauchen, wie vorstet. Wir orden, setzen und wöllen auch, das die obgnanten unnsere drey Söne

Marggrave Johanns, Marggrave Fridrich, und Marggrave Sigmund, alle und Ir heder von den obgeschriben lannden allen in der Marck zu Brandenburg, im lannd zu Francken und uff dem gebirge, erbhuldigung haben, der miteinander in gesamelter hant sitzen, die auch semplich vom Reich empfangen und haben sollen, als wir und sie des löblich gefreyet, und privilegirt sind, und sol Ir Ir hedes zugeteiltem lannd, so wir mit tode abgegangen seind, von der lantschaft und undertanen gemeiniglich die huldigung, die sie Irheden thun, also gescheen und genomen werden. Wir huldigen, globen, sweren und thun, dem Irleuchten Hochgebornen fursten und herrn, herrn Johannsen, Marggraven zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs ErzCamerer und Cursursten zc. unnsrem gnedigen herrn, und seinen menlichen leibs lehens erben, zuvorauß, und darczu auch den Irleuchten Hochgebornen fursten und herrn, herrn Fridrichen und herrn Sigmunden, Marggraven zu Brandenburg zc., gebrüdern, und Irn menlichen leibs lehens erben ein rechte Erbhuldigung nach laut veterlichs vertrags und keiserlicher versamlung, wie dann solchs die brive darüber außgangen, eigentlich zuerkennen geben, und innhalt dem obgenantn unnsrem gnedigen herrn Marggrave Johannsen und seinen menlichen leibs lehens erben zuvorauß, und so er nymer wer, auch nicht menlicher leibs lehens erben hinter Im verlies, den obgnantn seinen brüdern, und Irn leibs lehens erben, als unnsrem natürlichen erbherrn getreu, gewärtig und gehorsam zusein, Irn fromen zuwerben, und Irn schaden zuwenden, getreulich und on geverde, als uns got helff und die heiligen. Also sol Ir iglicher herr, die huldigung in seinem teil lannds nemen, und die uff Ir und sein erben zuvorauß, und darczu auch uff die andern seine brüdere und Ire erben gescheen lassn, wie vor geschriben stet, damit sie der nach laut diß unnsers vertrags allwegen miteinander in Versammlung sitzen und bleiben, getreulich und ongeverde. Welcher auch fur und fur unter unnsrem geselecht zu einer heden zeit der Cursurste ist, der sol von Romischen keisern, konigen und kurfursten seine bestetigung, von sein als einß Cursursten und von aller seiner erben, bruder, und Ir erben und vettern wegen, samentlich nemen, umb ursachen willen, die nicht not sind zuschreiben und ob es zu fellen köme das der gnantn unnsere Söne einer oder zwen mit tod abgiengn, und einen oder mer menlicher elicher leibs erben hinter Im verlassen würden So sol iglicher Son seinen vater erben, ob es Joch, ee wir mit tod abgegangen sein zu dem falle kome, sol gleichwol nach unnsrem tode, iglicher elicher Son seinen vater erben, ob wol derselb sein vater ee dann wir mit tod abgegangen were. Wo aber geschee das der obgenantn unnsere dreier Söne einer oder mer, die wir ikund haben, bei unnsrem leben stürbe zc., und nicht menlicher elicher erben hinter Im verlies, so wöllen wir doch, wo wir anders dannoch drey Söne haben, das die drehteil mit denselben unnsern dreien Söhnen, und Ir iglichs menlichen elichen leibs erben gehalten werden sollen, wie vorstet doch ob es zu dem falle köme, das unnsere Sone Marggrave Johanns, dem als dem elstten das Cursurstenthumb und die land der Marck zu Brandenburg, wie vorgerürt ist, zu seinem teil werden sol, vor den obgenanten unnsern Söhnen seinen brüdern mit tod abging, und nicht menlicher elicher leibs erben nach Im verlies, So ist unnsere meynung, orden, setzen und wöllen auch, das alsdann der elstt unnsere Sone nach im haben sol das Cursurstenthumb und die lannd der Marck zu Brandenburg an seines teils stat, den er hett oder der Im wie obstet gefallen solt, und der elter unnsere Sone der geistlich worden sein solt den wir hetten und lieffen, sol an seiner stat zu dem teil, den er im

lannd zu Francken, oder uff dem gebirge gehabt hett oder In werden solt komen und darbey bleiben, on der annndern Irrung, eintrege oder hindernus, und sol damit fur und fur gehalten werden, von einem unserm Sone, uff den annndern, doch das nicht mer dann drey die elststen unnsfer Söne, der obgenannt dreyer land, werntlich regirend fursten sind, und Ir iglichs und seiner erben halben gehalten werden, wie obbegriffen ist. Lieffen wir aber nicht mer dann zwen werntlich Söne, und die annndern wern mit tod abgangen, das sie nicht menlich elich erben hinder In verlassen hetten, und das die überigen unnsfer Söne, als tieff geistlich worden wern, das sie nymer werntlich werden möchten, so soll die Marck zu Brandenburg, mit allen Inen zugehorungn, wie obgerürt ist, ein teil, und beide lannd zu Francken, und uff dem gebirge der ander teil sein, und sol der elstt unnsfer Sone die wale haben zunemen, welchen der ihgnanntn teil einen er wil, und welchen er nymbt, sol der ander teil dem annndern seinem bruder volgen, und jeder teil bey seinen eren, wiriden, nutzen, rentten, zinsen, gülden, herlichkeiten und zugehorungen unverendertt bleiben, und kein teil dem annndern nachgeben als ob sein teil besser oder nützlicher dann der ander sein solt, doch ob in dem teil lanndes icht schuld wern, die der verstorben gelassen hett, die sollen sie gleich miteinander bezahln, angesehen, das sie die parschafft wie hernach stet, gleich miteinander teiln sollen. Ob es auch zu solchem falle kome, diewehl der gnant unnsfer Sone Marggrave Johans lebte, und das er, als der elstte den einen teil beider lannd zu Francken und uff dem gebirge welen und nemen wolt, so sol er dem annndern seinem bruder, oder seinen menlichen erben, das lannd der Marck zu Brandenburg, lediglich, unverfakt, und unverpfant, dagegen ein und übergeben, sunder arglist und ongeverde. Sie sollen auch in der nachvolgenden ehnung miteinander sign und bleiben, und ob es zu dem falle köme, das got der almechtig gnediglich geruch zuverhüten, das nicht mer, dann ein Sone werntlich, und die andern so tieff geistlich wern, das sie nicht werntlich werden möchten, so sol derselb werntlich Sone und seine erben, die lannd in der Marck zu Brandenburg, auch zu Francken und uff dem gebirge alle mit allen Inen zugehörungen besizen Innenhaben und behalten, und die geistlichen an denselben lannden und leuten allen und yeden keinen teil haben. Wir setzen, orden, machen und wöllen auch, ob wir durch die gnade und gabe des almechtigen gottes mer, dann drey Söne, auch töchter nach unnsferm tode hinder uns unberaten verliesen, daß die annndern unnsfer Söne Ir bruder semplich, dieselben unnsfer unberaten Söne und töchter miteinander beraten helffen sollen die Söne alle in geistlich steende, und die unberaten töchter in geistlichen oder weltlichn steenden, wie wir dann das geordent hetten, zu versehen, oder ob wirs nit geordent hetten, wie sie auß brüderlicher treu erkenntten welche unnsfer tochter auch beraten, und nicht außgericht wern, die sollen sie sambtlich aufrichten, des des man sich von Inen wegen verschriben und verpflichtet hat, angesehen, das dieselben unnsfer drey werntlich Söne alle bereitshaft, golt und Silber, gemünzt und ungemünzt, unter sich gleich teiln sollen, einem als vil als dem andern, wo Ir anders sovil in leben seint. Wern Ir aber mynder, desgleichn, aber mit den kleinoten und silber geschirr, das wir oder unnsfer Söne in der Marck zu Brandenburg überkomen sol in der Marck bleiben und was wir, oder unnsfer Söne des in den lannden zu Francken, und uff dem gepirge überkumen, sol dabey bleiben, und die so geistlich bleiben, es sein Söne oder töchter, füllen nichts daran haben. Doch orden, setzen und wöllen wir, alle diewehl unnsfer unberaten Söne einer



oder mer, der oder die, als obsteet, geistlich werden sollen, mit Bisthümen nicht versehen sindt, das die andern Ir brüder, die werntlich sein, und die landt, wie obgerürt ist, innhaben, sie zu schule oder uff Iren Pfründen versorgen, und Ir einem einsyeden jars tausent Reinish guldein geben sollen so lang bis sie mit Bisthümen versehen werden. Und den töchtern so zu geistlichen stand, und in closter kommen, füllen unnser werntliche Söne, Ir brüder, Ir yede mit zweyhundert Reinishn guldein leipgedings versorgen und versehen, ongeverde. Wir orden, meynen, setzen und wöln auch, das unnsern töchtern, die wir nach unnserm tode hinder uns unberaten verlassen, auch die töchter, die unnser Söne elich überkumen und in elich steend beraten würdn, Ir dheiner über zehen tausend Reinish guldin zu heiratgut pflichtig sein sol, zugeben, darczu eine zimliche fertigung, nach Irer brüder oder vaters, die oder der sie also beraten würden, eren, und das sich auch Ir yede, ee sie elich beygessaffen hat, nach aller notdurfft in der besten form, verzeihen sol, veterlichs mütterlichs und brüderlichs erbs, doch sol er weder laund oder leut darczu vergeben; Wo auch der obgnant unnser eltsten dreyer Sön, Marggrave Johanns, Marggrave Fridrich, oder Marggrave Sigmund, einer oder mer, on menlich elich erben, diewehl wir lebten abgingn, so wöllen wir doch in obgeschribner maß, das die eltsten dornach werntlich werden, damit allwegn drey, sofern Ir anders so vil sind, werntlich bleiben; sein Ir dann zwen, dieselben zwen teil haben, und es halten nach laut des alters, und wieworstet, ongeverde. Wir orden, mahnen, setzen und wöllen auch, das keiner unnser Söne, noch Ir feins erben von den obgenantn unnsern landen, leuten, Slossen, Steten oder Iren zugehörungn, noch andern das sie von uns ererben, nichts, noch keinerley vergeben, oder uff felle noch zu urtet versehen oder verkauffen sollen, bey den obgedachten pflichten. Sie sollen des auch weder semplich oder sunderlich kein macht haben zuthunde in kein weis. Was sie aber zu den landen bringen, oder das In von angefallen zustünde, mit demselben mögen sie handeln, nach alter loblicher gewonheit. Was auch Ir iglichem so er elich wirdet zu seiner hausfrauen Heiratsguts zusteen wirdet das sol er behalten, und in seinem teil landes anlegen, und gebrauchen nach seinem nuß und besten, on der andern eintrage Irrung oder hindernus. Dagegn sol er auch dieselben sein hausfrauen in seinem teil lands verweisen, on entgeltnus der andern seiner brüder, und Ir erben, on alles geverde. Der obgnant unnser Söne sol auch keiner diewehl wir in leben sind, kein schuld machen. Welcher die aber machen würd sol er selbst nach unnserm tod von seinem teil bezaln, on hilff oder entgeltnus der andern. Was aber wir schuld verliesen, oder nach unnserm leben machten, durch uns selbst oder unsern bevelh, die sollen sie gleich miteinander bezaln, nachdem sie das golt und silber, gemünzt, und ungemünzt, wie vorsteht, gleich miteinander teiln. Und umb allen haußrat, auch allen geczeug von haubtpüchsen, und andern püchsen und geschosß, pulfer, stein, pfehl, und anders das darczu gehort, wollen, setzen, und orden wir, was des alles und yedes in der Marck zu Brandenburg ist, das es unnserm Sone der die Marck innen haben wirdet und bey denselben landen bleiben sol, so sol desgleichen aller haußrate und aller geczeug, von püchsen, pulver, geschosß, und allem andern darczu gehörig, das wir unter und uff dem gebirge haben, bey denselben landen bleiben und sollen es unnser beid Söne, den dieselben land zugefallen, gleich miteinander teiln, ongeverde. Wir orden, setzen und wöllen auch, das alle privilegia von bullen, hantfesten und andern briven zu der Marck zu

Brandenburg und denselben landen gehören, in der Marck bleiben, und durch den der die Marck innenhat, der herzschaft und den landen zugut, getreulich verwaret werden sollen, wo und wie In das am aller bequemlichsten sichersten und besten bedüncket, so füllen alle privilegia, bullen, hantvesten und ander brive die zu den lannd zu Francken gehören, zu Cadolzburg, und die so zu dem gebirg gehören, zu Plassenberg ligen, und verwaret sein, In allen zugut, und zu Ir iglichs notturft, so offft es sich begibt, einem als gemein als dem andern, und welcher der dreyer unnser Sone einer oder Ir erben, des andern privilegia, bullen und brive eins oder mer zu sein, oder seins lannds notturft in der Marck zu Brandenburg, zu Francken oder uff dem gebirge notturftig sein würde, die sollen Im von dem, oder den andern gelihen werdn. Doch so sie der gebraucht hat dem sie gelihen weren, sol er sie dem oder denselben, der oder die Im sie geschickt, oder geliehen hetten, unverhindert zum fürderlichsten widerschicken und antwortn des dann der, der sie entlehent, dem der Im die leyhet, allwegen einen genugsamen bestalt thun und machen sol, das es also geschee ohngeverde. So sol es gehalten werdn mit dem heiligtthumb, gefessen und andern gots geczirten, also was des uff unnserm Sloß zu Tangermunde, und im Sloß zu Colln an der Sprew ist, sol an denselben beiden enden unverruckt und unverändert bleiben, und was des zu Plassenberg ist, sol an demselben ende bleiben, unverändert, got dem almechtigen zu lobe, den lannden zu glückseligkeit und In allen gemainsamlich zu eren und gut getreulich und ongeverde. Auch orden, setzen, meynen und wöllen wir, ob der obgenantn unnser werntlichen Sön einer stürbe und unmündig kinder, das allein Söne, oder Söne und töchter wern, hinder Im verlassen würde, so sollen der oder die andern sein werntliche brüder derselben kinder vormünder sein, doch sollen sie in des verstorben bruders teil landes, das denselben gelassen kinden zustet, Rete ordnen und setzen, die mit dem In umbgeen und getreulich handeln, und das man auch von denselben einsheden Jars rechnenschaft neme, und mit vleis darein gesehen damit In das Ir fürgespart werde, und sie sollen auch denselben kinden das Ihr aufferhalben Ir der kinder selbst sachen, nichts onwerden ongeverde. Begebe sich aber, das Ir einer stürbe und lies keinen Son, newr töchter, und were es der in der Marck zu Brandenburg, so dann nach laut und Innhalt unnser ordnung, wie vorsteht, unnser eltster Sone nach Im an sein stat zu demselbn lannd komet, sollen dieselben töchter auch von demselben lannd außgesteurt, oder in geistlich steend versorget werdn, mit der anczal und wie obbestimbt ist; Desgleichen welcher unnser Sön einer im lannd zu Francken oder uff dem gebirg mit tod abging und newr töchter hinder Im verlassen würde, sol der eltst unnser Sone der geistlich werden solt und an sein stat zu demselben teil lannds komet desselben abgangen seins bruders nachgelassen Töchter, wie vorgerürt ist, außsteurn, oder in geistlich steend versorgen. Rome es aber zu dem falle das nicht mer dann zwen auß unnsern Sönen, die werntlich wern und bliben, dadurch es zu den zweyen teiln, wiewor geschriben ist, kumen müßt, und der eltst unter In nach der wale die er haben sol, der einen nemen würde, welcher dann des abgangen teil beheldet, desselben nachgelassen töchter sol er auch außsteurn und beraten wie vorsteht; Desgleichen ob es den fale ergriff, das got gnediglich verhüte, das zu den landen allen nicht mer dann einer werntlich und in leben were derselb solt der andern abgangen töchter alle die sie hinder In verlassen würdn beraten und außsteuren, In obgeschribner mas, und es getreulich und veterlich

mit In halten, als ob sie sein leiplich Töchter wern, und uff das alles, und auch darumb, daß die gnantn unnsrer Söne und Ire erben künfftiglich bey solcher obgeschriben unnsrer verdracht ordnung und sazung auch sunst in all wege bester brüderlicher, freuntlicher und eintrechtiglicher sein und bleiben mögen, als dann unnsrer lieber herr und vater seliger solchs auch zwischen unnsern lieben brüdern und uns geordent, gesagt und gemacht hat, dorauff uns allen auch unnsern lannden und leuten vil guts entstanden ist, so orden, setzen meynen und wollen wir, das die obgenantn unnsrer liebe Söne und Ir erben, bey der pflicht und glübbe, die sie In vor und nach gerürtermas angezeigt, gethan haben, einer den andern, mit ganzen steten, guten, waren und Brüderlichen treuen, auch in besunderm gutem freuntlichen willen halten, eren, fürdern, verantwortten, und Ir einer des andern schaden warnen und verhüten, sein bestes mit wortten und wercken getreulich vürnemen, und aneinander zu Ir aller und Iryedes nöten, anstößen, kriegen, sachn und geschefftn, gegen meniglich, nymants, noch nichts dorinn außgenommen, getreulich mit leib und gute lannden und leuten, beholffen, geraten und behgestendig sein, mit Ir selbs leiben, zucuzen, zu gefessen, oder zu teglichem kriege, wie dann, das dem oder den andern am aller fürtreuglichsten und nützlichsten ist, und Im zu denselben seinen kriegen, sachen und geschefften am besten dinen mag, als ob es Ir iglicher selbst berürt, und sein eigen sach were, als es auch ist und sein soll. Und auch sunderlich es sich begeben, wie das geschee oder zuköme, das yemants, wer der oder die wern, die die obgnantn unnsrer Söne oder Ir erben, von Iren obgeschriben lannden und fürstenthumen, semplich oder sunderlich, die sie nach unnsrem abgang haben, oder hirnach überkomen würden, oder von Iren obrigkeiten, freihaiten, gerechtigkeiten, Wiltspennen, gleiten, zöllen, gerichtten, eren, wirdden, oder innhabenden lannden, leuten und gütern, bringen oder nötigen wolten, Darczu sollen sie alle Ire erben aneinander mit ganzen treuen beholffen, behgestendig und geraten sein, mit allem Irem vermögen, das Ir iglicher dabey bleibe, getreulich und on alles geverde. Wenn auch Ir einer des von dem andern ermant wirdt, und Im also zuhülff zuczeuhet sobald als dann derselb der gemanet ist, des oder der andern seiner brüder oder seiner erben, dem oder den er zu hilff zeuhet oder schicket, lannd berürt, und darein mit seinem volck und zeug kumet, so sollen der oder die von dem oder den er umb hülff gemanet wer, In mit seinem volck und zeug, in seinen oder Iren kosten empfangen und annemen, und in ongeverlich zimlich noturft geben, als lang er oder sein volck bey Im ist. Was aber derselb der die hülff thut mit seinem volck in solchen kriegen schadens empfieng und neme, denselben schaden allen solt er selbst leiden und tragen, und darumb an den oder die, den er zu hülff geczogen wer, kein vordrung haben noch thun in kein weiß. Würden auch in solchn frigen, icht Sloß oder stete eins oder mer gewonnen, in welchs lannd das geschee, und inner oder auffser lannds wer gelegen, sollen solch Sloß dem, dem die volg und hülff geschicht, und seinen erben bleiben, uneinsprechenlich des oder der andern, die Im zu hülffe geczogen wern, und seiner erben on alles geverde. So auch die obgenantn unnsrer Söne oder Ire erben einer dem andern zu dienst, oder in Iren geschefften und sachen, zu felde komen, was sie dann gereisiger gefangner eroberten, und gewonnen, dieselben gefangen sollen untter In geteylet werden, nach anczal der gereysigen, die Ir heder im velde und dabey gehabt hett, one geverde. Angesehen das Im Ir heder selber für schaden stet, was aber von Bürgern oder gebauren gefangen, auch schatzung, prant-

schätzung oder anders das in ein lüchen gehört, erobert und gewonnen wurde, sol dem bleiben der den kosten heldet und gibt, ongeverde. Und was nach altem herkommen der lannd an ein peut gehort, sol doran folgen und gefallen, on eintrag unser Söne. Die obgedachten unnser lieb Söne, noch Ir erben sullen auch miteinander zu behden und kriegen nicht kumen, von keinerley sach, noch von nemants anders wegen, sie selbst oder annder berürende, sunder ob spenn oder zwitrecht zwüschen Im entstunden, so sol Ir iglicher zwen seiner Rete darczu geben, und orden, und die zu einem yeden mal, so oft des not geschee, und zu schulden köme, an ein Stat derselben lannd am gelegensten zwischen den solch zwitrecht entstanden were, zu tagen schickn, und möchten sich die vier nicht geaynen, so sol der dritt Bruder ein obmann sein. Wo aber der Brüder nicht mer wern, dann die zwen, zwüschen den die spenn und zwitrecht entstanden weren, sol der klagend Bruder auß des andern beerbten besessen Reten und mannen, in desselben lannden geseßen, einen obmann kiesen und nemen. Und was dann die fünff oder der merer teil unnter In umb solch Ir spenn und zwitrecht, nach clag und antwort Im rechten erfinden, und erkennen ob sie sie sunst gutlich nit vertragn mögen, dabey sol es alsdann bleiben, und von In und Iren erben in obgeschribner mas also gehalten. Doch sol die rechtfertigung in der nechsten Jarßfrist geendet werden, ongeverlich, und kein teil dem andern das geverlich vercziehen. Auch ob der obgnant unnser Sone oder Irer erben einß Ritter oder knecht, man oder underthanen, geistlich oder werntlich bynnen oder auffser lannds geseßen, zu des oder der andern herrn, oder zu seinen, oder Irn Rittern, knechten, mannen oder underthanen, geistlichen oder werntlichen personen zusprechen gewönnen, so sollen sich ritte, knecht und mann von dem oder den andern herrn und seinen rittern, knechten und mannen, vor des oder derselben herrn, dem oder den sie zustunden, erberen reten an recht benügen lassen. Were es aber gein des oder der herrn einß oder mer underthanen, Bürgern oder gebaurn, oder geistlichen personen, von dem oder den sol man sich an recht benügen lassen, an den enden und steten und in den gerichtten dorin ein yeder geseßen ist, und von den geistlichen an den enden do sie es pillich pflegen, und sol solchs nicht weiter noch zu keinem unwillen oder veintschaft wachsen, oder geczogen werden, in kein weise. Were es aber gegen einer gemeinen Stat, von den sol man sich an recht benügen lassen, von Frem herrn dem sie zustet, und seinen erbern reten und über solch obgeschriben auß trege, sol auch der herren keiner des andern underthanen, weder geistlich noch werntlich inner oder auffser landes geseßen, nicht vergewaltigen, oder verunrechten, on alles geverde. Wir orden, setzen und wöllen auch, das unnser obgenantn Söne oder Ir erben keiner dem andern nach seinen Slossen, Steten, Lannden oder Leuten nicht stellen, noch in keinem geverde, oder wider des andern willen, Im zu schaden, die nicht einnemen sol, sunder Ir iglicher sol des andern Lannd, Leut und gut, so getreulich, vleißiglich und ernstlich schützen, schirmen und hanthaben, als sein eigen Lanndt, Leut und gute, so oft des not geschicht, on alles geverde, Wir orden, mahnen, setzen und wöllen auch, das die obgenantn unnser Söne, und Ir erben mit nymannt keinerley puntnus oder ehnung eingeen sollen, es sein dann die andern unnser Söne, Ir Brüder und Ir erben auch mit begriffen, oder sie, Ir Lannd und Leute dorin außgenommen, alle arglist und geverde, hirinnen genzlich außgeschiden, und darumb, das auch solchs alles und yedes also und wie obftet, in allen seinen stücken, puncten, artickeln, und Innhaltungen von allen unnseru Sönen und kindern,

die wir ikund haben, und hirnach überkomen würden, auch Ir aller und Ir hedes erben vestiglich und unverrückt gehalten werde, on Irrung oder eintrege. So mechtigen Wir Marggrave Albrecht obgenanter und wir Anna sein eliche gemahel Marggrefin zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden Herczogin, Burggrefin zu Nuremberg und Fürstin zu Rügenn. Und wir Johannis und Fridrich, von denselben gnaden gotes, Marggraven zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden Herczogen, Burggraven zu Nuremberg und fürsten zu Rügen, Ire Söne uns alle semplich miteinander, der andern unnsrer czweyer Söne und Brüder, Marggrave Sigmunds und Marggrave Jörgen, und auch der andern unnsrer kinder, und geswistret die wir ikund haben, und durch die gnad und gabe des almechtigen noch überkumen würden, bereden und versprechen auch für dieselben unnsrer kindere und geswistret alle in Iren namen und von Iren wegen mit zeitigem rate und vollbedechtlich in krafft diß briefs. So geredn, globen und versprechen wir obgenante Johannis und Fridrich gebrüdere für uns selbst, und unnsrere erben, bey unnsern fürstenlichen wiriden, eren und treue an einß rechten geisworn eides stat, solch teilung, ordnung, sazung, vertracht und ennung wie hievor geschriben stet, in allen Iren stücken, puncten, articeln und Innhaltungen, stete veste und unverbröchenlich zuhalten, zuvolziehen, und mit dheinen sachen, handlungen oder teten, wie die yemants erdacht oder erfunden hett oder hirnach ymmer erdencken oder erfinden könt oder möcht, dawider nymermer zu sein, oder zu thun oder schicken getan werden, noch das yemants von unnsern wegen zuthun bevelhen, verhängen oder gestatten, weder mit recht noch on recht geistlicher oder werntlicher Richter oder gericht, in kein weis. Und ob yemants dawider sein oder thun wölt, dagegen getreulich und ernstlich beyeinander zuhalten, mit lannden, leuten und allem unserm vermögen sunder alle arglist, und gennzlich on alles geverde. Und des zu warem offenen urkunde steter haldung und bekrefftigung alles obgeschriben, so haben Wir obgenante Marggrave Albrecht Cursürste Anna sein eliche gemahel, Johannis und Fridrich, Ir Söne, für uns, alle unser erben und nachkomen, unnsrer igliches sein Innsigel an disen brive lassen henden. Gescheen und geben zu Colne an der Sprew am Mittwoch sand Mathias des heiligen Zwelffboten tag, nach Cristi unnsrers Lieben herrn geburt, vierczehenhundert und dornach in dem drey und Sibentzigisten Jarenn.

### **Kaiserliche Bestätigung der Achillea. Augsburg, Montag vor Simmelfahrt (24. Mai) 1473.**

(v. Schulze Die Hausgesetze Bd. 3 S. 689, besonderer Abdruck S. 155. Das Original in Pergament mit anhängenden Siegeln befindet sich im Königlichen Hausarchiv.)

Wir Fridrich von gottes gnaden romischer keyser zu allen czeiten Merer des reichs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien zc. kunig, Herczog zu Osterreich, zu Steyr, zu Kernunden und zu Krain, herre auff der Windischen march und zu Portenaw, grafe zu Habsburg, zu Tyrol, zu Phyr, und zu Kyburg, Marggrave zu Burgaw und Lantgrave im Elsaß. Bekennen und tun kunt offentlich mit dem briefe, allen den die in sehen oder horen lesen. Wiewol wir von Romischer keyserlicher wirdikeit, darein uns dan der allmechtig got durch sein gotliche guttikeit gesaczt hat alzzeit geneigt sein, allen unsern und

des Reichs undertanen unser gnad und furdrung zu beweisen so sein wir insonderheit mer embssig den unser gunst und guttat gnediglich mitzuteilen, die unser und des reichs vorderste gelidere sein und uns die burde das heilig reiche zu verwesen mit tragen helffen, und sich darinne getreulich und stettiglich, beweisen und unverdrossenlich finden lassen. Wann uns nu der hochgeborn Albrecht Marggrave zu Brandenburg des heiligen Romischen Reichs Erzkammer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wennden Herczoge, Burggrave zu Nuremberg, und furste zu Rugen, unser lieber oheim gvatther und Curfurste furbracht hat einen versigelten brief, wie Er ein ehnung, teilung, ordnung, saczung, und vertrag mit gunst, wissen, willen und volwort der Hochgeborn Annen Marggrefin zu Brandenburg zc. seiner gemahel unser lieben Klumen und furstin, und der Hochgebornen Johannsen, und Fridrichs seiner eltisten sone, auch Marggraven zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wennden Herczogn, Burggraven zu Nuremberg und Fursten zu Rugen, unsern lieben oheimen und fursten zwuschen denselben und andern seinen sonen und kinden, die Er heczo hat und ime von dem allmechtign got kunfftlich verliehen werden mogen, gemacht, geordent und gesaczt hat, alles und hedes nach laut desselben briefs, der sich anfahet also: Wir Albrecht von gottes gnaden Marggraven zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erzkammer und Curfurste, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wennden Herczoge, Burggrave zu Nuremberg und Furste zu Rugen zc. Bekennen und tun kunt offentlich mit diesem brief vor allermeniglich, die in sehen, oder horen lesen. Seintmaln wir durch die gnade und zugab des almechtigen gotes zc. und sich also endet: Geschehen und geben zu Colne an der Sprew, am mitwoch sant Mathias des heiligen zwelffboten-tag, nach Cristi unsers lieben herrn geburde, vierzehenhundert, und darnach in dem Dreiundsiebenczigistn jaren. Und uns darauf mit dimütign fleiß gebeten, daz wir als Romischer keyser solche bemelte ehnung, tehlung, ordnung, saczung und vertrag mit allen iren stücken, puncten, articeln und begreiffungn, wie der obgemelt brief das alles und jeglichs inneheldt und außweiset, zu bestetten, zu bevesten und zu confirmiren, gnediglich geruchtn; haben wir angesehen seiner lieb fleissig zimlich bete, auch dabei betrachtet willig, getreu, unverdrossen dinste die sein vordern und Er uns dem heiligen Reiche offt und dick williglich beweist und getan haben, der hecztgenant Marggrafe Albrecht teglichs tut und hinfür in kunfftig zeit wol tun mag und sol. und darumb mit wolbedachtem mute und gutem Räte unser und des heiligen Reichs Curfursten, fursten, grafen, edeln und getreuen, haben wir als Romischer keyser gnediglich bestettigt, bevestigt und confirmirt, die obgemeltn einung, teilung, ordnung, saczung und vertrag, mit allen iren stücken, puncten, articeln und begreiffungn, wie der obgemelt brief das alles und jeglichs innhelt und außweiset, und auch alles das das hernach volget nemlichn solcher ehnung tehlung ordnung und saczung, die der genant unser oheim und Curfurste Marggrave Albrecht, hinfür bey seinem leben oder nach seinem tode, den got gnediglich enthaltu welle, seine sone, oder ire menlich erben des gesechts, fur und fur tun wurden, oder etliche lehen-guter, sloss, stette oder lannde einer dem andern eingeben, übergeben oder huldigen werden lassen, in allen iren puncten, mehnungen und articeln, als sy von wortten zu wortten begriffen und geschriben steen, und furter under in begriffen und geschriben werden mogen, gleicher weise als Sy in dem brief genczlichen gesaczt wern, oder ob Sy durch recht oder gewonheit hierinne

begriffen sein solten, und sol ine solhs an irer versammelten hand, so oft es zu schulden kompt undschädlich sein, und keinen unstaten bringn, sonndern sy und ir menlich erben des geslechts, sullen fur und fur nichtzbestmunder mit eyinander gesamelt sein, die nuessen, haben, und wo es zu schulden oder sellen kumbt der fehig sein und gebrauchn, nach laut der verschreibung und saczung, die zwuschen ir gemachdt sindt oder hinfur gemacht werden; auch bestettigen, bevestigen und confirmirn wir solhs alles und heglichs von Romischer keyserlicher macht, volkomenheit, fur uns und unser nachkomen am Reich wissentlich in crafft diß briefs, ercleren, urteilen, seczen und wellen auch von volkomenheit keyserlichs gewalts, daz die mit allem irem inhalt, puncten und articeln wie obgemelt ist, crafft und macht haben sollen, von allermeniglich ungehindert und wiederruffen, auß rechter wissen, alles das, das dawider von uns, unsern vorfarn und nachkomen am Reiche gegeben were, oder wurde, dan dasselb alles und yedes ob es gegeben were oder wurde, erclern wir heczo alsdan und dan als heczo mit zeitigem rate der vorangezeigten, und volkomenheit keyserlichen gewalts, in crafft diß briefs, crafftloß und unpundig. und gebieten darumb allen und heglichen Cursursten, Fursten, geistlichen, weltlichen, grafen, freyen, herrn, rittern, knechten, haubtleuten, vogten, viczthumben, pflegern, verwesern, amptleuten, burgermaistern, richtern, reten, burgern und gemeinden, und sunst allen andern unsern und des Reichs undertanen und getreuen, die heczuzeitn sind, in was würden adel standes oder wesens die sein ernnstlich und vestiglich, daz sy die obgenantn unser oheimen, Cursursten und Fursten, die Marggraven und ir obgemelt erben an sollichem allem und heglichem wie obbegriffen ist, nicht hindern, oder irren in keinweise, sonnder sy dabey getreulich und vestiglich hanthaben, schüezen, schirmen und bleiben lassen, bey tausend pfund lotigs goldes, unableßlicher pene halb in unser und unser nachkomen keyserlich camer, und halb den obgenanten unsern oheimen den Marggraven und iren obgemelten erben zu bezalen, so oft das überfarn wurde, und darczu bey vermendung unser und unser nachkomen sweren ungnade und straffe und nichtzbestmunder, sol dennoch diß unser bestettigung und versammlung und was hievor begriffen ist, genczlich in crefften bleiben. Mit Urkund dieß briefs besigelt, mit unser keyserlichen Maiestat anhangendem Insigel, geben zu Augspurg am Montag vor dem heiligen Auffarttag nach Cristi geburde, Bierczehenhundert und im Dreundsibenzigistn unser Reiche, des Romischen im Vierunddreissigstn, des keyserthumbß im Zweiundczwainczigistn, und des Hungrischen, im Funffczehenden Jaren.

---



### b. Der Geraische Hausvertrag d. d. Quolzbaß, den 11. Juni 1603.

(v. Schulze Die Hausgesetze Bd. 3 S. 708, besonderer Abdruck S. 174. Das Original in Pergament mit sechs anhängenden Siegeln befindet sich im Königlichen Hausarchiv.)

Wir vonn Gottes gnaden Joachim Friederich, des heyligenn Römischen Reichs Erzkämmerer unnd Churfürst, unnd vonn desselbenn gnadenn Wihr Christian unnd Joachim Ernst, gebrüedere, Marggraffenn zue Brandenburg, in Preussenn, zue Stettihnn, Pommern, der Cassubenn Wenden, auch in Schlesienn zue Crossenn unnd Jegerndorff, herzogenn, Burggraffenn zue Nurrenberck, unnd Fürstenn zue Rüegeenn, Bekennen unnd thuen kundt offendtlich mit diesem Brieffe allen denen, die ihn sehenn, hörenn oder lehenn, Ob wohl auf absterbenn, weilandt deß durchlauchtigenn, hochgebornenn Fürstenn, herrn Johannis Georgen, Marggrafenn zue Brandenburg, deß heyl. Röm. Reichs Erzkämmerers unnd Churfürstenn unserß gnediegenn freindlichenn liebenn herrn Batterß, Christfehliegster löblichster gedechtniis, der Landestheilung halber, sich zwischenn unns, dem Churfürstenn unnd unns obgenantenn beeden gebrüedernn allerhandt differentien erhaltenn, das wihr demnach in erwegung vieler umbstende betrachtett, wie durch dergleichenn Bertrennung Brüederlicher gemüther, viel gefahr veruhrsachett, auch unseren unnd unserß Churfürstlichen Hausses Brandenburgh abheßigenn gelegenheit gegebenn werde, in mehr wege, unns zum Verderb, vielerhandt praejudicia zue attentiren, durch welche hochermeltt unser löblich Haus, auch leichtlich gahr in undergangt unnd zerrüttung, bey dieselenn ohne daß ganz gefehrlichenn Zeittenn gerathen möchte, da eß inngegenn durch freindliche Brüederliche treue Zuesammensetzungt in Hoheitt und würdenn erhaltenn, unnd nach Exempell unserer hochlöblichenn VorElternn, ie mehr unndt mehr zue allem ersprießlichem aufnehmenn gefördertt unnd gebracht werdenn fahn, Derentwegenn, unnd als Weilandt der auch Hochgeborne Fürst, herr Georg Fridrich, Marggraff zue Brandenburg, in Preussenn, zue Stettihnn, Pommern, der Cassubenn Wendenn und in Schlesienn zue Jegerndorff Herzock, Burggraff zue Nurrenberck, unnd Fürst zue Rüegeen, unser freindtlicher lieber Better, Schwager, Brueder unnd Gevatter auch gnedieger Herr Better, Christmilder gedechtniis, nach dem willen deß Allmechtiegenn mit unser aller, unnd zwahr gemeines Vatterlandesß, des heil. Röm. Reichs, Christlicher Evangelischer Religion höchstem schadenn unnd gröstem Herzenleidt, auß diesem zergenglichem zeittlichem Jammerthall Todesß verblichenn dahero S. Ld. unnd g. hinder lassene Landt unnd Leutte deß Burggraffthums zue Nurrenberck, unter unnd oberhalbe geburgeß sich an Hochermeltt unser Hochlöblicheß Haus Brandenburg



erlediegett, daß wirh unnß nach gnugsamenn Bedacht, durch unterhandlung derer Hochwürdigenn Hochgebornenn Fürstenn unſerer freindlicher geliebter Söhne, Gevattern, Bettern, Ohmenn herrn Johannis Sigismundi, herrn Johannis Georgenn, postulirten Administratoris des Stieffts Straßburck, beeder Marggraffen zue Brandenburg, in Preussen 2c. Herzogenn 2c. unndt herrn Christiani, Fürstenn zue Anhalt, graffenn zue Ascanien unnd herrn zue Zerbst unndt Berneburck 2c. aller Irrungenn genzlichenn, unndt zue grundtt verglichenn unnd vertragenn; Unnd weil zwischenn unnß dem Churfürstenn unnd Marggraff Georg Friedrichs zue Brandenburg Ed. zue Geräum Anno 1598 die Nothturfft, wie es vonn nuhn an, zue Ewigenn Zeitten in Unſerm Hochlöblichenn Churhauffe solle gehalten werden, durch unſere allerseits vornehme geheymbte Rätthe, uff Instruction und volmacht, bedacht zue Pappihr gefast, unnd uff Churfürst Alberti Achillis Hochlöblicher gedechtniis disposition alleß gegründet, welches hernacher anno 2c. Neunziegk Neun zue Magdeburck, bey unſer deß Churfürstenn, unnd unſers selhigen Bettern Ed. Persönlicher Zuesammenkunfft revidiret, und unter dato den Neun unnd Zwanzigstenn Aprilis im selbenn Jahr, unns beedenn gebrüedern communiciret worden ist, und aber dieselbiege Handlung unnd verfassungt (ob sie wohl nicht allerdings authentisiret) also gewandtt, daß sie auf Churfürst Alberti Disposition, wie angezogenn, fundiret, und allenn Irrungenn klare maß giebtt, wie dann dieselbe vonn worttenn zue worttenn also lautett: Wirh vonn Gottes gnadenn, Joachim Fridrich des h. Rom. Reichs ErzCämmer, unnd Churfürst unnd von deßelben gnadenn wirh Geörg Fridrich gevettern unnd Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen, zue Stettihn, Pommern, der Cassubenn unnd Wendenn, auch in Schlesienn zue Grossenn, unnd Segerndorff, 2c. Herzogenn, Burggraffenn zue Nürrenberck unnd Fürstenn zue Rügenn, vor unns, unnd unſern Erbenn unnd Nachkommenn, Churfürstenn unnd Marggraffenn zue Brandenburg, bekennen unnd thuen kundt offendtlich mit diesem Brieffe, gegenn Jedermennlichenn, die ihn sehenn, höreenn oder lehſenn, Als Gott der Allmechtige die gemüther der Menschenn selbst dermassenn geschaffenn, daß sie insgemein unnd zueforderst ie tapferer dieselbenn ihrem Hehrkommen nach, geartett, ie mehr sie dahinn gedencenn unnd trachtenn, wie sie, benebenn ihrer sehenn Heil und seelicheitt, auch in diesem zeitlichenn lebenn nicht alleinn ihneenn unnd denn ihriegern größern Wohl: unnd Ehrenstandt für Andern erwerbenn, sondernn auch wie sie sich unnd die ihreß Rahmens, Standes unnd Schildes, behihrem, aus Gotteß gnedigem segeenn, durch sie selbst erlangten, oder durch ihre Voreltern uf sie gestammetenn Hoheitt, dignitet unnd Würde, fortt unnd fortt, so lange es immer menschlich unnd möglich, erhaltten, unnd zue noch Weiterm ufnehmenn, mehr gelegenheitt ann die handt bringenn, insonderheit aber allenn künsttiegenn Abfall unnd Verringerung solches ihren hohenn Standes und was endtweeder mit schwchung oder Zertheilung ihrer güetter unnd Vermögenß, dadurch die hoheitt unnd würde eines geschlechts nicht erhaltten werden kann, oder in andere wege darzue anlaß unnd ursach gebenn könnte, verhüetenn mögenn, Welcher angebohrnen affection nach, zue erhaltung unnd aufnehmung Königlicher, Churfürstlicher unnd anderer Heusser, auch die eingepflanzte liebe der Eltern gegenn denn Kindern, wenn sie es gleich gehrne anders sehenn unnd verordnenn wolttenn, zum ostermalß restringiret unnd eingezogen werden muß, Das demnach auch wirh ingesamt unnd ein ieder insonderheit einen guettenn theill dergleichenn eingenathurtenn

affection bey unns gelpürett unnd daherö unns Nothwendiegt erinnertt, daß nicht alleinn bey ezlichenn andernn Vornehmen Heuffern unnd geschlechtern, sondernn auch in unserm Chur: unnd Fürstlichem Hauße durch unsern Uhranherrn Churfürst Albertum Achillem Germanicum, Löblicher Christfehliger gedechtniß als einzigen Regentenn unnd herrscher aller, des Chur: unnd Fürstlichen Haußes Brandenburg Landt unnd Leutte, Pacta, Sazung unnd vereinigung, vor alterß zue dem Ende hochvernunftigt ufgericht, damit die geschlecht unnd Heuffer in beßerm wohlstandt erhalten, unnd allem abfall unnd Verringerung, wie obenn erwehnett, vorgebauett werden möchte, wie sich dann bey solchem löblichen vornehmen, sowohl unser Hauß, als andere genossenn unnd gedeylich empfundenn, auch Landt und Leutten zum bestenn kommen ist, Derowegenn weil iezieger Zeit die leuffte nicht gelinder, sondernn beschwerlicher werdenn, unnd umbso viel mehr dahinn sorgfeltieg zusehenn, damitt unser Hauß, bey ohne daß obliegenden schwehrens sachen unnd geschestenn, die doch demselbenn, ob Gott will, werdenn zue mehrer Weiterung dienen, nicht in abfall kommen, unnd daß, was wohlmeinend angefangenn, müessenn ersiezenn lassenn, So habenn wihr alle wege einmühtieg darfür geachtet, das Churfürst Alberti Achillis verordnung, welche auch Keyser Fridrich der Driette aufm Reichstage in aller Etende versammlung mit derselbenn Vorwissenn, bewilligung unnd volwordt confirmiret hatt, wie imgleichenn mit vorbewust consensß unnd Volwortt, Ihr: G. Söhne, gemacht ist, von unns unnd unsern nachkommenn, vonn nuhn ahn zue Ewigenn Zeittenn zue haltenn, wie dann dieselbe pro Pacto, pro statuto familiae, quod transit in formam contractus, ja weil dieselbe dergestaltt, wie angezogenn, confirmiret, pro pragmatica sanctione et lege publica zue achtenn, welche dann dieses inhaltts, Das obwohl Ihr: hochsehliege G. unnd dero gebrüedere gewilligett gehabt, das Ihr: G. unnd L. L. herr Batter Churfürst Fridrich der Erste, als primus acquirens in denn Merckischen Landden, zwehne Regierende Herren, doch gleichwohl uf gewisse maßß, verordnet, So solten doch hinfüro, weil nuemehr alle, des ganzen Chur unnd Fürstlichen Haußes Brandenburg Landt unnd Leutth, an ihre hochsehliege G. 2c. allein kommen, unnd dieselbe deren einziger Regentt unnd Herrscher wordenn, alle Merckische Lande, ohne einigenn unterscheidt, zue Ewigenn Zeittenn, mit der Chur Brandenburg unirt, seinn, unnd alle miteinander, darunter dann nicht weniger die NeuMarck als andere Lande begrieffenn, weil dieselbe die Zeit wie auch hiebevör, der Churfürstenn zue Brandenburg gewehsenn unnd gleich andernn Landenn Churfürstenn Alberto die Erbhuldigung geleistet hatt, durch denn Erstgebornenn unnd Eltestenn Sohn, dem Churfürstenn zue Brandenburg, als einen einzigen Herrn Regirett werdenn. Inn Fränckischen Fürstenthumen aber, habenn Ihr: G. constituirt unnd versehenn, daß zwehne Regierende herrnn seinn solten, inmassen daselbe alles Ihr: G. verordnungt weiter außweisett, welches dann nicht alleinn zue werde gericht wordenn ist, sondernn es hatt auch Churfürst Johannes, löblicher Christmilder gedechtniß es bey demselbenn gelassenn und ist so wohl inn Franckenn allewege dabey verbliebenn, Also auch vonn unserm Marggraff George Friedrichs groß: Herrn Batternn, Marggraf Fridrichen unnd Marggraff Georgen, beide löblicher Christfehliger gedechtniß über dieß noch außdrücklichenn confirmirt, erneuertt unnd bestetiget. Und ob wohl unser des Churfürsten in Gott ruhende Elter:, unnd Großherr Batter, Joachimus, primus et secundus, ezlicher massenn von Churfürst Alberti Verordnung abgeschrietten, so haben doch Ihr: G. g. unnd Lbden.

beederseits dieselbe in effectu confirmirt unnd bestetieget, in dehme Churfürst Joachimus primus selbst gesagt, das es also zue Ewiegenn Zeittenn solle gehalten werdenn, Churfürst Joachimus secundus aber hatt nicht allein solche des Herrn Großvatternn unnd Vatternn willenn wiederholet, sondern auch selbst gestandenn, daß solche hochbeteuertte, an rechtenn geschwornenn Eydeß stad angelobte Väterliche Verträge allewege in ihrem wardt unnd bestandt vestiglich unnd unverruckt bleibenn, unnd denselbenn hiedurch (durch Ihr: G. mit dero Söhnenn willkührliche getroffenn verglichung) nichtes benomen seinn soll. Dann es ist Ihr g. unnd Ld. beederseits geschehene unnd vorgenommene Verenderung mit guetem wissenn unnd willenn der Söhne, wie erwehnt, zuegegengenn, Unnd weil es in derselbenn willenn unnd willkühr gestandenn, unnd sonstenn von niemandts widersprochenn, oder gesochtenn wordenn, so hatt zwahr solche willkührliche Verwilligung, illis consentientibus, sed non posteritati können praejudiciren, daß sie darwieder nicht habenn handlenn mögenn. Es ist aber durch Ihr: Ld.: Marggraff Johannes löblicher sehlieger gedechtnüs absterbenn (dan Churfürst Joachimi secundi verordnung niemahl zue wercke gericht wordenn, auch nuhr ex certo capite geschehenn, wie der Buchstabe außweiset) die NeuMard wieder ann die Thur kommenn, und priorem et pristinam naturam, ex consuetudine longissima et dispositione Alberti, lege publica confirmata, acquisitam, wiederumb erlangett, das in derselbenn Marke, als in einem pertinenzstück der Thur, und derselbenn Landenn, auch nuhr der Primogenitus soll unnd müeße secundum praescriptum modum et formam succedendi ab Alberto, succediren. Zue dehme ist auch nichtt allein in Ihr: G. Verordnung, sondernn auch in derselbenn, so vonn unserm des Churfürstenn herrn Vatternn zc. löblicher gedechtnüs, vorgenommen, werdenn wollen, die beßerung der Thur: Brandenburg vor die Ursach berurter enderung praesupponirt, da doch die eröffnete Landtschafftenn, Comptereynn und Klöster, so bey Churfürst Joachimi primi et secundi Regierung dazue kommen sein mögenn, sich mit dem corpore consolidirt, unnd für pertinenz stück nicht unbillig, weil sie unter der Thur gelegenn, und daher verlihenn werdenn, zue achtenn seindt. Wie dann auch Churfürst Alberti verordnung unter andern mitbringtt, daß alle Landtschafftenn, unnd andere Herrlichkeiten der Thur Brandenburg unirt, unnd einverleibt seinn unnd bleibenn sollen; daher dann nicht unzeitiegt, was so wohl dies fals, als durch die Stiefft für beßerung erfolget sein magt, niemandt, als dem Regirendenn Churfürsten gebührtt, sonderlich, weil auch die onera, so ein Churfürst ertragenn mues, nicht gelinder oder ringer, sondernn größer wordenn, und dem ganzenn Churfürstlichenn Haus Brandenburg unnd allenn desselbenn gliedern, Lehen-leuttenn unnd unterthanenn, darann zum höchstenn gelegenn, daß der Thurstandt bey seiner Reputation, Hoheit unnd würde erhaltenn, unnd der iedeßmahl Regirende Churfürst, so wohl dem Römischenn Reich, als unserm eigenem Hause zue Zehr unnd Ehrenn solchenn seinen hohenn standt, nicht weniger als andere Churfürstenn der Nothdurfft nach führen, darneben auch als das Haupt denn andern Fürstenn des Hauses Brandenburg uf zue tragende Nothfelle unnd andern bevorstehendenn ungelegenheittenn mit Rath unnd thatt, desto beßer unnd reicher beyspringenn könne, welches aber bey vertheilung, unnd vornehmlich, da ohne daß die Thur Brandenburg mit großenn untreglichenn Schuldenlasten beschwerit unnd dermassenn überheufft ist, daß die Underthanenn eins theils auch die jehrliche pensiones, vielweniger die Capital unnd Hauptsummen, in der Vorfastenn Ordnung nicht

abtragenn mögenn, dahero dann ein regierender Churfürst vonn ihnen desto weniger Hülff und Handtbietung zue gewartenn hatt, derwegenn Wihr, der Churfürst, getrungenlich, unsers Herrn Batternn Churfürsten Johanns Georgen bevorehabte Disposition widersprochenn und nicht einwilligenn können, sondernn uf Churfürst Alberti Achillis germanici oberurter Verordnung bestandenn Unnd ob wihr zwahr nicht zweiffeln, wann Ihr: g. unser in Gott ruhender geliebter Herr Batter, lenger bey lebenn bliebens wehre, wie wihr dan Seiner hochsehliegenn G. dasselbe vonn Herzenn gegönnett, es hettenn dieselbe sich uff weitere erinnerung wohl der uhraltten verordnung nach bequemett, weil sonderlich alle die Jenigenn, so vonn Ihr: G. in diesem Werck vonn Rietterschafft, Rächten und Stendenn der Chur Brandenburgt in großer Anzahl zue Rath gezogen, einmüthig unnd einhellig dahinn geschlossen, unnd solchenn Schluß Ihr: G. in schriefftten unter ihren eignen Handtsubskription übergebenn habenn, daß kein Exempell zue findenn, daß ohne willenn der Söhne in unserem Hauße in contrarium wehre disponirt worden, daß auch ohne unsern, als des Eltesten consens nichts bestendieges zuvorordnenn. Jedoch weil Ihr: G. derselbenn Disposition, wiewohl verschlossenn, vonn der Keyserlichen Maj. nichts desto weniger hatt bestettigenn unnd confirmiren lassenn, dieselbe confirmation aber nicht allein secundum subjectam materiam zue reguliren, sondern auch cum illa clausula expressissima salvo jure tertii, wie sich die Röm: Key: Mayt: unser Allergnedigster Herr, dessen in einem eigenenn Handtschreibenn gegenn uns, dem Churfürstenn, sub dato denn 11. Martii des abgelauffenenn Acht unnd Neunzigstenn Jahrß allergnedigst erklerett, geschehenn ist unnd also wihr der Churfürst, aus Gotteß gnadenn, durch Vorsehung des H. Röm: Reichs Satzungen, die Churfürstliche wurde unnd Hoheitt nach absterbenn unsers in Gott ruhendenn geliebtenn Herrn Batterß erlangett, auch vigore und Inhalt Churfürst Alberti hochvernunfttieger unnd anderer Verordnung unnd union der ganzenn Chur Brandenburgt unnd darzue gehörigenn Landt unnd Leutten, einiger Regierer unnd Herrscher seinn, so habenn wihr nicht unzeitig erwogen, allenn künfftigen Irrungenn, so ettwa auß Churfürstenn Joachimi primi et secundi willkürlichenn Vergleichungen unnd unsers gnedigenn geliebten Herrn Batterß, weilandt Churfürst Johanns Georgenn Vornehmenn, nicht allein iezo, unter unsern freindtlichen geliebtenn Brüedern unnd Söhne, sondernn auch ins künfftige zue Abfall unnd genzlicher Ruinirung unsers Haußes endtstehenn köntenn, vorzuebauenn, unnd es dahinn zuerrichtenn, daß es bey Churfürst Alberti Achillis Verordnung, so wohl in der Chur Brandenburgt als Francenn, vonn nuhn ahnn, zue ewiegenn Zeitten, verbleibenn soll, welches wihr Marggraff George Friedrich umb mehrer erhaltung Willenn des Churfürstlichenn Haußes Brandenburgt Reputation unnd Hoheitt, Unns auch nicht zuwieder seinn lassen, sondern aus obeingeführtenn Uhrsachenn, gleichfallß für zutreglich erachtett, unnd darumb uff vorgehende reife berathschlagung habenn wihr semptlich, unsers Eltern unnd Urahnherren, Churfürst Alberti Achillis germanici, offtberürtn Verordnung hiemiett nochmahln erneuern, erkleren, bestettigenn unnd confirmiren wollenn. Thuen solches hiemit in Crafft dieß Brieffs wiessendtllich unnd wohlbedechtig, habenn unns auch dessenn, als die zwene einziege Regierende Chur: unnd Fürstenn des Haußes Brandenburg also entlich miteinander freindlich verglichenn, unnd wollen, das nunmehr hiefuro unnd zue ewiegenn Zeittenn, solcher ietzt angezogenen Disposition unndt Verordnung von unsern freindlichen liebenn Söhnen, Brüedern, und Vettern,

auch allenn derselbenn Erbenn unnd Nachkommenn, unverhindertt gelebt unnd nachgeseht werde, also unnd dergestaltt, das nehmlich Anfangs unnd vor allenn dingenn unsere freindtliche geliebte Söhne, Brüeder unnd Bettern in Gotteß Furcht, unnd nach seinen heiligenn Gebotten unnd willenn lebenn, unnd sich aller Fürstlichenn Christlichenn Tugendenn besleißigenn, in derenn Landenn unnd innehabendenn Ortten die reine wahre Evangelische Lehr, Augspurgischer Confession, wie dieselbe Keyser Carl in dem Fünfften usm grossenn Reichstage Anno Tausendt Fünffhunderdt dreißig überreicht wordenn, Unser auch gnedige Herrn Großvätter, Vetter unnd Vatter, weilandt Churfürst Joachimus secundus, unnd Johannis Georg wie auch Marggraff George Hochsehlieger gedechtnüs, bey ihrem lebenn, unnd wir die Zeit unserer Regierung hießhero durch Gotteß Hülff bewahrett, ohne Papistische, Calvinische, unnd andere Irthumb, unnd sonderlich Kirchen, Schulen, unnd Universiteten darvor rein haltenn unnd da sich einer eines andern unnd wiedriegenn unterstehenn wolte, sollenn die andere denselbenn davon abweisenn unnd solches keines wegeß verstatenn. Dan auch justiciam menniglich gleichmeßig administriren, die Revers den Landtschaftenn gebenn erfolgenn unnd die getreue gehorsame Untertthanenn, die allbereit bey der Herrschafft gahr viel gethann, in gnediger schuldiger acht habenn, dieselbe mit neuen auflagenn nicht beschwerenn, sondern damitt, wie billig verschonenn, unnd sie bey ihren freyhaitenn unnd altem Lehrbringenn gnediglich bleibenn lassenn, auch dabey schüzenn unnd handthabenn, so werdenn sie unsere freindliche liebe Söhne, Brüeder unnd Bettern unnd ihre Nachkommenn dahero umb so viel mehr Gotteß gnedigenn unnd reichenn seegenn befindenn, auch zeitlichs unndt ewigß usnehmenn und Wohlfart erlangenn. Was dan ferners unsere Chur: unnd Fürstenthumb, auch Lande unnd Leutte betrifft, wollenn wir, unnd ein ieder insonderheit so lange der Almechtige ihme daß Lebenn friestenn wirdt, welches zue seinem gnedigem vätterlichenn willenn stehett, derselbenn unser inhabendenn Landenn, unndt, da unns die Göttliche Almacht mehr beschertt, Regierender Herr seinn unnd bleibenn. Nach unserm eins oder des andern Todt aber, sezenn, ordnenn unnd wollen wir, daß es darmitt nachfolgender Gestaltt unterschiedlich gehalten werdenn soll.

Nehmlich, wann wir Joachim Fridrich Marggraff zue Brandenburg Churfürst 2c. künfftiger Zeitt, nach Gotteß willenn, mit Tode abgingenn, daß alsdann unserm Eltestem Ehleiblichen Sohne, Marggraff Johann Sigismunden unnd seinenn Mänlichenn Ehlichenn Leibeßerbenn, absteigender Lyni, ob ehr deren nach seinem tödtlichenn Abgang hinter ihm verliesse, oder in Mangell derselbenn, dem Andern unserm Eltestenn Sohne unnd also in Ewikeitt, der güldenn Bullenn nach, abwegenn dem Churfürstenn die Marck und Chur Brandenburgt, wie die in ihrenn Kreiffenn begrieffenn, so wohl die alte, Mittel, Ucker unnd Neue marck, als auch die Briegnitz, Graffschafft Kuppihn, Landt zue Sternberck, Herrschafftenn Cottbuß, Peiz, Zossenn, Storkaw, Békow unnd andere darzue gehörige örtter wie inglichem die Bisschoffthümer Brandenburg, Havelberck, Lebuß (es würdenn dann dieselbiege zue unserer jüngern Söhne Deputats gebraucht) mitt allenn ihrenn Landenn, Leutten, Schlossenn, Stetten, Wildtbahnnenn, Zöllenn, geleittenn, Gerichtenn, Manschafftenn, Lehenschafftenn, insonderheit Wernigerode, Dornburck, Schwedt, unnd Bieradenn, wie auch andere Dbrickeitt, Freyhaitenn, unnd gerechtigkeitten, unnd allenn andern Zuegehoringenn, Geistlichenn unnd Weltlichenn, auch alle die Landt, Stette unnd Schlöffer, mit ihrer aller unnd ieder Ehrenn, Würdenn,

Nutzen, Renten, Pachtenn, Zinsenn, Gülttenn, Herlicheit unnd pertinentien die zue der Marckh zue Brandenburg kommen, unnd bracht seindt sambt dem Herzogthumb Grossenn, unnd allen erlangtenn ahnwartungenn nachfolgender Fürstenthümer, als Pommern, Meckelburck, Holsteinn, Anhaltt, Brunschweig, Lüneburckh unnd dergleichenn, welche zuvorn zum theill vonn der Chur Brandenburg zue Lehenn gangenn, für einen theill zue stehenn unnd bleibenn. Doch sollenn wihr, oder unsere successores in der Chur schuldiegt sein, da solcher berürter anwartender Fürstenthümer einns oder mehr künfftig an die gedachte Chur Brandenburg kommenn, einem iedtwedern der andern Fürstenn unnd Marggraffenn zue Brandenburg, die mit gewissen Landenn, Leuttenn, oder Stiefftenn nicht vorsehenn unnd doch ihres unterhalts oder Deputats halbenn, uf die Chur unnd Marck Brandenburg gewiesenn unnd gehörten, eine leidliche erträgliche Recompens zuemachenn. Was aber Pommern unnd Meckelburck betrifft, da bleibt dasselbe ohne einige erstattung dem iedeßmahls Regierendenn Churfürstenn voraus. Hergegenn was unns Marggraff Georg Fridrich zue Brandenburg berürt, nachdem, des Hochgebornenn Fürstenn unsers freindlichenn liebenn Betternn, Sohn unnd Gevatters, Herrn Albrecht Friedrichenn, Marggraffenn zue Brandenburg, in Preussen Herzogs 2c., vonn weilandt Kaysler Maximiliano secundo erlangte, Restitution unnd derselbenn erklerung unter andern vermagt, unnd in sich heltt, das S. Ed. uf denn uf erstenn fall unnd woserne nach aller iezelebendenn Marggraffen tödtlichenn Abgangt keine Mänliche Leibeßlehens-Erben mehr vorhanden seinn würdenn, alsdann unnd eher nicht zue ihrenn verlaßenenn Reichslehnen unnd Regalien die gesambte Handt unnd Lehenßfolge gestattet werdenn soll 2c. alles fernern inhalts angeregter Kayslerlichenn erklerung zue Prag, denn Neun unnd Zwanziegstenn May Anno Tausendtt Fünffhundertt Siebenzieg Eins datirt, so sollenn, wenn wihr nechstgedachter Marggraff Georg Friedrich zue Brandenburg, künfftig nach Gottes gnedigenn willenn, ohne Mänliche Leibeß lebendiege Erben versturbenn, unsere Fürstenthumb unnd Lande des Burggraffthums zue Nürrenberck unter — unnd oberhalb des geburges, mit allenn seinen Schlossenn, Stetten, Manschafftenn, Lehenschafftenn, Wildbahnen, Zöllenn, Geleiten, Gerichtenn, Öbrigkeitenn, Gerechtigkeittenn, Herrlicheittenn unnd aller andernn Zuegehörung Geistlicher unnd Weltlicher, mit allen Ehrenn, Würden, Nuzungenn, Rentenn, Zinsenn, Gültenn allermaßenn wie wihr bißhero dasselbe als Reichslehenn innen gehabt, nichts außgenommen, unsern des Churfürstenn freindlichenn liebenn Brüedern unnd unsern Marggraff George Friedrichs Betternn, nemlich Marggraffe Christian unnd Marggraff Joachim Ernten, oder da sie unsern Todt nicht erlebenn, ihr iedeß Eltestenn Mänlichenn Ehlichenn LeibeßErben, absteigender Lyni oder in mangell derselbenn denn andernn ihrenn Nechstenn Brüedern unnd LehenßAgnaten hinnachfolgenn unnd zuegehenn, also unnd dergestaltt, das in solchem unserm Fürstenthumb des Burggraffthums zue Nürrenberck den Altväterlichenn Verträgenn, unnd sonderlich Churfürsten Alberti oberwenter Disposition nach, iedeßmalß mehr nicht als zwehnn Regierende Herren sein, welche dasselbe unser Fürstenthumb sambtt allenn inhabendenn Geistlichenn güetternn, Stiefftenn unnd Clösternn durchs loßß uf zweh gleiche theill unter sie theilenn unnd welcheß theill ihr iedem durch das loßß zuefellt, ehr solches für seinenn theill unwegerlichenn annehmen, innehabenn unnd behaltenn soll, ohne menniglichs einrede oder verhinderung. Doch sollenn alle Bergwerck, die man in beedenn Landenn unter



unnd oberhalb des geburgeß iezunder hatt; oder hinfüro gefundenn wurdenn, auch das Keyserliche Landtgericht des Burggraffthumbß Nurremberck, nechstgedachtenn unsern zwehen freindlichenn liebenn Bettern Marggraff Christian unnd Marggraff Joachim Ernten, oder derselbenn Manlichenn Ehlichenn LeibßErbenn, oder gebrüedern, wie obgemeltt, so dieselbenn zwehn theill in Franckenn unnd gebürge innenhabenn werdenn, unnd ihrenn Manlichenn LeibßLehensErbenn, gleich zuestehenn, auch das sie dieselbenn nebenn ihrenn Landenn unnd Leuttenn desto bass handthabenn, Schüzenn, Schirmen, unnd erhalten mögen. Wihr statuiren unnd wollenn auch waß wihr Marggraff Georg Friedrich, kunstueg sonstenn für Letzenn Willenn, ordnung unnd Testamentt hinterlassenn, das alle unsere freindliche geliebte Bettern darwieder nicht handlenn, noch dafelbe iemandt anderß zuethuen gestattenn, sondernn dehme allerdings gemehß zuegelebenn, unnd nachzuekommenn schuldig seinn sollenn. Was aber daß Herzogthumb Preussen anlanget, soll dafelbe nach unserem, unnd unserß freindlichenn liebenn Bettern des ieziegenn Blöden Herzogenn Albrecht Friedrichenn Marggraffenn zue Brandenburg Tödtlichenn abgang, unnd so fern unser keiner Ehliche Mannliche Leibßlebendiege Erbenn hinter sich verlassen würde, vermöge Königlich behelnung, unserm freindlichenn liebenn Bettern, Marggraff Joachim Friedrichenn, Churfürstenn oder wehn S. Pd. unseren Todt nicht erlebt, desßelbenn Sohne Marggraff Johannß Sigismunden, alßdem Eltestenn, oder wen dehr, oder seine Erbenn nicht mehr wehrens, alßdann denn iedeßmahls folgendenn unnd Regierendenn Churfürstenn verbleibenn.

Unnd dieweill wihr unser Herzogthumb Jegerndorff Wohlgedachtem unserm freindlichenn liebenn Bettern, dem ieziegenn Regierendenn Churfürstenn, unnd desenn freindlichen liebenn Sohnen, uf gewisse maß übergebenn, darauff mehrwohleranter Churfürst, solch unser Herzogthumb an iezo ferner, derselbenn freindlichenn geliebten Sohne, Herrn Johannß Georgenn, Marggraffenn zue Brandenburg Administratoren hoher Stiefft Straßburck aus sonderlichenn väterlichem willen, weil ehr gleichwohl der ander gebohrne Sohn ist, über das deputat, als einn Borauß Erblich unnd eigenthumblich eingeraubtt, so soll es hinfüro bey S. Pd. unnd derselben Manlichenn LeibßLehensErbenn verbleibenn, aber mit keinen Schulden beschwerett werdenn, unnd da gleich vonn gedachtem Herrn Administratoren kein Manlicher LehensErbe vorhandenn wehre, doch vom Churfürstlichenn Hauße Brandenburg Manlichenn Stammes nicht gerissenn, sondern derselbenn Lyni einem wiederumb eingethan werdenn. Unnd soll sonstenn mit Führung des Churfürstenn und anderer Marggraffenn zue Brandenburg Tittuls, auch Schildt unnd Helms, sowohl der Erbholdigung halber, wie dieselb durch die zur Regierung getretene Chur: unnd Fürsten des Hauses Brandenburg vonn denn unterthanenn mit alterß hergenommen, desßgleichenn welcher gestalt allewege ein Regierender Churfürst die bestettigung vonn der Römischenn Keyß. Majtt. unnd denn Churfürstenn, vonn seinn unnd aller seiner Erbenn, Brüeder, ihrer Erbenn unnd Bettern wegenn, sembtlich nehmenn soll, bey Churfürst Alberti Achillis germanici obbesagter Verordnung verbleibenn.

Unnd nachdehm wihr Marggraff Joachim Fridrich Churfürst, von Gott dem Allmechtigenn mit vielen Söhnen gnediglichenn gesegnett, daneben auch unser gnediger geliebter Herr Vatter, Marggraff Johannß Georg, Churfürst zue Brandenburg 2c. Hochlöblicher Christfehliger gedechtnuß, nebenn

uns noch Siebenn Söhne hinterlassenn, unnd aber, wie vorgehörtt, Weilandt Churfürst Alberti Achillis Disposition unnd ordnung nach, mehre nicht, als drey Regierende Herrenn, nehmlich in der Marck ein Churfürst, und hie auffenn bey dem Fürstenthumb des Burggraffthums zue Nurrenberg zwenn Fürstenn unnd Marggraffenn seinn, vonn welchem forter, die Andern ihre gebüeder oder Betternn, so mit Landt unnd Leütten, oder Geistlichenn Stiefftenn nicht vorsehen, jehrlich mit einem gewieffenn deputath versorgt unnd bedecht werdenn sollenn, so wollenn solchem nach Wihr der Churfürst alle unsere freindliche geliebte Brüeder so lange sie, wie iezgemeltt nicht versorgt, nach gestalt unnd gelegenheit iedeß alterß zur nodturfft Fürstlich unterhaltenn. Da aber einer oder mehr seinn volkomlich Alter, als Achtzehenn Jahr erfüllet, alßdann ietwederm derselbenn, so lange ehr wie gehörtt, mit gewieffenn Landden unnd Leuttenn, oder Stiefftenn nicht vorsehenn, jehrlich Sechstausentt thaler, zum Deputath reichenn unnd folgenn lassenn. Haben auch über daß bewilligt unnd versprochen, Bewilligenn unnd versprechenn auch hiemitt unnd in Crafft dieses Brieses, das wihr, weil die zwehne Eltestenn unsere gebüedere Marggraff Christian unnd Marggraff Joachim Ernst, in denn Frenckischenn Landenn, wie obgemeltt, succidiren, der andere unserer Brüeder einen an Stadtt eines Deputats zue dem Meisterthumb in der Marck Brandenburg (doch mit ausdrücklichem vorbehaltt der Protective unnd hoheit) zue besondernn, danebenn auch nichtsdestweniger unsere Söhne unnd Nachkommen in der Marck, ohne abgang oder Zueschoß der Andern unserer Regierenden gebüederer, unnd dero Successoren, in Francken unnd aufm gebürg mit obgemelttenn Deputaten versorgenn. Welchem sich auch hinsüro unser Eltester Sohnn unnd alle folgende Churfürstenn zue Brandenburg, so wohl tegenn ihnnenn denn andernn unsern Söhnen, als auch unsern Brüdern, die hierinn wie vohr unnd nachstehett, mit ihrem unterhalt uf die Thur vorwiesenn, gemeiß zuerzeigenn schuldieg. Hergegen unsere des Churfürstenn beede gebüedere, unnd unser Marggraff Georg Friedrichs Betternn, Marggraff Christian unnd Marggraff Joachim Ernst unnd derselbenn Successores, so obgemelter massenn zue denn Frenckischenn Fürstenthumen unnd Landenn des Burggraffthums zue Nurrenberck, unter unnd oberhalb des gebürgeß, gelangenn und succidiren auch Pflichtieg sein sollen, daß einn Jedtweder seine Söhne unnd Nachkommenn, in seinem Angehörigenn theill Landeß, darinnen sie geböhrenn seinn, Fürstlichem Stande gemeiß unterhalte, sich auch furter, nach gelegenheit dehr Zeitt unnd Leuffte eines gewieffenn endtschließe unnd verordne, waß einem, Wann ehr Achzehenn Jahr seines Alters complirt, jährlich zum Deputat zue reichenn, inmassen, auch einem ieglichenn Churfürstenn unbenommen sein soll, daß deputath, so vonn seinem Elternn Sohne, welcher in der Thur succidiret, denn andernn Brüederenn zuegebenn seinn wirdt, nach gelegenheit unnd Anzahl der Personen zue mindernn unnd einzueziehenn. Unnd weil gleichwohl dieser Zeitt der Jüngern Herren, so in der Thur unnd Marck Brandenburg mit dem deputath vorsehenn werdenn sollenn, ans Göttlichem Mildtreichenn Sehenn eine zimliche Anzahl und sich des Churfürstenn Liebden dieselbenn alle, bey iezieger der Marck obliegenden angezogenenn höhenn beschwerdenn, zuunterhalttenn, wie obenn Disponirt, zum höchstenn beklaggt, so habenn wihr Marggraff Georg Fridrich dahero uf solch S. Ld. freindlich ansuchenn, unnd zue mehrer derselbenn erleuchterung endtlich geschehenn lassenn, unnd es dahinn gesteltt, wan es nehmlich Kunfftiag nach Gottes willenn zue



fallen Rehme, daß vorgemelte unsere beede Vetterinn, Marggraff Christian unndt Marggraff Joachim Ernst, obgesazter maßenn, zuer Regierung unserß Fränkischenn Fürstenthumbß, unter unnd oberhalb des gebürges gelangtenn, unnd darauf zwehne derselbenn Jungste Brüeder, als Marggraff Johannis unnd Marggraff Johannis George, ieder Achzehenn Jahr seines altters erfülllet, das sie unsere beede Vetterinn Marggraff Christian unndt Marggraff Joachim Ernst, unnd also ihr ieder, solcher ihrer beeder Jungsten Brüeder einen, so lange ehr im lebenn unnd mitt eignen Landenn, leuttenn oder Stiefftenn nicht versehenn wehre (darzue doch des Churfürstenn Ld. oder deselbenn Successores ihenn alle befurderung zuethuen) mit Fürstlichenn unterhaltt zuvorsorgenn, aber nach derselbenn eines oder des andern Absterbenn, an deren stadt weiter andere derselbenn gebüedere hinauß in Francken zue sich, zue nehmenn und zue unterhalttenn nicht schuldig sein, sondernn bey ob-erwehnter unterschiedlicher Disposition genzlich verbleibenn sollen. Doch soll, wie wir in gesambtt weiter verordnet, ein ieder unser Sohn, Brüeder unnd Vetter unnd alle derselbenn nachkommenn, ehe einer oder der Ander zuer Regierung oder dem geordnetem Deputath gelassenn, schuldig sein, sich folgender gestaltt zu Reverfiren:

Wir vonn Gottes gnadenn N. N. Marggraff zue Brandenburg, in Preussenn zc. Herzogk zc. hiemit vor unns, unsere Erbenn unnd Nachkommenn, offentlich uhrkundenn unnd bekennen, Nachdehm Weilandt unser ElterUhr-  
Ahnherr Churfürst Albertus Achilles Germanicus löblicher Christmilder gedencknis sub dato Cöln an der Spren, am Mittwoch Sancti Matthiae Anno Tausent Vier Hundert Siebenziegdrey, eine Verordnung gemacht, welche auch vonn Keyser Friedrichenn dem Driettenn in offenem Reichstage Confirmirt unnd bestettieget ist, wie es in unserm Chur- unnd Fürstlichenn Hauße mit der Succession unnd sonstenn von nuhn ahn, zue Ewiegenn Zeittenn gehalten werden soll unnd darauf die Durchleuchtige Hochgeborne Fürstenn, Herr Joachim Friedrich, des H. Röm. Reichs ErzCämmerer unnd Churfürst, unnd Herr Georg Fridrich, beede Marggraffenn zue Brandenburg zc. solche Ihr. G. hochvernunfftige Verordnung, sub dato N. N. erklerett, erneuertt, wiederholet und bestetiget, deren inhaltt wir dann nicht alleinn genugsamb berichtett, sondern denselben auch wohl eingenommen unnd verstandenn, so geredenn, gelobenn, versprechenn wir, aus Rechter gueten wißenschafft unnd eigenen bewegnis, in betrachtung, das solches alles unserm ganzenn Hauße, unnd zue desenn erhaltung Vernünfftig, treulich unnd Wohlgemeintt ist, Vor unns, unsere Erbenn, Stam unnd nachkommenn, bey unseren Fürstlichenn Würdenn, Ehrenn unnd Treuenn an eineß Rechtten geschwornenn Eydeß Stadt, solche ordnungenn, unnd wie Ihr. G. unnd Ld. unser gnediger freindlicher geliebter Herr Vatter, Brüeder, und Vetter dieselbe erklerett, in allenn ihrenn Stuckenn, Punctenn, Articuln, unndt Inhaltungenn, stetth, vest, unnd unvorbrüchlich zuehaltenn, unnd mit denen sachen, Handelungenn oder Thatten, wie die iemandts erdacht oder erfunden hatt, oder hernacher immer erdenckenn, oder erfindenn köntte, oder möchte, darwieder nimmer zue sein oder zue thuen, oder geschehenn, gethan zue werdenn, noch daß iemandt vonn unserntwegenn zuethunn befehlenn, vorhengenn, oder gestattenn, weder mit noch ohne Recht, Geistliche oder Weltliche Richter oder Gericht, in keinerley weise, unnd ob iemandts darwieder sein oder thuen wolte, so wollenn wir dagegenn bey unserm freindlichen liebenn Brüedern unnd Vettern denn Churfürsten unnd Marggraffenn

zue Brandenburg so Churfürst Alberti verordnungen unnd unser Herrn Battern, Brüedern unnd Bettern erklerungen nachlebenn, getreulich umbtretten, unnd mit Landen, Leuten, unnd allem unserm Vermögenn Ernstlich bey einander stehenn unnd haltten, ohne einiege Exception, wie die nahmen habenn mögen, Alles getreulich unnd ohngefährlich. Zu Uhrkundt, stetter, Bester unvorbrüchlicher haltung habenn wihr obgemelter N. N. an diesenn offenen brieff unser Secret Insiegell hengenn lassenn unnd uns wißentlich unnd wohlbedachtlich mitt eigenenn Handenn unterschriebenn, Geschehenn unnd gebenn zc.

Weitter habenn wihr unns miteinander freindlich dahinn voreiniget, daß Wihr der Churfürst unsere Töchter unnd Schwesterenn, so viel dero noch lediges Standes sein, hieß sie zu Ehrlichem Heyrath befurderett, nodturfftig unterhaltten wollenn, Aber wenn künsttig unsere Brüeder Marggraff Christian, unnd Marggraff Joachim Ernst zue Brandenburg zc. obgemelter maßenn, zue Landt unnd Leuten kommen, sollenn sie ihrenn Töchterenn, die sie unsere gebrüeder Ehlichenn erzeigen möchtenn, selbstenn Notwendiege unterhaltung zuborschaffenn unnd sie auszusteurenn, schuldig seinn, unnd also hinfüro in Ewickheit die geborne Töchter unnd Freulein in der Marck allewegenn von dem iedemahlß Regierendenn Churfürstenn, die geborne Töchter unnd Freulein aber im Fürstenthumb des Burggraffthumbs zue Nürrenberck von dem Regierenden Herren ihres Orttz, in welchem theill Landes sie gebohren, alimentirt unnd außgesteurett, auch mit dem Heyrathguth dieser unterschied gehalten, daß nehmlich einer iedtwedern gebornen Tochter unnd Freulein aus dem Hause Brandenburg zum Heyrathguth mehr nicht, als in der Thur unnd Marck Brandenburg Zwanzig tausend guldenn Landwehrung, im Fürstenthumb des Burggraffthumbs Nürrenberck aber Zwelff tausend guldenn, sambt zimlicher außfertigungh nach derselbenn Würdenn unnd Ehrenn (doch seinn Landt unnd Leute) gegeben werdenn, unnd das sich hergegenn jede Tochter, ehe sie Ehlich beygeschlaffenn hatt, nach aller Notdurfft, Beterlichs, Mütterlichs unnd Brüederlichs Erbes nach altem Heyrkommen, verzeihenn soll. Ferner, nach dem auch in Churfürst Alberti Achillis Disposition unter andernn verordnet, daß seinn Regierender Herr, von Landt, Leuten, Schlössern oder güetern zc. ichtwas zu vergebenn, oder zue Uhrthett zu vorsezenn oder zu vorkauffenn, sondernn allein mit dem, was ehr zue dem Landenn bringet, oder ihme von Ahnfellenn oder seiner Gemahlin Heyrathguth zuestünde, seines gefallens zue handlen macht haben soll, lassenn wihr es dabey gleichfalls billig beruhenn.

Es sollenn auch unserer Söhn, Gebrüederer unnd Bettern keiner, weil wihr im lebenn seindt, dem Andern Schultt machenn, welcher die aber machen wurde, soll ehr selbst nach unserm Todt von seinem angebürendenn theill Landes oder Deputat ohne Hülf oder Endtgeltnus der Andern bezahlenn.

Was aber wihr der Churfürst vor Schuldenn verliessenn, oder noch in unserm Lebenn machtenn, durch unns selbst oder unsere befelichhaber, dieselben werdenn von unserer hinderlassenen Erbschaft, unnd dem succedirenden Churfürstenn billig abgetragenn. Unsere Marggraff Georg Fridrichs verlassene Schuldenn aber werdenn von dem Regierenden Herren in Francken endtrichtet, unnd also hierinn denn Altväterlichenn Vorträgenn nachgegann, wie wihr dann daselbiege hiemit beederseits wollenn caviret unnd versehen habenn zc.

Anlangendt beederseits Bestungenn, Nachdehme in der Marcke unnd Thur

Brandenburg allbereitt Drey, als Cüstrin, Spandow unnd Peiz, im Fürstenthumb des Burggraffthumbs Nürrenberck aber zwo, als nehmlichenn usm gebürge, die Bestung Plassenburck verhandenn, unnd wir Marggraff Georg Friedrich unlangst, dem Hauße Brandenburg zue Ehrenn, auch unterhalb des gebürgeß die Bestung Wilßpurck erbauett, so soll es hinfüro unnd zue Ewiegenn Zeittenn bey solchenn Fünff unterschiedlichenn Bestungenn bewendenn, unnd darüber keine mehr aufgerichtet, sondern die ieziegenn desto mehr in beulichenn würdenn und wehßen erhaltenn werdenn. Es wehre dann sach, daß es in Frandenn des Landes Nuß unnd Nothturfft sonderlichenn erfordertt, so soll unns Marggraff George Fridrichenn unnd unsern Nachkommenn noch eine Bestung zue bauen unbenommen sein. Dann der Artholorey unnd Munitioen halbenn sambt allem dehm, waß zur Bestung unnd Wehrenn gehöret, Ordnenn unnd sezenn wir insonderheit, Was von solchenn sachenn in der Marck Brandenburg, daß es daselbst, das jenige aber, so wir Marggraff George Friedrich, in unsern Landt unnd Bestungenn unter unnd oberhalb des gebürgeß, so wohl auch in unserm Hofflager unnd Zeugthause zue Dnolzbach, unnd also iedeß Ortts, sonderlichen hinterlassenn, unnd Verordnenn werdenn, verbleiben.

So soll es auch, so viel die Verwahrung aller Privilegien von Bullenn, Handtfeßten unnd andern vornehmen Brieffenn belangt, bey höchstgedachtes Churfürstenn Alberti Disposition beruhenn, aufferhalb daß wir Marggraff George Friedrich an Stadt unsers Schloß Cadolzburg (dahin hievor die Verwahrung sollicher Brieff unterhalb des gebürgeß geordnet) hiemit unser Hauß zue Dnolzbach oder Bestung Wilßpurck, darzue benambtt, unnd deputirt habenn wollenn.

Nachdehm dann über dieß in mehrberurter Churfürstenn Alberti Disposition unter anderm auch Nachfolgender Punctenn halber Nothtürfftiege Vernehmung gethann wordenn, Nehmlichenn, wie es mit der Verstorbenen Fürstenn unnd Marggraffenn zue Brandenburg hinterlassenen Söhnen unnd Töchter, bevor Mündung, so wohl ihr der Tochter Alimentation, unnd aussteuer halben, gehalten werden soll, deßgleichenn welchergestaltt die Regirende Chur- unnd Fürsten gedachtes Haußes Brandenburgs sambt andern ihrenn Brüedern unnd Wetternn einander treulich meynen, unnd durch waß mittels unnd Auftrag die Irrungen unnd Mißvorstände, so sich ie zue Zeittenn zwischen ihnen zuetragenn, zuentscheiden sein möchten. Item, das sich unter denselbenn keiner ohne des andern Rath, vorwißenn unnd willen, in Neue Bundtnüß oder Behde begebenn soll, so lassenn wir es bey solcher hochernantes Churfürsten Alberti Achillis gethaner wohlmeinendenn Verordnung unnd aufträge, wie nicht wenigerß dehr zwischenn denn Dreyen Heußern Sachßenn, Brandenburg unnd Hessenn aufgerichtenn Erbvorbrüederungen gleichsalk bewendenn. Doch weil in dieser unser ieziegenn Borgleichung die Fehrlichen Deputat, so vor die jenigenn unsere Söhne, Brüeder unnd Gevettern (welche mit Landen unnd Leuttenn nicht versehen) in der Marcke albereitt nach gelegenheit bestimbt, in Frandenn aber, unter unnd oberhalb des gebürgeß unser Marggraff George Friedrichs zue Brandenburg nechsten Successoren künfftig sonderlichenn zuemachenn vorbehalten, sowohl auch das Heurathguth der Fürstlichenn Freulein, nach gelegenheit ieziegerzeit unnd Leufftenn, an der Summe etwaß mehr als zuvorn erhöhett wordenn, soll es bey solcher unser ieziegenn Verordnung gelassenn, unnd also hierinnen Hochernantes Churfürstenn Alberti Disposition in andere wege nichts benommen, noch zuewider verstanden werden. Unnd dessenn zue

wahrer offener Uhrkundt, auch Stetter Haltung unnd befestigung aller obgeschriebenn Punctenn unnd Article, so habenn wirr obbemelte Joachim Fridrich Churfürst, unnd Georg Friedrich, beede Marggraffenn zue Brandenburg zc. vor unns, unsere geliebte Brüeder, Söhne, Vetterenn unnd Nachkommenn, Churfürstenn unnd Marggraffenn zue Brandenburg unser ieder sein DaumenRing aufgedrückt, unnd mit eigenenn Handenn unterschriebenn, bieß künfftiegt dasselbe originaliter verfertiegt, unnd mit iedeß anhangendenn Regalin siegeln unnd Subscription, wie sich gebürtt, bestettiegett werde zc., geschehenn unnd gebenn Magdeburck denn Neun unnd Zwanziegtenn Aprilis Anno Laussentt Fünffhundertt Neunziegt Neune.

So uhrkundenn unnd bekennen wirr der Churfürst, das solches unser unwandelbahrer wille, gemüth unnd meinung sey. Wirr wollenn auch allem demjenigenn Stett, Vest, Fürstlich unnd unwiderrüfflich nachkommenn, unnd insonderheit Marggraff Christiani unnd Marggraff Joachim Ernsts L. Vd. Crafft des Altväterlichenn hehrkommens und berürter Geräuischer verfassung, daß Burggraffthumb Mürrenberck unnd die darinn begrieffene Lande, unter unnd oberhalb gebürgeß, sambt allenn ihrenn pertinentien ein unnd zuebehörungenn, allermassenn sie Ihr Vd: unser in Gott ruhender Vetter innen gehabt, hiermit, wie es am bestendiegtenn geschehenn soll, überlassenn habenn, Ihr: L: Vd: sollenn dieselbe vor Unns unnd unsere Mänliche Ehliche LeibßLehnßErbenn ohne unsere unnd der unseriegen, wie auch derselbigenn Nachkommen, einige Verhinderung, geruiglich Nüzenn unnd gebraucheun. Wirr wollenn unnd sollenn auch denn Jüngern Brüedern, wie auch unsern freindlichenn geliebtenn Schwesterenn, alleß das Jeniege williglich reichenn, gebenn unnd folgenn lassen, was berürte unnd vonn Worttenn zue Worttenn inserirte Handlung mitbringett. Dagegenn versprechenn unnd zuesagenn Wirr Marggraff Christian, unnd Marggraff Joachim Ernst, daß wirr ebenmeßiegt schuldig sein sollenn unnd wollen, allem demselbigenn Fürstlichenn nachzulebenn, waß von Punctenn zue Puncten in obberürte Handlung verfassett, bedacht unnd zue Pappihr gebracht, unnd uns communiciret, auch vonn Worttenn zue Worttenn oben inserirt ist, inmassenn wirr dan daßelbige alleß hiermit bey Fürstlichenn Ehrenn, treuenn unnd glaubenn, wollenn beliebt, acceptiret, unnd angenommen haben. Unnd obwohl wirr beede gebüedere unnd wirr Marggraff Christian insonderheit, uf Dato die Neue Marck angesprochenn, das wirr unns doch derselbigenn ahnsprach hiermit würklichen unnd genzlichenn auß wohlbedachtem gemüth unnd rechter wissenschaftt, auch angebeuttenn Uhrsachen, verziehenn unnd begebenn habenn, unnd solche unserm freindtlich geliebttem Herrn Brüedere, dem Churfürstenn zue Brandenburg, unnd S. Vd. Mänlichen LeibßLehnßErbenn an der Chur gerühiglichenn lassenn, vonn unns, unsern Erbenn unnd Nachkommen ungehindertt. Wirr wollenn auch, do Ihr: Vd:, von iemand deßentwegenn ahngesochtenn wurde, bey derselbenn getreulichenn umbtretten unnd alle drey gebüedere vor einen Mann stehenn, wie imgleichenn unserer Jungstenn Brüederer Li Vd:, alß Marggraff Johannsenn unnd Marggraff Johanns Georgenn nach erfüllten Achtzehen Jahrenn zue unnsin Francenn nehmenn unnd unterhaltenn, wie cavirt unnd versehenn. Die andere brüedere aber dahinn wehsenn unnd anmahnen, das sie sich dieser unser Brüederlichen Vergleichung unnd was zue Geräu verfassett ist, durchauß bequemenn, darwieder weder thuen noch handlenn, unnd sollenn alle Irrungen, Spehn, Zwispalt unnd gebrechenn, uf allenn

theilenn hiermit unnd in Crafft dieſes offenen brieffs, genzlichenn unnd zuegrundtt verglichenn, caſſiret unnd aufgehobenn ſeinn, ſoll ferner in ungueth im geringſtenn nicht gedacht werdenn, Wihr wollenn einander treulich unnd aufrichtieg meinen, Wihr die Jüngern, Ihr: Ld: denn Churfürſtenn, alß denn Elteren, unnd das Haubtt in unſerm Hauſſe, Brüederlich respectiren unnd Ehrenn unnd in geſambtt bey deß Hauſſes Brandenburgt wohlſartt unnd gedeylichem ufnehmenn Brüederlich haltten. Wihr in geſambtt unnd ein ieder inſonderheitt verzeihenn unns auch, aus Wohlbedachtem gemüth, aller undt ieder Exceptionen, Action, behelſſe, unnd Wohlthaten der Rechte, ſo zue Hintertziehung dieſer unſer Brüederlichenn Vergleichung, Zueſage unnd Contracts im Rechten erfundenn unnd außgeſaztt, unnd inſonderheit der Exception Laesionis, beneficii restitutionis in integrum, reductionis ad Arbitrium boni Viri, minorennitatis, renunciationem generalem non valere, niſi ſpecialis praecesserit, unndt allenn anddern unnd iedenn Rechtlichenn behelſſenn unnd Wohlthatenn, wie die Nahmen habenn mögenn, keine überall außgeſchloſſenn, unnd ſolches thuen wihr aus Rechten wiſſenn unnd Eigener bewegnuß freywillig, in der beſtenn Form des Rechttenß unnd ganz Crefftiglich.

Zur Uhrkund, ſtetter, veſter unnd unvorbrüchlicher Haltungt habenn wihr der Churfürſt, Chriſtian unnd Joachim Ernſt, gebrüedere, nicht alleinn dieſe verbindtliche Stettwehrende Vergleichung gedoppeltt fertiegenn laſſen, mitt eigenenn Handenn unterſchriebenn unnd unſernn groſſenn Regahl Siegelnn unnd DaumSecretenn volzogenn, ſondernn auch unſere freindliche geliebte Söhne unnd Betternn, Gevatternn unnd Öhmenn, Herrn Johann Sigismunden, Herrn Johann Georgenn Poſtulirtenn Adminiſtratorn des Stieffts Straßburct, beeden Marggraffenn zue Brandenburgt unnd Herrn Chriſtiann Fürſtenn zue Anhaltt zc. freindtlichenn unnd Betterlichen vermöcht, das vonn Ihrenn Ld. alß unterhändlernn unnd Zeugenn, dergleichenn erfolgett iſt. Geſchehenn unnd gebenn zue Dnolzbach denn Elfften Tagt des Monats Julii nach Chriſti unſers einigenn Erlöſers und Seligmachers geburth im Tauffendt Sechshunderttem unnd Drittenn Jahre zc.

Joachim Fridrich Kurfürſt. Chriſtian Marggraff zu Brandenburgt mpa.

Joachim Ernſt Marggraff zu Brandenburgt zc. mpa.

Hannß Sigismundt p. F. E. S. Johannß Georg mpp.

Chriſtian F. B. Anhalt mpp.

### c. Edikt Königs Friedrich Wilhelm I. vom 13. August 1713 von der Inalienabilität deren alten und neuen Domänengüter.

(v. Schulze Die Hausgesetze Bd. 3 S. 737, besonderer Abdruck S. 203. Das Original in Pergament mit anhängendem großem königlichen Siegel befindet sich im königlichen Hausarchiv. Alte Aufschrift: Constitution wegen der von des Königs Friedrich I. Majst. acquirirten, auch von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majst. zu erwerbende Lande und Güther, daß solche nicht veräußert werden können. d. d. 13. Aug. 1713).

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst; Souverainer Prinz von Oranien, Neuschâtel und Ballengin; zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden, zu Mecklenburg auch in Schlesien und Großen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Meurs; Graff zu Hohenzollern, Küppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam; Marquis zu der Behre und Blißingen; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda 2c. 2c. Thun Kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unter anderen vor das Aufnehmen und den Anwachs Unseres königlichen Hauses, während der Dero Glorwürdigen Regierung mit glücklichem Succes angewandten Bemühungen, und in demselben darvon gestifteten immerwährenden Denkmahlen unter anderen auch verschiedene Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, auch andere Particulier-Güter und Einkünffte, theils durch Erbfälle, theils käufflich, und sonst auff andere rechtliche Weise an sich gebracht, Seine königliche Majestät auch, ob Sie zwar nach den Verfassungen und Grundgesetzen dieses königlichen Chur- und Fürstlichen Hauses von solchen Ihren Neuerworbenen Landen und Gütern, nach Dero frehem Gefallen in faveur anderer disponiren können, Dieselbe dennoch solches nicht allein nicht gethan, sondern vielmehr diese Neue Acquisitions, vermittelt einer darüber im Jahr 1710 gemachten Disposition mit einem ewigen Fideicommiss beleet; dergestalt und also, daß Keiner von Dero an der Cron und Chur habenden Successoren Macht haben solle, ebenwehnte Lande und Güter unter einigem praetext zu verpfänden, zu verkaufen, zu verschenken, oder sonst zu alieniren; daß zwar hiedurch der Veräußerung aller solcher von höchsterwehntes Unseres Herrn Vaters Majestät an dieses unser königliches Haus gebrachter Lande, Güter und Einkünffte auff

künftige der Genüge vorgebauet worden, bevorab, da es auch ohnedem eine, Krafft oberwehnter GrundGesetze dieses Hauses, außgemachte Sache ist, daß Niemand von dessen Regierenden Herren und MitGliedern, die von Seinen Vorfahren auff Ihn vererbete Lande, Leute, Städte Schlöffer und andere Zubehörungen zu des Hauses Nachtheil völlig alieniren, und auff andere transferiren kann; Wir aber dennoch, gleichwie Wir nicht weniger als Höchsterwehntes Unseres Herrn Vaters Majestät vor die Conservation Unseres Königlichen Hauses eine unermüdete Sorgfalt tragen, und alles was zu deselben Abnehmen auch in dem geringsten gereichen könnte, auch an Unserem Ort auff alle Weise praecaviren, hingegen aber die oberwehntermaßen von Unseres Höchsts. Herrn Vaters Majestät acquirirte Lande, Güter und Revenuen auff Unsere Posterität und alle Unsere an der Cron und Chur habende Nachfolgere zu ewigen Zeiten völlig und ungeschmälert fortzubringen entschlossen seyn; Also Wir auch zu solchem Ende hiemit und Krafft dieses vor Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung als ein immerwährendes und unverbrüchliches Gesetz stabiliret und fest gesetzet haben wollen, daß alle und jede oberwehnte von Unseres Herrn Vatern Majestät sowohl vor Dero angetretenen Regierung, als nachgehends während der derselben ererbete, erkauffte, ertauschte oder auff andere Weise acquirirte Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, auch einzelne Güter und Revenuen, wie auch alle diejenige, so Wir während Unserer Regierung durch Gottes Gnade und Seegen, etwa auch erwerben, und an Uns bringen werden, Nie und zu keiner Zeit, auch unter keinem praetext, er habe Nahmen wie er wolle, von Uns, oder Unseren Nachkommen künftigen Königen in Preußen, Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg verkauffet, verschendet, oder auff andere Weise von Unserem Königlichen Hause gänzlich ab- und an ander gebracht werden sollen; Zu dessen so viel mehrerer Verhütung Wir denn auch bemeldete von Unseres Herrn Vaters Majestät erworbene, auch von Uns ferner zu erwerbende Lande, Leute, Güter und Einkünffte, nichts davon ausgeschlossen, Unserer Cron und Chur auff ewig incorporiret, den unter denselben hiebevorigen Unterscheidt von Schatouloordinairen Cammer-Gütern in totum aufgehoben und diesen neuen Acquisitionen die Natur und Eigenschafft rechter Domonial- Cammer- und Taffel-Güter, samt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität hiemit beygeleget haben wollen, solcher gestalt, daß wann dennoch wieder besseres Vermuthen und diese Unsere wohlbedächtige Constitution von erwehnten Neu acquirirten Landen, Gütern und Einkünfften hiernächst über kurz oder lang an jemanden, es seye unter was für praetext und Vorwand es wolle, etwas verkauffet, verschendet, zu Lehn gegeben, oder sonst alieniret und dem Hause gänzlich, und in perpetuum entzogen werden würde, solches alles null und nichtig, auch der jedesmahlige König in Preußen und Churfürst zu Brandenburg besuegt und berechtiget seyn soll, dergleichen Alienationes zu revociren, und aufzuheben, auch die dergestalt vereußerte Lande, Güter und Einkünffte wieder an Sich zu nehmen, und mit der Cron und Chur zu reuniren ohne daß er schuldig sey, deshalb dem Detentori einige Erstattung zu thun.

Wir wollen auch Unsere in der Regierung habende Nachfolger und Successoren ausdrücklich hiermit verbunden haben, über diese Unsere zu des Hauses Conservation und Wohlfahrt angesehene Verordnung kräftig und unverbrüchlich zu halten, auch nie das geringste, so derselben zuwieder, vorgehen zu lassen;

Allermaßen denn auch jede und alle zur Administration Unserer Finanzen bestellte Collegia, insonderheit Unser General-Finanz-Directorium, Krafft dieses absonderlich befehliget werden, sich hiernach gehorsamst und eigentlich zu achten, alle aus denen von Unseres Herrn Vaters Majestät neu erworbenen, auch von Uns ferner acquirirten Landen, Gütern, und sonst einkommende Intradem Einkünfte und Revenüen ihren Registern, auch über die Domainen- und Cammer Güter habenden Beschreibungen mit zu inseriren, und was den punct der Inalienabilität belanget unter diesen neuen acquirirten Einkünften, und den alten Domain-Gefällen den geringsten Unterscheid nicht machen zu lassen, auch, wenn dem etwas zuwieder vorgenommen worden, auch würcklich verhänget wäre, die jedesmahlige Landes-Herrschaft dieser Unserer ewig währenden Constitution pflichtmäßig zu erinnern, und daß derselben keines weges contraveniret werde, alle gehörige Sorge zu tragen;

Uhrkundtlich dessen haben Wir diese Constitution mit Unseren eigenen hohen Händen unterschrieben und Unser Königliches Pavillon-Siegel daran hängen lassen.

So gegeben und geschehen zu Berlin, den 13. Augusti 1713.

F. Wilhelm R.

Flgen.



### d. Erneuerung der Pactorum Domus des Königl. Chur- und Fürstlichen Gesamts-Hauses Preußen und Brandenburg.

Vom 24. Juni, 11./14. Juli 1752.

(v. Schulze Die Hausgesetze Bd. 3 S. 740, besonderer Abdruck S. 206. Das Original in Papier mit vier darauf gedruckten Siegeln befindet sich im Königlichen Hausarchiv.)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Branien, Neuschatel und Balengin, wie auch der Graffschafft Glaz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfrießlandt und Moers; Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdaam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütaw, Arley und Breden 2c.

Undt Wir Friderich von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Moers, Graff zu Glaz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt 2c. Auch Wir Carl Wilhelm Friderich, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, Herzog in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Rakeburg, Graf zu Glaz, Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt, Graff zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg.

Thun kundt für Jedermänniglich, deren es zu wissen nöthig, und bekenne vor Uns und Unsere respective Erhn und Chur, auch fürstl. Erben und Nachfolger: Demnach bey Uns, dem Könige, als dem Haupt Unseres Königl. Chur- und Fürstlichen Gesamts Hauses, Wir, die beyden regierende Marggraffen zu Brandenburg, den geziemenden Antrag gethan, daß die Grundt-Satzungen Unseres Hauses, und vornemblich die sogenandte Achillaeischen Disposition, wie auch der Gerauische Vertrag, und übrige Pacta Domus revidiret, erneuert, und auff gegenwärtige Zeiten und Umstände eingerichtet, auch solchergestalt in die form einer bestendigen und immerwehrenden Pragmatischen Sanction gebracht werden mögten; Undt dann Wir, der König, dieses heilsame Vorhaben der Hoheit,

Würde und Ehre Unsers Königl. Chur und Fürstl. Hauses besonders vor-  
 trüglich und ersprießlich zu seyn ebenfalls befunden, auch dahero aus auff-  
 richtiger Wohlmeynung und redlicher Sorgfalt vor das fernere Aufnehmen,  
 und den beharrlichen Flor beyder Marggräfflichen Linien in Francken, auch  
 zu desto mehrerer Bekräftigung des bishero unterhaltenen unbeschränkten Ver-  
 trauens und vollkommener Einverständnuß, dem Werke alle Förderung zu  
 geben, Uns entschlossen und anerklähret; Das Wir solchem nach alle erst er-  
 meldete Compactata Domus genau eingesehen, deren Inhalt reifflich erwogen,  
 und folgender gestalt gemeinsahmlich erneuret und bestätigt haben. Ob-  
 wohl nemblich

1.

Alle diese Haus-Verträge dahin zuforderst abziehen, daß eine richtige  
 Successions-Ordnung in Unserm Königl. Chur- und Fürstl. Gesambt-Hause  
 jederzeit beobachtet und allen darüber entstehenkönnenden Irrungen hinlänglich  
 und wirksam vorgebeugt werden möge; auch ermeldte Pacta Domus bereits  
 so deutlich abgefaßt sind, daß solche einiger weiteren Erläuterung keinesweges  
 zu bedürffen scheinen; Allermaßen in der Achillaeischen Disposition klar ver-  
 sehen ist, daß nun zwey Haupt-Linien, nemlich die Chur-Linie und die Linii  
 derer Marggraffen in Francken, allein die Regierung der respective Chur und  
 dazu gehörigen Lande und des Marggraffthumbs, Ober- und Unterhalb Ge-  
 bürgs, haben und führen, folglich nicht mehr als drey Regierende Fürsten  
 seyn sollten; Auch in eben derselben Disposition festgesetzt ist, daß wann die  
 eine Fränckische Linie abgeheth, alsdann die andere über bleibende, der ersteren  
 zu succediren habe. Wie dann Anno 1495 da Weyland Churfürsten Alberti  
 Achillis jüngster Sohn Marggraff Sigmund, ohne Nachkommenschaft mit Tode  
 abgegangen, dessen Alterer Bruder, Marggraff Friderich, die Gesambte Lande  
 in Francken, sowohl Ober als Unterhalb Gebürgs, überkommen, und auf seine  
 Posteritaet transmittiret hat. Welche Vereinhahrung Beyder erwehnten  
 Fürstenthümer auch nachhero bey dessen Enkel, Weylandt Marggraffen Georg  
 Friderich dem Ältern, als Marggraff Albertus Alcibiades, Anno 1557 unbeerbt  
 verstorben ist, sich nochmals zugetragen; So wollen Wir jedoch zu Verhütung  
 aller künftigen Mißverständnuß, so sich über die Successions-Ordnung jemahls  
 ereignen könnte, auff's Neue Statuiren, ordnen und bedingen (Thun auch  
 solches vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, hiermit und in krafft dieses  
 dergestalt, daß woferne, nach Gottes heiliger Fügung die Marggräffliche Culm-  
 bachische, oder aber die Marggräfflich Dnoltzbachische Linie völlig verblühen und  
 abgehen würde, alsdann die eine oder die andere überbleibende florirende Linie in  
 das erledigte Fürstenthumb in Francken succediren, mithin ein zeitlich regierender  
 Marggraff, respective zu Culmbach oder zu Dnoltzbach, das angefallene Fürsten-  
 thumb überkommen, und solches neben Seinem bereits besitzenden Antheil der  
 Lande in Francken, zugleich haben und regieren, hiernächst auch nach seinem  
 Ableben, das Gesambte combinirte Land Ober und Unterhalb Gebürgs, mit  
 dem dazu acquirirten Limburgischen Reichs-Lehen, und denen Gräfflichen  
 Geyerischen Gütern, auch allen denen beyden ermeldten Fürstenthümern zuge-  
 schlagenen Neo-acquiritis: jedoch mit Ausschließung desjenigen, was die  
 Allodial-Erben der abgehenden Linie davon von Rechtswegen zu fordern haben  
 mögten:) auff Seinen Erstgebohrnen Prinzen, nach Urth und Weise des Primo-  
 genitur-Rechts transmittiren und vererben solle und zwar dergestalt, daß die  
 einmahl combinirte Lande, weder unter dessen etwanige Brüder, noch auf

Descendenten, oder andere Erben und Nachfolger nimmer wiederumb vertheilet, sondern hinführo und zu ewigen Zeiten, so lange noch Marggraffen von einer oder der anderen Fränckischen Linie übrig sind, nur einer allein die sämmtliche Fränckische Lande, sowohl Bayreuthischen, als Onolzbachischen Antheils, unzertrennt haben und besitzen, mithin solchenfalls in Francken nur eine regierende Marggräffliche Linie seyn undt bleiben solle. Inmaßen dieses sowohl denen Gesambten vorigen Haus-Compactatis, als auch der erst bemeldeten Observanz, und dem Sinn und der Meynung, so sämmtliche Chur- undt Fürstl. Brandenburgische Linien, bey jeder Gelegenheit, und in allen Recessen, Declarationen, Urkunden und Verträgen ausdrücklich geäußert haben, vollkommen gemäß ist. Würde aber

## 2.

nach dem unerforschlichen Rathschluß des Höchsten der Fall sich ereignen, daß die Linie Unserer, derer Marggraffen zu Brandenburg in Francken gänzlich und völlig erlöschen, mithin kein gebohrner Marggraff, weder von der Culmbachischen noch Onolzbachischen Branche mehr vorhanden seyn würde; So declariren, ordnen und setzen Wir, der König, mit vollkommener Bestimmung und Einwilligung Unserer, der Marggraffen, hierdurch fest, daß alsdann nach klarem Inhalt der Achillaeischen Disposition, sämmtliche Marggräffliche Lande in Francken, Ober- und Unterhalb Gebürgs, mit allem Ein- und Zugehörungen, denen gegenwärtigen sowohl, als denenjenigen, so hinführo dazu annoch acquiriret werden mögten, an die Königliche ChurLinie, und zwar an den regierenden König in Preußen, und Churfürsten zu Brandenburg ohnstreitig zurückfallen, und mit der Crohn und Chur auff ewig consolidiret, und dergestalt vereinigt werden solle, daß hinführo in keines Königes in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg Willkühr stehen soll, hierunter einige Abänderung zu treffen und die Fränckische Lande des Hauses Brandenburg ganz oder zum Theil, etwa in favorem der Nachgebohrnen Königl. Prinzen, von der Crohn und Chur hinwiederumb zu trennen, allermäßen dann alle dergleichen Unternehmungen, unter was vor Schein oder Vorwandt selbige auch in Zukunft tentiret werden wolten, hierdurch mit gemeinem Rath und Einstimmung allerseitiger Contrahirender Theile, zum voraus für null und nichtig, und ganz ohnkräftig declariret werden. Und damit

## 3.

Allem hierbey vorkommen könnenden Zweifel oder Mißdeutung dieser klaren Abrede und Verordnung vors künftige kräftig vorgebeuet werde, so soll die Huldigungsformul sowohl in denen Königl. Chur und übrigen dazu gehörigen Landen, in so ferne solches, denen besonderen Rechten und Verfassungen nach, thunlich ist, und ohne Inconvenienz geschehen kann, als auch in Beyden Marggraffthümern in Francken ausdrücklich hiernach eingerichtet werden. Wiewohlen nun auch

## 4.

Die milde Vorsehung Gottes, das Königl. Churhaus Brandenburg mit zahlreicher männlicher Succession gesegnet hat, auch nach Unserm, derer Marggraffen grundmüthigst devotestem Wunsch, bis an das Ende der Welt, in immer blühenden Hohen Wohlstandt erhalten wird; So setzen jedoch, ordnen und Statuiren Wir der König, und Wir, beyde Marggraffen, auff den Fall, welchen Gott der Allmächtige abwenden wolle, da die gegenwärtig florirende Königl. Chur-Linie gänzlich erlöschen, und kein Männlicher Descendent von

Weyl. Churfürsten Johann Georg hochstseel. Gedächtnuß, mehr übrig seyn würde, daß alsdann die sämmtliche, dem Königl. Churhause Preußen und Brandenburg angehörige und in Zukunft weiter anfallende Lande, mit allen Ein- und Zubehörungen, Rechten und Praeeminentien, nach abermaliger Anweisung der Achillaeischen Disposition, dem nächsten Regierenden Agnaten in Francken secundum praerogativam Liniae mithin zuvörderst dem Culmbachischen, und demnechst dem Dnolzbachischen Stamm, zukommen und angedehnen sollen. Welchen falls jedoch

5.

Derjenige in Francken Regierende Fürstliche Agnat, welchen die Succession in die Königl. Chur und dazu gehörige Lande treffen würde, seinen Landes-  
Antheil in Francken dem zweiten Regierenden Marggraffen daselbst abzutreten hätte, dergestalt, daß, vermög offterwähnter Achillaeischer Disposition, die der Königl. Chur-Linie anjehö zugehörige und künftig annoch zufallende Lande, mit allen Ihren Zubehörungen, den einen Theil, und die beyde combinirte Fürstl. Lande in Francken Ober- und Unterhalb Gebürgs, mit Ihren Pertinenzien den zweiten Theil ausmachen. So lange aber

6.

Als die drey dermahlen vorhandene Regierende Königl. Chur- und Fürstl. Linien in blühendem Stande sich befinden, haben Wir, der König, und Wir, die beyde Marggraffen, vor Uns und Unsere Nachkommen und Erbfolgern, Uns vereinbahret und verglichen, daß die einmahl festgesetzte Successions-  
Ordnung auff kein Arth und Weise alteriret, geändert, noch eingeschränket, noch weniger einem Agnaten Unseres Hauses gestattet werden solle, Sein künftiges Successions-Recht, (falls Er sich dessen freywillig begeben wollte) einem andern Agnaten vorläufig zu cediren und einzuräumen als nur allein demjenigen, welcher unmittelbaher nach ihm das nechste Recht zur Erbfolge hat, und wann jener und Seine Descendenz nicht vorhanden wären, an dessen Stelle immediate zu succediren hätte; Gestalten keine andere Cessio juris succedendi, als nur an den nechst folgenden Agnaten stattfinden, alles andere aber vor nichtig und ungültig im ganzen Gesambt-Hause geachtet werden solle. Gleich-  
wie nun

7.

Diese Erklär- Wiederhohl- und Bestättigung der mehrerwehnten Pactorum Domus auff die Erhaltung der Gloire, Würde und des Wohlstandts Unserß Königlichen Chur- und Fürstl. Gesambt-Hauses lediglich und allein abzwecket; Also ist Unser Gemeinsahmer Wille und Meynung, daß ein jeder nachgeborner Marggraff zu Brandenburg sowohl von der Königl. Chur- als Marggräfflich Fränckischen Linie, nach Anweisung des Gerauischen Vertrags, zu dessen allen ebenmäßiger Steiff- und Festhaltung sich schriftlich anerklähre, und folgenden Eydlichen Revers darüber ausstelle:

„Von Gottes Gnaden, Wir N. N. Marggraff zu Brandenburg, tot. tit. Urkunden und bekennen hiermit öffentlich, vor Uns, Unsern Erben und Nachkommen: Demnach Weyl. Churfürst Albertus Achilles zu Brandenburg, Christmildester Gedächtniß, sub dato Cölln an der Spree, den 25. Febr. 1473. eine Verordnung errichtet, wie es in Unserm Chur- und Fürstl. Hause mit der Succession und andern dahin einschlagenden Punkten, hinführo zu ewigen Zeiten gehalten werden solle,

nachhero auch Wehl. Churfürst Joachim Friderich, Glorwürdigen Andenkens, dann dessen Herren Gebrüdere und Söhne, Marggraffen Christian Joachim Ernst, Johann Sigismund und Johann Georg zu Brandenburg, sub dato Dnolsbach den 11. Juni 1603. solche Erneuert, wiederholt und erkläret, Endlich aber der Alldurchleuchtigste Grossmächtigste Fürst und Herr, Herr Friderich, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst; souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neuschätel und Balengin, wie auch der Graffschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog; Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfrießlandt und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Buetau, Arlay und Broda zc. mit und nebst denen im Lande zu Francken Regierenden Beyden Herren Marggraffen, dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friderich, Marggraffen zu Brandenburg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzoge, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Moers; Graffen zu Glaz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg undt Schwerin, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt zc. Dann dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Wilhelm Friderich, Marggraffen zu Brandenburg, Herzoge in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Rakeburg, Graffen zu Glaz, Hohenzollern undt Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargardt; Graffen zu Sayn und Wittgenstein, Herrn zu Limpurg zc. sothane sogenannte Achillaeische Disposition, wie auch den erstbemeldten Gerauischen Vertrag, de 1603. und alle übrige Pacta Domus, revidiret, erneuert, und auff gegenwärtige Zeiten und Umstände eingerichtet, auch in die beständige Form einer immerwehrenden Pragmatischen Sanction des Königl. Chur und Fürstl. Hauses Brandenburg gebracht, und den darüber errichteten Erb-Vertrag de dato des 24. Juny 1752. gefertigt, unterschrieben und besiegelt haben. Dassi solchemnach Wir von dessen Inhalt genugsam berichtet und da Wir denselben wohl eingenommen und verstanden, aus rechter guter Wissenschaft und eigener Bewegnuß, in Betracht, daß solcher Unserm ganzen Hause, und dessen Gloire, Lustre und Hoheit sonderbahr verträglich und ersprießlich ist, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, bey Unsern Fürstlichen Würden, Ehren und Treuen, an eines rechten geschwornen Eydesstatt, diesen erneuerten Erb-Vertrag, welchen Höchst erwehnte Ihre Königl. May. und Ihre Ld. Ld. abgeschlossen und vollzogen haben, nach allen dessen Articulen, Puncten und Clausuln, stett, fest und unverbrüchlich zu halten, dawieder nicht zu handeln, noch von Unsertwegen, in oder außer Gerichte, durch Worthe oder Wercke, handeln zu lassen, vielmehr ohne einige erdenckliche Einwendung, Uns in allen Stücken darnach zu achten,

in Krafft dieses auff das solenneste und bündigste angeloben und versprechen; Getreulich und ohne Gefehrde. Zu dessen wahrer Urkundt haben Wir diese eyndliche Reversales Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm beygedrucktem Fürstl. Insiegel bestätigt So geschehen . . . .“

Inmaßen dieses gegenwärtige erneuerte Pactum vor einen Legem Pragmaticam des Königl. Chur und Fürstl. Gesambt-Hauses Brandenburg jederzeit gelten und geachtet werden, mithin keiner von Unsern Ministris, Rätthen und Dienern dessen klaren und deutlichen Inhalt jemahls in Zweifel ziehen, noch über desselben Verstandt, Sinn und Deutung einigen Einwurf machen, oder solches anders, als der Buchstabe desselben mit sich bringet, erklären, oder auslegen, sondern ein jeder gegenwärtiges Pactum vor die alleinige Richtschnur der Erbfolgs-Ordnung in bemeldtem Unserm Gesambt-Hause ohne auf dasjenige, so etwa derselben zuwieder in erwehntem Gesambt-Hause, bey ein oder andern Fällen ehedem vorgegangen seyn mag, die allergeringste Reflexion zu nehmen, oder daraus einige Observanz zu ersolgern, annehmen und erkennen soll. Und ob Wir zwar obangezogenen älteren Haus-Verträgen zu derogiren keinesweges gemeinet sind, sondern selbige insofern sie sich auff gegenwärtige Zeiten und Umstände appliciren lassen, in völliger Krafft und Verbindlichkeit auffrecht erhalten wissen wollen, So haben Wir nichts desto weniger unter einander verabredet, ordnen und setzen auch Krafft dieses, mit Gemeinsahmen Consens, daß in allen denenjenigen Fällen, da etwa über den wahren und eigentlichen Sinn obiger Verträge einiger Zweifel entstehen mögte, gegenwärtiges Pactum den Streit decidiren, und dessen wörtlichem Inhalt und Buchstäblicher Verstandt allein zur Richtschnur genommen, und denen älteren zur Interpretatione authentica dienen solle. Damit nun

8.

Der oberwehnte Endtzweck dieses Pacti Domus völlig erreicht und beständig beibehalten werden möge, So stipuliren, versprechen und gewähren Wir, die beyde regierende Marggraffen, einander nicht nur alle aufrichtige Officia, getreue Rathschläge, und beyderseitige redliche Bertheidigung, mithin überhaupt die engeste vertraute Zusammenhaltung gegen den, oder diejenigen, so Uns, sambt oder sonderß in dem ruhigen Besiß Unserer Lande, Rechte und Prae-eminentien auff irgend einige Weise stöhren wolten; Sondern es verheißten auch Wir, der König, Ihnen beyden, und Ihren Fürstlichen Erben und Nachfolgern in allen billigen Dingen, zu Behauptung Ihrer Befugnüssen, so oft Sie Uns hierunter geziemendt requiriren werden, Unsern kräftigen Beystandt, Schutz und Schirm, nachdrücklich angedehhen, und Ihnen nichts entziehen zu lassen, was zur Ungebühr irgendt woher Ihnen abgedrungen, geschmäleret oder benommen werden wollte.

Und Gleichwie

9.

Wir, die beyde regierenden Marggraffen, sothane Königl. Verheißung mit verpflichtestem Danck annehmen, so verbinden Wir Uns auch hinwiederumb mit Seyner Königl. May. über alle, sowohl des Königl. Chur- und Fürstlichen Hauses, als auch des Gesambten Reichs Interesse concernirende Angelegenheiten jederzeit vertraulich zu communiciren, Dero Absichten und Vota durch die Unserigen bestens zu secundiren, und Uns davon, ohne die höchste Noth, und ehe und bevor Wir Uns mit Deroselben hinlänglich darüber eclaircirt

haben werden, keinesweges zu trennen, vielweniger in solche Liaisons, so dem Königl. Chur Hause und dessen Vortheilen, es sey in Reichs- oder anderen Geschäften nachtheilig seyn könnten, auff einige Weise einzutreten, sondern vielmehr desselben Gloire, Wachs=Thume, Nutzen und Auffnehmen, als unsere eigene, anzusehen, und nach aller Möglichkeit befördern zu helfen, auch Unsere Ministros auf Reichs- und Crayß=Tagen hiernach zu instruiren, und dahin anzuweisen, daß Sie mit denen Ministris des Königl. Chur=Hauses in allen Stücken de concert gehen, und einen Strang ziehen sollen.

Ob auch wohl

## 10.

Gegenwertige engere Verbindung die schuldige Beobachtung der Verbindlichkeiten, womit Wir des Kayser's May. und dem Reich verwandt sind, keinesweges aufhebet, sondern vielmehr voraussetzet, und Wir Uns dererselben Erfüllung hierdurch expresse ausbedungen haben wollen, so verstehet sich von selbst, daß, daferne früher oder späthe, Uns, unter dem Schein einer Reichs=Pflicht und Obliegenheit, dergleichen Verbindungen oder Demarchen angenommen werden wollten, welche zu augenscheinlichem Praejuditz des gesambten Königl. Chur=Hauses abzielten, die Sorge vor die Selbst=Erhaltung allen Considerationen, wie spécieux auch selbige virgebildet werden mögten vertreten, und Uns von allen solchen Unternehmungen und Verbindungen zurückhalten muß und wird, umb so mehr, als Niemanden mit einiger Raison angemuthet werden kann, in propria Viscera zu Saeviren.

## 11.

Wir, die Marggraffen, haben uns zugleich gegen einander reversiret, nicht nur auff dem Fall, da beiderseitige Fränckische Antheile mit einander combiniret werden mögten, Unsere Lande und Leuthe in dem geruhigen Genuß und Besiß aller Ihrer hergebrachten Rechten und Privilegien, auch zumahlen die darinnen eingeführte Evangelische Religion in dem Standt, wie er in anno Decretorio 1624 gewesen, ohngestöhret zu belassen, und außer derselben keine frembde Religion, welche nicht im Teutschen Reich toleriret ist, zu gestatten, hingegen aber auch der unbilligen Verfolgung der Irrgläubigen Uns allerdings zu entäußern, sondern auch, daferne, wieder besseres Verhoffen, die Königl. Chur=Linie verlöschete, und derselben Lande an einen von Uns und Unserer Descendente gediehen, beyde daselbst im Schwange gehende Protestirende Religionen, in dem Stande, worinnen Sie sich dazumahl befinden werden, unverrückt zu belassen, und zu mainteniren, und keine von Beyden an Ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen zu kränken.

Wie dann nicht minder Wir, der König, vor Uns und Unsern Nachfolgern an der Crohn und Chur, die bündigste Versicherung hiemit von Uns stellen, daß auff jenen unvermutheten betrübten Erlöschungs=Fall der beyden Marggräfflichen Linien in Francken, wovon oben im 2. Articul versehen worden, Wir, und Unsere Crohn=Jolgern, sothane Lande und Leuthe, bey dem unbehinderten Genuß Ihrer in Geist= und Weltlichen hergebrachten Rechten und Privilegien, auff alle Weise belassen, schützen und handthaben werden und wollen.

## 12.

Haben Wir, der König, zu thätiger Bezeugung der aufrichtigen Wohlmeinung, vor die Gloire, Ehre und Würde der Uns so genau verwandten Beyden Marggräfflichen Linien gut befunden und genehmiget, daß Beyde Re=



gierende Marggraffen in Francken das Wapen und den Titul der von Uns acquirirten Länder, in specie von Schlesien und der Graffschaft Glatz, auff eben dieselbe Weise, wie solche von den Prinzen des Königl. Chur Hauses geführet werden, zum Zeichen der eventualen Erb-Folge, in Zukunft annehmen und führen mögen.

Zu Urkundt dessen allen, sind von gegenwärtigem Erb-Vertrag Drei gleichlautende Exemplaria gefertigt, und von Uns, dem Könige, und Unseres freundlich geliebtesten Herrn Bruders, Prinz Wilhelm von Preußen Vbb. dann Uns, denen Beyden Regierenden Marggraffen zu Brandenburg unterzeichnet, und von Unser allerwegen besiegelt worden.

So geschehen in Unserer Königl. Residenz Stadt Berlin den vier und zwanzigsten Juny, sodann in Unserer Fürstlichen Residenz Stadt Bayreuth den eilften July, wie auch in unserer Fürstlichen Residenz Stadt Dnolzbach den vierzehnden July im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend Sieben Hundert und zwey und funffzig.

Fridrich  
Wilhelm  
Friedrich M. z. B. C.  
Carl M. z. B.

H. Gr. v. Podewils. Findenstein.  
v. Lauterbach. v. Ellrodt. v. Seckendorff. v. Bohenhausen.  
v. Hutten.

Erneuerung der Pactorum Domus  
des Königl. Chur- und Fürstlichen  
Gesamts = Hauses Preußen und  
Brandenburg.

---

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Wallengin, wie auch der Graffschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfrießlandt und Möers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Veerdamm, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breden zc. undt Wir Friderich, von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Moers, Graff zu Glatz, Hohenzollern, der Marck, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt zc. auch Wir Carl Wilhelm Friderich von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, Herzog in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Rakeburg, Graff zu

Glaß, Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt, Graf zu Sahn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg &c.

Thun kund für jedermänniglich, dem es zu wissen nöthig ist, und bekennen für Uns und Unsere respective Crohn- und Chur auch fürstliche Erben und Nachfolger. Nachdem in dem unter heutigem dato geschlossenen Erneuerungs-Recess der pactorum des gesambten Königl. Chur und Fürstlichen Hauses Preußen und Brandenburg, und zwar in dessen 4ten Articul, aus erheblichen Considerationen, nur in generalen und vagen Terminis verabredet worden, daß nachdem unter des Allerhöchsten gnädiger Fürsorge zwar nicht leicht zu vermuthenden, jedennoch nicht unmöglichen gänzlichem Abgang der männlichen Descendenten der Königl. Chur-Linie Preußen und Brandenburg die Sämtliche derselben angehörige und in Zukunft weiter anfallende Lande und deren Ein- und Zubehörungen, Rechte und Pertinenzien an den nächsten regierenden Agnaten in Francken secundum praerogativam lineae anheim fallen und gehen sollen, so haben Wir der König, gut gefunden, hiedurch insbesondere deutlich zu declariren, was maßen Wir zu Conservation und Gloire Unseres Etats für unumbgänglich nöthig erachten, und Unsere wahre und ernstliche Intention allerdings dahin gehe, daß die gesambte von dem Allerhöchsten Unserm Königlichem Chur-Hause geschendte Macht unzertrennlich beyammen bleibe, folglich auf oberwehnten Fall alle und jede Lande, welche Wir anjeko besitzen, oder von Unserer Königl. Chur Linie noch fernerhin erworben werden mögten, ohne Ausnahme, auf was Arth und quo titulo, solche auch an dieselbe gelanget sind und zwar mit Ausschließung der von Unserer Königl. Chur Linie posterirenden weiblichen Descendenz und deren obgleich männlichen Nachkommen, obbeschriebenermaßen an den Mannes-Stamm der Fränckischen Linie fallen und vererbet werden sollen, auff die Art und Weise, wie solches bey denen in dem Herzogthum Schlesien und der Graffschafft Glaß eingenommenen Huldigungen, in Ansehung dieser Provinzien, deutlich festgesetzt worden. Wie uns aber nicht unbekandt ist, daß sothane Disposition in Ansehung verschiedener anderen Provinzien, und insonderheit dererjenigen, welche vermöge des weiblichen Successions Rechts an Unser Königlichem Chur-Haus gediehen, nicht geringen Widerspruch finden dürffte, so wollen Wir nicht nur bei Unserm Leben Uns angelegen seyn lassen, die dabey zu besorgende Hindernüße zu heben, sondern auch dieses Werk Unseren Successoren und Nachkommen auff das nachdrücklichste recommendiren und Sie ernstlich ermahnen, daß Sie keine Gelegenheit vorbelassen, insonderheit, wann sich wegen Erlöschung Unserer Königl. Chur Linie eine nähere Gefahr, als dem Höchsten sey Dank, noch zur Zeit vorhanden, äußern mögte, die Indivisibilitaet Unserer sämptlichen Lande auff einen soliden Fuß zu setzen, und durch anständige zu solchem Endtzweck abzielende Heyrathen und andere redliche und erlaubte Mittel, wodurch die dagegen zu besorgende Einwendungen ohnkräftig gemacht werden könnten, zu versichern. Daferne aber das Göttliche Verhängniß es dergestalt fügte, daß auch in denen Fränckischen Linien Unseres Gesambt-Hauses der Mannes Stamm gänzlich verlöschete, so daß gar kein Marggraff zu Brandenburg mehr vorhanden wäre, in solchem Falle wollen Wir denen Weiblichen Descendenten Unserer Königl. Chur Linie und derer selben Nachkommen beyderley Geschlechts alle und jede Ihnen an die durch Weibliche succession an Unser Königlichem Chur-Haus gediehene Stücke competirende Gerechtsahme ausdrücklich reserviret haben, dergestalt, daß die nächste Erbin des leyten possessoris Unserer gegenwärtigen Königl. Chur Linie

und deren Nachkommen beyderley Geschlechts hierunter vor der nechsten und allen anderen Erbinnen der jetzigen Marggräfl. Linie und deren Nachkommen, den Vorzug genießen und in denen Provinzien und Landen, welche sich alsdann zur weiblichen Erbfolge eröffnen werden, mit gänzlicher Ausschließung der letzteren, ohnstreitig und ohnwiedersprechlich succediren sollen.

Wir, die Beyde Regierende Marggraffen, acceptiren und erkennen auch sothane generouse Königliche Verfügung nebst der zum Vorthail der Prinzessinnen von der Königl. Chur-Linie und deren Descendenten angehengten Reservation, mit dem allerverpflichtesten Dancke, versprechen und verbinden Uns auch, für Uns, und Unsere Fürstliche Successores hiedurch auf das Kräftigste, nicht nur den hierunter von Seiner Königl. May. intendirten Heilsahmen Endtzweck nach äußersten Kräften zu befördern, sondern auch, auff leztbeschriebenen be- trübten Fall, denen Descendenten der Königl. Prinzessinnen den Ihnen vorbe- haltenen Vorzug vor denen Unserigen und Ihren Nachkommen unverweigerlich zu lassen und sie daran in keine Wege zu hindern, noch zu irren: allermassen Wir dann auch allen denen beneficiis und Rechts- Behelffen, welche von denen Unserigen dagegen etwann allegiret werden könnten, auff das feyerlichste renunciiren.

Des zu Uhrkund sind von gegenwärtiger Verabredung, welche übrigens auff das äußerste secretiret, und ohne Unserer, des Königs, Genehmigung, Niemanden, dem es zu wissen nicht unumbgänglich nöthig ist, communiert werden soll, drey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und von Uns dem Könige, und Unsers freundlich geliebtesten Herrn Bruders, des Prinzen Wilhelms von Preußen, Königl. Hoheit und Vd. nicht weniger von Uns denen Beyden Regierenden Marggraffen zu Brandenburg unterzeichnet, und mit Unseren allerseitigen Insigeln bestärcket worden.

Es geschehen in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Berlin, den vier und zwanzigsten Junii sodann in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Bayreuth den Eilften Julii, wie auch in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Dnolzbach, den vierzehenden Julii im Jahr nach Christi Geburth Ein Tausend Sieben Hundert zwey und fünffzig.

(L. S.) Friederich

(L. S.) Wilhelm

(L. S.) Friederich M. z. B. C.

(L. S.) Carl M. z. B.

H. v. Bodewils. Finckenstein.

v. Lauterbach. v. Ellrod. v. Sedendorff. v. Bobenhausen.

v. Gutten.

Nähere Verabredung zwischen Sr. Königl. May. in Preußen und der regierenden Herren Marggraffen zu Bayreuth und Dnolzbach durchs. wegen der künftigen Successions Fälle in feudis promiscuis

**e. Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen  
Domänen. Vom 6. November 1809.**

(Ges.-Samml. 1806/1810 S. 604.)

§ 1.

Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unsers Königlichen Hauses, insoweit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses, festsetzen, sein Verbleiben.

---

## 2. Ehevertrag.

(v. Schulze Die Hausgesetze Bd. 3 S. 788, besonderer Abdruck S. 254, betitelt: „Ehevertrag eines königlich Preussischen Prinzen mit einer Prinzessin aus einem regierenden Deutschen Fürstenhause, mit Weglassung der Namen, des Eingangs und des Schlusses. Hauptkontrahenten sind Se. Majestät der König von Preußen und der regierende Fürst, als Familienoberhaupt der Prinzessin, Mitkontrahenten die hohen Nupturienten selbst.“ — Kontrahenten sind Friedrich Wilhelm III. und Prinz Wilhelm, der spätere Kaiser und König, auf der einen, Herzog Karl August von Sachsen-Weimar und die Prinzessin Augusta, die spätere Kaiserin und Königin, auf der anderen Seite. Der Vertrag datirt vom 10. Juni 1829).

### Artikel 1.

#### Eheversprechen.

Unser des Königs von Preußen, vielgeliebter Sohn, der Prinz N. N. nimmt Unsere des Fürsten vielgeliebte Enkelin, die Prinzessin N. N. zur ehelichen Gemahlin und Sie, die gedachte Prinzessin, den Prinzen N. N. zu Ihrem Herrn und ehelichen Gemahl und Sie versprechen einander alle eheliche Liebe und Treue, wie solches christfürstlichen Eheleuten, nach Anweisung des Christenthums, wohl anstehet, eignet und gebühret; wozu der Allerhöchste beiden Theilen seine Gnade und seinen Segen, auch alles zeitliche und ewige Wohlergehen mildiglich verleihen wolle.

### Artikel 2.

#### Heirathsgut und Ausstattung.

Wir der regierende Fürst N. N. versprechen hierdurch für Uns, für Unsere vielgeliebten Kinder, und für Unsere Nachfolger in der Regierung, zu Unserer gedachten Prinzessin Enkelin Heirathsgut die Summe von Zwanzigtausend Thalern zur Disposition Seiner Majestät des Königs von Preußen zu Händen dessen, welchen Wir, der König, zu diesem Empfang bevollmächtigen werden, entrichten und auszahlen zu lassen. Diese Zahlung soll spätestens den ersten Julius geschehen.

Ferner soll Unsere des regierenden Fürsten Enkelin die Prinzessin N. N., wie Wir, der regierende Fürst ebenfalls versprechen und bestätigen, ausgestattet und versehen werden mit fürstlichen Kleidern, Geschmuck, Kleinodien, Silbergeschirr und Anderem, dergestalt, wie das einer Prinzessin Unsers fürstlichen Hauses eignet und gebühret, und Sie damit gleich andern fürstlichen Personen Ihres Standes bestehen kann, welches Alles in ein besonderes Verzeichniß gebracht und davon jedem Theil ein Exemplar zugestellt werden soll.

Es soll und will aber Unsere, des regierenden Fürsten, Prinzessin Entelin mit obgedachtem Heyrathsgute, und mit der oben erwähnten Ausstattung zufrieden seyn, und zu Gunsten des männlichen Stammes auf alle Erbanfälle an Land und Leuten, wie auch auf alle diejenigen Erbschaften, welche nach den Gesetzen und dem Herkommen Unseres fürstlichen Hauses, dem Mannesstamme angehören, Gütern liegend, oder fahrend und wie solche sonst Namen haben mögen, mit Vorwissen und mit Bewilligung Ihres künftigen Ehgemahls, des Prinzen N. N. in bester Form Rechts gebührenden Verzicht thun; doch soll unter solchem Verzicht dasjenige, was nach den Hausgesetzen und dem Herkommen in Unserm, des regierenden Fürsten Hause der Prinzessin, Unserer Entelin außerdem dereinst, oder durch letzten Willen, oder ab intestato erblich zufallen kann, nicht mitbegriffen, sondern solches alles Ihr allerdings vorbehalten seyn und bleiben.

### Artikel 3.

Morgengabe, Hand-, Spill- und Nadelgelder, Hoffstaat.

Wir der Prinz N. N. versprechen, sobald das Beylager erfolgt ist, Unserer hochgeliebten Gemahlin der Prinzessin N. N. anstatt der Morgengabe, wie auch zu Ihrer Königlichen Hoheit und Liebden Kleidung und täglichem Handpfennig und Spillgeldern, zur selbsteigenen Disposition, zusammen und in allem eine jährliche Rente von Sechstausend Thalern Gold dergestalt zu versichern, daß Ihre Königliche Hoheit und Liebden solche jährliche Rente von Sechstausend Thalern Gold in monatlichen Raten, jede Rate zu Fünfhundert Thalern Gold, während der ganzen Dauer dieser fürstlichen Ehe zu empfangen und zu genießen haben soll.

Ihrer Königlichen Hoheit und Liebden Hoffstaat soll bestehen aus:

Einer Oberhofmeisterin,  
 Zwey Hofdamen,  
 Einem Hofmarschall,  
 Einem Kammerherrn,  
 Zwey Kammerfrauen,  
 Zwey Kammerdienern,  
 Zwey Pagen,  
 Zwey Garderobe-Jungfern,  
 Einer Leibwäscherin,  
 Sechs Lakayen,  
 Zwey Hausmädchen,  
 Zwey Hausknechten,  
 Einem Kutscher des Gespannes der Prinzessin,  
 Einem Vorreiter desselben Gespannes,  
 Einem Stallgehilfen,  
 Einem Kutscher des Gespannes der Hofdamen,  
 Einem Vorreiter desselben Gespannes,  
 Einem Küchenmeister,  
 Einem Küchenschreiber,  
 Zwey Köchen,  
 Einer Küchenfrau,  
 Einem Küchenknecht.

Die erste Ernennung des Hofstaats Ihrer Königlichen Hoheit und Liebden erfolgt von Uns dem Könige von Preußen.

Wenn dagegen in der Folgezeit Entlassungen und Wiederanstellungen erforderlich werden, so sollen, in Ansehung der weiblichen Dienerschaft, mit Ausschluß der Oberhofmeisterin und der Hofdamen, solche von der Prinzessin Königlichen Hoheit und Liebden abhängen.

Die Oberhofmeisterin, den Kammerherrn und die Hofdamen betreffend, soll es dergestalt gehalten werden, daß solche von der Prinzessin Uns, dem König von Preußen, vorgeschlagen und darauf von Uns, dem König, ernannt werden, und ihre Abschaffung, so wie ihre Anstellung, auf den Vorschlag der Prinzessin, von Uns, dem König, angeordnet wird und geschieht.

Was das übrige vorbezeichnete Personal betrifft, so soll dessen Anstellung, Entlassung und Wiederanschaffung von dem Prinzen N. N. und der Durchlauchtigsten Prinzessin Gemahlin desselben abhängen.

Wegen der vorbezeichneten Hofbedienten Gerichtsstandes in persönlichen Angelegenheiten, es seyen Civil- oder Criminalsachen, soll es eben so gehalten werden, wie es mit Unserer, des Prinzen N. N. Dienerschaft bisher gehalten worden ist.

#### Artikel 4.

##### Gegenvermächtniß und Witthum.

Wir der König von Preußen für den Prinzen N. N. setzen der künftigen Gemahlin desselben der Prinzessin N. N. zum Gegenvermächtniß die Summe von Zwanzigtausend Thalern, jedoch dergestalt, daß dieses Gegenvermächtniß überall nur zur Sicherheit des Heirathsgutes und des Witthums dienen soll, und daß dieses Gegenvermächtniß den weiter unten in diesem Ehevertrag zur Hypothek zu setzenden Kronfideicommissfonds nur so lange belasten soll, bis alle Festsetzungen wegen des Heirathsgutes und wegen des Witthums von Seiten des Königlichen Hauses Preußen erfüllt sind, so daß demnach dieses Gegenvermächtniß niemals wirklich bezahlt werden soll.

Dieses Gegenvermächtniß und das Heirathsgut zusammen betragen die Summe von Vierzigtausend Thalern, von welcher Summe zehn Prozent jährlicher Zinsen betragen würden Viertausend Thaler, welche also als jährliches Witthum würden gereicht werden müssen.

Damit aber Unsere, des Prinzen N. N. künftige Gemahlin Unsere eheliche Liebe und Fürsorge desto mehr ersehen möge, so haben Wir, der König von Preußen für den Prinzen N. N. dieses Witthum dergestalt verbessert und demselben zugelegt, daß hochgedachte Prinzessin anstatt der vorerwähnten Viertausend Thaler, überhaupt und in Allem Dreißigtausend Thaler, nemlich Bier- und zwanzigtausend Thaler in Courant und Sechstausend Thaler in Gold jährlich Witthum zu genießen haben soll. Diese Dreißigtausend Thaler in vorbezeichneten Münzsorten, wollen Wir, der König von Preußen, als Oberhaupt Unseres Königlichen Hauses der Prinzessin N. N. Königlichen Hoheit und Liebden, auf Unsern Kronfideicommissfonds, welcher aus den von uns zum Kronfideicommiss gewidmeten Domänen und deren Einkünften besteht, dergestalt verweisen, versichern und verwitthumen, daß die Prinzessin, wenn dieselbe, nach dem Willen Gottes, zu dem Wittwenstande gerathen sollte, an obbesagtem Fonds dero genügsame Versicherung und Hypothek haben, und aus den Einkünften dieses Fonds die obbesagten Dreißigtausend Thaler, in den oben beschriebenen Münz-



sorten zum Wittthum jährlich zu genießen haben soll, und zwar in ein viertel-jährigen Ratis, jede von Eintausendfünfhundert Thalern in Golde und Sechstausend Thalern in Courant.

Es soll Ihre Königliche Hoheit und Liebden die Prinzessin eine, Ihrem Range angemessene anständige völlig eingerichtete Wohnung zu Berlin zum Wittwensitz haben, nemlich es soll dieselbe das Palais, welches der Prinz mit der Prinzessin bewohnen wird, im Wittwenstande der letzteren fortwährend als Wittwensitz bewohnen.

Zu diesem Zweck versprechen Wir, der König von Preußen, zu verordnen und zu verschaffen, daß dieser Wittwensitz mit einem aus des Prinzen N. N. Nachlaß zu diesem Gebrauch zu widmenden silbernen Service wie auch mit folgenden aus besagtem Nachlaß zu eben dem Gebrauch zu widmenden Stücken, als Kupfergeräth, Zinngeräth, Linnen, Betten, Bettzeug, Küchengeräth, einer anständigen Carosse und sechs Pferden und Pferdegeschirr, auf der Prinzessin Wittthumszeit von Ihrer Königlichen Hoheit und Liebden zu gebrauchen, ohne derselben Kosten so versehen und eingerichtet werde, daß, auf den Fall des Wittwenstandes, die Frau Wittwe solchen Wohnsitz mit Ehren und guter Bequemlichkeit bewohnen möge.

### Artikel 5.

Wie es in dem Falle gehalten werden soll, wenn die durchlauchtigste Prinzessin vor Ihrem Gemahl dem Prinzen ohne Nachkommenschaft versterben sollte.

Da aller Menschen Leben und Tod in Gottes heiligem Willen stehet, und man daher billig auf die künftigen Sterbensfälle zu denken hat; so ist deßhalb Folgendes verglichen und beschloffen worden:

In dem Falle wenn es sich begäbe, daß die Durchlauchtigste Prinzessin N. N. vor Ihrem Gemahl, dem Prinzen N. N. ohne Hinterlassung von Nachkommenschaft aus dieser fürstlichen Ehe mit Tode abginge, es sey nun, daß niemals Nachkommenschaft aus dieser Ehe gewonnen worden, oder solche zwar gewonnen worden, aber bei der Prinzessin Lebtagen mit Tod abgegangen wäre, so soll alsdann Ihrer Königlichen Hoheit und Liebden der Prinzessin Silbergeschirr, Schmuck, Kleider, und Kleinodien, auch Hausgeräth, was Ihre Königliche Hoheit in dieser Ehe eingebracht haben, oder von Uns, dem Könige von Preußen, oder von Uns, dem Prinzen N. N. Ihnen geschenkt worden, oder Ihnen während des Ehestandes von Ihren Anverwandten und sonst zugefallen und vermacht worden, insoferne nicht Ihre Königliche Hoheit solches unter Lebendigen oder auf Ihren Todesfall vergeben oder sonst durch letzten Willen vermacht haben, als welches zu thun Ihnen frey bleibt, Uns, dem regierenden Fürsten, oder Unsern Erben und Nachfolgern in der Regierung, verabsfolgt werde.

Ferner soll in dem, in diesem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Falle der Prinz N. N. an Hochgedachter Dero Gemahlin Heyrathsgut der Zwanzigtausend Thaler während der ganzen Lebenszeit des hochgedachten Prinzen den Besitz und Genuß haben und dasselbe Heyrathsgut der Zwanzigtausend Thaler erst nach dem Tode des Prinzen, an Uns, den regierenden Fürsten N. N. oder an Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung fallen.

**Artikel 6.**

Wie es zu halten ist, wenn die Durchlachtigste Prinzessin vor Ihrem Herrn Ehegemahl, doch mit Hinterlassung von Nachkommenschaft versterben sollte.

Wenn von dem Prinzen N. N. und von der Durchlachtigsten Prinzessin N. N. mit einander Leibeserben gewonnen werden, und diese, oder ein Theil derselben, oder ihre Nachkommenschaft, entweder beyder, der Prinzessin N. N. und des Prinzen N. N. oder auch nur der Prinzessin N. N. Tod erleben; so soll solches Heyrathsgut zunächst an diese Nachkommenschaft, und, nach deren Abgang, an die Krone Preußen verfallen und vererbet seyn, also selbst in dem Falle, wenn die Kinder aus dieser fürstlichen Ehe, über kurz oder lang, ohne Leibeserben zu gewinnen, versterben, oder wenn überhaupt die Nachkommenschaft aus dieser fürstlichen Ehe ver stirbt, ohne weitere Posterität zu hinterlassen.

**Artikel 7.**

Wie es zu halten ist, wenn der Prinz N. N. mit oder ohne Hinterlassung von Nachkommenschaft vor Dero Durchlachtigster Gemahlin, der Prinzessin N. N. mit Tode abgehen sollte.

Wenn nach Gottes Schickung, der Prinz N. N. vor seiner Gemahlin der Prinzessin N. N. mit Tode abgeht, mit oder ohne Hinterlassung von Nachkommenschaft aus dieser fürstlichen Ehe, und, in letzterem Falle, es möge aus dieser fürstlichen Ehe keine Nachkommenschaft gewonnen, oder zwar Nachkommenschaft gewonnen, aber vor dem Prinzen N. N. verstorben seyn; so soll die Prinzessin N. N. vollkommen berechtigt sein, das Ihr verschriebene Witthum wie auch den Wittwensiß, nach Inhalt des vierten Artikels dieses Ehevertrags, von dem Zeitpunkte des Ablebens des Prinzen N. N. an, einzunehmen, zu besitzen und zu genießen Ihr Leben lang, jedoch nur so lang, als sie im Wittwenstande verbleibet.

Mit Ihrem Tode höret das Witthum von selbst auf, und über die Veränderung des Wittwenstandes ist im achten Artikel dieses Ehevertrages Festsetzung getroffen.

Es soll Ihrer Königlichen Hoheit der Durchlachtigsten Prinzessin N. N. in das Witthum folgen Ihr Silbergeschirr, Ihre Kleinodien, Kleider und Ihr Geschmuck, was Ihrer Königlichen Hoheit von Uns, dem Könige von Preußen, von Uns, dem Prinzen N. N. und von Andern an Kleinodien, Silbergeschirr, Baarschaften und sonst geschenkt und verehret worden, auch was von auswärtigen Erbfällen Ihr angefallen, nichts ausgenommen, jedoch dergestalt, daß diejenigen Kleinodien, welche Ihrer Königlichen Hoheit etwan von Uns, dem König von Preußen, oder von Uns, dem Prinzen N. N. nur zu dem Gebrauch verliehen worden, und zu dem respective Kron- oder Haus schmuck Unseres Königlichen Hauses gehören, mithin, nach dessen Verfassung, von demselben nicht alieniret werden können, hocherwähnter Prinzessin, Königlichen Hoheit nur allein und auf Lebens lang zu Ihrer Zierde und zu Ihrem Gebrauche gelassen werden, nach Ihrem, Gott gebe, lange entfernten Tode

aber respective an Unsere Krone und an Unser Königliches Haus wiederum zurückfallen müssen.

Wenn bei dem Ableben des Prinzen N. N. aus dieser fürstlichen Ehe Kinder am Leben sind, so sollen dieselben als Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses Preußen, unter Unserer, des Königs von Preußen, und Unserer Erben und Nachfolger in der Krone, Vormundschaft, und auf Unsere, des Königs von Preußen, und Unserer Erben und Nachfolger in der Krone, sowohl in Ansehung des Ortes, Ihres Aufenthaltes, als sonst überall zu treffende Anordnung, gebührend verpfleget, erzogen und der Verfassung Unseres Königlichen Hauses Preußen gemäß, versorget werden, ohne daß Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin aus Ihrem Witthum, oder aus Ihren sonstigen Einkünften Beiträge dazu zu leisten hat.

Das Heyrathsgut der Zwanzigtausend Thaler soll, nach dem Ableben der hohen Frau Wittwe, auf die aus dieser fürstlichen Ehe vorhandene Nachkommenschaft fallen und vererbet seyn; nämlich wenn der Prinz N. N. aus seiner fürstlichen Ehe mit der Prinzessin N. N. Nachkommenschaft gewinnt, und diese den Prinzen und demnächst auch die Durchlauchtigste Prinzessin überlebet, so soll das Heyrathsgut der Zwanzigtausend Thaler an die gedachte Nachkommenschaft, und nach deren Abgange, an die Krone Preußen verfallen und vererbet seyn, selbst in dem Falle, wenn die Kinder aus dieser fürstlichen Ehe, über kurz, oder lang, ohne Leibeserben zu gewinnen, versterben, oder wenn überhaupt die Nachkommenschaft aus fürstlicher Ehe versterbet, ohne weitere Posterität zu hinterlassen.

Wenn der Prinz N. N. die Prinzessin N. N. als Wittwe hinterläßt, aber aus seiner fürstlichen Ehe mit hochgedachter Prinzessin keine Nachkommenschaft hinterläßt, oder wenn der hochgedachte Prinz N. N. die Prinzessin N. N. als Wittwe, und aus dieser seiner fürstlichen Ehe Nachkommenschaft hinterläßt, welche aber bei Leben der fürstlichen Wittwe, Prinzessin N. N. mit Tode abgeht, ohne weitere Nachkommenschaft zu hinterlassen, alsdann soll das Heyrathsgut der Zwanzigtausend Thaler an Uns, den regierenden Fürsten, und an Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, jedoch erst nach dem Tode der Prinzessin, zurückfallen und vererbet werden.

### Artikel 8.

Wie es zu halten ist, wenn die Durchlauchtigste Prinzessin den Wittwenstand verändert und mit Seiner Majestät des Königs von Preußen Bewilligung zu einer zweyten standesmäßigen Ehe schreitet.

Wenn die Durchlauchtigste Prinzessin N. N. Ihren Wittwenstand verändert, und Sich anderweitig standesmäßig mit Unserer, des Königs von Preußen, Bewilligung vermählet; so höret das in dem vierten Artikel der gegenwärtigen Ehepacten verschriebene Witthum von jährlich Dreißigtausend Thalern gänzlich auf, und cessiret sodann auch der Wittwensiß.

In Ansehung des Heyrathsgutes soll es im Falle der Veränderung des Wittwenstandes, durch eine mit Unserer des Königs von Preußen, Bewilligung geschlossene zweyte standesmäßige Vermählung hochgedachter Prinzessin folgen-dermaßen gehalten werden:

Wenn, zur Zeit dieser so eben beschriebenen zweyten Vermählung, Nachkommenschaft aus der fürstlichen Ehe des Prinzen N. N. mit der Prinzessin N. N. vorhanden ist; so fällt sofort, bey dieser zweyten Vermählung der Prinzessin, das halbe Heyrathsgut an die fürstliche Nachkommenschaft aus der Ehe des hochgedachten Prinzen mit der hochgedachten Prinzessin, und die andere Hälfte des Heyrathsgutes wird an die Prinzessin ausgezahlt.

Wenn zur Zeit der obbeschriebenen zweyten Vermählung, keine Nachkommenschaft aus der fürstlichen Ehe des Prinzen N. N. mit der Prinzessin N. N. vorhanden ist; so soll sofort, bei der obbeschriebenen zweyten Vermählung der Prinzessin, das ganze Heyrathsgut an die hochgedachte Prinzessin ausgezahlt werden.

### Artikel 9.

#### Leztwillige Verordnungen.

Es bleibet dem Prinzen N. N. jedoch mit Königlich Preussischem, von ihm spezialiter nachzufuchendem Consense, unbenommen, durch ein Testament, Codicill oder Schenkung von Todeswegen, die Prinzessin zu bedenken, doch darf dadurch den Familien-Verträgen und den Verfassungen des Königlichen Hauses Preußen und den Rechten des Königs von Preußen und des Königlichen Hauses Preußen, wie auch den gegenwärtigen Ehepacten in nichts präjudiciret, oder zu nahe gehandelt werden.

Der von dem Prinzen N. N. vorstehendermaßen spezialiter nachzufuchende Königlich Preussische Consens ist, zur Gültigkeit Seiner leztwilligen Verordnungen, nach der Verfassung des Königlichen Hauses Preußen erforderlich.

Die Durchlachtigste Prinzessin soll berechtigt seyn, über dasjenige Vermögen, was Sie, außer dem Heyrathsgute, etwan jezo besizet, oder künftig rechtlich besizen wird, leztwillig zu verordnen, und dazu der Nachsuchung des Königlich Preussischen Consenses nicht bedürfen.

Diese leztwillige Verordnung soll aber sowohl überhaupt den gegenwärtigen Ehepacten, als insbesondere demjenigen nicht zuwiderlaufen, was diese Ehepacten in Ansehung des Heyrathsgutes festsetzen, auf welches Heyrathsgut eine leztwillige Verordnung der hochgedachten Prinzessin und eine leztwillige Verordnung des hochgedachten Prinzen sich nicht erstrecken, vielmehr in Ansehung des Heyrathsgutes nur dasjenige gelten soll, was darüber die gegenwärtigen Ehepacten festsetzen.

### Artikel 10.

#### Schulden.

Schulden soll und will der Prinz N. N. und soll und will die Prinzessin N. N. nicht contrahiren. Dieses wird hiermit hausverfassungsmäßig festgesetzt.

Ferner wird hierdurch festgesetzt, daß, in Ansehung der Schulden, welche dennoch Ein Theil von den beyden hohen Vermählten, oder beyde hohe Vermählten vor oder während der Ehe etwa contrahiren, keineswegs Ein Theil für die Schulden des anderen Theiles haften oder einstehen, vielmehr der Prinz von den Schulden, welche die Prinzessin contrahiret, und die Prinzessin von den Schulden, welche der Prinz contrahiret, ganz frei seyn soll.

**Artikel 11.****Sterbefälle.**

Wenn der Prinz N. N. vor der Prinzessin N. N., oder die hochgedachte Prinzessin vor dem hochgedachten Prinzen, nach ehelichem Beylager, vor Erlegung des Heyrathsgutes, mit Tode abgeht; so sollen nichts destoweniger diese Ehepacten getreulich erfüllet werden.

Wenn es sich aber zutrüge, daß der Prinz N. N. oder die Prinzessin N. N. bevor die Einsegnung geschieht, versterben würden, alsdann sollen diese Ehepacten ganz und gar ohne Kraft seyn und kein Theil soll das andere Theil deßhalb zu belangen haben.

---

### 3. Titel und Wappen.

1. Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens, vom 9. Januar 1817 (Ges.-Samml. S. 17).
2. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1873, betreffend die Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 (Gesetz-Samml. S. 17) festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864 (Gesetz-Samml. S. 1) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens (Ges.-Samml. S. 397).
3. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1874, betreffend die Berichtigung der in der Gesetz-Sammlung für 1873 Seite 397 abgedruckten Beschreibung des Königlichen großen Wappenschildes (Ges.-Samml. S. 128).

#### a. Großer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, souveräner und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westfalen und Engern, zu Pommern, Lüneburg, Holstein und Schleswig, zu Magdeburg, Bremen, Geldern, Cleve, Jülich und Berg, sowie auch der Wenden und Cassuben, zu Crossen, Lauenburg, Mecklenburg, Landgraf zu Hessen und Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Dranien, Fürst zu Rügen, zu Ostfriesland, zu Baderborn und Pyrmont, zu Halberstadt, Münster, Minden, Osnabrück, Hildesheim, zu Verden, Sammin, Fulda, Nassau und Mörs, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf der Mark und zu Ravensberg, zu Hohenstein, Tecklenburg und Lingen, zu Mansfeld, Sigmaringen und Beringen, Herr zu Frankfurt.

---

#### b. Mittlerer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog zu Schlesien, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westfalen und Pommern, zu Lüneburg und Bremen, zu Holstein, Schleswig und Lauenburg, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Ostfriesland, Osnabrück und Hildesheim, zu Nassau und Fulda, Graf zu Hohenzollern, Herr zu Frankfurt.

---

## C. Kürzerer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

## d. Großes Wappen.

8. Westfalen.	6. Posen.	4. Schlesien.	5. Niederrhein.	7. Sachsen.	9. Engern.
14. Magdeburg.	12. Holstein.	10. Pommern.	11. Lüneburg.	13. Schleswig.	15. Bremen.
20. Wenden.	18. Jülich.	16. Gelder.	2. Brandenburg.	17. Kleve.	21. Kassuben.
26. Thüringen.	24. Mecklenburg.	22. Krossen.	23. Lauenburg.	25. Hessen.	27. Ober-Lausitz.
32. Paderborn. Pyrmont.	30. Rügen.	28. Nieder-Lausitz.	1. Preußen.	29. Oranien	31. Ost-Friesland.
38. Verden.	36. Osnabrück.	34. Münster.	35. Minden.	37. Hildesheim.	39. Kammin.
44. Slah.	42. Mörs.	40. Fulda.	3. Nürnberg. Sollern.	41. Nassau.	43. Heuneberg.
50. Veringen.	48. Mansfeld.	46. Hohenstein.	47. Pechlenburg. Lingen.	49. Sigmaringen.	51. Frankfurt.
52. Regalien.					





## I.

**Beschreibung des Königlich Preussischen großen Wappenschildes.**

Das Wappenschild ist durch fünfmalige Längentheilung in sechs Pfähle und durch achtmalige Quertheilung in neun Reihen, deren letzte den ungetheilten Schildesfuß bildet, getheilt und besteht aus drei Mittelschilden, den 48 Feldern und dem Schildesfuße des Hauptschildes.

**I. Mittelschilde.**

Der erste Mittelschild, mit der königlichen Krone bedeckt, liegt auf der Herzstelle.

**1. Wegen des Königreichs Preußen.**

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der königlichen Krone gekrönt ist, und in der rechten Klaue den goldenen Königszepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die Flügel sind mit goldenen Aalestengeln besteckt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrich's I., die verschlungenen Buchstaben FR.

Der zweite Mittelschild, mit dem Kurhute bedeckt, liegt auf der Ehrenstelle.

**2. Wegen des Markgrathums Brandenburg.**

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Scepter, in der linken ein goldbegriffenes Schwert.

Die Flügel sind mit goldenen Aalestengeln besteckt. Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Scepter erscheint.

Der dritte Mittelschild, mit einem Fürstenhute bedeckt, ist quer getheilt und liegt auf der Haupt-(Nabel-)Stelle.

**3. Wegen des Burggrathums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.**

a. Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Theile ein schwarzer aufgerichteter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg).

b. Unten ein von Silber und Schwarz geviertes Feld (Hohenzollern).

**II. Hauptschild.**

Derselbe wird durch fünfmalige, den Schildesfuß nur berührende Längen- und durch achtmalige Quertheilung in acht und vierzig Felder getheilt; jede Reihe zu sechs Feldern, welche nach Anleitung der ursprünglich beim Königlich Preussischen Wappen geltenden Regel aus der Mitte von der Rechten zur Linken, d. h. pfahlweise springend, gezählt werden, so daß das dritte Feld in der obersten Reihe als das erste, das vierte Feld als das zweite, das zweite Feld als das dritte, das fünfte Feld als das vierte, das erste Feld als das fünfte,

das sechste Feld als das sechste; in der zweiten Reihe das dritte Feld als das siebente, das vierte als das achte u. s. w. zählt.

Die acht und vierzig Felder des Hauptschildes sind nach der Folgeordnung des Modells folgende:

#### 4. Wegen des souveränen Herzogthums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler. Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorsticht.

#### 5. Wegen des Großherzogthums Nieder-Rhein.

Im silbernen Felde der Preussische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

#### 6. Wegen des Großherzogthums Posen.

Im silbernen Felde der Preussische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungen, goldgekrönten Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

#### 7. Wegen des Herzogthums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Rautenfranz.

#### 8. Wegen des Herzogthums Westfalen.

Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.

#### 9. Wegen des Herzogthums Engern.

Im silbernen Felde drei, zu zwei und eins gestellte rothe Schröterhörner.

#### 10. Wegen des Herzogthums Pommern.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Greif.

#### 11. Wegen des Herzogthums Lüneburg.

Im goldenen, mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rothgezungter Löwe.

#### 12. Wegen des Herzogthums Holstein.

Im rothen Felde ein von Silber und Roth quergetheiltes Schildlein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit der Spitze einwärts gefehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Messelblatt begleitet ist.

#### 13. Wegen des Herzogthums Schleswig.

Im goldenen Felde zwei übereinander gehende, blaue, rothgezungte Löwen.

#### 14. Wegen des Herzogthums Magdeburg.

Von Roth und Silber quer getheilt.

## 15. Wegen des Herzogthums Bremen.

Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte, silberne, mit den Ärten abwärts gefehrte Schlüssel, zwischen denen im oberen Winkel sich ein silbernes Stabkreuz erhebt.

## 16. Wegen des Herzogthums Geldern.

Im blauen Felde ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe.

## 17. Wegen des Herzogthums Cleve.

Im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines gemeinen und eines Andreaskreuzes hervorgehen.

## 18. Wegen des Herzogthums Jülich.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Löwe.

## 19. Wegen des Herzogthums Berg.

Im silbernen Felde ein rother, blaubewehrter, blauezungter und blau-gekrönter Löwe.

## 20. Wegen des Herzogthums Wenden.

Im silbernen Felde ein Greif, der sechsmal schräglings von Roth und Grün gestreift ist.

## 21. Wegen des Herzogthums Cassuben.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Greif.

## 22. Wegen des Herzogthums Crossen.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, auf dessen Brust ein silberner, mit den Spizen aufwärts gefehrter Halbmond liegt.

## 23. Wegen des Herzogthums Lauenburg.

Im rothen, mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Felde ein silberner Pferdekopf.

## 24. Wegen des Herzogthums Mecklenburg.

Im goldenen Felde ein vorwärts gefehrter, abgerissener schwarzer Büffelskopf mit rother Zunge, silbernen Hörnern, silbernem Nasenringe und rother Krone.

## 25. Wegen der Landgrafschaft Hessen.

Im blauen Felde ein von Silber und Roth achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe.

## 26. Wegen der Landgrafschaft Thüringen.

Im blauen Felde ein von Roth und Silber achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe.

## 27. Wegen des Markgrasthums Ober-Lausitz.

Im blauen Felde eine goldene Mauer mit drei Binnen.

28. Wegen des Markgrasthums Nieder-Lausitz.  
Im silbernen Felde ein schreitender rother Stier.

29. Wegen des Fürstenthums Oranien.  
Im goldenen Felde ein links gefehrtes, blaues Jagdhorn mit goldenen Beschlägen und rothem Bande.

30. Wegen des Fürstenthums Rügen.  
Quergetheilt:

im oberen goldenen Theile ein aus dem unteren blauen, und zwar aus den darin befindlichen fünf rothen, doppelseitig aufsteigenden Stufen hervorgehender schwarzer, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit doppeltem Schweife.

31. Wegen des Fürstenthums Ostfriesland.  
Im schwarzen Felde ein goldener, gekrönter Jungfrauen-Adler, der oberhalb und unterhalb von je zwei sechsstrahligen goldenen Sternen begleitet wird.

32. Wegen des Fürstenthums Baderborn und der Graffschaft Pyrmont.

In die Länge getheilt:

im ersten rothen Felde ein gemeines goldenes Kreuz (Baderborn),  
im zweiten silbernen Felde ein rothes Ankerkreuz (Pyrmont).

33. Wegen des Fürstenthums Halberstadt.  
Von Silber und Roth in die Länge getheilt.

34. Wegen des Fürstenthums Münster.  
Im blauen Felde ein goldener Querbalken.

35. Wegen des Fürstenthums Minden.  
Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte silberne, mit den Bärten abwärts gefehrte Schlüssel.

36. Wegen des Fürstenthums Osnabrück.  
Im silbernen Felde ein rothes Wagenrad mit acht Speichen.

37. Wegen des Fürstenthums Hildesheim.  
Von Roth und Gold in die Länge getheilt.

38. Wegen des Fürstenthums Verden.  
Im silbernen Felde ein schwarzes Nagelspizkreuz.

39. Wegen des Fürstenthums Cammin.  
Im rothen Felde ein silbernes Ankerkreuz.

40. Wegen des Fürstenthums Fulda.  
Im silbernen Felde ein gemeines schwarzes Kreuz.

## 41. Wegen des Fürstenthums Nassau.

Im blauen, mit rautenförmigen goldenen Schindeln bestreuten Felde ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe.

## 42. Wegen des Fürstenthums Mörs.

Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.

## 43. Wegen der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Im goldenen Felde auf grünem Hügel eine schwarze Henne mit rothem Kamme und Lappen und mit goldenen Klauen.

## 44. Wegen der zum souveränen Herzogthum Schlesien gehörigen Grafschaft Glatz.

Im rothen Felde zwei goldene gebogene Schräglinksbalken.

## 45. Wegen der Grafschaften Mark und Ravensberg.

In die Länge getheilt:

im ersten goldenen Felde ein von Roth und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken (Mark),  
im zweiten silbernen Felde drei rothe Sparren (Ravensberg).

## 46. Wegen der Grafschaft Hohenstein.

Ein von Roth und Silber dreimal in vier Reihen geschachtes Feld.

## 47. Wegen der Grafschaften Tecklenburg und Lingen.

In die Länge getheilt:

im ersten silbernen Felde drei zu zwei und eins gestellte rothe Herzen (Tecklenburg),  
im zweiten blauen Felde ein goldener gesenkter Anker (Lingen).

## 48. Wegen der Grafschaft Mansfeld.

Im silbernen Felde sechs in zwei Reihen aufgestellte, rothe Rauten.

## 49. Wegen der Grafschaft Sigmaringen.

Im blauen Felde ein goldener, auf grünem Dreihügel schreitender Hirsch.

## 50. Wegen der Grafschaft Beringen.

Im goldenen Felde drei blaue, übereinander querliegende vierzinkige Hirschhörner.

## 51. Wegen der Herrschaft zu Frankfurt a. M.

Im rothen Felde ein silberner, goldbewehrter, rothgezungter Adler.

**Im Schildesfuße.**

## 52. Wegen der Regalien.

Ein rothes Feld.

## II.

**Beschreibung des Wappenzeltes und der übrigen Prachtstücke des großen königlichen Wappens.**

Mitten auf dem oberen Rande des Hauptschildes steht ein offener, rothgefütterter, goldener Königshelm, der mit einem Adler und anderen künstlichen Zierrathen in getriebener Arbeit, sowie mit einer Kette und anhängendem Kleinod geschmückt ist.

Auf dem Helme, von welchem zu beiden Seiten inwendig von Silber, auswendig von Schwarz tingirte Helmedecken herabgehen, ruht die Preussische Königskrone.

Dieselbe besteht aus einem goldenen, mit siebenzehn facettirten Edelsteinen von abwechselnder Form geschmückten Stirnreife, welcher mit fünf, aus je drei größeren und einem kleineren Brillanten gebildeten Blättern und zwischen denselben mit vier Zinken, von denen jede einen großen Brillanten trägt, besetzt ist. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je neun Brillanten von abfallender Größe besetzter goldener Bügel hervor.

Auf dem Scheitel ruht ein blauer, goldbereifter und bekreuzter, ebenfalls mit Edelsteinen geschmückter Reichsapfel.

Um den Schild hängen die Ketten des Schwarzen Adlerordens, des Rothten Adlerordens, des königlichen Hausordens von Hohenzollern, sowie das Band des Kronenordens.

Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub umgürtete und mit dem Gesichte gegeneinander gefehrte graubärtige, wilde Männer, welche auf einer verzierten Konsole stehen und sich auf den Hauptrand des Schildes stützen. Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende Schildträger die Preussische, mit dem linken Arme der linksstehende die Brandenburgische goldbeschafte Standarte. In den durchbrochenen Spitzen der Lanzen zeigt sich in goldener Antiquaschrift der Namenszug FR.

Die Fähnlein sind mit goldenen Frangen besetzt und das Preussische mit Schwarz und Silber, das Brandenburgische mit Roth und Silber durchwirkten fliegenden und bequasteten Schnüren geziert. Die Adler in den Fähnlein, deren Köpfe der Lanzenstange zugewendet sind, stimmen im Uebrigen mit dem ersten und zweiten Mittelschilde des Wappens überein.

Das Wappenzelt, welches sich über den beschriebenen Hauptstücken erhebt, besteht aus purpurfarbigem Sammet, ist abwechselnd mit Preussischen Adlern und Königskronen bestreut und mit Hermelin gefüttert und verbrämt.

Der obere Rand des Zeltes wird von einem breiten blauen, goldumränderten Reif eingefasst, unter welchem mit Gold und Edelsteinen, Borten und Quasten besetzte Kranzbehänge hervorgehen. Auf dem Reif steht mit Goldschrift der Wahlspruch König Friedrich's I.:

„Gott mit uns.“

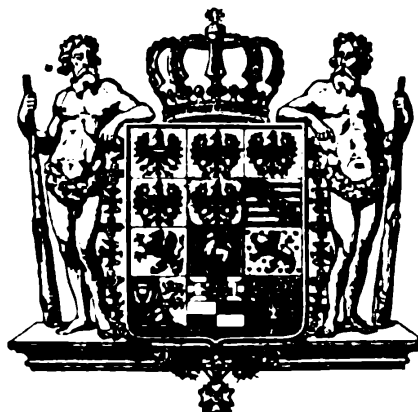
Ueber dem Reif, auf welchem zwölf goldene Adler mit gesenkten Flügeln ruhen, wölbt sich der Gipfel des Zeltes, der gleich dem Helme mit einer jedoch größeren königlichen Krone bedeckt ist.

Ueber dieser Krone und über dem ganzen Wappenzelt ragt das königliche Reichspanier hervor. Dasselbe besteht aus einer silbernen, mit dem

Preußischen Reichsadler geschmückten Fahne, welche von unten aufgeschlitzt ist, und deren fliegende, goldbordirte Spitzen mit Quasten besetzt sind. Diese Fahne ist mittelst goldener Ringe an einem silbernen Querstabe befestigt, dessen Enden mit Königskronen schließen, und der mittelst goldener Schnur an einer von Silber und Schwarz schräg abgetheilten Stange hängt, auf deren gleichfalls gekrönter Spitze ein zum Fluge bereiter Preußischer Adler ruht.

e. Mittleres Wappen.

3. Schlesien.		2. Brandenburg.	4. Niederrhein.	
5. Posen.		1. Preußen.		6. Sachsen.
8. Pommern.		7. Westfalen.	9. Lüneburg.	
a. 11. Holstein.	b. Schleswig.	10. Kürnberg. Sollern.	a. 12. Hessen.	b. Nassau.
c. Lauenburg.			c. Frankfurt.	



### Beschreibung des Königlich Preussischen mittleren Wappens.

Der Wappenschild ist zweimal in die Länge und viermal quer in zwölf Felder und einen Schildesfuß getheilt. Es erscheinen:

- 1) Im mittelsten Felde der zweiten Reihe, welches anstatt eines aufgelegten Mittelschildes dient:

#### Wegen des Königreichs Preußen.

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist, und in der rechten Klaue den goldenen Königszepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrich's I., die verschlungenen Buchstaben FR.

- 2) In dem mittleren zweiten Felde der oberen Reihe:

#### Wegen des Markgrafthums Brandenburg.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Rurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Scepter, in der linken ein goldbegriffenes Schwert. Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt.

Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Scepter erscheint.

- 3) In dem ersten Felde der oberen Reihe:

#### Wegen des souveränen Herzogthums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler.

Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorsticht.

- 4) In dem dritten Felde der ersten Reihe:

#### Wegen des Großherzogthums Nieder-Rhein.

Im silbernen Felde der Preussische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

- 5) In dem ersten Felde der zweiten Reihe:

#### Wegen des Großherzogthums Posen.

Im silbernen Felde der Preussische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungen, goldgekröntem Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.



- 6) In dem dritten Felde der zweiten Reihe:  
 Wegen des Herzogthums Sachsen.  
 In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Mautenkranz.
- 7) In dem mittelsten Felde der dritten Reihe:  
 Wegen des Herzogthums Westfalen.  
 Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.
- 8) In dem ersten Felde der dritten Reihe:  
 Wegen des Herzogthums Pommern.  
 Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter und rothgezungter Greif.
- 9) In dem dritten Felde der dritten Reihe:  
 Wegen des Herzogthums Lüneburg.  
 Im goldenen mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rothgezungter Löwe.
- 10) In dem mittelsten Felde der vierten oder unteren Reihe:  
 Wegen des Burggrafthums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.
- a) Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Theile ein schwarzer aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg);
- b) unten ein von Silber und Schwarz geviertes Feld (Hohenzollern).
- 11) In dem ersten Felde der vierten Reihe, welches durch eine aufsteigende Spitze in drei Plätze getheilt ist:  
 Wegen der Herzogthümer Holstein, Schleswig und Lauenburg.
- a) Im rothen Plätze ein von Silber und Roth quer getheiltes Schildlein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit der Spitze einwärts gefehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Messelblatt begleitet ist (Holstein);
- b) im goldenen Plätze zwei übereinander gehende, blaue, rothgezungte Löwen (Schleswig);
- c) in der aufsteigenden Spitze im rothen mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Plätze ein silberner Pferdekopf (Lauenburg).
- 12) In dem dritten Felde der vierten Reihe, welches ebenfalls durch eine aufsteigende Spitze in drei Plätze getheilt ist:

Wegen der Landgrafschaft Hessen, des Fürstenthums Nassau und der Herrschaft zu Frankfurt a. M.

- a) Im blauen Plaze ein von Silber und Roth achtmal quergestreifter, goldbewehrter und gekrönter Löwe (Hessen);
- b) im blauen mit rautenförmigen goldenen Schindeln bestreuten Plaze ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe (Nassau);
- c) in der aufsteigenden Spitze im rothen Plaze ein silberner, goldbewehrter, rothgezungter Adler (Frankfurt a. M.).

Im Schildesfuße:

Wegen der Regalien.

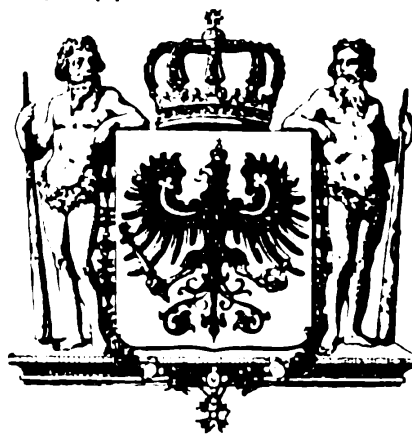
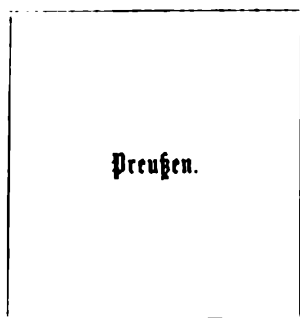
Ein rothes Feld.

Auf dem eben beschriebenen Schilde ruht die Preussische Königskrone. Dieselbe besteht aus einem goldenen, mit 17 facettirten Edelsteinen von abwechselnder Form geschmückten Stirnreif, welcher mit fünf aus je drei größeren und einem kleineren Brillanten gebildeten Blättern und zwischen denselben mit vier Zinken, von denen jede einen großen Brillanten trägt, besetzt ist. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkte zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je neun Brillanten von abfallender Größe besetzter, goldener Bügel hervor. Auf dem Scheitel ruht ein blauer, goldbereifter und bekreuzter, ebenfalls mit Edelsteinen geschmückter Reichsapfel.

Um den Schild hängt die Kette des Schwarzen Adlerordens. Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub umgürtete, mit dem Gesichte gegeneinander gekehrte graubärtige, wilde Männer, welche auf einer gezierten Konsole stehen und sich auf den Haupttrand des Schildes stützen.

Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende und mit dem linken Arme der linksstehende Schildhalter eine Keule, deren dickes Ende abwärts gekehrt ist.

### f. Kleineres Wappen.



### Beschreibung des Königlich Preussischen kleineren Wappens.

Im Schilde im silbernen Felde der Königlich Preussische Schwarze Adler mit der Königlichen Krone auf dem Haupte, goldenen Kleestengeln auf den

Flügeln, dem goldenen Namenszuge FR auf der Brust, goldenem Schnabel, goldenen Klauen, rother Zunge, in der rechten Klaue den goldenen Königszepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel. Auf dem Schilde ruht die königliche Krone, um dasselbe schlingt sich die Kette des Schwarzen Adlerordens. Schildhalter sind, wie bei dem mittleren königlichen Wappen, zwei mit Eichenlaub umgürtete, gegeneinander zugekehrte graubärtige, wilde Männer mit Keulen, deren dickes Ende abwärts gekehrt ist.

#### 4. Urkunden, betreffend die Wiederherstellung der Deutschen Kaiserwürde.

##### a. Proklamation an das Deutsche Volk. Vom 18. Januar 1871.

(Königlich Preussischer Staatsanzeiger 1871 Nr. 19.)

An das Deutsche Volk!

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, nachdem die Deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des Deutschen Reiches die seit mehr als sechszig Jahre ruhende Deutsche Kaiserwürde zu erneuern, und nachdem in der Verfassung des Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, bekunden hiermit, daß Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten Deutschen Fürsten und Städte Folge zu leisten und die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäß werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußens fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unsern Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, daß es der Deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenzuführen. Wir übernehmen die Kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in Deutscher Treue die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu vertheidigen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, daß dem Deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heißen und opfermüthigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherheit gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber und Unsern Nachfolgern in der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 18. Januar 1871.

Wilhelm.

##### b. Allerhöchster Erlaß. Vom 18. Januar 1871.

(Königlich Preussischer Staatsanzeiger 1871 Nr. 35.)

Nachdem Ich durch Meine Proklamation an das Deutsche Volk vom heutigen Tage Meinen Entschluß kundgegeben, die Deutsche Kaiserwürde für Mich und Meine Nachfolger an der Krone Preußens anzunehmen, finde Ich

Mich bewogen, Euerer Königlichen Hoheit die dem neuen Verhältniß entsprechende Würde: Kronprinz des Deutschen Reichs mit dem Prädikate: Kaiserliche Hoheit mit der Maßgabe beizulegen, daß diesen Bezeichnungen die ferner beizubehaltenden Benennungen Kronprinz von Preußen und resp. Königliche Hoheit nachzustellen sind. Zugleich bestimme Ich, daß diese Würde und das damit verbundene Prädikat auch auf jeden künftigen Thronfolger an der Preussischen Krone ohne Weiteres übergehe.

Die Bekanntmachung der vorstehenden Verleihung wird in geeigneter Weise erfolgen.

Paris, den 18. Januar 1871.

An  
des Kronprinzen von Preußen Königliche  
Hoheit.

Wilhelm.

**c. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte. Vom 3. August 1871.**

(Reichs-Gesetzbl. S. 318 und 458.)

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich:

- 1) daß die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reichs vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind;
- 2) daß als Kaiserliches Wappen der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollernschilde belegten Preussischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln, in Anwendung gebracht werde;
- 3) daß die Kaiserliche Standarte in gelbem Grunde das eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des Schwarzen Adlerordens umgebenen Wappen im gelben Felde und in den vier Eckfeldern des Fahmentuchs abwechselnd den Kaiserlichen Adler und die Kaiserliche Krone enthalten soll.

Coblenz, den 3. August 1871.

An den Reichskanzler.

Wilhelm.  
Fürst v. Bismarck.

## Uebersicht der Verwaltungsbezirke.

Nr.	Provinz.	Größe in qkm.	Be- völke- rung.	Regierungsbezirke.	Zahl der Landkreise.	Stadtkreise.
1.	Ostpreußen.	36987	1958663	Königsberg, Gumbin- nen.	35	Königsberg i. Pr.
2.	Westpreußen.	25516	1433681	Danzig, Marienwer- der.	25	Danzig, Elbing.
3.	Brandenburg.	39837	2541783	Potsdam, Frankfurt a. D.	31	Brandenburg, Charlotten- burg, Potsdam, Spandau, Frankfurt a. D., Guben, Kottbus.
4.	Pommern.	30112	1520889	Stettin, Köslin, Stral- sund.	28	Stettin, Stralsund.
5.	Posen.	28962	1751642	Posen, Bromberg.	40	Posen, Bromberg.
6.	Schlesien.	40307	4224458	Breslau, Liegnitz, Op- peln.	61	Breslau, Liegnitz, Görlitz, Beuthen i. D.-S.
7.	Sachsen.	25243	2580010	Magdeburg, Merse- burg, Erfurt.	39	Magdeburg, Halle a. S., Nordhausen, Erfurt.
8.	Schleswig-Hol- stein.	18903	1219523	Schleswig.	20	Flensburg, Kiel, Altona.
9.	Hannover.	38474	2278361	Hannover, Hilbesheim, Lüneburg, Stade, Os- nabrück, Aurich.	69	Hannover, Linden, Hilbes- heim, Göttingen, Celle, Lüneburg, Harburg, Os- nabrück, Emden.
10.	Westfalen.	20206	2428661	Münster, Minden, Arnsberg.	38	Münster, Bielefeld, Dort- mund, Bochum, Hagen.
11.	Hessen-Nassau.	15693	1664426	Cassel, Wiesbaden.	38	Cassel, Hanau, Wiesbaden, Frankfurt a. M.
12.	Rheinprovinz.	26992	4710391	Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier, Aachen.	61	Coblenz, Arefeld, Duis- burg, Essen, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Rem- scheid, München-Glab- bach, Cöln, Bonn, Trier, Aachen.
13.	Hohenzollern.	1142	66085	Sigmaringen.	4	Oberämter.
14.	Berlin.	63	1578794	—	—	Berlin.
		348437	29957367	35	485 und 4	58
		Ohne die Ge- wässer der Ost- und Nordsee.				

## Uebersicht der Gerichtsbehörden.

Nr.	13 Oberlandesgerichte in	Landgerichte.	Zahl der Amts- gerichte.	Zahl der Orte mit Anzahl der		Orte mit Strafkammern bei Amtsgerichten.	Berichtstage.	Wochentage Vor- gerichtstage.	
				Kammern für Handels- sachen.					
1.	Berlin (Kammerge- richt) . . . . .	Berlin I, Berlin II, Rottbus, Frankfurt a. O., Guben, Lands- berg a. d. W., Potsdam, Prenz- lau, Neu-Ruppin.	102	1	14	4	29	1	
2.	Breslau . . . . .	Beuthen, Breslau, Brieg, Glatz, Gleiwitz, Glogau, Górlitz, Hirsch- berg, Liegnitz, Neisse, Oels, Op- peln, Ratibor, Schweidnitz.	130	1	3	6	32	4	
3.	Cassel . . . . .	Cassel, Hanau, Marburg.	73	2	2	1	15	—	
4.	Celle . . . . .	Nurich, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnä- brück, Stade, Verden.	107	1	2	1	77	—	
5.	Cöln . . . . .	Nachen, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Saar- brücken, Trier.	113	7	8	1	32	—	
6.	Frankfurt a. M. . . . .	Frankfurt a. M., Hechingen, Lim- burg a. d. Lahn, Neuwied, Wies- baden.	52	1	2	1	16	—	
7.	Hamm . . . . .	Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen, Münster, Paderborn.	109	7	7	1	48	—	
8.	Kiel . . . . .	Altona, Flensburg, Kiel.	70	1	1	1	15	—	
9.	Königsberg i. Pr. . . . .	Allenstein, Bartenstein Brauns- berg, Insterburg, Königsberg, Lyck, Memel, Tilsit.	71	2	2	4	25	6	
10.	Mariewerder . . . . .	Danzig, Elbing, Graudenz, Königs, Thorn.	40	2	2	4	22	4	
11.	Naumburg a. d. S. . . . .	Erfurt, Halberstadt, Halle a. d. S., Magdeburg, Naumburg a. d. S., Nordhausen, Stendal, Torgau.	111	2	3	4	30	2	
12.	Posen . . . . .	Bromberg, Gnesen, Lissa, Me- seritz, Ostrowo, Posen, Schneide- mühl.	59	1	1	5	31	5	
13.	Stettin . . . . .	Greifswald, Köslin, Stargard, Stettin, Stolp.	59	2	2	3	30	2	
			93	1096	30	49	36	402	24
Außerdem Jena (Preuß. Gebietstheile)			2	7			5		
			95	1103	30	49	36	407	24

# Sachregister.

- Abfahrtsgeld, Abzugsgeld, s. Abschöß.**  
**Abgeordnete, passives Wahlrecht** S. 224 B., Art. 74.  
 — Legitimationsprüfung S. 230 B., Art. 78.  
 — sind Vertreter des ganzen Volkes S. 242, Art. 83.  
 — an Aufträge nicht gebunden S. 242, Art. 83.  
 — für Abstimmungen nicht verantwortlich S. 243, Art. 84.  
 — Einstellung v. Strafverfahren S. 247 C. 3.  
 — Zeugnißverweigerung nicht statthaft S. 247 D.  
 — Diäten S. 248, Art. 85.
- Abgeordnetenhaus, offizieller Name** S. 194 A., 218 C.  
 — Zusammensetzung des Hauses S. 217, Art. 69.  
 — allgemeine Wahlen S. 221 B.  
 — Legislaturperiode S. 222, Art. 73.  
 — passives Wahlrecht S. 224 B., Art. 74.  
 — Beschlußfähigkeit S. 235, Art. 80.  
 — Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 S. 459.  
 — — Ausdehnung desselben S. 470.  
 — Reglement über die Ausführung d. Wahl S. 474.  
 — Muster vom Wahlverhandlungsprotokoll S. 486.  
 — Aenderung d. Wahlverfahrens S. 499.  
**Geschäftsordnung** S. 534—550.  
 — Aenderung der Verfassungsurkunde, Anwendung der Formen der dritten Berathung bei der zweiten Abstimmung. § 19.  
 — Aenderungsvorschläge, s. Anträge.  
 — Abgeordnete. Sitz und Stimme im Hause bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl; Theilnahme der Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, an den Verhandlungen bezüglich ihrer Wahl. § 6.  
 — Die Weigerung der Ableistung des Eides auf die Verfassung schließt die Bejugniß aus, einen Sitz im Hause einzunehmen. § 6.  
 — Zulassung der Abgeordneten zum Wort und Redeordnung in der Plenarsitzung. §§ 43—49.  
 — Beurlaubung. § 69.  
 — Ausscheiden und Neuwahl. § 70.  
 — Wahlprüfung, s. Wahl.  
 — Abgeordnetenhaus. Zusammentritt. § 1.  
 — Beschlußfähigkeit. § 7.
- Konstituierung; Anzeige davon an den König und an das Herrenhaus. § 10.  
 — Handhabung der Ordnung und Vertretung des Hauses nach außen. § 11.  
 — Annahme und Entlassung des Verwaltungs- und Dienstpersonals; Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses. §§ 12. 14.  
 — Sitzungen des Hauses. §§ 37. 38.  
 — Abstimmung. Sitz und Stimme der Mitglieder im Hause bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl; Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen. § 6.  
 — Abstimmung bei der zweiten Berathung. § 17.  
 — Abstimmung bei der dritten Berathung. § 18.  
 — Abstimmung über Resolutionen. § 18.  
 — Zweite Abstimmung über Abänderungen der Verfassung in den Formen der dritten Berathung. § 19.  
 — Erledigung der von dem Herrenhause abgeändert zurückgekommenen Gesetzentwürfe in den Formen der dritten Berathung. § 21.  
 — Abstimmung über Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, ohne vorherigen Abdruck derselben. § 23.  
 — Abstimmung über Anträge, welche eine Selbstbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind. § 27.  
 — Nochmalige Abstimmung über Amendements und Anträge auf motivirte Tagesordnung, welche nicht gedruckt vorgelegen haben. § 51.  
 — Abstimmung über Anträge auf motivirte Tagesordnung vor den übrigen Amendements. § 52.  
 — Wenn nach geschlossener Diskussion bei der Abstimmung sich Beschlußunfähigkeit herausstellt, dann anderweite Abstimmung ohne Debatte. § 53.  
 — Abstimmung über Anträge auf Vertagung oder Schluß der Debatte. § 54.  
 — Stimmengleichheit in der Abstimmung. § 55.  
 — Theilung der Frage bei der Abstimmung. § 56.  
 — Verlesung der Frage vor der Abstimmung. § 57.

- Art der Abstimmung. §§ 57—63.
- Recht der Mitglieder des Hauses, ihre von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung motivirt schriftlich dem Bureau zu übergeben und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte zu verlangen. § 63.
- Abtheilungen des Hauses. Bildung von 7 Abtheilungen; Wahl der Vorsitzenden und der Schriftführer; Erneuerung und Beschlußfähigkeit der Abtheilungen. § 2.
- Theilnahme des Präsidenten an den Sitzungen. § 11.
- Wahl der Mitglieder der Kommissionen. §§ 26. 71.
- Theilnahme der Minister oder der von ihnen beauftragten Staatsbeamten an den Sitzungen der Abtheilungen. § 30.
- Regelung der Tagesordnung; Befugniß des Präsidenten zur Zusammenberufung. § 31.
- Vorprüfung der Wahlen in den Abtheilungen, s. Wahl.
- Adressen des Hauses an den König. §§ 71. 72.
- Alterspräsident. Zusammentritt des Hauses beim Eintritt einer neuen Legislaturperiode unter dem Vorsetze seines ältesten Mitgliedes, welches das Amt des Alterspräsidenten auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen kann; provisorische Ernennung von Schriftführern Seitens des Alterspräsidenten. § 1.
- Amendements, s. Anträge.
- Anträge. Anträge der Regierung; Behandlung derselben § 25; s. auch Vorlagen.
- Erledigung von Anträgen mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme geziehen sind. § 74.
- Anträge von Mitgliedern des Hauses: Formlich eingebrachte Anträge. §§ 15. 22—24.
- Anträge, welche eine Gelbbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind. § 27.
- Theilnahme des Antragstellers an den Kommissionsberathungen. § 28.
- Anträge bei Besprechung von Interpellationen und bei den Verhandlungen in Bezug auf die Uebersichten der Entschließungen der Regierung auf Resolutionen u. c. §§ 34. 35.
- Erledigung der von Mitgliedern des Hauses gestellten Anträge an einem bestimmten Tage jeder Woche. § 36.
- Ertheilung des Wortes an die Antragsteller am Beginn und nach dem Schlusse der Diskussion. § 49.
- Anträge auf motivirte Tagesordnung, Stellung derselben vor dem Schlusse der Verhandlungen und Abstimmung darüber, §§ 50. 52; nochmalige Abstimmung über derartige Anträge, wenn solche nicht gedruckt vorgelegen haben. § 51.
- Anträge auf einfache Tagesordnung. §§ 16. 52.
- Antrag auf Vertagung oder Schluß der Debatte. § 54.
- Theilung der Frage bei der Abstimmung. § 56.
- Anträge auf namentliche Abstimmung. § 61.
- Anträge auf Erlaß von Adressen an den König. § 71.
- Abänderungsanträge zu der ersten Berathung. § 16. Anmerkung.
- Zu der zweiten Berathung. § 17.
- Zu der dritten Berathung. § 18.
- Zu Anträgen von Mitgliedern des Hauses. § 23.
- Stellung von Abänderungsvorschlägen (Amendements) vor dem Schlusse der Verhandlungen, Verlesung der nicht im Druck vertheilten Verbesserungsanträge. § 50.
- Nochmalige Abstimmung über Amendements, welche nicht gedruckt vorgelegen haben. § 51.
- Antragsteller. Theilnahme derselben an der Kommissionsberathung. § 28.
- Verstattung derselben zum Wort. § 49.
- Ausgaben zu Bedürfnissen des Hauses. §§ 12. 14.
- Ausscheiden von Abgeordneten. § 70.
- der Schriftführer. § 9.
- der Mitglieder der Petitionskommission. § 29.
- Beamte. Annahme und Entlassung des für das Haus erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals. § 12.
- Berathung, s. Vorlagen, auch Einmalige, Erste, Zweite und Dritte Berathung.
- Berichterstatter, Wahl derselben u. c. § 28.
- Verstattung derselben zum Wort. § 49.
- Berichterstattung der Abtheilungen über Wahlen. § 5a.
- schriftliche oder mündliche; Vertheilung der schriftlichen Berichte. § 28.
- Beschlußfähigkeit des Hauses. § 7.
- der Abtheilungen. § 2.
- der Kommissionen. § 28.
- Debatte, s. Diskussion.
- Deputationen zur Ueberreichung von Adressen an den König. § 72.
- Diskussion bei der ersten Berathung. § 16.
- bei der zweiten Berathung. § 17.
- bei der dritten Berathung. § 18.



- bei Interpellationen. § 34.
- bei Verhandlung über die Uebersicht der Entschliessungen der Regierung auf Anträge und Resolutionen. § 35.
- Redeordnung. §§ 43—49.
- Behandlung der Abänderungsvorschläge und Anträge auf Tagesordnung. §§ 50—52.
- Schluß der Diskussion. §§ 49. 53—56.
- Wiedereröffnung derselben, wenn nach dem Schluß ein Vertreter der Staatsregierung das Wort genommen. § 49.
- Antrag auf Vertagung oder Schluß der Debatte. § 54.
- Fragestellung nach geschlossener Diskussion. § 55.
- Dritte Verathung über Gesetzentwürfe; Anwendung der Formen der dritten Verathung bei der zweiten Abstimmung über Abänderungen der Verfassung. § 19.
- desgleichen bei der Erledigung der von dem Herrenhause abgeändert zurückgekommenen Gesetzentwürfe. § 21.
- s. auch Vorlagen.
- Druck der Verhandlungen des Hauses. § 13.
- Eid auf die Verfassung. Die Weigerung zur Ableistung desselben schließt die Befugniß aus, einen Sitz im Hause einzunehmen. § 6.
- Einmalige Verathung von Anträgen ohne Gesetzentwürfe. § 23.
- von Regierungsvorlagen. § 25.
- Einsprachen gegen die Wahl von Abgeordneten, Behandlung und Frist zur Anbringung derselben. § 4.
- Einspruch gegen Wahlen. § 4.
- gegen die Fassung der Protokolle über die Plenarsitzungen. §§ 39. 41.
- gegen den Ordnungsruf des Präsidenten. § 64.
- Entschliessungen der Regierung auf Beschlüsse des Hauses, s. Uebersichten.
- Erledigung von Mandaten. § 70.
- von Gesetvorlagen, Anträgen und Petitionen mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und nicht zur Beschlußnahme gebiechen sind. § 74.
- Erste Verathung über Anträge mit Gesetzentwürfen. § 22.
- über von der Regierung vorgelegte Gesetzentwürfe, s. Vorlagen.
- Etat (Staatshaushalts-), Ernennung von Kommissarien des Hauses für denselben. § 26.
- Fragen. Fragestellung bei der Abstimmung. § 55.
- Theilung der Frage. § 56.
- Verlesung der Frage vor der Abstimmung. § 57.
- Frist zur Anbringung von Wahlanfechtungen und Einsprachen. § 4.
- vor der ersten Verathung einer Vorlage. §§ 16. 20.
- vor der zweiten Verathung. §§ 17. 20.
- vor der dritten Verathung. §§ 18. 20.
- behufs Begründung selbstständiger Anträge. §§ 22. 23.
- vor Verathung eines Kommissionsberichts. § 28.
- Geheime Sitzungen der Kommissionen. § 28.
- des Hauses. § 37.
- Geldbewilligung. Anträge von Mitgliedern, welche eine Geldbewilligung in sich schließen. § 27.
- Geschäftsgang bei Vorlagen und Anträgen. §§ 15—32.
- Gesetzentwürfe, s. Vorlagen.
- Gruppen. Ernennung von Kommissarien des Hauses für den Staatshaushaltsetat. § 26.
- Haus der Abgeordneten, s. Abgeordnetenhaus.
- Herrenhaus. Mittheilung der Gesetvorlagen an das Herrenhaus; Behandlung der von dort eingegangenen Gesetvorlagen, s. Vorlagen.
- Interpellationen. Formulirung und Unterzeichnung, sowie Behandlung derselben. §§ 33. 34.
- Kassen- und Rechnungswesen des Hauses, Ernennung von Quästoren für dasselbe. § 14.
- Kommissarien des Hauses. Ernennung von solchen für den Staatshaushaltsetat. § 26.
- Kommissionen. Theilnahme des Präsidenten an den Sitzungen der Kommissionen. § 11.
- Bildung der Kommissionen. §§ 5. 16. 20. 21. 26.
- Konstituierung derselben, Beschlußfähigkeit, Berichterstattung, Theilnahme der Antragsteller an den Kommissionsberathungen, Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen. § 28.
- Ueberweisung der Petitionen an die Kommissionen. § 29.
- Anspruch der Mitglieder der Petitionskommission auf den Austritt aus der letzteren nach achtwöchentlicher Amtsführung. § 29.
- Theilnahme der Minister oder der von ihnen beauftragten Staatsbeamten an den Sitzungen der Kommissionen; Benachrichtigung des Ministeriums von dem Zusammentritt der Kommissionen und dem Gegenstande der Verhandlung. § 30.

- Regelung der Tagesordnung der Kommissionen. § 31.
- Kommissionen zur Vorberathung des Entwurfs einer Adresse an den König. § 71.
- Konstituierung des Hauses; Anzeige davon an den König und an das Herrenhaus. § 10.
- der Abtheilungen, s. diese.
- der Kommissionen, s. diese.
- Minister. Theilnahme derselben an den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen; Benachrichtigung des Ministeriums von dem Zusammentritt der Kommissionen und dem Gegenstande der Verhandlung. § 30.
- Ertheilung des Wortes an die Minister und deren Kommissarien in den Plenarsitzungen. § 44.
- Wiedereröffnung der Diskussion, wenn nach dem Schluß derselben ein Vertreter der Staatsregierung das Wort genommen. § 49.
- Namensaufruf. § 13.
- Namentliche Abstimmung. §§ 51 bis 63.
- Oeffentlichkeit. Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen. § 28.
- bezuglichen der Plenarsitzungen. § 37.
- Ordnung. Handhabung der Ordnung des Hauses, sowie der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen durch den Präsidenten. §§ 11. 61 bis 68.
- Redeordnung für die Plenarsitzungen. §§ 43—49.
- Ordnungsruf des Präsidenten. §§ 48. 64.
- Persönliche Bemerkungen in den Plenarsitzungen. § 45.
- Personal (Verwaltungs- und Dienst-) des Hauses, s. Präsidium.
- Petitionen. Behandlung von Anträgen als Petitionen. § 22.
- Ueberweisung der, mit einem bereits einer Kommission überwiesenen Gegenstande in Verbindung stehenden Petitionen an die betreffende Kommission; Anspruch der Mitglieder der Petitionskommission auf Austritt nach achtwöchentlicher Amtsführung; Bekanntmachung der Petitionen durch besondere Zusammenstellungen; Erörterung derselben im Hause; Bescheid auf Petitionen. § 29.
- Erledigung der zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen an einem bestimmten Tage jeder Woche. § 36.
- Wiederholte Abstimmung über nicht gedruckte Amendements zu Petitionsberichten. § 51.
- Erledigung von Petitionen mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme geziehen sind. § 74.
- Plenarberathung bei Vorlagen und Anträgen. §§ 16—25.
- Plenarsitzungen. §§ 36—63.
- Polizei. Handhabung derselben im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen durch den Präsidenten. §§ 66 bis 68.
- Präsidium. Alterspräsident. § 1.
- Dauer der Amtsführung der Präsidenten. §§ 1. 9.
- Wahl des Präsidenten, sowie des ersten und des zweiten Vizepräsidenten. § 7.
- Anzeige von der erfolgten Konstituierung des Hauses etc. an den König und an das Herrenhaus. § 10.
- Leitung der Verhandlungen, Handhabung der Ordnung und Vertretung des Hauses nach außen; Theilnahme des Präsidenten an den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen; Vertretung des Präsidenten durch die Vizepräsidenten. § 11.
- Annahme und Entlassung des Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie Anordnung der Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses. § 12.
- Unterstützung des Präsidenten durch die Schriftführer in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Hauses. § 13.
- Ernennung der Quästoren. § 14.
- Ernennung von Kommissarien für den Staatshaushaltsetat. § 26.
- Befugniß des Präsidenten zur Zusammenberufung der Abtheilungen. § 31.
- Verkündigung der Tagesordnung für das Plenum. §§ 32. 36.
- Anberaumung einer geheimen Sitzung. § 37.
- Eröffnung und Schließung der Sitzung und Anberaumung der nächsten Sitzung. § 38.
- Vollziehung der Sitzungsprotokolle. § 42.
- Theiligung des Präsidenten an der Debatte. § 43.
- Ordnungsruf und Entziehung des Wortes. §§ 48. 64.
- Schluß der Diskussion. § 53.
- Fragestellung nach geschlossener Diskussion. § 55.
- Verkündigung des Ergebnisses der Abstimmung. § 60.
- Schluß der namentlichen Abstimmung. § 62.
- Aufhebung der Sitzungen bei störender Unruhe. § 65.
- Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen. §§ 66—68.

- Beurlaubung von Mitgliedern des Hauses. § 69.
- Mittheilung an den Minister des Innern über die Erledigung von Mandaten. § 70.
- Betheiligung des Präsidenten an den Kommissionen zur Vorberathung von Adressentwürfen und an den Deputationen zur Ueberreichung von Adressen an den König. §§ 71. 72.
- Protokolle über die Sitzungen des Hauses. §§ 13. 39—42.
- Prüfung der Wahl der Abgeordneten, s. Wahl.
- Quästoren. Ernennung von solchen für das Kassen- und Rechnungswesen des Hauses. § 14.
- Rechnungs- und Kassenwesen des Hauses, Ernennung von Quästoren für dasselbe. § 14.
- Redeordnung für die Plenarsitzungen. §§ 43—49. 50. 52.
- Rednerliste. Führung derselben. § 47.
- Verlesung derselben nach dem Antrage auf Schluß der Debatte. § 54.
- Referenten, s. Richterstatte.
- Regierungskommissarien. Theilnahme derselben an den Sitzungen der Abtheilungen und der Kommissionen. § 30.
- Ertheilung des Wortes an die Regierungskommissarien in den Plenarsitzungen. § 44.
- Wiedereröffnung der Diskussion, wenn nach dem Schluß derselben ein Vertreter der Staatsregierung das Wort genommen. § 49.
- Regierungsvorlagen, s. Vorlagen.
- Resolutionen. Abstimmung, einmalige. § 18.
- cfr. auch „Uebersichten“.
- Schriftführer des Hauses, provisorische. § 1.
- Wahl. § 8.
- Dauer der Amtsführung. § 9.
- Geschäfte. §§ 13. 42. 47. 59.
- Schriftführer der Abtheilungen. § 2.
- Schriftführer der Kommissionen. § 28.
- Sitzungen des Hauses. §§ 37. 38.
- Ausschluß der Oeffentlichkeit. § 37.
- Eröffnung und Schluß; Anberaumung der nächsten Sitzung. § 38.
- Sitzungsprotokolle. §§ 39—42.
- Redeordnung. §§ 43—49.
- Verletzung der Ordnung durch Mitglieder des Hauses. § 64.
- Aufhebung der Sitzungen bei störender Unruhe. § 65.
- Staatshaushaltsetat. Ernennung von Commissarien des Hauses für den Staatshaushaltsetat. § 26.
- Stellvertreter der Abtheilungsvorsitzenden und der Abtheilungsschriftführer. § 2.
- der Kommissionsvorsitzenden und der Kommissionschriftführer. § 28.
- Stenographische Berichte. Revision der stenographischen Berichte. § 13.
- Aufnahme motivirter Abstimmungen in dieselben. § 63.
- Tagesordnung für das Plenum. §§ 20. 32. 35. 36.
- Anträge auf Tagesordnung. §§ 16. 27. 52.
- Regelung der Tagesordnung der Kommissionen und Abtheilungen. § 31.
- Anträge auf motivirte Tagesordnung; nochmalige Abstimmung über solche Anträge, wenn dieselben nicht gedruckt vorgelegen haben. §§ 50. 52.
- Tribüne für Zuhörer. Ordnung auf derselben. §§ 66—68.
- Uebersichten der von der Regierung gefaßten Entschliessungen auf Beschlüsse des Hauses; Verfahren in Bezug auf dieselben. § 35.
- Unterstützung von Anträgen auf Erneuerung der Abtheilungen. § 2.
- von Abänderungsvorschlägen in zweiter Berathung. § 17.
- in der dritten Berathung. § 18.
- von Anträgen der Mitglieder. §§ 22 bis 24.
- von Interpellationen und des Antrages auf Besprechung des Gegenstandes derselben. §§ 33. 34.
- eines Widerspruchs gegen die vorgeschlagene Reihenfolge in der Petitionsberathungen betreffenden Tagesordnung. § 36.
- eines Antrages auf Ausschluß der Oeffentlichkeit einer Plenarsitzung. § 37.
- eines Antrages auf nochmalige Abstimmung nicht gedruckter Amendements zu Petitionsberichten. § 51.
- von Anträgen auf Vertagung oder auf Schluß der Debatte. § 54.
- von Anträgen auf namentliche Abstimmung. § 61.
- Urlaub. Ertheilung desselben an Mitglieder des Hauses. § 69.
- Verbesserungsanträge, s. Anträge.
- Vereidigung auf die Verfassung, s. Verfassungsurkunde.
- Verfassungsurkunde. Die Weigerung der Ableistung des Eides auf die Verfassung schließt die Befugniß aus, einen Sitz im Hause einzunehmen. § 6.
- Anwendung der Formen der dritten Berathung bei der zweiten Abstimmung über Abänderungen der Verfassung. § 19.
- Jederzeitige Zulässigkeit von Anträgen

- im Sinne des Artikel 60 der Verfassungsurkunde Alin. 2. § 34.
- Verhandlungen des Hauses; Druck derselben. § 13.
- Verloosung der Mitglieder in Abtheilungen, f. Abtheilungen.
- Vizepräsidenten, f. Präsidium.
- Vorberathung von Gesetzentwürfen durch Kommissionen. § 16, f. auch Kommissionen.
- Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses. Druck und Vertheilung. § 15.
- Gesetzentwürfe: Ueberweisung an eine Kommission. §§ 16. 18. 20. 21,
- erste Berathung. §§ 16. 20,
- zweite Berathung. §§ 17. 20,
- dritte Berathung. §§ 17. 18. 19. 20. 21,
- Fortfall der 3. Berathung nach Ablehnung in zweiter. § 17.
- Vorlagen über Abänderungen der Verfassung; Anwendung der Formen der dritten Berathung bei der zweiten Abstimmung über derartige Vorlagen. § 19.
- Erledigung der von dem Herrenhause abgeändert zurückgekommenen Gesetzentwürfe in der Form der dritten Berathung, mit Ausschluß der ersten und zweiten Berathung. § 21.
- Anträge der Regierung; Behandlung derselben. § 25.
- Ueber Anträge der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden. § 52.
- Mittheilung von Gesetzesvorlagen an das Herrenhaus, resp. an die Staatsregierung; Aenderung und Ablehnung von Gesetzesvorlagen. § 73.
- Erledigung von Gesetzesvorlagen mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und nicht zur Beschlußnahme gediehen sind. § 74.
- Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden in den Plenarsitzungen. § 46.
- Vorsitzende des Hauses, f. Präsidium.
- der Abtheilungen. § 2.
- der Kommissionen. § 28.
- Wahl der Abgeordneten. Vorprüfung der Wahlen in den Abtheilungen. §§ 3. 5. 5a.
- Wahlanfechtungen und Einsprachen, sowie Frist zur Einbringung derselben. § 4.
- Wahlprüfungskommission. § 5.
- Einstweilige, beziehungsweise definitive Gültigkeit der Wahlen. § 5b.
- Sitz und Stimme des Gewählten im Hause bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl; bei beanstandeten Wahlen dürfen die betreffenden Mitglieder in Bezug auf ihre Wahl Aufklärungen

- geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen. § 6.
- Anzahl der vor der Wahl der Präsidenten für gültig anzuerkennenden Wahlen. § 7.
- Neuwahl für ausgeschiedene Abgeordnete. § 70.
- Wahl der Präsidenten, f. Präsidium.
- Wahl der Schriftführer, f. Schriftführer.
- Wahl der Kommissionen, f. Kommissionen.
- Zählung des Hauses bei der Abstimmung. §§ 58. 59.
- Zuhörerräume. Ordnung in denselben. §§ 66—68.
- Zusammenstellung der Beschlüsse der zweiten Berathung. § 17.
- der Beschlüsse der dritten Berathung. § 18.
- Nochmalige Abstimmung über nicht besonders abgedruckte, angenommene Amendements, welche einen Theil der Zusammenstellungen bilden. § 51.
- Zusammentritt des Hauses. § 1.
- Zweite Abstimmung über Abänderungen der Verfassung; Anwendung der Formen der dritten Berathung. § 19.
- Zweite Berathung der Gesetzentwürfe, f. Vorlagen.
- Abolitio generalis und specialis C. 140.
- Abstoß C. 73 B.
- Abtheilungslisten der Urwähler C. 476.
- Muster derselben C. 483.
- Achillea C. 551.
- Adel, hoher, seine Vorrechte C. 52.
- Adressen an den König C. 237, Art. 81.
- Akte betr. Grenzveränderungen, f. Gesetze.
- Amnestie C. 140.
- Ämter, öffentliche, allen zugänglich C. 50.
- Allgem. Bedingungen zur Erlangung derselben C. 135.
- Amtsblätter, Verpflichtung z. Halten derselben C. 332 A.
- Anleihen C. 309, Art. 103.
- Apanagen f. d. K. Prinzen C. 169 C.
- Artikel d. Verfassungsurf., die abgeändert bez. aufgehoben sind: 15. 16. 18. 40. 41. 42. 65. 66. 67. 68. 73. 76. 88. 94. 95. 105. 114.
- zeitweise Aufhebung: Art. 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. 36: C. 341, Art. 111.
- Aufzüge, öffentliche C. 406. 416, § 17.
- Auseinandersetzungsbehörden C. 261, 6.
- Ausführungsverordnungen C. 132.
- Ausnahmegerichte unstatthaft C. 66, Art. 7.
- Aussteuer d. Prinzessinnen C. 170.
- Austräge C. 260 A. 2.
- Auswanderungsfreiheit C. 72, Art. 11.
- Beamte, vom König ernannte C. 136.
- als Abgeordnete C. 231 C., Art. 78.

— dürfen keine Gebühren erheben S. 309, Art. 102.  
 — Eidesleistung S. 339 B.  
 — Entlassung aus d. Staatsangehörigkeit S. 363 B.  
 Begnadigungsrecht d. Königs S. 139, Art. 49.  
 — übertragen auf bestimmte Minister S. 142.  
 Behörden f. Invaliditäts- u. Altersrenten S. 264, 2.  
 — für Steuerangelegenheiten S. 264, 3.  
 — für das Armenwesen S. 265, 4.  
 — für Seeunfälle S. 265, 5.  
 Behördensystem. Umgestaltung i. J. 1808 S. 4.  
 Belagerungszustand S. 341 A. B.  
 Bergpolizei S. 133.  
 Berichte d. Landtagsverh. straffrei S. 235 B.  
 Beschlagnahme v. Briefen und Papieren S. 65.  
 — v. Postsendungen u. Telegrammen S. 66.  
 — d. Vermögens S. 71 A.  
 Beschränkung d. Eigenthums S. 69.  
 Bezirksverbände S. 325, Art. 105.  
 Briefgeheimniß S. 112.  
 Bundesangehörigkeit S. 351.  
 Censur verboten S. 106, Art. 27.  
 Census hereditarius S. 73 B.  
 Civilehe S. 83, Art. 19.  
 Constitutio Achillea S. 551.  
 Deficit, Deckung desselben S. 315 D.  
 Denkschrift Steins v. 15. Okt. 1807 S. 3.  
 detractus realis S. 73 B.  
 dette flottante S. 312.  
 Diäten und Reisekosten nur Mitglieder der 2. Kammer S. 248, Art. 85.  
 Dienstzeit S. 339 B.  
 Dispensationsrecht S. 202 c.  
 Disziplin, akademische S. 263, 4.  
 Disziplinarbehörden f. richterliche Beamte S. 263.  
 — f. andere Staatsbeamte S. 288 B.  
 Disziplinarstrafen f. nicht richterl. Beamte S. 288 B.  
 Domänen, Königl., ihre Veräußerlichkeit S. 316, 590.  
 Dorfgerichte S. 262 B. 2.  
 Ecclesiae absolute receptae S. 76 A.  
 Edikt Friedr. Wilh. I. vom 13. Aug. 1713 S. 577.  
 Ehe d. Königs, ihre Legitimität S. 154.  
 Ehen zw. hohem Adel u. geringerem Bürgerstande S. 56 C.  
 Ehevertrag d. Königshauses v. 10. 6. 1829 S. 591.  
 Ehrengerichte d. Offiziere S. 119.  
 Ehrenrechte, Königliche S. 123.  
 Eigenthum, unverleßlich S. 68, Art. 9.

Elbzollgerichte S. 261, 5.  
 Enteignung S. 69.  
 Entziehung d. Eigenthums S. 69.  
 Etatsüberschreitungen S. 320, Art. 104.  
 Exekution, administrative S. 60.  
 Exekutivgewalt d. Hilfsbeamten d. Staatsanwaltschaft S. 62.  
 Exekutivstrafen S. 59, 67 B.  
 Expropriation, f. Enteignung.  
 Familien, hochadelige, gleichförmig bleibender Rechtszustand derselben S. 53.  
 Familienverbände, Präsentationsrecht f. Herrenhaus S. 424, 3.  
 Feiertage, christliche, sind Landesfeiertage S. 79.  
 Fideikommiße S. 121.  
 Finanzen Tit. VIII, S. 290.  
 Finanzministerium S. 180 D.  
 Freiheit, persönliche S. 57, Art. 5.  
 Freimaurerlogen S. 390 F. 3.  
 Friedrich Wilhelm IV. Seine Stellung gegenüber den Provinzialständen S. 17.  
 Fürstenhaus, hohenzollernsches, seine Ständevorrechte S. 52.  
 Gabella emigrationis; hereditaria S. 73 B.  
 Gegenzeichnung d. Minister S. 126.  
 — d. Präsidenten d. Oberkirchenraths S. 127.  
 Gemeinden, Verwaltung S. 325, Art. 105.  
 Gemeindeordnungen S. 325 B.  
 Generalstaatsklasse S. 295.  
 Geraißer Hausvertrag S. 563.  
 Gerichte, Unabhängigkeit S. 249 A.  
 — gemeinschaftliche für Preußen u. andere Bundesstaaten S. 254 C.  
 — Organisation S. 258, Art. 89.  
 — Verzeichniß der besonderen Gerichte S. 260 A.  
 — außerpreussische, preussischen unterstellt S. 253 B.  
 — f. freiwillige Gerichtsbarkeit S. 262 B.  
 — Ausschluß der Öffentlichkeit S. 268 A.  
 — Kompetenz S. 270, Art. 96.  
 Gerichtsassessoren, ihre Verwendung S. 259, Art. 90.  
 Gerichtsbehörden, Uebersicht S. 614.  
 Gerichtshof z. Entscheidung d. Kompetenzkonflikte S. 273 C.  
 Gerichtskosten, Niederschlagung durch den König S. 141.  
 Gerichtsverfassung, Grundzüge derselben S. 259.  
 Gesetz, Publikation S. 130; 328, Art. 106.  
 — Begriff desselben S. 194 B; 131.  
 — Uebereinstimmung d. Königs u. beider Kammern nöthig S. 194, Art. 62.  
 — Sanktion S. 202 C.  
 — Ausnahmen S. 206, Art. 63.  
 — Recht dasselbe vorzuschlagen S. 213.  
 Gesetze, die die Verfassungsurkunde abändert haben S. 31, § 2.

- betr. Grenzveränderungen seit Emanation d. Verfassungsurkunde S. 46 B.
- Gesetzesvorlagen in den Kammern S. 205 E.
- Gesetzesvorschläge S. 213, Art. 64.
- Gesetzsammlung, Verpflichtung z. Halten derselben S. 332 A.
- Gewerbegerichte S. 261, 7.
- Glaubensfreiheit S. 74.
- Gleichberechtigung d. Konfessionen S. 75.
- Gleichheit aller Preußen vor d. Gesetze S. 50.
- Grafenverbände, Präsentationsrecht z. Herrenhaus S. 425 B.
- Grenzveränderungen S. 45, Art. 2.
- Grundeigenthum, Recht d. freien Verfügung S. 122.
- Hafenpolizei** S. 133.
- Haftnahme, kriminelle, polizeiliche, exekutive S. 58.
- Hausgesetze d. Preuß. Königshauses S. 148. — die wichtigsten S. 551.
- Hausrecht S. 63 B.
- Hausfuchung S. 64.
- Heimathsscheine S. 369 B.
- Helgoland, Vereinigung mit Preußen S. 473. — als Wahlkreis S. 519.
- Herrenhaus, jetziger Name S. 194 A. — Zusammensetzung S. 216; 421. — Beschlussfähigkeit S. 236. — Mitglieder mit erblicher Berechtigung S. 422 § 2. — Mitglieder auf Lebenszeit S. 423 § 3. — Präsentationsrecht S. 423 § 4. — erforderliches Alter S. 426 § 7. — Mitgliedschaft erlischt S. 427 B a. — Mitgliedschaft ruht S. 427 B b. — **Geschäftsordnung** S. 440—458. — Abänderungsanträge (Amendements), sind schriftlich einzureichen. § 48. — bedürfen: bei erster Berathung im Plenum keiner Unterstützungen. § 22, — bei der zweiten Berathung § 23, bei der einmaligen Schlußberathung § 24, bei der Berathung von Kommissionsberichten § 48, und bei Redaktionsvorl. § 61 der Unterstützung von 15 Mitgliedern, — bei der wiederholten Schlußberathung der Unterstützung von 20 Mitgliedern. § 25, — können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung eingebracht werden, müssen aber mit der Gesetzesvorlage oder dem selbstständigen Antrage in wesentlicher Verbindung stehen und sind, wenn sie nicht bereits gedruckt vertheilt worden, unmittelbar nach der Einreichung zu verlesen. § 48, — müssen, wenn sie dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, aber angenommen sind, in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Drucke und Vertheilen nochmals zur Abstimmung gebracht werden. § 49, — neue, bei wiederholter Abstimmung, sind unzulässig. § 49, — welche nach Inhalt des Berichts innerhalb der Kommission verhandelt sind, können von jedem Mitgliede wieder aufgenommen und zur Berathung gestellt werden, ohne daß es eines neuen Abdrucks bedarf. § 48, — können der Kommissionsberathung überwiesen werden. § 48. — Begründung der Abänderungsanträge findet in der Reihenfolge der Redner statt. § 48, Abs. 1. — Abgabe von Erklärungen Seitens der Minister, s. Minister. — Ablesen schriftlicher Reden. § 44. — Absetzungen von der Tagesordnung, s. Tagesordnung. — Absolute Mehrheit ist erforderlich bei den Wahlen der Präsidenten des Hauses § 3, bei der Konstituierung der Abtheilungen § 12, der Kommissionen § 16, zur Gültigkeit jedes Beschlusses § 57, zur Wahl der Mitglieder der Matrifelkommission § 69, sowie der Staatsschulden- und der statistischen Central-Kommission § 73. — Abstimmung. Derselben muß immer eine bestimmt formulirte Frage vorhergehen. §§ 54. 56. — erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben. § 57. — Feststellung erfolgt durch Zählung § 57 oder durch namentliche Abstimmung § 50 zu 6 und §§ 57—59; bei Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit die Frage als verneint. §§ 18. 57. — über eine Vorlage im Ganzen. §§ 47. 50 zu 5. — über Anträge auf einfache und motivirte Tagesordnung. § 54. — über den Antrag auf Erlaß einer Adresse. § 74. — über Redaktionsvorlagen. § 61. — Zweite Abstimmung über Verfassungsänderungen. § 62. — Abtheilungen, deren Zahl und Konstituierung. § 12. — Beschlussfähigkeit, Geschäfte. § 13. — Vorsitzende der Abtheilungen gehören zum Gesamtvorstande. § 11. — Abweichende Abstimmung. § 60. — Adressen. Behandlung eines Antrags auf solche. § 74. — Wahl einer Kommission zur Berathung oder zur Ausarbeitung derselben. § 75.

- Ueberreichung der Adresse. § 76.
- Agrarverhältnisse. Wahl einer Kommission für solche. § 15.
- Alterspräsident. Obliegenheit und Befugniß desselben. § 1.
- Amendements, s. Abänderungsanträge.
- Amtsführung der Präsidenten und Schriftführer, s. Präsident, Vizepräsident, Schriftführer.
- Anmeldung der Redner zum Wort. § 42.
- Annahmen bloc. Antrag darauf §§ 47. 50 zu 5, derselbe schließt die Diskussion einzelner Abänderungsanträge nicht aus. § 47.
- Anträge auf Abstimmung über eine Vorlage im Ganzen. §§ 47. 50 zu 5.
- auf Ausschließung eines Mitgliedes. § 71.
- auf Vertagung der Sitzung. § 50 zu 1.
- auf Absetzung von der Tagesordnung. § 50 zu 2.
- auf Vertagung oder Schluß der Debatte. § 50 zu 3.
- auf Wiedereröffnung der schon geschlossenen Diskussion. § 50 zu 4.
- auf wiederholte Schlußberathung. § 14.
- auf namentliche Abstimmung. §§ 50 zu 6 und 57.
- auf motivirte oder einfache Tagesordnung § 54.
- auf Theilung der Frage. § 55.
- auf Erlaß einer Adresse an den König. § 74.
- auf Abänderung der Geschäftsordnung. § 82.
- der Staatsregierung oder des Abgeordnetenhauses. § 77.
- der Kommissionen bei mündlicher Berichterstattung § 20, sowie der Berichterstatter bei einmaliger Schlußberathung sind gedruckt zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen. § 24.
- auf nochmalige Berathung beziehentlich Abänderung eines gefaßten Beschlusses innerhalb der Kommission. § 18.
- selbstständige, sind nach ihrem Eingange zum Druck und zur Vertheilung zu bringen § 14, deren Unterstützung und äußere Form. § 27.
- geschäftliche Behandlung. § 14.
- deren Zurückziehung und Wiederaufnahme § 28. s. auch Abänderungsanträge.
- Antragsteller, bezw. das zuerst unterzeichnete Mitglied eines Antrages hat das Recht, mit beratender Stimme an den Berathungen der Kommission Theil zu nehmen, welcher der Antrag überwiesen worden. § 19.
- darf nicht zum Berichterstatter über seinen eigenen Antrag gewählt werden. § 20.
- erhält in Plenarberathungen beim Beginn der Diskussion über seinen Antrag das Wort nach dem Berichterstatter § 42 und nach Schluß der Diskussion vor dem Berichterstatter. § 53.
- entscheidet bei der Fragestellung über die Zulässigkeit der Theilung seines Antrags. § 55.
- Anzeigen des Präsidenten über die Konstituierung des Hauses. § 5.
- über die Erledigung eines Sitzes im Herrenhause. § 70.
- über die Konstituierung einer Kommission §§ 16. 19.
- der Vorsitzenden der Kommissionen über die anberaumten Kommissionsitzungen. § 19.
- der Schriftführer und der Mitglieder an den Präsidenten für den Fall ihrer Behinderung. §§ 6. 72.
- Aufhebung oder Aussetzung der Sitzung durch den Präsidenten. § 64.
- Ausschließung eines Mitgliedes. § 71.
- Beamte des Hauses. § 7.
- Berathung (Erste, Zweite Berathung, einmalige und wiederholte Schlußberathung), s. Erste, Zweite Berathung, einmalige und wiederholte Schlußberathung.
- Berichte der Kommission an d. Haus; schriftliche, nothwendiger Inhalt derselben. § 20.
- sind zu drucken und können erst drei Tage nach der Vertheilung zur Verhandlung kommen. § 20.
- werden den Mitgliedern wie den Ministern in zureichender Anzahl zugesandt. § 20.
- mündliche, kann die Kommission beschließen, das Haus aber schriftliche verlangen; Form der Mittheilung der Anträge der Kommission bei mündlicher Berichterstattung. § 20.
- Berichterstatter wird bei dem einer Kommission überwiesenen Gegenstande von der Kommission gewählt. § 20.
- darf bei selbstständigen Anträgen nicht der Antragsteller sein und erstattet nach Beschluß der Kommission schriftlichen oder mündlichen Bericht. § 20.
- wird für die Petitionen, welche eine Vorlage oder einen Antrag betreffen, über welche Erste und Zweite Berathung im Plenum beschloffen wurde, vom Präsidenten bestellt § 29, desgleichen für die einmalige Schlußberathung im Plenum. § 24.
- hat in den Kommissionen und bei einmaliger Schlußberathung nach Schluß der Generaldiskussion oder bei einzelnen Paragraphen der Vorlagen über die betr. eingegangenen Petitionen zu referiren. § 29.



- erhält auf Verlangen vor jedesmaliger Eröffnung und nach jedesmaligem Schluß der Diskussion das Wort. §§ 42. 53.
- Berichtigungen, thatsächliche. § 43.
- Beschlußfähigkeit der Abtheilungen. § 13.
- der Kommissionen. § 16.
- des Hauses. § 2.
- Feststellung derselben bei entstehendem Zweifel durch Zählung. § 34.
- Beschlüsse des Hauses müssen in wörtlicher Anführung in den Sitzungsprotokollen enthalten sein. § 37.
- Mittheilung darüber an die Staatsreg. u. d. Haus der Abg. § 78.
- Beschwerden über Verhandlungen im Herrenhause. § 68.
- Bibliothekuratorium besteht aus drei Mitgliedern, unter denen eines der Quästor sein muß. § 9.
- aus ihnen ernennt der Präsident das geschäftsleitende Mitglied § 9, dasselbe gehört zum Gesamtvorstande. § 11.
- Dauer der Amtsführung: der Präsidenten und der Schriftführer. § 6.
- der Mitglieder des Bibliothekuratoriums. § 9.
- der Quästoren. § 10.
- der Mitglieder der Matrikelkommission. § 69.
- der Mitglieder der Staatsschulden- und der statistischen Zentral-Kommission. § 73.
- Deputation zur Ueberreichung einer Adresse an den König. § 76.
- Diskussion. Ordnung bei derselben im Allgemeinen, vergl. §§ 40—52.
- bei Adressanträgen. § 74.
- bei Anträgen: auf Vertagung der Sitzung, auf Abiegung eines Gegenstandes von der Tagesordnung, auf Vertagung oder Schluß der Debatte, auf Wiedereröffnung der schon geschlossenen Debatte, auf Abstimmung über eine Vorlage oder einzelne Abschnitte derselben ohne Berathung. § 50 zu 1—5.
- vor der wiederholten Abstimmung über einen Abänderungsantrag. § 49.
- über Fragestellung. § 54.
- an derselben kann der Präsident nur Theil nehmen, nachdem er den Vorsitz abgetreten hat. § 40.
- Wiedereröffnung der Diskussion. § 53, Abj. 3.
- Schluß der Diskussion. §§ 53—55.
- unzulässig bei der zweiten Abstimmung über Verfassungsänderungen. § 62.
- Einmalige Schlußberathung im Hause, s. Schlußberathung.
- Eintragung in die Matrikel. § 69.
- Eisenbahnangelegenheiten. Kommission dafür. § 15.
- Entziehung des Wortes. § 45.
- Erledigung eines Sitzes im Herrenhause, Anzeige darüber. § 70.
- Eröffnung der Sitzungen. § 35.
- der Berathungen. § 42.
- Ersatzwahlen für behinderte oder zurückgetretene Schriftführer. § 6.
- für mehrfach gewählte Kommissionsmitglieder. § 13.
- für behinderte oder ohne Entschuldigung ausgebliebene Kommissionsmitglieder. § 17.
- für Mitglieder der Matrikelkommission. § 69.
- für Mitglieder der Staatsschulden- und statistischen Zentral-Kommission. § 73.
- Erste Berathung im Hause darf erst am dritten Tage nach der Vertheilung der betr. Drucksache stattfinden § 22, früher nur dann, wenn nicht 10 Mitglieder widersprechen. § 26.
- findet in den üblichen Formen aller sonstigen Plenarberathungen statt § 22; in jedem Stadium derselben kann Verweisung der Vorlage an eine Kommission beschlossen werden. § 22.
- Erster Redner für den Antrag erhält nach dem Antragsteller zuerst das Wort, wenn Antragsteller sich nicht zum Worte gemeldet hat. § 42.
- Fachkommissionen. Wahl und Zahl derselben. § 15.
- Finanzangelegenheiten, i. Staatshaushaltsetat.
- Formale Anträge. § 50.
- Formalien für die Vorschläge der Kommission. § 18.
- für selbstständige Anträge. § 27.
- für Entscheidung über den Schluß der Debatte. § 53.
- für die Fragestellung. §§ 53. 54. 56.
- Fragen; über deren Stellung macht der Präsident Vorschläge und beschließt das Haus. § 54.
- Art der Fragestellung. § 54.
- Theilung der Frage. § 55.
- Wiederholung der Frage vor jeder Abstimmung. § 56.
- Fristen für Verhandlungen im Plenum über Kommissionsberichte. § 20.
- für die erste Berathung. § 22.
- für einmalige Schlußberathung. § 24.
- für wiederholte Schlußberathung. § 25.
- für die Abstimmung über die Redaktion gefaßter Beschlüsse. § 61.
- Abkürzung dieser Fristen nur zugänglich, wenn nicht 10 Mitglieder widersprechen § 26, oder das Haus bei Redaktionsvorlagen sie beschließt. § 61.



- Gegenprobe bei zweifelhaften Abstimmungen. § 57.
- Geheime Sitzungen des Hauses. § 33.
- Generaldiskussion. § 46.
- Gesamtvorstand. Welche Personen dazu gehören. § 11.
- ist vor Bestellung des Bibliothekartoriums zu hören. § 9.
- Geschäftsordnung. Wahl einer Kommission für solche. § 15.
- Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung. § 82.
- Redner, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen, dürfen sofortige Zulassung zum Worte verlangen. § 43.
- Gesetzesvorlagen der Staatsregierung und des Abgeordnetenhauses werden vom Präsidenten zum Druck und zur Vertheilung befördert. § 14.
- geschäftliche Behandlung derselben. § 14.
- über dieselben findet zuerst Generaldiskussion § 46, dann Spezialdiskussion § 47 statt.
- über dieselben kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden. § 77.
- der Staatsregierung, die abgelehnt wurden, gehen an diese zurück. § 79.
- die von dem Abgeordnetenhause eingegangen sind, gehen an dieses zurück, wenn sie nur unter Abänderungen angenommen sind. § 78.
- werden der Staatsregierung übersandt, wenn sie unverändert angenommen sind, und wird dem Abgeordnetenhause davon Mittheilung gemacht. § 78.
- Handels- und Gewerbeangelegenheiten. Wahl einer Kommission für dieselben. § 15.
- Herrenhaus. Zusammentritt. § 1.
- Beschlussfähigkeit u. Konstituierung. § 2.
- Legitimationsprüfung der Mitglieder desselben. § 69.
- Zählung. § 34.
- Interpellationen. Einbringung, Behandlung und Besprechung derselben. § 51.
- Justizangelegenheiten. Wahl einer Kommission für solche. § 15.
- Kommissionen. Wahl derselben in den Abtheilungen. § 13.
- Fachkommissionen und besondere Kommissionen. § 15.
- Matrikelkommission. § 69.
- Staatsschuldenkommission. § 73.
- Statistische Zentralkommission. § 73.
- Abreßkommission. § 75.
- Zahl der Mitglieder derselben im Allgemeinen, Konstituierung, Beschlussfähigkeit. § 16.
- Ersatzwahlen für behinderte Kommissionsmitglieder. § 17.
- Abstimmung in den Kommissionen, Protokolle über die Verhandlungen, Anträge auf Aufhebung beziehungsweise Abänderung früherer Kommissionsbeschlüsse, Formel der Kommissionsvorschläge. § 18.
- Befugnisse in den Kommissionsitzungen Seitens: der Präsidenten § 7, der Staatsminister und ihrer Vertreter, der Mitglieder des Hauses und des Antragstellers. § 19.
- Wahl des Berichterstatters, Inhalt der Berichte, schriftliche und mündliche Berichterstattung. § 20.
- Mittheilung an den Präsidenten von der Beendigung der Kommissionsverhandlungen. § 21.
- Kommissionsberichte. Frist für Berathung derselben. § 20.
- haben in der Regel den Vorrang in der Tagesordnung. § 32.
- Kommissionsitzungen. Ueber dieselben ist dem Präsidenten des Staatsministeriums bezw. den Ressortministern und deren Vertretern von den Vorsitzenden Mittheilung zu machen. § 19.
- Kommunale Angelegenheiten. Wahl einer Kommission für dieselben. § 15.
- Konstituierung des Hauses. § 2.
- ist dem Könige und dem Hause der Abgeordneten anzuzeigen. § 5.
- der Abtheilungen. § 12.
- der Kommissionen. § 16.
- dieselbe ist dem Präsidenten anzuzeigen, § 16,
- welcher darüber dem Staatsministerium Mittheilung macht. § 19.
- Legitimationsprüfung. § 69.
- Loos entscheidet bei Stimmgleichheit der Gewählten. §§ 3. 12. 69.
- Matrikelkommission. Zusammenfassung derselben und Dauer des Mandats der gewählten Mitglieder. § 69.
- die gewählten Mitglieder gehören zum Gesamtvorstande. § 11.
- Minister und die zu deren Vertretung abgeordneten Staatsbeamten können den Verhandlungen der Kommissionen beiwohnen, Erklärungen abgeben und deren Aufnahme in das Protokoll verlangen. § 19.
- müssen auf Verlangen in den Sitzungen gehört werden. § 41.
- haben dieselben nach dem Schlusse der Debatte das Wort erhalten und gesprochen, so gilt die Diskussion wieder für eröffnet. § 53 Abs. 3.
- Mitglieder. Eintritt in das Haus und Legitimationsprüfung derselben. § 69.

- können als Zuhörer den Kommissionsverhandlungen beiwohnen. § 19.
- haben Anzeige zu machen, wenn sie an der Theilnahme an den Arbeiten des Hauses behindert sind. § 72.
- Erledigung eines Sitzes. § 70.
- Ausschließung eines Mitgliedes. § 71.
- schriftliche Abgabe abweichender Abstimmung zu dem stenographischen Berichte. § 60.
- Namensaufruf erfolgt durch die Schriftführer. § 8.
- Namentliche Abstimmung. Anträge darauf. § 50 zu 6 und § 57.
- Schluß derselben. § 58.
- Verkündung ihres Ergebnisses. § 59.
- Ordnungsbestimmungen. §§ 63 bis 68.
- Ordnungsruf. §§ 45. 63.
- Petitionen. Wahl einer Kommission für solche. § 15.
- werden durch den Präsidenten der Petitionskommission, und wenn sie sich auf eine Vorlage beziehen, der mit deren Vorberathung betrauten Kommission überwiesen, — Verzeichniß derselben, — Behandlung in den Kommissionen, in erster und zweiter Berathung und in einmaliger Schlußberathung, Berichterstattung über dieselben. § 29.
- Unerörtet zurückgelegte Petitionen und Antrag auf deren Erörterung. § 30.
- Bescheidung der Petenten. § 31.
- Petitionsverzeichnisse. Form und Inhalt derselben. § 29 Abs. 2.
- Plenarsitzungen. Geschäftsvorschriften für dieselben. §§ 32—62.
- öffentliche, geheime. § 33.
- Feststellung der Beschlußfähigkeit. § 34.
- Eröffnung und Schließung. § 35.
- Protokolle über die Verhandlungen. §§ 36—39.
- Redeordnung. §§ 40—47.
- Abänderungsanträge. §§ 48. 49.
- Formale Anträge. § 50.
- Behandlung der Interpellationen. § 51.
- Schluß der Debatte. §§ 53—55.
- Abstimmung. §§ 56—62.
- Präsident. Wahl desselben. § 3.
- Dauer seiner Amtsführung. § 6.
- Befugnisse und Obliegenheiten: in Betreff der Leitung der Verhandlungen und der Verwaltung, § 7,
- beim Zusammentritt des Hauses, § 1,
- in der Matrikelkommission, § 69,
- bei der Adreß-Kommissions-Deputation, §§ 75. 76,
- in den Kommissionen überhaupt. § 7.
- bestellt ein Bibliothekuratorium und ernennt aus demselben das geschäftsleitende Mitglied. § 9.
- ernennt den Quästor bezw. Stellvertreter. § 10.
- theilt das Haus in Abtheilungen. § 12.
- befördert die eingehenden Gesetzesvorlagen und Anträge zum Druck und zur Vertheilung. § 14.
- macht der Staatsregierung Mittheilung von der Konstituierung der Kommissionen. § 19.
- veranlaßt die Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse bei Berathungen im Plenum. §§ 22. 25. 61.
- bestellt Berichterstatte für die Petitionen und für die einmalige Schlußberathung. §§ 24. 29 Abs. 3.
- verfügt in Betreff der Petitionen. § 29 Abs. 1.
- setzt die Tagesordnung fest. § 32.
- leitet die Plenarverhandlungen. §§ 40 ff.
- vollzieht das Protokoll. § 39.
- sorgt für Erhaltung der Ordnung. §§ 63 ff.
- erledigt eingehende Beschwerden. § 68.
- übermittelt die Beschlüsse des Hauses an die Staatsregierung und das Haus der Abgeordneten. § 81.
- Protokolle der Abtheilungen. § 13.
- der Kommissionen. § 18.
- der Plenarsitzungen. §§ 8 und 36 ff.
- Quästor wird vom Präsidenten ernannt. § 10.
- ist in das Bibliothekuratorium aufzunehmen. § 9.
- gehört zum Gesamtvorstande. § 11.
- Redaktion der Beschlüsse über Gesetzesvorlagen. § 61.
- Redeordnung. §§ 40 ff.
- Redner. Anmeldung und Reihenfolge. § 42.
- Ort derselben und Befugniß der Deutschen Sprache nicht mächtiger Redner. § 44.
- Referent, s. Berichterstatte.
- Regierungskommissarien. Befugnisse derselben in den Kommissionen. § 19.
- in den Plenarsitzungen. § 41.
- wenn sie nach dem Schluß der Debatte das Wort erhalten und sprechen, gilt die Diskussion wieder für eröffnet. § 53.
- Reihenfolge der Fragen. § 54.
- der Redner. § 42.
- der Vertretung des Präsidenten. § 7.
- Schluß der Debatte. § 53.
- der namentlichen Abstimmung. § 58.
- Anträge auf Schluß der Debatte. § 50 zu 3.
- Schlußberathung, einmalige, darf nicht stattfinden, wenn 10 Mitglieder widersprechen. § 14.
- kann frühestens am dritten Tage nach Vertheilung der betr. Drucksache er-

- folgen; Präsident ernannt für dieselbe Berichterstatter; Plenarberatung findet in der für die Verathung der Kommissionsberichte festgesetzten Norm statt,  
— Verweisung an die Kommission kann bis zur Fragestellung vor der Gesamtabstimmung beschlossen werden. § 24.
- Behandlung der Petitionen in derselben. § 29 Abs. 3.
  - Abkürzung der Frist. § 26.
  - wiederholte im Plenum, muß auf den Antrag von mindestens 20 Mitgliedern erfolgen, § 14 Abs. 4,
  - kann frühestens am Tage nach Abschluß der vorhergegangenen Verathung erfolgen; findet in den Formen der zweiten Verathung statt: Abänderungsanträge in derselben bedürfen der Unterstützung von 20 Mitgliedern. § 25.
  - Schriftführer des Hauses: provisorische. § 1.
  - Zahl derselben. § 2.
  - Wahl solcher. § 4.
  - Dauer der Amtsführung, Rücktritt und Ersatzwahlen. § 6.
  - Obliegenheiten. § 8.
  - sind Mitglieder des Gesamtvorstandes, wenn sie zum Turnus gehören. § 11.
  - Schriftführer in den Abtheilungen. § 12.
  - in den Kommissionen. § 16.
  - Schriftliche Berichterstattung kann das Haus von der Kommission verlangen und zu diesem Zweck die betr. Sache an dieselbe zurückverweisen. § 20.
  - Selbstständige Anträge, s. Anträge.
  - Sitzungen des Hauses, s. Plenarsitzungen.
  - Sofortige Zulassung zum Wort, s. Wort.
  - Staatshaushaltsetat und Finanzangelegenheiten. Wahl einer Kommission hierfür. § 15.
  - Staatsschuldenkommission. Wahl von Mitgliedern für dieselbe und Dauer des Mandats der gewählten Mitglieder. § 73.
  - Statistische Zentralkommission. Wahl von Mitgliedern für dieselbe und Dauer des Mandats der gewählten Mitglieder. § 73.
  - Stenographische Berichte; — deren Revision. § 8.
  - Stimmengleichheit. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos. §§ 3. 12. 69.
  - bei Abstimmung in den Kommissionen § 18 und im Plenum § 57 wird bei Stimmengleichheit die Frage als verneint angesehen.
  - Tagesordnung wird vom Präsidenten festgesetzt. § 32.
  - Absetzung eines Gegenstandes von derselben kann vom Präsidenten nur unter Zustimmung des Hauses geschehen. § 32.
  - Anträge auf Absetzung von derselben. § 50 zu 2.
  - Anträge auf einfache und motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt werden. § 48.
  - Anträge auf dieselbe kommen vor den übrigen zur Abstimmung. § 54.
  - über Gesetzesvorlagen und Anträge der Staatsreg. und des Abg.-H. kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden. § 77.
  - Thatsächliche Berichtigungen. § 43.
  - Theilung einer Frage, s. Frage.
  - Tribüne. Ordnungsbestimmungen über das Verhalten auf derselben. §§ 66. 67.
  - Uebersichten der Entschliefungen der Staatsregierung auf die vom Herrenhause gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse. § 52.
  - Unterstützung ist erforderlich: und zwar von 30 Mitgliedern bei Anträgen auf Eröffnung der Diskussion über eine Interpellation. § 51 Abs. 3.
  - von 20 Mitgliedern zur Stellung einer Interpellation, § 51 Abs. 1.
  - bei Anträgen auf wiederholte Schlußberatung, § 14 Abs. 4.
  - bei Stellung von Abänderungsanträgen in derselben. § 25.
  - von 15 Mitgliedern: bei selbstständigen Anträgen, § 27,
  - bei Abänderungsanträgen zu Kommissionsberichten, § 48,
  - zu der Zusammenstellung für die Zweite Verathung und in derselben, § 23,
  - in einmaliger Schlußberatung, § 24,
  - zu Redaktionsvorlagen, § 61,
  - bei allen formalen Anträgen, § 50,
  - bei Wiederaufnahme eines zurückgezogenen selbstständigen Antrages. § 28.
  - von 10 Mitgliedern: bei Anträgen auf Ausschluß der Deffentlichkeit in den Plenarsitzungen, § 33,
  - bei Anträgen auf Zählung des Hauses, § 34,
  - bei Widerspruch gegen Abkürzung der Fristen, § 26,
  - bei Widerspruch gegen einmalige Schlußberatung. § 14 Abs. 3.
  - Unterstützung ist nicht erforderlich: bei Abänd.-Anträgen in erster Verathung. § 22.
  - bei Anträgen auf Erörterung einer von der Kommission als zur Erörterung

- im Plenum nicht geeignet erachteten Petition. § 30.
- bei Anträgen auf namentliche Abstimmung, wenn die Zählung nur eine Majorität von 10 Stimmen ergab. § 57.
- bei Anträgen auf Ausschluß eines Mitgliedes. § 71.
- bei Anträgen auf Abänderung der Geschäftsordnung. § 82.
- Unzulässig ist: Diskussion bei der zweiten Abstimmung über Verfassungsänderungen. § 62.
- die Stellung eines Antrags bei Besprechung von Interpellationen. § 51.
- das Zurückgehen auf den materiellen Inhalt der Vorlage bei Verhandlungen über die Redaktion. § 61.
- die Stellung eines neuen Abänd.-Antrags bei der wiederholten Abstimmung über einen angenommenen, aber nicht gedruckt vorgelegenen Abänd.-Antrag. § 49.
- Uebergang zur Tagesordnung über Gesetzesvorlagen und Anträge der Staatsreg. u. des Abg.-Hauses. § 77.
- den Antragsteller zum Berichtstatter über seinen eigenen Antrag zu erwählen. § 20.
- Verhandlungen im Hause. Allgemeine Bestimmungen darüber. §§ 46. 47. s. auch Diskussion.
- Verlesung der Rednerliste. § 53 Abs. 1.
- der Vorlagen und einzelner Abschnitte derselben kann unterbleiben. § 47.
- von Schriftstücken geschieht durch die Schriftführer. § 8.
- Vertagung im Falle störender Unruhe. § 64.
- Anträge auf Vertagung der Sitzung. § 50 zu 1.
- auf Vertagung der Debatte. § 50 zu 3.
- Verweisung an eine Kommission kann stattfinden in jedem Stadium der Ersten Verathung. § 22.
- bei der einmaligen Schlußberathung bis zu der der Gesamtabstimmung vorhergehenden Fragestellung. § 24.
- bei Abänderungsanträgen. § 48.
- Vizepräsidenten. Wahl. § 6.
- haben den Präsidenten in der Reihenfolge ihrer Erwählung zu vertreten und das Recht, den Kommissionsitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. § 7.
- gehören zum Gesamtvorstande. § 11.
- sind Mitglieder der Matrikelkommission. § 69.
- Mitglieder der Deputation, welche zur Ueberreichung einer Adresse bestimmt ist. § 76.
- Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden ist nur den Rednern gestattet, welche

- der Deutschen Sprache nicht mächtig sind. § 44.
- Vorsitzende der Abtheilungen gehören zum Gesamtvorstande. § 11.
- der Kommissionen haben Anzeige von den Sitzungen dieser zu machen. § 19.
- Wiedereröffnung der Diskussion. § 53.
- Antrag darauf. § 50 zu 4.
- Wiederholte Schlußberathung im Plenum, s. Schlußberathung.
- Wort. Sofortige Zulassung dazu können die Minister und Reg.-Kommissarien beanspruchen, § 41,
- sonst nur diejenigen, welche zur Geschäftsordnung, zur Fragestellung oder zur Berichtigung thatsächlicher Anführungen reden wollen. § 43 Abs. 1.
- Entziehung des Worts. § 45.
- Zählung bei der Abstimmung. § 57.
- des Hauses. § 34.
- Zusammenstellung der Beschlüsse der Ersten und Zweiten sowie der einmaligen Schlußberathung veranlaßt der Präsident. §§ 22. 61.
- im Falle vorhergegangener Kommissionsberathung erfolgt die Zusammenstellung und Redaktion der gefaßten Beschlüsse durch die Kommission. § 61.
- Zusammentritt des Hauses. § 1.
- Zweite Verathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach Abschluß der Ersten bezw. nach Vertheilung der Zusammenstellung. § 23.
- findet auf Grund der Vorlage statt, wenn keine Veränderungen derselben stattgefunden haben. § 22.
- Abänd.-Anträge in derselben sind schriftlich zu stellen und bedürfen der Unterstützung. § 48.
- findet in den üblichen Formen der Plenarberathung statt. § 23.
- Abkürzung der Fristen für dieselbe. § 26.
- Hofstaat S. 124.
- Hohenzollernsche Lande. Wahlgesetz S. 497.
- Ausführungsreglement S. 500.
- Huldigung von Unterthanen S. 158 B.
- Jesuiten. Ausschluß aus dem Deutschen Reich S. 375 5.
- Impfzwang. Exekutivstrafe zur Durchführung desselben S. 60 C.
- Indigenat für Deutschland S. 49 B.
- Jus belli ac pacis S. 45 Abs. 2, 137.
- detractus S. 73 B.
- advocatiae S. 76.
- inspiciendi S. 76.
- maiestaticum circa sacra S. 76.
- aggratiandi S. 140.
- mitigandi S. 140.
- foederum S. 137.

**Justizministerium** S. 184.  
**Justizrath, der Geheime** S. 171, Art. 59;  
 S. 260 A. 1.  
**Kabinettsjustiz unstatthaft** S. 249 A.  
**Kabinettsordres und Nicht-Kabinettsordres**  
 S. 196.  
**Kaiser vertritt d. Reich völkerrechtlich** S. 137.  
**Kaiserkürde. Urkunde betr. die Wiederherstellung** S. 611.  
**Kammergericht als Berufungsinstanz** S. 267.  
**Kammern** S. 194, Tit. V. (s. auch Abgeordnetenhaus bez. Herrenhaus).  
 — **Eröffnung und Schluß** S. 145, 228 C.  
 — **Vertagung** S. 147.  
 — **Einwilligung, wenn der König zugleich Herrscher eines anderen Landes sein soll** S. 158, Art. 55.  
 — **Neuwahl** S. 225.  
 — **regelmäßige Einberufung** S. 226.  
 — **Versammlungsort** S. 227.  
 — **Erlöschen der Mandate** S. 234 D.  
 — **Sitzungen, öffentliche** S. 235, Art. 79.  
 — **Beschlußfähigkeit** S. 235, Art. 80.  
 — **Sitzungen, gemeinsame** S. 237 A.  
 — **Untersuchungskommissionen** S. 239, Art. 82.  
 — **Prüfung der Rechtsgiltigkeit Königl. Verordnungen** S. 332 B.  
 — **Eidesleistung** S. 338 A.  
**Kassenwesen** S. 295.  
**Kinder, eheliche, Staatsangehörigkeit** S. 353, §§ 3, 4.  
**Kirchenhoheit** S. 76.  
**Kirchenpatronat** S. 82, Art. 17.  
**Klosterpersonen sind bürgerlich todt.**  
 S. 72 B.  
**Kommission zur Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde** S. 9.  
**Kommissionen d. Kammern** S. 239, Art. 82.  
**Kommunalschule** S. 99 B.  
**Kompetenzkonflikte** S. 270, Art. 96.  
 — **Gesetz hierüber** S. 274, vergl. 283, 284.  
 — **Zulässigkeit d. Erhebung** S. 277, 1. 278 D.  
**Kondominatsgerichte** S. 254 C.  
**König** S. 123, Tit. III.  
 — **Unverantwortlichkeit** S. 125.  
 — **summus episcopus** S. 127.  
 — **seine vollziehende Gewalt** S. 128, Art. 45.  
 — **Oberbefehlshaber** S. 134, Art. 46.  
 — **Kriegserklärung u. Friedensschluß** S. 137.  
 — **Begnadigungsrecht** S. 139.  
 — **Ordensverleihung** S. 142.  
 — **Kammerneröffnung und -schluß** S. 145.  
 — **Volljährigkeit** S. 155.  
 — **als Herrscher anderer Länder** S. 158, Art. 55.  
 — **minderjährig** S. 159, Art. 56.  
 — **Stellvertretung** S. 161.  
 — **Titel und Wappen** S. 599.

**Königshaus. Hausgesetze** S. 148, Art. 53 u. A., S. 551.  
 — **Ehebertrag** S. 591.  
**Kontratsignatur der Minister** S. 126.  
 — **des Präsidenten des Oberkirchenraths** S. 127.  
**Korporationsrechte, Ertheilung derselben** S. 109, Art. 31.  
**Kreise, Verwaltung** S. 325, Art. 105 B.  
**Kreisordnungen** S. 326, 3.  
**Kriegervereine, Aufzüge bei Begräbnissen** S. 396, § 7.  
 — **Aufzüge ohne polizeiliche Genehmigung** S. 406 B.  
**Kriegsgericht** S. 119.  
 — **während d. Belagerungszustandes** S. 345.  
**Kriegsmarine** S. 114.  
**Kriegsministerium** S. 185.  
**Kriegszustand** S. 341 A. B.  
**Krondotation** S. 167.  
**Krone, Verhältniß zum Landtag** S. 123.  
 — **Organisationsgewalt** S. 129.  
 — **Erblichkeit** S. 148.  
**Kronfideikommißfonds** S. 166, Art. 59.  
**Krönung** S. 158.  
**Kurien, die zwei, des Vereinigten Landtags** S. 20.  
**Landesämter, d. 4 großen** S. 423, § 3 A.  
**Landchaftsbezirke. Präsentationsrecht z. Herrenhaus** S. 425, § 6.  
 — **Nachweisung der Bezirke** S. 430.  
**Landsturm** S. 114, Art. 35.  
**Landtag (s. auch Kammern).**  
 — **Verhältniß zur Krone** S. 123.  
 — **Verhältniß zu den Ministern** S. 128 A. 188 E.  
 — **Name** S. 194 A.  
 — **übliche Form der Eröffnung u. Schließung desselben — gemeinsame Sitzung —** S. 228 C.  
**Legitimationsprüfung der Abgeordneten.**  
 S. 230 B.  
**Legitimität d. Ehe d. Königs** S. 154.  
**Lehen** S. 120, Art. 40 u. 41.  
**Lehrer Befähigung zum Amte** S. 97.  
 — **sind Staatsbeamte** S. 98.  
**Lehrfreiheit** S. 83, Art. 20. S. 97.  
**Leichenbegängnisse** S. 406 B.  
**Litteratur des Preuß. Staatsrechts** S. 35.  
**Militär zur Unterdrückung innerer Unruhen** S. 116.  
**Militärbeamte, nicht auf die Verfassung vereidigt** S. 340 C.  
**Militärgerichtsbarkeit** S. 117, Art. 37. S. 260 A., 3.  
**Militärpersonen. Entlassung aus der Staatsangehörigkeit** S. 264 b.  
 — **nicht wahlberechtigt** S. 461, § 9.  
**Minister** S. 171, Tit. IV.  
 — **Verantwortlichkeit** S. 125.  
 — **Ernennung, und Entlassung** S. 128.

- kann nur auf Antrag der anklagenden Kammer begnadigt werden S. 139, Art. 49.
- Begnadigungsrecht S. 142.
- Verhältniß zu den Kammern S. 188 E.
- Anklagerecht d. Volksvertretung S. 192.
- Zutritt zu den geheimen Sitzungen der Kammern S. 235 A.
- Ministerialsystem S. 130 B. 177 C. 180.
- Ministerium d. R. Hauses S. 170 D.
  - d. auswärtigen Angeleg. S. 180 D.
  - d. Finanzen S. 180.
  - d. geistl. u. Angeleg. S. 181.
  - für Handel und Gewerbe S. 182.
  - des Innern S. 183.
  - der Justiz S. 183.
  - des Krieges S. 185.
  - für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten S. 186.
  - für öffentliche Arbeiten S. 188.
- Ministerpräsident S. 173 B.
- Mitglieder des Königl. Hauses, die Vorrechte derselben S. 51.
- Monarchie, Eintheilung derselben S. 44 B., 613, 614.
- Münzrecht S. 142, Art. 50. S. 145.
  
- Namensänderung S. 145.
- Nationalfarbe S. 44 C.
- Nationalrepräsentation, empfohlen durch Hardenberg S. 6.
  - ihre Bildung versprochen durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 S. 8.
- Nationalversammlung. Einberufung derselben S. 24.
  - Auflösung S. 25.
- Naturalisation S. 354, § 6.
  - von Ausländern S. 356, § 8.
- Norddeutsche. Verlust der Staatsangehörigkeit S. 367, § 21.
  - durch fremde Staatsdienste S. 371, § 22.
- Nothverordnungen S. 206, Art. 63.
  
- Oberkirchenrath S. 127.
- Oberlandesgericht als Berufungsinstanz S. 267.
- Oberlandesgerichte, Preussische, für Nichtpreussische Gerichte S. 254 B 3.
- Oberrechnungskammer, ihre Befugnisse S. 295. 297.
- Obertribunal, d. sog. kleine S. 267.
- Oeffentlichkeit d. Kammeritzungen S. 235, Art. 79.
  - d. Gerichtsverhandlungen S. 268, Art. 93.
- Offizierstellen, allen dazu Befähigten offen S. 56 D.
  - Besetzung d. den König S. 135, Art. 47, d. den Kaiser S. 134.
- Orden, Preussische S. 142.
  - ihr Verlust S. 144.
- Ortspolizei S. 133.
  
- Pacta domus, Erneuerung der S. 580.
- Papiergeld, Ausgabe S. 311.
- Pässe und Reisepapiere S. 369 B.
- Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend, v. 3. Febr. 1847 S. 19.
- Petitionen an d. Kammern S. 237, Art. 81.
- Petitionsrecht S. 110. 238 B. C.
- Polizei, Amt derselben S. 70 C.
  - Rechtsmittel gegen die Verfügungen derselben S. 378 E.
  - Heimohnung v. Vereinsitzungen S. 391, § 4. 393 B.—D. 412, § 14.
  - Hülforgan der Staatsanwaltschaft S. 60 D., 392, 2.
- Polizeiverordnungen, Publikation S. 335 D.
- Polizeiverordnungsrecht S. 132.
- Pressfreiheit S. 106, Art. 27.
- Pressgesetz v. 7. Mai 1874 S. 107.
- Pressvergehen S. 106, Art. 28.
- Prisengerichte S. 265, 6.
- Privatrechte zu unterscheiden von staatsbürgerl. Rechten S. 49 B.
- Privilegien S. 201 b.
- Proklamation an das Deutsche Volk vom 18. Jan. 1871 S. 611.
- Provincialordnungen S. 327, 4.
- Provincialstände. Gesetz wegen Anordnung derselben S. 14.
  - Eintheilung derselben S. 15.
- Provincialverbände S. 325, Art. 105 B.
  - Präsentationsrecht zum Herrenhaus S. 424, 2.
- Prozessionen S. 406 B. 408 C.
  
- Reallasten, Ablösung derselben S. 121.
- Rechnungshof d. Deutschen Reichs S. 297.
- Rechte der Preußen S. 48, Tit. II.
  - staatsbürgerl., gehen verloren mit der Staatsangehörigkeit S. 49 C.
  - der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen S. 54.
- Rechtsverletzungen seitens öffentl. Beamten S. 279, Art. 97.
  - ihre gerichtl. Verfolgungen S. 282 B.
- Referendare, ihre Verwendung S. 259, Art. 90.
- Regentenrechte S. 123.
- Regentschaft S. 159, Art. 56—58.
- Regierungsantritt, die Verkündigung S. 158 B.
- Regierungsbezirke. Zur Aenderung derselben kein Gesetz nöthig S. 48 C.
- Reichsangehörigkeit S. 351 A.
- Reichsfürsten und Grafen, die Rechte der mittelbar gewordenen S. 54.
- Reichsgericht als einziger oberster Gerichtshof S. 267.
  - seine Zuständigkeit S. 270 b.
- Reichsheer, Stärke u. Eintheilung S. 115.
- Reichsverwesung, i. Regentschaft.

- Religio tolerata S. 77.  
 Religion, christliche, ist Staatsreligion S. 79.  
 Religionsfreiheit S. 74.  
 Religionsgesellschaften, Bildung ist frei S. 74.  
 — Korporationsrechte S. 76.  
 — nicht privilegirte S. 77.  
 — unter Aufsicht des Staates S. 80.  
 — Selbstverwaltung S. 81, Art. 15. 18.  
 — ohne Korporationsrechte S. 388 E.  
 Religionsunterricht S. 91.  
 — der Dissidentenkinder S. 93.  
 — in Volksschulen S. 99.  
 — Beaufsichtigung S. 100 C.  
 Renaturalisation S. 370 D.  
 Repräsentation des Volkes, f. Nationalrepräsentation.  
 Ressortministerien S. 180 D.  
 Restitutio ex capite gratiae S. 140.  
 Rheinschifffahrtsgerichte S. 260 A. 4.  
 Richter, darf nur ein gesetzlicher sein S. 66, Art. 7.  
 — ihre Ernennung S. 250, Art. 87 A.  
 — Uebernahme von Nebenämtern S. 255, Art. 88.  
 — Fähigkeit zum Amte S. 259, Art. 90.  
 Rundschreiben an die obersten Verwaltungsbehörden v. 24. Nov. 1808 S. 4.  
 Schatullgut S. 169 C.  
 Schifffahrtspolizei S. 133.  
 Schulaufsicht S. 98.  
 Schuld, schwebende S. 312.  
 Schuldverschreibungen des Staats S. 310 B.  
 Schulfeste unter freiem Himmel S. 419 A.  
 Schulpflicht ist allgemein S. 83, Art. 21.  
 — Dauer derselben S. 86.  
 Schulversäumnisstrafen S. 89.  
 Schwurgerichte, ihre Zuständigkeit S. 270 c.  
 Seeämter S. 265, 5.  
 Simultanschule S. 99 B.  
 Siftirung, f. Vorführung.  
 Sklaven werden frei beim Betreten Preussischen Gebietes S. 57 B.  
 Staat, Preuß., nicht Staaten S. 44 A.  
 Staatsangehörigkeit, Begründung S. 352, § 2.  
 — der Ehefrau S. 354.  
 — Verlust S. 361, § 13. 367. 370 C.  
 — Entlassung S. 363. 366, § 18.  
 — in Kriegszeiten S. 365, § 17.  
 — Wiedererlangung durch Wagnadigung S. 371 E.  
 — Aufnahme- und Entlassungsurkunde S. 372, § 24.  
 Staatsbeamte, Tit. VII. S. 286.  
 — Rechtszustand S. 287.  
 — Strafverletzung S. 289 C. a.  
 — Wartegelder S. 289 C. b.  
 — Pensionirung S. 289 C. c.  
 Staatseinnahmen, ordentliche und außerordentliche S. 306 A.  
 Staatsgebiet, Preussisches S. 44, Tit. I.  
 — ist untheilbar S. 150.  
 Staatshaushaltsetat S. 290, Art. 99.  
 — Aufstellung im Finanzministerium S. 291.  
 — Eintheilung S. 294.  
 — Bedeutung S. 300.  
 — Rechnungsprüfung durch die Oberrechnungskammer S. 320, Art. 104.  
 Staatsministerium S. 173 B.  
 Staatsrath S. 172.  
 Staatsrecht, Preuß., Literatur S. 35, § 3.  
 Staatsschuldbuch S. 312.  
 Staatsschuldenkommission S. 314.  
 Staatsschuldenwesen S. 312 C.  
 Städte. Präsentationsrecht z. Herrenhaus S. 424, 6.  
 Städteordnungen S. 326, 2.  
 Standarte, Kaiserl. S. 612 c.  
 Standesherrn, ihre Vorrechte S. 55.  
 Standesvorrechte S. 51; 54.  
 Standgericht S. 119.  
 Statuten gew. Verbände oder Vereinigungen S. 200 a.  
 Stein's Denkschrift v. 15. Okt. 1807 S. 3.  
 — politisches Testament S. 4.  
 Steuern, direkte S. 307, 1.  
 — indirekte S. 307, 2.  
 Strafen nur gesetzmäßig S. 67, Art. 8.  
 Strafgesetze ohne Rückwirkung S. 67 A.  
 Strafkammern, ihre Zuständigkeit S. 270 a.  
 Strafverfahren gegen Abgeordnete S. 243, Art. 84.  
 — Aufhebung desselben S. 247 C. 3.  
 Strafverfügungen d. Polizeibehörden S. 68.  
 Strompolizei S. 133.  
 Successionsordnung S. 149 B.  
 Successionsrecht S. 153.  
 Sustentationsgelder f. die Prinzen und Prinzessinnen S. 169 C.  
 Telegraphengeheimniß S. 112.  
 Thronfolge S. 148, Art. 53.  
 — Ausschließung von derselben S. 159.  
 Thronlehen S. 121.  
 Thronrede d. Königs v. 11. April 1847 S. 20.  
 Titel u. Wappen d. Königshauses S. 599.  
 Tod, bürgerlicher S. 71.  
 Uebergangsbestimmungen Art. 112 bis 119.  
 Universitäten. Präsentationsrecht zum Herrenhaus S. 423, § 4. S. 424, § 5.  
 Universitätsgerichtsbarkeit S. 263, 4.  
 Universitätslehrer, ihre Pensionirung S. 290.  
 Unterricht in d. Volksschulen frei S. 103.  
 Unterrichtsanstalten S. 85 B.

- Unterrichtswesen S. 97.  
 Untersuchungen, ihre Niederschlagung durch den König S. 140.  
 Untersuchungskommissionen d. Kammern S. 239, Art. 82.  
 — ihre Befugnisse S. 242.  
 Unverletzlichkeit d. Wohnung S. 63.  
 — des Eigenthums S. 68.  
 Urwahlen S. 460.  
 Urwähler S. 218, Art. 70; S. 219, Art. 71.  
 Urwählerlisten S. 475, § 3. 4.
- Verbindungen, geheime, strafbar S. 375, § 128.  
 Vereine (s. auch Versammlungen).  
 — der Landwehr, Berathung militär. Angelegenheiten nicht erlaubt S. 119, Art. 38.  
 — politische, Militärpersonen ausgeschlossen S. 120.  
 — Anzeigepflicht S. 383 D. 410, § 12.  
 — Definition S. 385 A—387 C.  
 — Einreichung d. Statuten S. 385, § 2.  
 — Auflösung S. 394. 413.  
 — Waffentragen verboten S. 396, § 7.  
 — Beschränkungen S. 397, § 8. 413, § 16.  
 — Verbindungen m. anderen polit. unstatthaft S. 399 B.  
 — unter freiem Himmel S. 405, § 11.  
 — strafprozessualische Vorschriften S. 414 B.
- Vereinsgesetz S. 109, Art. 30.  
 Verfassungseid d. Königs S. 156.  
 Verfassungsentwurf Hardenbergs S. 11 bis 14.  
 Verfassungsurkunde. Entstehung S. 1.  
 — d. oktroyirte S. 26.  
 — v. 31. Jan. 1850 S. 29.  
 — Fortbildung S. 31.  
 — Abänderung S. 336, Art. 107.  
 — Aufhebung S. 338 E.
- Verfügungen, polizeiliche, Rechtsmittel gegen dieselben S. 378 E.  
 Vermögenseinziehung unstatthaft S. 71 A.  
 Verordnung über einige Grundlagen der Preuß. Verfassung v. 6. April 1848 S. 23.  
 Verordnungen, Ausführungsverordnungen S. 128, Art. 45. S. 131.  
 — mit Gesetzeskraft S. 206, Art. 63.
- Königliche. Prüfung d. Rechtsgültigkeit durch d. Kammern S. 332 C.  
 — Publikation S. 334 D.  
 Versammlung z. Vereinbarung der Preuß. Verfassung, s. Nationalversammlung.  
 Versammlungen (s. auch Vereine).  
 — Militärpersonen d. Beitritt nicht erlaubt S. 119, Art. 38.  
 — Anzeigepflicht S. 380, § 1. S. 390, § 3.  
 — Waffentragen verboten S. 396, § 7. S. 418, § 18. S. 419, § 19.  
 Versammlungsrecht S. 108. 374. 376 B.  
 Verträge mit fremden Regierungen S. 137.  
 Verwaltungsbezirke, Uebersicht S. 613.  
 Verwaltungsgerichtsbarkeit S. 263.  
 Veto, absolutes, d. Königs S. 202 C.  
 Volksschulen Einrichtung S. 99.  
 — Unterhaltung S. 103.  
 Volksschullehrer sind mittelbare Beamte S. 99.  
 — haben ein festes Einkommen S. 103.  
 „Von Gottes Gnaden“. Bedeutung dieser Bezeichnung S. 43 A.  
 Vorführung, zwangsweise S. 60 D.  
 Vorladungen zu protokolllarischen Vernehmungen S. 59.
- Wahlbezirke f. d. Abgeord.-Haus S. 218 B. 509—533.  
 — Feststellung S. 509.  
 — Verzeichniß S. 523.  
 Wahlen, ständische, z. Herrenhaus S. 438 B.  
 — z. Abgeordnetenhaus S. 459—496.  
 Wahlgeseß S. 23. 219, Art. 72.  
 — f. d. Hohenzollernschen Lande S. 497.  
 — Ausführungsreglement S. 474. 500.  
 Wahlmänner S. 219, Art. 71. 72.  
 Wahlmännerwahlen S. 474.  
 Wahlrecht, passives, z. 2. Kammer S. 224 B.  
 — Schutz desselben S. 465 D.  
 Wahlvereine S. 419 B. 420.  
 Wallfahrten S. 406 B. 408 C.  
 Wappen, Preussisches großes S. 601.  
 — mittleres S. 608.  
 — kleineres S. 610.  
 — Kaiserliches S. 612.  
 Wehrpflicht ist allgemein S. 114, Art. 34.  
 — Dauer derselben S. 115.  
 Wohnung ist unverletzlich S. 63, Art. 6.  
 Zwangsgewalt d. Behörden S. 59.



